Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden

Buchenberger, Adolf

Tauberbischofsheim, 1887

urn:nbn:de:bsz:31-413799

Visual Library

I 9

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11

12. 50

B. 41 c

Das Verwaltungsrecht

der

Landwirthschaft

und

Die Pflege der Landwirthschaft

im

Großherzogthum Baden.

Unter Mitwirkung von Fachmännern

bearbeitet und herausgegeben

von

A. Buchenberger,

Ministerialrath im Großh. Bad. Ministerium des Innern.



Tauberbischofsheim.

Druck und Verlag von J. Lang.

1887.

K

98 B 96651

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorwort.

Das vorliegende Handbuch ist bestimmt, die im Bereich der Landwirthschaft sich bethätigende Staatsfürsorge zur Darstellung zu bringen und es mußten daher von dem Inhalt desselben diejenigen Zweige des landwirthschaftlichen Verwaltungsrechts ausgeschlossen bleiben, welche außerhalb des Gebiets der Staatsfürsorge fallen. Es haben daher insbesondere jener Theil des Verwaltungsrechts, durch welchen bestimmte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Güterbesitzer begründet werden, wie die Gesetzgebung über die Zwangsenteignung, über die Besteuerung des Grundbesitzes, über die Verpflichtungen des Grundbesitzes gegenüber der Militärverwaltung (Verpflichtung zu Natural- und Quartierleistungen) und ebenso die im öffentl. Interesse erlassenen Vorschriften der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei in dem Handbuch keine Aufnahme gefunden. Auch solche Verwaltungsrechtsmaterien, von denen der landwirthschaftliche Grundbesitz nicht allein oder nicht verwiegend betheiligt ist, wie die Gesetzgebung über Straßenwesen, sind bei der Darstellung unberücksichtigt geblieben.

Die Anordnung des Stoffs im Handbuch erfolgte im Anschluß an neuere Verwaltungsrechtswerke in der Weise, daß im ersten Haupttheil die Befreiung des Grund und Bodens von den dinglichen Lasten der früheren Zeit (die sog. Ablösungsgesetzgebung), im zweiten Haupttheil die im Interesse der Sicherung des Grundeigenthums erlassenen Gesetze über Vermarkung und Vermessung und im dritten Haupttheil die der Pflege des landwirthschaftl. Betriebs dienenden Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen und zwar in den Unterabtheilungen: Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen; Förderung des Pflanzenbaus; Förderung der Thierzucht; Hebung der Landeskultur; Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums; Landwirthschaftspolizei; landwirthschaftliches Versicherungswesen; landwirthschaftliches Kreditwesen; landwirthschaftliches Vereinswesen — zur Darstellung gelangten. Das Veterinärwesen fand dabei nur insoweit Behandlung, als positive Förderungsveranstaltungen zur Hebung der Thierhaltung in Frage stehen, während die Reichs-Seuchengesetzgebung im Hinblick auf eine bereits vorliegende Bearbeitung dieser Materie*) bei der Darstellung unberücksichtigt blieb.

*) Lydtin, das badische Veterinärwesen, Karlsruhe 1881 bei Fr. Gutsch.

In dem Handbuch lediglich einen Abdruck der geltenden Gesetze, Verordnungen, statutarischen Vorschriften ꝛc. zu geben, schien nach Ansicht des Herausgebers dem Zweck, dem das erstere dienen soll, nicht zu genügen; es hat daher nicht nur bei allen wichtigen Materien eine eingehende Erläuterung des geltenden Rechts stattgefunden, sondern es sind auch die gesetzlichen Anordnungen und pfleglichen Veranstaltungen in ihrem allmählichen Entwicklungsgang und in ihrer Bedeutung für das landwirthschaftliche Gewerbe zu beleuchten versucht worden. Die Darstellung lehnt sich hierbei im Wesentlichen an das in den amtlichen Akten niedergelegte Material und an sonstige amtliche Quellen (Vorlagen der Regierung an die Stände, Kammerberichte, amtliche Jahresberichte und ähnliche Veröffentlichungen) an.

Bei der Bearbeitung des Handbuchs sah sich der Herausgeber durch eine Anzahl Fachmänner in wirksamer Weise unterstützt. Insbesondere ward ihm bei der Bearbeitung des Titels über landwirthschaftliche Thierhaltung die werthvolle Unterstützung des technischen Referenten im Ministerium für Thierzuchtangelegenheiten, Oberregierungsrath Dr. Lydtin zu Theil, dessen zahlreichen Arbeiten auf diesem Gebiet die Darstellung in den einleitenden Abschnitten des in Rede stehenden Titels vielfach folgte. Der Rechtsreferent der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues., Regierungsrath Dr. Pfaff, hat sich an der Bearbeitung der Erläuterungen zum Feldbereinigungsgesetz betheiligt und sich weiterhin der Bearbeitung des Abschnittes über Ent- und Bewässerungsanlagen (landw. Wasserrecht) unterzogen. Endlich verdankt der Herausgeber dem Generalsekretär des landwirthschaftl. Vereins, Oekonomierath Märklin, die Ueberlassung werthvollen Materials für die Darstellung des landwirthschaftlichen Versicherungs- und Genossenschaftswesens.

Da es seither an einer übersichtlichen Darstellung der im Interesse des landwirthschaftlichen Grundbesitzes getroffenen gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen und der Grundsätze, von welchen die staatliche Landwirthschaftspflege geleitet ist, fehlte, so darf sich der Herausgeber wohl der Hoffnung hingeben, daß das vorliegende Handbuch einem vorhandenen Bedürfniß Rechnung trägt, zumal in der heutigen Zeit die landwirthschaftlichen Fragen eine besondere Bedeutung erlangt haben und auf den verschiedenen Gebieten des landwirthschaftlichen Betriebs eine gegen früher erhöhte pflegliche Thätigkeit der Staats- und Vereinsbehörden, sowie der Organe der Selbstverwaltung wahrnehmbar ist.

Karlsruhe, im April 1887.

Der Herausgeber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Die thatsächlichen Verhältnisse der Landwirthschaft . .
II. Ueberblick über die Behördenorganisation 13
III. Der Inhalt der Staatsfürsorge 15

Erster Theil.

Die Befreiung des Grundeigenthums (die Grundentlastung).

I. Die Zustände der Unfreiheit 17
II. Die Aufhebung der Leibeigenschaft 19
III. Die Aufhebung der Reallasten
A. Die Aufhebung der Zinsen, Gülten, ehemaliger Leibeigenschafts- und anderer Abgaben 21
B. Die Ablösung des Zehnten 25
C. Die Beseitigung der Frohnden 31
D. Die Aufhebung gewerblicher Dienstbarkeiten (der Bannrechte) 34
E. Die Aufhebung sonstiger Berechtigungen
1. Weidedienstbarkeiten auf landwirthschaftlichem Gelände . 35
a. Gesetz v. 31. Juli 1848 die Ablösung der Weiderechte betr. 37
b. Verordnung vom 12. Mai 1818, die Ausübung der Schafweidegerechtigkeit betr. 47
2. Weidedienstbarkeiten und sonstige Berechtigungen in Waldungen 50
3. Die Vertheilung von Gemeinde- und Almendgut . . 52
4. Richterliche Entscheidungen über Weiderechte . . . 53
F. Die Ablösung der Erb- und Schupflehen 55
G. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit . . . 58

Zweiter Theil.

Die Sicherung des Grundeigenthums (Vermarkung und Vermessung.)

Abschnitt I: Die Bedeutung der Vermessung und Vermarkung im Allgemeinen 60
Abschnitt II: Behördenorganisation und Dienstobliegenheiten des Katasterpersonals 63
1. Landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskultur-Behörden und des Landesvermessungswesens 65

2. Bekanntmachung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus vom 21. Dezember 1877 in gleichem Betreff 67
3. Landesherrliche Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung ꝛc. des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals 67
4. Verordnung der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaus vom 16. Septbr. 1881, die Beaufsichtigung der Katastervermessung durch die Kulturinspektionen 76

Abschnitt III: Die Gesetzgebung über Vermarkung und Vermessung und ihr Vollzug.
1. Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr. 77
2. Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs- ꝛc. Grenzen sowie der Dreieckspunkte ꝛc. betr. 85
3. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. August 1854 in gleichem Betreff 90
4. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezbr. 1858, die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betr. 99
5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. August 1860, die Abgabe der Gemarkungsatlasse und Güterverzeichnisse betr. 103
6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. März 1856, die Aufstellung der Steinsetzer betr. . 104

Anhang.

7. Gesetz vom 25. April 1854, die Vermessung der Waldungen betr. 115
8. Verordnung der Domänendirektion vom 30. Januar 1867 in gleichem Betreff 116

Abschnitt IV: Das Lagerbuchswesen.
1. Allgemeines 119
2. Die geltenden Vorschriften
a. Landesherrliche Verordnung vom 11. Sept. 1883, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher 121
b. Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. Dez. 1884 in gleichem Betreff. 132

Abschnitt V: Das Gebühren- und Kostenwesen der Katastervermessung.
1. Gebührenwesen. 133
2. Aufbringung und Vertheilung der Kosten
A. Aussteinungskosten 135

B. Kosten aus Anlaß der Verlegung von Gemarkungsgrenzen 137
C. Vermessungskosten 137
D. Kosten für Fortführungsarbeiten . . . 138
E. Lagerbuchskosten 139
F. Formelle Kostenvorschriften 140

Dritter Theil.

Die Landwirtschaftspflege.

Vorbemerkung: Die landwirthschaftliche Statistik. . . 143

Erster Titel.

Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Abschnitt I: Geschichtliche Entwicklung; allgemeiner Ueberblick der Organisation 144
Landesherrliche Verordnung vom 22. April 1846, die Errichtung von Ackerbauschulen betr. 145
Abschnitt II: Die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg
I. Vorbemerkung über Organisation im Allgemeinen . 149
II. Statut der Hauptlehranstalt nebst Lehrplan . 150
III. Besondere Bestimmungen für die Abhaltung von Spezialkursen
A. Für die Obstbaukurse 156
B. Für die Weinbaukurse 157
IV. Hausordnung für die Anstaltszöglinge . . 158
Abschnitt III: Die Obstbauschule Karlsruhe.
I. Satzungen der Obstbauschule 159
II. Lehrplan. 162
Abschnitt IV: Die landwirthschaftlichen Winterschulen.
I. Organisation der Winterschulen im Allgemeinen . 164
II. Statut für die Aufsichtsbehörden 166
III. Lehrplan der Winterschulen 168
IV. Erläuternde Bemerkungen zum Lehrplan der Winterschulen 170
V. Dienstliche Stellung der Winterschul-Vorstände . 171
Abschnitt V: Die Haushaltungsschulen.
Abschnitt VI: Die Wiesenabuschule zu Karlsruhe. . . 176
Abschnitt VII: Die Weinbaukurse in Meersburg . . . 181
Abschnitt VIII: Der Hufbeschlagunterricht und die Ausübung des Hufbeschlags.
1. Die Nothwendigkeit des Hufbeschlagunterrichts . 183
2. Gesetz vom 5. Mai 1884, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags 185
3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1884 in gleichem Betreff 187

4. Die Hufbeschlagschulen 190
Abschnitt IX: Die Versuchsanstalten.
1. Statut der agrikulturchemischen Versuchsstation . 195
2. Statut der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt (ehemalige Samenprüfungsanstalt) 198
Abschnitt X: Die ständige Ausstellung landw. Lehrmittel, Geräthe und Maschinen 202

Zweiter Titel.

Die Förderung des Pflanzenbaues.

Abschnitt I: Geschichtlicher Rückblick 203
Abschnitt II: Die Förderung des Pflanzenbaus im Allgem. 208
Abschnitt III: Der Wein- und Obstbau.
A. Der Weinbau 212
B. Der Obstbau 213
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verleihung von Prämien im Gebiet des Obstbaus betr. 216
C. Die Beerenobstkultur 218
D. Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen . . 219
Abschnitt IV: Der Tabakbau 226
Abschnitt V: Die Kultur der Flechtweide 229
Abschnitt VI: Die Abgabe von Waldstreu; die Streuersatzmittel 230

Dritter Titel.

Die Thierhaltung und Thierzucht.

Abschnitt I: Geschichtlicher Rückblick 235
Abschnitt II: Die technischen Organe der staatlichen Thierzuchtpflege 239
1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Aug. 1865, die Bestellung von Bezirksthierärzten betr. 240
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1879, die bezirksthierärztliche Dienstprüfung betr. 242
3. Landesherrliche Verordnung vom 23. Dezbr. 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. 244
4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1881 in gleichem Betreff 247
5. Verordnung des Ministeriums des Innern in gleichem Betreff 248
Abschnitt III: Die Pferdezucht.
A. Allgem. Ueberblick der Pferdezuchtpflege . . 250
B. Beschaffung und Verstellung des Hengstmaterials . 263
C. Die Prämiirung von Zuchtstuten und Stutenfohlen 268
D. Die Unterstützung von Fohlenweiden . . . 273
E. Die Hengstkörung 276

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Gesetz vom 9. April 1880, die Verwendung von Zuchthengsten betr. 277
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1880 in gleichem Betreff 279
F. Belehrungen über Pferdezucht 283
Abschnitt IV: Die Rindviehzucht 283
A. Die Haltung der Zuchtfarren.
I. Vorgeschichte der Farrenordnung 284
II. Gesetz vom 3. August 1837, die Ablösung der Faselviehlast 286
III. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 16. Dez. 1865, die Haltung des Faselviehs betr. 289
IV. Die Kosten der Ueberwachung der Farrenhaltung 298
B. Die Viehzuchtgenossenschaften 299
C. Die Prämiirung des Rindviehs 300
D. Molkereiwesen 311
Abschnitt V: Die Schweinezucht 312
A. Die Ueberwachung der Eberhaltung (Eberfaselordnungen) 313
B. Sonstige Mittel zur Hebung der Schweinezucht . 316
Abschnitt VI: Die Schafhaltung.
I. Allgemeine Bedeutung der Schafhaltung . . 316
II. Gesetz über die gemeinen Schafweiden v. 17. April 1884 317
Landesherrliche Verordnung vom 17. April 1884 in gleichem Betreff 344
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1884 in gleichem Betreff 344
Abschnitt VII: Die übrigen Zweige der Thierhaltung (Ziegen-, Geflügelhaltung, Bienenzucht) 354
Abschnitt VIII: Die Absatzgelegenheiten für Vieh (Viehhandel und Viehmärkte.)
I. Der Hausirhandel mit Vieh.
1. Die Regelung des Hausirhandels mit Vieh im Allgem. 356
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs 358
II. Die Märkte 364
A. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1881, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte . . 365
B. Die Förderung des Viehmarktverkehrs . . 367
Abschnitt IX: Die Gewährleistung bei Thierkäufen.

1. Entwicklung des Währschaftsrechts in Baden . 368
2. Gesetz vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 371

Vierter Titel.
Die Landeskultur.

Allgemeine Vorbemerkung 374
Abschnitt I: Die Organisation der Kulturbehörden.
I. Entwicklungsgang und Ueberblick der Organisation 375
II. Die geltenden Vorschriften.
1. Landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877 die Organisation der Landeskulturbehörden . 378
2. Landesherrliche Verordnung vom 26. Oktbr. 1878, die Organisation der Kulturbehörden . . . 379
3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1886, die Bezirke der Kultur-Inspektionen betr. 381
III. Die Organe der Landeskultur, ihre Ausbildung, ihr Wirkungskreis und ihre Zuständigkeit . . . 381
IV. Grundsätze über die Aufbringung des Aufwands für Kulturunternehmungen 385
Abschnitt II: Die Verbesserung der Feldeintheilung.
1. Bedeutung der Feldbereinigung im Allgemeinen; Gang der Gesetzgebung; bisherige Erfolge 386
2. Gesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886) die Verbesserung der Feldeintheilung betr. 392
3. Landesherrliche Verordnung vom 21. Mai 1886 in gleichem Betreff 436
4. Allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen 450
Anhang: Gesetz vom 3. März 1854, den Nachlaß der Kaufaccise ꝛc. betr. 493
Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1854 in gleichem Betreff 494
Abschnitt III: Das landw. Wasserrecht.
1. Auszug aus dem Gesetz vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer . 496
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezbr. 1876 in gleichem Betreff 543
3. Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876 . 589
Abschnitt IV: Die Wasserversorgung 591
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1878, das öffentliche Wasserversorgungswesen . 593
Abschnitt V: Die Aufforstung kahler Flächen.

1. Gewährung von Steuerfreiheit für neu angelegte Waldungen 599
2. Errichtung von Pflanzschulen 600
3. Geldliche Beihilfen zu Aufforstungen und Verleihung von Ehrendiplomen 601
Abschnitt VI: Die Verbesserung der Hochweiden . . . 602

Fünfter Titel.

Die Beschränkungen der Theilbarkeit des Grund und Bodens.

Abschnitt I: Geschichtlicher Rückblick. Die Bedeutung der Theilbarkeits-Beschränkungen im Allgemeinen 606
Abschnitt II: Untheilbarkeit der Hofgüter und Vortheilsrecht
I. Edikt vom 23. März 1808 612
II. Landrechtliche Vorschriften 617
III. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Novbr. 1837, die Theilung geschlossener Hofgüter betr. 618
IV. Bemerkungen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften 620
Abschnitt III: Die Beschränkungen der Parzellirungsfreiheit.
1. Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit von Liegenschaften betr. 628
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1854 in gleichem Betreff 631

Sechster Titel.

Die Landwirthschaftspolizei.

Abschnitt I: Inhalt und gesetzliche Grundlage; Verfahren in Polizeistrafsachen 632
Abschnitt II: Die Verhütung von Eigenthumsbeschädigungen durch Wanderschafheerden.
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Okt. 1884, die Wanderschafheerden betr. 639
Abschnitt III: Die Feldpolizeiordnungen und die Feldhut.
I. Die Feldpolizeiordnungen 641
II. Die Herbstordnungen 648
III. Besondere Feldpolizeivorschriften 649
IV. Die Organe der Feldpolizei 650
Abschnitt IV: Die Vertilgung der Raupen und der Schutz nützlicher Vögel.
Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Okt. 1864 in diesem Betreff 650
Abschnitt V: Die Bekämpfung der Reblausgefahr.
I. Art und Auftreten der Krankheit; die Bekämpfungsmittel im Allgemeinen 653

II. Die Reblauskonvention und die zu ihrem Vollzug ergangenen Gesetze.
1. Internationale Reblauskonvention v. 3. Nov. 1881 655
2. Reichsgesetz vom 6. März 1875, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit 660
3. Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit . . . 661
4. Gesetz vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr. 664
5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1880 in gleichem Betreff . . . 670
6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, die Errichtung von Beobachtungskommissionen betr. nebst Instruktion für die Bezirksobmänner der Beobachtungskommissionen . 674
7. Kaiserliche Verordnung vom 11. Febr. 1873, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen 678
8. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1879, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks 678
9. Kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus 679
10. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Septbr. 1883, die Bildung von Weinbau-Bezirken betr. 682
11. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883, betr. die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen ꝛc. 685
12. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1883, betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge . . . 686
13. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Aug. 1884, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaus in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken 686
14. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Sept. 1885, den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz betr. . 687
III. Besondere Verwaltungsmaßnahmen gegenüber der Reblausgefahr 688
Abschnitt VI: Die Bekämpfung der sonstigen Rebschädlinge 690
Abschnitt VII: Die Bekämpfung der Obstbaumschädlinge . 692

Abschnitt VIII: Die Bekämpfung von Schädlingen der Feld- und Wiesengewächse.
I. Die Vertilgung der Feldmäuse 695
II. Die Vertilgung der Maikäfer 698
III. Die Bekämpfung sonstiger Schädlinge 698
Abschnitt IX: Die polizeil. Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel.
I. Bedeutung der Nahrungs- und Genußmittelpolizei vom landwirthschaftlichen Standpunkt . . . 700
II. Die gesetzlichen Vorschriften.
1. Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, der Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betr. 703
2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1882 in gleichem Betreff . . 709
3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1884, den Verkehr mit Milch (Kuhmilch) betr. 712
4. Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs 714
Abschnitt X: Die Veterinärpolizei und die Schutzimpfung der Hausthiere 714

Anhang zu Titel 6.

Abschnitt XI: Die straßenpolizeilichen Beschränkungen des Landwirthschaftsbetriebs.
I. Auszug aus dem bad. Polizeistrafgesetzbuch . . 716
II. Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuch . . . 717
III. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 . . 718

Siebenter Titel.

Die landwirthschaftliche Versicherung.

Abschnitt I. Die Viehversicherung. 728
I. Zwangsversicherung gegen Seuchenkrankheiten.
1. Vorbemerkung 729
2. Gesetz vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr. 731
3. Gesetz vom 6. März 1880, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betr. . 736
4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1881, die Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen betr. . . 736
5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. August 1879, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeil. Anordnung getödteten Thieren betr. 739

II. Die Versicherung der Pferde 745
III. Die Rindviehversicherung, Viehversicherungsvereine 746
Abschnitt II. Die Hagelversicherung.
I. Die Bestrebungen nach einer Verstaatlichung der Hagelversicherung 751
II. Die Verbesserung der Hagelstatistik . . . 753
III. Die Anbahnung günstigerer Versicherungsbedingungen 755
IV. Nachlaß der Grundsteuer bei Hagelschäden und Veranstaltung von Sammlungen.
Edikt vom 1. Juli 1817, die Steuernachlässe wegen Hagelschlags betr. 758
Abschnitt III: Die Feuerversicherung 761

Achter Titel.
Der landw. Kredit und die landw. Genossenschaften.

Vorbemerkung 762
Abschnitt I: Der Realkredit.
I. Allgem. Erfordernisse; die Realkreditanstalten . 763
II. Die Sparkassen als Realkreditanstalten . . 766
III. Die rheinische Hypothekenbank 768
Abschnitt II: Der landwirthschaftl. Personal- (Betriebs-) Kredit 771
A. Die Sparkassen als Anstalten des Personalkredits 772
B. Die Vorschußkassen 773
Abschnitt III: Die landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften (insbes. ländliche Kredit- und Darlehenskassenvereine).
I. Wesen, Einrichtung und Bedeutung der ländlichen Kreditvereine 775
II. Verbandsorganisation der ländlichen Kreditvereine 785
III. Stellung der Staatsbehörden zu den ländlichen Kreditvereinen; Besteuerung derselben . . . 791
Abschnitt IV Die Viehleihkassen 795
Abschnitt V: Die landwirthschaftlichen Konsumvereine.
I. Wesen, Einrichtung und Bedeutung der Konsumvereine 798
II. Verbandsorganisation der landw. Konsumvereine . 803
Abschnitt VI: Die Bekämpfung des Wuchers.
I. Die Formen des Wuchers; Zinsbeschränkungen und Beschränkungen der Wechselfähigkeit . . . 808
II. Die strafrechtliche Bekämpfung des Wucher. . 811
Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 über den Wucher 814
III. Die Verhütung des Wuchers 816

Neunter Titel.
Die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

Abschnitt I: Der landwirthschaftliche Verein und die Interessenvertretung der Landwirthschaft.
I. Geschichtliche Entwicklung u. Wirksamkeit des Vereins 818
II. Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins . 820
III. Die Wanderversammlung badischer Landwirthe u. Gutsbesitzer 826
VI. Der Landeskulturrath 827
Abschnitt II: Vereine zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierhaltung.
I. Der Landespferdezucht-Verein 827
II. Vereine zur Hebung der Rindviehzucht (Viehzuchtgenossenschaften) 829
III. Die Geflügelzuchtvereine 829
IV. Der Landesbienenzuchtverein 831
Abschnitt III: Vereine zur Förderung des Feld- und Gartenbaus.
I. Der Landesgartenbau-Verein. 832
II. Der oberbadische Weinbau-Verein . . . 833
III. Vereine zur Hebung des Tabakbaus . . . 834
Abschnitt IV: Sonstige Vereine 834

Anhang zum Handbuch.

I. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Gebiet des landwirthschaftlichen Verwaltungsrechts . 835
II. Nachweis der für Förderung der Landwirthschaft verwilligten Staatsmittel 838
Alphabetisches Sachregister 839

Druckfehler.

Seite 1 Zeile 10 von oben lies „Baden" statt Beiden.
Seite 3 lies in der Tabelle unter III: 20—50 Morgen statt 10—50 Morgen.
Seite 5 lies Zeile 8 von unten Kolonne 7 statt Kolonne 8.
Seite 195 Zeile 13 von unten lies Abschnitt IX statt VIII.
Seite 386 Zeile 2 von oben lies Abschnitt II statt III.
Seite 496 Zeile 7 von oben lies Abschnitt III statt IV.
Seite 591 Zeile 12 von unten lies Abschnitt IV statt V

Abkürzungen.

B.A. = Bezirksamt.
B.G.B. = Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C.C. oder C. civ. = Code civil.
C.P.O. oder R.C.P.O. = Reichs-Civilprozeßordnung.
D.D. = Domänendirektion.
D.D.K.V. = Direktion der Katastervermessung.
F.M. = Finanzministerium.
Ges.- u. V.Bl. = Gesetzes- und Verordnungsblatt für Baden.
G.O. = badische Gemeindeordnung.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
K.V. = Katastervermessung.
L.H.V. = landesherrliche Verordnung.
L.R. = Landrecht.
L.R.S. = Landrechtsatz.
M.J. = Ministerium des Innern.
M.K. oder M.K.f.F. = Ministerialkommission für Feldbereinigung.
O.D. = Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus.
R.B. = Regierungsblatt für Baden.
R.G.O. = Reichsgewerbeordnung.
R.J.G. = Reichsjustizgesetze.
V.K. = Vollzugskommission.
V.O. oder V.V. = Verordnung, Vollzugsverordnung.
Z.V.B. = Zentralverordnungsblatt für Baden.

Einleitung.

I. Die thatsächlichen Verhältnisse der Landwirthschaft.

Da Art und Umfang der einzelnen im Interesse des Grundbesitzes und der Landwirthschaft ergriffenen Maßnahmen wesentlich von den thatsächlichen Verhältnissen, unter denen ersterer wirthschaftet, bedingt wird, und da es ohnehin bei der Benützung des Buchs erwünscht sein mag, sich über die wesentlichsten dieser thatsächlichen Verhältnisse rasch unterrichten zu können, so wird eine bezügliche kurze Darstellung unter Benützung der einschlägigen amtlichen Veröffentlichungen, hier vorausgeschickt.

1) **Die Hauptkulturzonen.** Man kann in beiden füglich folgende 5 Hauptkulturzonen unterscheiden:

a. Die Gebirgsregion des Schwarzwaldes (Urgebirge, bunter Sandstein), etwa ein Viertel des Landes in sich begreifend; Viehzucht, Wald- und Weidewirthschaft; Hauptfrüchte des sehr beschränkten Feldbaues: Sommerroggen, Hafer, Gerste, Kartoffeln. Herrschendes Feldersystem: die Feldgraswirthschaft mit 10- bis 12jährigem Turnus (worunter 4—6 Jahre Gras), auch Brenn- und Hackwaldwirthschaft. Haupteinnahmequelle: Viehzucht, Holzwirthschaft, in den geschützteren Lagen auch Obstbau (Kirschenwasser!). Charakteristisch für einzelne Theile des Schwarzwaldes ist die bäuerliche Hausindustrie (Uhrenfabrikation, Küblerei und Strohflechterei). Hauptverbreitungsbezirk der geschlossenen Hofgüter (Untheilbarkeit des Grund und Bodens und Anerbenrecht).

b. Die Gebirgsregion des Odenwaldes (Sandstein), nur etwa 700 qkm umfassend, ein Zwanzigstel der Oberfläche, der von der Natur mindest begünstigte Theil des Landes. Hauptfrüchte bei ziemlich ungeregelter Feldwirthschaft: Kartoffeln, Roggen, Buchweizen, Hafer, letzterer neben den Erzeugnissen der Viehzucht hauptsächlichstes Verkaufsprodukt. Wo der bunte Sandstein sich dem Muschelkalk nähert, gestalten sich die Verhältnisse günstiger (Auftreten von Spelz, Reps, Obstbau).

c. Das südliche Hügelland (Molasse, Jura, Muschelkalk, bunter Sandstein), — die Bodenseegegend, den Hegau, Klettgau, die Baar mit Hochebene umfassend und bis zur Rheinthalebene auslaufend — etwa ein Viertel des Landes. Bei der hohen Lage des größern Theils dieses Kulturbezirks einfacher landwirthschaftlicher Betrieb: Dreifelderwirthschaft, in den höher ge-

legenen Distrikten mit reiner, sonst mit angebauter Brache (Kartoffeln, Klee, Hanf, Lein); Körnerbau (hauptsächlich Spelz) und Viehzucht die Stützen der Wirthschaft; nur in der näheren Umgebung des Bodensees, im Hegau und im eigentlichen Rheinthal wird der Betrieb ein mannigfaltigerer und der Anbau der Brache mit Handelsgewächsen (Reps, auch Hopfen) und Futtergewächsen allgemeiner; ebenda blühender Obstbau (bis zu 16 Bäumen auf 1 ha), auch Gemüsebau. An zwei Punkten: Umgebung des Bodensees und im vorderen Theil des Rheinthals (zwischen Waldshut und Basel), Gebiet stark entwickelten Rebbaues (2300 ha oder ein Neuntel des gesammten Reblandes Badens). Charakteristisch für diesen Landestheil das Vorkommen zahlreicher standes- und grundherrlicher Besitzungen und infolge hievon Hervortreten des Pachtwesens (vielfach Parzellenpacht).

d. Das nördliche Hügelland, von der nördlichen Abdachung des Schwarzwaldes bei Pforzheim nord- und ostwärts bis an den Main (Muschelkalk, Keuper), etwa ein Fünftel des Landes, dem eben besprochenen Gebiet vielfach ähnelnd: ausgeprägter landwirthschaftlicher Charakter, namentlich in dem Gebiet zwischen Neckar und Main (wenig Industrie!), Körnerbau und Viehzucht die vorherrschenden Nahrungs- und Einnahmequellen; von Handelsgewächsen etwas Reps, Mohn, Hanf, Lein, Tabak; großentheils verbesserte, in dem hintersten Theil des Landes ortsweise noch die reine Dreifelderwirthschaft mit unangebauter Brache. Die mannigfach vorkommenden Oedungen und die Brachfluren ermöglichen, die ausgedehnten Gemarkungen und die unzureichende Produktion an Rindviehdünger bedingen (wegen des Pferchs) starke Schafhaltung. Auch dieses Gebiet durchsetzt mit standes- und grundherrlichen Gütern, die im Gegensatz zum Süden des Landes vielfach in Großpacht vergeben werden. Rebbau zwar von ziemlicher Ausdehnung (geschlossene Gebiete derselben im Neckar- und Taubergebiet mit etwa 8000 ha), aber Erträgnisse gegenüber Landesdurchschnitt erheblich zurückstehend und nur leichte Weine. Obstbau stark (auf den ha 12—15 Bäume).

e. Die Rheinebene mit den angrenzenden Vorbergen des Schwarzwaldes nebst Kaiserstuhlgebiet (Diluvium und Alluvium, vulkanische Gebilde), fast ein Viertel des Landes, der fruchtbarste und bevölkertste Theil des Großherzogthums, wobei eine Anzahl größerer, zum Theil industriereicher Städte und Badeorte auf den Erwerbs- und Nahrungsstand der bäuerlichen Bevölkerung ebenfalls günstig einwirken. Das milde Klima und die vorwiegend guten Bodenverhältnisse gestatten den Anbau aller Kulturpflanzen; Hauptgebiet des Handelsgewächsbaues (vor allem Tabak, Hanf und Hopfen, ferner Zuckerrüben, Cichorien); Hauptgebiet des Weinbaues — Markgräfler-, Kaiserstuhl-, Ortenau- und Bühlergegend, zusammen etwa 11000 ha Rebland; in den Seitenthälern und der Ebene in geschützten Lagen blühender Obstbau, neben Kirschen, Aepfeln, Birnen, auch Nüsse, Kastanien, Pfirsiche, Aprikosen, selbst Mandeln. Bei starker Parzellierung des Besitzes intensivste, zum Theil gartenmäßige Bodenbestellung; ortsweises Auftreten der Fruchtwechselwirthschaft, die da und dort zur völlig freien Wirthschaft sich er-

hebt. In einzelnen Distrikten hochentwickelte Pferdezucht (Haardt); im ganzen wohl der fruchtbarste, ebenso durch die Mannigfaltigkeit der Kulturen, wie durch den Reichthum an hochwertigen Früchten und Gewächsen sich auszeichnende Landestheil.

2) **Besitzvertheilung.** Nach der Erhebung der landwirthschlaftlichen Besitzverhältnisse von 1873 ergibt sich für die Vertheilung des Grund und Bodens unter die Landwirthschafttreibenden folgendes Bild:

Besitzgruppe.	Zahl der landwirthschaftl. Betriebe.	Prozent der Gesammtzahl.	Besitz an landwirthschaftl. Gelände.	Prozent der Gesammtfläche.
1	2	3	3	4
I. 0—10 Morgen (0—3,6 ha) meist gemischte Betriebe (Tagelohn- und Gewerbegüter)	160581	72,0	227213	28,5
II. 10—20 Morgen (3,60—7,20 ha, meist kleinbäuerliche Betriebe	38900	17,5	193923	24,3
III. 10 - 50 Morgen (7,20—18 ha) meist mittelbäuerliche Betriebe. .	18346	8,3	193936	24,3
IV. 50—100 Morgen (18—36 ha) großbäuerliche Betriebe	3721	1,6	90152	11,3
V. 100—500 Morgen (36—180 ha) darunter auch Großbauern (Schwarzwaldhöfe)	1177	0,5	65671	8,4
VI. 500 Morgen und mehr (180 ha und mehr)	21	0,01	5542	0,6
Hierzu in uneigentlicher Bewirthschaftung stehendes Gelände (Gemeindealmend, Grundstücke, die nicht vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet und deren Erträgnisse auf dem Halm oder Schnitt verkauft werden ꝛc.)	—	—	21060	2,6
Summa .	222746	100	797597	100

(Die in Kolonne 4 angegebene landwirthschaftliche Fläche mit 797 597 ha weicht von der für 1883 ermittelten (839 200 ha) um etwa 5 % ab. Diese Differenz rührt theils davon her, daß inzwischen mit dem Fortschreiten der Katastervermessung die Angaben über die wirklichen Flächengrößen zuverlässiger geworden sind, theils ist sie durch den Umstand zu erklären, daß in der Aufnahme von 1873 das jetzt zu 15000 ha ermittelte Gartenland nur unvollständig zur Angabe gelangte. Das Gesammtbild wird durch diese Differenzen im Wesentlichen nicht getrübt.)

Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen:

1. Offenbar greift in Baden eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes Platz: fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Geländes fällt in die unterste Besitzgruppe, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres landwirthschaftlichen Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen (Gewerbe, Handel, Tagelohnarbeit) suchen müssen;
2. der Großgrundbesitz ist nur sehr schwach vertreten: in die Gruppe über 100 Morgen fallen nur 1200 Betriebe mit 9,0 % der landwirthschaftlichen Fläche; scheidet man zudem diejenigen Güter dieser Gruppe aus, bei denen das Weidland einen ansehnlichen Bestandtheil bildet (Schwarzwaldhöfe), so mindert sich die Zahl derselben um 491 und es verbleiben dann nur noch rund 700 Großgüter mit einer Fläche von 43 600 ha;
3. die eigentlichen bäuerlichen Betriebe, in welchen also der Schwerpunkt der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Standes liegt (Gruppen von 10—100 Morgen oder von 3,6—36 ha), bilden 27% der Gesammtzahl (60 000 Betriebe) und bewirthschaften 59,9% oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals. Die einzelnen Landestheile weisen natürlich hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und großen Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe; ebenda ist aber durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse (insbesondere für Gemüse, Obst) eine mehr gartenartige Benützung des Grund und Bodens in vielen Gemeinden ermöglichen und daher die Minimalernährungs- und Bewirthschaftungsfläche vielfach schon bei einem Besitz von 5—10 Morgen (1,80—3,60 ha) gewährleistet ist (insbesondere in der Pfalz und in Reborten). Im Allgemeinen liegt die Sache so, daß in 15 Amtsbezirken (von 52) auf die mittel- und großbäuerlichen Güter drei Viertel bis vier Fünftel und in 36 Amtsbezirken immer noch mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals entfällt.

Bei der berufsstatistischen Erhebung vom Jahr 1882 hat eine neuerliche Ermittlung der landwirthschaftlichen Betriebe stattgefunden, welche weitere bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Besitzvertheilung giebt. Eine unmittelbare Vergleichung dieser neuesten Erhebungsergebnisse mit jenen von 1873 ist leider nicht ermöglicht, weil der Gruppenaufbau diesmal ein

anderer war. Die wesentlichsten Ergebnisse dieser neuesten Erhebung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

1 Größe der bewirthschafteten Fläche.	2 Zahl der Betriebe überhaupt.	3 In Prozenten aller Betriebe.	4 Nutzvieh überhaupt halten:	5 Großvieh halten:	6 Betriebe mit ausschließl. oder theilweisem Pachtland.	7 Betriebe mit Nebenerwerb.
0—1 ha	80153	34,50	43959	18152	40572	62365
1—2 „	46089	19,84	41740	36156	29588	24832
0—2 „	126242	54,34	85699	54308	70160	87197
2—5 „	66429	28,60	64775	63520	43994	23693
5—10 „	26661	11,48	26414	26315	13961	7002
10—20 „	9776	4,21	9673	9655	3780	2344
20—50 „	2767	1,19	2722	2719	871	597
50—100 „	329	0,14	311	311	165	69
100—200 „	69	0,03	60	60	47	21
200—500 „	14	0,01	14	14	11	5
Summa	232287	100,000	189668	156902	132989	120928

Aus diesen letzteren Ermittlungen ist als besonders bemerkenswerth hervorzuheben:

In den Besitzgruppen bis zu 2 ha hat mehr als die Hälfte aller Betriebe kein Großvieh; erst von dieser Besitzgrenze an wird das Halten von Großvieh zur Regel (Kolonne 5). Wird letzteres als Merkmal eigentlicher bäuerlicher Betriebe (der Erzielung des Düngers und der Verrichtung der Gespannarbeiten halber) angesehen, so stellt sich deren Gesammtzahl auf 156,902 (Kolonne 5 der Tabelle), womit freilich nicht gesagt ist, daß nun die Inhaber dieser Betriebe vermöge ihres landw. Besitzthums auch alle wirthschaftlich selbstständig wären; vielmehr entfallen auch in die mit Großvieh versehenen Betriebe eine große Anzahl Wirthe, welche auf Nebenverdienst im Taglohn ꝛc. angewiesen sind oder die die Landwirthschaft überhaupt nur nebenher als Ergänzung einer sonstigen (gewerblichen ꝛc.) Thätigkeit betreiben. Solche Betriebe mit Nebenarbeit zählt die Berufsstatistik in der Gruppe bis 5 ha: 110,890 d. h. fast 50% aller landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt (Kolonne 8). Nimmt man weiter an, daß im Durchschnitt erst von der Besitzgruppe von 5 ha ab die Landwirthschaft die ihren Wirth im Wesentlichen ernährende Hauptbeschäftigung wird, so erhält man rund 39000 überwiegend landwirthschaftliche, mit Großvieh ausgestattete selbstständige Betriebe, ein Ergebniß, welches jenes der 1873er Erhebung in werthvoller Weise ergänzt. Der starke Umfang der mit Pachtland ausgestatteten Betriebe (132,989) läßt die Unzureichendheit der Wirthschaftsfläche einer großen Anzahl Wirthschafter

*) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung 24. Heft.

deutlich erkennen; namentlich in den untersten Besitzgruppen (bis 5 ha) tritt die Pacht, meist in der Form der Zupacht zu dem eigenen kleinen Besitz, dominirend hervor, nämlich fast 60% aller Betriebe dieser Besitzgruppen ergreifend.

3) **Anbauverhältnisse.** Nach den neuesten Ermittlungen (1883) setzt sich die landw. Fläche nach den hauptsächlichsten Kulturen wie folgt zusammen:

	ha	%
Acker	572090	68,2
Wiese	195780	23,2
Rebland	21630	2,6
Grasgarten	14990	1,8
Kastanienwald . .	960	0,1
ständige Weide . .	33750	4,1
	839200	100

Von Ackerland wurden angebaut (1883)

	ha
ohne Nachfrucht (mit einer Ernte) .	482490
mit Nachfrucht (mit zwei Ernten) .	64200
Acker-Anbaufläche im Ganzen . . .	546690

welche unter Doppelberechnung der mit Nachfrüchten angebauten Grundstücke eine

Acker-Erntefläche von . . . . 610890 ha

ergeben. Im Zustand der Brache befanden sich 25400 ha oder im Ganzen nur rund 4,4%.

Von dieser Ackererntefläche kamen in Prozenten auf den Anbau von

	1883	Durchschnitt 1865/82
Wintergetreide	28,8	30,1
Sommergetreide, Hülsenfrüchte	23,4	22,0
Körner und Hülsenfrüchte . .	52,2	52,1
Kartoffeln	14,2	13,7
Futterkräuter	16,9	17,1
Futterhackfrüchte	12,6	12,3
Handelsgewächse und -Gemüse .	4,1	4,8
	100	100

Erhebliche Aenderungen in der Anbauweise gegen früher sind also im Allgemeinen nicht zu verzeichnen.

Die einzelnen Amtsbezirke weisen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Kulturzonen nennenswerte Verschiedenheiten in der Benützung des Ackerlandes auf. Im südlichen und nördlichen Hügelland wiegt der Körnerbau entschieden vor und ergreift bis zu 68% des Ackerfeldes (Bezirk Meßkirch); in der Rheinebene hat dagegen derselbe zu Gunsten des Handelsgewächs-, des Kartoffel- und des Ackerfutterbaues Einschränkungen erfahren und sinkt in einzelnen Bezirken bis auf 42% der Ackerfläche herab (Mannheim und Schwetzingen). Verglichen mit den Zahlen, wie sie sich für das Gebiet des Deutschen

Reichs ergeben, steht in Baden der Körnerbau um 8% zurück, dagegen überwiegt der Anbau der Kartoffeln um etwa 4%, der Ackerfutterpflanzen um etwa 9%, der Handelsgewächse um über 2%. Und während sich in Baden im Zustand der Brache nur etwa 4,4% befinden, ist für das Gebiet des Deutschen Reichs die der Brache gewidmete Fläche auf rund 15% des Ackerlandes berechnet.

Nach den anbaustatistischen Nachweisen der letzten 15 Jahre ist eine Zurückdrängung des Körnerbaues zu Gunsten anderer Kulturgewächse deutlich wahrnehmbar. Es ist nämlich in den letzten Jahren die Anbaufläche des Wintergetreides (Weizen, Spelz, Roggen, Einkorn, Wintergerste, Mischfrucht) zu rund 180000 ha, diejenige des Sommergetreides (Gerste, Hafer, Mischfrucht, Hülsenfrüchte, Mais ꝛc.) zu 138000 ha, zusammen zu 318000 ha ermittelt worden, welche Fläche gegenüber dem Jahr 1865 eine Abnahme von 12000 ha aufweist. Dagegen haben seit 1865 die Kartoffeln rund 10000 ha, Futterkräuter- und Futterhackfrüchte rund 30000 ha mehr Terrain erobert und zwar ist diese Ausdehnung theils auf Kosten des Körnerbaues, in überwiegendem Maße aber im Wege der Einbeziehung immer größerer Theile der Brachfluren in die regelmäßige Ackerbestellung erfolgt. Prozentual die größte Zunahme weisen die Futterpflanzen auf.

Für die Handelsgewächse sind folgende Zahlen ermittelt worden:

	1881 ha	1882 ha	1883 ha	1884 ha	1865/84 ha
Oelgewächse	5220	4710	4040	4440	6140
Tabak	8470	7020	7910	7680	7060
Hopfen	2530	2660	2820	3070	2100
Hanf	3490	3250	2870	2870	6400
Flachs	740	690	610	640	1000
Cichorien	2340	2600	2610	2840	1920
Zuckerrüben	1220	1270	1490	1650	2080
	24010	22200	22350	23190	26700

Es verharren danach Oelgewächse, Hanf und Flachs in der seit längerer Zeit wahrnehmbaren abnehmenden Tendenz; der Zuckerrübenbau dagegen, ebenso der Anbau von Cichorien und Hopfen weist eine Zunahme auf. Der Tabakbau ist in dem letzten Jahrzehnt in Folge der Aenderungen der Gesetzgebungen auf steuerlichem Gebiet besonders lebhaften Schwankungen unterworfen gewesen und dürfte in der Folge wegen der im Allgemeinen etwas ungünstiger gewordenen Konjunkturen eher an Anbaufläche verlieren.

(Rebbau.) Die Kultur der Reben erstreckt sich von den Ufern des Bodensees aus, das Rheinthal und einzelne Seitenthäler des Rheins entlang und nimmt auch in dem nördlichen Theile des Landes, namentlich im Taubergthal, einen breiten Umfang ein; im Neckarthal und im Bauland tritt sie dagegen nur vereinzelt auf. Die Hauptrebgebiete sind die folgenden:

Seegegend	1831 ha
Oberes Rheinthal	551 „
	2382 ha

Uebertrag	2382 ha
Markgräfler Gegend	3325 „
Kaiserstuhl und angrenzendes Rebland	4478 „
Ortenauer- und Bühler-Gegend	3417 „
Untere Rhein- und Neckargegend	4393 „
Taubergegend	3875 „

Das von den Reben bedeckte Gelände hat daher den beträchtlichen Umfang von . . . . . 21871 ha.

Der Rebbau hat im Laufe dieses Jahrhunderts erheblich an Areal eingebüßt. In dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nahm er noch eine Fläche von 27000 ha ein, worunter 5—6000 ha in der Ebene liegend; gerade dieser Theil des Rebareals (Frostlagen!) ist jetzt großentheils verschwunden. Aber auch an den bergigen Lagen bemerkt man vielfach noch Spuren früherer Rebkulturen, an deren Stelle die Benutzung des Bodens zu Obstbau oder auch zur Waldkultur getreten ist. Es erklärt sich dieser Umwandlungsprozeß aus der allmähligen Steigerung des Betriebskostenaufwandes, für den der Ertrag des Rebbaues in den geringsten und in den unsichersten (Frost-) Lagen einen ausreichenden Ersatz nicht mehr bot und ist also vorwiegend auf Erwägungen ökonomischer Art zurückzuführen.

(Obstbau.) Die Zahl der Obstbäume, in welche die strenge Kälte des Winters 1879/80 leider bedauerliche Lücken riß, wurde im Jahr 1880 auf rund 8 Millionen Stück ermittelt, darunter 2,4 Millionen Zwetschen-, 2 Millionen Aepfel-, 1,45 Millionen Birnbäume; die Zahl der Kirschbäume dürfte etwa 830000, die der Nußbäume 420000, die der Pflaumenbäume 350000, die der Kastanienbäume 100000 Stück betragen; Pfirsich-, Aprikosen-, Mandel- und Maulbeerbäume sind in verhältnißmäßig geringerer Zahl vertreten (zusammen etwa 50000 Stück).

Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich die Bäume wie folgt:

	Bestand Herbst 1880	Auf 1 ha Acker- und Gartenfläche kommen Herbst 1880
Konstanz	855 863	9,2
Villingen	112 613	3,2
Waldshut	388 488	8,9
Freiburg	810 410	11,8
Lörrach	419 746	14,6
Offenburg	875 583	18,1
Baden	720 477	23,9
Karlsruhe	1 181 031	16,2
Mannheim	282 440	11,5
Heidelberg	872 313	15,5
Mosbach	1 361 697	12,2
Großherzogthum	7 780 659	13,2

Die obstreichsten Kreise sind hiernach die Kreise Baden, Offenburg, Karlsruhe, Heidelberg, d. h. die Neckargegend, sowie der Landestheil zwischen Pfinz

und Kinzig; die obstärmsten: Villingen, Waldshut, Konstanz, also die hochgelegenen Gegenden des Schwarzwaldes und des Donaugebiets. Bezirksweise zeigen sich natürlich die mannigfaltigsten Abstufungen. Relativ am ärmsten dürfte der Amtsbezirk Neustadt mit Obstbäumen ausgestattet sein (2,5 Obstbäume auf 1 ha Acker- und Gartenfläche), relativ am reichsten der Amtsbezirk Wolfach (39 Obstbäume auf 1 ha Acker ꝛc.).

(Felderſyſtem.) Entsprechend der Auftheilung des Grund und Bodens an die in Dörfern sich ansiedelnde Bevölkerung nach Fluren und die daraus sich ergebende Gemengelage der Grundstücksparzellen, hat in der überwiegenden Mehrzahl aller Gemeinden schon in den frühesten Zeiten als herrschendes Felderſyſtem die Dreifelderwirthſchaft sich ausgebildet, deren Turnus in ihrer reinen Form durch das Schema: Winterfrucht, Sommerfrucht, Brache dargestellt wird. Diese ursprüngliche Form der Dreifelderwirthschaft mit völlig unangebauter Brache besteht zur Zeit als Regel wohl nirgends mehr. Das wachsende Nahrungsbedürfniß der sich mehrenden Bevölkerung, das allmähliche Verschwinden der früheren gemeinen Weiden und die Nöthigung, für das dadurch veranlaßte Futterdeficit beim Mangel an ausreichenden natürlichen Wiesen auf dem Wege des Ackerfutterbaues Deckung zu suchen, haben schon seit langer Zeit und in unserem Jahrhundert in stets steigendem Maße zum Anbau der sogenannten Brachflur theils mit Kartoffeln und Futterhackfrüchten, theils mit Futterpflanzen (Klee!), in den dazu geeigneten Landestheilen auch mit Handelsgewächsen geführt. Aus der reinen Dreifelderwirthschaft ist dadurch die „verbesserte“ geworden und hat in Folge der Einfügung der Kleeschläge an Stelle des ursprünglichen dreifeldrigen Wechsels einen 6-, 9- und 12jährigen Turnus zur Folge gehabt. Diese verbesserten Dreifelderwirthschaftsformen, wenn sie auch im einzelnen hinsichtlich der Bestellung der Brachflur Verschiedenheiten aufweisen, haben doch das Charakteristische der alten Dreifelderwirthschaft — Aufeinanderfolge zweier Halmfrüchte mit den daran sich knüpfenden Nachtheilen: Verunkrautung der Getreidefluren, ungleichmäßige Vertheilung der Arbeiten auf die einzelnen Zeiten des Jahres, häufiges Fehlschlagen der Winterfrucht wegen verspäteter Bestellung und Einsaat — mit einander gemeinsam und werden daher mit der Zeit einer eigentlichen, durch den regelmäßigen Wechsel von Halm- und Blattfrucht sich charakterisirenden Fruchtwechſelwirthſchaft zu weichen haben.

In dem Schwarzwald tritt der Ackerbau zu Gunsten der Wald- und Weidewirthschaft zurück; wegen des Mangels an natürlichem Ackerland werden daselbst auch Theile der Reutfelder und Weideflächen nach bestimmten Zeitabschnitten für den Feldbau hergerichtet und die betr. Geländetheile dann einige Jahre auf Roggen, Hafer, Kartoffeln ausgenützt (Feldgras- und Brennwirthſchaft), worauf man das Land wieder der natürlichen Bestockung mit Weidegras oder Holzpflanzen überläßt.

(Hagelſchäden.) Baden gilt im Allgemeinen als ein hagelgefährdetes Land, wenn schon die einzelnen Landestheile ſehr ungleich von Hagel-

wettern heimgesucht werden. Nachstehend folgt eine Uebersicht der Hagelschäden seit 1868:

Jahrgang.	Zahl der betroffenen Gemeinden.	Getroffene Ackerfläche. ha	Verhältniß der getroffenen Fläche zur Ackeranbaufläche. (540000 ha)	Gesammtschaden. ℳ.
1868	125	10199	1,22	939000
1869	124	13072	1,57	854000
1870	126	19997	2,40	1138000
1871	229	26852	5,22	3667000
1872	202	31508	3,77	5111000
1873	206	28095	3,37	5081000
1874	159	20055	2,44	1567000
1875	156	27409	3,28	2999000
1876	198	32765	3,93	2347000
1877	196	51758	6,20	4284000
1878	149	31017	3,71	1604000
1879	116	27994	3,35	1448000
1880	186	33451	3,99	1832000
1881	192	42326	5,05	2169000
1882	292	72488	8,61	7869000
1883	223	54200	6,46	4550000
1884	163	26837	3,21	1220000
Durchschnitt	179	32354	5,9%	2850000

Die Größe der Verlustgefahr an sich, das Schwankende in dem Umfang und der Intensität der Hagelschäden von Jahr zu Jahr und die sehr erheblichen Verschiedenheiten der Hagelgefahr in den einzelnen Landestheilen bereiten einer guten Ordnung des Hagelversicherungswesens sehr erhebliche Schwierigkeiten.

(Erntewerthe.) In der nachstehenden Uebersicht sind die Erntewerte unter Zugrundelegung mittlerer Preise (der Zentner Körner- und Hülsenfrüchte 6 fl. = 10 ℳ. 28 ₰, Stroh und Kartoffeln 1 fl. = 1 ℳ. 71 ₰, Heu 1 fl. 30 kr. = 2 ℳ. 57 ₰, Futterrüben 24 kr. = 68 ₰, Oelsamen 10 fl. = 17 ℳ. 14 ₰, Tabak 15 fl. = 25 ℳ. 71 ₰, Hopfen und Hanf 50 fl. = 85 ℳ 71 ₰, Flachs 60 fl. = 102 ℳ. 85 ₰, Cichorien und Zuckerrüben 36 kr. = 1 ℳ., Kraut 2 fl. = 3 ℳ. 42 ₰, Obst 3 fl. = 5 ℳ. 14 ₰, der Hektoliter Wein $12^2/_3$ fl. = 21 ℳ. 71 ₰) berechnet:

	Durchschnittswerth der Ernte von 1865—1884. ℳ.
Körner und Hülsenfrüchte	75600000
Stroh	19000000
Kartoffeln	22400000
Heu und Futter	60300000
	177300000

	Uebertrag	177200000
Futterhackfrüchte		10200000
Handelsgewächse zusammen		15000000
und zwar Tabak		5700000
Hanf		3000000
Hopfen		2850000
Oelgewächse		1650000
Cichorien		600000
Zuckerrüben		900000
Flachs		300000
Kraut und Gemüse		2400000
Wein		12500000
Obst		11200000
Weidegang und Sonstiges		7000000
		235600000

Die Werthe der Ernten der einzelnen Jahre dieser Periode und die sich daraus ergebenden durchschnittlichen Werthe des Ertrags von einem Hektar landwirthschaftlicher Fläche sind in folgender Uebersicht vergleichend zusammengestellt:

Jahrgang.	Ernteverth in Millionen.	In Proz. des Durchschnitts.	Durchschnittl. Ertragswerth vom Hektar landw. Fläche.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1865	255,5	108,6	307
1866	246,6	104,8	296
1867	249,3	106,0	299
1868	268,1	114,0	322
1869	246,8	104,9	296
1870	231,3	98,3	278
1871	223,4	95,0	268
1872	222,4	94,6	267
1873	208,6	88,7	250
1874	256,2	108,9	307
1875	261,4	111,1	313
1876	193,4	82,2	232
1877	209,2	88,9	251
1878	246,2	104,7	295
1879	219,7	93,4	263
1880	232,7	98,9	278
1881	227,4	96,7	271
1882	214,3	91,1	254
1883	256,1	108,7	305
1884	243,8	103,5	291
Durchschnitt	235,6	—	282

4) **Thierhaltung.** Auf einer Gesammtfläche landwirthschaftlichen Geländes von ca. 840000 ha wurden 1884 64402 Pferde, 629724 Stück Rindvieh, 132190 Schafe, 393244 Schweine, 103364 Ziegen, 75660 Bienenstöcke und 1871833 Stück Federvieh gehalten, gegenüber von 63991 Pferden, 609426 Rindviehstücken, 129338 Schafen, 370589 Schweinen, 96982 Ziegen, 62560 Bienenstöcke und 1815502 Stück Federvieh, welche im Jahr 1883 gezählt wurden.

Diese Ziffern lassen erkennen, daß das Land reich ist an Rindvieh und Schweinen, dagegen verhältnißmäßig arm an Pferden und an Schafen.

Unter 100 Hausthieren zählte man in Baden:

	1883	1884
Rindvieh	47,97	47,60
Schweine	29,17	29,73
Schafe	10,18	9,99
Ziegen	7,64	7,81
Pferde	5,04	4,87

Die Zahl des Rindviehs, einschließlich der Ziegen, sowie der Schweine ist im Großen und Ganzen in zunehmender, diejenige der Schafe und Pferde aber, unbeeinflußt von den Futterernten, in fast ununterbrochener abnehmender Bewegung begriffen. Die folgende Uebersicht zeigt diese Bewegungen, wie sie sich seit der ersten allgemeinen Viehzählung von 1855, derjenigen von 1867 und in den einzelnen 10 letzten Jahren vollzogen haben.

Auf 100 Einwohner kommen:

	1855	1867	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Pferde	5,2	5,4	4,5	4,5	4,5	4,3	4,3	4,2	4,3	4,3	4,2	4,1	4,1
Rindvieh	44,4	42,4	43,8	41,5	37,4	38,6	42,4	44,1	40,2	38,0	37,8	40,0	40,1
Schafe	12,4	12,2	11,1	11,5	9,3	8,8	8,9	8,5	7,9	7,9	8,0	8,2	8,4
Schweine	18,7	23,7	25,7	22,8	21,1	22,0	23,5	21,3	19,1	23,2	18,5	23,6	25,0
Ziegen	5,1	4,1	5,7	5,5	5,1	5,3	5,8	5,8	5,8	5,9	5,8	6,2	6,3
Bienenstöcke	3,7	6,0	5,3	5,6	4,9	5,0	4,0	3,9	3,6	4,4	3,9	4,0	4,8
Federvieh	—	110,0	116,8	126,8	121,4	120,4	120,7	113,2	113,3	116,4	109,7	115,6	119,2

Diese Bewegungen sind andauernde und erfahren mit Bezug auf das Rindvieh und die Schweine nur dann vorübergehende Schwankungen, wenn die Erträgnisse der Futter- bezw. Kartoffelernten gering ausfallen.

Auch der Vergleich der Dichtigkeit des Hausthier-Bestandes in Baden mit derjenigen in andern deutschen Staaten und im Deutschen Reiche ergibt, daß das Großherzogthum einen verhältnißmäßig großen Bestand an Rindvieh und Schweinen besitzt, dagegen in dem Bestande an Pferden und Schafen fast hinter allen andern Staaten zurücksteht.

Auf 1 qkm kommen nach der Zählung vom 10. Januar 1883:

	im Reich	in Baden
Rindviehstücke	29,2	39,4
Pferde	6,5	4,4
Schweine	17,0	19,3
Schafe	35,5	8,7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und auf 100 Einwohner:

	im Reich	in Baden
Rindviehstücke	34,5	37,8
Pferde	7,7	4.2
Schweine	20,1	18,5
Schafe	41,9	8,4

Die verschiedenen Bestände von landwirthschaftlichen Hausthieren vertheilen sich nach der Berufszählung von 1882 auf die Wirthschaften mit landwirthschaftlichem Betriebe folgendermaßen:

Nutzviehhaltung	189668	Wirthschaften
Pferde- und Rindviehhaltung zugleich in	31294	„
Pferdehaltung ohne Rindvieh in . . .	1263	„
Rindviehhaltung ohne Pferde in . . .	124344	„
Schafhaltung in	12684	„
Schweinehaltung in	125576	„
Ziegenhaltung in	55592	„

Bei der Viehzählung vom 10. Januar 1883 wurde der Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Hausäugethiere wie folgt schätzungsweise festgestellt:

Pferde auf	35102513 ℳ.
Maulesel auf . . .	1050 „
Esel auf	10042 „
Rindvieh auf . . .	128005689 „
Schafe auf	3107436 „
Schweine	17726429 „
Ziegen	1549467 „
	185502626 ℳ.

II. Ueberblick über die Behördenorganisation.*)

Die Zentralbehörde für die Leitung der gesammten landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist, seit das im Jahre 1860 errichtete Handelsministerium zur Aufhebung gelangte (Frühjahr 1881), das Ministerium des Innern. Demselben sind für den Vollzug der im Bereich seiner landwirthschaftlichen Thätigkeit sich ergebenden Aufgaben neben den Bezirksämtern, als den regelmäßigen Vollzugsorganen für alle Aufgaben der inneren Verwaltung — einschließlich der Handhabung der Polizei — folgende besondere Organe unterstellt:

1) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und die ihr untergebenen acht Culturinspektionen, nebst dem Personal der Bezirks- und Vermessungsgeometer für die Leitung und bezw. Durchführung der Katastervermessungs- und der Landeskulturarbeiten, welch' letztere im Wesentlichen die Arbeiten zur Ent- und Bewässerung, zur Urbarmachung der Flächen, sowie zur Verbesserung der Feldeintheilung und des Feldwegnetzes in sich begreifen;

*) Die Darstellung der Organisation im Einzelnen erfolgt im dritten Theil.

2) Das statistische Bureau für die Sammlung und Verarbeitung der landwirthschaftlichen Statistik;

3) Die agrikulturchemische Versuchsstation für die Kontrolirung des Handels mit künstlichen Dünge- und mit Futtermitteln, für die Anstellung von Düngungsversuchen, für Untersuchungen über Weinbau und Weinbereitung und als technisches berathendes Organ für Fragen der Anbautechnik. Der Vorstand bekleidet nebstdem die Funktion eines technischen Kommissärs in Reblausangelegenheiten;

4) Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt (ehemalige Samenprüfungsanstalt) für die Kontrolirung des Samenhandels, Untersuchung der Pflanzenkrankheiten und der zu ihrer Bekämpfung geeigneten Mittel, für die Vornahme von Anbauversuchen auf dem der Versuchsanstalt gehörigen Versuchsgarten und als technisches berathendes Organ in den einschlägigen Fragen;

5) Die für jeden Kreis bestellten Landwirthschaftslehrer — 11 an der Zahl — in der doppelten Eigenschaft von Vorständen der landwirthschaftlichen Winterschulen und von Wanderlehrern thätig;

6) Die für jeden Amtsbezirk bestellten Bezirksthierärzte als Vollzugsorgane für die Handhabung der Veterinärpolizei und als berathende und beaufsichtigende Organe im Gebiet der Thierzucht, sowie als Vorstände von Hufbeschlagschulen;

7) Die Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik für die Verrechnung aller durch die landwirthschaftliche Verwaltung veranlaßten Einnahmen und Ausgaben (die Führung der Kasse erfolgt durch die Generalstaatskasse).

III. Der Inhalt der Staatsfürsorge.

Das ganze Mittelalter hindurch war die bäuerliche Bevölkerung wie überall so auch in Baden die contribuens misera plebs, persönlich unfrei oder doch an die Scholle gebunden, mit Abgaben und Dienstleistungen aller Art schwer bedrückt. Diese persönliche und wirthschaftliche Unselbständigkeit war Kulturfortschritten in hohem Grade hinderlich und die landwirthschaftliche Betriebsweise behielt deshalb im Großen und Ganzen Jahrhunderte hindurch den ehemaligen, im Wesentlichen durch die römische Kolonisation des Landes ihr aufgeprägten einfachen Charakter. Ein Umschwung der Verhältnisse trat erst ein, als mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt und dem Erwachen eines tieferen Verständnisses für die Aufgaben des Staats, die Sorge für die Hebung des materiellen Wohls der erwerbenden Klassen zu einem besonderen Zweig der Staatsthätigkeit (Wirthschaftspolizei!) sich ausbildete und nunmehr auch die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerungsklassen bei den leitenden Staatsorganen mehr Beachtung als früher fanden. Dies freilich auch aus dem Grund, weil mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft und dem wachsenden Geldbedürfniß der erstarkenden Staatswesen der von der bäuerlichen Bevölkerung bewirthschaftete Grund und Boden — bei der im Allgemeinen geringen Entwicklung von Handel und Industrie

und den damaligen Steuerprivilegien des Adels — die wichtigste Steuerquelle war und daher Erhaltung und Hebung des Bauernstandes und Beschützung desselben vor allzustarker Schwächung seiner Leistungsfähigkeit durch die bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse schon aus allgemein fiskalischen Rücksichten Ziel einer klugen Staatspolitik sein mußte. Die humaneren Ideen des achtzehnten Jahrhunderts in Verbindung mit den Lehren des physiokratischen Systems, das gleichzeitige Aufkommen des kameralistischen Studiums und die daraus sich ergebende eingehendere Befassung mit den Fragen der Technik des Bodenbaus gaben den vorhandenen Bestrebungen einen besonders kräftigen Anstoß. Wie für die Entwicklung der Technik des landwirthschaftl. Betriebs die in das vorige Jahrhundert fallende Einführung des Klee- und Kartoffelbaus bahnbrechend wurde, weil hieran die Abnahme der Viehweide, der Anbau der Brache mit vermehrter Düngererzeugung und damit eine wesentliche Umgestaltung der Betriebsweise sich anschloß, so ist in sozialpolitischer Hinsicht die unter der weisen und für die Hebung der Wohlfahrt des Landes unermüdlich thätigen Regierung des Markgraf Karl Friedrich im Jahr 1783 verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft der Markstein für eine ganz neue Bewegung geworden, welche auf Befreiung des Bauernstandes von allen überkommenen Fesseln früherer Zeiten gerichtet war, ihre letzten Konsequenzen freilich erst in diesem Jahrhundert zu ziehen vermochte, welches daher mit Recht das große Jahrhundert der bäuerlichen Grundentlastung (Aufhebung der Zehnten, Gülten, Bodenzinsen, der Frohnden, Weiderechte, wie überhaupt aller Abgaben, Lasten und Dienstbarkeiten feudalen Charakters) genannt wird. Die Gesammtheit der zur Erreichung dieses Ziels „der Befreiung des Grundeigenthums" erlassenen Gesetze und behördlichen Anordnungen pflegt man unter dem Namen „Agrargesetzgebung im engeren Sinn" zusammenzufassen. Deren Inhalt für Baden in Kürze darzustellen, wird die Aufgabe des ersten Theils des Handbuchs sein.

Die weiteren Aufgaben der der Pflege der Interessen des Grundbesitzes und seiner Angehörigen sich zuwendenden Staatsfürsorge bewegen sich in doppelter Richtung: einmal ist durch Klarstellung der Eigenthumsrechte, der Grenzen und der Größe der einzelnen Grundstücke für den Grundstücks- und Kreditverkehr die nöthige Sicherheit zu schaffen, was durch die, allerdings zugleich auch steuerlichen Zwecken dienende Gesetzgebung über die Katastervermessung geschieht, welche den Inhalt des zweiten Theils des Handbuchs („die Sicherung des Grundeigenthums") bilden wird. Zum andern aber sind solche Maßregeln und Einrichtungen anzubahnen, welche geeignet erscheinen, das befreite Grundeigenthum zu einer höheren Stufe der Kultur und des Ertrags emporzuheben. Diese letzteren behördlichen Maßnahmen erstrecken sich einmal auf den Grundeigenthumsverkehr unter Lebenden und auf den Todesfall, insoweit die Anwendung der gemeinen Civilrechtsbestimmungen auf diesen Verkehr, vom Gesichtspunkt eines ruhigen Entwicklungsgangs der Landwirthschaft und die Erhaltung gesunder Besitzverhältnisse aus betrachtet, als schädlich sich erweist; zum andern greifen sie in die Ord-

nung der Feldgemarkungsverhältnisse, namentlich zur Beseitigung thatsächlicher Flurgrenzverhältnisse und schädlicher Gemengelagen und ebenso in die Regelung der dem landwirthschaftl. Betrieb dienenden Wassernutzung bessernd ein; endlich aber erfassen sie das ganze Gebiet der Thier- und Pflanzenproduktion und der Betriebsorganisation selber, indem sie theils eine Anpassung der Technik des Betriebs an die Errungenschaften der Wissenschaft, theils die Verwirklichung richtiger Wirthschaftsgrundsätze, theils die Fernhaltung bestimmter, den landwirthschaftlichen Betrieb bedrohender schädlicher Einflüsse und Unfälle anstreben. Man bezeichnet den Inhalt dieser ganzen fördernden, vorsorglichen, abwehrenden Thätigkeit als „Landwirthschaftspflege“ und diesen Zweig der Staatsfürsorge zur Darstellung zu bringen, wird die Aufgabe des dritten Theils des Handbuchs bilden.

Erster Theil.

Die Befreiung des Grundeigenthums (die Grundentlastung).

I. Die Zustände der Unfreiheit.*)

Während in den ältesten Zeiten die in den Dorfgemeinden ansäßigen Bauern als freie Eigenthümer auf freiem Grund und Boden saßen, bildeten sich mit der Entwicklung des Lehenswesens und des Ritterthums, etwa vom Ausgang des 10. Jahrhunderts ab, zwischen den größeren Landherren und der bäuerlichen Bevölkerung allmählich bestimmte persönliche Verhältnisse der Unterthänigkeit (Grundherrlichkeitsverhältnisse) aus, welche für die nachmalige Gestaltung der Zustände der Bauernschaft von folgenschwerstem Einfluß waren. Seine wesentlichste Veranlassung hatte dies Begeben in ein Abhängigkeitsverhältniß zu einem größeren Landherrn in der Einrichtung des Heerbannes; um der Verpflichtung des Kriegsdienstes zu entgehen, unterwarfen sich die kleinen Grundbesitzer den weltlichen oder geistlichen Großen, welche dafür die nöthigen Mannschaften stellten; auch der Wunsch, widerrechtlicher Gewaltthat sich zu entziehen, war für viele ein Anlaß, ihr Land an einen Mächtigen abzutreten oder zu demselben in ein Abhängigkeitsverhältniß irgend welcher Art zu treten. Das Letztere hatte regelmäßig die Belastung der der Grundherrlichkeit unterworfenen Bauerngüter zu Gunsten der Grundherrschaft mit sogen. Reallasten, d. h. entweder mit Diensten (Frohnden und zwar Hand- und Spanndienste) oder mit Natural- und Geldabgaben (Zinsen, Gülten ꝛc.) zur Folge. Diese Lasten waren ständige oder unständige und letzteren Falls in der Regel bei Besitzveränderungen zu entrichten (in Baden die sog. Drittelspflichten, wie Währschaft, Handlohn oder Kaufgeld, Heerdrecht, Besthaupt oder Sterbefall); sie waren entweder ihrem Umfang nach rechtlich geordnet und urkundlich festgemacht, d. h. gemessene oder das Maß der Leistung war unbestimmt und deßhalb wechselnd — ungemessene. Lieferungen wie Dienste standen in enger Beziehung zu den Bedürfnissen und Obliegenheiten der Gutsherrschaft und dienten daher theils den Zwecken der Hofhaltung und der landw. Bestellung des Herrenguts (Lieferung von Naturalien, Verrichtung landw. Arbeiten), theils zur Bestreitung gerichtsherrlicher (Dienstfuhren, Botendienste ꝛc.) oder herrschaftlicher Bedürfnisse und Anforderunger

*) Vergl. Rösler Deutsches Verwaltungsrecht I. Band S. 319 ff. und die daselbst citirte Literatur.

(Jagd- und Fischereifrohnden ꝛc.), endlich auch zur fortdauernden Bekräftigung der persönlichen Unterthänigkeit. Das Abhängigkeitsverhältniß in persönlicher Hinsicht nahm vielfach die Form der Leibeigenschaft an, deren wesentlichste Bedeutung in der erblichen Gebundenheit der Leibeigenen an die Scholle wurzelte, aber auch andere rechtliche Folgen nach sich zog, wohin namentlich der Dienstzwang der Kinder des Leibeigenen zu Gunsten des Grundherrn und die Erhebung bestimmter Abgaben in Sterbfällen (Besthaupt u. dgl.) zu rechnen ist. Nebenher bildeten sich vielfach an das Lehenverhältniß erinnernde eigenartig gestaltete bäuerliche Besitzverhältnisse aus, bei denen die Bauerngüter den Besitzer nur auf Lebenszeit (Schupflehen oder Todtbestände des bad. Landrechts) überlassen oder bei denen wenigstens das Vererbungsrecht kein unbedingtes, sondern auf eine gewisse Anzahl Geschlechter beschränktes war (Erblehen). Auch in diesen beiden Fällen waren die Güter mit regelmäßigen Zinsleistungen und bei Besitzveränderungen mit besonderen Abgaben (Handlohnzahlungen) belastet.*) Uebrigens mußten mit der andauernden Herabdrückung des Bauernstandes ähnliche Verbindlichkeiten mit der Zeit auch von freien Bauern geleistet werden, weßhalb allmählich freie und leibeigene Bauern zu einer Klasse von gutsherrlichen Unterthanen zusammenschmolzen.

Zu den aus dem grundherrlichen Verhältniß erwachsenden Verpflichtungen gesellten sich jene, welche dem allgemeinen Unterthanenverband entsprangen (staatsrechtliche Lasten) und wohin insbesondere die Kriegs-, Fluß-, Wege- und Gerichtsfrohnden zählen, denen dann mit der Zeit eine große Zahl der verschiedensten, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nöthigen Geld- und Naturalsteuern hinzutrat. Hierdurch mußte sich allmählig zwischen der Landesherrschaft, der die Erhaltung eines leistungsfähigen, steuerkräftigen Bauernstandes am Herzen lag und den diese Leistungsfähigkeit beeinflussenden gutsherrlichen Verhältnissen ein gewisser Interessengegensatz und zwar um so schärfer herausbilden, je mehr die Anforderungen an die allgemeine Steuerkraft des Landes größer wurden (Siehe Einleitung Seite 14). Aber noch andere Umstände wirkten mit, das Grundherrlichkeitsverhältniß mit der Zeit in seinem Bestande zu erschüttern. Schon die rechtliche Grundlage der bäuerlichen Belastung mußte ins Schwanken kommen, seitdem das ehemalige Schutzbedürfniß aufgehört hatte und die neuere Ordnung des Kriegs- und Heerwesens den Bauernstand ebenso zum Waffentragen verpflichtete, wie jeden anderen. Mit den politischen Anschauungen einer aufgeklärteren Zeit konnte ferner der Fortbestand von Unterordungsverhältnissen einer gewissen Klasse Staatsbürger untereinander immer weniger verträglich erscheinen. Ganz besonders aber wirkten lockernd und lösend auf die Zustände bäuerlicher Unterthänigkeit die Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Die mit der Zunahme der Bevölkerung gebotene sorgfältigere, arbeits- und kapitalintensivere Bestellung des Bodens fand in den vorhandenen Reallasten seine wesentlichste Schranke; wenn schon die Frohndleistungen in den Gang der bäuer-

*) Näheres siehe unter S 21 ff.

lichen Wirthschaft in empfindlichster Weise hemmend und störend eingriffen, so wirkten die nach dem Rohertrag bemessenen Abgaben (Zehnten ꝛc.) förmlich wie Verbote rationellerer, auf Steigerung der Reinerträgnisse gerichteter Betriebsweisen; die unständigen Abgaben vollends, wie Handlohn, Währschaft ꝛc., wohl immer wegen der Unregelmäßigkeit und des Unerwarteten der Abgabe schwer empfunden, wurden im Lauf der Zeit um so drückender, je mehr das Bedürfniß nach flüssigem Betriebskapital auch in den bäuerlichen Wirthschaften wuchs und eine Schwächung durch solche, wie theilweise Vermögenskonfiskationen wirkende Leistungen am wenigsten vertrug. Aber auch vom Standpunkt der Bezugsberechtigten aus mußte es fraglich erscheinen, ob die mehr und mehr widerwillig und mit möglichst wenig Sorge für das Interesse der Grundherren geleisteten Pflichten in der That noch denselben Werth für sie besaßen wie früher und ob daher nicht ein „Abkauf" derselben auch vom Standpunkt ihres eigensten Vortheils aus angezeigt erscheine. Immerhin waren gerade auf dieser Seite so mancherlei Vorurtheile zu überwinden und erwies sich anderseits eine befriedigende, für beide Theile angemessene und gerechte Lösung der gutsherrlichen Verhältnisse im Einzelnen so schwierig, daß es nicht auffallen kann, wenn die von dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts in Angriff genommene Arbeit der bäuerlichen Lastenablösung nicht überall einen raschen Verlauf nahm, wenn vielmehr die soziale Idee der Freiheit des Grundeigenthums nur allmählich im schrittweisen Gang der Gesetzgebung ihrer vollen Verwirklichung entgegengeführt wurde. Die Aufgabe dieser gesetzgeberischen Reformbestrebungen selbst war aber eine doppelte, indem sie zunächst auf die Beseitigung der Zustände persönlicher Unfreiheit und sodann auf die Beseitigung der aus dieser Unfreiheit hervorgegangenen Lasten des Grundbesitzes abzuheben hatte, wobei in letzterer Beziehung im Wesentlichen die Beseitigung der Gutsabgaben (Leibeigenschaftsabgaben, Gülten, Zinsen, Zehnten), der Frohnden, der gewerblichen Dienstbarkeiten (Bannrechte), der Weiderechte, der lehenrechtlichen Verhältnisse und der Patrimonialgerichtsbarkeit in Betracht kam. Die folgenden Abschnitte II und III werden das Werk der Ablösungsgesetzgebung auf den vorstehend bezeichneten Gebieten in Kürze zur Darstellung bringen.

II. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Das von Markgraf Karl Friedrich am 23. Juli 1783 erlassene Edikt, durch welches die Leibeigenschaft in sämmtlichen, seiner damaligen Landeshoheit unterworfenen Orten aufgehoben und alle Unterthanen für „leibesfrei" erklärt und in welchem zugleich alle Leibeigenschaftsabgaben ohne Einschränkung und Gegenleistung aufgehoben wurden, hat folgenden Wortlaut:

Karl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

„Wir stehen nunmehro an dem lang gewünschten Zeitpunkt, der Uns in den Stand setzt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere lieben Unterthanen von all zu be-

schwerlichen Auflagen befreien. Wir haben uns daher entschlossen, sogleich mit der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben solle: so erklären Wir, daß Wir — ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen — in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren, hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an völlig aufheben und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für leibesfrei erklären.

In Unsern Landen wollen Wir die bei den vormaligen, mehreren Vertheilungen derselben entstandene und fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bei dem wechselseitigen Ueberzug aus einem der durlachischen und baden-badischen Landes-Antheile in den andern, als auch in jedem derselben bei dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere, angesetzt und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Unterthanen, mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, insofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niederen Gerichtsbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien: 1) Von dem Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lacherben-Geldes; 2) Von dem Abzugs-Pfundzoll; 3) Von dem Manumissions- und Expeditions-Tax; 4) Von dem in Unserm badischen Landes-Antheil sogenannten Landschaftsgeld; 5) Von dem Leibschilling; 6) Von dem Todesfall und Hauptrecht oder Besthaupt."

In den Orten, wo die Rechte Dritter betheiligt waren, konnte die Aufhebung der Leibeigenschaft erst auf deren Zustimmung erfolgen; ebenso war die Befreiung von den Abgaben beim Wegzug vom gegenseitigen vertragsmäßigen Verhältniß bedingt. Das Reskript schließt, nachdem es sich über mehrere Einzelheiten ausgesprochen und den Vollzug angeordnet, mit folgenden Worten:

„Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere Regenten-Pflichten zu erfüllen, Unseren Unterthanen Unsere landesväterlichen Gesinnungen immer mehr zu erproben und somit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen: als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselben sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser fürstliches Haus aufmuntern lassen und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden."

Der Werth dieser Maßregel lag nicht bloß in der durch sie bewirkten Gleichstellung der leibeigenen Bauern mit den andern freien Bürgern, auch nicht bloß in der geldlichen Seite, obwohl es ein nicht geringes Opfer war, das der Markgraf brachte, indem er ohne einen Ersatz auf eine jährliche Rente

von nahe an 30,000 fl. verzichtete, sondern ebensosehr in dem nunmehr zur Anerkennung gebrachten Grundsatz der allgemeinen Freizügigkeit. Alsbald begann Karl Friedrich, den Abschluß von Freizügigkeitsverträgen mit nahen und entfernten Reichsständen und mit fremden außerdeutschen Staaten betreiben zu lassen. Nahe an 40 solcher Uebereinkünfte wurden noch in der markgräflichen Zeit geschlossen und durch den ganzen Vorgang die öffentliche Theilnahme auf eine Weise erregt, die der allgemeinen Herrschaft des Prinzips die Bahn brach.

Während nun in den ehemaligen vorderösterreichischen, später mit der Markgrafschaft vereinigten Landen die Leibeigenschaft durch ein kaiserliches Edikt von 1781 ebenfalls aufgehoben worden war, stunden einer solchen Aufhebung in den anderen, zufolge der Friedensschlüsse im Anfang des Jahrhunderts dem Lande zugefallenen Gebietstheilen vorerst nicht zu beseitigende staatsrechtliche Hindernisse, nämlich die in dem Rheinischen Bundesvertrag eingegangenen Verpflichtungen und die demgemäß gegebenen Grundgesetze über die Standes- und Grundherrlichkeitsverfassung entgegen. In dem sechsten der zur Neuordnung des Staatswesens erlassenen Constitutionsedikte, welches über die Grundverfassung der verschiedenen Stände handelt, wurde indeß in Ziffer 18 der Name „Leibeigenschaft" abgeschafft und statt dessen die minder anstößige Bezeichnung „Erbpflichtigkeit" eingeführt, auch keine weiteren Ausflüsse derselben gestattet, als die damit seit alter Zeit verbunden gewesenen Dienste (Frohnden) und Abgaben (jährlich wiederkehrende: Erbschillinge; bei Sterbefällen zur Erhebung gelangende: Besthaupt, Hauptrecht; bei der Entlassung aus der Herrengewalt zu entrichtende: Abzug, Erbentlassung); endlich auch untersagt, daß sich in Hinkunft ein Erbfreier je in Erbpflichtigkeit begebe. Die „Erbpflichtigkeit" ging demgemäß auch in das badische Landrecht über (LRS. 710 ka.), die Aufhebung eines Theils der mit ihr verbundenen Abgaben erfolgte durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820, die Aufhebung der übrigen Reallasten einschließlich der noch übrig gebliebenen, gutsherrlichen Frohnden durch das Gesetz vom 10. April 1848, worüber die folgenden Abschnitte eingehender handeln.

III. Die Aufhebung der Reallasten.

A. Die Aufhebung der Zinsen, Gülten, ehemaliger Leibeigenschafts- und anderer Abgaben.

Gemäß § 11 der Verfassungsurkunde, wonach „für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben durch Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden" sollte, wurden dem Landtag 1820 eine Anzahl dieser Absicht Rechnung tragende Gesetzentwürfe vorgelegt, von diesem angenommen und unterm 5. Oktober 1820 verkündet (Reg.-Bl. Nr. XV).

Das erste dieser Gesetze hebt die „persönlichen Leibeigenschaftsabgaben" in allen Landestheilen auf und gewährt den zur Abgabe be-

rechtigten Standes- und Grundherrn, sowie Korporationen volle Entschädigung und zwar aus der Staatskasse. Diese Ordnung war die naturgemäße Folge der bereits früher in den „Eigenthumslanden" erfolgten unentgeltlichen Aufhebung der Abgaben gleicher Art; denn nachdem „durch die ohne alle Ablösungsbeschwerde geschehene Aufhebung der seinerzeit in die Staatskasse geflossenen Leibgefälle letzterer bestimmte Einnahmen entgangen waren, die durch die allgemeinen Steuern gedeckt werden mußten, also von den mit Leibeigenschaftsgefällen belasteten übrigen Unterthanen ebenso wie von den hievon Befreiten zu tragen waren", wäre es unbillig gewesen, „die erstere Klasse von Unterthanen nunmehr die Befreiung selbst erkaufen zu lassen." (Vertrag des Regierungskommissärs bei Einbringung der Vorlage.) Daß den Berechtigten für die Beseitigung dieser Abgaben (ebenso wie für die Aufhebung der anderen Reallasten) Entschädigung gebühre, weil es sich in allen Fällen um Akte der Expropriation handelte, wurde allseits anerkannt. „Durch Verschulden des Staats (durch Gesetze oder stillschweigende Duldung) sind jene bäuerlichen Verhältnisse aufgekommen. . . . Der Staat darf aber, wenn er nunmehr jenes Unrecht wieder gut macht, dies nicht auf Unkosten Dritter thun; . . . die bisher Berechtigten haben zum Theil ihre Befugniß vom Staat selbst und titulo oneroso erhalten; der Staat ist ihnen daher, wenn das seinerzeit Gewährte zurückgenommen wird, vollen Ersatz schuldig." (Commissionsbericht der I. Kammer, erstattet vom Hofrath v. Rottek.)

Das zweite der erwähnten Gesetze hat die Ablösung der Gülten und Erbzinsen*) (deren Fortbestand das Landrecht ausdrücklich anerkannt hatte LRS. 710 fa — fm, wenn es schon die Einführung neuer derartiger Abgaben nur in der Form der ablöslichen Erbrente LRS. 530 gestattete) und die Ablösung der sog. Drittelspflichten zum Gegenstand. Nicht unter das Gesetz sollten fallen Abgaben, welche aus dem Obereigenthumsrecht (aus Erblehen, Schupflehen ꝛc.) entsprangen. Soweit Gülte und Zinsen in Frage kamen, handelte es sich meist um sehr kleine Grundgefälle und war deren Ablösung, soweit sie dem Staatsärar zustanden, schon durch Reskript vom 28. März 1809 und 8. Mai 1817 angeordnet worden. Deren allgemeine Beseitigung erschien um so angezeigter, als sie ebenso im Interesse des Pflichtigen lag, der von einer Last befreit wurde, die „oft mehr durch die Mühe der Einlieferung, als durch ihren meist geringen Betrag lästig sich erwies", wie im Interesse des Gefällberechtigten selber, der „einer mühevollen und außer allem Verhältniß mit dem Produkt stehenden kostspieligen Erhebung und Verrechnung" und ebenso „zahlloser Streitigkeiten" enthoben wurde. Sie erschien als „Wunsch des Staats", dessen „Schmuck unbeschwertes liegenschaftliches Eigenthum in Bürgerhand" ist. Als Drittelspflichten, deren Ablösung ebenfalls das Gesetz vorsah, bezeichnet letzteres die Besitzveränderungsabgaben, welche unter dem Namen Währschaft, Handlohn oder

*) Gült: Abgabe in Erzeugnissen des Bodens, Zins: Abgabe in Geld oder Thieren.

Kaufgeld bei Sterb- oder Veräußerungsfällen zu entrichten waren und in einem gewissen Prozentsatz des Gutswerths mit oder ohne Fahrniß bestanden. Die Ablösungsbestimmungen setzten fest, daß sowohl der Berechtigte, wie der Pflichtige die Ablösung solle fordern dürfen; daß, falls der Pflichtige den Loskauf beantrage, der 18fache Betrag des Gült- oder Zinswerths, falls der Berechtigte den Antrag stelle, je nach dem Werthbetrag der Abgabe das 9 bis 16fache des ermittelten jährlichen Abgabewerths zu zahlen sei; daß bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld das Ablösungskapitel auf dem pflichtigen Gut hypothekarisch eingetragen bleibe; daß bei den nur in längern Zwischenräumen fällig werdenden Drittelspflichten das Ablösungskapitel unter Zugrundelegung eines 30jährigen Anfalls der Gefälle und 5% Zinseszinsen zu berechnen und daß, wo die Abzahlung desselben dem Pflichtigen zu schwer fällt, die Umwandlung in eine Geldrente (5% des Ablösungskapitals) zulässig ist. —

Die Ausführungsbestimmungen ergingen mit Verordnung vom 31. August 1821 (Regbl. Nr. XV); nähere Vorschriften über das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien gab das Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regbl. Nr. VIII).

Durch Gesetz vom gleichen Datum wurden eine Anzahl anderer Geld- und Naturalabgaben, welche indeß weniger den Charakter einer gutsherrlichen Reallast als den steuerlicher Leistungen, namentlich für Funktionen der Justiz und Polizeiverwaltung, hatten (wie Rauch- und Fastnachthühner, Schutz- und Schirmgeld, Vogtgeld, Steuerroggen, Steuerwein u. s. w.) für aufgehoben erklärt, den Standes- und Grundherrn und den übrigen Bezugsberechtigten aber für den ihnen erwachsenen Einnahmeausfall Entschädigung aus der Staatskasse zugesichert. —

Der Umstand einerseits, daß der Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über die Grundzinsablösung hinsichtlich der sog. Drittelspflichten es unbestimmt ließ, welcherlei Gefälle darunter zu verstehen waren und welche nicht, die Thatsache anderseits, daß auch da, wo solche Zweifel nicht bestunden, die Pflichtigen selber häufig von dem Recht der Ablösung keinen Gebrauch machten, vielfach „in der Hoffnung, ihrer Abgaben mit der Zeit auch ohne Geldopfer ledig zu werden", brachte es mit sich, daß die an die Gesetze vom 5. Oktober 1820 geknüpften Erwartungen in Betreff eines raschen Fortgangs der Ablösung nicht durchweg in Erfüllung gingen. Ende der Vierziger Jahre angestellte Nachforschungen nach dem Bestand der noch vorhandenen Abgaben, namentlich von Besitzveränderungsabgaben, führten zu dem Ergebniß, daß solche unter 20 verschiedenen Benennungen in etwa 300 Orten mit einem jährlichen Ertrag von etwa 20000 fl. noch vorkamen und daß das Ablösungskapital für denselben auf etwa 360000 fl. sich stellen werde (für die bereits abgelösten Abgaben dieser Art waren bis dahin 462500 fl. aufgewendet worden). „Auf den Grund der gemachten Erhebungen hatte die Großh. Staatsregierung Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen; als jedoch Alles so weit vorbereitet war, daß eine Gesetzesvorlage gemacht werden konnte, brachen die Stürme des Jahres 1848 herein und gaben der Sache eine andere Wendung. Lange schon hatte man die in den fraglichen Abgaben liegende Last

schwer empfunden; sie waren drückend durch die Art ihrer Erhebung, bezweifelt in ihrer Rechtmäßigkeit, verhaßt wegen der vielen Streitigkeiten, zu denen sie Anlaß gaben. . . . So kam es nach dem Ausbruch der Unruhen im Jahr 1848 im Odenwald und auch an anderen Orten zu beklagenswerthen Excessen bethörter Bauernmassen gegen die Besitzungen der gefällberechtigten Grundherren und die an Ausdehnung und Gefährlichkeit zu gewinnen schienen. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, die Großh. Regierung habe in den ersten Märztagen 1848 den gegen das Bestehende heranstoßenden Sturm durch die augenblickliche Aufhebung der Feudallasten zu beschwören gemeint; es ist wohl bekannt, daß vorzugsweise auch Berechtigte selber auf die sofortige Abschaffung dieser sogen. Feudallasten drangen und daß gerade auch auf ihr Andringen das Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte zu Stande kam."*)

Dieses Gesetz beseitigte indeß nicht bloß die zu jener Zeit noch nicht abgelösten Abgaben gutsherrlicher Art, sondern alle Erbdienstbarkeitsrechte und Grundpflichten des badischen Landrechts (Buch II Titel V und VI); insbesondere wurden die noch vorhandenen Bannrechte (vergl. Seite 34) und Abzugsrechte und weiterhin alle sonstigen aus dem Schutz- und Unterwürfigkeitsverhältniß abgeleiteten Rechte aufgehoben, wie die grundherrlichen Jagd- und Fischereirechte und das Recht der Standes- und Grundesherrn zum Bezug von Bürgereinkaufsgeldern.

Das Gesetz selbst hat folgenden Wortlaut (Regbl. Nr. XXIII):

Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte betr.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Alle Feudalrechte, d. h. alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577aa bis 577ar und 710a bis 710ka als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält, und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Namentlich werden also aufgehoben:

1) alle Bannrechte;
2) alle außer den nun aufgehobenen Bann- und Frohnpflichten noch vorhandenen Grundpflichtigkeiten, insbesondere alle Erbpflichten;
3) alle Drittelspflichtigkeiten, als: Drittel, Stockdrittel, Ehrschatz, Dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;
4) alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, insoweit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (LRS. 1831 bh) begründet sind;

*) Aus dem Commissionsbericht der 2. Kammer über den im Jahr 1851 vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben.

5) das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften;
6) alle Abzugsrechte;
7) sämmtliche Jagd- und Fischereirechte;
8) alle bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standesherrn und Grundherrn zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

Art. 2. Den besonderen Gesetzen unterliegen die Weiderechte, die Forstberechtigungen, die Erb- und Todtbestände und Schupflehen, sowie der Lehensverband, dessen das fünfte Constitutionsedikt gedenkt.

Art. 3. Eine billige Entschädigung der Berechtigten wird durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden.

Soweit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat, kann die Entschädigung nur aus der Staatskasse bezahlt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Der in dem vorstehenden Artikel 3 gegebenen Zusage trug das Gesetz vom 13. Februar 1851 betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben (Reg.-Bl. Nr. XV) Rechnung; inhaltlich desselben übernimmt die Staatskasse die Entschädigungen und behält sich einen Rückgriff auf die Eigenthümer der ehemals pflichtigen Besitzungen nur insoweit vor, als ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachgewiesen werden kann; das Entschädigungskapital besteht im Zwölffachen der ermittelten Entschädigungsrente und ist mit fünf vom Hundert vom 10. April 1848 zu verzinsen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung des Gesetzes seinen Anspruch anmeldet. Wo der Staatskasse ein Rückgriff zusteht, kann sie verlangen, daß ihr die Betreffnisse des Pflichtigen in höchstens zehn Jahresterminen entrichtet werden.

Eine Vollzugsverordnung zu dem Gesetz erging unterm 12. Juli 1851 (Reg.-Bl. Nr. XLIII).*)

B. Die Ablösung des Zehnten.

Unter allen Abgaben gutsherrlicher Art war der Zehnte weitaus der wichtigste sowohl der Größe der Belastung nach, als seines nachtheiligen Einflusses halber auf den landwirthschaftlichen Betrieb. Wie überall, wo diese

*) Die Aufhebung der Jagd- und Fischereirechte hatte das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (Reg.-Bl. Nr. 58) und das Fischereigesetz vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 15) zur Folge. Vergl. auch die Novelle zum Jagdgesetz vom 29. April 1886 (Reg.-Bl. Nr. 25), das Fischereigesetz vom 3. März 1870 (Reg.-Bl. Nr. 18) und die Novelle zu letzterem vom 26. April 1886 (Reg.-Bl. 21).

Abgabe eingeführt war, zeigte auch in Süddeutschland der Zehnte anfänglich den Charakter einer vorwiegend kirchlichen Steuer; Zehntvergabungen zu Gunsten der Kirchen behufs Befriedigung ihrer Bedürfnisse kommen schon unter Karl dem Großen vor. Sehr bald aber tritt der Zehnte auch als weltliche Gutsabgabe an den Landesherrn oder andere Großen auf; vielfach ist Regel, daß, wo der Klerus nicht selbst im Besitz des Zehnten ist, solchen der Orts- oder Gutsherr als Zugehörde der ihm zustehenden Kirchenvogtei besitzt und daß dann auf demselben die Verpflichtung lastet, die kirchlichen und pfarrherrlichen Bedürfnisse zu bestreiten. So stellt denn auch das vierte Constitutionsedikt über die Grundherrlichkeitsverfassung vom 22. Juli 1807 den Grundsatz auf, daß, wo kein Anderer eine Berechtigung nachweist, der Zehnte dem Ortsherrn gehört und das badische Landrecht, welches den Zehnten den „Erbdienstbarkeiten" zurechnet (II. B. V. Titel), verordnete (LRS. 710de), daß der Zehntbezug überall da, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Kirchenbaulast auf sich hat, deren Umfang im Kirchenbauedikt vom 26. April 1808 (Reg.-Bl. Nr. XIII) des Nähern bestimmt worden ist.

Ist auf niedrigen Kulturstufen bei vorherrschender Naturalwirthschaft, bei einem gleichförmigen und extensiven landwirthschaftlichen Betrieb und bei mangelnder Gelegenheit zum Verkauf der Produkte gegen Geld die Zehntabgabe d. h. die Entrichtung der Abgabe in Naturalien für den Pflichtigen vortheilhafter wie jede andere Form der Abgabeleistung und trifft für diese Zeit Aehnliches auch für den Empfänger zu — (keine Rückstände und Nachlässe, kein Kataster! —) so ändert sich dies Verhältniß mit der Verdrängung der Natural- durch die Geldwirthschaft und mit der durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Nothwendigkeit, durch arbeits- und kapitalintensivere Bewirthschaftung höhere Erträgnisse aus dem Grund und Boden zu erzielen. Als Abgabe vom Rohertrag belastete er nunmehr die Güter, je nach ihrer Ertragsfähigkeit sehr verschieden, die geringwerthigen verhältnißmäßig viel stärker als die besseren und fruchtbareren. Weil mit der Steigerung der Betriebskosten die Steigerung des Reinertrags nicht gleichen Schritt hält, letztere vielmehr in geringerem Grad wächst, als der zu seiner Erzielung aufgewendete Mehraufwand an Arbeit und Kapital, weil deßhalb der Zehnte um so größere Bruchtheile des Reinertrags verschlingt, je intensiver gewirthschaftet wird, so wirkt er auf Betriebsfortschritte, deren Hauptvortheile dem Zehntherrn zufallen, lähmend und recht eigentlich kulturfeindlich. Insofern er von seither ertraglosem Gelände, sobald es in Bestellung genommen wird, ebenfalls entrichtet werden muß (Neubruchzehnt!), hindert er die Inkulturnahme solchen Areals. Durch die Verpflichtung zur Abgabe nicht bloß der Körner, sondern auch des Strohs (Garbenzehnte!) wird die Erhaltung der Bodenkraft auf den ohnedies in der Regel düngerarmen Bauernwirthschaften erheblich geschmälert. Weil er zu dem Bestreben verleitet, die Menge auf Kosten der Güte zu steigern, ist er ein Hinderniß des Qualitätsbaus und verursacht nicht selten den Rückgang einzelner Kulturen (Verfall des Weinbaus in Baden!) Die Kontrolen, welchen

der Zehntpflichtige bei der Ernte unterworfen ist, wirken eben so lästig als nachtheilig, z. B. wenn der Weinzehnten zur Fernhaltung von Unterschleifen in der ganzen Flur gleichzeitig erhoben wird, ohne Rücksicht auf die verschiedene Reifezeit der einzelnen Rebsorten. Das Einsammeln und Zuführen des Zehnten selbst ist mit erheblichen Kosten und Verlusten verknüpft, wie denn in Baden allein der jährliche Körnerverlust beim Zusammentragen der Zehntgarben auf 400000 fl. (700000 ℳ) veranschlagt wurde. Endlich wird das Institut auch demoralisirend wirken, weil die Versuchung ständig nahe liegt, der Verpflichtung durch Abgabe der Erzeugnisse schlechtester Qualität sich zu entledigen. („Mager wie ein Zinshahn, schlecht wie ein Zehntwein!") Bei solcher Entwicklung der Dinge muß aber die Zehntentrichtung auch für die Berechtigten — selbst abgesehen von den wachsenden Kosten der Verwaltung — mit der Zeit von ihrem ehemaligen Vortheile Manches einbüßen und die Entrichtung der Abgabe in Geld oder die völlige Ablösung rathsam erscheinen lassen.

Der Zehntertrag in Baden, wie er im Steuerkataster verzeichnet war, stellte sich unter Zugrundelegung der Preise in der Periode 1780—1809 auf 2,103,496 fl. (= rund 3,600,000 ℳ)*), wovon entfielen auf den großen oder Fruchtzehnten 61%, auf den kleinen (vorwiegend Heuzehnten) 25%, auf den Weinzehnten 14%. Der Morgen Land war durchschnittlich mit 1 fl. 36 kr. (rund 2 ℳ 70 ₰) belastet. Unter die Berechtigten vertheilte sich der Zehntertrag wie folgt:

auf das Domänenärar etwa 50%,
auf Standes- und Grundherren etwa 20%,
auf die Pfarrdienste etwa 15%,
auf kirchliche Recepturen, Stiftungen, Schuldienste ꝛc. etwa 15%.

Am stärksten waren demnach die Zehntbezüge des Domänenärars, am verbreitetsten dagegen diejenigen der Pfarreien, denn sie erstreckten sich auf 1657 (beim Aerar nur auf 1488) Gemarkungen.

Die auf dem Zehntertrag haftenden Lasten waren der Hauptsache nach Baulasten für Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulhäuser, Friedhöfe ꝛc., Kompetenzen der Pfarr- und Schulstellen, Leistungen zur Bestreitung von Kirchen- und Schulbedürfnissen mannigfachster Art, wie Anschaffung von Paramenten ꝛc., Lasten zur Haltung des Faselviehs und jährlich zu 374866 fl. (rund 640000 ℳ) und 18% des Zehntertrags veranschlagt. Drei Fünftel entfielen auf die Kompetenzen, ein Fünftel auf die Baulasten. In manchen Fällen überstieg der Betrag der Lasten den des Zehntertrags nicht unerheblich.

Die Verwaltungskosten der Zehnterhebung stellten sich im Mittel auf 281048 fl. (480000 ℳ), der Reinertrag der Zehnten also auf rund 1800000 fl. (3000000 ℳ)

Die Ablösung des Zehnten beschäftigte die Regierung schon Anfangs

*) Diese Zahlen sind der Begründung zu dem Entwurf des Zehntablösungsgesetzes entnommen.

der Zwanziger Jahre, sie nahm aber Anstand, der Sache näher zu treten, weil damals die Finanzlage keine sehr günstige war und nicht die Mittel bot, „eine solche Maßregel durch Geldzuschüsse zur Erleichterung der Zehntpflichtigen kräftig zu unterstützen." Die gesetzgeberische Thätigkeit begann daher erst im Jahr 1831 mit der Aufhebung derjenigen beiden Zehntabgaben, welche „vorzüglich gehässig und längst als unpassende Abgaben erkannt waren", nämlich des Neubruchzehnten und des Blutzehnten einschließlich des Bienen-, und Honigzehnten (Gesetze vom 28. Dezember 1831, Reg.-Bl. 1832 Nr. 1), und zwar beim erstern ohne Entschädigung, beim letztern unter Gewährung einer solchen im fünfzehnfachen des ermittelten Reinertrags, welche zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht ausgeübt wird, zu leisten war. Der Neubruchzehnten war zu 41 700 fl., der Blutzehnten zu 14000 fl., beide zusammen zu 55 700 fl. (95000 ℳ.) jährlichen Ertrag veranschlagt (letzterer in 855 Gemeinden, namentlich in der See- und Neckargegend vorkommend).

In derselben Tagung (1831) brachte der Abgeordnete v. Rotteck eine Motion ein, inhaltlich deren „im Namen der zahlreichen, dem Staate vor allen anderen wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse hart bedrückter Leute, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der ächten Staatswirthschaft, im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung" die völlige Aufhebung des Zehnten gefordert wurde, dessen Fortentrichtung „dem Gemeinwohl, das eine blühende Landwirthschaft, einen wohlhabenden Bauernstand, einen hohen, das sicherste Steuerkapital bildenden Werth der Grundstücke fordert, nicht minder als dem heiligen Recht eine schwere Wunde schlägt." Der zufolge dieser Motion von der Regierung dem Landtag 1833 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Zehntablösung wurde nach langen und stürmischen Verhandlungen in der ersten Kammer mit 12 gegen 6, in der zweiten Kammer mit 41 gegen 11 Stimmen angenommen*) und unterm 15. November 1833 verkündet (Reg.-Bl. Nr. XLIX).

Auch bei diesem, wenn schon wichtigsten Ablösungsgesetz kann es genügen, wenn die wesentlichsten Grundsätze des auf 82 Paragraphen vertheilten Gesetzestextes mitgetheilt worden. Danach ist der Hauptinhalt der folgende: a) die Ablösung findet bis 1. Januar 1838 nur im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Berechtigten und Pflichtigen über den Ablösungspreis statt, dagegen können von diesem Zeitpunkt ab jederzeit die Ablösung fordern: aa) die Gemeinde als solche; bb) die Pflichtigen, wenn die Antragsteller ein Drittel der Gesammtheit bilden und im Besitze der Hälfte der pflichtigen Güter sind; cc) auch die Berechtigten, indeß erst vom 1. Januar 1842 ab (§ 1, 23 ff.). b) Mit Ausnahme des Wiesen-, Garten-, Obst-, Holzzehnten muß für eine Gemarkung der gesammte Zehnte abgelöst werden (§ 21, 22).

*) Die in der II. Kammer gegen das Gesetz Stimmenden, zu denen der Motionssteller v. Rotteck selber zählte, thaten dies, weil ihnen die Ablösungsbestimmungen des Entwurfs für die Landwirthschaft zu drückend erschienen. v. Rotteck war für gänzliche Uebernahme des Ablösungsaufwands auf die Staatskasse eingetreten

c) Die Ablösung erfolgt mit dem Zwanzigfachen der mittleren, nach Abzug aller darauf haftenden Verwaltungskosten ꝛc. bemessenen Zehnteinnahme; für die Festsetzung des Kapitalanschlags des Zehnten ist zunächst gütliche Uebereinkunft zu erstreben, bevor die richterliche Entscheidung angerufen wird (§ 2, 3, 58). d) Das Ablösungskapital ist, wenn nicht der Zehntberechtigte etwas anderes zuläßt, in höchstens 5 Jahreszielern, nicht unter 1000 fl., zu entrichten und müssen die Zahlungen für jede Gemeinde aus einer Hand erfolgen, für welchen Zweck Vorträger zu bestellen sind (§ 11). e) zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals*) (§ 12). f) Zur leichteren Durchführung der Zehntablösung wird eine „Zehntschuldentilgungskasse" errichtet mit der Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben, wobei der von dem Pflichtigen an die Kasse zu entrichtende Zins um ein Viertel Prozent höher sich stellt als jener, den die Kasse selber zu zahlen hat, der Zinszahlung mindestens $1^3/_4$% des Kapitals behufs allmählicher Abtragung desselben hinzuzutreten und die Zahlungen zur Kasse ebenfalls aus einer Hand zu geschehen haben (§ 78—82).

Besondere Bestimmungen waren geboten in Ansehung der auf dem Zehntbezug haftenden Lasten mancherlei Art (Baulasten, Kompetenzen ꝛc. — siehe oben). Die Regelung ist im Gesetz dahin erfolgt, daß, sofern nicht der seither Zehntberechtigte diese Lasten auch fernerhin auf sich behalten will, aus dem Zehntablösungskapital ein der Last entsprechendes Kapital auszuscheiden und zur künftigen Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse in Verwaltung der zuständigen (kirchlichen oder weltlichen) Behörden zu nehmen ist; dabei können unter bestimmten Voraussetzungen a) die Ablösungskapitalien für die auf dem Zehnten haftenden Pfarr- und Schullehrerkompetenzen, b) diejenigen, welche Pfarr- und Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, c) desgleichen die Ablösungskapitalien für die auf dem Zehnten haftenden Kirchen- und Schulbaulasten an die politischen Gemeinden zur Verwaltung überwiesen und müssen in den Fällen a und b zu 5% verzinst werden. Hinsichtlich der Pfarrkompetenzkapitalien kann unter gewissen Voraussetzungen die Ueberweisung zur Verwaltung auch an die Staatskasse erfolgen (§§ 5—8, 38—47). —

Zum Vollzug des Gesetzes ergingen die landesherrlichen Verordnungen vom 27. Februar 1834 (Reg.-Bl. Nr. X) und vom 25. März 1841 (Reg.-Bl. Nr. XI) die VO. des FM. vom 27. Mai 1836 über die Zehntschuldentilgungskasse (Reg.-Bl. Nr. XXXI) und eine große Anzahl, den nähern Vollzug regelnder Instruktionsvorschriften.

Mit Gesetz vom 25. Juli 1876 (G.V.Bl. Nr. XLI) wurde die durch § 5 und 8 des Zehntablösungsgesetzes den Gemeinden bezw. der Staatskasse auferlegte Verpflichtung zur Verwaltung bestimmter Zehntablösungskapitalien beseitigt und angeordnet, daß vom 1. Januar 1878 ab die betr. Kapitalien

*) D. h. etwa einen Aufwand von 8000000 fl. = rund 14000000 Mk.

in ihrem ursprünglichen Betrag an die zu ihrer Verwaltung zuständigen Behörden auszufolgen sind, soweit nicht anderweite rechtlich zulässige Vereinbarungen zwischen den Betheiligten getroffen werden. Diese Aenderung erfolgte theils im Hinblick auf die nach dem damaligen Stand des Zinsfußes durch die Verpflichtung 5%tiger Verzinsung der betr. Kapitalien den Gemeinden auferlegten finanziellen Opfer (in deren Verwaltung befanden sich im Jahr 1876 rund 5000000 ℳ), theils im Hinblick auf den veränderten Stand der Gesetzgebung (Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat — Reg.-Bl. Nr. LI und landesh. VV. v. 20. November 1861 und 28. Febr. 1862 — R.-B. v. 1861 Nr. LII und v. 1862 Nr. X), wonach für die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens besondere Organe bestellt sind. Den näheren Vollzug hat die VO. des M. d. J. vom 20. Sept. 1876 (G.V.Bl. Nr. XLI) geregelt. Von demselben sind vorwiegend nur die „Kompetenzkapitalien" berührt worden, da die Ablösungskapitalien für die Kirchenbaulasten schon früher zum weitaus größten Theil die Kirchenbehörde in den Bereich ihrer eigenen Verwaltung gezogen hatte.*)

Das Ablösungsgeschäft selber schritt rasch vorwärts, dergestalt, daß beispielsweise die Arbeiten für die im Bereich der katholischen Kirchenverwaltung zur Ablösung zu bringenden Zehnten schon Ausgangs der Fünfziger Jahre nahezu beendet waren. Mit Gesetz vom 3. Dezember 1875 (Ges.V.Bl. Nr. XXXIII) konnte auch die Zehntschuldentilgungskasse wieder aufgehoben

*) Neben den auf dem Zehntbezug haftenden Lasten der obenerwähnten Art, welche nunmehr abgelöst sind, bestehen übrigens solche ähnlicher Beschaffenheit, namentlich als Abgaben zur Bestreitung von Baubedürfnissen für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser und des Einkommens von Geistlichen, Lehrern, Meßnern 2c. auch dermalen noch in sehr großer Zahl zu Lasten theils des Domänenärars, theils einzelner Standes- und Grundherrschaften, milder Fonds 2c. Die Entstehung dieser Lasten reicht meist in ältere Zeiten zurück und ist großentheils auf die Verbindlichkeiten zurückzuführen, zu welchen in den Fällen der Vereinigung (Inkorporirung) von Kirchenvermögen mit Klöstern, Stiften 2c. letztere betreffs des künftigen Unterhalts des Pfarrers, der Kirche 2c. sich verbindlich erklärten; ebenso schloß die Hingabe von Kirchengut zu weltlichen Benefizien in der Regel die Uebernahme darauf lastender Verpflichtungen für den weltlichen Inhaber ein. Da mit den Säkularisationen im Anfang dieses Jahrhunderts eine große Anzahl Bisthümer, Abteien 2c. in staatlichen Besitz kamen und mit diesen Erwerbungen gleichzeitig die auf jenen Kirchengütern ruhenden Lasten übernommen werden mußten, so erklärt sich der bedeutende Aufwand, welcher hieraus dem Domänenärar alljährlich erwächst (etwas über 900000 Mk). Eine Ablösung auch dieser Lasten, welche einen großen Verwaltungsaufwand im Gefolge haben (Beaufsichtigung und Unterhaltung zahlreicher Gebäude, jährliche Berechnung und Feststellung der Kompetenzen auf Grund der laufenden Naturalienpreise 2c.) ist landständischerseits zwar in Anregung gekommen (Kommissionsbericht der II. Kammer über die Bitte des Freiherrn von und zu Menzingen „die Ablösung der sog. Pfarrkompetenzen betr.", erstattet von dem Abgeordneten Schmidt), dieser Anregung indeß, offenbar der großen Schwierigkeiten halber, welche einer befriedigenden Lösung der Sache entgegenstehen (Möglichkeit der Schmälerung der kirchlichen Bedürfnisse durch Umwandlung der Naturalleistungen in eine ablösbare Geldrente, Schwierigkeit der vortheilhaftesten Anlage der Ablösungskapitalien 2c.) bis jetzt keine Folge gegeben worden. Wegen der am Schluß dieses Abschnitts Seite 31 berührten Nachtheile der Vermehrung des Besitzes der „todten Hand" in Folge der Zehntablösung, welche Nachtheile mit einer weiteren Ausfolgung großer Ablösungskapitalien an die Kirchen abermals nahe gerückt wären, wird dieser Gegenstand doppelt vorsichtig zu behandeln sein.

werden, da am Schluß des Jahrs 1874 die von derselben gegebenen Darlehen bis zum Betrag von 126022 fl. (216000 ℳ.) heimbezahlt waren, der Aktivbestand der Kasse, herrührend aus Erübrigungen an Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen wurde mit 142700 fl. (254000 ℳ.) der Generalstaatskasse überwiesen. Die letzten Reste der noch bestehenden Zehntschuldverbindlichkeiten werden in einigen Jahren heimbezahlt und damit auch äußerlich die Spur der alten Gutsunterthänigkeitsverhältnisse verwischt sein.

Als eine nachtheilige Folge der Zehntablösung ist die Einwirkung zu bezeichnen, welche das Freiwerden so großer Geldkapitalien (im Ganzen etwa 70000000 ℳ.) auf den Grundmarkt ausüben mußte.*) Schon allein die Kirchen gelangten in den Besitz eines Ablösungskapitals von rund 20000000 ℳ. und bei der Schwierigkeit zu damaliger Zeit, in der das Staatsschuldenwesen weniger als heutzutage entwickelt war, Kapitalien in sicheren Werthpapieren anzulegen, lag es nahe, diese Anlage durch Ankauf von Grund und Boden zu bewerkstelligen. Die erhebliche Vermehrung des Besitzes der „todten Hand", ist aber aus naheliegenden Gründen volkswirthschaftlich keineswegs erwünscht, nicht bloß, weil eine von jener Seite ausgehende starke Nachfrage nach Grund und Boden den Preis desselben ungemessen steigern kann, sondern auch, weil jeder Uebergang von Grund und Boden aus privatem Besitz in jenen des kirchlichen oder Stiftungsvermögens in demselben Maß eine Vermehrung des unselbständigen Klein-Pächterstandes bewirkt, als selbstständige Grundbesitzer ausgekauft werden. Verschiedene Anzeichen, insbesondere auch die im Vergleich zu früheren Ermittlungen ungewöhnlich starke Ausdehnung des Pachtwesens im Land und gerade in jenen Landestheilen, wo der Sitz größerer kirchlicher Verwaltungen ist, deuten an, daß jene befürchtete Vermehrung des Besitzes der „todten Hand" seit den Dreißiger Jahren zum Nachtheil der wirthschaftlichen Entwicklung einer Anzahl Gemeinden in der That sich vollzogen hat.

C. Die Beseitigung der Frohnden.

Das sechste Konstitutionsedikt hatte neben einer allgemeinen Staatsfrohnpflicht als mittelbare oder unmittelbare Folge des Staatsverbandes (Staatsfrohnden zu öffentlichen Bauten, zu militärischen und Gerichtszwecken) und der Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Leistung von „Gemeindefrohnden" auch die aus den gutsherrlichen Verhältnissen entsprungenen Frohndpflichtigkeiten („Herrenfrohnden") ausdrücklich aufrecht erhalten und das Landrecht die letzteren den „Grundpflichtigkeiten" (LRS. 710ia) eingereiht und sie als Dienste bezeichnet, welche der Besitzer eines Orts oder Guts von den in der Orts- oder Gutsgemarkung ansäßigen Personen fordern kann.

*) Vogelmann, die Zehntablösung in Baden, ihr Fortgang und ihre Folgen. Karlsruhe 1838 bei Groos, in welcher Schrift die durch die Zehntablösung heraufbeschworene Gefahr der Vermehrung des Besitzes der „todten Hand" eindringlich betont wird.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1810 (Reg.-Bl. Nr. XVIII) gab nähere Vorschriften über Leitung und Ausführung des Frohndwesens, setzte die Voraussetzungen des Beizugs zu Frohnden zu den einzelnen in Betracht kommenden Arbeiten näher fest und bestimmte insbesondere (§ 7), daß die Zeit der Frohndleistungen immer so zu bestimmen sei, daß dadurch „der Unterthan in seinen eigenen ökonomischen Geschäften nicht gehemmt werde."

Was nun zunächst die großentheils ebenfalls auf der Landbevölkerung lastenden Staatsfrohnden anlangt, so wurden die Flußbaufrohnden „als zweckwidrig" schon durch Edikt vom 14. Mai 1816 (Reg.-Bl. Nr. XVII) aufgehoben und an deren Stelle mit Edikt vom 24. Mai 1816 zur Deckung der Fluß- und Dammbaukosten ein Fluß- und Dammbaugeld eingeführt, welches bis zum Jahr 1876 zur Erhebung gelangte, in welchem Jahre durch das Wassergesetz vom 25. August 1876 (Art. 75 ff.) die Beitragspflicht zum Fluß und Dammbau eine neue Regelung erhielt.

Die sich mehrenden Klagen über den Fortbestand der nach Aufhebung der Flußfrohnden noch verbliebenen Staatsfrohnden (Staats-, Militär-, Gerichtsfrohnden) und die wiederholt vom Landtag empfehlend überwiesenen, mit Gründen der Humanität, des Rechts, der Billigkeit, aber auch der Staatsökonomie unterstützten Petitionen führten zur Erlassung des Gesetzes vom 28. Mai 1831 (Reg.-Bl. Nr. IX), inhaltlich dessen vom 1. Juni 1831 ab sämmtliche vorerwähnten Frohnden aufgehoben wurden.

Die „Herrenfrohnden" anlangend, so war bereits in einer amtlichen Denkschrift vom August 1818 die Umwandlung der ungemessenen in gemessene und die Anbahnung des „Abkaufs" derselben mit dem Hinweis befürwortet worden, daß diese Frohndleistungen „den Unterthanen täglich gehässiger werden." Auch der Landtag von 1819 sprach sich eindringlich für die Aufhebung der gutsherrlichen Frohnden aus. Die Regierung kam diesem Wunsch im Jahr 1820 durch Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs nach, bei Einbringung derselben in der ersten Kammer die vertrauensvolle Erwartung aussprechend, es würden wohl die Frohndberechtigten die milde Behandlung der Dienstpflichtigen in dem Entwurf hinsichtlich der Ablösungsnormen nicht ungern sehen und leicht ein kleines Opfer bringen, „dessen schöner Lohn die Vernichtung der auf einem großen Theil des badischen Volks schwer lastenden, aus dem Dunkel der Vorzeit herstammenden Dienstbarkeiten ist." Der Landtag nahm den Entwurf an und das die Ablösung der Herrenfrohnden verfügende Gesetz wurde unterm 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. Nr. XV) verkündet. Nach dem Gesetz sollten als Herrenfrohnden gelten: a) Frohnden zu Gebäuden, die keinen allgemeinen Staatszweck haben wie Zehntscheuern, Dienstwohnungen ꝛc.; b) Frohnden zum Naturalientransport (z. B. bei Einführung des Zehnten, Beiführung von Besoldungsnaturalien ꝛc); c) Frohnden zur Bestellung von Gütern und Waldkulturen; d) Jagdfrohnden und e) Familienfrohnden zu häuslichen Arbeiten (wie Holzmachen, Botenlaufen ꝛc.). Walzende (auf Gütern haftende) Frohnden müssen auf Antrag

des Pflichtigen abgelöst werden, persönliche (nicht auf einer Liegenschaft, sondern auf der Ortsansäßigkeit beruhende) Frohnden dagegen nur dann, wenn die Ablösung auf „alle Dienstpflichtige gesammter Hand" sich erstreckt; der Ablösungspreis ist bei walzenden das 20fache, bei persönlichen das 15fache des abgeschätzten mittleren jährlichen Geldwerths der Leistung.

Das Gesetz hatte indeß nur einen sehr geringen Erfolg, zumeist wohl wegen der etwas hoch bemessenen Ablösungssumme und es wurde deßhalb durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. von 1832 Nr. 1) ersetzt, welches alle Herrenfrohnden und alle Surrogate solcher vom 1. Januar 1832 ab gegen eine den Berechtigten zu gewährende Entschädigung für aufgehoben erklärte, also im Gegensatz zu dem vorerwähnten Gesetz eine zwangsweise Ablösung festsetzte. Dabei wurde für die walzenden Frohnden der Loskaufspreis vom 20fachen auf den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden vom fünfzehnfachen auf den zehnfachen Betrag herabgesetzt, und — was besonders wichtig! — von dem Loskaufspreis für walzende Frohnden ein Drittel der Staatskasse zugewiesen, für die persönlichen Frohnden aber bestimmt, daß die Hälfte von der Staatskasse, die andere Hälfte von der Gemeindekasse zu zahlen ist, welch' letztere für befugt erklärt wurde, den Pflichtigen gegenüber sich schadlos zu halten. —

(Gemeindefrohnden.) Die im sechsten Konstitutionsedikt (Ziffer 16) verordnete Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Leistung von „Gemeindefrohnden" besteht auch heute noch insoweit fort, als nach § 89 der Gemeindeordnung zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten verpflichtet sind (wie Wachdienste, Dienstleistungen für Feuerlöscheinrichtungen) und als ferner unter gewissen Voraussetzungen Naturalleistungen von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde festgesetzt und den pflichtigen Einwohnern gegenüber erzwungen werden können. (Vergl. Wielandt, badische Gemeindegesetzgebung S. 269 ff.) Ferner sind zur unentgeltlichen Leistung von Hand und Fuhrarbeiten zu Kirchenbauten die Kirchspielsgemeinden in all den Fällen verpflichtet, wo nicht erwiesenermaßen die Pflicht zur Verrichtung dieser Arbeiten auf den ehemals Zehntberechtigten oder auf den Kirchenkassen ruht (§ 15 des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 — Reg.-Bl. Nr. XIII).

(Nothfrohnden.) Von den Staats- und gutsherrlichen Frohnden ist die sogen. Nothfrohnde d. h. die Pflicht zu Hilfeleistungen in Fällen außerordentlicher Noth (Feuers-, Wassers-, Kriegsgefahr), deren Erfüllung schon das VI. Konstitutionsedikt unter Ziffer 16 fordert, wohl zu unterscheiden, indem es sich hier um eine allgemeine, aus Gründen des Gemeinwohls auferlegte Staatsbürgerpflicht handelt (vergl. auch § 361 Ziffer 10 R.St.G.), für deren Erfüllung daher auch an und für sich und, wo nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht. Besondere Fälle von Nothfrohnden sind vorgesehen in § 26 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (G.V.Bl. Nr. XXVI) wegen Offenhaltung der Wege bei Schneeanhäufungen und in

Art. 83 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (G.V.Bl. Nr. XXXVI), bezw. in der Wasserwehrordnung vom 24. Dezember 1876 (G.V.Bl. Nr. L) wegen Abwendung von Wassergefahr.

D. Die Aufhebung der gewerblichen Dienstbarkeiten (der Bannrechte).

Unter den Grundpflichtigkeiten des Landrechts (II. B. VI. Titel) erscheinen auch die sog. Bannpflichten, unter welchen die Verbindlichkeiten der Eingesessenen eines Bezirks verstanden werden, gewisse Handlungen nur auf einer bestimmten Anstalt vorzunehmen und die also ihrem Wesen nach den Rechtsanspruch des Inhabers des Bannrechts auf die gewerbliche Kundschaft gewisser Personen oder der Einwohner eines bestimmten Bezirks begründen. Sie sind ebenfalls meist als Ausflüsse gutsherrlicher Gewalt anzusehen, kommen aber auch vor als Ausflüsse der Regalität und wurden in letzterem Fall entweder von dem Berechtigten selbst ausgeübt, oder an Andere verliehen. Die hauptsächlich vorkommenden Arten sind der Mühlen-, Keller-, Backofen- und Schenkenbann (vergl. LRS. 710ha—haa).

Die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1820 hatte sich nur auf die alten Leibeigenschaftsabgaben, auf die Gülten, Zinsen und Drittelspflichten und die Herrenfrohnden erstreckt, dagegen die Bannrechte unberührt gelassen. Deren Fortdauer erschien aber den von den Bannpflichten betroffenen Staatsangehörigen bald ebenso unerträglich wie die andern Beschränkungen gutsherrlicher Art. Im Jahr 1831 richtete die zweite Kammer der Landstände eine Adresse an die Großh. Regierung, in welcher die Aufhebung bezw. Ablösung der Bannrechte erbeten wurde unter dem Hinweis, daß dieselben den Grundsätzen der Verfassung (§§ 7, 8, 13) über Freiheit der Personen und des Eigenthums und der Gleichheit der Rechte und Lasten aller Badener ebenso widerstritten, wie sie — als zu den Monopolien und Privilegien zählend — den Zwecken des Staats: den inneren Verkehr, die Staatswirthschaft und die Gewerbeindustrie zu fördern — zuwiderliefen.

Ein in Willfahrung dieser Bitte im Jahr 1835 den Ständen vorgelegter Gesetzentwurf, welcher die Aufhebung aller Bannrechte und die Entschädigung der Berechtigten zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus den Gemeindekassen des Bannbezirks in Vorschlag brachte, fand indeß die Zustimmung der Kammern nicht, und das aus den landständischen Verhandlungen hervorgegangene Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. XXXIX) beschränkte sich darauf, zu bestimmen, daß lediglich „die zu den Großh. Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte vom 1. Januar 1836 ab und zwar unentgeltlich aufgehoben werden." Wo ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben war, soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch entsprechende Ermäßigung des Lehen- oder Pachtzinses entschädigt werden.

Zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bestanden außer den ärarischen Bannrechten noch 197 weitere, meist Bannmühlen, aber auch vereinzelt Keller- (Torkel-) rechte, Wirtschaftsbann- oder Stubenrechte, ferner auch sog. Bannweineinlagen, vermöge deren der Inhaber von Reben verlangen konnte, daß die

Wirthe ihm zuerst, also vor Andern, seinen Wein abkaufen. Der Werth aller dieser Bannrechte war auf 201251 fl. zu veranschlagen, 30 derselben entfielen auf standesherrliche, 55 auf grundherrliche Gerechtsame, 112 standen Gemeinden und Privaten zu. Die Begründung zu dem erwähnten Gesetzentwurf, welcher alle diese Bannrechte mit einmal beseitigen wollte, hatte die an dieselben sich knüpfenden Nachtheile eindringlich betont, welche „sich nicht nur gegenüber den einzelnen Bannpflichtigen zeigen, deren Auswahl in besseren Gewerbsanstalten dadurch beschränkt ist, sondern auch in Bezug auf das Emporkommen einer besseren Gewerbsthätigkeit überhaupt, da dem Inhaber einer Bannanstalt der sonst in einer freien Konkurrenz begründete, so wohlthätige Sporn der Vervollkommnung fehlt."

Wenn nun auch eine allgemeine Beseitigung der Bannrechte im Jahr 1835 nicht zu erreichen war, so minderte sich doch in der Folge deren Zahl erheblich, indem viele freiwillig abgelöst, manche aufgegeben, andere durch Richterspruch beseitigt wurden. Die gänzliche Aufhebung der noch verbliebenen erfolgte erst durch das Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte, welches oben (Seite 24/25) zum Abdruck gelangt ist.

Ueber die in diesem Gesetz den Berechtigten zugesicherte Entschädigung traf das Gesetz vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. XV) und zwar dahin Bestimmung, daß diese Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten ist und im Zwölffachen des ermittelten Durchschnittsertrags besteht, aber verfällt, wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb Jahresfrist nach Verkündung des Gesetzes (bezw. nach dem Gesetz vom 23. März 1853 bis Ende des Jahres 1853) erfolgt. Ein Entschädigungsanspruch sollte u. A. dann ausgeschlossen sein, wenn die Berechtigung fünf Jahre vor 1848 nicht mehr ausgeübt wurde oder wenn dieselbe einer Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zustand. Den näheren Vollzug regelte die Verordnung vom 26. März 1853 (Reg.-Bl. Nr. XIII).

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, sowie Realgewerberechte können fortan nicht mehr erworben bezw. begründet werden (§ 10 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869).

E. Die Aufhebung sonstiger Berechtigungen.

1. Weidedienstbarkeiten auf landwirthschaftlichem Gelände.

Als Ausfluß der alten gutsherrlichen Verfassung bestanden in vielen Gemeinden zu Gunsten des Grundherrn auch Weiderechte auf allen oder einem Theil der Liegenschaften der Gemarkungsangehörigen. Es war nur eine folgerichtige Anwendung der der Ablösungsgesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken, diese mit der sozialen Idee der Freiheit des Eigenthums nicht mehr vereinbarlichen Dienstbarkeiten ebenfalls zu beseitigen. Hiezu kam, daß solche Weiden (meist Schafweiden) überall da als schädlich sich erweisen müssen, wo die Verhältnisse einen intensiveren Anbau gestatten und erheischen; denn die Abschaffung der Brache, die Einführung und Erweiterung des Ackerfutter-

baues, des Handelsgewächs- und Obstbaus finden in dem Vorhandensein von Weiderechten ein lästiges Hinderniß. Endlich geben die schwer überwachbaren Uebergriffe der Schäfer, die vielen dadurch verursachten Beschädigungen an den bestellten Feldern zu häufigen Streitigkeiten und Zerwürfnissen zwischen dem Weideberechtigten und den Besitzern der belasteten Grundstücke Anlaß, die auch durch das Vorhandensein von Vorschriften, welche den Schutz des privaten Eigenthums gegen rücksichtslose Ausnützung des Weiderechts bezwecken (Verordnung vom 12. Mai 1818 — Reg.-Bl. Nr. XI), nicht ferngehalten werden können. Es ist daher auch aus diesem Grund erwünscht, die Aufhebung der gutsherrlichen Weiderechte herbeizuführen. In Baden geschah dies, nachdem eine schon im Jahr 1837 ausgearbeitete deßfallsige Vorlage aus verschiedenen Gründen damals nicht, wohl aber eine solche in Gemäßheit einer von der ersten Kammer im Jahr 1846 beschlossenen Adresse Ende des Jahres 1847 der landständischen Berathung unterbreitet worden war, durch das Gesetz vom 31. Juli 1848 betr. die Ablösung der Weiderechte (Reg.-Bl. Nr. LV), nachdem man von allen Seiten die wirthschaftliche Schädlichkeit dieser Rechte anerkannt hatte. Das Gesetz beschränkt sich übrigens nicht darauf, die Ablösung der gutsherrlichen Weiderechte zu ermöglichen, sondern es erstreckt sich auf alle Weiderechte, welche kraft einer deutschrechtlichen oder gemein- bezw. landrechtlichen Dienstbarkeit bestehen und es hat selbst die Beseitigung jener Weiden angeordnet, welche ihren Ursprung in den den Gemeinden im II Konstitutionsedikt (§§ 2 und 5) gewährten Bann- und Gemarkungsrechte hatten oder in irrthümlicher Anwendung des früheren § 81c der Gemeindeordnung durch Mehrheitsbeschluß mit Staatsgenehmigung gewissermaßen „besteuerungsweise" eingeführt worden waren, in beiden Fällen also den Charakter einer „gemeinen Weide" zu Gunsten der Grundbesitzer der Gemarkung selber an sich trugen. Bei der Beseitigung auch der letztgenannten Weiderechte (sog. Gemeindeschäfereien) war man von der Erwägung geleitet, daß dieselben nicht minder nachtheilig seien als die der erstbezeichneten Art und daß jedenfalls ohne deren gleichzeitige Aufhebung die erstrebte „Befreiung des Grund und Bodens von jeder Weidedienstbarkeit" nur mangelhaft werde erreicht werden. Demgemäß verordnete das Gesetz in seinem Schlußartikel 42: „Die nicht auf einem Dienstbarkeitsrecht beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbesitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren statt." Danach waren also solche Gemeindeschäfereien nur noch dann statthaft, wenn alle Grundbesitzer der Gemeinde der Einführung zustimmten oder es konnte wenigstens kein Grundbesitzer genöthigt werden, gegen seinen Willen das ihm gehörige Gelände zu dem Zwecke der Weide, sei es auch nur zum Uebertrieb, zur Verfügung zu stellen. Die nachmaligen Erfahrungen haben gezeigt, daß die in Rede stehende, durch Vorschlag der ersten Kammer dem Gesetz nachträglich eingefügte Vorschrift über das Ziel hinausgegangen ist, indem zu wenig beachtet wurde, daß es zu allen Zeiten Gegenden geben

wird, in denen, sei es wegen der Boden-, sei es wegen der Klimaverhältnisse, immer nur ein mehr extensiver, mit der Schafhaltung und Schafweide wohl verträglicher Betrieb ermöglicht ist, ja daß selbst in Gegenden intensiveren Anbaus mit Rücksicht auf die der Schafhaltung entspringende Düngerquelle (Pferch!) orts- und zeitweise die letzten sehr wohl angezeigt erscheinen kann. In Berücksichtigung dieser Umstände hat eine spätere Gesetzgebung den Art. 42 wieder beseitigt und die Wiedereinführung von gemeinen Weiden durch Mehrheitsbeschluß der Grundbesitzer möglich gemacht. (Gesetz vom 17. April 1884 über die gemeinen Schafweiden G.V.Bl. von 1884 Nr. XV, über das im dritten Theil die Rede sein wird.)

Im Uebrigen geht das Weideablösungsgesetz im Wesentlichen von folgenden Grundsätzen aus:

Die Ablösung kann nur der Belastete, nicht auch der Berechtigte verlangen; das Ablösungsverfahren wird eingeleitet, auch wenn nur ein Theil der Belasteten einer Gemarkung, sofern deren Grundsteuerkapital die Hälfte des Gesammtgrundsteuerkapitals der belasteten Fläche beträgt, den Antrag auf Ablösung stellt; für die Ablösung ist an den Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen gleich dem fünfzehnfachen des ermittelten Reinertragswerths der Weideberechtigung; neue Weiderechte als Dienstbarkeiten dürfen überhaupt nicht mehr bestellt, sonstige Weiderechte nicht länger als auf neun Jahre eingeräumt, auch auf das Recht zur Ablösung eines Weiderechts nicht verzichtet werden.

Da noch Weiderechte im Sinn des Gesetzes vorkommen und das letztere daher auch heute noch praktische Bedeutung hat, so wird der Wortlaut des Gesetzes, dessen einzelne Bestimmungen weiterer Erläuterung nicht bedürfen, nachstehend abgedruckt:

Gesetz,
die Ablösung der Weiderechte betreffend.*)

Reg.-Bl. 1848 Nr. LV.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Weiderechte können auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Wird nach § 136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 die Ablösung eines Weiderechtes in Waldungen beschlossen, so wird die Entschädigung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt.**)

*) Einige gerichtliche Entscheidungen über Weiderechte sind Seite 53 ff. mitgetheilt.

**) Wegen der Weiderechte in Waldungen siehe die Darstellung unter Ziffer 2 Seite 50 ff.

Die Durchfahrtsgerechtigkeit, welche nur zur Ausübung des Weiderechtes besteht, hört mit dessen Ablösung ohne Entschädigung auf (L.R.S. 703).

Auch die Surrogate der Weiderechte können nach diesem Gesetze abgelöst werden, insofern sie nicht durch Rechtswandlung die Natur einer Abgabe erhalten haben, für welche bereits ein Ablösungsgesetz besteht.

Art. 2.

Die Aufkündigung des Weiderechtes, von welcher an der Berechtigte dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi und Michaeli.

Zur Abtragung des Ablösungskapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Procent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens Einhundert Gulden in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.

Art. 3.

Verzögert sich die Feststellung des Ablösungskapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen, und von hier an bis zur Zahlung des Capitals zugleich Zinse zu fünf Procent fordern.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen.

Art. 4.

Ein Theil der Belasteten kann die Ablösung eines Weiderechtes gegen den Willen der übrigen Belasteten verlangen, wenn sein Grundsteuerkapital die Hälfte des Gesammtgrundsteuerkapitals der mit der Weide belasteten ganzen Fläche beträgt.

Art. 5.

Die Pächter eines Weiderechtes können die Ablösung nicht hindern, sie treten vielmehr nach Umlauf der Aufkündigungsfrist (Art. 2) ohne Entschädigung vom Pachte ab. Der Berechtigte hat jedoch von der Aufkündigung den Pächter innerhalb vier Wochen in Kenntniß zu setzen, und wenn er dies unterläßt, ihn für den demselben aus dieser Unterlassung erwachsenen Nachtheil zu entschädigen.

Art. 6.

Die Nutznießer, Nutzpfandgläubiger und Vorzugsberechtigten, und bei zertheiltem Grundeigenthume die Grundeigentümer, sowie der Lehensherr, mögen ihre Rechte das Weiderecht oder die be-

lasteten Liegenschaften betreffen, haben kein Einsprachsrecht gegen die Ablösung.

Der jeweilige Stammherr (LRS. 577ce) kann durch die übrigen Stammgutsberechtigten und der Lehensbesitzer durch Mitbelehnte oder Lehensfolger in der Ablösung von Weiderechten nicht gehindert werden.

Art. 7.

Die Miteigenthümer eines belasteten Grundstücks können nur dann die Ablösung fordern, wenn sie alle einwilligen (LRS. 577 bd).

Art. 8.

Die theilweise Ablösung eines Weiderechtes findet nur bei gegenseitigem Uebereinkommen der beiden Betheiligten statt.

Dieser Grundsatz kommt selbst dann zur Anwendung, wenn sich ein Weiderecht auf mehrere Gemarkungen erstreckt.

Ausnahmsweise kann jedoch die theilweise Ablösung eines Weiderechtes, soweit solches auf Wiesen haftet, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind oder versehen werden, stattfinden. Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weideberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weiderechtes Kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.

Art. 9.

Die Anforderung der Ablösung geschieht an den Eigenthümer des Weiderechtes; bei zertheiltem Eigenthum aber an die Nutzeigenthümer, bei Stammgütern an den Stammherrn und bei Schupf- und Erblehen an den Tod- und Erbbeständer.

Zu dieser Anforderung berechtigt sind die Eigenthümer der belasteten Grundfläche, bei zertheiltem Eigenthume der Nutzeigenthümer, bei Lehen der Lehenbesitzer, bei Stammgütern der Stammherr, und bei Schupf- und Erblehen der Tod- und Erbbeständer.

B. Von der Berechnung des Ablösungskapitals.

Art. 10.

Wenn eine Uebereinkunft der Betheiligten über das Ablösungskapital nicht stattgefunden hat, so ist die Entschädigung nach dem Reinertrage des Weiderechtes zu bestimmen, den der Berechtigte nach den bestehenden Verordnungen*) über den Schutz der Kultur von seinem Rechte zu ziehen befugt ist.

*) Siehe VO. vom 12. Mai 1818 S. 47 ff.

Art. 11.

Der Rohertrag des Weiderechtes ist, soweit über denselben Rechnungen, Pachtverträge oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorhanden sind und sich die Betheiligten darüber vereinigen, daß deren Ergebnisse maßgebend sein sollen, aus diesen zu entnehmen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so tritt die Schätzung ein, bei welcher die erwähnten Urkunden von den Schätzern benutzt werden können, ohne daß jedoch diese an die Resultate derselben gebunden sind.

Der Berechtigte ist in allen Fällen zur Vorlage solcher Urkunden verpflichtet.

Bei Naturalien sind die ortsüblichen Preise zu Grunde zu legen.

In einem wie im anderen Falle ist der Durchschnitt der der Aufkündigung vorangegangenen letzten fünf Jahre maßgebend.

Art. 12.

Sollten in einem der letzten fünf Jahre besondere Umstände, wie z. B. eine Viehseuche vorgekommen sein, welche dem Berechtigten die Ausübung seines Rechtes entweder überhaupt oder in seinem vollen Umfange unmöglich gemacht oder doch erschwert haben, so ist hierauf bei der Abschätzung geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Kommt es zu einer Abschätzung, so ist zu unterscheiden, ob der Berechtigte ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Weiderecht hat, und in beiden Fällen, ob das Weiderecht ungemessen oder gemessen ist.

Art. 14.

Hat der Berechtigte ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht, so ist es Aufgabe der Schätzer, zu ermitteln, wie viel Stück Vieh der bezeichneten Art auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit, unter Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen über den Schutz der Kultur, ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für diese Anzahl Weidevieh zu berechnen ist. Darf der Berechtigte sein ausschließliches Weiderecht nur mit einer bestimmten Anzahl Weidevieh ausüben, so findet das Verfahren wie im folgenden Artikel statt.

Art. 15.

Hat der Berechtigte ein nicht ausschließliches, aber gemessenes Weiderecht, so ist zu unterscheiden, ob sich die bestimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit auf den belasteten Grundstücken vollkommen ernähren kann oder nicht. Im ersten Falle haben die Schätzer zu ermessen, wie groß die Futtermasse sein

muß, mit der die bestimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit ernährt werden kann. Im anderen Falle haben die Schätzer zu ermitteln, wie viel Stück Weidevieh auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für diese Anzahl Weidevieh zu berechnen ist.

Art. 16.

Ist das nicht ausschließliche Weiderecht ungemessen, und bestehen neben demselben noch andere ungemessene Weiderechte, so wird in Bezug auf die Abschätzung nach Art. 15 verfahren, gleich als ob nur ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht bestünde.

Bestehen neben dem nicht ausschließlichen ungemessenen Rechte noch andere gemessene Weiderechte, so ist vor Allem nach Art. 15 auszumitteln, wie viel Weidefutter auf die letzteren kömmt.

Dieses wird von dem Gesammtweidefutter der belasteten Grundstücke in Abzug gebracht, und der Rest für das nicht ausschließliche ungemessene Weiderecht angenommen.

Kommen mehrere gemessene Weiderechte nebeneinander vor, so werden alle zusammengenommen wie ein gemessenes Weiderecht behandelt.

Können die verschiedenen Berechtigten sich über die ihnen zukommenden Antheile nicht im Wege der Güte vereinigen (Art. 30), so entscheidet darüber der ordentliche Richter.

Art. 17.

Ist für die Ausübung des Weiderechtes oder für die Zucht des Weideviehes ein besonderer Tummelplatz erforderlich gewesen, der durch die Ablösung verloren geht, so wird auch der Werth der Benutzung dieses Platzes abgeschätzt und dem Rohertrage beigeschlagen.

Art. 18.

Ist das Dasein des Weiderechtes oder dessen Umfang bestritten (Art. 13), so ist der Streit darüber, ehe das Verfahren wegen Feststellung des Ablösungskapitals beginnt, in besonderem Wege gerichtlich auszutragen.

Art. 19.

Von der Pachtrente (Art. 11) kommen in Abzug:

a. die dem Berechtigten obliegenden und dem Pächter nicht zur Pflicht gemachten Gegenleistungen an die Belasteten;
b. ein verhältnißmäßiger Miethzins, wenn dem Pächter die Benutzung der Stallung ohne besondere Vergütung überlassen war;
c. andere ohne besondere Vergütung gemachte Leistungen des Berechtigten an den Pächter.

Art. 20.

Von dem bei der Selbstbenutzung des Weiderechtes ermittelten Anschlage des Rohertrages kommen in Abzug:

a. die Gegenleistungen des Berechtigten an die Belasteten;
b. der Aufwand für die Hut des Weideviehes.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablösungskapital für den Berechtigten.

Ebenso werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

C. Von dem Verfahren bei der Ablösung.

Art. 22.

Auf Antrag von Belasteten versammelt der Bürgermeister sämmtliche Besitzer der belasteten Güter, um sie zu vernehmen, ob sie das Weiderecht ablösen wollen. Sind wenigstens zwei Drittheile derselben erschienen, und erklärt sich die nach Art. 4 erforderliche Anzahl für die Ablösung, so wählen sie aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit drei bis neun Bevollmächtigte, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrage zu besorgen haben.

Zu einem von den Bevollmächtigten abgeschlossenen Vergleiche ist die Einwilligung der nach Art. 4 erforderlichen Anzahl Belasteter nöthig, ohne daß es jedoch wegen etwa darunter befindlicher Minderjähriger oder Mundloser obervormundschaftlicher Genehmigung bedarf.

Den gewählten Bevollmächtigten stellt der Bürgermeister eine Urkunde darüber aus:

a. wie viel das Steuerkapital der belasteten Güter betrage;
b. wie viel Besitzer derselben sich für die Ablösung erklärten, und wie viel das Steuerkapital der belasteten Güter dieser Letzteren ausmache;
c. daß und welche der Belasteten von der stattgehabten Versammlung nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels als Bevollmächtigte gewählt wurden.

Erstreckt sich ein Weiderecht über mehrere Gemarkungen, so hat die Versammlung der Belasteten und die Ausstellung der Urkunde für deren Bevollmächtigte durch das Oberamt (Bezirksamt) zu geschehen, und wenn die Gemarkungen zu verschiedenen Oberamtsbezirken gehören, durch jenes Oberamt (Bezirksamt), in dessen Bezirk der größere Theil der belasteten Güter gelegen ist.

Art. 23.

Auf Antrag der Bevollmächtigten, welche dabei die im Art. 22 erwähnte Beurkundung und die Urkunde über die alsdann erfolgte

Aufkündigung des Weiderechtes (Art. 2) übergeben, bestimmt das Amtsgericht dem Berechtigten eine unerstreckliche Frist von drei Monaten, um

1. eine kurze Darstellung seines Weiderechtes zu liefern,
2. eine Berechnung des Ablösungskapitals nach Art. 11, 12, 13, 16, 19 bis 21, sofern es ihm hiezu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen.

Dem Berechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzlichen Frist nicht entsprochen wird, das thatsächliche Verhältniß, auf dessen Grundlage der Werth der abzulösenden Berechtigung abgeschätzt werden kann, durch Erhebungen von Amtswegen auf Kosten des Berechtigten ermittelt werde und der Letztere alsdann das Recht verliere, seinerseits sich noch auf Rechnungen oder andere Urkunden zu berufen.

Art. 24.

Ist die Erklärung des Berechtigten eingekommen, oder andernfalls das thatsächliche Verhältniß von Amtswegen ermittelt, so ordnet das Amtsgericht unter Mittheilung der Erklärung des Berechtigten an die Bevollmächtigten der Belasteten, oder bei Ermangelung einer solchen Erklärung unter kurzer Zusammenstellung des vorläufig ermittelten thatsächlichen Verhältnisses und unter Gestattung der Akteneinsicht sowohl an die Bevollmächtigten der Belasteten als an den Berechtigten, zur Verhandlung über das thatsächliche Verhältniß und über die Ablösungsberechnung eine Tagfahrt an, wozu beide Theile unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende hinsichtlich der in der Erklärung des Berechtigten oder andernfalls in der amtlichen Zusammenstellung enthaltenen Thatsachen als geständig angenommen werde.

Art. 25.

Die Ernennung der nöthigen Schätzer geschieht von den Parteien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Werden die Parteien über die Wahl nicht einig, so ernennt das Amtsgericht drei Schätzer.

Art. 26.

Das Amtsgericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt an, zu welcher die Schätzer und die Parteien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Akten, soweit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Parteien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der belasteten Weidefläche Einsicht und fordern von den Parteien die erforderlichen Aufklärungen. Es müssen ihnen eine ur-

kundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Steueranschlag des Weiderechtes und ebenso etwa vorhandene Taxationen von den Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Art. 27.

Alle wegen Festsetzung des Ablösungskapitals stattfindenden richterlichen Verhandlungen, dann die Notariatsurkunden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich, ausnahmsweise aber, wenn auf Antrag des einen Theiles eine zweite Schätzung vorgenommen wird, die Schätzung jedoch kein günstiges Resultat für den Antragsteller geliefert hat, der Antragsteller allein.

Art. 28.

Ist das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft festgesetzt, so ist hierüber eine Notariatsurkunde aufzunehmen und dem Berechtigten sowohl wie dem Belasteten eine Urschrift derselben zu behändigen.

Hat die Festsetzung des Ablösungskapitals in Folge des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stattgefunden, so ist das Ergebniß durch richterliches Erkenntniß auszusprechen.

Art. 29.

Sind nicht mehr als neun Besitzer der belasteten Güter vorhanden, so können sie, statt nach Art. 22 Bevollmächtigte zu wählen, sich selbst vertreten. Sie können einen Vergleich abschließen, wenn die nach Art. 4 erforderliche Anzahl zustimmt.

Art. 30.

Das Ablösungskapital ist von den einzelnen Güterbesitzern nach Verhältniß des Steuerkapitals ihrer belasteten Grundstücke, wenn sie sich nicht über einen anderen Maßstab vereinigen, zu erheben, und kostenfrei aus einer Hand durch Vorträger an den Berechtigten abzuliefern.

Art. 31.

Die Gemeinden sind ermächtigt, das Ablösungskapital für die Belasteten zu zahlen, und den Rückersatz mit oder ohne Zinsen

als Sociallast durch Umlagen auf die Besitzer der belasteten Güter wieder zu erheben.

Art. 32.

Die Besitzer von mit Weide belasteten Schupf- und Erblehen haben das auf diese Güter kommende Ablösungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungskapitals, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehenbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen und vom neuen Lehenbesitzer dafür den fünfprozentigen Zins desselben zu fordern.

Art. 33.

Ist die Ablösung von den Belasteten gültig beschlossen, so wird dies vom Amtsgerichte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 34.

Von dem Zeitpunkte dieser öffentlichen und besonderen Bekanntmachung an ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend ein Recht zu haben glauben, zur Wahrung desselben eine Frist von drei Monaten unter dem Nachtheile anzuberaumen, daß sie sich sonst lediglich an den Weideberechtigten zu halten haben.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind, wenn sie nicht in gütlicher Weise erledigt werden, im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Art. 35.

Solange diese Frist nicht abgelaufen, ohne daß Ansprüche Dritter angemeldet werden, können die Belasteten das Ablösungskapital Dritten gegenüber nicht rechtsgültig an den Berechtigten bezahlen.

Für den zu ermessenden Betrag angemeldeter Ansprüche sammt Zinsen und Kosten ist Zahlungssperre bei den Belasteten anzulegen. Die Belasteten sind jedoch berechtigt, sobald das Ablösungskapital fällig, die Beträge, welche sie schulden, bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder gütlichen Vereinbarung über solche Ansprüche zu hinterlegen.

Sind dergleichen Ansprüche der Summe nach richtig gestellt,

so weist das Amtsgericht dem Gläubiger oder dritten Berechtigten die Forderung des Weideberechtigten an die Belasteten oder an die Hinterlegungskasse zu.

Art. 36.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so haben diese einen Vorträger zu bestellen, der von dem Vorträger der Belasteten das Ablösungskapital in Empfang nimmt.

Die Berechtigten selbst haben dasselbe nach dem Verhältnisse des Antheils, den jeder an der Berechtigung hat, unter sich zu vertheilen.

Art. 37.

Wo dieses Gesetz keine besonderen Regeln enthält, ist das gewöhnliche Verfahren der bürgerlichen Prozeßordnung zu beobachten; gegen die richterlichen Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel der nämlichen Proceßordnung statt.

Schlußbestimmungen.

Art. 38.

Das Ablösungskapital genießt mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinsen das durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 55) bestimmte Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht steht auch der die Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und insoweit sie an den Berechtigten Zahlung geleistet hat, zu.

Art. 39.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit der Weiderechte selbst auf unbestimmte Zeit nicht aufgegeben, auch kann nicht im Voraus bedungen werden, daß eine künftige Ablösung unter Bedingungen stattfinden solle, welche mit diesem Gesetze nicht vereinbar wären.

Art. 40.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen, und ebensowenig bei Veräußerung eines Grundstückes sich ein Weiderecht darauf vorbehalten.

Art. 41.

Auch ist ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und dessen Rechtsnachfolger zu überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der dießfallsige Vertrag auf gleiche Dauer und sofort nach je neun Jahren erneuert werden.

Vertragsbestimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre festsetzen, sind insoweit als nicht vorhanden anzusehen.

Diese Bestimmung findet auch auf jene Verträge Anwendung,

welche zwar vor dem Erscheinen dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber noch länger als neun Jahre in Kraft bleiben sollen.

[Art. 42.*)

Die nicht auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbesitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren statt.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. Juli 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler.

Beim Vorhandensein von Weiderechten ist für die Art der Ausübung der letzteren, wo nicht Verträge oder andere Urkunden Gegentheiliges verfügen, die landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1818 (Reg.-Bl. Nr. XI) auch jetzt noch als maßgebend zu erachten. Dieselbe lautet mit Weglassung der außer Geltung befindlichen oder gegenstandslos gewordenen Paragraphen wie folgt:

Verordnung.

Die Ausübung der Schafweidgerechtigkeit betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich auf erstatteten Vortrag Ihres Ministerii des Innern veranlaßt gefunden, die in Höchstihren Landen bestehenden Verordnungen wegen Ausübung der Schafweidgerechtigkeiten zum Besten der Agrikultur, in Folgendem näher zu bestimmen.

2c. 2c.

§ 3.

Die Schafweide auf den Ackerländereien kann nur in dem Maße benutzt werden, daß dadurch die nach dem freien Willen des Gutsbesitzers oder nach der unter den Gutsbesitzern deßhalb bestehenden Uebereinkunft angebauten Feldergewächse durchaus unbeschädigt bleiben.

§ 4.

Die in unterbrochener Kultur stehenden Felder dürfen daher in der Regel nur in der Zeit von der Ernte bis zur neuen Feldesbestellung von den Schafen betrieben werden.

§ 5.

Eine Ausnahme findet bei den mit Klee bestellten Feldern in der Maße statt, daß die Schafe vom Gallustag, d. i. vom

*) Aufgehoben durch Gesetz vom 17. April 1884 (G.V.Bl. Nr. XV) über die gemeinen Schafweiden.

16. Oktober an bis 1. März, aber auch in dieser Zeit nur bei trockenem gefrorenen Boden darauf getrieben werden dürfen.

§ 6.

In denjenigen Ortsmarkungen, in welchen der Ackerbau flurmäßig betrieben wird, können die in den Winter- und Sommerfluren unangebaut bleibenden oder mit früher als die gewöhnlichen Getreidefrüchten reifenden Gewächsen bestellten Felder nur alsdann von den Schafen beweidet werden, wenn sie eine freie Zufahrt haben, wodurch die noch im Feld stehenden Gewächse nicht beschädigt werden, in den sogenannten Brachfluren hingegen, die mit mancherlei zu verschiedenen Zeiten reifenden und eingethan werdenden Gewächsen angebaut werden, bleiben den Schafen die zu diesem Behuf eingeführten Gewannrechte ebenfalls eingeräumt, wornach jeder Besitzer eines Gewannackers sich die Ueberfahrt darauf, um an die anstoßenden Felder zu kommen, für jeden Zweck, und also auch für die Schafe gefallen lassen muß, jedoch mit der Beschränkung, daß die hierdurch entstehenden Gewannwege nicht über 12 Schuh in der Breite zum größern Nachtheil des Gutsbesitzers angelegt werden sollen.

§ 7.

Damit es sodann dem eine Schafheerde auf die Weide führenden Schäfer möglich werde, die Schafe innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zu halten, sowie überhaupt bei Aufsuchung der jeweils zur Beweidung geeigneten Ackerstücke zwischen den angeblümten Ländereien von deren Beschädigung abzuhalten, sollen die Schafe den Sommer über auf solche Plätze nur in kleinern Heerden von 120 bis höchstens 150 Stück angeführt, und jede Ueberzahl nach dem jeweiligen Erfund beim Nachzählen als eine Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschrift mit einer Strafe von 15 kr. per Stück geahndet werden.

Unter diese Zahl Schafe werden die jungen Schafe, die nach der gewöhnlichen Schäfereiökonomie im Februar fallen, bis Jakobi, d. i. den 10. Juli als Lämmer mit zwei Stück für ein erwachsenes Schaf — nachmals aber den Letztern gleich gerechnet. Ebenso wird auch das den Schafknechten hin und wieder noch gestattete Lohnvieh gleich den übrigen Schafen der Schäfereibesitzer mitgezählt.

§ 8.

Die Wiesen sollen erst von Martini oder 11. November an und dann im Frühjahr nicht länger als bis 1. April, die Weinberge aber zu keiner Zeit von den Schafen beweidet werden.

§ 9.

Die gemeinen Weiden und Allmendplätze, soweit dieselben

Seite 48: Zu § 7 des Edikts über die Ausübung der Weidegerechtigkeit: Die angedrohte Strafe beträgt 50 Pfg. (Gesetz vom 21. Juni 1874, Ges.-V.Bl. von 1874 Nr. XL).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem großen Viehe zur Beweidung eingeräumt sind, dürfen ebenfalls mit den Schafen befahren werden.

§ 10.

Die Schafweide in den Waldungen, ausgenommen wo solche rechtlich hergebracht und begründet ist, soll für die Zukunft gänzlich aufhören und an jenen Orten, wo sie noch als eine Berechtigung besteht, nur nach den Regeln der Holzzucht und des Forstschutzes ausgeübt, mithin jedesmal von der Forstbehörde nach vorheriger Erkenntniß der Zulässigkeit angewiesen werden.*)

§ 11.

In jedem Fall, wo durch vorschriftswidrige Beweidung der Schafe der Produktion ein erweislicher Nachtheil zugefügt wird, hat der Schäfereieigenthümer dem Gutsbesitzer die durch urkundliche Abschätzung bestimmt werdende Entschädigung zu leisten, wenn die Anzeige davon noch in Zeiten, wo der Schaden gehörig bemessen werden kann, geschieht.

§ 12.

Die Schäfereiübertriebsberechtigungen sind, wie sich von selbst versteht, an die genaue Beobachtung gleicher Vorschriften um so mehr gebunden, je schwieriger es ist, bei dem Zusammentreffen zweier und mehrerer Schafheerden von der Orts- und von den Umtriebsschäfereien in einer Gemarkung jede Beschädigung für die Agrikultur abzuwenden.

Zur Beseitigung des daher entstandenen Mißverhältnisses und Uebermaßes in der Benutzung der Schafweide wird hiermit gesetzlich vorgeschrieben, daß binnen den nächsten sechs Jahren eine den beiderseitigen Benutzungsansprüchen entsprechende Ausgleichung zu Stand gebracht werden soll.

Diese kann erzielt werden:

a) durch gemeinsame Begebung der Schafweide in einer Ortsgemarkung zur ausschließlichen Benutzung an einen Dritten, und durch nachmalige verhältnißmäßige Vertheilung des Pachtertrags an die verschiedenen Schafweidberechtigten;
b) durch Abtheilung der Ortsgemarkung unter die Berechtigten nach Maßgabe der Theilnahme an der Benutzung der ganzen Schafweide; oder
c) mittelst einer nach den Ertragsverhältnissen auszumittelnden Reluitionssumme.

Die Aemter, in deren Bezirke sich derartige gemeinschaftliche Berechtigungen befinden, haben daher die Interessenten aufzufor-

*) Vergl. Forstgesetz vom 15. November 1833 § 32 ff. und die bezügliche Darstellung unter Ziffer 2 Seite 50 ff.

dern, sich innerhalb der oben vorgeschriebenen Zeit auf die vorgedachte oder auf jede andere der Landkultur förderliche Weise zu vergleichen oder zu erwarten, daß auf Anrufen einer oder der andern Parthie oder der Gemeinde von Oberpolizei wegen eingeschritten werde, und von solcher die Auseinandersetzung erfolge.

§ 13.

Wer über einen ihm durch die Schafweide zugegangenen Schaden zu klagen hat, muß seine Beschwerde bei den Ortsvorgesetzten zuerst anbringen und zugleich anzeigen, wie hoch der Schaden vorläufig sei.

ꝛc. ꝛc.

§ 16.

Der Schäfereiberechtigte ist zum Schadenersatz verbunden und bleibt ihm der Rückgriff an den Pächter der Schäferei oder an den Schäfer selbst vorbehalten.

Diese höchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1818.

Ministerium des Innern.
Freiherr von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

2. Weidedienstbarkeiten und sonstige Berechtigungen in Waldungen.

Die Staats- wie die Gemeinde-, Körperschafts- und andere Waldungen waren zu Anfang dieses Jahrhunderts noch mit zahlreichen Dienstbarkeiten und besonders auch mit mancherlei als besonders schädlich zu erachtenden Streu- und Weiderechten belastet. Das Forstgesetz vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. von 1834 Nr. II) hat deßhalb nicht nur für die Ausübung dieser Berechtigungen die „im Interesse der Waldkultur" gebotenen Schranken gezogen (§§ 100—133 in Verbindung mit den §§ 32—56) und das Weiden der Schafe und Gaisen in Waldungen untersagt (§ 36),*) es hat auch die Entstehungen neuer Berechtigungen für unzulässig erklärt (§ 104) und dem Waldeigenthümer die Möglichkeit gewährt, die auf dem Wald lastenden Berechtigungen (wohin auch Beholzungsrechte, Mastberechtigungen für Schweine, Recht zum Harzscharren ꝛc. zählen) gegen Entschädigung abzulösen. Und zwar bestimmt das Forstgesetz in letzterer Beziehung das Folgende:

*) Diese Untersagung, wie die sonstigen im Gesetz verfügten Beschränkungen der seitherigen Berechtigungen wirken unbedingt gegen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, während in Privatwaldungen die Ausübung der Berechtigungen im seitherigen Umfang noch so lange fortdauert, bis der Pflicht der Entschädigung genügt ist (§ 103 und 104 des Gesetzes, vergl. auch bad. Annalen 14. Jahrgang S. 231 ff.).

§ 134.

Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde.

Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und soweit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§ 135.

Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, sofern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungszustand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§ 136.

Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

In Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (siehe Seite 37) ist ausgesprochen, daß die Entschädigungen für abzulösende Waldweiderechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes festzustellen sind. Unbefugtes Weiden in Waldungen und die Verübung vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigungen und Zerstörungen an Holz oder Forsterzeugnissen sind unter Strafe gestellt. (§§ 20—23 des Gesetzes vom 25. Febr. 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr., G.V.Bl. von 1879 Nr. XIII.)

Von dem Recht der Ablösung der Forstberechtigungen ist im Land überall reichlicher Gebrauch gemacht worden, sodaß dermalen die meisten Waldungen völlig lastenfrei sein werden. Empfindlich sind noch einige umfängliche Streuberechtigungen, welche auf Domänenwaldungen des unteren Schwarzwalds, sowie des oberen und unteren Rheinthals lasten und von den dortigen Landwirthen als unentbehrlich angesehen werden. Ebenso kommen in einer kleinen Anzahl Gemeinde- und Körperschaftswaldungen (neun) noch Weide- und Streurechte vor; auch in einzelnen standes- und grundherrlichen, sowie in einigen sonstigen Privatwaldungen ist dies noch der Fall.*)

*) Vergl. das Großherzogthum Baden, Abschnitt „Forstwirthschaft" S. 462. Bielefelds Verlag 1884.

3. Die gemeinsame Benützung von Gemeindeeigenthum (die sog. Gemeinheiten).

Während Ackerland und Wiesen schon frühzeitig in das Sondereigenthum der Gemarkungsangehörigen übergingen und nur ausnahmsweise Theile dieses Areals im Gemeindeeigenthum verblieben, erhielten sich (neben den Waldungen) die Weidefelder vielfach im Besitz der Gemeinden und unterlagen der gemeinschaftlichen Benützung durch die Gemeindegenossen. In den meisten Ländern wurde, weil man diese gemeinsame Benützung landwirthschaftlichen Areals mit den Bedürfnissen des modernen landw. Betriebs nicht vereinbar fand, die Aufhebung dieser „Gemeinheiten" und die Vertheilung des betr. Landes unter die nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen durch besondere Gesetze (Gemeinheitstheilungsordnungen, Separationsgesetze) begünstigt und man pflegt diese Auflösung der ehemaligen Wirthschaftsgemeinschaft ebenfalls als ein Bestandtheil der sog. Ablösungsgesetzgebung anzusehen. Das Zustandekommen solcher „Theilungen" ehemaliger „Gemeinheiten" wurde insbesondere dadurch erleichtert, daß man zur Gültigkeit eines die Theilung erzwingenden Beschlusses schon das Vorhandensein einer kleinen Minderheit der nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen für zulässig erklärte. (Vgl. die Preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 nebst Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850.) Mag nun auch in sehr vielen Fällen die Wirkung der Theilung den Absichten voll entsprochen haben, welche man in wirthschaftlicher Hinsicht an die erstere knüpfte, so war dies doch keineswegs überall der Fall und nicht selten zeigte sich, daß die Wohlstandslage der betr. Gemeinden, weil die Gemeindeangehörigen sich im Besitz des ihnen zu Eigenthum zugewiesenen Geländes nicht zu behaupten wußten oder weil das zur Vertheilung gebrachte Gelände zu einer Benützung als Acker- oder Wiesland hinterher als untauglich sich erwies, in Folge jener Gemeinheitstheilungen keineswegs eine bessere geworden war. Wahrnehmungen letzterer Art sind auch in Baden, namentlich bei Vertheilung von Schwarzwaldviehweiden, gemacht worden.

Die badische Gemeindegesetzgebung hat nun zwar ebenfalls die Vertheilung von Gemeindeeigenthum und zwar nicht bloß der gemeinschaftlich benützten Gemeindeweideländereien, sondern jeglicher Art von Eigenthum zugelassen, aber diese Theilung doch an sehr viel strengere Voraussetzungen geknüpft, als dies anderwärts meist der Fall ist, und es ist wohl diesem Umstand zuzuschreiben, daß bei vielen Gemeinden liegenschaftliches Eigenthum in oft beträchtlichem Umfang, welches der finanziellen Leistungsfähigkeit derselben einen kräftigen Rückhalt gewährt, bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Die Gemeindeordnung (§ 113 ff.) unterscheidet zwischen der Vertheilung von Almend- und sonstigem Gemeindegut und stellt hiebei folgende Grundsätze auf:

1) Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Ge-

nuß ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich (§ 118).

2) Zu der Vertheilung von Almendgut zu Eigenthum ist erforderlich, daß drei Viertel aller stimmfähigen Bürger zustimmen (§ 126) und daß vorher unter sämmtliche Bürger entweder ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Acker oder ein Morgen Wiesen zum Almendgenuß vertheilt worden ist, bezw. daß die Bürger bereits einen Almendgenuß in dieser Höhe beziehen (§ 113 Abs. 2).

3) Die Vertheilung des Gemeindeguts zu Genuß oder Eigenthum ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Es müssen die Bürger einen Almendgenuß in bestimmter Höhe schon beziehen oder solcher ihnen vorher zugewiesen worden sein (§ 113 Abs. 2).

b) Es muß der Ertrag des Gemeindeguts zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse entbehrlich sein (§ 131).

c) Es müssen drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigen (ebenda).

4) Zu allen Theilungen am Almend- oder Gemeindegut ist die Staatsgenehmigung erforderlich (§ 172d Ziffer 1).

5) Die Gemeindewaldungen sind von aller Vertheilung ausgenommen (§ 113 Abs. 4).

Bei der Erlassung des Gemeindesteuergesetzes vom 24. Februar 1879, nach welchem hinfort nicht bloß die Bürger, sondern in gewissen Grenzen auch die übrigen Gemeindeeinwohner zur Deckung der Gemeindelasten heranzuziehen sind, war die Frage aufgeworfen worden, ob unter den so veränderten Verhältnissen eine Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts unter die Bürger überhaupt noch zulässig erscheine und daher die bezüglichen seitherigen Bestimmungen der G.O. nicht gänzlich zu beseitigen seien. Hievon wurde nun zwar Umgang genommen, dagegen ist durch die in allen Fällen der Zentralstelle vorbehaltene Staatsgenehmigung Sicherheit dafür geschaffen worden, daß Vertheilungen der fraglichen Art nur noch in ganz besonderen Ausnahmsfällen mit der nöthigen Vorsorge für die Rechte der Steuerpflichtigen zugelassen werden. (§ 9c der VV. zum Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1864 bezw. § 44 der landesherrl. V.O. vom 31. August 1884, G.V.Bl. von 1884 Nr. XXXV).

4. Richterliche Entscheidungen über Weiderechte.

Die Weiderechte haben zu vielfachen Rechtsstreiten bis in die neuere Zeit Anlaß gegeben und es sind in Folge dessen eine Anzahl grundsätzlicher, für die Beurtheilung der Weiderechtsverhältnisse bedeutungsvoller Entscheidungen der oberen Gerichte ergangen, von denen einige nachstehend in Kürze mitgetheilt sind.

a) Das einem Dritten zustehende Weiderecht auf fremdem Grund und Boden schließt den Mitgenuß der Eigenthümer der belasteten Güter zur Schafweide nicht aus; der Servitutberechtigte kann bloß verlangen, daß er in der Ausübung seines Dienstbarkeitsrechts in dem Umfang, in welchem es ihm zu-

steht, nicht gestört werde; keineswegs aber steht ihm ein ausschließliches Genußrecht zu, es wäre denn, daß für diese Ausschließlichkeit ein besonderer Rechtstitel vorhanden wäre. (Oberhofgericht vom 9. Dezember 1836 V. Band der Annalen S. 69 ff.)

b) Die (einen einstimmigen Beschluß voraussetzende) Uebereinkunft von Gemeindebürgern, auf ihrer Gemarkung eine gemeinschaftliche Weide auf unbestimmte Zeit einzuführen, bindet jeden einzelnen Theilnehmer gemäß den Bestimmungen in Art. 40 ff. des Gesetzes vom 31. Juli 1848 in Verbindung mit LRS. 1134 auf volle neun Jahre und es können die Grundbesitzer, welche einer solchen Uebereinkunft beigetreten sind, auch aus LRS. 577bg keinen Grund hernehmen, sich derselben zu entziehen (Oberhofgericht vom 15. März 1864 im XXX. Bande der Annalen S. 182). — Die vorstehende Entscheidung hat auch jetzt noch, nach Erlassung des Gesetzes vom 17. April 1884 über die gemeinen Schafweiden, ihre Bedeutung für all' die Fälle, wo gemeine Weiden nicht nach den Formen dieses letzteren Gesetzes (mit Mehrheitsbeschluß), sondern durch ausdrückliche Zustimmung aller betheiligten Grundbesitzer zu Stande kommen.

c) Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann dem Grundeigenthümer das Recht zur Beweidung seiner eigenen Grundstücke nicht entzogen werden; ortspolizeilichen Vorschriften, welche die Beweidung der Grundstücke einer Gemarkung gänzlich verbieten, kann — Angesichts § 13 der Verfassung und LRS. 544, wonach der Eigenthümer über Bestand und Genuß seiner Sache nach Belieben schalten und walten kann, soweit diese Freiheit nicht durch Dienstbarkeiten geschmälert oder aus Gründen des öffentlichen Rechts durch besondere Gesetze beschränkt ist — eine Rechtswirkung nicht beigelegt werden; auf § 145 Ziffer 2 des P.St.G.B. kann eine solche Vorschrift nicht gestützt werden, weil danach die Ortspolizei nur über die Zeit der Beweidung Vorschriften erlassen darf. (Rekurskammer Mannheim v. 12. Mai 1869, XXXVI. Band der Annalen S. 165 ff.)

d) Wenn auch auf Weiderechte als Dienstbarkeiten LRS. 701 Anwendung findet („der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde"), so darf der Eigenthümer gleichwohl, weil das Weiderecht im Interesse des öffentlichen Nutzens so auszulegen ist, wie es am wenigsten das Kulturrecht des Grundeigenthümers beschränkt, dem Weideberechtigten zur Ausübung der Weide auch ein anderes sich ebenfalls hiezu eignendes Feld und einen anderen Viehtriebweg anweisen, und es kann unter dieser Voraussetzung der Grundeigenthümer jeden mit der Weide vereinbarlichen landesüblichen und durch Kulturgesetze gestatteten Nutzen aus den belasteten Grundstücken ziehen und auch die Kultur der letzteren verändern; die Worte „gleich bequem" oder „unbequem" in LRS. 701 sind nur so zu verstehen, daß die Ausübung nicht erheblich oder wesentlich unbequemer gemacht oder erschwert werden darf, während gegenüber dem Interesse des herrschenden Grundstücks eine minder erhebliche Unbequemlichkeit nicht in Betracht kömmt. (Ober-

landesgericht vom 27. Oktober 1879 III. Civil-Senat Annalen XXXXVI. Band S. 277 ff.)

e) Wenn eine Gemeinde ein Weiderecht als ein ihr zustehendes Dienstbarkeitsrecht in Anspruch nimmt (dessen Fortbestand das Gesetz vom 31. Juli 1848 zugelassen hat) und sich zum Beweis ihres Rechts auf unvordenkliche Verjährung stützt, welche LRS. 691 als einen bis zur Einführung des Landrechts giltigen Entstehungsgrund eines Weiderechts anerkennt, so genügt der Beweis der Thatsache allein nicht, daß dieselbe das Weiderecht seit unvordenklichen Zeiten vor dem 1. Januar 1810 ausgeübt hat, sondern es ist der weitere Nachweis erforderlich, daß dieses Recht wirklich als ein Dienstbarkeitsrecht geübt wurde. Der Umstand aber, daß ein Weiderecht etwa von der Bürgerschaft selbst ausgeübt oder zum Besten der Gemeindekasse verpachtet wurde oder daß die jeweiligen Pachtverträge der landesherrlichen Genehmigung unterlagen, genügt nicht, auf den privatrechtlichen Charakter der Weide zu schließen. Vielmehr — da ein Gemeindeweiderecht einen privatrechtlichen, wie einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen kann, der Art. 42 des Gesetzes vom 13. Juli 1848 aber die Weideberechtigungen der letzteren Art aufgehoben hat und den Grundeigenthümern die nach allgemeinen Grundsätzen und die in LRS. 544a begründete Vermuthung für die Freiheit ihres Eigenthums und gegen das Bestehen einer Beschränkung desselben durch eine Dienstbarkeit zur Seite steht, so müssen, um eine solche zu beweisen, ganz bestimmte Merkmale dargethan werden, welche das Weiderecht als eine Dienstbarkeit im Sinne des Art. 42 des Gesetzes mit Sicherheit erkennen lassen. (Oberhofgerichtliche Urtheile vom 6. Juni 1868 und vom 18. Februar 1873 — Annalen XXXIX. Band S. 122 ff.

f) Aus der Feststellung, daß ein Weiderecht als auf einem Gut haftend durch unvordenklichen Besitz ersessen worden sei, kann nicht abgeleitet werden, daß dasselbe auch als persönliches Recht (z. B. einer Gemeinde) fortbesteht; ein solches kann vielmehr nur mit dem herrschenden Grundstück übertragen werden, und die Uebertragung desselben als persönliche Berechtigung ist als unstatthaft zu erachten (LRS. 637, 686). Das Gleiche gilt, wenn das Weiderecht von jeher ein persönliches Recht gewesen ist, weil die Uebertragung eines solchen einer nach LRS. 686 fernerhin unstatthaften Bestellung eines Weiderechts zu Gunsten einer Person gleichzuachten wäre und — soweit die Uebertragung an eine Gemeinde erfolgt, weil eine Körperschaft, welcher zufolge des LRS. 619 in Zukunft die Nutznießung nur auf 30 Jahre eingeräumt werden kann, dadurch ein Weiderecht für ewige Zeiten erlangen würde. (Urtheil des Reichsgerichts II. Civilsenat vom 21. November 1882 — Annalen IL, Seite 38 ff.)

F. Die Ablösung der Erb- und Schupflehen.

(Bauernlehen.) Als nothwendige Folge der auf Befreiung des Grund und Bodens von dinglichen Herrschaftsrechten irgend welcher Art gerichteten Bestrebungen mußte auch die Beseitigung der der Lehensverfassung entstammenden

badischen Rechtsinstitutionen des zertheilten Eigenthums (LRS. 577aa—ar) und der darauf gegründeten Institute der Schupflehen oder Todtbestände und der Erblehen oder Erbbestände (LRS. 1831aa—bl) erscheinen. Während das gemeinsame Kennzeichen beider Institute darin zu finden ist, daß in Veränderungsfällen von dem neuen Besitzer besondere Anerkennung des Grundeigenthums nach bestimmten Formen z. B. durch Handlohnzahlung, erbliche Erneuerung u. dgl. zu geschehen hat, unterscheiden sich dieselben wesentlich dadurch, daß bei Schupflehen der Besitz und Genuß des Lehens einem Anderen bis zu seinem Tod gegeben ist, jedoch auch auf die Ehefrau oder auf diese und ein Kind, also auf höchstens 2 oder 3 Leiber begeben werden kann, während bei letzterem der Besitz und Genuß einem Anderen für sich und die Erben nach verschiedenen Beschränkungen und Erweiterungen ertheilt wird. Ergänzende Bestimmungen über die Schupflehen hat das Gesetz vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. Nr. XLIII) gegeben.

Schon frühzeitig ward auf eine Allodifikation der domänenärarischen Bauernlehen abgehoben und die deßfallsigen unterm 25. November 1809 und 3. Februar 1815 erlassenen Normative durch ein neues vom 16. Juni 1826 (Reg.-Bl. Nr. XV) ersetzt, dessen verhältnißmäßig günstiger Ablösungsmodus die Umwandlung eines großen Theils jener Bauernlehen in freies Eigenthum zur Folge hatte (Ablösung der jährlichen Zinsleistung — des Kanons — mit dem achtzehnfachen Betrag, des Sterbfalls mit der Hälfte der Fallgebühr, der Heimfallhoffnung mit je nachdem 6, 3, 1 Prozent des Werths des Lehens ꝛc.). Weitere Allodifikationsvorschriften wurden mittelst landesherrl. Verordnung vom 27. Mai 1845 (Reg.-Bl. Nr. XVII) gegeben. Auch die obersten Kirchenverwaltungen erließen in den Jahren 1833 und 1838 Ablösungsnormative, welche indeß minder günstig für die Lehensinhaber waren (Ablösung des Kanon mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag), immerhin aber ebenfalls zahlreiche Allodifikationen zur Folge hatten. Ebenso wurde von einzelnen Standesherren manche der ihnen zugehörigen Bauernlehen durch freiwillige Uebereinkunft zur Ablösung gebracht.

Ungeachtet dessen verblieb immer noch eine große Anzahl Bauerngüter als Schupf- oder Erblehen übrig und es erging deßhalb im Landtag 1848 eine Resolution dahin, die Allodifikation sei nicht mehr von dem Belieben des Lehensherrn abhängig zu machen, sondern allgemein unter gewissen, durch Gesetz aufzustellende Normen zu gestatten.

Diesem Begehren trug das Gesetz vom 21. April 1849 (Reg.-Bl. Nr. XXV) Rechnung. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind: Sowohl der Lehensherr wie der Lehensinhaber (Beständer) kann die Umwandlung des Lehens (Erb- oder Schupflehens) in freies Eigenthum (Allodifikation) verlangen; bei der Umwandlung ist abzulösen: der Lehenzins, die Gegenleistungen des Lehenherren (meist in Brennholzabgaben oder Baulasten bestehend), die Besitzveränderungsgebühren (Handlohn, Sterbschatz, Sterbfall) und das Heimfallrecht; das Ablösungskapital für die in Geld berechneten jährlichen oder auf den mittleren Jahresertrag zurückgeführten Leistungen des

Leheninhabers wird nach Abzug der Gegenleistungen des Lehenherren, und zwar, wenn Ersterer kündigt, durch Vervielfältigung mit dem 18fachen, wenn letzterer es thut, durch solche mit dem 16fachen gebildet; das Ablösungskapital für das Heimfallsrecht beträgt zwischen 1 und 11% des Gutswerths je nach dem mehr oder minder ausgedehnten Umfang der lehenrechtlichen Erbfolge; die Errichtung neuer Erblehen und solcher Schupflehen, welche bei Heimfällen den Abkömmlingen oder der Wittwe oder den Geschwistern des letzten Besitzers wieder verliehen werden müssen, ist unstatthaft; ein Verzicht auf das Recht zur Ablösung der Erblehen und der genannten Schupflehen ist jeweils nur auf fünf Jahre verbindlich.

Behufs gleichmäßiger Durchführung der über die Ablösung der Schupf- und Erblehen getroffenen Vorschriften erging unterm 20. Juli 1855 eine in den Verordnungsblättern der Kreisregierungen verkündete Instruktion. —

(Eigentliche Lehen.) Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der eigentlichen Lehen, durch welche ein Verhältniß der Vasallität zwischen Lehnsherrn (entweder der Landesherr oder Standesherren) und Belehnten begründet wird, fällt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung; es kann daher an folgenden kurzen Angaben genügen:

Schon § 1 des Lehenverfassungsedikts vom 12. August 1807 anerkennt, daß die Verfassung, aus welcher seinerzeit die Lehenverträge ihren Ursprung nahmen, längst untergegangen sei und gestattet deßhalb die Ablösung (Allodifikation) der vorhandenen Lehen; eine höchste Entschließung vom 31. Oktober 1809 und die §§ 19 und 20 der Deklarationen vom 22. April 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherren betr., gaben nähere Bestimmungen über die im Fall der Allodifikation zu zahlende Ablösungstaxe. Das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. XVI) ordnet die rechtlichen Folgen der Allodifikation, stellt insbesondere den Grundsatz auf, daß die erstere nicht die Wirkung hat, das allodifizirte Lehen ohne Weiteres in volles freies Eigenthum umzuwandeln, bestimmt vielmehr, daß Familienlehen, auch wenn sie nicht Stammgüter sind, nach der Allodifikation in dem Sinne Familiengut bleiben, daß zu Gunsten der übrigen Betheiligten bezüglich des Nachfolgerechts und der Erhaltung des Guts durch den jeweiligen Besitzer, sowie bezüglich der Abfertigung und Ausstattung der hiezu Berechtigten diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten fortdauern, welche im Lehenverhältniß begründet waren (Art. 1); daß ferner einem solchen Gut, auch wenn dessen Werth den Bestimmungen des LRS. 577cd nicht entspricht, durch Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut beigelegt werden darf (Art. 2 Abs. 1); daß dagegen ohne Staatsgenehmigung eine weitere Theilung des Guts, als sie nach der Lehenfolge zulässig war, nicht stattfinden kann (Art. 2 Abs. 2); endlich, daß, wenn ein Lehen völlig freies Eigenthum werden soll, hiezu ein Beschluß sämmtlicher Betheiligten mit Staatsgenehmigung erforderlich ist, es sei denn, daß der letzte Lehenberechtigte mit Tod abgehen sollte (Art. 3). — Die Beseitigung des ganzen, mit der Zeit „bedeutungslos“ gewordenen Instituts mit geringeren Opfern als früher für die Lehensträger zu ermöglichen, ist der

Zweck des Gesetzes vom 9. August 1862, betr die Aufhebung des Lehenverbands (Reg.-Bl. Nr. XLVII), indem danach nicht mehr eine Vereinbarung zwischen Lehensherr und Vasall nöthig ist, sondern auf Verlangen des einen oder andern Theils der Lehenverband abgelöst werden muß (§ 1) und die an den Lehensherrn zu zahlenden Entschädigungen für den Verlust des Obereigenthums- und Heimfallrechts wesentlich niedriger als die bis dahin üblich gewesenen Allodifikationstaxen festgesetzt sind (§ 3 in Verbindung mit § 5); neue Lehen können nicht mehr errichtet werden (Vollzugsverordnungen hiezu d. JM. vom 21. November 1862 — Reg.-Bl. Nr. LXII).

G. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Eine Folge der Befreiung des Grundeigenthums von persönlichen oder dinglichen Herrschaftsverhältnissen irgend welcher Art war auch die Beseitigung der den Grund- und Standesherren zustehenden, in Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 noch gewährleisteten Ausübung der Civil- und Kriminalrechtspflege über die Einwohner des der Grund- ꝛc. herrschaft unterstehenden Bezirks. Denn „die Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit als Gegenstand freiwilliger Disposition ihrer Inhaber, verträgt sich weder mit dem Wesen des Richteramts und des öffentlichen Amts, noch mit der socialen Verfassung des Grundbesitzes und dem socialen Recht der Gegenwart überhaupt. Funktionen der öffentlichen Gewalt können nicht von Einzelnen durch private Rechtstitel erworben und auch nicht zum pekuniären Vortheil von Privatpersonen verwaltet werden. . . Auch wenn sie durch qualifizirte Beamte und nach den Vorschriften der Staatsgewalt, sowie im Einklang mit dem gesammten Justizwesen des Staats gehandhabt werden muß, verletzt sie doch das Bewußtsein der persönlichen Freiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz und hindert den freien Rechtsverkehr unter den Grundbesitzern und mit dem Gerichtsherrn. Ebenso steht sie im Widerspruch mit den Anforderungen einheitlicher Gerichtsverfassung und einheitlicher Rechtsbildung überhaupt."*)

In Baden, wo durch das vierte Konstitutionsedikt (Ziffer 14) den Standes- und Grundherren die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit, sowie die Handhabung der Ortspolizei mit gewissen Vorbehalten noch belassen worden war, erfolgte die Aufhebung dieser Vorrechte im Wesentlichen durch zwei im Anschluß an die Verordnungen vom 14. und 26. Mai und vom 24. Juli 1813 (Reg.-Bl. Nr. XV, XVII und XXII) ergangenen Edikte vom 22. April 1824, von denen das erste (vereinbarte) für die ehemals reichsunmittelbaren, das andere (oktroirte) für die früher schon landsässigen Grundherrn bestimmt war (Reg.-Bl. Nr. XI). Die Handhabung der niederen Polizei im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden wurde den Standes- und Grundherrn „untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei" belassen (Ziffer 9 bezw. 5 der citirten Verordnungen) und es steht ihnen die Ausübung dieses Rechts d. h. die Befugniß zur Verhängung von Polizeistrafen

*) Rösler a. a. O. S. 417 ff.

wegen Uebertretungen innerhalb jenes räumlichen Bezirks auch dermalen noch zu (§ 6 G.O. Abs. 3); zur Erlassung polizeilicher Vorschriften oder Anordnungen sind dieselben dagegen nicht, sondern nur die in § 23 des P.St.G.B. ausdrücklich bezeichneten Behörden befugt.

Der den Standes- und Grundherren in den letztgenannten Edikten belassene „befreite Gerichtsstand" wurde durch Gesetz vom 15. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. XIII) aufgehoben.

Zweiter Theil.

Die Sicherung des Grundeigenthums (Vermarkung und Vermessung).

Abschnitt I.

Die Bedeutung der Vermarkung und Vermessung im Allgemeinen.

Schon die vormalige markgräflich-badische Regierung hat in einem großen Theil der alten Markgrafschaft sog. Renovationsvermessungen vornehmen und Karten über ganze Gemarkungen und Amtsbezirke fertigen lassen, und die Großh. Regierung hat im Jahr 1806 die Triangulirung des ganzen Landes als eine Vorbereitungsarbeit für die Katastervermessung angeordnet, welche Arbeit im Jahr 1810 begonnen und Anfangs der fünfziger Jahre beendigt wurde. Auf Grund dieser Triangulirung (Dreiecke I. und II. Rangs) wurde gemäß § 31 des Forstgesetzes vom 15. Oktober 1833 in der Folgezeit der Waldbesitz vermessen, während das sonstige liegenschaftliche Eigenthum, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, bis in die Mitte des Jahrhunderts einer solchen detaillirten Vermessung entbehrte. Im Jahr 1844 brachte Freiherr von Rüdt in der ersten Kammer eine Motion ein, in welcher um Erlassung eines Gesetzes gebeten wurde, nach welchem „1) eine Katastervermessung des ganzen Landes gesetzlich angeordnet, 2) sämmtliche Grund- und Lagerbücher renovirt, 3) das Steuerkataster einer Revision unter Berücksichtigung des Vermessungsergebnisses unterworfen und 4) die Vermessungs- und Planlegungskosten von der Staatskasse übernommen, jedoch den Grundbesitzern ein entsprechender Präzipualbeitrag auferlegt" werden sollte. Ein dieser Motion zufolge von der Großh. Regierung im Dezember 1847 den Landständen unterbreiteter Gesetzentwurf gelangte in der ersten Kammer zur Annahme, in der zweiten Kammer aber in Folge der im folgenden Jahr ausgebrochenen Unruhen nicht mehr zur Erledigung. Ein unter Berücksichtigung der Verhandlungen der Kammern ausgearbeiteter zweiter Entwurf wurde im Dezember 1851 vorgelegt, diesmal von beiden Häusern des Landtags angenommen und das Gesetz mit der Aufschrift „Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr." unterm 26. März 1852 verkündet (Reg.-Bl. 1852 Nr. XV).

Ueber die Bedeutung der Gesetzgebung hatte sich der Motionssteller im Jahr 1844 u. A. folgendermaßen ausgesprochen:

„Der wichtigste Punkt ist die Sicherheit des Grundeigenthums. Daß dieser ohne Vermessung und Vermarkung gefährdet ist, beweisen die vielen Grenzprozesse; unendlich viel größer aber ist die Zahl dauernder Grundstreitigkeiten, welche wegen Mangel an Beweisen von keiner Seite bei dem Richter anhängig gemacht werden: es entsteht daher ein beständiger Krieg um den Besitz und jeder sucht dem Andern durch frühere Nutzung des Ertrags zuvorzukommen. Andere wieder machen es sich förmlich zur Aufgabe, sich auf Unkosten ihrer Nachbarn unvermerkt jedes Jahr bei der Bearbeitung des Bodens durch allmähliche Abwendung der Zufahrten und andere dergleichen Künste zu bereichern. Gegen solche Uebergriffe kann nur eine allgemeine Grenzvermarkung in Verbindung mit einer Parzellarvermessung Sicherheit und Schutz gewähren." Und die Begründung zu dem Gesetzentwurf bemerkt: „Fast alle deutschen Staaten haben eine Vermessung mit großen Kosten bereits hergestellt. In Baden hat man zwar eine werthvolle trigonometrische Aufnahme des Landes und eine vorzügliche Landeskarte zu Stande, hat auch seit lange die Vermessung der Waldungen in Gang gebracht, aber eine stückweise Vermessung des übrigen Geländes noch nicht eingeleitet. Gegen hundert verschiedene Maße sind es, in denen — wenn überhaupt — die Größe der einzelnen Gemarkungen und der einzelnen Grundstücke und zwar meist sehr unzuverlässig bestimmt wird. Genaue Maßangaben werden vielfach und eine genaue Beschreibung des Grundbesitzes wird fast überall vermißt. Und doch ist es ein nothwendiges und als solches allgemein anerkanntes Erforderniß, daß der wichtigste Bestandtheil des Volksvermögens, dasjenige in Grund und Boden, seiner Größe nach genau bestimmt und genau beschrieben wird. Nur dadurch kann das Grundeigenthum völlig gesichert, der Verkehr thunlichst gefördert, der Kredit, dessen Grundlage der liegenschaftliche Besitz ist, möglichst befestigt werden. Und zudem ist eine genaue Maßbestimmung die Vorbedingung so mancher hochwichtigen Kulturverbesserung." Und weiter: „Die baldige Durchführung einer Katastervermessung wird auch durch den mangelhaften Zustand der Buchführung der Gemeinden über das Grundeigenthum ihrer Markungen dringend erfordert. Die gute Ordnung in der Buchführung über das liegenschaftliche Besitzthum einer Gemarkung dürfte erfordern, daß man bei der Gemarkungsgemeinde ein Verzeichniß aller einzelnen Grundstücke nach Gewannen, nach Nummer, Flächengröße und Anstößer, mit Angabe der Grundlasten und Dienstbarkeiten — das Lagerbuch, sodann ein Verzeichniß der Grundbesitzer jeder Gemarkung mit spezieller Angabe der jedem Einzelnen gehörigen Liegenschaften, der Anzeige des Erwerbstitels für jede dieser Liegenschaften und ob sie verpfändet ist oder nicht — Stockbuch genannt, endlich das in Protokollform geführte Buch über den Eigenthumsübergang durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder auf andere Weise — Grund- oder Gewährbuch und überdies das gleichfalls in Protokollform geführte Unterpfandsbuch besitzt. . . . Allen diesen Anforderungen ist fast allenthalben nur sehr unvollständig Genüge geleistet. Lager-

bücher finden sich nur selten vor; zweckmäßig eingerichtete Stockbücher besitzen die wenigsten Gemeinden; wo Stock- und Lagerbücher bestehen, sind sie in den verschiedensten Formen eingerichtet. Ziemlich allgemein fühlt man das Bedürfniß einer geordneteren Buchführung über das Grundeigenthum, vor Allem die möglichst zuverlässige Einrichtung des Lagerbuchs jeder Gemarkung. Man erkennt aber auch, daß diese Einrichtung nur erzielt werden kann mittelst vorgängiger Vermessung aller Grundstücke."

Eine Vermessung war aber auch im Interesse der Vervollkommnung des Steuerwesens geboten; denn für die Bildung der Grundsteueranschläge ist die Flächengröße ein nothwendiges Element. „Wenn man seinerzeit die Vermessung der Steuerperäquation nicht hat vorangehen lassen, so tragen ungünstige Umstände die Schuld, nach denen es weder möglich war, die Kosten einer allgemeinen Landesvermessung aufzubringen, noch auch den Vollzug des Grundsteuergesetzes bis zum Zustandekommen der Vermessung zu verschieben. Nie aber hat man sich verheimlicht und die Erfahrungen bei der Steuerperäquation haben es klar gezeigt, daß eine thunlichst gerechte Bestimmung der Grund- und Häusersteuer ohne genaue Ermittelung der Flächengröße unmöglich ist und daß eine Revision und Berichtigung der Grundsteueranlagen ohne vorgängige Vermessung Stückwerk bleiben würde." (Ebenda.)

Eine werthvolle Unterlage für die Katastervermessungsarbeiten ergab sich in der behufs Herstellung einer topographischen Karte vollzogenen Triangulirung des Landes; gleichwohl war der in Aussicht stehende Aufwand ein erheblicher. Die Begründung zur Regierungsvorlage hatte ihn anfänglich (1847) zu 2,2 Millionen Gulden (3,77 Millionen ℳ), später zu drei Millionen Gulden (5,14 Millionen ℳ) veranschlagt; aber auch diese letztere Annahme erwies sich als unzutreffend, indem bis jetzt (1886), wo das Katastervermessungswerk nur etwa zu zwei Dritteln beendet ist, ein Aufwand von im Ganzen 9,500,000 ℳ erwachsen ist.

Das Gesetz vom 26. März 1852 erwies sich, als die Katastervermessung in Gang gesetzt werden sollte, in einigen Beziehungen als ergänzungsbedürftig, namentlich insoweit es sich um die Sicherung der Aussteinung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, um den Schutz der auf diese Grenzen gesetzten Marken und um die Ermöglichung der Verlegung von Gemarkungsgrenzen handelte. Den in dieser Hinsicht zu Tage getretenen Lücken abzuhelfen, ist das einige Jahre später erlassene Gesetz, betr. die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogsthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes vom 20. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XXI) bestimmt.

Ueber den Inhalt beider Gesetze und der zu denselben erlassenen Vollzugsverordnungen ꝛc. siehe Abschnitt III.

Die stückweise Vermessung der Liegenschaften selbst begann im Frühjahr 1853 in 11 Gemarkungen des Amtsbezirks Offenburg. Als Vermessungsmethode wurde jene als die zweckmäßigste erkannt und angewendet, welche

im Großherzogthum Hessen eingeführt war; danach hat nach vorangegangener trigonometrischer Aufnahme der Dreiecke, soweit letztere nicht schon durch die früheren topographischen Arbeiten bestimmt sind, die sog. Polygonarvermessung d. h. die Aufnahme der Umfangspunkte der Gemarkungen und Gewannen mit Winkelinstrumenten und die Vermessung der Parzellen mittelst Kreuzscheiben und Meßlatten stattzufinden. Als Maßstab der Vermessung (bei den Waldungen 1/4000) wurde in der Regel, je nachdem es sich um mehr oder weniger zerstückeltes Gelände handelte, das Verhältniß von 1 : 1500 und 1 : 750, zuweilen auch von 1 : 1000 und 1 : 500 angewendet.

Die einzelnen Kataster- und Grundstücksplane wurden mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht, wie anfänglich beabsichtigt war, durch den Druck vervielfältigt, sondern Uebersichtskarten jeder Gemarkung im Maßstab von 1 : 10000 dargestellt, mittelst Lithographie in entsprechender Zahl gedruckt und theilweise in Farbendruck kolorirt. Den betreffenden Verwaltungsstellen werden diese Uebersichtskarten unentgeltlich, den Gemeinden oder Privaten aber auf Verlangen gegen mäßige Vergütung verabfolgt.

Bis zum Schluß des Jahres 1885 waren von den in 52 Amtsbezirken zu vermessenden 2202 Gemarkungen 1717 Vermessungswerke in Akkord gegeben, 1561 Werke geprüft, 1495 vollendet und davon 1325 Werke an die Gemeinden abgegeben. Die Arbeit ist also zum größeren Theil beendet und der völlige Abschluß des Werks in etwa 8—10 Jahren zu erwarten.

Abschnitt II.

Behördenorganisation und Dienstobliegenheiten des Katasterpersonals.

Mit dem Vollzug der Gesetze über Katastervermessung war seinerzeit das Großh. Finanzministerium beauftragt, demselben für diese Aufgabe durch landesherrl. Verordnung vom 19. Februar 1855 (Reg.-Bl. von 1855 Nr. IX) eine neu errichtete Mittelstelle, die Direktion der Katastervermessung, unterstellt und dieser zur Vermittlung des Verkehrs mit den Geometern, zur Beaufsichtigung der letzteren, zur Prüfung ihrer Arbeiten und zur Leitung der Geschäfte des technischen Bureaus der Direktion ein Vermessungsinspektor beigegeben worden. Die Ausbildung, Prüfung und Dienstpolizei über die Geometer, welche Geschäfte früher die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu besorgen hatte, wurde 1857 der Katasterdirektion zugetheilt. Durch landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1871 (G.V.Bl. von 1871 Nr. XLV) wurde die Direktion der Katastervermessung aufgehoben und deren Geschäfte der Großh. Steuerdirektion überwiesen. Hiebei verblieb es bis zum Jahr 1878, mit welchem Jahr in Folge der landesherrl. Verordnung vom 17. Juli 1877 (G.V.Bl. von 1877 Nr. XIV) die Geschäfte der Katastervermessung ebenso wie die durch die Landeskultur und Feldbereinigungen sich ergebenden an die Oberdirektion des

Wasser- und Straßenbaus übergingen, bei welcher Stelle gleichzeitig ein besonderes technisches Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung errichtet wurde.

Mit dem Vollzug der Vermessungsarbeiten sind Geometer (Katastergeometer) betraut, denen das nöthige Hilfspersonal an technischen und Schreibgehilfen beigegeben wird.

Für die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des bei der Katastervermessung verwendeten Personals (Feldmesser und Geometer) wurden erstmals durch die landesherrl. Verordnung vom 2. Mai 1857 (Reg.-Bl. von 1857 Nr. XVI) Vorschriften erlassen, letztere aber im Jahr 1883 durch anderweite Vorschriften (landesherrl. Verordnung vom 29. März 1883 — G.V.Bl. von 1883 Nr. VIII) ersetzt. Die Entlohnung der Geometer für ihre Arbeiten bei der Katastervermessung erfolgt nach Akkordsätzen, welche je nach der mehr oder minder großen Parzellenzahl der Gemarkungen und den vorhandenen Terrainschwierigkeiten verschieden hoch (unter Zugrundelegung der zu vermessenden Flächengröße) bestimmt werden.

Zur Fortführung der Vermessungswerke sowie zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher ist ein besonderes technisches Personal — die Bezirksgeometer — bestellt; in ihrer Eigenschaft als Lagerbuchsbeamte unterstehen sie der unmittelbaren Aufsicht der Großh. Amtsgerichte. Die Bezirksgeometer werden nach Beseitigung der früheren Vorschriften, nach welchen sie außer Gehalten und Tagesgebühren für bestimmte Verrichtungen noch Itemgebühren anzusprechen hatten, ausschließlich durch Auswerfung fester Gehalte entlohnt, welchen Bezügen bei auswärtigen Dienstgeschäften die reglementmäßigen Diäten sich anreihen. Die Bezirksgeometer gelten als Angestellte im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1876 und der landesherrl. Verordnung vom 7. Juni 1876 (G.V.Bl. von 1876 Nr. XXII und XXIV) und sind in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung unter Einreihung in die erste Klasse aufgenommen (landesherrl. Verordnung vom 17. April 1874 — G.V.Bl. von 1874 Nr. XV). Nach Erlaß der Oberdirektion vom 29. Juli 1885 ist den Bezirksgeometern im Interesse der geordneten Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben die Uebernahme von Privatarbeiten jeder Art untersagt.

Für die Erhaltung der Grenzmarken in gutem Stand ist der Gemarkungsinhaber verantwortlich und sind zur Sicherung der deßfallsigen Vorschriften periodische Gemarkungsbegehungen vorgeschrieben, bei denen die Bezirksgeometer mitzuwirken haben.

Zur Vornahme des Steinsatzgeschäftes sind in allen Gemeinden Steinsetzer bestellt, welche der Gemeinderath ernennt und welche nach Tagesgebühren oder nach dem Stück entlohnt werden. Ihre Dienstobliegenheiten sind durch besondere Dienstanweisung geregelt.

Die einzelnen, auf Organisation und Dienstpersonal bezüglichen Verordnungen sind nachstehend zum Abdruck gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) Landesherrliche Verordnung,
die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. XIV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Handels und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden überwiesen

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach § 7 der Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskulturinspektion,
2. die Geschäfte der bei diesem Ministerium nach § 1 Unserer Verordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerial-Kommission für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirektion durch Unsere Verordnung vom 6. Dezember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung.

§ 2.

Die Befugnisse, welche durch Unsere Verordnungen vom 19. Februar 1855, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung betreffend, und vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, dem Finanzministerium übertragen waren, gehen auf das Handelsministerium über.*)

§ 3.

Das bei der Landeskultur, der Feldbereinigung und der Katastervermessung ausschließlich beschäftigte Personal wird der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

§ 4.

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues können besondere Abtheilungen und ein technisches Bureau gebildet werden. Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Geschäfte dem Gesammt-Kollegium, sowie dem Direktor und welche Geschäfte jeder Abtheilung zur selbständigen Besorgung zugewiesen werden, sowie auch weiter die Einrich-

*) Vergl. die Anmerkung auf Seite 66.

tung des technischen Bureaus festsetzen. Die Bezeichnung der Mitglieder der Abtheilungen, sowie des regelmäßigen Stellvertreters des Direktors, der Abtheilungsvorstände und außerordentlichen Mitglieder der Oberdirektion und die Zuweisung des Personals zu dem technischen Bureau geschieht durch den Präsidenten des Handelsministeriums.

Die Feststellung der Bezirke der Bezirkskulturbehörden erfolgt durch das Handelsministerium.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

§ 6.

Das Handelsministerium und mit diesem, soweit es sich um die Uebertragung der Geschäfte der Katastervermessung an die Oberdirektion handelt, das Finanzministerium, sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1877.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl:
Gaier.

Anmerkung. Die landesherrl. Verordnung vom 19. Februar 1855 bestimmt bezüglich der oberen Leitung der Katastervermessung folgendes:

„§ 2. Die Aufgabe der Direktion der Katastervermessung ist, die durch das Gesetz vom 26. März 1852 befohlene stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums zu leiten und zu überwachen.

Zugleich hat sie beim Vollzuge des Gesetzes vom 25. April v. J., die Vermessung der Waldungen betreffend, als Staatsbehörde zu handeln und beim Vollzuge des Gesetzes vom 20. April v. J., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecksnetzes betreffend, nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 1. August v. J. mitzuwirken.

§ 3. Die Direktion der Katastervermessung hat das technische Personal für die Vermessungsgeschäfte nach Erforderniß zu wählen, so jedoch, daß zur Flächenaufnahme nur verpflichtete Geometer verwendet werden.

Die Arbeiten der Letzteren hat die Direktion auf dem Felde und in ihrem technischen Bureau prüfen zu lassen."

Hinsichtlich der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des Personals zur Ausübung der Feldmeßkunst siehe landesherrl. Verordnung vom 29. März 1883 Seite 67 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Bekanntmachung,

die Organisation des Landesvermessungswesens betreffend.

Auf Grund der landesherrl. Verordnung vom 17. Juli 1877, wonach der diesseitigen Stelle

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach § 7 der Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskultur-Inspection,
2. die Geschäfte der bei diesem Ministerium nach § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerialkommission für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirection durch landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung

übertragen wurden, hat Großh. Handelsministerium durch Erlaß vom 8. d. M. Nr. 8906 unter Anderem bestimmt, daß das von der Großh. Steuerdirection durch die Oberdirection zu übernehmende technische Revisionspersonal mit dem technischen Revisionspersonal der Ministerialkommission für Feldbereinigung „das technische Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung" bildet, dessen unmittelbare Leitung einem Vermessungsinspector übertragen wird.

Die bisherige Bezeichnung „Vermessungs-Inspection" wird deßhalb vom 1. Januar k. J. an durch „Technisches Bureau für Katastervermessung und Feldbereinigung" ersetzt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

3) Landesherrliche Verordnung,

die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

(Gesetz- und V.Bl. 1883 Nr. VIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 2. Mai 1857 — Regierungsblatt Nr. XVI Seite 165 ff. — ferner vom 9. Oktober 1868 — Regierungsblatt Nr. LXI Seite 896 — vom 5. Januar 1872 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II Seite 10 — und vom 1. Oktober 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII Seite 517 ff. werden aufgehoben und in Betreff der

im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer und Feldmesser durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zu den im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung eidlich verpflichteten und öffentlich bestellten Geometern und Feldmessern gehören:

1. die Geometer und Feldmesser, welchen bisher nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 2. Mai 1857 Aufnahmsurkunden ertheilt worden sind,
2. die Geometer, welche auf erfolgten Nachweis der vorgeschriebenen Vor- und Fachbildung künftighin eine Bestallungsurkunde im Sinne des § 36 der Deutschen Gewerbeordnung zugestellt erhalten.

Eine Prüfung und Bestallung von Feldmessern als einer besonderen Klasse öffentlich bestellter Feldmeßkundiger neben den Geometern findet fernerhin nicht mehr statt.

§ 2.

Den Staats- und Gemeindebehörden ist untersagt, von einer Arbeit amtlichen Gebrauch zu machen, welche von einem nicht öffentlich bestellten Feldmeßkundigen gefertigt worden ist.

Vor erreichter Volljährigkeit soll kein Geometer oder Feldmesser im Staats- oder Gemeindedienst zur selbständigen Ausübung der Feldmeßkunst verwendet werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Ausbildung und Prüfung der Geometer.

§ 3.

Wer als Geometer öffentlich bestellt werden will, muß nachweisen, daß er sich

1. die hiezu nöthige allgemeine Vorbildung,
2. die specielle Fachbildung erworben habe.

§ 4.

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird durch ein Zeugniß darüber erbracht, daß der Kandidat den siebenten Jahreskursus einer Gelehrtenschule (Gymnasium, Progymnasium) oder eines Realgymnasiums mit Erfolg zurückgelegt habe.

Dieses Zeugniß wird ersetzt durch das Bestehen einer der Absolvirung jener Kurse gleichzuachtenden Prüfung bei der nach den einschlägigen Verordnungen von dem Oberschulrath eingesetzten Prüfungskommission.

§ 5.

Die specielle Fachbildung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Mathematik:
   a. Arithmetik, Algebra und Analysis,
   b. ebene Geometrie, analytische Geometrie der Ebene, Stereometrie,
   c. ebene und sphärische Trigonometrie, Polygonometrie,
   d. geometrisches Zeichnen, Planzeichnen und Planschreiben,
   e. praktische Geometrie (niedere Geodäsie).
2. Naturwissenschaften:
   a. Physik,
   b. Mineralogie und Geologie.
3. Populäre Rechtslehre.

Die fachliche Ausbildung hat jeder Kandidat durch den mindestens zwei Semester dauernden Besuch der bezüglichen Vorlesungen auf einer technischen Hochschule zu erwerben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Geometerprüfung ist ein Zeugniß hierüber beizulegen.

§ 6.

Nach erlangter Fachbildung hat sich der Geometerkandidat mindestens ein Jahr lang bei einem Geometer für seinen Beruf praktisch einzuüben.

§ 7.

Der Nachweis der vorgeschriebenen Fachbildung wird durch Bestehen einer Staatsprüfung geliefert, welche sich auf die in § 5 bezeichneten Gegenstände und die nach § 6 zu erwerbende praktische Einübung erstreckt.

Die Prüfung wird im Spätjahr jeden Jahres abgehalten.

Wer sich ihr unterwerfen will, hat sich spätestens bis zum 1. August bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues schriftlich zu melden und anzuzeigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. Namen und Stand der Eltern,
4. Geburts- und dermalen Wohnort,
5. die Schule, auf der er seine Vorbildung,
6. die Lehranstalten, auf welchen er seine Fachbildung erlangt hat.

Zugleich ist der Nachweis über die erhaltene Vorbildung beizufügen und sind die Sitten- und Studienzeugnisse der Lehranstalten vorzulegen. Auch darüber ist ein Zeugniß beizubringen, daß der angemeldete Kandidat mindestens ein Jahr lang nach § 6 mit praktischen Arbeiten sich beschäftigt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Die Staatsprüfung besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und in einer, die Ergebnisse beider mitberücksichtigenden mündlichen Prüfung. Sie wird von einer durch die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu bestellenden Prüfungskommission vorgenommen.

§ 9.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle in § 7 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken und ohne Benützung literarischer Hilfsmittel, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmentafeln, unter steter Aufsicht stattzufinden.

§ 10.

Bei der hierauf folgenden praktischen Prüfung hat der Kandidat kleine Messungen mit den verschiedenen Instrumenten unter Aufsicht der Prüfungskommission bezw. eines Kommissärs derselben vorzunehmen.

§ 11.

Zum Schlusse findet die mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues statt.

§ 12.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommission durch die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Der Kandidat, der die Prüfung besteht, wird als Geometer mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" aufgenommen und die Aufnahme in dem Verordnungsblatt der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues bekannt gemacht.

Ein Kandidat, welcher in der ersten Prüfung nicht besteht, kann zu einer zweiten zugelassen werden. Wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 13.

Ueber die erfolgte Aufnahme als Geometer erhält jeder Kandidat eine von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ertheilende Bestallungsurkunde durch das betreffende Bezirksamt zugestellt.

§ 14.

Die neu aufgenommenen Geometer sind durch die betreffenden Bezirksämter auf die Beobachtung der für die öffentlich bestellten Geometer erlassenen Vorschriften eidlich zu verpflichten.

Darüber, daß die Verpflichtung geschehen, ist Vormerkung auf der Bestallungsurkunde zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Jeder Geometerkandidat, der in die Staatsprüfung eintritt, hat eine Prüfungsgebühr von 40 ℳ. zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung nach Weisung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Taxe ganz oder theilweise von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues nachgelassen werden.

II. Geschäftsbetrieb und Gebühren der Geometer.

§ 16.

Die Geometer müssen sich mit den für ihre Geschäfte erforderlichen Instrumenten auf ihre Kosten versehen. Sie sollen besitzen:

1. einen Theodolit,
2. eine Kreuzscheibe,
3. einen Mutterfuß auf Messing,
4. einen Stangenzirkel von wenigstens 70 cm Länge,
5. Lineal und Winkel von Eisen, ersteres nicht unter 1 m lang,
6. ein vollständiges Reißzeug und
7. ein Paar an den Enden mit Metall beschlagene, 5 m lange geaichte Meßstangen aus gutem, ausgetrocknetem Tannenholze.

§ 17.

Bezüglich der Gebühren wird bestimmt:

1. Die nicht besoldeten Geometer erhalten:
   Für Zimmerarbeit täglich . . . . . 6 ℳ.
   für Arbeiten auf dem Felde täglich . . . . . 9 ℳ.
2. Die ganze Tagesgebühr darf nur für solche Geschäfte angerechnet werden, welche die Arbeitszeit eines ganzen Tages, zum mindesten aber von 8 Stunden in Anspruch nehmen. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil der Tagesgebühr zu verrechnen, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauert, $^1/_4$ Tagesgebühr in Ansatz gebracht werden.

   Die baaren Auslagen für Meßgehilfen und Transportkosten der Instrumente und Zeichnenmaterialien dürfen besonders in Anrechnung gebracht werden.
3. Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes — gleichviel im Zimmer oder auf dem Felde — wird die Zeit des Hin- und Herwegs der Arbeitszeit zugeschlagen.
4. Muß, um an den Ort der Arbeit zu kommen, eine Fahrgelegenheit benützt werden, so dürfen nur die baaren

Auslagen hiefür in Anrechnung gebracht werden. Soweit hierbei der Geometer sich der Eisenbahn oder eines Dampfschiffes bedienen kann, ist er zur Benützung der II. Wagenklasse, beziehungsweise der I. Klasse des Schiffes berechtigt.

Ist die Benützung eines besonderen Gefährtes ausnahmsweise nach den Umständen nothwendig, so hat sich der Geometer eines einspännigen Fuhrwerks zu bedienen.

5. Muß bei einer Zimmerarbeit außerhalb des Wohnsitzes der Entfernung wegen auswärts über Mittag gezehrt werden, so hat der Geometer als Entschädigung dafür anzusprechen 2 *M*.
6. Muß bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldarbeiten, auswärts übernachtet werden, so darf für jede auswärts zugebrachte Nacht durch den Geometer eine Entschädigung angerechnet werden von 2 *M*.
7. Bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldgeschäfte, darf für einen zwischen die Arbeitstage fallenden Sonn- oder Festtag, der auswärts zugebracht werden muß, die Gebühr für Zimmerarbeit einschließlich der Entschädigung für Zehrung und Uebernachten angerechnet werden.

   Für mehrere aufeinander folgende solche Tage findet aber eine Anrechnung nicht statt.
8. Wird für die Leistungen eines Geometers ein bestimmter Preis vom Hektar oder eine Bauschsumme vertragsmäßig festgestellt, so treten an Stelle der oben bestimmten Gebühren die vereinbarten Sätze und Bedingungen.
9. Die Gebühren der mit Gehalt angestellten Geometer richten sich nach den hierwegen ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18.

Ohne besondere Vergütung haben die Geometer über ihre auf dem Felde gemachten Aufnahmen nach den Formularen, welche die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vorschreiben wird, Handrisse und Meßurkunden an die Betheiligten auszuliefern.

§ 19.

Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, ihrer Kartirungen und Ausrechnungen verantwortlich. Sie sind zur Verbesserung eines jeden Fehlers, der bei denselben entdeckt wird, beziehungsweise zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden.

§ 20.

Geometer, welche sich bei der Katastervermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, sowie durch gutes Betragen in und außer dem Dienste auszeichnen, sind eintretenden Falls vorzugsweise

als Trigonometer und zur Berichtigung und Feststellung der Grenzen,
als Revidenten bei Prüfung von Vermessungen, zur Unterstützung des Vermessungsinspektors bei den auswärtigen Prüfungen, endlich
als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung und der Lagerbücher

zu verwenden.

III. Geschäftsbetrieb und Gebühren der Feldmesser.

§ 21.

Den zur Zeit vorhandenen verpflichteten und öffentlich bestellten Feldmessern steht nur zu, Grundstücke, deren Flächengehalt nicht über 20 Hektar beträgt, zu vermessen, zu theilen und den Grenzen nach richtig zu stellen.

§ 22.

Die Feldmesser müssen folgende Meßgeräthe besitzen:

1. eine Kegelkreuzscheibe,
2. ein Reißzeug,
3. einen Mutterfuß,
4. ein eisernes Lineal und einen eisernen Winkel,
5. ein Paar an den Enden beschlagene, geaichte 5 m lange Meßstangen.

§ 23.

Die Gebühren der Feldmesser betragen:

Für Zimmerarbeit täglich . . . . . 3 ℳ.
für Arbeiten auf dem Felde täglich . . . 4 ℳ. 50 ₰

Die Bestimmungen unter Ziffer 2—8 des § 17 finden auch auf die Feldmesser mit der Abänderung Anwendung, daß dieselben

für auswärtige Zehrung über Mittag . . . 1 ℳ.
für auswärtiges Uebernachten . . . . . 1 ℳ.

als Entschädigung in Ansatz bringen dürfen und bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes sich der III. Wagenklasse beziehungsweise der II. Klasse des Schiffes zu bedienen haben.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 gelten auch für die verpflichteten öffentlich bestellten Feldmesser.

IV. Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser.

§ 25.

Die verpflichteten und öffentlich bestellten Geometer und Feldmesser stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Oberdirection des

Wasser- und Straßenbaues. Sie haben dieser, sobald sie sich in einem Bezirke niederlassen, oder sobald sie ihre Niederlassung verändern, Anzeige hievon zu erstatten.

Sie haben über ihre Arbeiten ein Tagebuch zu führen und solches auf Verlangen der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues im Original oder Auszuge vorzulegen.

Sie haben ihre Arbeiten und Aufnahmen mit gewissenhafter Genauigkeit und ohne Verzögerung zu vollziehen, ihre Tagebücher richtig zu führen, ihre Gebühren vorschriftsmäßig anzusetzen und dienstlich wie außerdienstlich sich jeder Handlung zu enthalten, durch welche sie des öffentlichen Vertrauens und der allgemeinen Achtung, deren sie in ihrer Stellung bedürfen, sich unwürdig machen.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden seitens der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues mit Verweisen und Ordnungsstrafen gerügt. In schwereren Fällen oder sofern die vorgedachten Maßnahmen erfolglos bleiben und überall dann, wenn absichtlich die Tagebücher unrichtig geführt oder die Gebührensätze unrichtig angesetzt werden, tritt das Verfahren wegen Zurücknahme der ertheilten Bestallung als öffentlich bestellter Geometer oder Feldmesser nach Maßgabe der §§ 53, 54, verglichen mit §§ 20, 21 der Deutschen Gewerbeordnung, ein.

Ueber die Zurücknahme der Bestallung entscheidet auf Grund vorgängiger Untersuchung die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Der Rekurs gegen deren Entschließung geht an den Verwaltungsgerichtshof.

Anmerkung: Die §§ 36, 53, 54, 20, 21 der G.O. lauten:

§ 36. „Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen."

„Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen."

§ 53. „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen (für Apotheker, Aerzte ꝛc.) können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund

Seite 74: Anmerkung zu § 26 der landesherrl. Verordnung vom 29. März 1883: Die zwei letzten Absätze des § 26 sind durch § 162 Ziffer 19 der Vollzugsverordnung zur Deutschen Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1883 (Ges.- u. V.Bl. von 1883 Nr. XVIII) aufgehoben worden. Nach § 2 und 81 dieser letzteren Verordnung beschließt über die Zurücknahme der Bestallungen in erster Instanz der Bezirksrath, in dessen Bezirk die die Bestallung ertheilende Behörde ihren Sitz hat (in den vorliegenden Fällen also der Bezirksrath zu Karlsruhe); der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Fall jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes."

„Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. „Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21."

§ 20. „Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß."

„Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein."

§ 21. „Besondere Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden." —

Ueber die Bedeutung der Bestallung bemerkt der Schenkel'sche Commentar der D. G.O. S. 143 ff.: „Die Bestallung des Geometers hat die Bedeutung, daß sie die Voraussetzungen für die Vornahme von Vermessungshandlungen mit öffentlichem oder mit amtlichem Charakter bildet; die nicht bestallten Feldmesser können zwar an diesem Gewerbebetrieb nicht gehindert, dürfen aber von Staats- und Gemeindebehörden mit Arbeiten amtlichen Charakters nicht betraut werden Die Eigenschaft „einer besonderen Glaubwürdigkeit" im Sinne des § 36 Abs. 2 der G.O. wohnt aber auch den Arbeiten der bestallten Geometer nicht bei; es kann vielmehr auch die von solchen gefertigte Vermessungsarbeit noch von Dritten angefochten werden."

C. Schlußbestimmung.

§ 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Vorschriften des § 5 finden erstmals für diejenigen Kandidaten Anwendung, die sich der Staatsprüfung des Jahres 1885 unterziehen.

Die Prüfungen der Jahre 1883 und 1884 werden noch nach den Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 2. Mai 1857 und 9. Oktober 1868 abgenommen.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1883.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

4) Verordnung,

den Vollzug der Katastervermessung, hier die Beaufsichtigung desselben durch die Culturinspectionen betreffend.

Auf Grund höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Gr. Staatsministerium dd. Schloß Mainau den 29. August 1881 Nr. 383, wonach in Ergänzung des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, betreffend die Organisation der Kulturbehörden, mit der Beaufsichtigung des Vollzugs der Katastervermessung und des damit beschäftigten Geometerpersonals die Cultur-Inspectionen zu betrauen sind, wird mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Vorstände der Cultur-Inspectionen haben sich gelegentlich der Ausübung ihres dienstlichen Berufs über den Stand und den Fortgang des Vermessungsgeschäfts zu verlässigen und hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten und Mißstände der diesseitigen Stelle mitzutheilen. Die Katastergeometer haben den Vor-

ständen der Cultur-Inspectionen jeder Zeit Einsicht in die Vermessungsarbeiten zu gewähren und jede von denselben gewünschte Auskunft über den Stand dieser Arbeiten zu ertheilen.

§ 2.

Die Cultur-Inspectionen erhalten von allen auf die Katastervermessung bezüglichen Entschließungen, deren Kenntniß für sie von Interesse ist, insbesondere von den Abschlüssen der Vermessungsverträge und den zugehörigen Preisberechnungen, von der Anordnung der Revisionen, von der Anberaumung von Vermessungstagfahrten, von der bewilligten Zahl eingestellter Vermessungsgehilfen, regelmäßig Kenntniß.

§ 3.

Die z. Zt. geltenden Bestimmungen über die Vorlage der Tagebuchsauszüge der Geschäftsberichte und der Forderungszettel der Geometer bleiben auch ferner in Kraft.

Karlsruhe, den 16. September 1881.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Anmerkung. Nach Erlaß der O.D. vom 22. Januar 1879 Nr. 2669 haben die Katastergeometer zur Uebernahme und zum Vollzug aller geometrischen Privatarbeiten jeweils besondere Genehmigung einzuholen und kann denselben die Betreibung außerberufsmäßiger Gewerbe nicht gestattet werden.

Ueber die Dienstobliegenheiten der Gemeinderäthe und Steinsetzer in Ansehung des Vermarkungswesens sind besondere Verordnungen und Anweisungen ergangen, welche, weil sie zugleich als unmittelbare Vollzugsvorschriften zu den betr. Gesetzen sich darstellen, in Abschnitt III zum Abdruck gelangt sind (siehe Seite 104).

Abschnitt III.

Die Gesetzgebung über Vermarkung und Vermessung und ihr Vollzug.

1) Gesetz,

die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend.

(Reg.-Bl. von 1852 Nr. XV.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums sollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits voll-

zogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

1) der nach § 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2) jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen (18 ha) betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reducirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

1) Die stückweise Vermessung erstreckt sich auf alle Parzellen jeder einzelnen Gemarkung (Grundstücke, Grundplätze, Hofraithen ꝛc.) mit Ausnahme der Waldungen und jener größeren zusammenhängenden Güterkomplexe, für welche eine richtige Vermessung bereits vorliegt; ob letztere Voraussetzung vorhanden, unterliegt der Entscheidung der technischen Oberbehörde.

2) Landesmaß: ursprünglich Längeneinheit der Fuß von drei Dezimeter, 10 Fuß = 1 Ruthe; 100 Quadratruthen ein Viertel, vier Viertel ein Morgen (Verordnung vom 2. Januar 1829, Reg.-Bl. von 1829 Nr. II). Jetzt nach der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (G.V.O. von 1870 Nr. LXXI Beilage Nr. 11) und Nachtrag vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. von 1884 Nr. 20), Grundlage des Längenmaßes der Meter (m), des Flächenmaßes das Quadratmeter (qm); 100 qm = 1 ar, 100 ar = 1 Hektar. Eine badische Ruthe = 3 m, 1 badischer Morgen = 36 ar. Anwendung des neuen Metermaaßes bei den Katastervermessungsarbeiten mit V.O. der D. der K.V. vom 23. Mai 1871 angeordnet. (In dem Gesetzestext ist neben der alten Maßzahl die neue in Klammer jeweils beigefügt.)

3) Waldungen: Die §§ 31 und 88 des Forstgesetzes lauten:

§ 31. „Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, sowie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse Kopien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 88. „Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften des § 31 nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung gebunden."

Art. 2.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und jene der einzelnen Grundstücke, soweit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach LRS. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Vermessung durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Vermessungsgeschäft einstweilen als gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Plane und Bücher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Grundeigenthümer.

Ergänzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 1854 (siehe unten Seite 85), wonach die Grenzfeststellung nach Anordnung der Amtsbehörde erfolgt, wonach ferner auch die Eigenthumsgrenzen der Regel nach durch Aussteinung festzustellen sind und bei unterlassener Herstellung der Eigenthumsgrenzen der Gemarkungsinhaber bezw. die Staatsbehörde die Grenzfeststellung bewirkt.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann
2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Dieser und Art. 6 ersetzt durch Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen ꝛc. und den Nachtrag vom 21. Mai 1886 — siehe dritter Theil. Bevor Anordnung wegen Vornahme der die Vermessung vorbereitenden Grenzfeststellungsarbeiten ergeht, sollen die Vorstände der Culturinspectionen die einzelnen Gemarkungen unter Zuzug der Gemeinderäthe besuchen, Erhebungen über den Zustand der Feldeintheilung anstellen, über die Vortheile der Feldbereinigung den Betheiligten entsprechende Belehrung geben, von dem Ergebniß der Verhandlungen aber jeweils an die technische Oberbehörde (Oberdirektion des W.St.B.) berichten. (Erlaß der O.D. vom 29. Mai 1878.)

Art. 4.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Regelung in Satz 2 entspricht LRS. 646. Wenn Gemarkungs- und Gewanngrenzen zugleich die Eigenthumsgrenzen bilden, haben die Grundeigenthümer zur Aussteinung Nichts beizutragen. — Ueber die Aussteinung der Landesgrenzen und die Art der Bestreitung der Kosten bestehen besondere Vorschriften, welche in den §§ 89—94 der Hofrathsordnung vom Jahr 1794, in den Verordnungen vom 20. März 1807 (Reg.-Bl. Nr. XVIII) und vom 26. November 1809 (Reg.-Bl. Nr. LII), sowie in einer Anzahl Instkripterlasse niedergelegt sind. Eine neue Regelung des Landesgrenzwesens im Benehmen mit den Regierungen der Nachbarstaaten ist angebahnt. Hinsichtlich der Kosten gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze: Die Kosten der Landesgrenzberichtigungen werden aus der Staatskasse bestritten; doch haben, soweit die Landesgrenze zugleich die Gemarkung begrenzt, die Gemeinden und bezw. Gemarkungsinhaber an den Kosten der Steinsetzer und der von letzteren verwendeten Gehilfen, und ebenso an den auf das Großherzogthum für Anschaffung von Landesgrenzsteinen fallenden Kostenantheil die Hälfte zu tragen. Gleiches ist hinsichtlich der Gebühren der Bezirksgeometer aus Anlaß der örtlichen Grenzbegehungen der Fall; die übrigen Kosten dieser Grenzbegehungen, sowie die aus Anlaß von Grenzberichtigungen erwachsenden Gebühren der Gemeindebeamten (Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe) bleiben der Gemeinde gänzlich zur Last.

Art. 5.

Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, sowie für die Aufnahme der Pläne und deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1) die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2) die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand 15 Kreuzer vom Morgen (1 ℳ. $19^{1}/_{21}$ ₰ vom ha) und 5 Kreuzer ($14^{2}/_{7}$ ₰) von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatskasse zu entrichten;
3) alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

1) Ueber den Kostenaufwand im Ganzen siehe oben Seite 62.

2) Während den Waldeigenthümern die Kosten der Waldvermessung ausschließlich zugewiesen sind, trägt bei der Liegenschaftsvermessung der Staat den größeren Theil. Maßstab der Kostenerhebung nicht aus Parzellenzahl allein, weil sonst der größere Grundbesitzer mit meist arrondirtem Besitz verhältnißmäßig zu wenig beigezogen würde, sondern aus Parzellenzahl und Flächenbesitz gebildet. Beitragspflichtig ist jeder Besitz, auch der Grundsteuerfreie wie Oedungen ꝛc. (Begründung zum Entwurf von 1852 S. 10).

3) „Nach Art. 5 Abs. 1 und der Vermessungsanweisung (§ 34) ist für jede zu vermessende Gemarkung dem mit der stückweisen Vermessung beauftragten Geometer alsbald nach seiner Ankunft in der Gemarkung eine Namenliste sämmtlicher Grund- und Häuserbesitzer durch die Gemeinde zu übergeben.

Der Geometer hat alsdann diese Liste einer Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel derselben zu verbessern und nöthigenfalls dieselbe umzuarbeiten oder selbst aufzustellen.

Während nun der Geometer für die Prüfung eine Kostenanrechnung nicht machen darf, da diese zu seinen Obliegenheiten gehört, für welche er durch den Vermessungspreis bezahlt wird, so kann es andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten der Verbesserung beziehungsweise Umarbeitung oder neuen Aufstellung derselben durch die zur Uebergabe einer richtigen Liste verpflichtete Gemeinde zu übernehmen sind.

Die Vermessungsgeometer können daher in allen Fällen, in welchen sie für die Verbesserung, Umarbeitung oder neue Aufstellung der Namenliste mehr als zwei Arbeitsstunden zu verwenden haben, die Kosten hiefür der betreffenden Gemeinde in Anrechnung bringen." (VO. der D. der K.V. v. 4. Mai 1871.)

4) Stellung von Urkundspersonen: „Die Stellung von Urkundspersonen auf Kosten des Gemarkungseigenthümers soll nur dann vom Geometer verlangt werden, wenn ein Bedarfsfall vorliegt, d. h. wenn Unsicherheit oder Unvollständigkeit in der Parzellen-Vermarkung vorhanden ist, sowie zur Erhebung der Rechte und Lasten und bei Erhebung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke." (VO. der Steuerdirection vom 28. April 1876.)

Art. 6.

Der Kostenaufwand für die nach Art. 3 stattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, kann aber sofort wieder nach Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke auf die Grundbesitzer umgelegt werden, falls sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Siehe Bemerkung zu Art. 3.

Art. 7.

Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen (18 ha) betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1 Satz 2 als brauchbar erkannt ist.

1) Die an diesen Artikel geknüpfte Erwartung, daß durch die „freiwillige Dazwischenkunft von Gemeinden und Gutsbesitzern mit der Vermessung rascher vorangegangen werde, als es die verfügbaren Kräfte des Staats jeweils erlauben", hat sich im Allgemeinen nicht erfüllt.

2) Mit Genehmigung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. Februar 1857 Nr. 1113 hat die damalige Katasterdirection zur Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen der Grundeigenthümer sowohl die Prüfung von Auszügen aus den amtlich gefertigten Vermessungsoperaten, als auch die Prüfung anderer Vermessungen, namentlich solcher, welche auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 vorgenommen worden sind, durch das Katasterbureau gegen Vergütung der nach dem erforderlichen Zeitaufwande berechnet werdenden Kosten besorgt werden. Deßfallsige Gesuche sind bei der technischen Oberbehörde einzureichen.

Die Kosten für die Prüfung von Auszügen aus Operaten der Katastervermessung werden in die Heblisten für die gesetzlichen Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854) aufgenommen; wegen Erhebung der Kosten für die Prüfung der ohne amtliches Zuthun gefertigten Vermessungsoperate ergeht jeweils besondere Einnahmsdekretur an die betreffende Steuerkasse.

Die Prüfung von Forderungszetteln der Geometer geschieht ebenfalls auf dem Katasterbureau und zwar unentgeltlich.

3) Für die Fälle, in denen mit einer Feldbereinigung auf einer noch nicht vermessenen Gemarkung die stückweise Vermessung verbunden wird, war früher vorgeschrieben, daß Abschlagszahlungen auf den gemäß Art. 7 seitens der Staatskasse s. Z. zu leistenden Ersatz eines Theils des Vermessungsaufwands bewilligt werden können und daß, wenn solche Abschlagszahlungen von Seiten der Betheiligten gewünscht werden, das betr. Vermessungsoperat alsbald prüfen zu lassen und sodann wegen der Höhe der etwa zu bewilligenden Abschlagszahlung Antrag an das Ministerium zu stellen

ist (Erl. des F.M. v. 16. Dezember 1876 Nr. 6651). Seit der Ueberweisung der Katastervermessungsgeschäfte an die Oberdirection, welcher gleichzeitig die obere Leitung über die Ausführung der Feldbereinigungsunternehmungen untersteht, gestaltet sich das Verfahren derart, daß alsbald nach Beschluß eines Feldbereinigungsunternehmens auch die Genehmigung zur Ausdehnung der Katastervermessung auf die betr. Gemarkung ertheilt und daß mit einem und demselben Geometer Vertrag wegen Ausführung der beiderlei Arten von Arbeiten abgeschlossen wird, wobei an dem Akkordsatz für die Feldbereinigung der Werth der für die Katastervermessung brauchbaren Materialien in Abzug kommt, so daß die Gemeinde bezw. die betheiligten Grundbesitzer von vornherein um diesen Betrag weniger zu entrichten haben.

Art. 8.

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruktion neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

1) Zu diesem auf Antrag der I. Kammer in das Gesetz nachträglich eingeschalteten Artikel sagt der Kommissionsbericht von 1848: „Daß die Aufstellung von Lagerbüchern nöthig ist, wird allgemein anerkannt und von der Gr. Regierung selbst als eines der Hauptmotive für die in Vorschlag gebrachte Vermessung bezeichnet. Es kann sich daher nur darum handeln, ob es geboten oder zweckmäßig erscheint, eine dahin zielende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die Kommission bejaht diese Frage unbedingt aus folgenden Gründen: 1) Es müßte zweifelhaft bleiben, ob die großen Kosten der Katastervermessung überhaupt gerechtfertigt erscheinen, falls die vortheilhaften Folgen, welche diese Maßregel auf die geordnete Buchführung über den Grundbesitz äußern wird, hinwegfallen würden. Ebendeswegen muß sie wünschen, daß das nämliche Gesetz, welches die Zustimmung zu diesen bedeutenden Kosten ausspricht, gleichzeitig auch diese geordnete Buchführung sicherstelle. 2) Es ist unerläßlich, daß die ordnungsmäßige Führung der Lagerbücher auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe. Denn die Führung der Grundbücher und ebenso die Führung der Pfandbücher beruht auf einer solchen, die Führung der Lagerbücher — die nothwendige Grundlage für erstere — muß daher auch eine gesetzliche Basis haben."

2) Wegen Regelung des Lagerbuchswesens im Einzelnen siehe landesherrl. VO. vom 11. September 1883 Seite 121.

Art. 9.

Neue Eigenthumsgrenzen können, sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde beziehungsweise dem Markungseigenthümer zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath beziehungsweise Gemarkungseigenthümer ist hiefür verantwortlich.

1) Hiezu bemerkt der Kommissionsbericht der I. Kammer von 1848: „Die Vermessung hat nur dann bleibenden Werth und ein Grundplan ist nur dann verläßig, wenn nach der ursprünglichen Vermessung eintretende Veränderungen in den Grenzen jeweils gehörig nachgetragen werden. Durch die Aufnahme einer deßfallsigen Bestimmung in das Gesetz wird der öffentliche Glaube an die fortdauernde Richtigkeit der Flurkarten und Lagerbücher erhöht. Will man aber den Vollzug dieser Anordnung sicherstellen, so müssen spätere Grenzveränderungen an gewisse Förmlichkeiten gebunden sein. Darum findet sich an der Spitze des Artikels der Satz, daß neue Eigenthumsgrenzen ohne Versteinung, zu deren Feststellung die Zuziehung des Steinsetzgerichts erforderlich ist, nicht entstehen können.

2) Vollzugsverordnung hiezu vom 1. August 1854; Dienstweisung für Steinsetzer vom 7. Mai 1856 (Seite 90 und 104).

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen*) Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Friedrich, Prinz von Baden.
Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

---

*) Die Anforderungen erscheinen erstmals für 1868—69 in Gemäßheit von Artikel 17 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 im ordentlichen Budget, früher des Finanzministeriums, jetzt des Ministeriums des Innern, Titel 18, für 1886—87 mit 592056 ℳ, darunter 22500 ℳ künftig wegfallend.

Anmerkung. Zum Vollzug des Gesetzes in technischer Beziehung ist unterm 9. August 1862 eine Vermessungsanweisung ergangen; diese und die zahlreichen Nachträge zu derselben gelangen hier nicht zum Abdruck.

2) Gesetz,

die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreiecks punkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecksnetzes betreffend.

(Regierungsblatt 1854 Nr. XXI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des eben genannten Gesetzes festgestellt, so hat dies nach Anordnung der Staatsbehörde alsbald, und zwar, was die Gemarkungs- und Gewannengrenzen betrifft, durch den Inhaber des Markungsrechts, und was die Eigenthumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigenthümer zu geschehen.

Die Eigenthumsgrenzen sind durch Aussteinung festzustellen. Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigenthumsgrenzen ganzer Gemarkungen oder einzelner Theile derselben Ausnahmen insbesondere da zulassen, wo die Aussteinung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genügend bezeichnet sind.

Stellen die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Art. 2.

Kömmt auch der Inhaber des Markungsrechts in der von der Staatsbehörde gegebenen Frist der ihm durch vorstehenden Artikel auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann die Staatsbehörde die Feststellung der Grenzen unmittelbar vollziehen und die Kosten sammt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, soweit der Aufwand die Eigenthumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die säumigen Grundeigenthümer, erheben lassen.

Diese Kostenerhebung hat, wie der Einzug der den Grund- und Häuserbesitzern nach Art. 5 Satz 2 des Gesetzes vom 26. März

1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der directen Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessene Zahlungsfristen bewilligen.

1) In Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 war nur für die Gemarkungs- und Gewanngrenzen die Aussteinung vorgeschrieben, dagegen hinsichtlich der Eigenthumsgrenzen die Art der Grenzfeststellung den Eigenthümern überlassen. Diese Bestimmung hatte sich nicht bewährt. „Die Art und Weise der Feststellung der Grenzen ist weder für den Zweck, noch für das Vermessungsgeschäft gleichgültig. Damit sie recht wird, bedarf sie einer sachverständigen Leitung. Die Grenzmarken müssen in Größe, Form und Material ihrer Bestimmung entsprechen und zweckmäßig gesetzt werden. Ein unordentlicher Steinsatz erschwert, ein geregelter erleichtert das Vermessungsgeschäft. Wenn ein Stein verloren geht oder verrückt wird, so soll seine Stelle leicht wieder zu finden sein. Die Eigenthumsgrenzsteine einer Gewann sollen z. B. in gerader Linie stehen, in welchem Fall Jedermann die Stelle eines abhanden gekommenen Steines mit den einfachsten Hilfsmitteln wieder aufsuchen kann. Damit die Regeln beobachtet werden, welche die Zweckmäßigkeit verleihen, fordert daher der Entwurf, daß die Grenzen nach Anordnung der Staatsbehörde festgestellt werden." Und da eine dauerhafte Grenzscheidung nur durch Aussteinung zu erzielen ist, nach LRS. 646 und dem Gesetz von 1852 aber die Grenzfeststellung durch Aussteinung die Zustimmung aller betheiligten Eigenthümer hiezu voraussetzen würde, so hat Art. 1 einen Zwang auch zur Aussteinung der Eigenthumsgrenzen statuirt, vorbehaltlich der Nachsichtsertheilung in einzelnen Fällen durch die technische Oberbehörde.

2) Wegen der Art der Vornahme der Aussteinung siehe Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 (Seite 90) § 2 bis mit 7, 17, 18. Wegen Gestattung von Ausnahmen im Interesse der Erleichterung des landwirthschaftl. Betriebs ebenda Bemerkung zu § 2 S. 91.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

Art. 3.

Sind Theile einer Gemarkung, deren Vermessung bevorsteht, von einer inländischen Nachbargemarkung oder Theile der letzteren von der zu vermessenden Gemarkung gänzlich eingeschlossen, oder greift die eine der Gemarkungen in langen, schmalen Einschnitten in die andere ein, so sollen dergleichen Einschlüsse oder Einschnitte, wo immer es als zweckmäßig erscheint, beseitigt werden.

Durchkreuzt die Gemarkungsgrenze die Feldeintheilung, so soll sie auf die Gewanngrenze oder auf eine sonstige der Feldeintheilung entsprechende Linie verlegt werden.

Kann die Gemarkungsgrenze auf eine natürliche Grenze, zum Beispiel auf einen Weg oder Bach, schicklich verlegt werden, so soll dies geschehen.

Der Verlust, welchen die eine oder andere der betheiligten Gemarkungen hierdurch an einem Orte erleidet, soll ihr auf Verlangen von der Nachbargemarkung an einem anderen Orte, wo thunlich, nach dem Steueranschlage wieder ersetzt werden.

Art. 4.

Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Art. 3 kann nur von den Vertretern einer der betheiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen und die betheiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der anderen Gemarkung oder von betheiligten Güterbesitzern der einen oder anderen Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß [im ersten Falle der Kreisregierung, im anderen] dem Ministerium des Innern zu.*)

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben Unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei anderen Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewahrten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.

1) Wegen des Vollzugs vergl. VO. vom 1. August 1854 (Seite 90) §§ 8 bis mit 16.

2) Während der Regel nach jede Gemarkungsgrenzverlegung nur mit Genehmigung des Gr. Staatsministeriums erfolgen kann, ist im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch Art. 4 zugelassen, daß über aus Anlaß der Katastervermessungen vorzunehmende Grenzverlegungen, soweit nicht die Gemarkungsgrenze zugleich Amts- oder Kreisgrenze ist, das Bezirksamt entscheidet. Bei Grenzverlegungen in Gemar-

*) Jetzt in beiden Fällen dem Ministerium des Innern (Vollz.-Verordn. v. 12. Juli 1864, § 13 Ziff. 1b).

kungen, deren Vermessung noch nicht genehmigt ist, bleiben die älteren Vorschriften, wonach Genehmigung des Gr. Staatsministeriums erforderlich ist, maßgebend (Erl. d. M. d. J. v. 10. Dez. 1857 Nr. 15745 Zent.-Bl. 1857 S. 416).

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 5.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6.

Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Art. 7.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die im Art. 6 genannten, sowie die Eigenthumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Art. 8.

Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von 20 bis 50 Mark.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 9.

Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) Die vorstehenden Bestimmungen bezwecken die Erhaltung der Triangulirung und Aussteinung in gutem Stand und legen zu dem Ende theils dem Eigenthümer (Art. 5—8), theils dem Gemarkungsinhaber (Art. 9) bestimmte Pflichten auf, welch' letzteren durch eine regelmäßig vorzunehmende Grenzbegehung zu genügen ist. Vergl. hierwegen VO. vom 1. August 1854 (Seite 90) §§ 17—21 und §§ 26 bis mit 29 der Dienstanweisung für die Steinsetzer (Seite 104 ff.). Weitere Vorschriften enthält auch Abschnitt IV der Dienstweisung für die Bezirksgeometer (nicht zum Abdruck gelangt).

2) Artikel 8 in der jetzt gültigen Fassung (vergl. Art. 7 Ziffer III d. bad. Einf.-Ges. z. R.Str.G.B., G.V Bl. von 1871 Nr. LI und wegen des Strafmaßes Art. 1 des Gesetzes, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung betr. vom 21. Juni 1874 G.Bl. Nr. XL; ursprüngliches Strafmaß zehn und fünfundzwanzig Gulden).

3) Weitere Strafbestimmungen in § 274 Ziff. 2 des St.G.B.: „Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 ℳ erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) . . . . . .

2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt."

Art. 10.

Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

„Wenn eine Gemarkung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. März 1852 vermessen ist, die Pläne ausgearbeitet und anerkannt und die Lagerbücher aufgestellt sind, so müssen die Pläne die höchste Beweiskraft haben, da man Steine sammt ihren geheimen Unterlagen unvermerkt verrücken kann." (Begründung zum Entwurf S. 6, vergl. auch § 21 der unten folgenden VO. vom 1. August 1854.)

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes vom 20. April d. J. über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreiecks-punkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes.

(Regierungsblatt 1854 Nr. XXXV.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April d. J., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecksnetzes betreffend, wird im Einverständnisse mit den großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern verordnet, was folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

§ 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des ebengenannten Gesetzes festgestellt, so ist die Direction der Katastervermessung*) berufen, die Feststellung derselben unter Anberaumung angemessener Fristen anzuordnen.

Auf Verlangen beauftragt die Direction der Katastervermessung*) einen Geometer, dem Inhaber des Markungsrechts oder den Grundeigenthümern die Feststellung der Grenzen zu besorgen.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Vertreter der Gemarkung und der Geometer sich bemühen, dieselben in Güte zu schlichten.

Ist die Feststellung der Grenzen innerhalb der gesetzten Fristen nicht vollständig nach Vorschrift bewirkt worden, so schreitet die Direction der Katastervermessung*) ein, indem sie entweder den Inhaber des Markungsrechts zur Erfüllung seiner Obliegenheit anhalten oder selbst das Geschäft vollziehen, beziehungsweise verbessern läßt.

§ 2.

Die Gemarkungs- und Gewannengrenzen sollen nach Art. 2 des Gesetzes über die stückweise Vermessung vom 26. März 1852 mittelst Aussteinung festgestellt werden. Ist bei weichem Boden, welcher Steinen keinen festen Stand gewähren würde, eine Ausnahme nothwendig, so sind Stückel von Eichelholz zu verwenden, zu welchen noch ein Baum oder Busch gepflanzt werden kann.

Auch bei den Eigenthumsgrenzen ist nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April d. J. die Aussteinung Regel; die

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Staatsbehörde kann jedoch, wenn sie es den Umständen nach angemessen findet, Ausnahmen zulassen. Wo hiernach die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen unterbleiben könne und wie in diesem Falle die Feststellung derselben geschehen solle, hat die Direction der Katastervermessung*) nach Anhörung des Bezirksamts und der Vertreter der Gemarkung zu bestimmen.

Anmerkung: Da die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen in manchen Fällen der Bewirthschaftung der Grundstücke hinderlich ist, so hat das Gr. Ministerium des Innern mittelst Entschließung v. 4. März 1882 Nr. 3332 verfügt: daß die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen solcher aneinander grenzender Grundstücke, die, obwohl von verschiedener Rechtsbeschaffenheit, von ein und derselben Hand bewirthschaftet werden, überall da, wo der Vollzug der Aussteinung die landwirthschaftliche Bestellung erheblich beeinträchtigen und daher den Besitzern der Grundstücke zu Beschwerden Anlaß geben sollte, einstweilen auszusetzen und sich darauf zu beschränken sei, in den Güterplänen die Einzeichnung der Grenzlinien und den Eintrag der Grundstücksbreiten zu bewerkstelligen. Auch könne in den Fällen der bezeichneten Art auf Verlangen der betheiligten Grundbesitzer die Beseitigung der bereits vorhandenen Grenzmarken gestattet werden.

Zum Vollzuge dieser Bestimmungen ist Nachstehendes verordnet worden:

„Sind Grundstücke getheilt worden, deren Grenzen z. Z. nach dem Vorstehenden noch nicht ausgesteint werden sollen, so sind die Grenzlinien sowohl in die Handrisse, als in die Grundstücks- bezw. Ergänzungspläne einzuzeichnen und die Grundstücksbreiten und Grundstücksnummern einzuschreiben; diese Grenzlinien sind aber nur in der halben Dicke der Linien auf den vermarkten Grenzen zu ziehen. Werden solche Grenzen später vermarkt, so sind die Marken in die Handrisse und Pläne einzutragen und die Grenzlinien in der Stärke der vorhandenen vermarkten Grenzen nachzuholen.

Sowohl von der Anwendung dieses ausnahmsweisen Verfahrens, als von der späteren Vermarkung und der Vervollständigung der genannten Dokumente hat der Vermessungs- bezw. Bezirksgeometer an die Oberdirection unter Vorlage eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke und eingehender Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu machen.

Sollen nach Verlangen der Grundeigenthümer bei Vorhandensein der Voraussetzungen des obengenannten Ministerialerlasses auf vermarkten Grenzen die Grenzmarken ausgehoben werden, so ist unter Darstellung der örtlichen Verhältnisse die Genehmigung der O.D. einzuholen. Die Aushebung der Marken hat unter Aufsicht eines Geometers oder des Bezirksgeometers zu geschehen und in den Handrissen und Plänen dürfen die Grenzmarken nicht gelöscht werden; die Steinsetzer haben beim Eintrag in das Tagebuch aber kurz zu bemerken, daß die Marken nur der Bebauung wegen beseitigt worden seien.

Sind die Grenzmarken in einer Gemarkung beseitigt worden, von der das Vermessungswerk noch nicht an die Gemeinde abgegeben worden ist, so

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

hat der Geometer, welcher die Aushebung beaufsichtigte, die betreffenden Grundstücke zu verzeichnen und das Verzeichniß hieher vorzulegen. Ist das Vermessungswerk aber bereits an die Gemeinde abgegeben, so hat der Bezirksgeometer ein Verzeichniß der betreffenden Grundstücke hieher vorzulegen und eine Doppelschrift davon zu den Fortführungsakten der Gemeinde zu fertigen.

Werden die ausgehobenen Marken später wieder gesetzt, so ist unter Bezeichnung der Grundstücke Anzeige hierher zu machen.

Bei der Aufstellung wie bei der Fortführung der Lagerbücher sind die nach den vorstehenden Bestimmungen ausnahmsweise behandelten Grundstücke gleich den ordnungsmäßig ausgesteinten aufzunehmen und zu beschreiben." (VO. der O.D. d. Wasser- und Straßenbaues v. 13. Juni 1882.)

§ 3.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Grenzmarke zur anderen gesehen werden kann.

Zu Grenzsteinen ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benutzt werden.

§ 4.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens drei Fuß (0,9 m) lang, sieben Zoll (21 cm) nach jeder Richtung dick, von oben herab auf einen Fuß (0,3 m) behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünfteln und, wenn sie nicht über vier Fuß (1,2 m) lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

Müssen des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf die Gemarkungsgrenze gesetzt werden, so sollen dieselben mindestens vier Fuß (1,2 m) lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung vier Zoll (12 cm), bei runder Form fünf Zoll (15 cm) dick sein.

Die Gemarkungsgrenzmale erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G D (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer.

Bei natürlichen Grenzen, zu welchen die Flüsse, Bäche und Gräben mit festem Bette, nicht aber auch Straßen und Wege gehören, sind blos die Hauptpunkte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen und die dazwischen liegenden kleinen Krümmungen bei der Aufnahme durch Messung an die Hauptpunkte anzuknüpfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Die Grenzen der Gewannen müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens zwei Fuß (0,6 m) lang, nach jeder Richtung fünf Zoll (15 cm) dick, mit breitem Fuße versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind. Sie sollen bis auf fünf Zoll (15 cm) im Boden sitzen.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewannsteinen zu verwenden, welche aber immer so tief in den Boden kommen müssen, daß sie festen Stand haben und durch den Feldbau nicht leicht verrückt werden können.

Sind wegen weichen Bodens hölzerne Marken auf Gewannengrenzen nöthig, so müssen sie je nach Umständen drei bis vier Fuß (0,9—1,2 m) lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens drei Zoll (9 cm), bei rundem Holze wenigstens vier Zoll (12 cm) dick sein.

§ 6.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens achtzehn Zoll (54 cm) lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein und bis auf vier Zoll (12 cm) im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Stückeln festgestellt, so sollen diese zwei Fuß (0,6 m) lang und nach jeder Richtung zwei Zoll (6 cm) dick sein und bis auf fünf Zoll (15 cm) im Boden stecken.

Die Eigenthumsgrenzmarken sind in gerader Flucht und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens fünf Fuß (1,5 m) zurück zu setzen.

§ 7.

Wenn die Staatsbehörde eine Zahlung für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen von dem Inhaber des Markungsrechts erhebt, so hat sie diesem ein Umlageregister für den Wiedereinzug seiner Auslage von den einzelnen Eigenthümern auf deren Kosten zu fertigen und nach Beendigung des Geschäfts zuzustellen. Der Inhaber des Markungsrechtes hat diese Kosten vorzuschießen. Die Umlage ist so zu bemessen, daß sie auch die Kosten ihrer Erhebung deckt.

Die Gebühren für die Erhebung der vom Inhaber des Markungsrechtes der Staatskasse zu ersetzenden Kosten, gleichwie für die Erhebung der nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 den Grund- und Häuserbesitzern obliegenden Beiträge, trägt die Staatskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

§ 8.

Vor Beginn der Aussteinung ist die Gemarkungsgrenze zu begehen, um zu sehen, ob ihr Zug allerwärts zweckmäßig oder welche Verlegung derselben wünschenswerth ist.

Die Begehung der Gemarkungsgrenze zerfällt in so viele Abtheilungen, als Gemarkungen angrenzen. Auf jeder Abtheilung treten die Vertreter der betheiligten Gemarkungen zusammen und besichtigen mit dem Geometer die Grenze; vorher nehmen sie Kenntniß von den vorhandenen Plänen und Urkunden. Die Güterbesitzer in der Nähe der Gemarkungsgrenze sind urkundlich einzuladen, der Begehung der Grenze anzuwohnen und ihre Wünsche vorzubringen.

Liegt einer der Fälle vor, wegen welcher der Art. 3 des Gesetzes eine Verlegung der Gemarkungsgrenze fordert, so ist dieselbe, wo möglich, herbeizuführen.

§ 9.

Beantragen die Vertreter einer der betheiligten Gemarkungen eine Verlegung der Gemarkungsgrenze, so hat sich der Geometer zu bemühen, eine Verständigung mit den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung zu erzielen. Ueber das Ergebniß, falls der Antrag nicht aufgegeben wird, hat er ein Protokoll nebst Handriß aufzunehmen und im Protokolle den Antrag zu begründen.

Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen über eine Gemarkungsgrenzverlegung einig, so haben die betreffenden Bürgermeisterämter gemeinschaftlich eine Tagfahrt anzuordnen, um die betheiligten Güterbesitzer an Ort und Stelle von der vereinbarten Grenzverlegung zu unterrichten und zu hören, ob sie damit einverstanden sind oder welche Erinnerungen sie dagegen vorbringen.

Sind die betheiligten Güterbesitzer einverstanden, so beurkundet der Geometer das Einverständniß derselben mittelst einer von ihnen unterzeichneten Fortsetzung des aufgenommenen Protokolls und legt dieses Protokoll alsdann dem Bezirksamte mit Beibericht zur Genehmigung vor.

§ 10.

Wenn die von den Vertretern der einen betheiligten Gemarkung beantragte Grenzverlegung die Zustimmung der Vertreter der anderen betheiligten Gemarkung oder betheiligter Güterbesitzer nicht erhält, so hat der Geometer den protokollirten Antrag mit gutächtlichem Berichte dem großherzoglichen Bezirksamte einzureichen, um die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Das großherzogliche Bezirksamt ist verpflichtet, sofort Tagfahrt anzuordnen, um auf dem Felde an Ort und Stelle den gestellten Antrag zu erörtern. Zu dieser Tagfahrt sind die Vertreter

der beiden betheiligten Gemarkungen, die betreffenden Güterbesitzer und der mit dem Geschäfte beauftragte Geometer urkundlich einzuladen, die Güterbesitzer mit der Eröffnung, daß sie nach dieser Tagfahrt mit Einwendungen nicht mehr gehört werden. Kann auch in dieser Tagfahrt eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nicht erzielt werden, so hat das großherzogliche Bezirksamt über den gestellten Antrag zu erkennen.

§ 11.

Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze des Amtsbezirks, so wird der großherzoglichen Kreisregierung*), und ist sie zugleich Grenze des Kreises, so wird dem großherzoglichen Ministerium des Innern zur Genehmigung, beziehungsweise zur Anordnung der weiteren Verhandlungen und zur Fällung des Erkenntnisses Vorlage gemacht und zwar je von der Behörde, in deren Bezirk die Gemarkung gehört, von deren Vertretern der Antrag auf die Grenzverlegung ausging.

§ 12.

Ist eine Verlegung der Gemarkungsgrenze gütlich vereinbart und genehmigt oder endgültig entschieden, so ist gelegentlich der Katastervermessung ein geometrischer Plan über den alten und neuen Stand aufzunehmen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamte zur Bestätigung vorzulegen.

Die durch die Grenzverlegung in eine andere Gemarkung übergehenden Grundstücke sammt Gebäuden hat der Geometer stückweise zu verzeichnen und dieses Verzeichniß ebenfalls in doppelter Fertigung dem Plane beizugeben.

Hat das Bezirksamt beide Fertigungen des Planes und Güterverzeichnisses mit seiner Bestätigung versehen, so übergibt es dieselben dem Amtsrevisorate (Amtsgericht), welches jeder der beiden betheiligten Gemeinden eine Fertigung zuzustellen und die Uebertragung in die Lagerbücher, sowie in die Grund- und Pfandbücher derselben anzuordnen hat.

Im Falle des § 11 bestätigen beide betreffenden Bezirksämter den Plan nebst dem Güterverzeichnisse und übersenden jedem der beiden Amtsrevisorate (Amtsgerichte) eine Fertigung derselben, um die erwähnten Geschäfte bezüglich der Gemarkung seines Bezirks zu besorgen.

§ 13.

Die eintretende Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen ist auf Grund des Planes und Güterverzeichnisses in das Lagerbuch (oder, in Ermangelung eines solchen, in das Grundbuch) einer jeden dieser Gemarkungen einzutragen. Dieser

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Eintrag hat zu der Zeit zu geschehen, wo die Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen in Wirksamkeit tritt. Ist diese Zeit von den Vertretern der beiden betheiligten Gemarkungen nicht vereinbart, so ist sie von der Behörde zu bestimmen, welcher die Genehmigung, beziehungsweise das Erkenntniß über die Verlegung der Gemarkungsgrenze zusteht.

Für den Uebergang des Gemeindebesteuerungsrechts kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden. Der geeignetste dazu ist in der Regel der Anfang des Jahres.

Niemals dürfen die betreffenden Liegenschaften gleichzeitig in beiden Gemeinden der Besteuerung unterliegen.

§ 14.

Zum Zwecke der Uebertragung bezüglich der Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergehenden Liegenschaften hat der Gemeinderath, welchem bisher die Führung des Grund- und des Pfandbuchs über diese Liegenschaften zustand, dem Amtsrevisorate (Amtsgericht) zu jedem in dem Güterverzeichnisse enthaltenen Grundstücke vorzulegen:

1) Abschrift der im Lagerbuch und im Grund- (Gewähr-) buch enthaltenen Einträge über die diesem Grundstücke zustehenden Dienstbarkeits- und anderen Rechte;
2) Abschrift der Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Dienstbarkeiten und Grundlasten;
3) Abschrift des Eintrags über den Uebergang des Grundstücks auf den jetzigen Eigenthümer;
4) Abschrift der noch ungetilgten Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte;
5) Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Gemeinderathe bekannt sind.

Alle diese Fertigungen müssen von dem gesammten Gemeinderath und dem Rathschreiber unterschriftlich beurkundet sein.

§ 15.

Das Amtsrevisorat (Amtsgericht) übersendet diese Fertigungen nach vorgenommener Prüfung dem Gemeinderathe, welcher in Folge der Gemarkungsveränderung das Grund- und Pfandbuch über die betreffenden Liegenschaften zu führen hat, mit der Weisung, dieselben gleichlautend in sein Grundbuch beziehungsweise Pfandbuch einzutragen und sie als Beilagen dieser Bücher aufzubewahren, auch den Eigenthümern, den Inhabern darauf ruhender Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten, sowie den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern Nachricht von der geschehenen Uebertragung zu geben.

Im Falle des § 11 besorgt von den betheiligten Amtsrevi-

soraten (Amtsgerichten) jedes für seinen Bezirk die einschlägigen Geschäfte und macht dem andern die hierzu erforderlichen Mittheilungen.

§ 16.

Alle in den vorstehenden §§ 13—15 den Gemeinderäthen und den Amtsrevisoraten (Amtsgerichten) aufgetragenen Geschäfte sind kostenfrei zu verrichten.

Die Amtsrevisorate (Amtsgerichte) haben die Vornahme der Eintragungen (§§ 13, 15) zu überwachen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

§ 17.

Zur Vermarkung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen und zur Aufsicht über die Grenzmarken sollen nach der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1818, Regierungsblatt S. 143, in jeder Gemeinde vier vom Gemeinderath aus den Ortsbürgern gewählte und vom Amte verpflichtete Steinsetzer sein. Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets vier Steinsetzer vorhanden sind. Wo thunlich, soll wenigstens einer der vier Steinsetzer fähig sein, einfache Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen.

Alle Weisungen und Aufträge an die Steinsetzer gehen durch das Bürgermeisteramt. Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet haben will, hat sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Eine Dienstanweisung für die Steinsetzer wird deren Dienstverrichtungen, Dienstobliegenheiten und Gebühren ordnen.

§ 18.

Marken der Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen zu setzen, zu versetzen oder aufzurichten, kömmt nur den verpflichteten Steinsetzern zu.

Zur Vermarkung der Eigenthums- und Gewannengrenzen sind die betheiligten Eigenthümer urkundlich einzuladen. Erscheinen sie aber nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.*)

Soll eine Gemarkungsgrenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden, so muß jede betheiligte Gemarkung dabei vertreten sein.

Die Marken der Landesgrenze können nur auf Anordnung

*) Jeweils vor Beginn des Steinsatzes in einer Gemarkung oder in einem Gemarkungstheil sind sämmtliche Eigenthümer hievon mittelst Zustellungsliste gegen unterschriftliche Bescheinigung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, es werde der zum Voraus nicht bestimmbare Zeitpunkt der wirklichen Vornahme des Steinsatzes auf den einzelnen Grundstücken gewannenweise rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. (Erl. des vorm. H.M. vom 2. August 1880 Nr. 6101.)

des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten*) gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden.

Die Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes unterliegen ausschließlich der Verfügung der Direction der Katastervermessung,**) welche beliebige Personen zum Setzen derselben verwenden kann.

§ 19.

Die Feld- und Waldhüter sind verpflichtet, auf Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und, wenn sie eine Veränderung oder Schaden daran wahrnehmen, davon dem Bürgermeisteramte Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen und, wenn er sich zu einem polizeilichen Erkenntnisse eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das großherzogliche Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

§ 20.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Grenzmarken auf der Gemarkung im Beisein des für den Bezirk aufgestellten Geometers besichtigt, sofort wo nöthig wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann sich alle zwei Jahre abwechselnd je auf den dritten Theil der Gemarkung erstrecken. Die Bürgermeisterämter haben sie anzuordnen. Wegen besonderer Veranlassungen oder auf den Antrag der Vertreter der Gemarkung kann auch eine außerordentliche Besichtigung im Laufe jener sechs Jahre auf Anordnung des Bürgermeisteramts, des Bezirksamts oder der Direction der Katastervermessung**) stattfinden.

Die Direction der Katastervermessung**) wird die Erhaltung der Grenzmarken in den nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vermessenen Gemarkungen überwachen. Nöthigenfalls hat das Bezirksamt einzuschreiten.

§ 21.

Die Direction der Katastervermessung**) hat dem Inhaber des Markungsrechts eine Beschreibung über die in seiner Gemarkung befindlichen Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes mitzutheilen, um für die Erhaltung dieser Marken zu sorgen.

Karlsruhe, den 1. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

*) Jetzt das Ministerium des Innern.
**) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

4) Verordnung,
die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend.

In Erwägung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852 Nr. XV) vorzunehmende und inzwischen theilweise bereits vorgenommene stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums nur dann ihren ursprünglichen Werth behält, wenn alle je in einer Gemarkung nach vollendeter Vermessung vorkommenden Veränderungen im Grundeigenthume sorgfältig nachgetragen werden;

in Erwägung ferner, daß der Art. 9 des Gesetzes dies auch ausdrücklich vorschreibt, wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. v. M. verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Fortführung der Veränderungen im Grundeigenthum auf bereits vermessenen Gemarkungen geschieht in Ergänzungsplänen.

Die Karten des Gemarkungsatlasses bleiben unverändert. Nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen derselben entdeckt werden, oder Nachträge auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu machen sind, findet eine Verbesserung in denselben statt.

§ 2.

Die Ergänzungspläne werden durch Geometer geführt, welche mit den Arbeiten der Katastervermessung völlig vertraut sind. Das Finanzministerium wird diese Geometer, so wie das Vermessungsgeschäft allmählig vorrückt, auf Vorschlag der Direction der Katastervermessung*) je für bestimmte Bezirke aufstellen.

Anmerkung: Die Aufstellung erfolgt dermalen durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 3.

Gegenstände des Nachtrags in den Ergänzungsplänen sind:

1. Veränderungen in den ursprünglichen Grenzen eines Grundstücks;
2. Vertheilung von Gütern;
3. neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, insoweit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
4. Verkleinerung eines Grundstücks durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle ꝛc.);
5. Vergrößerung eines Grundstücks durch Naturereignisse (Anschwemmungen);

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

6. Entstehung neuer Grundstücke (Inseln);
7. Veränderung eines Grundstücks durch Bestimmung eines andern Zwecks, als z. B. Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung bestehender Ortschaften, Straßen, Wege, Kanäle und Brücken;
8. Veränderungen im Bestande der Gemarkung;
9. Kulturveränderungen, als z. B. Kultivirung von Almenden, Waldausrottungen zu ständiger landwirthschaftlicher Nutzung ꝛc.;
10. Vervollständigung der Vermarkung der Landes-, Gemarkungs- und Eigenthumsgrenzen.

Die Fälle unter Ziffer 4, 5, 6 und 9 werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Veränderung von Dauer ist.

§ 4.

Die Veränderungen sind zu entnehmen:

1. aus dem nach Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1857*), die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, zu führenden Verzeichnisse über die Veränderungen im Grundeigenthum;
2. aus dem Tagebuch der Steinsetzer (§ 25 der Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. März 1856, die Dienstanweisung für die Steinsetzer betreffend);
3. aus den von den Grundeigenthümern zu liefernden Materialien.

§ 5.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, über alle Veränderungen in ihrem Grundbesitze, deren Konstatirung nur durch Messungen auf dem Felde möglich ist, letztere vornehmen zu lassen und die hierauf bezüglichen Meßurkunden und Handrisse behufs der Fortführung des Katastervermessungswerkes an den Gemeinderath abzugeben.

Sie haben ferner von allen Veränderungen in ihrem Besitzthume, über welche ihrer Natur nach keine Handrisse und Meßurkunden nöthig sind, wie z. B. von bleibenden Kulturveränderungen, Kultivirung bisher öde gelegener Flächen, sofern solche bei der Katastervermessung ausgeschieden worden sind, u. s. w., dem Gemeinderath zum Eintrage in das Verzeichniß über die Veränderungen (§ 4 Ziffer 1) Anzeige zu machen.

Diese Anzeige und die Abgabe der Handrisse und Meßurkunden hat immer so zeitig zu erfolgen, daß solche noch in das Verzeichniß § 8 eingetragen werden können, bevor dasselbe abgeschlossen wird.

*) Jetzt landesherrl. VO. vom 11. September 1883 siehe unten.

§ 6.

Die von den Grundeigenthümern einzureichenden Meßurkunden und Handrisse sind vom Geometer des Bezirks (§ 2), ehe er Gebrauch davon macht, einer Prüfung über die vorschriftsmäßige und richtige Ausführung zu unterwerfen.

Etwaige unbedeutende Mängel sind sogleich zu verbessern, wenn es ohne Aufenthalt geschehen kann; wesentlich mangelhafte, oder ganz fehlerhafte Arbeiten sind zur Verbesserung durch den Verfertiger zurückzugeben, sofern die Betheiligten nicht vorziehen, die Berichtigung dem Bezirksgeometer gegen Ersatz der Kosten zu überlassen.

Auch der Gebührenansatz ist zu prüfen. Von oberflächlichen oder schlechten Arbeiten, sowie von Gebührenüberforderung der Geometer oder Feldmesser, von welchen die Meßurkunden herrühren, hat der Bezirksgeometer der Direction der Katastervermessung*) Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die Fortführung der Katasterpläne hat in der Regel jährlich einmal in jeder Gemarkung zu geschehen. Sie ist mit der Fortführung der Lagerbücher in Verbindung zu bringen und hat dieser immer voranzugehen.

Gleichzeitig mit der nach Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1857**) anzuberaumenden Tagfahrt für die Fortführung der Lagerbücher ist daher auch die Tagfahrt für die Fortführung der Grundstückspläne anzuberaumen und der Gemeinderath anzuweisen, in der öffentlichen Bekanntmachung den Grundeigenthümern aufzugeben, die nach § 5 zu liefernden Materialien noch vor dem zur Fortführung der Grundstückspläne anberaumten Tage an den Gemeinderath abzugeben.

Ueber diejenigen Veränderungen im Grundeigenthume, über welche dem Bezirksgeometer die Handrisse und Meßurkunden nicht rechtzeitig vorgelegt werden, hat er sich die zur Fortführung des Katasterwerkes nöthigen Materialien auf Kosten der Betheiligten selbst zu verschaffen. Zur Zeit- und Kostenersparung sind dergleichen Arbeiten, wenn mehrere vorkommen, in einer Folge zu besorgen.

§ 8.

Der Bezirksgeometer hat in dem vom Rathschreiber zu führenden Verzeichnisse über die Veränderungen, nachdem solches abgeschlossen und vom Gemeinderath unterzeichnet ist, zu beurkunden, daß sämmtliche Veränderungen in den Ergänzungsplänen fortgeführt worden seien.

---

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

**) Jetzt landesherrl. VO. vom 11. September 1883, siehe S. 121.

§ 9.

Sobald ein Ergänzungsplan ganz ausgefüllt ist, hat der Bezirksgeometer eine Kopie davon der Direction der Katastervermessung*) zur Aufbewahrung vorzulegen.

§ 10.

Der Gemeinderath hat den Gemarkungsatlas, welcher ihm von der Direction der Katastervermessung*) übergeben wird, nebst den Ergänzungsplänen, Handrissen und Meßurkunden forthin sorgfältig aufzubewahren und bleibt für deren Vollständigkeit und gute Aufbewahrung verantwortlich.

Die Handrisse und Meßurkunden sind nach Jahrgängen geordnet heften zu lassen.

Der Bürgermeister oder ein damit beauftragtes Mitglied des Gemeinderathes ist allein befugt, denjenigen, welche es wünschen, Einsicht von den Katasterdokumenten zu gestatten, oder letztere dem Bezirksgeometer gegen Empfangsbescheinigung zu amtlichem Gebrauche auszufolgen. Die Ausfolgung an Dritte darf nur mit Zustimmung des Bezirksgeometers oder auf Weisung der Direction der Katastervermessung*) geschehen.

Der Bezirksgeometer hat sich bei den jährlichen Fortführungsarbeiten zu verlässigen, ob die Katasterdokumente gut verwahrt sind, etwaige Mißstände alsbald zu rügen und nöthigenfalls der Direction der Katastervermessung*) Anzeige zu machen.

§ 11.

Der Kostenaufwand für den Bezirksgeometer wegen Prüfung und Ordnung der von den Eigenthümern vorgelegten Handrisse und Meßurkunden, ferner wegen Eintragung der vorgegangenen Veränderungen in die Ergänzungspläne, sowie wegen Fertigung der Kopien von letzteren wird vorläufig und bis zur Beendigung der Katastervermessung von der Staatskasse übernommen.

Die Gemarkungseigenthümer sind jedoch verpflichtet, dem Bezirksgeometer zu den ihm hiernach obliegenden Verrichtungen während seiner Anwesenheit in der Gemarkung ein Arbeitszimmer mit Heizung und Beleuchtung unentgeldlich einzuräumen, auch ihm einen Diener für amtliche Verrichtungen zuzuweisen. Sie sind ferner gehalten, auf ihre Kosten eine feldkundige Urkundsperson zu bestellen, welche den Fortführungsarbeiten anzuwohnen hat, um dem Bezirksgeometer, wo nöthig, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Die Kosten für Nachträge in Fällen des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 tragen die Betheiligten.

---

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

§ 12.

Die Direction der Katastervermessung*) ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

5) Verordnung,

die Abgabe der Gemarkungsatlasse und Güterverzeichnisse betreffend.

(Z.V.Bl. von 1860 Nr. XI.)

Das großherzogliche Ministerium der Finanzen hat — unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung der Anweisung zu der stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften im Großherzogthum — die Anordnung getroffen, daß künftig in denjenigen Bezirken, in welchen ein Bezirksgeometer aufgestellt ist, die Gemarkungsatlasse und Güterverzeichnisse jeweils schon vor der Aufstellung der Lagerbücher an die betreffenden Gemeinden abgegeben werden. Man sieht sich hierdurch veranlaßt, hinsichtlich der Aufbewahrung, Benützung und Versendung derselben im Einverständnisse mit dem großherzoglichen Ministerium der Finanzen zu verordnen wie folgt:

1) Jede Gemeinde, an welche der Gemarkungsatlas und das Güterverzeichniß abgegeben werden soll, hat zuvor auf ihre Kosten zur Aufbewahrung desselben und der in Fortführung der Veränderungen im Grundeigenthum hinzukommenden Ergänzungsplane ein verschließbares Kästchen von Eichenholz, dessen Anfertigung die großherzogliche Direction der Katastervermessung*) vermitteln wird, anzuschaffen.

   Der in diesem Kästchen verschlossene Gemarkungsatlas mit den Ergänzungsplanen, das Güterverzeichniß, die nach Jahrgängen gehefteten Handrisse und Meßurkunden über Veränderungen im Grundbesitz sind in einer geeigneten, insbesondere sicheren und trockenen Räumlichkeit des Rathhauses oder — wo ein solches nicht vorhanden ist — eines andern passenden öffentlichen Gebäudes, und zwar in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Schranke aufzubewahren.

   Wo ein derartiger Schrank, der gleichzeitig zur Aufbewahrung der Lagerbücher, Grund- und Pfandbücher und anderer wichtiger Urkunden der Gemeinde benützt werden kann, noch nicht vorhanden ist, hat die betreffende Ge-

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

meinde solchen auf ihre Kosten anzuschaffen. Von den beiden Schlüsseln zu demselben hat den einen der Bürgermeister oder das damit besonders beauftragte Mitglied des Gemeinderaths, den anderen der Rathschreiber in Verwahr zu halten.

2) Die Einsicht und Benützung der Ziffer 1 bezeichneten Stücke des Vermessungswerkes darf in der Regel nur an dem Ort der Aufbewahrung derselben unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters oder des damit besonders beauftragten Mitglieds des Gemeinderaths und des Rathschreibers geschehen.

Die Ausfolgung an Dritte darf nur mit Zustimmung des Bezirksgeometers oder auf Weisung der großherzoglichen Direction der Katastervermessung*) stattfinden.

Glaubt der Bezirksgeometer die Ausfolgung an eine Staatsstelle des Bezirks beanstanden zu müssen, so hat er über das deßfalls an ihn gerichtete Ansinnen der großherzoglichen Direction der Katastervermessung*) alsbald Vorlage zu machen und deren Entschließung einzuholen.

3) Die Versendung des Gemarkungsatlasses darf nur in dem oben (Ziffer 1) bezeichneten eichenen Kästchen und wohl verschlossen geschehen.

Die großherzoglichen Bezirksämter sind mit der Anordnung des Weitern beauftragt.

Karlsruhe, den 11. August 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

6) Verordnung,
die Aufstellung der Steinsetzer und ihre Dienstanweisung betreffend.

In Gemäßheit des § 17 der Verordnung vom 1. August 1854, zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend, wird über die Aufstellung, die Dienstverrichtungen und die Gebühren der verpflichteten Steinsetzer im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium folgende Dienstanweisung erlassen:

Wahl, Stellung und Beaufsichtigung der Steinsetzer.

§ 1.

Die Steinsetzer, deren vier in jeder Gemeinde sein sollen,

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

sind vom Gemeinderathe aus den Ortsbürgern zu wählen und vom Bezirksamte auf gegenwärtige Dienstanweisung eidlich zu verpflichten.

Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets vier Steinsetzer vorhanden sind.*)

(§ 17 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 2.

Steinsetzer können nur solche Ortsbürger werden, welche in den großen Ausschuß wählbar sind.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können in einer und derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Steinsetzer sein. (§ 15 der Gemeindeordnung.)

Wo thunlich, soll wenigstens einer der vier Steinsetzer fähig sein, einfache Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen. (§ 17 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 3.

Die Steinsetzer stehen unter dem Bürgermeisteramte, von welchem sie ihre Weisungen und Aufträge erhalten und in ihren Dienstverrichtungen überwacht werden.

Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt, aufgerichtet oder herausgenommen haben will, hat sich darum an das Bürgermeisteramt zu wenden.

(§ 17 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 4.

Der für den Bezirk aufgestellte Geometer wird sich bei jeder Gelegenheit darüber verlässigen, ob die Steinsetzer ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen und sich keine ungebührlichen Anrechnungen zu Schulden kommen lassen.

Hat er eine Erinnerung zu machen, so wird er diese je nach ihrer Erheblichkeit entweder sogleich mündlich vorbringen, oder schriftlich an das Bürgermeisteramt gelangen lassen, oder der Direction der Katastervermessung**) berichten.

(§ 20 der Verordnung vom 1. August 1854.)

---

*) Da wahrgenommen wurde, daß die in § 1 vorgeschriebene Zahl von Steinsetzern während der Vornahme der Katastervermessung bezw. der Vermarkung der Eigenthumsgrenzen in einer Gemarkung häufig nicht ausreicht, so sieht man sich veranlaßt, zu bestimmen, daß in den betreffenden Gemeinden für die Dauer dieser Arbeiten und nach Maßgabe des Bedürfnisses aushilfsweise noch die erforderliche Anzahl weiterer Steinsetzer aufzustellen sei, welche nach Vorschrift des § 1 der Verordnung von den Aemtern gleichfalls zu verpflichten sind. (VO. des M. d. J. vom 23. Juli 1858.)

**) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

§ 5.

Steinsetzer, welche die nöthige Befähigung zur Ausübung ihres Dienstes nicht haben, oder ihre Obliegenheit nicht gehörig erfüllen oder sich ungebührliche Anrechnungen erlauben, sind vom Bezirksamte ihres Dienstes zu entlassen.

Wenn die Direction der Katastervermessung*) die Entlassung eines Steinsetzers fordert, so hat das Bezirksamt dieselbe zu verfügen.

Aufgabe der Steinsetzer.

§ 6.

Die Steinsetzer sollen:

1. die Grenzmarken der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen setzen;
2. für die Erhaltung sowohl dieser Grenzmarken, als der Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums zur Grundlage dienenden Dreiecknetzes sorgen;
3. die entbehrlichen Grenzmarken herausnehmen;
4. zur gütlichen Lösung der Grenzstreitigkeiten mitwirken.

(§ 18 und 20 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 7.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten, oder einen entbehrlichen Grenzstein herauszunehmen.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt, wenn die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt, einer polizeilichen Geldstrafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden (20—50 *M.*)

(Art. 5 und 8 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

Bestimmung der Grenzpunkte.

§ 8.

Bevor eine Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzmarke gesetzt wird, muß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder Anerkenntniß oder Uebereinkunft der Betheiligten oder rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt sein.

Zur Herausnahme einer gültigen Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzmarke ist ebenfalls die Zustimmung der Betheiligten oder ein rechtskräftiges Erkenntniß erforderlich.

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Steinsetzer gemeinschaftlich mit den Vertretern der Gemarkung und mit dem Geometer sich bemühen, zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen.

Stoff und Form der Grenzmarken.

§ 9.

Zu Grenzmarken ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnete stückweise Vermessung vorgenommen wird oder vorgenommen ist, müssen die Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen mit Steinen vermarkt werden, insoweit nicht von der Direction der Katastervermessung*) durch besondere Entschließung eine Ausnahme gestattet ist.

Für Gemarkungs- und Gewannengrenzen, für welche eine solche Ausnahme zugegeben ist, sind Stückel von Eichenholz zu verwenden, zu welchen noch ein Baum oder Busch gepflanzt werden kann.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benutzt werden, indem der Grenzpunkt mit der Winkelruthe oder mit einem Kreuze versehen wird.

(§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 10.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens 3 Fuß (0,9 m) lang, sieben Zoll (21 cm) nach jeder Richtung dick, von oben herab auf einen Fuß (0,3 m) behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein.

Werden des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf der Gemarkungsgrenze gesetzt, so sollen diese mindestens vier Fuß (1,2 m) lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung vier Zoll (12 cm), bei runder Form fünf Zoll (15 cm) dick sein.

Die Gemarkungsgrenzmale erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G. nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G. D. (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünfteln und, wenn sie nicht über vier

*) Jetzt Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Fuß (1,2 m) lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

(§ 4 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 11.

Die Grenzen der Gewannen müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens zwei Fuß (0,6 m) lang, nach jeder Richtung fünf Zoll (15 cm) dick, mit breitem Fuße versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewannsteinen zu verwenden.

Wenn des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf Gewannengrenzen gesetzt werden, so müssen sie je nach Umständen drei bis vier Fuß (0,9—1,2 m) lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens drei Zoll (9 cm), bei rundem Holze wenigstens vier Zoll (12 cm) dick sein.

Steine von zwei Fuß (0,6 m) Länge und hölzerne Marken von der vorgeschriebenen Größe sollen bis auf fünf Zoll (15 cm) im Boden sitzen, längere Marken dürfen verhältnißmäßig mehr über den Boden hervorragen.

(§ 5 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 12.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens achtzehn Zoll (54 cm) lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein, und bis auf vier Zoll (12 cm) im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Stückeln festgestellt, so sollen diese zwei Fuß (0,6 m) lang und nach jeder Richtung zwei Zoll (6 cm) dick sein, und bis auf 5 Zoll (15 cm) im Boden stecken.

(§ 6 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 13.

Die Steinsetzer dürfen keine Grenzmarke setzen, welche der Vorschrift der §§ 9—12 in der Art, Dauerhaftigkeit, Größe oder Form nicht entsprechen. Sie sollen den Betheiligten zu der Anschaffung vorschriftsmäßiger Marken behilflich sein, und untaugliche, der Vorschrift nicht entsprechende Marken zurückweisen.

Setzung der Grenzmarken.

§ 14.

Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne

Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden. (Art. 6 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§ 15.

Bei dem Setzen, Versetzen, Aufrichten und Herausnehmen der Grenzmarken sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

1. Auf Eigenthums- und Gewannengrenzen sind die Arbeiten von zwei Steinsetzern zu verrichten. Die betheiligten Eigenthümer sind dazu urkundlich einzuladen, wenn sie aber nicht erscheinen, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen. (§ 18 der Verordnung vom 1. August 1854.)
2. Auf Gemarkungsgrenzen muß wenigstens ein Steinsetzer von jeder betheiligten Gemeinde zugegen und jede betheiligte Gemarkung vertreten sein. (Satz 1a der Verordnung vom 22. September 1818.)
3. Auf der Landesgrenze ist das Geschäft nach Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten*) zu verrichten.

§ 16.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Marke zur andern gesehen werden kann. Wenn zwischen den Eckpunkten Unebenheiten in der Sehlinie liegen, so sind nach Erforderniß Zwischenmarken (Laufer) zwischen den Eckpunkten zu setzen. Diese Zwischenmarken müssen von derselben Beschaffenheit sein wie die Hauptmarken.

Auf Gewannen- und Eigenthumsgrenzen darf die Entfernung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Marken in derselben Linie nicht über 50 Ruthen (150 m) betragen. Wo die Eckpunkte derselben weiter auseinander liegen, sind nach Erforderniß Zwischenmarken (Laufer) zu setzen. Sind die Hauptmarken von besserer Beschaffenheit, so können für solche Zwischenpunkte Marken geringerer Art verwendet werden, sofern sie nur auf Gewannengrenzen den Forderungen des § 11, auf Eigenthumsgrenzen den Forderungen des § 12 genügen. (§ 3 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 17.

Die Mitte der Marke soll auf dem Grenzpunkte stehen, da sie den Grenzpunkt bezeichnet.

Wenn die Grube gegraben wird, so ist der Grenzpunkt durch Rückmaße auf dem Boden festzustellen, und mittelst dieser die Mitte der Marke auf den Grenzpunkt zu bringen.

§ 18.

Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben, und nicht leicht aus ihrer Lage verrückt werden können.

*) Jetzt des Ministeriums des Innern.

In sumpfigem oder lockerem Boden ist dem Versinken oder Umsinken der Grenzmarken durch eine Unterlage und Umgebung von Steinen und Pfählen zu begegnen.

§ 19.

An Wegen, wo die Grenzmarken der Beschädigung sehr unterworfen sind, müssen sie möglichst tief gesetzt, und nöthigenfalls noch durch Abweissteine u. dgl. geschützt werden.

Bildet die Mitte des Weges die Grenze, so sind die Grenzmarken unbeschadet des Eigenthumsrechts in der Regel beiderseits des Weges zu setzen.

§ 20.

Wenn ein Fluß, Bach oder Graben mit festem Bette die Grenze bildet, so sind nur an den Hauptpunkten desselben, d. h. da, wo er die Richtung wesentlich ändert, Grenzmarken zu setzen. Ist die Mitte des Bettes die Grenze, so sind die Marken verschränkt, d. h. abwechselnd an das linke und an das rechte Ufer zu setzen.

Wenn ein Ufer keinen festen Stand gewährt oder dem Einbruche ausgesetzt ist, so sind die Marken von demselben entfernt auf festen Grund zu setzen.

(§ 4 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 21.

Werden die Marken in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht auf die Grenzlinie, sondern rückwärts der Grenzlinie gesetzt, so heißen sie Rückmarken und die Entfernung zwischen der Grenzlinie und den Marken heißt Rückmaß.

Der Sachverhalt ist in solchen Fällen in einem Protokolle darzustellen und dieses Protokoll den Vermarkungsakten der Gemeinde einzuverleiben, auch jedem betheiligten Eigenthümer auf Verlangen eine Ausfertigung dieses Protokolls auf seine Kosten zu behändigen.

§ 22.

Die Eigenthumsgrenzmarken sind in gerader Flucht, und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens um fünf Fuß (1,5 m) zurückzusetzen. Ihre Entfernung von der Gemarkungs- oder Gewannengrenze soll in solchen Fällen in der Regel fünf Fuß (1,5 m) und ohne besonderen Grund nicht über fünfzehn Fuß (4,5 m) betragen.

(§ 6 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 23.

Rücksichtlich der geheimen Unterlagen verbleibt es bei der Uebung. Die Steinsetzer haben sich also derselben forthin wie bis-

her zu bedienen. Wo aber die durch das Gesetz vom 26. März 1852 vorgeschriebene stückweise Vermessung vorgenommen ist, entscheiden die geheimen Unterlagen nicht gegen den Ort, welcher durch die bei dieser Vermessung erhobenen, in den gefertigten Planen enthaltenen Zahlen bestimmt ist. (Art. 10 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§ 24.

Wo die stückweise Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vorgenommen wird oder vorgenommen ist, darf in vermessenen Gewannen keine Grenzmarke gesetzt und keine in den Plan aufgenommene Grenzmarke versetzt oder herausgenommen werden, ohne daß ein Nachweis darüber zu dem Vermessungswerke gegeben wird.

Wenn der Punkt, auf welchen die Marke zu setzen oder zu versetzen ist, mittelst der im Plane enthaltenen Zahlen durch eine einfache geradlinige Messung gefunden und bestimmt werden kann, so dürfen die Steinsetzer diese Messung vornehmen; sie müssen die Messung beiderseits bis zu den nächsten, im Plane enthaltenen Marksteinen ausdehnen und die gemessenen Entfernungen in das Tagbuch (§ 25) eintragen. Dies gilt sowohl von Grenzpunkten, auf welchen die Marken verloren gegangen, als von Grenzpunkten, welche neu entstanden sind.

In schwierigeren Fällen hat der für den Bezirk oder der von der Direction der Katastervermessung für dieses Geschäft aufgestellte Geometer den Grenzpunkt, auf welchen die Marke gesetzt werden soll, zu bestimmen und darüber einen Plan nebst Beschreibung zu den Vermessungsakten zu fertigen. Wird eine Grenzmarke, welche keine besondere Nummer im Plane hat, entbehrlich, so dürfen die Steinsetzer dieselbe auf Verlangen der Betheiligten ohne Mitwirkung des Geometers herausnehmen. Eine Marke dagegen, welche im Plane mit einer besonderen Nummer versehen ist, darf ohne vorgängige Erlaubniß des für den Bezirk aufgestellten Geometers nicht herausgenommen werden. Welche Marke herausgenommen wurde, ist im Tagbuche genau anzugeben.

§ 25.

In jeder Gemarkung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 stückweise vermessen ist, haben die Steinsetzer über ihre Vermarkungsgeschäfte ein Tagebuch nach dem unten beigesetzten Muster zu führen und in dasselbe jede Verrichtung in Form eines kurzen Protokolls einzutragen.

Jeder Eintrag muß enthalten:

1. die ihm zukommende Ordnungszahl;
2. den Tag der Verrichtung des Geschäfts;

3. Gewann, Nummer, Eigenthümer und Angrenzer des Grundstücks, an welchem die Arbeit verrichtet wurde;
4. eine kurze Beschreibung der Verrichtung, z. B. ob ein aus der Lage gekommener Markstein aufgerichtet, ein beschädigter durch einen neuen ersetzt, ein Grenzpunkt, von welchem der Stein abhanden gekommen war, neu aufgesucht und versteint, oder ein entbehrlich gewordener Markstein herausgenommen worden ist;
5. die Beurkundung derjenigen Steinsetzer, welche die Arbeit verrichtet haben.

Dieses Tagbuch muß gebunden, mit Seitenzahlen versehen und es muß die Anzahl seiner Seiten vom Bürgermeisteramte auf der ersten Seite beurkundet sein.

Erhaltung der Grenzmarken.

§ 26.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsmarken geschont werden. Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

(Art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§ 27.

Wer eine der im § 26 genannten Marken beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden (20—50 ℳ.).

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zuwiderhandelt.

(Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§ 28.

Die Steinsetzer sind verpflichtet, auf Erhaltung der Grenzmarken zu wachen, und wenn sie eine Veränderung oder einen Schaden daran wahrnehmen, der Ursache nachzuforschen und dem Bürgermeisteramte davon Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen, und wenn er sich zu einem polizeilichen Erkenntnisse eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das Großherzogliche Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

Nöthigenfalls haben die Steinsetzer das Bürgermeisteramt an

seine Obliegenheit zu erinnern und, wenn diese Erinnerungen vergeblich sind, sich an das Bezirksamt zu wenden.

(Art. 19 der Verordnung vom 1. August 1854.)

§ 29.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Grenzmarken auf der Gemarkung im Beisein des für den Bezirk aufgestellten Geometers von den Steinsetzern besichtigt, sofort wo nöthig wieder hergestellt werden. Bei diesem Geschäft sollen zwar alle diensttüchtigen Steinsetzer mitwirken, damit aber die Kosten nicht allzu groß werden, sollen sie nicht gemeinschaftlich jede Grenze besichtigen, sondern, ohne sich weit von einander zu entfernen, soll jeder einzeln eine Grenze begehen. Diese Besichtigung kann sich alle zwei Jahre abwechselnd je auf den dritten Theil der Gemarkung erstrecken. Die Steinsetzer haben sie jeweils rechtzeitig in Anregung zu bringen und das Bürgermeisteramt hat sie anzuordnen.

Wegen besonderer Veranlassungen oder auf den Antrag der Vertreter der Gemarkung kann auch eine außerordentliche Besichtigung im Laufe jener sechs Jahre auf Anordnung des Bürgermeisteramts, des Bezirksamts oder der Direction der Katastervermessung*) stattfinden.

Alle verschuldeten Beschädigungen und Ordnungswidrigkeiten, welche bei einer solchen Besichtigung entdeckt werden, sind dem Bürgermeisteramte anzuzeigen, um sie nach § 27 zu behandeln.

(§ 20 der Verordnung vom 1. August 1854.)

Gebühren der Steinsetzer.

§ 30.**)

Die Dienste der Steinsetzer werden in Tagsgebühren oder nach dem Stück gelohnt.

Die Tagsgebühr für Verrichtungen innerhalb der Gemarkung beträgt:

in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern . . . 4 M.
in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . 3 M.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, bei längerer Beschäftigung die volle Tagesgebühr bezahlt. Jedoch darf für das Setzen, Versetzen, Aufrichten oder Herausnehmen einer Gewann- oder Eigenthums-Grenzmarke nie über ein Achtel der Tagsgebühr für jeden der beiden dabei beschäftigten Steinsetzer angerechnet werden.

Für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkung haben die Steinsetzer als Vergütung zu beziehen:

*) Jetzt Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

**) In der Fassung der VO. des Ministeriums des Innern vom 3. November 1874 (Ges.V.Bl. von 1874 Nr. XLVIII).

in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern . . . 6 M.
in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . 5 M.

Bezüglich der Fahrkosten und Weggebühren finden die Bestimmungen über die Reisegebühren der Zeugen auch hier Anwendung. (L.H.V.O. v. 29. Oktob. 1874 § 4, die Gebühren der Zeugen ꝛc. betr.)

Der Gemeinderath kann mit amtlicher Genehmigung für den Steinsatz eine Gebühr auf das Stück festsetzen, welche dann so zu bemessen ist, daß die Steinsetzer bei fleißiger Arbeit in einem vollen Tag die Tagsgebühr verdienen.

Anmerkung: § 4 Abs. 1 u. 2 der landesherrl. VO. v. 29. Oktober 1874 (Ges.V.Bl. v. 1874 Nr. XLVI) lautet: „Zeugen, welche mehr als 4 Kilometer von dem Ort ihrer Einvernahme entfernt wohnen, erhalten für jedes volle Kilometer der weitern Entfernung eine Weggebühr von je 10 Pfennig. — Soweit sich ein Zeuge der Eisenbahn oder eines Dampfschiffs bedienen kann, tritt an die Stelle dieser Weggebühr der Fahrpreis der dritten Wagenklasse der Eisenbahn beziehungsweise des zweiten Dampfschiffplatzes. Wo Retourbillete genommen werden können, kommt nur deren Preis in Anrechnung. Ausnahmsweise dürfen Schnellzugspreise II. Klasse berechnet werden, wenn vermöge der Zeitersparniß die Gesammtgebühr dadurch nicht erhöht wird."

§ 31.*)

Für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen kann außer dem in § 30 bestimmten Lohne für jeden Eintrag in das Tagebuch für den Steinsetzer, welcher den Eintrag macht, eine Gebühr von sechs Pfennig von den betheiligten Eigenthümern erhoben werden. Sämmtliche Verrichtungen auf den Grenzen eines und desselben Grundstücks — oder bei großen Gütern, deren Bestandtheile ihrer Lage und Eintheilung nach als Gewanne betrachtet werden können, auf den Grenzen einer solchen Gewann — sind in einen Eintrag aufzunehmen.

Tragung der Kosten.

§ 32.

Die Kosten der Verpflichtung der Steinsetzer werden aus der Gemeindekasse bestritten.

§ 33.

Die zu dem Vermarkungsgeschäfte erforderlichen Werkzeuge, sowie das Tagbuch der Steinsetzer werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und den Steinsetzern in Verwahrung gegeben.

§ 34.

Die Kosten der Aussteinung der Landesgrenze fallen entweder der Staatskasse allein, oder der Staatskasse und dem betreffenden Inhaber des Markungsrechts gemeinschaftlich zur Last.**)

*) In der Fassung der VO. des Ministeriums des Innern vom 3. November 1874 (Ges.V.Bl. von 1874 Nr. XLVIII).

**) Siehe Anmerkung auf Seite 80.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke. (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§ 35.

Wie die Kosten für die Aussteinung der Landesgrenzen und der Gemarkungsgrenzen zu vertheilen sind, bestimmt die Verordnung über die Tragung der Kosten von Grenzberichtigungen vom 20. Mai 1807. (Vergl. die Anmerkung auf Seite 80.)

Die Kosten für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind von den Steinsetzern nach folgenden Regeln auf die betheiligten Eigenthümer auszutheilen:

1. wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung theilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
2. gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grundstückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammentreffen;
3. bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren neben einanderliegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stücke fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Antheils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;
4. veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt.

Karlsruhe, den 7. März 1856.

Ministerium des Innern.
Wechmar.

Eschborn.

Anhang.

7) Gesetz,

die Vermessung der Waldungen betr.

(Regierungsblatt 1854 Nr. XXI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Finden sich zur Zeit, wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnete stückweise Vermessung aller Liegenschaften in einer Gemarkung vollzogen werden soll, in derselben Waldungen vor, rücksichtlich welcher die §§ 31 und 88 des Forstgesetzes über Aussteinung und Vermessung der Waldungen noch nicht zum Vollzuge gekommen sind, so ist die Staatsbehörde befugt, diese Waldungen alsbald nach Erforderniß vermarken und gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften der Gemarkung vermessen und in Plan legen zu lassen.

Die Kosten hiefür sind von den betreffenden Waldeigenthümern nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 20. d. M., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes betreffend, zu erheben.

Art. 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Vergl. die Bemerkungen zu Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 Seite 78.

Zu diesem Gesetz ist neben der von der Gr. Domänendirection unterm 4. April 1874 erlassenen Dienstweisung für Vermarkung und Vermessung der Waldungen folgende Vollzugsverordnung ergangen:

8) Verordnung,

die Vermarkung u. Vermessung der Privatwaldungen betr.

An sämmtliche Bezirksforsteien.

Im Laufe der gegenwärtig in der Ausführung begriffenen stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums kommt öfters der Fall vor, daß die Privatwaldflächen auf den von der Katastervermessung gelieferten Gemarkungskarten von den Angaben der bei den Bezirksforsteien befindlichen Waldverzeichnisse, welche zum Zwecke der Katastrirung angefertigt wurden, bedeutend abweichen.

Der Grund hiezu liegt oft in der mangelhaften Aufstellung dieser Verzeichnisse, oft aber auch in der ungenauen Angabe der Privatwaldstücke Seitens der Eigenthümer an die bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer.

Um diese wichtige Sache vollständig zu ordnen, werden in Uebereinstimmung mit Großh. Direction der Katastervermessung und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 23. Januar 1867 Nr. 581 folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Sobald in einer Gemarkung, auf welcher noch unvermessene Waldungen vorkommen, die Vorarbeiten zur Katastervermessung beginnen, wird der mit diesen Arbeiten beauftragte Geometer die betreffende Bezirksforstei hievon benachrichtigen.

Für diejenigen Gemarkungen, in welchen die Katastervermessung begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist, wird dies nachträglich geschehen.

Zugleich mit dieser Benachrichtigung bezeichnet der Geometer einen Tag, an welchem die Waldungen von ihm in Gemeinschaft mit dem Vorstande der Bezirksforstei und den Eigenthümern oder deren Vertretern begangen werden sollen.

Die Bezirksforstei hat hierzu die Waldeigenthümer durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung einzuladen.

Die Waldbegehung durch den Bezirksforsteivorstand und den Geometer kann stattfinden, wenn auch die Eigenthümer auf die geschehene und bescheinigte Einladung nicht erscheinen.

2.

Zweck der Waldbegehung ist es, festzustellen, was als Wald zu betrachten und als solcher zu vermessen ist. Hierbei soll hauptsächlich auch eine bleibende Feststellung der Grenzen von Waldungen, welche an Grundstücke anderer Culturart desselben Eigenthümers stoßen, bewirkt werden.

Die Waldgrenze ist deshalb überall, wo sie nicht schon durch sichere Merkmale bezeichnet ist, durch Pfähle, Gräben oder auf sonstige sichere Art kenntlich zu machen.

Diese Grenzbezeichnung soll da, wo das Geschäft nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, sogleich bei der Waldbegehung durch den Bezirksforsteivorstand und Geometer vorgenommen werden. Würde diese Arbeit aber längere Zeit erfordern, so kann die Bezeichnung der Waldgrenze nach vorheriger Anweisung durch die genannte Commission von Hülfsarbeitern im Beisein des Waldhüters geschehen.

In diesem Falle muß aber nach vollendeter Arbeit eine nochmalige Begehung der neuen Grenzen durch die erwähnte Commission stattfinden, wobei die endgültige Richtigstellung zu geschehen hat.

Die auf diese Weise festgestellten Waldgrenzen sind für die Katastervermessung maßgebend.

3.

Bei Beurtheilung der Frage, was Wald ist, gilt der Grundsatz, daß als solcher alle Grundstücke betrachtet werden, welche mit

Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind, und daß Grundstücke, auf welchen die Feld- und Waldkultur wechseln, dann als Wald behandelt werden, wenn die Waldkultur die längst dauernde ist. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob und wie das Grundstück bisher katastrirt war, ob der Eigenthümer die Katastrirung als Wald will und ob es unter forstpolizeilicher Aufsicht steht oder nicht.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Regel können solche mit Holz bestockte Grundstücke werden, welche bei vereinzelter Lage in ihrer Fläche sehr unbedeutend oder ganz ertraglos sind, sowie solche, deren Bestand andern Zwecken, z. B. dem Schutze des Viehs, der Befestigung von Fluß- und Bachufern u. s. w. mehr dient, als der Holzerzeugung.

Wenn sich hierüber Zweifel ergeben, ist hierher — wo möglich unter Anschluß eines Handrisses — Bericht zu erstatten, worauf in jedem einzelnen Falle das Nöthige wird verfügt werden.

Anmerkung: In Betreff von Waldbeständen, welche sich auf Almend- und Weidflächen gebildet haben, hat die Gr. Domänendirektion unterm 6. März 1881 Nr. 5311 an eine Anzahl Bezirksforsteien folgende Verfügung erlassen: „Der Umstand, daß die sog. Almendwaldungen und jene Waldungen, die auf Weidefeldern allmählich ohne künstliche Beihilfe entstanden sind, seither nicht als Wald, sondern nach der früheren Art der Benützung als Weideland bezw. als Almendgehölz betrachtet wurde, kann für die künftige forstliche Behandlung desselben, insbesondere für die Stellung unter forstpolizeiliche Aufsicht kein Hinderniß bieten. Solche Flächen sind vielmehr, nachdem sie ihre frühere Eigenschaft verloren und in der Hauptsache der Holzerzeugung gewidmet wurden, nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen betr., (Reg.-Bl. Nr. XII) als Wald zu betrachten und demgemäß zu behandeln" . . . Nur da, „wo derartige Waldungen so gering bestockt sind, daß ihr Charakter als Wald in Frage steht", sowie „bei isolirt auf Weidfeldern vorkommenden, zum Schutz des Viehs dienenden kleineren Waldgruppen" kann die Maßregel unterbleiben. —

4.

Wenn in Gemarkungen, in welchen die Katastervermessung beendet ist, bei Ausscheidung der Waldungen gegen obige Bestimmungen verfahren wurde, ist es Obliegenheit des Bezirksförsters, hievon den Bezirksgeometer, sobald einer ernannt ist, zu benachrichtigen und ihn zu einer Waldbegehung einzuladen, bei welcher die Waldgrenzen in der oben angegebenen Weise festzustellen sind.

Die Berichtigung geschieht dann von dem Bezirksgeometer in der für die Fortführung der Veränderungen im Grundeigenthum auf bereits vermessenen Gemarkungen vorgeschriebenen Weise.

5.

Die Geometer sowohl, wie die Bezirksforsteivorstände können

für ihre auswärtigen Geschäfte die geordneten Tagesgebühren anrechnen.

Die Kostenverzeichnisse sowohl der Geometer, als auch der Bezirksforsteivorstände sind durch letztere hierher einzusenden.

Karlsruhe, den 30. Januar 1867.

Domänendirection.
Boeckh.

Vdt. F. Meerwarth.

Abschnitt IV.
Das Lagerbuchswesen insbesondere.

1. Allgemeines.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 (siehe S. 83) müssen „für jede einzelne Gemarkung binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkt an, auf welchen das Vermessungsgeschäft beendigt wurde, neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern, unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern. Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen."

Die Vollzugsvorschriften zu dieser gesetzlichen Bestimmung wurden erstmals durch die landesherrl. Verordnung vom 26. Mai 1857 ertheilt, an deren Stelle die neuerliche landesherrliche Verordnung vom 11. September 1883 (G.V.Bl. von 1883 Nr. XX) getreten ist.)

Ueber die allgemeine Bedeutung der Lagerbücher vergl. das oben zu Art. 8 des erwähnten Gesetzes Bemerkte (S. 83). Vor einigen Jahren laut gewordenen Wünschen einer Anzahl Bezirke um Aufhebung des Instituts der Lagerbücher hat die Gr. Regierung eine Folge nicht gegeben. Zweifeln gegenüber, welche in Betreff der Nothwendigkeit der Lagerbücher und der beweisenden Kraft der in den Lagerbüchern enthaltenen Einträge über Eigenthumsverhältnisse erhoben wurden, hat die obere Justizbehörde sich wie folgt ausgesprochen: „Die Lagerbücher sind eine Institution des bürgerlichen Rechts und die Zwecke, denen sie dienen, sind die der Rechtsordnung; sie sind das Hauptmotiv der stückweisen Landesvermessung und diese selbst wird, um ihnen zu dienen, in der Genauigkeit vollzogen, die sie auszeichnet. . . . Was die Lagerbücher, ordnungsmäßig geführt, zu leisten haben und wirklich leisten, ist nicht die, die Eigenthümer der Grundstücke nachzuweisen — diese Aufgabe haben die Grundbücher zu erfüllen — sondern die Nachweisung des Vorhandenseins jedes einzelnen Grundstücks, seiner Identität, seiner Lage, Gattung, Art und Größe. . . . Ihr Inhalt begreift (im Gegensatz zu den Güterzetteln, als der Zusammenstellung der demselben Eigenthümer ge-

hörigen Liegenschaften — Stockbücher) die dauernden Verhältnisse in sich; er hat die ihrer Natur nach bleibenden oder doch nur selten wechselnden Eigenschaften evident zu erhalten. Der Zweck aber, den sie erstreben, ist die Herstellung der Gewißheit des Eigenthums im objectiven Sinn. . . . Die Führung vollkommen zuverlässiger Grund- und Pfandbücher ist nur möglich auf den Grund vollkommen zuverlässiger Lagerbücher. Nur wenn man genau weiß, welche Liegenschaften vorhanden sind, wie sie beschaffen sind und ob sie in beschränktem oder freiem Eigenthum stehen, kann Eigenthum mit Sicherheit erworben und mit Sicherheit belastet werden. . . . Die Einträge in die Bücher begründen auch vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs; sie sind öffentliche Urkunden im Sinne des Gesetzes, des früheren LRS. 1317 und der jetzt geltenden C.P.O. § 380; denn sie werden von einer Behörde (dem Lagerbuchsbeamten), innerhalb seiner Amtsbefugnisse im öffentlichen Interesse (aus staatlicher Fürsorge für die Sicherheit des Immobilienbesitzes) gefertigt." (Erlasse des J.M. vom 16. Februar 1883 Nr. 3365, 24. April 1884 Nr. 7124—26 und vom 31. Juli 1884 Nr. 12991.)

Den gegen das Lagerbuchswesen laut gewordenen Klagen suchte man bei der Revision der 1857er Vorschriften durch eine einfachere Gestaltung der Lagerbücher und dadurch bewirkte erhebliche Kostenersparniß Abhilfe zu schaffen; dies ist insbesondere dadurch erreicht worden, daß das schon zum Zweck der Katastervermessung von dem Vermessungsgeometer aufzustellende Güterverzeichniß eine solche Einrichtung erhalten hat, daß es ohne Weiteres als Konzept des Lagerbuchs verwendet werden kann, in Folge dessen nunmehr auch der schon längst als wünschenswerth erkannte engere sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Vermessungswerk und Lagerbuch hergestellt ist. Damit ferner der gesammte Liegenschaftsbesitz jedes einzelnen Eigenthümers jederzeit ohne umständliche und zeitraubende Durchforschung des ganzen Lagerbuchs zusammengestellt werden kann, soll jedem Lagerbuch ein auf Kosten der Staatskasse herzustellendes Besitzstandsregister beigegeben werden, welches die Namen sämmtlicher auf der Gemarkung begüterten Eigenthümer in alphabetischer Ordnung, sowie die Nummern aller einem jeden derselben gehörigen Liegenschaften nach dem Vermessungswerk bezw. Lagerbuch enthält. Dagegen fällt die auf Staatskosten seither erfolgte Fortführung besonderer Güterzettel (Verzeichniß der jedem Eigenthümer gehörigen Eigenthumsstücke) in der Folge weg. Endlich ist angeordnet, daß die Eintragung der Pfandlasten im Lagerbuch nicht mehr erfolgt, weil bei den zahlreichen Veränderungen, welche im Laufe einer Fortführungsperiode in den Schuldenverhältnissen der Güterbesitzer stattzufinden pflegen, die in den einmal im Jahr abgehaltenen Fortführungstagfahrten vorgenommene Uebertragung der Pfandlasten in das Lagerbuch praktisch ohne besondern Werth wäre.

Die durch diese Reform des Lagerbuchwesens erzielte, den Gemeinden zu Gut kommende Kostenersparniß kann zu 30—40 % des seitherigen Aufwands angenommen werden.

Bei einer etwaigen Aenderung der badischen Grund- und Pfandbuchsgesetzgebung — etwa im Sinn der preußischen Grundbuchsordnung — werden übrigens die Lagerbücher als solche nicht mehr fortbestehen können, vielmehr wohl mit den „Grundbüchern" des neuen Rechts verschmolzen werden. Die jetzt geltende Form der Lagerbücher läßt indeß erwarten, daß bei Einführung eines neuen Grundbuchsystems der Inhalt der ersteren den neuen Grundbüchern zu Grund gelegt werden kann.

Nach ihrer dermaligen Einrichtung sind die Lagerbücher nach dem Realfoliensystem angelegte Beschreibungen der einzelnen Liegenschaftsparzellen nach Größe, Kulturart, Lage und Rechtsbeschaffenheit; ihre Aufstellung und Fortführung erfolgt durch die Bezirksgeometer (Lagerbuchsbeamte) auf Kosten der Gemeinden in bestimmt vorgeschriebenen Formen; die unmittelbare Aufsicht über das Lagerbuchswesen steht den Amtsgerichten zu, die obere technische Leitung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nach Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 4. Oktober 1878 (G.V.Bl. von 1878 Nr. XXIII) können im Interesse der Beschleunigung der Lagerbuchsarbeiten mit der Aufstellung für bereits vermessene, wie für noch zu vermessende Gemarkungen gegen die reglementmäßigen Gebühren auch geschäftsgeübte Katastergeometer in kommissarischer Weise betraut werden. Dieselben sind vor Beginn des Geschäfts gemäß Art. 6 der Lagerbuchsordnung vom 11. September 1883 durch das Amtsgericht eidlich zu verpflichten. (Vgl. auch die Anmerkung auf S. 123 unten.)

2. Die geltenden Vorschriften.

a) Landesherrliche Verordnung, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betr.

(Ges.V.Bl. 1883 Nr. XX.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. März 1852, die stückweise Vermessung der Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, haben Wir auf den unterthänigsten Vortrag des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnet, was folgt:

I. Zweck des Lagerbuchs.

Art. 1.

Das Lagerbuch hat keine andere Bestimmung und keine andere Wirksamkeit, als die, eine Beschreibung sämmtlicher Liegenschaften der Gemarkung zu liefern.

II. Von der Aufstellung der Lagerbücher.

Art. 2.

Inhalt des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch muß bezüglich der Liegenschaften der Gemarkung enthalten:

1. die Nummer des Plans, den Namen der Gewann, die neue und die etwaige alte Vermessungsnummer des Grundstücks, wovon die erstere zugleich die Ordnungszahl des Lagerbuches bildet;
2. die Gattung des Grundstücks, ob dasselbe ein Gebäude, Feldgut, Wasser, Straße, Steinriegel und dergleichen sei; die Art des Grundstücks, ob:
   das Gebäude ein Wohn-, Oekonomie-, Fabrikgebäude, eine Werkstätte,
   das Feldgut Garten, Acker, Wiese, Weinberg, Reutfeld, Weide, Wald, Steinbruch, Kies, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf-, Erzgrube,
   das Wasser Fluß, Bach, See, Weiher und dergl. sei;
3. den Umfang und die Größe der Liegenschaften, namentlich den Maßgehalt, und zwar von jeder Nutzungsart, bei Gebäuden die Zahl der Stockwerke und Keller;
4. die Beschreibung der Lage, namentlich die Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke, bei Gebäuden insbesondere die Angabe der Straßen, der öffentlichen Plätze u. s. w., an denen sie liegen;
5. die genaue Bezeichnung des Eigenthümers.

Art. 3.

Bildet eine Liegenschaft nur eine Zugehörde der beschriebenen, so ist sie ebenfalls bei letzterer zu bezeichnen, z. B. wenn zu einem Haus ein Garten, eine Scheuer, besonderer Holzplatz und dergl. gehört, oder wenn in einem Garten oder Weinberge ein Garten- oder Weinberghaus erbaut ist.

Art. 4.

In dem Lagerbuche muß außerdem angegeben werden:

1. bei Liegenschaften, welche in zertheiltem Eigenthum stehen (L.R.S. 577aa u. f.), die Rechtsbeschaffenheit, ob Lehen, Schupf- oder Erblehen, ferner der Name des Obereigenthümers, die Größe und Beschaffenheit der vom Nutzeigenthümer an jenen zu leistenden Abgabe und der etwaigen Gegenleistungen des Letzteren;
2. bei Liegenschaften, welche Theile eines Stammgutes, eines Lehens oder eines geschlossenen Hofgutes sind, der Name des Stammgutes, des Lehens oder des geschlossenen Hofes, zu dem sie gehören;

3. bei dem Bestehen von Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten die Beschaffenheit und der Umfang, beziehungsweise die Lage des Rechts oder der Last und die dienenden oder herrschenden Grundstücke;
4. der Name des Inhabers etwaiger noch unabgelöster Zehnt- und Gültrechte, sowie die Größe und Art der Leistungen, welche zum Vortheile dieses Inhabers bestehen;
5. bei Gebäuden die etwa darauf haftenden Realgerechtigkeiten: als Wirthschafts-, Apothekerrechte u. dgl.;
6. diejenigen Stellen des Grundbuchs, aus welchen die auf das einzelne Grundstück sich beziehenden Eigenthumserwerbungen eingetragen sind.

Art. 5.

Beamte zur Aufstellung der Lagerbücher.

Die Aufstellung der Lagerbücher geschieht durch den auf den Vorschlag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues von dem Amtsrichter ernannten Lagerbuchsbeamten.*)

Ihm wird ein Mitglied des Gemeinderathes oder der Rathschreiber oder ein anderes mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautes Mitglied der Gemeinde von dem Amtsrichter zur Unterstützung bei den vorzunehmenden Ermittlungen beigegeben.

Art. 6.

Der mit der Aufstellung der Lagerbücher beauftragte Beamte wird eidlich verpflichtet:

„daß er sorgfältige Nachforschungen nach der Beschaffenheit der Grundstücke und ihrer rechtlichen Eigenschaften (Artikel 4) anstellen und das Ergebniß gewissenhaft, vollständig und wahrheitsgemäß beurkunden wolle."

Anmerkung: Die Beeidigung eines Lagerbuchsbeamten durch ein Amtsgericht genügt nicht blos für dessen Bezirk, sondern ist allgemein wirksam und es bedarf daher im Fall einer Verwendung in einem andern einer wiederholten Beeidigung nicht. (Erl. des J.M. vom 22. August 1886 Nr. 14461)

Art. 7.

Quellen für die Beurkundungen.

Die Grundlage der Lagerbuchseinträge bilden die bei der Katastervermessung aufgenommenen Pläne, Güterverzeichnisse und Güterzettel, welchen die erforderlichen Beschreibungen unter Berücksichtigung der seit der Zeit ihrer Aufstellung eingetretenen, in erster Linie aus den Grundbüchern zu erhebenden Veränderungen zu entnehmen sind.

Wenn die zu beurkundenden Thatsachen weder hieraus noch durch die seitens der Hilfspersonen (Art. 5) gegebenen Aufklärun-

*) Der Bezirksgeometer oder ein geschäftsverwandter Katastergeometer (VO. des vorm. H.M. vom 4. Oktober 1878, siehe Seite 121).

gen ermittelt werden können, so hat der mit der Aufstellung der Lagerbücher beauftragte Beamte ältere Saal- oder Lagerbücher und Urbarien, ältere Flur- und Gemarkungskarten, Akten über die Ablösung von Lehen- und Erbdienstbarkeiten u. dgl. selbst einzusehen, um sich die erforderliche Auskunft zu verschaffen. Er ist berechtigt, zum gleichen Zwecke von öffentlichen Behörden und von Einzelnen die Vorlage derartiger Urkunden zu begehren und die Eigenthümer der Grundstücke, sowie die Inhaber der zu beschreibenden Rechte zur Auskunftsertheilung vorzuladen und soll, wenn es irgend thunlich ist, vor jedem Eintrage mit den Betheiligten sich benehmen. Insbesondere hat der Lagerbuchsbeamte bei dem Beginne des Geschäfts alle Eigenthümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, öffentlich aufzufordern, die Dienstbarkeiten unter Anführung der Rechtsurkunde ihm zu bezeichnen.

Art. 8.

Form des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch ist aus starkem Papier von 43 cm Höhe und 28 cm Breite nach beiliegendem Formular zu fertigen.

Wenn einer der im Lagerbuch zu beschreibenden Zustände oder Eigenschaften mehreren Grundstücken gemeinschaftlich ist, so genügt es, daß jener Zustand oder diese Eigenschaft einmal genau beschrieben und bei den übrigen einzelnen Grundstücken statt der Wiederholung auf jene Beschreibung verwiesen wird.

Dem Lagerbuche ist ein Besitzstandsregister beizufügen.

Art. 9.

Ergänzung alter Lagerbücher.

In denjenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit der Vornahme der Vermessung Lagerbücher über die ganze Gemarkung oder über einzelne Theile derselben schon vorhanden sind, kann von der Aufstellung neuer Lagerbücher Umgang genommen werden, wenn jene älteren Lagerbücher entweder die in Artikel 2 und 4 als wesentlich bezeichneten Beschreibungen enthalten oder wenn ihr Inhalt nach Maßgabe eben dieser Bestimmungen ergänzt werden kann und — in beiden Fällen — die Bücher so eingerichtet sind, daß die eintretenden Veränderungen nach Maßgabe der Artikel 20 und ff. dieser Verordnung nachgetragen werden können.

Darüber, ob solche ältere Bücher dem Zwecke entsprechen und beziehungsweise nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung eingerichtet werden können, oder ob die Aufstellung neuer Lagerbücher nothwendig sei, entscheidet auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues der Amtsrichter.

Die bloße Ergänzung schon vorhandener Lagerbücher darf jedoch für jene Gemarkungen oder für diejenigen Theile von Gemarkungen niemals gestattet werden, in welchen eine neue Feldeintheilung, oder eine Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden hat.

Art. 10.

Die Ergänzung dieser Lagerbücher hat durch die in Artikel 5 bezeichneten Beamten nach Maßgabe der in Artikel 7 gegebenen Vorschriften zu geschehen. Dabei sind:

1. die in Artikel 2, 3 und 4 angegebenen Merkmale und Eigenschaften der Grundstücke, insofern sie in dem Lagerbuch gar nicht, oder unvollständig, oder undeutlich aufgeführt sind, genau zu beschreiben.
2. Grundstücke, welche in dem zu ergänzenden Lagerbuche gar nicht oder nicht als besondere Stücke eingetragen sind, und ebenso
3. diejenigen Grundstücke, welche im Lagerbuche als einzelne Stücke beschrieben sind, nach dem Grundstücksplane aber mit anderen ein Ganzes bilden, müssen nach Ausstreichung der etwaigen älteren Beschreibung und Zugrundlegung des Ergebnisses der Vermessung neu beschrieben werden.
4. In dem unter Ziffer 3 angeführten Fall sind die den einzelnen Theilen des jetzt vereinigten Grundstückes etwa anklebenden besonderen Rechte und Verbindlichkeiten (Art. 4) unter Bezeichnung des Maßgehalts und der Lage dieser Theile besonders anzugeben.

Art. 11.

Zeitpunkt der Aufstellung.

Mit der Aufstellung der neuen Lagerbücher muß thunlichst bald nach der Beendigung des Vermessungsgeschäfts auf der Gemarkung begonnen werden; die Ergänzung vorhandener Lagerbücher soll ebenfalls thunlich bald ihren Anfang nehmen.

Art. 12.

Einsprachsverfahren.

Wenn alle Liegenschaften einer Gemarkung nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen in dem Lagerbuchskonzepte beschrieben sind, ist dasselbe während 4 Wochen auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb jener Frist dem mit Aufstellung oder Ergänzung des Lagerbuchs beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 13.

Der Beamte hat unter Mitwirkung der Hilfspersonen die vorgetragenen Einwendungen zu prüfen. Diejenigen Einwendungen, welche unbestrittene Verhältnisse betreffen, sowie diejenigen, welche zwar bestritten werden, aber nicht aus einem dem bürgerlichen Rechte entnommenen Grunde, hat er, sofern sie als begründet erscheinen, sofort zu berücksichtigen.

Werden Einwendungen dieser Art für unbegründet erachtet, so sind auf besonderen Antrag der Betheiligten kurze Verhandlungen darüber aufzunehmen und dem Amtsrichter vorzulegen, welcher sofort, oder, wenn die Sachlage es erfordert, nach Benehmen mit der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues darüber entscheidet.

Die in diesen Fällen nothwendig werdenden Aenderungen sind in dem Lagerbuchskonzepte in der Weise nachzutragen, daß der frühere Eintrag, der Grund der Aenderung und die neuerdings festgestellte Beschaffenheit des Grundstücks aus dem Eintrage ersichtlich sind.

Art. 14.

Wenn die vorgetragenen Einwendungen dagegen als auf dem bürgerlichen Rechte beruhende Ansprüche sich darstellen, oder aus Gründen des bürgerlichen Rechts bestritten werden, so hat der mit der Aufstellung der Bücher beauftragte Beamte die bei den erhobenen Ansprüchen betheiligten Eigenthümer und dritte Personen vorzuladen und unter Mitwirkung der Hilfspersonen eine Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Ansprüche im Wege gütlichen Uebereinkommens zu versuchen.

Wenn ein solches zu Stande kommt, so ist das Ergebniß auf die in Artikel 13 letzter Absatz bezeichnete Weise in dem Lagerbuchskonzepte nachzutragen.

Kann dagegen ein gütliches Uebereinkommen nicht abgeschlossen werden, so hat der Beamte die Betheiligten an den Richter zu verweisen und bei dem Eintrage im Lagerbuche zu bemerken, daß das betreffende Verhältniß bestritten sei. Wenn die Entscheidung über den Streit erfolgt, ist dies im Lagerbuche zu bemerken und der Eintrag darnach zu vervollständigen.

Art. 15.

Prüfung und Bestätigung der Lagerbücher.

Ist das Geschäft der Beschreibung der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit vollendet, und sind innerhalb der anberaumten Frist keine Einwendungen dagegen vorgetragen oder die vorgetragenen Erinnerungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel erledigt worden, so ist die Reinschrift des Lagerbuches zu fertigen und mit dem Gemarkungsatlas an das Amtsgericht einzusenden.

Dieses hat die Form des Geschäfts zu prüfen, das undeutlich oder unrichtig Ausgedrückte besser bezeichnen, das unvollkommen oder gar nicht Eingetragene ergänzen zu lassen und nach Erledigung aller Anstände das Geschäft durch einen richterlichen Beisatz zur Urkunde zu bestätigen.

Das Amtsgericht wird die Mitwirkung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues in Anspruch nehmen, sofern die Beanstandungen des Geschäfts auf die Ergebnisse der Vermessung, auf die Liegenschaftsbeschreibung oder auf die Anwendung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung sich beziehen.

Art. 16.

Vormerkungen in den Grund- und Pfandbüchern.

Der Lagerbuchsbeamte ist verpflichtet, bei der Aufstellung des Lagerbuchskonzepts dem den jüngsten Eigenthumsübergang betreffenden Grundbuchseintrage die Ordnungsziffer beizufügen, durch welche das Grundstück im Lagerbuche bezeichnet ist.

Nach der Bestätigung des Lagerbuchs (Art. 15) hat der Gemeinderath oder der Grund- und Pfandbuchführer bei den Pfandeinträgen die Ordnungsziffer vorzumerken, unter welchen die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belasteten Grundstücke im Lagerbuche eingetragen sind.

Art. 17.

Aufbewahrung in der Gemeinderegistratur.

Das von dem Amtsrichter beurkundete Lagerbuch wird dem Gemeinderathe oder dem Grund- und Pfandbuchführer der Gemarkung zur Aufbewahrung in der Gemeinderegistratur übergeben.

Art. 18.

Pflicht zur Anführung der Lagerbuchs-Nummer.

Von diesem Zeitpunkte an (Art. 17) müssen bei den Einträgen in dem Grundbuche und in dem Unterpfandsbuche die Liegenschaften jedenfalls auch durch Anführung ihrer Nummer in dem Lagerbuche aufgeführt werden.

Die Amtsgerichte insbesondere haben alle Ausfertigungen von Kauf- und Tauschbriefen und Schuld- und Pfandurkunden insolange zu verweigern, bis dieser Anordnung Genüge geschehen ist. Bei allen Zeugnissen und Fertigungen, welche die Bürgermeisterämter, Gemeinderäthe, Grund- und Pfandbuchführer bezüglich von Liegenschaften ausstellen, in sämmtlichen Staatsschreibereiurkunden und Rechtspolizeigeschäften und bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen bezüglich von Liegenschaften müssen die Liegenschaften neben ihrer sonstigen Bezeichnung auch noch die Nummer, unter welcher sie im Lagerbuche stehen, aufweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 19.

Kosten der Aufstellung.

Die Kosten für die Aufstellung und die Ergänzung der Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

III. Von der Führung der Lagerbücher.

Art. 20.

Beamte zur Fortführung.

Die Weiterführung der nach Maßgabe der vorstehenden Artikel aufgestellten oder ergänzten Lagerbücher wird dem von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ernannten Beamten übertragen, welcher zur Aufklärung der zu beurkundenden Thatsachen eine der in Art. 5 bezeichneten Hilfspersonen beizuziehen hat.

Art. 21.

Inhalt und Form der Nachträge in den Lagerbüchern.

In den Lagerbüchern sind von Amtswegen

a. alle jene Veränderungen nachzutragen, welche nach erfolgter Bestätigung des Lagerbuchs (Artikel 15) in Ansehung der die äußere Beschaffenheit der schon eingetragenen Grundstücke bestimmenden Verhältnisse und der Person der Eigenthümer (Artikel 2), sowie ihrer Zugehörden (Artikel 3) und ihrer Rechtsbeschaffenheit (Artikel 4) entstehen;

b. die nach demselben Zeitpunkte durch außerordentliche Naturereignisse oder durch andere Vorgänge in den betreffenden Gemarkungsverband neu eintretenden, oder auf die eine oder die andere Weise daraus ausscheidenden Grundstücke zu- oder abzuschreiben.

Art. 22.

Die Beschreibung dieser Aenderungen muß außer dem in Artikel 2, 3 und 4 bezeichneten Inhalte auch die Anführung der Zeit und des Grundes des Nachtrages enthalten.

Niemals dürfen statt solcher Beschreibung die früheren Einträge gänzlich verlöscht oder durchstrichen oder nur in einzelnen Worten geändert werden.

Ebensowenig dürfen die ursprünglichen Nummern, mit welchen die Grundstücke in den Grundstücksplänen und in dem Lagerbuche bezeichnet sind, oder die ursprüngliche Reihenfolge der Einträge jemals geändert werden.

Art. 23.

Wenn früher eingetragene Grundstücke nachmals unter zwei oder mehreren Eigenthümern getheilt werden, so wird jeder Theil

als ein besonderes Grundstück unter Beibehaltung der bisherigen Nummer eingetragen; zur Unterscheidung sind die einzelnen Theile mit besonderen Zahlzeichen nach Maßgabe der Vorschriften für die Katastervermessung zu versehen.

Bei Zusammenlegungen von Grundstücken oder bei einer auf andere Weise geschehenden Vereinigung mehrerer Grundstücke wird bei einem jeden der früher getrennten Stücke die Vereinigung beurkundet, das hierdurch entstandene neue Grundstück aber nach Vorschrift der Katastervermessung bezeichnet.

Art. 24.

Sammlung der Veränderungen. Einsprachsverfahren.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Veränderungen im Grundeigenthum (Artikel 21), welche aus den Grundbüchern zu entnehmen sind und welche ihm auf anderem Wege bekannt werden, durch den Rathschreiber fortlaufend in ein Verzeichniß eintragen zu lassen.

Alljährlich hat der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Fortführungsbeamten das Nachtragsverzeichniß während acht Tagen in dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, daß dies geschehen, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, in der gleichzeitig anberaumten Tagfahrt

1. die aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigenthum (Artikel 21),
2. die Einwendungen gegen die im Nachtragsverzeichniß (Absatz 1) vorgemerkten Aenderungen und deren Beurkundung im Lagerbuch

dem Fortführungsbeamten vorzutragen.

Der Fortführungsbeamte hat bei seinem Eintreffen in der Gemeinde das Nachtragsverzeichniß zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen.

Die etwaigen Einsprachen sind nach Anleitung der Artikel 12—14 zu verbescheiden.

Art. 25.

Beurkundung der Nachträge.

Auf den Grund des Nachtragsverzeichnisses (Art. 24 Abs. 1), der nachträglichen Anmeldungen (Artikel 24 Ziffer 2) und der Entscheidungen über die Einsprachen (Artikel 24 letzter Absatz), sowie nach erfolgter Ergänzung der Grundstückspläne sind die Veränderungen durch den Fortführungsbeamten im Lagerbuch zu beurkunden.

Art. 26.

Vormerkung in den Grund- und Pfandbüchern.

Nach Feststellung der Aenderungen (Artikel 24, 25) hat der

Fortführungsbeamte die Vormerkungen im Grundbuche (Artikel 16 Absatz 1), der Gemeinderath, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer die Vormerkungen im Pfandbuche (Artikel 16 Absatz 2) zu vollziehen.

Art. 27.

Kosten der Nachträge.

Die Kosten für die Nachträge im Lagerbuche haben die Gemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen; jedoch kann von den Eigenthümern derjenigen Liegenschaften, deren Beschaffenheit die Abänderung der früheren Beschreibung oder die neue Beschreibung veranlaßt hat, ein den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechender Beitrag zu diesen Kosten erhoben werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28.

Berichtigung von Fehlern.

Abgesehen von den in den Artikeln 13, 14 und 21—25 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen darf ein nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogener Eintrag in dem Lagerbuche nur dann abgeändert werden, wenn ein Fehler in dem Buche enthalten und dieses entweder

a. durch die übereinstimmende Erklärung der Betheiligten oder
b. durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches auf zwischen den Betheiligten gepflogene gerichtliche Verhandlung erlassen wurde,

nachgewiesen ist.

In beiden Fällen sind die Urkunden, welche die von den Betheiligten abgegebenen Erklärungen enthalten, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, oder die Urtheilsausfertigungen, auf deren Grund die Abänderungen erlangt wurden, dem Lagerbuche unter fortlaufenden Ordnungszahlen als Beilagen anzuschließen; auf diese Ordnungszahlen ist bei den betreffenden Einträgen zu verweisen.

Art. 29.

Wenn der Gemeinderath oder der Fortführungsbeamte Kenntniß von Fehlern in den bereits vollzogenen Einträgen der Lagerbücher erhält, so ist er verpflichtet, die Betheiligten aufzufordern, deren Berichtigung zu veranlassen.

Art. 30.

Kosten der Berichtigungen und von Einsprachen.

Alle Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Berichtigung eines bereits vollzogenen Eintrages zum Zwecke haben, mit

Ausnahme jener, die vor dem Richter oder vor dem Notar stattfinden, müssen unentgeltlich geschehen.

Die durch unbegründete Einsprache veranlaßten Kosten sind von Demjenigen zu tragen, welcher die Einsprache erhoben hat.

Beschwerden, welche gegen die angesetzte Größe des Flächengehalts gerichtet sind, werden bezüglich der Kostenzahlung nach den deßfallsigen Bestimmungen für die Katastervermessung beurtheilt.

Art. 31.

Grenzstreitigkeiten.

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Anlegung oder Ergänzung der Lagerbücher oder vor dem Eintrage einer Veränderung durch gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes im Lagerbuche einzutragen, unter Eröffnung so vieler Lagerbuchsnummern, als betheiligte Eigenthümer vorhanden sind. Dabei ist jedoch des noch unerledigten Grenzstreites zu erwähnen.

Die Vervollständigung der Bücher geschieht, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Eigenthümer.

Art. 32.

Einsicht der Lagerbücher. Auszüge.

Der Gemeinderath und der Grund- und Pfandbuchführer sind verpflichtet, Jedem, der sie verlangt, die Einsicht der Lagerbücher auf dem Rathhause zu gestatten und Jedem, der ein rechtliches Interesse bescheinigt, auf Verlangen einen Auszug aus den im Lagerbuche beurkundeten Beschreibungen zu fertigen. Die Gebühren hiefür werden durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Anmerkung. Gemäß V.O. d. M. d. J. vom 22. Dezember 1884 (Ges. V.Bl. v. 1884 Nr. L) bemißt sich die Gebühr für die hier bezeichneten Geschäfte nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 der VO. vom 30. November 1874, betr. den Gebührenbezug der Gemeindebeamten u. Gemeindediener (Ges. V.Bl. von 1874 Nr. LVIII). Dennoch hat der Rathschreiber für schriftliche Fertigungen eine Gebühr von 40 ₰ vom Bogen zu beziehen; für die Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher sind ihm ebenfalls 40 ₰ zu entrichten.

Art. 33.

Aufsicht auf die Dienstführung.

Der Amtsrichter ist verpflichtet, die Dienstführung der mit der Aufstellung oder Ergänzung und mit der Fortführung dieser Bücher beauftragten Beamten zu überwachen und Uebertretungen dieser Verordnung — unbeschadet der Entschädigungspflicht wegen Vergehen oder Versehen — durch dienstpolizeiliche Strafen zu ahnden.

Der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues ist von

jedem disziplinären Einschreiten Kenntniß und damit Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht über den Thatbestand und das Maß der Verschuldung vor der Urtheilsfällung zu äußern.

Art. 34.

Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung nothwendigen öffentlichen Bekanntmachungen sind durch öffentliches Ausrufen in der Gemarkungs- und in den anliegenden Gemeinden, sowie durch einmaligen Abdruck in der Karlsruher Zeitung und in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in dem Bezirke bestimmten Blatte zu verkünden.

Art. 35.

Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 an dem Tage, welcher durch Regierungsverordnung bestimmt werden wird.

Die Lagerbücher, deren Reinschrift an diesem Tage begonnen ist, werden nach Anleitung der älteren Verordnung beendet; für die Bestätigung und Fortführung der Bücher sind auch in diesen Fällen die neuen Vorschriften maßgebend.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Salem, den 11. September 1883.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Kühn.

b) Verordnung,

die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dezember d. J. wird hiemit im Vollzug des Art. 35 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 bestimmt, daß diese Verordnung vom 1. Januar 1885 an, an Stelle jener vom 26. Mai 1857 tritt.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1884.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großh. Ministerium des Innern.
Turban
Vdt. Sauerbeck.

Anmerkungen: 1) Zum Vollzug der Lagerbuchsordnung und der VO. vom 3. Dezember 1858, die Fortführung der Gemarkungskarten betr.,

ist unter Aufhebung der älteren, unterm 5. August 1869 ergangenen Vorschriften eine neue „Dienstweisung für die Bezirksgeometer" vom 1. Dezember 1884 erlassen worden. Von einem Abdruck derselben wird Umgang genommen.

2) Auf Ansuchen kann einzelnen Gemeinden wegen ungünstiger wirthschaftlicher Lage vorübergehend ein Aufschub für die Aufstellung der Lagerbücher bewilligt werden. (Erl. d. JM. v. 31. Juli 1884 Nr. 12991.)

Abschnitt V.

Das Gebühren- und Kostenwesen.

Im Nachstehenden werden die in Bezug auf das Gebühren- und Kostenwesen der Katastervermessung (einschließlich des Lagerbuchwesens) geltenden Vorschriften übersichtlich zusammengestellt.

1. Gebührenwesen.

a) Die Bezahlung der angestellten Geometer (Vermessungsrevisoren, Revisionsgeometer, Bezirksgeometer) erfolgt durch Auswerfung fester Gehalte, denen im Fall auswärtiger Dienstgeschäfte Diäten nach Maßgabe des Diätenreglements v. 5. Novbr. 1874 (Ges. V.Bl. v. 1874 Nr. XLIX) hinzutreten; Katastergeometer werden nach vertragsmäßig vereinbarten Akkordsätzen entlohnt; für Feldbereinigungsgeschäfte erhalten dieselben je nach der Art der verschiedenen Arbeiten theils Tagesgebühren gemäß § 17 der landesherrl. V.O. v. 29. März 1883 (Ges.V.Bl. v. 1883 Nr. VIII — siehe oben Seite 71, theils feste Taxsätze; für die Bezahlung aller sonstigen Geschäfte der Katastergeometer wie der Privatgeometer ist ausschließlich die letzterwähnte V.O. v. 29. März 1883 maßgebend.

b) Gebühren der technischen Gehilfen der Vermessungsgeometer.

„Vom 1. Januar 1879 ab können folgende Tagesgebühren in Anspruch genommen werden:

a. für solche recipirte badische Geometer, welche von Vermessungsgeometern als technische Gehilfen verwendet werden:
   für Zimmerarbeit täglich . . . . . 5 ℳ.
   für Arbeiten auf dem Felde täglich . . . . 7 ℳ.
b. für die andern technischen Gehilfen der Bezirksgeometer:
   für Arbeiten am Wohnsitze des Bezirksgeometers, sowie für solche in der Gemarkung des Wohnsitzes . 4,50 ℳ.
   für Feld- und Zimmerarbeiten außerhalb der Gemarkung des Wohnsitzes . . . . . 6 ℳ.
c. für technische Gehilfen der Vermessungsgeometer:
   für Zimmerarbeiten . . . . . 3,50 ℳ.
   für Feldarbeiten . . . . . 5 ℳ.

2) Diese Gebührenbeträge sind als Maximalsätze zu betrachten und können nur den tüchtigen, in Feld- und Zimmerarbeiten leistungsfähigen technischen Gehilfen bewilligt werden.

3) Die ganze Tagsgebühr darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens 8 Stunden in Anrechnung gebracht werden. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem wirklichen Zeitaufwand entsprechende Theil der Tagsgebühr zu berechnen. Für eine länger als 8 Stunden dauernde Tagesarbeit kann nicht mehr als eine ganze Tagsgebühr angefordert werden.

4) Entschädigung für auswärtiges Zehren und Uebernachten wird nicht gewährt.

5) Für ausländische recipirte Geometer, welche als technische Gehilfen bei Bezirks- oder Vermessungsgeometern verwendet werden, kann nur mit diesseitiger besonderer Genehmigung die unter 1a festgesetzte Gebühr in Anforderung gebracht werden."

(VO. der O.D. vom 4. Januar 1879.)

c) Gebühren der technischen Gehilfen der Bezirksgeometer.

„Es werden sieben Gebührenklassen in Abstufungen von je 0,2 ℳ. gebildet, in welche die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer je nach ihren Leistungen eingereiht werden, und zwar:

a. bei Beschäftigung am Wohnsitz des Bezirksgeometers täglich . . . . . 3 ℳ. bis 4,20 ℳ.
b. bei auswärtiger Beschäftigung . . 4,20 ℳ. bis 5,40 ℳ.
c. bei auswärtigem Uebernachten weitere . . . 1,50 ℳ.

Die Gebühren für Beschäftigung am Wohnsitz dürfen auch für Sonn- und Feiertage verrechnet werden.

Die Anrechnung der auswärtigen Gebühr ist in vollem Betrage auch dann statthaft, wenn nur ein Theil des Tages auf auswärtige Geschäfte verwendet worden ist." (VO. der O.D. vom 31. März 1886.)

d) Gebührenbezug der Gemeindebeamten bei Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher.

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Februar 1885 wird § 21 der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern v. 30. November 1874, betreffend den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener, durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX) beziehen die Gemeindebeamten die Tagsgebühr (§ 1).

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern zum Pfandbuch (Artikel 16 und 26 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883), sofern nicht mehr als 5 Grundstücke vorzumerken sind, je . . . . . 10 ₰, und für jede weiter vorzumerkende Grundstücksnummer je 3 ₰,

für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Artikel 24 der angeführten Verordnung), sofern ein Eigenthümer gleichzeitig nicht mehr als 5 Einträge verursacht, je . . . . . 10 ₰, sofern aber ein Eigenthümer gleichzeitig 6 oder mehr Einträge verursacht, für jeden weiteren Eintrag je . . . . . 5 ₰ zu entrichten." (VO. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. Februar 1885 — Ges.V.Bl. v. 1885 Nr. VII.)

e) Wegen der Gebühren für Fertigung von Auszügen aus Lagerbüchern siehe Note zu Art. 32 der Lagerbuchsordnung Seite 131.

f) Ueber Gebührenbezug der Steinsetzer siehe § 30 und 31 der VO. des FM. vom 7. Mai 1856 in der jetzt geltenden Form Seite 113.

2. Die Aufbringung und Vertheilung der Kosten.

A. Aussteinungskosten.

a) „Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke." (Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 1852 über die Vornahme einer stückweisen Vermessung der Liegenschaften, siehe Seite 80.) —

b) „Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stand einer Marke (Dreiecks-, Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzmarke) schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken." (Art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungsgrenzen ꝛc. betr. Seite 88.) —

c) Ueber den Kostenersatz bei Feststellung der Eigenthumsgrenzen durch den Inhaber des Markungsrechts oder die Staatsbehörde siehe Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 desselben Gesetzes und § 7 der VO. hiezu des FM. vom 1. August 1854 (Seite 85 u. 93). —

d) „Die Kosten der Verpflichtung der Steinsetzer werden aus der Gemeindekasse bestritten." (§ 32 der VO. des M. d. J. v. 7. März 1856, die Aufstellung der Steinsetzer betr. S. 114.)

e) „Die zu dem Vermarkungsgeschäfte erforderlichen Werkzeuge, sowie das Tagbuch der Steinsetzer werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und den Steinsetzern in Verwahrung gegeben." (§ 33 ebenda.)

f) „Die Kosten für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind von den Steinsetzern nach folgenden Regeln auf die betheiligten Eigenthümer auszutheilen:

1) wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung theilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
2) gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grund-

stückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammentreffen;

3) bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren neben einanderliegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stücke fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Antheils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;

4) veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt." (§ 35 ebenda.)

g) Aus Anlaß von Beschwerden über die Höhe der Aussteinungskosten in einzelnen Gemeinden hat die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues mit Erlaß vom 9. Dezember 1881 Nr. 26568 ausgesprochen, daß zur Vornahme der Aussteinungsgeschäfte die Zuziehung von Geometern in der Regel nicht nöthig ist und daß der Abschluß von Verträgen über Vornahme der Vermarkung mit anderen Personen als den beeidigten Steinsetzern unterbleiben soll, bevor die Frage der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens von der technischen Oberbehörde geprüft ist. Die mit der Gemarkungsbesichtigung betrauten Katastergeometer haben sich jeder auf die Grenzfeststellung bezüglichen Anordnung zu enthalten.

h) Aussteinungskosten aus Anlaß von Feldbereinigungen.

„Mit Zustimmung der Gr. Ministerien des Handels und des Innern verordnen wir hiemit, daß künftig sämmtliche Kostenzettel, welche die Aussteinung von Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen bei Feldbereinigungen betreffen, zur Prüfung und Ertheilung der Anweisungsermächtigung hierher vorzulegen sind.

Die genannten Belege sind in gleicher Weise, wie dies bezüglich der übrigen Einnahmen und Ausgaben bei Feldbereinigungen vorgeschrieben ist, durch den Vorsitzenden der Vollzugskommission zu sammeln, zu beglaubigen und sodann den Gr. Culturinspectionen zur Prüfung und Weitervorlage einzusenden. In den Zusammenstellungen sind die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen von den Kosten der Aussteinung der Eigenthumsgrenzen sorgfältig zu trennen. Die Versteinungskosten der Gemarkungs- und Gewanngrenzen werden endgültig auf die Gemeindekasse übernommen, sofern die betreffenden Gemeinden nicht mit Staatsgenehmigung deren Wiederumlegung beschließen (§ 72 vergl. mit § 76 der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879, die

Aufbringung des Gemeindeaufwands betr.). Die Versteinungskosten der Eigenthumsgrenzen dagegen sind vorschüßlich zu verrechnen und von den betheiligten Grundbesitzern zurückzuerheben. (Vergl. § 20 der landesherrl. VO. v. 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung betr.)

Von vorstehender Anordnung sind die Vorsitzenden der Vollzugskommissionen und die mit Feldbereinigungen beschäftigten Geometer jeweils zu verständigen." (VO. der O.D. v. 29. November 1879.)

B. Kosten aus Anlaß der Verlegung von Gemarkungsgrenzen.

„Die aus Anlaß der Verlegung von Gemarkungsgrenzen nöthig fallenden Berichtigungen der Grund- und Pfandbücher und die dadurch erwachsenden Geschäfte der Gemeinderäthe und Amtsgerichte sind kostenfrei zu verrichten." (§ 16 der oben citirten VO. vom 1. August 1854 siehe Seite 97.)

C. Vermessungskosten.

a) „Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, sowie für die Aufnahme der Plane und deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1. die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2. die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen (1 ℳ. $19^1/_2$ ₰ vom ha) und fünf Kreuzer ($14^2/_7$ ₰) von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatskasse zu entrichten;
3. alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten." (Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1852.)

b) „Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde."

„Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der

betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1 Satz 2 als brauchbar erkannt ist." (Art. 7 ebenda.)

c) Namenliste über die Grund- und Häuserbesitzer. „Für jede zu vermessende Gemarkung ist dem Vermessungsgeometer alsbald nach seiner Ankunft in der Gemarkung eine Namenliste sämmtlicher Grund- und Häuserbesitzer durch die Gemeinde zu übergeben.

Der Geometer hat alsdann diese Liste einer Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel derselben zu verbessern und nöthigenfalls dieselbe umzuarbeiten oder selbst aufzustellen.

Während nun der Geometer für die Prüfung eine Kostenanrechnung nicht machen darf, da diese zu seinen Obliegenheiten gehört, für welche er durch den Vermessungspreis bezahlt wird, so kann es andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß die Kosten der Verbesserung beziehungsweise Umarbeitung oder neuen Aufstellung derselben durch die, wie sich wohl von selbst versteht, zur Uebergabe einer richtigen Liste verpflichtete Gemeinde zu übernehmen sind.

Die Vermessungsgeometer können daher in allen Fällen, in welchen sie für die Verbesserung, Umarbeitung oder neue Aufstellung der Namenliste mehr als zwei Arbeitsstunden zu verwenden haben, die Kosten hiefür der betreffenden Gemeinde in Anrechnung bringen." (VO. der D. d. K.V. vom 4. Mai 1871.)

d) Ueber die Kosten der Prüfung von Auszügen und amtlich gefertigten Vermessungsoperaten und der Prüfung von auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 vorgenommenen Vermessungen siehe die Anmerkung zu diesem Artikel auf Seite 82.

D. Kosten für Fortführungsarbeiten.

„Der Kostenaufwand für den Bezirksgeometer wegen Prüfung und Ordnung der von den Eigenthümern vorgelegten Handrisse und Meßurkunden, ferner wegen Eintragung der vorgegangenen Veränderungen in die Ergänzungspläne, sowie wegen Fertigung der Copien von letzteren wird vorläufig und bis zur Beendigung der Katastervermessung von der Staatskasse übernommen. Die Gemarkungseigenthümer sind jedoch verpflichtet, dem Bezirksgeometer zu den ihm hienach obliegenden Verrichtungen während seiner Anwesenheit in der Gemarkung ein Arbeitszimmer mit Heizung und Beleuchtung unentgeltlich einzuräumen, auch ihm einen Diener für amtliche Verrichtungen zuzuweisen. Sie sind ferner gehalten, auf ihre Kosten eine feldkundige Urkundsperson zu bestellen, welche den Fortführungsarbeiten anzuwohnen hat, um dem Bezirksgeometer, wo nöthig, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu geben. Die Kosten für Nachträge in Fällen des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes

vom 26. März 1852 tragen die Betheiligten." (§ 11 der VO. des FM. vom 3. Dezember 1858 über die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten, siehe oben S. 102.)

„Die zur Aufbewahrung der Vermessungswerke (Gemarkungsatlas und Güterverzeichniß) erforderlichen Schränke hat die betr. Gemeinde auf ihre Kosten anzuschaffen." (Ziffer 1 der VO. des M. d. J. vom 11. August 1860 siehe Seite 103.)

E. Lagerbuchskosten.

a) „Die Kosten für die Aufstellung der Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen." (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes v. 26. März 1852.)

b) Verordnung,

die Ersatzleistungen der Gemeinden und Güterbesitzer für die Arbeiten der Bezirksgeometer betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. von 1886 Nr. XXXII.)

Nachdem zufolge des Gesetzes vom 31. März d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats betreffend, die Bezirksgeometer künftighin ihr gesammtes Einkommen aus der Großh. Staatskasse zu beziehen haben, sehen wir uns veranlaßt, hinsichtlich der von den Gemeinden und den sonst Zahlungspflichtigen für Geschäfte der Bezirksgeometer an die Staatskasse zu leistenden Vergütungen unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 1874, die Geschäftsaufgabe, die Belohnung und dienstliche Stellung der Bezirksgeometer betreffend, und der Ziffer 1—3 der diesseitigen Verordnung vom 22. Dezember 1884, die Gebühren bei Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu verordnen, wie folgt:

Der Staatskasse verbleiben außer dem durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858, die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend, ihr zugewiesenen Aufwand für die Fortführung der Vermessungswerke, auch die Kosten für die Aufstellung des Verzeichnisses der Veränderungen im Grundeigenthum für die erstmalige Fortführung (zum Zweck der Lagerbuchsaufstellung), für die grundbuchmäßige Erhebung der Eigenthumsverhältnisse solcher Gemarkungen, bei deren Vermessung diese Erhebung noch nicht von dem Katastergeometer bewirkt worden ist und für die erstmalige Aufstellung des Besitzstandsregisters.

Für alle übrigen Kosten der Lagerbuchsaufstellung und Lagerbuchsfortführung, sowie für die Grenzbesichtigungen haben die Gemeinden beziehungsweise die Gemarkungsinhaber nach folgenden Sätzen Vergütung an die Großherzogliche Staatskasse zu leisten:

1. Für die Fertigung eines besondern Lagerbuchskonzeptes für solche Gemarkungen, bei welchen das Güterverzeichniß

(§ 65 der Vermessungsanweisung) noch nach dem frühern Formular aufgestellt worden ist, jedoch mit Ausschluß der in Artikel 4 Ziffer 1—5 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 über die Lagerbücher bezeichneten Verhältnisse, von jedem Eigenthumsstück 6 Pfennig.

2. Für die Fertigung der Lagerbuchsreinschrift von jedem Eigenthumsstück 8 Pfennig.

   Besteht das Eigenthumsstück aus einer Anzahl Kulturstücke, so ist für das erste Stück und von den folgenden für je 5 Stücke ein Item zu berechnen. Reste von 1 und 2 Stücken bleiben unberücksichtigt; solche von 3 und 4 Stücken werden für voll berechnet.

3. Für die Fortführung der Lagerbücher einschließlich der nach § 37 der Dienstweisung gleichzeitig zu bewirkenden Fortführung der Besitzstandsregister von jedem Eigenthumsstück, bei welchem Veränderungen nachzutragen sind, oder welches ab- oder zuzuschreiben ist, 6 Pfennig.

4. Ersatz der Gebühren und Reisekosten gemäß § 17 Ziffer 1—7 der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personales betreffend, für die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher solcher Gemarkungen, welche ganz oder vorzugsweise aus Hofgütern bestehen.

   Dieselbe Vergütung ist zu leisten für auf Rechnung von Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern zu bewirkende Arbeiten anderer als der unter Ziffer 1—3 bezeichneten Art.

Soweit die Grundeigenthümer beziehungsweise sonstige Betheiligte für Arbeiten der Bezirksgeometer oder der Gehilfen derselben kostenpflichtig sind, haben dieselben in allen Fällen nebst dem Ersatz für Material und Porto Vergütung der Gebühren und Reisekosten (wie unter Ziffer 4) zu leisten.

Karlsruhe, den 28. Mai 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

F. Formelle Vorschriften.

a) Behandlung der Kostenzettel der Katastergeometer.

„Sämmtliche Forderungszettel der Katastergeometer und ihrer Gehilfen für Arbeiten, die sich auf die Katastervermessung beziehen, sind der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung und Dekreturertheilung vorzulegen." (VO. dieser Stelle vom 15. März 1878.)

b) Berücksichtigung der Gemeindefinanzen.

„Zur Vermeidung bisher mehrfach vorgekommener Störungen des Gemeindehaushalts erscheint es geboten, daß die Bezirksgeometer bezüglich der in den Gemeinden ihres Dienstbezirks für das kommende Gemeinderechnungsjahr vorzunehmenden Grenzbesichtigungen und Lagerbuchsarbeiten ihre Anträge so rechtzeitig stellen, daß der für diese Geschäfte aus der Gemeindekasse zu bestreitende Aufwand bei Aufstellung des Gemeindevoranschlags noch berücksichtigt werden kann." (VO. der O.D. vom 10. Mai 1882.)

c) Behandlung der Aussteinungskosten in den Gemeinderechnungen.

„Nach Artikel 4 und 5 Ziffer 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Nr. XV) und Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XXI) hat die Gemeinde den Aufwand für die zur stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften ihrer Gemarkung nöthigen Urkundspersonen und für die Vergütungen wegen Beschädigung von Feldgewächsen bei der Vermessung, sowie die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen endgiltig zu tragen, während ihr hinsichtlich der Feststellung und Aussteinung der Eigenthumsgrenzen nur die vorschüßliche Zahlung der Kosten für den Fall auferlegt ist, daß die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist feststellen. Eine vorschüßliche Zahlung der Gemeindekasse für die Grundbesitzer hat ferner in dem häufig vorkommenden Falle stattzufinden, wenn die Gemeinde die Feststellung der Eigenthumsgrenzen gleichzeitig mit Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen im Interesse einer geordneten Durchführung des Geschäfts freiwillig übernommen hat. Diejenigen Ausgaben, welche hiernach nur eine vorschüßliche Leistung der Gemeinde bilden und derselben von den Grundbesitzern zu ersetzen sind, müssen unter Abtheilung III § 8b und § 31b der Gemeinderechnung gebucht oder in einer besonderen, einen Anhang der letzteren bildenden Rechnung dargestellt werden, welche Rechnung jeweils mit der Gemeinderechnung zu stellen und abzuhören ist.

Der Repartitionsfuß, nach welchem die Vorschüsse auf die Grundeigenthümer umgelegt werden sollen, ist gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu bestimmen. Zum Verzicht auf den Rückersatz ist nach Absatz 2 des nämlichen Paragraphen ebenfalls die Zustimmung der Gemeindevertretung und staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Möglichkeit, den Rückersatz geltend zu machen, hängt hauptsächlich davon ab, daß der zum Ersatz geeignete Aufwand von dem der Gemeinde unbedingt zur Last bleibenden strenge gesondert

wird, und daß aus den Forderungszetteln und sonstigen Rechnungsbelegen mit Sicherheit hervorgeht, ob sie sich auf Kosten der einen oder anderen Art beziehen und wer der endgiltig Zahlungspflichtige ist.

Hinsichtlich der Kosten für die mit den Feldbereinigungen verbundene Aussteinung der Grenzen hat Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues nach Nr. 11 ihres Verordnungsblattes von 1879 bereits unterm 29. November 1879 Nr. 25628 entsprechende Anordnung getroffen, und ferner Weisung dahin erlassen, daß in den übrigen Fällen die Gemeindebehörden gelegentlich der Vorarbeiten zur Katastervermessung durch die mit diesem Geschäft betrauten Geometer mit den bezüglichen Vorschriften genau bekannt gemacht und veranlaßt werden, schon bei der Vergebung der Grenzfeststellungsarbeiten auf eine Ausscheidung der zum Rückersatz geeigneten Kosten Bedacht zu nehmen.

Die Großh. Bezirksämter werden veranlaßt, auch ihrerseits die Gemeindebehörden sofort beim Beginne der Grenzenfeststellung und bei sonstigen geeigneten Anlässen über die maßgebenden Vorschriften und die zur wirksamen Anwendung derselben erforderlichen Maßnahmen eingehend zu belehren, den Vollzug zu überwachen und namentlich dafür zu sorgen, daß bei Führung besonderer Rechnungen über den in Frage stehenden Theil des Gemeinderechnungswesens dieselben alljährlich oder im Falle des § 31 Abs. 2 der Gemeinderechnungsanweisung alle 3 Jahre mit der Gemeinderechnung gestellt und eingehend geprüft werden." (Erl. d. M. d. J. vom 5. April 1882 Nr. 5260.)

Dritter Theil.

Die Landwirthschaftspflege.

Vorbemerkung.

Die landwirthschaftliche Statistik.

Alle Maßnahmen der Staatsfürsorge haben eine genaue Kenntniß der zuständlichen Verhältnisse der Volksgemeinschaft zur nothwendigen Voraussetzung und das regelnde Eingreifen der Staatsgewalt in das Wirthschaftsleben im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltungseinwirkung, sowie der Belehrung und Aufmunterung kann nur dann wahrhaft fruchtbringend sein, wenn die Verhältnisse des Erwerbszweigs der Gegenstand der Staatsfürsorge ist, in seinen einzelnen Verzweigungen genau und zuverlässig erforscht sind. Daher ist die Statistik, deren Aufgabe in der Ermittlung und Darstellung dieser zuständlichen Verhältnisse besteht, auch für die Landwirthschaftspflege eines der wesentlichsten und unentbehrlichsten Hilfsmittel.

Im Großherzogthum wurden zwar vielfache, auf die verschiedensten Gebiete des Volkslebens sich erstreckende statistische Erhebungen und Aufzeichnungen schon in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts veranstaltet, zu einer planmäßigen Sammlung, Verarbeitung und Veröffentlichung des statistischen Materials kam es indeß erst, als — Anfangs der Fünfziger Jahre — ein besonderes statistisches Bureau beim Ministerium des Innern eingerichtet wurde.

Gegenwärtig werden für die Zwecke der landwirthschaftlichen Verwaltung folgende Zustände und Erscheinungsformen zum Gegenstand regelmäßiger statistischer Erhebungen gemacht:

1. Liegenschaftsumsatz, Liegenschafts- und Pachtpreise;
2. Liegenschaftsvollstreckungen, Pfandeinträge und Pfandstriche;
3. Landwirthschaftliche Anbauflächen und Ernteergebnisse;
4. Hagelschäden und Hagelversicherungen;
5. Culturverbesserungen und Feldweganlagen;
6. Aufnahme der landw. Hausthiere;
7. Preise der Feldfrüchte;
8. Vieh- und Fruchtmärkte;
9. Landwirthschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alle diese Aufnahmen erfolgen alljährlich, meist durch Vermittlung der Gemeindebehörden, und finden ihre Veröffentlichung in tabellarischer Form in den seit dem Jahr 1868 herausgegebenen „statistischen Jahrbüchern." Einzelne wichtigen Gegenstände der statistischen Aufnahme erfahren daneben eine besondere Darstellung in den seit 1869 herausgegebenen „statistischen Mittheilungen"; dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der anbau- und erntestatistischen Aufnahmen, der Marktdurchschnittspreise, der Ergebnisse der Viehzählung, der Erhebungen über Liegenschaftsvollstreckungen, sowie über Pfandeinträge und Pfandstriche. Auch in den seit Mitte der Fünfziger Jahre in zwanglosen Heften erscheinenden „Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung" wurden einige landwirthschaftlich-statistische Aufnahmen ausführlich behandelt, so insbesondere die Erhebungen über den Viehstand in den Jahren 1855, 1861 und 1867 (Heft VI, XVII und XXIX) und über die landwirthschaftlichen Haushaltungen vom Jahr 1873 (Heft XXXVII).

Neben diesen Aufnahmen der badischen Statistik erfolgen auf Veranlassung des Reichs in periodischen Zwischenräumen ebenfalls Erhebungen über Anbau- und Ernteverhältnisse, sowie über den vorhandenen Viehstand.

Art und Umfang der statistischen Aufnahmen und deren Verarbeitung im Allgemeinen ist durch Ministerialerlasse geregelt und die alljährliche Vornahme der Viehzählung durch Art. 2 der VO. vom 16. Dezember 1865, die Haltung des Faselviehs betreffend (Reg.-Bl. von 1866 Nr. I, siehe unten im zweiten Titel) den Gemeindebehörden noch besonders vorgeschrieben. Wegen Auflegung der Zählungslisten über Rindvieh- und Pferdebestand im Vollzug der Gesetze betr. die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren, siehe § 1 der VO. des M. d. J. vom 16. August 1879 im Titel: Versicherungswesen.)

Erster Titel.

Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

Abschnitt I.

Geschichtliche Entwicklung; allgemeiner Ueberblick der Organisation.

Ein nachhaltiger Fortschritt in der Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes ist in erster und vornehmster Reihe durch eine tüchtige fachliche Ausbildung und Schulung derjenigen Bevölkerungskreise bedingt, welche berufen sind, dieses Gewerbe auszuüben. Unter den Gegenständen der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge steht daher das landw. Unterrichtswesen obenan. Schon unterm 5. August 1808 erging eine landesherrliche Aufforderung (Reg.-Bl. Nr. XXV) zum Besuch von Ackerbauschulen im Hinblick auf das „dringende Bedürfniß des Staats, die Landkultur auf den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen und dadurch seinen Bürgern

die reichste Erwerbsquelle zu eröffnen." Unterm 12. Juni 1844 erbaten die beiden Kammern der Landstände in einer an die Gr. Regierung gerichteten Adresse die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Errichtung von Ackerbauschulen im Lande nach dem Muster der im Nachbarlande Württemberg bestehenden, welcher Bitte mittelst der nachstehenden landesherrlichen Verordnung entsprochen wurde:

Landesherrliche Verordnung,

die Errichtung von Ackerbauschulen betreffend.

(Reg.Bl. v. 1846 Nr. XVIII.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

Wir haben auf die unterthänigste Adresse der beiden Kammern Unserer getreuen Stände vom 22. Juli 1844, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Es werden in verschiedenen Theilen des Großherzogthums Ackerbauschulen, und zwar allmählich so viele errichtet, als die Erfahrung angemessen erscheinen lassen wird.

Art. 2.

Diese Schulen haben den Zweck, junge Leute aus der ackerbautreibenden Klasse mit den Grundsätzen eines rationellen Betriebs der Landwirthschaft vertraut zu machen und in alle praktischen Arbeiten der Landwirthschaft einzuüben, dadurch dieselben zur besseren Bewirthschaftung ihres eigenen Grundbesitzes zu befähigen, sowie zu tüchtigen Gutsaufsehern heranzubilden.

Art. 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird mit jeder Schule die Bewirthschaftung eines entsprechenden Gutes verbunden, bei welcher die Ackerbauschüler allen vorkommenden Arbeiten sich unterziehen müssen.

Es sind in jede Schule nur so viele Zöglinge aufzunehmen, als in der Wirthschaft fortwährend beschäftigt werden können. Ausnahmen finden bei denjenigen statt, welche sich nur in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft weiter ausbilden und zu diesem Zweck die Ackerbauschulen nur während der Dauer der betreffenden landwirthschaftlichen Arbeiten besuchen wollen.

Art. 4.

Ein theoretischer Unterricht wird nur in so weit ertheilt, als zum rationellen Betriebe bäuerlicher Gutswirthschaften erforderlich ist.

Art. 5.

Der Unterricht auf den Ackerbauschulen wird unentgeltlich ertheilt.

Die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung werden unter Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes der Zöglinge jeweils besonders bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Aufnahmsfähig als Schüler sind Inländer, welche sich dem Ackerbaue widmen wollen, wenigstens sechszehn Jahre alt, vollkommen gesund und von tadelloser Aufführung sind. Sie müssen diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Art. 7.

Wenn nicht alle, die sich melden, aufgenommen werden können, so ist auf die Bedürfnisse der Gegenden, welchen die Bewerber angehören, zu sehen, sodann darauf, ob sie eigene Güter zu bewirthschaften haben werden, und bei sonst gleichen Verhältnissen auf die Zeit der Anmeldung.

Art. 8.

Die Ackerbauschulen stehen unter der unmittelbaren Leitung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter der Oberaufsicht unseres Ministeriums des Innern, welches mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. April 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerh. Befehl Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Eine solche Ackerbauschule wurde zunächst auf der Domäne Hochburg im Jahr 1847 eingerichtet und besteht nach mehrfachen Wandlungen in der Organisation auch heute noch in der Eigenschaft einer landwirthschaftlichen Mittelschule, bei der übrigens der praktische Unterricht hinter dem theoretischen zurücksteht. In Verbindung mit der Anstalt werden Spezialkurse über Obst- und Weinbau einschließlich Kellerbehandlung abgehalten.

Eine zweite ähnliche Anstalt wurde 1853 durch Errichtung der Karlsruher Gartenbauschule ins Leben gerufen, welche gleichzeitig auch als Versuchsanstalt für Kulturversuche dienen sollte. Eine im Jahr 1873 vollzogene Organisationsänderung hatte den mittlerweile zu Tage getretenen Bedürfnissen gemäß deren Umwandlung in eine Obstbauschule zur Folge, als welche sie gegenwärtig noch wirkt. Wie die Hochburger Lehranstalt, so steht auch die Obstbauschule in unmittelbarer Verbindung mit einem Gutsbetrieb.

Als weitere Unterrichtsanstalten neben den vorgenannten wirken die landwirthschaftlichen Winterschulen. Dieselben sind aus dem Bestreben hervorgegangen, der bäuerlichen Jugend die Möglichkeit zu gewähren, ohne große Opfer an Zeit und Geld einestheils das in der Volksschule Gelernte zu befestigen, anderntheils eine über den Kreis der Volksschulfächer hinausgehende belehrende, fachliche Anregung im Gebiet der Natur- und Wirthschaftslehre zu empfangen. Die Absicht, die Volksschule selber oder die Fortbildungsschule hiezu zu benützen, hat sich schon wegen des Mangels geeigneter Lehrkräfte nicht als ausführbar erwiesen, auch abgesehen davon, daß die Volksschule ihrer Zweckbestimmung nach nicht der Ausbildung in irgend einem bestimmten Zweig privater Erwerbsthätigkeit zu dienen, sondern ihre Aufgabe in der Verbreitung der allgemeinen elementaren Kenntnisse zu suchen hat. Mit der Errichtung von Winterschulen wurde im Jahre 1864 der Anfang gemacht; dermalen bestehen deren zwölf, und zwar in Tauberbischofsheim, Ladenburg, Eppingen, Karlsruhe, Bühl, Offenburg, Freiburg, Müllheim, Waldshut, Villingen, Radolfzell und Meßkirch.

Die Erkenntniß, daß das Gedeihen der bäuerlichen Wirthschaft ganz wesentlich von der Tüchtigkeit auch der Bäuerin selber bedingt ist, führte zur Schaffung von sog. Haushaltungsschulen, in denen Mädchen aus bäuerlichen Kreisen Gelegenheit zur Aneignung der für den Beruf einer Hausfrau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben werden soll. Nachdem versuchsweise abgehaltene Unterrichtskurse (der erste 1882 auf der Mainau) günstige Ergebnisse aufwiesen, sind bis jetzt drei solcher Haushaltungsschulen — in Neckarbischofsheim, Villingen, Radolfzell — in's Leben getreten.

Sind die vorstehenden Unterrichtsanstalten bestimmt, dem Bildungsbedürfniß der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung Rechnung zu tragen, so dienen die landwirthschaftlichen Lehrstühle der Universität Heidelberg zumeist der wissenschaftlichen Ausbildung der Angehörigen des Großgrundbesitzes, gewisser Beamtenkategorien (der Kameralisten und Wirthschaftsbeamten) und der dem Lehrerberuf selbst sich Widmenden. Bei dem Ueberwiegen des mittleren und kleinen Besitzes in Baden und dem verhältnißmäßig seltenen Auftreten großer Güter kann indeß von diesem Theil der landwirthschaftlichen Unterrichtsorganisation durch Angehörige des Landes begreiflicherweise nur wenig Gebrauch gemacht werden.

Behufs theoretischer Ausbildung solcher junger Leute, welche sich zu Kulturaufsehern im Dienste der Landeskultur ausbilden wollen, wurde 1860 eine Wiesenbauschule errichtet; dieselbe ist seit ihrer Verlegung von Offenburg nach Karlsruhe mit der daselbst befindlichen Baugewerkeschule in eine nähere organische Verbindung gebracht worden.

Zur Heranbildung von tüchtigen Hufschmieden war die anfangs der Sechziger Jahre in Karlsruhe in's Leben gerufene Hufbeschlagschule bestimmt. Nachdem diese im Jahre 1875 wegen mangelnden Besuchs aufgehoben werden mußte, erfolgte im Jahr 1884 im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884

betr. die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags (siehe unten) eine Reorganisation des Hufbeschlagunterrichtswesens und im Anschluß hieran die Schaffung von fünf solchen Anstalten, und zwar in Tauberbischofsheim, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Meßkirch.

Von größtem Einfluß auf die Gestaltung der Technik des landwirthschaftlichen Betriebs in den letzten Dezennien erwies sich die Entwicklung der modernen Chemie, namentlich seit auf Grund der bahnbrechenden Untersuchungen Liebig's ein besonderer Wissenszweig, die Agriculturchemie, begründet wurde, welche die Erforschung der Bedingungen des Pflanzenwachsthums und der Thierproduktion zur Aufgabe sich setzte. Zur Ausführung vergleichender Versuche im Gebiet der Pflanzen- und Thierproduktion, namentlich von Düngungs- und Fütterungsversuchen, sowie zur Ueberführung der Ergebnisse der bezüglichen Forschungsthätigkeit in die landwirthschaftliche Praxis, errichtete man besondere Anstalten, die Versuchsstationen; sie wurden gleichzeitig mit der Aufgabe betraut, über den Handel mit Dünger-, Futtermitteln und Sämereien eine gewisse Kontrolle auszuüben, auch als technische Auskunftsorgane für die verschiedenen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs zu funktioniren. Eine weitere wichtige Aufgabe für dieselben ergab sich in der wachsenden Nothwendigkeit der Untersuchung von Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Industrie auf deren Reinheit und Unverfälschtheit. In Baden wurde eine agriculturchemische Versuchsstation im Jahre 1863 in's Leben gerufen; neben ihr wirkte seit 1872 als Veranstaltung des landwirthschaftlichen Vereins eine mit dem Lehrstuhl für Botanik am Polytechnikum in Karlsruhe in Verbindung stehende Samenprüfungsanstalt, welche im Jahre 1884 in eine staatliche Anstalt umgewandelt wurde, wobei sie gleichzeitig dem hervorgetretenen Bedürfnisse gemäß, einen erweiterten Wirkungskreis zugewiesen erhielt und nunmehr als pflanzenphysiologische Versuchsanstalt in Gemeinschaft mit der agriculturchemischen Versuchsstation in die Aufgaben, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen zu einem Gemeingut der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu machen, sich theilt. Die landwirthschaftlichen Versuchsanstalten sind seither zu einem der wichtigsten Bildungs- und Unterrichtsmittel im Gebiete der Landwirthschaft geworden.

In Verbindung mit der Organisation des landw. Unterrichts- und Versuchswesens entwickelte sich endlich das Institut der Wanderlehrer, welch letzteren die Aufgabe zufällt, durch Vorträge in landwirthschaftlichen Versammlungen die Angehörigen des Bauernstandes mit den Grundsätzen rationellen Betriebs bekannt zu machen, auf Ersuchen landw.-technische Gutachten abzugeben, überhaupt die Stelle von technischen Berathern der landw. Bevölkerung zu bekleiden. Zumeist sind mit dieser Wanderlehrthätigkeit die Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen — meist akademisch gebildete Landwirthe — sog. Landwirthschaftslehrer betraut. Dieselben, unmittelbar unter dem Ministerium stehend, werden vielfach auch bei Ausführung von Feldbereinigungen (als Vorsitzende der Vollzugskommissionen) verwendet und sind nebstdem die geordneten Vollzugsorgane des Ministeriums in

Betreff des für die Ueberwachung der Rebberge gegen die Einschleppung der Reblausgefahr eingerichteten Aufsichtsdienstes.

Abschnitt II.

Die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg.

I. Vorbemerkung.

Die Hochburger Lehranstalt war ursprünglich — der V.O. vom 22. April 1846 (S. 145) entsprechend — reine Ackerbauschule, in welcher der theoretische Unterricht im Wesentlichen nur die Hilfs- und Hauptfächer der Landwirthschaft umfaßte und sich auf 12—18 Wochenstunden beschränkte, während die übrige Zeit zu praktischen Arbeiten im Gutsbetrieb verwendet wurde.

Im Jahr 1864 wurde eine Aenderung in der Organisation dahin vollzogen, daß nunmehr die ganze Unterrichtszeit (36 Stunden in der Woche) für die theoretische Ausbildung der Zöglinge in Anspruch genommen und zugleich Lehrplan und Lehrziele nach den Einrichtungen für landw. Mittelschulen erweitert wurden (Einbeziehung allgemeiner Bildungsfächer, wie deutsche und französische Sprache, Geographie, Geschichte, Zeichnen). Diese Organisation bewährte sich indessen nicht; namentlich ergab sich, daß im Vergleich zu dem die Hochburg aufsuchenden Schülermaterial und der durchschnittlichen Vorbildung desselben die Unterrichtsziele im Allgemeinen zu hoch gehalten waren und daß die reichliche Ausstattung des Lehrplans mit Fächern allgemein bildenden Inhalts einem wirklichen Bedürfniß nicht entsprach. Bei der Reorganisation der Anstalt (1880) ging man deßhalb von der Ansicht aus, daß der Lehrplan wieder eine einfachere Gestalt zu erhalten habe und daß auch dem praktischen Unterricht wieder eine Stelle im Unterrichtsplan zuzuweisen sei, namentlich durch Unterweisung der beim Obst-, Wein-, Gemüsebau, sowie bei der Kellerwirthschaft vorkommenden Arbeiten.

Die Anstalt sollte (wie früher) eine zweiklassige bleiben, der Lehrplan aber derart festgestellt werden, daß schon mit Ablauf des ersten Schuljahrs ein gewisser schulmäßiger Abschluß der Ausbildung erreicht werden kann. Die Aufnahme in den ersten Jahreskurs wurde von dem Besitz volksschulmäßiger Kenntnisse abhängig gemacht, übrigens auch der sofortige Eintritt in die zweite Jahresklasse beim Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gestattet. Die Anstalt erhielt somit den Charakter einer für Angehörige des mittleren und größeren Bauernstandes bestimmten theoretisch-praktischen Ackerbauschule.

Die Einrichtung einer Landwirthschaftsschule nach dem Vorbild der in Preußen bestehenden Anstalten wurde bei den anläßlich der Reorganisation gepflogenen Erhebungen nicht befürwortet, vornehmlich im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich bei einer isolirten Gutslehranstalt der Gewinnung und Erhaltung geeigneter Lehrkräfte entgegenstellen und welche auf

die Unterbringung solcher Mittelschulen in größeren Städten als auf das auch ökonomisch Richtigere hinweisen.

(Die Hochburger Lehranstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern; an derselben wirken 1 Vorstand, 2 Lehrer und 1 Assistent. Der Vorstand ist zugleich in dem Kreis Freiburg als Wanderlehrer für Obstbau thätig. Die Anstalt steht in Verbindung mit der Domäne Hochburg, einem Gut von 130 ha, welches dem Vorstand der Schule in Pacht gegeben ist und das nach dem Pachtvertrag als Musterwirthschaft umgetrieben werden soll. Kleinere Theile desselben sind zu Versuchszwecken vorbehalten. Das Vorhandensein großer Obstplantagen, einer umfangreichen Baumschule und eines erheblichen Rebareals lassen die Anstalt für die Abhaltung von Spezialkursen im Obst- und Weinbau, zu der sie neben der Abhaltung der Hauptlehrkurse organisationsmäßig berufen ist, besonders geeignet erscheinen.)

II. Statut der Hauptlehranstalt nebst Lehrplan.

A. Statut.

1. Aufgabe der Schule.

Die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg ist bestimmt, jungen Leuten jenes Maß landwirthschaftlicher Fachbildung zu geben, welches zur rationellen Bewirthschaftung eines Grundbesitzes mittlerer Größe, sowie zur Versehung von Gutsaufsehersstellen befähigt.

2. Unterricht.

Die Schule umfaßt zwei Jahresklassen.

Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer, indem neben der schulmäßigen Behandlung der wichtigsten Hilfs- und Hauptfächer der Landwirthschaft auch der Unterweisung der Zöglinge in den praktischen Arbeiten die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der Unterrichtsplan ist aus der Anlage zu ersehen (siehe S. 152).

Den praktischen Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen und in der Kellerwirthschaft, sowie in der Baum- und Rebschule und im Gemüsegarten wird besondere Beachtung gewidmet.

Auch zur Besichtigung gut geleiteter fremder Gutswirthschaften ist den Schülern Gelegenheit gegeben.

Zur praktischen Unterweisung von Winzern und Küfern werden während des Sommers besondere Weinbaukurse veranstaltet (siehe S. 157).

3. Dauer des Besuchs.

Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils im Herbst.

Es steht den Zöglingen frei, die Anstalt entweder ein oder zwei Jahre zu besuchen. Der Unterricht nimmt hierauf geeignete Rücksicht, indem die Schüler schon in der ersten Jahresklasse mit

dem Wissenswerthesten im Gebiet der theoretischen und praktischen Landwirthschaft vertraut gemacht werden sollen. Die Aufgabe der zweiten Jahreskasse ist es sodann, die in dem ersten Jahre erworbenen Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu vertiefen und zu erweitern.

Jährlich finden zwei Monate Ferien statt.

4. Besetzung des Lehrkörpers.

An der Anstalt wirken:
ein Lehrer für die landwirthschaftlichen Hauptfächer;
ein Lehrer für die Hülfsfächer und
ein Lehrer für die Realien.

Der Lehrer für die Hauptfächer ist zugleich der Leiter der Schule und hat die Disciplin zu handhaben.

5. Aufnahmsbedingungen.

Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Die Aufnahme in die Lehranstalt erfolgt auf Grund einer Prüfung und wird im Allgemeinen von dem Besitz der in der Volksschule zu gewinnenden Kenntnisse abhängig gemacht. Solche Schüler, welche die erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, können ohne vorherigen Besuch der ersten Jahresklasse sofort in die zweite Jahresklasse aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Schule müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eingereicht und mit den Zeugnissen der seither von dem Schüler besuchten Lehranstalten, sowie mit einer Bestätigung der Eltern oder Vormünder belegt sein, daß sie mit der Aufnahme des Zöglings in die Anstalt einverstanden sind.

6. Unterbringung der Schüler und Honorarzahlung.

Mit der Schule ist ein Internat verbunden, in welchem für Wohnung und Verpflegung Sorge getragen wird.

Für Verpflegung und Unterricht ist von Schülern aus dem Großherzogthum ein Honorar von 540 Mark für das Jahr zu entrichten; dasselbe ist halbjährlich voraus einzuzahlen.

Nicht dem Großherzogthum angehörende Zöglinge haben sich mit dem Schulvorstand über die Höhe des Honorars zu verständigen.

Ebenso bleibt bezüglich derjenigen Zöglinge, welche während der Ferienzeit auf dem Gut verbleiben wollen, wegen der Honorarzahlung besondere Vereinbarung vorbehalten.

7. Disciplin.

Die Schüler haben den in Bezug auf Schuldisciplin bestehenden Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten. Verstöße gegen dieselben werden mit Verweisen und falls diese wirkungslos bleiben, mit Entfernung von der Anstalt geahndet.

8. Aufsicht.

Die obere Aufsicht und Leitung der Schule steht dem Handelsministerium zu. Als Organ desselben fungirt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder vom Handelsministerium aus landwirthschaftlichen und Schulfachkreisen ernannt werden.

9. Prüfung.

Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Abgangszeugnisse werden nur an diejenigen Schüler ertheilt, welche mindestens eine Jahresklasse zurückgelegt haben.

Karlsruhe, den 30. Mai 1880.

Großh. Handelsministerium.

B. Unterrichtsplan.

Erste Jahresklasse.

Winterhalbjahr.

1. Deutsche Sprache: Lesen prosaischer und poetischer Abschnitte in deutscher und lateinischer Druckschrift aus dem eingeführten Lehrbuch mit richtiger Betonung; Erklären derselben nach Form und Inhalt. Lesen verschiedener Handschriften. Diktate zur Befestigung in der Orthographie.

Bei der Auswahl der Lektüre ist besonders die Geographie und Geschichte von Deutschland zu berücksichtigen.

Die schriftlichen Arbeiten erstrecken sich auf Beschreibungen und Erzählungen, wofür namentlich Stoffe zu wählen sind, die im Lese- oder Realunterricht behandelt wurden, und auf Fertigung einfacher Briefe aus dem Familien- und Geschäftsleben, wobei auf die äußere Form gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Aus der Sprachlehre ist gelegentlich der Lektüre und der Korrektur der Aufsätze nur soviel beizuziehen, als zur Richtigstellung des Verständnisses nöthig erscheint. Wöchentlich 4 Stunden.

2. Rechnen: Die Wiederholung der gewöhnlichen und Dezimalbrüche und des metrischen Maßes und Gwichtes in Verbindung mit praktischen Beispielen aus dem geschäftlichen Leben. Eingekleidete Aufgaben werden durch einfaches Schlußverfahren und wenn nöthig mittelst des Zweisatzes gelöst.

Dem Kopfrechnen ist besondere Rücksicht zu tragen.

Wöchentlich 2 Stunden.

3. Geometrie und geometrisches Zeichnen:

a. Das Wichtigste aus der geometrischen Formenlehre. Die Längen- und Flächenmaße. Berechnung der Parallelogramme und Dreiecke nach Umfang und Inhalt. Umwandlung des neuen Maßes ins alte und umgekehrt.

b. Konstruktion von Linien und Winkeln. Gebrauch des verjüngten Maßstabs und Transporteurs. Zeichnen der Drei-, Vier- und Vielecke, des Kreises und der regelmäßigen Figuren in und um den Kreis.

c. Das einfache geometrische Ornament. Wöchentlich 3 Stunden.

4. a. Chemie und Physik der Luft, des Wassers, des Bodens und der Düngestoffe;

b. Wärmelehre unter besonderer Berücksichtigung der das landwirthschaftliche Gewerbe berührenden Erscheinungen. Wöchentlich 6 Stunden.

5. Hauswirthschaft: Heizung, Beleuchtung, Brodbacken, Milchwirthschaft (Milch und Rahm). Wöchentlich 2 Stunden.

6. Pflanzenkunde: Blüthenlose Pflanzen (Hefen, Kuhnen, Schimmel, Flechte, Moose ꝛc.) Bau der einzelnen Theile der höheren Pflanzen. Beschaffenheit guter Samen und Stecklinge. Einfluß des Einweichens derselben. Einfluß des Bodens, des Düngers und der Witterung auf das Gedeihen der jungen Pflanzen. Wöchentlich 2 Stunden.

7. Thierkunde mit besonderer Berücksichtigung der der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere. Wöchentlich 1 Stunde.

8. Thierzucht: Wirthschaftliche Bedeutung derselben. Innerer Bau und äußere Formen der Hausthiere. Rassen. Grundsätze der Züchtung und Aufzucht. Wöchentlich 5 Stunden.

Hand in Hand mit dem Unterricht gehen praktische Arbeiten im Stall.

9. Geräthekunde: Das Wichtigste aus der Mechanik (Hebel, Wagen und Winden, Rollen und Flaschenzug); Pflüge, Walzen, Egge, Scharegge, Häufelpflug, Extirpator ꝛc. Wöchentlich 2 Stunden.

10. Landwirthschaftliche Buchführung. Wöchentl. 1 Stunde.

11. Gesang, anschließend an den Unterricht in der deutschen Sprache gemeinschaftl. mit den Schülern der zweiten Jahresklasse. Wöchentl. 2 Stunden.

Zusammen 30 Stunden

Sommerhalbjahr.

1. Deutsche Sprache: Wiederholung bezw. Erweiterung des Pensums vom Winterhalbjahr.

Die Geschäftsaufsätze im engeren Sinne (Zeugnisse, Schuldscheine, Verträge, Rechnungen ꝛc.)

Das Wichtigste aus der Wechsellehre. Wöchentlich 3 Stunden.

2. Rechnen: Zins-, Waaren-, Gewinn- und Verlustrechnungen ꝛc. nach den Anforderungen des bürgerlichen und besonders des landwirthschaftlichen Lebens unter Vermeidung von verwickelten Einkleidungen und von Rechnungen in großen Zahlen. Wöchentlich 2 Stunden.

3. Geometrie, Feldmessen und geometrisches Zeichnen: Berechnung der regelmäßigen und unregelmäßigen Vielecke und des Kreises durch Zerlegung und unter Benutzung der praktischen Feldmeßkunst mittelst des Coordinatensystems. Vermessungen im Freien mit der Kreuzscheibe und Nivellirungen mit der Wasserwage.

Das Cubikmaß und die Berechnung prismatischer Körper mit Beispielen innerhalb des dem landwirthschaftlichen Bedürfniß entsprechenden Umfangs.

Zeichnen gegebener oder gemessener Flächen in verändertem bezw. verjüngtem Maßstab. Anleitung zur Fertigung von Handrissen. Abzeichnen geeigneter Musterpläne von Gartenanlagen und Feldeintheilungen.

Wöchentlich 2 Stunden.

4. Hauswirthschaft: Milchwirthschaft (Butter und Käse), Aufbewahrung der Nahrungs- und Futtermittel. Schutz vor Verderb des Holzes im Freien. Behandlung des Obst- und Traubenweines. Bereitung von Essig aus letzterem; Branntweinbrennerei. Bleichen und Waschen. Gesundheitslehre: Lüftung, Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten; Desinfection.

Wöchentlich 3 Stunden.

5. a. Allgemeine Pflanzenkunde: Art der Wurzel- und Blattbildung. Leben der Pflanzen. Einfluß von Boden, Düngung, Licht, Luft und Wärme auf das Wachsthum der Pflanzen, Pflanzenkrankheiten und Unkräuter, deren Nachtheile und Bekämpfung.

b. Spezielle Pflanzenkunde: Formen, chemische Eigenschaften und wirthschaftliche Bedeutung der wichtigsten natürlichen Familien. Geographische Vertheilung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Wöchentlich 3 Stunden.

6. Thierzucht: Ernährung der Hausthiere. Werth der einzelnen Futterstoffe. Futtermischungen nach Schätzungen. Ueberschlag der im Jahr nöthigen Futtermittel. Gesundheitspflege. Geographische Vertheilung der wichtigsten Nutzthiere. Wöchentlich 4 Stunden.

Praktische Arbeiten im Stall.

7. Bodenkunde und Düngerlehre: Entstehung und Eigenschaften der verschiedenen Bodenarten und Düngstoffe. Behandlung des Stalldüngers und Kompostes. Art der Anwendung derselben und der Handelsdünger Wöchentlich 3 Stunden.

8. Geräthekunde: Repetitionen, Säe-, Mäh-, Dresch-, Futterschneidmaschinen. Wöchentlich 1 Stunde.

Praktische Uebungen in der Führung und Instandhaltung von Geräthen und Maschinen.

9. Spezieller Pflanzenbau, besonders Wein- und Obstbau, mit vorwiegend praktischen Uebungen.

Theoretischer Unterricht 2 Stunden.

10. Das Wichtigste aus der landwirthschaftlichen Gesetzgebung Badens, hauptsächlich aus dem Gebiet des Veterinärwesens und der Währschaftslehre. Wöchentlich 2 Stunden.

11. Gesang, anschließend an den Unterricht in deutscher Sprache, gemeinschaftlich mit den Schülern der zweiten Jahresklasse.

Wöchentlich 1 Stunde.

Zusammen wöchentlich 26 Stunden.

Zweite Jahresklasse.

Winterhalbjahr.

1. Deutsche Sprache: Fortsetzung der Lectüre wie im ersten Jahreskurs. Erweiterung der Geschäftsaufsätze. Eingaben an Behörden. Wiederholung der Wechsellehre. An freien Abenden werden in einem bestimmten Turnus Dichtungen von Lessing, Goethe und Schiller (Minna von Barnhelm, Nathan der Weise, Götz, Hermann und Dorothea, Wallenstein und Tell) mit Vertheilung der Rollen gelesen und erklärt, an welcher Lektüre beide Kurse theilnehmen. Wöchentlich 3 Stunden.

2. Mathematik: Fortsetzung des Geschäftsrechnens und der Berechnung von Flächen und Körpern, besonders aus dem Kreise des landwirthschaftlichen Lebens. Berechnung von Staatspapieren ꝛc. Aufstellung und Ausrechnung von Contocorrenten. Wöchentlich 3 Stunden.

3. Feldmessen: Aufnahmen im Feld mittelst der Kreuzscheibe und Berechnung der aufgenommenen Flächen.

Theoretischer Unterricht wöchentlich 1 Stunde.

4. Geometrisches Zeichnen: Gartenanlagen, Feldereintheilungen, Weganlagen, Anfertigung von Situationsplänen mittelst Kreuzscheibe und Meßlatte. Anfertigung einfacher Grundrisse (Wohnhaus mit Oeconomiegebäude). Wöchentlich 1 Stunde.

5. Behandlung landwirthschaftlicher Handelsprodukte, insbesondere des Weins und der Molkereiprodukte, des Tabaks, Hopfens, Hanfs. Wöchentlich 3 Stunden.

6. Chemie und Physik: Besprechung der für die Landwirthschaft wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen. Witterungserscheinungen und Witterungskunde. Wöchentlich 2 Stunden.

7. Praktische Arbeiten im Laboratorium: Prüfung des Bodens auf Gehalt an Kalk, Eisen, Thon. Prüfung des Wassers auf seine Verwendbarkeit im Hauswesen und zum Bewässern. Werthbestimmungen von Kartoffeln. Erkennung von Verfälschungen. Bestimmung der Keimfähigkeit der Samen. Wöchentlich 3 Stunden.

8. Thierzucht: Ernährung der Hausthiere, Berechnung des Geldwerths der selbstgebauten Futterstoffe im Vergleich zum Preis der Futtermittel des Handels. Futtermischungen. Behandlung der Futtermittel: Sauer- und Braunheu; Einmachen gefrorener Rüben und Kartoffeln; Vor- und Nachtheile des Zerkleinerns und Dämpfens von Futtermitteln.

Wöchentlich 5 Stunden.

Praktische Arbeiten im Stall.

9. Bodenkunde, Meliorationen und Düngerlehre: Entstehung der Erdoberfläche. Wichtigste Steine und Gesteine des Landes und ihr Einfluß auf Bodenbeschaffenheit; Bodenverbesserungen, Ent- und Bewässerung, Bodenmischungen. Bonitiren. Berechnung des Geldwerths von Stall- und Abtrittdünger im Vergleich zu dem Preis künstlicher Dünger. Berechnung des Werthes der Kraftfuttermittel und des Düngerwerths der Auswurfstoffe. Wöchentlich 3 Stunden.

10. Geräthekunde: Wiederholungen und eingehendere Behandlung des im ersten Jahr Gelehrten. Dampfmaschinen. Wöchentlich 1 Stunde.

Praktische Uebungen in Führung und Instandhaltung von Geräthen und Maschinen.

11. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Kapital und Einkommen, der landwirthschaftliche Kredit, Formen des landwirthschaftlichen Betriebs (Selbstverwaltung, Pacht,) die verschiedenen Wirthschaftssysteme, die Lehre von den Fruchtfolgen und die Bodenstatik. Wöchentlich 4 Stunden.

12. Landwirthschaftliche Buchführung.

Wöchentlich 1 Stunde.

13. Das Wichtigste aus dem Verwaltungsrecht Badens
Wöchentlich 1 Stunde.

Zusammen wöchentlich 31 Stunden.

Sommerhalbjahr.

1. Fortsetzung des Unterrichts in Thierzucht, Bodenkunde, Bau, Behandlung und Verarbeitung landwirthschaftlicher Handelsgewächse. Wöchentlich 10 Stunden.

2. Fortsetzung des Unterrichts in landwirthschaftlicher Betriebslehre.
Wöchentlich 2—3 Stunden.

Praktische Uebungen im Laboratorium. Beobachtung und mikroskopische Untersuchung kranker Pflanzen sowie Prüfung von Sämereien ꝛc.
Wöchentlich 4 Stunden.

Praktische Uebungen im Feld-, Wiesen- und Gartenbau mit besonderer Berücksichtigung des Obst- und Weinbaues, des Tabaks-, Hopfen- und Hanfbaues.

III. Besondere Bestimmungen für die Abhaltung von Spezialkursen.

A. Für die Obstbaukurse.

§ 1. Unterricht.

Die Obstbaukurse haben die Aufgabe, junge Leute in allen Theilen des praktischen Obstbaues, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes auszubilden. Der Unterricht wird in zwei Kursen im Frühjahr und Sommer ertheilt und dauert im Ganzen vier Monate.

§ 2. Aufnahme.

Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 15 Jahren, guter Leumund und der Besitz der für das Verständniß des Unterrichts nothwendigen Kenntnisse erforderlich. Die Bewerber sollen sich mit Obstbau bereits etwas beschäftigt haben.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn der Kurse unter Anschluß der Schul- und Leumundszeugnisse bei dem Vorstand der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg zu erfolgen. In derselben ist anzugeben, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung der Zöglinge übernimmt.

§ 3. Verpflegung und Honorar.

Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, wofür täglich Eine Mark 40 Pfg. zu entrichten sind. Für Ertheilung des Unterrichts wird ein Honorar nicht in Anspruch genommen. Für diejenigen Tage, an welchen die Schüler an den praktischen Arbeiten Theil nehmen, erhalten dieselben eine Ver-

gütung von Siebenzig Pfennigen. Außerdem können unbemittelten Schülern folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Gänzlicher oder theilweiser Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach der Hochburg und zurück;
2. Gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskosten.

§ 4. Schüler eines zweiten Jahreskurses.

Schülern, welche zum zweitenmal den Hauptkurs besuchen, werden die in § 3 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 5. Prüfung und Zeugnisse.

Am Schlusse der Obstbaukurse wird eine Prüfung abgehalten, auf Grund deren den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: „sehr gut", „gut" und „genügend".

Karlsruhe, den 11. Februar 1881.

Großherzogliches Handelsministerium.

B. Für die Weinbaukurse.

§ 1. Unterricht.

Die Weinbaukurse haben die Aufgabe, Winzer und Küfer theoretisch und praktisch in den wichtigsten Theilen ihres Berufes zu unterrichten.

Der Unterricht wird in einem Frühjahr- und einem Sommerkurse von je fünf Wochen Dauer ertheilt. Der Unterricht im Sommerkurs erstreckt sich auch auf die Behandlung des Weins mit vorwiegender Berücksichtigung der Bedürfnisse des Küfergewerbes.

Der Beginn des Unterrichts wird jeweils besonders bekannt gemacht.

§ 2. Aufnahme.

Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 16 Jahren, guter Leumund und der Besitz der für das Verständniß des Unterrichts nothwendigen Kenntnisse erforderlich.

Die Bewerber sollen mit den Arbeiten des Rebbaues und der Weinbehandlung bereits etwas vertraut sein.

Die Anmeldung hat einige Wochen vor Beginn der Kurse unter Anschluß der Schul- und Leumundszeugnisse bei dem Vorstande der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg zu erfolgen. In denselben ist anzugeben, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung der Zöglinge übernimmt.

§ 3. Verpflegung und Honorar.

Die Zöglinge erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, wofür täglich 1 ℳ 40 ₰ zu entrichten sind. Für Ertheilung des Unterrichts wird ein Honorar nicht in Anspruch genommen.

Unbemittelten Schülern können folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach der Hochburg und zurück;
2. theilweiser Nachlaß der Verpflegungskosten.

Zöglingen, welche zum zweitenmale die Kurse besuchen, werden diese Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise eingeräumt.

§ 4. Prüfung und Zeugnisse.

Am Schluß der Weinbaukurse wird eine Prüfung abgehalten, auf Grund deren den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: „sehr gut", „gut" und „genügend"

Karlsruhe, den 28. Oktober 1883.

Großh. Ministerium des Innern.

IV. Hausordnung für die Anstaltszöglinge.

§ 1.

Für die Einhaltung der häuslichen Ordnung seitens der in der Anstalt wohnenden Schüler sorgt der Schulvorstand.

§ 2.

Ohne Erlaubniß des Schulvorstands dürfen sich die Schüler weder an Werktagen, noch an Sonn- und Festtagen aus der Anstalt entfernen. Die für die Ausgänge verwilligte Zeit darf nicht überschritten werden.

§ 3.

Verboten ist das Rauchen in den Räumen und Höfen der Anstalt, das Begehen der Ställe, Scheunen, Höfe mit offenem Licht, das Besuchen der Gutsrestauration, das Abhalten von Trinkgelagen, das Beherbergen von Fremden, das Einführen von Fremden ohne Genehmigung des Schulvorstandes.

§ 4.

Verboten ist ferner, an der Haus- und Zimmereinrichtung Veränderungen vorzunehmen; ebenso ist untersagt: das Einschlagen von Nägeln und Kloben, das Verderben der Wände und Fenster, das Belegen der Betten, Gänge und Treppen mit Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, das Hängen oder Stellen von Gegenständen vor die Fenster, das Hinauswerfen von solchen durch die Fenster, endlich die Verunreinigung der inneren Anstaltsräume oder der Wirthschaftshöfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Jeder Schüler hat den ihm zugewiesenen Kleiderschrank in Ordnung zu halten. Für Reinhalten der Stiefel sorgt die Anstalt; die Reinigung der Kleidungsstücke liegt den Schülern selbst ob.

§ 6.

Die Schüler haben sämmtliche ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände möglichst zu schonen. Für leichtsinnige und muthwillige Beschädigung solcher Gegenstände sind sie zum Ersatz verpflichtet. Ist der Thäter nicht zu ermitteln, so wird der Schadenersatz von allen Schülern gemeinschaftlich geleistet.

§ 7.

An Sonn- und Feiertagen wird von den Zöglingen der Gottesdienst besucht. Die übrige Zeit wird zur Besorgung der Correspondenz mit den Angehörigen, zur Lektüre und zur Erholung benützt.

§ 8.

Um 5 Uhr im Sommer und um 6 Uhr im Winter haben die Zöglinge auf das Zeichen der Hausglocke aufzustehen. Der Beginn des Essens wird jeweils durch die Glocke bezeichnet.

Die Zeiteintheilung wird in dem Stundenplan bestimmt, der für jeden Unterrichtskursus aufzustellen und in den Räumen der Anstalt in geeigneter Weise aufzuhängen ist.

Bei Tisch und im Unterricht haben die Schüler in anständiger und reinlicher Kleidung zu erscheinen.

§ 9.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft und zwar mit Zurechtweisung, mit Hausarrest verbunden mit Strafaufgaben und bei erfolgloser Anwendung dieser Strafen durch Entlassung aus der Anstalt.

Karlsruhe, den 2. November 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Abschnitt III.

Die Obstbauschule Karlsruhe.*)

I. Satzungen.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die Großh. Obstbauschule Karlsruhe hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu ertheilen.

Nebstdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

---

*) Vergl. die Bemerkung auf S. 146 unten.

§ 2.
Der Unterricht.

Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptcursus), theils in einem abgekürzten Cursus von vierzehn Tagen für Personen reiferen Alters ertheilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3.
Hauptcursus.
Aufnahme.

In den Hauptcursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts nothwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Curses bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Leumunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4.
Unterrichtszeit.

Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5.
Verpflegung.

Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6.
Kosten des Unterrichts und der Verpflegung.

Der theoretische und praktische Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Für die Verpflegung und Verköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu ent-

richten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7.
Vergünstigungen.

Den Schülern des Hauptcurses können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Karlsruhe und zurück;
2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskosten;
3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2 bis 5 ℳ.

Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem zweiten Lehrer unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Curses bei dem Ministerium.

Ein Wochenlohn von 2—5 ℳ. wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Hierauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer bei dem Ministerium einzureichen.

§ 8.
Schüler eines zweiten Jahrescurses.

Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9.
Prüfung und Zeugnisse.

Am Schlusse des Curses wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu ertheilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10.
Obstbaucursus für Personen reiferen Alters.

Der abgekürzte Obstbaucursus für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Curses bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Theilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Theilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11.

Prämien für Baumschulwärter.

An Baumschulwärter von Corporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium.

§ 12.

Sonstige Förderung des Obstbaues.

Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeignetsten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten, und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Culturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baumschulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer alljährlich einen Bericht an das Ministerium zu erstatten und an diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

Karlsruhe, den 18. November 1874.

Großh. Handelsministerium.

II. Lehrplan.

Der Unterricht zerfällt in den theoretischen und in den praktischen Unterricht.

Der theoretische Unterricht wird täglich in 3 Stunden Morgens ertheilt und umfaßt folgende Gegenstände:

I. Hülfsfächer.

1. Pflanzenkunde.

Ueber den Bau und die Verrichtungen der Pflanze und ihrer Theile mit besonderer Berücksichtigung der Obstbäume.

2. Bodenkunde.

Die verschiedenen Bodenarten und deren Einfluß auf das Gedeihen der Obstbäume. Die Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung. Das Rigolen.

3. Düngerlehre.

Die für die Obstbäume geeigneten Düngemittel, ihre Zusammensetzung Behandlung und Anwendung.

II. Hauptfächer.

4. Die Obstkunde.

Die Eintheilung des Obstes. Kenntniß der wichtigsten Obstsorten nebst deren Ansprüchen an Klima, Lage und Boden.

5. Obstbaumzucht.

Erziehung der Wildlinge (Unterlagen). Anpflanzung derselben. Veredelung. Erziehung der Hochstämme und der Formenbäume. Sonstige Vermehrung der Obstbäume und Sträucher aus Samen, Stecklingen, Stockausschlägen, Absenkern, Wurzeltrieben ꝛc.

6. Obstbaumpflege.

Auswahl der Stämme. Wahl des Standortes. Anpflanzung der Obstbäume. Bildung der Krone.

Ausputzen und Reinigen der Obstbäume; Unterstützen, Verjüngen, Umpfropfen derselben. Schutz gegen Feinde. Behandlung der Krankheiten und Verwundungen.

Ersatz abgängiger Bäume.

7. Die Obstbenützung.

Reife des Obstes, Ernteverfahren; Obstmostbereitung; Dörren des Obstes; Aufbewahrung des frischen Obstes. Sonstige Verwendung des Obstes und der Abfälle desselben.

Der praktische Unterricht wird Vormittags in zwei Stunden und Nachmittags in 5 Stunden mit Unterbrechung von einer halben Stunde ertheilt.

Er umfaßt die praktische Anleitung und Ausführung der verschiedenen Arbeiten bei der Saat der Obstsamen, beim Pikiren und Anpflanzen der Wildlinge, bei dem Vermehren durch Stecklinge, Absenker, Stockausschläge u. dergl., bei der Veredlung und Erziehung der Hochstämme und Formenbäume bei der Pflanzung der Hochstämme, Fortbildung der Krone, Ausputzen, Reinigen, Verjüngen, Umpfropfen, Düngen älterer Bäume; beim Schnitt und der Behandlung der Formenbäume u. dergl. m.

Von Zeit zu Zeit finden Ausflüge zur praktischen Anschauung der Zucht, Anpflanzung und Pflege der Bäume und zur Kenntniß der für Baden wichtigsten Obstsorten statt.

Womöglich soll das Ausputzen und Reinigen älterer Bäume in der Umgegend übernommen und mit den Schülern an einer größeren Zahl von Bäumen eingeübt werden.

Karlsruhe den 18. November 1874.

Großh. Handelsministerium.

Anmerkung: Mit der Anstalt ist, wie auf der Hochburger Lehranstalt, ein Internat verbunden; die Hausordnung für letzteres entspricht der für die Hochburger Anstalt eingeführten. An der Anstalt wirken 1 Vorstand, 1 Lehrer für Obstbau, 2 Assistenten. Der Vorstand ist gleichzeitig

Vorstand der landw. Winterschule. Den Zwecken der Anstalt dient ein, theils derselben eigenthümlich gehöriges, theils gepachtetes Gelände von rund 12 ha mit Baumschule für Hochstämme und Zwergobst, Wildlingsschlägen, Muttergärten zur Abgabe von Edelreisern; ein Theil des Areals ist der agriculturchemischen Versuchsstation zu Culturversuchen überlassen. An der Obstbauschule werden jetzt folgende Kurse abgehalten; a) ein 4monatlicher Hauptkurs in 2 Abtheilungen; b) ein abgekürzter Kurs für Volksschullehrer; c) ein Kurs für Straßenwarte. Ferner ertheilen die Lehrer der Obstbauschule Unterricht im Obstbau an den Lehrerseminarien des Landes. Auch sind dieselben als Wanderlehrer für Obstbau thätig, wobei mit den Vorträgen häufig praktische Demonstrationen (im Baumschnitt, Heilung von Baumkrankheiten ꝛc.) verbunden werden.

Abschnitt IV.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen.

I. Organisation.

Die Winterschulen sind — mit den untenbezeichneten Ausnahmen — keine reine Staatsanstalten, vielmehr gemeinsame Veranstaltungen des Staats und der Selbstverwaltungskörper (Kreise und Gemeinden); aus der Staatskasse wird nur der Aufwand für den Schulvorstand bestritten, die übrigen Kosten dagegen werden theils auf die Kreiskasse (für Hilfslehrer, Inventare, Lehrmittel), theils auf die Gemeindekasse (Stellung des Schullokals, Heizung, Beleuchtung) übernommen.

Die unmittelbare Aufsicht liegt dem Aufsichtsrath ob (siehe S. 166); die obere Leitung derselben untersteht dem Ministerium des Innern. Zahl und Sitz der Schulen sind oben — S. 147 — angegeben. Eine Ausnahmestellung nehmen die Schulen in Karlsruhe, welche ausschließlich aus Mitteln des Staats unterhalten wird und die Rudolfzeller Schule ein, welche Unternehmen des Kreises Konstanz ist und — im Unterschied von den übrigen Winterschulen — unter der Leitung und Aufsicht des Kreisausschusses steht, übrigens seit einigen Jahren einen jährlichen Staatsbeitrag erhält.

Der Lehrkurs beschränkt sich auf den Winter und beginnt meist mit dem Monate November und endigt Ende März oder Anfang April. Der Regel nach schließen die Winterschulen ihren Unterricht mit einem Kurse ab; nur in Freiburg ist organisationsmäßig der Unterricht ein zweiklassiger und von einer Anzahl anderer Schulen wird dann, wenn eine Anzahl die Anstalt zum zweitenmal besuchender Schüler vorhanden ist, hierauf bei Festsetzung des Unterrichtsplans (durch Einlegung besonderer Unterrichtsfächer für die zweitjährigen Schüler) Rücksicht genommen. (Siehe das unten unter IV Ziffer 3c) Bemerkte.)

Das Alter der Schüler ist in der Regel 15 oder 16 Jahre. Eine Aufnahmsprüfung findet nicht statt; dagegen sollen die Schulvorstände vor der

Aufnahme der Schüler möglichst genau über Charakter und Fähigkeiten derselben sich verlässigen und den baldigen Wiederaustritt solcher Leute veranlassen, welche entweder wegen ihres Betragens einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Schüler ausüben, oder aber wegen mangelhafter Befähigung oder zu geringer Vorkenntnisse dem Fortschritt der Mehrheit der Schüler hinderlich sind. (Erl. des J.-M. vom 31. Oktober 1873).

Eine strenge Beaufsichtigung der Schüler — auch in den schulfreien Stunden — ist den Vorständen zur Pflicht gemacht und sind zu dem Ende fast überall sog. Abendstunden eingeführt, in denen die Schüler unter Aufsicht eines Lehrers die Arbeiten gemeinsam erledigen.

Die Unterbringung der Schüler erfolgt in 2 Anstalten in Internaten, sonst in Familien. Die allgemeine Einführung von Internaten hat sich — wegen des Mangels geeigneter Lokalitäten — nicht überall als durchführbar, aber auch nicht durchweg als nöthig erwiesen, weil in einzelnen Schulen der größte Theil der Schüler Abends nach Hause zurückzukehren pflegt. Den Internaten wird neben der für die Schüler erzielten Ersparniß (Berechnung nur der Selbstkosten) die Möglichkeit besserer Ueberwachung, namentlich in Betreff von Wirthshausexzessen, nachgerühmt.

Der Gesammtaufwand eines Schülers für Verpflegung, Unterrichtsgeld, Lehrmittel u. dgl. ist auf etwa 200—250 Mark zu veranschlagen. Eine Anzahl Kreise setzen, um auch unbemittelten Schülern den Besuch zu erleichtern, regelmäßig jährlich Stipendien aus.

Am Schluß des Unterrichts pflegen den Schülern Prämien in Form von Geldgaben, Schriften populären landw. Inhalts ꝛc. ꝛc. gegeben zu werden. Als besondere Prämien des Ministeriums kamen seit einigen Jahren an die Schüler auch Obstbäumchen zur Vertheilung.

Verhältniß zur Fortbildungsschule. Nach Erlassung des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874 hat ein Benehmen mit der oberen Schulbehörde darüber stattgefunden, ob die Bestimmung in § 1 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, lautend:

„Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterricht."

„Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden."

auch auf die landwirthschaftlichen Winterschulen Anwendung findet. Die Frage ist dahin entschieden worden, daß „der Besuch eines Kurses der landwirthschaftlichen Winterschulen von dem gleichzeitigen Besuch der Fortbildungsschulen befreit und daß diejenigen Schüler der landw. Winterschulen, welche nach Absolvirung eines Winterkurses ihrem Lebensalter nach (d. h. wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) noch zur Theilnahme an dem

Fortbildungsunterricht verpflichtet wären, von dieser Theilnahme durch den Kreisschulrath entbunden werden können, wenn sie sich bei demselben über den erfolgreichen Besuch der landw. Winterschule ausweisen". (Bekanntmachung des vormaligen Handelsministerinms vom 16. Jan. 1875 Nr. 540.)

II. Statut für die Aufsichtsbehörden der landwirthschaftlichen Kreiswinterschulen

(vom Jahr 1868).

Die Aufsichtsbehörde.

§ 1.

Die örtliche Aufsicht über jede landwirthschaftliche Kreis-Winterschule wird durch einen Aufsichtsrath besorgt.

§ 2.

Der Aufsichtsrath besteht:

a) aus drei von der Kreis-Versammlung,
b) aus zwei von dem Gemeinderath des Ortes, welcher der Sitz der Schule ist, gewählten Mitgliedern;
c) aus dem Landwirthschaftslehrer, welcher jedoch bei Beschlußfassungen, die seine Person betreffen, nicht anwesend sein darf.

§ 3.

Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths (§ 2 a und b) finden je für 3 Jahre statt.

Wird die Stelle eines von der Kreis-Versammlung zu wählenden Milgliedes zu einem Zeitpunkt erledigt, in welchem die Kreis-Versammlung nicht tagt oder nicht in Bälde zusammentritt, so ernennt der Kreisausschuß den Ersatzmann bis zur nächsten Sitzung der Kreisversammlung.

§ 4.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte je für 3 Jahre einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 5.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, andere sachkundige Männer zu seinen Berathungen zuzuziehen.

§ 6.

Wird die Stelle eines gewählten Mitglieds erledigt, so hat der Vorsitzende oder der Stellvertreter alsbald eine Neuwahl zu veranlassen, und von deren Ergebniß dem Handelsministerium*), dem Kreisausschuß und dem Gemeinderath Anzeige zu machen.

Von dem Geschäftskreis des Aufsichtsraths.

§ 7.

Der Aufsichtsrath begutachtet die Vorschläge zur Bestellung

*) Jetzt Ministerium des Innern.

des Landwirthschaftslehrers, welche ihm das Handelsministerium*) zu diesem Zweck mittheilt.

Er ernennt die Hilfslehrer und schließt Verträge mit ihnen ab.

§ 8.

Der Aufsichtsrath entwirft den Lehrplan und die Schulordnung; er überwacht und besorgt die genaue Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften.

Derselbe bestimmt den Betrag des Schulgelds und die Befreiung von dessen Entrichtung; er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht, und läßt die Prüfung der Schule unter Gegenwart, womöglich sämmtlicher Mitglieder vornehmen.

Er sorgt für die rechtzeitige Verabfolgung des Diensteinkommens der Hilfslehrer; ferner für die Anschaffung der Lehrmittel und Schulgeräthe, sowie für Unterhaltung und Reinigung des Schullokals.

§ 9.

Der Aufsichtsrath legt den Lehrplan und die Schulordnung dem Handelsministerium*) zur Genehmigung, die Bestimmung über das Schulgeld, sowie die Verträge mit den Hilfslehrern demselben, ferner dem Kreisausschuß und dem Gemeinderath zur Kenntnißnahme vor.

Der Zeitpunkt für die Vornahme der öffentlichen Schlußprüfung ist diesen 3 Behörden jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 10.

Der Aufsichtsrath verwaltet das Schulvermögen und ernennt zu diesem Zweck einen Rechner.

§ 11.

Ein von dem Aufsichtsrath zu bestellendes Mitglied desselben hat von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen und in der nächsten Sitzung über den Erfund Mittheilung zu machen.

Jedem Mitglied des Aufsichtsraths steht übrigens das Recht zu, die Schule jederzeit zu besuchen und in gleicher Weise sich über die hiebei gemachten Wahrnehmungen in der nächsten Sitzung zu äußern.

§ 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahrs ist durch den Aufsichtsrath ein Bericht über die landwirthschaftliche Kreis-Winterschule als gedruckte Einladung zu der Schlußprüfung zu veröffentlichen.

Von der Geschäftsordnung des Aufsichtsraths.

§ 13

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als die Erledigung vorliegender Geschäfte es verlangt, und mindestens alle 3 Monate.

*) Jetzt das Ministerium des Innern.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens drei Mitglieder sie verlangen.

§ 14.

Die Verhandlungen des Aufsichtsraths sind collegialisch.

Derselbe ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths sind durch den Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von jenen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche bei der Fassung anwesend waren.

§ 16.

Nach der Sitzung veranlaßt der Vorsitzende die Ausfertigung der Sitzungsbeschlüsse. Alle vom Aufsichtsrath ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Einnahms- und Ausgabsdecreturen müssen mit zwei Unterschriften versehen werden.

§ 17.

Eilende oder minder wichtige, eine collegialische Berathung nicht erfordernde Geschäftsgegenstände werden von dem Vorsitzenden beziehungsweise von seinem Stellvertreter oder dem damit beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths allein erledigt. In der nächsten Sitzung ist darüber Mittheilung zu machen.

Einführungsbestimmung.

§ 18.

Die ersten Wahlen der unter § 2 lit. a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrathes werden, wenn dieselben nicht bis zum Zusammentritt der Kreisversammlung verschoben werden können, mit Vorbehalt der späteren Vornahme der Wahl durch letztere von dem Kreisausschuß vorgenommen.

III. Lehrplan (vom Oktober 1873).

I. Hilfsfächer.

1. Deutsche Sprache.

Das Nöthigste aus der Wort und Satzbildungslehre. Anleitung im Anfertigen von Geschäftsaufsätzen, verbunden mit Dictir-, Schönschreibe- und Rechtschreibe-Uebungen.

2. Rechnen.

Einfache und zusammengesetzte Brüche, Dezimalbrüche, Geschäftsrechnungen; neues Maß, Gewicht und Geld. (Kopf- und Tafelrechnen).

3. Geometrie und Feldmessen.

Die Lehre von den Punkten, Linien, Winkeln, Flächen, Körpern mit Berechnung der beiden letzteren.

Praktische Uebungen im Abstecken gerader Linien. Ausmessen geradlinig begrenzter Flächen. Geometrisches Zeichnen.

4. Naturlehre.

a. Wichtigste Grundsätze aus der Physik, physikalischen Geographie und Witterungskunde.

b. Wichtigste Grundsätze aus der Chemie: Elemente, Säuren Basen, neutrale Körper. Die wichtigsten einfachen und zusammengesetzten Körper (organische und unorganische), die chemischen Vorgänge bei der Verbrennung, Athmung, Gährung, Fäulniß, Verwitterung.

5. Naturgeschichte.

a. Gesteinskunde. Die für den Ackerbau wichtigsten Gesteine und Felsarten.

b. Pflanzenkunde. Von dem Bau und dem Leben der Pflanzen und deren Eintheilung. Die landwirthschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.

c. Thierkunde. Von dem Bau und dem Leben der Thiere und deren Eintheilung. Nützliche und schädliche Thiere.

II. Hauptfächer.

6. Pflanzenbau.

Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Düngerlehre. Die Lehre von der Saat, der Ernte und der Aufbewahrung der Erzeugnisse.

7. Thierzucht.

Die Hausthiere, ihre Raçen. Ihre Fütterung und Pflege, ihre Vermehrung. Auswahl der Zuchtthiere. Aufzucht der Jungen. Die Lehre von der Benützung der Thiere.

8. Landwirthschaftliche Betriebslehre.

Rohertrag, Reinertrag, Buchführung*), Fruchtfolge, Wirthschaftssysteme. Feldeintheilung und Güterzusammenlegung.

9. Thierärztlicher Unterricht.

Die Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Das Aeußere des Pferdes und Rindes. Die Lehre von den Zeichen des Alters, der Gesundheit und Krankheit der Hausthiere. Die Gewährsmängel. Demonstrationen an lebenden und todten Thieren.

*) Ein Unterricht in landwirthschaftlicher Buchführung wird neuerdings, einer Anordnung der oberen Schulbehörde zufolge, unter Zugrundelegung von amtlich bearbeiteten Formularien auch in den Fortbildungsschulen ertheilt. Gegenstand des Unterrichtes ist die Führung von Inventarien und Wirthschaftstagebüchern in Verbindung mit Aufzeichnungen aus dem Wirthschaftsleben. Vergl. die Schrift: „Römer, Anleitung zur landw. Buchführung“ Tauberbischofsheim 1886 bei Lang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Erläuternde Bemerkungen zum Lehrplan.

1) Zu den nach dem Normallehrplan zu ertheilenden Fächern tritt in einzelnen Schulen ein Unterricht in Geographie, in anderen ein solcher in der Wechsellehre, in der Mehrzahl jetzt ein solcher auch im Obstbau hinzu. Ferner ist nachträglich allgemein ein Unterricht im Zeichnen eingeführt worden, weil derselbe — abgesehen von der Uebung für das Auge und die Hand des Schülers — auch ein vorzügliches pädagogisches Hilfsmittel, insbesondere zur nützlichen Beschäftigung für die Schüler an Sonn- und Feiertagen und an Stelle ausfallender Unterrichtsstunden erscheint.

2) In einem Generalerlaß des ehemaligen Handelsministeriums vom 31. Oktober 1873 wurde die Aufgabe des Unterrichts näher dahin bestimmt: a) Die Kenntnisse der Volksschule zu befestigen und weiter zu bilden; b) durch Unterricht in den Naturwissenschaften und der Landwirthschaft die Schüler dahin zu bringen, daß sie die wichtigsten Vorgänge beim landwirthschaftlichen Betrieb verstehen lernen und dadurch befähigt werden, Pflanzenbau und Thierzucht mit Nutzen zu betreiben. c) Die jungen Leute zur weiteren selbstständigen Fortbildung anzuregen. Mit späterem Erlaß vom 13. November 1877 wurde thunlichste Beschränkung des Lehrstoffes, stete Anknüpfung der naturwissenschaftlichen Lehren an bekannte Vorgänge, möglichste Vermeidung abstrakter Begriffe und der Fremdwörter anempfohlen. Alle Fächer sind hienach nicht in wissenschaftlicher Vollständigkeit, sondern nur in solchem Umfang vorzutragen, daß sie von den Schülern vollkommen verstanden und ohne geistige Ueberwindung verarbeitet werden können. Der Unterricht in den eigentlich landw. Fächern ist auf eine Erklärung der wichtigsten Vorkommnisse auf Grund der Naturlehre und Naturgeschichte zu beschränken; die Unterrichtszeit im Ganzen soll der Regel nach 34—36 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

3) Auf Grund einer mit den Schulvorständen abgehaltenen Konferenz wurde mit Generalerlaß des H.-M. vom 29. Oktober 1880 noch Folgendes verfügt:

a) Die mehrfach angeregte und zweckmäßig erkannte Vereinigung des naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem landwirthschaftlichen in der einen Hand des Landwirthschaftslehrers ist sobald wie nur möglich zur Ausführung zu bringen. Es wird damit der Vortheil erreicht, daß das Gebiet der Naturwissenschaften gerade nur soweit von dem Lehrer berührt zu werden braucht, als es ihm für das Verständniß der Unterrichtsertheilung in den landw. Disciplinen nöthig erscheint, während bei einer Trennung der genannten Lehrfächer der Lehrer der Naturwissenschaften leicht versucht ist, weiter zu gehen, als die Ziele der Anstalten im Hinblick auf Vorbildung und Befähigung der Schüler wünschenswerth erscheinen lassen.

b) Hinsichtlich des Unterrichts in Deutscher Sprache soll künftighin der selbstständige Unterricht in Wort- und Satzlehre wegfallen und letztern nur noch in Verbindung mit den schriftlichen Arbeiten von dem Lehrer behandelt werden. Auch besondere orthographische Uebungen sollen nicht mehr stattfinden, wohl aber häufige Dictirübungen vorgenom-

men werden; das regelmäßige Dictiren von Unterrichtsstoffen hat zu unterbleiben. Bei den Aufsätzen soll sich nicht blos auf die eigentlichen Geschäftsaufsätze und Briefe beschränkt, sondern auch dann und wann Themate allgemeineren Inhalts im Anschluß an die Lectüre zur Bearbeitung aufgegeben werden. Auf die Leseübungen und auf die mündliche Wiedergabe des Gelesenen ist besonderes Gewicht zu legen und hiebei in der Regel des in den Volksschulen bereits eingeführten Lesebuchs — III Theil — sich zu bedienen. Bei der Auswahl der Lesestücke hat der Lehrer nicht blos auf die dem Berufsleben des Landwirths entnommenen, sondern auch auf solche Rücksicht zu nehmen, die allgemein auf Gemüth und Geist anregend und veredelnd zu wirken geeignet sind. In letzterer Beziehung ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit den Schülern vielleicht auch das eine oder andere größere Erzeugniß der vaterländischen poetischen Literatur nicht nur in Bruchstücken, sondern im Ganzen zu lesen ist, wozu etwa einmal in der Woche ein Abend nach beendigtem Unterricht sich benutzen läßt. Ueber die durchgenommenen Lesestücke hat der Lehrer ein Verzeichniß zu führen. Endlich sollen neben dem Lesen von Gedrucktem die Schüler auch in dem Lesen von Geschriebenem geübt werden.

c) Den die Schulen zum zweitenmal besuchenden Zöglingen ist Gelegenheit zu geben, neben der Wiederholung des im ersten Unterrichtsjahr Gelernten, ihre Kenntnisse im Gebiet der Real- und der eigentlichen landwirthschaftlichen Fächer entsprechend zu erweitern. Von Erlassung übereinstimmender Normen für alle Schulen betreffs einheitlicher Regelung dieses Gegenstandes wird vorerst Umgang genommen, vielmehr den Schulen in Bezug auf die Auswahl der Lehrstoffe und in Bezug auf den Umfang des den fraglichen Schülern zu ertheilenden besonderen Unterrichts überhaupt ein den maßgebenden örtlichen Verhältnissen entsprechendes Vorgehen anheim gestellt und den Aufsichtsräthen überlassen, jeweils bei Aufstellung des Lehrplans das Geeignete — vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums — zu beschließen.

4) Einer von dem deutschen Fischereiverein ausgegangenen Anregung, in den Lehrplan der Winterschulen auch Unterricht über Fischzucht einzubeziehen, ist seitens des Ministeriums des Innern in Uebereinstimmung mit den Aufsichtsräthen keine Folge gegeben worden, weil das Unterrichtsgebiet der Winterschulen ohne Schädigung der Unterrichtserfolge einer Erweiterung kaum fähig ist und auch deßhalb, weil man sich von einem bloß theoretischen Unterricht über Fischzucht wesentliche Erfolge nicht versprechen darf. Dagegen sollen die Schulvorstände „gelegentlich des Unterrichts oder der Lectüre auch das Gebiet der Fischzucht streifen und, sofern in der Nähe des Orts der Schule eine Anstalt für künstliche Fischzucht sich befindet, mit den Schülern eine Excursion in letztere unternehmen. (Erl. d. M. d. J. vom 10. November 1882 Nr. 17760)

V. Dienstliche Stellung der Schulvorstände.

Zu Vorständen der landwirthsch. Winterschulen — Landwirthschaftslehrern — werden Persönlichkeiten berufen, welche eine akademisch-landw.

Bildung absolvirt und eine Zeit lang die Landwirthschaft praktisch ausgeübt haben. Die Ablegung einer Staatsprüfung als Vorbedingung der Verwendung im Staatsdienst wird nicht gefordert. Dieselben beziehen Gehalte je nach dem Dienstalter von 1400—3500 M., Wohnungsgeldzuschüsse, bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Diät von 8 M. und Ersatz der Reisekosten. Die Anstellung erfolgt durch das Ministerium des Innern, und zwar zunächst provisorisch mittelst Vertrag, bei erprobter Tüchtigkeit definitiv mittelst Anstellungsdekret, wodurch Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung der Wittwen und Waisen erworben wird. Die für deren Rechtsverhältnisse maßgebenden Normen sind durch Gesetz vom 16 Februar 1872 (G.V.-Bl. v. 1872 Nr. VII) geregelt, wonach „auf die an den landw. Schulen angestellten Hauptlehrer das Gesetz vom 11. März 1868 betr. die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer — G.V.-Bl von 1868 Nr. XVII — Anwendung findet". Danach sind für die Landwirthschaftslehrer die Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betr. — G.V.-Bl. v. 1868 Nr. XV — hinsichtlich ihrer Entlaßbarkeit, des Anspruchs auf Ruhegehalt und der Wittwenversorgung der Art maßgebend, daß bei Berechnung des Ruhegehalts, sowie des Beitrags zur Schullehrer- und Wittwenkasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 1000 fl. (jetzt 2200 M. vgl. Ges. vom 25. Juni 1874, G.V.-Bl. von 1874 Nr. XXVI) zu Grunde gelegt werden kann.

Abschnitt V.

Die Haushaltungsschulen.

I. Statut.*)

§ 1. Der Zweck der Anstalt ist, erwachsene Mädchen vom Lande durch einen systematischen wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Unterweisung zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden.

§ 2. Diesen Zweck sucht die Anstalt zu erreichen:

1) Durch praktische Unterweisung in allen Arbeiten einer ländlichen Haushaltung, wie: Kochen, Waschen, Bügeln, Anfertigung der Kleidungsstücke, Hemden, Bettzeug ꝛc. mittelst Hand- und Maschinennähen, Stricken, Häkeln, Reparaturen, überhaupt alle weiblichen Handarbeiten, soweit es die Lernbegierde und Geschicklichkeit der einzelnen Schülerinnen ermöglicht, sodann Einsalzen und Räuchern des Fleisches, Wurstmachen, Brodbacken, Einmachen, Zimmer ordnen, Serviren, Milchbehandlung,

*) Zum Abdruck gelangt das Statut und der Lehrplan der ältesten Haushaltungsschule, der in Radolfzell bestehenden, mit welchem die an den übrigen Anstalten getroffenen Lehreinrichtungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Butter- und Käsemachen für Hausbedarf und Handel u. s. w.; außerdem sollen die Schülerinnen die nöthige Unterweisung in der Krankenpflege erhalten.

2) Durch Ertheilung eines planmäßigen wissenschaftlichen Unterrichts über alle Thätigkeitsgebiete einer ländlichen Hausfrau, insbesondere über
   a. die menschliche Ernährungslehre,
   b. die naturgesetzlichen Grundlagen der Kochkunst, die Nahrungs- und Genußmittel, ihre Zubereitung, Nährwerth, Aufbewahrung und Eintheilung,
   c. die Milch, ihre Gewinnung und Behandlung, das Aufrahmen, die Butter- und Käsebereitung,
   d. Heizung und Beleuchtung,
   e. die Gesundheitspflege und die wichtigsten Regeln der Krankenpflege,
   f. Rechnen, Zeichnen und schriftliche Arbeiten über hauswirthschaftliche Gegenstände und weibliche Handarbeiten, insbesondere auch Führung eines Haushaltungsbuches.

Soweit es die Zeit und die Fähigkeit der Schülerinnen erlaubt, soll in den Abendstunden durch passende Lektüre und Gesangunterricht die Gemüthsbildung gefördert werden.

§ 3. Die praktischen Uebungen und der wissenschaftliche Unterricht werden ergänzt und unterstützt durch eine strenge, übrigens dem Lebensalter und Bildungsgrad der Schülerinnen angepaßte Hausordnung, welche dieselben auch an Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt.

§ 4. Die Leitung der Anstalt liegt dem Vorstand der Schule ob, welcher auch den wissenschaftlichen Unterricht ertheilt. Für die praktische Unterweisuug im Kochen, Waschen und den weiblichen Handarbeiten ist eine besondere Lehrerin eingestellt, welcher die spezielle Ueberwachung der Schülerinnen und die Anordnung und Leitung aller praktischen Geschäfte obliegt. — Soweit erforderlich, werden außerdem Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen beigezogen.

§ 5. Die Oberaufsicht über die Schule übt die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden und der Kreisausschuß Konstanz.

§ 6. Aufnahmsfähig sind Mädchen aus ganz Baden, welche
1) in der Regel mindestens 17 Jahre alt,
2) körperlich und geistig für eine erfolgreiche Theilnahme am Unterricht befähigt sind, und
3) einen guten Leumund haben.

Ausnahmsweise können auch jüngere Mädchen, sowie Nichtbadnerinnen aufgenommen werden, wenn deren besondere Befähigung

oder Verhältnisse es rechtfertigen und es nicht an Platz in der Schule mangelt.

§ 7. Alle Anfragen über die Anstalt und alle Anmeldungen sind an den Vorstand derselben zu richten. Den Anmeldungen in die Anstalt sind Zeugnisse des Bürgermeisteramts der Heimaths- bezw. Aufenthaltsgemeinde über das Alter, die Befähigung und den Leumund der Angemeldeten beizulegen.

§ 8. Die Schülerinnen erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt und haben für erstere für die Dauer des Kurses 20 Mk. zu zahlen, wofür ihnen auch Betten und das nöthige Mobiliar geliefert wird.

Sie bilden eine Haushaltung für sich; die hierfür beschafften Nahrungsmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände werden besonders verrechnet und hiernach der Preis für einen Kosttag ermittelt und von den Schülerinnen erhoben. Bei der Beschaffung der Nahrungsmittel wird sowohl auf den Lehrzweck, wie auf die Billigkeit der Beköstigung Rücksicht genommen.

§ 9. Die für die weiblichen Handarbeiten erforderlichen Materialien hat jedes Mädchen selbst zu stellen, wogegen auch die gefertigten Kleidungsstücke ꝛc. Eigenthum derselben verbleiben.

Ebenso haben sie die nöthigen nur wenige Mark kostenden Lehrbücher ꝛc. zu zahlen.

§ 10. Der Unterricht, welcher unentgeltlich ist, dauert 5 Monate; er beginnt Anfangs November und schließt Ende März. Während der Weihnachtsfeiertage finden ca. 8 Tage Ferien statt.

§ 11. Am Schlusse des Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt und erhalten alsdann die Schülerinnen über ihren Fleiß, ihr Betragen und über ihre Befähigung Zeugnisse ausgestellt.

§ 12. Die Schülerinnen haben sich der Hausordnung zu unterwerfen und durch Gehorsam, Fleiß und sittsames Betragen auszuzeichnen. Verstöße hiergegen werden durch Verweis und bei öfterer Wiederholung durch Ausschluß aus der Anstalt bestraft.

Beschädigungen, welche sie durch Fahrlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit an dem Anstaltsinventar anrichten, haben sie zu ersetzen.

An Sonn- und Feiertagen besuchen die Mädchen abwechslungsweise den Gottesdienst; an den Sonntag Nachmittagen können dieselben bei gutem Betragen Erlaubniß zum Ausgehen erhalten, in der übrigen Zeit, insbesondere an den Abenden, wird ihnen nur ausnahmsweise und nur in ganz besonderen Fällen Erlaubniß ertheilt, die Anstalt zu verlassen.

Radolfzell, den 1. Oktober 1882.

II. Lehrplan.

Der Unterricht zerfällt in praktische Unterweisungen und wissenschaftlichen Unterricht.

a) **Praktische Unterweisungen.**

1. Kochen.

Sämmtliche in der Haushaltung nöthigen Speisen werden von den Mädchen unter Anleitung der Lehrerin zubereitet und dabei stete Rücksicht auf den Lehrzweck genommen, d. h. eine möglichst große Zahl Speisen, jedoch nur solche, welche sich für die ländliche Bevölkerung eignen, hergestellt.

2. Conserviren der Nahrungsmittel.

Einsalzen und Räuchern des Fleisches, Wurstmachen, Einmachen von Gemüse: Sauerkraut, Bohnen, Obst ꝛc.

3. Backen.

Die Zubereitung von Schwarzbrod; wöchentlich wird 3mal gebacken.

4. Butter- und Käsemachen.

Aufrahmen der Milch nach dem Kaltwasserverfahren; Abrahmen, Buttermachen, Darstellung verschiedener Käsesorten aus ganzer und abgerahmter Milch.

5. Weibliche Handarbeiten.

Hemden machen nach mehreren Schnittmustern, Anfertigen verschiedener Frauenkleider mittelst Hand- und Maschinennähen. Stricken, Flicken, Häckeln, Namennähen u. s. w. nach verschiedenen Methoden.

6. Waschen und Bügeln.

Waschen und Bügeln weißer und farbiger, leinener, baumwollener und wollener Wäsche (Bett- und Leibwäsche, Herren- und Frauenhemden, Strümpfe, Kleider ꝛc.)

7. Krankenpflege.

Unterweisung in den verschiedenen hierauf bezüglichen Arbeiten in einigen Demonstrationsstunden.

8. Hausarbeiten.

Alle vorkommenden Hausarbeiten, wie Betten machen, Zimmer ordnen, Lüften, Oefen anheizen, Lampen richten, Boden putzen u. s. w.

b. **Wissenschaftlicher Unterricht.**

1. Die menschlichen Ernährungsorgane und die Ernährungslehre: Verdauung, Blutbildung, Kreislauf, Athmung, Hautthätigkeit, Ausscheidungen, Stoffwechsel. Die Bestandtheile der Nahrung und ihre Bedeutung: Eiweißstoffe, Fette, Kohlehydrate, Wasser und mineralische Salze. Die Nahrungsmittel, ihre Zusammensetzung, Verdaulichkeit, Nährwerth und diätetischen Nebenwirkungen. Die Genußmittel.

2. Die Zubereitung der Speisen; Fleisch: kochen, braten, einsalzen, räuchern. Brod: Mehl, Wasser, Gährungsmittel (Hefe, Sauerteig), Salz, Temperatur, Teigmachen, Backen. Mehl, Suppeneinlagen, Hülsenfrüchte, Gemüse, Zubereitung und Conservirung derselben. Milch, ihre Erzeugung, Bestandtheile und Behandlung, Butter- und Käsebereitung. Eier. Die Genußmittel: Kaffe: Sorten desselben, Brennen, Aufbewahrung, Mahlen, Zubereiten, Bestandtheile und Wirkung. Thee: Sorten, Zubereitung, Bestandtheile und Wirkung. Die weingeistigen Genußmittel. Zucker, Salz, Gewürze, Kaffeesurrogate ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Heizung und Beleuchtung: Die Bedingungen der Verbrennung, Heiz- und Leuchtmaterialien, die Heizanlagen und Einrichtungen (Oefen, Herde,) Lampen. Vollständige und unvollständige Verbrennung. Verbrennungsprodukte. Die durch die verschiedenen Verbrennungsgrade erzeugten Wärmemengen.

4. Waschen und Fleckenreinigen: Wasser, hartes und weiches, Prüfung desselben auf seine Tauglichkeit zum Waschen, Verbesserung desselben. Waschmaterialien: Asche, Soda, Seife, sonstige Waschmittel. Entfernung von Fett-, Tinten-, Metall-, Säure- u. a. Flecken.

5. Die Haushaltungsgeräthe und Einrichtungen. Prüfung der Kochgeschirre auf ihre Gesundheitsunschädlichkeit.

6. Die Gesundheitspflege. Wohnung, Luft, Wärme. Nahrungsmittel, Blutbildung, Athmen, Hautthätigkeit; Bekleidung: die Kleidungsstücke, Formen und Größe der Kleidungsstücke; Reinigen der Haut, der Zimmer (Lüften) Desinfektion der Abtritte und Krankenzimmer. Die wichtigsten Regeln der Krankenpflege.

Bemerkungen: Die bis jetzt bestehenden Haushaltungsschulen sind theils Unternehmungen der Kreise, theils lokaler Comités; die Kosten des Unterrichts, soweit sie durch die Schulgelder nicht Deckung finden, werden theils durch Zuwendungen der Staatskasse, der Kreise, der betr. Gemeinde, theils durch private Geldspenden bestritten. In Radolfzell und Villingen besteht ein Anschluß an die Winterschulen in soweit, als die Kost für die Winterschule durch die Haushaltungsschule unter Aufrechnung der Selbstkosten geleistet wird.

Abschnitt VI.

Die Wiesenbauschule zu Karlsruhe.

Für die Anstalt ist ein eigentliches Statut nicht erlassen worden. Doch besteht eine amtliche Zusammenstellung der für den Besuch der Schule und ihre Unterrichtsorganisation maßgebenden Grundsätze, welche hier zum Abdruck gelangt.

I. Organisation der Anstalt*).

§ 1.

Die unter der Aufsicht der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stehende Anstalt bezweckt die Heranbildung des für die Ausführung der Landeskulturarbeiten (Wiesenkulturen, Drainagen, Feldbereinigungsarbeiten,) im Großherzogthum Baden von dem Staate bestellten Personals der Culturaufseher.

Diese Ausbildung ist sowohl eine theoretische als praktische; der theoretische Schulunterricht wird während der Dauer der Wintermonate (Dezember bis März) in der Wiesenbauschule zu Karlsruhe ertheilt; zur praktischen Ausbildung werden alsdann die Wiesen-

*) Siehe auch die Anmerkung Seite 181 unten.

bauschüler nach Schluß des Schulunterrichtes für den übrigen Theil des Jahres (April bis November) den in den verschiedenen Landeskulturbezirken unter Leitung der Gr. Kulturinspektoren bei Ausführung von Landesmeliorationen thätigen Kulturaufsehern als Gehilfen beigegeben (Kulturgehilfen). Hier haben sie sich alle die praktischen Fertigkeiten zu erwerben, welche sowohl bezüglich der Ueberwachung und Leitung der Ausführung aller Arten von Meliorationsarbeiten, als auch bezüglich der zu Kulturanlagen erforderlichen Vorarbeiten, (Vermessungen, Nivellements, Aufnahmen und Absteckungen) für den Kulturaufseher nothwendig sind.

Der theoretische Unterricht in der Wiesenbauschule berücksichtigt in erster Reihe die Bedürfnisse der zukünftigen Berufsstellung der Zöglinge und bezweckt demgemäß dasjenige Maß allgemeiner mathematischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse, sowie spezieller Fachkenntnisse aus dem Gebiete des landwirthschaftlichen und des übrigen Bauwesens, welches für den Berufsdienst des Culturaufsehers nothwendig ist.

§ 2.

Zur Aufnahme wird erfordert:

a) das zurückgelegte 16. Lebensjahr,
b) die vollständige Kenntniß des für eine badische Volksschule vorgeschriebenen Lehrstoffes,
c) ein gesunder und kräftiger Körperbau, sowie gute geistige Anlagen.

Der Nachweis hierüber wird erbracht:

a) durch einen beglaubigten Auszug aus den Standesbüchern des Geburtsortes,
b) durch eine vor dem Vorstande der Wiesenbauschule abgelegte Aufnahmsprüfung,
c) durch ein Zeugniß eines vom Staate approbirten Arztes über gesunde und normale Körperentwicklung.

Ferner hat jeder sich zur Aufnahme Anmeldende ein von seiner Heimathsbehörde ausgestelltes Leumundszeugniß beizubringen.

§ 3.

Die Wiesenbauschüler, welche beabsichtigen, sich später dem badischen Landeskulturdienste zu widmen, werden sofort als Bedienstete der Landeskulturbehörde betrachtet und führen als solche die Bezeichnung „Kulturgehilfen".

Dieselben erhalten unentgeltlichen Unterricht, außerdem wird ihnen nach Maßgabe der für das badische Landeskulturpersonal bestehenden Verordnungen eine Tagsgebühr, sowie ein Aversum für Schreib- und Zeichnenmaterialien für die Dauer des Unterrichtes aus der Staatskasse vergütet.

Während der Sommermonate, wo die Kulturgehilfen bei Aus-

führung von Meliorationsanlagen praktisch thätig sind, fallen die Tagsgebühren den Eigenthümern dieser Anlagen zur Last. Die Gebühren für Sonn- und Feiertage werden jedoch auch in dieser Zeit durch die Staatskasse getragen.

Das alljährlich für die Dauer des Unterrichts gewährte Aversum für Schreib- und Zeichnenmaterialien beträgt für jeden Schüler 7 *M*. Für Quartier und Verköstigung haben die Schüler selbst zu sorgen.

Die Berechtigung zum Bezug von Tagsgebühren, Aversum und freiem Unterricht setzt Seitens der Schüler die Verpflichtung voraus, sich während wenigstens zehn Jahren vom Eintritt in die Wiesenbauschule ab, dem badischen Landeskulturdienst als Kulturgehilfe und Kulturaufseher zu widmen. Jeder Aufzunehmende hat demgemäß einen Revers auszustellen, in welchem er sich zugleich zum Rückersatz der für ihn aufgewendeten Unterrichtskosten im Falle der Nichterfüllung obiger Anforderung verpflichtet.

Der Anspruch auf Tagsgebühren, sowie auf das Aversum für Schreib- und Zeichnenmaterialien fällt bei denjenigen Schülern weg, welche die Wiesenbauschule ohne die Absicht, sich dem badischen Landeskulturdienste zu widmen, besuchen.

§ 4.

Von den Schülern wird verlangt, daß sie sich dem Unterrichte mit größtem Fleiße hingeben und innerhalb wie außerhalb der Schule stets ein gesittetes Benehmen beobachten. Den Anordnungen des Schulvorstandes ist jederzeit und in jeder Hinsicht Folge zu leisten.

Die in Anwendung kommenden Strafen sind: Strafarbeiten, Verweise, Geldstrafen (bei den die Tagsgebühr beziehenden Schülern) und Entlassung.

Verletzung der den Lehrern schuldigen Achtung, Ungehorsam, Verletzung des Anstandes und der guten Sitte, Unsittlichkeit und Trunkenheit werden im Wiederholungsfalle mit Entlassung bestraft.

II. Lehrplan.

Der theoretische Lehrkurs umfaßt drei Semester; ein viertes Winterhalbjahr wird alsdann noch zur Uebung in Aufstellung von Entwürfen und Kostenüberschlägen verwendet.

Die Beförderung zum Kulturaufseher erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem vierten Wintersemester.

Der Unterricht ist in systematisch fortschreitender Weise auf die vier Unterrichtskurse vertheilt, wie folgt:

I. (unterer) Kurs.

Deutsche Sprache: Geschäftsaufsätze. Mündliche und schriftliche Nachbildung einfacher Erzählungen und Beschreibungen.

Orthographische Uebungen.

Rechnen: Das metrische Maßsystem. Das Münzsystem. Die gemeinen und Dezimalbrüche. Die einfacheren Zweisatzrechnungen. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrie: Ebene Geometrie: Grundbegriffe. Lehre von den Winkeln, Winkelpaaren und Winkeln in eckigen Figuren. Congruenz der Drei- und Vielecke. Die Lehrsätze von den Parallelogrammen. Lösung von Berechnungs- und Constructionsaufgaben.

Schönschreiben: Das deutsche und englische Alphabet.

Taktschreibübungen.

Naturlehre: Pflanzenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Futterkräuter und Wiesengräser.

Geometrisches Zeichnen: Uebung im Gebrauch von Lineal, Zirkel und Reißfeder, in Verzeichnung gerader und krummer geometrischer Linien und Figuren, architektonischer Verzierungen und geometrischer Constructionen.

II. (mittlerer) Kurs.

Deutsche Sprache: Schwierigere Geschäftsaufsätze und Eingaben an Behörden.

Nachbildungen und Umbildungen. Orthographische Uebungen.

Rechnen: Wiederholung und Erweiterung des im vorigen Kurs behandelten Lehrstoffes. Schwierigere Zweisatzrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Mischungs-, Kettensatz- und Zinseszinsrechnungen.

Ausziehen der Cubikwurzel.

Geometrie: Ebene Geometrie: Wiederholung des im vorigen Kurs Gelernten. Flächengleichheit der eckigen Figuren. Flächenberechnung. Die Kreislehre mit Ausschluß der auf die Lehre von der Aehnlichkeit gegründeten Sätze.

Der pythagoräische Lehrsatz. Lösung von Berechnungs- und Constructionsaufgaben.

Schönschreiben: Das deutsche und englische Alphabet.

Taktschreibübungen.

Naturlehre: Die wichtigsten Grundsätze aus der Chemie. Gesteinskunde und Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landeskultur.

Projectionslehre: (Darstellende Geometrie): Darstellung der einfachen geometrischen Körper im Grund- und Aufriß mit Verzeichnung der Körpernetze. Parallelprojection des Punktes, der geraden Linie und des Kreises in verschiedenen Lagen auf zwei Projektionsebenen. Parallelprojection verschiedenartiger Körper und Körperzusammenstellungen in Anfangs- und gedrehten Lagen. Bestimmung der wahren Länge der Geraden aus den beiden Projectionen.

Vermessungslehre (praktische Geometrie.) Kenntniß der Längen-Meßinstrumente, der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels, des Meßtisches und des Nivellirinstrumentes. Prüfung und Berichtigung dieser Instrumente.

Horizontalaufnahmen mittelst Meßlatte und Kreuzscheibe. Höhenaufnahmen mittelst Nivellirinstrument. Absteckung von geraden Linien und Kreisbögen.

Planzeichnen nach Vorlagen unter Anleitung in den freien Stunden.

Baukunde: Lehre von den Baumaterialien und deren Verwendung zu Holzconstructionen, Eisenconstructionen und Mauerwerk. Arbeitsgerüste. Gründungen.

Bauzeichnen: Nachzeichnen von Entwürfen zu Schleußen, Brücken, Dohlen, Aquaducten u. s. w. unter Anleitung.

Wiesenbau: Allgemeines. Die verschiedenen Wässerungssysteme: Hangbau, Rückenbau, Stauwässerung, Petersen'sche Wässerung.

Nachzeichnen und Erläutern von Plänen zu Kulturanlagen.

Alle freien Tagesstunden werden ausgefüllt mit graphischen Uebungen aus dem Gebiete der Baukunde, des Wiesenbaues, der Vermessungs- und Projectionslehre.

III. (oberer) Kurs.

Deutsche Sprache: Schwierigere Nachbildungen und Umbildungen von Erzählungen und Schilderungen.

Abhandlungen. Orthographische Uebungen.

Rechnen: Wiederholung und Erweiterung des Lehrstoffes vom vorigen Curs.

Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Textaufgaben. Proportionslehre.

Geometrie: Wiederholung der ebenen Geometrie.

Stereometrie: Die Berechnung des Oberflächen- und Kubikinhaltes der Körper.

Lösung von zahlreichen und vermischten Berechnungsaufgaben.

Schönschreiben: Die französische Rondeschrift. Verschiedene Planschriften.

Naturlehre: Die wichtigsten Grundsätze aus der Physik und populären Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der Berufsaufgaben des Kulturaufsehers.

Landwirthschaftslehre. Die wichtigsten Lehren des Ackerbaues. Athmosphärische Niederschläge, Bodenkunde, Urbarmachung, Bodenbearbeitung, Düngerlehre, Saat, Ernte und Aufbewahrung der Erzeugnisse.

Projections- und Schattenlehre: Zeichnung der Schraubenlinie. Einfachere Durchdringungen von eckigen und runden Körpern.

Die Hauptregeln der Schattenlehre. Darstellung der Eigen- und Schlagschatten eckiger und runder Körper.

Vermessungslehre (praktische Geometrie:) Die Grundzüge der badischen Landesvermessung und die Einrichtung des Katasterwerkes. Feldbereinigung.

Bei günstiger Witterung Horizontal- und Nivellementsaufnahmen im Freien, Berechnung und Verzeichnung der Aufnahmen unter Anleitung.

Baukunde: Häng- und Sprengwerke. Dohlen, Brücken und Aquadukte. Wasserbau. Wegbau. Wasserleitungen. Erdmasseberechnungen und Wasserdispositionen. Kostenüberschläge.

Entwürfe zu Bauwerken: Dohlen, Brücken, Wässerungsschleußen, Aquaducten u. s. w. unter Anleitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wiesenbau und Drainage: Pflege und Erhaltung der Wässerungsanlagen. Praktische Ausführung der Wiesenbauarbeiten. Kostenüberschläge.

Die Grundsätze und Regeln der Drainirung. Practische Ausführung der Drainirungsarbeiten. Kostenüberschläge.

Entwürfe zu Be- und Entwässerungsanlagen unter Anleitung.

IV. Kurs.

Uebungen in der Projections- und Schattenlehre. Uebungen im Aufstellen von Entwürfen und Kostenüberschlägen aus dem Gebiete des Wiesenbaues und der Baukunde.

Uebungen in der Vermessungslehre: Aufnahme von Schichtenplänen, Tracirung von Wegen. Excursionen und practische Demonstrationen auf benachbarten Kulturanlagen.

Alle freien Tagesstunden werden mit Konstructionsübungen und Entwürfen aus dem Gebiete der Baukunde, sowie des Wiesenbaues und der Drainage, ferner mit den graphischen Ausarbeitungen aus der Vermessungslehre, sowie der Projections- und Schattenlehre ausgefüllt.

Anmerkung: Seit dem Bestehen der Gr. Baugewerkschule in Karlsruhe wird ein Theil des Unterrichts dieser Anstalt für die Wiesenbauschule benützt und zwar in folgender Weise:

a) Der I. (untere) Curs der Wiesenbauschule fällt weg und besuchen statt dessen die Wiesenbauzöglinge die I. Klasse der Gr. Baugewerkschule als ordentliche Schüler. Der Lehrplan der letzteren ist annähernd der gleiche wie im I. Curs der Wiesenbauschule;

b) Die Zöglinge des II. Curs der Wiesenbauschule besuchen als Hospitanten (sofern es die örtliche Lage der beiderseitigen Schullokale ohne allzugroße Unbequemlichkeit gestattet) den Unterricht in „Deutsch, Rechnen, Geometrie und Stereometrie, Physik, Chemie und Freihandzeichnen" an der II. Klasse der Gr. Baugewerkschule, empfangen jedoch im Uebrigen den Fachunterricht an der Wiesenbauschule in „Projektionslehre, Vermessungslehre, Baukunde, Bauzeichnen und Wiesenbau;"

c) Die beiden oberen Curse der Wiesenbauschule haben keine Verbindung mit der Gr. Baugewerkschule.

Abschnitt VII.

Die Weinbaukurse in Meersburg.

Neben den Weinbaukursen auf der Hochburger Lehranstalt werden seit 1881 solche auch in Meersburg unter der Leitung des Vorstands der dortigen Domänenverwaltung abgehalten. Veranlaßt ist diese Veranstaltung durch die besonderen Verhältnisse des Weinbaus im Taubergrund, woselbst sich etwa 4200 ha Rebgelände (der fünfte Theil des Rebareals des Großherzogthums) befinden. „Während nun, sagt eine amtliche Darstellung, im Durchschnitt längerer Jahre (1869/75) vom Hektar Rebland 24,1 Hektoliter geerntet werden, gewinnt man in jenem Landestheil nur 10,3

und speziell im Amtsbezirk Wertheim nur 8,8 Hektoliter, also kaum die Hälfte bezw. ein Drittel der gewöhnlichen Erntemenge. Die Ursachen dieser auffallend geringen Erträge liegen theils in der Beschaffenheit des Bodens, welcher flachgründig ist und den Reben wenig Nahrung bietet, dabei gerne rasch austrocknet, theils in dem häufigen Auftreten von Frühjahrsfrösten, theils und namentlich aber in der mangelhaften Behandlung der Reben selbst; die meisten Rebfelder werden nur ganz ungenügend gedüngt und eine Erneuerung der Reben findet nur selten statt. Letzteres hängt wohl mit der besonderen Art des Schnitts zusammen, wie sie seit Jahrhunderten im Taubergrund heimisch ist, indem daselbst an Stelle des sonst allgemein im Lande verbreiteten Bogenschnitts, der sog. Kopfschnitt sich erhalten hat, der zwar an und für sich nicht zu verwerfen ist, aber eine besonders sorgfältige Behandlung verlangt, wenn die Erträge des Rebstocks nicht geschmälert werden sollen, und der außerdem das Besondere an sich hat, daß er das Verjüngen der Reben mittelst der einfachen Manipulation des Verlegens (Vergrubens) ausschließt, so daß, weil die Kosten der übrigen Ausstockung und Neuanlage gewöhnlich gescheut werden, im Taubergrund eine Erneuerung der Rebberge überhaupt nur selten vorgenommen wird, während diese in den andern Landestheilen alle 20 bis 30 Jahre zu erfolgen pflegt. Der geringe Ertrag der Rebberge des Taubergrundes ist daher wohl vorzugsweise auf Rechnung des überaus hohen Alters der Rebstöcke zu setzen. Hierzu kommt noch, daß auch die Behandlung der Reben während der Zeit des Wachsthums, insbesondere die Art des Aufbindens, Schneidens, Ausbrechens, vielfach eine durchaus mangelhafte ist."

Nach den mit Erlaß des ehemaligen H.M. vom 29. November 1880 Nr. 9298 getroffenen Anordnungen findet der Unterrichtskurs für die zum Besuch sich Meldenden unentgeltlich statt, indem die Staatskasse die Kosten der Reise, sowie des Verpflegungsaufwands während der Unterrichtszeit trägt. Der Unterricht ist ein nahezu ausschließlich praktischer und dazu bestimmt, die jungen Leute in den wichtigsten Rebarbeiten (Schneiden, Verjüngen, Aufbinden, Vornahme der Laubarbeiten ꝛc.) gründlich zu unterrichten; die Einberufung der Zöglinge erfolgt im Frühjahr und zur Sommerszeit und die Unterrichtsdauer erstreckt sich im Ganzen auf etwa 5 Wochen. Die Zöglinge, welche von dem Anerbieten der kostenlosen Unterrichtsertheilung in Meersburg Gebrauch machen, müssen in einem Revers sich verpflichten, „die Unterrichtszeit nach Kräften auszunützen, das Gelernte, namentlich was den Rebschnitt anlangt, auf den eigenen Rebfeldern nach Thunlichkeit zu verwerthen, auch andern Angehörigen der Gemeinde auf deren Wunsch in der Nachahmung des gelernten neuen Schnitts behilflich zu sein und auf Verlangen des Ministeriums, sofern sie den vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommen, die von ersterem bestrittenen Auslagen für Reise und Verpflegung ganz oder theilweise zurückzuersetzen."

Die Zahl der Theilnehmer ist in der Regel auf zehn beschränkt.

Abschnitt VIII

Der Hufbeschlagunterricht und die Ausübung des Hufbeschlags.

1. Die Notwendigkeit des Hufbeschlagunterrichts.

Das nachstehend zum Abdruck gelangte Gesetz, welches die Ausübung des Hufbeschlags von der Ablegung einer Prüfung abhängig macht, und das in Folge hievon zur Errichtung einer Anzahl Hufbeschlagschulen führte, war in der Regierungsvorlage von folgenden erläuternden Bemerkungen begleitet worden:

„Die Vorschrift der Verordnung vom 14. Februar 1843, wonach die Ausübung des Hufbeschlags von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht war, ist mit der Erlassung des badischen Gewerbegesetzes hinfällig geworden; auch die Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 gab die Ausübung des Hufbeschlags völlig frei. Das Hufschmiedgewerbe gehörte daher seit langer Zeit zu denjenigen Gewerben, bezüglich deren gewerbepolizeiliche Ausnahmsvorschriften nicht bestanden, zu dessen Ausübung es insbesondere weder einer Konzession, noch eines Befähigungsnachweises bedurfte. Die seit zwei Dezennien gemachten Erfahrungen haben aber nicht blos in Baden, sondern auch in der Mehrzahl der anderen deutschen Staaten die Wiedereinführung eines Prüfungszwangs für die Hufschmiede als dringend wünschenswerth erscheinen lassen, nachdem durch die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 Artikel 3 § 30a*) für ein solches Vorgehen die gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist.

Im Großherzogthum werden ungefähr 60,000 Pferde und von 240,000 Rindviehgespannen etwa 120,000 Ochsen und Kühe mit Eisen beschlagen. Der Werth der Gespannthiere — ihre Arbeitstüchtigkeit — ist ganz vorzugsweise bedingt durch eine gute Beschaffenheit der Hufe und Klauen, und letztere wiederum in erster Reihe abhängig von dem Schutz, welchen die genannten Körpertheile gegen die Abnützung auf rauhem und hartem Boden durch den Hufbeschlag erhalten. Wird nun der letztere mangelhaft ausgeführt, so sind Hufleiden und in deren Gefolge Lahmheit oder sonstige Mängel an den Gliedmaßen die unausbleibliche Folge. Ganz allgemein nimmt man in fachmännischen Kreisen an, daß siebenzig bis neunzig Prozent der Huf- und Klauenleiden, welche eine wesentliche Abminderung der Leistungsfähigkeit und des Werths der Arbeitsthiere im Gefolge haben, auf mangelhaften Hufbeschlag zurückzuführen sind.

Für die Pferdehaltung ist zwar begreiflicher Weise der Hufbeschlag ungleich wichtiger als für die Rindviehhaltung, weil ein nur schwer oder gar nicht heilbares hufkrankes Pferd mehr oder weniger werthlos ist, während ein klauenkrankes oder lahmgewordenes Arbeitsthier der Gattung Rind immer

*) Anmerkung. § 30a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, lautet: „Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs."

noch einen bestimmten Nutzwerth — als Zucht-, Milch- oder Mastthier — besitzt, obwohl auch dessen Werth unter Umständen herabgedrückt werden kann, weil es der Schmerzen wegen das Futter weniger gut verwerthet, auch nicht so leicht transportabel, also weniger leicht verkäuflich ist. Erwägt man, daß in unserem Lande die Arbeitsthiere (Pferde und Rindvieh) einen Werth von mindestens 40—50 Millionen Mark darstellen, und daß nach dem Vorstehenden auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit derselben ein guter Beschlag von ganz wesentlichem Einfluß ist, so wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß das Hufbeschlaggewerbe und die Art der Ausübung desselben eine besondere Beachtung nicht blos im landwirthschaftlichen Interesse, sondern auch in demjenigen einer Anzahl anderer Berufskreise wohl in Anspruch nehmen darf.

Leider kann der dermalige Zustand des Hufbeschlags in Baden als ein befriedigender nicht bezeichnet werden. Vielmehr ersieht man aus den Jahresberichten der Bezirksthierärzte, sowie aus Kundgebungen auf den Versammlungen landwirthschaftlicher Bezirksvereine, daß über die mangelhafte Ausführung des Hufbeschlags an sehr vielen Orten geklagt wird. Die Kommission für die staatliche Prämiirung von Zuchtstuten und Stutenfohlen macht alljährlich die Wahrnehmung, daß Pferde, welche von trefflichen Eltern abstammen und in der Jugend gut aufgezüchtet wurden, durch fehlerhaften Beschlag Schaden genommen haben und oft bedeutend entwerthet worden sind. Auch weisen die Berichte der Fleischbeschauer nach, daß eine ganz erhebliche Anzahl von Arbeitsthieren der Gattung Rind wegen durch schlechten Beschlag veranlaßter Klauenleiden alljährlich nothgeschlachtet werden müssen. Dabei äußert sich der unbefriedigende Zustand des Hufbeschlags nicht blos darin, daß letzterer in sehr vielen Fällen in zweckwidriger Weise vorgenommen wird, sondern auch darin, daß aus Unkenntniß schon bestehender Huf-, Klauen- und Gliedermängel die Hufschmiede häufig dazu beitragen, die Mängel in kurzer Zeit zu verschlimmern, und deren völlige Unheilbarkeit herbeizuführen, während oft bei vorhandener Sachkenntniß durch einen rationellen Beschlag die Hebung des Uebels bewirkt werden könnte.

Das Mittel, eine Besserung dieser unbefriedigenden Zustände herbeizuführen, kann neben einer Belehrung der Pferde- und Rindviehbesitzer über die Bedeutung eines guten und rationellen Beschlags, offenbar nur in einer tüchtigen Heranbildung der Hufschmiede für die Ausübung ihres Berufs gesucht werden. Die Versuche, diesen Zweck ohne staatlichen Zwang zu erreichen, haben sich nach den Erfahrungen der letzten Dezennien als erfolglos erwiesen. Die Anfangs der Sechsziger Jahre in Karlsruhe errichtete Hufbeschlagschule hatte sich nur eines sehr geringen Besuchs zu erfreuen, ungeachtet den Zöglingen Behufs Herabminderung der Kosten des Unterrichts Prämien bewilligt wurden. Der Gesammtbesuch der Anstalt in den Jahren 1863/74 bezifferte sich auf 42 Zöglinge, somit im Jahr durchschnittlich auf nur 3—4. Aus 30 Amtsbezirken waren in dieser Zeit Anmeldungen zur Schule überhaupt nicht eingegangen, und zwar gerade aus solchen nicht, in denen der Pferdezucht eine verhältnißmäßig große Bedeutung zukömmt. Die

nothwendige Folge des mit jedem Jahr sich mindernden Besuchs war die Aufhebung der Hufbeschlagschule, welche das ehemalige Handelsministerium im Jahre 1875 verfügte. Aus einer zwei Jahre vorher veranstalteten Erhebung hatte sich ergeben, daß von den damals im Land vorhandenen 2494 Hufschmieden nur 406 eine in Militärbeschlagschulen oder sonstigen Anstalten erlangte fachliche Ausbildung aufzuweisen hatten, während 2088 oder 83 Prozent aller Hufschmiede einer solchen Ausbildung entbehrten. Zwar gehen auch jetzt noch aus der Militärbeschlagschule zu Gottesau jedes Jahr gutgeschulte Hufschmiede hervor, allein die Zahl derselben ist so klein, daß man hievon einen sichtlichen Einfluß auf die Verbesserung des Hufbeschlags jedenfalls erst nach langen Jahren erwarten darf.

Die oben geschilderten Verhältnisse über den dermaligen Zustand des Hufbeschlags sind übrigens nicht blos in Baden hervorgetreten. Aehnliche Erfahrungen sind vielmehr auch in anderen deutschen Staaten gemacht worden, wie dies aus einer Denkschrift des deutschen Ladwirthschaftsraths vom 30. März 1880 und einer Zirkulareingabe des letzteren an sämmtliche deutsche Regierungen vom 29. Juli 1880 erhellt. Von der von jener Seite ausgegebenen Anregung auf Errichtung und Vermehrung der Unterrichtsanstalten für Hufschmiede war indeß nach den früheren Wahrnehmungen ein nachhaltiger Erfolg insolange nicht zu erwarten, als das Gewerbe der Hufschmiede frei ausgeübt werden konnte, weil eben bei der geringen Konkurrenz, welche auf diesem Berufsgebiet überall besteht — in den Gemeinden sind selten mehr als zwei Hufschmiede, vielfach ist nur ein solcher ansässig —, ein besonderer Anreiz, sich tüchtige fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, nicht vorhanden war. Nachdem nunmehr aber, in Würdigung der zu Tage getretenen Uebelstände, inhaltlich der Novelle zur Gewerbeordnung der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann, erscheint es aus den oben angegebenen Gründen gewiß rathsam, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen und gleichzeitig auf die Errichtung der erforderlichen Zahl von Hufbeschlagschulen Bedacht zu nehmen. Zu einer Errichtung solcher Schulen zu schreiten, ohne daß durch Einführung des Prüfungszwangs Gewähr für eine erfolgreiche Benützung derselben gegeben ist, dazu vermochte sich die Großh. Regierung Angesichts der seitherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet nicht zu entschließen."

2) Gesetz vom 5. Mai 1884.

Die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr.

(Ges.V.Bl. v. 1884 Nr. XVII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1886 ab sind nur solche Personen berechtigt, gewerbsmäßig den Hufbeschlag selbständig auszuüben und zu betreiben, welche eine Prüfung im Hufbeschlag mit Erfolg bestanden und dadurch den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetrieb erbracht haben.

Den Prüfungsnachweis haben diejenigen Personen nicht zu erbringen, welche bis zum 31. Dezember 1885 das Hufbeschlaggewerbe im Großherzogthum Baden selbständig betrieben haben.

1. Die Fassung soll ausdrücklich klar stellen:
   1. daß das Gesetz nur auf diejenigen Personen Anwendung zu finden hat, welche das Hufbeschlaggewerbe selbstständig (oder als Stellvertreter, § 45 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) ausüben, nicht also auch auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen im Hufbeschlaggewerbe;
   2. daß dem Gesetz keine rückwirkende Kraft innewohnt, also der Anwendung auf diejenigen Personen entbehrt, welche das Hufbeschlaggewerbe im Lande zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes thatsächlich in selbstständigem Betrieb bereits ausüben. (Vergl. § 1 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

Aus der Fassung ist weiter zu entnehmen, daß nicht beabsichtigt ist, einen Zwang zum Besuch der staatlich einzurichtenden Hufbeschlagschulen auszusprechen, sondern, daß Jeder das Recht haben soll, zur Prüfung zugelassen zu werden, ohne Rücksicht darauf, wo er das erforderliche Maß theoretischer und praktischer Kenntnisse sich angeeignet hat.

2. Die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes durch einen Stellvertreter (z. B. im Fall des Todes des Meisters durch einen Gesellen) ist an die Voraussetzung geknüpft, daß letzterer den Anforderungen des Art. 1 des Gesetzes vollkommen entspricht, d. h. sich im Besitz eines Befähigungszeugnisses der zuständigen Behörde befindet.

3. Die mittelst Ertheilung des Prüfungszeugnisses erfolgende Genehmigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes darf nicht auf Zeit ertheilt und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich nur dann widerrufen werden, (R.G.O. § 40 in Verbindung mit § 53) wenn nachträglich die Unfähigkeit für das betr. Gewerbe sich ergeben sollte. Zur Zurücknahme des Prüfungszeugnisses wird stets die Behörde des Orts, wo der Hufschmied seine gewerbliche Niederlassung hat, zuständig sein, auch wenn das Zeugniß in einem andern Staate ausgestellt ist. Hufschmieden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes den selbstständigen Betrieb eröffnet hatten, kann die Befugniß zur Ausübung desselben nicht mehr entzogen werden. (Siehe Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, S. 107 unten und S. 186.)

Ueber die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses beschließt in erster Instanz der Bezirksrath. (§ 21 Ziff. 2 und 5 der R.G.O. und § 2 und 81 der V.V.O. zur R.G.O. vom 23. Dezbr. 1883.)

4. Zur Ausstellung eines gültigen Prüfungszeugnisses im Großherzogthum, welches für den ganzen Umfang des Reiches gilt, (§ 30a

R.G.O.) ist nur die durch die V.V. ausdrücklich benannte Behörde (die Prüfungskommission) befugt. (Art. 2 des Gesetzes und § 6 und 8 der V.V. vom 24. Juli 1884 (siehe unten). Die in anderen Staaten ordnungsmäßig ausgestellten Prüfungszeugnisse sind auch für das Großherzogthum wirksam.

5. Wegen des Verfahrens bei Untersagung des Betriebs des Hufbeschlaggewerbes mangels der erforderlichen Voraussetzungen, siehe § 15 der G.O. und § 7 der V.V. vom 23. Dezbr. 1883. Eine Versagung der Genehmigung zum Hufbeschlaggewerbe kann nicht vorkommen, weil darüber, ob das Prüfungszeugniß zu ertheilen sei, die technische Stelle (Prüfungskommission) nach freiem Ermessen der Qualifikation, vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde, beschließt, ohne daß bei Verweigerung des Zeugnisses das in der G.O. vorgeschriebene formelle Verfahren einzuhalten wäre. Vgl. Schenkel, a. a. O. S. 152.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Prüfung im Hufbeschlag kann nur vor einer Prüfungsstelle bestanden werden, welche als solche staatlich bestellt oder anerkannt ist.

Prüfungsstellen sind die staatlichen Hufbeschlagschulen, vergl. die nachstehende V.V. des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1884.

Art. 3.

Aus triftigen Gründen kann von der Vorschrift im Art. 1 Abs. 1 Nachsicht ertheilt werden.

Ueber Gesuche um Entbindung von der Prüfung entscheidet das Ministerium des Innern, nach vorausgegangener Anhörung des Bezirksraths. (§ 14 der V.O. vom 24. Juli 1884.) Als Gründe für eine Nachsichtsertheilung können u. A. in Betracht kommen: Ungünstige Vermögensverhältnisse, vorgerücktes Alter, sonstige Verhältnisse, welche eine mehrmonatliche Abwesenheit von dem Wohnorte unthunlich erscheinen lassen, z. B. wenn der Sohn das Geschäft des Vaters sofort übernehmen soll, in der Gemeinde aber nur ein Hufschmied ist. Die Nachsichtsertheilung ist in allen Fällen davon abhängig zu machen, daß der betr. Hufschmied nach erhobenem technischem Gutachten, etwa des Bezirksthierarztes, den Anforderungen des Gewerbes sich gewachsen zeigt.

Artikel 4.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind durch das Ministerium des Innern zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Mai 1884.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Kgl. Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Kühn.

3) Verordnung vom 24. Juni 1884.

Die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags

(Ges.V.Bl. von 1884 Nr. XXX.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Mai 1884, die gewerbs-

mäßige Ausübung des Hufbeschlags betreffend, wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die Prüfung im Hufbeschlag (Art. 1 und 2 des Gesetzes) ist an einer der Hufbeschlagschulen des Landes abzulegen.

§ 2.

In der Regel finden zweimal im Jahre an jeder Schule Prüfungen statt. Der Prüfungstermin wird jeweils in der „Karlsruher Zeitung", im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt", in den „Thierärztlichen Mittheilungen" und in der „Badischen Gewerbezeitung" bekannt gegeben.

Außerhalb der geordneten Zeit wird eine Prüfung nur vorgenommen, wenn der Bewerber nachweist, daß besondere, einen Aufschub nicht gestattende Verhältnisse die Vornahme der Prüfung nothwendig machen.

§ 3.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Bürgermeisteramt seines Wohnortes ein schriftliches Gesuch unter Namhaftmachung derjenigen Schule einzureichen, an welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalten gleichfalls beizulegen.

§ 4.

Das Bürgermeisteramt legt das Gesuch dem Ministerium des Innern vor, welches über die Zulassung zur Prüfung entscheidet und dem Bewerber eine Vorladung unter Angabe der Zeit und des Ortes der Prüfung gegen Bescheinigung zustellen läßt.

§ 5.

Der Einberufene hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit, sowie mit einem Schurzfell versehen am Prüfungsort einzufinden und durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen.

§ 6.

Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche aus den Lehrern der Hufbeschlagschule und einem von dem Ministerium abzuordnenden Veterinärbeamten gebildet wird. Der Letztere führt in der Kommission den Vorsitz.

§ 7.

Die Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines gewöhnlichen Hufeisens mit oder Schärfung;

b. in der Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhafter Stellung oder Gangart, oder mit fehlerhaftem oder krankem Fuße;

c. in der vollständigen Ausführung des Beschlags an einem Pferdehufe und an den Klauen eines Rindes;

d. in der mündlichen Beantwortung von Fragen über das Aeußere des Pferdes, über die einzelnen Theile sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen, über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

§ 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung in jedem der in § 7 bezeichneten vier Abschnitte entscheidet die Prüfungskommission durch Ertheilung der Note „bestanden" oder „nicht bestanden".

Ein Zeugniß über die mit Erfolg abgelegte Prüfung kann nur Demjenigen ausgestellt werden, welcher in allen vier Abschnitten die Note „bestanden" erhalten hat.

Die Prüfungskommission beschließt durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das über die Prüfung aufzunehmende und von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protokoll wird von dem Vorsitzenden der Kommission dem Ministerium des Innern vorgelegt, worauf den in der Prüfung Bestandenen eine nach Maßgabe der Anlage auszufertigende Urkunde (Prüfungszeugniß) zugestellt wird.

§ 9.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf eines Jahres auf vorschriftsmäßige Anmeldung zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§ 10.

Die Namen der in der Prüfung Bestandenen werden in der „Karlsruher Zeitung", im „Landwirthschaftlichen Wochenblatt", in der „Badischen Gewerbezeitung", in dem Amtsverkündigungsblatt des Bezirks, in welchem der geprüfte Hufschmied wohnt oder sich niederläßt, und in den „Thierärztlichen Mittheilungen" bekannt gegeben.

§ 11.

Für die Vornahme der Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Unbemittelten kann die Taxe durch das Ministerium des Innern ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§ 12.

Die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Ersatz der Reiseauslagen und Gebühren nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Vorstand der Hufbeschlagschule eine

Geschäftsgebühr, welche nach dem Zeitaufwand und nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Ziffer 4 und nach § 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu bemessen ist.*)

Der Beschlagschmied der Schule erhält eine Vergütung von zwei Mark für jeden der geprüften Bewerber als Ersatz für Zeit und Material.

§ 13.

Gesuche um Entbindung von der Prüfung sind beim Bezirksamte einzureichen, welches den Bezirksrath darüber hört und sodann die Entschließung des Ministeriums des Innern einholt.

§ 14.

Die Oberaufsicht über das Hufbeschlagprüfungswesen führt das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. Juli 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. Vdt. Dr. Kühn.

Anlage zu der Verordnung vom 24. Juli 1884.

Prüfungszeugniß.

Dem Hufschmied N. N. zu N., geboren den . . . . . in N., wird hiermit bestätigt, daß er die

Prüfung für den Hufbeschlag

in Gemäßheit der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1884, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlages betreffend, bestanden hat.

Gegenwärtiges Zeugniß gilt für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches.

N., den . . . . . .

Großh. Bad. Prüfungskommission für den Hubfeschlag.
(Siegel des M. d. J.) Der Vorsitzende.

4) Die Hufbeschlagschulen.

I. Statut.

Zweck der Hufbeschlagschulen.

§ 1.

Die Hufbeschlagschulen haben die Aufgabe, junge Leute, welche das Schmiedehandwerk erlernt haben, in der Ausführung eines guten Huf- und Klauenbeschlags auszubilden und zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung im Hufbeschlag vorzubereiten.

---

*) Die Geschäftsgebühr beträgt 7 Mark, bezw. Theilbeträge derselben.

Lehrpersonal.

§ 2.

Für jede Schule ist von dem Ministerium des Innern ein Thierarzt als Lehrer in dem theoretischen Theil des Unterrichts, ein Beschlagschmied als Lehrer des praktischen Hufbeschlags und, wo nöthig, ein Zeichnenlehrer bestellt.

Vorstand der Schule ist der thierärztliche Lehrer.

Obliegenheiten des Schulvorstandes.

§ 3.

Der Vorstand der Schule empfängt die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule und zur staatlichen Prüfung der Hufschmiede; er ist für die strenge Einhaltung des Lehrplanes verantwortlich; es steht ihm zu, dem Unterricht der Schüler zu jeder Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb der Grenzen dieses Statuts und des Lehrplanes getroffenen Anordnungen ist seitens der Lehrer wie der Schüler Folge zu leisten. Er übt die Disciplin über die Schüler aus; Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten der Schüler sind an ihn zu richten. Er ist allein befugt, den Schülern Urlaub zu ertheilen.

Der Vorstand führt das Inventar der Schule; für die Instandhaltung des Letzteren ist er in erster Reihe verantwortlich.

Der Vorstand vertritt die Schule nach Außen und ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Schülern, über den Abgang derselben, über die Erkrankung der Lehrer und über alle solche Vorkommnisse alsbald Bericht zu erstatten, welche den ordnungsmäßigen Fortgang des Schulunterrichts stören oder zu stören geeignet sind.

Obliegenheiten des Beschlaglehrers.

§ 4.

Der Beschlagschmied, welcher als Beschlaglehrer bestellt wird, hat die zur Unterbringung der Schüler und für den Unterricht erforderlichen Räume und Einrichtungen zu stellen und die Schüler nach dem Lehrplan und, wie es für Schmiedgesellen üblich ist, in der Fertigung von Huf- und Klaueneisen und im Beschlag von Pferden und Rindern oder von todten Pferdehufen oder Rinderklauen zu beschäftigen. Jede andere Verwendung der Schüler ist untersagt.

Kosten des Unterrichts.

§ 5.

Die Schüler haben für ihre Beköstigung und wohnliche Unterbringung eine Vergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit in der Regel 100 ℳ. nicht übersteigen soll.

Die Vergütung für Stellung des Unterrichtslokales und der

nöthigen Beschlagsgeräthschaften und für Werkzeuge, sowie die Lehrerhonorare werden aus der Staatskasse bestritten.

Lehrmittel.

§ 6.

Jede Schule wird aus Mitteln der Großh. Staatskasse mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet.

Für Unterhaltung und Ergänzung des Schulinventars wird den Schulen ein entsprechender Kredit zur Verfügung gestellt. Die Auslagen, auch diejenigen für Porto, werden vierteljährlich zusammengestellt und dem Ministerium zur Dekretur vorgelegt.

Aufnahmsgesuche.

§ 7.

Die Aufnahmen in die Schulen erfolgen in der Regel auf 1. Januar und 1. Oktober.

Gesuche um Aufnahme als Schüler der Hufbeschlagschule sind entweder schriftlich oder mündlich bei dem Vorstande mindestens vier Wochen vor dem bekannt gemachten Aufnahmetermin anzubringen.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§ 8.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a. der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Lehrzeit im Schmiedehandwerk;
b. der urkundliche Nachweis, daß der Aufzunehmende bereits zwei Jahre als Schmiedegeselle gearbeitet hat;
c. die durch eine Prüfung nachzuweisende Fertigkeit, ein Hufeisen in zwei Hitzen aus Stabeisen schmieden und einen Pferdefuß zum Beschlage herrichten und vollständig beschlagen zu können.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeisteramtliches Zeugniß oder durch sein Arbeitsbuch sein bisheriges Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Weise darzuthun, daß er, seine Eltern oder der Vormund die Mittel aufbringen, um die auf ihn fallenden Kosten der Lehrzeit zu bestreiten.

Zulassung.

§ 9.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Beschlaglehrer. Wenn dieselben sich nicht einigen, so ist von dem Vorstand Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches die endgiltige Entscheidung trifft.

Maximalzahl der Schüler.

§ 10.

Zu einem Lehrkursus sollen in der Regel nicht mehr als 6—8 Schüler zugelassen werden.

Uebersteigen die Anmeldungen diese Zahl, so entscheidet über die Aufnahme die größere Befähigung und unter gleichstehenden die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Zurückgestellten sollen, soweit thunlich, bei der Aufnahme zum nächsten Unterrichtskursus berücksichtigt werden; eine wiederholte Anmeldung derselben ist nicht nöthig.

Wenn sich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kurse melden, so unterbleibt der Unterrichtskurs.

Unterrichtszeit.

§ 11.

Die Unterrichtszeit dauert drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrkurses ist zulässig und erwünscht.

Verhalten der Schüler.

§ 12.

Während des Aufenthalts an der Hufbeschlagschule hat sich der Schüler streng nach der eingeführten und in der Anstalt ausgehängten Ordnung, sowie nach den Anordnungen des Vorstandes und der Lehrer zu verhalten, und ein gesittetes und anständiges Betragen zu beobachten.

Handhabung der Disziplin.

§ 13.

Ordnungswidrigkeiten, welche sich die Schüler zu Schulden kommen lassen, werden bestraft.

Als Strafen sind zulässig:

a. Verweis unter vier Augen,
b. Verweis vor den übrigen Schülern,
c. Strafarbeiten während der Ruhezeit,
d. Entlassung aus der Schule.

Die unter a., b und c. genannten Strafen werden von dem Vorstande ausgesprochen, die unter d. genannte Strafe verhängt das Ministerium des Innern auf den Antrag des Lehrerpersonals.

Die Entlassung aus der Anstalt wird auch gegen solche Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen oder sich so wenig befähigt erweisen, daß sie dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen Schüler stören.

Ertheilung von Prämien.

§ 14.

Diejenigen Schüler, welche den Lehrkursus mit Erfolg zurückgelegt haben, erhalten eine Geldprämie von fünfzig Mark, welche auf Antrag des Lehrerpersonals von dem Ministerium des Innern zur Zahlung angewiesen wird und bis auf fünfundsiebzig Mark erhöht werden kann.

Lehrplan.

§ 15.

Der Unterricht wird nach dem anliegenden Lehrplan ertheilt.

Obere Aufsicht über die Schule.

§ 16.

Jede Hufbeschlagschule steht unter der Aufsicht des Großh. Bezirksamtes und unter der Leitung des Großh. Ministeriums des Innern.

Karlsruhe, den 24. Juni 1884.

Großh. Ministerium des Innern.

II. Lehrmittel.

Als hauptsächlichste Lehrmittel dienen:

1. Ein Pferd- und Rinderskelet;
2. die anatomisch zerlegten äußern und innern Theile des Pferde- und Rinderfußes;
3. Abbildungen normal gebauter Pferde, sowie regelmäßige und unregelmäßige Stellungen der Gliedmaßen derselben;
4. Modelle gesunder und kranker Pferdefüße;
5. Normalbeschlag des Pferde- und Rinderfußes, Hufeisen für Sommer- und Winterbeschlag;
6. Muster von Eisen und Beschlägen für Pferde mit unregelmäßigen Stellungen und unregelmäßigen und kranken Füßen;
7. Muster von Hufnägeln;
8. Die für den Hufbeschlag erforderlichen Werkzeuge;
9. Verschiedene neue Lehrbücher über Hufbeschlag;
10. Die nöthigen Schreib- und Zeichnenmaterialien.

Jeder Schüler hat außerdem noch einen gedruckten Leitfaden für den theoretischen Unterricht anzuschaffen.

III. Lehrplan.

a. Für theoretischen Unterricht.

Derselbe erstreckt sich:

1. auf das Exterieur des Pferdes und Rindes;
2. auf das Knochengerüst des Pferdes und des Rindes;
3. auf die einzelnen Theile des Pferde- und Rinderfußes unterhalb des Knie- resp. Sprunggelenks;
4. auf den Unterschied zwischen den Vorder- und Hinterfüßen, den rechten und linken Füßen resp. Hufen, den feinern Bau, das Wachsthum und die mechanische Verrichtung des letzteren;
5. auf die zur Fertigung der Eisen und zum Beschlage erforderlichen Werkzeuge und Materialien;
6. auf die Beschaffenheit des Eisens im Allgemeinen;
7. auf das Einsiedel'sche, englische, Chartier'sche Hufeisen, auf das Eisen für Reit-, Wagen- und Zugpferde;

8. auf das Sommer- und Winterbeschläg;

9. auf den Umgang und die Behandlung der Pferde zum Zweck des Beschlagens;

10. auf die Beurtheilung des zu beschlagenden Pferdes in Bezug auf Alter, Stellung der Gliedmaßen, Gangart, Beschaffenheit des Hufes (gesunder und kranker Huf);

11. auf die deutsche und englische Art des Beschlagens der Pferde;

12. auf die Pflege des beschlagenen und unbeschlagenen Hufes;

13. auf den Klauenbeschlag.

Gleichzeitig damit sollen die Schüler im Zeichnen von normalen Eisen und von solchen für unregelmäßige Füße und Hufe ꝛc. unterwiesen werden.

b. Für den praktischen Unterricht.

Der praktische Unterricht beginnt mit der Fertigung von Eisen für normal gebaute Pferde und Rinder. Dabei soll Rücksicht auf die Unterschiede im Beschlag der vordern und hintern, rechten und linken Hufe genommen werden; hieran schließt sich das Lochen des Eisens ebenfalls unter Beachtung der gedachten Unterschiede, das Schmieden von Eisen mit Kappen und Stollen, das Richten, Durchschlagen und Feilen derselben an.

Der Unterricht in der Zubereitung des Hufs zum Beschlag ist an todten Hufen einzuleiten, und der richtigen Handhabung der hiezu nöthigen Instrumente besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Gebrauch des sogen. Stoßmessers ist untersagt. Sodann sind die Schüler im Beschlagen von Pferden anzuhalten, in der Fertigung von Wintereisen (Griffe, Stoß- und Schraubstollen), Falzeisen, Einsiedel'schen, Chartier'schen Eisen zu üben und endlich im Beschlagen von Pferden mit unregelmäßigen Stellungen und Gangarten, abnormen und kranken Füßen und Hufen zu unterrichten.

Abschnitt VIII.

Die Versuchsanstalten.*)

I. Statut der agrikulturchemischen Versuchsstation.

§ 1.

Die unter der oberen Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende agrikulturchemische Versuchsstation hat die Aufgabe, an den Forschungen in den mit der Landwirthschaft in Beziehung stehenden Zweigen der Naturwissenschaft Antheil zu nehmen, für die Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze in der Landwirthschaft thätig zu sein und die Landwirthe in ihren auf die Führung eines rationellen Betriebs gerichteten geschäftlichen Vorkehrungen und Unternehmungen zu unterstützen.

*) Vergl. die Ausführung auf Seite 148.

§ 2.

Diesen Zweck wird die Anstalt zu erreichen suchen:

a. durch Ausführung von Versuchen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Thier- und Pflanzenproduktion, soweit nicht in letzterer Beziehung die Thätigkeit der pflanzen-physiologischen Versuchsanstalt Platz zu greifen hat;

b. durch Untersuchung von auf den Betrieb der Landwirthschaft bezüglichen Stoffen, insbesondere Dünge- und Futtermittel;

c. durch Ertheilung von Rath und Auskunft auf an sie gerichtete Fragen über Erscheinungen im Bereiche des Pflanzenbaues, der Thierproduktion und der landwirthschaftlich technischen Gewerbe einschließlich des Molkereiwesens.

§ 3.

Die Ertheilung von Rathschlägen findet auf mündliche oder frankirte schriftliche Anfrage unentgeltlich statt.

§ 4.

Für die chemische bezw. mikroskopische Untersuchung sind, abgesehen von den in § 5 behandelten Fällen, folgende Gebühren zu entrichten:

a. für eine Bestimmung der wasserlöslichen Phosphorsäure	4 ℳ.
b. für je eine Bestimmung der Zitrat-löslichen oder der in Säure löslichen Phosphorsäure, des Kalis, Chlors, Stickstoffs	5 ℳ.
c. für die Untersuchung eines Gypses oder Mergels	3 ℳ.
d. für die Bestimmung des Stickstoffs . .	5 ℳ.
e. für die Bestimmung des Fettes . . .	5 ℳ.
f. für die Untersuchung von Futterstoffen (Kleie, Oelkuchen) auf Verunreinigung	4 ℳ.
g. für Untersuchungen von Weinen . . .	8—13 ℳ.
h. für Untersuchungen von gebrannten Wassern	5—10 ℳ.

Andere hier nicht angeführte Untersuchungen werden je nach dem Aufwand von Zeit und Materialien, welchen sie verursachen, berechnet.

Die Gebühren fließen in die Staatskasse und werden von der Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik nach vorstehendem Tarif bezw. nach den im Einzelfall bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

§ 5.

Unentgeltlich finden die in § 4 unter Ziffer a. bis mit f. genannten Untersuchungen statt:

a. wenn dieselben im allgemeinen Interesse gelegen sind, oder sonst besonderen Werth für die Allgemeinheit oder die Wissenschaft haben;
b. wenn die zu untersuchenden Proben durch die Direktion eines landwirthschaftlichen Bezirksvereins oder durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins;
c. wenn dieselben durch den Verbandsvorstand der landwirthschaftlichen Consumvereine oder durch dessen Vermittlung

eingesandt werden.

§ 6.

Sofern es sich um Controluntersuchung gekaufter Waare handelt, so ist bei der Probenahme und Einsendung, insbesondere von Düngern und Futtermitteln, genau darauf zu achten:

a. daß bei gekaufter Waare die Probenahme sofort nach Empfang der Waare in Gegenwart von Zeugen geschieht,
b. daß dieselbe genau in der im Kauf- resp. Lieferungsvertrag vorgesehenen Weise stattfindet.

Ist darüber nichts Näheres bestimmt, so wird bei Dünger die Probe entweder mit dem Probestecher entnommen, oder es wird ein Theil des Inhaltes mehrerer Säcke der gleichen Düngersorte gründlich durchgemischt, worauf 3 gleiche Proben in reine trockene Blechdosen, Weinflaschen oder sonstige Glasgefäße zu verpacken, und in Gegenwart der oder des Zeugen zu versiegeln sind. Zwei Proben sind sodann an die Gr. agriculturchemische Versuchsstation, unter näherer Bezeichnung des Inhaltes und soweit thunlich unter Angabe des garantirten Gehaltes (z. B. „Kalisuperphosphat mit 8 % wasserlöslicher Phosphorsäure und 10 % Kali") portofrei einzusenden, die dritte Probe hat der Absender gut aufzubewahren.

Bei Futtermitteln werden, sofern der Kauf- bezw. Lieferungsvertrag nichts Näheres darüber bestimmt, gleiche Mengen von 1 bis 2 Kilo von verschiedenen Stellen (Säcken) entnommen, sorgfältig durcheinander gemischt, und davon dreimal je ein halb Kilo in reine trockene Blechdosen, oder Glasflaschen oder Wachspapier verpackt, in Gegenwart des oder der Zeugen versiegelt, und im Uebrigen verfahren wie bei der Düngerprobe.

Ist das Kraftfuttermittel als Preßkuchen vorhanden, so sind von verschiedenen Kuchen Stücke am Ende und in der Mitte zu nehmen, zu zerkleinern und zu mischen.

§ 7.

Bezüglich der Untersuchungen für die unter § 5 c. genannten landw. Consumvereine sind die Bestimmungen der etwa abgeschlosse-

nen besonderen Lieferungsverträge maßgebend, welch' letztere vom Verbandspräsidium der Gr. agric.-chem. Versuchsstation mitgetheilt werden, soweit thunlich unter gleichzeitiger Angabe der von den einzelnen Verbandsvereinen gemachten Bestellungen.

Das Ergebniß der Untersuchung theilt die Versuchsstation sowohl dem Lieferanten, als dem Verbandspräsidium mit, welch' letzteres den betr. Verein entsprechend benachrichtigt.

§ 8.

Für Fabrikanten und Händler finden unentgeltliche Untersuchungen auch dann nicht statt, wenn sie Mitglieder eines der unter § 5 bezeichneten Vereine sind, und die Probeeinsendung durch die betr. Organe erfolgt.

Dagegen ist den Fabrikanten und Händlern gestattet, ein Vertragsverhältniß mit der Gr. agric.-chem. Versuchsstation einzugehen, wonach die Einzelgebühren für die Untersuchungen um 20 % billiger sind, als in obigem Tarif, vorausgesetzt, daß der Gesammtbetrag für die Untersuchungen eines Jahres mindestens 150 ℳ. für eine Firma beträgt. Dieses Verhältniß darf nur dazu benützt werden, dem Fabrikanten bezw. Händler Aufschluß über seine Waare zu verschaffen, keinenfalls darf aber damit irgend welche Reklame für die betr. Waare gemacht werden. Der Versuchsstation steht die Lösung des Vertragsverhältnisses jederzeit frei.

§ 9.

Die Anstalt tritt mit den betr. Staats- und Vereinsbehörden, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen, sowie mit den Privaten unmittelbar in Verkehr.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1885.

Gr. Ministerium des Innern.

Anmerkung: Zur Vornahme der technischen Untersuchung von Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betr., zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken ist neben anderen Stellen auch die agrikulturchemische Versuchsstation berufen. (V.O. vom 28. Februar 1882, G.V.Bl. von 1882 Nr. VI.)

II. Statut der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt (ehemalige Samenprüfungsanstalt) am Polytechnikum.*)

§ 1. An der Großh. polytechnischen Schule dahier wird in Verbindung mit dem botanischen Garten des Polytechnikums eine dem Ministerium des Innern unterstellte pflanzenphysiologische Versuchsanstalt errichtet. Die früher der landwirthschaftlichen Cen-

*) Vergl. die Darstellung auf Seite 148.

tralstelle unterstellte Samenprüfungsanstalt hört auf, als solche zu bestehen, und deren Aufgaben gehen an die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt über.

§ 2. Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Culturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, insonderheit beschäftigt sie sich mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer Culturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwickelungsgeschichte der Culturpflanzen unter verschiedenen Culturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

§ 3. Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landwirthschaftlichen Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirektion eingesendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhändler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Die Vermittelung der Einsendung von Samenproben für Samenhändler dürfen sich die landwirthschaftlichen Vereinsdirektionen selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhändler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren. Die von den Samenhändlern, welche die Anstalt benützen wollen, einzugehenden Vertragsverpflichtungen sind in der Anlage*) zum Abdruck gebracht.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im landwirthschaftlichen Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluß mit der Anstalt zuzulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung im einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

§ 4. Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit.

*) Siehe folgende Seite.

Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

§ 5. Für alle sonstigen in § 2 bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Taxe von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler, (Samenhändler, Gärtner ꝛc.) haben unter allen Umständen jene Taxe zu zahlen.

§ 6. Die Anstalt tritt mit den betreffenden Staats- und Vereinsbehörden, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen, sowie mit den Privaten unmittelbar in Verkehr.

§ 7. Ueber ihre Thätigkeit hat die Anstalt jeweils auf Jahresschluß einen Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. Mai 1884.

Großh. Ministerium des Innern.

Anlage.

Die zwischen der pflanzenphysiologischen Versuchsstation und Samenhändlern abzuschließenden Verträge haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Der Händler verpflichtet sich, den Abnehmern ächte und reine, d. h. thunlichst gereinigte und in einem namhaft zu machenden Prozentsatz keimfähige Samen zu liefern. Er verpflichtet sich, eine Differenz gegen den garantirten Prozentsatz baar zu ersetzen.

Ist diese Differenz bei Kleesorten und größeren Sämereien (Cerealien) geringer als 1 % für die Reinheit und 4 % für die Keimfähigkeit, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz; bei einigen kleineren Samen, Grassamen ꝛc. sind Differenzen bis 3 % (für die Reinheit) und 5 % (für die Keimkraft) zulässig.

Der Vorstand der Anstalt hat vorkommenden Falls darüber zu entscheiden, für welche Samen die hier erwähnte geringere oder größere Differenz in Reinheit und Keimfähigkeit zulässig ist.

Uebersteigt die Differenz gegen den garantirten Prozentsatz für die Reinheit mehr als 10 %, für die Keimfähigkeit mehr als 15 %, oder zeigt sich eine als seidefrei verkaufte Waare seidehaltig, so ist dieselbe unbedingt zurückzunehmen; jedoch kann das Vorhandensein eines Samenkorns in 50 g des Samens ein Verlangen auf Zurücknahme nicht begründen.

2. Der Grad der Keimfähigkeit und Reinheit der betreffenden Waare vor und nach dem Verkauf wird in einer für den Händler verbindlichen Weise durch eine Untersuchung der Samenprüfungsanstalt festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Bezug auf die Aechtheit solcher Samen, welche nicht sicher zu unterscheiden sind (z. B. Varietäten von Klee, Brassica, Cerealien ꝛc.) hat allein die Feldprobe zu entscheiden. Stellt sich bei der Feldprobe heraus, daß die gelieferten Samen in ihrer Aechtheit nicht den Angaben des Händlers und der gemachten Bestellung entsprechen, so ist von dem Händler Ersatz zu leisten für die ganze, oder wenn die Fälschung nur eine theilweise war, für die zum Theil ausgefallene Ernte. Es sind ferner die bei der Feldbestellung entstandenen Kosten, sowie die für den Ankauf der Samen aufgewendeten Mittel zu ersetzen.

3. Die Handlung ist berechtigt, eine zur Erfüllung der vorstehenden Bedingungen erforderliche Anzahl von Samenproben zu einer ermäßigten Taxe in der Anstalt untersuchen zu lassen. Eine vereinbarte Minimalsumme ist vorauszubezahlen.

4. Der Ersatzanspruch des Käufers erlischt für solche Samen, die nicht der Feldprobe unterliegen müssen (siehe Ziffer 2), wenn die Saatwaare bereits verwendet ist und daher eine Nachuntersuchung zur Constatirung der Identität unmöglich wird; ebenso wenn zwischen Empfang der Waare und Einsendung der Probe an die Anstalt seitens des Empfängers mehr als acht Tage verflossen sind.

5. Die Handlung ist nicht berechtigt, die zu ihrer eigenen Information abgegebenen Gutachten der Anstalt als Atteste zu verwerthen oder anzugeben, daß sie unter der Controle der Anstalt stehe. Die Thatsache jedoch, daß sie mit der Anstalt in einem Vertragsverhältniß stehe, wonach sie sich verpflichtet, unter Garantie zu verkaufen, kann sie bekannt machen.

6. Die Anstalt übernimmt es, für diejenigen Händler, die sich den Verpflichtungen dieses Vertrags unterworfen haben, gegen eine Vorausbezahlung von

15 ℳ . . 5 Proben
30 ℳ . . 10 „ u. s. w

zu untersuchen. Für einzelne weitere Proben, welche ein Händler über die ihm vertragsmäßig zustehende Anzahl hinaus zur Untersuchung einsendet, werden je 3 ℳ berechnet. Eine Rückerstattung des Ganzen oder eines Theiles der vorausbezahlten Summe findet unter keinen Umständen statt.

7. Die für eine bestimmte Anzahl von Proben vorausbezahlte Summe verpflichtet die Anstalt zur Untersuchung jener Proben nur für den Zeitraum eines Jahres, vom Tag der Zahlung der betreffenden Summe an gerechnet. Ist innerhalb eines Jahres diejenige Anzahl von Proben, auf welche der Händler sich abonnirte, nicht zur Untersuchung eingesandt worden, so hat die Anstalt nicht die Verpflichtung, die etwa noch fehlenden Proben im folgenden Jahre auf Grund der vorausbezahlten Summe zu untersuchen. Es muß vielmehr, wenn der Contract als fortbestehend betrachtet werden soll, mit dem Ablauf jedes Jahres eine Erneuerung des Abonnements eintreten.

8. Werden die Verpflichtungen in irgend einem Punkte von dem Samenhändler nicht eingehalten, so ist der mit demselben abgeschlossene Vertrag ohne Weiteres als aufgelöst zu betrachten.

Karlsruhe, den 8. Mai 1884.

Gr. Ministerium des Innern.

Abschnitt IX.

Das Wanderlehrinstitut.

Zu landwirthschaftlichen Wanderlehrern sind die Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen — die Landwirthschaftslehrer — jeder für den ihm zugetheilten Dienstbezirk — Kreis — und die Lehrer der Obstbauschule berufen. Nach den bestehenden Vorschriften sind dieselben verpflichtet:

1. auf Veranlassung der Directionen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine auf landw. Vereinsversammlungen Vorträge zu halten;

2. Gemarkungsuntersuchungen vorzunehmen, im Anschluß an dieselben örtliche Besprechungen über zeitgemäße Fragen zu veranstalten, und über das Ergebniß jener Untersuchungen sogen. Gemarkungsberichte zu erstatten;

3. auf Ersuchen von Orts- und Vereinsbehörden landw.-technische Gutachten abzugeben, auch einzelnen Landwirthen ihren technischen Rath über Verhältnisse ihres Betriebs zur Verfügung zu stellen.

Auf besonderen Wunsch der landw. Vereinsdirectionen werden Vorträge über einschlägige Fragen auch von dem technischen Referenten des M. d. J. für Thierzucht, sowie von den Beamten der beiden Versuchsanstalten gehalten.

Die Kosten der Wanderlehrthätigkeit werden aus der Staatskasse bestritten.

Nach einer Anordnung des ehemaligen H.-M. vom 24. August 1878 Nr. 6071, haben die Landwirthschaftlehrer, die Lehrer der Obstbauschule und die Vorstände der Versuchsanstalten zum Besuch landw. Besprechungen innerhalb ihres Dienstbezirks, bezw. zur Vortragserstattung bei solchen keine besondere Ermächtigung beim Ministerium einzuholen, und sind Gesuche um Uebernahme solcher Vorträge an die betr. Beamten unmittelbar zu richten.

Hinsichtlich der Wanderlehrthätigkeit im Obstbau ist angeordnet, daß der Vorstand der Obstbauschule die Wanderlehrthätigkeit in den Kreisen Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, der zweite Beamte diejenige in den Kreisen Konstanz, Lörrach, Offenburg, Villingen, Waldshut auszuüben hat. (Bekanntmachung des ehem. H.-M. vom 15. Nov. 1880.) Im Kreis Freiburg wird die Wanderlehrthätigkeit im Obstbau von dem Vorstand der Hochburger Lehranstalt ausgeübt. (Siehe S. 150.)

Abschnitt X.

Die ständige Ausstellung landw. Lehrmittel, Geräthe und Maschinen.

Die anläßlich der landw. Landesausstellung 1869 ins Leben gerufene „permanente Ausstellung landw. Lehrmittel" hatte sich zur Aufgabe gesetzt, „eine fortlaufende Uebersicht über die besten Lehr- und Unterrichtsmittel zu bieten und zugleich als Auskunftsstelle für solche Personen zu dienen, welche der Lehrmittel bedürfen oder solche fertigen". Am 1. Juli 1872 wurde die Anstalt zu einer Ausstellung landw. Lehrmittel, Geräthe und Maschinen erweitert, und bald darauf in der Gr. Landesgewerbehalle

untergebracht. Zur Verwaltung der Anstalt ist ein Custos in der Person des Vorstandes der Landesgewerbehalle berufen, welchem ein aus Professoren des Polytechnikums und sonstigen Sachverständigen sich zusammensetzender „Beirath" beigegeben ist; mit der oberen Leitung ist ein Ministerialkommissär betraut. Die Anstalt wurde im Lauf der Jahre durch neue Anschaffungen, insbes. im Bereiche landw. Geräthe und Maschinen, sowie durch Anlegung von Sammlungen von Sämereien, von Präparaten der im Lande vorkommenden Pflanzenschädlinge ꝛc. ꝛc. von plastischen Nachbildungen landw. Kulturgewächse ꝛc. ꝛc. wesentlich bereichert. Die landw. Maschinen und Geräthe sind seit Ende der siebziger Jahre in einer Halle der Gr. Obstbauschule aufgestellt.

Zweiter Titel.

Die Förderung des Pflanzenbaus.

Abschnitt I.

Geschichtlicher Rückblick.

Das vorhandene urkundliche Material läßt ersehen, daß schon im letzten Jahrhundert in fast allen Territorien, aus denen nachmals das Großherzogthum gebildet worden ist, die Staatsfürsorge in sehr rühriger und warmer Weise der Interessen des landwirthschaftlichen Betriebs sich annahm, und theils im Weg der Belehrung, theils in demjenigen des polizeilichen Zwangs die Inkulturnahme von Oedungen, die Einführung neuer und die Veredlung der heimischen Kulturpflanzen, die Beseitigung von Störungen und Hemmnissen des landw. Betriebs u. a. m. sich angelegen sein ließ. Neben der zum Theil unter größtem Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung erfolgten Einführung des Kleebaus und Kartoffelbaus, welche etwa in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu verlegen ist, sind namentlich die Bemühungen zur Hebung des Obstbaus durch Anlage staatlicher Obstalleen an den Staatsstraßen, Errichtung von Baumschulen, Aufstellung von Baumwärtern, ferner diejenigen zur Hebung des Tabakbaus, der schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch französische Hugenotten in die Pfalz übertragen worden zu sein scheint, und diejenigen zur Verbesserung des Weinbaus hervorzuheben. Eine besondere Thätigkeit wurde in diesen Beziehungen namentlich unter der Regierung des Markgrafen Karl Friedrich entfaltet; 1769 erschien eine ausführliche Belehrung über den Kartoffelbau und die Bebauung der Brache, mit besonderer Rücksicht auf den Bau der Runkelrüben und des Mais; auch wurde zur Einführung der Stallfütterung aufgefordert. Eingehende Anweisungen wurden ferner erlassen zur Verbesserung der Wiesen durch Entsumpfung und Benützung der Trübwässerung, und in besonderen Verordnungen die Reinhaltung und Säuberung der Gräben, die Düngung der Wiesen mit Asche, Mist, Jauche ꝛc. anempfohlen. Auch über den Rebbau wurden ausführliche Anweisungen hinausgegeben, das Aushauen derselben in nicht geeigneter Lage und eine sorgfältige Behandlung in guten Lagen ange-

rathen, endlich eine genaue Herbstordnung erlassen. Eine Anzahl polizeilicher Vorschriften ist der Zucht des Maulbeerbaumes und dem Aufkommen der Seidenindustrie gewidmet. Dabei wird in einer Verordnung von 1794 den Verwaltungsbeamten die Förderung der Landeskultur zur besonderen Pflicht gemacht. Ueber die Pflege, welche die Regierung Karl Friedrichs der Thierzucht angedeihen ließ, wird im folgenden Titel die Rede sein.

In ähnlicher Weise war man unter Churfürst Karl Theodor in der Pfalz und im Breisgau unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph für Anbahnung landwirthschaftlicher Verbesserungen thätig, wobei für letzteren Landestheil im Besondern die Gewährung weitgehender Steuer- und Zehntfreiheiten für Beurbarung öder Gründe, und die im Jahr 1767 mit kaiserlichem Konsens errichtete Ackerbaugesellschaft für den Breisgau zu erwähnen ist, welch' letzterer jährlich 150 Gulden zu Prämien für denjenigen zur Verfügung gestellt wurde, der zur Verbesserung der Kultur die besten Vorschläge machen würde.*)

In den vorgenannten Landestheilen, aber auch im fürstlich Fürstenbergischen, hochfürstlich Speier'schen und Gräflich Wertheimischen Gebiet ergingen weiterhin eine Anzahl Verordnungen zur Verhütung weitgehender Zerstückelung der landw. Anwesen, über deren Inhalt im fünften Titel das Nähere mitgetheilt sich findet.

Alle diese Verordnungen sind, entsprechend dem patriarchalischen Regierungssystem der Zeit, im Tone väterlicher Ermahnung gehalten, entbehren auch, bei Wahrnehmung der Unterlassung des Anempfohlenen, des scharfen Tadels oder der Zurechtweisung, und — wie dies ebenfalls im Geist des herrschenden Regierungssystems gelegen war — selbst der Androhung des staatlichen Zwangs nicht, um das von Oben herab für gut und zweckmäßig Befundene zur Durchführung zu bringen. Die in jener Zeit zur Erreichung landwirthschaftlicher Verbesserungen eingeschlagenen Wege lassen sich am besten durch Einsicht der bezüglichen Verordnungen erkennen, weßhalb einzelne der letzteren hier zum Abdruck gebracht werden. Dieselben sind theils für die Markgrafschaft Baden-Durlach allein, theils für die vereinigten Markgräflichen Lande erlassen, und der Gerstlacher'schen Verordnungssammlung (Frankfurt und Leipzig 1774) entnommen.

1. In Betreff des Weinbaus: Unterm 28. August 1730 erging folgendes höchstes Reskript:

Carl ꝛc.

Nachdeme Wir eine Zeit her wahrgenommen, daß sehr viele neue Weinberge von Unsern Unterthanen hin und wieder angeleget, und dadurch die Quantität des Weins dergestalt vermehret worden, daß solcher in dem Land nicht debitiret, noch weniger an vielen Orten um der geringen Qualität willen außer Lands verkauft werden kann, da hingegen besonders in Unsern heutigen Landen fast aller Orten sich der Fruchtmangel hervorthut, und alljährlich eine

*) Vergl. die Darstellung in der Festschrift für die XXI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe von Frhrn. Rüdt. von Kollenberg, Heidelberg bei Emmerling 1860.

große Quantität Früchten auser Lands eingebracht werden müssen; als ergehet Unser gnädigster zumal aber auch ernstlicher Befehl hiemit an Euch, in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt die Verordnung dahin ergehen, und zu männiglichs Nachricht publiciren zu lassen, auch darob vest zu halten, daß künftighin bei ohnnachläßiger Strafe niemand, wer es auch seyn möge, auf einiges Geländ, welches zum Akerbau aptirt, und mit dem Pflug gebauet werden kann, ohne vorhero von Uns eingeholte Erlaubniß Weingärten zu pflanzen sich unterstehen, sondern solches zum Fruchtfeld liegen lassen solle. Insonderheit aber ist denen sämtlichen Wein-Orten wiederholter Dingen ernstlich anzubefehlen, daß sie sowohl in ihren dermaligen Weingärten nach und nach besser und edleres Gewächs pflanzen, als auch an Ort und Enden, wo neue Weinberge, da das Geländ zum Akerbau nicht zu gebrauchen ist, angeleget werden, sich dergleichen bedienen sollen, wodurch dann nicht nur dem Fruchtmangel in etwas vorgebogen, sondern auch der Wein zu besserem Verkauf gebracht wird, dabei jedoch dieser Unterschied zu beobachten, daß, wo sonderheitlich in Unsern Oberlanden die Zehenden auser Lands gezogen werden, keine Neuerung zu machen, die etwa Uns einigen Schaden oder Nachtheil zuziehen möge. Wir versehen Uns dessen gänzlich zu Euch, und verbleiben Euch damit in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 28sten Aug. 1730.

Ferner wurde in Verordnung vom 3. Mai 1712 und 18. Septbr. 1762 vorgeschrieben:

a) Die Anlegung neuer Weingärten soll nicht ohne amtliche Ratifikation geschehen; an Orten, wo kein guter Wein wächst, nicht gestattet, auch ferner in den Aemtern Bühl und Steinbach, da wo das Feld zum Ackerbau tauglich ist, nicht erlaubt werden. b) In Weingärten im Durlachischen soll Welschkorn, Kraut und Anderes zum Nachtheil des Weinwachses nicht gezogen werden.

2. In Betreff des Kleebaus erging unterm 11. April 1770 an die Oberämter und Oberforstämter folgendes Generaldekret:

Dem Ober- und Ober-Forstamt wird hierdurch in Befehl gegeben, auf alle mögliche Art und Weise denen Unterthanen und Orts-Vorgesezten den Kleebau sowohl überhaupt, als besonders auch die Säung des Klees unter die Gerste und andere Sommerfrüchte noch fernerhin durch Ausschreiben und bei jeder schiklichen Gelegenheit zu recommendiren, sie deshalb zu unterstüzen, und solchen also möglichst auszubreiten zu suchen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten April 1770.

3. In Betreff des Obstbaus: a) General-Reskript vom 24. Dezember 1749:

Carl Friedrich ꝛc.

Es ist bereits von langem her verordnet, daß kein Unterthan, ehe er erweislicher Dingen drei junge Eichbäume an einem leeren und geschickten Plaz gesezet hat, sich zu heurathen Erlaubniß haben, ingleichem, daß jede Commun ihren eigenen Eichel-Pflanzgarten halten, und sich dadurch mit jungen Eich-Pflanzen zu Besezung ihrer Waldblösenen versehen solle.

Nicht weniger ist auch vielfältig befohlen, daß an allen Bächen, Gräben

und Tiefenen Weidenbüschen, Illmen und ander dergleichen schnell heranwachsendes weich Holz, an öffentlichen Strafen und Allmenden aber fruchtbare Bäume, unter welchen besonders auch die Maulbeer-Bäume zu verstehen sind, ausgesezet werden sollen.

Nun ist zwar an deme, daß der Nuzen dieser Verordnung jedermann sogleich in die Augen fällt. Wie wenig aber dessen ohngeachtet darob gehalten werde, zeiget die allerwärtige Erfahrung

Wir können dahero nicht umhin, euch Unser gerechtes Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, und zugleich die Befolgung solcher heilsamen Verordnungen auf das nachdrücklichste wiederholter einzuschärfen, wie denn in solcher Absicht Unsere so gnädigst als ernstliche Verordnung an Euch, die Ober- und Forstbeamte, hierdurch ergehet, daß Ihr nicht nur selbsten über denenselben besser, als bishero geschehen, halten, sondern auch Eueren untergebenen Staabs-, Forst- und anderen Bedienten deren gleichmäsige Nachgelebung auf das nachdrukſamſte und bei Vermeidung Unserer harten Strafe und Ungnade einschärfen sollet. Wir versehen Uns dessen gnädigst, und verbleiben in solcher Zuversicht euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 24sten Dec. 1749.

b) Generaldekret vom 11. August 1762: Dem Ober- und Forstamt wird hiermit aufgegeben, sämtlichen in ihrem District befindlichen Gemeinden, jezt und künftig jedesmal um Johanni-Zeit anzubefehlen, von gutem Stein- und Kernobst die Steine und Kerne vor die Baumschulen zu sammlen, deren nüzliche Aussäung zu veranstalten, den Erfolg aber jedesmals in dem der Obstpflanzung wegen um Michaelis zu erstattenden Bericht mit zu melden Decretum Carlsruhe in Cons. aul den 11ten Aug. 1762.

c) Generaldekret vom 28. März 1770: Ohneracht man sich ohnehin versiehet, das Ober- und Oberforstamt werden wegen der dem Land in so gar vielem Betracht nüzlichen Obst-, Nuß- und Castanien-Pflanzung auch dieses Frühjahr alle Anstalt, so wohl zu Bepflanzung derer Allmenden und Wege, mit denen dem Landmann vorzüglich nüzlichen Arten des Obstes, als auch zu Anlegung mehrerer Castanienbüsche, und zu Vermehrung und Conservation derer Baumschulen, in Gemäsheit derer vorhin ergangenen Fürstlichen Verordnungen gemacht haben; so will man jedoch solches hiedurch widerholter erinnern, und sich der pflichtmäsigen Nachgelebung ohnfehlbar gewärtigen, mit dem Anfügen, daß so wohl bei denen Baumschulen, als bei denen auszusezenden Bäumen, besonders auf das haltbare Winterobst, und auf die dem Landmann zum Schnizen und Dörren taugliche Gattungen gesehen; nicht weniger darauf, daß an jedem Ort einige junge Burgere nebst denen Schulmeistern, Schulprovisoren und Schulpräparanden in dem Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren und Propfen wohl unterrichtet, und daß alle auszusezende Bäume in einer etwas in die Augen fallenden guten Ordnung gesezet werden, alle mögliche Rukſicht genommen werden soll. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28sten März 1770.

Zur Durchführung dieser Verordnungen wurde eine Anzahl herrschaftlicher Landgärtner angestellt, und denselben die Ueberwachung der Baumpflanzungen, die Unterweisung der Landwirthe im Schneiden, Veredeln ꝛc.,

bezw. die Vornahme der Baumarbeiten gegen billiges Entgelt in einer ausführlichen, im Jahre 1769 ergangenen Instruktion zur Pflicht gemacht. — Muthwillige Beschädigungen von Obstbäumen sollten mit harten Strafen (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) geahndet werden. (Reskripte vom 31. Mai 1755 und 20. Novbr. 1770.)

Eine sehr große Anzahl polizeilicher Verordnungen hatte die Bekämpfung von wirklichen oder vermeintlichen Schädlingen der Pflanzenwelt zum Gegenstand, wie namentlich der Feldmäuse, der Spatzen (Sperlinge), der Heuschrecken, Raupen ꝛc.; auch wurde der Taubenflug beschränkenden Vorschriften unterworfen. Auffallend ist hierbei, mit welcher Energie man die Sperlinge auszurotten sich bemühte, in denen man, im Gegensatz zu den heutigen Anschauungen, unbedingt schädliche Thiere erblicken zu müssen glaubte; die obenerwähnte Sammlung zählt für die Zeit von 1719 bis 1770 nicht weniger als sechs dahin gehende Verordnungen auf, deren erste und letzte nachstehend ebenfalls abgedruckt sind.

a) Generalreskript an sämmtliche Oberämter.

Carl ꝛc.

Euch ist noch wohl erinnerlich, was Wir in annis 1714 und 1715 wegen Ausrottung der schädlichen Spazen verordnet haben. Nachdeme nun von unterschiedenen Orten her abermalen Beschwerungen einlaufen, daß diese indessen sich wieder gemehrte schädliche Vögel dem Landmann neuerdingen grosen Schaden verursachen; so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, Unsere vormalige Verordnung solchen Inhalts zu wiederholen, daß nemlich ein jeder Unterthan bis zur Ausrottung alljährlich zwölf Spazenköpfe zur Forstverwaltung liefern, oder vor einen jeden einen Bazen bezahlen solle, wobei es aber die Meinung gar nicht hat, daß diese Verordnung eine Neuerung, wie solche in vorigen Jahren dafür angesehen werden wollen, oder sonsten dem Landmann zuziehende neue Last und Auflage seyn, sondern ihme vielmehr zum Nuzen und allein zu Ausrottung dieses schädlichen Vogels geschehen solle, allermasen, wann an einem Ort keine Spazen seynd, folglich auch keine Klage darüber geschiehet, die Innwohnere von der Lieferung, jedoch mit behöriger Attestation befreyet, ingleichem, wann durch die Wegschiessung ein Ort vor dem andern derselben los worden, auch die Lieferung ferner unterbleiben, nicht weniger, wo einige Unterthanen Armuth halber gar kein Gewehr haben, folglich solche Spazen zu schiessen nicht vermögen, oder die Alters und Leibes-Gebrechlichkeit halber denselben nicht nachkommen können, davon verschonet, mithin in allem solche Maas gehalten werden solle, daß der eigentliche intendirende gute Endzweck nicht in contrarium und in einem andern und ungleichen Verstand ausgelegt, und folgsam darüber unnöthige Beschwerden geführet werden, und befehlen demnach Euch hiemit gnädigst, diese Unsere Resolution behörig zu publiciren, und Euch darnach zu achten. Inmasen ꝛc. Datum Carlsruhe den 1sten Nov. 1719.

b) Generalreskript vom 5. Juli 1773.

Carl Friedrich ꝛc.

Nachdeme Uns zu vernehmen vorgekommen, daß bei der in Unsern

Fürstlichen Landen üblichen Ansez- und Einziehung derer Spazenköpfe von Unsern diesem oneri unterworfenen Unterthanen die der Natur der Sache gemäse Gleichheit nicht allerdings beobachtet worden, Wir aber sothanes onus an statt der bisherigen Gewohnheit bis auf gut findende Aenderung directe nach seiner ursprünglichen Natur auf die Grundstücke derer Unterthanen proportionirt wissen wollen; Als finden Wir Uns bewogen, andurch gnädigst zu verordnen, daß künftighin und von nun an denenjenigen Unterthanen, welche mit 1 bis 3 Morgen oder Jucherten Feldes begütert sind, 2 Stük Spazenköpf, denen, welche von 4 bis 9 Morgen oder Jucherten besizen, 4 Stük, und denen von 10 Morgen und drüber inne habenden Unterthanen 8 Stük dergleichen Köpfe angesezt, und von ihnen eingezogen, diejenige Unterthanen aber, so gar keine Liegenschaft haben, von der in Frage stehenden Abgabe gänzlich frei gelassen werden sollen. Ihr habt daher solches gehörig zu publiciren und euch bei denen jeweiligen Spazenköpf-Einzügen vorstehender Unserer gnädigsten Verordnung gemäs zu fügen, hiernächst aber auch alljährlich zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer einzuberichten, ob, und in wie ferne eine Vermehr- oder Verminderung derer Spazen in denen Feldern und Ortschaften verspüret werde? Inmasen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 5ten Julii 1773.

Die wegen Vertilgung von Schädlingen dermalen in Kraft bestehenden Vorschriften sind in dem Titel: Landwirthschaftspolizei (siehe unten) zur Darstellung gebracht.

Abschnitt II.

Die Förderung des Pflanzenbaus im Allgemeinen.

Im Gegensatz zu den den Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts beherrschenden Anschauungen, vermöge deren man die Unterthanen, wenn es nicht anders ging, auch mit Anwendung von Gewalt „glücklich zu machen" für angemessen fand, ist es im Laufe dieses Jahrhunderts mit der Entwicklung richtiger Anschauungen über das dem Einzelnen gebührende Maß freier Bewegung im Erwerbsleben, Grundsatz geworden, zur Anwendung staatlichen Zwangs behufs Durchführung nützlicher Fortschritte in irgend einem Zweig der Produktion nur ausnahmsweise zu schreiten. Dies ist z. B. der Fall a) wenn es sich um die Durchführung von auf ein größeres Gebiet sich erstreckender wichtiger Culturunternehmungen handelt, bei denen der Widerstand einzelner Betheiligter das Zustandekommen des Unternehmens gefährden oder unmöglich machen würde, (wie bei Feldbereinigungs- sowie bei Ent- und Bewässerungsanlagen); b) wenn die Gewährung völliger Bewegungsfreiheit die Gefahr in sich schließt, daß der angestrebte planmäßige Fortschritt der Produktion immer wieder von Neuem vereitelt wird (wie es im Gebiet der Thierzucht beim Mangel von zwingenden Vorschriften über die Beschaffenheit des Zuchtmaterials der Fall wäre); c) wenn die Unachtsamkeit und Sorglosigkeit der Einzelnen in Beseitigung der die Einzelwirthschaft bedrohenden Schädlichkeiten nicht bloß Nachtheile für diese selbst, sondern für einen größeren Kreis von Wirthschaften oder die Allgemeinheit im Gefolge haben könnte (wie dies in Betreff der Unterdrückung

und Bekämpfung von Schädlingen der Pflanzenwelt, und der die Thierbestände bedrohenden ansteckenden (Seuchen-) Krankheiten gilt); d) wenn schließlich erfahrungsgemäß wichtige Ziele nur durch gemeinsamen Zusammenschluß der Angehörigen bestimmter Erwerbskreise sich erreichen lassen, und — bei der Unmöglichkeit, einen solchen Zusammenschluß im Wege des freiwilligen Beitritts Aller zu Stande zu bringen — nur der Weg der zwangsweisen Vereinigung (Zwangsgenossenschaft) übrig bleibt, wie dies namentlich für das Gebiet der Versicherung gilt, aber auch für andere Gebiete in Frage kommen kann, (Zwangsgenossenschaften für Ent- und Bewässerungen, im Gebiet des Fischereiwesens ꝛc.) Von solchen Ausnahmen abgesehen, steht der moderne Staat auf dem Standpunkt, daß, da ein Jeder für die Erfolge oder Mißerfolge seines wirthschaftlichen Thuns zunächst sich selber verantwortlich ist, ihm auch die Entscheidung über die seiner Thätigkeit zu gebenden Richtung anheim gestellt bleiben muß, und daß eine Leitung und Beeinflussung dieser Thätigkeit durch amtliche Vorschrift zu unterbleiben habe. Zum Unterschied von den früheren Gepflogenheiten der „Wirthschaftspolizei", in das Erwerbsleben „reglementirend" und „dekretirend" einzugreifen, und den Fortschritt der Cultur, wenn erforderlich, auch zwangsweise anzubahnen, ist es also Grundsatz der heutigen Staatsfürsorge, zur Erreichung solcher Fortschritte sich im Wesentlichen der Mittel der Belehrung und Aufmunterung zu bedienen, d. h. an das wachsende Verständniß und die zunehmende bessere Einsicht der Betheiligten sich zu wenden und demgemäß — nicht wie ehedem durch äußere mechanische Machtmittel — sondern von innen heraus, und damit, wenn auch vielleicht langsamer, so doch sicherer und mit größerer Aussicht auf dauernden Erfolg der Aufgabe der Hebung des Erwerbslebens nachzustreben.

Danach wird dermalen im Gebiet des Pflanzenbaus die wünschenswerthe Hebung und Vervollkommnung durch folgende Veranstaltungen herbeizuführen versucht:

1. Durch eine tüchtige fachliche Schulung der heranwachsenden landwirthschaftlichen Bevölkerung mittelst besonderer Lehranstalten, (Winter- und Ackerbauschulen, Spezialkurse für Obst-, Weinbau, Molkereiwesen);

2. durch Belehrung auch des älteren Theils der landwirthschaftlichen Bevölkerung mittelst Veranstaltung von Wandervorträgen und durch Verbreitung guter, volksthümlich gehaltener Fach- und Flugschriften;

3. durch Anstellung von Culturversuchen aller Art, namentlich im Gebiet des Reb-, Tabak-, Hopfen- und Hanfbaus, und durch technische Rathsertheilung über neuere Errungenschaften im landw. Betrieb, wozu man sich besonderer Anstalten, der sog. Versuchsanstalten, — in Baden die agriculturchemische und die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt — und der diesen unterstellten Versuchsfelder bedient;

4. Durch die Kontrole des Samen-, Dünger- und Kraftfuttermittelhandels, welche den letzterwähnten Anstalten ebenfalls obliegt;

5. durch ein Hinwirken auf Verbreitung besserer Betriebs- und Anbauweisen mittelst unentgeltlicher oder gegen mäßigen Entgelt erfolgender Vertheilung anbauwürdiger Sämereien, empfehlenswerther Düngemittel, Aufstellung und Ingebrauchsetzung zweckmäßiger Geräthe und Maschinen ꝛc.;

6. durch Veranstaltung von Ausstellungen in Verbindung mit Prämiirung hervorragender Leistungen, als ein Mittel des Ansporns und der Entfachung berufsfachlichen Ehrgeizes;

7. durch Veranstaltung von Märkten zur Ermöglichung eines raschen Verkaufs der gewonnenen Erzeugnisse zu annehmbaren Preisen;

8. durch die Pflege des landwirthschaftlichen Vereinslebens, als unentbehrlichen Organs der Staatsfürsorge, und zur Herbeiführung gemeinsamen Meinungsaustausches und Wachhaltung des Interesses für eine gesunde Fortentwicklung.

Durch ähnliche Veranstaltungen wie die vorstehend bezeichneten bethätigt sich die Staatsfürsorge auch auf dem Gebiet der Thierproduktion. (Siehe die Darstellung im dritten Titel.)

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

a) Ueber Einrichtung und Wirksamkeit der vorbezeichneten staatlichen Anstalten (landw. Schulen, Versuchsanstalten) ist die nähere Darstellung in dem vorausgegangenen ersten Titel enthalten; über die Einrichtung des landw. Vereinswesens im Lande wird der letzte Titel sich verbreiten.

b) Ein in Verbindung mit dem Polytechnikum in Karlsruhe stehender botanischer Garten dient bestimmungsgemäß nicht nur den Zwecken dieser Anstalt, sondern auch zu landwirthschaftlichen Culturversuchen und der Untersuchung pflanzenphysiologischer Fragen, insbesondere im Gebiet der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern. Interessenten, welche von den Einrichtungen des botanischen Gartens Gebrauch zu machen wünschen, haben sich mit ihren Anfragen und Einsendungen an das „botanische Institut des Polytechnikums" zu wenden. (Bekanntmachung des M. d. J. vom 19. Dezember 1883).

c) Bei Anstellung von Kulturversuchen außerhalb der staatlichen Versuchsfelder, d. h. unter Heranziehung von Angehörigen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, pflegen die Versuchsobjekte: Sämereien, Düngemittel ꝛc. unentgeltlich, aber mit den erforderlichen Auflagen, welche eine sichere Durchführung der Versuche verbürgen, abgegeben zu werden; in einzelnen Fällen, z. B. bei Culturversuchen mit neuen Tabaksorten, wurde für den Fall eines etwaigen Mindererträgnisses Schadloshaltung zugesichert; die Leitung und Ueberwachung dieser Versuche wird den Landwirthschaftslehrern der betr. Kreise übertragen, soweit die Vorstände der Versuchsanstalten selber dieser unmittelbaren Leitung sich nicht unterziehen können.

d) Bei der Abgabe von landw. Maschinen und Geräthen aus der „ständigen Ausstellung" (siehe oben S. 201) an landw. Vereine oder Gemeinden zur Anstellung von Versuchen, werden die Kosten des Hin- und Hertransports in der Regel auf die Staatskasse übernommen.

e) Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die öffentliche Kontrole des Samen-, Kraftfuttermittel- und Düngerhandels, weil erfahrungsgemäß entweder absichtlich gefälschte oder verdorbene geringwerthige Waare in großen Mengen in den Handel kömmt, und eine Prüfung der Güte und Reinheit der Samen oder der vorausgesetzten Zusammensetzung der Futter- oder

Düngemittel dem einzelnen Landwirth nicht möglich ist. Die Bedingungen, unter denen diese Prüfung bei den Versuchsanstalten des Landes stattfindet, sind oben (S. 194 ff.) mitgetheilt. Darüber, welche Rechtsmittel einem Käufer gefälschter Artikel der bezeichneten Art dem Verkäufer gegenüber zur Seite stehen, hat anläßlich vorgekommener Verfälschungen von Kleesämereien eine amtliche Mittheilung an das Landw. Wochenblatt, im Jahre 1877 sich wie folgt ausgesprochen: „Vor allem kommt der Schutz des Strafrechts in Betracht; einen solchen gewährt der § 263 des R.St.G.B. über den Betrug; wenn der Samenhändler wußte, daß von ihm verkaufte Samen erhebliche Quantitäten fremder Beimengungen enthielt, und diese Thatsache beim Verkauf absichtlich unterdrückte, bezw. dem Käufer vorspiegelte, der Samen sei ächt, so wird der Händler auf die erfolgende Anzeige nach § 263 R.St.G. wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft werden. Nicht immer aber wird der Nachweis der betrügerischen Absicht auf Seite des Samenhändlers möglich sein; manchmal ist der letztere selbst das Opfer eines weiter zurückliegenden Betrugs. Es bleibt aber auch, wo der strafrechtliche Betrug nicht festgestellt werden kann, die civilrechtliche Haftung. Civilrechtlich stellt sich nämlich die Beimischung fremder, den Samen verschlechternder Bestandtheile als ein verborgener erheblicher Mangel dar, für welchen der Verkäufer haftet, und zwar auch dann, wenn er selbst den Mangel nicht kannte. Der Samenkäufer kann daher, sobald die Fälschung sich herausstellt (und es wird die Entdeckung am besten durch Einsendung von Proben an die Samenprüfungsanstalt bewirkt) entweder die Rückgabe eines dem Minderwerth der Waare entsprechenden Theils des Kaufpreises fordern, oder verlangen, daß der Samenhändler die ganze Waare unter Rückerstattung des Kaufpreises zurücknehme; außerdem ist der Samenhändler, wo ihm Kenntniß des Fehlers nachgewiesen wird, auch zum Ersatz des etwaigen weiteren Schadens verpflichtet. (L.R.S. 1641 ff.) Ist der Samenhändler Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, also der Verkauf ein Handelsgeschäft, so ist außerdem zu beachten, daß der Mangel vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn derselbe erst nach sechs Monaten seit Ablieferung des Samens entdeckt worden ist. (Art. 349 des H.G.B.). Damit den Landwirthen der Rückgriff gegen den Samenhändler wegen solcher Fälschungen stets gesichert ist, ist ihnen Vorsicht beim Vertragsabschluß anzuempfehlen. Vor Allem haben sie sich davor zu hüten, daß sich nicht der Samenhändler beim Verkauf die Freiheit von der Gewährpflicht bedingt; sodann werden sie gut thun, beim Ankauf ausdrücklich auszubedingen, daß der Samenverkäufer für den Schaden haftet, der aus der etwaigen Beimischung von fremden, den Samen verschlechternden Stoffen entsteht.“ Vorstehendes gilt ebenmäßig beim Ankauf von künstlichen Dünge- und Kraftfuttermitteln.

Abschnitt III.

Der Wein- und Obstbau.

A. Der Weinbau.

Bei der großen Bedeutung, welche dem Weinbau für das Großherzogthum zukommt, — Flächenausdehnung 21,871 ha, mittlerer Ertrag in der Periode 1865/84 12,500,000 ℳ, vgl. S. 8 und 11 — war derselbe von jeher und ist noch heute Gegenstand besonders warmer Fürsorge der Landwirthschaftsverwaltung. Als Organe für diese pflegliche Thätigkeit bedient sich das Ministerium vornehmlich der agriculturchemischen Versuchsstation und der Landwirthschaftslehrer. Von ersterer werden seit Jahren eingehende Versuche und Untersuchungen, welche theils auf Bau und Behandlung der Reben, theils auf Behandlung des Weins, theils auf die Bekämpfung der Rebenschädlinge sich beziehen, angestellt, und die Ergebnisse dieser Untersuchungen von dem Vorstand entweder durch das Wochenblatt des landw. Vereins, oder durch Wanderlehrvorträge zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Von sonstigen Veranstaltungen zur Hebung des Weinbaus im Lande sind hervorzuheben:

1. die Errichtung von Weinbau- und Kellereikursen auf der Hochburger Lehranstalt — siehe S. 157 und in Meersburg, letztere für Winzer aus dem Taubergrund — siehe S. 181. Unbemittelte können an dem Unterricht gegen gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Unterrichtskosten theilnehmen.

2. Die Veranstaltung von Weinmärkten in verschiedenen Gegenden des Landes in Verbindung mit Ausstellungen von Weinen und gebrannten Wassern und Prämiirung der ausgestellten Erzeugnisse, letztere unter Leitung des Vorstandes der agriculturchemischen Versuchsstation.

3. Die Förderung der Errichtung von Bezirksrebschulen zur Ermöglichung des Bezugs gesunder Rebwürzlinge in angemessenen Sorten durch Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Einrichtungskosten, — wozu seit Erlassung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, (R.G.B. v. 1883, Nr. XIII), wegen der in § 4 desselben verordneten Beschränkungen im Verkehr mit Wurzelreben, neuerdings besonderer Anlaß gegeben ist (Vgl. den Titel: Landwirthschaftspolizei unten.) Die Staatsbeiträge pflegen an die Bedingung geknüpft zu werden, daß a) über die Wahl des Feldes und die Art der Anlegung der Rebschule eine Verständigung mit der agriculturchemischen Versuchsstation stattfindet; b) daß für eine sachverständige Leitung und Aufsicht der Rebschule (durch die landw. Vereinsdirektion) Sorge getragen ist; c) daß die Preise für die Wurzelreben von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gegeben, und d) über die vorhandenen Rebsorten und die abgegebenen Wurzelreben von Zeit zu Zeit der Versuchsstation Mittheilung gemacht wird.

4. Die Anstellung von Bezirksrebwarten behufs Einbürgerung richtigerer Grundsätze über Setzen, Schneiden, Erneuern ꝛc. der Reben (zunächst

für den Taubergrund geschehen); bei der Inanspruchnahme des Rebwarts durch Gemeinden oder Private, ist je nach der Zeit der ersteren, eine entsprechende Vergütung an die Staatskasse zu leisten, (für je 3 Stunden und weniger 1 ℳ)

5. Die Anlage von Rebsortimenten auf Staatsgelände (Obstbauschule und Hochburger Dömäne) zur Herbeiführung besserer Kenntniß der einzelnen Traubensorten, und Ermöglichung einer richtigen Bestimmung der Trauben auf den Ausstellungen.

6. Die Vornahme von Untersuchungen durch die Versuchsanstalten zur Erkenntniß der Rebkrankheiten und Rebschädlinge und der besten Mittel ihrer Bekämpfung, sowie die Herausgabe belehrender Flugschriften in diesem Betreff.

7. Die Vornahme von Versuchen zur Bekämpfung der Frostgefahr (Räucherversuche, Versuche mit Frostschirmen ꝛc.)

8. Eine in Verbindung mit den sonstigen umfangreichen önologischen Arbeiten der agriculturchemischen Versuchsstation stehende ausgedehnte Wanderlehrthätigkeit.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Weinbauverhältnisse ist auch die strafrechtliche Verfolgung der Weinfabrikation in Anwendung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.B. v. 1879 Nr. XIV).

B. Der Obstbau.

Ueber die dem Obstbau für das Großherzogthum zukommende Wichtigkeit hat sich eine amtliche Darstellung (Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1880/81) s. Z. wie folgt ausgesprochen: „Die Opfer, welche die Staatskasse alljährlich zu Gunsten des Obstbaus bringt, rechtfertigen sich durch die überaus große Bedeutung, welche gerade diesem landw. Kulturzweig für das Land zukommt. Der Durchschnittsertrag der Obsternte im Jahr wird zu rund 12 Millionen ℳ. berechnet, dürfte aber in Wirklichkeit sich nicht unerheblich höher belaufen. Dabei ist durch die angebahnten Verbesserungen des Betriebs der Baumzucht die Möglichkeit ganz ansehnlicher Steigerung dieses Ertrags gegeben. Nur wenige Zweige der landw. Bodenproduktion dürften sich mit dem Obstbau, was Höhe der zu erzielenden Reinerträgnisse und die Möglichkeit der Steigerung der letzteren anlangt, messen können. Der Weinbau liefert im Durchschnitt einer längeren Periode Roherträgnisse im Werth von 12—13 Millionen ℳ, es stehen aber denselben sehr erhebliche Betriebskosten gegenüber, die den Reinertrag beträchtlich schmälern, und in manchen Jahrgängen einen solchen überhaupt nicht werden zu Tage treten lassen. Die Handelspflanzen, welche durchschnittlich Roherträgnisse im jährlichen Werth von 15 Millionen ℳ. liefern, werden in Bezug auf Reinertrag ebenfalls erheblich hinter jenem des Obstbaus zurückbleiben. Eine Ausdehnung des Anbaus der Handelsgewächse ist im Allgemeinen ebenso wenig möglich, wie eine Erweiterung der Rebanlagen, während der Obstbau weitere Eroberungen sehr wohl machen kann; in allen Landestheilen giebt es noch mehr oder minder

große Flächen, welche der Obstkultur mit Erfolg gewidmet werden können, wohin insbesondere die vielen Raine, Hänge ꝛc. zählen, die dem Pflug theils gar nicht zugänglich sind, theils mühsam und mit großen Kosten unter den Pflug genommen oder mit der Hacke bearbeitet werden müssen, um zum Anbau für Frucht und Kartoffeln benützt zu werden, während sie zur Anlage von Obstplantagen häufig ganz vorzüglich sich eigneten, und alsdann ungleich höhere Erträgnisse abwerfen würden. . . . Unter den Produktionszweigen, auf denen dermalen und wohl noch für längere Zeit ein gefährlicher Wettbewerb nicht oder nur wenig zu fürchten ist, ist neben Viehzucht und Gemüsebau vor Allem der Obstbau berufen, eine besonders hervorragende Rolle zu spielen, zumal sich die Einnahmen aus demselben ebenso der kleine wie der große Bauer, der Bewohner der Ebene und des Hügellandes, nicht minder wie derjenige der Gebirgsthäler zugänglich zu machen vermag."

Als staatliche Veranstaltungen, welche den Obstbau zu fördern die Aufgabe haben, sind zu erwähnen:

1. Die Abhaltung von Obstbaukursen in der Obstbauschule und auf der Hochburger Lehranstalt, wobei Unbemittelten, auf bürgermeisteramtlichen Nachweis der Bedürftigkeit, die Unterrichts- und Verpflegungskosten ganz oder theilweise nachgelassen werden können, = vgl. oben Seite 156 u. 161. Die aus diesen Kursen hervorgehenden Zöglinge erhalten jenes Maß von theoretischen und praktischen Kenntnissen, welches sie zur Uebernahme von Gemeinde-, Bezirks- und Kreisbaumwarten befähigt.

2. Die, im Einverständniß mit der oberen Schulbehörde stattfindende Ausbildung der Volksschullehrer im Obstbau, was theils in besonderen Kursen in den zwei erwähnten Anstalten, theils durch Unterrichtsertheilung in den Lehrerseminarien geschieht. Die Anmeldung zu den Kursen, die alljährlich im „Schul-Verordnungsblatt" ausgeschrieben werden, geschieht beim Oberschulrath. Der Besuch der Kurse ist für die Theilnehmer ein unentgeltlicher. Es wird auf diesem Weg erreicht, daß allmählich die Lehrer in den Landgemeinden in der Baumzucht so weit ausgebildet sind, daß sie in der Fortbildungsschule Unterricht im Obstbau ertheilen, auch den Landleuten bei der Pflanzung, Veredlung und Pflege der Obstbäume an die Hand gehen können. — Dem vor einigen Jahren durch eine Kreisversammlung gestellten Antrag, es sei die Unterweisung in der Obstbaumzucht als obligatorischer Lehrgegenstand schon in der Volksschule einzuführen, hat die obere Schulbehörde keine Folge gegeben, von der Ansicht geleitet, daß die Aufgabe der Volksschule in der Vermittlung einer allgemeinen Elementarbildung für Alle besteht, und daß sie für die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Klassen und Stände sich nicht einrichten kann, zumal jetzt schon die Zahl der Unterrichtsfächer in der Volksschule eine sehr große, und die für die Fächer der Volksschule bestimmte Zeit so knapp bemessen ist, daß man die erstern nicht vermehren darf. Dagegen sind die Kreis-Schulräthe des Landes durch den Oberschulrath angewiesen worden, die an Landschulen angestellten Lehrer für den Obstbau thunlichst zu interessiren. Auch ist mit dem Unterricht im Obstbau in einer Anzahl Fortbildungsschulen schon begonnen worden.

3. Unentgeltliche Abgabe von Edelreisern durch die Obstbauschule auf ergehende Bewerbungen, welche in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte Juli unmittelbar bei ersterer einzureichen sind.

4. Gewährung von Beihilfen zu Musterbaumanlagen. Die Gesuche um solche sind unmittelbar oder durch Vermittlung der landwirthschaftlichen Vereinsdirektion, unter Angabe des Orts der Anlage und des beabsichtigten Umfangs (Zahl und Art der zu pflanzenden Bäume) an die Obstbauschule zu richten, welche nach Prüfung an Ort und Stelle die Entschließung des Ministeriums des Innern einholt. Die Gewährung einer Beihilfe pflegt an den Vorbehalt geknüpft zu werden, daß der Gesuchsteller sich den Anordnungen der Obstbauschule in Bezug auf Ausführung der Baumanlage unterwirft, und daß die Ausführung den gemachten Auflagen entsprechend befunden wird.

5. Gewährung von Beihilfen zu Bezirksbaumschulen, auf deren Errichtung hinzuwirken die Obstbauschule durch das Ministerium des Innern ausdrücklich angewiesen worden ist, weil die früheren Gemeindebaumschulen mit geringen Ausnahmen nur wenig ihrem Zweck entsprochen haben, da es in der Regel an der nöthigen sachverständigen Leitung und Ueberwachung fehlte, und weil diese für einen begrenzten Umkreis bestimmten Baumschulen auch schon räumlich viel zu klein waren, um einen rationellen Betrieb, der unter Anderem auch eine schlagweise Bewirthschaftung fordert, zu ermöglichen, ferner auch deßhalb, weil gehofft werden darf, es werde mit dem Vorhandensein gutgeleiteter Bezirksbaumschulen die beklagenswerthe Uebung vieler Landwirthe, ihren Bedarf an Bäumen durch Einkauf auf Märkten oder von umherziehenden Händlern zu decken, wobei in der Regel sehr geringwerthige Waare erworben wird, am erfolgreichsten gesteuert werden. — Die Beihilfe, welche die Obstbauschule mit Genehmigung des Ministeriums zu Anlagen der erwähnten Art gewährt, bestehen entweder in der Ueberlassung der erforderlichen Anzahl Wildlinge, oder — was neuerdings die Regel ist — in der Bewilligung eines Geldzuschusses. Mit dem Unternehmer der Anlage welche zweckmäßig als eine Anstalt des landw. Bezirksvereins behandelt wird, pflegt seitens der Obstbauschule ein Vertrag abgeschlossen zu werden, worin sich der Erstere zu verpflichten hat, a) den Anordnungen der Obstbauschule in Bezug auf Einrichtung, Eintheilung, Betrieb und Pflege der Baumschule jeder Zeit nachzukommen, b) eine bestimmte Anzahl von jungen, für die landw. Vereinsmitglieder bestimmten Bäumchen zu einem, von der Obstbauschule im Benehmen mit der Vereinsdirektion festgesetzten Preis abzugeben, c) für die darüber hinaus zum Verkauf gelangenden Bäumchen auf Bedarf der Vereinsdirektion das Verkaufsrecht einzuräumen und d) nur solche Bäume zum Verkauf zu bringen, welche die Obstbauschule oder eine sonstige, mit der Aufsicht betraute Anstalt oder Persönlichkeit als verpflanzbar und zur Abgabe tauglich erklärt.

6. Die Verleihung von Staatsprämien für hervorragende obstbauliche Leistungen. Ueber die mit dieser Veranstaltung verknüpften Absichten hat sich das Ministerium des Innern unterm 6. Dezbr. 1881, Nr. 20114 an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins wie folgt ausgesprochen:

„In § 11 der Satzungen der Großh. Obstbauschule ist die Verleihung von Geldprämien auf dem Gebiete des Obstbaues vorgesehen. Wenn es zu einer solchen Verleihung bisher nicht gekommen ist, so lag dies in dem Umstand begründet, daß die Mittel der Obstbauschule für andere wichtige Zwecke völlig in Anspruch genommen waren Für die Folge wird es indes möglich sein, eine wenn auch nur mäßige Summe für diesen Zweck flüssig zu machen und gedenken wir deshalb, eine die regelmäßige Gewährung von Prämien in Aussicht nehmende Anordnung an die Obstbauschule ergehen zu lassen.

Wir sind hiezu auch durch die Erwägung veranlaßt, daß wie sehr auch der Obstbau in den letzten Jahren unter der Einwirkung der Staats- und Vereinsthätigkeit Fortschritte aufzuweisen hat, doch noch Manches auf diesem Gebiete zu wünschen übrig bleibt, wobei wir nur auf die vielfach sehr mangelhafte Pflege der Bäume, die hinwiederum zumeist in dem Mangel tüchtiger Gemeindebaumwarte ihren Grund hat, sowie auf die Vorstöße in der Auswahl der Sorten aufmerksam machen wollen.

Es wird die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Bestrebungen der Staats- und Vereinsbehörden, welche auf die Beseitigung der einer blühenden Entfaltung des Obstbaues dermalen noch entgegenstehenden Hindernisse hinarbeiten, auf eine erhöhte Wirksamkeit werden rechnen können, wenn sich ihnen die Verleihung von Auszeichnungen für besonders anzuerkennende Leistungen auf dem vorwürfigen Gebiet zugesellt. Es haben daher auch diesen Weg der Aufmunterung und der Anregung zu verbesserten Leistungen bisher schon einzelne Bezirksvereine beschritten. Wenn nun die Obstbauschule ebenfalls in die Lage gesetzt werden soll, Auszeichnungen der gedachten Art zu vertheilen, so soll dies keineswegs die seither geübte Thätigkeit der landwirthschaftlichen Bezirksvereine ausschließen, sondern es soll nur das bisher Geschehene in reicherem Maße, als es bei den beschränkten Mittel der ersteren möglich war, und in regelmäßigerer Weise zur Ausführung kommen."

Die Grundsätze, nach denen bei dieser staatlichen Prämiirung obstbaulicher Leistungen verfahren werden soll, hat das Ministerium des Innern unterm 15. April 1882 wie folgt bekannt gegeben:

Bekanntmachung.

Förderung des Obstbaues, hier die Verleihung von Prämien betr.

§ 1.

Aus Mitteln der Gr. Obstbauschule werden zur Förderung des Obstbaues alljährlich Prämien (Geldprämien und Ehrendiplome) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ertheilt.

§ 2.

Bei Verleihung von Geldprämien und Ehrendiplomen können in Betracht kommen:

a) Landwirthe, welche sich durch eine langjährige musterhafte Pflege und Behandlung ihrer Obstbäume sowie durch sachgemäße, dem Boden und Klima angepaßte Auswahl der von ihnen gezüchteten Obstsorten auszeichnen;

b) Baumwärter im Dienst von Corporationen oder Privaten, welche in einer Obstbauschule eine gründliche Ausbildung sich angeeignet haben und längere Zeit in ihrem Amt mit Erfolg thätig sind;

c) Lehrer in Landgemeinden, welche längere Zeit der Schuljugend Unterricht im Obstbau ertheilt haben, und sich entweder selbst im Besitz einer guten Baumschule befinden, oder die Aufsicht über eine Gemeinde- oder Bezirksbaumschule erfolgreich ausüben.

§ 3.

Gemeinden, landwirthschaftlichen Bezirksvereinen und sonstigen Corporationen, die sich die Hebung des Obstbaues durch Anlage von Musterpflanzungen oder Baumschulen angelegen sein lassen, können Ehrendiplome verliehen werden. Daneben soll die Gewährung geldlicher Beihilfen an dieselben zur Förderung ihrer Bestrebungen aus verfügbaren Mitteln der Obstbauschule nicht ausgeschlossen sein.

§ 4.

Vorschläge auf Verleihung von Geldprämien sind von den Direktionen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine jeweils in den ersten Monaten des Jahres bei der Obstbauschule einzureichen. Die Beamten der letzteren haben diese Vorschläge gelegentlich ihrer Dienstreisen, unter Zuziehung zweier Sachverständigen des Bezirks, auf Grund persönlicher, an Ort und Stelle gepflogener Erhebungen einer Begutachtung zu unterziehen, und ihre Anträge, welche sich gleichzeitig auf die allenfallsige Verleihung von Ehrendiplomen zu erstrecken haben, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Die Geldprämien gelangen in Beträgen von 50, 40 und 25 ℳ zur Bewilligung; die Zahl der Prämien bleibt jeweiliger Entschließung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§ 6.

Die Ausfolgung der Geldprämien und Ehrendiplome soll in der Regel anläßlich der landwirthschaftlichen Gauausstellungen erfolgen; die Namen der mit Prämien und Diplomen Bedachten sind im landwirthschaftlichen Wochenblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 15. April 1882.

Gr. Ministerium des Innern.

Als weitere staatliche Veranstaltungen sind zu erwähnen:

7. Die Abhaltung von Wanderlehrvorträgen durch die Beamten der Obstbauschule, den Vorstand der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg und die Landwirthschaftslehrer.

8. Die auf Staatskosten erfolgende Mitwirkung der Beamten der Obstbauschule bei Obstausstellungen, namentlich zum Zweck der richtigen pomologischen Bezeichnung der ausgestellten Obstsorten und der Aufstellung übersichtlich geordneter Obstsortimente der betreffenden Ausstellungsbezirke.

9. Die Anschaffung von guten Dörrapparaten für Obst (und Gemüse) und die unentgeltliche Ueberlassung derselben an landw. Bezirksvereine und Gemeinden zu Versuchen

10. Die Herausgabe und unentgeltliche Vertheilung von Flugschriften über Obstbau.*)

Die Vermittlung des Bezugs von Obstbäumen durch die Obstbauschule unter Gewährung von geldlichen Beihilfen an die bestellenden Landwirthe ist seit dem Winter 1879/80, in welchem viele Millionen Obstbäume zu Grunde gingen, eine längere Reihe von Jahren hindurch**) erfolgt, wird aber mit der bewirkten Ergänzung der gelichteten Baumpflanzungen künftighin nicht mehr regelmäßig statthaben.

Die auf Hebung des Obstbaues gerichteten Bemühungen der Regierung finden in dem von gleicher Absicht getragenen Vorgehen einzelner Kreisverbände, welches sich namentlich in der Aufstellung von Kreisbaumwarten bethätigt, eine kräftige Unterstützung.

Für den Taubergrund — mit dem Sitz in Tauberbischofsheim — ist ein staatlicher Obstbauwärter, gleichzeitig mit den Funktionen eines Rebwartes betraut (siehe oben S. 212 unten), in Thätigkeit, für dessen Inanspruchnahme eine Vergütung an die Staatskasse zu zahlen ist (für 3 Stunden und weniger Arbeitszeit je 1 ℳ).

C. Beerenobstkultur.

Die Thatsache, daß in den rauheren Lagen des Großherzogthums, namentlich im Hochgebirge, hochstämmige Obstbäume nicht mehr gedeihen und daß die Landwirthe daselbst aus diesem Grund des Vortheils entbehren, aus dem gewonnenen Obst ein schmackhaftes Getränke (Most) sich zu bereiten, hat zu dem Versuch der Einbürgerung von Beerenobst (Stachel-, Johannisbeeren), aus welchem ebenfalls ein erfrischendes, wohlschmeckendes Hausgetränke bereitet werden kann, in diesen Gegenden Anlaß gegeben, welchem Versuch der Landesgartenbauverein mit ministerieller Unterstützung sich unterzogen hat. Der Landesgartenbauverein stellt für vorzunehmende Versuchszwecke in den bezeichneten Lagen (Schwarz- und Odenwald) auf erfolgende Anmeldung, in der Regel jedoch nur für eine Versuchsfläche von 3 ar, die erforderliche Anzahl Pflanzen unentgeltlich zur Verfügung und vermittelt außerdem auf Ansuchen den Bezug solcher Pflanzen aus guten Quellen gegen Ersatz der Kosten. Die Versuchssteller müssen sich verpflichten, die Anlage in gutem Zustande zu erhalten und von Zeit zu Zeit über das Gedeihen derselben zu berichten. Wo kein Ortsgartenbauverein besteht, dem die Aufsicht über die Versuchsflächen übertragen werden kann, ist es als förderlich zu erachten, wenn sich die landw. Bezirksvereine der Versuche annehmen und den Fortgang derselben überwachen. — Ueber die Art und Weise der Herstellung von Trinkweinen aus den Beerenfrüchten sind kurze Anweisungen gefertigt worden, welche der Landesgartenbauverein auf Ansuchen unentgeltlich abgibt.

*) Das von den Beamten der Obstbauschule verfaßte Werkchen: „Der landwirthschaftliche Obstbau", bearbeitet von Th. Nerlinger und C. Bach, Stuttgart bei Ulmer 1885, ist durch das Ministerium des Innern den landw. Lehranstalten und ebenso durch den Oberschulrath den diesem unterstellten Schulanstalten zum Gebrauch beim Unterricht empfohlen worden.

**) Im außerordentlichen Budget waren während einiger Budgetperioden für diesen Zweck größere Summen (10,000 und 20,000 ℳ) eingestellt.

(Besteuerung von Beerenwein.) Die anläßlich der Bereitung von Wein aus Heidelbeeren strittig gewordene Frage, ob dieser Heidelbeerwein der Steuerpflicht auch dann unterliegt, wenn er nicht zum Verkauf, sondern zum Konsum in der eigenen Haushaltung gelangt, ist durch die oberste Finanzbehörde zu Gunsten der Darsteller solchen Weins entschieden worden. Es hat nämlich das Großh. Finanzministerium mit Erlaß vom 22. Dezember v. J. Nr. 8638 für zulässig erklärt, „bis auf Weiteres für den aus selbstgesammelten Heidelbeeren bereiteten Wein die gemäß Art. 28 Z. 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Ges.V.Bl. v. 1882 Nr. XVI) für selbsterzeugten Wein gewährte Steuerbefreiung zuzugestehen, wonach die erste Einlage solchen Weins, d. i. gemäß Art. 3d des Gesetzes die Darstellung desselben, sofern sie nur nicht in einem Wirthschaftskeller stattfindet, steuerfrei bleibt. Dabei haben als „selbstgesammelt" auch solche Heidelbeeren zu gelten, welche Jemand durch Andere (auch gegen Entgelt) sammeln läßt. Die Darstellung von Heidelbeerwein ist daher (abgesehen von der Darstellung in einem Wirthschaftskeller) nur dann als steuerpflichtige Weineinlage zu behandeln, wenn der Darsteller sich in gewerbsmäßiger Weise mit dem Ankauf von Heidelbeeren befaßt". (V.O.Bl. der Steuerdirektion von 1884 Nr. 2.)

D. Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

I. Vorbemerkung.

Urkundlich sind schon im 15. Jahrhundert in manchen Landestheilen Bäume längs der Straße gepflanzt worden. Der ursprüngliche Zweck war: Bezeichnung der Straßengrenzen, in welcher Eigenschaft die Bäume in alten Urkunden oft genannt werden. Später pflanzte man Bäume als Schutzanstalten, als Signale und zur Beschattung der Fußwege. In Gegenden, wo Klima und Boden für die Obstzucht geeignet waren, wählte man früher schon Obstbäume, in der Nähe von Residenzen, Schlössern und Städten dagegen Zierbäume, wie Linden, Roßkastanien, Akazien, italienische Pappeln. Viele Chausseeordnungen des vorigen Jahrhunderts ordnen die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen an.*)

Nach § 16 der badischen Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 und der VO. des M. d. J. vom 26. August 1817 (jetzt außer Kraft) sollten nicht die Straßen selbst, sondern das Gelände längs der Straße, in angemessener Entfernung jenseits der Gräben (12 Fuß) mit Bäumen bepflanzt werden und zwar wurde bestimmt, daß die Gemeinden zu solchen Baumpflanzungen anzuweisen, die Privatbesitzer aber hierzu aufzumuntern seien. Bei der großen Entfernung, in welcher hiernach die Bäume zu setzen waren, widerstrebten häufig die Güterbesitzer solchen Pflanzungen, weil die Bestellung der Felder dadurch erschwert und diese durch den Schatten und Wurzelausschlag in dem Ertrag beeinträchtigt wurden. Deshalb und weil man es überhaupt für eine geordnete

*) Vergl. F. J. Bär, Die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogthum Baden, Karlsruhe bei Braun 1870; ferner C. H. Gerstlacher'sche Sammlung der Baden-Durlach'schen Verordnungen, III. Band S. 384 ff.

Straßenunterhaltung dienlicher erachtete, wenn der Rand des Straßenkörpers selbst mit Bäumen bepflanzt wird, wurde mit Erlaß des M. d. J. vom 31. Mai 1851, Nr. 7442 angeordnet, daß „die Bäume a) bei Straßen, welche mit dem angrenzenden Gelände in ziemlich gleicher Höhe liegen, bis zu einer Entfernung von 3 Fuß von dem Rand der Straßendossirung; b) bei aufgedammten Straßen auf die Kante des Damms; c) bei Straßen, die am Einschnitt liegen, an dem oberen Rand der Böschung und zwar in dem Abstand zu pflanzen sind, welche jede Baumart zu ihrem ungehinderten Gedeihen erfordert." Mit dieser Anordnung wurde auch nach anderer Richtung hin eine Aenderung in der Art und Weise der Vornahme der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen herbeigeführt, indem nunmehr die Straßenbauverwaltung selbst es war, welche die Bäume auf den Rand der Böschung der Straße, auf die Kante des Straßendammes oder auf das in nächster Nähe der Straße hinziehende eigene Gelände zu setzen hatte. Seit dieser Zeit sind die meisten Landstraßen mit hochstämmigen Bäumen (meist Obstbäumen) bepflanzt worden und es hat die gute Pflege und Wartung, welche diesen Baumpflanzungen durch das in der Obstbauschule technisch ausgebildete Straßenmeister und Straßenwartspersonal im Großen und Ganzen zu Theil wurde, in vielen Gegenden förderlich auf die Hebung der Obstbaukultur im Allgemeinen eingewirkt.*)

Mit der Beaufsichtigung der Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen waren besondere Plantageninspektoren (1827) betraut worden, welches Institut indes 1838 wieder aufgehoben wurde; die Aufsicht und Wartung der ersteren liegt nunmehr den Organen der Straßenbauverwaltung (Inspektoren, Straßenmeistern, Straßenwarten) ob.

II. Die gesetzlichen Vorschriften.

Die für die Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind in dem L.R.S. 671 und 672, sowie in den §§ 27 und 28 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Ges.V.Bl. 1884 Nr. XXVI) enthalten und nachstehend abgedruckt:

L.R.S. 671. „Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt sein."

L.R.S. 672. „Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden."

„Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Letzteren anhalten, daß er diese Aeste abschneide."

„Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen."

*) Vergl. die amtliche Darstellung über diesen Gegenstand in Nr. 28 des landw. Wochenblattes, Jahrg. 1877 S. 219 ff.

Straßengesetz vom 16. Juni 1884.

§ 27.

„Wenn im Interesse einer geordneten Wegunterhaltung oder zur Sicherheit des Verkehrs die Bepflanzung von Kreisstraßen oder Gemeindewegen mit Bäumen erforderlich erscheint, kann durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) und nach eingehendem Benehmen mit der Gemeinde den unterhaltungspflichtigen Kreisen oder Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, innerhalb angemessener Fristen und unter Vorbehalt des Landrechtssatzes 671 geeignete Baumpflanzungen anzulegen."

„Aeste, welche aus dem längs eines öffentlichen Weges befindlichen Privateigenthum in den Luftraum über den Wegkörper hineinragen, sind zu beseitigen, soweit der öffentliche Verkehr dadurch gestört wird (insbesondere falls die Aeste sich in einem geringeren senkrechten Abstande als 4,5 Meter von der Oberfläche des Wegkörpers befinden), oder sofern sonst durch solche hereinragende Aeste öffentliche Interessen beeinträchtigt werden."

§ 28.

„Die neben dem allgemeinen Gebrauch zulässigen besondern Nutzungen eines öffentlichen Wegs und seiner Zugehörden, insbesondere der Obst- und Graserwachs, stehen dem Unterhaltungspflichtigen zu, sobald nicht kraft besonderer privatrechtlicher Titel anderweitige Ansprüche begründet sind."

„Die mit der Verwaltung des Weges betrauten Organe sind befugt, die Nutzungen ganz oder theilweise den Wegebediensteten als Bestandtheil ihrer Vergütung zu überlassen."

„Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann die Ausübung der an den öffentlichen Wegen und seinen Zubehörden kraft besonderen privatrechtlichen Titels beanspruchten Nutzungen durch die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über die etwaigen Entschädigungsansprüche, untersagt werden."

Zu diesen Vorschriften ist zu bemerken:

1. (Zu den landrechtlichen Vorschriften.) a) Die Straßenbauverwaltung, ebenso die mit Verwaltung der Kreis- und Gemeindewege betrauten Behörden können eine Bepflanzung der Straßen und Wege nur dann vornehmen, wenn die landrechtliche Entfernung von dem anstoßenden Privateigenthum (6 Fuß = 1,8 m) gegeben, oder — sofern dies nicht der Fall — wenn die Zustimmung der Angrenzer zu der Anpflanzung eingeholt worden ist (vgl. § 21 der unten abgedruckten V.O. der O.D. des Wasser- u. Straßenbaues v. 18. März 1870, V.O.Bl. dieser Stelle von 1870 Nr. III). Damit an neu zu erbauenden oder zu korrigirenden Straßenstrecken die Anlage von Baumpflanzungen keine Beanstandung seitens der Anstößer veranlaßt, sind die Wasser- und

Straßenbauinspektionen mit Erl. der O.D. vom 19. Nov. 1878 angewiesen worden, schon bei Anfertigung der Pläne und Ueberschläge für Straßenbauten darauf zu achten, daß überall, wo die Bepflanzung der Straßenkanten mit Obstbäumen angezeigt erscheint, wenn immer thunlich zwischen der Straßenkante und der Grenze des Privateigenthums ein Geländestreifen von 2 Meter Breite vorgesehen wird. Wo die Erwerbung eines solchen Streifens in einzelnen Fällen nicht zu erreichen ist, so soll der Bauverwaltung das Recht, Obstbäume auch näher als 6 Fuß (1,8 m) von der Grenze des Privatguts auf die Straße zu pflanzen, gelegentlich der Geländeerwerbung vertragsmäßig ausbedungen werden.

b) Die Anstößer müssen bei ihren Anpflanzungen die landrechtliche Entfernung ebenfalls beachten; indeß sind mit Erlaß des M. d. J. vom 16. August 1851 Nr. 7442 die Wasser- und Straßenbaubehörden ermächtigt worden, auf das Recht, welches ihnen L.R.S. 761 gibt, in den geeigneten Fällen zu Gunsten der Anstößer zu verzichten. Demgemäß hat die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus in einer Anzahl Fälle verfügt, daß auf der Einhaltung der Bestimmung des L.R.S. 671 den Anstößern gegenüber nur da bestanden werden soll, wo nach Abgang der auf den Privatgütern stehenden Obstbäume die Ausführung einer zusammenhängenden Baumpflanzung auf dem Straßeneigenthum selber möglich ist und wo zugleich die Baumreihen auf den Privatgütern schon jetzt lückenhaft und abgängig sind; daß aber da, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Angrenzern gestattet werden kann, mit ihren Pflanzungen näher als 6 Fuß (1,8 m) an die Straßengrenze heranzurücken.

c) Bestehen längs einer Landstraße auf den angrenzenden privaten Grundstücken bereits Baumpflanzungen und ist beabsichtigt, weil die Voraussetzungen des L.R.S. 761 zutreffen, daneben noch eine Straßen-Baumpflanzung anzulegen, so soll bei dem Setzen der betr. Bäume mit der nöthigen Schonung und Rücksichtnahme auf die Privatobstbäume vorgegangen werden. Die in dieser Hinsicht von der Oberdirektion des W. u. Stb. an die Wasser- und Straßenbau- und Rheinbauinspektionen erlassene Verfügung vom 4. Oktober 1877 Nr. 12,514 lautet: „Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in manchen Gemarkungen, in denen vorzugsweise Obstbau betrieben wird, die von der Bauverwaltung auf die Straßenkante gepflanzten Obst- oder Zierbäume so nahe den Obstbäumen der anstoßenden Grundstücke zu stehen kommen, daß entweder erstere in ihrem Wachsthum gehindert, oder aber letztere erheblich geschädigt werden und dadurch einen geringeren Obstertrag abwerfen. Wir halten es deshalb im Interesse und zur Hebung des Obstbaus des Landes für angezeigt, daß an denjenigen Stellen der Straßen, wo bereits tragbare und gesunde Bäume auf den anstoßenden Grundstücken stehen, die denselben zu nahe stehenden Straßenbäume entfernt und anderwärts verwendet werden. — Die Inspektionen werden angewiesen, bei Anlage von Obst- ꝛc. -Baumpflanzungen sich hiernach zu richten und etwaigen Gesuchen von Obstbautreibenden in dieser Richtung nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen."

d) Ueber das Ausästen der längs der öffentlichen Wege stehenden Bäume (L.R.S. 672) sind auf Grund von R.St.Gb. § 366 Z. 10 in einer Anzahl Bezirke Polizeiverordnungen erlassen worden. Das neue Straßengesetz (§ 27 Abs. 2 siehe oben) hat aber das den Verwaltungen der öffentlichen Wege in L.R.S. 672 eingeräumte Recht zu Gunsten der anstoßenden Baumbesitzer insofern beschränkt, als eine Ausästung in der Folge nur dann statthaben soll, wenn der öffentliche Verkehr (namentlich der Fuhrwerksverkehr) dadurch gestört wird oder sofern sonstige öffentliche Interessen durch hereinragende Aeste beeinträchtigt werden (z. B. wenn eine Beschädigung der Telegraphenleitungen 2c. zu befürchten steht).

2. (Zu den straßengesetzlichen Vorschriften, S. 221.) a) Die in § 16 der aufgehobenen Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 im Interesse der Obstkultur erlassene Vorschrift, daß die Gemeinden zu Baumpflanzungen längs der Landstraßen anzuweisen seien, hat das neue Straßengesetz in § 27 Abs. 1 in der erweiterten Fassung sich angeeignet, daß unter gewissen Voraussetzungen auch zur Bepflanzung der Kreis- und Gemeindewege dem wegebaupflichtigen Verband (Kreis, Gemeinde) Auflage ertheilt werden kann. Die Vorschrift ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil im Vollzug des neuen Straßengesetzes eine Anzahl Landstraßen aus dem Landstraßenverband ausgeschieden worden sind und ohne die Vorschrift möglicherweise die Erhaltung der im Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung und mit Rücksicht für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs geschaffenen Baumanlagen gefährdet sein könnte.

b) Die viele Jahrzehnte hindurch zu mannigfachen Streitigkeiten Anlaß gebende Frage, wem die Nutzungen der an den Landstraßen und auf öffentlichem Eigenthum stehenden Bäume gehören, ist durch § 28 des neuen Straßengesetzes dahin entschieden worden, daß diese Nutzungen dem Unterhaltungspflichtigen überall da zufallen, wo nicht anderweite Ansprüche privatrechtlich begründet sind. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf bemerkt hiezu: „Wenn eine dritte Kategorie von Straßen gebildet wird, der ein Theil der Landstraßen und wohl auch eine Anzahl von Gemeindewegen überwiesen werden, so macht sich das schon früher manchmal aufgetretene Bedürfniß entschiedener geltend, daß durch eine gesetzliche Norm bestimmt werde, wem die besonderen Nutzungen der Straße und ihrer Zubehörden — insbesondere der Obst- und Graserwachs — zustehen. Der Natur der Sache entspricht es, daß dasjenige Rechtssubjekt, welches die Last der Wegunterhaltung zu tragen hat, auch die besonderen Nutzungen des Weges beziehe. Soweit aber Einzelne im Stande sind, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Rechtsansprüche auf solche Nutzungen an der Straße darzuthun, z. B. die Anlieger auf den Graserwachs der Böschung und auf den Obstertrag der an dem Straßenkörper gepflanzten Bäume, greift natürlich die Nutzungsbefugniß des unterhaltungspflichtigen Verbandes nicht Platz. Durch die Thatsache allein, daß der frühere Wegebaupflichtige (z. B. die Gemeinde bei einem in den Kreis- oder Landstraßenverband übergehenden Gemeindewege) die betreffende Pflanzung auf seine Kosten angebracht hat, wird ein besonderer Privatrechts-

titel nicht begründet. — Im Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung kann es geboten sein, daß die Bewirthschaftung dieser besonderen Nutzungen lediglich durch die Organe der Straßenverwaltung im Zusammenhang mit den sonstigen Operationen der Instandhaltung erfolge und somit die besonderen Privatrechte der Angrenzer und anderen Nutzungsberechtigten, soweit der Straßenkörper und seine Zubehörden in Frage stehen, aufgehoben werden. Dieser Fall wird durch die Bestimmung des Absatzes 3 behandelt, wobei Entschädigung der Nutzungsberechtigten und gerichtlicher Austrag der hiermit zusammenhängenden Fragen vorbehalten ist."

3. (Instruktion über die Anlage von Baumpflanzungen an Landstraßen) Ueber die Art und Weise der Anlage der Baumpflanzungen an den Landstraßen und ihre Unterhaltung sind von der Oberdirektion des W. u. Stb. unterm 18. März 1870 (V.O.Bl. d. O.D. v. 1870 Nr. III) Vorschriften erlassen werden, welche des landwirthschaftlichen Interesses halber, das sich an die Art der Ausführung der staatlichen Baumpflanzungen knüpft, nachstehend zum Abdruck gelangen:

1) „Im Allgemeinen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß überall, wo Obstbäume gedeihen, auch nur solche auf die Straßen gepflanzt und, daß nur solche Obstbäume gewählt werden, welche in der Gegend schon vorhanden sind und den Nachweis liefern, daß sie dort gedeihen.

Versuche mit anderen Obstsorten dürfen nur im Kleinen, nicht aber durch Bepflanzung ganzer Straßen gemacht werden.

2) Wald- und Zierbäume dürfen nur innerhalb oder in der Nähe von Orten, oder dort gepflanzt werden, wo die erforderlichen Bedingungen für Obstbäume fehlen.

3) Auf Straßen, welche nur 18—20 Fuß (5,4–6,0 m) Kronenbreite haben, sollen in der Regel nur Kirschen- oder Birnbäume gepflanzt werden. Aepfelbäume eignen sich, ihrer breiten Krone wegen, ebenso wie Nußbäume und zahme Kastanienbäume nur für breitere Straßen. Zwetschenbäume sollen gar nicht in Anwendung kommen und zahme Kastanienbäume nur in sehr geschützten Lagen und nur dort, wo Versuche bereits nachgewiesen haben, daß diese Bäume im freien Stand einen Ertrag an Früchten geben.

4) Für Obstbäume eignet sich ein Boden von Lehm, lehmigem Sand, leichtem Thon, nicht zu sterilem Kalk, Mergel, in welchen das Grundwasser nur bis $2^1/_2$ Fuß (0,75 m) unter der Oberfläche ansteigt.

Birnbäume eignen sich meistens nur auf einem tiefgründigen warmen Boden. Rauhe Mostbirnen können auch in kälterem Boden verwendet werden.

5) Bei Auswahl der Sorten ist ebenfalls auf klimatische Verhältnisse, auf spät reifende Früchte und ausschließlich auf Wirthschaftsobst Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig reifende Sorten sind möglichst zusammenzustellen.

6) Die Obstbäume sind in der Regel im Frühjahr und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, im Herbst, in diesem Fall aber so frühzeitig zu pflanzen, daß die Bäume vor Eintritt der Kälte noch Wurzeln bilden können.

7) Die Baumgruben sollen in gutem Boden 4 bis 5 Fuß (1,2—1,5 m)

ins Geviert und $2^1/_2$—4 Fuß (0,75—1,2 m) Tiefe, in schlechtem Boden 6 Fuß (1,8 m) ins Geviert und 4—6 Fuß (1,2—1,8 m) Tiefe haben.

Sie sind im Herbst vor der Pflanzung und nach Umständen mit guter Erde oder wo dies nicht möglich ist, in der Art auszufüllen, daß die obere Erde auf den Grund der Grube, die untere auf den oberen Raum gebracht wird.

8) Die nöthige Anzahl Baumstangen von Nadelholz ist rechtzeitig anzuschaffen und zuzurichten. Dieselben sollen 12 Fuß (3,6 m) lang, gerade und am oberen Ende mindestens 2 Zoll (0,06 m) stark geliefert werden. Sie sind zu schälen, abzuspitzen und bis 6 Zoll (0,18 m), über das in die Erde zu bringende Ende, in heißen Theer zu tauchen. Verkohlen ist nicht anzuwenden.

Wenn Kyanisiranstalten in der Nähe sind, so sollen die Stangen ganz kyanisirt werden.

Die Stangen sollen nur bis zur Krone der Bäume reichen, müssen also unter Umständen entsprechend verkürzt werden.

9) Die zu pflanzenden Stämme müssen gesund, gut bewurzelt, gerade, $6^1/_2$ bis 8 Fuß (1,95—2,4 m) hoch und bei angemessener Verjüngung unter der Krone in der Regel mindestens $^3/_4$ Zoll (0,02 m) stark sein.

10) Die Stämme sind in den Baumschulen mit Schonung der Wurzeln auszuheben, sortenweise zusammenzubinden, zu bezeichnen und die Wurzeln gut mit Erde zu decken und fest anzutreten.

11) Beim Transport sind die Wurzeln gegen Frost mit Stroh, gegen Sonne mit feuchtem Moos zu schützen und am Bestimmungsort sofort einzuschlagen.

Sobald im Frühjahr die Nachtfröste aufhören und die Erde locker und trocken geworden, ist mit der Pflanzung zu beginnen.

12) Die Stangen sollen auf der Straßenseite stehen, damit sie den Bäumen Schutz gegen die Fuhrwerke ꝛc. geben.

13) Die Bäume sind 1—2 Zoll (0,03—0,06 m) von den Stangen entfernt einzusetzen, die Wurzeln nach allen Seiten auszubreiten und mit lockerer Erde oder Grabenaushub zu bedecken, aber nicht durch Antreten zu befestigen.

14) Die Oberkante der Wurzelkrone soll mit der Bodenfläche in gleicher Höhe stehen; die Bäume sind daher soweit überhöht zu setzen, als sie muthmaßlich sich senken werden.

Das Abwasser von der Straße ist durch einen Schlitz den Baumwurzeln zuzuleiten. Die Baumscheibe ist frei von Gras zu halten.

15) Die gepflanzten Stämme sind durch langsames Angießen einzuschlemmen.

16) Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu achten, daß die Stämme unmittelbar nachdem sie gesetzt sind, nur mit einem Band und nur lose an die Stangen angebunden werden, damit der Stamm sich mit der Erde senken kann.

Hat der Stamm sich vollständig gesenkt, so wird er mit mindestens 3 Bändern, in gleichen Abständen vom Boden auf, an der Stange befestigt.

Das Band besteht aus Stroh und soll zwischen Stange und Stamm in Form eines Achters gekreuzt werden, damit die Rinde des Baumes nicht durch Reiben an dem Pfahl beschädigt wird.

Die Fläche der Baumgrube ist zu ebnen und die Baumscheibe durch einen erhöhten Erdrand zu begrenzen.

17) Bei anhaltender Trockenheit sind die im Trieb zurückgebliebenen Bäume zu begießen.

18) Obstbäume und Waldbäume sind jeweils bei Straßen, welche mit dem angrenzenden Gelände in ziemlich gleicher Höhe liegen, sowie bei aufgedammten Straßen an den Rand der Straßendossirung zu pflanzen. Dort, wo bereits Obstbäume in der Nähe der Straße auf Privateigenthum stehen, ist die Baumpflanzung auf der Straße zu unterlassen.

19) Für die Obstbäume sollen die Abstände unter sich und zwar 30—36 Fuß (9,0—10,8 m) bei Apfel-, Birn- und Kirschbäumen, 35—40 Fuß (10,5—12 m) bei Nuß- und Kastanienbäumen betragen.

Von Wegen und Ueberfahrten müssen die Bäume 12 Fuß (3,6 m) entfernt stehen.

20) Die jungen Bäume sind im Herbst 3—4 Fuß (0,9—1,2 m) hoch vom Boden mit Dornen einzubinden, um sie gegen Beschädigung durch Hasen zu schützen.

21) Wo die Bäume näher als 6 Fuß (1,8 m) von der Eigenthumsgrenze entfernt zu stehen kommen, ist die Zustimmung der Angrenzer für die Baumpflanzung urkundlich einzuholen.

Wird dieselbe verweigert, so ist Bericht an die Oberdirektion zu erstatten und besondere Verfügung hierwegen zu erwarten.

Dieses Benehmen mit den Angrenzern muß so frühzeitig eingeleitet werden, daß durch die Verhandlungen die geeignete Zeit zur Pflanzung nicht versäumt wird."

Hinsichtlich der Baumpflanzungen an Landstraßen innerhalb Waldungen ist durch die V.O. der Oberdirektion vom 5. Dez. 1857 (V.O.B. dieser Stelle v. 1858 Nr. 1) vorgeschrieben, daß nur da Bäume, und zwar Wald- und nicht Obstbäume, zu pflanzen sind, wo solche als Schutzanstalten dienen, indem den Gr. Bezirksforsteien von ihrer vorgesetzten Behörde zur Obliegenheit gemacht ist, für die Unterhaltung der zunächst der Straßen stehenden Bäume in den Waldungen besondere Sorge zu tragen und die Einfassung auch bei Verjüngung der Waldungen zu belassen.

Abschnitt IV.

Der Tabakbau.

Durch das Reichsgesetz über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R.G.B. v. 1879 Nr. XXVII) ist ungeachtet der Vorsicht, mit welcher das Verhältniß von Steuer zu Zoll geregelt wurde (Steuer für 100 Kilo-

gramm von 1882 ab 45 ℳ, Zoll für ausländischen Rohtabak 85 ℳ, ein Verhältniß, das dem früheren beiderseitigen Belastungsverhältniß im Wesentlichen entspricht) der Tabaksbau insofern in eine nachtheilige Lage gerathen, als einerseits die Einhaltung der neuen Kontrolvorschriften eine Vermehrung der Betriebskosten im Gefolge hat, anderseits die gegen früher stark erhöhten Steuersätze die Absatzfähigkeit der geringwerthigen Sorten erschweren, weil gerade die letzteren durch die ohne Rücksicht auf die Qualität des Tabaks erhobene Steuer prozentual am höchsten belastet werden. Hierdurch ist die Nothwendigkeit veränderter Kulturweisen für diejenigen Gegenden des Tabaksbaus entstanden, in denen seit langer Zeit mehr auf Massenerzeugung als auf Erzielung besonderer Feinheit des Blattes abgehoben wird, wenn andernfalls die Absatzfähigkeit des Erzeugnisses nicht ernstlich leiden soll. Erschwert wird der Uebergang zu dieser veränderten Produktionsrichtung indeß durch den Umstand, daß in eben diesen Gemeinden durch übertriebene Anwendung stark konzentrirter Düngstoffe (Fäkalien) die Tabakböden allmählich einen die Verbrennlichkeit des Tabak stark beeinträchtigenden Gehalt an Kochsalz (Chlornatrium) erhalten haben, dessen für den Tabak nachtheilige Einwirkungen nicht plötzlich zu beseitigen sind.*)

Von den pfleglichen Veranstaltungen, welche dazu dienen sollen, den Pflanzern den Uebergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, sind zu erwähnen:

1. Anstellung von Düngungsversuchen mit künstlichen (kalihaltigen) Düngemitteln, von welchen eine günstige Einwirkung auf die Verbrennlichkeit des Tabaksblatts erhofft werden kann;

2. Anstellung von Kulturversuchen mit einzelnen fremden Tabaksorten (Nürnberger und Uckermärker Tabak, Java- und Marylandtabak), wo-

*) Der Rückgang in Bezug auf die Verbrennlichkeit des Tabaks macht sich auch in solchen Orten, welche früher einen anerkannt gutbrennenden Tabak erzeugt hatten, wie z. B. in einzelnen Theilen des bad. Oberlands geltend. Dem Produzenten darf aber hieran nicht allein die Schuld beigemessen werden, denn wenn auch die fehlerhafte Pfuhldüngung zur Vermehrung des für die Verbrennlichkeit des Tabaks so schädlichen Chlorgehalts im Boden beiträgt, so wird die Steigerung des letzteren ebenso sehr — was erst neuerdings gebührend gewürdigt wird — durch den landwirthschaftlichen Betrieb selbst hervorgerufen. Ueberall da, wo, wie in unseren Tabak-Gegenden, bei großer Parzellirung des Grundbesitzes intensiv gewirthschaftet wird, muß sich der Chlorgehalt des Bodens von Jahr zu Jahr vermehren, was einleuchtet, wenn man in Betracht zieht, daß z. B. eine Familie von fünf Köpfen im Jahr einen Centner Kochsalz verzehrt, der in Form von Pfuhl in den Boden gelangt. Ueberdies wird vielfach Kochsalz an das Vieh verfüttert, wovon aber dringend ebenso wie von der Verwendung kochsalzhaltiger Dünger abgerathen werden muß. Hiernach erscheint es als eine Hauptaufgabe der Landwirthschaft, auf Mittel und Wege zu sinnen, um das Kochsalz, diesen von Jahr zu Jahr wachsenden gefährlichsten Feind gutbrennenden Tabaks, aus dem Boden zu entfernen. (Vgl. Mittheilungen des Tabakvereins Mannheim Nr. 7 vom Septbr. 1886.)

bei die Sämereien unentgeltlich abgegeben werden, und für einen etwaigen Minderertrag auf der Versuchsfläche dem Pflanzer Schadloshaltung zugesichert wird;

3. Veranstaltung von Spezialausstellungen für Tabak mit Zuschüssen aus der Staatskasse und mit Vertheilung von Staatspreisen für besonders vorzügliche Leistungen;

4. Hinwirken auf die Herstellung besserer Trockenräume (ein in Anlehnung an die in der Pfalz gebräuchliche Bauweise angefertigtes Modell eines Tabaktrockenschuppens nebst Kostenüberschlag wird den landw. Bezirksvereinen zur Benützung bei Ausstellungen oder Wandervorträgen kostenlos zur Verfügung gestellt);

5. Hinwirken auf die Bildung von örtlichen Tabaksvereinen zur Anbahnung gleichmäßig guter Behandlung des Tabaks in den einzelnen Tabaksorten und Herbeiführung zweckmäßigerer Verkaufsweisen. Das Statut eines solchen Tabaksvereins ist im letzten Titel: „Die landwirthschaftlichen Vereine" zum Abdruck gebracht.

Anmerkung. Aehnliche Ziele wie die vorerwähnten, insbesondere auch eine nachdrückliche Vertretung der mit der Tabakserzeugung und dem Tabaksgeschäft überhaupt verknüpften Interessen bei den Landes- und Reichsbehörden, erstrebt auch der seit 1884 bestehende Tabakverein in Mannheim, der neben Pflanzern auch Fabrikanten und Händler zu Mitgliedern zählt, und von Zeit zu Zeit über die für den Tabakbau und -Handel augenblicklich wichtigen Fragen zwanglose „periodische Mittheilungen" erscheinen läßt. Zur besonderen Aufgabe hat sich derselbe auch die Beseitigung der bei dem Verkauf des Tabaks seit Jahren zu beobachtenden Mißstände gestellt, (Benachtheiligung der Pflanzer durch unreelle Makler, durch nachträgliche Preisabzüge, durch willkürliche Zurückweisungen von Tabaken, obwohl Kaufabschlüsse, allerdings in der Regel nur mündliche, vorliegen, durch ungebührlich hohe Provisionsforderungen u. s. w.) Von der Ansicht ausgehend, daß die Makler zur Vermittlung des Absatzes nicht entbehrt werden können, ferner daß den Maklern, wie sie übungsgemäß vom Käufer eine Provision erhalten, so auch eine vom Verkäufer zu leistende Provision für ihre Mühewaltung gebühre, hat der Mannheimer Verein den tabakbautreibenden Gemeindebehörden Anfang 1886 zur Erzielung einer Besserung der berührten Verhältnisse eine Anzahl Vorschläge unterbreitet, welche wie folgt lauten:

„1. Es soll dahin gewirkt werden, daß die Höhe der Provision, welche der Verkäufer, wenn im einzelnen Falle nichts Anderes bedungen ist, an den Makler zu zahlen hat, in jeder Gemeinde von der Gemeindebehörde im Einvernehmen mit den Interessenten festgesetzt und bekannt gemacht werde. Diese Festsetzung soll in Prozenten des Verkaufspreises erfolgen. Als Maximum der zu bestimmenden Provision werden 2 Prozent des Verkaufspreises bezeichnet. (Eine einheitliche Festsetzung der Provision wird nicht als thunlich erachtet.)

2. Den Zahlungsmodus anlangend, so wird im Allgemeinen folgendes Verfahren empfohlen:

a) Ein oder zwei Vertrauensmänner der Verkäufer, die zweckmäßig aus der Mitte der letzteren gewählt werden könnten, sollen sich mit dem Makler zum Käufer begeben und gemeinschaftlich den Kaufpreis für sämmtliche Verkäufer in Empfang nehmen und den Empfang bescheinigen. Die Vertrauensmänner haben bei der Auszahlung des Geldes an die einzelnen Verkäufer mitzuwirken.

b) In Gemeinden, in welchen wenig Tabak gebaut wird, oder welche von den Einkaufsplätzen zu weit entfernt sind, soll die Auszahlung des Kaufpreises durch Vermittlung der Bürgermeisterämter geschehen, welchen die Käufer den Gesammtbetrag zu übersenden haben.

c) Die Zahlung hat innerhalb 8 Tagen nach dem Verwiegen des Tabaks zu erfolgen."

Abschnitt V.

Die Kultur der Flechtweide.

Die gegenwärtig im Land in nur geringem Umfang betriebene Weidengeflecht-Industrie könnte bei den günstigen Verhältnissen für den Absatz sowohl gröberer als feinerer Flechtwaaren noch weiter ausgedehnt werden, wenn der Bedarf an Flechtweiden thunlich im Lande selbst gedeckt zu werden vermöchte, während man jetzt vielfach auf den Bezug von auswärts angewiesen ist, wodurch bei den verhältnißmäßig hohen Frachtkosten der Rohstoff ungemessene Vertheuerung erfährt. Für den Anbau haben sich bis jetzt als besonders empfehlenswerth erwiesen auf trockenen Böden eine Anzahl Varietäten der Mandelweide, der Steinweide, der Blutweide; auf feuchten Böden solche der Blendweide, der Buschweide, der Hanfweide. Die Anlagekosten beziffern sich auf durchschnittlich 350 ℳ. für den bad. Morgen = 36 Ar und der Ertrag darf vom zweiten Jahre ab für Mandel- und Hanfweiden auf 80—100 Ctr., für Busch- und Blendweiden auf 60—80 Ctr., für Blut- und Steinweiden auf 30—50 Ctr. vom Morgen angenommen werden. Da die unentrindete Weide mit 2 ℳ. vom Ctr. bezahlt wird, so ist die Rentabilität der Kultur, welche beim Selbstvornehmen des Schälens der Weiden durch die Pflanzer noch erheblich gesteigert werden kann, außer Zweifel gestellt. Zur Zeit dürfte die Menge der nach Baden aus Frankreich und Norddeutschland eingeführten Schälweiden auf 5000 Ctr. jährlich sich belaufen. — Im Hinblick auf diese Verhältnisse hat das Ministerium des Innern im Anfang des Jahres 1880 die Landwirthschaftslehrer angewiesen, für die Aufnahme der Weidenkultur überall da, wo die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb derselben gegeben sind, fördernd und anregend einzutreten, auch für das Aufkommen einer auf die Verarbeitung der Weiden sich ver-

legenden bäuerlichen Hausindustrie hinzuwirken. Das Ministerium unterstützt die Kulturversuche mit Flechtweiden mittelst baarer Geldbeiträge zur Beschaffung von Stecklingen unter der Bedingung, daß die Versuchssteller die Anlage unter sachverständiger Leitung ausführen. Auch übernimmt dasselbe auf Ansuchen der Bezirksämter oder landwirthschaftlicher Bezirksvereine die Kosten von Wandervorträgen durch einen in der Weidenkultur ausgebildeten Spezialtechniker.

Abschnitt VI.

Die Abgabe von Waldstreu; die Streuersatzmittel.

Ein Mangel an Strohstreu macht sich in einer Anzahl Landestheile, namentlich in den Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, bei dem der Getreidebau neben dem Kartoffel- und Gemüsebau zurücktritt, und sodann in den Bezirken intensiven Handelsgewächs- und Rebbaus geltend, in denen die dem Getreidebau gewidmete Fläche ebenfalls eine verhältnißmäßig beschränkte ist; ferner auch da, wo das auf Wiesen und Feldern erzeugte Futter im Allgemeinen zur Ernährung des Thierbestandes nicht hinreicht, und daher ein Theil des Strohs selber verfüttert werden muß. In diesen Gegenden pflegt sich fast jedes Jahr, in futterarmen Jahren aber mit besonders eindringlicher Schärfe das Verlangen nach Abgabe von Waldstreu zu erheben, und es ist häufig eine schwierige Aufgabe der Forstverwaltung, die Erfüllung der an sie gelangenden Begehren mit den ihr anvertrauten Interessen rationeller Forstkultur in Einklang zu bringen. Die gesetzlichen und die wesentlichsten Verwaltungsvorschriften, welche die Streuabgabe aus den Staats- und den Körperschafts- und Gemeindewaldungen regeln, sind nachstehend übersichtlich zusammengestellt:

I. Das Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.-B. von 1834 Nr. II) bestimmt in den §§ 41, 42, 43 und 71:

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruktion wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

Anmerkung: Zuständig zur Nachsichtsertheilung gemäß § 71 des Forstgesetzes sind nach § 6 Ziffer 16 der V.O. vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz die Gr. Bezirksämter.

II. Ueber die Abgabe von Streu aus den Domänenwaldungen sind unterm 30. Okt. 1848 Normativvorschriften erlassen worden, welche im Wesentlichen wie folgt lauten: „I. Die Streunutzung ist zulässig a) ständig, wo die Landwirthschaft die jährlich wiederkehrende Unterstützung durch Waldstreu nöthig hat; b) zeitweise, wo nur in futterarmen Jahren das Stroh verfüttert und deßhalb die Waldstreu in Anspruch genommen werden muß. Im ersten Fall sind jährliche Streunutzungspläne, deren Turnus mit den gegründeten Anforderungen im Verhältniß steht, aufzustellen. II. Bei Prüfung der Anforderungen ist nicht nur das Bedürfniß im Allgemeinen ins Auge zu fassen, sondern auch zu untersuchen, ob die Streubedürftigen aus Gemeinde- und anderen Waldungen Streu erhalten können, wie weit sie also mit ihrem Bedarf aus Domänenwaldungen zu berücksichtigen sind. III. Bei stärkeren Anforderungen ist Bedacht zu nehmen, daß die Streunutzung, um ihre nachtheilige Einwirkung auf den Wald zu mindern, jährlich auf größere Flächen ausgedehnt werde. IV. Die Verwerthung der Waldstreu geschieht in der Regel durch öffentliche Versteigerung. Wo aber die Waldstreu sehr gesucht ist, und die beschränkten Nahrungsverhältnisse der Bevölkerung besondere Berücksichtigung anrathen, kann auch die Handabgabe gegen Vergütung des wirklichen Werths oder, ausnahmsweise, gegen ermäßigten Preis stattfinden; an derselben dürfen indeß nur die Viehbesitzer Theil nehmen. Die Größe der Einzelabgabe ist nach dem Durchschnittsbedarf der unbemittelten Klasse zu bemessen. Die übrig bleibende Streu ist in öffentlicher Steigerung zu verwerthen. Die Preisermäßigung darf nicht unter zwei Drittheile des wirklichen Werths heruntergehen. — Die Entscheidung, ob eine Handabgabe und ob diese mit einer Preisermäßigung zulässig sei, ferner, wie weit diese sich erstrecken dürfe, richtet sich lediglich nach der andernfalls zu besorgenden

Benachtheiligung durch Frevel.*) — Die Handabgaben sollen nach Lasten (Wagen-, Karren-, Traglasten) geschehen. Die Abgabe nach Flächen soll wo immer thunlich abgestellt werden. V. Die Nutzung der Streusurrogate — der Pfriemen, Haiden, Heidelbeersträucher, des Ginsters, Schilfs, des feinen Nadelholzreisigs ist zu befördern. Die Abgabe kann zu diesem Zwecke gegen ermäßigten Preis oder auch unentgeltlich bewilligt werden."

Gemäß vorstehender Normen werden für die Domänenwaldungen derjenigen Landestheile, in welchen ein ständiges Bedürfniß des Streulaubbezugs besteht, durch die Bezirksforsteien Streunutzungspläne aufgestellt, welche Theile der der Genehmigung der Domänendirektion unterliegenden Einrichtungswerke bilden, und zu deren Vollzug die Bezirksforsteien Ermächtigung erhalten. Die auf Grund dieser Pläne zu gewährenden Streuabgaben erfolgen entweder alljährlich in den dazu bestimmten Waldtheilen, oder bei vorhandenen Nothstandsverhältnissen in größerem Umfang innerhalb der für die laufende Wirthschaftsperiode festgesetzten Gesammtnutzungsfläche, unter dem Vorbehalt jedoch, daß die hierdurch entstandene Ueberschreitung in hiezu geeigneten Jahren wieder eingebracht wird. Wenn die Verhältnisse eine Ueberschreitung der Grenzen der genannten Pläne bedingen oder wenn Streuabgaben aus solchen Waldungen in Betracht kommen, in welchen sie nach den Bestimmungen der Einrichtungswerke nicht oder nur ausnahmsweise zugelassen werden dürfen, sind die Bezirksforsteien verpflichtet, die jedesmalige Entschließung der Großh. Domänendirektion einzuholen.

III. Die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vom 24. April 1868 (R.Bl. von 1868 Nr. XXXI) bestimmt:

§ 20. (Nebennutzungen.) Die Nebennutzungen (das Weiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Nutzung von Steinen u. s. w.), auf welche die Bürger einen Anspruch haben, oder welche für Rechnung der Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zu verzeichnen. Ist die Abgabe (gemäß dem Wirthschaftsplan) festgestellt, so weist die Bezirksforstei die hiezu geeigneten Orte an. Werden im Lauf des Jahres vom Gemeinderath Nebennutzungen verlangt, welche im Wirthschaftsplan nicht aufgenommen sind, und wird die Abgabe von der Bezirksforstei als zulässig erkannt, so ist sie mittelst Nachtrags in den Wirthschafts-

*) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1882, betr. den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, müssen künftighin bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung bestimmt sind, im Weg öffentlicher Versteigerung oder im Weg der Submission verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gestattet ist. (Art. 27.) Eine Handabgabe oder die Abgabe um ermäßigten Preis findet dermalen nur noch in sehr seltenen Fällen statt. — Vergl. unten S. 234.

plan aufzunehmen. Für Waldungen, in denen Streunutzung öfters verlangt wird, sind von der Forstbehörde bei der Einrichtung des betreffenden Waldes oder bei deren Erneuerung Streunutzungspläne, unter Beachtung der § 41, 42 und 63 des Forstgesetzes aufzustellen. Der zehnte Theil der Gesammtnutzungsfläche bildet das durchschnittlich jährlich zulässige Nutzungsmaß. Es ist wünschenswerth, damit in guten Jahren zurückzuhalten, um in Nothjahren größere Nutzungen zulassen zu können. Ohne Genehmigung der Domänendirektion darf die festgesetzte Streunutzungsfläche nicht überschritten werden."

Anmerkung hiezu: a) Die Verwerthung der Streunutzung hat nach § 15 der Bewirthschaftungsordnung im Weg öffentlicher Versteigerung stattzufinden. b) Wird der Wirthschafts- bezw. Streunutzungsplan vom Gemeinderath beanstandet, und kommt eine Vereinbarung zwischen diesem und der Bezirksforstei nicht zu Stande, so ist über die erhobene Beanstandung vom Bezirksrath Entscheidung zu geben, gegen welche beiden Theilen der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht. (§ 9 der Bewirthschaftungsordnung.) c) Der Bestimmung im vorletzten Absatz des § 20 der Bewirthschaftungsordnung gemäß ist auf Antrag der Domänendirektion durch das M. d. J. mehrmals gutgeheißen worden, „daß die durch geringe Stroh- und Futterernten veranlaßten übermäßigen Streuabgaben aus den Gemeindewaldungen dadurch wieder einzubringen sind, daß in den darauf folgenden Jahren jegliche Streuabgabe an Gemeinden mit ausgedehntem Feldbau, in deren Waldungen ohnehin nicht alljährlich Streu abgegeben wird, unterlassen und solchen Gemeinden, deren Nahrungsstand durch gänzliche Entziehung der Waldstreu beeinträchtigt würde, nur eine kleinere Fläche angewiesen wird." d) Umgekehrt pflegt in futter- und stroharmen Jahren durch das Ressortministerium für Landwirthschaft der oberen Forstbehörde anempfohlen zu werden, einkommenden Gesuchen um vermehrte Abgabe von Waldstreu aus Gemeinde- (und Domänen-) Waldungen thunlichst entgegenzukommen.

IV. Ueber die für die Abgabe von Streu aus den Domänenwaldungen seither eingehaltene Praxis hat sich eine amtliche Darstellung*) wie folgt ausgesprochen:

„Aus den Domänenwaldungen finden außer sehr erheblichen Anweisungen von Unkrautstreu alljährliche Abgaben von Rechstreu (Laub, Moos und Nadeln) statt, theils unentgeltlich, oder um eine Gnadentaxe auf Grund von Berechtigungen und altherkömmlichen Vergünstigungen, theils gegen Bezahlung des wahren Werths, ausnahmsweise durch Handabgabe, im Uebrigen im Wege öffentlicher Versteigerungen, welch letztere einen um so größeren Umfang anzunehmen pflegen, je schlechter die vorangegangene Futter- und Strohernte gewesen ist. Etwa 80 Prozent von allen diesen Rechstreuabgaben entfallen auf die wegen ihres Handelsgewächsbaues

*) Vorlage der Gr. Regierung an den Landtag 1885/86 betr. die Beschlüsse der I. und II. Kammer zu den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft und die Art ihrer Erledigung S. 7.

vorzugsweise streubedürftigen Orte des unteren und oberen Rheinthales mit je 20,000 ha Staatswald; in der Schwarzwaldgegend mit ca. 39,000 ha Staatswald wird wenig Streu verlangt, in der Bodensee- und Donaugegend aber, wo das Streubedürfniß ebenfalls geringer ist, sodann im Bauland und der Odenwaldgegend zusammen liegen nur ca. 15,000 ha Domänenwald und kann schon darum weniger Streu abgegeben werden. Weitergehende Ansprüche an die Domänenwaldungen würden eine zunehmende Verminderung der Holzerzeugung an Masse und Werth zur Folge haben, welche in mehreren an Streu stark übernutzten Forstbezirken des unteren Rheinthales schon eingetreten ist. Der Menge nach ist daher in der Streuabgabe das forstlich zulässige Maaß bereits erreicht, ja theilweise schon überschritten. — Eine Anordnung, wonach an Stelle der seitherigen Versteigerungen die Handabgabe von Streu um einen ermäßigten Preis als Regel zu treten hätte, dürfte in ihrem Vollzuge, abgesehen von den entgegenstehenden Bestimmungen des Etatsgesetzes*) und von den der Staatskasse entgehenden nicht unerheblichen Einnahmen, mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten und großen Mißständen verbunden sein. Auf alle Streubedürftigen könnte sie schlechterdings nicht ausgedehnt werden; wollte man aber die Handabgabe auf die weniger Bemittelten beschränken, so würde deren Ausscheidung in den Gemeinden äußerst schwierig und die Quelle vieler Zerwürfnisse sein; auch würden bei der Ausübung der Nutzung selbst wirksame Kontrolen nicht möglich sein und Ausschreitungen nicht verhütet werden können. — Es kann daher eine weitere Ausdehnung der Rechstreunutzung oder eine Aenderung der bisherigen Art und Weise der Abgabe und Verwerthung im Allgemeinen nicht in Aussicht gestellt werden."

In ähnlicher Richtung wie diese Darstellung bewegten sich die Erklärungen, welche anläßlich einer Petition verschiedener Gemeinden um vermehrte Abgabe von Waldstreu auf dem Landtag 1885/86 von der Regierungsbank abgegeben wurden und in dem bezüglichen Bericht der Petitionskommission der II. Kammer ist ausdrücklich anerkannt worden, daß im Allgemeinen mit der Verabreichung von Waldstreu bis zu der durch die Erhaltung und wirthschaftliche Behandlung der Waldungen gebotenen Grenze gegangen werde und daß neben der möglichsten Berücksichtigung der Wünsche der bei Abgabe der Waldstreu interessirten landw. Bevölkerung der Schutz und die rationelle Pflege der Waldungen nicht außer Acht gelassen werden dürfe. —

V. (Ersatz der Waldstreu durch Streusurrogate.) Als ein Mittel den Widerstreit der Interessen des Waldes einer-, der Landwirthschaft anderseits zu mildern, stellt sich die Einbürgerung der Torfstreu in den bäuerlichen Wirthschaften dar. Wenn man zur Torfstreu die richtigen Torfsorten verwendet und die geeigneten Maschinen zur Zerkleinerung des Torfs benützt, bietet dieselbe nicht nur dem Vieh eine angemessene, reinliche Lagerstätte, sie zeichnet sich auch durch ihre starke Aufsaugungsfähigkeit aus und liefert hier-

*) Siehe die Note auf Seite 232.

durch, wie durch ihren Gehalt an unmittelbar nährenden Pflanzenbestandtheilen (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) einen im Vergleich zu anderen Streumitteln, namentlich zur Waldstreu, sehr werthvollen Dünger; dabei erhält die große Absorptionsfähigkeit des Torfes für Ammoniak die Stallluft rein von schädlichen Gasen. — Um der Einbürgerung der Torfstreu die Wege zu ebnen, sind folgende staatliche Maßnahmen getroffen worden: 1. Abgabe von Torfstreu an landw. Vereine zu Versuchszwecken zu ermäßigtem Preis; 2. Gewährung von staatlichen Zuschüssen zur Errichtung von Torffabriken auf hiezu geeignetem Torfgelände; 3. Ermöglichung der Herstellung von Torfstreu im Kleinen durch die Vermittlung des Bezugs von Maschinen zur Zerkleinerung des natürlichen Torfs (Reißwölfe) und Abgabe derselben um billigen Preis.

Dritter Titel.

Die Thierhaltung und Thierzucht.

Abschnitt I.

Geschichtlicher Rückblick.

Aehnlich wie auf dem Gebiete der Pflanzenproduktion*) erwies sich auch im Bereich der landwirthschaftlichen Thierhaltung schon im vorigen Jahrhundert die Staatsfürsorge für eine Hebung und Vervollkommnung dieses Zweiges des landw. Betriebes in hohem Grade thätig. In den badischen Landen erließ Markgraf Karl Friedrich zur Förderung der Pferdezucht unterm 4. Januar 1753 eine ausführlich gehaltene Beschälordnung, gemäß welcher für die Orte der Rheinthalebene Beschälstationen errichtet wurden, auf welche die Züchter die zur Züchtung für tauglich erkannten Stuten vorbringen mußten. Die Stuten und die von herrschaftlichen Hengsten gefallenen Fohlen durften ohne Erlaubniß des Oberstallmeisteramts nicht außerhalb Landes verkauft werden; Hengste, welche nicht für das Gestüt angekauft wurden, waren zu wallachen; es durften keine anderen als die „herrschaftlichen" Hengste zur Zucht verwendet werden — alles dies unter Androhung angemessener Strafen für den Fall der Zuwiderhandlung, wie aus dem nachstehenden Auszug aus dieser Ordnung zu entnehmen ist. Es wird daselbst u. A. vorgeschrieben:

3) „daß sämtliche in die Verzeichnis gebrachte Stuten, so bald sie rossen, bei Vermeidung einer Strafe von zwey Gulden von jedem Stücke ohnfehlbar auf ihren angewiesenen Bescheel-Plaz gebracht, und von dem nemlichen Hengste, zu welchem sie geschrieben, bescheelet werden, es wäre dann durch ein von denen Vorgesezten jedes Ortes auszustellendes schriftliches Gezeugnis darzuthun, daß inzwischen ein oder die andere Stute zum Bescheelen ohntüchtig geworden;

7) sollen Unsere Unterthanen gehalten sein, Uns die fallende Fohlen, in so ferne Wir dergleichen durch Unser Stallamt auswehlen lassen würden, um einen billigen Anschlag gegen baare Bezahlung zu überlassen;

*) Vergl. S. 202.

8) solle keinem Unserer Unterthanen erlaubet, sondern denenselben bei einer ohnnachläßigen Strafe von zehen Gulden verbotten sein, ihre von Unseren Herrschaftlichen Hengsten gefallene Fohlen ohne von Unserem Stallamte oder demjenigen, welchem Wir disfalls den Auftrag thun werden, erhaltene schriftliche Erlaubnis vor dem fünften Jahre auserhalb unserer Landen zu verkauffen, wie dann auch bei Vermeidung der nemlichen Strafe kein altes Pferd ohne einen Gesundheits-Paß auser Landes verkauffet werden solle;

9) Wollen Wir hierdurch Unseren Unterthanen, bei einer Strafe von fünf Gulden, verbotten haben, keine ihrer Stuten von ihren eigenen oder aber fremden Hengsten bescheelen zu lassen. Derowegen haben die Orts-Vorgesezte

10) genau darauf Achtung zu geben, daß alle zweyjährige Hengst-Fohlen, welche Wir nicht in Unser eigenes Gestüte zu nehmen gedenken, im Frühjahr zu rechter Zeit wallachet werden. Würden aber die Unterthanen solche nicht gerne wallachen lassen; So sollen dieselbe bei einer Strafe von drey Gulden verhinderen, daß dieselbe weder in dem Stall noch auf der Weide zu denen Stuten kommen, und somit durch ihre schlechte Hengste der gute Schlag von Pferdten nicht wiederum verderbet werden möge. . . . .

. . . Wir verhoffen hierdurch Unsere auf die Erzielung schöner und tüchtiger Land-Pferde, mithin auf das beste unserer Unterthanen gerichtete Absicht zu erreichen und versehen Uns demnach gnädigst, daß sich Unsere Unterthanen beeifern werden, dieser Verordnung zu Vermeidung ihres Schadens und Strafe in allen Stüken unterthänigste Folge zu leisten."

Im gleichen Sinn bewegten sich die Verordnungen, welche Mitte des vorigen Jahrhunderts unter Churfürst Karl Theodor für die Pfalz zur Hebung der Pferdezucht erlassen wurden. Erwähnenswerth für dieses Territorium ist auch der im Jahre 1789 gemachte Versuch, durch unentgeltliche Vertheilung von 150 guten Zuchtstuten eine raschere Hebung der Pferdezucht herbeizuführen; Bedingung der Ueberlassung war, daß die Stuten, so lange sie zur Zucht tauglich waren, nicht verkauft werden durften; die Fohlen blieben freies Eigenthum der Züchter und sollten vorzugsweise für militärische Zwecke angekauft werden. Eine weitere Fortführung dieser wohlthätigen Maßnahmen unterblieb, wie so manches Andere, in Folge der bald darauf ausbrechenden Kriegswirren.

In den vorderösterreichischen Landen waren ebenfalls (durch kaiserl. Verordnung vom 29. Oktober 1763) staatliche Beschälplatten eingerichtet, welche (inhaltlich eines späteren Reskriptes) unentgeltlich den Züchtern zur Verfügung gestellt wurden. Hauptzweck war auch hier Beschaffung der für den Militärdienst tauglichen Pferde und es wurden für 4—5jährige Cuirassir-Pferde 60 Thaler, für Dragoner-Pferde 50 Thaler ausgesetzt.*)

An die Stelle der unter der Regierung Karl Friedrichs im Jahre

*) Vergl. über das Vorbemerkte Frhrn. Rüdt v. Collenberg, Die landw. Verhältnisse im Großherzogthum Baden, in der Festschrift für die XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Heidelberg bei Emmerling 1860.

1753 erlassenen Verordnung trat im Anfang dieses Jahrhunderts eine neue Gestütsordnung vom 29. Mai 1813 (R.-Bl. v. 1813 Nr. XXIII), inhaltlich deren zunächst ein engerer Gestütsbezirk in der Rheinthalebene zwischen Ettlingen und Philippsburg bestimmt wurde; gemäß einer weitern im Jahr 1819 ergangenen höchsten Entschließung sollten von da ab im ganzen Land Beschälplatten errichtet werden und wurde die Zahl der Zuchthengste auf 150 bestimmt und diese auf 41 Stationen vertheilt. Die erwähnte Verordnung von 1813, ebenso eine im Jahre 1836 erlassene neue Gestütsordnung enthielt noch mancherlei lästige Beschränkungen für die Züchter (z. B. das Verbot, die Stuten von anderen als den Gestütshengsten decken zu lassen und die Stutfohlen ohne ausdrückliche Erlaubniß aus dem Gestütsbezirk zu verkaufen 2c.), deren Einhaltung zudem schwer zu überwachen war. Die Gestütsordnung vom 19. Dez. 1844 beseitigte dieselben, gestattete indeß nur solche Stuten zur Bedeckung vorzuführen, welche vom Landstallmeister als zuchtfähig erkannt worden waren (Stutenkörung); führte im Weiteren sogen. Fohlengelder (in der Höhe von 3 Gulden 30 kr.) ein, sah die Verleihung von Prämien vor und ließ auch Privaten gehörige Hengste zur Zucht verwenden, wenn für sie vom Landstallmeister ein Patent erwirkt worden war (Hengstkörung). — Bis zum Jahre 1830 stand das Landesgestüt in engster Verbindung mit dem Hof-Marstall; in Folge höchster Entschließung vom 23. Dezember 1830 wurde diese Verbindung getrennt, das Landesgestüt damit in eine reine Staatsanstalt verwandelt und erstmals im Staatsbudget für 1833 eine besondere Anforderung, für dasselbe gemacht. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Landesgestüts war bis 1849 einer besonderen Kommission (Landesgestüts-Kommission) anvertraut, wurde von da ab zunächst der Zentralstelle des landw. Vereins, von 1852 ab der in diesem Jahr errichteten staatlichen Zentralstelle für Landwirthschaft (höchste Verordnung vom 21. Oktober 1852 R.B. Nr. XLVII) und, als diese Staatsstelle mit höchster Verordnung vom 29. Juli 1864 (R.B. von 1864 Nr. XXXVII) wieder aufgehoben wurde, dem Handelsministerium überwiesen. Im Jahre 1872 erfolgte sodann durch Beschluß der zweiten Kammer, welchem die erste Kammer, wenn auch widerstrebend, beitrat, die Aufhebung des Landesgestüts, dessen Leistungen nach Ansicht der Kammermehrheit nicht mehr befriedigt hatten, während gleichzeitig an Stelle der für das Landesgestüt erforderlich gewesenen Mittel im Betrag von rund 90,000 Gulden eine Summe von zunächst 45,000 Gulden als Bauschsumme zur Förderung der Pferdezucht, insbesondere zur Unterstützung der Privathengsthaltung und zu Prämiirungszwecken dem Ministerium zur Verfügung gestellt wurde. Die im Vollzug der Aufhebung des Landesgestüts getroffenen anderweiten staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht sind in Abschnitt III dieses Titels ausführlich dargestellt.

Auch den übrigen Zweigen der landw. Thierhaltung wandte man schon im vorigen Jahrhundert große Aufmerksamkeit und Sorgfalt regierungsseitig zu. Besonders bemerkenswerth ist die durch Anordnung des Markgrafen Karl Friedrich erfolgte Einfuhr von Farren des Fleckviehschlags aus der Schweiz, mit denen die auf den herrschaftlichen Gütern aufgestellten Stämme

gekreuzt wurden und aus welchem das heute unter dem Namen „Neckarschlag" bekannte Vieh hervorgegangen ist. Die auf den herrschaftlichen Gütern gezüchteten Farren der größeren Rasse sollten, wie es in einer Verordnung vom 8. Juni 1768 heißt, „allenthalben und wo nöthig, durch etwelchen Zuschuß aus denen Commun-aerariis bei jeder Commun (Gemeinde) angeschafft, ebenso Eber von der besten Art, in soferne nicht schon dergleichen daselbst vorhanden, gleichfalls von mehrbesagt Unsern herrschaftlichen Gütern auf gleiche Art erkauft, und sodann alle von solchen Farren fallende Farrenkälber, so wie auch alle von dem Eber fallende Eberschweine verschnitten, die Kühkälber und Losen hingegen so viel möglich beibehalten, somit in der Folge bei Abgang des Farren und des Ebers nochmals und in so lange, bis die Heerden aus lauter Kühen und Schweinen von der grosen Art bestehen werden, dergleichen Farren und Eber von Unsern herrschaftlichen Gütern zu dem Ende angeschafft werden, um auf diese Art eine längere Continuation derer guten Arten erzielen zu können".

Schon 6 Jahre später konnte festgestellt werden, daß die Vortheile der Einfuhr größerer Farren „alle Erwartungen überstiegen. Denn ohne zu gedenken, daß an dergleichen größeren Farren selbst in dem Preise mehr gewonnen wird, als an den vorigen kleineren, so können nunmehro die Unterthanen ihre mehresten Milchkälber vor 8, 9, 11 Gulden verkaufen, da sie vorher aus dem Stück mehr nicht als 3, höchstens 4 Gulden erlöset haben."

Auch zur Hebung der Schweinehaltung ergingen eine Anzahl Verordnungen, theils belehrenden, theils gebietenden Inhalts, die letzte unterm 21. Oktober 1778, wobei vorgeschrieben war, daß neue Eber nicht ohne oberamtliche Genehmigung anzuschaffen, bei den Frevelgerichten der Zustand der Eberhaltung zu prüfen ist und nur „vorzüglich gute fremde Eber von der langgestreckten Art" eingestellt werden sollen.

Endlich ließ der Markgraf zur Förderung der Schafzucht im Jahre 1789 in Spanien 345 Stück Merinoschafe ankaufen, von welchen 46 Widder und 83 Mutterschafe lebend ankamen und in Gottesaue aufgestellt wurden. Später wurden dann noch zur Gründung einer Stammschäferei 74 Stück Roussillon, 450 Stück aus dem Spohnheim'schen und 271 Stück inländische Schafe, zusammen 921 Stück angekauft. Von dieser Stammschäferei, welche bis 1840 erhalten blieb, wurden Widder an Gemeinden und Private zur Züchtung ausgeliehen und auf diese Weise die Schafzucht im ganzen Land wesentlich emporgehoben.*)

Auch die Einführung der Seidenzucht ließen sich die verschiedenen Territorien in hohem Grade angelegen sein, namentlich durch Hinwirken auf Anpflanzung von Maulbeerbäumen; urkundlichen Materialien ist zu entnehmen, daß diese Bemühungen besonders in der Pfalz von Erfolg begleitet waren und daß die Seidenzucht daselbst Ausgangs des vorigen Jahrhunderts in großer Blüthe stand. Jetzt ist dieser Betriebszweig gänzlich eingegangen.

*) Vergl. Frhr. Rüdt v. Collenberg a. a. O.

In den folgenden Abschnitten sind die dermalen zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierhaltung in Kraft bestehenden Vorschriften und die in der gleichen Absicht ergriffenen pfleglichen Maßnahmen übersichtlich dargestellt; der unmittelbar folgende Abschnitt ist der Darstellung des für die Thierzuchtpflege bestellten Behördenorganismus gewidmet.

Abschnitt II.

Die technischen Organe der staatlichen Thierzuchtpflege.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 13. November 1872 (G.VBl. v. 1872 Nr. XL) wurde ausgesprochen, daß „die Geschäfte, welche die staatliche Förderung der Pferdezucht zum Gegenstand haben, unter der oberen Leitung des Handelsministeriums und in den dazu geeigneten Fällen unter Zuziehung der Betheiligten durch einen technischen Beamten besorgt werden, welchem das nöthige Hilfspersonal beigegeben wird." Durch eine Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 24. Dezember 1874 (Staatsanzeiger von 1875 Nr. IV) erfolgte die nähere Bezeichnung der Obliegenheiten und Aufgaben, welchen der mittlerweile ernannte technische Beamte sich zu unterziehen hatte. Eine Aenderung in dieser Organisation trat im Sommer 1885 insofern ein, als mit Abgang des in Rede stehenden technischen Beamten eine Wiederbesetzung der Stelle unterblieb, weil das Ministerium des Innern, auf welches nach der im Jahre 1882 erfolgten Aufhebung des Handelsministeriums die obere Leitung des Pferdezuchtwesens übergegangen ist, in der Person des Landesthierarztes und technischen Referenten für Thierzucht über die erforderliche Kraft zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt, so daß sich darauf beschränkt werden konnte, einen weiteren Techniker (höheren Militär) nur zu einzelnen bestimmten Arten von Geschäften (Mitwirkung bei dem Ankauf von Zuchthengsten, Vornahme der Prämiirungsarbeiten) zuzuziehen.

Als technische Vollzugsorgane des Ministeriums für die Pflege der Thierzucht fungiren neben den Landwirthschaftslehrern die gleichzeitig mit dem Vollzug der veterinärpolizeilichen Aufgaben betrauten Bezirksthierärzte. Das Institut der Bezirksthierärzte ist durch V.O. d. M. d. J. vom 16. August 1865 (R.Bl. v. 1865 Nr. XLIV) begründet worden. Dieselben werden vom Ministerium des Innern aus der Reihe derjenigen Thierärzte ernannt, welche nach vorausgegangener zweijähriger Ausübung der Thiermedizin die bezirksthierärztliche Prüfung (V.O. vom 11. Septbr. 1879 — R.Bl. v. 1879 — Nr. XLV) erfolgreich bestanden haben, sind in dienstpolizeilicher und technischer Beziehung unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet und den Gr. Bezirksämtern als technische Hilfsorgane beigegeben. Dieselben werden zunächst widerruflich, bei erwiesener Tauglichkeit aber dekretmäßig angestellt und genießen damit die im Gesetz vom 26. Mai 1876, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung (G.V.Bl. von 1876 Nr. XXII) eingeräumten Rechte. Unter die Zahl der

mit Dekret anzustellenden Bediensteten sind die Bezirksthierärzte durch höchste Entschließung vom 9. April 1884 eingereiht worden (Bekanntmachung des M. d. J. vom 16. April 1884, Ges.V.Bl. von 1884 Nr. XV).

Die Bezahlung der Bezirksthierärzte erfogt durch Auswerfung fester Gehalte und Bezug von Diäten und Versäumnißgebühren gemäß der landesherrl. V.O. vom 23. Dez. 1874 (G.V.Bl. 1874 Nr. LXII) und der V.O. des M. d. J. vom 6. Mai 1881 (Ges.V.Bl. von 1881 Nr. XII). Eine ergänzende V.O. des M. d. J. betreffs der Bezahlung der Bezirksthierärzte für Beaufsichtigung von Märkten ist unterm 21. April 1884 ergangen (Ges.V.Bl. v. 1884 Nr. XVI).

Zur Mitwirkung bei Handhabung der Disciplin und zur Wahrung ihrer Interessen können die Thierärzte aus ihrer Mitte einen Ausschuß wählen (V.O. des M. d. J. vom 7. Oktober 1864, R.Bl. v. 1864 Nr. LVI).

Die Verordnungen über die Bestellung der Bezirksthierärzte vom 16. August 1865 und über die bezirksthierärztliche Dienstprüfung vom 11. Sept. 1879, sowie diejenigen über die Gebührenbezüge sind nachstehend zum Abdruck gebracht.

1) Verordnung vom 16. August 1865,

die Bestellung von Bezirksthierärzten betreffend.

(R.=B. von 1865 Nr. XLIV.)

Im Interesse einer bessern Handhabung der Veterinärpolizei wird mit Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. verordnet:

§ 1. In der Regel wird für jeden Amtsbezirk ein Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" zu dem Zwecke bestellt werden, um das Bezirksamt in Angelegenheiten der Veterinärpolizei technisch zu berathen und ihm in Vollziehung der veterinärpolizeilichen Einrichtungen und Anordnungen beizustehen.

§ 2. Die Bezirksthierärzte werden vom Ministerium des Innern bestellt.

Ihre Bestellung ist stets widerruflich.*)

§ 3. Als Bezirksthierarzt wird in der Regel nur ein solcher Thierarzt bestellt werden, welcher nach wenigstens zweijähriger Berufsübung sich einer besondern bezirksthierärztlichen Dienstprüfung mit genügendem Erfolg unterzogen hat.

Diese Dienstprüfung erstreckt sich auf die zur wirksamen Amtsführung eines Bezirksthierarztes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärkunde, der Gesundheitspflege und der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowie in den hierüber bestehenden staatlichen Vorschriften und Einrichtungen.

Die näheren Vollzugsverordnungen werden in einer besonderen Instruktion getroffen werden.

§ 4. Der Bezirksthierarzt ist insbesondere verpflichtet:

*) Soweit sie nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1879 dekretmäßig angestellt worden sind.

1. Beim Ausbruch einer Seuche oder ansteckenden Krankheit unter den Thieren Art und Stand der Krankheit festzustellen und die zur Verhütung der Weiterverbreitung dienlichen Mittel in Vorschlag zu bringen,
2. Bei Thiermärkten im Bezirke den Gesundheitszustand der zu Markt gebrachten Thiere zu prüfen und bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten die nöthigen polizeilichen Schutzvorkehrungen zu veranlassen,
3. Von den im Bezirke bestehenden Verhältnissen, welche geeignet sind, einen allgemeinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere oder einzelner Gattungen zu üben, z. B. Waiden, Tränken,*) Behandlungs- und Fütterungsart u. s. w. Kenntniß zu nehmen, und auf deren Beseitigung hinzuwirken,
4. Für die Förderung und Hebung der Viehzucht bestrebt zu sein und insbesondere die in dieser Hinsicht bestehenden Gemeinde-Einrichtungen sowie den Vollzug der bezüglichen Regierungs-Verordnungen zu überwachen,
5. Kenntniß von der Ausübung des Hufbeschlags im Bezirke zu nehmen und nach Möglichkeit auf dessen Verbesserung hinzuwirken,

[6. Als thierärztliches Mitglied der Kommission für die jährliche Hundemusterung mitzuwirken,**)]

7. Den Vollzug der bestehenden Einrichtungen über die Fleischbeschau zu beaufsichtigen,
8. Die Aufsicht über den Vollzug der über die Behandlung gefallener Thiere bestehenden polizeilichen Verordnungen zu führen,
9. Sträfliche Thierquälereien und Uebertretungen der zur Verhütung einzelner Arten derselben erlassenen Verordnungen anzuzeigen,
10. Von Ordnungswidrigkeiten der im Bezirke mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigten Personen Kenntniß zu nehmen und dieselben zur Anzeige zu bringen,
11. Ueber alle veterinärpolizeilichen Vorkommnisse, bei welchen die Gesundheit der Menschen betheiligt erscheint, dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

§ 5. In Ermangelung oder Verhinderung eines Bezirksthierarztes haben sich die Staatsbehörden in Angelegenheiten der Vete-

*) Polizei-Straf-Gesetz § 132: „Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

**) In Folge der anderweiten Regelung der Hundemusterung — VO. des M. d. J. vom 9. Mai 1884, G.V.Bl. Nr. XVIII — in Wegfall gekommen.

rinärpolizei, in welchen die Erhebung eines thierärztlichen Gutachtens nöthig fällt, nur der geprüften Thierärzte zu bedienen.

§ 6. Die Gebühren und Diäten der Bezirksthierärzte richten sich nach den hierüber erlassenen besonderen Verordnungen.

Nur für solche amtliche Verrichtungen können Gebühren oder Diäten in Anrechnung gebracht werden, welche auf den Grund eines besondern schriftlichen Auftrags der zuständigen Behörde oder einer allgemeinen Dienstweisung vorgenommen wurden.

§ 7. Die Bezirksthierärzte stehen in technischer und in dienstpolizeilicher Beziehung unter dem Ministerium des Innern.

§ 8. Mit dem Tage, an welchem für einen Amtsbezirk ein eigener Bezirksthierarzt bestellt wird, ist der Bezirksarzt von den Obliegenheiten, welche ihm bisher bezüglich des Veterinärwesens oblagen, entbunden.

Von demselben Tage an gehen die veterinärpolizeilichen Funktionen, welche nach § 8 der Verordnung vom 17. August 1858 (Regierungsblatt Nr. XL.) dem etwa von Gemeinden des Bezirks mit Staatsunterstützung bestellten Thierarzte oblagen, auf den Bezirksthierarzt über.

Karlsruhe, den 16. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

2) Verordnung vom 11. Sept. 1879,

die bezirksthierärztliche Dienstprüfung betreffend.

(Ges.- u. V.-Blatt von 1879 Nr. XLV.)

An Stelle der Verordnung vom 3. Oktober 1866 (Regierungsblatt S. 394) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als Bezirksthierarzt wird vor einer Kommission abgelegt, welche das Ministerium des Innern ernennt. Die Prüfung findet alljährlich einmal im Monat November in Karlsruhe statt.

§ 2. Die Thierärzte, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei dem Ministerium des Innern vor dem 1. September schriftlich zu melden und dabei den thierärztlichen Approbationsschein, sowie ein bezirksthierärztliches, von dem Bezirksamte bestätigtes Zeugniß über eine wenigstens zweijährige Berufsübung vorzulegen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt:

1. in die Vorprüfung und
2. in die Hauptprüfung.

§ 4. Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines aufgegebenen Themas:

aus der Veterinärpolizei,
aus der gerichtlichen Thierheilkunde und
aus der Gesundheitspflege und
Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Reichs- und Staatsgesetze und Verordnungen, sowie der inländischen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten werden am Wohnsitze des Kandidaten mit beliebiger Benützung litterarischer Hilfsmittel gefertigt; letztere sind in der Ausarbeitung zu nennen. Sechs Wochen nach Empfang der Aufgabe sind die Arbeiten an das Ministerium des Innern einzusenden. Wer die Einsendung der Arbeiten in der gegebenen Frist ohne genügende Entschuldigung unterläßt, gilt als „nicht bestanden".

§ 5. Sind die Vorarbeiten eines Kandidaten genügend ausgefallen, so wird derselbe zur Ablegung der Hauptprüfung einberufen.

Diese besteht:

1. in der Ausführung praktischer Arbeiten,
2. in der Lösung mündlicher Fragen,
3. in der Fertigung schriftlicher Arbeiten unter Klausur.

§ 6. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei nur solche Gegenstände gewählt werden, welche für die Veterinärpolizei oder für die gerichtliche Thierheilkunde von Bedeutung sind,
2. ein lebendes Thier mit Bezug auf eine in der forensischen Thierheilkunde wichtige Krankheiten oder auf seine Zuchttauglichkeit zu untersuchen,
3. ein todtes Thier zu öffnen und zu untersuchen und endlich den Befund aus jeder Untersuchung in Form eines Protokolls zu diktiren.

§ 7. Bei der mündlichen Prüfung hat der Kandidat aus der Urne gezogene Fragen aus der Veterinärpolizei, aus der gerichtlichen Thierheilkunde und aus der Gesundheitspflege und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere alsbald zu beantworten.

§ 8. Ebenso hat der Kandidat je eine durch das Loos bestimmte Frage aus den eben genannten Gebieten der Staatsthierheilkunde innerhalb einer Frist von vier Stunden unter Klausur und ohne Benützung von Hilfsmitteln schriftlich zu beantworten. Hierbei soll der Kandidat die nöthige Fertigkeit in den Formen und der Darstellung geschäftlicher Mittheilungen aus dem Amtskreise eines Bezirksthierarztes darthun.

§ 9. Ueber den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt. Ueber das Ergebniß der Prüfung faßt die Kommission nach kollegialer Berathung und Abstimmung Entschließung. Hierbei kommen die Censuren:

vorzüglich,
gut,
genügend und
ungenügend

zur Anwendung.

Die Prüfungskommission unterbreitet ihre Entschließung dem Ministerium des Innern, das diejenigen Kandidaten, welche eine der drei erstgenannten Censuren erlangt haben, für das bezirksthierärztliche Amt als befähigt erklärt und deren Namen im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 10. War das Ergebniß der Prüfung ungenügend, so ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig.

§ 11. Vor dem Beginn der Hauptprüfung sind die Prüfungsgebühren mit 30 Mark bei der Expeditur des Ministeriums des Innern zu erlegen.

Bei einer etwaigen Wiederholung der Prüfung kann die nochmalige Erlegung der Prüfungsgebühren nachgesehen werden.

Karlsruhe, den 11. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Nebe.

3) Landesherrl. Verordnung vom 23. Dez. 1874,

die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1874 Nr. LXII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, Unsere Verordnungen vom 9. Mai 1867 und vom 14. Dezember 1871 §§ 2 und 4 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§ 1. Die Sanitätsbeamten haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnißgebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2. (Geschäftsgebühren.) Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb

oder außerhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse *) aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

§ 4. (Diäten.) Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsbeamte außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät.

Der Ort eines Geschäftes wird als außerhalb des Wohnortes gelegen angesehen, wenn er mindestens ein Kilometer von den beisammen liegenden Häusern des letztern entfernt ist.

§ 5. Die Diät beträgt:

1. für die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern, der Kollegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 12 M.
2. für die Bezirksärzte 10 M.
3. für die Bezirksassistenzärzte, praktischen Aerzte und Apotheker 8 M.
4. für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte 7 M.

In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von 10 Prozent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf 40 Pfennig berechnet, ein solcher im letzteren Betrag gewährt.**)

§ 6. Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so sind vier Zehntel der Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig neun Stunden der Betrag von sieben Zehntel der Diät und bei einer Dauer von neun Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

---

*) Siehe nachstehende Verordnung vom 6. Mai 1881.

**) Verordnung vom 16. Januar 1877, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend. (Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. 2 S. 6).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 10. Januar 1877 gnädigst geruht, in Ergänzung des § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, zu bestimmen, daß bei Dienstgeschäften der Sanitätsbeamten außerhalb Landes der § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Civildienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Anwendung zu finden (d. h. eine Erhöhung der Diät um die Hälfte Platz zu greifen) habe, die Versäumnißgebühr jedoch auch in diesen Fällen in der Hälfte der ordentlichen Inlandsdiät zu bestehen habe.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als je eine halbe Stunde für eine Entfernung von je drei Kilometer anzurechnen gestattet.

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als neun Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§ 7. Wenn ein Sanitätsbeamter vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Funktionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

§ 8. (Reisekostenersatz.) Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§ 4).

§ 9. Die in § 5 Ziffer 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen.

In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmäßige Post- oder Dampfschiffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen.

Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 10. Die in § 5 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsbeamten erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 7 Mark für den Tag.

Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsbeamter den Wagen des Amts oder Amtsgerichts benützt.

§ 11. Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

§ 12. Bezieht einer der in § 6 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsbeamten vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amtsbezirk, in welchem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13. (Die Versäumnißgebühr) besteht in der Hälfte der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;

2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Fall beträgt die Versäumnißgebühr mindestens 3 Mark.*)

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1874.

Friedrich.

Jolly. v. Freydorf.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl.

Gaier.

4) Verordnung vom 6. Mai 1881,

die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1881 Nr. XII.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 29. April l. J. wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bezirksthierärzte und Thierärzte haben für folgende amtliche Verrichtungen Geschäftsgebühren anzusprechen:

1. Für die am Orte ihres Wohnsitzes vorgenommene Hundemusterung, Beaufsichtigung von Märkten eine nach dem Zeitaufwand und nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

2. Für die amtliche Oeffnung eines Kadavers 3 Mark.

Für jede weitere Oeffnung an dem gleichen Tage 2 Mark.

War das geöffnete Rindviehstück oder Pferd an Milzbrand, Wuth, Rotz erkrankt, so erhöht sich die Gebühr auf 8 Mark, bezw. 4 Mark.

Die Gebühren für alle an einem Tage vollzogenen Oeffnungen dürfen jedoch im Ganzen den Betrag von 12 Mark nicht übersteigen.

3. Für die monatliche Prüfung der Desinfektion der Eisenbahnviehwagen 8 Mark.

4. Für Gutachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 3 bis 8 Mark.

5. Für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen:

*) In der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1880. (Ges.- und V.-O.-Bl. Nr. 39 S. 380). — Die §§ 14, 15, 16 und 17 der obigen V.O., welche die Bezirksthierärzte nicht berühren, gelangen hier nicht zum Abdruck.

a) für ein Stück Großvieh . . . . . 60 Pfg.
b) für jedes weitere Stück . . . . . 40 „
c) für eine Heerde Kleinvieh von mindestens
200 Stück . . . . . 2 M.
von 100—200 Stück . . . . . 1 „ 50 „
von weniger als 100 Stück . . . . 1 „
d) für 1—3 Stück Kleinvieh . . . . . 60 „

6. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Thierärzte erhalten, soweit nicht die vorausgehenden Bestimmungen Anwendung finden, für alle im Dienste der Verwaltung vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen eine nach dem Zeitaufwand und nach den §§ 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

§ 2. Die Bezüge für amtliche Verrichtungen werden in allen Fällen — mit Ausnahme der Gebühr für Gesundheitszeugnisse, welche unmittelbar von den Betheiligten zu erheben ist — aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten entrichtet.

Karlsruhe, den 6. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

5) Verordnung vom 21. April 1884,

die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1884 Nr. XVI.)

Mit höchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 17. April d. J. wird verordnet wie folgt:

Die Bezirksthierärzte erhalten für die Beaufsichtigung von Märkten außerhalb ihres Wohnorts, jedoch innerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes an Stelle der in den §§ 4 und 8 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 bestimmten Diäten und Vergütungen für Reisekosten, eine nach dem Zeitaufwand und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und § 6 der genannten Verordnung zu berechnende Gebühr.

Karlsruhe, den 21. April 1884.

Großh. Ministerium des Innern.
Turban.
Vdt. Bassermann.

Als weitere technische Vollzugsorgane neben den Bezirksthierärzten für die Aufgaben der staatlichen Thierzuchtpflege sind noch zu erwähnen: für das Gebiet der Pferdezucht sogen. Pferdezuchtkommissionen, deren Bildung in allen Pferdezuchtbezirken des Landes mit Erlaß des M. d. J. vom 25. Februar 1886 Nr. 1601 angeordnet wurde, und für das Gebiet der Rind-

viehzucht die Farrenschaukommissionen, welche Art. 10 der V.O. vom 16. Dezember 1865 betr. die Haltung des Faselviehs (R.-B. von 1866 Nr. I) vorsieht. Ueber diese beiden Organe wird in den bezüglichen Abschnitten über Pferde- und Rindviehzucht (Abschnitt III. und IV. dieses Titels) nähere Darstellung erfolgen.

Anmerkung. Die für die Thierärzte maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§ 29, 80, 144 und 147 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Die Approbation als Thierarzt gemäß § 29 der R.G.O. darf nur solchen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. März 1878, Ges.- u. V.O.B. v. 1878 Nr. XIII) vollständig bestanden haben. Der Gebrauch des Titels: „Thierarzt" ist auch solchen Personen untersagt, die bisher zur Vornahme thierärztlicher Verrichtungen befugt, aber nicht als Thierärzte approbirt waren. Eine eidliche Verpflichtung der Thierärzte findet nicht mehr statt. (Bekanntmachung des M. d. J. v. 4. Januar 1872, Ges. u. V.O.B. v. 1872 Nr. III.) Die Bezahlung für Privatleistungen der Thierärzte bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, nachdem die früheren Taxvorschriften aufgehoben worden sind (Bekanntmachung des M. d. J. v. 27. Dez. 1873, Ges.- u. V.O.B. v. 1874 Nr. I).

Abschnitt III.

Die Pferdezucht.

Wie aus der einleitenden Darstellung (S. 12) zu entnehmen, ist der Pferdebestand seit Anfangs der Siebenziger Jahre in fast ständigem Rückgang begriffen. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß Pferde von kräftigerem Schlag als vordem gehalten und Doppelgespanne nicht selten durch Einspänner ersetzt werden, daß durch die Einführung neuer Eisenbahnlinien und die Verbesserung der Straßen der Bedarf an Lastthieren sich gemindert, daß ferner aus Gründen der Oekonomie auch auf mittleren Gütern an Stelle mancher Pferdegespanne Rindviehgespanne getreten sind und die Haltung von Luxuspferden eine Einschränkung erfahren hat. Die Abnahme erstreckt sich zwar auch auf die Stuten, ein Rückgang der Zucht ist aber deßhalb nicht eingetreten, vielmehr werden in den letzten 12 Jahren (seit Aufhebung des Landesgestüts) in wachsendem Maß eine größere Zahl weiblicher Thiere zur Zucht aufgestellt.

In Baden wird fast ausschließlich die „Haus-Pferdezucht" betrieben, d. h. es züchten meist nur diejenigen Landwirthe, welche Pferde zum landw. Betrieb verwenden. Mittlere und kleinere Landwirthe züchten mehr als die Großgrundbesitzer. Ein großer Theil der gefallenen Fohlen wird nach dem Absetzen verkauft.

Hauptzuchtbezirke in Baden sind der Heuberg (Amtsbez. Meßkirch) und der Hegau (Amtsbez. Engen); ferner die Baar, der größte Theil der Rheinebene und ein Theil des nördlichen Hügellandes (Amtsbezirke

Bretten, Schwetzingen, Mannheim und Heidelberg.) In der Rheinebene sind es insbesondere die Amtsbezirke Lahr, Offenburg und Kehl (Ried und Hanauerland), ferner der Landestheil vom Amtsbezirk Bühl abwärts bis zur unteren Haardt, in denen die Pferdezucht zur besonderen Bedeutung sich erhebt. Zuchtmittelpunkte sind dort die Orte Kürzell, Altenheim und Kork, hier die Orte Malsch, Eggenstein und Knielingen; es werden daselbst ziemlich edle Wagen- und Reitpferde gezüchtet, ausgezeichnet durch Leistungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit. In den übrigen Amtsbezirken wird meist ein schweres Gebrauchspferd gezüchtet; doch liefert das Hegau und das südliche Hügelland ebenfalls ein zum Reit- und Fahrdienst geeignetes ziemlich edles Pferd.

Die zur Hebung der Pferdezucht getroffenen Maßnahmen sind nachstehend übersichtlich dargestellt.

A. Allgemeiner Ueberblick der Pferdezuchtpflege.

I. (Beschlüsse des Landeskulturraths.) Nach Aufhebung des Landesgestüts (Siehe oben Seite 237) sah sich die Gr. Regierung in die Lage versetzt, Vertreter aus den betheiligten Kreisen über die beste Verwendung der budgetmäßig zur Verfügung stehenden Mittel und über die künftige Organisation der Pferdezuchtpflege einzuvernehmen. — Von dem demgemäß im Mai 1872 einberufenen Landeskulturrath sind nach eingehenden Verhandlungen die folgenden Beschlüsse gefaßt worden:

„Der Landeskulturrath spricht sich dahin aus, daß es im Interesse der Landwirthschaft liege, fortan Staatsmittel zur Förderung der Pferdezucht in denjenigen Theilen des Landes, welche nach ihren physikalischen und wirthschaftlichen Zuständen vorzugsweise dazu geeignet sind, zu verwenden, und daß hiebei die Züchtung eines den landwirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Gebrauchspferdes unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse und hierauf gegründeten Wünsche der Pferdezüchter in den einzelnen Landesgegenden angestrebt werden soll."

„Der Landeskulturrath empfiehlt ferner dem Großherzogl. Handelsministerium:

1. Die für Förderung der Pferdezucht verfügbaren Mittel in erster Linie und in nachhaltiger Weise zu verwenden:
   a) zum Ankauf von Zuchthengsten und deren Wiederverkauf um ermäßigten Preis,
   b) zu Beiträgen zu den Unterhaltungskosten der Privatbeschäler;
2. die Bewilligung von Staatsunterstützungen davon abhängig zu machen, daß die Privatbeschäler entweder unter staatlicher Mitwirkung angekauft werden oder daß ihr Ankauf nachträglich die staatliche Genehmigung erhalten habe;
3. die Höhe des Staatsbeitrags nach der Beschaffenheit der Hengste zu bemessen, so zwar, daß der Staatsbeitrag für 1 a. bei werthvolleren Privatbeschälern bis zur Hälfte des Ankaufspreises, bei minder werthvollen bis zu einem Drittheil desselben Betrags, des-

gleichen für 1 b. ein jährliches Futtergeld bis zu 250 fl. ausgesetzt werde;

4. die Staatsunterstützung nur dann zu bewilligen, wenn vor dem Ankauf des Hengstes mindestens 30 zur Zucht als tauglich erkannte Stuten, welche von demselben gedeckt werden sollen, nachgewiesen werden und dieser Nachweis alljährlich wiederholt wird, so lange für den Hengst die Staatsunterstützung beansprucht wird, sodann wenn der Hengst sich fortdauernd als fehlerfrei, fruchtbar und vererbungsfähig erweist und endlich, wenn von den Stutenbesitzern ein nach der Beschaffenheit des Hengstes bemessenes, möglichst hohes Sprunggeld, zum Zwecke, untaugliche Stuten von der Zucht auszuschließen, verlangt wird;
5. bei der Bewilligung von Staatsunterstützungen vor Allem zu berücksichtigen: Pferdezuchtvereine oder Kreisverbände oder die Verbindung beider, und in zweiter Linie Gemeinden und Private;
6. daß bei Ausübung der staatlichen Aufsicht den Betheiligten, soweit thunlich, eine Mitwirkung eingeräumt werde."

„Sofern nach Unterstützung der Privathengsthaltung noch Staatsmittel verfügbar sein sollten, wird ferner von dem Landeskulturrath als wünschenswerth bezeichnet:

1. die Prämiirung dreijähriger Hengst- und Stutfohlen und die von Mutterstuten (trächtige oder mit Füllen);
2. die Leistung von Beiträgen zur Einrichtung und Unterhaltung von Fohlenwaiden;
3. die Unterstützung des Unterrichts im Hufbeschlag;
4. die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender Pferdeausstellungen mit Prämiirung;
5. die Leistung von Beiträgen zum Ankauf von tüchtigen inländischen Mutterstuten, zu dem Zwecke, dieselben der inländischen Pferdezucht zu erhalten;
6. die Aufsuchung von Maßregeln, um die Vorführung der Hengstfohlen vor vollendetem zweiten Jahre zu ermöglichen, damit hierdurch die Erhaltung guter Hengstfohlen bewerkstelligt und die Vererbungsfähigkeit der Zuchthengste frühzeitig beurtheilt werden könne."

In Gemäßheit dieser Beschlüsse wurden von dem ehemaligen Handels-Ministerium die Bedingungen, unter welchen das Beschälwesen künftighin aus Staatsmitteln unterstützt werden soll, unterm 22. Juni 1872 bekannt gegeben, deren jetzige Fassung nachstehend abgedruckt ist.

II. Bedingungen, unter welchen das Beschälwesen mit Staatsmitteln unterstützt werden soll.

Die zur Förderung der Landes-Pferdezucht der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Mittel sollen hauptsächlich für Beiträge zum Ankauf und zu den jährlichen Unterhaltungskosten vorzüglicher Beschäler verwendet werden.

Kreis- und Bezirksverbände, landwirthschaftliche Vereine, hengsthaltende Gemeinden und Pferdezuchtvereine werden bei Bewilligung von Staatsunterstützungen in erster, hengsthaltende Einzelunternehmer in zweiter Linie berücksichtigt.

Der Unternehmer, welcher sich um eine Staatsunterstützung bewirbt, hat nachzuweisen, daß mindestens 30 zuchttaugliche Stuten vorhanden sind, die von einem Hengst gedeckt werden sollen, bezw. gedeckt worden sind.

Der Unternehmer hat ferner die Verpflichtung einzugehen, das zu erhebende Sprunggeld nicht unter denjenigen Betrag herabzusetzen, welcher von der Aufsichtsbehörde für jeden einzelnen Hengst bei dem Ankauf, beziehungsweise bei der Bewilligung der Staatsunterstützung festgesetzt wird.

Durch die Aufsichtsbehörde wird alljährlich, je nach Befinden auch öfter, die Musterung derjenigen Beschäler, für welche eine Staatsunterstützung geleistet oder beansprucht wird, sowie der denselben zugetheilten beziehungsweise der von denselben gedeckten Stuten angeordnet. Hiebei werden alle Stuten ausgeschlossen, welche mit erblichen Krankheiten oder mit Fehlern des Baues in Folge einer krankhaften Anlage behaftet sind, deren einzelne Körpertheile unter einander in einem Mißverhältniß stehen, oder die vermöge ihrer Größe oder sonstigen Eigenschaften nicht zu dem Beschäler passen.

Bewerber um eine Staatsunterstützung, welche die vorstehenden oder die nachstehenden Bedingungen nicht eingehen, beziehungsweise nicht erfüllen oder vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse keine Gewähr für die richtige Verwendung von Beschälern zu Zuchtzwecken bieten, werden nicht berücksichtigt.

I.

Ankauf der Beschäler.

a. Die Unterstützung bei dem Ankauf der Beschäler wird in folgender Weise bewilligt:

1. Wenn der Ankauf im Auftrag und auf Kosten oder unter Mitwirkung des Ministeriums vollzogen wurde, trägt die Staatskasse einen Theil der Ankaufskosten (Ankaufspreis und sonstige Auslagen).
2. Ist der Hengst von einem Unternehmer ohne Mitwirkung des Ministeriums angekauft worden, so kann auf Antrag dem Unternehmer ein Theil des nachgewiesenen Kaufpreises wieder ersetzt werden. Ein solcher Antrag setzt neben dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen voraus, daß der betreffende Beschäler über 3 Jahre alt, fehlerfrei, gutartig und zur Zucht vorzüglich geeignet ist.

b. Die Höhe des Staatsbeitrags wird in den vorerwähnten Fällen von dem Ministerium nach der Beschaffenheit der Beschäler bemessen. In der Regel beträgt er ein Dritttheil der Ankaufskosten, bei besonders werthvollen Hengsten die Hälfte derselben.

c. Ist ein Unternehmer der Staatskasse durch Uebernahme eines Beschälers (I. a. 1.) eine Summe schuldig geworden, so kann die Abtragung der Schuld in drei zinsfreien Jahreszielern gestattet werden.

d. Der Staatsbeitrag zu den Anschaffungskosten eines Beschälers (I. b.) ist als ein unverzinslicher Vorschuß zu behandeln, auf dessen Rückersatz unter der Voraussetzung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verzichtet wird. Alljährlich erfolgt ein Abschreiben von 20 % des Vorschusses, so daß derselbe nach Umfluß von fünf Jahren getilgt ist, und der Besitzer in das freie Eigenthum des Beschälers gelangt.

e. Zu einem Verkauf und zu jedem sonstigen Eigenthumsübergang des Hengstes ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Dasselbe schreibt dabei die Bedingungen vor, unter denen der neue Erwerber in das Eigenthum des Hengstes eintritt; auch bleibt es dem Ministerium überlassen, in diesem Falle den Hengst selbst zurückzukaufen. Es ist deßhalb jede Besitzveränderung eines mit Staatsunterstützung angekauften Hengstes sofort von dem bisherigen Besitzer dem Bezirksamt anzuzeigen.

Deßgleichen ist dieser Behörde unverweilt Anzeige zu erstatten, wenn ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler ernsthaft erkrankt, einen schweren Unfall erlitten hat, oder umgestanden ist.

Wer diese Anzeige unterläßt, oder den Hengst ohne Genehmigung verkauft, kann angehalten werden, alle empfangenen Vorschüsse und alle von der Staatskasse gemachten Auslagen für denselben sofort zurückzuerstatten.

f. Hält ein Unternehmer nur einen Zuchthengst, so ist er verpflichtet, denselben nach Ablauf von 6 Beschälperioden auf Verlangen des Ministeriums an einen anderen Hengsthalter käuflich abzutreten.

g. Das Ministerium verzichtet auf den Rückersatz des ungetilgten Vorschusses (I. d.), wenn innerhalb der ersten fünf Jahre ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler ohne Verschulden des Besitzers umgestanden ist.

Nach Befinden der Umstände kann ganz oder theilweise auf diesen Rückersatz verzichtet werden, wenn ein Beschäler ohne Verschulden des Besitzers durch einen Unglücksfall oder durch eine Krankheit zur Zucht untauglich geworden ist.

h. Geht ein mit Staatsunterstützung angekaufter Beschäler innerhalb der ersten fünf Jahre durch Verschulden des Besitzers zu Grunde, so sind der Staatskasse alle Auslagen, welche auf Ankauf, Unterhaltung u. s. w. verwendet worden sind, sofort zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

i. Ergeben die Revisionen der Aufsichtsbehörde, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Beschälgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Zahlung der noch rückständigen Zieler (I. c.), sowie die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Vorschusses (I. d.) mit dreimonatlicher Kündigungsfrist oder die Rückgabe des Hengstes gegen Ersatz der schon getilgten Ankaufskosten verlangt werden.

k. Hengsthaltenden Einzelunternehmern gegenüber kann verlangt werden, daß sie zur Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten eine entsprechende und von dem Ministerium für genügend erachtete Sicherheit leisten.

II.

Beiträge zu den jährlichen Unterhaltungskosten der Beschäler.

Dem Besitzer eines mit Staatsunterstützung gekauften oder sonst hiezu vereigenschafteten Beschälers wird je nach dessen Beschaffenheit und Leistung ein jährliches Futtergeld in Aussicht gestellt, sofern er sich verpflichtet:

1. Den Beschäler angemessen zu füttern, zu warten und zu bewegen, aber zu keinen Arbeiten zu verwenden, welche die Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen;
2. den Beschäler auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Musterung vorzuführen;
3. Sprunglisten nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und solche auf Verlangen vorzulegen; und sofern
4. für jeden Beschäler alljährlich mindestens 30 zuchtfähige und zu demselben passende Stuten nachgewiesen werden.

Da die Mittel, welche der Regierung zur Verfügung standen, durch die Unterstützung der Vereins- und Privathengsthaltung nicht völlig in Anspruch genommen wurden, so konnte auch die Vornahme einer regelmäßigen Prämiirung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Unterstützung von Fohlenweiden in Ausführung gebracht werden. Ueber die vom Landeskulturrath empfohlene Förderung des Unterrichts im Hufbeschlag siehe die Darstellung im ersten Titel Seite 182 ff.

III. (Bildung von Pferdezuchtkommissionen.) Noch ist zu erwähnen, daß dem Antrag des Landeskulturraths, es sei bei der Ausübung der staatlichen Aufsicht den Betheiligten, soweit thunlich, eine Mitwirkung einzuräumen, im Lauf des Jahres 1886 durch die Bildung von Pferdezuchtkommissionen, die eine ständige Aufsicht über die Hengsthaltung in den einzelnen Bezirken zu führen haben, entsprochen worden ist. Der an die Bezirksämter der pferdezuchttreibenden Bezirke des Landes gerichtete Ministerialerlaß vom 25. Februar 1886 Nr. 1601, der gleichzeitig den Zweck verfolgt, eine Vereinfachung der auf die

Pferdezuchtangelegenheiten bezüglichen Geschäfte herbeizuführen hat folgenden Wortlaut:

„Ungeachtet, wiederholt darauf gerichteter Bemühungen ist es bisher nicht zu erreichen gewesen, daß, ähnlich wie in den benachbarten Ländern, die einheimischen Pferdezüchter zu Vereinen sich zusammengeschlossen hätten, um einerseits Besprechungen über Zuchtplan und Zuchtrichtung, über den Werth des vorhandenen Zuchtmaterials, über die Verwendung verschiedener Zuchtmittel abzuhalten, andererseits auf ihre Kosten besseres Zuchtmaterial einzuführen, Leistungsproben mit den selbst gezüchteten Pferden anzustellen, größere Pferdemärkte ins Leben zu rufen, Anstalten für die Pferdedressur einzurichten, kurz durch eigene Thätigkeit die Wirksamkeit der staatlichen Förderungsmittel zu unterstützen und zu erhöhen.

Außerdem hat es sich gezeigt, daß die von den technischen Beamten nur periodisch vorgenommene Untersuchung der Hengste nicht genügt, um eine sachgemäße Verwendung und die möglichst lange Erhaltung des werthvollen Hengstmaterials zu sichern.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse empfiehlt es sich, Anordnungen zu treffen, welche dahin zielen, daß ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Leitung der Pferdezucht, die Wünsche und Anschauungen der betheiligten Züchter in wirksamer Weise jederzeit zum Ausdruck gelangen, weil hievon eine Belebung des Interesses der Pferdezucht im Sinne der obigen Ausführungen erwartet werden darf; und weiterhin erscheint es angemessen, an Stelle der periodischen Untersuchung der Hengste, eine ständige Ueberwachung, welche in den Händen der geeigneten Organe der Bezirksverwaltung liegt, eintreten zu lassen.

Demgemäß sehen wir uns veranlaßt, zunächst versuchsweise Folgendes anzuordnen:

1. In jedem Amtsbezirk wird eine Pferdezuchtkommission gebildet, welche aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Bezirksthierarzte und einer Anzahl von Pferdezüchtern besteht, um deren vorerst für unbestimmte Zeit geltende Wahl die Direktion des landw. Bezirksvereins anzugehen ist, wobei darauf Rücksicht genommen werden soll, daß jede Gemeinde, in welcher subventionirte und gekörte Hengste aufgestellt sind, in der Kommission durch mindestens einen in derselben ansässigen Züchter vertreten ist. Die Namen der Kommissionsmitglieder sind im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu geben.
2. Das Amt eines Mitgliedes der Pferdezucht-Kommission ist als ein unentgeltliches Ehrenamt zu betrachten.
3. Das Bezirksamt hat die Kommission über alle wichtigen Angelegenheiten der Pferdezucht im Bezirke zu hören, deren Vorschläge zu prüfen, und wenn dieselben als zweckmäßig und nothwendig erkannt sind, soweit es hiefür selbst zuständig ist, (Vergl. unten Ziffer 7) auszuführen andernfalls aber anher Vorlage zu machen.

4. Jedes Mitglied der Kommission ist befugt, selbständige Anträge behufs der Verbesserung und Hebung der Pferdezucht im Bezirke bei dem Bezirksamte einzubringen.
5. Die Kommissionsmitglieder sollen den Verhältnissen der Pferdezucht in den ihnen zugetheilten Distrikten ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere erwartet man von ihnen, daß sie über die Haltung und Fütterung, über das Beschläg, sowie über die Verwendung der Zuchthengste jederzeit sich verlässigen, von der Führung der Decklisten und der Ausstellung der Deckscheine Einsicht nehmen und die Hengsthalter hierüber belehren, ferner daß sie über die Eigenschaften der von den Hengsten gefallenen Fohlen und über die Art der Aufzucht derselben sich Kenntniß verschaffen, die Fohlenweiden, die sich etwa im Bezirk befinden, begehen und sich ebenso über den Zustand anderer Anstalten zur Förderung der Pferdezucht unterrichten. Die Kommissionsmitglieder sollen etwa vorgefundene Mängel sowohl in der Körhengsthaltung, als in der staatlich subventionirten Hengsthaltung und in den Fohlenweiden bei dem Bezirksamte zur Anzeige bringen.
6. Der Bezirksthierarzt ist anzuweisen, darüber, wie die staatlich subventionirten Hengste gehalten sind, mindestens dreimal im Jahre in angemessenen Zwischenräumen, insbesondere aber unmittelbar vor der Deckperiode und während der letzteren je einmal sich zu verlässigen und hierüber schriftlichen Bericht mit entsprechender Antragstellung an das Bezirksamt zu richten. Wenn thunlich, hat die Untersuchung gelegentlich anderer Geschäfte des Bezirksthierarztes an dem Orte der Hengststation zu geschehen, damit die Aufrechnung besonderer Gebühren vermieden wird.
7. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte wird bestimmt:
   a) In Hinkunft hat der Hengsthalter in den Fällen, in denen er nach den bestehenden Verträgen zu einer Anzeige an die diesseitige Stelle veranlaßt ist, solche bei dem Bezirksamt einzureichen.
   b) Das Bezirksamt ist ermächtigt, den Hengsthaltern für den Fall vertragswidrigen Verhaltens die nöthigen Auflagen zu machen, ferner nach Berathung des Bezirksthierarztes oder der Pferdezuchtkommission die Genehmigung für die Erhöhung der dem Hengste zugetheilten Stutenzahl, für die Herabsetzung des Sprunggeldes bis zu der im Vertrag gesetzten Minimalgrenze und für die Verwendung des Hengstes an anderen Orten als am Wohnorte des Besitzers zu ertheilen.
   c) Bei Erkrankung eines Hengstes, die vom Besitzer vertragsmäßig pünktlich anzuzeigen ist, hat sich das Bezirksamt durch den Bezirksthierarzt über die Art, den Verlauf, die Behandlung und den Ausgang der Krankheit Bericht erstatten zu lassen und, wenn der Ausgang in Tod oder in Unbrauchbarkeit vorauszusehen ist, sofort an die diesseitige Stelle Vorlage zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

d) Sobald ein Hengst als untauglich erachtet wird, ist derselbe unter Zuzug des Bezirksthierarztes von der Pferdezuchtkommission, bezw. von Mitgliedern derselben am Standorte des Hengstes zu untersuchen und das Ergebniß in ein Protokoll aufzunehmen, das alsbald anher vorzulegen ist.

e) Wegen der Körung von Hengsten,*) deren Besitzer einen Staatszuschuß zur Unterhaltung derselben nicht beziehen, verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. April 1880, Ges.- und V.O.Bl. S. 104 mit folgenden Abänderungen:

Die Körkommission (§ 2 der Verordnung) wird aus dem Bezirksthierarzte und zwei durch das Bezirksamt zu berufenden Mitgliedern der Pferdezuchtkommission gebildet. Als Vorsitzender ist der Bezirksthierarzt eines benachbarten Bezirkes zu bestellen. Die Anberaumung der Körungstagfahrt erfolgt durch das Bezirksamt. Das von der Körkommission aufzunehmende Protokoll (§ 7 der Verordnung) ist durch das Bezirksamt behufs der Ausstellung des Körscheins anher einzusenden.

Falls eine Nachkörung beantragt wird, ist hiervon Anzeige anher zu machen.

8. Bis zum 1. Oktober jedes Jahres hat das Bezirksamt die von den Besitzern der subventionirten und der gekörten Hengste geführten Decklisten einzuverlangen und eine Zusammenstellung der von jedem einzelnen Hengst gedeckten Stuten unter Berücksichtigung der in dem anliegenden Formulare gestellten Fragen, nach Gemeinden geordnet, längstens bis zum 1. November jeden Jahres anher vorzulegen. Der Vorlage ist ein Begleitbericht des Bezirksthierarztes über den Zustand der subventionirten Hengste mit dem Antrag über die Auszahlung des für den Hengst ausgesetzten Futtergeldes beizugeben.

9. Ebenso ist von denjenigen Bezirksämtern, in deren Dienstbezirk sich eine staatlich subventionirte Fohlenweide befindet, nach Ablauf der Weidezeit über die Zahl der auf der Weide gegangenen Fohlen, über die Herkunft und die Abstammung derselben, über den Erfolg des Weidegangs, namentlich auch über die während des Weidegangs vorgekommenen Verletzungen, Krankheiten und Todesfälle und über den Zustand der Weide selbst und ihrer Einrichtung, der Bericht des Bezirksthierarztes zu erheben und anher mit der Aeußerung über die zu bewilligende Staatssubvention vorzulegen.

10. Am 1. Juli eines jeden Jahres hat das Bezirksamt die Bürgermeisterämter derjenigen Gemeinden, in welchen Stuten von den im Bezirke aufgestellten Zuchthengsten gedeckt worden sind, unter Namhaftmachung der Stutenbesitzer aufzufordern, binnen 3 Wochen anzugeben, ob die Stuten aufgenommen haben oder gelt geblieben sind, ob die trächtig gewordenen Stuten verworfen oder zur rechten Zeit gefohlt haben, ob

*) Siehe die Darstellung unten S. 276 ff.

die Fohlen lebend oder todt geboren wurden und ob die lebend geborenen Thiere am Leben geblieben oder umgestanden sind. Nach Einkunft der bürgermeisteramtlichen Berichte hat das Bezirksamt die Listen der von den Stuten gefallenen Fohlen nach den Hengsten, welche die Fohlen erzeugt bezw. die Stuten gedeckt haben und nach Gemeinden geordnet, zusammenstellen zu lassen und bis zum 31. August jedes Jahres mit einem Berichte darüber vorzulegen, ob die Fohlen aufgezüchtet oder verkauft wurden, im letzteren Falle wohin und zu welchen Preisen.

Wenn die betreffenden Gemeinden außerhalb des Dienstbezirks des Bezirksamts gelegen sind, so hat Letzteres dasjenige Bezirksamt, zu dessen Dienstbezirk die betreffenden Gemeinden gehören, um Einsendung der bürgermeisteramtlichen Berichte anzugehen.

11. Die Bezirksämter, in deren Dienstbezirken Remontemärkte stattfinden, haben durch die Bürgermeisterämter der Marktgemeinden rechtzeitig erheben zu lassen, wieviel Pferde der Remontekommission vorgeführt und wie viele unter denselben angekauft wurden, in welchem Alter die angekauften Pferde standen und von welchen Hengsten sie abstammen. Die eingekommenen bürgermeisteramtlichen Berichte sind zusammenzustellen, das Ergebniß ist bis zum 31. August jedes Jahres anher einzureichen.

12. Wo größere Märkte von Pferden, welche im Bezirke oder in der Umgegend gezüchtet sind, stattfinden, hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamte Bericht über die Zahl der zugeführten und verkauften Pferde und deren Qualität zu erstatten. Ein Auszug aus den bezirksthierärztlichen Berichten ist bis zum 1. Dezember jedes Jahres anher vorzulegen.

Mit dieser Vorlage ist ein Bericht über den beiläufigen Vermögensstand und die Zahl der Mitglieder der etwa im Bezirke vorhandenen Pferdezuchtvereine einzureichen.

Wegen der alljährlich vorzunehmenden Prämiirung von Zuchtstuten und Stutfohlen wird besondere Verfügung ergehen.

Von dem vorliegenden Erlasse ist, soweit es nöthig ist, den Bezirksthierärzten und den Bürgermeisterämtern, sodann den Hengsthaltern oder Hengsthaltenden Verbänden, den beiden letzteren mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß sie in Hinkunft ihre bezüglichen Anliegen bei den Bezirksämtern anzubringen haben, welche den Verkehr zwischen jenen und dem diesseitigen Ministerium vermitteln werden."

IV. (Beschlüsse der Pferdezuchtinteressenten von 1886.) Die seither in Anlehnung an die Beschlüsse des Landeskulturraths von 1872 befolgten Grundsätze für die staatliche Pflege der Pferdezucht haben sich im Wesentlichen wohl bewährt, wie am deutlichsten daraus erhellt, daß seit 1872, obwohl die Pferdezahl, wie oben bemerkt, aus verschiedenen Gründen stetig abgenommen hat, die Pferdezucht selbst in nahezu allen Landestheilen Fortschritte aufweist, und die äußeren Zuchtergebnisse, insbesondere in Bezug auf Zahl, Benützung und Produktivität des aufgestellten Hengstmaterials demjenigen der besten Zeit der Landesgestütsperiode gleichkommen und die besten

Jahre dieser Periode sogar erheblich übertreffen. (Zahl der gedeckten Stuten 1872: 2536, 1885: 4500; Zahl der gefallenen Fohlen 1872: 1119; 1884: 2142; Durchschnittszahl der von 1 Landesgestütshengst bezw. subventionirten Zuchthengst gedeckten Stuten: 1872: 39; 1885: 51; Durchschnittszahl der auf 1 Landesgestütshengst bezw. subventionirten Hengst kommenden Fohlen 1872: 15,8: 1884: 25,5.) An jenen Grundsätzen, deren Darstellung im Einzelnen nachstehend folgt, soll daher auch in Zukunft im Wesentlichen festgehalten werden. Eine Anzahl beachtenswerther Vorschläge, welche eine im Juni 1886 durch das Ministerium des Innern einberufene Versammlung badischer Pferdezüchter machte, und welche im Großen und Ganzen die Gutheißung des Ministeriums fanden, sind zum Theil (soweit sie das Prämiirungswesen zum Gegenstand haben) unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt worden, und bilden im Uebrigen für die künftige Behandlung der Pferdezuchtangelegenheiten durch die leitende Ministerialbehörde eine werthvolle Unterlage. Diese Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Die Gründung eines Landes-Pferdezuchtvereins.

Die Versammlung beschließt:

1. Die Bildung eines Badischen Pferdezuchtvereins erscheint im Interesse der Hebung der Pferdezucht wünschenswerth; als Aufgabe eines solchen Vereins ist namentlich die Beschaffung guten weiblichen Zuchtmaterials, ferner die Ermöglichung einer leichteren Verstellung der Hengste auf die einzelnen Stationen, die Veranstaltung von Verkaufsgelegenheiten und die Leistungsproben in Aussicht zu nehmen.
2. Es ist eine Kommission einzusetzen mit der Aufgabe, die Frage der Ausführbarkeit der Errichtung eines solchen Vereins in Erwägung zu ziehen und die Grundzüge einer Organisation auszuarbeiten, welche sodann einer später einzuberufenden Versammlung zur Beschlußfassung vorzulegen wäre.*)

II. Die Beschaffung von schwerem männlichem Zuchtmaterial.**)

Die Versammlung erachtet die seit einer Anzahl von Jahren seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde beobachtete Tendenz, schweres Hengstmaterial einzuführen, für richtig und empfiehlt, auf diesem Weg auch in der Folge zu beharren, da die Nachfrage nach durch schwere Hengste erzeugten Züchtungsprodukten z. Z. am höchsten ist; auch glaubt die Versammlung, daß den Wünschen solcher Bezirke, welche Versuche mit sog. kalten Schlägen machen wollen, nicht entgegenzutreten sei.

III. 1. Verstellung des männlichen Zuchtmaterials.

Die Versammlung beschließt:

Um die Verstellung des männlichen Zuchtmaterials, welches fünf Jahre auf einer Station gestanden hat, auf andere Stationen zu erleichtern, empfiehlt sich:

a. die thunlichste Beschränkung und allmälige gänzliche Beseitigung der Stationen mit einem Hengst;

*) Ein Landespferdezuchtverein hat sich inzwischen gebildet, siehe die Darstellung im neunten Titel.

**) Siehe die Anmerkung auf Seite 267.

b. im Falle eines nothwendigen Wechsels eine Vermittelung der staatlichen Aufsichtsbehörde eintreten zu lassen zwischen den beim Wechsel in Betracht kommenden Stationen, sowie dem neuen Erwerber eines zu verstellenden Hengstes ähnliche Vergünstigungen einzuräumen, wie sie bei der erstmaligen Abgabe von Hengsten üblich sind, wohin namentlich die Gewährung von Ratenzahlungen zu rechnen ist.

Ferner erklärt die Versammlung es für wünschenswerth, daß Hengste, deren Zuchtleistungen nicht befriedigende sind, unter Schadloshaltung des betr. Hengsthalters möglichst bald ausgeschieden werden.

2. Versicherung des männlichen Zuchtmaterials.

In Erwägung, daß eine Versicherung des Hengstmaterials gegen Unfälle zwar anzustreben, die zwangsweise Anordnung derselben in den mit den Hengsthaltern abzuschließenden Verträgen aber nicht anzurathen ist,

in Erwägung ferner, daß gegen die Versicherung der Hengste bei Versicherungsgesellschaften nach Maßgabe der mitgetheilten Bedingungen Bedenken zu erheben sind, und daß anderseits die gegenseitige Versicherung der Hengsthalter selbst mit Rückversicherung erwägenswerth erscheint — welch' letztere herbeizuführen eine Aufgabe des zu bildenden Landes-Pferdezuchtvereins sein könnte —, befürwortet die Versammlung:

a. daß mit dem Verwaltungsrath der badischen Pferdeversicherungsanstalt*) ins Benehmen zu treten sei, ob nicht zu günstigeren Bedingungen als den mitgetheilten eine Versicherung des Hengstmaterials sich möglich erweise;

b. daß die Kommission, welche mit der Frage der Errichtung eines badischen Pferdezuchtvereins sich zu befassen hat, auch die Frage der besseren Versicherung des Hengstmaterials in Erwägung zu ziehen habe.

IV. Die Beschaffung von besserem weiblichem Zuchtmaterial.

Die Versammlung beschließt:

a. Es ist im Interesse rascherer Verbesserung der heimischen Pferdeschläge erwünscht, daß auf die Beschaffung eines guten Stutenmaterials durch Ankauf von geeigneten Stutfohlen und Vertheilung derselben an tüchtige Züchter unter Bedingungen, welche eine gute Haltung der Fohlen verbürgen, Bedacht genommen wird;

b. zur Verwirklichung dieses Vorhabens empfiehlt sich theils der Ankauf guter inländischer Stutfohlen, theils die Einführung solcher aus dem Ausland;

c. der Ankauf und die Einführung von Stutfohlen bildet zweckmäßig eine Aufgabe des künftigen Landes-Pferdezuchtvereins; doch erscheint zur Anbahnung der Maßregel, und da z. Z. ein Landes-Pferdezuchtverein

*) Ueber die Einrichtungen dieser Anstalt siehe die Darstellung im sechsten Titel.

noch nicht besteht, es wünschenswerth, daß die staatliche Aufsichtsbehörde ein- oder zweimal den Ankauf von Fohlen unter den geeigneten Bedingungen vermittle und daß die Staatskasse einen sich hierbei etwa ergebenden Verlust übernehme.

d) Die Ausführung des Unternehmens anlangend, erscheint folgender Weg empfehlenswerth:

aa. es sind $^1/_2$—$1^1/_2$jährige Fohlen anzukaufen;

bb. der Ankauf hat auf Grund von Anmeldungen der Pferdezüchter durch eine Kommission zu erfolgen;

cc. die angekauften Thiere sind zu versteigern (wobei übrigens der Kommission die Entscheidung über die Abgabe der Thiere an die einzelnen Züchter vorbehalten bleibt und wobei ein etwaiger Mehrerlös den einzelnen Steigerern nachträglich wieder gutzuschreiben ist);

dd. dem Steigerer ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die ersteigerten Fohlen mindestens während eines Sommers auf eine Fohlenweide zu verbringen, sofern er nicht selber über die nöthigen Einrichtungen verfügt, die eine Bewegung des Thieres im Freien ermöglichen.

V. Die Hebung des Absatzes von Fohlen und Pferden durch Ausstellungen, Fohlen- und Pferdemärkte.

In Erwägung, daß größere Märkte mehr Anziehungskraft auf die Kaufliebhaber ausüben als kleine und daß eine Zersplitterung sowohl der Zufuhr der Pferde auf die einzelnen Märkte, als der für die Förderung solcher Unternehmungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht erwünscht erscheint,

in Erwägung, daß die Belebung der für nöthig zu erachtenden Pferde- und Fohlenmärkte im Interesse der Hebung des Absatzes mit allen Mitteln anzustreben ist, beschließt die Versammlung:

1. Es ist auf eine thunliche Beschränkung der Zahl der Pferdemärkte und der Zahl der Marktorte hinzuwirken; drei Pferdemärkte — etwa in Mannheim, Offenburg und Donaueschingen — dürften genügen. Dagegen ist die Erhaltung einer größeren Anzahl von Fohlenmärkten — etwa für jeden Kreis ein solcher —, weil Fohlen nicht auf weite Entfernungen transportirt werden können, von Wichtigkeit;
2. als Mittel speziell zur Belebung der Fohlenmärkte empfiehlt sich:
   a. die rechtzeitige und umfassende Bekanntgabe der Märkte durch die Veranstalter derselben (Vereins- und Gemeindebehörden);
   b. die Gewährung von Prämien an die Käufer von Fohlen, welche eine größere Anzahl (5 oder 10) einkaufen, aus Mitteln entweder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, oder der die Märkte veranstaltenden Gemeinden; die Gewährung von Wegegeldern an die den Markt befahrenden Züchter soll nicht ausgeschlossen sein;
   c. die Verloosung von Fohlen;

d. die Verlegung der staatlichen Prämiirung von Stuten auf die Tage der Fohlenmärkte, um auch eine Vorführung der Mutterthiere der zu Markt gebrachten Fohlen zu ermöglichen.

Was die Veranstaltung von in gewissen Perioden sich wiederholenden Landesausstellungen für Pferde mit Prämiirung der ausgestellten Pferde anlangt, so ist die Versammlung der Ansicht, daß nach anderweiten Erfahrungen ein erheblicher Nutzen solcher großen Ausstellungen für die Züchter des Landes kaum zu gewärtigen steht und daß jedenfalls durch solche Ausstellungen die für die regelmäßige Prämiirung der Zuchtthiere verfügbaren staatlichen Mittel nicht geschmälert werden sollten.

VI. Die Einrichtung von Leistungsproben für Pferde.

Im Hinblick darauf, daß die Feststellung der Leistungsfähigkeit der züchterischen Produkte insbesondere für die Verbesserung der Absatzverhältnisse von großem Werth ist, erachtet die Versammlung die Veranstaltung von Leistungsproben für zweckmäßig und empfiehlt, daß solche Veranstaltungen — sei es von einzelnen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen, sei es von eigens zu diesem Zweck gegründeten Vereinen — ins Leben treten.

Als Leistungsproben sind hauptsächlich in Aussicht zu nehmen:

a. die Veranstaltung von Rennen, insbesondere von Trabrennen,*)
b. die Veranstaltung von Zugproben mit Lastpferden.

Die Mehrheit der Versammlung giebt dem Ministerium zur Erwägung anheim, ob die Veranstaltung solcher Leistungsproben aus staatlichen Mitteln unterstützt werden könnte.

VII. Die Organisation der staatlichen Prämiirung von Zuchtpferden und Zuchtprodukten.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß in der Folge eine Prämiirung der einjährigen Stutfohlen zu unterbleiben habe und die hierdurch flüssig werdenden Mittel zur weiteren Unterstützung der Fohlenweiden zu verwenden seien. Die Prämiirung soll sich hiernach auf die Verwilligung von Zuchtpreisen an vier- bis achtjährige Stuten, welche von subventionirten Beschälern gedeckt sind oder Fohlen von solchen geworfen haben, und auf die Bewilligung von Aufmunterungspreisen für solche zwei-, drei- und vierjährige Stutfohlen erstrecken, von welchen vermuthet werden darf, daß sie sich späterhin zur Zucht eignen und von den Besitzern auch zur Zucht verwendet werden.

Ferner spricht die Versammlung den Wunsch aus, daß die Auszahlung der Stutenpreise künftighin nicht in Raten, sondern sofort im vollen Betrage erfolge."

*) In Achern besteht bereits ein Verein für Förderung von Pferderennen, der alljährlich — gewöhnlich im September — eine Anzahl Rennen, unter Auswerfung von Geld- und anderen Preisen, veranstaltet.

B. Die Beschaffung und Verstellung des Hengstmaterials.

Ueber die in diesen Beziehungen geltenden Verwaltungsnormen ist zu bemerken:

I. Der Ankauf der Zuchthengste geschieht durch eine staatliche Kommission, welcher der technische Referent des Ministeriums und ein weiterer, vom Ministerium bestellter Techniker (höherer Militär) angehört. Bewerbungen um die Ueberlassung von Zuchthengsten sind im Lauf des Sommers, entsprechend den ergehenden Bekanntmachungen, bei den Bezirksämtern einzureichen, bei denen die Bedingungen der Ueberlassung (siehe oben S. 251 ff.) eingesehen werden können.

II. Die Abgabe der Zuchthengste erfolgt an Hengsthaltungsvereine, Gemeinden oder Private, nachdem festgestellt worden ist, daß die äußeren Voraussetzungen für eine gedeihliche Hengsthaltung (hinreichende finanzielle Mittel des Unternehmers, gute Beschaffenheit der Stallungen und Sprungplätze) gegeben sind.

III. Ueber die Nützlichkeit und Räthlichkeit der Errichtung von neuen Beschälstationen werden die Pferdezuchtkommissionen gehört; die Errichtung wird im Uebrigen von der Erbringung des Nachweises abhängig gemacht, daß eine hinreichende Anzahl guter Stuten der Station voraussichtlich werden zugeführt, und daß nicht durch die neue Station einer schon bestehenden ein nachtheiliger Wettbewerb wird bereitet werden. Die Errichtung von neuen Stationen mit nur einem Hengst wird gemäß den obigen Beschlüssen in der Folge wohl nur noch ausnahmsweise zugelassen werden können.

IV. Die kaufweise Abgabe der Hengste an die Hengsthalter erfolgt zu einem ermäßigten Preis (siehe oben S. 252) unter Bewilligung eines jährlichen Unterhaltungsbeitrags (in der Regel in der Höhe von 300—420 ℳ.) mit den erforderlichen Auflagen, welche die gute Wartung und Pflege des Thieres und die Verhütung allzu starker Inanspruchnahme im Deckgeschäft verbürgen und gleichzeitig verhindern sollen, daß der Hengst vor der Zeit seiner Bestimmung durch Verkauf, Kastration ꝛc. entzogen werde. (Siehe die nachstehend abgedruckten Verkaufsbedingungen.) Das Sprunggeld soll in dem Mindestbetrag von 7 ℳ. erhoben und in der Regel nicht höher wie 10 ℳ. gegriffen werden. Die Festsetzung eines Minimalsprunggeldes hat den Zweck, die Verwendung von sehr geringwerthigen Stuten zur Zucht zu erschweren oder auszuschließen (indirekte Stutenkörung!) und der Gefahr einer übermäßigen Verwendung der Beschäler zu begegnen.

V. Die örtliche Ueberwachung des Hengstmaterials liegt den Pferdezuchtkommissionen und den Bezirksthierärzten ob, (vgl. den Erlaß des M. d. J. vom 25. Febr. 1886 Z. 5 u. 6 S. 256), die obere Aufsicht auf dasselbe führen die Techniker des Ministeriums des Innern.

VI. Die Ausscheidung der Hengste aus der Reihe der staatlich unterstützten erfolgt auf das Gutachten der Pferdezuchtkommission (siehe oben S. 257) auf Anordnung des Ministeriums. Der Hengst darf in diesem Fall

nur dann noch zur Zucht verwendet werden, wenn auf Antrag des Besitzers die Körkommission auf Grund des Körgesetzes vom 9. April 1880 — siehe unten — für den Hengst einen Körschein ausgestellt hat.

VII. Bei Beschälstationen mit nur einem Hengste fällt nach Umlauf von fünf Jahren eine Verstellung nöthig, damit eine Verwandtschaftszucht vermieden wird. Schwierigkeiten, die sich bei dieser Verstellung zu ergeben pflegen, weil der Besitzer, welcher den Hengst abgeben soll, eine zu hohe Forderung stellt oder weil der Besitzer, welcher den Hengst übernehmen soll, es vorzieht, einen jüngeren Hengst zu begehren, da ihm in diesem Falle günstigere Uebernahmsbedingungen in Aussicht stehen, werden in neuerer Zeit dadurch zu begegnen versucht, daß dem zweiten wie auch den folgenden Uebernehmern des betr. Hengstes eine gleiche Erleichterung in der Zahlungsweise bewilligt wird wie dem ersten Uebernehmer (Vorschußleistungen aus der Staatskasse, die in einer gewissen Zahl Jahre — meist drei — wieder zu ersetzen sind). Solchen Hengsthaltern gegenüber, welche trotz dieser Erleichterung sich weigern, in die vom Ministerium für sachgemäß erkannte Verstellung einzuwilligen, wird nöthigenfalls von dem Recht der Entziehung des Unterhaltungsbeitrags Gebrauch gemacht.

VIII. Die näheren Bedingungen, unter welchen vom Ministerium angekaufte Hengste an Vereine, Private ꝛc. zu Zuchtzwecken käuflich abgegeben werden, sind nachstehend verzeichnet:

1. Von dem Kaufpreis ist ein Theil (die Hälfte bis zwei Drittel) in drei Jahresraten an die Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik zu bezahlen.

2. Der Rest des Kaufpreises wird vorbehaltlich der unter Ziff. 5 und folgende aufgeführten Ausnahmen als unverzinslicher Vorschuß behandelt, von welchem während der ersten 5 Jahre unter der Voraussetzung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten jährlich zwanzig Prozent abgeschrieben werden.

3) Dem Uebernehmer wird bei Einhaltung der in diesem Vertrage ausbedungenen Verpflichtungen ein jeweils nach Jahresumfluß zu entrichtender jährlicher Unterhaltungsbeitrag (von in der Regel 300—420 *M.*) aus Staatsmitteln auf so lange zugesichert, als nach dem Gutachten der staatlichen Aufsichtsbehörde der Hengst vollkommen zuchttauglich bleibt.

Ist die Prozentzahl der von einem Hengst gefallenen Fohlen unter 30, so kann das Gr. Ministerium des Innern dauernd oder zeitweise eine Ermäßigung oder die Einstellung des Unterhaltungsbeitrags anordnen, vorbehaltlich der Rechte des Ministeriums des Innern für den Fall, daß die geringere Produktivität in einer Nichterfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen (Z. 4) liegen sollte.

4. Dem Unternehmer liegt die Verpflichtung ob:

a) den Hengst gehörig zu füttern, zu warten und zu pflegen und denselben zu keinen seiner Bestimmung als Beschäler nachtheiligen Arbeiten, insbesondere auch zu keinerlei Lohnfuhren zu verwenden. Als Fütterung sind

dem Hengst in den ersten 6 Monaten des Jahres täglich mindestens 5 Kilogramm Haber und 5 Kilogramm Heu, in den übrigen Monaten mindestens 4 Kilogramm Haber und 5 Kilogramm Heu zu verabreichen. Der Haber ist in 3 gleichen Portionen Morgens, Mittags und Abends zu geben. Von anderen Futterarten sind nur gelbe Rüben und Kleie gestattet. In der zweiten Hälfte des Jahres darf der Haber mit Häcksel gemischt gefüttert werden.

Sollten besondere Verhältnisse bei einem Hengst eine andere Fütterung als die obige wünschenswerth erscheinen lassen, so ist von dem Besitzer bei dem Gr. Ministerium des Innern unter Vorlage eines bezirksthierärztlichen Zeugnisses die Genehmigung einzuholen;

b) in einem Jahre wenigstens 30 bei der Musterung durch die staatliche Aufsichtsbehörde zur Zucht für tauglich erklärte Stuten durch den Hengst decken zu lassen. Im ersten Jahre dürfen indessen bei jungen Hengsten in der Regel nicht mehr als 40, in den folgenden Jahren nicht mehr als 80 Stuten beschält werden;

c) für die Bedeckung einer Stute ein Sprunggeld von wenigstens sieben Mark zu erheben;

d) über die bedeckten Stuten ein Register nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die Einträge in dasselbe jeweils nach erfolgtem Sprung und spätestens am Abend des betreffenden Tages zu fertigen und die Vorlage des Registers, gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausbezahlung des Unterhaltungsbeitrags längstens bis 1. Oktober eines jeden Jahres dem Bezirksamt vorzulegen;

e) den Besitzern von Stuten für jede von dem Hengste gedeckte Stute eine Beschälkarte einzuhändigen;

f) den Hengst am Orte der Aufstellung oder an einem anderen gelegenen Orte auf Verlangen zur Musterung vorzuführen;

g) unverweilt dem Gr. Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten, wenn der Beschäler ernsthaft erkrankt, einen schweren Unfall erlitten hat oder umgestanden ist;

h) den Hengst nicht mehr zum Decken von Stuten zu verwenden und denselben unter Umständen auf Anordnung des Ministeriums des Innern castriren zu lassen, sobald er von der staatlichen Aufsichtsbehörde für zuchtuntauglich erklärt ist;

i) den Hengst in Erkrankungsfällen durch einen Bezirksthierarzt behandeln zu lassen;

k) außer diesem Hengst keinen weiteren Hengst zu halten, bevor nicht die Genehmigung des Ministeriums des Innern hiezu eingeholt ist;

l) den Hengst nicht zum Gauritt zu verwenden;

m) bei dem Transport auf der Eisenbahn den Hengst mit einer Bahndecke (Decke mit Hals- und Bruststück) zu versehen, sofern der Transport in den Monaten Oktober bis einschließlich März erfolgt.

5. Zu einem Verkauf und jedem sonstigen Eigenthumsübergang des Hengstes wird, so lange derselbe nicht für zuchtuntauglich erklärt ist, die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten. Das Ministerium des

Innern schreibt dabei die Bedingungen vor, unter denen der neue Erwerber in das Eigenthum des Hengstes eintritt. Auch bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, in diesem Falle den Hengst zu dem Preise zurückzukaufen, welchen der derzeitige Eigenthümer nach dem zur Genehmigung vorgelegten Kaufvertrag erhalten soll; dabei wird der noch ausständige Betrag des in Ziff. 1 bezeichneten Kaufpreises einschließlich des noch nicht getilgten Ratums des unverzinslichen Vorschusses auf den Rückkaufspreis aufgerechnet

6. Der Uebernehmer verpflichtet sich, für den Fall, daß er nur einen Zuchthengst hält, denselben auf Verlangen des Ministeriums des Innern nach Ablauf von sechs Beschälperioden an einen anderen Hengsthalter käuflich abzutreten und sich hiebei hinsichtlich des Kaufpreises dem Schiedsspruch einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu unterwerfen, deren eines das Ministerium des Innern ernennt, während die beiden anderen Mitglieder von dem Verkäufer und dem von dem Ministerium des Innern bezeichneten Käufer des Hengstes bestellt werden.

7. Wenn der Uebernehmer stirbt (bezw. wenn der Verein seine Auflösung beschließt), wenn gegen den Uebernehmer das Konkursverfahren eröffnet wird oder wenn Zwangsvollstreckung in Fahrnisse gegen ihn erfolgt, desgleichen, wenn der Uebernehmer entgegen den Bestimmungen unter Z. 5 den Hengst an einen Dritten veräußert, so gilt das gegenwärtige Uebereinkommen ohne Weiteres für aufgelöst und fällt das Eigenthum an dem Hengste gegen Rückerstattung des baar bezahlten Kaufpreises nach Abzug von 10 % desselben für jedes Jahr, während dessen der Uebernehmer den Hengst, nachdem derselbe $5^1/_2$ Jahre alt geworden ist, in Besitz hatte, an das Ministerium des Innern zurück, in dessen Ermessen es übrigens steht, ob es von dem hienach ihm zustehenden Rücknahmerecht Gebrauch machen will oder nicht.

Wenn im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Ziff. 5 die Rücknahme des Hengstes durch das Ministerium des Innern thatsächlich oder rechtlich unthunlich sein oder von dem Ministerium des Innern nicht begehrt werden sollte, so ist der Uebernehmer verbunden, lediglich seines vertragswidrigen Handelns wegen und vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Entschädigungsansprüche des Ministeriums des Innern eine Conventionalstrafe von 500 M. Fünfhundert Mark zu entrichten.

8. Wenn innerhalb der ersten 5 Jahre ohne Verschulden des Besitzers der Hengst umsteht oder zur Zucht untauglich geworden ist, so wird im ersten Fall auf den ganzen, im letzteren auf den ganzen oder theilweisen Rückersatz des noch ungetilgten Vorschusses verzichtet.

Fällt dagegen in dem einen oder dem anderen der beiden Fälle dem Besitzer ein Verschulden zur Last, so ist der ganze Kaufpreis des Hengstes nebst allen auf Ankauf, Unterhaltung ꝛc. verwendeten Auslagen zu ersetzen.

9. Kommt der Uebernehmer den nach Ziff. 2 bis mit 4 zu übernehmenden Verpflichtungen nicht nach, so kann von Gr. Ministerium des Innern, ohne daß es einer vorherigen Mahnung zur Abhilfe bedürfte, die Auflösung des gegenwärtigen Vertrags und in Folge davon die Rückgabe des abgegebenen Hengstes gegen Rückersatz des bereits bezahlten Kaufschillings nach Abzug von

10 % desselben für jedes Jahr, während dessen der Uebernehmer den Hengst besaß, seitdem letzterer 5½ Jahre alt geworden ist, angeordnet oder die Zahlung des ganzen Kaufpreises verlangt werden.

Auch steht es im Falle der Nichterfüllung der einen oder anderen Obliegenheit dem Ministerium des Innern frei, eine Ermäßigung oder die gänzliche Einstellung des Unterhaltungsbeitrags anzuordnen.

10. Sollte ungenügende Fütterung oder mangelhafte Wartung und Pflege den Grund zur Auflösung bilden und dieser von Seiten des Uebernehmers bestritten werden, so entscheidet hierüber das Gutachten einer Kommission, welche aus dem technischen Beamten und dem Referenten des Ministeriums des Innern für Veterinärwesen und einem von dem Uebernehmer ernannten Sachverständigen zusammengesetzt ist.

11) Für Erfüllung der dem Uebernehmer obliegenden Verbindlichkeiten hat derselbe einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen.

IX. Solchen Hengsthaltern oder hengsthaltenden Vereinen, welche einen Hengst nicht vom Ministerium käuflich beziehen, sondern auf anderem Weg erwerben, kann für den Fall der Feststellung der Zuchttüchtigkeit ebenfalls ein Unterhaltungsbeitrag gewährt werden, sofern der Hengsthalter zu einem Vertragsabschluß im Sinne der unter Ziff. VIII mitgetheilten Bedingungen bereit ist.

X. Eine amtliche Belehrung über die Einstellung, Pflege, Fütterung, Wartung ꝛc. der Zuchthengste, sowie über das Deckgeschäft mit einem die wesentlichsten Vorschriften über die staatliche Pferdezuchtpflege enthaltenden Anhang ist s. Z. ausgearbeitet worden und sind sämmtlichen Hengsthaltern behändigt.

Anmerkungen: 1. Die Hengsthaltung liegt dermalen in der Hand von einem Bezirksverband (Pfullendorf), fünf Pferdezuchtvereinen (Karlsruhe, Stockach, Meßkirch, Salem, Stetten a. k. M.), einem landw. Bezirksverein (Mannheim) und 34 privaten Hengsthaltern. Unter den Pferdezuchtvereinen ist einer (der Karlsruher Pferdezuchtverein) eine Aktiengesellschaft, die anderen Vereine stellen sich als Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl (privatrechtliche Gesellschaft) dar, deren Mitglieder (Gesellschafter) der Regierung gegenüber die Verpflichtung zur Hengsthaltung übernommen haben.

2. Die Zahl der Beschälstationen betrug Ende 1885: 51; dieselben waren mit 92 Hengsten besetzt.

3. (Wahl der Rasse.) Alsbald nach der Aufhebung der Landesgestütsanstalt, von welcher die Hengste des schwereren Schlages vorzugsweise zum Zuchtgebrauche beibehalten wurden, ging das nachhaltige Bestreben dahin, stämmigere Hengste des mittelstarken Schlages mit breiter, tiefer Brust, breiter Kruppe und kräftigen Gliedern aufzustellen, ohne hiebei das Blut und die edlen Körperformen zu vernachlässigen, d. h. ohne zu den kälteren Schlägen gänzlich überzugehen. Nachdem mit Rücksicht auf das Vorstehende ein Versuch mit Oldenburger Hengsten gemacht, aber nicht günstig ausgefallen war.

griff man nach Anglo-Normännern, welche heute die Mehrzahl der subventionirten Beschäler bilden. Nebenbei wurden auch einige Hengste kälteren Schlages (gemeine Normänner, Percherons und von Privaten auch Belgier oder Ardenner) aufgestellt. Auch in Norddeutschland erstand man, wo es um angängigen Preis möglich war, Repräsentanten des schweren Schlages; — vorzugsweise remontirte man daselbst aber Hengste des edleren und leichteren Typs. — Mit den Zuchtleistungen der Hengste, insbesondere der Anglo-Normänner, war man im Allgemeinen zufrieden; ihre Nachkommen gaben untersetztere, breitere und leistungsfähigere Gebrauchsthiere, als man sie bei der früheren Zuchtart bekommen hatte. Die Pferde arbeiteten leicht und fanden gerne Liebhaber. Jetzt schon, nach 13 Jahren, kann man durch die Zucht des ganzen Landes hindurch die Wirkung der anglo-normännischen Hengste in der stämmigern, untersetzten und breiteren Figur und in der größeren Beweglichkeit der erzeugten Thiere erkennen. — Seit einigen Jahren wird übrigens aus vielen Bezirken, namentlich aus dem Bauland, aus der Pfalz, aus dem Ried, aus dem Hanauerland, besonders aber aus der Baar der Wunsch nach schwereren Hengsten, theilweise sogar nach kalten Schlägen laut und selbst die Haardt, welche wegen ihres Bodens schon auf einen leichteren Pferdeschlag angewiesen ist, hat sich dem Wunsche nach schwereren Hengsten angeschlossen. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Equipagen- und Reitpferde in den Städten seit 10 Jahren erheblich abgenommen hat, die Gewerbetreibenden, wie die Bierbrauer, die Bau- und Frachtfuhrunternehmer u. s. w. nur noch schwerere Zug- und Lastpferde kaufen und daß die Landwirthe selbst offenbar dahin neigen, die Zahl der Gespannthiere zu vermindern, indem sie solche von größerer Leistungsfähigkeit, d. h. von schwererem Gewichte einstellen. Die auf die Zucht eines schwereren Pferdes gerichteten Wünsche sind auch in der 1886er Pferdezüchterversammlung zum Ausdruck gelangt (siehe oben S. 259 ff.) und es wird daher wohl in der Folge bei den Ankäufen auf dieselben geeignete Rücksicht genommen werden müssen. — Von den Ende 1885 aufgestellten Zuchthengsten entstammten 69 aus der Normandie, 9 aus Baden, 9 aus Mitteldeutschland, die übrigen vertheilen sich nach ihrer Herkunft auf verschiedene andere Länder.

C. Die Prämiirung von Zuchtstuten und Stutenfohlen.

I. Die Grundsätze, nach denen bei der staatlichen Prämiirung von Zuchtstuten und Stutenfohlen verfahren wird (Hengstfohlen werden grundsätzlich nicht prämiirt), sind nachstehend zusammengestellt:

1) Für gute Zuchtstuten im Alter von 4 bis mit 8 Jahren, welche nachweislich von einem im Inlande staatlich subventionirten Hengste gedeckt sind oder in Folge einer derartigen Deckung schon gefohlt haben, können Zuchtpreise im Betrage von 200 und 120 ℳ, ferner Aufmunterungspreise im Betrage von 40 ℳ für 2-, 3- und 4jährige Stuten bezw. Stutfohlen ausgesetzt werden. Die Aufmunterungspreise werden für 2jährige Stutfohlen jedoch nur bewilligt, wenn ihre Abstammung von einem mit badischen Staatsmitteln unterstützten Hengste durch Vorzeigen des von dem

betreffenden Bürgermeisteramt auf der Beschälkarte bestätigten Geburtsscheins bei dem Vorführen nachgewiesen wird. Einjährige Fohlen werden nicht prämiirt.

2) Die Bewilligung der Zuchtpreise ist an die Bedingung geknüpft, daß die Preisstuten zwei Jahre lang zur Zucht verwendet und von solchen Hengsten gedeckt werden, für welche eine Staatsunterstützung bewilligt ist. Sollte eine Preisstute innerhalb dieser zwei Jahre nicht wenigstens einmal trächtig werden, so ist vom Besitzer mindestens die Hälfte des empfangenen Preises zurückzuerstatten.

Für solche Stuten oder Stutfohlen, für welche in einem vorangegangenen Jahre ein Aufmunterungspreis bewilligt wurde und welche sich seit der letzten Musterung entsprechend entwickelt haben, kann der empfangene Preis auf den Betrag eines Zuchtpreises erhöht werden. Auch kann für einzelne hervorragende Stuten unter 9 Jahren, welche zwei Fohlen geworfen haben und gut gehalten sind, der seiner Zeit gewährte Zuchtpreis von 120 auf 200 M. erhöht werden, wenn der Besitzer die bei der erstmaligen Preisverleihung festgesetzten Bedingungen wiederum eingeht.

3) Bei Zuerkennung der Preise wird auf einen Beschlag ohne Griffe Werth gelegt.

4) Die Musterung der Stuten und Stutfohlen und die Zuerkennung der Preise erfolgt in den Monaten Juli, August und September durch eine Kommission, welche aus zwei Kommissären des Ministeriums und von je zwei Vertretern der landwirthschaftlichen Bezirksvereine zusammengesetzt ist.

5) Die Bewerbungen um Staatspreise für Stuten und Stutfohlen sind zu dem jeweils bekannt gegebenen Termin bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und von diesen sofort den Gr. Bezirksämtern vorzulegen. Die Anmeldungen für solche 2-, 3- und 4jährige Stutfohlen, welche eine staatlich subventionirte Weide begehen, sind unmittelbar bei dem Bezirksamte zu machen, in dessen Bezirk die Weide gelegen ist.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Eigenthümers der Stute;
2. Alter, Farbe, Größe und Abzeichen, sowie
3. Abstammung der Stute;
4. Die Beantwortung folgender Fragen:
   a. Ist die Stute gedeckt?
   b. Hat sie schon Fohlen zur Welt gebracht?
   c. Ist dieselbe von dem jetzigen Eigenthümer gekauft oder selbst aufgezogen?

Die von den Bürgermeisterämtern oder den einzelnen Züchtern eingelaufenen Anmeldungen sind in die Formulare einzutragen und am Musterungstage durch den Amtsaktuar der Prämiirungskommission vor dem Beginn der Prämiirung auszufolgen. An das Ministerium des Innern ist kurz zu berichten wie viele Anmeldungen erfolgt sind.

Zeit und Ort der einzelnen Musterungen werden hierauf von Seiten des Ministeriums bekannt gegeben.

2-, 3- und 4jährige Stutfohlen bezw. Stuten, welche angemeldet sind und staatlich subventionirte Weiden begehen, sind an dem Prämiirungsorte vorzuführen, welcher zunächst bei der Weide gelegen ist.

Anmerkungen: a. Die allgemeine Bedeutung der Prämiirung von Stuten und Stutfohlen beruht darin, daß, wie es in einer amtlichen Darstellung heißt, „der Sinn und das Verständniß für einen besseren Betrieb der Pferdezucht geweckt und rege erhalten wird, und daß sie ein Mittel abgiebt, gutes weibliches Zuchtmaterial heranzuziehen und thunlichst lang im Inland zu erhalten, indem die Aussicht auf Prämiirung von dem Verkauf der Thiere in Nachbarländer und vor vorzeitiger, die spätere Zuchttauglichkeit beeinträchtigender Verwendung zu schwerer Arbeit abzuhalten geeignet ist. b. Die über die Verwilligung von Prämien geltenden Grundsätze haben seit 1872 wiederholt Aenderungen erfahren. Bis 1871 wurden auch Hengstfohlen prämiirt, hiervon aber seit 1872 Umgang genommen. Während ferner ursprünglich nur an $2^1/_2$- bis $5^1/_2$-jährige Stutfohlen und Stuten Zucht- bezw. Aufmunterungspreise gegeben wurden, gelangte man später zu der Anordnung, daß auch für einjährige Stutfohlen, wenn sie eine staatlich unterstützte Weide begehen und sonst von guten Formen sind, oder wenn sie durch gute Stallzucht sich auszeichnen, Aufzuchtsprämien (im Betrag von 40 ℳ) gegeben werden können. Im Jahr 1886 wurde aber die Prämiirung einjähriger Fohlen wieder eingestellt, weil die Erfahrnng zeigte, daß diese Fohlen zum größten Theil später doch nicht mehr auf dem Prämienmarkt erscheinen, sei es, daß sie ins Ausland verkauft oder daß sie überhaupt nicht mehr zur Zucht verwendet werden oder aber, daß sie sich dermaßen schlecht entwickelt haben, daß ihre Verwendung zur Zucht ausgeschlossen erscheint. Diese Erwägungen in Verbindung mit dem Umstand, daß die Entwicklung eines jungen Thieres sich nur schwer beurtheilen läßt, würden zwar auch für den Ausschluß der zwei- und dreijährigen Fohlen von der Prämiirung sprechen, doch ist hievon Umgang genommen worden, weil diese starke Begrenzung in dem Objekt der Prämiirung eine entsprechende Einschränkung der Prämiirungsmärkte nach sich ziehen müßte, was die Beschickung derselben erschweren würde und weil — auch hievon abgesehen — diese Maßnahme die Folge hätte, daß die junge Nachzucht nicht mehr vorgeführt und somit eines der Mittel verloren gehen würde, um die staatlichen Sachverständigen über die Vererbung der Beschäler zu unterrichten. — c. Endlich ist zu erwähnen, daß die Uebung, eine Prämiirung von Fohlen auf den staatlich unterstützten Fohlenweiden vorzunehmen, mit Erlaß des M. d. J. vom 8. April 1886 Nr. 6730 ebenfalls abgestellt wurde, nachdem wiederholt aus Interessentenkreisen darauf hingewiesen worden war, daß die Besitzer von nicht prämiirten Fohlen unzufrieden würden und wegen der vermeintlichen Zurücksetzung von einer späteren Beschickung der Weiden Umgang nähmen und daß es daher den Interessen der Pferdezucht förderlicher sich erweisen werde, wenn die seither zu Fohlenprämien verwendeten Beträge zu weiteren Beihilfen für die Fohlenweiden selber verwendet würden, in welchem Fall die Weidegelder, deren damalige Höhe (60—80 ℳ) viele Pferdezüchter abschrecke, eine

Ermäßigung erfahren könnten. Auch diesem Wunsch wurde entsprochen und inhaltlich obigen Ministerialerlasses gleichzeitig verfügt, daß künftighin für jedes die Weide mit guten Erfolg begehende Fohlen ein Staatszuschuß zu den Weidebetriebskosten von 30 ℳ. (statt seitheriger 20 ℳ.) gewährt wird.

II. Den Vorsitz in der Kommission führt der vom Ministerium entsendete Techniker; das zweite staatliche Mitglied der Kommission ist regelmäßig ein Thierarzt. Die landwirthschaftlichen Mitglieder der Kommission werden von den landw. Bezirksvereinen berufen; ausgeschlossen bleiben hiebei solche Personen, welche selbst als Bewerber um einen Staatspreis aufgetreten sind, sofern sie nicht nachträglich auf eine Preisbewerbung verzichten, ferner solche, welche Hengsthalter sind oder welchen als Hengsthaltern Hengste abgenommen werden mußten. Das Amt der landwirthschaftlichen Kommissionsmitglieder wird als ein Ehrenamt betrachtet, für dessen Bekleidung aus der Staatskasse eine Zahlung nicht geleistet wird.

III. Die Auszahlung der zuerkannten Prämien erfolgt an die Prämiirten durch die Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik und zwar seit 1886 in dem vollen Betrag, während bis dahin die Zuchtpreise von 120 ℳ. und darüber in der Regel nur in Jahresraten von 40 ℳ. zur Auszahlung gelangten. Diese Aenderung beruht auf der Erwägung, daß die Auszahlung kleiner Theilbeträge die Wirkung der Prämiirung abzuschwächen geeignet ist und auch nicht im Verhältniß steht zu den von den Prämienempfängern zu übernehmenden Verpflichtungen, (siehe unter IV), auch für die Bildung eines Kapitals für den Zuchtbetrieb ungenügend erscheint.

IV. Die Empfänger von Zuchtprämien (Besitzer von Preisstuten) müssen bei Empfang der Prämie durch Revers die nachstehend bezeichneten Verpflichtungen eingehen:

1. die prämiirte Stute in den drei auf die Prämiirung folgenden Jahren bei jeder Musterung der Preiskommission vorzuführen und, wenn die Stute gedeckt ist, die Beschälkarte vorzuzeigen. Unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschälkarte, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet, und werden demnach die in Folge dieses Uebereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;

2. die Preisstute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer, welcher Inländer sein muß, die vorstehenden Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Bezirksamt von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkauf einzuschicken ist;

3. die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums ganz oder theilweise zurückzuzahlen: a) wenn die unter Ziffer 1 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden; b) wenn die prämiirte Stute außerhalb Badens verkauft wird; c) wenn die prämiirte Stute in keinem der pflichtigen Jahre (Ziffer 1) trächtig geworden ist. — Ebenso kann die Prämie ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn dem Eigenthümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 1 unmöglich gemacht werden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Ueber die etwaige Aufstellung und Vorführung der prämiirten Pferde und der Zuchthengste bei Ausstellungen ist folgende Anleitung s. Z. herausgegeben worden:

1. Die Aufstellung geschieht je nach der Zahl der Thiere und dem vorhandenen Raum, sowie der Figur des Aufstellungsplatzes in einer oder mehreren freistehenden Reihen.

2. Zum Anbinden der Thiere wird ein hölzernes Gestänge hergestellt. Das Anbinden an feste Wände oder Mauern hat zu unterbleiben, da das Thier nicht von vornen gesehen werden kann; auch ist an einem Gestänge jeweils nur eine Reihe von Pferden anzubinden, damit nicht durch die Berührung der Köpfe die Thiere unruhig und zu schlagen veranlaßt werden.

3. Der Boden des Ausstellungsplatzes soll möglichst eben sein; läßt sich dies nicht erreichen, so darf der Platz jedenfalls nur mäßig und nur in der Richtung von den Hinterfüßen zu den Vorderfüßen der Pferde, niemals aber in umgekehrter Richtung ansteigen. Auch muß durch Beaufsichtigung vermieden werden, daß die Thiere sich in den Boden einscharren, wozu einzelne Pferde bei langem Stehen Neigung zeigen.

4. Die Aufstellung in den Reihen hat so zu geschehen, daß jeweils die von demselben Zuchthengst abstammenden Thiere nebeneinander stehen und ist hinter einem Flügel jeder solchen Abtheilung (am besten hinter dem dem Eingang zunächst gelegenen) eine Stange mit dem Namen des Hengstes aufzustellen. Die ersten Abtheilungen bilden die von den subventionirten Hengsten abstammenden prämiirten Thiere. Die letzten bilden Abkömmlinge unbekannter Abstammung, von Privathengsten, von Landesgestütshengsten angrenzender Länder ꝛc. mit der Aufschrift: Von dem Privathengst des N. N., von Gr. Hessischem ꝛc., Kgl. Württemberger ꝛc. Landesgestütshengst N. N., von unbekanntem Hengst abstammend, wenn solche vorhanden sein sollten. In den einzelnen Abtheilungen wird dann nach Größe und Güte geordnet aufgestellt. Ist eine größere Zahl von Jährlingen vorhanden, so empfiehlt es sich, diese von den 2- und mehrjährigen Stuten gesondert nach Maßgabe der oben angegebenen Bestimmung aufzustellen.

5. Es ist nicht rathsam, die Zeit der Ausstellung zu lange zu bemessen, weil die jungen Thiere meistens einige Stunden Weg zurückgelegt haben, sich durch das längere Stehen und die Unruhe auf dem Ausstellungsplatze, namentlich das vielfache Mustern aufregen und in Folge dessen leicht ermüden.

6. Außer dem üblichen Vorführen bei der Preisvertheilung sollen die prämiirten Thiere noch einmal im Schritt und Trab gemustert werden. Das Vorführen im Schritt geschieht am besten auf einem großen Kreis mit vier Schritt Abstand hintereinander in Abtheilungen, je nachdem Raum vorhanden ist, bis zu ungefähr 12 Stück. Sind jedoch die nach Absatz 4 zu bildenden Abtheilungen zahlreich genug, so ist es am zweckmäßigsten, die Nachzucht der einzelnen Hengste jeweils zusammen in Abtheilungen vorzuführen. Die Vorführung im Trab vollführt sich am besten auf gerader Linie in einem durch einen Zaun an den langen Seiten abgeschlossenen Gang und eignen sich hierzu die Zwischenräume zwischen den Anbinde-Gestängen des Ausstellungsplatzes,

wenn in zwei oder mehreren Reihen hintereinander aufgestellt war. Die Zuschauer stehen zu beiden Seiten außen an denselben und gewährt diese Art der Vorführung den besten Anblick. Da die Thiere ein derartiges Mustern nicht gewöhnt sind, deßhalb die Zuschauer scheuen, so ist hiezu die Nachhilfe mit der Peitsche nothwendig und Jemand damit zu betrauen, der die Peitsche zu führen weiß, wie überhaupt die ganze Leitung einer Persönlichkeit zu übertragen ist, welche darin gewandt ist und der sonst keine Funktion obliegt. Nur Einer kann die Aufstellung und Vorführung leiten; ihm liegt auch die Beurtheilung ob, wie oft ein Thier hin und her zu führen ist.

D. Die Unterstützung von Fohlenweiden.

Die Unterstützung der Fohlenweiden aus Staatsmitteln wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Weiden günstig gelegen, leicht zugänglich, mit allen Einrichtungen zur Einstallung, Fütterung und Tränkung der Thiere versehen, eingefriedigt, für Hengst- und Stutfohlen abgetheilt, hygienisch und seuchenpolizeilich überwacht und für eine bestimmte Anzahl von Fohlen geräumig genug sind, vor Allem aber, daß eine genügende Fütterung der Weidethiere mit Hafer und, wenn nöthig, auch mit Heu stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung erstreckt sich die staatliche Unterstützung auf die Einrichtung und auf den Betrieb der Weiden, und so zwar, daß in der Regel die Hälfte der Einrichtungskosten aus der Staatskasse ersetzt und für den Betrieb ein jährlicher Beitrag geleistet wird, der sich nach der Anzahl der die Weide begehenden, inländischen, gut gebauten und gut gehaltenen Fohlen berechnet und für jedes derartige Fohlen früher auf 20 ℳ, jetzt gemäß dem oben angeführten Ministerialerlaß vom 8. April 1886 (siehe Seite 270) auf 30 ℳ sich beläuft, nachdem die Prämiirung von Fohlen auf den Weiden eingestellt worden ist. Die Anweisung der Unterstützung erfolgt auf Vorlage und Antrag des Bezirksamts. (Ziffer 9 des Ministerialerlasses vom 28. Febr. 1886 Nr. 1601 — siehe Seite 257).

Anmerkung. 1. Bei Aufhebung des Landesgestüts fanden sich Tummelplätze für Fohlen ziemlich häufig in der Rheinebene; seltener aber waren Verpflegungsweiden, wo die Fohlen gegen Futtergeld über Sommer, auch mit Hafer, ernährt, überwacht und, wenn nöthig, thierärztlich behandelt wurden. Solche Unternehmungen bestanden nur in Mannheim, hier in der Hand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, ferner in Weisweil bei Kenzingen und in Neuenburg-Steinenstadt bei Müllheim. In der Errichtung begriffen war die Fohlenweide zu Bräunlingen bei Donaueschingen.

Von den gedachten Weiden ging diejenige zu Weisweil wegen mangelhaften Betriebs alsbald wieder ein, während die Mannheimer Anstalt, welche von auswärtigen Fohlen nur selten begangen wurde, eine allgemeine Bedeutung nicht erlangte.

Neben den Weiden in Neuenburg-Steinenstadt und Bräunlingen entstanden seit der Aufhebung der Landesgestütsanstalt die Verpflegungsweiden zu Rastatt (gegründet durch eine Aktiengesellschaft 1876),

zu Gersbach im Amtsbezirke Schopfheim (Gemeindeunternehmen seit 1876), zu Tannenbronn bei Meßkirch (gegründet durch eine Genossenschaft seit 1882), auf dem Gisiboden im Amtsbezirke Schönau (unternommen durch die Gemeinde Gschwend 1882) und zu Altenheim im Amtsbezirke Offenburg (Gemeindeanstalt 1885). Von diesen Weiden wurde diejenige zu Gersbach wegen schwachen Besuches im Jahre 1884 wiederum außer Betrieb gesetzt.

2. Für die Benutzung der Fohlenweiden sind seitens der Verwaltungsorgane derselben Regulative erlassen worden, von denen dasjenige für die Fohlenweide in Rastatt als nachahmungswerth nachstehend zum Abdruck gelangt.

Regulativ für die auf Gemarkung Rastatt errichtete Fohlenweide.

§ 1.

Die von dem Oosgauverbande errichtete Fohlenweide hat den Zweck, zur Förderung der Pferdezucht, für Fohlen um möglichst billige Taxe einen Weidgang zu eröffnen.

§ 2.

Zur Benützung der Weide, welche an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Tage im Monat Mai beginnt und im Monat Oktober endigt, sind zunächst die Pferdebesitzer aus den zum Gauverbande gehörigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen Achern, Baden, Bühl, Gernsbach und Rastatt, sowie die Aktionäre der Gesellschaft berechtigt. Soweit der Raum der Stallungen und die Ausdehnung des Weidplatzes gestattet, können aber auch Pferdebesitzer aus den anderen Nachbarbezirken und aus dem Reichslande Elsaß davon Gebrauch machen.

§ 3.

Zugelassen zum Weidgange werden Wallachen- und Stutenfohlen im Alter von 1 bis 3 Jahren, Hengstfohlen im Alter bis zu 2 Jahren.

Im Bedürfnißfalle wird für Hengstfohlen ein von den übrigen Fohlen getrennter Weideplatz eingerichtet. (Ist geschehen.)

Nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe können auch ältere Pferde, mit Ausnahme von Hengsten, Aufnahme finden.

§ 4.

Auf besonderen Wunsch von Pferdebesitzern wird auch Einrichtung getroffen, daß Fohlen zur Winterzeit im Stalle gelassen werden können.

§ 5.

Zur Unterbringung erkrankter Fohlen wird nach Bedürfniß ein besonderer Krankenstall, getrennt von dem Hauptstall, hergestellt. (Ist geschehen.)

§ 6.

Pferdebesitzer, welche ein Fohlen auf die Weide zu bringen beabsichtigen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes anzuzeigen und ein Zeugniß der Ortsbehörde vorzulegen, daß in dem Orte, in welchem das Fohlen

zuletzt stand, keine Seuche und auch in dem Stalle, in welchem es untergebracht war, keine ansteckende Krankheit unter den Pferden herrscht.

Das Fohlen ist vor Genehmigung des Aufnahmsgesuchs dem mit der thierärztlichen Aufsicht über die Fohlenweide besonders betrauten großherzogl. Bezirksthierarzte in Rastatt vorzuführen, welcher sein Gutachten darüber erstattet, ob die Zulassung zum Weidgange keinem Anstande unterliegt.

§ 7.

Den Fohlenbesitzern wird anheim gegeben, die Fohlen beim Verbringen auf die Weide versichern zu lassen.

§ 8.

Erkrankt ein Fohlen oder sonst zugelassenes Pferd auf der Weide, so hat der Eigenthümer die Kosten für Arzneimittel zu bezahlen.

§ 9.

Jedem Pferdebesitzer, welcher ein Fohlen oder sonstiges zulassungsfähiges Pferd auf die Weide bringt, wird ein Abdruck dieses Regulativs zugestellt.

§ 10.

Die Weidetaxe für ein Fohlen beträgt:

1. für ein- und zweijährige Fohlen von Aktionären und Besitzern aus dem Oosgauverbande: 65 ℳ.
2. für dreijährige Fohlen derselben: 75 ℳ
3. für ein- und zweijährige Fohlen von Nichtaktionären und Besitzern außerhalb dem Oosgauverbande: 75 ℳ.
4. für dreijährige Fohlen derselben: 85 ℳ.

§ 11.

Jedes Fohlen erhält in dem Stalle 6 Liter Hafer und $2^1/_2$ Kilo Heu pro Tag nach den Anordnungen der Aufsichtspersonen und des großh. Bezirksthierarztes.

§ 12.

Die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen steht dem Aufsichtsrathe der Aktiengesellschaft zu.

Die unmittelbare Leitung der auf den Weidgang bezüglichen Geschäfte besorgt der Verwaltungsrath, welcher von den Aktionären gewählt wird und in Rastatt seinen Sitz hat.

§ 13.

Dem Verwaltungsrathe liegt insbesondere ob:

1. Bestimmung des Beginnes und des Schlusses des Weidganges, sowie Festsetzung der Weidetaxe;
2. Zulassung der Fohlen und anderer Pferde und Führung der diesfallsigen Listen;
3. Vermittlung des Ankaufs der Futtermittel und der Abgabe an den Fohlenwärter;
4. Kontrole der richtigen Verwendung des Futters;
5. Instandhaltung und Verbesserung des Weideplatzes und Aufsicht über die Gebäude und Umzäunungen;
6. Ueberwachung der Dienstführung des Fohlenwärters.

§ 14.

Zur Beaufsichtigung der Fohlen und sonstigen Pferde wird ein tüchtiger pferdekundiger Wärter von dem Verwaltungsrathe angestellt, dessen dienstliche Funktionen durch einen Dienstvertrag und eine Instruktion geregelt werden.

§ 15.

Der Verwaltungsrath, welchem auch die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Rechnungsführung, die Bestellung des Rechners und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an den Aufsichtsrath, sowie die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs mit großh. Handelsministerium und der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins obliegt, wird jeweils in den Sitzungen des Gauausschusses über den Gang des Unternehmens Bericht erstatten und in der Generalversammlung der Aktionäre jede wünschenswerthe Auskunft ertheilen, wie in dem Statute der Gesellschaft des Näheren bestimmt ist.

Anmerkung. Für die die Weide begehenden Fohlen wird zur Versicherung derselben gegen Unfälle ein besonderer Beitrag erhoben.

E. Die Hengstkörung.

1. Vorbemerkung.

Wie aus den einleitenden Bemerkungen (S. 235 ff.) zu ersehen, war zur Zeit des Landesgestüts die private Hengsthaltung früher gewissen Beschränkungen unterworfen; insbesondere schrieb die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1844 (R.B. von 1845 Seite 5) eine Musterung (Körung) der Privathengste durch das Landstallmeisteramt und die Lösung eines Patentscheins (Körscheins) vor und es wurde diese Vorschrift auch in der die Verhältnisse der Pferdezucht neu regelnden V.O. der Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft vom 5. Januar 1854 aufrechterhalten. Erst mit Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 wurden die auf die Körung des Hengstmaterials bezüglichen früheren Vorschriften hinfällig.

Mit der Zeit zeigte sich indeß, daß die Bestrebungen der Regierung auf Förderung der Pferdezucht in empfindlicher Weise lahmgelegt und das wünschenswerthe planmäßige Vorgehen zur Verbesserung der heimischen Pferdeschläge sehr erschwert wird, wenn die Staatsbehörden des Mittels, privates, zur Zucht ungeeignetes Hengstmaterial fernzuhalten, entbehren. Ende der Siebenziger Jahre angestellte Ermittlungen ergaben, daß etwa 65 % der im Land vertheilten privaten Deckhengste, deren Gesammtzahl damals zu rund 100 angenommen werden konnte, mittelmäßig oder schlecht und zum Theil mit den bedenklichsten Erbfehlern behaftet waren. Des niedrigeren Sprunggeldes halber, das für diese Hengste von ihren Besitzern in Anspruch genommen zu werden pflegte, wurden sie von vielen Landwirthen, welchen das genügende Verständniß des schädlichen Einflusses zuchtuntauglicher Hengste abgeht, den staatlich subventionirten Beschälern vorgezogen, welch' letztere deßhalb an manchen Orten nur ganz ungenügende Verwendung fanden. Eine Anzahl Pferdezuchtvereine in Bezirken, in welchen dieser Mißstand einer mit Hengsten schlechter Qualität betriebenen Privathengsthaltung besonders nachtheilig für die Wirksamkeit der ersteren sich erwies, brachte daher wiederholt die Erlassung gesetzlicher Maßnahmen in Anregung, mittelst deren es möglich

würde, die zur Zucht untauglichen Hengste von der Verwendung zum Decken von Stuten wirksam auszuschließen. Die Centralstelle des landw. Vereins und der Centralausschuß schloß sich diesen Wünschen an und auch die Gr. Regierung neigte sich bei dieser Sachlage der Ansicht zu, daß die Einführung einer staatlichen Musterung der Deckhengste (Körung) und die Befugniß der Staatsbehörde, ungeeignetes Hengstmaterial fernzuhalten, im Interesse der Hebung der Pferdezucht gelegen und daher die Erlassung eines Körgesetzes nach dem Vorbild anderer deutscher Staaten anzustreben sei. Ein zu dem Ende dem Landtag 1879/80 vorgelegter Gesetzentwurf erhielt mit einigen nicht wesentlichen Aenderungen die Zustimmung der Stände und wurde das Gesetz unterm 9. April 1880 verkündet.

Wenn nach den früheren amtlichen Erhebungen die Zahl der nicht unter staatlicher Aufsicht stehenden Zuchthengste für die letzten Jahre vor Erlassung des Gesetzes zu beiläufig 100 angenommen werden konnte, so mochte es auffallend erscheinen, daß nur verhältnißmäßig wenige Hengste späterhin zur Körung angemeldet worden sind. Der Grund hiefür wird darin zu suchen sein, daß die betreffenden Besitzer in richtiger Würdigung ihrer Thiere die Unmöglichkeit, einen Körschein für dieselben zu erhalten, von vornherein eingesehen und daher die Vorführung in der Absicht unterlassen haben, den betreffenden Hengst außer Gebrauch zu setzen. Auch sind einige Fälle bekannt geworden, in denen alsbald nach Erlassung des Gesetzes einige Hengstbesitzer freiwillig ihres seitherigen mangelhaften Materials sich entledigten, um werthvolleres dafür einzutauschen. Diese Vorgänge beweisen, daß schon die Thatsache des Bestehens eines Körungsgesetzes die beabsichtigte Wirkung ausübte, und es ist anzunehmen, daß das Gesetz mehr und mehr den Charakter einer im Interesse der befriedigenden Fortentwicklung der heimischen Pferdezucht liegenden Präventivmaßregel annehmen wird, während es zur förmlichen und zwangsweisen Ausscheidung in den Formen der Abkörung späterhin wohl immer seltener kommen dürfte. — Im Jahr 1885 waren 15 Körhengste zur Zucht aufgestellt.

2) Gesetz vom 9. April 1880,

die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1880 Nr. XIV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Hengste dürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt und ihre Verwendung amtlich genehmigt worden ist.

Dem Handelsministerium*) bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Bezirke von der Erfüllung dieser Bestimmung auf Ansuchen zu entbinden.

*) Jetzt das Ministerium des Innern

1. Nach der Fassung des § 1 ist eine Kontrole über solche Hengste nicht in Aussicht genommen, welche der Eigenthümer ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Stuten verwendet. Einen Körungszwang auch in diesem Fall eintreten zu lassen, würde zu weit gehen, auch abgesehen davon, daß bei der gedachten Verwendung eines Hengstes ein schädigender Einfluß auf die Interessen der Pferdezucht nicht bemerkbar werden wird. (Begründung zum Entwurf.)

2. Ueber die Voraussetzungen der Zuchttauglichkeit siehe § 4 der V.O. vom 9. April 1880. Danach soll sich die Prüfung der Zuchttauglichkeit der Hengste im Wesentlichen nur darauf erstrecken, daß solche Vaterthiere, welche mit notorischen Erbfehlern oder mit schlechtem Körperbau versehen sind und daher unzweifelhaft schädlich auf die Nachzucht einwirken, von der Benützung der Zucht ausgeschlossen werden. Dagegen ist nicht beabsichtigt, in die freie Wahl des Schlags oder der Race den Hengstbesitzern gegenüber beschränkend einzugreifen.

3. Ein nicht angekörter Hengst darf im Inland unter keinen Umständen zur Bedeckung von Dritten gehörigen Stuten verwendet werden, auch dann nicht, wenn diese Stuten im Besitz von Nichtbadenern sich befinden. Dagegen kann selbstredend die Verwendung abgekörter Hengste außerhalb Landes nicht gehindert und ebensowenig untersagt werden, wenn inländische Stutenbesitzer ihre Stuten im Nachbarland von Hengsten — seien sie gekört oder nicht — decken lassen, ein Fall, der namentlich in den Grenzbezirken gegen Hohenzollern häufig vorkommt.

4. Die Möglichkeit der Nachsichtsertheilung (Abs. 2 von § 1) wurde in dem Gesetze vorgesehen, weil die Pferdezucht in einzelnen Gegenden nur eine sehr untergeordnete Bedeutung hat oder überhaupt nicht betrieben wird und weil, wo solche Verhältnisse vorliegen, der durch das Gesetz vorgesehene Körungszwang keine Berechtigung hätte. Auf Grund dieser Ausnahmsbestimmung sind bis jetzt die Amtsbezirke Wertheim und Tauberbischofsheim von dem Körungszwang dispensirt worden.

§ 2.

Die amtliche Genehmigung erfolgt durch eine Kommission von Sachverständigen (Körkommission) mittelst Ertheilung von Körscheinen. Dieselben sind nur für einen bestimmten, in denselben zu bezeichnenden Zeitraum giltig; sie können vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn die Tauglichkeit der Hengste zur Zucht aufgehört hat.

Vergl. hierzu § 2, 5 und 6 der V.V. zum Gesetz. Die Körscheine werden nur auf die Dauer eines Jahres (vom 31. Oktober eines bis 1. Nov. des anderen Jahres) ausgestellt.

§ 3.

Das Handelsministerium erläßt die zur Ausführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Körordnungskommissionen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, wer den Körschein einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird an Geld von 30—150 Mark und wer den Körschein beim Betrieb des Deckungsgeschäftes im Umherziehen nicht mit sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Die früheren Strafen waren sehr niedrig bemessen, in der V.O. vom Jahr 1844 auf 10 Gulden. Die nunmehrigen Strafmaße rechtfertigen sich aber durch die Erwägung, „daß außerdem die wünschenswerthe Wirksamkeit des Gesetzes nicht gesichert sein würde." Nach dem Wortlaut erhält Strafe nicht blos der Eigenthümer eines nicht gekörten Hengstes, sondern auch der Stutenbesitzer, der die Verwendung solcher Hengste zur Bedeckung seiner Stuten zuläßt. Daß Derjenige, der in mißbräuchlicher Absicht einem anderen Hengstbesitzer den Körschein ausfolgt, ebenfalls zur Strafe gezogen wird, bedarf wohl einer besonderen Rechtfertigung nicht, doch erscheint es angemessen, das Strafmaß in solchen Fällen niederer zu greifen.

Die weitere Bestimmung wendet sich gegen die sogenannte Gaureiterei, d. h. gegen die Betreibung des Beschälgeschäftes im Umherziehen, und beabsichtigt, nicht blos die inländischen, sondern auch die aus benachbarten Staaten nach Baden kommenden Gaureiter und zwar auch für den Fall zu treffen, daß die betreffenden Thiere bereits mit einem durch eine außerbadische Behörde ausgestellten Körschein versehen sein sollten." (Begründung zum Regierungsentwurf.)

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. April 1880.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl.

Jost.

3) Verordnung vom 9. April 1880,

die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

(Ges.- u. V.-O.-Bl. v. 1880 Nr. XIV.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. April 1880, die Verwendung von Zuchthengsten betr., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die zur Zucht bestimmten Hengste, deren Besitzer einen Staatszuschuß zur Unterhaltung derselben nicht beziehen, sind längstens bis zum 1. Juni jeden Jahres durch die Vermittelung der Großherzoglichen Bezirksämter bei dem Handelsministerium*) anzumelden und sodann behufs Vornahme der Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit der Körkommission an dem hiezu bestimmten Ort und zu der bekannt gegebenen Zeit vorzuführen.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Körkommission besteht aus dem technischen Beamten des Handelsministeriums*) für Pferdezucht als Vorsitzenden, einem Thierarzt und zwei weiteren Sachverständigen, welch' letztere aus der Reihe von Persönlichkeiten, die mit der Pferdezucht ihres Bezirks vollkommen bekannt sind und das Vertrauen der Pferdebesitzer des Bezirks besitzen, für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag des Bezirksraths durch das Handelsministerium*) ernannt werden.

Die vorgeschlagenen Sachverständigen sind durch die Bezirksämter gleichzeitig mit der Einsendung der bei ihnen auf Grund des § 1 einlaufenden Anmeldungen dem Ministerium namhaft zu machen.

Anmerkung. § 2 ist durch Erl. des M. d. J. vom 25. Febr. 1886 Nr. 1601 Ziffer 7e (siehe Seite 257) abgeändert worden; die bezügliche Stelle des Ministerialerlasses lautet:

„Die Körkommission wird aus dem Bezirksthierarzte und zwei durch das Bezirksamt zu berufenden Mitgliedern der Pferdezuchtkommission gebildet. Als Vorsitzender ist der Bezirksthierarzt eines benachbarten Bezirks zu bestellen. Die Anberaumung der Körungsfahrt erfolgt durch das Bezirksamt. Das von der Körkommission aufzunehmende Protokoll (§ 7 der V.O.) ist durch das Bezirksamt behufs der Ausstellung des Körscheins an das Ministerium einzusenden. — Falls eine Nachkörung beantragt wird, ist Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

§ 3.

Bei der Prüfung der Hengste haben die Mitglieder der Kommission auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf den Stand der Pferdezucht des betreffenden Bezirks, auf die Bedürfnisse und die Gebrauchszwecke der Pferdezüchter, sowie auf die vorhandenen Zuchtstuten geeignet Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Die Ausstellung eines Körscheins durch die Körkommission ist durch die Voraussetzung bedingt, daß der zur Körung vorgeführte Hengst als gesund und zuchttauglich befunden worden ist. Als Erfordernisse der Gesundheit und Zuchttauglichkeit eines Hengstes gelten:

a. ein Alter von mindestens 3 Jahren;
b. das Freisein von sogenannten Erbfehlern;
c. kräftiger korrekter Körperbau und guter Gang.

§ 5.

Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Beschlüsse der Kommission ist ein von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und das Ergebniß der Beschlüsse den Besitzern der Hengste sofort zu eröffnen.

*) Jetzt das Ministerium des Innern.

Die Mitglieder der Kommission haben sich aller Mittheilungen über den Verlauf der Abstimmung Dritten gegenüber zu enthalten.

§ 6.

Wenn sich bezüglich des Gesundheitszustandes oder der unter § 4 lit. b. gedachten Fehler eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern ergiebt, so ist hierüber in dem Protokolle das Geeignete zu bemerken, unter besonderer Namhaftmachung der Gründe, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt.

§ 7.

Die Protokolle haben zu enthalten:

a. Namen und Wohnort des Besitzers des Hengstes;
b. Farbe und Abzeichen des Thieres;
c. Größe desselben nach Stockmaß;
d. Alter desselben;
e. dessen Abkunft, wenn sie nachgewiesen werden kann;
f. den Beschluß der Kommission über die Körung des Hengstes unter Angabe von Gründen, falls ein Hengst abgekört wurde;
g. die Angabe des Orts, in welchem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll;
h. die Bemerkung, ob der Hengst zum Gauritt verwendet wird.

§ 8.

Für die als gesund und zuchttauglich befundenen Hengste werden deren Eigenthümern von dem Vorsitzenden der Körkommission unterschriebene Körscheine nach angeschlossenem Formular behändigt, welche ein Jahr Giltigkeit haben und auf die Zeit vom 1. November eines bis zum 31. Oktober des andern Jahres auszustellen sind.

Die Ausfertigung derselben erfolgt unentgeltlich; die Zustellung geschieht durch die Großherzoglichen Bezirksämter.

§ 9.

Wird von der Kommission die Ertheilung eines Körscheines abgelehnt, so kann der Eigenthümer des Hengstes eine Nachkörung verlangen.

Dieses Verlangen muß aber längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Eröffnung des ablehnenden Ausspruches der Körkommission bei dem Bezirksamt schriftlich eingebracht werden.

§ 10.

Zur Vornahme der Nachkörung wird die Körkommission durch zwei weitere, auf Vorschlag des Bezirksraths von dem Handelsministerium*) zu ernennende Mitglieder verstärkt.

Das Verfahren richtet sich nach den oben gegebenen Vorschriften. (Siehe die Anmerkung zu § 2.)

*) Jetzt das Ministerium des Innern.

§ 11.

Die Namen der mit Körscheinen versehenen Hengsthalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 12.

Die Kosten der Körung werden aus der Staatskasse bestritten.

Ist jedoch auf ergriffene Beschwerde eines Hengsthalters eine Nachkörung vorzunehmen und fällt der Ausspruch der verstärkten Kommission gegen denselben aus, so bleiben die durch diese Nachkörung erwachsenen Kosten dem Hengsthalter zur Last.

Ebenso hat der Eigenthümer eines Hengstes, welcher um die Vornahme einer Körung außerhalb der regelmäßigen Zeit (§ 1) nachsucht, für die aus dieser Körung entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 13.

Gesuche um Entbindung einzelner Bezirke von den Bestimmungen des Gesetzes (Artikel 1 Absatz 2) sind bei den Bezirksämtern einzureichen, welche den Bezirksrath darüber zu hören und sodann Vorlage an das Handelsministerium*) zu erstatten haben.

§ 14.

Uebergangsbestimmung.

Die im Land befindlichen privaten Hengste dürfen während der gegenwärtigen Deckperiode und bis die nach § 1 vorzunehmende erstmalige Körung derselben stattgefunden hat, zur Zucht verwendet werden.

Karlsruhe, den 9. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Panther.

Bezirksamt ..... Beilage.

Körschein.

Jahr 18 . . . bis 18 . . .

Der unten bezeichnete Hengst[1]) .....

des[2]) .....

zu[3]) .....

ist heute in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1880 durch die Körkommission untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein halt Giltigkeit vom 1. Novbr. 18... bis zum 1. Novbr. 18...

Alter	Größe (Stockmaß)	Farbe und Abzeichen	Schlag	Abkunft	Bemerkungen

..... den ..... ten 18

Gr. Ministerium des Innern.

1) Name oder Nummer. 2) Name und Stand des Besitzers. 3) Gemeinde.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

(Rückseite des Körscheins.)

Vorschrift.

1. Der Hengsthalter hat über die Stuten, welche von seinem Hengst bedeckt werden, eine Beschällliste zu führen, welche nach Ablauf der Giltigkeit dieses Scheines Großherzoglichem Handelsministerium*) einzureichen ist.
2. Das Decken darf nur in vollkommen geschlossenen Räumen vorgenommen werden.

Formulare zu den Beschälllisten werden von der Registratur des Großherzogl. Handelsministeriums*) unentgltlich abgegeben.

F. Belehrungen über Pferdezucht.

Von besonders günstigem Erfolg für die Bestrebungen der Regierung erweiset sich auch die durch Wandervorträge herbeigeführte Belehrung der Pferdezüchter, denen neben den Landwirthschaftslehrern und den Bezirksthierärzten auch der technische Ministerialreferent für Thierzuchtangelegenheiten auf Ansuchen der betr. Vereinsdirektion sich zu unterziehen pflegt. Es ist, sagt eine amtliche Schrift, diesen in der Regel gelegentlich der Prämiirung oder der Versammlung landw. Bezirksvereine gehaltenen öffentlichen Vorträgen wesentlich zu verdanken, „daß viele Fohlen im ersten Lebensjahre zweckmäßiger gefüttert und nicht mehr im Stalle angebunden werden, wodurch allmählich Baufehler, wie Hochbeinigkeit, Senkrücken, Ueberbautsein und unregelmäßige Stellung der Gliedmaßen unter den jungen Pferden seltener geworden sind. Auch kann den Pferdezüchtern zum Lobe nachgesagt werden, daß sie bei solchen Belehrungen stets zahlreich erschienen sind."

Abschnitt IV.

Die Rindviehzucht.

Wie in der Einleitung (S. 12) hervorgehoben wurde, ist Baden verhältnißmäßig reich an Rindvieh (und Schweinen) und es ist die Zahl des Rindviehs (einschließlich der Schweine und Ziegen) in langsam zunehmender Bewegung begriffen, welche nur dann vorübergehende Schwankungen in entgegengesetzter Richtung erfährt, wenn die Erträgnisse der Futterernten gering ausfallen. — Die Rindviehhaltung und -Zucht vertheilt sich auf 155,638 Wirthschaften des Landes, von welchen nur 31,294 nebenbei Pferde als Gespannthiere halten. Durchschnittlich kommen daher auf 1 Wirthschaft 4 Rindviehstücke. Daraus geht hervor, daß die Mehrzahl der bäuerlichen Wirthschaften, welche Rindvieh halten, Kleinwirthschaften sind, in welchen das Rind Milch und Arbeitskraft für den Hausbedarf liefert und die Nachzucht zunächst nur für die Deckung des Wirthschaftsbedarfes betrieben wird. Die Rindviehhaltung hat in Baden somit die drei möglichen Zwecke derselben und zwar zu gleicher Zeit zu erfüllen: Die Kuh soll Milch liefern, Gespannthier

*) Jetzt das Ministerium des Innern.

sein, ein möglichst großes Körpergewicht haben und Kälber bringen, welche entweder zur Schlachtung oder zur Nachzucht bestimmt sind. Die Nachzucht erstreckt sich auf die Erzielung von Zuchtthieren, sowie von solchen weiblichen Jungthieren, welche zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahre gemästet werden, und endlich von Gespannthieren (Ochsen), die im Alter von vier bis fünf Jahren zur Schlachtbank gehen. — Der staatlichen Viehzuchtpflege ist hiernach die Richtung ihrer Thätigkeit ziemlich bestimmt vorgezeichnet; sie hat darauf hinzuwirken, daß überall da, wo nicht ein übermäßiger Schlag gezüchtet wird, eine Verbesserung der vorhandenen Schläge durch die Vermischung mit Schweizer Roth- und Gelbscheckvieh herbeigeführt wird, weil erfahrungsgemäß durch diese Art der Kreuzung die Thiere für die Fleisch- und Milcherzeugung, sowie für die Gespannarbeit nutzbarer gemacht werden. Der Erfolg dieser Bestrebungen tritt seit geraumer Zeit fast überall zu Tage, liegt aber besonders offenkundig in den Bezirken östlich vom südlichen Schwarzwalde vor und es werden die beiden Stämme, welche sich daselbst gebildet haben, als Baarschlag und Meßkircherschlag bezeichnet. Sehr günstige Zuchtergebnisse weisen übrigens auch die den Heuberg und die Baar umgebenden Bezirke (Pfullendorf, Engen, Stockach) auf und auch andere Bezirke, wie Lahr, Achern, Kehl, Karlsruhe, Pforzheim, Bretten, Eppingen und Adelsheim und in neuerer Zeit auch Buchen und Tauberbischofsheim bestreben sich, den obengenannten Bezirken mit der Einfuhr tüchtigen Zuchtmaterials aus der Baar, aus dem Hegau, aus dem Meßkircher Bezirke und aus dem Simmenthal zu folgen.

Im Schwarzwald, insbesondere in den Bezirken, welche südlich vom Feldberg gelegen sind, wird ein besonderer urwüchsiger Schlag gezüchtet, welcher den Namen Wälder- insbesondere Hinterwälderschlag führt. Die Thiere dieses Schlages haben, entsprechend dem mageren Boden, auf dem sie wachsen, ein geringeres Körpergewicht, sind Gelb- und Rothscheckten, sehr genügsam im Futter und liefern nebst fettreicher Milch ein schmackhaftes zartes Fleisch. Auch sind sie für die Arbeit im Gebirge sehr geeignet. Der Wälderschlag, welcher nördlich und westlich vom Feldberge vorkömmt, ist durchweg kräftiger als der Hinterwälder und meistens mit Simmenthaler Blut vermischt. Der Hinterwälderschlag wird reingezüchtet vorzugsweise in den Amtsbezirken Schönau, Schopfheim und St. Blasien. Von Seiten der Kreisverwaltung Lörrach geschieht das Mögliche, um diesen Viehschlag nicht allein rein zu erhalten, sondern auch durch gute Auswahl der Zuchtthiere zu verbessern.

Braunvieh wird in größerer Ausdehnung nur in dem Amtsbezirk Baden und in einzelnen Gemeinden der Amtsbezirke Bühl und Rastatt gehalten und gezüchtet; außerdem in größeren Wirthschaften mit Brennerei und Molkereibetrieb mehrerer anderer Bezirke.

A. Die Haltung der Zuchtfarren.

I. Die Vorgeschichte der Farrenordnung. Ehedem und bis zum Jahr 1837 war die Pflicht zur Haltung der Farren (Fasel) meist eine dingliche, auf den Zehntbezug oder auf den Besitz gewisser Grund-

stücke ruhende Last und wo der Pflichtige nicht selbst Viehbesitzer war, konnte es nicht ausbleiben, daß er sich derselben in der für ihn billigsten Weise, d. h. durch Aufstellung geringwerthiger Zuchtfarren und durch kärgliche Haltung derselben zu entledigen suchte. Die Interessen der Farrenhalter und der Viehzüchter fielen deshalb mehr und mehr auseinander und die daraus erwachsenden Uebelstände, denen in wachsenden Klagen einsichtiger Landwirth und vielen Anträgen der landwirthschaftlichen Vereine wiederholt und immer stürmischer Ausdruck gegeben wurde, führte zur Erlassung des Gesetzes vom 3. August 1837 (R.B. v. 1837 Nr. XXIX.), inhaltlich dessen die Last, das Faselvieh zu halten, für ablösbar erklärt und ausgesprochen wurde, daß nach der Ablösung die Pflicht der Faselhaltung an die Gemeinden überzugehen habe, von welchen vorausgesetzt wurde, daß sie im Interesse der Viehzucht treibenden Gemeindemitglieder der Faselhaltung mehr Sorgfalt widmen würden, als die bisher mit derselben Belasteten. Diese Annahme erwies sich aber nur für eine kleine Anzahl von Amtsbezirken — namentlich im Süden des Landes — als zutreffend. In den meisten Landestheilen blieb der Zustand der gleich unbefriedigende wie früher, indem man sich innerhalb der Gemeindeverwaltung entweder von kurzsichtiger Sparsamkeit leiten ließ, oder auch der Einsicht in die Bedürfnisse einer guten Farrenhaltung entbehrte. Je nach der Zeitströmung wurde einmal mit Niederungsvieh, das andere Mal mit verschiedenen Schweizer Schlägen und selbst mit englischen Racen Kreuzungsversuche gemacht. In einem und demselben Farrenstall standen Vaterthiere ganz verschiedener Rasse, und nicht allein der Viehbestand einer Gemeinde, sondern selbst derjenige eines einzelnen Landwirths bildete eine bunte Musterkarte verschiedener Schläge und Kreuzungen. Oft war die Zahl der aufgestellten Zuchtfarren unzulänglich und, um die Kosten der Farrenhaltung noch mehr zu ermäßigen, kauften die Gemeinden zu junge und geringwerthige Bullen an, verstellten sie in verschiedene Wirthschaften einer Gemeinde, vergaben die Fütterung und Pflege der Thiere an den Wenigstnehmenden und führten so einen Zustand herbei, der kaum förderlicher für die Rindviehzucht war, als derjenige, welcher vor Erlassung des oben genannten Gesetzes bestanden hatte.

Es war deshalb nicht wohl zu umgehen, im Wege polizeilicher Anordnung über die den Gemeinden gesetzlich obliegende Verpflichtung nähere Ausführungsvorschriften zu ertheilen, und nachdem einzelne Bezirke des Landes bereits im Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften in dieser Richtung vorgegangen waren, entschloß sich auf wiederholtes dringliches Ansuchen des landwirthschaftlichen Vereins und hervorragender Viehzüchter die Großh. Regierung zur Erlassung einer Polizeiverordnung über die Faselhaltung (vom 16. Dezember 1865 — R.B. v. 1866 Nr. I), mittelst deren nunmehr betreffs der Art ihrer Ausübung bestimmte Minimalforderungen gestellt und die auf Grund einer alljährlich vorzunehmenden Schau für untauglich erklärten Farren im Verwaltungsweg von der ferneren Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden können.

Das Gesetz und die erwähnte Verordnung sind nachstehend zum Abdruck gebracht.

II. Gesetz vom 3. August 1837,*)
die Ablösung der Faselviehlast betreffend.
(R.=B. von 1837 Nr. XXIX.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenso die einer Korporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt.

§ 2.

Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft stattfindet.

Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 stattfinden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§ 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§ 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§ 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Korporationen oder Privaten, so kann dies nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§ 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird

*) Die Paragraphen 2, 6 bis mit 14 haben ihre praktische Bedeutung verloren, da die Faselviehlast überall zur Ablösung gekommen ist.

nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehn Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§ 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a. ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, — in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder
b. ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der im § 6 bestimmten Periode entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch' Letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§ 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a. wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der obigen Normaljahre jährlich anzunehmen sei;
b. wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallungen belaufe;
c. wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seien;
d. wie hoch sich die fünfprozentigen Zinsen von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen.

Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§ 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlage der Kosten kommen in Abzug:

a. die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre;
b. die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§ 10.

Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§ 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24. Titels der Prozeßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem § 66 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§ 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstocksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§ 13.

Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835*) zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Sociallast erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§ 14.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der § 70 des Zehntablösungsgesetzes seine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter. Auf höchsten Befehl Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Anmerkung: Im Fall der Ablösung der einem dritten obliegenden dinglichen Pflicht oder der einer Korporation obliegenden ständigen Last, das Faselvieh zu halten, geht diese Last auch dann mit dem Ablösungskapital auf die

*) D. h. nach den Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands.

Gemeinde über, wenn das der Last entsprechende Recht nicht der Gemeinde selbst, sondern einzelnen ihrer Angehörigen zustand. (Annalen der bad. Gerichte 1879 Seite 68).

III. Verordnung vom 16. Dezember 1865, die Haltung des Faselviehs betr.*)

(R.=B. von 1866 Nr. I.)

Art. 1. Zahl der Farren. Auf 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen muß jeweils ein Farre (Bulle) gehalten werden. Sind aber in einer Gemeinde mindestens 400 Kühe und sprungfähige Kalbinnen vorhanden, so können bis zu 100 Kühe auf einen Farren gerechnet werden, sobald die Farren beisammen stehen. Gemeinden, welche weniger als 60 Kühe haben, können sich bezüglich der Farrenhaltung an eine benachbarte Gemeinde anschließen.

Wo die Kühe heerdenweise auf die Weide getrieben werden und der Farre mit der Heerde geht, muß während der Zeit des Weideaustriebs mindestens ein Farre mehr gehalten werden, als sonst erforderlich wäre, und darf solcher nicht mit zur Weide getrieben werden.

Bemerkungen zur Farrenordnung. Zu Art. 1. Die Verordnung hat keine ausdrückliche Vorschrift getroffen, wie es zu halten ist, wenn zwar im Verhältniß zu den aufgestellten Farren eine solche Anzahl Kühe und sprungfähiger Kalbinnen vorhanden sind, daß durchschnittlich mehr als 80 der letzteren auf 1 Farren kommen, ohne daß indes die absolute Mehrzahl der Kühe auf 80 sich stellt, wenn also beispielsweise 2 Farren auf 180 Kühe, von letzteren also 20 mehr vorhanden sind, als dem verordnungsmäßigen Verhältniß entspricht. Es entsteht in solchen Fällen die Frage, ob die Gemeinde für diese überschießenden 20 ꝛc. Thiere einen weiteren Farren anzuschaffen verpflichtet werden kann. Die Frage hat auch schon dem Ministerium vorgelegen, welches indeß eine generelle Regelung abgelehnt hat, weil es wesentlich von den thatsächlichen Verhältnissen abhängt, wie im einzelnen Fall die Entscheidung zu treffen ist. Außer Zweifel steht, daß die Aufsichtsbehörde in der Lage sich befindet, sobald auf einen Farren mehr als 80 Kühe kommen, die Anschaffung eines weiteren zu verlangen; aber ebenso gewiß wird sie von einem solchen Verlangen überall da Umgang nehmen, wo die überschießende Zahl Kühe nur eine kleine ist und nach der Beschaffenheit des oder der Farren eine schädliche Ueberanstrengung im Sprung nicht zu befürchten steht. Wo aber der Grenzpunkt sich befindet, jenseits dessen der § 1 der Farrenordnung zum Vollzug zu bringen und auf die Anschaffung eines weiteren Farren auch dann zu dringen ist, wenn noch nicht volle 80 Thiere auf denselben entfallen, kann nicht generell entschieden werden, sondern muß dem verständigen Ermessen der mit der Ueberwachung der Farrenhaltung betrauten Organe überlassen bleiben.

*) Mit Weglassung des Eingangstextes der Verordnung, in welchem die §§ 1, 3, 4, 5, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. August 1837 (S. 286 ff.) wiedergegeben sind.

Art. 2. Alljährlich ist am 3. Dezember vom Bürgermeisteramt eine Zählung des vorhandenen Rindviehstandes unter Benützung des für die statistischen Erhebungen vorgeschriebenen Formulars vorzunehmen und dem Bezirksamt spätestens bis zum 15. Dezember einzusenden.

Art. 3. Auswahl der Farren, Rasse. Die Farren sollen von einer guten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Rasse abstammen. Die Wahl der Rasse geschieht durch den Gemeinderath unter Mitwirkung eines Ausschusses der größeren Viehbesitzer aus der Gemeinde, nach vorherigem Benehmen mit der Bezirksfarrenschau (Art. 10). Wo die Kosten der Farrenhaltung als Soziallast bestritten werden, steht die Bestimmung der Rasse den betreffenden Viehbesitzern ebenfalls nach Einvernahme der Bezirksfarrenschau zu.

Zu Artikel 3. In Bezug auf die Wahl der Rasse oder des Schlags der zu verwendenden Vaterthiere ist die Autonomie der Gemeinde nicht beschränkt, doch steht der Farrenschaukommission die Befugniß zu, der Gemeindebehörde über die Wahl Rathschläge zu ertheilen und die Gemeinde ist verpflichtet, falls sie etwa zur Wahl einer anderen Rasse überzugehen gewillt ist, nicht bloß die Ansicht der großen Viehbesitzer darüber einzuholen, sondern auch der Farrenschaukommission Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Hiezu hat die Gemeindebehörde übrigens auch in ihrem eigenen Interesse Veranlassung, weil die Anschaffung eines Vaterthieres von ganz ungeeigneter Rasse (z. B. eines Farren der Grauviehrasse, während in der Gemeinde überwiegend Fleckvieh gezüchtet wird) die Folge haben würde, daß der betr. Farren schon aus diesem Grunde als untauglich (Art. 10 Abs. 3 der Farrenordnung) erkannt und nachträglich wieder abgeschafft werden müßte.

Art. 4. Alter. In der Regel sollen die Farren nicht vor $1^1/_2$ Jahren zur Zucht verwendet werden.

Nach Anhörung der Bezirksfarrenschau können jedoch auch jüngere Thiere von dem Bezirksamt zur Verwendung zugelassen werden.

Art. 5. Ankauf. Die Farren müssen auf Kosten der Gemeinde angekauft werden und Eigenthum der Gemeinde bleiben, so lange sie zur Zucht verwendet werden.

Zu Artikel 5. Dieser wichtigste Artikel der Farrenordung — weil nur dann, wenn die Gemeinde die Farren auf eigene Rechnung ankauft und eigenthümlich besitzt, nachtheilige Rücksichten geldlicher Art, wie sie bei der Privatfarrenhaltung üblich zu sein pflegen, zurückgedrängt werden — ist nunmehr in dem größten Theil des Landes vollzogen, denn Ende 1885 gehörten von 4546 Farren 3885 den Gemeinden und nur 661 Privaten. Gesuche um Nachsichtsertheilung von der Bestimmung des Art. 5 gemäß Art. 11 der V.O. kommen nur noch selten ein und erfahren meist eine strenge Beurtheilung. Am wenigsten vollzogen ist bis jetzt die Vorschrift in einzelnen Schwarzwaldbezirken, was sich daraus erklärt, daß die Gemeinden daselbst aus weit

auseinanderliegenden Gehöften und Zinken zusammengesetzt sind, wodurch eine Gemeindefaselhaltung natürlich sehr erschwert wird. Für den Amtsbezirk Triberg, dessen meiste Gemeinden aus dem erwähnten Grunde vom Art. 5 dispensirt wurden, in denen aber wohl eben aus diesem Grunde die Farrenhaltung eine sehr mangelhafte ist, wird zunächst durch anderweite Veranstaltungen eine Besserung derselben angestrebt (s. u. S. 296), während mit der Zeit wohl auch hier, soweit als thunlich, auf Einführung der Gemeindefarrenhaltung hinzuwirken sein wird. — Bei der Nachsichtsertheilung von Art. 5 sind meist Gründe gemeindeökonomischer Natur ausschlaggebend; doch wird die Nachsicht immer davon abhängig gemacht, daß eine tüchtige Privatfarrenhaltung zur Verfügung steht, und in der Regel auf eine bestimmte, nicht allzulange Zeit (4—6 Jahre) beschränkt, endlich stets an den Vorbehalt geknüpft, daß die Farrenhaltung der mit der Ueberwachung betrauten Bezirksfarrenkommission keinen Anlaß zu Tadel biete.

Ueber die Art und Weise der Beschaffung der Farren siehe die Darstellung weiter unten.

Art. 6. Unterhaltung. Den Gemeinden steht es frei, die Farren selbst zu unterhalten oder deren Unterhaltung in Pacht zu geben. Wo mehrere Farren erforderlich sind, müssen dieselben in einem gemeinschaftlichen Stalle aufgestellt werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Zinken und Höfen bestehen, mit Genehmigung des Bezirksamtes geschehen.

Zu Art. 6. Zur Zeit übersteigt noch die Vergebung der Unterhaltung der Farren in Pacht (Ende 1885: 1340 Farren in Selbstverwaltung, 3206 in Pacht). Die Vortheile der Selbstverwaltung treten aber in denjenigen Gemeinden, welche zu derselben übergegangen sind, so deutlich hervor, daß dieses, wenn schon etwas theurere System mit der Zeit wohl den Vorrang behaupten wird. Im Allgemeinen ist bei der Selbstverwaltung zu beobachten, daß schon bei dem Ankauf und der Auswahl der Farren eine große Sorgfalt Platz greift; daß sie in besser eingerichteten Stallungen aufgestellt und rationeller (starke Körnergabe) gefüttert werden; daß eine gleichmäßigere Verwendung zum Sprunge stattfindet und daß in Folge dessen die Farren länger brauchbar bleiben, während gleichzeitig die Befruchtung der Kühe eine sicherere ist.

Art. 7. Das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Bürgern oder Hofgutsbesitzern ist verboten. Das Bezirksamt kann von diesem Verbot, jedoch nur für kleine und arme Gemeinden, sowie für solche, welche aus zerstreut liegenden einzelnen Höfen bestehen, Nachsicht ertheilen.

Art. 8. Im Falle der Verpachtung der Unterhaltung hat diese auf mindestens 6, höchstens 15 Jahre an einen zuverlässigen Mann und bewährten Viehzüchter zu geschehen. Die Versteigerung an den Wenigstnehmenden ist untersagt. Der Pachtvertrag soll dem Gemeinderath das Recht vorbehalten, ihn bei Nichteinhaltung der Pachtbedingungen vor dessen Ablauf aufzulösen.

Ebenso ist untersagt, in den über die pachtweise Vergebung der Farrenhaltung künftighin abzuschließenden Verträgen dem Pächter einen Anspruch auf den beim Verkauf des Farren gegenüber dem Ankaufspreis zu erzielenden Mehrerlös (den sog. Vorwachs) einzuräumen.

Zu Art. 8. 1) Die Pachtverträge sind von den Gemeindebehörden den Bezirksämtern vorzulegen, welche von denselben Einsicht zu nehmen und zu prüfen haben, ob dieselben den Bestimmungen der Farren-Ordnung entsprechen.

2) Abs. 3 des Art. 8 ist neu und durch V.O. des Min. d. J. vom 11. Oktober 1884 (Ges.V.Bl. von 1884 Nr. XXXIX) eingefügt worden. Die Gründe für die in Rede bestehende Bestimmung sind in dem Erlaß des M. d. J. vom 12./3. 1884 Nr. 4379 wie folgt angegeben: Erfahrungsgemäß habe die Rindviehzucht da die meisten Fortschritte gemacht, wo die Gemeinden selbst die Farrenhaltung übernommen hätten und sei am weitesten in jenen Gemeinden zurückgeblieben, wo man die Farrenhaltung gegen die Ueberlassung des „Vorwachses" zu vergeben pflege. In den Farrenställen dieser Gemeinden stünden meistens zu junge, in vollem Wachsthum begriffene, daher minder zeugungsfähige Thiere, welche möglichst rasch angemästet werden, um sie sobald als thunlich absetzen zu können, da der Farrenhalter um so mehr gewinne, je häufiger der Umsatz stattfinde. Es werde daher vielfach der Farrenhalter zum Farrenhändler, indem er die Farren allein an- und verkaufe, und das Vertragsverhältniß zwischen Gemeinde und Farrenhalter nehme in den meisten Fällen den Charakter einer verschleierten Privatfaselhaltung an, verstoße also geradezu gegen die Vorschrift des Art. 5 der Farrenordnung. Auch sei es ein Irrthum, wenn man annehme, daß diese Art der Farrenhaltung immer im finanziellen Interesse der Gemeinde liege; nicht selten gestalte sie sich sogar theurer in Folge des häufigen Wechsels der Thiere, bei deren Ankauf das geldliche Risiko von der Gemeinde allein getragen werde. Rechtlich ist die neue Vorschrift deßhalb begründet, weil die Einräumung des sog. Vorwachses gegen Art. 5 der V.O. verstößt, indem diese Einräumung von der Wirkung begleitet ist, daß die freie Verfügungsgewalt des Gemeinderaths über das Zuchtmaterial der Gemeinde erheblich eingeschränkt wird.

Art. 9. Als Sprungplatz ist ein geschlossener und hinreichend großer Raum einzurichten.

Art. 10. Die Ueberwachung der Farrenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung einer Bezirks-Farrenschau-Kommission. Die letztere wird durch den Bezirksthierarzt und zwei sachverständige Landwirthe gebildet, welche vom Bezirksrath ernannt werden.

Dieselbe hat periodische Farrenschauen wenigstens einmal im Jahr in sämmtlichen Gemeinden vorzunehmen und über das Ergebniß längstens bis zum 15. Dezember an das Bezirksamt nach einem bestimmten Schema zu berichten.

In dem Wohnort der landwirthschaftlichen Kommissionsmitglieder sind dieselben durch zum Voraus gewählte Stellvertreter aus anderen Orten zu ersetzen. Auf Anordnung des Bezirksamts

müssen als untauglich befundene Farren sofort außer Gebrauch gesetzt und an deren Stelle taugliche Farren angekauft werden.

Zu Art. 10. 1) Die Amtsdauer der landwirthschaftlichen Mitglieder der Kommission ist auf zwei Jahre zu bemessen, einer Wiederernennung steht selbstredend nichts entgegen. (Generalerlaß des M. vom 27. Dez. 1874 Nr. 9504).

2) Die Eintheilung eines Amtsbezirks in zwei oder mehrere Kommissionsdistrikte und die Aufstellung je einer besonderen Kommission für die letzteren mit dem Bezirksthierarzt als Vorsitzenden ist als statthaft zu erachten. (Erl. des H.M. an das B.A. Freiburg vom 6. Febr. 1866 Nr. 1579).

3) Nach Abs. 1 des Art. 10 ist die Farrenschaukommission das technisch berathende Organ des Bezirksamtes und diesem unterstellt. Daraus folgt, daß die Farrenschaukommission nicht nach eigenem Gutdünken die ihr obliegende Schau vornehmen kann, sondern ihren Reiseplan dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen habe. Mit Rücksicht der den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Farrenschau ist das Reiseprogramm mit thunlichster Zeitersparniß aufzustellen.

4) Wo es für nöthig erachtet wird, kann das Bezirksamt auf Kosten der Gemeinde eine wiederholte Schau im Lauf eines Jahres anordnen, auch den Bezirksthierarzt allein mit der Schau (einer Nachschau) z. B. im Fall der Anschaffung eines neuen Farren, betrauen. (Erlaß des H.M. an Gr. B.-A. Boxberg vom 27. August 1867 Nr. 4369). Dagegen würde es wohl gegen die dem Artikel 10 innewohnende Tragweite verstoßen, wenn von einem Bezirksamte angeordnet werden wollte, daß die Einstellung jedes neuen Farren von der vorherigen Untersuchung der Kommission oder des Bezirksthierarztes abhängig gemacht werde; eine in diesem Sinne von einem Bezirksamt getroffene Anordnung ist denn auch durch bezüglichen Erlaß des vorgesetzten Gr. Landeskommissärs aufgehoben worden.

5) Es ist zuläßig, die Farrenschau in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd in dem einen Jahre die Farren an ihrem gewöhnlichen Aufstellungsort in Verbindung mit einer Besichtigung der Stallungen, Sprungplätze, und in dem anderen Jahr an (unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Farrenanzahl) zu bestimmenden 2 oder 3 Sammelplätzen gemustert werden. Sollte eine Gemeinde Anstand nehmen, ihre Farren an den gemeinsamen Musterungsort vorzuführen, so hat eine Musterung in der betr. Gemeinde einzutreten (Erl. des H.M. am Gr. B.-A. Lörrach vom 8 Jan. 1879 Nr. 176). Die gänzliche Abschaffung der Stallschau und die Ersetzung derselben durch periodische gemeinsame Schauen ist dagegen nicht als statthaft zu erachten, weil in diesem Fall eine Prüfung und Ueberwachung der Stallungen, Sprungplätze ꝛc. ausgeschlossen wäre. (Erl. d. Min. d. J. a. d. B.-A. Donaueschingen v. 12. Mai 1882 Nr. 2261).

6) Der von der Kommission zu erstattende Bericht soll sofort nach vorgenommener Besichtigung der Farren — nach vorausgegangener kollegialer Berathung — abgefaßt und unterschrieben werden. Wünschenswerth und für die Sache nützlich ist es, wenn der Gemeinderath, oder doch ein Vertreter der

Gemeinde, zur Theilnahme an der Schau eingeladen wird; jedenfalls ist darauf zu halten, daß von dem Protokoll der Gemeindevertreter sofort Einsicht erhält. (Generalerlaß des H.M. v. 27. Dezember 1874 Nr. 9504 und Erl. des Min. d. J. an das B.-A. Donaueschingen vom 19. Mai 1882 Nr. 7761).

7) Die Berichte der Kommission für die einzelnen Gemeinden nebst der von dem Bezirksamte zu fertigenden Zusammenstellung über die Ergebnisse der Farrenschau sind unmittelbar an das statistische Bureau einzusenden, welches dieselben verarbeitet und die erstgenannten Berichte den Bezirksämtern wieder zugehen läßt (Erl. des H.M. v. 19. Juni 1873 Nr. 4520). Benützung neuer Formularien zu diesen Aufzeichnungen und Zusammenstellung durch Erl. des H.M. v. 15. Juni 1875 Nr. 4650 angeordnet. Die Kosten der Formularien für die Berichte der Kommission trägt die Gemeindekasse; diejenigen der anderen Impressen die Staatskasse. (Erl. des H.M. an das statistische Bureau vom 15. Juni 1871 Nr. 4650.)

Art. 11. Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Gemeinden von der Erfüllung aller oder einzelner Vorschriften dieser Verordnung zu entbinden.

Zu Art. 11. 1) Gesuche um Nachsichtsertheilung sind bei den Bezirksämtern einzureichen, welche über dieselben den Bezirksrath zu hören und dann Vorlage an das Ministerium zu erstatten haben.

2) Wenn seitens des Ministeriums Nachsicht von einer Vorschrift der Farrenordnung unter bestimmten Vorbehalten ertheilt wurde (z. B. daß die Farrenhaltung keinen begründeten Anlaß zu Tadel biete) und wenn dieser Voraussetzung seitens des Farrenhalters nicht entsprochen werden sollte, so bedarf es keinerlei Vorlage durch das Bezirksamt an das Ministerium wegen Zurücknahme des Dispenses, die Bezirksämter sind vielmehr nach Anhörung des Bezirksraths ermächtigt, die Nachsichtsertheilung als hinfällig zu betrachten und nach der allgemeinen Regel gegen die betr. Gemeindebehörde vorzugehen. (Erl. d. H.M. v. 18. März 1873 Nr. 1974).

Karlsruhe, den 16. Dezember 1865.

Großh. Handelsministerium. Mathy.

Großh. Minist. des Innern. A. Lamey.

vdt. Zehr.

Anmerkung: 1) Die Einsicht und vortheilhafte Wirkung der Farrenordnung bricht sich immer mehr Bahn, wie daraus zu entnehmen, daß Gesuche um Nachsichtsertheilung von einzelnen Bestimmungen immer seltener werden und daß die letzteren in den meisten Landestheilen jetzt durchgeführt sind. Im Einzelnen mag betreffs des Vollzugs der V.O. noch folgendes Thatsächliche hervorgehoben sein:*)

a) Eine Beurtheilung über die Fortschritte in der Verbesserung der Rindviehzucht gewährt die Zählung der Thiere nach der Haarfarbe. Im Jahr 1883 waren unter 609,426 Rindviehstücken des Landes 372,568 = 61,2 % roth- oder gelbscheckig (Farbe des Simmenthaler- und Wälderschlags), 117,280 = 19,2 % einfarbig, rothgelb oder rothbraun, 42,125 = 6,9 % ein-

*) Vgl. Jahresbericht des M. d. J. von 1882/83 S. 304 ff.

farbig, schwarz oder schwarzscheckig, 37922 = 6,22 % schwarzbraun oder grau und 39531 = 6,5 % von sonstiger Farbe. Die Zählung des die Farbe des Simmenthaler- und des Wälderschlags tragenden Rindviehs ergab 1881/82 eine Zunahme von 0,5 % und 1882/83 eine solche von 4,6 %, die Zählung der anderfarbigen Thiere 1882/83 eine Abnahme von 1 %. Jede Zunahme des roth- und gelbscheckigen Viehes und jede Abnahme der Zahl der anderfarbigen Thiere ist aber im großen und ganzen als ein Fortschritt in der Verbesserung der heimischen Rindviehzucht zu betrachten.

b) Die Zahl der im Eigenthum der Gemeinde befindlichen Zuchtfarren betrug 1881: 3768 (84,3 %); 1882: 3722 (84,6 %); 1883: 3793 (84,5 %). Gegen das Jahr 1874 weist dasjenige von 1883 eine Zunahme von 5,9 % der im Eigenthumder Gemeinden befindlichen Farren nach. Von diesen Farren befanden sich 1874: 22,9 %, dagegen 1881 26,7, 1882 26,4 und 1883 27,1 % in Selbstunterhaltung der Gemeinden. Die meisten im Eigenthum der Gemeinden befindlichen Farren standen 1883 in den Kreisen Baden: 96,1 %, Offenburg 95,6 % und Mosbach: 92,2 % gegenüber 63,1 % im Kreis Villingen. Dagegen befand sich eben dieser Kreis im Jahre 1882 an der Spitze derjenigen, in welchen die Gemeinden die Selbstverwaltung hinsichtlich der Farrenhaltung eingeführt haben, indem 55,3 % der im Kreise gehaltenen Farren in Gemeindeställen stunden. Am wenigsten hat die Selbstverwaltung hinsichtlich der Faselhaltung im Kreise Mosbach Eingang gefunden, wo 1883 auf 100 Farren kaum 2 von der Gemeinde selbst unterhalten wurden.

c) Die Zahl der Farren im Verhältniß zu den Kühen und sprungfähigen Kalbinnen ist in einer steten Zunahme begriffen. Auf einen Gemeindefarren kamen 1881 noch 89,2, 1882: 84,9 und 1883: 79,6 sprungfähige weibliche Thiere, während 1874: 94,3 der letzteren auf einen Gemeindefarren gezählt wurden. Noch günstiger stellen sich diese Zahlen, wenn die zur Zucht verwendeten Privatfarren in Rechnung gezogen werden. 1881 kamen nämlich 82,9, 1882: 79,0, und 1883: 74,4 weibliche sprungfähige Thiere auf 1 Farren, während 1874 das Verhältniß erheblich ungünstiger, d. h. wie 87,2 zu 1 ermittelt wurde. Das beste Verhältniß in der Zahl der männlichen zu der Zahl der weiblichen Zuchtthiere zeigten im Jahre 1883 die Kreise Villingen, Waldshut und Konstanz, wo 66,1 bezw. 66,3 und bezw. 66,5 weibliche Zuchtthiere auf 1 männliches entfallen. Die ungünstigsten Verhältnisse fanden sich im genannten Jahre in den Kreisen Mannheim und Offenburg, wo auf einen Zuchtfarren 88,5 bezw. 85,0 weibliche Zuchtthiere gezählt wurden.

d) Was das Alter der Zuchtfaren anbelangt, so standen im Jahre 1881: 73,3, 1882: 72,4 und 1883: 71,1 % der Farren im Alter von 2—5 Jahren gegenüber von 74,6 % im Jahre 1874. Die meisten übrigen Farren haben ein geringeres Alter (1883: 25,6 % unter 2 Jahren alt) und nur einige Farren werden über das Alter von 5 Jahren hinaus verwendet (1883 nur 3,3 %). Die stete Zunahme der unter 2 Jahre alten Zuchtfarren läßt vermuthen, daß bei den Gemeinden die Neigung besteht, einen häufigeren Wechsel in dem Farrenbestande eintreten zu lassen, als dies früher der Fall war. Es muß hier jedoch in Betracht gezogen werden, daß die Zahl der

Farren im Verhältniß zu den weiblichen Thieren, wie schon oben erwähnt, in der Zunahme begriffen ist und diese Zunahme in der Regel nur durch das Einstellen junger Farren bewirkt zu werden pflegt.

c) Bei der Vornahme der Bezirks-Farrenschau fanden sich 1881: 92,7 %, 1882: 91,1 % und 1883: 91,4 % taugliche Farren vor, während 1874 nur 89,4 % gefunden werden konnten. Von den besichtigten Farren gehörten 1881: 67,9 %, 1882: 72,8 %, und 1883: 71,2 % der Farren dem Simmenthaler Schlage an, gegenüber 49,6 % im Jahre 1874. Dem Landschlage, worunter auch der Wälderschlag eingezählt wird, gehörten 1881: 30,0, 1882: 25,3 und 1883: 26,9 gegenüber 44,5 auf 100 Farren im Jahre 1874 an. Diese Zahlen lassen am deutlichsten erkennen, in welchem raschen Fortschritte die Verbesserung und Veredelung der Farrenhaltung sich befinden. Die neuesten Zahlen über den Stand der Farrenhaltung sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Jahr	Sprungfähige Kühe und Kalbinnen	Gemeindefarren bei der Farrenschau		Privatfarren		Von den untersuchten Gemeindefarren													
		vorgefunden und untersucht	als fehlend bezeichnet	Zahl	Zahl der weibl. Thiere dazu	auf 1 Gemeindefarren einschl. fehlende kommen Kühe	sind		gehören		unterhält		gehören nach Rasse an						
							tauglich	untauglich	der Gemeinde	dem Farrenhalter	die Gemeinde	der Farrenhalter	dem Simmenthaler Schlag		jenfitigen Schlägen		jenfitigen ausländ. Schlägen		dem Landschlag
													Original	Kreuzung	Original	Kreuzung	Original	Kreuzung	
1885	392905	4546	63	285	6013	84	4147	399	3885	661	1340	3206	1196	2337	59	16	2	5	930

2. Besondere Vorkehrungen wurden für den Amtsgerichtsbezirk Triberg getroffen, in welchem der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden von den Vorschriften der Farrenordnung mit Rücksicht auf die zerstreute Lage der einzelnen Orte und Zinken s. Z. Nachsicht ertheilt wurde. Um einerseits der Farrenordnung allmählich auch in diesem Bezirk zum Durchbruch zu verhelfen und andererseits eine bessere Farrenhaltung in jenen Gemeinden anzubahnen, in welchen dermalen nur eine private Farrenhaltung besteht, wurde mit Erlaß des M. d. J. an Gr. B.-A. Triberg vom 30. Dzbr. 1884 Nr. 23,436 folgendes bestimmt:

1. „Den Gemeinden, welche die Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 durchführen, wird bei der erstmaligen Anschaffung des nach der Stückzahl nothwendigen Farrenbedarfs eine einmalige Prämie von 100 ℳ für jeden neu eingestellten Zuchtfarren zugesichert, welcher dem reinen Wälder- oder Simmenthalerschlage angehört, farberein ist und im Uebrigen die in der Belehrung über die staatliche Prämiirung von Rindvieh für die prämienwürdigen Farren bezeichneten, sowie die in der Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. Für sehr hervorragende Zuchtfarren kann die Prämie bis auf 150 ℳ erhöht werden.

2. Wo die Gemeinden die Farren nicht selbst anschaffen, sondern wegen guter Farrenhaltung mit einzelnen Hofbesitzern unter Zuschußleistungen seitens der Gemeinden Verträge abschließen, wird die unter Ziffer 1 bezeichnete

Prämie, deren Betrag in diesem Falle jedoch auf 75 bezw. 100 M. herabgesetzt ist, unter den sonst gleichen Voraussetzungen dem Unternehmer der Farrenhaltung zugesichert.

3. Den Gemeinden, welche die Farrenhaltung in Selbstverwaltung übernommen haben, soll überdieß, jedoch nicht länger als auf die Dauer von drei Jahren, für jeden Farren, welcher zuchttauglich, gut gehalten und genährt ist, eine jährliche Prämie von 40 M. bewilligt werden.

4. Eine ähnliche Prämie, jedoch nur im Betrage von 30 M. erhalten die Farrenhalter in denjenigen Gemeinden, in welchen die Farrenhaltung an Private verpachtet oder unter Zuschußleistung den Gemeinden überlassen ist.

5. Zur Hebung der Farrenhaltung in denjenigen Gemeinden, welche weder die allgemeine Farrenordnung einführen noch mit Hofbesitzern Verträge in obigem Sinne abschließen, wird eine Summe von 500 M. alljährlich zur Verfügung gestellt, welche nach Maßgabe des im Bezirke bisher üblichen Farrenprämiirungsverfahrens zu verwenden ist.

6. Die in den Ziffern 1—4 genannten Prämien werden den Betreffenden durch das Bezirksamt nach Antrag der Bezirksfarrenschaukommission zuerkannt.

7. Die Bezirksfarrenschaukommission hat sämmtliche Stallungen, in welchen Zuchtfarren für die in der Gemeinde befindlichen weiblichen Zuchtrinder aufgestellt sind, zu besuchen und über deren Zustand, Inhalt u. s. w. Bericht zu erstatten.

8. Das Bezirksamt hat den Reiseplan der Farrenschaukommission jeweils 4 Wochen vor dem Beginn der Schau dem Ministerium vorzulegen, welches sich vorbehält, die Kommission durch weitere Techniker zu verstärken.

9. Das Ergebniß der Farrenschau und die darauf ergehenden Verfügungen des Bezirksamtes über die Prämiirung der Zuchtfasel sind dem Ministerium vorzulegen, worauf Zahlungsanweisung erfolgen wird.

10. Die staatliche Prämiirung von weiblichem Rindvieh wird durch vorstehende Verfügung nicht berührt."

3) Entsprechend einem an das Ministerium des Innern gelangten Wunsch des Centralausschusses des landw. Vereins ist eine „Anleitung zur Zuchtfarrenhaltung" bearbeitet und an alle Gemeinden und Farrenhalter unentgeltlich vertheilt worden, in welcher das Wissenswertheste über den Standort, den Bau und die Einrichtung von Farrenställen, über Fütterung, Pflege und Benützung der Zuchtfarren, sowie über die Einrichtung der Sprungplätze niedergelegt ist. Der Anleitung sind einige Grundrisse über Farrenställe beigegeben.

IV. Die Kosten der Ueberwachung der Farrenhaltung.

1. Höhe der Gebühren. a) Nach den Verordnungen des M. d. J. vom 9. Dezbr. 1866 (Centralverordnungsblatt von 1866 Nr. XXVI) und vom 26. Februar 1875 (Ges.V.Bl. von 1875 Nr. IX) haben die landwirthschaftlichen Mitglieder der Farrenschaukommission neben dem Ersatz der Fahrkosten die Gebühren der Gemeindebeamten in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern gemäß der V.O. des M. d. J. vom 30. Novbr. 1874 (Ges.V.O.Bl. von 1874 Nr. LVIII) d. h. eine Gebühr von 8 M.

anzusprechen mit der Maßgabe, daß bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt wird (§ 1 der letzterwähnten V.O). Für die Vornahme der Farrenschau am Wohnort eines Kommissionsmitgliedes darf letzteres nur dann eine Gebühr beanspruchen, wenn der Farrenstall wenigstens 1 km von dem Gemeindehaus entfernt ist (§ 2 dieser V.O.)

b) Die Bezirksthierärzte beziehen die in der landesherrl. V.O. vom 23. Dez. 1874 (siehe oben S. 244) festgesetzten Gebühren für amtliche Verrichtungen, d. h. Diät und Reisekostenvergütung nach § 5 folgende, mit Ausschluß indeß der Versäumniß- und Geschäftsgebühren. Wird seitens der Kommission ein gemeinsames Fuhrwerk benützt und aufgerechnet, so darf der Bezirksthierarzt die reglementmäßige Reisekostenvergütung nicht noch einmal in Anrechnung bringen, da § 10 Abs. 2 der V.O. vom 23. Dezbr. 1874 sinngemäße Anwendung findet. (Erl. d. M. d. J. vom 21. Juni 1883 Nr. 12063.) Stellt der Bezirksthierarzt sein eigenes Fuhrwerk der Kommission zur Verfügung, so hat er dafür eine nach den üblichen Preisen zu bemessende Vergütung zu beanspruchen. (Ebenda.)

c) Im Interesse der Kostenersparniß soll in sinngemäßer Anwendung des § 13 des allgem. Diätenreglements vom 5. Novbr. 1874 (Ges.- u. V.Bl. von 1874 Nr. XLIX) von der Kommission immer ein gemeinsamer Wagen benützt werden. (Erl. des M. d. J. vom 21. Juni 1883 Nr. 12063.)

2. Tragung der Kosten. a) Im Allgemeinen. Die Kosten der Farrenschau sind nach der angeführten V.O. vom 9. Dezbr. 1866 aus der Gemeindekasse zu bestreiten mit der Maßgabe, daß wenn die Farrenschau am nämlichen Tag in mehreren Gemeinden vorgenommen wird, die Kosten auf diese Gemeinden nach Verhältniß der Farrenzahl zu vertheilen sind. In Folge der Bewilligungen im Staatsbudget für 1886/87 werden indeß vom Jahr 1888 ab die durch die Mitwirkung der Bezirksthierärzte entstehenden Kosten (Diäten und Reisekosten) der regelmäßigen Farrenschau auf die Staatskasse übernommen, während die Kosten einer etwaigen Nachschau in allen Fällen auch künftig der Gemeinde zur Last bleiben. b) Zum Vollzug dieser letzteren Anordnung wurde durch Erl. des M. d. J. vom 28. April 1886 Nr. 8119 bestimmt, daß die Diäten und Reisekosten der Bezirksthierärzte mit den übrigen Kosten der Farrenschau von den Bezirksämtern auf die Gr. Amtskasse vorschüßlich anzuweisen, bei der Vertheilung der Kosten unter die Gemeinden aber außer Betracht zu lassen sind. Die Ersatzleistungen an die Amtskassen erfolgen aus der Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik auf Vorlage des Verwaltungshofs durch das Ministerium. — Wird ein gemeinsames Gefährt bei der Schau benützt und findet deßhalb nach dem unter 1 b Bemerkten die Aufrechnung eines Reisekostenaversums durch den Bezirksthierarzt nicht statt, so wird von den Kosten für das gemeinsame Fuhrwerk die Hälfte — bis zum Höchstbetrag von sieben Mark auf den Tag — auf die Staatskasse übernommen.

3. Vertheilung der Kosten unter die Gemeinden. Die Vor-

schriften über die Vertheilung der Kosten können zur Folge haben, daß kleine oder vom Wohnsitz der Kommissionsmitglieder entfernt oder zerstreut liegende Gemeinden verhältnißmäßig und absolut einen höheren Aufwand durch die Farrenschau haben als größere, näher gelegene oder geschlossene Gemeinden. Diese durch die allgemeine gesetzliche Vorschrift, daß jede Gemeinde die durch die Aufsichtsthätigkeit der Staatsverwaltung über die Gemeindeverwaltung erwachsenden Kosten zu tragen hat (§§ 172 u. 172 e der Gemeindeordnung), begründete Folge trifft übrigens in gleicher Weise wie für die Farrenschau so auch für die Feuerschau, die Maß- und Gewichtsvisitation ꝛc. zu und läßt sich nach Lage der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und so lange nicht etwa Bezirksverbände mit gemeinsamem Budget für bestimmte Ausgaben der in ihnen vereinigten Gemeinden bestehen (Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 § 57 ff.), oder so lange nicht etwa die in Rede stehenden Ausgaben als Kreisausgaben behandelt werden wollen, nicht beseitigen. Anträgen, dahingehend, daß die Kosten der Farrenschau als Last des Bezirks behandelt und nach der Zahl der jeweils vorhandenen Farren auf die Gemeinden vertheilt werden sollen, hat daher das Ministerium des Innern eine Folge nicht geben können.

B. Die Viehzuchtgenossenschaften.

Einer Anregung der „Deutschen Heerdbuch-Gesellschaft" entsprechend, hat das Ministerium des Innern in einigen, durch den Stand der Viehzucht dermalen schon hervorragenden Zuchtbezirken auf die Einrichtung von Heerdbüchern (Stammzuchtregistern) und in Verbindung damit auf Bildung von Viehzuchtgenossenschaften hingewirkt, und das Entstehen solcher Vereinigungen durch die erstmalige Ausarbeitung der Statuten, Instruktionen und Formularien, sowie durch namhafte Zuschüsse zu den Einrichtungskosten, insbesondere zu den durch die technische Musterung der in die Genossenschaft angemeldeten Thiere veranlaßten, erleichtert. Solche Genossenschaften bestehen dermalen in den Amtsbezirken Meßkirch, Donaueschingen, Pfullendorf, Stockach, Engen und Emmendingen; weitere sind in Bildung begriffen. Sie verfolgen insgesammt den Zweck, durch unausgesetzte Züchtung mit den vollkommensten Vaterthieren der Simmenthaler Rasse den heimischen Viehschlag in seinen Formen und Eigenschaften immer mehr zu befestigen, über die einzelnen Zuchtfamilien ein geordnetes Stammregister zu führen, aus welchen die Abstammung und die Nachkommenschaft der Zuchtthiere und deren Beschaffenheit ersehen werden kann, endlich den Züchtern Gelegenheit zu bieten, die Produkte unter den günstigsten Bedingungen zu verkaufen, zu welchem Ende Zuchtviehmärkte, die Beschickung von Ausstellungen u. a. m. veranstaltet werden sollen. — Die Satzungen einer dieser Genossenschaften sind im letzten Titel auszugsweise zum Abdruck gebracht.

C. Die Prämiirung des Rindviehs.

I. (Allgemeine Grundsätze.) Um den Bestrebungen der Gemeinden und Züchter einen neuen Ansporn zu geben, und in Erkennung der Wichtigkeit einer guten Viehhaltung für die gedeihliche Gestaltung des ganzen Betriebs-

2) Für weibliche Zuchtthiere, welche nachweislich einmal oder das zweite Mal gekalbt und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, als daß sie frisch abgezahnt haben, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche entweder frischmelkend oder wiederum greifbar trächtig sind, werden Prämien im Betrage von 50, 100 und 150 M. ausgesetzt.

Dabei ist zu bemerken und in der Bekanntmachung besonders hervorzuheben, daß auch großträchtige Kalbinnen angemeldet werden können, bei denen es vorauszusehen ist, daß sie bis zum Prämiirungstermin gekalbt haben, und daß Kühe vom zweiten Kalbe, welche bis zu demselben Termine das dritte Mal geworfen haben, von der Prämiirung deshalb nicht ausgeschlossen sind.

Die mit Prämien bedachten Thiere werden am linken Horn markirt. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämiirte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3) Ein Verkauf des prämiirten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Empfänger einer Prämie zur Rückgabe derselben.

Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines anderen inländischen Viehzüchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämiirte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hievon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4) In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrere Male mit einer Staatsprämie bedacht werden, jedoch kann eine bereits ertheilte Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

5) So viel als thunlich soll vermieden werden, daß ein und derselbe Besitzer mehrere Preise zugleich erhält. Führt daher eine Gemeinde oder ein Viehzüchter mehrere preiswürdige Thiere vor, so ist für das vorzüglichste unter denselben die entsprechend hohe Prämie, für die übrigen Thiere aber sind Preisdiplome oder öffentliche Belobungen zuzuerkennen. Wenn jedoch unter den von andern Landwirthen vorgeführten Thieren nur solche sich befinden, welche in jeder Beziehung geringer sind als die preiswürdigen Thiere des erstgedachten Besitzers (Gemeinde oder Viehzüchter), so können demselben auch zwei Preise zugleich zuerkannt werden.

6) Unter gleich gut beschaffenen Thieren sind diejenigen, welche Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins angehören, in erster Reihe zu berücksichtigen.

7) Vieh aus Wirthschaften, in welchen dasselbe zur Erzeugung

der Wirthschaft, haben die Landstände erstmals in der Budgetperiode 1884/85 Mittel zur Prämiirung von jüngeren Farren und Kühen bewilligt und diese in der folg. Periode auf den Betrag von 60,000 ℳ. erhöht. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen bei dieser staatlichen Prämiirung verfahren wird, sind in gemeinsamem Benehmen mit Vertretern der Centralstelle des landw. Vereins und hervorragenden Züchtern festgestellt und letztmals mit Erlaß des M. d. J. vom 28. April 1886 Nr. 7052 bekannt gegeben worden, welche folgenden Wortlaut hat:

„Der Zweck der Prämiirung ist die Verbesserung der Beschaffenheit der zur Zucht verwendeten Thiere. Es sollen deshalb ausschließlich zur Zucht und zum gemeinsamen Gebrauche aufgestellte Farren und junge weibliche Zuchtthiere prämiirt werden, welche dem im betreffenden Bezirke vorzugsweise gezüchteten Schlage angehören und in Bezug auf den Bau und äußere Merkmale sowie mit Rücksicht auf ihre Leistungen zu den vorzüglichsten Thieren des Bezirks zu rechnen sind. Unter diesen Thieren soll denjenigen der Vorzug gegeben werden, welche nachgewiesenermaßen oder nach ihren äußeren Merkmalen aus rein gehaltenen Zuchten abstammen, gleichviel ob sie im Lande aufgezüchtet oder aus dem Auslande eingeführt sind. In Gegenden, in welchen vorzugsweise gute einheimische Viehschläge (z. B. Wälder und Hinterwälder) gezüchtet werden, sind die Thiere des heimischen Schlags in erster Reihe und, wo es durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geboten erscheint, ausschließlich zu berücksichtigen.

Die Herren Bürgermeister sind im Besitze einer besonderen Belehrung über die Beschaffenheit der Thiere, welche als prämiirungswürdig erachtet werden können. Im Uebrigen wird noch Nachstehendes bemerkt:

1) Unter den zur Zucht aufgestellten Farren werden vorzugsweise anderthalb bis zweiundeinhalbjährige Thiere berücksichtigt werden, ältere Thiere als dreijährige sollen in der Regel ausgeschlossen bleiben.

Die Prämien für Farren werden auf 75, 100 und 150 ℳ. festgesetzt. Die Prämien-Empfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, den Farren mindestens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres zur Zucht zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich festgestellt werden muß, die frühere Untauglichkeit des Farrens zur Zucht herbeiführen sollte.

Den Gr. Bezirksämtern bleibt es anheimgegeben, die Ueberweisung des Prämienbetrags oder eines Theils desselben seitens der Gemeinde an den Farrenpächter zu untersagen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigenthum der Gemeinde befindlichen Farren den Vorzug.

Die zur Prämiirung vorzuführenden Farren müssen mit Nasenringen versehen sein.

von Milch für den Handel und für die Käserei, sowie zur Mastung aufgestellt ist und vorzugsweise zugekauft wird, endlich Handelsvieh bleibt von der Prämiirung ausgeschlossen.

8) Für Farren und Kühe, welche als zuchttauglich, nicht aber als prämiirungswürdig erkannt werden, können Diplome, Bilderpreise, lobende Anerkennungen oder Weggelder im Betrage von 5 bis 10 M. nach dem Ermessen der Kommission zuerkannt werden.

9) Die Vornahme der Prämiirung hat durch eine Kommission zu erfolgen, welche aus 2 von der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennenden Sachverständigen und dem Bezirksthierarzt des Bezirks zusammengesetzt ist. Es bleibt dem Ministerium, wie der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorbehalten, besondere Vertreter abzuordnen. Der Vertreter des Ministeriums des Innern führt den Vorsitz. In Abwesenheit desselben geht der Vorsitz an den Vertreter der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins über. Ist auch ein solcher nicht anwesend, so wählt die Kommission ihren Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit.

Dem Vertreter der Centralstelle in der Kommission steht das gleiche Stimmrecht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10) Ueber das Ergebniß der Prämiirung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Thiere nach den beiden Abtheilungen: Farren und Kühe und innerhalb derselben nach der Höhe der Prämie geordnet, unter Angabe des Namens und Wohnorts des Besitzers einzutragen sind. Das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Protokoll ist durch das Bezirksamt behufs Erwirkung der Anweisung der Prämien Gr. Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Prämien, Diplome ꝛc. sind gelegentlich von Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des landwirthschaftlichen Bezirksvereins den Besitzern der prämiirten Thiere zu verabfolgen.

11) Die Namen der Besitzer der prämiirten Thiere werden im landwirthschaftlichen Wochenblatte bekannt gemacht."

Anmerkung. Zu diesen Grundsätzen ist erläuternd zu bemerken:

a) Die beim erstmaligen Vollzug der Prämiirung verschiedentlich gewünschte Ermäßigung des Alters der Farren auf 1 Jahr erscheint deßhalb nicht durchführbar, weil jährige Farren gewöhnlich so unentwickelt sind, daß ein Urtheil über ihre Zuchttauglichkeit ganz spezielle Kenntnisse erfordert und weil der Wunsch sich im Widerspruch mit der Farrenschau-Ordnung befindet, die ein Alter von $1^1/_2$ Jahren für die Zulässigkeit des Farrens zur Zucht vorschreibt. Eine Erhöhung der Altersgrenze dürfte eben so wenig angehen, weil bei einem 4 Jahre und darüber alten Farren mit großer Wahrschein

lichkeit vorauszusehen ist, daß er die an die Prämie geknüpfte Bedingung (die auf zwei weitere Jahre sich erstreckende Zuchtverwendung) nicht erfüllen wird.

b) Die Nichtzulassung von Kalbinnen (Rindern) zur Prämiirung stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nicht trächtige Kalbinnen sollen nicht prämiirt werden, weil solche Thiere überhaupt noch keine Zuchtthiere sind. Von trächtigen Kalbinnen kann man aber dasselbe behaupten, denn sie weisen ihre Zuchttauglichkeit erst dann nach, wenn sie ein Kalb geboren und ernährt haben, bezw. wenn sie Kühe geworden sind, abgesehen davon, daß die Trächtigkeit nicht immer mit Bestimmtheit festgestellt werden kann.

c. Eine Erhöhung der Altersgrenze der Kühe auf 5, 6 und 7 Jahre ist nicht beliebt worden, weil dies eine Klassifizirung der Kühe vom ersten und zweiten Kalbe einerseits und der älteren Kühe andererseits nothwendig machen würde, da die älteren Kühe in der Regel vollkommenere Formen als die jüngeren besitzen und die letzteren deßhalb vor den ersteren entschieden zurückstehen müßten. Hiermit wäre aber theilweise der Zweck der Prämiirung verfehlt, welcher dahin geht, gerade die jungen Zuchtthiere durch die Prämiirung der Zucht zu erhalten. Ueberhaupt aber war im Hinblick auf die zur Prämiirung verfügbare Geldsumme zu vermeiden, daß durch die Erweiterung der Altersgrenzen eine Vermehrung der zur Prämiirung zulässigen Thiere herbeigeführt werde.

II. Vollzug der staatlichen Prämiirung. 1. Ueber die Anforderungen, welche an prämiirungswürdige Thiere zu stellen sind, hat sich eine amtliche „Belehrung" wie folgt ausgesprochen:

§ 1.

Das zur Prämiirung anzumeldende Thier muß gesund und munter sein, einen dem Schlage, dem es angehört, und seinem Alter entsprechend kräftigen Körperbau besitzen und sich in einem guten Ernährungszustande befinden.

Kranke, lahmgehende, in der Körperentwicklung zurückgebliebene, abgemagerte und unrein gehaltene Thiere können nicht berücksichtigt werden. Ist die Lahmheit des Thieres durch einen Zufall auf dem Marsche nach dem Prämiirungsorte entstanden und nach der Aussage des Thierarztes wieder zu heilen, so bildet sie kein Hinderniß für die Zulassung zur Prämiirung.

§ 2.

Fasel mit erheblichen Mängeln an den Geschlechtstheilen, wie: sackige Vorhaut, unregelmäßig gelegene Ausmündung der Harnröhre, entzündliche Krankheiten und unregelmäßige Gestaltung der Ruthe, Auswüchse an derselben, Krankheiten der Hoden und der Samenstränge, sowie des Hodensackes u. s. w. und Kühe mit mangelhaftem oder krankem Euter oder mit Merkmalen, welche auf eine Erkrankung der äußeren und inneren Geschlechtswerkzeuge schließen lassen, sind gleichfalls von der Prämiirung auszuschließen.

§ 3.

Bei allen Thieren ist eine dem Schlage, dem Geschlechte und dem Alter

entsprechende Feinheit des Kopfes und des Gehörns, Feinheit und Lockerheit der Haut, Feinheit der Behaarung und des Schwanzes, Häute und gesunde Bildung der Klauen erforderlich. Das Auge des Thieres soll hell, lebhaft, groß und fehlerfrei sein.

§ 4.

Die Körperform des Thieres muß, abgesehen von dem Schlage, dem es angehört, das Geschlecht des Thieres sofort erkennen lassen. Die hervortretend kräftige Entwicklung des Vordertheils zeichnet das männliche Thier aus; das weibliche Thier soll in der Vorhand zarter und feiner gebaut, in der Hinterhand aber, insbesondere im Becken, stärker entwickelt sein. Unmännlich aussehende Farren und männlich aussehende (färrische) Kühe sind nicht zu prämiiren.

§ 5.

In den Bezirken, in denen die Rindviehzucht schon auf einer höheren Stufe steht, wo Reinzucht eines ausländischen oder eines heimischen Schlages getrieben und vorzugsweise mit Farren eines reinen Schlages gezüchtet wird, müssen an dem zu prämiirenden Thiere die Rasse-Merkmale des im Bezirk gezüchteten Schlages ausgeprägt sein, namentlich in der Bildung des Kopfes, des Halses und des Beckens, in der Farbe der Haut und der Haare, des Flotzmaules, des Gehörns und der Klauen und in den besonderen Rasseabzeichen. Fehlen diese Merkmale oder sind sie mit Merkmalen anderer Schläge untermischt, so ist das Thier, falls es ein Farren ist, nicht, falls es eine Kuh ist, erst in zweiter Reihe zu berücksichtigen.

§ 6.

Bei den Thieren aller Schläge muß das Augenmerk auf die Zeichen einer hervorragenden Milchergiebigkeit gerichtet werden, d. h. bei Farren und Kühen neben der Feinheit und Lockerheit der Haut auf einen ausgedehnten und regelmäßigen Milchspiegel, bei den Kühen auf eine üppig entwickelte, körnig lockere Bildung des Euters, das dünn behäutet, wenig behaart oder fast kahl sein und überzählige Zitzen besitzen soll, ferner auf große, viel geschlängelte Milchadern und auf ein weites Milchschüsselchen.

§ 7.

Was den Körperbau im Allgemeinen anbelangt, so soll das Thier, von der Bugspitze bis zur hinteren Fläche des Hinterschenkels in wagerechter Linie gemessen, um $^1/_5$ länger sein als es, vom Boden bis zum Widerriste gemessen, hoch ist.

Fast $^2/_3$ der Höhe des ganzen Thieres (vom Boden bis zum Widerriste gemessen) müssen auf die Entfernung vom Widerriste bis zur Unterbrust, in senkrechter Linie gemessen, entfallen.

§ 8.

Bau der einzelnen Theile.

Die Länge des Kopfes darf diejenige der Schulter kaum erreichen. Die senkrechte Linie von der Mitte des Genickrandes bis zur Linie von einem Augenbogen zum andern soll nicht weniger messen, als die Linie von einem Hornansatze zum andern.

Der Hals sei wagrecht am Rumpfe angesetzt, nicht zu kurz und allzu fleischig. Er muß sich allmählich vom Rumpfe bis zum Ansatze am Kopfe verschmälern. Ein allzulanger Triel ist nicht wünschenswerth.

Auszuschließen sind Thiere mit langen und schmalen Köpfen, kurzen und allzu mageren, oder auch zu dicken und unrichtig angesetzten Hälsen.

Der Rücken, die Lenden und das Kreuz sollen in einer und derselben wagerechten Linie liegen; außerdem sollen diese Theile breit sein und nicht dachförmig zu beiden Seiten abfallen.

Die Rippen müssen faßförmig gewölbt sein, tief heruntergehen, insbesondere in der Gurte (hinter den Schultern) und fast bis zur Hüfte zurückreichen.

Die Vorderbrust sei breit, so daß die Schultern und Vorderbeine weit auseinander stehen. Hinter der Schulter soll der Brustkorb mindestens ebenso breit sein als die Vorderbrust.

Die Lenden müssen breit und kurz und somit die Hungerlöcher klein sein.*)

Das Becken soll eine wagerechte Richtung, eine der Entwicklung der Vorhand entsprechende Breite von einer Hüfte zur andern, sowie von einem Gesäßhöcker zum gegenüberliegenden besitzen, die Länge des Beckens von der Hüfte bis zum Gesäße muß mindestens ebenso groß sein als die Länge der Schulter. Auch soll das Becken tief herabreichen, so daß das Thier, von hinten gesehen, nicht allzuhoch „gespalten" erscheint. Der Ansatz des Schwanzes soll soweit als möglich nach hinten liegen und weder aufgeworfen, noch abschüssig sein. Die rechte und die linke Hüfte müssen in der gleichen Höhe und in gleicher Entfernung von der Kreuzspitze liegen.

Die Flanke des Thieres sei voll, der Bauch geschlossen und weder aufgeschürzt, noch tief herabhängend, vorausgesetzt, daß das Thier sich nicht in hochträchtigem Zustande befindet. Die wagrechte Linie von der Brustspitze bis zum hinteren Rand des Hinterschenkels soll nahezu um das Doppelte länger sein als die wagrechte Linie vom Ellbogenhöcker bis zum Hinterknie.

Baufehler des Rumpfes, welche das Thier von der Prämiirung ausschließen, sind:

Senkrücken, doch darf die Mitte des Rückens 1—2 cm, bei hochträchtigen Thieren selbst bis zu 4 cm tiefer liegen, als der Widerrist oder die Kreuzspitze;

Stark aufgewölbter Rücken;

---

*) Bei der Breite des Thieres von einer Rippenwand zur andern hinter der Schulter und ebenso von einem Hüftgelenke zum andern soll sich eine Zahl ergeben, welche mindestens das Drittel der Widerristhöhe beträgt. Thiere, welche dieses Breitenmaß nicht besitzen, sind abzuweisen und solche, deren Breitenmaß das gegebene Minimalmaß übertrifft, je nach der Größe der Zahl besser zu beurtheilen.

Diejenigen Thiere, welche gleich breit am Vorder- wie am Hinterkörper sind, werden besser begutachtet als solche, bei denen die Zahlen von einander abweichen. — Die Brusttiefe unmittelbar hinter der Schulter soll mindestens die Hälfte der Widerristhöhe betragen. Je tiefer jedoch die Brust des Thieres ist, desto besser ist dieselbe zu notiren.

Ueberbautsein, wobei die Kreuzspitze mehr als 4 cm höher liegt als der Widerrist;

Bugleere, wobei das Thier hinter der Schulter weniger mißt als von einer Bugspitze zur anderen;

Ausgesprochene Flachrippigkeit;

Enge, vogelbrustartige oder eingefallene Vorderbrust;

Hochbeinigkeit;

Lange, schmale Lenden mit weiten Hungerlöchern;

Spitzes Kreuz und spitzes Gesäß;

Einhüftigkeit;

Hängebauch (mit Ausnahme bei großträchtigen Thieren);

Unverhältnißmäßige Höhe zur Länge des Thieres.*)

Die Schulter soll schräg, lang und gut gefleischt, der Bug kräftig, der Vorarm lang und mit hervortretender Muskulatur versehen, das Knie lang und breit, die Schiene kurz, der Fessel kräftig und die Klaue hart und regelmäßig gestaltet sein.

Die Richtung der vorderen Gliedmaßen darf vom Ellbogen bis zum Fessel von der senkrechten Linie nicht abweichen, auch eine Verdrehung der Gliedmaßen nach außen oder innen nicht vorhanden sein. Von vorn gesehen muß die vordere Gliedmaße die entsprechende hintere und, von der Seite gesehen, die linke Gliedmaße die rechte decken.

Fehlerhaft ist die knieenge und die knieweite, die bodenenge und die bodenweite, die vor- und die rückbiegige, die vor- und rückständige, sowie die zehenenge und die zehenweite Stellung.

An den hinteren Gliedmaßen sind ein kräftiger Ober- und Unterschenkel („tüchtige Hosen") erforderlich.

Der Unterschenkel sei möglichst lang und mit der Schiene durch ein breites und massiv gebautes, kantiges Sprunggelenk verbunden, über welches die Haut fest gespannt ist, so daß die Knochen und Sehnen deutlich hervortreten. Der Winkel des Sprunggelenkes soll soweit als thunlich geöffnet sein. Von den Schienen, Fesseln und Klauen gilt dasselbe, was von diesen Theilen des Vorderbeines gesagt ist.

Die hinteren Gliedmaßen sollen in derselben Entfernung von einander stehen wie die vorderen. Eine allzu steile Richtung der Gliedmaßen ist ebenso verwerflich, wie eine im Sprunggelenk zu sehr gebrochene. Insbesondere ver-

*) Bei der Länge des Thieres (von der Bugspitze bis auf die hintere Fläche des Hinterschenkels) soll sich eine Zahl ergeben:

1. bei Thieren unter 3 Jahren alt, gleich der Widerristhöhe plus 1/10 derselben,
2. bei Thieren von 3—4 Jahren, eine Zahl gleich der Widerristhöhe plus 3/20 derselben,
3. bei Thieren über 4 Jahren alt, gleich der Widerristhöhe plus 2/10 derselben.

Mit diesem Maaße ist die Länge des Thieres genügend. Je mehr aber die Länge des Thieres dieses Maaß übertrifft, desto besser ist dieselbe zu beurtheilen.

werflich ist die Kuhhessigkeit, die Säbelbeinigkeit, die Vor- und Rückständigkeit, die schwache und schmale Hose und ein schwaches und schwammiges Sprunggelenk.

Endlich muß das Thier einen regelmäßigen, geräumigen Gang zeigen und von Charakterfehlern, wie Bösartigkeit, Stoßen, Treten u. s. w. frei sein.

2. Das Verfahren bei der Prämiirung selber ist wie folgt geordnet:

Zunächst erläutert der Vorsitzende den versammelten Mitgliedern der Prämiirungskommission nochmals die Prämiirungsgrundsätze und läßt hierauf durch die Mitglieder des Preisgerichts des Bezirks bestimmen, welcher Viehschlag, bezw. welche Viehschläge bei der Prämiirung der Farren, sowie bei derjenigen der Kühe ausschließliche oder eine besondere Berücksichtigung finden sollen, und ob bei den Farren und dann auch bei den Kühen auf unbedingte Reinheit des Schlages oder nicht zu sehen sei. Ferner wird bestimmt, daß jeder Preisrichter, unabhängig von den Andern, seine Aufzeichnungen über jedes vorgeführte Thier zu machen und für das letztere die Prämiirungsnote a, b oder c zu geben hat, je nachdem das Thier als unbedingt prämienwürdig oder als fraglich oder als nicht prämienwürdig erachtet wird. Den Bezirks-Thierärzten wird insbesondere aufgetragen, das Alter, den Gesundheitszustand und das Trächtigkeitsverhältniß der Thiere festzustellen und sich von der guten Beschaffenheit des Euters und der Geschlechtstheile zu überzeugen. — Mit der Prämiirung der Farren wird in der Regel begonnen; nach Beendigung dieses Geschäfts kommen die Kühe an die Reihe. — Jedes einzelne Thier wird nach Aufruf des Besitzers der Kommission vorgeführt und zunächst auf seine Identität mit der Anmeldung geprüft. Ist das Thier zu jung oder zu alt, oder gehört es einem Schlage an, der nach der Bestimmung des Preisgerichtes nicht berücksichtigt werden soll, oder ist es nicht rasserein, wenn diese Eigenschaft als Bedingung für die Prämiirung aufgestellt war, oder zeigt das Thier offenbare Mängel in der Entwicklung des Körpers oder im Körperbau, oder in der Gangart, oder ist das Thier mit krankhaften Zuständen behaftet, so wird es, ebenso wie die vorgeführten, aber nicht angemeldeten Thiere, sofort von dem Prämiirungsplatze abgewiesen. — Bei den übrigen Thieren wird in Anwendung des Lydtin'schen Meßverfahrens*) das Höhenmaß am Widerriste, an der Kreuzspitze, an der Mitte des Rückens und an dem Ansatze des Schwanzes abgenommen, die Breite der Brust hinter der Schulter und des Beckens von einem Hüftgelenk zum andern, sodann die Tiefe der Brust an der Gurte und die Länge des Thieres von der Bugspitze bis zur hinteren Fläche des Schenkels festgestellt. Je nach Erforderniß wird auch der Brustumfang hinter der Schulter mit dem Bandmaße abgenommen. Thiere, welche an der Kreuzspitze mehr als 4 und an dem Schwanzansatze mehr als 10 cm höher sind, als am Widerriste, ferner solche, bei denen sich herausstellt, daß der Rücken gesenkt oder aufgewölbt ist, sodann diejenigen, welche eine geringere Brust- und Beckenbreite besitzen als ein Drittel ihres Höhenmaßes,

*) Vergl. Lydtin, Verbessertes Verfahren für die Beurtheilung von Zucht-, Nutz- und Preisthieren. Karlsruhe, bei Braun, 1880.

endlich solche, welche im Verhältniß zur Widerristhöhe im Rumpfe zu kurz erscheinen, werden nicht weiter berücksichtigt. Bei den noch verbleibenden Thieren aber werden nun auch noch der Bau des Kopfes, das Gehörn, die Augen, das Genick, der Hals, der Triel, die Vorderbrust, die vorderen Gliedmaßen in ihrem Bau und in ihrer Stellung, Lenden und Hungerlöcher, das Becken, der Schwanz, die hintern Gliedmaßen, die Geschlechtstheile, das Euter, der Milchspiegel, die Haut, das Haar, der Ernährungszustand und die Gangart des Thieres besonders geprüft. — Nachdem alle Thiere durchgemustert sind, treten die Mitglieder des Preisgerichtes zusammen und stimmen über die Beurtheilung jedes einzelnen vorgeführten Thieres ab, wobei die einfache Mehrheit den Ausschlag giebt. Es werden hierauf die mit a und mit b bezeichneten Thiere in besonderen Abtheilungen aufgestellt und an denselben nochmals eine Nachschau vorgenommen und hierauf wieder unter Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts die Reihenfolge (Locirung) der Thiere unter Abweisung der als nicht prämiirungswürdig befundenen vollzogen. Nach der Locirung erfolgt sodann nach dem Mehrheitsbeschluß der Mitglieder des Preisgerichts die Zuerkennung der verschiedenen Geldpreise, Diplome ꝛc. und der Weggelder. Die mit Geldpreisen bedachten Thiere werden am linken Horne mit einem Brenneisen markirt.

Anhang.

Neben der erst seit 1884 eingeführten staatlichen Viehprämiirung besteht die seit vielen Jahrzehnten geübte Prämiirung von Rindvieh auf den landwirthschaftlichen Gauausstellungen durch die landw. Vereine fort. Die Grundbestimmungen für diese Vereinsprämiirungen sind im Jahre 1882 von dem Centralausschuß des landw. Vereins in folgender Fassung festgestellt worden.

Grundbestimmungen für Viehausstellungen der landwirthsch. Vereine.

Die im Voranschlag der Centralstelle zum Zwecke der Förderung der Viehzucht (Rindvieh- und Schweinezucht) alljährlich vorgesehenen Mittel können nur Gauunternehmungen oder den von dem betreffenden Gauausschuß als solchen erklärten Unternehmungen der Bezirksvereine zukommen und für Zuchtviehausstellungen, Zuchtviehmärkte, Einfuhr ausgezeichneter Zuchtthiere oder Einrichtung von Zuchtviehweiden verwendet werden.

Zur Vermeidung einer Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Mittel, ist deren Vertheilung jährlich auf eine kleinere Anzahl von Gauverbänden zu beschränken, was voraussetzt, daß in der Regel jährlich ein Wechsel in der Zuweisung von Beiträgen an die einzelnen Gauverbände bezw. Unternehmungen eintritt.

Innerhalb dieser Grenzen stellt der Gauausschuß den Verwendungsplan auf und legt denselben der Centralstelle zur Genehmigung vor.

Ueber die geschehene wirkliche Verwendung ist nach Abwickelung des Unternehmens der Centralstelle Rechnungsnachweisung zu liefern und sind etwa nicht verwendete Beträge an die Kasse derselben zurückzugeben, wenn die Centralstelle nicht anders darüber bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Uebrigen ist zu bemerken:

Gau-Ausstellungen.

1. Aus dem Zuschuß der Centralstelle dürfen nur bestritten werden:

a) Geldprämien, Medaillen und Diplome;

b) die bei der Zuchtvieh-Einfuhr den Gauverbänden etwa erwachsenden Verluste.

2. Der Vorort des Gauverbandes bezw. der Bezirksverein, in welchen der Ausstellungsort gehört, hat für die Beschaffung eines zur Ausstellung der Thiere geeigneten Platzes zu sorgen. Dieser Platz ist mit Ständen bezw. genügend starken Schranken zum Anbinden der Thiere zu versehen und zwar in nach Thiergattung, Rassen, Schlägen 2c. getrennten Abtheilungen, welche bei Rindvieh, sofern solches nicht in Zuchtfamilien ausgestellt wird, noch in folgende Unterabtheilungen zerfallen:

a) Farren.

1. Mit Milchzähnen, aber mindestens $^1/_2$ Jahr alt.
2. Zweischaufler,
3. Vierschaufler.

b) Kalbinnen.

1. Mit Milchzähnen,
2. Zweischaufler,
3. Vierschaufler.

c) Kühe.

Die einzelnen Abtheilungen (Stände) sind durch Tafeln nach ihrem Zweck deutlich zu bezeichnen.

Bei der Eintheilung des Platzes ist dafür zu sorgen, daß die Thiere nicht zu eng stehen und leicht von der Rück- und Vorderseite besichtigt werden können.

Während der Thätigkeit der Preisrichter ist das Publikum von denselben möglichst fern zu halten. Wo immer thunlich, sollte ein und nach Bedürfniß mehrere Plätze eingefriedigt sein, in welche die von den Preisrichtern vorläufig bezeichneten Thiere zur näheren Prüfung und endgiltigen Auswahl gebracht werden können.

Außerdem soll, wenn thunlich, eine Bahn eingefriedigt werden, durch welche die prämiirten Thiere zum Behuf der Preisvertheilung geführt werden, um dem Publikum die Besichtigung zu erleichtern.

3. Jedes zur Ausstellung kommende Thier (bei Schweinen der betr. Stand) ist mit einer deutlichen und haltbaren Nummer zu versehen.

Gebrauchsfarren, d. h. solche, die bereits zur Zucht verwendet werden und zwei- oder mehrschauflige Farren dürfen nur mit Nasenringen versehen zur Ausstellung gebracht und müssen daran geführt werden, unbeschadet etwa noch weiter für nothwendig erachteter Vorsichtsmaßregeln (Kippen, Spannen 2c.)

Diesen Thieren sind die erforderlichen Führer beizugeben.

4. Die Thiere concurriren entweder in Zuchtfamilien oder innerhalb der unter 2 bezeichneten Abtheilungen um die Preise. Letztere werden nur für sehr gute Zuchtthiere gegeben, von deren Eigenschaften sich eine günstige Ein-

wirkung auf die Verbesserung der Viehzucht erwarten läßt. Dabei entscheidet in erster Linie der Zuchtwerth, doch ist auch die allgemeine Haltung ꝛc. zu berücksichtigen.

Bei 2—4schaufligen Kalbinnen sind nur die unzweifelhaft trächtigen zu berücksichtigen; ebenso soll bei Kühen, welche nicht mit Kälbern vorgeführt werden, die Trächtigkeit unter sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt werden.

5. Händler werden zur Preisbewerbung nur mit solchen Thieren zugelassen, welche nachweislich von ihnen selbst gezüchtet worden sind.

Unter sonst gleichen Verhältnissen geht bei der Prämiirung der Züchter dem einfachen Besitzer vor. In ein und derselben Klasse kann ein Aussteller nur einen Geldpreis erhalten. Jedenfalls muß der Aussteller eines zu prämiirenden Thieres erwiesenermaßen (bürgermeisteramtl. Zeugniß) mindestens 6 Monate im Besitze derselben sein. Ausgenommen hievon sind Gemeinden.

6. Das ganze Prämiirungsgeschäft steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins oder eines von dem Präsidium hiefür bezeichneten Stellvertreters. Dessen Anordnungen haben die einzelnen Commissionen nachzukommen und es steht demselben gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Commission ein Veto-Recht zu.

7. Die Preisrichter werden, und zwar für jede Abtheilung bezw. Unterabtheilung getrennt, von dem Vorort des Gaues nach Benehmen mit den übrigen zum Gau gehörigen Vereinsdirectionen in der Zahl von 3, höchstens 5 Mitgliedern, ernannt. Dieselben wählen unter sich den Obmann. Die Preisrichter können in ihrer Abtheilung nicht um Preise selbst concurriren. Jede Commission ist für die Erfüllung des ihr obliegenden Geschäftes und die Einhaltung auch der etwa gegebenen besonderen Weisungen verantwortlich. Der Obmann hat insbesondere für die rechtzeitige Abwickelung des Geschäftes, Ablieferung des Protokolles, sowie dafür zu sorgen, daß die prämiirten Thiere seiner Abtheilung ordnungsmäßig und in der richtigen Reihenfolge vorgeführt werden. Die Commission entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit und gibt ihre Entscheidungen mit kurzer Begründung zu Protokoll. Bei Ermangelung absoluter Stimmenmehrheit entscheidet der Leiter des Prämiirungsgeschäftes. In wie weit eine Begründung auch öffentlich, z. B. bei Vorführung der prämiirten Thiere gegeben werden soll, bleibt dem Ermessen des Leiters des Prämiirungsgeschäftes nach Benehmen mit den Preisrichtern im einzelnen Fall überlassen.

8. Die Prämien bestehen in Geldprämien oder Medaillen mit Diplomen und in Anerkennungsdiplomen. Die Geldprämien sind in einer dem Zwecke entsprechenden Höhe festzusetzen und dürfen im niedersten Satz nicht unter 15 ℳ. betragen. Erscheint es im einzelnen Fall aus besonderen Gründen angezeigt, von diesem Satz ausnahmsweise herabzugehen, so ist hiezu die Zustimmung des Leiters des Prämiirungsgeschäftes erforderlich. Eine zweckwidrige Zersplitterung der verfügbaren Mittel ist aber jedenfalls zu vermeiden. Wenn die für eine Rasse oder Abtheilung ausgesetzten Preise wegen Mangels preiswürdiger Thiere nicht vergeben werden können, so ist gestattet, im Einverständniß mit dem Leiter des Prämiirungsgeschäftes auf eine andere Gattung oder Abtheilung zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Molkereiwesen.

Die Förderung des Molkereiwesens durch Einführung verbesserter Betriebsweisen, welche die Gewinnung, Behandlung und Verwerthung der Milch und der aus derselben zu gewinnenden Produkte zum Gegenstand haben, haben sich in den letzten Jahren die mit der Pflege der Landwirthschaft sich befassenden Staats- und Vereinsorgane in erhöhtem Grade angelegen sein lassen. Die Gelegenheit zum directen Verkauf der in der Wirthschaft gewonnenen Milch, welche der Regel nach die rentabelste Form der Milchverwerthung darstellt, ist natürlich nicht überall, sondern nur in der Nähe größerer Bevölkerungszentren mit namhaftem und regelmäßigem Milchbedarf gegeben. Viele Wirthschaften des Landes sind daher darauf angewiesen, die über den eigenen Bedarf sich ergebenden Ueberschüsse an Milch in anderer Form — durch Bereitung und Verkauf von Rahm, Butter, Käse, durch das Verfüttern der Molkereirückstände an das Jungvieh und in der Schweinehaltung — geeignet zu verwerthen. Noch vielfach befinden sich aber die Landwirthe im Besitz unzweckmäßiger Geräthe und Einrichtungen, bei welchen die Möglichkeit sauberer Behandlung der Milch wie ihrer Produkte, ebenso wie die Erzielung der denkbar höchsten Ausbeute der Bestandtheile der Milch bei der Butter- und Käsebereitung ausgeschlossen ist, in Folge dessen sich dieselbe, soweit sie nicht direct zum Verkauf gelangt, in der Regel nur sehr gering verwerthet und dem an sich möglichen Erträgnisse der Milchwirthschaft empfindlicher Eintrag bereitet wird. Auch die Qualität der Molkereierzeugnisse läßt unter den jetzigen Betriebsweisen im Allg. noch sehr zu wünschen übrig, was naturgemäß zur Folge hat, daß der inländische Bedarf an solchen — beispielsweise besseren Käsen — zu einem erheblichen Theil noch von auswärts gedeckt werden muß.

Als Mittel zur Hebung des Molkereiwesens sind neuerdings namentlich die folgenden vielfach in Anwendung gekommen:

1. Die berufsmäßige Ausbildung von jungen Landwirthen und Bauernmädchen in der Butter- und Käsebereitung, wozu theils in den Haushaltungsschulen (siehe oben S. 175), theils in den Lehrkursen auf der Hochburg, (S. 155) theils in besonderen mehrwöchentlichen Molkereikursen Gelegenheit gegeben ist. Letztere finden entweder in Verbindung mit Haushaltungsschulen (wie in Radolfszell) statt, oder sie stellen sich als selbstständige Unternehmungen einzelner landw. Bezirksvereine dar (wie die Molkereikurse für den Amtsbezirk Bretten) und sind letzterenfalls mehrfach aus staatlichen Mitteln unterstützt worden. Auch einzelne Haushaltungsschulen erhalten mit besonderer Berücksichtigung des in ihnen ertheilten Unterrichts im Molkereiwesen Zuschüsse aus Staatsmitteln.

2. Die Veranstaltung von Specialausstellungen für Molkereiwesen in Verbindung mit der Vorführung mustergiltiger Molkereigeräthe.

3. Das Hinwirken auf die Einrichtung von Sammelmolkereien (Molkereigenossenschaften) zur gemeinsamen Verwerthung der Milch und ihrer Produkte; die Gewährung von Staatszuschüssen zu diesen Unter-

nehmungen wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß durch entsprechende Organisation (am besten in der Form der Genossenschaft oder in Verbindung mit einem landwirthschaftlichen Consumverein) die Dauer des Betriebs einigermaßen verbürgt und daß die Anlage der Molkerei eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende ist.

4. Die Wanderlehrthätigkeit im Molkereiwesen.

5. Von Einfluß auf die Hebung des Molkereiwesens erweist sich auch die entsprechend scharfe Handhabung der polizeilichen Milchkontrole; hierüber siehe das Nähere in dem sechsten Titel: Landwirthschaftspolizei.

Abschnitt V.

Die Schweinezucht.

I. Die Bedeutung der Schweinezucht im Allgemeinen.*) Nächst der Rindviehzucht ist die Schweinezucht ein zunehmend wichtiger Zweig der landwirthschaftlichen Thierhaltung in Baden. (Vgl. die Bemerkungen auf S. 12/13). An der Gesammtzahl des Schweinebestandes sind vorzugsweise die Kreise Freiburg, Mosbach, Offenburg, Karlsruhe und Konstanz betheiligt; die erheblichen Schwankungen in den vorhandenen Beständen in den einzelnen Jahrgängen hängen fast ausschließlich mit dem wechselnden Ausfall der Kartoffelernte zusammen. In den Bezirken Waldkirch, Freiburg, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Rastatt, Bruchsal und Karlsruhe werden die meisten Mutterschweine zum Zweck der Production und des Verkaufs von Zuchtferkeln gehalten. In den übrigen Bezirken werden zwar auch Schweine gezüchtet, allein vorwiegend doch nur zur Erzeugung des Fleisches für den eigenen Hausbedarf. Eigentliche Mästungsanstalten sind selten.

In dem größeren Theil des Landes überwiegt noch das Landschwein; doch geht man neuerdings, angeregt durch das bewährte Vorgehen hervorragender Züchter, in verschiedenen Bezirken zu der Veredelung des heimischen Schlags mit Thieren der großen englischen bezw. norddeutschen Rassen über; in einzelnen Bezirken (Waldkirch, Donaueschingen, Bühl, Karlsruhe, Eppingen) hat diese verbesserte Zuchtrichtung schon längere Zeit Platz gegriffen. Von den veredelten Thieren wird gerühmt, daß sie das Futter gut verwerthen, indem sie mehr nutzbare Theile und bei gleichem Futter im Jahr durchschnittlich mehr Fleisch liefern, als gleichalterige Landschweine; ihre Fruchtbarkeit pflegt dagegen geringer zu sein. Auch erfordert die Aufzucht ihrer Ferkel eine größere Sorgfalt als diejenige der Landferkel und außerdem sind die veredelten Thiere für den Weidegang minder geeignet. Die letzteren Umstände sind die hauptsächlichsten Hindernisse für eine umfangreichere und raschere Veredlung des Landschweins.

Ein erheblicher Theil des Milcherträgnisses aus Kühen und Ziegen wird für die Schweinehaltung verwendet. Da 5 Liter abgerahmte Milch beiläufig 0,4 Kilo lebendes Gewicht liefern, so verwerthet sich das Liter Milch nach den durchschnittlichen Preisen für Schweinefleisch dermalen auf rund 6 ₰.

*) Vgl. Lydtin, Mittheilungen über das bad. Veterinärwesen 1874/80 Karlsruhe 1882 bei Braun, welcher Schrift auch die Ausführungen auf Seite 283/84 sich anlehnen.

II. Veranstaltungen zur Hebung der Schweinezucht und Schweinehaltung.

A. Die Ueberwachung der Eberhaltung.

Die Grundlage für eine Einwirkung der Staatsaufsichtsbehörde auf die Eberhaltung ist durch das Gesetz vom 3. Aug. 1837 (Siehe oben S. 286) gegeben, welches in § 3 vorschreibt, daß mit der Ablösung der Faselviehlast die Pflicht, das für den Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten, auf die Gemeinden übergeht und daß diese Pflicht überhaupt den letzteren in allen Fällen obliegt, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist (§ 4). Eine für das ganze Land gültige Eberfaselordnung zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen, entsprechend der Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 (Siehe oben Seite 289) ist bis jetzt nicht ergangen; dagegen wurden in der größeren Anzahl der Amtsbezirke des Landes Ausführungsvorschriften erlassen, welche die den Gemeinden obliegende Pflicht des Näheren zu regeln bestimmt sind, auch für eine geeignete Ueberwachung der Eberhaltung Vorsorge treffen. Den betr. Vorschriften kommt, wie ein Erl. d. M. d. J. vom 22. Dezember 1885 Nr. 23040 ausgesprochen hat, nicht die Eigenschaft bezirkspolizeilicher Vorschriften zu, wie sie mitunter unrichtigerweise bezeichnet worden sind; sie sind vielmehr nur eine Zusammenstellung der Grundsätze, von welchen das Bezirksamt und der Bezirksrath bei der Beaufsichtigung dieses Zweigs der Gemeindeverwaltung auszugehen gedenken und es können daher auch Auflagen des Bezirksamtes auf Grund des § 132a der Gemeindeordnung, sowie Beschlüsse des Bezirksraths auf Grund des § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetz in Anwendung jener Bestimmungen nur nach jedesmaliger genauer Prüfung der in der betreffenden Gemeinde obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse d. h. nur von Fall zu Fall erfolgen. Ein Abdruck der für den Amtsbezirk Rastatt erlassenen Eberfaselordnung, mit dem die meisten übrigen Ordnungen inhaltlich im Großen und Ganzen übereinstimmen — wegen der Abweichungen siehe unten — folgt nachstehend:

Eberfaselordnung.

Hinsichtlich der Ueberwachung der Eberhaltungen in den Gemeinden des Amtsbezirks werden das Bezirksamt und der Bezirksrath in Anwendung des § 172a Ziffer 2 der Gemeindeordnung und § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes*) nach Beschluß des Bezirks-

*) Die betr. Gesetzesparagraphen lauten:

§ 172a der G.-O: „Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf ꝛc., 2) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden."

§ 6 des V.-G. „Der Bezirksrath beschließt ferner in folgenden Verwaltungssachen: über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staatswegen angesonnene, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnungen fest bestimmt ist."

raths vom 26. Januar 1886 von folgenden Grundsätzen sich leiten lassen.

§ 1.

Den Gemeinden bleibt im Allgemeinen überlassen, die Eberfasel selbst anzukaufen und zu unterhalten oder die Eberfaselhaltung (Ankauf und Unterhaltung inbegriffen) an Pächter zu vergeben. Gemeinden jedoch, welche auf dem Wege dieser Verpachtung eine entsprechende Eberhaltung zu erzielen nicht in der Lage sind, sollen auf Antrag der Schaukommission angehalten werden können, die Eberhaltung in Selbstverwaltung zu übernehmen, d. h. die Eberfasel anzukaufen und zu unterhalten, oder wenigstens den Ankauf auf Kosten der Gemeinde zu besorgen.

§ 2.

Die Bestimmung der Dauer der Pachtzeit soll dem Gemeinderathe anheim gegeben werden. Wünschenswerth erscheint aber, daß der Pachtvertrag mindestens auf 6 Jahre abgeschlossen werde.

§ 3.

Die Verpachtung an den Wenigstnehmenden ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß derselbe gegenüber den übrigen Steigerern die gleiche Gewähr eines zuverlässigen Viehzüchters bietet.

§ 4.

Im Pachtvertrage ist dem Gemeinderathe das Recht vorzubehalten, denselben vor dessen Ablauf bei Nichteinhaltung der Pachtbedingungen unter Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens und vorbehaltlich endgiltiger Entscheidung des Bezirksamtes zu lösen.

§ 5.

Der Pachtvertrag ist vor dem endgiltigen Abschlusse dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

Befreit von der Eberhaltung können diejenigen Gemeinden werden, in welchen nicht wenigstens 15 Mutterschweine vorhanden sind.

§ 7.

Diejenigen Gemeinden, welche Schweinezucht treiben, aber nicht die erforderliche Anzahl von Mutterschweinen für die Haltung eines Eberfasels besitzen, können angehalten werden, mit einer benachbarten, Schweinezucht treibenden Gemeinde wegen Benützung der Eberfasel eine Vereinbarung zu treffen.

§ 8.

Der Gemeinderath bestimmt in erster Reihe den Schlag und die Rasse des Zuchtebers nach Benehmen mit der Bezirksfarrenschaukommission und nach Anhörung tüchtiger Schweinezüchter des Ortes.

Die anzuschaffenden Eberfasel sind zur Verhütung der In- und Verwandtschaftszucht jedenfalls von auswärts zu beziehen.

§ 9.

Das Minimalalter des zur Zucht zu verwendenden Eberfasels wird auf mindestens 6 Monate festgesetzt. Bei Haltung mehrerer Eberfasel ist auf eine entsprechende Abstufung in dem Alter der Thiere Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Die Zahl der in einer Gemeinde zu haltenden Eberfasel ist von der Zahl der vorhandenen Mutterschweine abhängig. Die Maximalzahl der für einen Zuchteber bestimmten Mutterschweine wird auf 30 festgesetzt.

§ 11.

Die Ueberwachung der Eberfaselhaltung in der Gemeinde ist zunächst Aufgabe des Gemeinderaths, welcher die Abschaffung eines zuchtuntauglichen Vaterthieres und überhaupt die Beseitigung aller Mängel in der Eberfaselhaltung anordnen kann.

§ 12.

Die Ueberwachung der Zuchteberhaltung des Bezirks erfolgt durch das Bezirksamt, eventuell Bezirksrath, unter Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission.

Die letztere hat wenigstens einmal jährlich in Verbindung mit der Rindsfarrenschau in sämmtlichen Gemeinden die zur Zucht bestimmten Eberfasel zu besichtigen und über das Ergebniß an das Bezirksamt zu berichten, welches alsdann die untauglich befundenen Eber außer Gebrauch setzt, die Anschaffung zur Zucht tauglicher Thiere anordnet und überhaupt die Beseitigung aller Mängel veranlaßt, welche bei der Eberfaselhaltung wahrgenommen wurden.

Rastatt, den 26. Januar 1886.

Großh. Bezirksamt.

Bemerkungen zu vorstehender Ordnung.

Zu § 1. Gleichlautend mit den meisten anderen Vorschriften; doch ist in einigen Amtsbezirken (Karlsruhe) auch vorgesehen, daß die Gemeinde die nöthigen Eberfasel anzukaufen und so lange zur Zucht zu verwenden habe, als dieselben zuchttauglich sind.

Zu § 2: In anderen Ordnungen ist ausgesprochen, daß, wo die Verpachtung der Eberfaselhaltung stattfindet, dies mindestens auf 3 Jahre und höchstens auf 9 Jahre an einen zuverlässigen und bewährten Züchter zu geschehen habe; vereinzelt ist eine Minimaldauer von 6 Jahren für den Pachtvertrag vorgesehen.

Zu § 3: Die Versteigerung an den Wenigstnehmenden ist in den anderen Amtsbezirken meist schlechthin als unzulässig erklärt.

Zu § 6: Die Minimalzahl der Schweine, welche zur Haltung eines Ebers verpflichten soll, schwankt in den verschiedenen Ordnungen zwischen 5 und 20. In einigen Schwarzwaldbezirken werden auch solche Gemeinden von der Last der Eberhaltung als befreit behandelt, in denen im privaten

Besitz befindliche Eber, die zur Paarung mit fremden Zuchtsauen zur Verfügung stehen, in gehöriger Beschaffenheit und Zahl vorhanden sind.

Zu § 8: Einige Ordnungen gehen weiter, indem sie im Interesse der Veredelung der Zucht vorschreiben, daß das aufzustellende Vaterthier einem der norddeutschen Schläge anzugehören habe.

Zu § 9: Vereinzelt wird ein Minimalalter von 9 Monaten und nebenbei auch ein Maximalalter von 3 Jahren vorgeschrieben.

Zu § 10: Die Maximalzahl der für einen Eber bestimmten Zuchtsauen schwankt in den einzelnen Ordnungen zwischen 70 und 40; mitunter ist auch auf das Verhältniß Rücksicht genommen, ob die Vaterthiere in einem Hof, oder an verschiedenen Orten untergebracht sind; im ersteren Fall kann die auf einen Zuchteber berechnete Zahl der Zuchtsauen etwa um ein Fünftel erhöht werden, im anderen Fall soll sie die Ziffer 20 jedenfalls nicht übersteigen. — Die gemeinschaftliche Aufstellung der Zuchteber wird nur vereinzelt ausdrücklich vorgeschrieben.

Zu §§ 11 und 12: Die hier aufgestellten Normen finden sich ziemlich wörtlich in allen übrigen Ordnungen.

B. Sonstige Mittel zur Hebung der Schweinezucht.

Als solche Mittel sind anzuführen:

1. Die Vermittelung der Einführung guter Zuchteber aus Norddeutschland und England, welcher Aufgabe sich die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, erforderlichenfalls mit Unterstützung aus Staatsmitteln, zu unterziehen pflegt. Die Bedingungen der Ueberlassung werden jeweils besonders bekannt gegeben.

2. Die Auswerfung von Prämien für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Schweinezucht, insbesondere für Zuchteber und Zuchtsauen; die Prämiirung erfolgt regelmäßig anläßlich landwirthschaftlicher Gauausstellungen;

3. Die Veranstaltung von Schweinemärkten zur Ermöglichung eines besseren Absatzes; wegen der polizeilichen Aufsicht auf dieselben siehe den unten folgenden Abschnitt: Viehhandel und Viehmärkte;

4. Eine ausgedehnte Wanderlehrthätigkeit durch einzelne hervorragende Züchter, welche u. A. auch auf die Errichtung besserer Stallungen hinzuwirken bemüht ist.

Abschnitt VI.

Die Schafhaltung.

I. Allgemeine Bedeutung der Schafhaltung.

Der Schafbestand ist von Jahr zu Jahr in abnehmender Bewegung begriffen, indem die Schafhaltung allmählich in die zu einer intensiveren Bewirthschaftung nicht geeigneten Hügel- und Höhenlagen des Landes (Taubergrund, Odenwald, Kraichgau, einige Schwarzwaldbezirke, Baar, Hegau und Heuberg) zurückgedrängt wurde. An dem Gesammtschafbestand sind vorzugsweise die

*) Vgl. Lydtin a. a. O. und Jahresbericht d. M. d. J. für 1882/83 S. 334 ff.

Kreise Mosbach, Heidelberg, und Freiburg betheiligt. Außer jenen Schafen, welche sich unter die Großgrundbesitzer, die Pächter von Hofgütern, die Kleinbauern und Taglöhner des Landes vertheilen, werden auf die Weiden der Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Konstanz und Villingen zusammen 60—70 Heerden, die vorzugsweise aus Württemberg, dann auch aus Elsaß-Lothringen und der Schweiz stammen, mit einem Gesammtbestand von jährlich 16—20,000 Schafen aufgetrieben. In ähnlicher Weise ziehen alljährlich badische Heerden auf Weiden, welche in den Nachbarländern gelegen sind.

Der Zweck der Schafhaltung in Baden ist vornehmlich die Fleischerzeugung; eine große Anzahl Heerden wandern eigentlich nur durch das Land, um die Weiden zu benützen und hierauf als Schlachtvieh, namentlich nach Frankreich, ausgeführt zu werden. Neuerdings ist der Betrieb der inländischen Schafhaltung durch die widerholt wegen der Rinderpestgefahr von Frankreich angeordneten Verbote der Einfuhr von Wollvieh über die deutsch-französische Grenze sehr geschädigt worden. — Das in Baden gehaltene Schaf wird zum geringsten Theil im Wege der Nachzucht, vielmehr meist durch Ankauf von Lämmern aus Württemberg und Bayern beschafft; es ist ein mittelgroßes Fleischschaf mit ziemlich grober Wolle und selten schwarz oder gefleckt.

Staatliche Maßnahmen zur Hebung der im Lande vorhandenen Schafschläge finden seit langer Zeit nicht mehr statt, erscheinen auch im Hinblick auf die vorbemerkten Verhältnisse kaum geboten oder angezeigt. Wohl aber hat die staatliche Gesetzgebung vor einigen Jahren mit der Schafhaltung sich insoweit beschäftigt, als die Einführung und der Fortbestand der sogenannten Gemeindeschäfereien, (gemeine Schafweiden) an etwas leichtere Voraussetzungen zu knüpfen für gut befunden wurde, als dies nach Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 über die Ablösung der Weiderechte (Siehe oben S. 37 folgende) bis dahin vorgeschrieben war. Die bezügliche Gesetzgebung ist nachstehend zur Darstellung gebracht.

II. Das Gesetz über die gemeinen Schafweiden
vom 17. April 1884.

1) Allgemeine Begründung.

Das Gesetz vom 31. Juli 1848 über die Ablösung der Weiderechte hat die als Dienstbarkeiten auf fremdem Eigenthum ruhenden Weiderechte auf Verlangen der Belasteten und gegen Entschädigung der Berechtigten für ablösbar (Artikel 1), dagegen die nicht auf einem Dienstbarkeitsrecht beruhenden Gemeindeweiden, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden, für aufgehoben erklärt (Artikel 42); auch soll die mit Einwilligung der Güterbesitzer erfolgte neue Einführung von Gemeindeweiden über einen längeren Zeitraum als neun Jahre sich nicht erstrecken (ebenda). Der Bestimmung des Artikels 42 lag der Gedanke zu Grunde, daß wenn die Absicht des Gesetzes: die Befreiung des Grund und Bodens von jeder Weidedienstbarkeit voll und ganz erreicht werden solle, die nach Gemeinderecht geltenden sogenannten gemeinen Weiden ebenfalls aufhören müßten, weil sonst statt der bisher Berechtigten einfach die Gemeinden „kraft ihres vermeint-

lichen Gemarkungsrechts oder gewissermaßen besteuerungsweise" Weidevieh auf den Gemarkungsgrundstücken gegen den Willen der Besitzer austreiben lassen könnten, so daß nur in der Person des Berechtigten, nicht aber in der Sache selbst eine Aenderung sich vollziehen werde (Kommissionsbericht der Ersten Kammer der Landstände vom Jahre 1848, S. 3/4).

Wenn hiernach seit Erlassung des angeführten Gesetzes der Fortbestand der Gemeindeweiden nur mit Zustimmung aller Güterbesitzer möglich war, so blieb es selbstredend den einzelnen Grundeigenthümern unbenommen, auf dem Wege des Privatübereinkommens unter sich einen Weidekomplex zu bilden (Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1860, Nr. 9809); auch ist durch oberhofgerichtliches Urtheil anerkannt, daß eine ohne zeitliche Begrenzung geschlossene Uebereinkunft dieser Art jeden einzelnen Theilnehmer auf die Dauer von neun Jahren bindet (Annalen der Badischen Gerichte, Jahrgang 1864, Nr. 23).

Die Thatsache, daß durch den Artikel 42 des Gesetzes vom Jahr 1848 die in einer Anzahl Amtsbezirke des Landes (Odenwald, Kraichgau, Baar, üdliches Hügelland) seit langer Zeit bestehenden und für die Gemeindekassen eine nicht unwichtige Einnahmequelle bildenden Gemeindeweiden in Frage gestellt waren, weil schon das Begehren eines einzigen Grundbesitzers die Aufhebung der Weide zur Folge hatte, wozu es auch in verschiedenen Gemeinden kam; der fernere Umstand, daß der Bildung gemeinschaftlicher Weidekomplexe im Wege des privaten Uebereinkommens einer Anzahl Gemarkungsangehöriger überall da unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegenstellten, wo man nicht über große zusammenhängende Flächen verfügte, wo vielmehr die Grundstücke im Gemenge lagen; die Befürchtung endlich, es möchte mit dem allmählichen Eingehen der Gemeindeweiden die Schafzucht und Schafhaltung ihren Boden verlieren und damit ein wichtiger Zweig der landwirthschaftlichen Thierproduction zum Schaden der betreffenden Gegenden mit der Zeit zur Unmöglichkeit werden — ließ schon bald nach dem Erscheinen des Gesetzes aus den verschiedensten Landestheilen Wünsche auf Aufhebung oder Abänderung des Artikel 42, und zwar in dem Sinn laut werden, daß schon eine Mehrheit der Grundbesitzer einer Gemeinde die Einführung einer Gemeindeweide (Gemeindeschäferei) auch gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit solle beschließen dürfen, wie solche Beschlüsse thatsächlich vor dem Jahr 1848 in Anwendung der damaligen Vorschrift des § 95 der Gemeindeordnung nicht selten gefaßt und ohne Beanstandung seitens der Staatsaufsichtsbehörden in Vollzug gesetzt worden waren. Bittschriften dieses Inhalts wurde sowohl bei dem Ministerium des Innern wie bei den Kammern der Landstände zu widerholten Malen eingereicht, hatten aber längere Zeit keinen Erfolg. Erst im Jahr 1867 nahm der Centralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins nach eingehenden Verhandlungen den von seinem Referenten gestellten Antrag: „Es solle die Wiedererrichtung von Gemeindeweiden (Gemeindeschäfereien) auch gegen den Willen einzelner Güterbesitzer stattfinden dürfen, wenn mindestens drei Viertel derselben, welche zugleich drei Viertel des Steuerkapitals besitzen, zustimmen", mit Stimmenmehrheit an und auf dem Landtage 1881/82 wurden eine Anzahl Petitionen aus

den Amtsbezirken Wertheim, Tauberbischofsheim, Adelsheim, Buchen, Eppingen, Heidelberg, welche auf Abänderung des Artikels 42 des Gesetzes gerichtet waren, von den Kammern empfehlend an die Gr. Regierung überwiesen. — Die Letztere ging bei der Vorlage eines bezüglichen Gesetzes von der Anschauung aus, daß eine so weit gehende Beschränkung des Privateigenthums, wie sie in der zwangsweisen Einführung von Gemeindeschafweiden liegt, offenbar nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn diese Einrichtung einen erheblichen öffentlichen Nutzen gewährt, welcher den Schaden überwiegt, der den Besitzern von Grundstücken aus der Duldung des Weiderechts möglicherweise erwächst. Dieser überwiegende öffentliche Nutzen kann nun aber nicht etwa darin bestehen, daß aus dem Bestehen einer Gemeindeweide und durch das Mittel der Verpachtung derselben Einnahmen für die Gemeindekasse sich erzielen lassen. Der Entgang dieser Einnahmen in Folge der Aufhebung der Weiderechte mag in den betreffenden Gemeinden unangenehm empfunden, die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte durch das Mittel einer Gemeindeweide als eine wünschenswerthe Entlastung angesehen werden, es kann aber offenbar, nachdem die bestehende Gesetzgebung den Gemeinden die Mittel zur Beschaffung des Gemeindebedarfs in ausreichendem Maße in die Hand gegeben hat, die Ausübung eines Zwangs gegen eine Anzahl Grundbesitzer und die Beschränkung derselben in der freien Benützung ihres Eigenthums niemals in gemeinde-ökonomischen Rücksichten der oben bezeichneten Art seine Rechtfertigung finden. Von einem Zwang kann vielmehr nur insofern die Rede sein, als feststeht, daß durch das Bestehen der Schafweide als solcher ein überwiegender öffentlicher Nutzen geschaffen würde; mit anderen Worten, es muß nachgewiesen werden können, daß die Interessen der Landwirthschaft selbst eine solche Einrichtung in bestimmten Gegenden dringend wünschenswerth erscheinen lassen. — Wenn nun auch nicht zu beabreden ist, daß die Schafhaltung in Baden gegenüber den anderen Zweigen der landwirthschaftlichen Thierhaltung nur eine untergeordnete Rolle spielt, so hatten die von der Regierung veranstalteten neuesten Erhebungen doch ergeben, daß in einigen Theilen des Landes — Main- und Taubergegend, Odenwald, Elsenzgebiet, Kraichgau, Baar und südliches Hügelland — auch heute noch die naturgemäßen Vorbedingungen einer rentabeln Schafhaltung gegeben sind. In einer großen Anzahl Gemarkungen der vorstehend bezeichneten Gebiete herrscht noch ein mehr extensiver Betrieb, der in den Brachfluren den weidenden Heerden hinreichend Nahrung darbietet; auch finden sich daselbst viele Oedungen und natürliche Weiden, die anders als mittelst Schafweiden nicht wohl ausgebeutet werden können. Indem die Schafzucht und Schafhaltung es ermöglicht, dieses natürliche, außerdem schwer oder gar nicht verwerthbare Weidefutter in Fleisch und Wolle umzusetzen, stellt sie sich als eine werthvolle Ergänzung der übrigen landwirthschaftlichen Productionszweige dar und erscheint privat- wie volkswirthschaftlich nützlich, weil ohne sie eine Menge Futterstoffe unbenützt zu Grunde gehen würden. — Hiezu kommen noch diejenigen günstigen Wirkungen, welche aus dem Bestehen einer Gemeindeschafweide auf den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen sich ergeben und wobei neben der durch das Weiden der Schafe zu erreichenden Vertilgung

von Unkrautpflanzen und Samenunkräutern besonders auch der Vortheil des zu gewinnenden Schafpferches in Betracht kommt. Thatsächlich liegen nämlich die Verhältnisse in vielen Gemeinden der oben erwähnten Gebiete derart, daß der mittelst Rindviehhaltung produzirte Dünger zur hinreichenden Versehung des Bodens mit Nahrungsbestandtheilen als unzulänglich sich erweist, oder daß wegen Entferntheit der Lage einzelner Grundstücke die Verbringung von Stalldünger auf dieselben — weil zu kostspielig — sich von selbst verbietet. Der Schafpferch ist daher vielfach das einzige Mittel, gewisse Grundstücke in ertragsfähigem Zustand zu erhalten. Auch kann schon der bloße Uebertrieb von Schafen auf Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen nützlich wirken, z. B. bei sehr mast stehenden Winterfeldern u. dgl.

Wenn aus solchem Grund die Gr. Regierung sich zur Vorlage eines Gesetzes im Sinne der eingekommenen Petitionen entschloß, so war sie doch darauf bedacht, den berechtigten Interessen der widerstrebenden Minorität, welche im Wege des Zwangs zur Duldung eines Weiderechts veranlaßt werden soll, durch die materielle Gestaltung des Gesetzes thunlich Rechnung zu tragen, also in dem Gesetz durch geeignete Bestimmungen Vorsorge zu treffen, daß nicht etwa lediglich gemeindeökonomischen Interessen die landwirthschaftlichen geopfert werden, oder daß ein zu langes Bestehen einer Weide den an sich möglichen landwirthschaftlichen Fortschritt in einer Gemeinde hindert, oder daß die Einzelnen an der intensiven Bestellung ihres Grund und Bodens durch die Weide gehemmt oder durch fortgesetzte Uebergriffe des Schäfers, die wegen mangelhaft bestellter Feldhut nicht zur Anzeige gelangen, geschädigt werden. „Der Entwurf," bemerkt die Begründung, „verlangt deßhalb nicht nur eine starke Majorität für das Unternehmen, er macht die Einführung auch von Ertheilung der Staatsgenehmigung abhängig, verleiht dem Majoritätsbeschluß nur eine begrenzte Zeitdauer, ordnet die Freilassung und die Möglichkeit des Ausschlusses gewisser Grundstücke an, wahrt dem Einzelnen die volle Freiheit der Bewirthschaftung des Grund und Bodens und trifft endlich Vorkehr für eine möglichst gute Funktionirung des Apparats der Feldpolizei, sowie für eine glatte Abwickelung etwaiger Ersatzansprüche in Folge der durch die weidenden Thiere an den Grundstücken verübten Beschädigungen."

2) Gesetz,
die gemeinen Schafweiden betreffend.

(Ges. u. V.Bl. v. 1884 Nr. XV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Titel I.
Die Einführung von gemeinen Schafweiden.
Artikel 1.

Die landwirthschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung können ganz oder in einzelnen zusammenhängenden Theilen der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden:

1. mit ausdrücklicher Zustimmung aller betheiligten Eigenthümer;

2. gegen den Willen einzelner Eigenthümer, sofern:

a. nach den Verhältnissen der Gemarkung die Einführung einer gemeinen Schafweide einen erheblichen landwirthschaftlichen Nutzen bietet,

b. von den Eigenthümern der Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mindestens drei Viertel, sowohl nach der Kopfzahl, als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke berechnet, dem Antrag zustimmen und

c. das Staatsministerium zu der Einführung die Genehmigung ertheilt.

Die Einführung der gemeinen Schafweide findet beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, nur mit Zustimmung des Berechtigten und bezüglich derjenigen Grundstücke, welche kraft Vertrags oder richterlichen Urtheils der gemeinen Weide nicht unterworfen sind, nur mit Zustimmung ihres Eigenthümers statt.

1. Allgemeiner Charakter der gemeinen Weide.

Die Weiderechte des Gesetzes stellen sich nicht als eine Dienstbarkeit oder als eine ähnliche Belastung des Eigenthums (L.R.S. 637 ff.) dar, sondern nur als ein zeitweises Ruhen in der Ausübung einer aus dem Eigenthumsrecht entspringenden Befugniß; keine, auch nur theilweise Aufhebung des Eigenthums steht in Frage, sondern nur die zeitweise Beschränkung einer Gebrauchshandlung und zwar nicht im Interesse eines Dritten, welcher damit ein besonderes Recht über fremdes Eigenthum erwerben soll, vielmehr zum öffentlichen Gemeinnutzen, zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke, insbesondere auch der Gemarkungsgenossen und folgeweise auch gerade derjenigen Grundbesitzer, deren Güter durch das Weiderecht berührt wird, wobei der Umstand von Erheblichkeit ist, daß dieses Recht meistens, wenigstens vielfach, zumal bei zersplittertem Grundbesitz, von dem Eigenthümer ohne Gefährdung seines Nachbars kaum zur Ausübung geeignet ist. (Kammer-Bericht der ersten Kammer.)

2. Erheblicher landw. Nutzen: Die Einführung einer Weide gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit ist nur dann statthaft, wenn für eine Schafweide wichtige landwirthschaftliche Interessen (Möglichkeit der Ausnützung von Oedungen, Rainen, von Brachfeldern, Bedeutung der Pferchgewinnung ꝛc.) geltend gemacht werden können und sofern nicht dieser landw. Nutzen durch mit der Schafhaltung verbundene Nachtheile wieder aufgewogen wird, wie solche namentlich in Gegenden intensiverer Kultur, z. B. in den Reb- und Handelsgewächsdistrikten, eintreten könnten; im letzteren wird daher, wenn überhaupt, nur eine Winterweide als zulässig erscheinen. Vortheile gemeindeökonomischer Natur, (weil etwa die Einführung der gemeinen Weide eine Erleichterung der Gemeindefinanzen im

Gefolge hat), sind ohne Belang und wo Rücksichten dieser Art allein und vorwiegend sich geltend machen, muß die Genehmigung zur Einführung versagt werden. „Allerdings mag der naheliegende Wunsch, die oft drückenden Gemeindeumlagen zu mindern, nicht selten Veranlassung sein, daß man eine gemeine Weide einführt und deren Erträgnisse der Gemeindekasse zuweist, in der Meinung, daß durch deren Stärkung in einer die Grundeigenthümer kaum merklich fühlbaren Weise diese selbst erleichtert werden und daß dieselben nur in Naturalien, deren Gewinnung ihnen ohnedem erschwert werde oder ganz entgehe, ihre schuldigen Umlagen in die Gemeindekasse bezahlen können. Dies wäre jedoch sicher verfehlt und würde damit der Standpunkt der Regierungsvorlage verlassen. Bei Einzelnen kann jene Absicht mitbestimmend sein und wird sie auch, wenn es sich um die Zutheilung und Verwendung der Weideerträgnisse handelt, ihre Wirksamkeit äußern; sie darf aber nicht einen Selbstzweck bilden. In der That besteht auch eine richtige Gesetzgebungspolitik keineswegs darin, durch irgend welche Beschränkungen der persönlichen Freiheit oder der vollen Ausübung der Eigenthumsrechte die nothwendigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben in Staat und Gemeinden beizuschaffen, vielmehr in der möglichsten Befreiung von allerlei Hemmnissen in der selbstständigen Entwicklung und Bethätigung der mannigfachen Kräfte der wirthschaftenden Persönlichkeiten. Ueberdies würde, wenn nicht blos der landwirthschaftliche Nutzen, sondern auch der Vortheil der Gemeindekasse für die zwangsweise Einführung von gemeinen Schafweiden maßgebend sein dürften, eine rechtliche Grundlage hiezu gegeben, welche die Gesetzgebung bisher nicht anerkannte und die sie, soweit solche in der Anwendung der ehemaligen Bestimmungen des § 81 c bezw. 95 der Gemeindeordnung gefunden werden wollte, als irrig bezeichnete, während doch das Gesetz (Gemeindeordnung) den Gemeinden andere Wege zur Aufbringung der nöthigen Mittel angewiesen hat." (Comm.-Ber. der I. Kammer).

Ein landwirthschaftlicher Nutzen wird übrigens dann als vorhanden anzusehen sein, wenn die Erträgnisse einer Schafweide etwa dazu dienen sollen, ein wichtiges Kulturunternehmen, z. B. eine Feldbereinigung, durchzuführen. — Vergl. auch die Bemerkungen zu Art. 5 unter Ziffer 2.

3. „Nach dem Verhältniß des Steuerkapitals": Das Steuerkapital und nicht die Fläche wurde zum ausschlaggebenden Faktor gemacht, weil in den meisten Gemarkungen große Verschiedenheiten in der Güte des Bodens bestehen oder weil neben extensiv betriebenen Gemarkungstheilen solche mit intensiverem Anbau sich vorfinden, und in solchen Fällen bei der Zugrundelegung der Fläche ein landw. besonders wichtiger Theil des Grundbesitzes bei der Abstimmung nicht hinreichend zur Geltung käme.

4. Seitherige Berechtigungen: a) Beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, findet die Einführung der gemeinen Weide nur mit Zustimmung des Berechtigten statt, (Abs. 2) eine nothwendige Folgerung aus dem Grundsatz, daß wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darin

liegt keine unberechtigte Hemmung des gemeinnützigen Unternehmens. Ist nämlich beim Bestehen von solchen ablösbaren Weiderechten der gegenwärtig rechtlich geschützte Zustand den besonders obwaltenden Verhältnissen entsprechend, so liegt ein Grund zu deren Abänderung, insbesondere durch Einführung der gemeinen Weide nicht vor und mag es hiebei füglich sein Verbleiben behalten. Ist der Zustand aber nicht befriedigend, so giebt schon das Gesetz vom 31. Juli 1848 das geeignete Mittel, ihm abzuhelfen; die Eigenthümer der belasteten Grundstücke, die eine gemeine Schafweide dem Weiderechte eines Einzelnen vorziehen und in diesem ein Hinderniß gegen jene erblicken, können es gemäß den Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes zur Ablösung bringen und damit den Zustand vorbereiten, um weiterhin zur Einführung einer gemeinen Weide zu schreiten. Der Weidberechtigte ist freilich zur Ablösung nicht befugt, es genügt aber auch, ihn nur zu schützen gegen die gemeine Weide, durch deren Einführung er, so lange ihm jenes Recht noch zusteht, ohne Anlaß offenbar erheblich beeinträchtigt würde.

b) Aehnlich wie mit diesem Weiderechte auf fremden, damit belasteten Grundstücken, verhält es sich aber auch bei dem Grundeigenthümer, welcher gegenüber den andern Eigenthümern oder auch der Gemeinde der betreffenden Gemarkung das Recht erworben hat, daß seine eigenen Güter von fremdem Weiderechte, namentlich der gemeinen Weide, frei bleiben sollen. Ein derartiger Rechtszustand hat nicht selten daher seinen Ursprung, daß ein ehemals Berechtigter auf das bisher von ihm besessene Weiderecht auf fremden damit belasteten Grundstücken verzichtete unter der Bedingung, daß nun aber auch seine eigenen Grundstücke von jeglicher derartiger Belastung befreit bleiben sollten. Dabei ward in einzelnen Fällen noch weiter bestimmt, daß die nun vom Weiderechte eines Einzelnen bisher getroffenen, nun aber frei gewordenen Grundstücke, Gegenstand von gemeinen Weiden werden und der hiefür erlöste Pachtzins in die Gemeindekasse fließen solle, ohne daß der bisherige Weidberechtigte — bezüglich seiner eigenen Grundstücke — einen entsprechenden Beitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen habe. Derartige Verträge gelten als rechtmäßig abgeschlossen (L.R.S. 1134) und genießen deßhalb den Schutz der Gerichte. Allerdings sollen sie vielfach vertragsmäßig auf unbestimmte (ewige) Zeit dauern. Indeß kann dieses Geding, da es sich nicht um eine eigentliche dingliche Belastung mit einem Weiderechte (welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 geradezu verboten ist) handelt, nicht seine volle Wirksamkeit äußern; die Dauer eines solchen Vertrags muß ihre endliche Grenze finden und wird — im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze und ergangene Urtheile der Gerichte — auf neun Jahre anzunehmen sein. Demgemäß stellt sich dieses Rechtsverhältniß, soweit dessen Dauer bezw. Beseitigung in Frage steht, also dar: gereicht es zur allseitigen Befriedigung, so liegt weder für die Betheiligten, noch für die Gesetzgebung ein Grund vor, hierwegen eine Abänderung zu treffen; trifft dies aber nicht zu, so kann dies von allen Betheiligten oder nur von einem Vertragstheile erkannt werden; im ersteren Falle wird der Vertrag wie jeder andere durch gegenseitige Uebereinstimmung wieder aufgelöst, im zweiten Falle aber unter Berücksichtigung der bezeichneten Dauer von neun

Jahren durch gerichtliches Urtheil zur Auflösung gebracht werden; liegen endlich Umstände vor, daß der eine oder andere Vertragstheil seinen ihm nach dem Uebereinkommen obliegenden Verbindlichkeiten keine Genüge leistet, mag dies in positiver oder negativer Weise geschehen, so hat der damit in seinen Ansprüchen verletzte Theil das Recht, gemäß L.R.S. 1184 den Vertrag durch gerichtliches Urtheil für aufgelöst erklären zu lassen. In allen Fällen wird, sofern die Betheiligten etwas Anderes nicht selbst bestimmen, der frühere nachweisliche Zustand wieder wirksam aufleben und folgeweise auch das bestandene Weiderecht, das der Ablösbarkeit gemäß dem Gesetze vom 31. Juli 1848 unterliegt. Bei der gesetzlichen Veränderbarkeit eines solchen Rechtszustandes ist, wie bei demjenigen in Abs. 2 vorgesehenen, ein Hemmniß gegen die für nützlich erachtete Einführung von gemeinen Weiden ausgeschlossen und erscheint es deßhalb gerechtfertigt, wie bei dem positiven Rechte eines Weiderechts, so auch bei dem negativ wirkenden Freibleiben gewisser Grundstücke von fremden Weiderechten, den gleichen Schutz den Berechtigten zu gewährleisten. Im Interesse der Sicherheit und Vereinfachung der Sache, sowie zur Vermeidung von zweifelhaften Rechtsstreiten ist es jedoch geboten, daß ein derartiges Rechtsverhältniß nur dann seinen gesetzlichen Schutz findet, wenn es kraft eines nachweisbaren Vertrags oder richterlichen Urtheils besteht. (Comm.-Ber. der I. Kammer.)

5. Oertliche Begrenzung des Gesetzes: Nach dem Regierungsentwurf sollte die Einführung einer gemeinen Weide mittelst Mehrheitsbeschlusses der Betheiligten nur in bestimmten, durch Regierungsverordnung bekannt zu gebenden Bezirken statthaft sein, um in solchen Gegenden, in denen nach Lage der Verhältnisse Schafweiden einem rationellen Betrieb der Landwirthschaft sich hinderlich erweisen müßten, von vornherein jede auf die Einführung einer Weide gerichtete Agitation fernzuhalten. Auf Antrag der II. Kammer erfolgte indeß der Strich dieser Bestimmung, wobei die Erwägung maßgebend war, daß eine richtige Bezeichnung der Bezirke in dem langgestreckten schmalen Land mit seinem raschen Wechsel der Bodengestaltung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein werde, und daß leicht einzelne Gemeinden ausgeschlossen werden könnten, für welche die Einführung, namentlich einer sog. Winterweide, unter Umständen ganz angezeigt erscheine; die in Art. 1 vorgesehene Staatsgenehmigung und die weiteren Vorschriften des Gesetzes betreffs der erforderlichen Mehrheit und namentlich auch diejenigen über die Tragung der Kosten böten die nöthige Gewähr dafür, daß Versuche nach Einführung von gemeinen Weiden nicht in unüberlegter oder frivoler Weise unternommen würden.

Artikel 2.

Die Benützung des Grund und Bodens darf durch die Ausübung der gemeinen Schafweide nicht beschränkt werden; insbesondere darf Niemand gehindert werden, seinen Grundstücken eine beliebige Verwendung zu geben, die Fruchtfolge nach freier Wahl festzusetzen, Brach- und Stoppelfelder einzubauen und die Zeit seiner Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die in diesem Artikel den Eigenthümern gewährten Rechte dürfen auch durch die Weideordnung (Art. 11) keine Einschränkung erfahren.

Artikel 3.

Dem Zwange des Artikel 1 sind nicht unterworfen:

Rebgelände, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Gärten, eingefriedigte Grundstücke, ferner landwirthschaftliche Flächen, welche zur Waldanlage hergerichtet sind, endlich Grundstücke, für welche nach besonderen Gesetzen und Verordnungen ein Weideverbot besteht.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Böschungen öffentlicher Wege, wenn nicht die Erlaubniß zur Beweidung derselben von der mit der Unterhaltung der betreffenden Wege betrauten Behörde ausdrücklich ertheilt worden ist.

1. Zur allgemeinen Begründung des Art. 2 und 3 war im Regierungsentwurf folgendes bemerkt:

Sollen aus dem Bestehen einer Schafweide nicht Unzuträglichkeiten und Nachtheile für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen erwachsen, so muß Vorsorge getroffen sein, daß der Einzelne durch den Schafbetrieb nicht mehr behindert werde, als dies durch einen regelrechten Betrieb der Weide unbedingt geboten ist. Daß die Gemeinden, in denen Schafweiden bestehen, mittelst ortsstatutarischer Regelung immer zu einer richtigen Lösung dieser Aufgabe gelangen werden, ist wohl zu bezweifeln, zumal angenommen werden darf, daß die Tendenz, aus der Schafweide einen möglichst hohen Pachtzins zu erzielen, häufig mehr sich Geltung verschaffen wird, als das Bestreben, den Grundeigenthümern den nöthigen Schutz gegen Beeinträchtigungen ihres Betriebs angedeihen zu lassen. — Der Artikel 2 ist die Folgerung aus dem eigentlich selbstverständlichen Satz, daß die Benützung des Grundeigenthums zum Feldbau dem Weiderecht vorzugehen habe und durch die Ausübung des letzteren eine Beschränkung nicht erfahren dürfe. — Artikel 3 des Entwurfs sieht die Freilassung einiger, in bestimmter Weise kultivirter Grundstücke von der Weide vor, hinsichtlich deren anzunehmen ist, daß ihre Beweidung überhaupt positiv schädlich wirken, oder daß doch der durch die Ausübung der Weide dem Besitzer erwachsende Schaden höher sich beziffern wird, als der Nutzen der Verwerthung der auf diesen Grundstücken vorhandenen Futterstoffe beträgt. — Gewisse Grundstücke — mit Wässerungseinrichtungen versehene Wiesen (Art. 52 des Wassergesetzes), ferner Ufergrundstücke längs korrigirten Gewässern, Vorländer, Dämme (Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876) — waren seither schon von der Beweidung ausgeschlossen; diese Verbote haben selbstredend auch gegenüber den mit Staatsgenehmigung einzuführenden Schafweiden in Kraft zu verbleiben. — Straßenböschungen bilden eine sehr geschätzte Futterquelle für die weidenden Heerden, die Zulassung der Beweidung ist daher von der besonderen Erlaubniß der mit der Unterhaltung der Straße betrauten Behörde — Wasser- und Straßenbaubehörde, Kreisverwaltungsorgane, Gemeindebehörde — um so mehr abhängig zu machen, als das auf den Böschungen wachsende Gras häufig einen vertragsmäßig den Straßenwarten zugesicherten Einkommenstheil bildet. — Bei manchen Kulturen läßt

sich die Frage, ob eine Beweidung mit Schafen schädlich sei oder nicht, allgemein nicht beantworten, was z. B. von den Kleefeldern, von angeblümten Grundstücken ꝛc. gilt. In solchen Fällen muß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beweidung der ortsstatutarischen Regelung überlassen bleiben (vergl. Art. 11 e).

2. Böschungen öffentlicher Wege: Als öffentliche Wege haben neben den Eisenbahnwegen die Staats- und Kreisstraßen, sowie die Gemeindewege zu gelten, nicht aber die Feld- und Treibwege, welche als Privatwege anzusehen sind, gleichviel ob ihre Unterhaltung der Gemeinde als solcher oder den Güterbesitzern obliegt; eine Beweidung der Böschungen der Feld- und Treibwege ist also zulässig, ohne daß es hiezu der besonderen Erlaubniß der Eigenthümer der ersteren bedürfte. Die Ueberlassung dieser Böschungen zu Zwecken der gemeinen Weide findet nicht nur darin seine Begründung, daß gerade diese Flächen in den meisten Gemarkungen eine sehr reiche Futterquelle darbieten, sondern auch darin, daß bei der entgegengesetzten Regelung je nach der Stellungnahme der Böschungseigenthümer zur Weide der Fall eintreten müßte, daß ein Theil der Böschungen beweidet werden dürfe, ein anderer nicht, ein Zustand, der kaum zu überwachen wäre und zu endlosen Streitigkeiten zwischen Schäfern bezw. Privateigenthümern führen müßte. — Ein Ausschluß auch der Böschungen der Feldwege ist übrigens möglich durch entsprechende Regelung in der zu erlassenden Weideordnung (Art. 11); und ebenso darf der Eigenthümer, wo durch das Beweiden der Böschungen ein mit der Futtereinnahme nicht weiter im Zusammenhang stehender Schaden angerichtet worden sein sollte, (z. B. an den auf denselben stehenden jungen Obstbäumen ꝛc.) hiefür einen Entschädigungsanspruch geltend machen (Art. 13).

3. Verhältniß zur Weideordnung: Die in Art. 3 aufgeführten Geländearten sind, sofern nicht der Eigenthümer freiwillig zustimmt, unter allen Umständen von dem Zwang der Weide befreit, und es kann insbesondere auch durch die Weideordnung (Art. 11) hierin eine Aenderung nicht getroffen werden.

Artikel 4.

Der Besitzer von Grundstücken, welche der gemeinen Weide unterworfen werden können, ist berechtigt, für diese den Ausschluß von der gemeinen Weide zu begehren, wenn dieselben eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 Hektaren darstellen, mögen sie auf einer oder auf mehreren Gemarkungen liegen.

Bilden die Grundstücke keine zusammenhängende Fläche, so kann von deren Besitzer der Ausschluß von der gemeinen Weide nur begehrt werden, wenn:

1. ihr Flächengehalt auf der Gemarkung, auf welcher die gemeine Weide eingeführt werden soll, mindestens 80 Hektare beträgt und

2. durch den Ausschluß der Grundstücke die Ausübung der gemeinen Weide nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Von der letzteren Voraussetzung (Ziff. 2) ist abzusehen, wenn der Besitzer nachweislich schon seither die Schafweide auf seinen Grundstücken ausgeübt hat. In letzterem Falle kann sowohl der Besitzer, als die Schäfereigenossenschaft die Bildung eines den Grundstücksparzellen im Flächenmaß thunlich gleichkommenden Weidebezirks verlangen, über dessen Nothwendigkeit und Abgrenzung nach Anhörung der betheiligten Besitzer der Gemeinderath vorbehaltlich der Berufung an das Verwaltungsgericht entscheidet.

Falls die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindekasse oder in eine besondere, öffentlichen Zwecken dienende (Orts-) Kasse fließen, haben die Grundeigenthümer, deren Grundstücke nach den Bestimmungen dieses Artikels ganz oder theilweise von der gemeinen Weide ausgeschlossen sind, dorthin einen ausgleichenden Beitrag zu leisten, der sich zu dem Reinertrag der gemeinen Weide verhält wie die Steuerkapitalien der ausgeschlossenen Fläche zu den Steuerkapitalien der der Weide unterworfenen Fläche.

Das Begehren um Ausschluß von der gemeinen Weide muß vor der Abstimmungstagfahrt (Artikel 8) geltend gemacht werden.

1. Verfahren vergl. V.V. § 4 und 12.

2. Zu Art. 4 bemerkt die Begründung zum Entwurf: Der in der Einführung von Schafweiden mit Majoritätsbeschluß liegende Zwang würde zu weit gehen, wenn jenen Grundeigenthümern, die seither vermöge der Größe ihres Grundbesitzes die Weide selbstständig ausüben konnten, die Möglichkeit fortan genommen würde. Bei manchen Gütern des Odenwaldes ist die selbstständige Ausübung der Weide geradezu eine Lebensfrage für ihre Besitzer. Der Entwurf sieht daher vor, daß für Güter von einer bestimmten Größe der Ausschluß von der gemeinen Schafweide und falls die Grundstücke im Gemenge liegen, unter gewissen Voraussetzungen selbst die Bildung eines zusammenhängenden Weidebezirks begehrt werden kann. Als „zusammenhängend" sind die Grundstücke übrigens auch dann zu erachten, wenn ein öffentlicher Weg oder Fluß hindurchzieht (vgl. § 4 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 2. Dezbr. 1850). — Das württembergische Gesetz gestattet jedem Grundeigenthümer den Ausschluß von der Weide, sofern der Weidegang selbst dadurch nicht gestört wird. Der Entwurf hat von einer ähnlichen Regelung Umgang genommen, weil einerseits über den Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der Weide endlose Streitigkeiten sich ergeben müßten, anderntheils aber die Absicht des Gesetzes, die Einführung einer Schafweide auf den Liegenschaften der Gesammtgemarkung mittelst Majoritätsbeschlusses zu ermöglichen, geradezu in Frage gestellt würde.

3. Das Mindestmaß der Fläche, welche zum Ausschluß von der gemeinen Weide berechtigen soll, war im Entwurf zu 20 und bezw. 50 ha angenommen, wurde aber auf Antrag der II. Kammer auf die jetzigen Maßzahlen (30 und 80 ha) hinaufgesetzt.

4. „Ausgleichender Beitrag": Abs. 4 ist eine auf Antrag der II. Kammer nachträglich eingeschaltene Bestimmung. „Wenn die Erträgnisse

der gemeinen Weide (Weidezins oder Pfercherlös) in die Gemeindekasse oder in eine, besonderen öffentlichen Zwecken dienende, Ortskasse fließen, so mindern sich dadurch die Umlagen, welche sonst für diese Kassen von den Grundbesitzern erhoben werden müssen. Es ist daher nur billig, daß derjenige, welcher sein Gelände von der gemeinen Weide, deren Erträgnisse in diese Kasse fließen, ausschließt, dafür einen ausgleichenden Beitrag dorthin leiste. — Selbstverständlich handelt es sich hiebei nur um Grundstücke, welche überhaupt zur Weide verwendet werden können, und es sind also diejenigen Grundstücke, welche nach Artikel 3 dem Zwange des Artikel 1 nicht unterliegen, zu einem ausgleichenden Beitrag nicht heranzuziehen" (Com.-Ber. der II. Kammer).

Artikel 5.

Auf eine längere Zeit als neun Jahre kann die Dauer einer gemeinen Schafweide für einmal nicht beschlossen werden. Die gemeine Weide besteht nach Ablauf der für ihre Dauer gesetzten Frist je auf weitere sechs Jahre fort, wenn nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf derselben von dem Gemeinderath, von einer Anzahl Grundbesitzer, welche mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt, oder vom Bezirksamt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangt wird.

1. Eine Begrenzung der Höchstdauer der Weide findet darin seine Begründung, daß wenn eine solche der Gemeindekasse nennenswerthe Einnahmen abwirft, zu befürchten ist, daß lediglich dieser Umstand die Veranlassung zur Forterhaltung des Weiderechts gibt, auch wenn Gründe der Landeskultur das Bestehen eines solchen nicht mehr nöthig, ja vielleicht geradezu die Beseitigung desselben erwünscht erscheinen lassen. Es ist daher denkbar, daß gerade die Gemeindebehörde Anstrengungen eines Theils der Gemeindeangehörigen, welcher aus triftigen Gründen die Beseitigung der Weide anstrebt, aus Rücksichten gemeindeökonomischer Art zu vereiteln sucht. Das Gesetz hat daher dem auf Einführung der gemeinen Weide gerichteten Beschlusse zunächst nur eine auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte gesetzliche Wirksamkeit eingeräumt, dabei die höchste Zeitdauer, auf welche für einmal ein Weiderecht beschlossen werden kann, nicht allzulang bemessen und dadurch ermöglicht, daß in nicht zu ferner Zeit eine abermalige Erörterung und Prüfung seitens der Interessentenkreise und der zuständigen Verwaltungsbehörde Platz zu greifen vermag. Innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren können die Betheiligten über die Dauer der Weide selbstständig Entschließung treffen. (Artikel 6 und 8).

2. Begrenzung der Weide auf eine bestimmte Zeit: Auch innerhalb der 9 Jahre muß die Dauer, auf welche die Weide eingeführt werden soll, bestimmt bezeichnet werden (5, 6, 7 Jahre), weil sonst über den Fortbestand der Weide und über das Recht, die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangen zu können, Unklarheit bestände. Wollte die Weide nur auf ganz kurze Zeit eingeführt werden, so wird dies Veranlassung zur Prüfung der Frage werden, ob in solchem Fall die Voraussetzungen des Gesetzes

(erheblicher landw. Nutzen — Art. 1) gegeben sind. Der Einführung einer gemeinen Weide auf nur ein Jahr steht Satz 2 des Art. 5 entgegen, weil bei dieser Dauer der Weide von dem hier eingeräumten Recht kaum Gebrauch gemacht werden kann — es müßte denn sofort nach Genehmigung der Weide ein Verlangen im Sinne jener Bestimmung gestellt werden — und weil alsdann entgegen der Absicht der Antragsteller, die Weide nicht ein Jahr, sondern volle sieben Jahre in Wirksamkeit sich befände.

3. „Neun Jahre": Der Entwurf hatte als Maximaldauer 6 Jahre vorgeschlagen, welche indeß von der I. Kammer auf 9 erhöht wurden, „weil erfahrungsgemäß die Vorbereitungen und Verhandlungen wegen eines derartigen Unternehmens eine gewisse, oft sogar leidenschaftliche Aufregung unter den Betheiligten hervorrufen, deren Wiederkehr nach einer verhältnißmäßig nur kurzen Zeit zu vermeiden ist und weil dann auch ein höheres Erträgniß aus der gemeinen Weide zu erwarten steht, indem der Pächter, welcher noch mannigfache Kosten zum Betriebe der Schäferei zu machen hat, voraussichtlich einen höheren Preis bei längerer Dauer derselben bieten wird; auch entspricht die Zeit von neun Jahren der vielfach üblichen Dauer von Grundstück-Pachtverträgen und sind auch die Ehemänner bezüglich der eheweiblichen Liegenschaften (L.R.S. 1429, 1718) und die Vormünder bezüglich der Mündelgüter (Vormundsch.-O. § 6 Ziff. 6) berechtigt, auf die bezeichnete Zeit jene Verträge abzuschließen. Schließlich hat auch das Gesetz vom 31. Juli 1848 die gleiche Dauer für gemeine Schafweiden zugelassen." (Comm.-Ber. der I. Kammer).

3. „Je auf weitere sechs Jahre": Die Erhöhung der im Entwurf vorgeschlagenen Maximaldauer von 3 Jahren auf sechs erfolgte auf Antrag der II. Kammer aus ähnlichen Erwägungen wie die vorstehenden. Die Fassung „Je auf weitere sechs Jahre" will besagen, daß die Weide immer nach Umlauf von 6 Jahren, also unter Umständen auf unbestimmte Zeit stillschweigend fortdauert, wenn nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens beantragt wird.

4. „Von einer Anzahl Grundbesitzer, welche": Uebereinstimmend mit der Vorschrift in Art. 6 Abs. 2.

Artikel 6.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Schafweide kann von dem Gemeinderath selbst oder bei diesem von einzelnen Betheiligten gestellt werden. In dem Antrag ist zu bemerken, ob die Weide das ganze Jahr hindurch oder nur während einer bestimmt anzugebenden Zeit des Jahres stattfinden, ob sie auf die ganze Gemarkung oder auf einzelne Theile derselben sich erstrecken, ob sie von den Besitzern der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke selbst mittelst gegenseitigen Befahrens derselben ausgeübt, oder ob sie verpachtet werden, wie die Zutheilung des Erträgnisses erfolgen, endlich auf wie lange die Zeitdauer der Weide bestimmt werden soll.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide ist zur Abstimmung zu bringen, wenn derselbe von dem Gemeinderath

oder bei dem Gemeinderath von einzelnen Betheiligten, deren Anzahl mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt, gestellt ist.

1. Die wesentlichsten Modalitäten, unter denen die Weiden eingerichtet werden sollen, müssen aus der Formulirung des Antrags ersichtlich sein, nicht blos damit eine allseitige Erörterung der Frage unter den Betheiligten möglich ist, sondern auch weil in den meisten Fällen die Abstimmung über die Hauptfrage: ob eine gemeine Weide eingeführt werden soll, von der vorherigen Kenntniß jener Modalitäten — ob Sommer- oder Winterweide, ob Zutheilung des Erträgnisses an die Gemeindekasse oder nicht ꝛc. — abhängig gemacht werden wird.

2. Die Bestimmung in Absatz 2 ist dem § 31 Ziffer 5 der Gemeindeordnung nachgebildet.

Artikel 7.

Von dem Gemeinderath wird zunächst unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 3 ein Verzeichniß der Grundbesitzer mit Angabe ihres Grundsteuerkapitals und des Flächenmaßes, unter Ausschluß derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide nicht unterworfen werden sollen, gefertigt und dem Bezirksamte vorgelegt, welches dasselbe prüft und sodann unter Benachrichtigung der Eigenthümer, daß ihnen während einer näher zu bestimmenden Frist die Einsicht des Verzeichnisses freistehe, an einem geeigneten Orte auflegen und gleichzeitig die Eigenthümer zur Abstimmungstagfahrt selbst einladen läßt, mit dem Anfügen, daß die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung. Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemanden der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Siehe V.V. § 1, 2 und 3.

Artikel 8.

In der von dem Bezirksbeamten zu leitenden Tagfahrt ist das Unternehmen eingehend zu erörtern und hierauf die Frage, ob die Weide in der beantragten Weise zur Einführung kommen soll, zur Abstimmung zu bringen, wobei die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 3 dem Weidezwang nicht unterworfen sind, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß von der gemeinen Weide anerkannt oder (Artikel 20) entschieden ist, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche dem einzuführenden Weiderecht unterworfen werden sollen, betheiligt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vormund ist ohne Ermächtigung des Familienraths, der Gewaltsentlassene und der Verbeistandete ohne Mitwirkung des Pflegers oder Beistandes zur Abstimmung berechtigt.

In derselben Tagfahrt ist auch über die Verwendung des Pachterlöses und Pferchertrags aus der Weide, und zwar mittelst einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Steuerkapitals der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke Beschluß zu fassen, wobei jedoch Niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Köpfe.

Die Erträgnisse aus der gemeinen Weide fließen in die Gemeindekasse, wenn die Betheiligten nichts Anderes beschließen oder ein Beschluß über die Verwendung der Erträgnisse nicht zu Stande kommt. Falls nach Vertrag oder richterlichem Urtheile bereits bestimmt ist, daß die Erträgnisse eines Weiderechts in die Gemeindekasse fließen, so hat es hiebei sein Verbleiben.

Anträge über nachträgliche Aenderungen in der Verwendung der Weideerträgnisse sind nach Maßgabe des Artikels 6 zu behandeln; die Abstimmung über diese Anträge richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

Erhält der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide bei der Abstimmungstagfahrt nicht die erforderliche Zustimmung (Artikel 1), so ist dessen Wiederholung vor Ablauf von zwei Jahren von jener Tagfahrt an gerechnet nicht mehr zulässig.

1. Verfahren vergl. V.V. § 5—8

2. „Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend“: Die Bestimmung, daß bei der Abstimmung die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden zum Voraus als dem Unternehmen zustimmend angesehen werden, ist dem Gesetz über die Verbesserung der Feldeintheilung und dem Artikel 35 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 nachgebildet. Durch die in dieser Bestimmung liegende gesetzliche Fiktion sind diejenigen, welche durch die Einführung der Weide ihr Interesse beeinträchtigt glauben, nicht benachtheiligt, da dieselben bei der Abstimmung ihre entgegenstehenden Interessen zur Geltung bringen können. Dagegen verhütet diese Bestimmung, daß mangels hinreichender Betheiligung jener, die für das Unternehmen sind, die Abstimmung auch in solchen Fällen ergebnißlos verläuft, wo thatsächlich die gesetzliche Majorität für die Einführung einer Weide vorhanden wäre.

3. Stellvertretung: Jeder Betheiligte hat die Befugniß, sich bei der Abstimmung durch einen General- oder Spezial-Bevollmächtigten vertreten zu lassen. (§ 5 Abs. 5 der V.V.)

4. Stimmberechtigung: Das Gesetz erklärt nur die wirklich betheiligten Grundbesitzer für stimmberechtigt. Als stimmberechtigt werden deßhalb nicht anerkannt: a) diejenigen Eigenthümer, deren Grundstücke nach Art. 3 dem Weidgang nicht unterworfen sind;

b) diejenigen Grundbesitzer, deren Ausschluß von der Gemeindeweide

anerkannt oder entschieden ist. Ist eine Entscheidung noch nicht erfolgt oder wird jenes Begehren abweislich verbeschieden, so sind die betreffenden Grundbesitzer nach Maßgabe ihrer in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Betheiligung an der Weide zur Abstimmung berechtigt;

c) Grundbesitzern, welche gleichzeitig weidfreie und der Weide zu unterwerfende Grundstücke haben, kommt hinsichtlich der ersteren ein Stimmrecht nicht zu, wohl aber bezüglich der letzteren.

5. Verwendung des Erlöses (Abs. 4 und 5) a) Nach dem Gesetz steht es den Betheiligten frei, über die Verwendung des Erträgnisses aus der Weide nach eigenem Ermessen zu beschließen. Diese Regelung entspricht dem Charakter der gemeinen Weide, welche als eine bestimmte Art gemeinsamer Nutzung des Grundeigenthums sich darstellt und findet einen Vorgang in den analogen Bestimmungen des § 3 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850. Seither war die Regel, daß die Erträgnisse in die Gemeindekasse flossen oder zur Bestreitung des Aufwands nützlicher Unternehmungen (Feldbereinigungen ꝛc.) oder gesetzlicher Veranstaltungen bestimmter Art (Katastervermessung) verwendet wurden; ausnahmsweise trat auch eine Vertheilung des Erlöses unter die Betheiligten ein, doch auch hier meist so, daß die vorläufig zur Gemeindekasse abgeführten Erträgnisse mit den Steuerschuldigkeiten der betheiligten Bezugsberechtigten wettgeschlagen wurden. b) In Betreff der Abstimmung bestimmt das Gesetz, auch hier nicht die Fläche, sondern das Steuerkapital zu Grunde zu legen, weil es offenbar gerecht erscheint, daß den Besitzern des besseren und werthvolleren Grundstückes auch in Betreff der Verwendung der Einnahmen aus der Weide ein größerer Einfluß zustehe, als den Besitzern des minderwerthigen Grund und Bodens in der Gemarkung; im Uebrigen ist diese Bestimmung mit dem Artikel 44 des Wassergesetzes übereinstimmend, namentlich auch insofern, als — zur Verhütung eines allzustarken Uebergewichts des Großgrundbesitzes gegenüber den kleinen Eigenthümern — dem ersteren von einer gewissen Grenze ab nur ein geminderter Einfluß eingeräumt ist. d) Es ist eine natürliche Folge der den Betheiligten eingeräumten Befugniß, über die Verwendung der Erträgnisse zu verfügen, daß der betr. Beschluß auch an Bedingungen geknüpft, also bestimmt werden kann, wie es bei der etwaigen Abrechnung der Gemeindekasse mit fälligen oder noch nicht fälligen Umlagen, ferner bei dem Vorhandensein von größeren Fabrikanlagen, welche aus zur Weide gegebenen Grundstücken der Gemeindekasse meist nichts beisteuern werden und deshalb gegenüber den Landwirthschaft betreibenden Grundeigenthümern im Vortheil sind, und dergleichen Verhältnisse gehalten werden soll. Doch unterliegt diese Freiheit insofern einer gewissen Beschränkung, als auch hier, wie bei Abs. 2 des Art. 1, wohlerworbene Rechte aufrecht erhalten werden müssen. Solche bestehen namentlich darin, daß nach erfolgten Verzichten auf Weiderechte die bisher zum Vortheil eines Einzelnen belasteten oder auch einzelne bisher weidefreie Grundstücke der gemeinen Weide überlassen wurden, gegen das Geding, daß die Erträgnisse aus den letzteren unter weiteren näheren Bestimmungen in die Gemeindekasse fallen sollen. Auch derartige Vereinbarungen gelten als rechtmäßig abgeschlossene Verträge und sind, wie schon durch gerichtliche

Urtheile geschehen, auch hier, zumal sie eine wünschenswerthe Einführung der gemeinen Weide nicht hindern, zu schützen. (Letzter Satz des Abs. 5). e) Die Beschlüsse über die Verwendung der Erträgnisse müssen revisibel sein z. B. in Fällen, in denen das Unternehmen, dem die Weideeinnahmen zu Gute kommen sollen, zu Ende geht. (Abs. 6).

6. Nachträgliche Aenderungen: Eine nachträgliche Abänderung der für die Ausübung der Weide festgesetzten Bedingungen durch Mehrheitsbeschlüsse der Betheiligten, ist — abgesehen von der Verwendung des Weideerträgnisses — nicht zulässig. „Es folgt dies aus den Vorlagen des Gesetzes wie aus den über dasselben erstatteten Commissionsberichten, wonach die in Art. 8 vorletzter Absatz getroffene Bestimmung als eine singuläre, durch die Natur der Sache gebotene erachtet und im Uebrigen widerholt ausgesprochen wurde, daß eine abermalige Erörterung und Prüfung der die Schafweide betreffenden Frage, um die hiemit erfahrungsgemäß verbundenen Streitigkeiten und Agitationen innerhalb der Gemeinden thunlichst zu verhindern, nur nach Ablauf der vom Gesetz selbst vorgesehenen, auch etwaigen Veränderungen in den Verhältnissen Rechnung tragenden Zeiträumen eintreten solle (Art. 5, Art. 9 Abs. 2, Art. 8 letzter Absatz des Gesetzes). — Wo solche Wünsche auf Abänderungen in den Einrichtungen der Weide sich geltend machen, muß daher den Betheiligen überlassen bleiben, nach Maßgabe des Art 5 des Gesetzes vor Ablauf der für die Dauer der Weide gesetzten Frist rechtzeitig die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu verlangen" (Erl. d. M. d. J. v. 13. Juli 1885 Nr. 13,106).

7. Wiederholung der Anträge (letzter Absatz): Die Wiederholung eines fruchtlos gestellten Antrags ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht mehr zulässig. Diese, auf Antrag der beiden Kammern nachträglich eingeschaltete Bestimmung ist dem Wunsch entsprungen, von den Gemeinden Agitationen und Beunruhigungen, welche sich an die öftere Wiederholung solcher Anträge knüpfen könnten, fern zu halten. Die Bestimmung in Art. 10 wegen des Kostenpunktes würde in dieser Hinsicht nicht hinreichend schützen, da diese Schritte auch von Personen ausgegehen können, welche wegen der Größe oder Dürftigkeit ihrer Vermögensverhältnisse einen Werth auf die Kostentragung zu legen nicht veranlaßt sind. (Comm.-Ber. der I. Kammer.)

Artikel 9.

Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung einer gemeinen Schafweide vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt, so wird das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt, in welchem die Einwendungen der Minderheit den Hauptpunkten nach niederzulegen sind, durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorgelegt, welch letzteres die Entscheidung des Staatsministeriums darüber herbeiführt, ob dem Unternehmen die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Wird die Genehmigung ertheilt, so findet eine Aufhebung der nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführten gemeinen Schaf-

weide vor Ablauf der für die Dauer der Weide bestimmten Zeit (Artikel 6) nicht statt.

1. Verfahren siehe V.V. § 8.

2. Die Fassung: „haben nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt" entscheidet die beim Vollzug des Feldbereinigungs-Gesetzes vom 5. Mai 1856 aufgetretene Kontroverse, ob die Staatsgenehmigung dann nicht zu erwirken sei, wenn alle bei der Abstimmung Anwesenden zugestimmt haben, der seitherigen Praxis gemäß dahin, daß die Staatsgenehmigung immer erforderlich ist, wenn nicht alle zur Abstimmung Berechtigten ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilt haben.

3. Der Schlußsatz soll verhüten, daß durch Anträge der s. Z. unterlegenen Minorität auf Aufhebung der Weide vor Ablauf des s. Z. beschlossenen Termins und durch die an diese Anträge sich knüpfenden Erörterungen Streitigkeiten und Aufregungen in der Gemeinde wachgerufen werden. (Vergl. die Bestimmung in Art. 8 letzter Abs.)

Artikel 10.

Die durch die Verhandlungen über die Einführung der gemeinen Schafweide veranlaßten Kosten sind, falls die Einführung unterblieb, von den Antragstellern, im entgegengesetzten Fall von Demjenigen zu tragen, welchem die Einnahmen aus der Weide zufließen.

Ist auf einen vom Gemeinderath gestellten Antrag hin die Einführung unterblieben, so fallen die Kosten der Gemeindekasse zur Last.

Artikel 11.

Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine Weideordnung geregelt, welche im Wege ortspolizeilicher oder, falls die gemeine Schafweide sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, bezirkspolizeilicher Vorschrift zu erlassen ist.

Die Weideordnung hat jedenfalls über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

a. über Anfang und Ende der Winter- und Sommerweide;

b. über die Tageszeiten, zu welchen die Schafe auf die Weide und von der Weide zu treiben sind;

c. über die Höchstzahl der Schafe, welche während der Zeit der Winter- und Sommerschafweide ausgetrieben werden dürfen;

d. über die Art der Vertheilung oder Verwerthung des Schafpferchs und über die Betheiligung an der Pferchabgabe; ferner, falls die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindekasse oder in eine besondere, öffentlichen Zwecken dienende, (Orts-) Kasse fließen, über die ausgleichenden Beiträge jener Grundeigenthümer, deren Grundstücke ganz oder theilweise von der Beweidung ausgeschlossen sind (Artikel 4);

e. über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen

bestimmte Arten von Grundstücken, die möglicherweise durch die Beweidung geschädigt werden können, insbesondere zur Wässerung nicht eingerichtete Wiesen, nicht eingefriedigte Baumgrundstücke, mit Klee oder anderen Futtergewächsen angebaute Felder, ferner zur Saat oder Anpflanzung hergerichtete oder eingesäte oder angepflanzte Grundstücke, endlich Böschungen von Gemeinde- und Feldwegen zur Weide benützt werden dürfen;

f. ob die der gemeinen Weide zu unterwerfenden Grundstücke von deren Besitzern mit eigenen Thieren beweidet werden dürfen.

Durch die Weideordnung ist nöthigenfalls den Grundbesitzern zum Zwecke der Ausübung des Weiderechts gemäß Artikel 1 die Verpflichtung aufzuerlegen, bei gemischt angebauten Feldern Triebwege in der erforderlichen Breite auf die unangebauten Theile derselben offen zu halten. Für die Einräumung von Triebwegen kann der betreffende Eigenthümer Entschädigung beanspruchen, deren Festsetzung durch den Gemeinderath, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Bezirksrath, erfolgt.

Die Eröffnung eines Triebweges können auch die Grundeigenthümer, welchen ein eigenes Weiderecht zusteht (Artikel 4), unter den gleichen Voraussetzungen verlangen.

1. Vergl. V.V. § 8.

2. Von wesentlicher Bedeutung für den Einfluß einer gemeinen Weide auf die Landwirthschaft der Gemarkung ist die Art und Weise, in welcher dieselbe zur Ausübung gelangt. Viele Klagen, die sich in früheren Jahren an die Schafweiden knüpften, wurzeln wesentlich in dem Mangel bestimmter Vorschriften, z. B. über den Beginn der Weide, über die Zahl der auszutreibenden Schafe, über die Schonung bestimmter Grundstücke zu gewissen Jahreszeiten ꝛc. Daher hat das Gesetz den Gemeinden die Erlassung von Weideordnungen zur Pflicht gemacht und diejenigen Punkte ausdrücklich bezeichnet, die unter allen Umständen einer Regelung bedürfen. Die Regelung in dem Gesetz selbst zu geben, geht nicht an, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemarkungen viel zu verschiedenartig liegen. Die landesherrliche Verordnung vom 12. Mai 1818 (Reg.-Bl. von 1818 Nr. XI siehe oben Seite 47) hat eben deßhalb allgemeine Anwendung niemals zu finden vermocht.

3. a) In Betreff der Triebwege hatte die ebenerwähnte Verordnung vorgeschrieben, daß „in denjenigen Ortsgemarkungen, in welchen der Ackerbau flurmäßig betrieben wird, die in den Winter- und Sommerfluren unangebaut bleibenden oder mit früher als die gewöhnlichen Getreidefrüchte reifenden Gewächsen bestellten Felder nur dann von den Schafen beweidet werden dürfen, wenn sie eine freie Zufahrt haben, wodurch die noch im Feld stehenden Gewächse nicht beschädigt werden; daß in den sogen. Brachfluren dagegen jeder Besitzer eines Gewannackers sich die Ueberfahrt darauf, um an die anstoßenden Felder zu kommen, gefallen lassen muß, mit der Beschränkung jedoch, daß die betreffenden Gewannwege nicht über 12 Fuß in der Breite angelegt werden sollen“; auch war in § 7 weiter verordnet, daß „die Schafe im Sommer auf

solche Plätze (Brachfluren) nur in kleineren Heerden von höchstens 120—150 Stück geführt werden dürfen". Das Gesetz hat eine allgemeine Verpflichtung zur Einräumung von Triebwegen nicht vorgesehen, wohl aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse einzelner Gemeinden die Möglichkeit gewährt, wenigstens durch Ortsstatut die Einräumung der unbedingt erforderlichen Triebwege von den betreffenden Grundeigenthümern, eventuell gegen Entschädigung, zu erzwingen. b) Der für Einräumung von Triebwegen zu erhebende Entschädigungsanspruch umfaßt nicht nur die hieraus verursachten Benachtheiligungen, sondern auch den etwa damit verbundenen Aufwand für Kosten (z. B. der Einfriedigung des anstoßenden Geländes ꝛc.)

Artikel 12.

Alle auf die Verwaltung der gemeinen Schafweide bezüglichen Geschäfte hat der Gemeinderath zu besorgen; er ist ermächtigt, die betheiligten Grundeigenthümer (Artikel 8) vor Gericht zu vertreten und in ihrem Namen die Rechtsstreite zu führen, welche aus der gemeinen Schafweide entspringen.

Die Verpachtung der Weide erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission. Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern nicht Thatsachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen. Etwaige Beschwerden hiegegen entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

1. Verfahren vergl. V.V. 10 und 11.

2. Verwaltung der gemeinen Weide: Dem allgemeinen Charakter der gemeinen Weide entsprechend ist die Verwaltung derselben in die Hand der Gemeindebehörde gelegt worden, womit auch eine den Interessen der Grundbesitzer gleichmäßig Rechnung tragende, solide und billige Verwaltung verbürgt ist. In den häufigst vorkommenden Fällen, daß die Einnahmen aus der Weide in die Gemeindekasse fließen, nimmt die erstere ohnehin die Eigenschaft einer Gemeindeeinrichtung an.

3. Verpachtung: Um heimliche Begünstigungen zu verhüten, ist die öffentliche Versteigerung oder das Ausbieten der Weiden im Wege der Submission vorgeschrieben, von welcher Vergebungsart nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Ein solcher Fall liegt z. B. dann vor, wenn Jemand als Steigerer auftreten würde, welcher, wie aus bestimmten Thatsachen nachgewiesen werden kann, in früheren anderwärts bestandenen Pachtverhältnissen durch fortgesetzte brutale Nichtbeachtung der Weideordnung stete Zwistigkeiten und Aufregungen veranlaßt hat. Um jedoch den Höchstbietenden, welcher sich durch seine Zurückweisung wirklich oder nur vermeintlich als beschwert erachtet, nicht rechtlos zu lassen, hat ihm das Gesetz ein Beschwerderecht eingeräumt.

Artikel 13.

Der Pächter, sowie diejenigen Grundbesitzer, welche nach Art. 4 Schafweiden betreiben, haften auch für den Schaden, welchen die von ihnen bestellten Hirten verursachen; der Beweis, daß sie die Handlungen, für welche sie verantwortlich gemacht werden wollen,

nicht haben hindern können, wird nicht zugelassen. Zur Sicherung der Schadensersatzansprüche der Besitzer geschädigter Grundstücke hat der Pächter eine Kaution in Geld zu leisten, über deren Größe im Pachtvertrag Bestimmung zu treffen, und die erforderlichen Falls zu ergänzen ist.

Der Betrag des Schadens wird bei Ansprüchen des Beschädigten bis zu 10 Mark einschließlich durch den Bürgermeister, bei Ansprüchen von höherem Werth durch eine aus dem Bürgermeister und zwei eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zusammengesetzte Kommission festgestellt, welche zu Beginn der Pacht auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Bezirksamt ernannt wird.

Der Gemeinderath bewirkt die sofortige Bezahlung der festgestellten Entschädigungen einschließlich der Kosten der Abschätzung an die Bezugsberechtigten aus der von dem Pächter der Weide gestellten Kaution.

Erweist sich die Anforderung des beschädigten Grundeigenthümers als zu hoch gegriffen, so hat derselbe einen Theil der Abschätzungskosten zu tragen.

1. Haftung des Weideinhabers: a) Für die einzelnen durch vorschriftswidrige Ausübung der Weide zu Schaden gekommenen Grundstücksbesitzer wäre es mit ziemlichen Weitläufigkeiten verbunden, wenn sie ihre Entschädigungsansprüche dem Pächter oder sonstigen Betreiber der Weide gegenüber nur auf dem Weg der Civilklage geltend machen könnten; schon der Kosten halber wird dieser Weg, auch wenn der Schaden ein nennenswerther ist, ungern beschritten werden; für manche Schäden entfiele dann der an sich begründete Entschädigungsanspruch. Wenn ferner die Haftpflicht des Pächters ꝛc. sich lediglich nach den Bestimmungen des L.R.S. 1384 regeln würde, so bliebe selbst bei Erhebung der Civilklage, in all' den Fällen, in welchen der Pächter ꝛc. zum Gegenbeweis im Sinne des L.R.S. 1384 Absatz 5 mit Erfolg zugelassen wird, der Entschädigungsanspruch ebenfalls unvergütet. Die für die Verübung von Schäden in erster Reihe verantwortlichen Hirten civilrechtlich zu belangen, würde nur selten zum Ziel führen, da diese Leute in der Regel vermögenslos sind. Das Gesetz hat deßhalb in Bezug auf L.R.S. 1735 denjenigen, welcher die Weide betreibt, für alle durch vorschriftswidrige Ausübung der Weide veranlaßte Beschädigungen für haftbar erklärt und nebstdem dem Pächter der Weide die Stellung einer Kaution auferlegt, welcher die Mittel zur Zahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge entnommen werden dürfen. Die Feststellung der letzteren aber soll — immerhin mit Vorbehalt des Rechtswegs — durch den Ausspruch des Bürgermeisters bezw. einer aus dem Bürgermeister und zwei vereidigten Sachverständigen zusammengesetzten Kommission erfolgen (vergl. Art. 7 des Seuchengesetzes vom 30. Januar 1879, Art. 7 des Gesetzes vom 16. April 1880, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr.) Einen Vorgang findet diese Regelung auch in den Verpflichtungen, welche die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Aug. 1852 den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auferlegt (§ 23 u. 25).

b) Durch die Bestimmung: „Der Beweis, daß sie (die Pächter) die Handlungen nicht haben hindern können, wird nicht zugelassen," — erleidet L.R.S. 1384 in Abs. 3 und 5 eine Abänderung, mit der der Urtext des C. civ. Art. 1384, welcher in seinem Schlußsatze den im Bad. Rechte für alle in L.R.S. 1384 dort bezeichnete Personen zugelassenen Gegenbeweis, daß die Handlung nicht habe verhindert werden können, bezüglich der Hausherren und Geschäftsgeber nicht anerkannte, wieder hergestellt und überdies die hier zutreffende Bestimmung in L.R.S. 1735 zur Anwendung gebracht wird.

2. Zulassung des ordentlichen Rechtswegs. Die Feststellung des Schadensbetrags nach Abs. 2 ist nur als ein gütlicher, nicht bindender Vorschlag zu betrachten, und bleibt sowohl dem angeblich beschädigten Grundeigenthümer, als dem von ihm für die Entschädigung haftbar verfolgten Weidepächter über diese rein bürgerlich rechtliche Sache die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

Artikel 14.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der verpachteten Schafweide wird vom Gemeinderechner nach Maßgabe der Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Rechnung geführt.

Vergl. V.V. § 13.

Artikel 15.

Wenn die gemeine Schafweide durch die Besitzer mittelst gegenseitiger Befahrung ihrer der Beweidung unterworfenen Grundstücke auf eigene Rechnung ausgeübt wird, so ist durch den Gemeinderath ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Vorstand zu bestellen, welcher unter der oberen Aufsicht des ersteren die aus dem Betrieb der Weide erwachsenden Geschäfte zu besorgen hat.

Dem Vorstand liegt insbesondere ob, die Anstellung eines oder nach Bedürfniß mehrerer Hirten zu veranlassen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Weide sich ergeben, Rechnung zu führen. Die letztere unterliegt der Beaufsichtigung der Staatsbehörde.

Für die bei der gemeinsamen Ausübung der Weide an eigenen oder fremden Grundstücken und Anlagen verursachten Schäden ist Ersatz aus der Weidekasse zu leisten.

Die Bestimmungen des Artikels 13 über die Feststellung der Schäden finden hier ebenmäßige Anwendung.

1. Vergl. V.V. § 9 und 14.

2. Die zum Zweck des Selbstbetriebs einer Weide sich vereinigenden Grundbesitzer stellen eine Gesellschaft im Sinn von L.R.S. 1841 und 1842 dar. Wenn das Gesetz den erstern hinsichtlich der Art der Verwaltung der Weide bestimmte Vorschriften auferlegt, so war hiebei maßgebend, daß die getroffene Uebereinkunft nicht lediglich einen privatrechtlichen Charakter an sich trägt, wie sie denn zu ihrem Vollzug gewisser Verwaltungsanordnungen (z. B. im Gebiet der Feldpolizei) sowohl im Interesse der Theilnehmer, wie deren Nachbarn bedarf.

Artikel 16.

Der Gemeinderath ist mit Genehmigung des Bezirksamtes befugt, zur Bezahlung eines Theils des Gehalts der Feldhüter die aus der Schafweide sich ergebenden Einnahmen heranzuziehen.

Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß die Feldhüter in Gemeinden, in denen gemeine Weiden bestehen, vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths entlassen werden können, damit jederzeit Sicherheit für eine befriedigende Besetzung des Personals der Feldhut gegeben sei, wurde auf Antrag der II. Kammer gestrichen, weil „damit in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingegriffen werde, das Bezirksamt auch kraft der ihm in G.O. §§ 172, 172a verliehenen Aufsicht über die Handhabung der Gemeindeverwaltung und der ihm nach Verwaltungsgesetz § 6 Ziffer 2 zukommenden Befugniß, die Frage über eine für nöthig erachtete, von der Gemeinde aber abgelehnte Ausgabe zur Entscheidung des Bezirksraths zu bringen, in der Lage sei, für Besetzung des Feldhüterdienstes durch tüchtige und genügend bezahlte Männer Sorge zu tragen und etwaiger Säumniß entgegen zu wirken".

Artikel 17.

Die in diesem Gesetz den Grundeigenthümern eingeräumten Rechte stehen den Ausmärkern in gleichem Umfang wie den Gemeindebewohnern zu.

Die Ausmärker dürfen insbesondere in Bezug auf die Abgabe des Pferchs nicht ungünstiger wie die Gemeindebewohner behandelt werden.

Artikel 18.

Pächter und Nutznießer betheiligter Grundstücke nehmen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen bestehender Verträge, an den Vortheilen und Lasten der gemeinen Weide Antheil. Jene Nutznießer, deren Nutznießung eine lebenslängliche oder von unbestimmter oder doch von solcher Dauer ist, daß sie sich mindestens bis zum Ablauf der Zeitdauer erstreckt, für welche die Schafweide eingeführt oder verlängert werden soll (Artikel 5), treten bei den Verhandlungen, Abstimmungen u. s. w. in die Rechte der Eigenthümer. Anderen Nutznießern und Pächtern steht ein Einspruchsrecht gegen die Einführung einer gemeinen Schafweide nicht zu; sie können aber, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, bei den Verhandlungen auftreten.

Den Pächtern und Nutznießern steht Derjenige gleich, welchem der Eigenthümer das Weiderecht vertragsmäßig überlassen hat (Artikel 41 des Gesetzes vom 31. Juli 1848).

1. Die Bestimmung in Satz 1 hat den Fall der Vertheilung der Weideerträgnisse im Auge, und das Gesetz will, daß, falls nicht zwischen Verpächter und Pächter etwas Anderes vereinbart ist, nicht der verpachtende Eigenthümer, sondern der Pächter als der Bezugsberechtigte erscheint, wie letzterer ja auch die etwa mit der Beweidung der Grundstücke verknüpften Lasten

zu tragen hat. Fallen die Erträgnisse in die Gemeindekasse, so steht dem Pächter ein Anspruch auf Herauszahlung eines der Pachtfläche aliquoten Theils der Einnahme nach dem Gesetz nicht zu. — Ob der Pächter einen Anspruch gegenüber dem Verpächter auf Minderung des Pachtzinses habe im Fall der Einführung der gemeinen Weide, hat das Gesetz nicht ausdrücklich entschieden; die Frage wird im Allgemeinen wohl zu verneinen sein, da ja der allgemeine wirthschaftliche Nutzen der Schafweide dem Pächter so gut wie jedem selbstwirthschaftenden Grundbesitzer zu Gute kommt, und a priori von einer Schädigung eines Pächters durch das Bestehen der gemeinen Weide, für deren Einführung das Vorhandensein erheblicher landwirthschaftlicher Interessen die Voraussetzung ist, nicht gesprochen werden kann.

2. Stimmberechtigte Vertreter des Grundbesitzes sollen nach dem Gesetz überall nur die Eigenthümer sein, nicht also auch die Pächter und Nutznießer, denen daher insbesondere ein Einspruchsrecht gegen die Einführung einer gemeinen Weide nicht gewährt ist. Eine Ausnahme macht das Gesetz nur zu Gunsten bestimmter Nutznießer, welche nach der Art der Nutznießung ebenso oder noch mehr wie die betr. Eigenthümer selber, an der Einführung betheiligt erscheinen, z. B. die Nutznießer von Pfründegütern (Pfarrer, Lehrer, Meßner), denen einerseits weitgehende Rechte (L.R.S. 508 ff.) eingeräumt, anderseits Verbindlichkeiten gleich den Eigenthümern (z. B. Tragung der jährlichen Lasten des Grundstückes, nämlich der Steuern und aller anderen Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind, nach L.R.S. 608; Umlagepflicht der Pfarrer und Schullehrer nach G.O. §§ 80, 81 Ziffer 8, 9, 84, 85 u. s. w.) auferlegt sind; die diesen Nutznießern eingeräumte Ausnahmsstellung ist auch darin begründet, daß dieselben in der Regel viel mehr als die betr. Eigenthümer mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und deßhalb eher in der Lage sind, die Zweckmäßigkeit des Unternehmens zu beurtheilen als der wohl meist entfernte Eigenthümer oder die verwaltende Behörde, welche erst auf Einholung eines Gutachtens des Nutznießers die erforderliche Entschließung fassen könnten.

3. Stellung der Almendberechtigten zur gemeinen Weide: Den Almendberechtigten steht nach Erl. des M. d. J. vom 6. Oktober 1885 Nr. 19143 das Recht der Abstimmung nicht zu, dieselben haben sich vielmehr durch den Gemeinderath vertreten zu lassen. „Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs des Artikel 18 des Gesetzes war den Nutznießern ebenso wie den Pächtern ein Einspruchsrecht gegen die Einführung einer gemeinen Schafweide überhaupt nicht eingeräumt, sie sollten nur berechtigt sein, zur Wahrung ihrer Rechte bei den Verhandlungen aufzutreten. Die zweite Kammer hat diese Bestimmung dahin modifizirt, daß jene Nutznießer, deren Nutznießung eine lebenslängliche oder von unbestimmter Dauer ꝛc. ist, in die Rechte der Eigenthümer eintreten sollen. Da diese modifizirte Fassung eine Einschränkung des im Uebrigen im Gesetz festgehaltenen Grundsatzes bedeutet, daß nur die Eigenthümer stimm- und einspruchsberechtigt sein sollen, so ist jene Einschaltung der II. Kammer streng auszulegen und daher auf die Fälle der wirklichen Nutznießung zu beschränken. Es kann deßhalb diese Gesetzesstelle auf

die Genußberechtigten von Almendland keine Anwendung finden, weil der Almendgenuß nicht als Nutznießung, sondern nur als Nutzung im Sinne des Landrechts sich darstellt, und weil ferner das Recht auf den Bürgernutzen nicht, wie jene Gesetzesstelle voraussetzt, unwiderruflich oder unentziehbar, vielmehr jederzeit der Abänderung und Minderung durch die Gemeinde unterworfen ist. (Gem.-Ord. § 104 Abs. 2)."

Titel II.

Zuständigkeit der Behörden und Strafvorschriften.

Artikel 19.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die für den Fall der Einführung einer gemeinen Weide nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffenden Anordnungen insbesondere wegen Erlassung einer Weideordnung, wegen Bestellung eines Vorstandes beim Selbstbetrieb der Weide, ferner wegen Vornahme der Verpachtung der Weide und wegen Führung einer Weiderechnung, endlich wegen Anstellung der erforderlichen Anzahl von Feldhütern rechtzeitig und vorschriftsgemäß zur Ausführung gelangen. Auch haben dieselben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für die zur Zeit der Erlassung desselben bestehenden gemeinen Weiden, soweit erforderlich, alsbald in Vollzug gesetzt werden. (Artikel 22.)

Artikel 20.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz in folgenden Fällen die aus Anlaß der Einführung oder des Bestehens einer gemeinen Schafweide sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten:

a. über den Beizug bestimmter Grundstücke zur Weide, über die Befreiung, sowie den Ausschluß solcher von der Weide und über die Abgrenzung der Weidebezirke (Artikel 3 und 4);

b. über den Beizug zu den Kosten der Verhandlungen über Einführung der Weide (Artikel 10);

c. über die Höhe der ausgleichenden Beiträge der Grundeigenthümer (in den Fällen der Artikel 4 und 11 d);

d. über die Höhe der für Einräumung von Triebwegen zu gewährenden Entschädigungen (Artikel 11);

e. über den Anspruch auf Theilnahme am Pferchertrag, sowie über die Vertheilung der Einnahmen aus der Weide.

1. Vergl. auch § 2 Ziffer 18 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, betr. die Verwaltungsrechtspflege (G.V.B. von 1884 Nr. XXI).

2. Abgrenzung der Weidebezirke (Ziffer a): Nach Art. 4 Abs. 3 ist der Bezirksrath als Verwaltungsgericht auch über die Nothwendigkeit der Bildung eines Weidebezirks zu entscheiden zuständig; diese Zuständigkeit ausdrücklich hier vorzusehen, wurde unterlassen, weil es selbstverständlich schien, daß die Zuständigkeit der Entscheidung über die Abgrenzung auch jene über die Nothwendigkeit eines Weidebezirks in sich schließt.

Artikel 21.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer beim Betrieb der gemeinen Weide

a. weidende Schafe ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hiezu untüchtigen Person läßt,

b. Schafe auf Grundstücken weiden läßt oder über Grundstücke treibt, welche von der Beweidung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit oder ausgeschlossen sind,

c. die Weide den Vorschriften der Weideordnung (Art. 11) zuwider ausübt oder ausüben läßt;

2. wer sonst die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Schafweide übertritt.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen vorstehender Zuwiderhandlungen ist innerhalb der durch § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden, gezogenen Grenze der Bürgermeister zuständig.

Das Strafmaß ist dasjenige des § 368 Ziffer 9 R.St.G. Die Bestimmung Ziffer 2 ist aufgenommen im Hinblick darauf, daß § 145 P.St.G. die Uebertretung ortspolizeilicher Vorschriften hinsichtlich des Viehweidens nur mit Geldstrafen bis zu 20 ℳ. bedroht und hiernach in Ermangelung obiger Bestimmung ein verschiedenes Strafmaß bestünde, je nachdem eine Schafweide als gemeine Weide oder als Privatweide ausgeübt wird.

Titel III.

Schlußbestimmungen.

Artikel 22.

Soweit noch auf Grund des Artikels 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 eingeführte Schafweiden bestehen, sind dieselben den Vorschriften in Artikel 2 bis mit 4 und 11 bis mit 21 gleichfalls unterworfen. Nach Ablauf der Zeit ihrer Wirksamkeit finden aber auch die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle fortzusetzenden gemeinen Schafweiden Anwendung.

1. Diese Vorschrift stellt klar, a) daß die fortdauernde Wirksamkeit der nach Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 bestehenden und gemäß Art. 2 bis 4 und 11 bis 20 auszuübenden gemeinen Weiden für die Zeit, auf welche sie einst eingeführt worden, anerkannt wird, b) daß, wenn diese Zeit umlaufen sein wird, alle weiteren Bestimmungen dieses neuen Gesetzes, insbesondere soweit es von der Einführung gemeiner Weiden handelt, allein Anwendung finden sollen. Dies wird zur Folge haben, daß, wenn einmal alle bestehenden Weiderechte aus Dienstbarkeit zur Ablösung und die anderen Arten von Weiderechten zur Auflösung gebracht sein werden, die so oft beklagte Verwickelung der rechtlichen Weideverhältnisse ihr Ende erreichen wird, indem es dann nur noch gemeine Weiden oder kraft Art. 4 dieses Gesetzes zugelassene Privatweiden, beide gleichmäßig geordnet nach den allgemeinen Vorschriften

dieses Gesetzes und thunlichst angepaßt an die besonderen örtlichen Verhältnisse, geben wird. Ueber Weiden-Dienstbarkeitsrechte vergl. die oben unter Seite 50 folgende mitgetheilten richterlichen Entscheidungen.

2. Ueber die Fortdauer der älteren Schafweiden hat sich ein Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1884 Nr. 17777 wie folgt ausgesprochen:

„Gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 17. April d. J. findet auf die vor Beginn der Geltung dieses Gesetzes in rechtsgiltiger Weise eingeführten gemeinen Schafweiden nach Ablauf der Zeit ihrer Wirksamkeit § 5 des Gesetzes Anwendung, auch sie bestehen also je auf weitere sechs Jahre fort, wenn nicht rechtzeitig die Einleitung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens verlangt wird. Da das Gesetz vom 31. Juli 1848 eine ausdrückliche Zustimmung der Grundbesitzer zur Einführung der gemeinen Schafweide nicht verlangt, so kann auch eine durch Mehrheitsbeschluß eingeführte Schafweide als zu Recht bestehend angesehen werden, wenn von keiner Seite gegen die Schafweide Einwendung erhoben wurde.

Bei Beurtheilung der Frage, wann die Zeit der Wirksamkeit einer bestehenden Schafweide ablaufe, ist davon auszugehen, daß nach dem Gesetze von 1848 die Schafweide nur für 9 Jahre beschlossen werden sollte. Wo die Schafweide längere Zeit bereits besteht, oder bei einer längeren Fortdauer jene Frist überschritten werden würde, oder wo die Schafweide ohne Zeitbestimmung eingeführt wurde, halten wir für geboten, der Ungewißheit über die rechtliche Fortdauer der Weide alsbald dadurch ein Ziel zu setzen, daß die bisher von Jahr zu Jahr thatsächlich fortgesetzte Weide durch Anwendung des Art. 5 des Gesetzes entweder eine gesicherte Fortdauer von 6 Jahren erhalte, oder daß ein Beschluß nach Maßgabe des neuen Gesetzes über das Fortbestehen der Weide herbeigeführt werde. In solchen Fällen wird deshalb mit dem Ende des laufenden Jahres die Zeit der Wirksamkeit der Weide als abgelaufen zu erachten sein. Wo aber eine stillschweigende Verlängerung einer jetzt bestehenden Schafweide in Frage kommt, wird das Bezirksamt nicht unterlassen dürfen, die Betheiligten ausdrücklich durch Mittheilung an die Gemeindebehörde und öffentliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte eine stillschweigende Verlängerung der Weide auf sechs Jahre eintreten wird, wenn nicht die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens beantragt wird und nicht minder wird das Bezirksamt zu erwägen haben, ob Anlaß vorliegt, selbst die Abstimmung zu verlangen. Daß einem solchen Antrage zunächst nicht die Versäumung der in Art 5 bestimmten einjährigen Frist entgegengehalten werden kann, versteht sich von selbst, da vor Einführung des Gesetzes der Antrag nicht gestellt werden konnte.

Ist eine gemeine Schafweide durch Gemeindebeschluß eingeführt, so kann eine stillschweigende Zustimmung der Betheiligten nicht leicht angenommen werden, da es zweifelhaft bleibt, ob dieselben dem Vorgehen der Gemeindevertretung sich nicht etwa nur in Folge eines Irrthums über die Verbindlichkeit eines solchen Beschlusses gefügt haben. In solchen Fällen wird die Weide als zu Recht bestehend nicht angesehen werden können und demnach jedenfalls eine Abstimmung herbeigeführt werden müssen.

Als Privatweide könnte eine seither bestehende Weide nur fortdauern, wenn lediglich ein auf Vereinbarung einzelner Grundeigenthümer beruhendes, rein privatrechtliches Rechtsverhältniß (§ 41 des Gesetzes vom 31. Juli 1848) vorliegen sollte; sobald sich die Weide auf die Gemarkung als solche bezieht, ist sie eine gemeine Schafweide, für die das neue Gesetz maßgebend ist."

Artikel 23.

Das Ministerium des Innern hat die zum Vollzug des Gesetzes nothwendigen Bestimmungen zu treffen.

Der Zeitpunkt, in welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt ab tritt Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betreffend, außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. April 1884.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Kühn.

3) Landesherrliche Verordnung,
den Vollzug des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884 betr.

(Ges. u. V.Bl. von 1884 Nr. XXIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes vom 17. April 1884, betr. die gemeinen Schafweiden, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

Das Gesetz vom 17. April 1884, betr. die gemeinen Schafweiden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 22. Juli 1884.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

4) Verordnung vom 30. Juni 1884,
die gemeinen Schafweiden betr.

(Ges. u. V.Bl. von 1884 Nr. XXV.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 17. April 1884, betreffend die gemeinen Schafweiden, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Beschließt der Gemeinderath die Einführung der gemeinen Schafweide oder wird der Antrag auf Einführung von einzelnen Betheiligten gestellt, deren Anzahl mindestens doppelt so viel beträgt, als der Gemeinderath Mitglieder zählt, so ist das durch Artikel 7 des Gesetzes vorgeschriebene Verzeichniß der bei der Einführung der gemeinen Schafweide betheiligten Grundbesitzer von dem Gemeinde-

rath unter Zugrundelegung des anliegenden Formulars aufzustellen. Unter Grundbesitzer sind die Eigenthümer, bei Grundstücken, an welchen eine Nutznießung von lebenslänglicher oder von solcher Dauer besteht, daß sie sich mindestens bis zum Ablauf der Zeitdauer erstreckt, für welche die Schafweide eingeführt oder verlängert werden soll, die Nutznießer zu verstehen (Artikel 18 des Gesetzes). Zur Aufstellung des Verzeichnisses sind die Steuerzettel zu benutzen. Grundstücke, welche nach Artikel 3 des Gesetzes der gemeinen Weide nicht unterworfen sind (Rebgelände, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Gärten, eingefriedigte Grundstücke, zur Waldanlage hergerichtete landwirthschaftliche Flächen, Wässerwiesen, Vorländer, Dämme), sowie diejenigen Gemarkungstheile, auf welche nach der Absicht der Antragsteller die gemeine Weide sich nicht erstrecken soll (Artikel 6 Absatz 1) werden in das Verzeichniß nicht aufgenommen.

Anmerkung. 1. Nach Erlaß des M. d. J. vom 16. Juli 1884 braucht bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer Maß und Steuerkapital (Colonne 4, 5, und 8 des Formulars) nicht nothwendig für jede einzelne Grundstücksparzelle angegeben zu werden, es ist vielmehr zulässig, je für die einzelnen Culturarten (Acker-, Wiesland ꝛc.) die in dieselben entfallenden Parzellen zusammenzufassen und je unter einer Nummer in das Verzeichnis einzutragen.

2. Gebühr für Aufstellung des Verzeichnisses: Nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1886 (Ges.-V.-Bl. v. 1886 Nr. III) hat der Rathschreiber für die Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer eine Gebühr von 6 ₰ für jeden Grundbesitzerseintrag zu beziehen.

§ 2.

Das Verzeichniß der Grundbesitzer ist mit dem Antrag auf Einführung der gemeinen Schafweide von dem Gemeinderath dem Bezirksamt vorzulegen, welch letzteres prüft, ob die Vorlage, insbesondere auch hinsichtlich des Antrags selber (Artikel 6 des Gesetzes) vollständig ist und auf Grund dieser Prüfung nöthigenfalls den Gemeinderath zur Verbesserung der festgestellten Mängel zu veranlassen hat.

§ 3.

Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, so hat das Bezirksamt Antrag und Grundbesitzerverzeichniß mindestens zehn Tage lang auf dem Rathhaus der Gemeinde oder in einem sonst geeigneten Lokal zur Einsicht der Betheiligten auflegen und, wie geschehen, öffentlich verkündigen zu lassen.

Gleichzeitig ist eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche die Antragsteller, sowie sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer (und Nutznießer im Sinne von Artikel 18 Satz 2 des Gesetzes) zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen

und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß der gestellte Antrag als angenommen gilt, wenn von den Eigenthümern der Grundstücke, die der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mindestens drei Viertel, sowohl nach der Kopfzahl als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke berechnet, zugestimmt haben, und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als zustimmend angesehen werden. In der Vorladung ist zu bemerken, daß sofern Begehren um Ausschluß bestimmter Grundstücke von der Schafweide auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes gestellt werden wollen, dies vor der Abstimmungstagfahrt durch schriftliche Eingabe bei dem Gemeinderath und unter Beachtung der Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zu geschehen habe.

Die Offenlegung des Antrags und die Anberaumung der Tagfahrt mit der obenerwähnten Aufforderung an die Antragsteller und an die betheiligten Grundeigenthümer ist durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhaus und durch die Schelle des Gemarkungsorts, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen Betheiligte wohnen, zu verkünden.

Wenn die öffentliche Verkündigung hiernach vorschriftsgemäß stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Niemanden der Einwand zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den nicht am Gemarkungsort des Unternehmens wohnenden Betheiligten die Offenlegung des Antrags und die Anberaumung der Tagfahrt noch durch besondere Zuschrift mit dem Anheimgeben bekannt gegeben werden, zur Wahrung ihres Interesses bei den Verhandlungen einen Bevollmächtigten am Ort aufzustellen.

Ist der Antrag auf Einführung der gemeinen Schafweide von dem Gemeinderath gestellt worden, so hat sich derselbe in der Tagfahrt durch mindestens zwei aus seiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Bescheinigung über die stattgehabte Auflegung, sowie über die öffentlichen Verkündigungen und über die an einzelne Betheiligte erfolgten Zustellungen sind noch vor der Abstimmungstagfahrt zu den Akten zu bringen.

Dem Landwirthschaftslehrer des Kreises ist geeignetenfalls behufs etwaiger Theilnahme an den Verhandlungen von der angesetzten Tagfahrt Kenntniß zu geben.

Anmerkung: Die Vorschrift in Abs. 4 (schriftliche Bekanntgabe) erstreckt sich auch auf die in Nachbarorten wohnenden Ausmärker.

§ 4.

Beabsichtigt ein Grundstücksbesitzer, ein Begehren um Ausschluß einzelner Grundstücke von der gemeinen Weide einzureichen,

so hat er Lage und Flächengehalt der ersteren genau zu bezeichnen und dabei ausdrücklich anzuführen, ob der Ausschluß auf Grund von Absatz 1 oder von Absatz 2 und 3 des Artikels 4 des Gesetzes begehrt wird.

Wird das Begehren gleichzeitig auf Bildung eines Weidebezirks gerichtet, so ist demselben ein Plan anzuschließen, welchem die Grenzen des beantragten Weidebezirks zu entnehmen sind.

„Zusammenhängend" im Sinne des Gesetzes sind auch jene Grundstücke, welche durch einen öffentlichen Weg oder einen Wasserlauf getrennt sind.

Der Gemeinderath hat, falls er selbst den Antrag auf Einführung der gemeinen Weide gestellt hat, sich darüber schlüssig zu machen, ob der Antrag in einer dem Ausschlußbegehren entsprechenden Weise abzuändern sei, und falls der Antrag von sonstigen Betheiligten gestellt wurde, letztere unter Bekanntgabe des Ausschlußbegehrens über eine etwaige Abänderung ihres Antrags zu hören.

Von einer nachträglichen Abänderung des Antrags ist das Bezirksamt durch den Gemeinderath zu benachrichtigen.

Können sich die Antragsteller zu einer Abänderung ihres Antrags nicht entschließen, so hat hievon der Gemeinderath denjenigen, welcher das Ausschlußbegehren gestellt hat, schriftlich mit dem Anheimgeben zu verständigen, über seinen Anspruch gemäß Artikel 20 des Gesetzes eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Verfahren (§§ 5 ff.) kann gleichwohl fortgesetzt werden.

§ 5.

In der von dem Bezirksamt anberaumten Tagfahrt (§ 3) sind den Erschienenen die nöthigen Erläuterungen zu geben und die gegen das Unternehmen vorgebrachten Erinnerungen und Einwendungen zu erörtern.

Solche Nutznießer, welche nicht ohnehin zur Abstimmung berechtigt sind, und Pächter, desgleichen diejenigen, welchen der Eigenthümer das Weiderecht vertragsmäßig überlassen hat (Artikel 18 des Gesetzes), sind mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

Nach Abschluß der Erörterungen ist abzustimmen, ob die Weide mit den etwa durch die im Laufe der Verhandlungen näher festgestellten Modifikationen, nach Maßgabe des bezüglich der Art der Weide (Winter- oder Sommerweide), der Dauer derselben, der räumlichen Ausdehnung des Weidebezirks, der Art der Ausübung der Weide (Verpachtung oder Selbstbetrieb) gestellten Antrags zur Einführung kommen soll.

Die Abstimmung erfolgt auf die von dem Vorsitzenden zu formulirende Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Die Abstimmung kann nur persönlich oder durch einen General- oder Spezialbevollmächtigten erfolgen. Abstimmungen, welche nach

Schluß der Tagfahrt abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 3 des Gesetzes dem Weidegang nicht unterworfen sind, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß von der gemeinen Weide durch Anerkenntniß oder Urtheil festgestellt ist, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche der gemeinen Weide unterliegen, betheiligt sind.

Der Vormund ist ohne Ermächtigung des Familienraths, der Gewaltsentlassene und der Verbeistandete ohne Mitwirkung des Pflegers oder Beistandes zur Abstimmung berechtigt.

§ 6.

Ergibt die Abstimmung eine gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen, so ist weiterhin über die Art der Verwendung der sich ergebenden Einnahmen einschließlich des Pferchertrags abzustimmen (Artikel 8 Absatz 4), wobei einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Steuerkapitals der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke zum Zustandekommen des Beschlusses genügt, Niemand aber mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf, und im Fall der Stimmengleichheit die Mehrheit der Köpfe entscheidet.

Die in die Weideordnung aufzunehmenden Vorschriften (Art. 11 des Gesetzes) können in der Versammlung zur Berathung gestellt werden.

Ebenso kann, wenn Anträge auf Bildung von Weidebezirken gestellt worden sind (Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes), in eine Berathung über die Nothwendigkeit der Bildung solcher Bezirke und eventuell über die denselben zu gebende Abgrenzung eingetreten werden.

Beschlüsse über die vorerwähnten beiden Punkte sind von der Versammlung nicht zu fassen.

§ 7.

Ueber die Verhandlungen in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Erörterungen und Feststellungen zu enthalten hat. In dasselbe sind insbesondere folgende Beurkundungen aufzunehmen:

a. Die Bezugnahme auf die dem Protokoll anzuschließenden Beurkundungen über die Auflegung des Antrags und der dazu gehörigen Aktenstücke und über die Vorladung der Betheiligten;

b. das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erörterungen;

c. das Ergebniß der Berathung hinsichtlich etwaiger Modifikationen des ursprünglichen Antrags;

d. die Frageſtellung des Vorsitzenden;

e. das Abstimmungsergebniß nebst einer Zusammenstellung der Zahl sämmtlicher betheiligten Eigenthümer (bezw. Nutznießer),

nämlich der zustimmenden,
der dagegenstimmenden,
der nichtabstimmenden und abwesenden,
jeweils unter Beifügung der zugehörigen Steuerkapitalien, wobei zur Beurkundung der Abstimmung das dem Protokoll anzuschließende Verzeichniß (§ 1) benützt werden kann;

f. etwaige Bemerkungen in Hinsicht des Legitimationspunktes der zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der Eigenthümer, ferner über die Begründung der von der Minderheit vorgebrachten Einwendungen und die Widerlegung derselben;

g. das Ergebniß der Berathung hinsichtlich etwaiger, auf Bildung von Weidebezirken gerichteten Anträge, sowie in Betreff des der Weideordnung zu gebenden Inhalts;

h. sonstige Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Art der Verwendung der aus der gemeinen Weide sich ergebenden Erträgnisse.

§ 8.

Das Ergebniß der Abstimmung ist den Anwesenden durch den Vorsitzenden zu eröffnen.

Ist eine gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen zwar vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt, so ist der Bezirksrath in seiner nächsten Sitzung darüber zu hören, ob nach den Verhältnissen der Gemarkung die Einführung der Schafweide einen erheblichen landwirthschaftlichen Nutzen biete und die für diesen Fall vorbehaltene Staatsgenehmigung zu beantragen sei, wornach unter Anschluß der Akten und des Protokolls Vorlage an das Ministerium des Innern behufs Herbeiführung der Entscheidung des Staatsministeriums zu erstatten ist.

§ 9.

Ist die Einführung der gemeinen Weide beschlossen und beziehungsweise genehmigt worden, so ist wegen Erlassung der Weideordnung im Wege der orts- oder, wo mehrere Gemarkungen betheiligt erscheinen, der bezirkspolizeilichen Vorschrift unter Beachtung der im Artikel 11 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der in der Abstimmungstagfahrt gepflogenen Erörterungen das Erforderliche alsbald vorzukehren. Ebenso hat, falls die Schafweide nicht verpachtet, sondern durch die Besitzer selbst mittelst gegenseitiger Befahrung ihrer Grundstücke auf eigene Rechnung ausgeübt werden soll, der Gemeinderath unverweilt für Bestellung des in Artikel 15 des Gesetzes vorgesehenen Vorstandes zu sorgen, dessen Mitglieder nicht nothwendig Mitglieder des Gemeinderaths zu sein brauchen.

§ 10.

Behufs Verpachtung der gemeinen Schafweide im Weg der öffentlichen Versteigerung oder der Submission (Art. 12 des Gesetzes),

welch letztere stets eine schriftliche ist, hat der Gemeinderath eine Bekanntmachung zu erlassen, mit genauer Bezeichnung der Größe des Weidebezirks, sowie des Orts und der Zeit der Versteigerung beziehungsweise der Eröffnung der Submissionsangebote, und zwar mittelst Einrücken in öffentliche Blätter, sowie durch Anschlag und Ausschellen in der Gemarkungsgemeinde und in den benachbarten Gemeinden.

In dem Ausschreiben beziehungsweise in der Bekanntmachung ist zu bemerken, daß die Pachtbedingungen auf dem Rathhaus zur Einsicht offen liegen. Falls der Weg der schriftlichen Submission beliebt wird, ist dem Ausschreiben beizufügen, daß Submissionsangebote in verschlossenen und einen entsprechenden Vermerk auf der Außenseite tragenden Couverten einzureichen sind.

Vor dem Beginn der Versteigerung ist den anwesenden Pachtliebhabern nochmals von dem Inhalt der Pachtbedingungen Kenntniß zu geben und daß dies geschehen, in dem Steigerungsprotokoll zu bemerken.

Die einlaufenden Submissionsangebote sind unerbrochen zu sammeln und erst zu der bestimmten Zeit in Gegenwart der erschienenen Submittenten oder, wenn solche nicht erschienen sind, in Gegenwart einer Urkundsperson von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu eröffnen.

Der Zuschlag ist regelmäßig dem Höchstbietenden zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen, z. B. bei früheren Verpachtungen hervorgetretene große Unzuverlässigkeit des Bietenden, Zahlungsunfähigkeit desselben u. a. m.

Ueber die Steigerungs- bezw. Submissionsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; falls das Angebot des Höchstbietenden unberücksichtigt blieb, sind die Gründe hiefür in das Protokoll niederzulegen.

§ 11.

Die über die Vergebung der Schafweide abzuschließenden Pachtverträge sollen über folgende Punkte Bestimmungen enthalten:

1. über die Größe der der Schafweide unterworfenen Gemarkungstheile mit genauer Angabe der Grenzen derselben unter Namhaftmachung derjenigen Grundstücke, welche gemäß Artikel 3 des Gesetzes dem Weidgang nicht unterworfen sind, oder nach Artikel 4 von der gemeinen Weide ausgeschlossen wurden, wobei es sich empfiehlt, zu bestimmen, daß, wenn während der Pachtzeit einzelne Grundstücke in Folge veränderter Kultur aus der Beweidung ausscheiden, der Pächter keine Entschädigung, sondern nur Minderung des Pachtzinses nach Verhältniß des Steuerkapitals der nachträglich ausgeschiedenen Grundstücke zu jenem der ganzen Weidefläche beanspruchen kann;

2. falls Mehrere gemeinschaftlich den Pacht übernehmen, die

Benennung der sämmtlichen Pachttheilnehmer mit der Bestimmung, daß dieselben für alle aus dem Pachtvertrag entspringenden Forderungen sammtverbindlich haften, und daß bei dem Austritt eines Theilnehmers die Uebrigen den Pachtvertrag fortzusetzen verpflichtet sind;

3. über die Termine der Pachtzinszahlung und darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Nachlässe am Pachtzins stattfinden;

4. über die Verpflichtung des Pächters und der von ihm eingestellten Schäfer, die Vorschriften der Weideordnung, welche wörtlich dem Pachtvertrag anzuschließen ist, sowie der Feldpolizeiordnung zu beachten;

5. über die Größe der seitens des Pächters in Geld zu stellenden Kaution;

6. über die Pflichten des Pächters, welche sich aus Artikel 13 anläßlich verübter Schäden ergeben, unter wörtlicher Anführung der Vorschriften dieses Artikels in dem Vertrag und mit der weiteren Bestimmung, daß der Pächter verpflichtet ist, die durch die Zahlung der Entschädigungen geminderte Kaution binnen einer kurz zu bemessenden Frist auf die ursprüngliche Höhe wieder zu ergänzen;

7. über die Befugniß des Gemeinderaths, den Pacht ohne gerichtliche Dazwischenkunft aufzuheben, wenn der Pächter 2 Monate nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstande ist oder wenn er widerholt gegen die Bestimmungen des Pachtvertrags sich verstößt, sowie darüber, ob der Pächter, wenn bei anderweiter Verpachtung weniger erlöst wird, für die Restdauer der Pachtzeit den Mindererlös vergüten muß;

8. darüber, ob mit dem Tod des Pächters der Pacht erlischt, sofern nicht Mitpächter vorhanden sind, oder ob der Pacht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger übergeht;

9. darüber, daß sich der Gemeinderath Genehmigung des Pachtvertrags für einen bestimmten kurzen Zeitraum vorbehält, und daß Diejenigen, welchen vorläufig der Zuschlag ertheilt ist, bis zu der über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung ihnen gemachten Eröffnung an ihr Gebot gebunden bleiben.

§ 12.

Sofern die Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vorliegen, hat der Gemeinderath alsbald nach der Verpachtung der gemeinen Schafweide die Geldantheile jener Grundstücksbesitzer zu bestimmen, welche zufolge dieser Bestimmung des Gesetzes in Folge Ausschlusses ihrer Grundstücke aus der gemeinen Weide ausgleichende Beträge (Weidezinse) zu entrichten haben, und über

die Höhe dieser Beträge die Betreffenden schriftlich zu verständigen. Die Letzteren können beanspruchen, daß ihnen die Berechnung, auf welche die Anforderung sich stützt, zugänglich gemacht werde.

§ 13.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der verpachteten Schafweide (Artikel 14 des Gesetzes) ist in dem Fall, wenn die Einnahmen aus der Schafweide nicht in die Gemeindekasse fließen, in der Regel gesondert von der Gemeinderechnung zu führen.

Im Uebrigen findet § 15 der Verordnung vom 11. September 1883, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend, Anwendung.

§ 14.

Im Fall des Artikels 15 des Gesetzes hat der Vorstand alljährlich einen die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Weide sich ergeben, enthaltenden Rechnungsauszug spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bezirksamt vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Sauerbeck.

Amtsbezirk . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der bei der Einführung der gemeinen Schafweide betheiligten Grundeigenthümer (Nutznießer) und Grundstücke.

(Artikel 7 des Gesetzes, § 1 der Vollzugsverordnung).

1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.
Ord.-Zahl	Name und Beruf des Eigenthümers (Nutznießers)	Kulturart der Grundstücke	Maß der Grundstücke				Steuerkapital der Grundstücke		Ergebniß der Abstimmung		Abwesend oder Nicht-abstimmend	Bemerkungen (z B. ob ein Bevollmächtigter mit Vollmacht versehen ist ꝛc.)
			Einzeln		Zusammen		Einzeln	Zusammen	Ja	Nein		
			ha	a	ha	a	M.	M.				

Abschnitt VII.

Die übrigen Zweige der Thierhaltung.

1. Die Ziegenhaltung ist seit einer Reihe von Jahren in der Zunahme begriffen (1874: 85097, 1884: 103364): Die Ziege ist das Hausthier des kleinen Mannes, der landwirthschaftlichen Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, kleinerer Gewerbetreibender auf dem Lande; auch minder begüterte Landwirthe, welche Gelegenheit haben, die Kuhmilch anderweit zu verwerthen, pflegen nicht selten zur Deckung des eigenen Bedarfs an Milch neben den Kühen einige Ziegen zu halten. Die Zunahme der Ziegenhaltung braucht daher nicht als ein Zeichen besonderer Ungunst der Verhältnisse angesehen zu werden, namentlich dann nicht, wenn sie mit einer Zunahme in der Haltung des Rindviehs zusammentrifft, wie dies gerade im letzten Jahrzehnt mehrfach zu beobachten war. An dem Gesammtbestand sind vorzugsweise die Kreise Mosbach, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz betheiligt. — Die vorhandenen Ziegen gehören theils dem groben, großen, lang- und dunkelhaarigen Schwarzwald- theils dem kleinen, weißhaarigen Appenzeller Schlag an.*)

Zu einem fördernden Einwirken auf die Ziegenhaltung ist im Allgemeinen keine Veranlassung gegeben; bemerkt sei, daß in einzelnen Gemeinden die Zuchtböcke auf Kosten der Gemeinden gehalten werden.

2. Die Geflügelhaltung.**) Dieselbe weist von Jahr zu Jahr ziemliche Schwankungen auf; im Allgemeinen aber hat die Hühnerhaltung auf Kosten der Gänse- und Entenhaltung nicht unerheblich an Umfang gewonnen. Auch der qualitativen Hebung der Geflügelhaltung wird neuerdings größere Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn auch die von den Städten entfernter wohnenden Landwirthe einer Verbesserung und Veredlung dieser Zucht im Großen und Ganzen noch ferne stehen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Verbreitung verbesserter und veredelter Zuchtstöcke allmählig weiter dringt, zumal die Geflügelzucht- und Mast-Anstalten in Lahr, Leopoldshafen und St. Ilgen durch die Einführung fremder Rassen, wenn auch vorerst nur für die nächste Umgebung, anregend wirken. Die Richtung in der Geflügelzucht hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Wandlungen erfahren. Als die Folgen der allzulang betriebenen Inzucht des gemeinen Landhuhns in dem Zurückgange des Körperumfanges und Gewichtes der Thiere, sowie in der Abnahme der Eiererzeugung sich bemerkbar machten, versuchte man es zuerst mit dem Cochinchina- und später mit dem spanischen Huhne. War das erstere auch ein sehr gutes Bruthuhn und das zweite in der Eierergiebigkeit vorzüglich, so hatten doch beide, aus wärmeren Klimaten stammend, so sehr mit den klimatischen Verhältnissen unseres Landes zu kämpfen, daß ein großer Theil den heimischen Krankheiten unterlag. Hierauf versuchte man es mit italienischen Zuchten, erhielt aber aus dem gleichen Grunde nicht überall befriedigende Ergebnisse. Während man früher die Eiererzeugung als Hauptzweck der Hühnerhaltung in's Auge faßte, wandte man sich nunmehr auch der Fleischgewinnung zu und stellte deßhalb Versuche mit Wanzenauer Hühnern und deren Kreuzungen an, ohne bis jetzt zu einem

*) Vergl. Lydtin, Mittheilungen über das badische Veterinärwesen. Karlsruhe 1882, S. 32.

**) Vgl. Jahresbericht des M. d. J. für 1882/83 S. 312.

bestimmten Ergebnisse zu gelangen. Die oben erwähnten Geflügelzucht-Anstalten betreiben hauptsächlich die Hühnermästung und nur nebenbei die Eierproduktion.

Die Förderung der Geflügelhaltung liegt wesentlich in der Hand der auf diesem Gebiete thätigen Vereine, über welche der letzte Titel: die landw. Vereine das Nähere bringt. Die Fürsorge des Ministeriums beschränkt sich auf die gelegentliche geldliche Unterstützung einzelner dieser Vereine, namentlich zum Zweck von Ausstellungen oder der Beschaffung von gutem Zuchtgeflügel; auch pflegen die Kosten der seitens einzelner Vereine erbetenen Wandervorträge auf die Staatskasse übernommen zu werden.

3. Die Bienenzucht.*) Die Bienenhaltung weist in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme auf (1884: 75660 Stöcke), ohne indeß den früheren Stand (1875: 84469) wieder erreicht zu haben. In ständiger Zunahme sind die Stöcke mit beweglicher Einrichtung begriffen (1884: 26293 Stück), welche eine größere Ausbeute liefern und den doppelten oder dreifachen Werth wie jene mit gewöhnlicher Einrichtung haben. — Neben der deutschen Biene wird mit Vorliebe die italienische und vereinzelt auch die kroatische gezüchtet; mit der Einfuhr dieser fremden Bienen sind leider auch Bienenkrankheiten aus der Fremde eingeführt und auf die heimischen Völker übertragen worden. — Als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung ist der Bienenzucht eine größere Verbreitung zu wünschen, als sie seither genießt; zur Zeit befindet sie sich meist in der Hand von Nichtlandwirthen (Lehrern und Geistlichen). Eine absolute Vermehrung der Bienenstöcke ist aber nach den Culturverhältnissen Badens ebenso möglich, als sie bei der großen Rolle, welche die Bienen bei der Befruchtung der Blüthen spielen, erstrebenswerth erscheint.

Wie bei der Geflügelhaltung der Fall, so ist auch die Hebung der Bienenzucht im Wesentlichen der Initiative der Vereinsthätigkeit überlassen, welch' letzterer sich der seit 1854 bestehende Landesbienenzuchtverein (siehe im letzten Titel) mit Erfolg unterzieht. Die fördernde Thätigkeit des Ministeriums beschränkt sich darauf, dem Vereine zur Ermöglichung der Entsendung eines Vertreters zu den jährlich stattfindenden Bienen-Kongressen einen Staatsbeitrag zu geben; gelegentlich wird auch die Veranstaltung von Bienenausstellungen durch staatliche Zuschüsse (behufs Verleihung von Geldprämien) unterstützt.

Geschädigt wird die heimische Bienenzucht durch die in großen Mengen unter dem Namen „Tafelhonig", „Schweizer Honig", „türkischer Honig" u. dgl. in den Verkehr gelangenden Honigsurrogate. Einer aus Bienenzüchterkreisen an das Ministerium des Innern ergangenen Anregung zu Folge hat dasselbe die Groß. Bezirksämter mit Erlaß vom 5. Mai 1886 Nr. 7574 angewiesen, „dem Verkehr mit Honig in geeigneter Weise ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sofern strafbare Fälle von Fälschung bezw. Nachmachen zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere wenn Kunstprodukte unter dem Schein von Naturhonig in den Handel gebracht werden, entweder selbst auf Grund des § 367 Ziffer 13 R.-St.-G.-B. und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 strafend einzuschreiten, oder falls die Strafverfolgung außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden liegt, der Staatsanwaltschaft Mittheilung

*) Vgl. Jahresbericht des M. d. J. für 1882/83 S. 312 u. Lydtin a. a. O.

zugehen zu lassen." Die Gr. Staatsanwaltschaften sind auf Veranlassung des Gr. Justizministeriums mit ähnlicher Weisung versehen worden.

(Gesetzliche Vorschriften über Bienenhaltung.) Die wenigen gesetzlichen Vorschriften, die über Bienenhaltung bestehen, finden sich in den L.R.SS. 564 und 564 a sowie in § 53 des Forstgesetzes und lauten:

L.R.S. 564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchengehege oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind.

L.R.S. 564 a. Das Nämliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht, sie zu fassen, noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grundeigenthümers die Fassung geschehe.

Forstgesetz vom 15. Novbr. 1833 § 53: Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

Bemühungen, welche sich seit längerer Zeit in Bienenzuchtkreisen für Erlassung eines den Schutz der Bienenzucht regelnden Gesetzes geltend machen — vgl. den Initiativantrag von Dr. Porsch und Gen. im Reichstag, 5. Legislaturperiode, II. Session 1882 — haben bis jetzt zu einem praktischen Ergebniß nicht geführt.

Abschnitt VIII.

Die Absatzgelegenheiten für Vieh.

Viehhandel und Viehmärkte.

Von besonderer Bedeutung für den Erfolg der thierzüchterischen Bestrebungen sind die Einrichtungen und Veranstaltungen, mittelst deren den Viehhaltern und Viehzüchtern der Absatz der Produkte der Viehzucht ermöglicht wird. In dieser Beziehung kommt einerseits der Hausirhandel mit Vieh (namentlich Rindvieh und Schweine), anderseits der Ein- und Verkauf auf Märkten in Betracht.

I. Der Hausirhandel mit Vieh.

1) Die Regelung des Hausirhandels im Allgemeinen.

Der Hausirhandel spielt zur Zeit sowohl beim Absatz der zum Verkauf gezogenen Thiere, wie beim Ankauf von Thieren zur Ergänzung der Bestände in der Mehrzahl der Bezirke noch eine sehr erhebliche Rolle. Hat der Hausirhandel mit Vieh für den Landwirth die Annehmlichkeit, daß ihm der Besuch der Märkte erspart wird, so knüpfen sich doch auch an denselben Nachtheile verschiedenster Art, welche dessen Zurückdrängung zu Gunsten des Ein- und Verkaufs auf Märkten räthlich und erstrebenswerth erscheinen lassen. Die Inanspruchnahme der Thätigkeit der Hausirhändler führt nämlich erfahrungsgemäß in vielen Fällen zu einer groben Uebervortheilung und selbst Bewucherung der Landwirthe; häufig ist der Viehhandel nur der Vorwand, um solche Beziehungen anzuknüpfen und eine geldliche Verbindlichkeit herbeizuführen, welche — anfänglich klein — durch geschickte Benutzung gewisser Momente

rasch sich steigert und den Landwirth nach kurzer Zeit in die völlige Abhängigkeit des Händlers bringt. Seit mit Erlassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1881 über den Wucher die unreellen Geldverleiher vorsichtiger werden mußten, haben sie sich in einigen Gegenden mit um so größerer Energie auf den Viehhandel geworfen, um unter der harmloseren Firma dieses Geschäftsbetriebs ihre unlauteren Praktiken fortzusetzen. Auch wo der durch Händler vermittelte Vieheinkauf an sich in normaler Weise sich abwickelt, knüpft sich an diese Art der Ergänzung des Viehstandes doch immer der Nachtheil, daß von einer zielbewußten, nach einheitlichen Züchtungsgrundsätzen sich regelnden Viehhaltung keine Rede sein kann, vielmehr in den Ställen solcher Landwirthe in der Regel ein buntes Gemisch aller möglichen Thierschläge vertreten ist, wodurch die Bestrebungen auf Verbesserung der heimischen Schläge natürlich fort und fort lahm gelegt werden. Endlich kommt dazu, daß ein durch herumziehende Händler im großen Maßstab betriebener Viehhandel wegen der leichten Verschleppung von Thierseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche, auch veterinärpolizeilich den größten Bedenken begegnet, zumal nicht wenige Händler gewissenlos genug sind, das Vieh gerade in verseuchten Gemeinden, weil es hier billig ist, einzukaufen.*)

Der Hausirhandel mit Vieh unterliegt den Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 ff., § 148 Ziffer 6) d. h. der Hausirhändler bedarf eines Wandergewerbescheins, der unter gewissen Voraussetzungen versagt und, wenn ertheilt, zurückgenommen werden kann (G.O. § 57, 57a, 57b und 58). Weiterhin ist derselbe im Hinblick auf die oben angedeutete Gefahr der Verschleppung von Seuchen durch Hausirvieh gewissen veterinärpolizeilichen Vorschriften unterworfen, welch' letztere neuerdings überhaupt auf den Verkehr mit Vieh (auch wenn derselbe nicht hausirmäßig betrieben wird) ausgedehnt worden sind. Die erste in diesem Betreff unterm 27. September 1871 zeitweilig erlassene Verordnung bestimmte, daß zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche Schweinetreiber durch ein bezirksthierärztliches Zeugniß die Seuchenfreiheit ihrer Heerde nachzuweisen haben; durch V.O. vom 5. Januar 1872 wurden diese Vorschriften auf alle wandernden Viehherden ausgedehnt. In einer späteren V.O. vom 28. März 1881 wurde vorgeschrieben, daß Führer oder Treiber von Pferden, Rindvieh, Schweinen oder Schafen, welche im Umherziehen feil geboten oder angekauft werden, ein alle 5 Tage zu erneuerndes bezirksthierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Thiere bei sich führen müssen, so daß nunmehr nicht bloß für wandernde Heerden, sondern für alles Hausiervieh ein Gesundheitsschein gefordert wird. Die an Stelle dieser Verordnung tretende V.O. vom 12. Februar 1883 brachte insofern eine Milderung, als für das im Umherziehen feilzuhaltende Rindvieh das Gesundheitszeugniß von einem Thierarzt oder einem Gemeinde-Fleischbeschauer ausgestellt werden durfte, falls nicht Maul- und Klauenseuche oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, in welchem Fall der Bezirksthierazt allein zur Ausstellung des Zeugnisses befugt ist.

*) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft. IV. Bd. S. 18.

Die jetzt geltende Verordnung vom 26. Mai 1885 (Ges.-V.Bl. von 1885 Nr. XIX) hat die Zulässigkeit der Ausstellung der Zeugnisse durch Thierärzte oder Fleischbeschauer als Regel beibehalten, in einer Reihe von Beziehungen aber die bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften verschärft, namentlich in der Richtung, daß nunmehr in allen Fällen, in denen Vieh aus einer Gemarkung in eine andere verbracht wird (auch nicht hausirweise) ein Gesundheitszeugniß zu erbringen ist (§ 2); daß im Fall des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, sowie der Lungenseuche aus der verseuchten Gemeinde Vieh nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zweck sofortiger Schlachtung weggebracht werden darf (§ 3) und je nach Umständen die Ausfuhr von Vieh aus den dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden bezw. im Fall des Ausbruchs der Seuche in benachbarten nichtbadischen Orten, die Einfuhr von Vieh aus solchen nur auf Grund von thierärztlichen Gesundheitszeugnissen statthaft ist (§ 4 und 5), endlich daß unter gewissen Verhältnissen die Abhaltung von Viehmärkten untersagt und vorgeschrieben werden kann, daß die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse ausschließlich durch einen Thierarzt erfolge (§ 8 und 9). Diese Vorschriften sind zum Theil dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen nachgebildet und haben zwar zunächst nur den Zweck, der Verbreitung von Seuchen entgegenzuwirken, werden aber ohne Zweifel von der weiteren Wirkung begleitet sein, den gewerbsmäßigen Hausirhandel selber einzuschränken, was aus den oben angegebenen Gründen nur erwünscht sein kann. In richtiger Würdigung der der Verordnung zu Grunde liegenden Absichten ist auf dem Landtag 1885/86 die II. Kammer über eine auf Aufhebung oder Abänderung dieser Verordnung gerichtete Petition von 1058 Viehhändlern des Landes zur Tagesordnung übergegangen, wobei für diese Stellungnahme die außerordentlich hohen Schäden, welche durch die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche der badischen Landwirthschaft wiederholt erwachsen sind, ferner die wachsende Nothwendigkeit der Aufsuchung auswärtiger Absatzgelegenheiten, welche indeß im Fall der Verseuchung der inländischen Bestände sich verschließen (Einfuhrverbote Englands!); endlich die durch einen ausgedehnten Hausirhandel veranlaßte Einfuhr geringwerthiger Thiere, wodurch die Zuchtbestrebungen des Inlandes nachtheilig gehemmt werden, ausschlaggebend waren.

Die in Rede stehende Verordnung ist nachstehend zum Abdruck gebracht.

2. Verordnung vom 26. Mai 1885.

Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend.*)

(Ges.-V.-Bl. 1885 Nr. XIX).

Auf Grund des § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§ 20 und 28 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Februar 1883, die

*) Einzelne Erläuterungen zur Verordnung siehe unten S. 362.

veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend, mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. an verordnet:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen im Besitz eines thierärztlichen Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden (§ 7) sein.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§ 7) versehen.

Das Zeugniß muß von einem Thierarzte oder von einem für eine badische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizusetzen.

In zusammengesetzten Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreuter Bauart können von dem Gemeinderath nach Benehmen mit dem Bezirksthierarzt als Vertreter des Fleischbeschauers auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden. Dieselben sind vom Bezirksamt zu verpflichten.

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer beziehungsweise dessen Vertreter eine Gebühr von 40 ₰. für ein Stück Rindvieh, von 20 ₰ für jedes weitere Stück auszusprechen.

§. 3.

Aus Gemeinden, in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Bezirksamtes jeweils beim Ausbruche der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

§. 4.

Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe, so haben die Bezirksämter alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (§. 7) ausgeführt werden darf, welche von einem Thierarzte ausgestellt sind.

Nur für solche Thiere dürfen in den Fällen dieses Paragraphen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Bezirksthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden.

§. 5.

Ist die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche in benachbarten nichtbadischen Bezirken aufgetreten, so haben die an der Grenze gelegenen Bezirksämter anzuordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), das aus den verseuchten Bezirken eingeführt werden soll, im Besitze thierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere (§. 7) sein müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebniß der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere sind.

§ 6.

Sobald die Seuche erloschen, sind die gemäß §§ 4 und 5 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

Die Verfügungen, durch welche diese Maßnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsverkündigungsblätter der betheiligten Bezirke einzurücken und überdies in den zugehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, dem Landeskommissär und Ministerium des Innern, geeignetenfalls auch den Behörden der Zoll- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den benachbarten Bezirksämtern und nichtbadischen Polizeibehörden mitzutheilen.

§. 7.

Die Gesundheitszeugnisse (§§ 1, 2, 4, 5) sind fünf Tage gültig.

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie

müssen die Zeugnisse während des Transportes bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das anliegende Formular zu benützen.

§. 8.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Bezirksamte zu verbieten.

Nachsicht von diesem Verbot ertheilt auf Ansuchen in besonderen Fällen und für den einzelnen Markttag das Ministerium des Innern nach seinem Ermessen.

§. 9.

Erscheint im Interesse der Verhinderung der Seuchenverschleppung eine Verschärfung der Kontrole oder eine weitergehende Beschränkung des Viehverkehrs, als in den vorstehenden Paragraphen vorgesehen, nothwendig, so wird das Ministerium des Innern anordnen, daß in bestimmten Bezirken und für bestimmte Zeiten die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch einen beamteten Thierarzt geschehen und die Abhaltung von Viehmärkten unterbleiben muß.

§ 10.

Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in §. 17 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Kühn.

Gesundheitszeugniß für Rindvieh. Anlage.

Name und Wohnort des Führers	Geschlecht	Alter	Farbe	Abzeichen
1.				
2.				
3.				

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

Ettlingen, den . . ten . . . . . 18 . .

Name: X., Fleischbeschauer der Gemeinde N. N.

Anmerkung: 1. Für die Fleischbeschauer (§ 2 Abs. 2 der V.O.) ist mit Erlaß des M. d. J. vom 12. Februar 1883 folgende Dienstweisung erlassen worden:

„Der Fleischbeschauer, welcher berufen wird, ein Gesundheitszeugniß für Rindvieh im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung auszustellen, hat sich zunächst in das Gehöfte zu begeben, in dem das Thier aufgestellt ist, für welches das Zeugniß verlangt wird. Daselbst hat sich der Fleischbeschauer zu erkundigen, ob der Besitzer oder ein Dritter noch andere Rindviehstücke, oder auch Schweine, Schafe und Ziegen im gleichen Gehöfte hält, und sodann das Thier, für welches das Zeugniß ausgestellt werden soll, sowie alle in dem Gehöfte befindlichen Hausthiere der angeführten Gattungen zu untersuchen und zu beachten, ob die Thiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) mit der Maul- und Klauenseuche oder die Rindviehstücke mit der Lungenseuche etwa behaftet sind. Zu diesem Behufe sind die Thiere im Freien, am besten im Hofe zu untersuchen. Die Untersuchung im Stalle genügt nicht.

Die Merkmale der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen und der Lungenseuche des Rindviehs sind auf Seite 171 und 168 der „Anleitung zur Ausübung der Fleischbeschau von Lydtin" Karlsruhe bei Gutsch 1879 — verzeichnet.

Der Fleischbeschauer hat das Zeugniß zu verweigern, wenn er nur an einem der untersuchten Thiere Anzeichen der Maul- und Klauenseuche, bezw. der Lungenseuche wahrnimmt. Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen, welche geifern, lahm gehen oder hinken, und Rindvieh, das hustet und schlechtes Haar hat, sind verdächtig und als krank zu begutachten.

Der Fleischbeschauer hat, wenn er kranke oder verdächtige Thiere vorfindet, nicht allein das Zeugniß zu verweigern, sondern auch ungesäumt Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten (§ 20 der Dienstweisung vom vom 26. November 1878).

Wenn dagegen sämmtliche untersuchten Thiere frei befunden werden von den Merkmalen der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche oder des Seuchenverdachts, so hat der Fleischbeschauer das Formular für den Gesundheitsschein in folgender Weise auszufüllen:

1. Es ist der Name und Vorname, sowie der Wohnort des Führers der Thiere einzutragen,

2. ist jedes einzelne Rindviehstück
   a) nach dem Geschlechte (Kuh, Stier, Ochs, Kalbin, Räubling, Kalb),
   b) nach dem Alter (unter Berücksichtigung der Schneidezähne und der Hörner),
   c) nach der Farbe (braun, roth, falb, schwarz, Schimmel, braun-, roth-, schwarzscheck, gestriemt u. s. w.),
   d) nach den Abzeichen (Bläße, Maulring, Stirnring, Rückenstreifen, Buckelscheck, weiße Gurte u. s. w.)

zu bezeichnen.

Nach Einfügung des genauen Datums der Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer dieses zu unterzeichnen und von dem Bürgermeisteramt beglaubigen und mit dem Ortssiegel versehen zu lassen."

2. Zu § 1: Als wandernde Schweineheerde ist jede Mehrheit von Schweinen zu betrachten, welche im Umherziehen zum Verkauf gebracht wird, wobei es keinen Unterschied bedingt, ob die Thiere von dem betr. Verkäufer selbst gezüchtet sind oder nicht und nur in beschränkter Entfernung von dem Wohnort des Verkäufers oder im weiteren Umkreis feilgehalten werden. (Erl. des M. d. J. vom 31. August 1885 Nr. 16124 an das B.A. St. Blasien.)

3. Zu § 2. a) Die Vorschrift des § 2 findet auf sämmtliche Viehtransporte Anwendung, also auch dann, wenn solche zu Viehmärkten gehen oder von solchen kommen.

b) Keine Anwendung findet dagegen die Vorschrift des § 2, wenn Vieh zu Schlachtzwecken aus einer Gemarkung in eine andere geführt wird und ein Verkauf des Thiers bereits stattgefunden hat; liegt dagegen ein solcher Kauf nicht vor und ist also die Möglichkeit gegeben, daß ein Rücktransport des Viehs stattfindet, so ist die Lösung eines Gesundheitsscheins erforderlich. (Erl. des M. d. J. vom 10. Februar 1886 Nr. 2631 an Gr. B.A. Durlach.)

c) Bescheinigungen, die von den Thierärzten auf den Viehmärkten über den Gesundheitszustand der zu Markt gebrachten Thiere ertheilt werden, können die nach § 2 zu erwirkenden Zeugnisse nicht ersetzen, weil die zu Markt gebrachten Thiere anscheinend gesund, gleichwohl aber aus einem Stall gekommen sein können, in dem die Seuche herrscht (General-Erlaß des M. des J. vom 1. Oktober 1883 Nr. 17873). Für solche Gesundheitsbescheinigungen darf, wenn sie nicht auf ausdrückliches Verlangen der Viehbesitzer ausgestellt sind, der Thierarzt keine Gebühr erheben. (Generalerlaß des M. d. J. vom 28. Febr. 1880 Nr. 3160.)

d) Beim Verbringen von Rindvieh von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Orten nach badischen Orten im badisch-württembergischen Grenzverkehr kann das mitzuführende Gesundheitszeugniß auch von der württembergischen Gemeinde-Fleischbeschau des Herkunftsortes des Thieres ausgestellt werden, muß aber von der Ortspolizeibehörde (Schultheißenamt) beglaubigt sein. (Erlaß des M. d. J. vom 21. Sept. 1885 Nr. 18108). Im Grenzverkehr mit Hohenzollern kann das in § 2 verlangte Zeugniß auch von dem Vorsteher einer Hohenzollern'schen Gemeinde ausgestellt werden. (Erl. des M. d. J. vom 19. Oktober 1885 Nr. 19486.) Für die von der Schweiz nach Baden einzuführenden Viehtransporte wird außerdem der Nachweis verlangt, daß die Thiere 30 Tage lang an einem seuchenfreien Ort der Schweiz sich aufgehalten haben.

e) Wegen Ausstellung falscher Gesundheitszeugnisse oder wegen Fälschung ausgestellter Gesundheitszeugnisse vergl. R.St.G.B. §§ 267 ff.

4. Viehverkehr auf der Eisenbahn. Beim Transport des Viehs auf der Bahn ist nach Inhalt einiger hiewegen ergangenen Ministerialerlasse folgendes zu beachten: a) in Orten, in welchen die Maul- und Klauen-

seuche oder die Lungenseuche ausgebrochen ist (§ 3 der V.O.), darf Vieh zum Eisenbahntransport nur zugelassen werden, wenn der Führer im Besitz der vorgeschriebenen ortspolizeilichen Genehmigung der Ausfuhr sich befindet. b) In gleicher Weise ist für Vieh aus solchen von den bezeichneten Seuchen bedrohten Gemeinden, in denen nach § 4 der V.O. die Ausführung von Vieh nur auf Grund von thierärztlichen Gesundheitsscheinen gestattet ist, der Besitz dieses Zeugnisses Vorbedingung für die Zulassung von Vieh zum Eisenbahntransport. c) Eine regelmäßige Kontrole der auf der Eisenbahn in das Land eingeführten Viehtransporte beim Uebergang auf die badische Bahn ist in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben; doch werden sich die Organe der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen haben, ob die Händler im Besitz der in § 1 der V.O. vorgeschriebenen, und, im Fall des Ausbruchs von Seuchen in benachbarten nichtbadischen Gemeinden, im Besitz der im § 5 vorgeschriebenen thierärztlichen Zeugnisse sind. d) Nicht erforderlich ist das im § 2 verlangte Zeugniß, wenn Viehtransporte von einer badischen Station auf der Bahn, ohne in Baden ausgeladen zu werden und ohne auf der Fahrt mit anderem Vieh in Berührung zu kommen, über die badische Grenze gebracht werden.

5. Gebührenwesen. a) Die Bezirksthierärzte und Thierärzte haben für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen anzusprechen:

für ein Stück Großvieh 60 ₰,
für jedes weitere Stück 40 ₰,
für eine Heerde Kleinvieh von mindestens 200 Stück 2 ℳ,
für eine Heerde von 100—200 Stück 1 ℳ 50 ₰,
für 1—3 Stück Kleinvieh 60 ₰.

(V.O. des M. d. J. vom 6. Mai 1881, G.V.Bl. von 1881 Nr. XII.) b) In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken können die Bezirksämter, falls die Besichtigung von Vieh durch den Fleischbeschauer zwei Kilometer und darüber vom Wohnhaus des letzteren entfernt ist, neben der in der V.O. vom 12. Febr. 1883, jetzt vom 26. Mai 1885 § 2 festgesetzten Besichtigungsgebühr eine Ganggebühr bis 1 ℳ genehmigen. (Generalerlaß des M. d. J. vom 29. März 1883 Nr. 5960.) c) Die Bürgermeister können für die vorgeschriebene Beglaubigung des vom Fleischbeschauer ausgestellten Gesundheitszeugnisses die Beglaubigungsgebühr des § 9 der Gebührenordnung vom 30. Novbr. 1874 (20 Pfennig) beanspruchen. (Erl. des M. d. J. vom 18. Juni 1883 Nr. 11395.)

II. Die Märkte.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

Für die Abhaltung von Viehmärkten sind zunächst die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung (§ 70) und der Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883 (§ 111 und 113) maßgebend, wonach Zahl, Zeit und Dauer derselben nach Anhörung der Gemeindebehörden des Marktortes und erfolgter Einvernahme der Behörden der benachbarten Gemeinden bezw. der betheiligten landwirthschaftlichen Vertretungskörper durch das

Ministerium des Innern festgesetzt wird. Ferner ist durch § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.B. von 1880 Nr. XVI) bestimmt, daß alle Vieh- und Pferdemärkte durch einen beamteten Thierarzt beaufsichtigt werden sollen und es ist im Vollzug dieser Vorschrift die nachstehende Verordnung erlassen worden.

Verordnung vom 23. März 1881,

die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. Nr. VII.)

Zum Vollzug des § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird verordnet was folgt:

§ 1. Pferde-, Rindvieh-, Schaf- oder Schweinemärkte unterstehen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Bezirksthierarztes.

Für stark befahrene Märkte hat das Bezirksamt nach Antrag des Bezirksthierarztes die zur Beaufsichtigung etwa weiter nöthigen Thierärzte beizuziehen und zu verpflichten.

§. 2. Die Thierärzte haben von Anfang bis zum Ende des Marktes auf dem Marktplatze anwesend zu sein und das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Zur Erleichterung der Untersuchung hat der Unternehmer des Marktes die Einrichtung zu treffen, daß die Thiere nur an bestimmten Zugängen auf den Markt gebracht werden können, an welchen sich die Thierärzte aufstellen, um die erste Untersuchung vorzunehmen.

Nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere dürfen in die Räumlichkeit, in welcher der Markt abgehalten wird, zugelassen werden.

Zur Kontrole sollen die zugelassenen Thiere selbst mit Marken versehen oder den Führern oder Treibern für jedes Stück Großvieh und jedes Loos Kleinvieh mit fortlaufenden Nummern versehene Marken behändigt werden.

Der Unternehmer des Marktes hat dafür zu sorgen, daß das Schlachtvieh getrennt von den übrigen Thieren aufgestellt wird.

Die Thierärzte haben die Untersuchung der auf dem Markte aufgestellten Thiere während der ganzen Dauer des Marktes fortzusetzen.

§. 3. Der Bezirksthierarzt hat sich über die Herkunft der zu Markt gebrachten und die hauptsächlichen Bestimmungsorte der verkauften Thiere zu verlässigen, die gemachten Erhebungen aufzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§. 4. Finden die Thierärzte Fälle einer der in § 10 des Reichs-Seuchengesetzes genannten Seuchen oder seuchenverdächtige Erscheinungen, so hat der Bezirksthierarzt die Absonderung und Be-

wachung der kranken und verdächtigen Thiere durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, das Bezirksamt sofort in Kenntniß zu setzen und die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Reichsseuchengesetzes, der dazu erlassenen Instruktion und der badischen Verordnung vom 17. März 1881 zu beantragen.

Zugleich hat er festzustellen, welche anderen für die Seuche empfänglichen Thiere mit dem seucheverdächtigen oder seuchekranken Thiere in Berührung gekommen sind. Gegen diese der Ansteckung verdächtigen Thiere ist gleichfalls sofort nach den in Kraft stehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 5. Die Kosten der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Marktes fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 6. Die Anlage von dem Marktverkehr gewidmeten Viehhöfen, Markthallen, ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches die im veterinärpolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen zu treffen hat.

§. 7. Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft. An dem gleichen Tage erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Oktober 1842, Reg.-Blatt S. 288.

Karlsruhe, den 23. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Blattner.

Anmerkung: 1. Der öffentliche Verkauf von Rindvieh in Privaträumen (Stallungen) durch einen Händler kann zwar nicht als Marktveranstaltung angesehen werden, da zum Begriff eines Marktes die öffentliche Zusammenkunft nicht nur einer Mehrheit von Käufern, sondern auch einer Mehrheit von Verkäufern gehört; immerhin trägt ein solches Unternehmen einen marktähnlichen Charakter und ist deßhalb der gleichen veterinärpolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen wie ein Viehmarkt. (Erl. des M. d. J. vom 26. März 1886 Nr. 4914 an B.A. Freiburg.)

2. Wenn Thierärzte über den Gesundheitszustand der zu Markt gebrachten Thiere Bescheinigungen ausstellen, so sollen dieselben die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß sie auf dem Viehmarkt ausgestellt wurden, und daß sie nicht als Gesundheitszeugnisse im Sinne der V.O. vom 12. Febr. 1883, jetzt vom 26. Mai 1885 (siehe oben S. 358) dienen. (Erlaß des M. d. J. vom 1. Oktober 1883 Nr. 17873.)

3. Kosten der Beaufsichtigung: Die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte (wie der sonst zusammengebrachten Viehbestände oder öffentlich aufgestellten Zuchtthiere) fallen nach § 17 der V.O. des M. d. J. vom 17. März 1881 (G.V.B. von 1881 Nr. VII) und § 5 der oben abgedruckten V.O. vom 23. März 1881 dem Unternehmer des Marktes zur Last.

4. Gebühren der Thierärzte: Die mit der Beaufsichtigung der Thiermärkte betrauten Thierärzte haben eine nach dem Zeitaufwand und nach

Maßgabe der §§ 5 und 6 der landesherrl. V.O. vom 23. Dezbr. 1874 (siehe oben S. 244) zu berechnende Gebühr (bezw. Diät) von 7 ℳ anzusprechen; eine Versäumnißgebühr beziehen sie für diese Geschäfte nicht.

5. Die Zahl der Vieh- (Pferde-, Rindvieh-, Schweinemärkte) hat sich in den letzten Jahren nicht unerheblich vermehrt (1874: 949, 1883: 1755) und es wurde die Zahl der zu Markt gebrachten Thiere im Jahr 1883 bei Pferden und Fohlen zu 8552, bei Rindvieh zu 220342 (darunter 56733 Kleinvieh), bei Schweinen zu 249053, bei Schafen und Ziegen zu 36220 ermittelt.

B. Die Förderung des Viehmarktverkehrs.

Der Hebung der Viehmärkte (Pferde- und Fohlenmärkte, Rindvieh- bezw. Zuchtvieh- [Farren-] märkte), dienen verschiedene Veranstaltungen, unter welchen hervorzuheben sind:

I. Die Genehmigung zur Vornahme von Verloosungen gemäß der V.O. des M. d. J. vom 22. Februar 1881 (G.V.Bl. von 1881 Nr. VI), wobei in der Regel die Genehmigung an die Bedingung geknüpft wird, daß die Mitglieder der Kommission zum Ankauf der zur Verloosung bestimmten Thiere der Bestätigung des Ministeriums unterliegen. Solche Verloosungen pflegten seither regelmäßig für die großen Märkte in Mannheim (Pferde- und Rindviehmarkt), in Donaueschingen (Pferdemarkt) und für einzelne Fohlenmärkte (Engen, Knielingen) zugelassen zu werden.

II. Die Verleihung von Prämien oder Wegegeldern für die zu Markt kommenden Thiere seitens der Unternehmerin der Märkte (Gemeinde oder landw. Vereine). Eine Prämiirung findet theils auf Fohlenmärkten, theils auf Zuchtvieh- (Farren-) märkten statt und werden zu letzteren in der Regel Zuschüsse theils der Centralstelle des landw. Vereins, theils der betr. Kreise geleistet. Nach den durch den Centralausschuß des landw. Vereins genehmigten Grundbestimmungen für Farrenmärkte kann „1. die Verwendung der dafür durch die Centralstelle zur Verfügung gestellten Mittel geschehen:

a. durch Aussetzen von Preisen, welche die Käufer bestimmter, von dem Preisgericht ausgewählter Thiere erhalten;
b. durch Verabfolgung von Preisen an die Besitzer bestimmter vom Preisgericht ausgewählter Thiere, für den Fall des Verkaufs;
c. durch Gewährung von Prämien für die Zufuhr einer bestimmten Anzahl vom Preisgericht als gut erkannter Thiere zum Markte;
d. durch Gewährung von Aufzuchtsprämien.

2. können vom Aufstellungsplatz Thiere, welche durch das Preisgericht oder hiefür besonders bestellte Commissäre als zur Zucht unbrauchbar erachtet werden, zurückgewiesen werden.

3. Finden im Uebrigen die für Gauausstellungen giltigen Bestimmungen analoge Anwendung." (Vgl. oben S. 308 ff.)

Nach den für die meisten Farrenmärkte geltenden Prämiirungsprogrammen sollen diejenigen Händler bezw. Aussteller die höchsten Preise

erhalten, welche die meisten zuchttauglichen Farren zum Verkaufe stellen; dabei wird auf einzelnen Farrenmärkten die Prämiirung auf Farren Simmenthaler Rasse (rein) beschränkt und von diesen wieder die sogen. Weidefarren in erster Weise berücksichtigt.

III. Wichtig für die Belebung des Viehverkehrs, namentlich sofern der Versandt auf größere Entfernungen hin in Betracht kommt, sind auch die Bedingungen, unter denen der Eisenbahntransport der Thiere ermöglicht, insbesondere ob und inwieweit für eine Wartung der Thiere unterwegs (Verabreichung von Tränke ꝛc.) ferner dafür Sorge getragen ist, daß beim Ein- und Ausladen, sowie während des Transports die Thiere keinen Schaden erleiden können (in Folge unzweckmäßiger Beschaffenheit der Verladerampen, ungeeigneter Bauart der Wagen ꝛc.) Den in dieser Hinsicht früher zu Tage getretenen Uebelständen zu begegnen, sind vom Bundesrath unterm 13. Juli 1879 „Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen" erlassen worden, welche durch das ehemalige Handelsministerium unterm 25. Juli 1879 bekannt gegeben worden sind. (G.V.Bl. von 1879 Nr. XXXVI.)

Abschnitt IX.

Die Gewährleistung bei Thierkäufen.

1) Entwickelung des Währschaftsrechts in Baden.

1. Bei dem Kaufvertrag gilt die allgemeine Regel, daß der Verkäufer für diejenigen verborgenen Mängel der Sache, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden sind, schlechthin einstehen muß, also auch dann, wenn er sie nicht kannte; daß dagegen die nach abgeschlossenem Vertrag ohne Schuld des Verkäufers entstehenden Mängel dem Käufer zur Last fallen, weil mit diesem Zeitpunkt die Gefahr der Sache auf ihn übergeht. Es folgt hieraus, daß wenn der Käufer wegen Mängel der Sache wider den Verkäufer Ansprüche vor Gericht geltend machen will, er den Beweis führen muß, daß jene schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags vorhanden waren. Besonderen Schwierigkeiten unterliegt nun dieser Beweis bei dem Kauf von Thieren und es hat daher, wie in anderen Ländern, auch im Großherzogthum, eine besondere Gesetzgebung für diese Art von Käufen in Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel (L.R.S. 1641 ff.) den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn eine bestimmte Krankheit innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach abgeschlossenem Geschäft sich zeigt, angenommen werden muß, daß sie schon zu jenem Zeitpunkt vorhanden war. — Ein solches besonderes Währschaftsgesetz wurde noch vor Einführung des Landrechts — Gesetz vom 20. Juni 1806 (R.B. von 1806 Nr. XVII) erlassen, mittelst Verordnung vom 25. August 1810 (R.B. Nr. XXXVI) neben dem Landrecht ausdrücklich aufrechterhalten und auf alle seit 1806 erworbenen Hoheitslande ausgedehnt, späterhin aber — veranlaßt durch die inzwischen erfolgten Fortschritte der Thierarzneiwissenschaft — durch das Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. von 1859 Nr. XX) ersetzt.

Eine im Interesse der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über Währschaft und zur Hintanhaltung von Uebervortheilungen im Viehhandel erlassene Verordnung vom 25. April 1840, welche u. A. die Protokollirung der Viehkäufe verordnete und zu deren Vollzug der Gebrauch besonderer Impressen für Viehkaufurkunden vorgeschrieben war, wurde mit Rücksicht auf die durch Einhaltung dieser Vorschrift dem Viehhandel auferlegten Belästigungen, entsprechend den in den meisten Landestheilen laut gewordenen Wünschen, unterm 5. April 1861 außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Aenderungen des Gesetzes. Von dem Gesetz von 1859 wurden die Art. 7—12, welche privatrechtliche Vorschriften enthielten, durch § 145 des bad. Einf.-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben; ferner erhielten Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 durch das auf Antrag der II. Kammer erlassene Gesetz vom 16. August 1882 (Ges.-V.-Bl. von 1882 Nr. XXV) eine andere Fassung, in welcher Beziehung das Folgende zu bemerken ist:

a) Zu der Aenderung in Artikel 2: Art. 2 Abs. 2. lautete in der ursprünglichen Fassung: „Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden; bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen." Das Gesetz von 1882 beseitigte die drei ersten Worte und bestimmte weiterhin, daß ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding nichtig sei. Diese Aenderung ist von den Antragstellern s. Z. wie folgt begründet worden: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß von den Viehhändlern sehr häufig dadurch Uebervortheilungen herbeigeführt werden, daß dieselben beim Verkauf von Vieh, welches mit einem gesetzlichen Währschaftsmangel behaftet ist, dem Käufer urkundlich die Versicherung ausstellen, für alle Mängel des Thieres innerhalb einer bestimmten Frist, welche kürzer ist, als die gesetzliche Gewährleistungsfrist, haften zu wollen. Nach dem Schlußsatz des Artikels 1 hat aber das Versprechen, für alle Fehler des Thieres zu haften, nur den Sinn, daß darunter die im Gesetze namentlich aufgeführten Währschaftsmängel zu verstehen sind. Die mit dieser Bestimmung des Gesetzes in den weitaus meisten Fällen unbekannten Käufer glauben in dem Versprechen der Gewährleistung für alle Fehler eines Thieres einen über das Gesetz hinausgehenden Anspruch auf Gewährleistung zu erhalten, stimmen in dieser Meinung der Abkürzung der Fristen zu und sind dann, wenn der Währschaftsmangel sich nach Ablauf der bedungenen, aber vor Ablauf der gesetzlichen Währschaftsfrist zeigt, um den Anspruch auf Gewährleistung gebracht, während dieselben einen erweiterten Anspruch auf Gewährleistung erworben zu haben glauben. In allen Fällen, in welchen der Käufer von dem Verkäufer absichtlich in dieser Weise übervortheilt wird, steht dem Käufer zwar, wie in den Verhandlungen über das Gesetz vom 23. April 1859 ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt worden ist, die Betrugsklage zu. Dieselbe enthält aber, da dem Käufer die Beweisführung für den behaupteten Betrug obliegt und dieser Beweis in den meisten Fällen nicht zu führen ist, nur einen sehr wenig reellen Schutz. Soll der Möglichkeit solcher Uebervortheilungen nachhaltig vorgebeugt werden, so erübrigt bei dem Umstande, daß die Käufer ihrer großen Zahl nach denjenigen Kreisen angehören, welchen

eine genaue Gesetzeskenntniß abgeht, nur der Antrag, die Abkürzung der Fristen als gesetzlich unzulässig und zwar bei Strafe der kraft Gesetzes eintretenden Nullität zu verbieten."

b) Zu Art. 6: Dieser Artikel hatte folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Artikel 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt." Die nunmehrige Fassung (siehe Seite 373) wurde von den Motionsstellern wie folgt begründet: „Die Erhebung der Klage bestund nach dem Sprachgebrauch der früheren badischen Prozeßordnung in deren Einreichung bei Gericht. Die Erhebung der Klage nach der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung erfolgt aber jetzt nach den §§ 230 und 460 daselbst durch Zustellung eines Schriftsatzes, d. h. speziell für das amtsgerichtliche Verfahren durch Zustellung der Klagschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls, da nach § 457 R.-C.-P.-O. die Klage beim Amtsgericht entweder schriftlich eingereicht, oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann. Für die Zustellung der Klage sorgt nach erfolgter Terminsbestimmung der Gerichtsschreiber, soferne nicht der Kläger erklärt hat, dies selbst thun zu wollen. (§ 458 R.-C.-P.-O.) Durch diesen Grundsatz der R.-C.-P.-O., daß die Erhebung der Klage erst mit Zustellung derselben als erfolgt gilt, tritt thatsächlich eine Verkürzung der Währschaftsfristen ein, die der Verfolgung wohlbegründeter Rechtsansprüche um so gefährlicher ist, als die gesetzlichen Fristen theilweise sehr kurz (auf acht Tage) bemessen sind; auch die in Artikel 6 zugelassene vorläufige Anzeige mit Antrag auf Besichtigung des Thieres (vergl. jetzt die §§ 447 ff. R.-C.-P.-O. und Bingner, Bad. Einf.-Ges. zu den Deutschen R.-J.-G. S. 153) ist nicht hinreichend, jene Gefahr zu beseitigen."

3. Das badische Währschaftsgesetz von 1859 beruht auf dem deutsch-rechtlichen Prinzip, wonach der Veräußerer kraft Gesetzes nur für gewisse gesetzlich bestimmte Fehler (sogenannte Hauptmängel) und nur während gesetzlich bestimmter Fristen (Gewährfristen) zu haften hat und wonach innerhalb dieser Fristen beim Nachweis eines Mangels das frühere Vorhandensein desselben vermuthet wird. Diesem System wird nachgerühmt, daß dadurch ein klarerer, sicherer Rechtszustand geschaffen wird, Streitfälle rasch erledigt werden können und nutzlose Prozesse abgeschnitten werden. Dagegen wird demselben entgegengehalten, daß es bei der stetigen Veränderung der Verhältnisse und dem Fortschritt der Wissenschaft unthunlich erscheine, ein auf längere Zeitdauer entsprechendes Verzeichniß von Hauptmängeln mit Präsumtivfristen gesetzlich festzustellen, und es ist daher, namentlich von thierärztlicher Seite, für das neue deutsche Zivilgesetzbuch die Annahme des römisch-rechtlichen Systems befürwortet worden, wonach der Veräußerer für alle erheblichen Mängel haftbar zu machen und nur eine allgemeine kurze Klagefrist festzusetzen, von Rechtsvermuthungen hinsichtlich des Vorhandenseins von Mängeln aber abzusehen ist. —

Ob diesem letzteren System s. Z. der Vorzug gegeben wird, läßt sich dermalen noch nicht übersehen.

4. Die in Art. 1 des Gesetzes enthaltene Aufzählung der „Hauptmängel" entspricht nicht mehr völlig dem jetzigen Stand der Thierarzneikunde und die als Beilage zu dem Gesetz beigedruckte (im Handbuch nicht abgedruckte) Beschreibung der Währschaftsmängel, welche mit der für Württemberg erlassenen übereinstimmt, ist zum Theil veraltet. Eine Revision des Gesetzes nach dieser Richtung ist indeß im Hinblick auf die bevorstehende Ordnung der Materie in dem neuen deutschen Zivilgesetzbuch nicht in Aussicht genommen.

5. Obwohl die Darstellung der geltenden Vorschriften über Währschaft (L.R.S. 1641—1649 und Gesetz vom 13. April 1859), weil dem Gebiet des Civilrechts angehörig, nicht in den Rahmen dieses Handbuches fällt, so ist doch das letzterwähnte Gesetz wegen seiner Bedeutung für den Viehhandel und da es sich als landwirthschaftliches Spezialgesetz darstellt, nachstehend zum Abdruck gebracht worden.

2) Gesetz,
die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren vom 23. April 1859.*)

(Reg.-Bl. von 1859 Nr. XX.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.**)

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A) bei Pferden:

1) für schwarzen Staar,
2) für Koppen ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang;
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang;
6) für Koller, einundzwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang;
8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang;

B) bei Rindvieh:

1) für Tragsack und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang;

*) In der jetzt geltenden Fassung.

**) Einen ausführlichen Kommentar des Gesetzes bietet die Schrift von K. Lauck, die Gewährleistung beim Viehhandel, Lörrach 1885 bei Gutsch.

2) für Lungensucht,*) vierzehn Tage lang;
3) für fallende Sucht,
4) für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang;

C) bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang;

D) bei Schweinen:

für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Artikel 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen an sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei öffentlichen, obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer Gewährfreiheit sich urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Kaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

---

*) Nach einer Erklärung der Gr. Zentralstelle für die Landwirthschaft vom 7. Mai 1864 (landw. Wochenblatt Nr. XX) sind die Gr Ministerien des Handels und der Justiz der übereinstimmenden Ansicht, daß die „Lungenseuche" unter „Lungensucht" mitzubegreifen sei.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der von dem Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkt an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. 1 und 2) Klage erhebt, oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. C.P.O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Die Artikel 6—12 sind aufgehoben durch § 145 Ziffer 11 des bad. Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Hierdurch treten auch die bezüglichen Staatsverträge mit Württemberg (R.Bl. von 1865 Nr. XXXVII) und Hohenzollern (R.Bl. von 1861 Nr. VI) außer Wirksamkeit.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu verlangen, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkauf gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Artikel 16.

Das Gesetz vom 20. Juni 1806 (R.Bl. Nr. XVII) und die Verordnung vom 25. August 1810 (R.-Bl. Nr. XXXVI) sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1859.

Friedrich.

v. Stengel. Auf Sr. Kgl. Hoheit Höchsten Befehl:
Schunggart.

Vierter Titel.

Die Landeskultur.

Vorbemerkung.

1. Während man mit dem Ausdruck: „Maßnahmen der Landeskultur" des Oefteren den Inbegriff aller, die Hebung des landw. Gewerbes bezweckenden Veranstaltungen zu verstehen gewohnt ist,*) hat in der badischen Verwaltungssprache das Wort: „Landeskultur" eine engere Bedeutung erhalten. Danach begreift dasselbe im Wesentlichen nur jene Unternehmungen in sich, welche durch Verbesserung der Feldeintheilung (Beseitigung der Gemengelage der Grundstücke, Anlage von Feldwegen, Zusammenlegung von Grundstücken) sowie durch Veränderungen an der Bodensubstanz oder durch bessere Nutzbarmachung des Wassers oder durch Fernhaltung von schädlichen Einflüssen des letzteren eine Steigerung der Bodenerträgnisse herbeizuführen geeignet sind. Zu diesen Unternehmungen sind also insbesondere zu zählen: Feldbereinigungsunternehmungen, Urbarmachung öder Flächen, Ent- und Bewässerungen von Wiesen, Wasserversorgungen, sowie die Hintanhaltung von Wasserschäden durch Uferschutz und Korrektion von Wasserläufen. Für die Durchführung der im Bereich der Landeskultur sich ergebenden Aufgaben ist ein besonderer Behördenorganismus (die Landeskulturbehörden) ins Leben gerufen worden.

2. Bei der Behandlung des Landeskulturwesens im Handbuch konnte in Erwägung kommen, ob nicht auf eine Darstellung des Wasserrechts, wie es in dem Wassergesetz vom 25. August 1876 seine gesetzliche Regelung gefunden hat, gänzlich zu verzichten war, im Hinblick darauf, daß für dieses Gesetz bereits eine mit systematischer Darstellung und eingehenden Erläuterungen versehene Handausgabe vorliegt (Schenkel, das badische Wasserrecht, Karlsruhe bei Braun 1877). Die Entscheidung wurde schließlich dahin getroffen, daß wenigstens derjenige Theil des Wasserrechts, welcher die Gesetzgebung über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen zum Gegenstand hat, oder welcher für den Wasserschutz vom Standpunkt der landwirthschaftlichen Interessen aus von Bedeutung ist, in dem Handbuch Aufnahme fand, und zwar nicht blos der großen Bedeutung dieser Materie für die Landeskultur wegen, sondern auch deßhalb, weil diese Einbeziehung Gelegenheit zu einer Erläuterung einzelner gesetzlicher Bestimmungen an der Hand einer nun bald zehnjährigen Verwaltungspraxis bot. Die Bearbeitung dieser Erläuterungen hat der Rechtsreferent der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, Großh. Regierungsrath Dr. Pfaff übernommen. Im Unterschied von der sonstigen Behandlung wichtigerer Gesetze im Handbuch beschränkt sich übrigens im Hinblick auf das Gesagte die Erläuterung zu den wassergesetzlichen Vorschriften in der Hauptsache auf die Wiedergabe einer Anzahl maßgebender Verwaltungsentscheidungen, während wegen der Begründung im Allgemeinen auf den Schenkel'schen Commentar selbst zu verweisen ist.

*) Vergl. v. Rönne, das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, IV. Band S. 311 ff. und Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich, II. Auflage S. 380 ff.

Abschnitt I.

Die Organisation der Kulturbehörden.

I. Entwicklungsgang und Ueberblick der Organisation.

1. Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 6. April 1868 wurde durch Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 6. April 1868 (R.B. Nr. XXV) im Wesentlichen folgendes verordnet.

„Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen haben neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten die Aufgabe:

1. Kulturunternehmungen, welche sich auf Ent- und Bewässerung, auf die Urbarmachung von Flächen, auf die Anlage von Feldwegen, auf die Verbesserung der Feldeintheilung, sowie auf Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke beziehen, anzuregen;
2. die dafür nöthigen technischen Vorarbeiten, sowie Pläne, Gutachten und Kostenanschläge anzufertigen und anfertigen zu lassen;
3. bei den Verhandlungen über die Deckung des nöthigen Aufwands mitzuwirken;
4. auf Verlangen der Betheiligten die Ausführung der Kulturunternehmungen zu leiten, beziehungsweise zu überwachen.

Zur Erledigung dieser Geschäfte werden den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen Kulturingenieure beigegeben, welche ausschließlich für die eben gedachten Geschäfte zu verwenden sind. Jedem wird die nöthige Zahl von technischen Gehilfen, Wiesenbau-Aufsehern und Wiesenbau-Schülern unterstellt. Zu Kultur-Ingenieuren werden vorzugsweise solche Ingenieurpraktikanten ernannt, welche sich über den Besitz der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können. Die einheitliche Leitung der Kulturangelegenheiten bleibt dem Handelsministerium übertragen. Bei demselben wird zur Behandlung des technischen Theils der Geschäfte, insbesondere zur Begutachtung der einkommenden Gesuche und der vorgelegt werdenden Projekte, eine Landeskultur-Inspektion errichtet."

Durch eine Vollzugsverordnung des Handelsministeriums vom 22. April 1868, wurde der Dienst des Landeskultur-Inspektors bei dem Handelsministerium, die Behandlung der Landeskultur-Sachen durch die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen und der Dienst der Kulturingenieure und Kulturtechniker im Einzelnen geordnet.

Ferner wurde durch die landesh. Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 zu dem Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung und Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, als leitende Behörde für die aus diesem Gesetze entspringenden Geschäfte eine Mittelstelle geschaffen, welche den Namen „Ministerialkommission für die Feldbereinigung" führte.

2. Die erhöhte Thätigkeit auf dem Gebiete des Straßenbaues und der Mangel an Gehilfenpersonal in Folge des umfassenden Eisenbahn-Baues gestattete indeß den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen nicht, die ihnen durch die Verordnung vom 6. April 1868 zugewiesenen Aufgaben zur Förderung der

Landeskultur zu erfüllen. Andererseits forderte die Ausdehnung der Feldbereinigungen über das ganze Land eine unmittelbare Verbindung zwischen den Kulturingenieuren und der Ministerialkommission für die Feldbereinigung.

Demgemäß wurde durch Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Mai 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XX) mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium die obige Verordnung vom 6. April 1868 dahin abgeändert, daß „die Groß. Landeskultur-Inspection die den Wasser- und Straßenbauinspectionen durch die gedachte Verordnung übertragenen Dienstobligenheiten zu übernehmen hat." Hierdurch ward der seitherige organisationsmäßige Zusammenhang der Kulturingenieure mit den Bezirksbehörden des Wasser- und Straßenbaues, welcher schon vorher nur mehr einen formalen Bestand gehabt hatte, aufgehoben und die dienstliche Aufsicht über die Bezirksbehörden der Landeskultur der bei dem Handelsministerium bestehenden centralen Landeskultur-Inspektion überwiesen.

3. Da beim Vollzuge der technischen Aufgaben im Wasserwesen nicht selten gleichzeitig die Interessen des Wasserschutzes und der gewerblichen Förderung (namentlich hinsichtlich der Nutzung des Wassers als Triebkraft) neben den Interessen der Landeskultur in Frage kommen, so ließ sich in den Vollzugsbestimmungen zum Wassergesetz eine zum Voraus alle Zweifel lösende Scheidung der Fälle, wo die Kulturbehörden als die speziellen Vertreter der Landeskultur-Aufgaben, von den Fällen, in denen die Wasserbaubehörden als die Vertreter jener weiteren Interessen zuständig sind, nicht durchführen. Vielmehr blieb auch nach der eben gedachten Regelung der Zuständigkeiten der Kulturbehörden immmer noch ein nicht enger Spielraum übrig, wo die Frage entstehen konnte, ob die Bezirksbehörden der Landeskultur (Kulturingenieur) oder jene des Wasserbaues (Wasser- und Straßenbau-Inspektionen) zum technischen Eingreifen berufen seien. Um derartigen, der Sache selbst wenig förderlichen Streitigkeiten über die Zuständigkeit vorzubeugen, schien es angemessen, die technischen Bezirksbehörden der Landeskultur und des Wasserbaues der gleichen technischen Central-Mittelstelle unterzuordnen, damit von dieser nach einheitlichen Gesichtspunkten die Zuscheidung der Aufgaben an die Bezirksstellen erfolgen könne. Es wurde daher mit der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1877 (G.V.Bl. Nr. XIV), mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 an, die nach Verordnung vom 6. April 1868 zur technischen Leitung der Landeskultur-Aufgaben beim Handelsministerium errichtete Landeskultur-Inspection aufgehoben und deren Geschäfte — damit auch die unmittelbare Aufsicht über die Bezirkskultur-Behörden — der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues überwiesen. Der bisherige Großh. Landeskultur-Inspector trat als Kollegialmitglied in die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein.

4. Um aber auch durch die äußere Organisation festzustellen, daß die Kulturingenieure als Vorstände technischer Bezirksstellen, welche der Wasser- und Straßenbauinspektion gleichgeordnet sind, bei der Leitung und Ueberwachung der Angelegenheiten der Landeskultur zu wirken haben, wurde

im Anschluß an diese organisatorische Aenderung durch die höchste Verordnung vom 26. Oktober 1878 (G.V.Bl. von 1878 Nr. XXVI) bestimmt, daß für jeden der damals bestehenden sechs Kulturbezirke Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Mosbach, und Waldshut eine Kulturinspektion zu bestehen habe, deren Bezirke die V.O. des H.M. vom 29. Oktober 1878 (Ges.-V.Bl. Nr. XXVII) näher abgrenzte. Im Jahr 1886 erfolgte sodann im Vollzug des Budgets eine Vermehrung der Kulturinspektionen um zwei mit dem Sitze in Donaueschingen und Heidelberg und unterm 24. April 1886 (Ges.-V.Bl. von 1886 Nr. XVIII) wurde die dadurch bedingte neue Abgrenzung der Dienstbezirke der nunmehr in der Zahl von acht bestehenden Kulturinspektionen bekannt gegeben.

5. Noch ist zu erwähnen, daß im weiteren Vollzug der Anordnungen, durch welche der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus die Oberleitung der Landeskultur- (und Vermessungsarbeiten) übertragen worden war, durch die im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene V.O. des vormaligen Handelsministeriums vom 26. März 1878, das öffentliche Wasserversorgungswesen betr. (Ges.V.Bl. von 1878 Nr. XII), derselben Behörde und beziehungsweise den ihr unterstellten Bezirksbehörden auch die Begutachtung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Anlage von Wasserleitungen zum öffentlichen Nutzen, behufs Beschaffung des zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen hauswirthschaftlichen Zwecken, sowie zum Feuerlöschen nöthigen Wassers) übertragen wurde. Da indeß nicht alle technischen Bezirksstellen mit Beamten besetzt sind, welche die erforderlichen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des in den letzten 2 Jahrzehnten mehr und mehr zu einer Spezialität der Ingenieurwissenschaft entwickelten Wasserversorgungswesens und aller damit in Verbindung stehenden technischen Einrichtungen besitzen, so hat die Verordnung bestimmt, (§ 6), daß durch die Oberdirektion in jedem einzelnen Fall die Wasser- und Straßenbau- oder Kulturbehörde bezw. der technische Beamte zu bezeichnen sei, welcher bei einem derartigen Unternehmen mitzuwirken habe.

6. Ueber die Wirkungen der vorstehend angedeuteten organisatorischen Aenderungen im Bereiche der Landeskultur hat sich eine amtliche Auslassung wie folgt verbreitet (Jahresbericht des ehemaligen Handelsministeriums für 1878/79 S. 2): „Die Konzentrirung der technischen Oberleitung über die Geschäfte der Landeskultur, Feldbereinigung und Katastervermessung bei einer Centralstelle hat sich seit der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit vollkommen bewährt. Dadurch, daß alle Behörden, Beamte und Hilfspersonen, welche mit dem Vollzug der technischen Aufgaben auf diesen Gebieten der Landeskultur und Landesvermessung betraut sind, der Oberleitung der für den Wasser- und Straßenbau eingesetzten technischen Centralbehörde unterstellt wurden, ist es möglich geworden, eine thunlich zweckmäßige, den Fähigkeiten der einzelnen Bediensteten entsprechende Verwendung der Arbeitskräfte auf jedem dieser Gebiete der technischen Staatsthätigkeit herbeizuführen und die Erfahrungen, die sich in einem dieser nahe verwandten Zweige ergeben, auch unmittelbar für die anderen

nutzbar zu machen. Ferner hat sich bei dieser Vereinigung der Oberleitung der Vortheil ergeben, daß die namentlich in den Gebieten der Wasserlaufkorrektionen, Feldbereinigung und Katastervermessung früher sich manchmal geltend machende nachtheilige Konkurrenz mehrerer durch verschiedene Behörden geleiteter Unternehmungen beseitigt und eine gegenseitige Förderung erzielt werden kann. Insbesondere ist es nunmehr möglich geworden, ungehindert durch äußere Rücksichten über das Geometerpersonal für die Zwecke der Feldbereinigung und der Katastervermessung nach dem in jedem dieser Zweige obwaltenden Bedürfnisse einheitlich zu verfügen und dadurch den bei der Lage unserer Landwirthschaft so wünschenswerthen Fortgang der Feldbereinigungs-Arbeiten namhaft zu fördern, ohne daß dadurch eine Beeinträchtigung oder Verzögerung der Katastervermessung herbeigeführt würde."

II. Die geltenden Vorschriften.

1) Landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betr.

(Ges.V.Bl. v. 1877 Nr. XIV.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Handels und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden überwiesen

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach § 7 der Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskulturinspektion,
2. die Geschäfte der bei diesem Ministerium nach § 1 Unserer Verordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerialkommission für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirektion durch Unsere Verordnung vom 6. Dezember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung.

§ 2.

Die Befugnisse, welche durch Unsere Verordnungen vom 19. Februar 1855, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung betreffend, und vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, dem Finanzministerium übertragen waren, gehen auf das Handelsministerium*) über.

§ 3.

Das bei der Landeskultur, der Feldbereinigung und der Katastervermessung ausschließlich beschäftigte Personal wird der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

§ 4.

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues können besondere Abtheilungen und ein technisches Bureau gebildet werden. Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Geschäfte dem Gesammt-Kollegium, sowie dem Direktor und welche Geschäfte jeder Abtheilung zur selbstständigen Besorgung zugewiesen werden, sowie auch weiter die Einrichtung des technischen Bureaus festsetzen. Die Bezeichnung der Mitglieder der Abtheilungen, sowie des regelmäßigen Stellvertreters des Direktors, der Abtheilungsvorstände und außerordentlichen Mitglieder der Oberdirektion und die Zuweisung des Personals zu dem technischen Bureau geschieht durch den Präsidenten des Handelsministeriums.*)

Die Feststellung der Bezirke der Bezirkskulturbehörden erfolgt durch das Handelsministerium.*)

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

§ 6.

Das Handelsministerium und mit diesem, soweit es sich um die Uebertragung der Geschäfte der Katastervermessung an die Oberdirektion handelt, das Finanzministerium, sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1877.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

2) Landesherrliche Verordnung vom 26. Oktober 1878,

die Organisation der Kulturbehörden betr.

(Ges.V.Bl. v. 1878 Nr. XXVI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die technischen Bezirksstellen für die Leitung und Ueberwachung der Angelegenheiten der Landeskultur heißen Kulturinspektionen.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Für jeden der sechs Kulturbezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg, Mosbach und Waldshut besteht eine Kulturinspektion.

§ 2.

Die Kulturinspektionen haben namentlich die Aufgabe:

1. Unternehmungen anzuregen, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeintheilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken;

2. die Vorarbeiten für solche Unternehmungen, Pläne, Gutachten, Kostenvoranschläge anzufertigen;

3. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstweisungen bei der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung solcher Unternehmungen mitzuwirken;

4. auf Wunsch der Betheiligten die technische Leitung beim Vollzug von Kulturunternehmungen zu besorgen, sowie überhaupt die Unternehmer durch technische Beihilfe, Begutachtung und Ueberwachung zu fördern;

5. bezüglich der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung von Wasserversorgungsanlagen ebenso wie die Inspektionen des Wasser- und Straßenbaues nach Maßgabe der Verordnung vom 26. März 1878 (Ges.- u. Verordnungsbl. Nr. XII) mitzuwirken.

§ 3.

Die Kulturinspektionen unterstehen unmittelbar der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Sie werden mit wissenschaftlich gebildeten Beamten (Kulturinspektoren oder Kulturingenieuren) besetzt.

Außerdem wird den Kulturinspektionen die nöthige Anzahl von technischen Assistenten, Kulturaufsehern und Kulturgehilfen beigegeben.

§ 4.

Das Handelsministerium*) wird das zum Vollzug dieser Verordnung Erforderliche anordnen und gemäß § 4 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend (Ges.- und Verordnungsblatt Seite 146) die Bezirke der Kulturinspektionen näher feststellen.

Die Verordnungen vom 6. April 1868 und vom 9. Mai 1874, die Förderung der Landeskultur betreffend (Regierungsblatt 1868 Seite 398, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 S. 201), treten außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Oktober 1878.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Gaier.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

3) Bekanntmachung vom 24 April 1886,

die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

(Ges.V.Bl. v. 1886 Nr. XVIII).

Nachdem durch höchste Staatsministerialentschließung vom 20. April 1886 in Abänderung des § 1 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betreffend, bestimmt worden ist, daß zu den sechs Kulturbezirken Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg, Mosbach und Waldshut zwei weitere Kulturbezirke mit dem Sitze in Donaueschingen und Heidelberg hinzutreten, sehen wir uns veranlaßt, gemäß § 4 der gedachten landesherrlichen Verordnung in Abänderung der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Oktober 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 196) die Bezirke der acht Kulturinspektionen dahin festzustellen, daß

1. die Kulturinspektion Konstanz die Amtsbezirke: Konstanz Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Engen,
2. die Kulturinspektion Donaueschingen die Amtsbezirke: Donaueschingen, Bonndorf, Villingen, Neustadt, Triberg,
3. die Kulturinspektion Waldshut die Amtsbezirke: Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Lörrach,
4. die Kulturinspektion Freiburg die Amtsbezirke: Müllheim, Staufen, Freiburg, Waldkirch, Emmendingen, Breisach, Ettenheim,
5. die Kulturinspektion Offenburg die Amtsbezirke: Lahr, Offenburg, Wolfach, Oberkirch, Kehl, Achern, Bühl,
6. die Kulturinspektion Karlsruhe die Amtsbezirke: Baden, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bretten,
7. die Kulturinspektion Heidelberg die Amtsbezirke: Mannheim, Weinheim, Schwetzingen, Heidelberg, Wiesloch, Sinsheim, Eppingen, Bruchsal,
8. die Kulturinspektion Mosbach die Amtsbezirke: Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim umfaßt.

Karlsruhe, den 24. April 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. vdt. W. Lamey.

III. Die Organe der Landeskultur, ihre Ausbildung, ihr Wirkungskreis und ihre Zuständigkeit.

1. Die Kulturingenieure.

a. Die technischen Beamten des Kulturwesens (Kulturingenieure) werden dem staatlichen Ingenieurpersonal entnommen. Jede Kulturinspektion ist mit einem Vorstand (Kulturinspektor) und der nöthigen Zahl Hilfsbeamte besetzt; außerdem ist den Kulturinspektionen das erforderliche Aufsichtspersonal (Kulturaufseher und Kulturgehilfen) beigegeben.

b. Die Vorbildung der Ingenieure ist durch die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Mai 1874 (G.V.Bl. von 1874 Nr. XX) und vom 30. April 1879 (G.V.Bl. von 1879 Nr. XXIII) geregelt; über die Prüfungsordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung, welche nach den im Jahr 1874 getroffenen neuen Bestimmungen über die Ausbildung im Ingenieurfach dem eigentlichen Staatsexamen über die spezielle Berufsbildung vorauszugehen hat, sind unterm 17. Juli 1874 und 13. Januar 1879 (G.V.Bl. von 1874 Nr. XXXII und von 1879 Nr. I) nähere Vorschriften ergangen. Hervorzuheben ist, daß nach der landesherrl. V.O. vom Jahre 1879 für die Ingenieurkandidaten des Staatsdienstes der Nachweis der Absolvirung eines vollen Gymnasiums oder Realgymnasiums verlangt wird, während früher die Absolvirung des siebenten bezw. achten Jahreskurses dieser Anstalten genügte.

c. Neben der Theilnahme an den die Verbesserung der Feldeintheilung bezweckenden Maßnahmen sind nach den bestehenden wassergesetzlichen Vorschriften die Kulturinspektionen in der Regel in allen den Fällen zur Mitwirkung berufen, in welchen bei der Benutzung, Leitung oder Abwehr von Gewässern das Interesse der Landeskultur in Betracht kommt. Als technische Staatsstellen können dieselben insbesondere da zur Begutachtung von den Verwaltungsbehörden beigezogen werden, wo bei der polizeilichen Genehmigung von Wasserbenutzungsanlagen, bei der Ausführung und Unterhaltung genehmigter Anlagen, bei der polizeilichen Untersagung einer Wasserbenutzung, bei der Regelung der Wasserbenutzung unter einer Mehrzahl von Betheiligten, bei der Geltendmachung von Zwangsbefugnissen, bei der Reinigung, Instandhaltung, Regulirung oder Correktion nicht öffentlicher fließender Gewässer die Interessen der Landeskultur in Frage stehen; bei solchen landwirthschaftlichen Wasserbenützungen, welche durch Wassergenossenschaften (Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaften) bewirkt werden sollen, sind die Kulturinspektionen mit der technischen Vorbereitung, Prüfung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten betraut. — Auch zur Mitwirkung bei der Handhabung der Wasserpolizei sind sie berufen: Die Bachschau*), welche auf Grund

*) Anm. Der Zweck der Bachschau geht neben der Fürsorge für eine regelmäßige Reinigung und geordnete Instandhaltung des Flußbettes insbesondere auch dahin, die Besitzer von künstlichen Anlagen durch regelmäßige Beaufsichtigung der letzteren und eine sachgemäße Handhabung der Wasserpolizei zur guten Unterhaltung anzuhalten, unzweckmäßige Bauausführungen zu verhindern und überhaupt das öffentliche Interesse (d. h. das Interesse der Allgemeinheit oder doch einer Mehrheit von Interessenten) gegenüber den schädigenden Handlungen und Unterlassungen Einzelner zu wahren. Die Anregung umfassender Rektifikationen oder Correktionen ist bei diesen Schauen nicht beabsichtigt, sondern es handelt sich ausschließlich um die Räumung und ordnungsgemäße Unterhaltung des Flußbettes im Interesse des unschädlichen Wasserablaufes und um die Instandhaltung der künstlichen Anlagen an und im Flußbett. Die Bachschau ist alljährlich nach Ablauf des Frühjahrs-Hochwassers (im April oder Mai) vorzunehmen, damit die erforderlichen Herstellungen rechtzeitig (vor Eintritt des Winters) bewirkt werden können.

Die Einrichtung dieser Schauen hat sich nach den seit 1883 gemachten

der bei dem Hochwasser 1882 gemachten Wahrnehmungen zu Anfang 1883 nach dem Vorbild der Rheindeichschauen für diejenigen Flüsse und wichtigeren Bäche des Landes eingeführt wurde, in welchen erfahrungsgemäß gefährliche Hochwasser oder Eisgänge auftreten, ist an allen Gewässern, bei welchen die Benutzung zu landwirthschaftlichen Zwecken vorzugsweise in Betracht kommt, den Kulturinspektionen übertragen. — An den Gewässern, an welchen die Bachschau der Kulturinspektion überwiesen ist, hat auch durch diese Behörde die Bezeichnung der Stauhöhe zu erfolgen: das ist die Bezeichnung des zulässigen höchsten oder im Fall der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, des niedersten erlaubten Wasserstandes. (Erl. des Gr. M. d. J. vom 29. März 1884, Nr. 5205, durch welchen § 4 der V.O. des Gr. Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, die Bezeichnung der Stauhöhe betreffend, abgeändert ist). — Endlich haben die Kulturinspektionen gemäß der bereits angeführten Verordnung vom 26. März 1878, das öffentliche Wasserversorgungswesen betr. (siehe oben S. 377 und unten Abschnitt V) auch bei der Vorbereitung und Ausführung von Anlagen dieser Art neben den andern technischen Bezirksstellen mitzuwirken.

d. Dagegen sind die Kulturinspektionen durch die Wasserbaubehörden (Wasser- und Straßenbau- und Rheinbau-Inspektionen) von solchen Thätigkeiten ausgeschlossen, bei welchen es sich nicht um die Landeskultur, sondern um eigentliche flußbauliche Interessen handelt. So haben dieselben nicht mitzuwirken bei den zur Sicherung der sogen. Nothhülfe zu treffenden Maßnahmen: Organisation von Wasserwehren und Bereitstellung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften (Vergl. Art. 83 und 85 Wasser-Gesetz und die Wasserwehrordnung vom 24. Dezember 1876). Ebenso sind dieselben bei der Handhabung des Wassernachrichtendienstes nicht betheiligt. (V.O. der Gr. Oberdirektion vom 2. Oktober 1884.)

e. Wo neben der Rücksicht auf die Landeskultur das spezielle flußbauliche Interesse in Betracht kommt, kann nach Lage der Verhältnisse zweifelhaft sein, ob die technischen Funktionen durch die Behörden der Landeskultur oder durch jene des Wasserbaues (Rheinbau-, Wasser- und Straßenbauinspektionen) auszuüben sind. Welche dieser Behörden jeweils zuständig ist, konnte in den Vollzugsbestimmungen zum Wassergesetz nicht für alle Einzelfälle grundsätzlich geordnet werden und es bleibt, wo Zweifel über die Zuständigkeit entstehen, dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, welche die technische Mitwirkung in Anspruch nimmt, anheimgegeben, zu bestimmen, ob die Wasserbau- oder die Kulturbehörde hierwegen anzugehen sei; erforderlichen Falls wird die technische Centralstelle (die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) über die Zuweisung an die technische Bezirksstelle Entscheidung treffen. Bezüglich der Bachschauen ist eine

Erfahrungen als sehr zweckmäßig erwiesen: dieselben haben bei vielen kleinen Gewässern zur Beseitigung von mancherlei Mißständen Anlaß gegeben und im Weitern auch eine größere Aufmerksamkeit der Anwohner auf den Zustand der Anlagen an und in dem Fluß- und Bachbett schon bisher zur Folge gehabt.

allgemeine Abtheilung unterm 21. April 1883 bezw. 18. April 1884 erfolgt. Im Uebrigen wird bei der Entscheidung zunächst in Betracht kommen, welches Interesse im Vordergrund steht, oder, sofern dieselben gleichwerthig sind, die Rücksicht auf den Geschäftsstand und das verfügbare Personal der in Frage stehenden Bezirksbehörden. Eine feste Schranke ist der Thätigkeit der Kulturbehörde durch die Bestimmungen des Art. 88 und des Art. 68 folgend des Wassergesetzes gezogen. Indem hiernach die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer, sowie die Besorgung des Wasserbaues an den im Staatsflußbauverband befindlichen Wasserläufen den Wasserbaubehörden zusteht, ist es nicht zulässig, daß die Kulturbehörden ihre technische Wirksamkeit auf diese Gewässer ausdehnen, ohne zuvor mit der Wasserbaubehörde ins Benehmen zu treten.

f. Ueber die Entlohnung des Kulturingenieurpersonals ist zu bemerken: Die bei Kulturinspektionen beschäftigten Ingenieurpraktikanten erhalten Tagsgebühren von 3 ℳ. 50 bis 5 ℳ. 50 bei Beschäftigung am Inspektionssitz und von 6 ℳ bis 8 ℳ. bei auswärtiger Beschäftigung; die Kulturingenieure Gehalte bezw. Besoldungen von 1800 bis 4000 ℳ., nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und bei auswärtigen Geschäften die geordnete Diät; die Vorstände der Kulturinspektionen Besoldungen zwischen 1800 und 4500 ℳ., nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und bei auswärtigen Dienstgeschäften die geordnete Diät.

Der durch das Kulturingenieurpersonal erwachsende Aufwand wird vollständig aus der Staatskasse bestritten.

2. Das Kulturaufsichtspersonal.

a. Der für das Kulturaufsichtspersonal vorgeschriebene Bildungsgang ist im Abschnitt: Wiesenbauschule (S. 176 ff.) angegeben. Dasselbe gliedert sich in Kulturgehilfen, Kulturaufseher und Kulturoberaufseher.

b. Die Kulturgehilfen erhalten Tagesgebühren von 1 ℳ. 70 bis 2 ℳ 30. Die Kulturaufseher beginnen mit einer Tagesgebühr von 3 ℳ, zu welcher bei den älteren eine Zuschlaggebühr von 1 ℳ 20 für auswärtige Zehrung und von 1 ℳ. 50 für auswärtiges Uebernachten tritt; nach längerer Dienstzeit wird denselben ein festes Gehalt (von 200 bis 1000 ℳ.) bewilligt, unter Fortbezug der Tages- und der Zuschlaggebühren. Mit der Ernennung zum Kultur-Oberaufseher ist die dekretmäßige Anstellung verknüpft, womit die betr. Bediensteten der in dem Gesetze vom 26. Mai 1876 (G.V.Bl. von 1876 Nr. XXXII) gewährten Rechte (insbesondere Anspruch auf Ruhegehalt und Wittwenversorgung) theilhaftig werden.

c. Sämmtliche Bezüge des Kulturaufsichtspersonals werden an die Bediensteten ausschließlich aus der Staatskasse bezahlt; die Annahme unmittelbarer Bezahlung von den Betheiligten und ebenso die Annahme von Geschenken ist dem Personal durchaus untersagt. Die durch die Beaufsichtigung der Ausführung der einzelnen Kulturunternehmungen durch das Personal erwachsenden Tagesgebühren (nebst Zuschlaggebühren) erhebt die Staatskasse von den Unternehmern der betr. Anlagen zurück, während sie die Gehalte (nebst

Wohnungsgeldzuschüssen für Oberaufseher nach der VI. Rangklasse) und die auf Sonn- und Feiertage entfallenden Tagesgebühren ganz auf sich behält. Nur ausnahmsweise, nämlich wenn bei nachgewiesenem Bedürfniß zur Ausführung eines Unternehmens die ökonomische Lage der betheiligten Gemeinden oder Genossenschaften die Leistung eines unmittelbaren Zuschusses zum Unternehmen aus der Staatskasse geboten erscheinen läßt, können auch die Tagesgebühren des Kulturaufsichtspersonals auf die Staatskasse ganz oder theilweise übernommen werden.

d. Für Krankheitsfälle des Aufsichtspersonals ist angeordnet, daß den Kulturoberaufsehern für die über 10 Tage sich erstreckende Krankheitsdauer Unterstützungen zu Theil werden, welche dem Jahresanschlag der wandelbaren Bezüge (im Anschlag von 800 ℳ) entsprechen, und daß dem nur mit Gebühren angestellten Aufsichtspersonal für die ersten 10 Tage der Erkrankung die Gebühren fortzuentrichten sind, bei längerer Krankheitsdauer aber über eine Weiterverwilligung der Gebühren die Oberdirektion in jedem einzelnen Fall zu befinden hat. (Erl. des H.M. vom 13. April 1878 Nr. 2792.)

e. Die Dienstdisciplin über das Kulturaufsichtspersonal steht der Kulturinspektion zu, welche Verweise und Geldstrafen bis zu 10 ℳ (Erlaß des vormaligen Handelsministeriums vom 5. Febr. 1869 Nr. 713) verfügen kann; die Entlassung von Kulturgehilfen und Kulturaufsehern erfolgt durch die Oberdirektion; hinsichtlich der Kulturoberaufseher richtet sich das Disciplinarverfahren nach dem Gesetz vom 26. Mai 1876.

f. Bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung ist dem Kulturaufsichtspersonal untersagt, außer den von der vorgesetzten Dienstbehörde übertragenen Geschäften, ohne vorher einzuholende Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (Kulturinspektion), weitere Geschäfte zu übernehmen. (Erl. des H.M. vom 19. Oktober 1877 Nr. 7648.)

IV. Grundsätze über die Aufbringung des Aufwands für Kulturunternehmungen.

Was die Aufbringung der Kosten für Kulturunternehmungen anbetrifft, so wird im Allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten, daß die durch das Budget für die Förderung der Landeskultur bewilligten Mittel nur zur Bestreitung der Kosten der Vorarbeiten und der oberen Leitung von Kulturunternehmungen verwendet werden, daß dagegen die Kosten der speziellen Beaufsichtigung der Arbeiten durch die Kulturaufseher und sämmtliche eigentliche Kulturkosten durch Diejenigen zu tragen sind, für welche das Unternehmen zur Ausführung kommt, und welche gerade dadurch, daß sie den Hauptaufwand selbst aufbringen, das beste Zeugniß für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens ablegen. Nur in ganz seltenen Fällen werden aus besonders triftigen Gründen eigentliche Zuschüsse zu Kulturunternehmungen aus Staatsmitteln gewährt.

Abschnitt III.

Die Verbesserung der Feldeintheilung (die Feldbereinigung)

I. Bedeutung der Feldbereinigungen im Allgemeinen; Gang der Gesetzgebung; bisherige Erfolge.

1. Feldweganlagen in Verbindung mit einer Zusammenlegung von Grundstücksparzellen zu größeren Komplexen (Vereinödungen) wurden vereinzelt schon im Anfang des Jahrhunderts, namentlich im Seekreis, vorgenommen, eine größere Thätigkeit aber auf diesem Gebiete nicht entfaltet. Die wachsende Erkenntniß der wirthschaftlichen Nachtheile ungenügender Feldwege und weitgehender Parzellenzersplitterung führte dann dazu, in dem Gesetz vom 26. März 1852, betr. die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums in Art. 3 folgende Bestimmung vorzusehen:

„Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden: 1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigsten zweckmäßig angelegt, sodann 2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird."

2. Diese Vorschrift erwies sich indeß nicht als ausreichend, um in irgend nennenswerthem Maß den bestehenden Uebelständen auf dem Gebiet der Feldeintheilung Abhilfe zu verschaffen und es ergingen daher alsbald nach Erlassung des erwähnten Gesetzes, namentlich aus dem Amtsbezirk Offenburg, Petitionen an die beiden Kammern der Landstände, in denen um Erlassung eines „landwirthschaftlichen Kulturgesetzes" im Sinn der zwangsweisen Durchführung von Unternehmungen der bezeichneten Art gebeten wurde, welche Petitionen die beiden Kammern auf dem Landtag 1853/54 der Gr. Regierung mit „dringender Empfehlung" überwiesen. Die letztere kam diesen Wünschen auf dem Landtag 1855/56 durch Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs nach, der nach eingehenden Verhandlungen in beiden Häusern des Landtags angenommen und unter der Aufschrift: „Gesetz, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr." unterm 5. Mai 1856 verkündet wurde (R.B. v. 1856 Nr. XIX).

3. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf sind folgende auch für die heutigen Zustände mancher Gemarkungen des Landes noch zutreffenden Ausführungen hervorzuheben:

„In einer Zeit, in der man eifrigst bemüht ist, hinwegzuräumen, was den Gewerbefleiß hemmt und dessen Früchte verkümmert, kann man die mächtigen Hindernisse nicht unbeachtet lassen, welche mangelhafte Feldeintheilungen der wichtigsten Industrie im badischen Lande, der Landwirthschaft, entgegensetzen. Man braucht nur einige unserer größeren Gemarkungen zu besuchen, um sich von diesen Mängeln alsbald zu überzeugen. Viele Grundstücke liegen gar nicht an einem Wege; von ihnen aus zu diesem kann man nur über nachbarliche Güter gelangen; die Zufahrt ist durch den Anbau der letzteren

zuweilen ganz gesperrt oder doch nicht ohne Schaden möglich. Manche Feldwege sind sehr fehlerhaft angelegt, oft ohne Noth steil und beschwerlich, oft viel zu gedehnt, oft mehr ein Wassergraben als ein Weg und im Früh- und Spätjahr kaum zu gebrauchen. Häufig fehlt es an aller Einrichtung zur Ableitung von überflüssigem und zur Zuleitung von nothwendigem Wasser, damit der Versumpfung des Geländes im einen und einer schädlichen Austrocknung im anderen Falle begegnet werde. Das Bett der Bäche ist manchmal so ungeregelt, daß sie das anliegende Land fort und fort bedrohen und häufig Einbrüche verursachen. Die Gestalt der einzelnen Grundstücke, bald ungemein schmal und lang, bald in gekrümmte Grenzlinien eingeschlossen, bald sonst eine unregelmäßige Fläche bildend, ist nur zu oft beim Anbau hinderlich. Wo vollends die lange Seite eines Grundstücks an die schmale mehrerer anderer anstößt, da ist es gewöhnlich durch den Pflug, der die Letzteren umbricht, und durch das Gespann, das ihn führt, empfindlichen Beschädigungen ausgesetzt. Zu all diesen Mißständen ist aber allmählich noch ein neuer hinzugekommen, der da und dort die anderen an Bedeutung weit überragt, die übergroße Zerstückelung des Geländes. Die einzelnen Gewanne zerfallen nicht etwa nur in ganze und halbe Morgen, sondern auch in Viertel, Halbviertel eines Morgens und in noch kleinere Stücke. In einer Reihe von Gemarkungen besteht der Grundbesitz der einzelnen Eigenthümer fast nur aus einer mehr oder minder großen Anzahl solcher kleinen Stücke, deren Anbau, schon weil sie in der Gemarkung zerstreut umher liegen, mehr, ja sogar viel mehr Zeit und Kosten fordert, als wenn sie in einigen größeren Stücken vereinigt wären. In welchem Maße die Zerstückelung des Geländes in einzelnen Gemarkungen zugenommen hat, ist kaum glaublich. So ward z. B. ermittelt, daß in Dertingen, Bezirksamts Wertheim, 18 Morgen 2 Viertel (666 Ar) Krautland in ungefähr tausend Stückchen vertheilt waren und auf einen Eigenthümer durchschnittlich 14 bis 15 solcher Stückchen gekommen sind.

Es wäre überflüssig, die Nachtheile hervorzuheben, welche solche Mängel dem Landbau verursachen. Jeder denkende Landwirth kennt sie schon lange. Ihm entgeht nicht, was er hierdurch an Zeit und Arbeitskraft verliert, wie ihm Zugthiere und Ackergeräthe zur Ungebühr abgenutzt werden, wie ihm der vielen Grenzfurchen wegen ein Theil seines Geländes ertraglos bleibt, wie er im beliebigen Anbau seines Eigenthums gehemmt ist, wie er vom Nachbar gehindert und benachtheiligt wird und hinwiederum auch und trotz aller Sorgfalt diesen hindert und benachtheiligt. . . . .

. . . . Man würde irren, wenn man unterstellte, daß nicht seither schon an Verbesserung dieser Zustände gedacht worden sei. Im Gegentheil! Einsichtsvolle Grundbesitzer, tüchtige Ortsvorgesetzte, erfahrene Geometer, energische Bezirksbeamte, letztere, wenn sie bei Untersuchung der örtlichen Verhältnisse diese Mängel kennen lernten, haben da und dort durch Belehrung, durch Aufmunterung, durch beharrliche Zusprache die Grundeigenthümer zur Vornahme der für nöthig erachteten Verbesserungen zu bestimmen gewußt. Vornehmlich sind solche in verschiedenen Gemarkungen der Amtsbezirke Salem, Pfullendorf, Waldshut, Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Schwetzingen und Heidelberg mit bestem

Erfolge zu Stand gebracht und die mitunter ansehnlichen Kosten späterhin auch von jenen Gutsbesitzern gerne getragen worden, deren Einwilligung zur Arbeit anfänglich nur schwer zu erlangen war.

Was in dieser Richtung geschah, war jedoch nur das Ergebniß freier Vereinbarung der Grundeigenthümer. Und bei jeder Verhandlung über solche Vereinbarung ist recht klar geworden, welche große Hindernisse überwunden werden müssen, wenn es der Zustimmung einer größeren Anzahl von Eigenthümern bedarf. Die Gesetzgebung des Großherzogthums hat sich vor 1852 nicht mit dem Gegenstande beschäftigt. Erst dem Gesetze vom 26. März 1852 über die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Landes war es vorbehalten, hierauf aufmerksam zu machen. Konnte es auch nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein, unmittelbar auf Entfernung der gerügten Mißstände der Feldeintheilung hinzuwirken, so dürfte ihm doch nicht entgehen, daß gerade die Vermessung die beste Gelegenheit bietet, nicht nur diese Mängel, wo immer sie sich vorfinden, genau kennen zu lernen, sondern auch mit möglichst geringem Kostenaufwand Abhülfe zu gewähren. . . . .

. . . . Die Wahrnehmungen aber, die man seit dem Beginne der Katastervermessung zu machen Gelegenheit hatte, haben die Ueberzeugung mehr und mehr befestigt, daß — will man den durch die Vermessung gegebenen so günstigen Anlaß zur Hebung der gerügten Mängel in der Feldeintheilung nicht in den meisten Fällen ungenützt vorüber gehen sehen — ein besonderes Gesetz gegeben werden müsse, das die Mehrheit der Grundbesitzer einer Gemarkung oder eines Gemarkungstheils in Stand setzt, die allen Besitzern der bezüglichen Fläche ersprießlichen Verbesserungen auch gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit ins Leben zu rufen. . . . .

Die großherzogliche Regierung, welche der ferneren Güterzerstückelung bereits durch Gesetz vom 6. April 1854 entgegen getreten ist, genügt nicht nur einem unzweifelhaft vorliegenden Bedürfniß, sie folgt auch einer Reihe durch die Erfahrung erprobter Vorgänge anderer deutscher Staaten, indem sie einen Gesetzesentwurf über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen und über Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke einer Gemarkung der ständischen Zustimmung unterbreitet. Daß sie es jetzt thut und nicht eine spätere, zu mit Opfern zu erkaufenden Verbesserungen vielleicht günstigere Zeit abwartet, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Die Katastervermessung ist im Gange und gerade neben und mit ihr lassen sich Aenderungen der Feldeintheilung mit ungleich geringeren Kosten besorgen, als in jedem anderen Zeitpunkt. Die Katastervermessung wird ferner vorerst und auf lange hin nur in jenen Gemarkungen vorgenommen, in welchen man sie ausdrücklich wünscht oder doch den mit ihr verknüpften Aufwand füglich bestreiten kann. Und die Verbesserungen in der Feldeintheilung sollen überdies nur stattfinden, wo eine überwiegende Mehrheit sich dafür entscheidet."

„Der Gesetzesentwurf schließt sich in der Aufgabe, die er sich gestellt hat, dem Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 an. Wie in diesem, ist nicht blos von der Zusammenlegung der Grundstücke, sondern auch von deren Verlegung, überdies von der Anlegung, Verlegung oder Abschaffung der Feld-

wege die Rede. Den Mängeln, deren Wegräumung man beabsichtigt, läßt sich in der That, je nach den Umständen auf verschiedene Weise abhelfen. Am umfassendsten geschieht dies durch die Zusammenlegung der Güter. Wo sie beliebt wird, da tritt natürlich auch eine Verlegung der Grundstücke und eine angemessene Aenderung in den Wegen und anderen gemeinsamen Anlagen (z. B. Bewässerungs- und Entwässerungsgräben) ein. Aber nicht immer ist die Güterzerstückelung so groß, daß die Zusammenlegung dringend geboten wäre. Mitunter stehen dieser auch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen und wird in der Hauptsache schon dann Abhülfe gewährt, wenn die Grundstücke zwar nicht zusammengelegt, aber in regelmäßigere Stücke verwandelt — verlegt — werden, was freilich auch entsprechende Aenderungen der Feldwege und sonstigen gemeinsamen Anlagen mit sich führt. Zuweilen endlich ist selbst die bloße Verlegung der Güter nicht erforderlich oder nicht durchführbar und läßt sich den wesentlichsten Mängeln schon durch Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen abhelfen.

Der Gesetzesentwurf läßt hiernach, und das wird ihm nicht zum Vorwurf gereichen, auch eine minder umfassende Abhülfe zu, wo die umfassendste nicht zu erlangen ist, oder den Umständen nach nicht einmal erforderlich wäre."

4. „Aus dem Kommissionsbericht der I. Kammer zu dem Gesetzentwurf (Berichterstatter Reg.-Dir. Frommherz) sind folgende bemerkenswerthe Stellen hervorzuheben:

„Der Zweck des Gesetzes ist es, im Zwangsweg auch gegen den Willen einer aus Eigensinn, Vorurtheil oder Unverstand widerstrebenden Minderheit es möglich zu machen, in einer ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theil derselben die kleineren, zerstreut durcheinander liegenden Grundstücke eines Besitzers zur leichteren Bebauung und möglichst besseren Bewirthschaftung in größeren Flächen zu vereinigen und damit zugleich den Gewannen, Feldwegen und Gräben .... eine solche Lage und Eintheilung zu geben, die den höchstmöglichen Ertrag sichert und die bequemere Anbauung mit regelmäßiger Arrondirung vereinigt. Dem Grundeigenthümer soll, wo immer möglich, durch alle Kulturarten sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert bleiben, nur Lage und Form sollen verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt werden. . . . Die Güterzusammenlegung (Feldbereinigung) ist der einzige Weg, nicht nur für den reicheren Grundbesitzer, sondern auch für den kleineren Landwirth, ohne zu große Opfer seinen Güterbesitz zu arrondiren und einen brauchbaren Weg zu seinem Feld zu erlangen, wodurch allein eine leichtere Güterbestellung, eine Ersparniß an Saatkörnern durch Verminderung der Ackerfurchen, eine erhöhte Fruchtbarkeit, eine weniger mühsame Ernte und weniger Aufwand an Zeit und Kräften erreicht wird. Bisher öde Stellen können durch bessere Eintheilung der Gewannen zur Kultur gebracht, vorhandene sumpfige Stellen, schädliche Wassergräben, Gesträuche ꝛc. entfernt und die Wege so angelegt werden, daß das beschwerliche und nachtheilige Ueberfahren und Begehen fremder Grundstücke nicht mehr stattzufinden und bisher bestandene lästige Dienstbar-

keiten aufzuhören haben. . . . Die nach dem Gesetz beabsichtigte Beschränkung des Eigenthums zum Nutzen der Landwirthschaft ist übrigens kein Institut der Neuzeit, sondern eine altgermanische Einrichtung; wir finden solche Zusammenlegungen oder Verkoppelungen häufig schon im 16. Jahrhundert in vielen Theilen Deutschlands; vom Jahr 1614 ist eine solche von der Gemeinde Hub im südlichen Theil von Bayern bekannt; in den 1760er Jahren erscheinen sie in Oberschwaben und in der Mark Brandenburg, im Jahr 1770 beginnen sie im Nassauischen und gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurden sie zahlreicher, bis die französische Revolution und die eingetretenen Kriegsjahre jeden Fortschritt in der Kultur des Bodens hemmten."

5. Die wesentlichste Aenderung, welche der Regierungs-Entwurf bei der landständischen Berathung erfuhr, bestand neben Ausscheidung von Vorschriften mehr reglementarischer Art aus dem Gesetz darin, daß das Zustandekommen der mit Zusammenlegungen verbundenen Unternehmungen von einer stärkeren Mehrheit abhängig gemacht wurde als dasjenige der Unternehmungen einfacherer Art (bloße Feldweganlagen mit oder ohne Verlegungen) und daß die beiden Arten von Unternehmungen in besonderen Artikeln (Art. 1 und 24) behandelt wurden. (Vergl. die Anmerkungen zu Art. 1 des Gesetzes unten).

6. Nach einer fast dreißigjährigen Wirksamkeit des Gesetzes wurde — veranlaßt durch Beschlüsse, welche sich an die landw. Erhebungen des Jahres 1883 knüpften — das Gesetz vom Jahr 1856 einer theilweisen Revision unterzogen. Die mit dieser Revision verknüpften grundlegenden Absichten waren im Wesentlichen darauf gerichtet, einestheils das Zustandekommen von Unternehmungen der in Rede stehenden Art durch Herabminderung der zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlichen Majorität noch mehr als bisher zu befördern, anderntheils die nachträgliche Einstellung beschlossener Unternehmungen zu erschweren, ferner durch zweckmäßigere Bestimmungen über den Beizug von Grundstücken besonderer Beschaffenheit, welche vom Beitrittszwang befreit sind, sowie durch Aenderung der Vorschriften über die Vertheilung und Aufbringung des durch die Unternehmungen veranlaßten Aufwandes den Vollzug und die Abwicklung des ganzen Geschäftes für die Behörden sowohl wie für die betheiligten Grundbesitzer zu erleichtern. Die aus den bezüglichen landständischen Berathungen hervorgegangene Novelle zum Gesetz vom 5. Mai 1856 wurde unterm 21. Mai 1886 verkündet (G.V.Bl. von 1886 Nr. XXX) und, dem § 3 der Novelle gemäß, die nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem Text zusammengestellt und durch das Gr. Ministerium des Innern unterm gleichen Tag bekannt gegeben (ebenda).

7. Zur Ausführung des Gesetzes erging erstmals eine landesherrl. Verordnung vom 12. Mai 1857 (R.B. Nr. XXIV), an deren Stelle später diejenige vom 18. Oktober 1869 trat, (R.B. Nr. XXVII), welch' letztere nach Erlassung der Novelle vom Jahr 1886 durch die jetzt geltende landesherrl. V.O. vom 21. Mai 1886 (G.V.O.Bl. von 1886 Nr. XXXI) ersetzt worden ist.

Die näheren Vorschriften über das bei Ausführung der Feldbereinigungen zu beobachtende Verfahren wurden in der mit Verordnungen des ehemaligen Handelsministeriums vom 21. April 1870 und 3. Juni 1875 bekannt gegebenen „Allgemeinen Dienstinstruktion für die Vollzugskommissionen" nebst „Nachtrag" (G.V.Bl. von 1870 Nr. XXX, von 1875 Nr. XX), ertheilt, an deren Stelle nunmehr die im Vollzug der neuen gesetzlichen Vorschriften erlassene „Dienstinstruktion" vom 23. Nov. 1886, bekannt gegeben mit V.O. des M. d. J. vom gleichen Tag (G.V.Bl. Nr. LI) getreten ist.

In dieser neuen Dienstinstruktion haben auch die unterm 26. April 1880 (G.V.Bl. von 1880 Nr. XVIII) erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften, welche für die einfachsten Feldbereinigungsunternehmungen (Veränderung oder Anlage von Feldwegen ohne Verlegungen und Zusammenlegungen) ein wesentlich einfacheres und abgekürzteres Verfahren zuließen, Aufnahme gefunden.

Der Abdruck der jetzt geltenden Vollzugsvorschriften findet sich unten.

8. Der praktische Erfolg des Gesetzes vom Jahr 1856 war in den ersten 16 Jahren seines Bestehens im Großen und Ganzen ein erheblicher nicht. Ein erfreulicherer Fortschritt auf dem in Rede stehenden Gebiet ist erst seit Anfangs der Siebenziger Jahre zu verzeichnen und knüpft sich theils an die Organisation eines besonderen Kulturpersonals (V.O. des ehemaligen H.M. vom 6. April 1868, R.Bl. Nr. XXV), theils an die Errichtung einer eigenen Mittelstelle für die obere Leitung der Feldbereinigungsgeschäfte, der „Ministerial-Kommission für die Feldbereinigung", welche die landesherrl. V.O. vom 18. Oktober 1869 verfügt hatte. Uebrigens lag vielfach ein Grund zu dem langsamen Fortgang der bezüglichen Unternehmungen auch darin, daß bei der Einleitung der Katastervermessung in neuen Bezirken von den Geometern auf das Zustandekommen von Feldbereinigungen nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit verwendet, vielmehr zuweilen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß solcher Verbesserungen zu rasch mit der Vermarkung der Gewann- und Eigenthumsgrenzen vorgegangen und versucht wurde, mit kleinen Verbesserungen in der Gewanneneintheilung und der Feldweg-Anlage eine, mit Schwierigkeiten in der Bearbeitung verbundene, weniger Gewinn bringende, durch das Gesetz an bestimmte Vorschriften gebundene, in ihrem Fortgang steter Ueberwachung unterliegende, durchgreifendere Umgestaltung in der Feldeintheilung zu umgehen. Diese Erscheinung, daß ein nicht geringer Theil des mit der Katastervermessung betrauten Personals bei der Ausführung der letztern die dabei gleichzeitig in Betracht kommenden, hochbedeutenden landwirthschaftlichen Interessen nicht hinreichend zu würdigen verstand, war theilweise darauf zurückzuführen, daß die obere Leitung dieser beiden Angelegenheiten getheilt war, statt in der Hand einer einzigen Behörde vereinigt zu sein, welche mit einem ihrer Dienstpolizei nach allen Richtungen der Berufsthätigkeit untergebenen Dienstpersonal bei Anordnung des Geschäftsplans und des Fortschreitens des ganzen Dienstzweiges die gesammten hierbei in Betracht kommenden Interessen gleichmäßig zur Geltung gelangen läßt. Die Herbeiführung einer wirksamen Abhilfe dieses Mißstandes bildete mit

einen Grund für die durch die landesherrl. Verordnung vom 17. Juli 1877 (G.V.Bl. Nr. XVII) angeordnete Aenderung in der Organisation der mit der Leitung der Geschäfte der Feldbereinigung und der Katastervermessung bisher betrauten Behörden, wonach die Geschäfte der Feldbereinigung, unter Aufhebung der Ministerialkommission für Feldbereinigung, und die Geschäfte der Landeskultur, unter Aufhebung der Landeskultur-Inspektion, sowie die bisher von Großh. Steuerdirektion geleitete Katastervermessung an eine einzige Behörde, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, übertragen wurden.

Seit 1870 bis Ende 1885 sind im Ganzen 375 Unternehmungen mit einem Flächengehalt von 50868 ha durchgeführt worden; auf das Jahr kommen somit durchschnittlich 23,5 Unternehmungen mit einer bereinigten Fläche von 3168 ha. Am Jahresschluß 1885 waren in Ausführung begriffen weitere 45 Unternehmungen mit 5328 ha Flächegehalt und in Vorbereitung 37 Unternehmungen mit 4838 ha Flächegehalt. Nachstehend ist die Thätigkeit auf dem Gebiet der Feldbereinigungs-Unternehmungen von 1870 bis 1885 übersichtlich zusammengestellt.

im Jahr	Feldbereinigungsunternehmungen									
	I. Vollendet		II. In Ausführung		III. In Vorbereitung		IV. Abgelehnt		Waren in Behandlung zusammen	
	Unternehmungen		Unternehmungen		Unternehmungen		Unternehmungen		Unternehmungen	
	Zahl	Hektar	Zahl	Hektar	Zahl	Hektar	Zahl	Hektar	Zahl	Hektar
1870	16	1507,68	39	9909,72	22	15587,20	2	864,00	79	27868,60
1871	21	2822,76	57	13981,68	66	17976,24	13	1598,04	157	36378,72
1872	21	3529,08	82	17259,86	61	10983,64	17	2132,04	181	33904,62
1873	25	2792,46	87	19665,40	73	12114,29	13	1226,66	198	35798,81
1874	31	4364,58	96	21533,33	60	8727,60	6	325,00	193	34950,51
1875	28	3732,94	87	18779,78	64	8076,39	5	964,86	184	31554,17
1876	27	3483,88	77	17038,27	40	6506,00	21	3179,33	165	30207,48
1877	25	2781,14	68	16587,46	39	5868,00	10	1366,20	142	26602,80
1878	26	4047,79	51	13215,32	52	11041,50	7	928 60	136	29233,21
1879	19	2578,87	55	16063,65	47	7949 00	4	666,00	125	27257,52
1880	20	4222,20	55	13714,44	53	4760,50	11	2891,00	139	25588,14
1881	21	2407,65	66	12582,53	47	4780,00	10	706,00	144	20476,18
1882	20	2434,14	63	11257,38	41	6018,60	7	261,50	131	19971,62
1883	28	4908,52	48	8395,58	39	4495,00	4	601,00	119	18400,10
1884	23	2249,90	53	8085,01	33	5253,50	8	1479,00	117	17067,41
1885	24	3004,87	45	5328,24	37	4838,00	6	779,00	112	13950,11
Zus.	375	50868,46								

II) Gesetz,*)**)

die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

*) In der gemäß § 3 der Novelle vom 21. Mai 1886 im G.V.Bl. von 1886 Nr. XXX bekannt gegebenen Fassung.

**) An der Bearbeitung der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen hat sich der Rechtsreferent der Gr. Oberdirektion d. W. u. St.B., Herr Regierungsrath Dr. Pfaff betheiligt und sind dessen Beiträge mit dem Buchstaben P kenntlich gemacht.

Artikel 1.

Voraussetzungen des Unternehmens.

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung), d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken, selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt;

die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und

die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Vergl. VV. §§ 1, 6.

1. Allgemeines: a. Der frühere Artikel 1 handelte nur von den „Zusammenlegungen" und die einfacheren Unternehmungen (Feldweganlagen mit oder ohne Verlegung) waren in Art 24 abgehandelt; für jene war durchweg eine Zweidrittelsmajorität, für letztere eine Majorität vorgeschrieben, welche durch die einfache Mehrheit der Besitzer und die Zweidrittelmehrheit des Besitzes, ausgedrückt im Steuerkapitalwerth, repräsentirt war. Die Regierungsvorlage von 1886 schlug für Zusammenlegungen die bis dahin für die einfacheren Unternehmungen des Art. 24 geltenden Majoritätsbestimmungen vor und für diese letzteren Unternehmungen selber die einfache Mehrheit nach Kopfzahl und Besitz. In Folge Antrags der zweiten Kammer wurde indeß für alle Arten von Unternehmungen ein und derselbe Abstimmungsmodus, nämlich die einfache Mehrheit zum Beschluß erhoben und in Verbindung damit die seitherige Trennung der beiderlei Arten von Unternehmungen im Gesetz „beseitigt, d. h. der Inhalt des Art. 24 mit jenem des Art. 1 verschmolzen.

b. Die Nothwendigkeit der Herabsetzung der zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlichen Majorität wurde in der Regierungsvorlage von 1886 wie folgt begründet:

„Daß von der Herabminderung der zum Zustandekommen eines Beschlusses erforderlichen Majorität ein günstiger Einfluß auf das Fortschreiten der Feldbereinigungsunternehmungen erwartet werden darf, wird einem Zweifel nicht wohl unterliegen; auch zeigt eine für die Jahre 1870/83 gefertigte Uebersicht, daß von 63 Unternehmungen im Sinn des Artikel 24 des Gesetzes, über welche mit negativem Erfolg abgestimmt wurde, im Fall der Zulässigkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses 24 (rund 40 %) gesichert gewesen wären. Manche Unternehmungen mögen überhaupt im Hinblick auf die Zweifelhaftigkeit des Erfolgs einer Abstimmung, zumal in Berücksichtigung der seitherigen Vorschrift in Artikel 23, Absatz 5 über die Kostentragung, über das Gebiet der Vorerörterungen gar nicht hinausgelangt sein. Was dermalen das Zustandekommen der in Rede stehenden Unternehmungen besonders häufig erschwert, ist

das große Gewicht, mit dem bei der Abstimmung die „kleinen Leute“ ihre Stimmen in die Wagschaale zu legen vermögen, während dieselben doch nach dem Umfang ihres Besitzes keineswegs berufen erscheinen, ein entscheidendes Wort zu sprechen. Da nämlich nach den bestehenden Vorschriften der Besitzer auch der kleinsten Parzelle zur Abstimmung berechtigt ist, welcher Grundsatz übrigens bei der Revision des Gesetzes eine Beeinträchtigung nicht erfahren soll, und da diese Leute — landwirthschaftliche Taglöhner, Fabrikarbeiter mit Bodenbesitz, Gewerbetreibende — der Zahl nach gegenüber der eigentlichen selbstständigen bäuerlichen Bevölkerung vielfach in sehr starker Weise vertreten sind, so genügte manchmal schon das Vorhandensein einer Abneigung ausschließlich in jenen ersterwähnten Kreisen, um ein Unternehmen zum Fall zu bringen, weil eben die nöthige Zweidrittelmehrheit der Besitzer nicht beizubringen war. Nun sind aber jene Inhaber kleinster landwirthschaftlicher Betriebe sehr häufig Gegner von Feldbereinigungsanlagen, theils weil sie — wegen der Kleinheit ihres Besitzes — nur ein geringes Interesse an der Sache haben, theils und vorwiegend, weil gerade diesem Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung das Verständniß für die Bedeutung und den Nutzen einer besseren Ordnung der Feldgemarkung oftmals abgeht. Faßt man die zwangsweise Durchführung dieser Unternehmungen als eine wirthschaftliche Interessenfrage auf und wägt deßhalb die Gründe, welche für und gegen ein Unternehmen sprechen, nach dem Nutzen ab, den man daraus für die Gesammtheit der Betheiligten erwarten darf, so werden jedenfalls diejenigen für zuständiger zur Abgabe eines Urtheils erachtet werden, welche mit einem größeren Besitz, als diejenigen, welche nur mit einer oder wenigen Parzellen betheiligt erscheinen; und es wird deßhalb angemessen erscheinen, das größere Gewicht bei der Zählung der Stimmen dahin zu verlegen, wo das größere wirthschaftliche Interesse und die höhere wirthschaftliche Einsicht vermuthet werden darf d. h. bei einer Aenderung der Vorschriften in Artikel 1 und 24 bei der Abstimmung dem Besitz als solchem einen stärkeren Einfluß gegenüber der Zahl der Besitzer zu sichern.“

c. Für die gleichmäßige Behandlung aller Arten von Unternehmungen und die Verschmelzung der seitherigen Art. 1 und 24 war in dem Commissionsbericht der II. Kammer folgendes geltend gemacht worden:

„Die Vereinigung der beiden Artikel 1 und 24 drängte sich der Commission bei der ersten Berathung sofort als sehr wünschenswerth auf, obwohl man der Erwägung Raum gab, daß die Abänderung eines Gesetzes sich auf das Nothwendigste beschränken solle. Es konnte nicht als folgerichtig angesehen werden, daß gegenüber dem Titel des Gesetzes, in welchem die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen der Zusammenlegung von Grundstücken vorangestellt wird, nun die Artikel 1 bis mit 23 nur von den Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken handeln und dann nachträglich erst der Artikel 24 Bestimmungen über die Verlegung von Grundstücken, sowie die Veränderung, beziehungsweise neue Anlage von Feldwegen bringt. Es wurde dies um so mehr beanstandet, als gerade die Anlage zweckmäßiger Feldwege mit Gewannregulirung diejenige

Art der Feldbereinigung ist, welche bei uns allseits als die dringlichste erkannt wird und am meisten zur Ausführung gelangt, während die Zusammenlegung als Hauptzweck des Unternehmens bei uns fast gar nicht vorkommt und, so nothwendig sie auch in den Landestheilen mit übermäßig zerstückeltem Besitz sein mag, vielen Orts doch eine sehr große Gegnerschaft findet. Man behauptete, daß gerade dadurch, daß das Gesetz die Zusammenlegung der Grundstücke in erste Linie stellt, manche Verbesserung einer Feldeintheilung nicht zu Stande gekommen sei und daß die Ansicht bei Erlassung des Gesetzes, nach welcher man auf die Zusammenlegung in erster Linie Werth legen zu müssen glaubte, die Zustimmung der Grundbesitzer nicht gefunden habe .... Ohnedies besteht kein innerer Grund für eine strenge Scheidung der verschiedenen Unternehmen, welche häufig in einander übergehen. Mit der Feldweganlage und Gewannregulirung soll oft auch eine theilweise Zusammenlegung verbunden werden. Jedenfalls findet oft eine Verlegung von Grundstücken dabei statt, welche einen ebenso tiefen Eingriff in das Eigenthum des Einzelnen bedingt, wie eine Zusammenlegung. Nur durch Festsetzung derselben Mehrheit zur Abstimmung über alle Anträge kommt Klarheit in die Behandlung der Sache und wird vermieden, daß ein auf Grund des Artikel 24 eingeleitetes Unternehmen während der Ausführung auf Wunsch der Betheiligten in oft nicht ganz mit dem Gesetz übereinstimmenden Weise erweitert werden muß. Daß hier nicht zu weit gegangen werde, dafür schützt die Abneigung unserer Bevölkerung gegen die Zusammenlegung der Grundstücke überhaupt, ferner die im Gesetz vorbehaltene Staatsgenehmigung, welche schon dafür Sorge tragen wird, daß der Umfang und Zweck jedes Unternehmens zur Verbesserung der Feldeintheilung genau in dem Protokoll zur Abstimmungstagfahrt niedergelegt werde."

d. P. Durch die Vereinigung der früheren Art. 1 und 24 hat die vormals oft aufgeworfene Frage, ob ein Unternehmen, bei welchem neben vereinzelten Vereinigungen zersplitterter Besitzungen zugleich bei einer größern oder geringern Anzahl des Besitzes die Parzellirung ihres Besitzes fortdauern soll, sich als Zusammenlegung oder als Verlegung charakterisire, und welche Staatsbehörde also zur Ertheilung der Genehmigung zuständig und welche Mehrheit entscheidend sein mußte, ihre praktische Bedeutung eingebüßt. Vergl. die Entscheidung des vormaligen Gr. Handelsministeriums im Bad. Centralblatt 1861 S. 319, welche zugleich erkennen läßt, wie Verlegungen und Zusammenlegungen in einander übergehen.

2. P. Zur Hebung der Landwirthschaft: also nicht zur Schaffung eines Bauquartiers, zur Erleichterung des Fremdenverkehrs durch Anlage von Wegen zu einer Bahnstation ꝛc.: zur Erreichung derartiger Zwecke kann der Zwang des Feldbereinigungsgesetzes nicht angewendet werden.

3. P. Größe der Vereinigungsfläche — Beschränkung auf eine Gemarkung: Vergl. Art. 23 Abs. 3 Das Gesetz beschränkt jedes Unternehmen zur Verbesserung der Feldeintheilung auf den Umfang der Gemarkung: die Feldbereinigung enthält eine neue Gemarkungsordnung,

wenn mehrere Gemarkungen zugleich bereinigt werden, so ist dies rechtlich nicht eine einheitliche Vereinigung, sondern es liegen hier mehrere gleichzeitig auszuführende Vereinigungen vor. D.-J. §§ 55, 56. Dagegen ist die Feldbereinigung nach unten gesetzlich nicht begrenzt: nicht nur ganze Gemarkungen, sondern auch einzelne Gewanne, Fluren, Distrikte können der Bereinigung unterzogen werden: doch wachsen mit der Verkleinerung der Bereinigungsfläche nicht nur relativ die Kosten des Unternehmens, sondern auch die Schwierigkeiten der Ausführung, weil um so mehr Eigenthümer nur mit einem oder einigen Grundstücken betheiligt sein werden, je kleiner der zu bereinigende, Gemarkungstheil ist; bei solchen Eigenthümern aber ist eine vollständige Ausgleichung des alten und des neuen Besitzstandes in Gelände (nach Kulturart Bodengüte, Fläche ꝛc.) erfahrungsgemäß viel schwieriger, als bei den mit einer größern Grundstückszahl Betheiligten; so müssen gerade bei den kleinsten Unternehmungen verhältnißmäßig sehr beträchtliche Geldausgleichungen gewährt (bezw. auferlegt) werden, was einerseits den wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Betheiligten wenig entspricht (vergl. die Anmerkungen zu Art. 9 u. 10 des Gesetzes) und andererseits wieder den Kostenaufwand erhöht. Ferner ist dabei noch zu berücksichtigen, daß bei kleinen Unternehmungen auch verhältnißmäßig viel mehr Ansprüche auf Sonderbehandlung erhoben werden, weil eben eine Ausgleichung der Vortheile bei den nur mit einem oder einigen Grundstücken Betheiligten anders als nach Maßgabe des Schlußsatzes von Art. 8 nicht wohl möglich ist, während bei den mit einer größeren Zahl von Grundstücken Betheiligten bezw. bei größeren Unternehmungen der Mindervortheil bei einem Grundstück sich mit dem um so höheren Vortheil bei anderen vielfach ohne Weiteres ausgleicht. Auch die persönlichen Kosten (Gebühren der Mitglieder der Vollzugskommission und des Geometers) wachsen naturgemäß mit der Abnahme der Größe der Bereinigungsfläche. So stellt sich für die Feldbereinigungen (mit Verlegung):

Gemarkung	Bereinigungsfläche Hektar	Kostenaufwand pro Hektar in Mark			
		Geometer	Vollzugskommission	Sonstiges	Zusammen
Unterwittstadt	116,2	22,72	1,60	3,03	27,35
Aglasterhausen	656,0	24,27	1,35	7,45	33,07
Guttenbach mit Neckarkatzenbach	90,80	29,19	4,65	21,17	55,11
Unterschwarzach	69,0	31,55	3,24	8,91	43,80
Hochhausen	46,3	27,32	5,70	28,57	60,59
Gerlachsheim	44,60	33,10	3,96	6,74	43,70
Külsheim	16,80	37,38	6,19	34,15	77,72
Oberschwarzach	9,41	43,50	12,60	31,67	87,72
Lauda	7,20	54,00	5,50	23,64	83,15
Hüffenhardt	7,20	66,62	8,93	18,17	93,72

Die Kosten für bloße Weganlagen (ohne Verlegung) stellten sich:

Gemarkung	Vereinigungsfläche Hektar	Kostenaufwand pro Hektar in Mark			
		Geometer	Vollzugskommission	Wege	Zusammen
Krenkingen	432	23,44	9,32	12,74	45,50
Untermettingen	323	31,80	8,50	27,20	67,50
Herdern	223	29,79	15,20	23,03	68,12
Birndorf	67	29,42	16,30	26,29	72,11
Dossenbach	48	42,49	16,00	1,32	63,81

4. Ueberwiegender Nutzen: a. Die Beurtheilung darüber, ob die Voraussetzung des „überwiegenden Nutzens" vorliege, steht der die Staatsgenehmigung ertheilenden Behörde zu. Das Merkmal des überwiegenden Nutzens ist aber nicht schon dann als vorhanden anzusehen, wenn eine thatsächliche Verbesserung der Gemarkungsverhältnisse von der Durchführung des beschlossenen Unternehmens vorausgesehen werden darf, sondern erst dann, wenn die Prüfung des durch das Unternehmen veranlaßten Kostenaufwands ergibt, daß letztere mit dem voraussichtlichen Nutzen im richtigen Verhältniß steht. Es muß also angenommen werden können, daß der künftige Mehrertrag oder die zu erwartende Steigerung der Bodenpreise ein hinreichendes Entgelt für die von den Güterbesitzern zu tragenden Kostenantheile bieten werde.

P. b. Bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Vereinigung einen überwiegenden Nutzen biete, darf auch keineswegs, wie mitunter angenommen wird, das Verhältniß zwischen dem Werth bezw. dem Preis des Geländes und dem muthmaßlichen Aufwand als ausschließliche Grundlage in dem Sinne genommen werden, daß je höher der Geländewerth, ein um so höherer Aufwand für eine Verbesserung der Feldeintheilung wirthschaftlich gerechtfertigt sei. Diese Ansicht ist besonders unzutreffend für Weganlagen. Gerade bei von Natur geringwerthigem Boden, der aber doch einmal der landwirthschaftlichen Benutzung gewidmet ist, verlangen die im Verhältniß zum Rohertrag stets sehr hohen Betriebskosten eine Ermäßigung noch viel unabweisbarer, als bei ertragreicherem Gelände, denn geringes Gelände bedarf, wenn sein Reinertrag nicht ganz schwinden soll, in der Regel mehr Düngerzufuhr und ebensoviel Arbeit als gutes und nur der Erntefuhren sind es weniger. Nach Verbesserung des Wegenetzes kann gerade bei geringwerthigem Gebirgsboden das einzelne Grundstück mit geringerem Aufwand in Düngung und Bearbeitung besser behandelt und es kann die Abnützung des Vieh- und Geräthekapitales, damit aber der Betriebsaufwand erheblich herabgemindert werden. Erfahrungen in vorstehender Beziehung konnten besonders in den Amtsbezirken Säckingen und Schopfheim (Hornberg, Atdorf, Wehr ꝛc.) mehrfach gemacht werden.

5. Besitzer und Steuerkapital: a) Wie schon im Gesetz von 1856, so hat auch die Novelle von 1886 an dem Grundsatz festgehalten, daß nicht die Zahl der Besitzer allein entscheiden soll, sondern daß auch dem Besitz als solchem ein ausschlaggebendes Gewicht bei der Abstimmung beigelegt werden soll und es hat die Novelle von 1886 sogar dieses Gewicht zu Gunsten des

Besitzes verschoben. Letzteren — dem Vorgang anderer Gesetzgebungen gemäß — allein entscheiden zu lassen, dazu hat sich der badische Gesetzgeber nicht zu entschließen vermocht. Die Begründung zum 1856er Gesetz spricht sich hierwegen folgendermaßen aus: „Es wäre nicht räthlich, nur die Größe der Fläche entscheiden zu lassen; denn immerhin würde es sehr anstößig sein, wenn der Entschluß vielleicht nur weniger Eigenthümer, die den größeren Theil der Fläche besitzen, die weit überwiegende Mehrzahl der übrigen Eigenthümer nöthigen könnte, zu Verbesserungen die Hand zu bieten, die in den Augen der Ueberstimmten nur als eine den größeren Grundbesitz bevorzugende und darum gehässige Maßregel erscheinen würden. Die Mehrheit, die das Gesetz als bestimmend zu wählen hat, kann nur eine solche Mehrheit der Eigenthümer sein, der zugleich der größere Theil des betreffenden Eigenthums zusteht. Letzteres ist dabei freilich nicht nach der Flächenausdehnung, sondern nach dem Flächenwerthe zu bemessen und als Maßstab für den Flächenwerth wird schon darum das Grundsteuerkapital dienen müssen, weil andere allgemeine Werthangaben nicht vorhanden sind und erst mit Kostenaufwand erhoben werden müßten "

b) Für die Ermittelung der Steuerkapitale zum Zwecke der Aufstellung der Güterverzeichnisse kann nöthigenfalls die Mitwirkung der Steuerkommissäre in Anspruch genommen werden.

(Vergl. Erl. Gr. M.-K. vom 16. Oktober 1876 Nr. 2091.)

6. Staatsgenehmigung: Nach dem Gesetz von 1856 war bei „Zusammenlegungen" die Genehmigung durch Gr. Staatsministerium, bei einfachen Wegeanlagen mit oder ohne Verlegung die Genehmigung der Verwaltungsbehörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus) vorgeschrieben. Die Novelle hat diesen Unterschied fallen lassen (vergl. oben Note 1); es hat nun (vergl. § 6 der V.V.) für alle Arten von Unternehmungen die Ertheilung der Staatsgenehmigung durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu erfolgen. Die Uebertragung der Genehmigungsertheilung auf die O.-D. beruht auf der Erwägung, daß bei den Unternehmungen der in Rede stehenden Art keine Zwangsenteignung im Sinne des § 14 der Verfassungsurkunde vorliege, „weil im Gegensatz zu Zwangsenteignungen, die im öffentlichen Interesse und auf Befehl des Staats stattfinden, bei den Feldbereinigungen eine Wegnahme vom Eigenthum nur im Interesse der unmittelbar betheiligten Grundbesitzer und zufolge eines Majoritätsbeschlusses der letzteren Platz greife." Denn die Enteignung enthält die Abtretung von Liegenschaften zu öffentlichem, allgemeinem Zweck und Nutzen dergestalt, daß dieselben nach der Enteignung dem öffentlichen Gebrauch unterliegen und alle mit letzterem nicht vereinbarten Berechtigungen Dritter dann erlöschen, sie ordnet das Interesse des Einzelnen dem öffentlichen Interesse unter und nimmt das Privateigenthum gegen bloße Geldentschädigung in Anspruch; die Feldbereinigung aber findet im wechselseitigen Interesse aller betheiligten Grundeigenthümer statt und hebt in ihrem Endzweck nur

die Verpflichtung der einzelnen Besitzer auf, nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft mit andern gemeinsam zu wirthschaften. So wurde denn auch schon bei der Berathung des Gesetzes vom 5. Mai 1856 die Ansicht „eigentlich nicht getheilt, daß Art. 14 der Verfassungsurkunde hier Anwendung finde; es wurde aber geltend gemacht, daß es jedenfalls „zur Beruhigung der widerstrebenden Minderheit dienen müsse, wenn die höchste Staatsbehörde selbst erkläre, daß die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens zur Hebung der Landwirthschaft diene" (Commissionsbericht II. Kammer S. 206). Ebenso wurde gelegentlich der Berathung der Novelle in der I. Kammer von der Regierungsbank aus betont, daß von einer Enteignung im eigentlichen Sinne des Wortes wohl auch schon deshalb keine Rede sein könne, weil „nur Aenderungen des alten Besitzstandes stattfinden, an die Stelle einer entzogenen Grundfläche eine andere als Surrogat trete und daher lediglich eine Neuordnung der Besitzverhältnisse innerhalb einer Gemarkung in Frage stehe". Weil aber immerhin die Sache als eine zweifelhafte angesehen und auch eine andere Auslegung als möglich und zulässig bezeichnet wurde, so erschien es den beiden Häusern des Landtages rathsam, ausdrücklich im Protokoll festzustellen, daß bei der Abstimmung über Art. 26 des Gesetzes, durch welchen der Regierung die Ermächtigung gegeben wurde, auch andere Behörden als das Staatsministerium mit der Ertheilung der Staatsgenehmigung zu betrauen, und daß ebenso bei der Abstimmung über das ganze Gesetz die zu Verfassungsveränderungen erforderliche Zweidrittelsmajorität vorhanden war. Selbstredend kann die Entscheidung der O.-D. über Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Unternehmens in dem geordneten Verfahren, durch Rekurs an die vorgesetzten Behörden (Ministerium des Innern, Staatsministerium), angefochten werden (vergl. § 6 Abs. 2 der V.V.)

7) Feldwege, Benützungsrecht und Unterhaltungspflicht: „Feld- (Gewann-)wege sind solche Wege, welche nur für einen besonderen — größeren oder kleineren — Theil der Gemarkung (Oesch, Gewann) und nur um der wirthschaftlichen Interessen der daselbst Begüterten halber hergestellt sind, daher auch in der Regel nur durch die letzteren selbst unterhalten oder als eine Soziallast, nicht aber als eine Gemarkungslast behandelt werden (§ 76 der Gemeindeordnung). Auf die Benützung der Feld- und Gewannwege, welche hienach von den öffentlichen Wegen (den Gemeindewegen) sich wohl unterscheiden, hat nicht Jedermann, sondern nur derjenige einen Anspruch, welcher Genosse des engeren Verbandes d. h. in dem betr. Oesch, bezw. Gewann begütert ist und die Polizeibehörde ist gemäß § 145 P.-St.-G. befugt, Dritten diese Benutzung zu verbieten." (Erl. des H.-M. vom 4. März 1869 Nr. 1290). Ob ein aus Anlaß einer Feldbereinigung hergestellter Weg als ein zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungstheile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen dienender Gemeindeweg, zu dessen Unterhaltung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (§ 6, 7 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, Ges.V.Bl. Nr. XXVI) oder als Feldweg in obigem Sinne sich darstellt, und wie hiernach die Unterhaltungslast zu regeln ist, ist nach den gegebenen Verhältnissen zu

entscheiden (Erl. des M. d. J. vom 18. Nov. 1859 Nr. 14405). Jedenfalls haben die Gemeindebehörden darüber zu wachen, daß „die neu erstellten Feldwege wie die neuen Feldereintheilungen überhaupt in einem den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entsprechenden Zustand nach Möglichkeit erhalten werden" (§ 29 der V.V. vom 21. Mai 1886), sei es nun, daß die Unterhaltung der Feldwege den betheiligten Grundbesitzern überlassen bleibt, oder daß die Gemeinde selbst die Unterhaltung — mit oder ohne Erhebung von Genossenschaftsumlagen nach § 76 G.O. — übernimmt.

8. P. a. Gleichzeitige Ausführung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage. Falls eine Vereinigung an ein Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen sich anschließen soll, so sind nicht nur die Vorschriften des Feldbereinigungsgesetzes, sondern nach Art. 60 W.-Ges. auch die Bestimmungen von Art. 31 folgende des Gesetzes über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876 und der §§ 29 folgende der Landesh. V.V.O. vom 23. Dezbr. 1876 maßgebend. Der Kommissionsbericht der II. Kammer zu dem jetzigen Art. 60 des Wassergesetzes äußert sich hierüber: „Die Ausführung mancher Be- und Entwässerungsunternehmung wird wesentlich erleichtert und vereinfacht werden können, wenn die für das Unternehmen in Aussicht genommene Fläche entsprechend regulirt und nach den Grundsätzen der Feldbereinigung neu eingetheilt wird. Geschieht diese neue Feldeintheilung alsdann unter Berücksichtigung des zur Ausführung zu bringenden Kulturplanes, so kann das ganze Netz der Be- und Entwässerungsgräben zweckentsprechender angelegt und da es einfacher gestaltet werden kann, auch billiger ausgeführt werden. Das Gleiche gilt von der Wegeanlage, bei welcher manche Brücken und Dohlen in Wegfall kommen werden, wenn bei dem Vollzug der Vereinigung auf jenes Kulturunternehmen Bedacht genommen ward. Es wird sich deßhalb für viele Fälle empfehlen, mit der Ausführung eines solchen Unternehmens eine Feldbereinigung zu verbinden. Kann eine gütliche Vereinigung aller Betheiligten bezüglich der Vornahme einer Feldbereinigung nicht erzielt werden, so hat für letztere nach Art. 1 des Feldbereinigungsgesetzes eine besondere Abstimmung zu erfolgen, bei welcher neben der Mehrheit nach dem Steuerkapital auch noch die Zahl der betheiligten Grundbesitzer entscheidend ist, während für die Durchführung eines Be- oder Entwässerungsunternehmens nur die Größe der Fläche ohne Rücksicht auf das Steuerkapital und die Zahl der Besitzer in Betracht kommt. — Wird ein solches Vereinigungsverfahren mit der Ausführung eines Kulturunternehmens verbunden, so wird es nur zweckmäßig sein, der nach Art. 7 des Feldbereinigungsgesetzes zu bestellenden Vollzugskommission auch die Ausführung der Kulturanlagen zu übertragen."

In analoger Weise kann eine Feldbereinigung auch in Verbindung mit der im genossenschaftlichen Wege zu bewirkenden Korrektion eines Gewässers ausgeführt werden (Art. 66 W.-Ges.)

b. Während die Feldbereinigung an die Grenzen der Gemarkung dergestalt gebunden ist, daß nicht eine Gesammtbereinigung mehrerer aneinandergrenzenden Gemarkungen, sondern nur die gleichzeitige Ausführung der mehreren Ge-

markungsbereinigungen möglich ist, so daß z. B. für jede Gemarkung eine besondere Abstimmungs- und eine besondere Schlußtagfahrt stattzufinden hat, für jede eine besondere Vollzugskommission zu wählen ist (wenn auch derselbe Vorsitzende, derselbe Geometer ꝛc. für die verschiedenen Kommissionen bestellt werden kann), wird die Aufgabe und der Zweck einer nach Art. 31, 66 W.G. zu bildenden Kultur- bezw. Korrektionsgenossenschaft meist über die Grenzen der Gemeindegemarkung hinaus sich erstrecken. In diesem Fall ist die Kultur- und Korrektionsanlage als ein für die mehreren Gemarkungen gemeinsames, einheitliches Unternehmen (mit einem Grundstücksverzeichniß ꝛc.) zu behandeln, neben dem die Feldbereinigung getrennt für jede Gemarkung einhergeht (Vergl. oben Anm. 3 und D.-J. §§ 55, 56.)

Artikel 2.

Befreite Grundstücke.

Dem Zwange des Artikels 1 sind nicht unterworfen:

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraithen eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke in Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen gelten die Baumstücke und Weinberge (Ziffer 3 und 4) nicht als vom Zwang befreite Grundstücke.

V.V. §§ 4, 5, 6 Abs. 2.

1. Das Gesetz befreit vom Zwang des Art. 1 solche Grundstücke, welche nach der besonderen Art ihrer Beschaffenheit oder Nutzung nicht leicht umtauschfähig mit anderen Grundstücken sind und die auch schon durch bloße Abgabe einzelner Parzellen zu Wegezwecken möglicherweise sehr an Werth einbüßen. Ein Beizug dieser Liegenschaften zu dem Unternehmen gegen den Willen ihrer Besitzer ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist und nur in den durch das Gesetz vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen vorgeschriebenen Formen (Artikel 3).

2. Wenn bestritten ist, ob ein Grundstück zu den in Art. 2 aufgeführten wirklich zählt, so ist von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus eine Vorentscheidung zu erlassen, gegen welche der Rekurs an den Verwaltungsge-

richtshof geht (Gesetz vom 16. Juni 1884 betr. die Verwaltungsrechtspflege § 3 Ziff. 28; Landesh. V.O. v. 5. Aug. 1884 Ziff. 28 in gleichem Betreff — Ges.V.Bl. von 1884 Nr. XXI u. XXXII und § 6 Abs. 2 der V.V. vom 21. Mai 1886.

3. Wenn Grundstücke der in Artikel 2 bezeichneten Art nicht bereits inhaltlich des Planes von dem Unternehmen ausgeschlossen worden sind, (§§ 3 und 4 V.V.O.) so ist die Freilassung beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch davon bedingt, daß ein auf Freilassung gerichteter Antrag des betr. Eigenthümers vorliegt und rechtzeitig d. h. vor der Abstimmung über das Unternehmen eingebracht worden ist (Art. 5 des Ges.)

4. P. Ueber das Begehren um Aufnahme einzelner bestimmter Grundstücke in das Unternehmen kann ebensowenig ein Verwaltungsrechtsstreit entstehen, wie über die Ausscheidung einzelner Grundstücke auf Verlangen der Mehrheit der betheiligten Güterbesitzer (Anders das Wassergesetz Art. 45—47, Art. 90). „Ob ein Grundstück bei einem Feldbereinigungsunternehmen als betheiligt anzusehen ist oder nicht, ist nach Maßgabe des Planes des Unternehmens (§ 3 V.V.) zu entscheiden, bei dessen Bearbeitung Erwägungen technischer Zweckmäßigkeit Platz zu greifen haben, wobei dem Begehren um Ausschluß einzelner Grundstücke in Art. 2 u. 4 bestimmte Schranken gezogen sind. Insbesondere gibt der Umstand, daß einem Grundstück aus einem Unternehmen kein Nutzen erwächst, keinerlei Anspruch auf Freilassung, sondern nur auf Berücksichtigung bei der Kostenvertheilung (Art. 8 des Ges.)". Min. des Innern vom 23 Dez. 1884 Nr. 12348.

5. In Ziffer 2 wurde durch die Novelle vor den Worten: „mit den Gebäuden" das Wörtchen „unmittelbar" eingeschaltet, um anzudeuten, daß „nur die nächste Umgebung der Wohngebäude und nicht etwa weiter hinaus in die Feldmark sich erstreckende Grundstücke gemeint sind, deren Freilassung unter Umständen die Ausführung eines Unternehmens sehr erschweren könnte." (Comm.-Ber. der II. Kammer). Insbesondere sind Feldwege, welche zugleich als Zufahrtswege zu Gebäuden dienen, in ihrer weiteren Richtung der Verlegung keineswegs entzogen (Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1886 S. 219).

6. Baumstücke: Unter „Baumstücken" sind wohl nur solche Grundstücke zu verstehen, welche ihrer Hauptbestimmung nach der Obstgewinnung dienen und nicht etwa solche, auf denen einzelne Bäume gepflanzt sind (Comm.-Bericht der II. Kammer).

7. Zu Ziffer 6: „im Betrieb sind". Die Voraussetzung der Befreiung ist, daß die betr. Anlagen zur Zeit der Inangriffnahme der Vorarbeiten, mindestens also zur Zeit der Auflegung des Antrags (§ 4 V.V.) schon in Betrieb gesetzt waren und nicht etwa erst nach Bekanntwerden des Unternehmens in Betrieb gesetzt worden sind.

8. Schlußsatz: Zu dieser neuen Bestimmung bemerkt die Begründung zur 1886er Vorlage:

„Nach Artikel 2 Ziffer 3 und 4 sind Baumstücke und Weinberge (Rebgelände) als dem Zwang nicht unterworfene Liegenschaften bezeichnet und zwar mit Recht aus dem Grund, weil dieselben nicht als Tauschobjekt gegen

Acker- und Wiesland angesehen werden können. Diese bei Grundstückszusammenlegungen und bei Verlegungen durchaus gerechtfertigte Vorschrift erweist sich aber bei einfachen Weganlagen (Feld- und Rebwege) vielfach recht hinderlich. Bei letzteren, wo es sich lediglich um das Abtreten kleiner Eigenthumsrechte handelt, sollte ein Zwang zum Eigenthumsabtritt auch Baumstücken und Weinbergen (Rebegeländen) gegenüber zulässig erscheinen, ohne daß das gemäß Artikel 3 des Gesetzes vorgeschriebene umständliche und zeitraubende Enteignungsverfahren eingeleitet werden muß. Ein Bedürfniß, allgemein die Bestimmung des Artikels 2 betreffs der Weganlagen außer Kraft zu setzen, ist seither nicht zu Tage getreten." Wenn immer thunlich, wird man übrigens bei Einbeziehung dieser Grundstücksarten zu Feldweganlagen darauf zu sehen haben, daß die betr. Grundstücksparzellen nicht quer durchschnitten, sondern durch die projektirte Weganlage nur angeschnitten (gestreift) werden.

Artikel 3.

Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.

Eine zufolge des Artikels 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III bis VI (§§ 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

V.V. § 4 Abs. 2.

Vergl. auch Bemerkungen Ziffer 1, 2 zu Art. 2. Die Entschließung des Staatsministeriums wegen zwangsweisen Beizugs eines Grundstücks der in Artikel 2 bezeichneten Art kann jedenfalls erst dann eingeholt werden, wenn unbestritten ist oder — im Streitfall — wenn rechtskräftig (§ 6 Abs. 2 V.V.) entschieden ist, daß die beizuziehende Liegenschaft unter die in Art. 2 namentlich aufgeführten fällt.

Artikel 4.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

V.V. § 5 Abs. 5.

1. „Es ist möglich, daß zur Grundfläche, die dem Zwang unterliegt, ein einzelnes Stück gehört, welches durch seine Lage, z. B. durch deren seltene Vorzüge für diese oder jene gewerbliche Einrichtung, oder durch die Natur seines Bodens, z. B. durch dessen dem Bau dieses oder jenes Erzeugnisses vorzugsweise günstigen Eigenschaften oderdurch andere Umstände von so beson-

derer Beschaffenheit ist, daß sein Werth durch andere Grundstücke der betr. Fläche nicht ausgeglichen werden kann. In solchen Fällen eine Ausnahme zu gewähren, wenn sie beansprucht wird und unbeschadet einer zweckmäßigen Ausführung der beabsichtigten Feldverbesserung zugelassen werden kann, dürfte entschieden billig sein." (Begründung zum Gesetz von 1856).

2. Zur Freilassung eines Grundstücks nach Art. 4 ist erforderlich: a) daß der Eigenthümer einen hierauf bezüglichen Antrag und zwar rechtzeitig d. h. vor der Abstimmung stellt (Art. 5 des Ges.): b) daß die im Gesetz verlangte Eigenschaft des Grundstücks als vorhanden zu erachten ist und c) daß, wenn letztere Voraussetzung vorliegt, die zweckmäßige Durchführung des Unternehmens in Folge des Ausschlusses nicht gefährdet erscheint. Wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde (der O.-D.) die eine odere die andere dieser beiden Fragen verneint, so entscheidet auf gegen diese Entscheidung ergriffene Beschwerde der Verwaltungsgerichtshof (Vergl. Anm. zu Art. 2 unter Ziffer 2).

Artikel 5.

Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Befreiung einzelner Grundstücke (Artikel 2 und 4) müssen vor der Abstimmung gestellt werden.

V.V. § 3, 4, 5.

1. Die Prüfung des Antrags und der demselben zu Grunde liegenden Vorarbeiten (V.V. § 3) erfolgt durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

2. Absatz 2 ist neu und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 (§ 3 Ziffer 28) entnommen. Durch die Vorschrift soll selbstredend nicht ausgeschlossen werden, daß auf die nach Artikel 2 des Gesetzes freizulassenden Grundstücke schon bei Bearbeitung des Projekts Rücksicht genommen wird und daß über den etwa beabsichtigten Beizug solcher Grundstücke zum Unternehmen die Eigenthümer bei der Abstimmungstagfahrt besonders einvernommen werden; ja es hat die V.V. § 4 letzter Absatz ausdrücklich vorgeschrieben, daß die betr. Eigenthümer von dem beabsichtigten Beizug durch besondere Ladung Kenntniß erhalten sollen. Die im Gesetz gestellte Präklusivfrist soll lediglich verhüten, daß auf Grund des Art. 2 und 4 des Gesetzes in einem sehr vorgerückten Stadium der Arbeiten Begehren gestellt werden, deren nachträgliche Berücksichtigung für den Plan des Unternehmens und den Fortgang des Geschäfts störend sich erweisen müßte." (Begründung zum Gesetz von 1886).

3. Der Antrag auf Befreiung kann entweder vor der Abstimmung

bei der Bezirkskultur- oder der Bezirksverwaltungsbehörde, oder er kann auch bei der Abstimmungstagfahrt selber gestellt werden. Er ist verspätet und es braucht auf ihn eine Rücksicht nicht mehr genommen zu werden, wenn er nach erfolgter Abstimmung über das Unternehmen eingebracht wird.

4. Ueber das Stimmrecht der Eigenthümer von Grundstücken, für welche ein Antrag auf Befreiung gestellt ist, über den zur Zeit der Abstimmung eine endgiltige Entscheidung noch nicht stattgefunden hat, siehe V.V. § 5 Abs. 5.

Artikel 6.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 und 4 vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen, betheiligt sind.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Die in der Abstimmungstagfahrt vorgebrachten Einwendungen der Minderheit sind in das Protokoll niederzulegen.

Die Staatsgenehmigung (Artikel 1) ist auch dann erforderlich, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt haben.

V.V. §§ 5, 6, 26, 27, D.-J. § 1.

1. Zu Abs. 1 Satz 1: Die der Vorschrift im ersten Satz zu Grunde liegende Rechtsfiktion ist durch die Erwägung veranlaßt, es werde von Allen, welche zu einem Unternehmen von allgem. Nutzen herangezogen werden sollen, erwartet werden dürfen, daß sie in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht bei der Abstimmung erscheinen und ihren Willen kund geben, und daß, wenn sie dies unterlassen, füglich zu unterstellen ist, daß sie sich dem Unternehmen gegenüber zustimmend verhalten. Aehnliche Vorschrift auch in Art. 35 Wassergesetz vom 25. August 1876 und Art. 8 des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884.

Ueber die zur Ausübung des Stimmrechts Befugten siehe die Zusammenstellung in § 27 der V.V.

2. P. Die Aufhebung der Förmlichkeiten, welche die Gesetze im Interesse gewisser juristischer Personen (Gemeinden, Stiftungen) oder gewisser

physischer Personen (Ehefrauen, Minderjährige, Entmündigte) in den Fällen der Veräußerung der denselben gehörigen Güter vorschreiben, (z. B. Zustimmung der Staatsverwaltungsbehörde, Ermächtigung des Ehemannes, der Obervormundschaft) bei der Stimmabgabe über Feldbereinigungsunternehmungen ist durch die Erwägung veranlaßt, daß die Einholung dieser weiteren Zustimmung mißliche Verzögerungen im Gefolge haben kann, während ein Bedürfniß zu einer solchen Veräußerungserschwerung theils mit Rücksicht auf den Zweck der Abtretungen, theils im Hinblick auf die sonstigen durch das Verfahren gebotenen Garantien nicht vorliegt.

Diese Ausnahmebestimmung gilt aber im Hinblick auf die Gründe, welche die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Beitrittszwang veranlaßt haben, (Anm. 1 zu Art. 2 des Gesetzes) nur für die Eigenthümer der dem Zwang des Art. 1 unterworfenen Grundstücke, nicht auch für die freiwillige Beitrittserklärung der Eigenthümer von befreiten Grundstücken, welche nach Art. 3 des Gesetzes ausnahmsweise beigezogen werden sollen und gilt auch nicht für den freiwilligen Anschluß von Grundstücken, deren Einbeziehung in das Unternehmen in dem Plane (§ 3 V.V.) nicht vorgesehen ist. Zu solchen freiwilligen Beitrittserklärungen bedarf also z. B. die Ehefrau der ehemännlichen Zustimmungserklärung, der Vormund der obervormundschaftlichen (amtsgerichtlichen) Ermächtigung, Gemeinden, Stiftungen ꝛc. der Ermächtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Da wohl immer nur einzelne wenige Grundstücke hier in Frage kommen werden, welche ohnedies nicht im Sinne des Art. 1 des Gesetzes betheiligt sind, so wird die Einhaltung der (durch L.R.S. 457 ꝛc.) für die Veräußerung von Liegenschaften vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch den Fortgang des Geschäftes nicht störend beeinflussen. (Vergl. Erlaß der Oberdirektion Nr. 3502 von 1880, ferner Reutti, Grund- und Pfandbuchsordnung S. 126, „Der Bürgermeister" 1866 S. 130.)

3. Zu Abs. 6: Der durch die Novelle vom Jahr 1886 gemachte Zusatz entscheidet die beim seitherigen Vollzug des Gesetzes aufgetretene Kontroverse, ob die Staatsgenehmigung dann nicht zu erwirken sei, wenn alle bei der Abstimmung Anwesenden zugestimmt haben, der seitherigen Praxis gemäß dahin, daß die Staatsgenehmigung immer erforderlich ist, wenn nicht alle zur Abstimmung Berechtigten ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilt haben.

4. Nachträgliche Zustimmungserklärungen. „Wenn Güterbesitzer, welche in der Abstimmungstagfahrt gegen das Unternehmen gestimmt haben, in der Folge ihren Widerspruch zurücknehmen und nachträglich ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklären, so sind dieselben, weil das Gesetz eine gleichzeitige Erklärung der Zustimmung nirgends verlangt, nach Kopfzahl und Steuerkapital denjenigen Betheiligten zuzuzählen, welche schon in der Tagfahrt ihre Zustimmung zu dem Unternehmen erklärt haben, ohne daß es der Abhaltung einer zweiten Abstimmungstagfahrt bedürfte. Jedenfalls ist aber die nachträgliche Zustimmung der Gegner durch das Bezirksamt protokollarisch festzustellen." (Erl. d. H.M. vom 12. April 1872.)

Dagegen ist die nachträgliche Zurücknahme einer gegebenen

Zustimmung unstatthaft, mag letztere ausdrücklich ertheilt oder kraft der für Nichterschienene und Nichtabstimmende aufgestellten Rechtsfiktion unterstellt worden sein.

5. Wegen der zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständigen Behörde siehe die Anmerkung zu Art. 1 Ziffer 6.

Artikel 7.

Vollzugsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Personen, welche gemäß § 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden.

V.V. §§ 5, 7, D.-J. §§ 2–7.

1. Ueber die Besorgung der Feldbereinigungsgeschäfte durch ein neben dem Vorsitzenden und dem Geometer, aus Angehörigen der landwirthsch. Interessentenkreise selber zusammengesetztes Collegium sprach sich die Begründung zum Gesetz vom Jahr 1856 wie folgt aus: „Die Theilnahme auch der Grundeigenthümer an der Zusammensetzung der Vollzugskommission giebt die Gewähr dafür, daß diese mit den örtlichen Verhältnissen auf das Genaueste bekannt sei und ihre Mitglieder sich des Vertrauens des Bezirks zu erfreuen haben, ohne welche Eigenschaften die Kommission ihre Aufgabe nicht zur Zufriedenheit wird lösen können. Der Schutz, welchen die überstimmte Minderheit für ihre Interessen mit Recht in Anspruch nehmen kann, fordert indessen, daß ein Theil der Kommission (der Vorsitzende) von einer den betheiligten Interessen fernstehenden und unbefangenen Behörde bestellt werde. Bei den Schätzungen der Güter im Besonderen (den Bonitirungsarbeiten) ist zu vermeiden, daß die hiezu berufenen Männer in ihrer Mehrheit nicht schon zum Voraus das Mißtrauen des einen oder andern Theils, der großen oder kleinen Grundeigenthümer gegen sich haben, und wenn daher über die in die Kommission zu berufenden Sachverständigen die Grundbesitzer sich nicht vereinbaren können, so soll deren Aufstellung ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde (der O.-D., § 7 der V.V.) erfolgen.

2. Rechtliche Stellung der Kommission: Die Kommission vertritt die Gesammtheit der betheiligten Grundbesitzer nach Außen, und da sie berufen ist, das ganze Unternehmen auszuführen, so sind gegen sie, als Vertreterin der Gesammtheit, auch alle auf dasselbe bezüglichen Beschwerden zu richten. Untereinander stehen die einzelnen betheiligten Grundbesitzer in keinem unmittelbaren rechtlichen Verhältniß; jeder hat es vielmehr nur mit der Gesammtheit der Betheiligten zu thun, an welche er sein früheres Besitzthum abtritt, und von der er ein neues Grundstück zugetheilt erhält und

Klagen von Seiten eines Betheiligten gegen dritte Betheiligte aus Anlaß dieser neuen Besitzvertheilung sind daher nicht zulässig. (Vergl. Erkenntniß des Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Novbr. 1868, In Sachen des Adlerw. B. in Weisweil gegen die Vollzugskommission daselbst.)

3. P. Ueber die Zahl der Mitglieder der Vollzugskommission vergl. D.-J. § 1h und § 2. Durch Erlaß der vormaligen Ministerialkommission vom 16. Novbr. 1872 Nr. 1733 sind die Kulturinspektionen angewiesen, dahin zu wirken, daß nicht mehr als 3 Sachverständige in die Kommission gewählt werden und falls entgegengesetzte Wünsche in der Abstimmungstagfahrt zu Tag treten, die Betheiligten auf die Nachtheile aufmerksam zu machen (Vertheuerung der Ausführung, Verzögerung des Geschäftes ꝛc.), welche aus der Aufstellung einer vielköpfigen Kommission sich erfahrungsgemäß ergeben.

4. Der Vorsitzende: Zu Vorsitzenden pflegen entweder tüchtige Oekonomen oder Landwirthschaftslehrer berufen zu werden. Nach Erlaß der O.-D. vom 14. Januar 1879 sollen „die Kulturinspektionen schon bei Einreichung des ersten Antrags wegen der Bearbeitung eines Feldbereinigungsprojekts einen zur Uebernahme des Vorsitzes geeigneten Sachverständigen in Vorschlag bringen, welcher bei der Aufstellung des Projekts und der Abstimmungstagfahrt mitzuwirken hat. Der Sachverständige ist zu der Begehung der zu bereinigenden Gemarkungstheile beizuziehen, bei welcher der Vorstand der Kulturinspektion, in der Regel in Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderaths oder anderer Ortseinwohner, das Vereinigungsprojekt auf dem Feld feststellt. Sollte zwischen dem Sachverständigen und dem Kulturingenieur eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so ist hierwegen besondere Entschließung der O.D. zu erwirken, im Fall des beiderseitigen Einverständnisses aber dies in dem Vorlagebericht ausdrücklich zu bemerken. Die Kosten des Beizugs des künftigen Vorsitzenden bei der Aufstellung der Projekte und bei den Abstimmungstagfahrten werden auf die Staatskasse übernommen."

5. Ueber die Stellung des Geometers vergl. D.-J. §§ 7 und 37.

6. „Vereinbaren": Es kann zweifelhaft sein, was das Gesetz mit dem Wort „vereinbaren" ausdrücken wollte und insbesondere ob darunter das Vorhandensein des Einverständnisses sämmtlicher Betheiligter zu verstehen sei, wie dies das ehemalige H.M. mit Erlaß vom 25. Febr. 1879 Nr. 1398 in Bezug auf die Auslegung des Art. 23 in der Fassung des Gesetzes von 1856 ausgesprochen hat. Würde man dieser Auffassung auch für den Artikel 7 sich anschließen, so müßte in jedem Fall, wo die Sachverständigen nicht einstimmig gewählt worden sind, deren Berufung durch die O.-D. erfolgen, und da eine einstimmige Wahl selten zu erwarten ist, so würde die amtliche Bestellung — entgegen den offenkundigen Absichten des Gesetzes — die Regel bilden. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis sind denn auch immer diejenigen Güterbesitzer als gewählt betrachtet worden, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigten, und so hat auch die V.V. (17) von der Erwägung ausgehend, daß die Staatsbehörde jedenfalls

befugt ist, in dem ihr eingeräumten Recht zur Ernennung der Sachverständigen sich selber Schranken zu setzen, den Worten: „vereinbaren" ausdrücklich die Deutung gegeben, daß eine Vereinbarung dann vorliegt, wenn die Gewählten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so daß mithin die amtliche Ernennung nur da Platz greift, wo die zu berufenden Sachverständigen nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

7. Zum Schlußsatz: Der letzte Satz des Art. 7 ist ein Zusatz der Novelle von 1886, zu welchem die Regierungsbegründung bemerkt:

„Die Funktion eines Mitgliedes der Vollzugskommission ist in hohem Maße ein Vertrauensamt und es sollte daher ausdrücklich klargestellt sein, daß solche Personen in dieselbe nicht gewählt werden können, welchen gegenüber — sei es in Folge vorausgegangenen strafbaren Handelns oder wegen zerrütteter Vermögensverhältnisse oder wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommissionsmitgliedern — das erforderliche Vertrauen nicht oder nicht in dem wünschenswerthen Maße entgegengebracht wird; es hat sich übrigens schon die seitherige Praxis im Allgemeinen in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Richtung bewegt."

Ueber die positiven Erfordernisse zu dem Amt eines Kommissionsmitgliedes siehe § 5 der V.V. vorletzter Absatz. An den Besitz des Ortsbürgerrechts ist die Wählbarkeit nicht geknüpft (letzter Abs. ebenda), ja es kann im Interesse der Herbeiführung einer möglichst unbefangenen, durch lokale Verhältnisse unbeeinflußten Erledigung der Arbeiten im einzelnen Fall sogar erwünscht sein, wenn der Kommission auch nicht ortsansässige Sachverständige angehören. Namentlich wenn bei einem Unternehmen sehr viele Ausmärker aus einer Nachbargemarkung betheiligt sind, wird die Wahl eines der Sachverständigen aus der Zahl dieser Ausmärker zweckmäßig erscheinen, sei es daß dieses Mitglied der Vollzugskommission ständig angehört, oder nur bei den Bereinigungsarbeiten desjenigen Gewannes mitwirken soll, in welchem die Ausmärker besonders begütert sind.

Artikel 8.

Aufgabe der Vollzugskommission.

Die Kommission hat:

1. die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln;
2. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Geläude anzuweisen;
3. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken;
4. die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gütlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Erwächst einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein

ganz besonderer Nutzen, so kann die Kommission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der Eigenthümer zu dem Gesammtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße stattzufinden habe.

V.V. §§ 7—13. D.-J. § 9.

1. Der Artikel hat durch die Novelle von 1886 theils eine redaktionelle Umgestaltung im Sinne präziserer Hervorhebung der einzelnen, der Kommission zufallenden Aufgaben, theils sachliche Aenderungen erfahren, im Besonderen durch Einfügung des Schlußsatzes (Vergl. hiewegen unten Ziffer 3.) Die in Ziffer 2 des früheren Art. 8 der Kommission zugewiesenen Aufgabe „über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden", mußte in Wegfall kommen, weil die Kommission erst nach der Abstimmung über das Unternehmen gewählt wird, während Anträge auf Befreiung von Grundstücken nach Art. 5 schon vor der Abstimmung eingebracht sein müssen.

2. Ueber die Befugnisse der Kommission und über das von ihr einzuhaltende Verfahren hat das Gesetz nur einige Hauptgrundsätze aufgestellt (Vergl. auch Art. 9 und 10), alles Weitere aber den Vollzugsvorschriften überlassen, von dem Gedanken geleitet, „daß bei diesen Vorschriften je nach den Erfahrungen, die sich im Lauf der Jahre in reichem Maße ergeben werden, leicht Aenderungen und Vervollständigungen nöthig werden können und daß es möglich bleiben muß, sie nach Bedürfniß in's Leben zu rufen, ohne an die Förmlichkeiten gebunden zu sein, die, handelte es sich um Bestimmungen des Gesetzes, nicht unbeachtet bleiben dürfen." (Regierungsbegründung zum Ges. von 1856). Als einer dieser Hauptgrundsätze im Gesetz erscheint auch der, daß die Kommission darüber, in welcher Weise die neue Austheilung der Güter vor sich zu gehen hat und die nöthigen Ausgleichungen zu bewirken sind, zunächst eine Vereinbarung unter den Betheiligten herbeizuführen suchen soll (Abs. 2 des Art. 8) und daß sie erst dann, wenn eine solche nicht zu erzielen ist, nach eigenem freiem Ermessen, unter Beachtung der durch das Gesetz und die Vollzugsvorschriften aufgestellten Regeln, ihre Entscheidung, welche übrigens einer Revision unterzogen werden kann (Art. 11 des Ges.) zu treffen hat.

3. Zum Schlußsatz:

„Nach der seitherigen Bestimmung in Art. 24 Abs. 2 konnte bei Weganlagen und nur bei diesen, wenn einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke von der Kommission ein angemessener Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegt werden. Daß diese Bestimmung nicht auch für den Vollzug von mit Zusammenlegungen und Verlegungen verknüpften Unternehmungen gilt, ist als eine Lücke des Gesetzes zu bezeichnen, da kein innerer Grund vorliegt, einen solchen ausnahmsweise erhöhten Beizug einzelner Besitzer auf die einfachsten Unternehmungen zu beschränken. Umgekehrt tritt nicht selten der

Fall ein, daß einzelne Grundstücke keinen oder nur einen ganz geringen Vortheil aus der Anlage ziehen (z. B. weil sie bereits von allen Seiten zugänglich sind) und es erscheint daher angemessen, für solche Fälle die Möglichkeit zu gewähren, von einem Beizug derartiger Grundstücke zu den Kosten ganz oder theilweise abzusehen." (Begründung zur Novelle von 1886). Von der Vorschrift wird selbstredend — dem der Bestimmung zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken gemäß — nur sehr ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein, nämlich nur dann, wenn eine Vertheilung des Aufwands nach der Regel des Gesetzes unzweifelhaft zu großen Unbilligkeiten oder Härten, sei es gegenüber Einzelnen, sei es gegenüber der Gesammtheit, führen würde. Ein ganz besonderer Nutzen wird z. B. dann vorliegen, wenn ein durch das Unternehmen zur Ausführung kommender Weg einem Grundstücke die Eigenschaft eines Bauplatzes verleiht; dagegen wird die bloße Zugänglichmachung eines seither völlig weglosen Grundstücks nicht als ein „besonderer Vortheil" im Sinne des Gesetzes zu betrachten sein, weil ja diese Zugänglichmachung Hauptzweck der ganzen Anlage ist. Anderseits wird zwar von einem geringen Nutzen oder dem Nichtvorhandensein eines solchen z. B. dann gesprochen werden können, wenn alle Grundstücke eines Besitzers seither schon von beiden Seiten zugänglich und gut geformt waren und eine Erleichterung in der Bewirthschaftung also nicht zu erwarten steht; doch wird selbst in solchem Fall die Frage des Kostenbeizugs nicht ohne Weiteres gänzlich zu verneinen sein, z. B. dann nicht, wenn etwa durch das neue Wegnetz die Ab- und Zufuhrverhältnisse (wegen Wegfalls früherer Steigungen, Herstellung breiterer Wege ꝛc.) gegen seither besser geworden sind, an welchen Verbesserungen nun auch der in Rede stehende Besitzer Theil nimmt.

Artikel 9.

Rücksichten beim Güterumtausch.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

D.-J. §§ 9, 36.

1. Als besonders wichtiger Punkt bei Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens erscheint die thunlichste Schonung der gegebenen wirthschaftlichen Verhältnisse. Das Unternehmen soll seiner Zweckbestimmung nach eine bessere Benützung des Bodens ermöglichen und es soll dieser Vortheil allen Grundbesitzern gleichmäßig zu Gute kommen. Hieraus folgt, daß falls Jemand zur Ermöglichung des Unternehmens von dem ihm ge-

hörigen Grund und Boden abtreten muß, ihm nicht nur überhaupt voller Ersatz gegeben werde, sondern auch, daß dieser Ersatz in einer Weise stattfinde, welche nennenswerthe Störungen in den Wirthschaftsverhältnissen fernhält. Letztere könnten z. B. dann eintreten, wenn Jemand Ackerland abzutreten hätte und nur Wiesland dafür empfinge oder umgekehrt; oder wenn die Bodenart der zu vertauschenden Grundstücke sehr erhebliche Verschiedenheiten aufwiese. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission, bei der Aufstellung des Zutheilungsentwurfs auf diese Verhältnisse zu achten und den ersteren gemäß den im Gesetz und den Vollzugsvorschriften gegebenen Direktiven mit aller Sorgfalt so auszuarbeiten, daß thunlich kein Grundbesitzer zu eingreifenden Betriebsänderungen sich gezwungen sieht und daß die Ausgleichungen in Geld (Art. 10), wo sie nicht zu vermeiden sind, auf das thunlichst geringste Maß eingeschränkt werden. Nach welchen Grundsätzen hiebei zu verfahren ist, hat die D.-J. (in §§ 11—25, 36—41) eingehend geordnet. Dabei hat dem gemeinnützigen Zwecke des Gesetzes entsprechend insbesondere auch das Interesse der Kleinbegüterten, für welche die einzelne Parzelle einen mit der Kleinheit ihres ganzen Besitzes verhältnißmäßig steigenden Werth hat, volle Berücksichtigung zu finden" (Erlaß der Oberdirection vom 28. Septbr. 1886 Nr. 16461).

2. P. Soweit thunlich, annähernd, thunlichst: Geradezu undurchführbar wäre irgend welche Verbesserung der Feldeintheilung, wenn jeder Eigenthümer mathematisch, geometrisch und topographisch genau das wieder anzusprechen hätte, was er in das Unternehmen eingeworfen hat, weßhalb auch das Gesetz nur bestimmt, daß Jedem sein Besitz in Lage, Gattung, Fläche und Bodenbeschaffenheit soweit wieder zugewiesen werden soll, als die höhere wirthschaftliche Zweckmäßigkeit, der für die neue Feldeintheilung maßgebende Plan und die gleichmäßige Berücksichtigung der Interessen aller Betheiligten dies ermöglichen.

3. P. Eigenthümer: Das Eigenthum und nicht der Besitz ist entscheidend, was bei älteren Vereinigungen unter Vermischung der Liegenschaften eines in zweiter Ehe lebenden Betheiligten mit denjenigen des zweiten Ehegatten und der erstehelichen Kinder nicht selten übersehen worden war. Daß jedem Betheiligten die an Stelle seiner eingeworfenen Güter tretenden Grundstücke wieder als sein besonderes Eigenthum zugewiesen werden, darauf hat nicht nur jeder einzelne Eigenthümer einen Rechtsanspruch, sondern es ist die Fürsorge für einen dementsprechenden Geschäftsvollzug im Hinblick auf den Realkredit und auf die hier berührten Interessen Dritter auch als eine Amtspflicht der mit der Leitung und Ausführung von Vereinigungen betrauten Behörden erklärt (Art. 19 des Ges.; Dienst-Instr. §§ 13, 53). — „Insbesondere sind auch bei einem Nebeneinanderliegen von Sondergütern eines Ehetheils und von Ehegemeinschaftsgütern beide Grundstücke als reell getheilt zu behandeln und mit besonderer Nummer in den Registern ꝛc. aufzuführen." (Erlaß d. Oberdirektion vom 31. Oktober 1878 Nr. 20425).

Artikel 10.

Entschädigung in Geld.

Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;

2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;

3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

D.-J. § 39.

Vergl. Anm. 1. zu Art 9.

P. Mehr als bei Verlegungsunternehmungen, bei welchen die Betheiligten in der Regel durch Geländezutheilung ganz oder nahezu ganz abgefunden werden können, sofern der Vereinigungsdistrikt nicht allzu klein ist (Anmerkung 3 zu Art. 1 des Ges.), so daß Geldentschädigungen hauptsächlich nur wegen vorübergehender Werthsunterschiede (Ziffer 2 von Art. 10 des Gesetzes, § 21 Dienst-Instr.) geleistet werden müssen, treten Geldentschädigungen in den Vordergrund bei Weganlagen, welche unter Ausschluß von Grundstücksverlegungen ausgeführt werden sollen (Dienst-Instr. §§ 57—59). Hier muß vielfach der Werth des für den Weg erforderlichen Geländes, sowie bei allen Grundstücken, welche durch die Weganlage durchschnitten werden, der Werth der abgetrennten, von dem Anstößer zu übernehmenden Parzelle und der Minderwerth des angeschnittenen oder durchschnittenen Grundstücks ꝛc. ganz in Geld vergütet werden. Die hiefür erforderlichen Baarbeiträge werden von den Betheiligten meist drückender empfunden, als bei Verlegungen der Abzug von z. B. 2 % des eingeworfenen Geländes für die gemeinsamen Anlagen. Zu diesen finanziell sich nachtheilig geltend machenden Besonderheiten von Weganlagen ohne Verlegung gegenüber Verlegungsunternehmungen kommt weiter die vielfach gemachte Erfahrung, daß es in den allermeisten Fällen unmöglich ist, ein rationelles Weg- und Grabennetz anzulegen, ohne damit eine Verlegung verschiedener Grundstücke und eine Zusammenlegung kleiner Parzellen zu verbinden. So wird sich in der Regel eine Vereinigung mit Verlegung und theilweiser Zusammenlegung der Grundstücke empfehlen, wobei dann auf den alten Zustand, auf die alten Wege nur insoweit Rücksicht genommen zu werden braucht, als mit dem Vereinigungszweck vereinbar ist. Die Fälle, wo das Unternehmen zweckmäßig beschränkt werden kann, auf die Neuanlage oder Veränderung von Feldwegen, bilden nach den bisherigen Erfahrungen die Ausnahme; hiernach wird Bedenken getragen werden müssen, einem auf das sogenannte Wegeanlage-Verfahren gerichteten Antrag zu entsprechen, wo eine vollständige Vereinigung ausgeführt werden kann.

Artikel 11.

Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Rekurs dagegen.

Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Kommission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Kommission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Rekurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Kommission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Kommission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

V.V §§ 13, 14. D.-J. §§ 27, 28, 47—49.

P. 1. Rechtsmittel, Begründung und Ziel derselben.

a. Artikel 11 des Gesetzes giebt den Betheiligten für den Fall, daß ihre Einwendungen gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Vollzugskommission bei dieser selbst nicht ihre vollständige Erledigung finden, das Recht des Rekurses an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus. Die Rekursbeschwerde kann ergriffen werden, sowohl wegen sachlicher Benachtheiligung, als wegen Verletzung formeller Verfahrensvorschriften.

b. Das Begehren um Nachprüfung der Beschwerde wegen materiellller Benachtheiligung muß dadurch begründet werden, daß nachgewiesen wird, der beschwerenden Entscheidung der Kommission liege ein erheblicher thatsächlicher Irrthum zu Grunde oder dadurch, daß wenigstens wahrscheinlich gemacht wird, jene Entscheidung habe eine auffallende Benachtheiligung des Beschwerdeführers zur Folge. In beiden Fällen handelt es sich bei der Beschwerdeprüfung um die Beantwortung einer Thatfrage; sofern die Oberdirektion zur Klarstellung derselben die Einholung des Gutachtens noch anderer Sachverständiger als der Mitglieder der Vollzugskommission für erforderlich hält, kann sie die Kommission um drei weitere Mitglieder verstärken.

c. Die Rekursbeschwerde wegen Verletzung formeller Vollzugsvorschriften ist durch den Nachweis zu begründen, daß die Kommission wesentliche Vorschriften des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens verletzt habe. Welche Vorschriften als wesentliche zu erachten sind, ist im Gesetz selbst nicht formulirt und daher im einzelnen Fall der Auslegung anheimgegeben; auszuscheiden sind hier vor Allem die Vorschriften, welche überhaupt nicht im Gesetz stehen, sondern erst durch die Vollzugsverordnung und Dienstinstruktion der Kommission zur Pflicht gemacht sind; im Uebrigen sind als wesentlich die

Vorschriften des Gesetzes zu erachten, welche die Grundlage desselben bilden, ohne welche der Zweck desselben ordnungsmäßig gar nicht erreicht werden kann; eine formale Beschwerde würde z. B. dann begründet sein, wenn die Kommission weitgreifende Zusammenlegungen bewirkt hätte, während nach dem genehmigten Vereinigungsplan das Unternehmen auf bloße Verlegungen beschränkt sein sollte, oder wenn die Kommission von sich aus eigenmächtig von den Hauptgrundzügen des Unternehmens abgesehen und dem Zutheilungsentwurf ein wesentlich neues Wegenetz zu Grunde gelegt hätte u. s. w.

d Die Folge einer begründeten Beschwerde wegen sachlicher Benachtheiligung ist eine materielle Abänderung der Entscheidung der Kommission; die Folge der Beschwerde wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes aber ist die Aufhebung der ungesetzlichen Verfügung und die Einleitung eines neuen, gesetzmäßigen Verfahrens. Da beide Rechtsmittel zwar verschiedene, aber sich nicht ausschließende Zwecke verfolgen, so können dieselben auch miteinander verbunden werden. Auch kann die Oberdirektion in Anwendung der nach den §§ 1, 7 und 8 der V.V. ihr zustehenden Befugnisse auf eine wegen Verletzung des Verfahrens erhobene Beschwerde unter Aufhebung der unstatthaften Verfügung der Vollzugskommission gleichzeitig in der Sache selbst Entscheidung erlassen.

e. Die Entscheidung der Oberdirektion auf einen Antrag auf nochmalige Prüfung einer durch die Kommission gemäß Artikel 8 des Gesetzes getroffenen Verfügung ist endgiltig; dagegen ist gegen die wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes ergangene Rekursentscheidung der Oberdirektion die verwaltungsgerichtliche Klage zuläßig. Gesetz vom 14. Juni 1884, betr. die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziffer 29, G.V.Bl. Nr. XXI; Ziffer 29 der V.O. vom 29. August 1884, G.V.Bl. Nr. XXXII und § 14 der V.V. zum Feldbereinigungsgesetz.

f. Diese Klage kann nur darauf gerichtet werden, daß der Verwaltungsgerichtshof die ungesetzliche Verfügung, das gesetzwidrige Verfahren als nichtig aufhebe, und die Einleitung eines neuen Verfahrens anordne, nicht aber darauf, daß der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig materiell in der Sache selbst entscheide. Der Verwaltungsgerichtshof kann also z. B., falls die Oberdirektion die Nachprüfung einer Beschwerde abgelehnt hat, weil sie keine auffällige Benachtheiligung annahm, aussprechen, daß eine solche Nachprüfung stattzufinden habe, er kann aber nicht selbst in der Sache entscheiden z. B. durch höhere Bonitirung eines Grundstücks ꝛc. Das Verlangen, daß das Verwaltungsgericht in der Sache selbst entscheide, ist von vornherein unstatthaft, weil es an einer Rechtsregel fehlt, mit welcher die eine angebliche Benachtheiligung des Beschwerdeführers in sich schließende Thätigkeit der Kommission (bezw. der Oberdirektion) in Widerspruch steht, da das Gesetz die Art der neuen Zutheilung, des Eingreifens in die Interessensphäre der einzelnen betheiligten Güterbesitzer in Artikel 8—10 dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommission (bezw. der Oberdirektion) anheimgegeben hat; für ihre Handlung innerhalb des Gesetzes, innerhalb ihrer Zuständigkeit aber braucht die Verwaltung vor dem Gericht nicht Rede zu stehen: die verwaltungsgerichtliche

Klage ist also eine Nichtigkeitsklage. (Vergl. die Spezialbegründung in der Regierungsvorlage und im Commissionsbericht der I. Kammer zu Art. 17 des Gesetzes von 1856; ferner die Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1866 S. 354 folgend, 1869 S. 322, 1876 S. 183, 1886 S. 219.)

g. Insbesondere kann die „Frage, ob es thunlich sei, ein Grundstück an seiner bisherigen Stelle ganz oder theilweise zu belassen oder nicht, ob Ersatz für ein verlegtes Grundstück in möglichst gleicher Lage stattfinden kann oder nicht, den Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage nicht bilden. Die Durchführung solcher landwirthschaftlichen Kulturunternehmungen wäre gar nicht denkbar, wenn in dieser Richtung durch gerichtliche Entscheidung einer solchen lediglich technischen durch Gutachten zu beantwortenden Frage der ausgearbeitete Plan des Unternehmens auf diesem Wege wieder in Frage gestellt werden könnte. Das einzige Rechtsmittel, welches bei derartigen Beschwerden Einzelnen gegen die Vollzugskommission gegeben ist, besteht nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes darin, daß unter gewissen Umständen eine nochmalige Prüfung der Beschwerden verlangt werden kann." (Erkenntniß des Großh. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1886 J. S. Schmidt in Heddesheim gegen die Großh. Oberdirektion.)

P. 2. Rechtliche Stellung der sog. verstärkten Kommission. Die bei der Nachprüfung der Beschwerde durch die Oberdirektion beigezogene verstärkte Kommission bildet keine besondere Rechtsmittelinstanz, sie hat keine Entscheidungsbefugniß, sondern hat lediglich zur Vorbereitung der Entscheidung der Oberdirektion ein Gutachten zu erstatten. Letzterer allein steht die Beurtheilung darüber zu, inwieweit das Gutachten schlüssig und zwingend ist; (Vergl. den Erlaß der Gr. Min.-Kom. vom 14. Mai 1875 Nr. 971 mit dem Schlußsatz des § 13 der V.V.) Einen Anspruch darauf, daß die Oberdirektion sich bei ihrer Entscheidung an das Gutachten der verstärkten Kommission halte, hat der Beschwerdeführer nicht, da es sich hier nirgends um ein streitiges Recht handelt, sondern um die verschiedene Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse. (Anderer Meinung der Verwaltungs-Gerichtshof in dem Erkenntniß auf die Klage des Herbold in Neckarbischofsheim gegen die Oberdirektion; vergl. dagegen Zeitschrift 1886 S. 219, Fußnote.)

P. 3. Auffällige Benachtheiligung: Hierüber hat sich die Kommission der I. Kammer zum Entwurf des Gesetzes von 1856 (Artikel 17) folgendermaßen ausgesprochen: „Die Erfahrung in bürgerlichen Rechtssachen hat gelehrt, daß zuweilen Gutachten und Schätzungen vorkommen, die auch dem Laien auffallend erscheinen und deren Unrichtigkeit auch von demjenigen gefühlt wird, welcher keine besondere Fachkenntnisse besitzt. Für solche Fälle nun, aber nur für solche Fälle, soll die Staatsbehörde ermächtigt sein, eine nochmalige Prüfung der betreffenden Punkte eintreten zu lassen, nicht aber wegen unbedeutender Differenzen und kleinlicher Ausstellungen." In der Praxis wird übrigens eine Nachprüfung von Beschwerden vielfach auch da zugelassen, wo solche nach dem strengen Wortlaute des Art. 11 nicht verlangt werden könnte. Um den Grundeigenthümern das Vertrauen auf eine eingehende Würdigung und Verbescheidung ihrer Beschwerden nicht zu benehmen,

wird dem Begehren auf Vornahme einer nochmaligen Prüfung durch eine verstärkte Kommission regelmäßig in den Fällen stattgegeben, in welchen die Möglichkeit eines erheblichen thatsächlichen Irrthums oder einer auffälligen Benachtheiligung nicht durch den Inhalt der vorgebrachten Beschwerde selbst geradezu ausgeschlossen ist.

P. 4. Beklagter Theil bei der verwaltungsgerichtlichen Klage ist die Oberdirektion des W.- und St.-B. und nicht etwa der einzelne Güterbesitzer, welcher bei der Klage mitinteressirt ist. Der einzelne Grundeigenthümer tritt sein Grundstück an die Masse, an die Gesammtheit der betheiligten Eigenthümer ab; aus ihr erhält er die neue Zutheilung zugewiesen. Zwischen den einzelnen Güterbesitzern besteht in Bezug auf den Güterumtausch gar kein rechtliches Verhältniß, jeder hat sich nur an die Gesammtheit und deren Vertreter, die Oberdirektion des W.- und St.-B., zu halten, welch' letzterer nach den §§ 1 und 7 der V.V. die ganze Geschäftsleitung obliegt. (Vergl. die Verwaltungs-Zeitschrift 1869 S. 94 und oben Anm. 2 zu Art. 7.)

P. 5. Rechtzeitigkeit von Einsprachen und Beschwerden: Die Schlußtagfahrt ist präklusivisch für alle bis zum Ablauf derselben nicht vorgetragenen Einwendungen gegen die Ausführung des Unternehmens. (Verw.-Zeitschr. v. 1878 S. 103.) Ein späteres Vorbringen ist nur bezüglich solcher Beschwerden zulässig, deren thatsächliche Grundlage erst nach der Tagfahrt entstanden ist. (Erl. der Oberdirektion vom 17. Dezbr. 1885 Nr. 19953.) So ist z. B. der neue Besitzer von der Entrichtung der Geldentschädigung für einen ihm zugetheilten Baum nachträglich zu entbinden, falls letzterer nach der Schlußtagfahrt (aber vor der Schlußbestätigung, mit welcher das Eigenthum an dem Baum auf den neuen Besitzer übergeht: casum sentit dominus!) durch Windbruch ꝛc. zerstört wird; am häufigsten tritt die Voraussetzung des nachträglichen Vorbringens von Beschwerden ein in Folge einer, andere Betheiligte berührenden Zutheilungsänderung, welche im Verfolg einer in der Schlußtagfahrt erhobenen Beschwerde beschlossen wird. (D.-J. § 47 Abs. 2.)

Wiederherstellung oder Nachsicht gegen den Ablauf der Frist (§ 32 der Landesh. Verordn. v. 31. Aug. 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen, G.V.Bl. Nr. XXXV) ist jedenfalls nur bis zur Ertheilung der Schlußbestätigung zulässig, mit welcher kraft Gesetzes die Eigenthumsrechte an den neu zugewiesenen Grundstücken wie die Ansprüche auf die Geldausgleichungsbeträge endgiltig und unabänderlich werden. (Vergl. Art. 20.)

P. 6. Zur Ermöglichung der Beurtheilung des Vorhandenseins einer angeblichen auffallenden Benachtheiligung, auf Grund deren die Nachprüfung der Beschwerde durch eine verstärkte Kommission beantragt wird, sollen nach Erlaß der Oberdirektion vom 30. Juli bezw. 14. August 1879 Nr. 17209/17509 die betreffenden Beschwerdeführer in der Schlußtagfahrt angehalten werden, „diese Beschwerden einzeln unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Objekte und unter Angabe der Höhe der vermeintlichen Benachtheiligung thatsächlich zu begründen; den hierauf ergehenden Bescheiden der V.K. soll eine die einzelnen Beschwerdepunkte eingehend erörternde beziehungs-

weise widerlegende Begründung beigefügt werden. Gleichzeitig mit der durch das Bezirksamt erfolgenden Vorlage der Akten sollen sich die Kultur-Inspektionen eingehend darüber äußern, ob nach Lage der Sache die Anordnung einer nochmaligen Begutachtung gerechtfertigt erscheint und durch das Gutachten der verstärkten Kommission eine wesentliche Aenderung des Bescheids der V.K. voraussichtlich herbeigeführt werden kann."

Bei der Prüfung der behaupteten Benachtheiligung ist die Zutheilung als ein Ganzes zu würdigen durch Vergleichung des Gesammteinwurfs mit dem Gesammtempfang des Beschwerdeführers. Es wäre unzulässig, aus der Zutheilung ein einzelnes Grundstück herauszugreifen, bezüglich dessen der Beschwerdeführer eine Schädigung geltend machen könnte, hierfür aber durch entsprechend bessere Zutheilung bei einem andern Grundstück entschädigt ist.

P. 7. Das bürgerliche Gericht ist in Rechtsstreitigkeiten, welche ein in die Feldbereinigung einbezogenes Grundstück berühren, nur soweit zuständig, als der Streitgegenstand weder einen der dem freien, sachverständigen Ermessen der Vollzugsbehörde (Vollzugskommission, Oberdirektion), zugewiesenen Punkte betrifft, noch sich zur Behandlung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eignet; so hat das bürgerliche Gericht z. B. zu erkennen über das bestrittene Eigenthumsrecht an einem Grundstück im alten Stand, über einen Grenzstreit zwischen zwei Grundstücken im alten Stand, oder über die Entschädigung, welche ein Betheiligter dem Andern zu leisten hat, falls er vor dem allgemeinen Antritt des neuen Standes das ihm zuzutheilende Grundstück unbefugt und eigenmächtig in Besitz genommen hat. Von dem Verwaltungsgerichtshof geht aber — wenigstens in Baden — kein Instanzenzug an das Reichsgericht, wie Zeeb (die Feldbereinigung, ihr Zweck und ihre Ausführung, Stuttgart 1886) „für ganz Deutschland" annimmt. Vergl. den Eingang des § 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über Verwaltungsrechtspflege (Ges.- u. V.Bl. Nr. XXI) mit § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877.

Artikel 12.

Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.

Eine Aenderung an den Hauptgrundzügen des Plans kann nur durch ausdrückliche Zustimmung der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit beschlossen werden und bedarf außerdem der Staatsgenehmigung. Eine Einstellung des Vollzugs kann nur dann stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Betheiligten den Antrag stellt und mindestens drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, sich in der Abstimmungstagfahrt für die Einstellung des Unternehmens aussprechen und die Staatsgenehmigung dazu ertheilt wird.

V.V. §§ 15 und 16. D.-J. § 31.

Nach der Fassung des Art. im Gesetz vom Jahr 1856 konnte eine Ein-

stellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden. Durch die Novelle von 1886 sind Aenderungen und Einstellungen an wesentlich strengere Bedingungen geknüpft worden, indem in beiden Fällen nunmehr die Staatsgenehmigung (durch die O.D.) ausdrücklich vorgeschrieben ist, in letzterm Fall überdies eine wesentlich größere Mehrheit für die Gültigkeit des auf Einstellung des Unternehmens gerichteten Beschlusses erfordert wird, als sie für die Einführung desselben vorgeschrieben ist und in einem wie im anderen Fall die Rechtsfiktion des Art. 6 Abs. 1 nicht Platz greift. Die veränderte Fassung ist deßhalb beliebt worden, „weil die Erfahrung zeigt, daß in Fällen der in Rede stehenden Art die Antragsteller häufig nicht von sachlichen Gründen sich leiten lassen; meist sind es die ursprünglichen, in der Abstimmung unterlegenen Gegner des Unternehmens, welche die beim Vollzug desselben auftauchenden Schwierigkeiten zu benützen suchen, um gegen dasselbe nachträglich in weiteren Kreisen Stimmung zu machen und dasselbe zu Fall zu bringen. Schon der aufgewendeten Kosten halber wird man darauf Bedacht nehmen müssen, daß unter Umständen eine in Folge der Agitation unzufriedener Elemente zu Stande gekommene übereilte Beschlußfassung durch die Staatsbehörde ihre Remedur erfahre." (Begründung zur Novelle von 1886.)

Nach der jetzigen Fassung sollen auch Anträge auf Aenderungen des in der Tagfahrt genehmigten Plans nur dann einer nochmaligen Abstimmung unterzogen werden können, wenn sie auf tiefeingreifende Umgestaltungen des Projekts abzielen, womit übrigens schon die seitherige Praxis übereinstimmt. Sonstige Verbesserungsvorschläge können die Betheiligten an die Vollzugskommission richten, welche dieselben in geeignete Rücksicht zu ziehen hat.

Artikel 13.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen, gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Artikel 14.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Artikel 15.

Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Artikel 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld ꝛc. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

V.V. §§ 21—24. D.-J. §§ 53, 59.

P. a. Art. 13 entspricht dem Grundsatz der Art. 20 und 21, wonach das alte Grundstück kraft Gesetzes durch das neue surrogirt wird. Dabei ist gleichgiltig, ob die neue Liegenschaft vollständig gleichwerthig ist mit der alten, oder etwas höher oder geringer im Werthe; erheblich wird die Differenz und die zur Ausgleichung zu leistende Geldentschädigung bei Einhaltung der Vorschriften der Art. 9 und 10 in der Regel nicht sein; wo aber ausnahmsweise ein nennenswerther Werthunterschied stattfindet, ist der Gläubiger, falls die neue Liegenschaft minderwerthig ist, durch Art. 15 des Gesetzes gesichert, während bei höherem Werth der neuen Liegenschaft auch der Mehrwerth dem Pfandgläubiger kraft Gesetzes (L.R.S. 2133) haftet.

b. Art. 13 greift auch dann Platz, wenn eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren kleineren zusammengelegten Grundstücken tritt, und diese alle in ganz gleicher Weise verpfändet sind, so wenn ein Gläubiger auf alle diese Grundstücke durch denselben Vertrag und ein anderer auf alle durch dasselbe Urtheil ein Unterpfand erworben hatte: die gesetzliche Stellvertretung nach Art. 13 tritt dann ohne Weiteres ein. Wenn dagegen nur das eine oder das andere der alten Grundstücke verpfändet war oder wenn auf dem einen Grundstück andere Pfandrechte ruhten, als auf dem andern, so findet der Uebergang der verschiedenen Pfandrechte auf die neue Liegenschaft nach Maßgabe von Art. 14 statt. (Vergl. den Kommissionsbericht der I. Kammer zum Gesetz von 1856 Art. 20, 21, 24.)

Artikel 16.

Erbdienstbarkeiten.

Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur insoweit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

P. Das Landrecht (L.R.S. 710 b) anerkennt nur drei Arten von Erbdienstbarkeiten: Zehnten, Gülten und Erbzinse. Auch diese haben in Folge der Ablösungsgesetzgebung die praktische Bedeutung verloren.

Artikel 17.

Weggerechtigkeiten.

Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgiltiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

D.-J. § 42.

P. 1. Wegrechte: Es ist ein Hauptzweck der Vereinigung, daß unnütze Wege abgeschafft und die erforderlichen Feldwege angelegt werden, so daß möglichst jeder Eigenthümer auf einem ordentlichen Weg zu seinem Grundstück kommen kann (Vgl. Art. 3 v. 26 März 1852 über die Vornahme einer stückweisen Vermessung u. oben Anm. 3 zu Art. 8 des Ges.). Soweit dieses Ziel erreicht wird, verlieren die bestehenden Nothwegerechte (L.R.S. 682 folgend) ihr thatsächliche Voraussetzung, während sie bei Verlegungsunternehmungen auch rechtlich dadurch erlöschen, daß das herrschende und dienende Grundstück in der Masse zusammenkommen und aus dieser sodann neu zugetheilt werden (Konsolidation, L.R.SS. 703, 705). Bei bloßen Wegeanlageunternehmungen (ohne Verlegung von Grundstücken) gilt im Verhältniß der betheiligten Grundstücke der Satz 1 des Art.; außerdem gilt letztere Vorschrift bei Vereinigungen jeder Art auch im Verhältniß zu außerhalb der Vereinigungsfläche gelegenen Grundstücken.

P. 2. Alle anderen Grunddienstbarkeiten (außer Wegerechten), so Wasserbenützungsrechte ꝛc. werden durch die Feldbereinigung nicht berührt und bleiben unter der Voraussetzung des Abs. 2 von L.R.S. 705 bestehen. Eine Verlegung der Grunddienstbarkeit wird in der Regel schon deshalb nicht in Frage kommen, weil gewöhnlich die nachbarliche Lage des herrschenden und des dienenden Grundstückes die Entstehungsursache der Dienstbarkeit ist.

P. 3. Das Recht, neue Grunddienstbarkeiten aufzulegen, bezieht sich ebenso auf Wegrechte, wo diese aus besonderen gewichtigen Gründen ausnahmsweise noch nöthig werden (L.R.S. 682), wie auf andere Grunddienstbarkeiten. Der häufigste Fall der Auflage neuer Grunddienstbarkeiten auf die betheiligten Grundstücke ist derjenige der Duldung von Baumpflanzungen in geringerer als der gesetzlichen Entfernung von der Grenze. Die Großh. Oberdirektion hat sich hierüber mit Erlaß vom 20. Septbr. 1878 Nr. 18087 ausgesprochen wie folgt:

„Das dem Eigenthümer eines Grundstücks durch die L.R.SS. 671, 672 eingeräumte Recht, die Entfernung hochstämmiger, nahe an der Grenze befindlicher Bäume von dem Nachbar zu verlangen, ist als eine zu Gunsten der Freiheit des Eigenthums von jeder fremden Beeinträchtigung gegebene Eigenthumsbefugniß zu betrachten, die — gleich andern aus dem Eigenthum fließenden Rechten — eine Beschränkung dadurch erleiden kann, daß der Eigenthümer des Nachbargrundstückes durch Rechtstitel oder Ersitzung das Recht erwirbt, Baumpflanzungen der gedachten Art auch in geringerer als der gesetzlichen Entfernung von der Grenze zu machen und zu erhalten. In den meisten Fällen wird sich ein derartiges Recht als eine zu Gunsten des die Baumpflanzung tragenden Grundstücks bestehende Grunddienstbarkeit darstellen, deren Dauer — soweit ein Rechtstitel nichts Anderes bestimmt — von dem Bestande der zur Zeit des Rechtserwerbs vorhandenen Bäume abhängig ist, also dann endet, wenn diese Bäume absterben oder sonst beseitigt werden.

Da nun gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes durch die Ausführung eines Feldbereinigungsunternehmens neue Grunddienstbarkeiten in rechtsgiltiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden können, ein derartiger Akt der Vollzugs-

organe mithin kraft Gesetzes an Stelle eines unter den betheiligten Eigenthümern vereinbarten Rechtstitels tritt, so steht außer Zweifel, daß durch die Feldbereinigung das dem Eigenthümer an und für sich nach L.R.S. 672 zustehende Verbietungsrecht in wirksamer Weise dadurch beseitigt werden kann, daß bei der Zutheilung einem Grundstück die Verpflichtung auferlegt wird, in geringerer als der gesetzlichen Entfernung von seinen Grenzen hochstämmige Bäume zu dulden.

Selbstverständlich muß, wo in solchen Fällen ein Grundstück bei der Zutheilung durch einen auf dem Nachbargut der Grenze zu nahe stehenden Baum Schaden leidet, dieser Schaden bei der Feststellung des künftigen Besitzstandes entsprechende Berücksichtigung finden. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß — wie oben bemerkt — derartige Belastungen eines Grundstücks — falls nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — nur so lange dauern, als die zur Zeit der Feldbereinigung vorhandenen Bäume nicht in Abgang kommen, daß dagegen bei dem Ersetzen abgängiger Bäume durch junge die allgemeine Bestimmung des L.R.S. 671 wieder in Kraft tritt.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dadurch von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen, daß in seiner Zutheilung des fraglichen Verhältnisses ausdrücklich Erwähnung geschieht und daß ihm eventuell eine entsprechende Entschädigung gutgeschrieben wird. Auch der Eigenthümer des beberechtigten Grundstücks ist bei der Zutheilung des neuen Besitzstandes in entsprechender Weise von dem Sachverhalt zu verständigen."

Artikel 18.

Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.

Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und Pachtverhältniß kommt die Regel des Artikels 13 zur Anwendung, und im Falle des Artikels 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Kommission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Kommission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

D.-J. § 52.

P. 1. Auch bei dem Obereigenthum, bei der Nutznießung und dem Pachtverhältniß gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Ersatz, welchen der einzelne betheiligte Grundeigenthümer in Grund und Boden erhält, an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke tritt, und in rechtlicher Beziehung die Eigenschaften derselben erhält, dergestalt, daß sowohl dingliche als persönliche Ansprüche der in Ansehung der betheiligten Grundstücke berechtigten dritten Personen von den ausgetauschten auf die eingetauschten Grundstücke übergehen. In dem in Art. 14 besprochenen Falle kam aber bei der Nutz-

nießung ꝛc. nach der Natur und dem Inhalt dieser Berechtigungen nicht (wie beim Unterpfands- und Vorzugsrecht, Art. 14) ein ideeller Theil, sondern es muß ein reeller Theil des neuen Grundstücks zur Ausübung des Nießbrauchs ꝛc. angewiesen werden.

P. 2. Die beim Pachtverhältniß sich ergebenden Schwierigkeiten können so verschiedenartig sein, daß es unmöglich ist, im Voraus gesetzlich zu bestimmen, welche Ausgleichung in dem einen und in dem andern Fall eintreten soll. Das Gesetz hat daher die möglichen Wege zur Lösung der Schwierigkeiten angedeutet, bezüglich der Auswahl im einzelnen Fall aber der Kommission freie Hand gelassen. Ein freies Kündigungsrecht ist weder dem Pächter, noch dem Vorpächter zugestanden. Die Kommission soll den Pacht nur nöthigen Falls auflösen, nämlich wenn bei der Fortsetzung ein erheblicher Nachtheil für den Verpächter oder für den Pächter erwachsen würde.

Artikel 19.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Derartige Berechtigte (Artikel 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

P. 1. Daß den Drittberechtigten kein Widerspruchsrecht gegen das Zustandekommen des Bereinigungsunternehmens zusteht, folgt aus Art. 1 des Gesetzes, wonach nur die Eigenthümer Stimmrecht haben und ist in § 22 der V.V. ausdrücklich ausgesprochen. Die Berechtigung zu derartigen Einsprachen konnte um so leichter verweigert werden, als die Drittberechtigten die Vortheile mitgenießen, welche die Bereinigung für die betheiligten Grundstücke hat. Inwieweit im Uebrigen Drittberechtigte Wünsche, Anträge und Erinnerungen vorbringen können, ist in den §§ 23 und 25 V.V. eingehend geregelt. Vergl. D.-J. §§. 52, 53, 59.

P. 2. Die Fürsorge für Drittberechtigte von Amtswegen gelangt besonders zur Wirksamkeit hinsichtlich der Grund- und Pfandbucheinträge: vergl. Art. 20 und 21 des Ges. und die §§ 18, 19, 21 und 24 der V.V. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit, welche den Grund- und Pfandbuchsnachweisungen als einer Hauptgrundlage der Rechtsverhältnisse der belasteten Grundstücke der bereinigten Gemarkungen für den Realkredit und das Interesse der Gläubiger zukömmt, hat das Gr. Justizministerium die Gr. Amtsgerichte auf thunlichst sorgfältige Prüfung dieser Nachweisungen bei verschiedenen Anlässen hingewiesen (Erlasse vom 16. Juli 1880 Nr. 8238 und vom 30. August 1886 Nr. 14819).

Artikel 20.

Bestätigung des Vollzugs- und Eigenthums-Uebergangs.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsverwaltungsbehörde das Geschäft für vollzugsreif, und bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Uebergang der Rechte dritter Personen.

Artikel 21.

Einträge im Grund- und Pfandbuche.

Dieser Uebergang (Artikel 20) geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

V.V.O. §§ 17—19; D.-J. §§ 50, 53, (42) 58, 59.

P. 1. a. Während nach allgemein landrechtlichen Bestimmungen (II. Einführungsedikt vom 22. Dezember 1809, § 25) jeder Liegenschaftserwerb — auch derjenige durch Tausch — zum Grundbuch eingetragen werden muß, sofern er gegen Dritte wirksam werden soll, sodaß der neue Eigenthümer der Liegenschaft sein Eigenthum vor Gericht nicht geltend machen kann, ehe er seinen Eigenthumserwerb nach Maßgabe der „Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher" hat eintragen lassen und daß bis dahin der bisherige Eigenthümer das abgetretene Grundstück noch gültig verpfänden kann, gewährt das Gesetz für Feldbereinigungen die Begünstigung, daß der Uebergang des Eigenthums der umgetauschten Grundstücke auf den neuen Erwerber und ebenso der Uebergang der Rechte dritter Personen durch die Ertheilung der Schlußbestätigung kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten geschehen soll. Gleichwohl ist dieser Rechtsübergang nachträglich im Grund- und Pfandbuch vorzumerken. Diese Vormerkung hat aber nicht die Bedeutung des Eintrages im Sinne des II. Einführungsedikts (§§ 25 und 26) und es ist daher auch bei Nichtachtung der im § 18 der V.V. vorgeschriebenen Form des Eintrages weder der Eigenthümer des neuen Grundstückes, noch der Pfandgläubiger, welchem das alte Grundstück verpfändet war, mit dem Verlust seines Rechtes bedroht: der Uebergang ihrer Rechte hat sich kraft Gesetzes vollzogen und die Folge der Unterlassung der Vormerkung ist nur die, daß das Gewähr- oder Pfandgericht, wenn in Folge der Unterlassung oder Mangelhaftigkeit der Vormerkung bezw. in Folge der Unrichtigkeit des hiernach gefertigten Zeugnisses dritte Personen in Nachtheil gerathen, diesen den Schaden nach L.R.S. 2197 folgend und II. E.E. § 26 (Schlußsatz) ersetzen muß. Das Eigenthum an dem neuen Grundstück kann auch vor der Vormerkung vor Gericht geltend gemacht werden: die Vormerkung gehört nicht zum Beweis des Eigenthums, sondern nachzuweisen hat der Eigenthümer nur der Erwerbstitel des alten Grundstückes und die durch die Vereinigung erfolgte Stellvertretung; ebenso ist bei der Bestreitung des Pfandrechts nur der rechtsgiltige Erwerb und die Bewahrung desselben für das alte Grundstück, sowie die durch die Vereinigung erfolgte Stellenvertretung auf das neue Grundstück nachzuweisen, nicht aber auch der Vollzug der in §18 der V.V. vorgeschriebenen Vormerkung. Diese Ord-

nung des Rechtsverhältnisses schien nöthig zur Fernhaltung „höchst bedenklicher und namentlich hinsichtlich der Unterpfandsgläubiger höchst ungerechter und gefährlicher Folgen" welche sich aus der unveränderten Anwendung der §§ 25 und 26 des II. Einführungsediktes auf Feldbereinigungsunternehmungen ergeben haben würden (Kommissionsbericht der I. Kammer zur Vorlage von 1856, Art. 27—29).

b. Zum Vollzug der in Art. 21 des Gesetzes vorgeschriebenen Vormerkung im Grundbuch ist nichts weiter erforderlich, als der Eintrag der in § 18 V.V. angeordneten Beurkundung. Doch empfiehlt es sich in den Fällen, in welchen nicht der Vereinigung sofort die Katastervermessung und demnächst die Lagerbuchsaufstellung folgt, bei welcher Gelegenheit im Grundbuch bei dem jüngsten Eintrag zu jedem Grundstück die neue Nummer beigesetzt wird, bei den auf die alten, in die Vereinigung gefallenen Grundstücken bezüglichen Grundbucheinträgen die Nummer des neuen Grundstücks aus der Grundbuchnachweisung beizusetzen; anderenfalls ist eine Verwechslung nicht ausgeschlossen, besonders da, wo nur einzelne Gewanne vereinigt worden sind (Vergl. „Bürgermeister" 1870 S. 137 am Ende).

P. 2. Die Schlußbestätigung enthält die Erklärung, daß zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt die gesetzliche Subrogation eintritt: in diesem Zeitpunkt tritt der Ersatz, welchen der einzelne betheiligte Grundeigenthümer in Grund und Boden sammt den Ansprüchen auf Geldausgleichungsbeträge erhält, an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke und erhält in jeder rechtlichen Beziehung die Eigenschaften derselben. (Vergl. oben Anm. zu Art. 13—15 und Anm. 1 zu Art. 18.) Eine weitere Bedeutung hat die Schlußbestätigung nicht; insbesondere begründet sie keinerlei Rechte an den neuen Grundstücken, welche die Eigenthümer nicht an den alten Grundstücken gehabt haben: sie hat keine rechtskonstituirende Kraft und gewährt daher z. B. bezüglich des Eigenthums an dem neuen Grundstück kein stärkeres Recht, als der Eigenthümer an dem alten Grundstück gehabt hat. War das letztere dem Eigenthümer grundbuchmäßig gewährt, so ist derselbe bezüglich des neuen Grundstückes in der gleichen Rechtslage; war aber die alte Liegenschaft nicht grundbuchmäßig eingetragen und nicht gewährt, so wird dieser Mangel auch durch die Vormerkung der Schlußbestätigung im Grundbuch nicht gehoben und das Gewähr- und Pfandgericht hat die stellvertretende neue Liegenschaft als zwar durch Einschreibung in der Grundbuchnachweisung grundbuchlich eingetragen, aber als dem neuen Eigenthümer nicht gewährt zu behandeln, somit bei späterer Veräußerung oder Verpfändung derselben die Gewährung der Veräußerung oder Verpfändung gemäß den §§ 17 und 63 der Anleitung zur Grund- und Pfandbuchführung zu versagen, bis der Veräußerer (Pfandgeber) die Gewährung seines Eigenthumsrechts vorschriftsmäßig (erforderlichen Falls im Wege des Aufgebotsverfahrens, § 823 C.-P.-O.) erwirkt hat. Dabei ist einerlei, ob die neue Liegenschaft im ganzen Umfang, oder nur zu einem bestimmten Bruchtheil an die Stelle der nicht gewährten alten getreten ist, denn die Gewährung ist ein untheilbares Recht, sie muß sich stets auf das Ganze erstrecken und kann nicht zu einem Theil versagt und zu einem andern ertheilt werden.

Die Wirkung, daß die Ansprüche der betheiligten Grundeigenthümer auf

den durch die Zutheilung zugewiesenen Ersatz für die in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke endgiltige und unabänderliche werden, hat die Schlußbestätigung auch bezüglich der festgesetzten Geldausgleichungen. Die Vollzugskommission ist nicht befugt, den Betheiligten nachträglich die Zahlung weiterer Geldentschädigungen aufzuerlegen und die durch vertragsmäßige Vereinbarung der betheiligten Güterbesitzer etwa beschlossenen Aenderungen in den Geldausgleichungen berühren das Vereinigungsunternehmen selbst in keiner Weise. (Vergl. Erlaß Großh. Ministerial-Kommission vom 6. Dezember 1875 Nr. 2577 und Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1878 S. 103 folgend).

P. 3. Bezüglich der Gewährung von Eigenthumsübergängen von noch nicht auf den Namen desjenigen, welcher das Eigenthum überträgt, im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften, welche somit nach der strengen Vorschrift des § 17 der Anleitung zur Grund- und Pfandbuchführung zu versagen wäre, hat übrigens das Gr. Justizministerium mit Erlaß vom 1. Oktober 1868 Nr. 8665 ausgesprochen: „Die Erwerbung durch Ersitzung ist aus guten Gründen in die Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher nicht aufgenommen worden. Sie eignet sich der Natur nach nicht zur Beurkundung durch den Gemeinderath; sie ist nicht eine in sich abgeschlossene, durch äußere Merkmale erkennbare Thatsache, sondern die rechtliche Folge des lange dauernden mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Besitzes. Der Gemeinderath ist nicht berufen, jene Voraussetzungen zu prüfen und die rechtlichen Folgen daraus zu ziehen. Aber das Amtsgericht kann von einer Einsprache Umgang nehmen, wenn der Gemeinderath in Fällen, in denen ein entgegenstehender Vorgang in den Büchern nicht beurkundet ist, unter seiner Verantwortlichkeit und unter Zustimmung der Betheiligen auf den Grund der Ersitzung (L.R. S. 2262) einen Eintrag vollziehen wollte, vorausgesetzt, daß die erwähnten Bedingungen in dem Buch sowohl, als in dem Auszug daraus besonders ausgedrückt sind. Erwerbern und Pfandgläubigern steht es selbstverständlich frei, die Berichtigung solcher Eintragungen jederzeit zu verlangen."

P. 4. Nicht unter die Art. 20/21 des Gesetzes fällt die Erwerbung solcher Grundstücke, welche nicht im Sinne des Art. 1 des Gesetzes an dem Unternehmen betheiligt sind, mögen dieselben Seitens der Kommission vermittelst des Expropriationsverfahrens, oder durch gütliche Uebereinkunft erworben worden sein: für solche Erwerbungen gelten lediglich die Vorschriften des II. Einführungsediktes bezw. der Anleitung zur Grund- und Pfandbuchführung. Dasselbe gilt für die Veräußerung von sog. Massegrundstücken (D.-J. § 52). „Da durch die Schlußbestätigung des Vereinigungswerkes die Masse, d. h. die Gemeinschaft der betheiligten Grundbesitzer, Eigenthümerin der Massegrundstücke wird, so kann ein weiterer Eigenthumsübergang eben nur durch einen weiteren Rechtsvorgang (Kaufvertrag zwischen der Vollzugskommission und dem neuen Erwerber) vermittelt werden. Vorkommendenfalls sind deßhalb in dem Grundbuchnachweis die Massegrundstücke, auch wenn sie zur Zeit der Aufstellung des Nachweises bereits in dritte Hand übergegangen sind, dennoch als der Masse gehörig einzutragen und in Colonne 14 geeignete Vormerkung zu machen über

die stattgehabte Weiterveräußerung, da die Nachweisung nur die in Folge der Schlußbestätigung eingetretenen Eigenthumsveränderungen aufzuführen hat." (Erlaß Gr. Oberdirektion vom 30. Januar 1879 Nr. 25648).

P. 5. Ueber die Ausstellung von Kauf- und Tauschbriefen über die bei Gelegenheit von Feldbereinigungen vollzogenen Eigenthumswechsel hat sich das Gr. Justizministerium unterm 13. Mai 1879 Nr. 4948 ausgesprochen wie folgt:

„Die Feldbereinigung hat Grundeigenthumswechsel zur Folge, worüber Kauf- oder Tauschbriefe zu ertheilen, und andere, worüber solche Urkunden nicht zu ertheilen sind. Die Gesetze vom 3. März 1854 Artikel 1 Ziffer 1 (Regierungsblatt 1854 Seite 48 und vom 21. Juni 1874 Artikel 6 Absatz 1 (Ges. und V.O.Bl. 1874 S. 285) haben nur die seltenen Fälle der ersten Art zum Gegenstande, in welchen die Feldbereinigungsgenossenschaft ein Grundstück durch Kauf- oder Tauschvertrag mit einem Dritten (Nichtgenossen) erwirbt oder veräußert. Für den hierüber ertheilten Kauf- oder Tauschbrief ist bei Beachtung des § 1 der V.O. vom 18. April 1854 (Rgbl. Nr. XXII) nur die ermäßigte Gebühr anzusetzen.

Die Eigenthumswechsel dagegen, welche sich zwischen der Feldbereinigungsgenossenschaft und den Genossen zufolge einer Verfügung der Staatsverwaltungsbehörde kraft Gesetzes (Art. 20 und 21) selbst gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer vollziehen, indem Grundstücke der Betheiligten planmäßig in die Theilungsmasse gezogen werden und ihnen dafür bei der Theilung andere zufallen, sind nicht eigentlich Verkäufe, Käufe und Vertauschungen, sie erfordern daher nach Art. 21 des Gesetzes und § 18 der V.V. auch die Ertheilung von Kauf- oder Tauschbriefen nicht; darum ist bei dieser Art von Eigenthumswechseln, welche sich aus der Feldbereinigung weitaus am öftesten ergeben, keine — nicht einmal die ermäßigte — Kauf- oder Tauschbriefsgebühr anzusetzen."

Artikel 22.

Tax- und Sportelfreiheit.

Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Vergl. Anm. 6 zu Art. 20 und 21 des Ges.

Artikel 23.

Kosten des Unternehmens.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kultur-

inspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen.

Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke binnen angemessener Frist zu ersetzen. Die Umlegung des Aufwands auf die betheiligten Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswerths, d. h. im Verhältniß des Werths, zu welchem die Grundstücke gemäß Artikel 8 Ziffer 1 eingeschätzt worden sind; bei Weganlagen, bei welchen eine Verlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, nach Maßgabe des Steueranschlags der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, sofern nicht in beiden Fällen die Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Art. 1 über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen. Mit Staatsgenehmigung können die Kosten durch Gemeindebeschluß ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber in Ermangelung der in Artikel 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen nach Verhältniß des Steuerkapitals auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist, sofern sie nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kosten für ein von der in Artikel 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Artikel 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Die Forderungen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber (Absatz 3) haben das Vorzugsrecht des Landrechtsatzes 2103b auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen.

Die Vorschriften über die Betreibung der öffentlichen Abgaben finden gegenüber den vorstehend bezeichneten Ersatzforderungen gleichmäßige Anwendung.

V.V. § 10, 16, 28. D.-J. §§ 60 und 65.

1. Allgemeines: a) Der Art. 23 hat durch die Novelle von 1886 einige tiefgreifende Aenderungen erfahren, namentlich in der Richtung, daß nunmehr durch Gesetz die Uebernahme gewisser Kosten auf die Staatskasse vorgeschrieben ist, daß als regelmäßiger Maßstab der Umlegung des Aufwandes nicht das Steuerkapital wie seither, sondern der Bonitirungswerth gelten soll und daß Zweifel, welche beim seitherigen Vollzug des Art. 23, namentlich in

Betreff des Betreibungsrechts der Gemeinden sich ergaben, durch entsprechend Zusätze ihre Klarstellung erhalten haben. b) Ueber den thatsächlichen Aufwand im Einzelnen siehe oben Anmerkung zu Art. 1 unter Ziffer 3.

2. Zu Abs. 2 des Art. 23, Uebernahme eines Theils der Kosten auf die Staatskasse: Zu dieser, auf Antrag der II. Kammer dem Art. 23 nachträglich angefügten Bestimmung wurde in dem Kommissionsbericht der II. Kammer bemerkt: „Es erschien der Kommission wünschenswerth, wenn hinsichtlich der Kosten die Uebung, wie sie thatsächlich besteht, nun auch im Gesetz festgestellt würde. Thatsächlich werden gegenwärtig die Kosten, welche durch die Vorarbeiten, die Mitwirkung der Kulturinspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwachsen, von der Staatskasse bestritten, während die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes, wonach der Kostenaufwand auf die Gemarkungsgemeinde, beziehungsweise die Grundeigenthümer fällt, soweit er nicht nach den seither geltenden Vollzugsvorschriften ausnahmsweise auf die Staatskasse übernommen wird, den Unkundigen und hinsichtlich des Kostenpunkts Aengstlichen und Mißtrauischen diese jetzt von der Regierung geübte, die Grundbesitzer entlastende Mitwirkung, gar nicht nach Gebühr zur Geltung gelangen lassen. Es kann nur zur Ermunterung und rascheren Inangriffnahme von Verbesserungen der Feldeintheilung dienen, wenn die jetzt thatsächlich bestehende Vertheilung der Kosten auch im Gesetz ausgesprochen wird. Ebenso wird es in dieser Richtung wirken, wenn auch die Kosten der unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, auf welche bei Vorbesprechungen über ein Unternehmen vielfach mehr Gewicht gelegt wird, wie ihre Höhe rechtfertigt, ebenfalls von der Staatskasse übernommen werden. Auch würde dies ganz mit dem hierher bezüglichen Inhalt der im letzten Landtage von beiden Kammern gefaßten Resolutionen übereinstimmen, in welchen als vorzugsweise beachtenswerth betont wurde, daß die Kosten, welche der Gemeinde zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maß gesetzt werden. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß neben allen Erleichterungen des Verfahrens unter Umständen eine weitere materielle Beihilfe wünschenswerth sei, um größere oder schwierigere Unternehmen namentlich in weniger bemittelten Gemeinden in's Leben zu rufen. Auch jene Resolutionen der II. Kammer hatten eine solche Beihilfe in Aussicht genommen, wenn sie aussprachen, daß den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, die zu dem Geschäft erforderlichen, oft nicht unerheblichen Summen, welche von denselben vorgeschossen werden müssen, gegen billigen, die Rückzahlung in sich schließenden, Zinsfuß zu erhalten. In ähnlicher Weise bestimmt das bayerische Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betr., in Art. 2 und 6 neben Anderem, daß für Zusammenlegung von Grundstücken und Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benutzung landwirthschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind, Darlehen gegen $3^3/_4$ Prozent Verzinsung und $^1/_2$ Prozent Tilgung gegeben werden sollen. Der bayerische Gesetzentwurf vom 24. Oktober 1885, die Flurbereinigung betreffend, sieht im Art. 40 zur Förderung von Feldbereinigungsunternehmungen ebenfalls Staatszuschüsse vor, welche bis zur Hälfte der erwachsenen Vermessungskosten gegeben werden können. Der Antrag der Minderheit Ihrer

Kommission, eine der bayerischen ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, fand jedoch nicht die Billigung der Mehrheit derselben."

3. Zu Absatz 3, Umlegung des Aufwands findet sich in der Regierungsbegründung von 1886 folgende Begründung:

„Nach dem Wortlaut des Art. 23 im Gesetz von 1856 war der Aufwand für Feldbereinigungsunternehmungen nach Maßgabe des Steuerkapitals umzulegen, sofern sich die Betheiligten nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbaren. Diese Vereinbarung ist aber seither nur schwer zu erreichen gewesen, da dieselbe die Zustimmung sämmtlicher Grundbesitzer voraussetzt. Thatsächlich erwachsen aber aus der Umlegung nach dem Steuerkapital nicht nur für die vollziehenden Behörden mancherlei Schwierigkeiten, sondern es ist in einer Reihe von Fällen diese Art der Kostenumlegung als eine rationelle überhaupt nicht zu bezeichnen. Die Umlegung nach dem Bonitirungswerth z. B., welcher für die neue Besitzutheilung die Grundlage bildet, wäre die weitaus sachgemäßere, weil das Verhältniß des Werths der einzelnen Grundstücke zu einander selbstredend in zutreffenderer Weise durch den neuermittelten Bonitirungswerth dargestellt wird als durch die Steueranschläge; auch würde, da der Bonitirungswerth für jede einzelne Parzelle der neuen Besitzvertheilung aus dem Tabellenwerk sich leicht entnehmen läßt, die Berechnung der Kostenantheile vereinfacht und gleichzeitig beschleunigt werden können, während seither mit dieser Berechnung bis zur Regelung der Steuerkapitalien der neuen Grundstücke zugewartet werden mußte. Durch die vorgeschlagene Fassung werden die seither aufgetauchten Schwierigkeiten beseitigt."

Auf die Wegeanlagen (ohne gleichzeitige Verlegung) sind die neuen Vorschriften (Umlegung des Aufwands der Regel nach im Verhältniß des Bonitirungswerths) freilich nicht anwendbar, weil bei solchen einfachsten Unternehmungen eine Bonitirung des Geländes nicht stattfindet; „hier bleibt also als einfachster Maßstab der Kostenvertheilung nur der Steueranschlag der betheiligten Grundstücke, es soll aber nach dem Gesetz den Betheiligten freistehen, sich auch über eine andere Art der Kostenumlegung (z. B. nach der Fläche) schlüssig zu machen."

4. P. Zur thunlichsten Verringerung des Aufwands und Beschleunigung der Ausführung ist von vornherein eine bestimmte Zeitfrist für die Vollendung des Unternehmens in Aussicht zu nehmen und es ist der voraussichtliche Vollendungstermin in den mit dem Geometer abzuschließenden Vertrag aufzunehmen. (Erlaß der Gr. Oberdirektion vom 9. Mai 1882 Nr. 8471.)

5. P. Die Kosten einer Feldbereinigung eignen sich in der Regel als im Interesse der leichteren Bewirthschaftung aufgewendete Ertragslasten nicht zur Aufrechnung auf den Grundstock. (Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1884 S. 227.)

6. P. Art der Kostenrepartition. „Das Gesetz wie die Vollzugsverordnung betrachten die Art der Kostenumlegung als einen der Hauptgrundsätze des Entwurfes, weil es für viele Eigenthümer keineswegs gleichgiltig ist, nach welchem Maßstab die Kosten umgelegt werden und weil daher manche

Betheiligte von der Entscheidung der Kostenfrage unter Umständen ihre Stellung zu der Vereinigung selbst abhängig machen. In dieser Auffassung hat das Gesetz in Art. 23 vorgeschrieben, daß eine Abweichung von dem gesetzlichen Vertheilungsmodus in der Abstimmungstagfahrt durch die gesetzliche Mehrheit soll beschlossen werden können und es hat die V.V. in den §§ 3 und 4 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn von dem gesetzlichen Umlagefuß abgewichen werden soll, die für die Kostenvertheilung vorgesehenen Grundsätze mit den übrigen Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen sind. Nach der Abstimmungstagfahrt kann eine Aenderung des gesetzlichen bezw. des in der Abstimmungstagfahrt s. Z. beschlossenen Umlagefußes nur mit ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Betheiligten festgesetzt werden." (Erlaß der Gr. Oberdirektion vom 8. Oktober 1886 Nr. 16765.)

7. Zu Absatz 5, Kosten des Verfahrens: Der durch die Novelle von 1886 gemachte Zusatz: „sofern sie (die Kosten des vorbereitenden Verfahrens) nicht ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden" — ist ebenfalls durch den Wunsch energischerer Förderung der in Rede stehenden Unternehmungen veranlaßt, da die Aussicht, die in Rede stehenden Kosten im Fall des Unterliegens des Antrags tragen zu müssen, von der Stellung eines solchen unter Umständen abhalten mag. Die jetzt gesetzlich getroffene Bestimmung hat übrigens auch hier lediglich eine bisher schon in der Mehrzahl der Fälle befolgte Praxis zum ausdrücklichen Ausdruck gebracht.

8. P. Zu Absatz 7 (Vorzugsrecht): „Die vorgeschlagene Bestimmung soll klarstellen, daß zu den in Landrechtssatz 2103 b mit einem Vorzugsrecht „auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen", ausgestatteten „Forderungen der Gemeindekassen wegen Umlagen auf Grund und Häusersteuerkapitalien" gleicherweise auch die Forderungen der Gemeinde an Umlagen für die von ihnen gemäß Absatz 2 des Artikels 23 vorgeschossenen Kosten einer Feldbereinigung und zwar auch dann zu rechnen sind, wenn die Kostenumlegung nicht nach dem Verhältniß der Steuerkapitalien, sondern nach einem anderen Maßstab erfolgen sollte." (Reg.-Begründung von 1886.)

Dieses Vorzugsrecht haben die Gemeinden auch für ihre Forderungen auf Rückersatz von Aussteinungskosten, wenngleich diese weder nach dem Bonitirungswerth, noch nach dem Steuerkapital, sondern lediglich nach der Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 umzulegen sind. (D.-J. § 60 Ziffer 6.) Der Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 1854 über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen (Reg.-Blatt Nr. XXI) erklärt die Verpflichtung zur Aussteinung der Eigenthumsgrenzen als eine eventuelle gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde (des Gemarkungsinhabers). „Der Anspruch auf Rückersatz dieser kraft gesetzlicher Verpflichtung vorgeschossenen Steinsatzkosten gehört zu den Forderungen der Gemeinde, mit welchen durch L.R.S. 2103 b (§ 27 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879) das Vorzugsrecht wie auch das sogen. droit de suite (Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie [die Forderungen] beruhen) verknüpft worden ist." (Erlaß der Gr. Oberdirektion von

4. Oktober 1886 Nr. 16748; vergl. auch die Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1883 S. 1.)

9. Zum letzten Absatz (Betreibung): „Hierdurch soll die, immerhin etwas zweifelhafte Frage, ob die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Feldbereinigungskosten im Verwaltungsweg, also wie andere öffentliche Abgaben betrieben werden können, in bejahendem Sinne entschieden werden, was sich aus der inneren Natur dieser Beiträge und aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt." (Reg.-Begründung von 1886.)

10. Ueber die Behandlung des Rechnungswesens hat die Dienstinstruktion in § 60 nähere Vorschriften gegeben.

Artikel 24.

Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.

Wenn Grundstücksverlegungen oder Weganlagen unter Vereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ausgeführt werden, so finden die Artikel 13 bis mit 23 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

1. Der erste Theil des seitherigen Art. 24 ist in die Novelle von 1886 mit Artikel 1 des Gesetzes verschmolzen worden; vergl. die Anmerkungen zu diesem Artikel.

2. P. Werth gütlicher Unternehmungen und Bedenken gegen dieselben. Offensichtlich ist die Ausführung von Vereinigungen vermittelst des gütlichen Verfahrens nur möglich bei Unternehmungen kleinster Art. Sobald das Projekt eine größere Anzahl von Grundstücken und zahlreiche Eigenthümer umfaßt, ist die freiwillige, ausdrückliche, rechtsgiltige Zustimmung aller Betheiligter kaum zu erreichen. So werden denn die Freunde dieses Verfahrens naturgemäß dazu gedrängt, die Vereinigung kleinerer Flächen in Angriff zu nehmen; es verursacht aber die Vereinigung eines kleinen Gemarkungstheiles erfahrungsgemäß einen relativ höhern Kostenaufwand, als die eines größern (Anm. 3 zu Art. 1); sodann bilden solche gütliche Zwergbereinigungen vielfach ein Hemmniß für das Zustandekommen einer sachgemäßen Verbesserung der Feldeintheilung auf einem größern Gemarkungstheil. Abgesehen von dieser Erschwerung einer zweckmäßigen Verbesserung der Feldeintheilung der Gemarkung im Ganzen sind gütliche Vereinigungsunternehmungen auch im Hinblick auf das Bedürfniß nur der betreffenden Feldgewanne erfahrungsgemäß meist mangelhaft ausgeführt. In der Regel fehlt ja eine sachverständige Leitung und eine sachverständige Kontrole; die Ausführungskommission gibt nicht selten geradezu unzweckmäßigen Anträgen zur Vermeidung von Streitigkeiten nach (vergl. §§ 9 und 36 der D.-J. jeweils am Schluß); so werden die neuen Feldwege zur Vermeidung von Besitzänderungen bald auf die bestehenden unregelmäßigen Gewanngrenzen (in gebrochenen Linien!) gelegt bald durchschneiden sie Grundstücke in unwirthschaftlicher Weise oder endigen als Sackwege; Anwendäcker und sogen. Unformen (Schlüsseläcker, Spitzäcker) bleiben in der Regel bestehen. Wenn nun auch unter dem Zusammentreffen besonders günstiger Umstände und Verhältnisse in Einzelfällen schon zweckmäßige Vereinigungen auf gütlichem Wege ausgeführt worden sind, so sind dies doch

immer Ausnahmen, auf deren Wiedereintreffen in andern Fällen keineswegs gerechnet werden kann. — Wegen dieser bei gütlichen Vereinigungen vielfach gemachten mißlichen Erfahrungen hat schon die vormalige Ministerialkommission (mit Erlaß vom 7. März 1871 Nr. 230) die Mitwirkung der Kulturinspektionen bei denselben im Allgemeinen als nicht wünschenswerth bezeichnet und daher für diese Mitwirkung in jedem einzelnen Fall ihre (der M.-K.) Genehmigung für erforderlich erklärt. Die Geometer haben die Erlaubniß zur Mitwirkung bei solchen Unternehmungen durch Vermittelung der Kulturinspektion einzuholen. (Erl. der Gr. Oberdirektion vom 24. Juni 1878, Nr. 12348). Auch sah sich die Oberdirektion in Folge ähnlicher Wahrnehmungen, nicht nur in Einzelfällen, wiederholt veranlaßt, die nachgesuchte Schlußbestätigung zu verweigern und die Betheiligten auf das gesetzliche Verfahren zu verweisen, sondern sie hat sogar mit Erlaß vom 13. Dezember 1886 Nr. 21008 geradezu erklärt, „daß eine Förderung der sog. gütlichen Unternehmungen nach den in einer Reihe von Fällen gemachten Wahrnehmungen im Allgemeinen nicht zweckmäßig und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend erscheint."

3. P. Unerläßliche Voraussetzung der Ertheilung der Schlußbestätigung ist der Nachweis eines überwiegenden Nutzens für die Landwirthschaft. (Erlaß der Gr. Oberdirektion vom 13. Dezbr. 1886 Nr. 21008.)

4. P. Die Vereinbarung sämmtlicher Grundeigenthümer ist, wie schon wiederholt entschieden wurde, in einem bloßen Mehrheitsbeschluß nicht gegeben, sondern erfordert vielmehr die ausdrückliche Zustimmung aller betheiligten Güterbesitzer. — „Ferner setzt Art. 24 des Gesetzes voraus, daß die Beschlußfassung der Betheiligten auf Grund eines wenigstens in den Hauptgrundzügen bearbeiteten Projektes erfolge. Eine rechtsgiltige Vereinbarung auf eine Bereinigung liegt nur dann vor, wenn dieselbe auf ein konkretes, zureichend bearbeitetes Projekt, auf einen bestimmten Plan bezogen ist (vergl. § 3 V.V.) Diesem Erforderniß entspricht ein ganz allgemein auf die Anlage, Verbesserung und Verlegung von Feldwegen gerichteter Beschluß in keiner Weise." (Die gesammte weitere Ausführung solcher Beschlüsse pflegte erfahrungsgemäß meist dem Gemeinderath oder irgend einer sogen. Feldkommission mit unbeschränkter Verfügungsgewalt und mit Ausschluß jeglichen Beschwerderechts übertragen zu werden: Bestimmungen, wodurch Willkürlichkeiten und Begünstigungen sehr erleichtert sind.) „Einem solchen, von der bestehenden Feldeintheilung, wie von der beabsichtigten Art der Verbesserung völlig losgelösten und hinsichtlich der weiteren Ausführung, der landwirthschaftlichen Bedeutung und der finanziellen Folgen nach gar nicht zu übersehenden Beschlusse kann nur die Bedeutung einer Vorbesprechung zukommen." (Erlaß der Gr. Oberdirektion vom 13. Dez. 1886 Nr. 21008.)

5. P. Schlußbestätigung für gütliche Unternehmungen. Da das Gesetz die zur Förderung von Unternehmungen, welche zur Hebung der Landwirthschaft von überwiegendem Nutzen sind, gewährten Vergünstigungen, daß der Uebergang des Eigenthums der umgetauschten Grundstücke auf die neuen Erwerber und ebenso derjenige der Rechte dritter Personen durch die Er-

theilung der Schlußbestätigung kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten und tax- und gebührenfrei sich vollzieht (Art. 21 und 22 des Gesetzes), in Art. 24 an die Ertheilung der Schlußbestätigung knüpft, so kann Mangels Ertheilung der in Art. 20 des Gesetzes vorgesehenen Vollzugsreifeerklärung (sei es, daß dieselbe überhaupt nicht nachgesucht, oder daß sie nicht gewährt wird), der Uebergang des Eigenthums, sowie der Rechte Dritter nur auf dem Wege des Vertrages und unter Beobachtung der gemeingiltigen landrechtlichen Förmlichkeiten (Eintrag in die Grund- und Unterpfandsbücher — vergl. Anm. 1 zu Art. 20 und 21 des Gesetzes) bewirkt werden. Auch darf in solchen Fällen weder die Ausfertigung förmlicher Kauf- und Tauschbriefe (vergl. Anm. 6 zu Art. 20 und 21 des Gesetzes), noch der Ansatz der Gebühr hiefür — eventuell nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1854, den Nachlaß der Kaufaccise betr., ermäßigt — unterbleiben. Ferner ist selbstverständlich, daß auch die in vollständig gesetzmäßiger Form abgeschlossenen Veräußerungsverträge über das zu den Wegen abgetretene Gelände an sich keinerlei Rechtsfolge haben in Bezug auf die Rechte älterer Pfandgläubiger, so daß letztere nach wie vor auf die ihnen verpfändeten, jetzt zu Wegen bestimmten Parzellen Zwangszugriff erwirken können. (Vergl. Erlaß der Gr. Oberdirektion vom 23. Juni 1880 Nr. 14337 u. vom 13. Dez. 1886 Nr. 21008).

Artikel 25.

Theilung von Liegenschaften.

Grundstücke, welche bei einem Unternehmen nach Artikel 1 oder Artikel 24 betheiligt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise abgetheilt werden, daß den einzelnen Theilen ihre Zufahrten verbleiben.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall Nachsicht von dieser Vorschrift ertheilen.

Theilungen von Liegenschaften, welche entgegen diesen Bestimmungen erfolgen, sind kraft Gesetzes nichtig.

V.V. § 29.

1. Die Bestimmung des Art. 25 des 1856er Gesetzes, wonach „Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden können," ist durch die Novelle von 1886 beseitigt worden. „Der Strich dieser Bestimmung wurde schon von dem Landeskulturrath in seiner Sitzung vom 12. April 1869 beantragt. Die in Art. 1 des Ges. bestimmte Voraussetzung der Nützlichkeit und die in Art. 1 u. 5 vorgesehene Prüfung seitens der höchsten Staatsbehörde bieten genügende Sicherheit dafür, daß eine Wiederholung des Vollzugs von Feldbereinigungen in Gemarkungen oder Gemarkungstheilen, in welchen solche Verbesserungen schon früher vorgenommen wurden, nur dann in Erwägung gezogen werde, wenn der erwartete Vortheil für die sämmtlichen Interessenten dem nöthigen Kostenaufwand entspricht. Trifft aber diese Voraussetzung zu, so liegt kein stichhaltiger

Grund vor, dem Antrag auf die Vornahme einer neuen Verbesserung entgegenzutreten." (Reg.-Begründung zur Novelle von 1886.)

2. Der jetzige Art. 25 ist durch Antrag der II. Kammer veranlaßt. „Die Bestimmung ist deßhalb erforderlich, damit nicht nach vollendeter Feldbereinigung durch unzweckmäßige Theilung der Grundstücke der durch die Feldbereinigung geschaffene verbesserte Zustand wieder verschlechtert werden könne. Die gleiche Bestimmung findet sich auch im Artikel 42 des bayerischen Gesetzes. Die Möglichkeit, unter Umständen Nachsicht ertheilen zu können, empfiehlt sich um deßwillen, weil ja der Fall eintreten kann, daß ein Theil eines getheilten Grundstücks die bestehende Zufahrt verliert, jedoch durch Vereinigung mit einem andern als Feldstück, Garten oder Bauplatz eine andere Zufahrt erhält. Als betheiligt im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke zu betrachten, welche räumlich in die Vereinigungsfläche fallen." (Com.-Bericht der II. Kammer.)

3. „Ihre Zufahrten verbleiben": Um dem Sinn des Gesetzes zu genügen, ist es nicht gerade geboten, daß bei Theilungen den einzelnen Grundstücken die vorher bestandenen Zufahrten verbleiben, eine Theilung wird vielmehr auch dann statthaft sein, wenn — etwa in Folge einer Wegeanlage — die betr. Parzelle eine andere ausreichende Zufahrt erhält. Nur dann erscheint eine Theilung als schlechthin unzulässig, wenn in Folge derselben ein Grundstück eine durch ein Feldbereinigungsunternehmen geschaffene Zufahrt ohne jeden Ersatz verlieren sollte.

4. Die Bestimmung des Art. 25 bleibt auf Theilungen solcher Liegenschaften beschränkt, welche bei einem Feldbereinigungsunternehmen betheiligt waren; auf Gemarkungen oder Gemarkungstheilen, in denen solche noch nicht durchgeführt sind, erleidet sie keine Anwendung.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift sind nicht mit Strafe für den Verkäufer oder Käufer bedroht, sondern nur mit dem Nachtheil der Nichtigkeit der bezüglichen Rechtsgeschäfte verbunden. Dagegen kann selbstredend gegen die mit der Grundbuchsführung betrauten Behörden, welche Theilungen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes zulassen, im Disciplinarweg eingeschritten werden. (Vergl. Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften.)

Artikel 26.

Vollzugsverordnung.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Dieselbe soll auch die Staatsverwaltungsbehörden bezeichnen, welche zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1856.

Friedrich.

v. Stengel. Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Uebergangsbestimmung

zum Gesetz vom 29. Mai 1886.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt alsbald in Wirksamkeit.

§ 3. Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Abänderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz mit der Ueberschrift: Gesetz, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1886.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

2. Landesherrliche Verordnung.

Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend.

Ges.V.Bl. von 1886 Nr. (XXXI)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, sehen Wir Uns auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Leitende Behörde.

§ 1. Die Förderung der Verbesserung der Feldeintheilung und die Leitung der daraus entspringenden Geschäfte liegt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ob.

II. Einleitung des Unternehmens.

Anregung und Vorbereitung.

§ 2. Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Behufe der Feldbereinigung (Art. 5 des Gesetzes) können von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Oberdirektion unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirksamts schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen zur Prüfung und Enschließung, ob die Abstimmung der Betheiligten anzuordnen sei, vorzulegen.

Die Oberdirektion hat ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen von Privaten oder Gemeindebehörden solche

Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch die Kulturinspektionen dieselben anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens (§ 3) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft für nützlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Die Bezirksämter und die Kulturinspektionen sind angewiesen, von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen der Oberdirektion jeweils alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, auch vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben und einige Auskunftspersonen zu benennen, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben haben.

Hauptvorarbeiten.

§ 3. Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen durch die Oberdirektion der Abstimmung ausgesetzt wird (Gesetz Artikel 5 und 6), müssen folgende Vorarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung verdeutlichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungsgrenze, an Verkehrswegen und fließenden Gewässern;
2. ein Verzeichniß der einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benutzungsart und ihres Steuerkapitals, dann ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer, dazu eine besondere Zusammenstellung derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 desselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;
3. eine Darstellung der Vortheile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden;
4. die Berechnung des Kostenaufwandes, welcher mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein wird, sowie wenn von den gesetzlichen Vorschriften über die Umlegung des Aufwandes (Artikel 23 des Gesetzes) abgewichen werden soll, die Angabe der für die Vertheilung des Kostenaufwandes maßgebenden Grundsätze;
5. die Vergleichung dieses Aufwandes mit den erwarteten Vortheilen.

Aufforderung der betheiligten Grundeigenthümer.

§ 4. Kann das Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werden, so übergibt die Oberdirection sämmtliche Vorarbeiten (§ 3) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bezirksamt, um solche

1. an einem hiezu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer, aber genauer Bezeichnung des Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile und Gewanne, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

   die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen Plane und den etwa in der Tagfahrt — unbeschadet der Hauptgrundzüge des Entwurfs — beschlossenen Aenderungen des Planes beistimmend werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Vereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission (§§ 5 u. 7) stattfinden soll, auch daß etwaige Anträge auf Befreiung von in dem Verzeichnisse der betheiligten Grundstücke aufgeführten Liegenschaften spätestens vor der Abstimmung zu stellen sind.

Den Eigenthümern von solchen Grundstücken, welche in der in § 3 Ziffer 2 bezeichneten Zusammenstellung der an sich befreiten aber gleichwohl beizuziehenden Grundstücke enthalten sind, ist mit besonderer Ladung zu eröffnen, daß die bezüglichen Grundstücke nach Artikel 3 des Gesetzes beigezogen werden sollen und, sofern die Eigenthümer nicht ihre Zustimmung erklären werden, eine Entschließung des Staatsministeriums über die Zulässigkeit des Beizugs eingeholt werden würde.

Abstimmungsverhandlung.

§ 5. Zu der Abstimmungsverhandlung sind die Kulturinspektion, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei der Aufstellung des Planes mitgewirkt haben; auch ist von der Anberaumung der Tagfahrt der Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben ist das Unternehmen nach den gemachten Vorschlägen und den Ergebnissen der Vorarbeiten mündlich darzustellen und zu erläutern; hierauf sind die die vorgebrachten Anträge und Erinnerungen mit den anwesenden Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern und festzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Vorschläge berücksichtigt werden sollen; sodann ist durch Abstimmung festzustellen, ob sich die im Artikel 1 des Gesetzes ge-

forderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, und über alles dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Gründe, sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzuführen sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren, von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren, als in einem engeren Umfang zur Ausführung empfohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Bei der Abstimmung sind bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Bezüglich solcher Grundstücke, für welche ein Antrag auf Befreiung (Artikel 2, 4 und Schlußsatz von Artikel 5 des Gesetzes) gestellt, jedoch vor der Abstimmung noch nicht endgiltig verworfen ist, hat der Eigenthümer fürsorglich das Stimmrecht. Sofern dem Antrag auf Befreiung späterhin stattgegeben wird, ist das Abstimmungsergebniß hiernach zu berichtigen. Der Vollzug eines Bereinigungsunternehmens wird durch den Antrag auf Befreiung eines Grundstückes, insoweit als das zu befreiende Grundstück durch die Ausführung berührt wird, im Uebrigen aber nur dann aufgehalten, wenn die Stimmgabe für das zu befreiende Grundstück von entscheidendem Einfluß auf das Abstimmungsergebniß ist, oder wenn ohne den Beizug des zu befreienden Grundstücks das Unternehmen nicht zweckmäßig durchführbar erscheint.

Dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist zum Nachweis darüber, daß die gefaßten Beschlüsse gesetzlich als Beschlüsse der Mehrheit anzusehen sind, eine Abstimmungsliste anzufügen.

In der Abstimmungstagfahrt sind zugleich für den Fall der Genehmigung des Unternehmens die erschienenen Grundbesitzer zur Wahl des Geometers und der Sachverständigen aufzufordern, welche — letztere in der von der Oberdirektion bestimmten Zahl — mit dem von dieser Behörde zu ernennenden Vorsitzenden die Vollzugskommission (Artikel 7 des Gesetzes) zu bilden haben.

Wenn ausnahmsweise die Wahl derselben nicht sofort in der Abstimmungstagfahrt vorgenommen werden kann, so ist dieselbe in einer nach der Genehmigung des Unternehmens durch den Bürgermeister der Gemarkung abzuhaltenden besonderen Tagfahrt vorzunehmen.

Zu Sachverständigen sind nur solche Männer zu berufen, welche als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen.

Personen, welche gemäß § 15 der Gemeindeordnung nicht in den Gemeinderath gewählt werden können, dürfen nicht als Mitglieder der Kommission bestellt werden. Der Besitz des Ortsbürgerrechts ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

D.-J. § 1.

Staatsgenehmigung.

§ 6. Das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist sammt den Akten an die Oberdirektion zur Prüfung und Beschlußfassung über die Ertheilung der Staatsgenehmigung und zur Entscheidung der Anträge auf Befreiung von Grundstücken vorzulegen.

Gegen den Beschluß über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung findet Rekurs an das Ministerium des Innern, gegen die Entscheidung über Befreiung von Grundstücken Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt.

III. Ausführung des Unternehmens.

Die Vollzugskommission.

§ 7. Die Vollzugskommissionen unterstehen der Oberdirektion, welche die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch die Kulturinspektionen besorgen läßt.

Die Oberdirektion ernennt den Vorsitzenden und, soweit bei der Wahl der Grundbesitzer die Gewählten nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, auch den Geometer und die Sachverständigen. Die letzteren sind eidlich zu verpflichten.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei unmittelbar betheiligt ist, als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters soll ein geeigneter Stellvertreter desselben von dem Vorsitzenden beigezogen werden.

D.-J. § 2—4.

Der Geschäftsvollzug im Allgemeinen.

§ 8. Die Oberdirektion erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruktion die näheren Vorschriften, nach welchen die Vollzugskommissionen, sowie die mit dem Geschäfsvollzug bei Feldbereinigungsunternehmungen betrauten Staats- und Gemeindebehörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu verfahren haben, und ebenso die besonderen Weisungen, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Fall geboten erscheinen.

Feststellung des Besitzstands- und Güterwerthes.

§ 9. Die Vollzugskommission hat zunächst den seitherigen Besitzstand genau zu ermitteln und das Maß und den Werth der einzelnen Grundstücke festzustellen, mit welchem jeder der betheiligten Grundbesitzer in das Unternehmen fällt und sodann diese Arbeiten

(das Besitzstandswerk) an die Kulturinspection zur Vorlage an die Oberdirektion einzusenden; letztere unterwirft dieselben einer Revision und gibt sie sodann mit ihrer Gutheißung oder Anordnung der erforderlichen Berichtigungen an die Kulturinspektion zur weiteren Veranlassung zurück. Nach Wiederempfang des Besitzstandswerkes und nach dem Vollzug der etwa angeordneten Berichtigungen hat die Vollzugskommission jedem Eigenthümer einen Besitzstandsauszug in schriftlicher Fertigung zustellen zu lassen. Gleichzeitig legt dieselbe die Darstellung der Besitzstandsaufnahme an einem passenden Orte mindestens 8 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten auf und benachrichtigt die letzteren hiervon mit der Aufforderung, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in der zu diesem Zweck anzuberaumenden Besitzstandstagfahrt vor der Vollzugskommission vorzubringen, welche dieselbe zu prüfen und zu erledigen, eventuell gemäß § 13 zu verbescheiden hat. Die Leitung der Besitzstandstagfahrt und der Beschwerdeprüfung geschieht durch die Kulturinspection.

In schwierigeren Fällen oder auf besonderen Antrag der Betheiligten ist die Weisung der Oberdirektion einzuholen.

Sofern das Unternehmen sich auf die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen — ohne jede Grundstücksverlegung — beschränkt, kann mit Genehmigung der Oberdirektion von der Ausfolgung von Besitzstandsauszügen, wie von der Offenlegung des Besitzstandswerkes und der Abhaltung einer Besitzstandstagfahrt Umgang genommen werden.

D.-J. §§ 11—27.

Beschwerden gegen die Vermessung.

§ 10. Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsklassen fallenden Bestandtheile des Grundstücks zu untersuchen.

Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Anderenfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.

Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Oberdirektion in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen anderen Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

D.-J. § 7.

Feststellung des künftigen Besitzstandes.

§ 11. Nach erfolgter Feststellung des Besitzstandes (§ 9) beschließt die Vollzugskommission über die künftige Gestaltung der Feldeintheilung und Weganlagen, insbesondere über die Zuweisung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer, über die zu leistenden oder zu empfangenden Geldentschädigungen, über die Auflegung von Vorausbeiträgen, sowie über die gänzliche oder theilweise Befreiung vom Kostenbeizug (Absatz 3 von Artikel 8 des Gesetzes) und legt ihr Operat durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion vor, welche die Arbeiten einer Revision unterwirft und mit Gutheißung oder Anordnung der erforderlichen Berichtigungen zurückgibt.

D.-J. §§ 29—44.

Fortsetzung.

§ 12. Die Vollzugskommission hat hierauf jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen, und was er etwa an Geldentschädigung zu leisten oder zu empfangen hat, sowie über die ihm etwa auferlegten Vorausbeiträge und gewährte Berücksichtigung bei der Vertheilung der Kosten eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen.

Gleichzeitig läßt die Kommission den ausgearbeiteten Plan über das Unternehmen sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an Gelände und Geldentschädigung, sowie über die etwa zu leistenden Vorausbeiträge oder gewährten Vorschüsse an einem passenden Ort mindestens 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auflegen und macht hierüber Mittheilung an das Bezirksamt, welches mittelst öffentlicher Bekanntmachung

1. die Betheiligten hievon in Kenntniß setzt und
2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anberaumt mit dem Anfügen, daß bei Ausschlußvermeiden in derselben etwaige Einwendungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Artikel 19 des Gesetzes) vor der Vollzugskommission vorzubringen sind. Von der Anberaumung der Tagfahrt ist der Oberdirektion Anzeige zu erstatten. Bei dieser Tagfahrt, welche von dem Bezirksbeamten geleitet wird, hat auch die Kulturinspektion mitzuwirken.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, hat die Vollzugskommission unter Mitwirkung der Kulturinspektion einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen; andernfalls ist die Beschwerde gemäß § 13 zu verbescheiden.

D.-J. §§ 45—47.

Bescheide der Vollzugskommission und der Oberdirektion über Erinnerungen und Beschwerden.

§ 13. Werden die bezüglich der Ausführung des Unternehmens, insbesondere bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitzstandes und Güterwerthes (§ 9) oder bezüglich der Feststellung des künftigen Besitzstandes (§§ 11 und 12) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Vollzugskommission nicht oder nur theilweise als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht, beziehungsweise nicht vollständig abgeholfen werden, so ist dem Beschwerdeführer hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen; derselbe ist unter Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu Protokoll, beziehungsweise gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen den Bescheid der Vollzugskommission findet binnen vierzehn Tagen von der Zustellung oder Eröffnung an wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes Rekurs an die Oberdirektion statt.

Auch kann innerhalb der gleichen Frist bei der Oberdirektion eine nochmalige Prüfung der in Artikel 8 des Gesetzes genannten, von der Kommission erledigten Punkte verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind. Dieser Antrag kann wie die Rekursbeschwerde bei der Oberdirektion oder bei der Vollzugskommission eingereicht werden; letzternfalls hat diese die Akten durch Vermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion vorzulegen.

Die Oberdirektion entscheidet über den Antrag auf nochmalige Prüfung endgiltig; sie kann, wenn dem Antrage entsprochen wird, die Vollzugskommission durch drei weitere von ihr zu ernennende Sachverständige verstärken.

D.-F. § 48.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

§ 14. Gegen die Entscheidung der Oberdirektion auf den wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes erhobenen Rekurs findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt. (Artikel 11 des Gesetzes.)

Aenderung des Planes.

§ 15. Wird eine Abweichung von den nach § 5 bereits angenommenen Hauptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so ist hierüber eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 einzuleiten und nach § 6 die Staatsgenehmigung einzuholen.

Die Vorladung der betheiligten Grundbesitzer zu der Abstimmungstagfahrt erfolgt unter dem Hinweise, daß die Nicht-

erscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Plane beharrend angesehen werden.

D.-J. § 31.

Einstellung des Unternehmens.

§ 16. Wenn Betheiligte ein durch die gesetzliche Mehrheit beschlossenes und durch die Oberdirektion genehmigtes Unternehmen wieder aufzugeben wünschen, so haben sie den hierauf gerichteten Antrag unter Darlegung der Gründe für die Einstellung des Vollzugs bei dem Bezirksamt zu stellen und damit den Nachweis zu verbinden, daß mindestens die Hälfte der Betheiligten — nach der Kopfzahl berechnet — die Einstellung des Unternehmens begehre. Das Bezirksamt hat im Benehmen mit der Kulturinspektion den Antrag mit den Akten zur Prüfung an die Oberdirektion vorzulegen; sofern letztere den Antrag aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht sofort verwirft, übergibt sie die sämmtlichen Akten dem Bezirksamt, um solche:

1. an einem hierzu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer aufzulegen und wie geschehen unter kurzer Bezeichnung des Einstellungsantrages öffentlich verkündigen zu lassen, auch zugleich

2. im Benehmen mit der Kulturinspektion eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Abstimmung über die Einstellung des Unternehmens mit dem Hinweise vorzuladen sind, daß: die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend werden angesehen werden und daß im Fall der Einstellung des Vollzuges die schon erwachsenen Kosten des einzustellenden Unternehmens im Verhältniß des Steuerkapitals von den Eigenthümern zu tragen sind, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklären werden und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Betheiligter (§ 5) gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Von der Anordnung der Tagfahrt ist auch der Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben sind die Gründe für die Fortsetzung und für die Einstellung des Unternehmens mit den Antragstellern, den Vertretern der Landeskulturbehörden und den Mitgliedern der Vollzugskommission eingehend zu erörtern; hierauf ist über den Einstellungsantrag abstimmen zu lassen und über alles dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die gestellten Anträge und deren Begründung aufzuführen sind.

Falls sich nicht die gesetzliche Mehrheit (drei Viertheile der Betheiligten, welche nach dem Steuerkapital mindestens drei Vier-

theile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen — Artikel 12 des Gesetzes —) ausdrücklich für die Einstellung des Unternehmens aussprechen, so hat der Bezirksbeamte sofort bekannt zu geben, daß der Antrag, das Unternehmen aufzugeben, abgelehnt sei und die Antragsteller die durch den Antrag veranlaßten Kosten zu tragen haben. Die Akten sind sodann an die Oberdirektion vorzulegen.

Falls sich die gesetzliche Mehrheit für die Einstellung des Unternehmens ausspricht, sind die Akten mit dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt an die Oberdirektion zur Beschlußfassung vorzulegen.

IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

Schlußbestätigung.

§ 17. Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20 des Gesetzes) hat mittelst öffentlicher Verkündung im Amtsverkündigungsblatt durch die Oberdirektion zu geschehen.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betr. Amtsgericht Nachricht zu geben, welches die Beobachtung der in den nachfolgenden §§ 18 und 19 gegebenen Vorschriften zu überwachen hat.

D.-J. § 50.

Einträge im Grundbuch.

§ 18. Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, nachdem deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Vollzugskommission beurkundet und durch die Oberdirektion geprüft worden ist.

D.-J. § 53.

Einträge im Pfandbuch.

§ 19. In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des

Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuche beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

D.-J. § 53.

Aussteinung.

§ 20. Alsbald nach der Schlußbestätigung sind die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen in dem Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI, und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV, auszusteinen.

In provisorischer Weise kann mit Genehmigung der Oberdirektion die Aussteinung auch vorher bewirkt werden, sofern die Betheiligten den neuen Besitzstand schon vor der Schlußbestätigung anzutreten wünschen.

V. Sicherung der Rechte Dritter.

Fürsorge von Amtswegen.

§ 21. Die Rechte Dritter (Artikel 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Vollzugskommission in dem Vollzugsverfahren gemäß Art. 19 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath, sowie auch das Amtsgericht nach Artikel 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

§22. Dritte Berechtigte sind, wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen, befugt, von den Arbeiten der Vollzugskommission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, soweit dabei ihre Rechte in Berührung kommen, innerhalb der in § 23 gezogenen Schranken Einwendungen vorzubringn, auf deren Erledigung die §§ 9 bis einschließlich 14 entsprechende Anwendung finden.

Erinnerungen Dritter.

§ 23. Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherren, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;

2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich um eine Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber, wenn es sich blos um Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;

3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugedachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistungen für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderertrag (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes);

4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen di Aufnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.

§ 24. Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, hinterlegt wird. Die Anordnung der Hinterlegung erfolgt durch die Oberdirektion.

Lehenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nutzeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodifikation ablöst.

Besondere Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.

§ 25. Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Vollzugskommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neuerworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll.

In gleicher Weise sind die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugskommission nach Anleitung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu regeln.

D.-J. § 2.

VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Kosten und Schlußbestimmungen.

Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

§ 26. Die Tagfahrten und Aufforderungen der Betheiligten sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsortes, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesses bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind durch das Bezirksamt zu sammeln, zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und sorgfältig aufzubewahren.

Stimmrecht bei den Abstimmungen.

§ 27. Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wobei die Grundeigenthümer berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nutzeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besitzer zu; Miteigenthümer stimmen Jeder für seinen Antheil.

Für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder; Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltsentlasse ohne diejenige des Familienrathes.

Für Abwesende (L.R.S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollene im Falle des L.R.S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.R.S. 120) oder in deren Ermangelung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L.R.S. 811); für die Erbschaft im Falle des L.R.S. 793 der Vorsichtserbe (L.R.S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Konkursmassen der Konkursverwalter, für Gemeinden der Bürgermeister, für Stiftungen der zur Vertretung derselben nach dem Stiftungsgesetz berufene Beamte.

Die genannten Vertreter bedürfen hierbei keiner weiteren Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

Gebühren und Kosten.

§ 28. Die Sachverständigen, die Gemeindebeamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Gebührenordnungen, der Vorsitzende der Vollzugskommission nach Maßgabe der durch die Oberdirektion zu treffenden Festsetzung und der Geomter nach Maßgabe des mit demselben abzuschließenden Vertrags.

Die Auskunftspersonen (§§ 2 und 3) beziehen die Tagsgebühr der Gemeinderäthe.

Wird der Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung, beziehungsweise auf Anlage von Feldwegen verworfen, oder die Einstellung des Vollzugs einer genehmigten Feldbereinigung beschlossen, so bestimmt die Oberdirektion, von welchen Grundeigenthümern und in welchem Betrage die Kosten zu tragen sind, vorbehaltlich der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof (§ 3 Ziffer 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884).

Sofern die zu bereinigende Gemarkung schon nach Maßgabe der Gesetze über die stückweise Vermessung und über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen vom 26. März 1852 und 20. April 1854 ausgesteint ist, sind auch die Kosten des neuen Steinsatzes dem Feldbereinigungsaufwand zuzuschlagen; anderenfalls ist der Aufwand für den Steinsatz nach Maßgabe von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu vertheilen.

Jede Kostenzahlung und jede Kostenerhebung für das Unternehmen bedarf der Genehmigung der Oberdirektion.

D.-J. § 60 und 61.

Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.

§ 29. Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung und die Feldwege in einem den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entsprechenden Zustand nach Möglichkeit erhalten werden und daß insbesondere keine Grundstücks theilungen im Widerspruch mit Artikel 25 des Gesetzes erfolgen.

Zur Ertheilung der Nachsicht von der Vorschrift des Artikels 25 des Gesetzes ist der Bezirksrath zuständig.

Schlußbestimmung.

§ 30. Unsere Verordnungen vom 18. Oktober 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XXVII S. 467 ff.) und vom 2.

September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XXXV Seite 395) treten für die Hinkunft außer Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1886.

Friedrich.

Turban. Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

Verordnung vom 23. November 1886,

den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung betr.

(Ges.- u. V Bl. 1886 Nr. LI.)

In der Anlage wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gemäß § 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) erlassene allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. November 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

vdt. Schupp.

Allgemeine Dienstinstruktion für die Ausführung der Feldbereinigungen.

Auf Grund des § 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. Seite 215 ff.) werden in der nachstehenden allgemeinen Dienstinstruktion die näheren Vorschriften ertheilt, nach welchen die Vollzugskommissionen, sowie alle mit dem Geschäftsvollzug bei Feldbereinigungsunternehmungen betrauten Staats- und Gemeindebehörden bei Erledigung ihrer Aufgabe zu verfahren haben.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Abstimmungsverhandlung.

§ 1. Für das Verzeichniß der betheiligten Grundstücke (§ 3 Z. 2 der Vollzugsverordnung) und die Abstimmungsliste (§ 5 Absatz 6 der Vollzugsverordnung) ist das Formular 1*) zu verwenden.

Das Protokoll über die Abstimmungsverhandlung (§ 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung) muß enthalten:

*) Die Formularien sind im Handbuch nicht zum Abdruck gebracht.

a. die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen, welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
b. das Wesentliche der über den Antrag gepflogenen Erörterungen, insbesondere auch die gegen denselben vorgebrachten Einwendungen, deren Begründung und Widerlegung;
c. Anträge auf Abänderungen des Planes (§ 4 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) und die bezüglich derselben erfolgten Erörterungen;
d. die Fragestellung, welche in bestimmter Weise den Zweck und Umfang des Unternehmens: Feldweganlage mit Verlegung ꝛc. auf der Gemarkung N., in den Gewannen ꝛc. bezeichnen muß und nicht einfach Bezug nehmen darf auf einen in einem Aktenstücke enthaltenen Antrag. Sofern nach dem Inhalt des Antrages von dem gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstab abgewichen werden soll (§ 3 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung), so ist dies in der Fragestellung zum Ausdruck zu bringen und der in Aussicht genommene Kostenvertheilungsmaßstab genau zu bezeichnen;
e. das Abstimmungsergebniß unter Zusammenstellung der Zahl sämmtlicher Betheiligter, sowie derjenigen der zustimmenden, der abwesenden und der gegenstimmenden Eigenthümer, jeweils unter Beifügung der betreffenden Steuerkapitalien;
f. etwaige Anträge auf Befreiung von in dem Verzeichniß der betheiligten Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung) aufgeführten Liegenschaften, sowie eine Bemerkung über die fürsorgliche Abstimmung für solche Grundstücke (§ 5 Absatz 5 der Vollzugsverordnung);
g. etwaige Bemerkungen in Hinsicht des Legitimationspunktes der zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer;
h. die Wahl der sachverständigen Mitglieder der Vollzugskommission und des Geometers, beziehungsweise Beurkundung, daß eine solche nicht vorgenommen worden oder daß dieselbe ergebnißlos gewesen ist;

P. Die Verschiebung der Wahl der sachverständigen Mitglieder der Vollzugskommission und des Geometers auf eine besondere Tagfahrt (Abs. 8 von § 5 V.V.) wird sich immer empfehlen, wenn die in der Mehrheit befindlichen Freunde des Unternehmens entweder (Satz 1 von Artikel 6 des Gesetzes) in der Tagfahrt gar nicht erschienen sind oder sich vor dem Abschluß der Abstimmung entfernt haben, so daß zu befürchten steht, daß bei sofortiger Vornahme der Wahl nur die Gegner der Vereinigung sich betheiligen möchten.

i. etwaige sonstige Beschlüsse.

Das Abstimmungsprotokoll ist gemäß § 6 der Vollzugsverordnung mit den Vorarbeiten und dem amtlichen Kostenverzeichnisse der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorzulegen, bei deren Akten es verbleibt. Abschrift von demselben erhält die Kultur-Inspektion.

Zusammensetzung der Vollzugskommission.

§ 2. Die nach Vorschrift des Gesetzes (Artikel 7) und der Vollzugsverordnung (§§ 5 und 7) ernannten Personen, nämlich:

1. der Vorsitzende,
2. der Geometer,
3. die Sachverständigen

bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollzugskommission.

Die Zahl der Sachverständigen soll in der Regel drei betragen. Für den Fall dauernder Behinderung eines Sachverständigen und zur Mitwirkung bei der Prüfung etwaiger Beschwerden eines bei dem Unternehmen betheiligten Sachverständigen sind gleichzeitig mit den Sachverständigen auch zwei Ersatzmänner zu wählen.

Berathendes Mitglied (Vollzugsverordnung § 7 Absatz 3) ist der Bürgermeister der Gemarkung, sofern er nicht selbst zu den gewählten oder ernannten Mitgliedern (Ziffer 1 bis 3) gehört, beziehungsweise sein Stellvertreter.

Eidliche Verpflichtung der Kommissionsmitglieder.

§ 3. Die eidliche Verpflichtung der zu Mitgliedern der Vollzugskommission ernannten Sachverständigen hat auf Anordnung der Oberdirektion durch das zuständige Großherzogliche Bezirksamt zu eschehen.

Das Protokoll über die stattgefundene Verpflichtung ist der Kulturinspektion zur Vorlage an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zuzustellen.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bleibt besondere Anordnung darüber vorbehalten, ob auch der Vorsitzende und der Geometer obigen Diensteid zu leisten hat, oder ob ein von denselben bereits abgelegter Diensteid genügt.

Die Ersatzmänner (§ 1 h) sind erst zu verpflichten, wenn der Fall ihrer Mitwirkung eintritt.

Die Kulturinspektion und die Vollzugskommission.

§ 4. 1. Der Vorstand der Kulturinspektion oder dessen Stellvertreter vertritt in der Regel bei den an Ort und Stelle stattfindenden Verhandlungen und in den Tagfahrten die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues; er leitet die ordnungsmäßige Ausführung des Unternehmens einschließlich der gemeinsamen Anlagen und überwacht die geordnete Besorgung aller dabei für die Vollzugskommission erwachsenden Geschäfte (§ 7 Absatz 1 der Vollzugsverordnung).

Er weist die Mitglieder derselben in ihren Dienst ein, unterstützt sie mit Rath und Belehrung und hält sich in steter Kenntniß von dem Fortgang ihrer Geschäfte. Derselbe vermittelt den Verkehr zwischen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Vollzugskommission.

Er hat den Vertrag über den Vollzug der geometrischen Arbeiten (§ 7) vorzubereiten. Auch hat er wegen sonstiger mit der Feldbereinigung zu verbindender Kulturverbesserungen die geeigneten Vorschläge zu machen und, nach erlangter Ermächtigung durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die Vorarbeiten hierzu anzuordnen und gegebenen Falls die Ausführung zu leiten.

2. Die Vollzugskommission hat der Kulturinspektion, wie sonstigen Beauftragten der Oberdirektion (z. B. dem Revisionsgeometer), jeder Zeit Einsicht in den Stand der Feldbereinigungsgeschäfte zu gewähren, auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, von etwaigen außerordentlichen Vorkommnissen alsbald der Kulturinspektion Mittheilung zu machen und den ihr zukommenden Weisungen bezüglich der ordnungsmäßigen Ausführung des Geschäfts Folge zu leisten.

Allenfallsige Bedenken der Vollzugskommission gegen Anordnungen der Kulturinspektion, welche nicht auf kurzem Wege durch Benehmen mit letzterer gehoben werden, sind von der Kommission unverweilt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorzutragen. Der betreffende Bericht ist der Kulturinspektion zur berichtlichen Weiterbeförderung zu übergeben.

Geschäftsordnung der Vollzugskommission.

§ 5. Die Vollzugskommission ist beschlußfähig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Dieselbe verhandelt kollegialisch und beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; Beschlüsse, welche ohne Mitwirkung des Vorsitzenden zu Stande gekommen sind, müssen vor der Verkündung dem Vorsitzenden vorgelegt werden (§ 6 Absatz 3).

Bei der Verbescheidung von Beschwerden, welche von einem Kommissionsmitglied erhoben worden sind, darf letzteres nicht mitwirken. In diesem Fall tritt ein Ersatzmann ein (§ 1 h., Absatz 2 von § 2 und Schlußsatz von § 3).

Falls die Kommission in Folge des ohne triftigen Grund erfolgten Ausbleibens von Mitgliedern beschlußunfähig ist, so kann die Oberdirektion auf Antrag der Kulturinspektion den ausgebliebenen Mitgliedern die Kosten der vereitelten Tagfahrt zur Last legen.

Ueber den Verlauf der Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort, Tag und Jahr, sowie die Anwesenden

bezeichnet, das Wesentliche der gepflogenen Verhandlungen, namentlich die gefaßten Beschlüsse, sowie die etwa abweichenden Ansichten einer Minderheit angibt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Mit blos vorbereitenden Geschäften und mit dem einfachen Vollzug gefaßter Beschlüsse können auch einzelne Mitglieder durch den Vorsitzenden beauftragt werden.

Befugnisse und Dienstobliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende der Vollzugskommission beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und anderen gemeinschaftlichen Geschäften, ertheilt die besonderen Aufträge und hält überhaupt die der Kommission obliegenden Arbeiten in geordnetem Fortgang.

Er führt ein Geschäftstagebuch nach Formular 20 und sorgt für die Protokollirung der Verhandlungen, für die sonstigen schriftlichen Ausfertigungen, sowie dafür, daß über Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen Bescheinigungen zu den Akten gebracht werden.

Erachtet der Vorsitzende die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse für ordnungswidrig, so hat er darüber vor deren Verkündung unverweilt an die Kulturinspektion unter Angabe der Gründe zu berichten und erforderlichen Falls die Arbeiten zu unterbrechen, bis über das einzuhaltende Verfahren Weisung erfolgt. Letztere wird von der Oberdirektion ertheilt, sofern der Kulturinspektion die Herbeiführung der Verständigung nicht gelingt oder die Sache von besonderer Wichtigkeit ist.

Ausführung der geometrischen Arbeiten.

§ 7. Die geometrischen Arbeiten besorgt der Geometer nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Verordnungen und Dienstvorschriften, insbesondere der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862.

Für die Richtigkeit seiner Arbeiten ist der Geometer nach Maßgabe von § 19 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personales betreffend, verantwortlich; der Umstand, daß einzelne Theile des von ihm bearbeiteten Feldbereinigungswerkes, wie Register, Tabellen u. s. w. auch von anderen Mitgliedern der Vollzugskommission gemäß der gegenwärtigen Instruktion unterzeichnet werden, entbindet den Geometer nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Ueber die Ausführung der geometrischen Arbeiten wird in der Regel durch die Gemeinde Namens der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Geometer ein Vertrag abgeschlossen, welcher der Genehmigung der Oberdirektion bedarf (§ 4 Absatz 3).

Zur Verwendung von Gehilfen hat der Geometer die Erlaubniß der Oberdirektion einzuholen.

Zustellungen an die Betheiligten.

§ 8. Die Zustellungen an die Betheiligten können, sofern sie nicht unmittelbar gegen Bescheinigung erfolgen, durch Vermittelung der Gemeindebehörde unter Beurkundung der erfolgten Zustellung Seitens des dieselbe besorgenden Gemeindebediensteten (Ortsdieners ꝛc.) oder durch die Post gegen Bescheinigung geschehen.

Im Falle der Zustellung durch den Gemeindebediensteten ist eine Zustellungsliste nach Formular 2 zu fertigen; wohnen die Betheiligten in mehreren Gemeinden, so ist für jede der letzteren eine besondere Zustellungsliste aufzustellen.

Zweiter Theil.

Die Ausführung des Feldbereinigungswerkes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Bei der Ausführung des Feldbereinigungswerkes hat die Vollzugskommission nach Maßgabe des genehmigten Planentwurfes zu arbeiten. Sie hat sich zu bemühen, das Geschäft, unbeschadet der Gründlichkeit, auf dem kürzesten und wenigst kostspieligen Weg zu erledigen und streitige Punkte gütlich zu schlichten.

Den betheiligten Eigenthümern und dritten Berechtigten (§ 22 der Vollzugsverordnung) soll jederzeit der gewünschte Aufschluß über den Vollzug der Arbeiten gegeben werden, soweit dies ohne Störung des Geschäftsganges und ohne besondere, mit Kosten verbundene Mühewaltung thunlich ist.

Wünsche und Beschwerden der Betheiligten, welche auf die Ausführung des Unternehmens sich beziehen, sollen berücksichtigt werden, soweit sie nicht gegen den genehmigten Entwurf oder gegen das Interesse einer richtigen Feldbereinigung verstoßen. (Vergl. § 29 und 36 am Schluß.)

Hauptabschnitte des Verfahrens.

§ 10. Die Feldbereinigungsarbeiten zerfallen in folgende Abschnitte:

I. Aufstellung des Besitzstandes.
II. Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Geländeeintheilung.
III. Zutheilung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer und Bestimmung der Geldentschädigungen.
IV. Schlußverfahren.

Erster Abschnitt.

Aufnahme des Besitzstandes.

Uebersicht der Arbeiten.

§ 11. Zur Aufnahme des Besitzstandes ist erforderlich:

a. die Vermessung und Flächenberechnung der Grundstücke, sofern diese nicht bereits durch die Katastervermessung vorhanden ist, nebst der Bearbeitung des Situationsplanes;

b. die Feststellung der Eigenthumsrechte der Betheiligten;
c. die Bonitirung (Abschätzung) des Geländes.
Auf dem Grund dieser Arbeiten erfolgt:
d. die Feststellung des Besitzthums der einzelnen Grundeigenthümer nach Größe und Werth.

Vermessung der Grundstücke und Aufzeichnung des Vermessungswerkes.

§ 12. Die Vermessung der Grundstücke hat unter Beachtung der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862 zu geschehen.

P. Da das früher übliche Verfahren, die Nummerirung der Grundstücke bei Feldbereinigungsunternehmungen jeweils mit Nr. 1 zu beginnen, zu der Unzuträglichkeit geführt hat, daß bei schon vermessenen Gemarkungen eine Abänderung der Nummerirung im Katastervermessungswerk nöthig wurde, so hat die Gr. Oberdirektion unterm 28. Febr. 1885 Nr. 3569 angeordnet, daß bei solchen Gemarkungen, bei welchen die Katastervermessung schon beendigt ist, die Nummerirung mit der niedersten Nummer der an Feldbereinigungsunternehmen betheiligten Grundstücke beginnt, wie sie im Katastervermessungswerk aufgeführt ist. Falls auf noch nicht vermessenen Gemarkungen mehrere Gemarkungstheile nach einander bereinigt werden, so wird zur Vermeidung der Unzuträglichkeit, daß die Nummern von 1 ab mehrfach vorkommen, bei jedem folgenden Unternehmen die Nummerirung des vorhergehenden zweckmäßig fortzusetzen sein.

Die Gewann- und Eigenthumsgrenzen, welche nicht schon mit Grenzsteinen versehen sind, werden nicht eingesteint, sondern nur mit Pfählen bezeichnet.

Dabei sind sämmtliche für den alten Besitzstand entscheidende Gewann- und Eigenthumsgrenzmale (Steine, Pfähle) ꝛc. vollständig aufzunehmen und in den Handrissen und Plänen zu verzeichnen.

(Erl. Gr. M. K. vom 20. September 1870 Nr. 696.)

Die in § 41 der Vermessungsanweisung vorgeschriebenen Arbeiten können, wo dies thunlich ist, bis zum Schlusse des Feldbereinigungsverfahrens verschoben werden.

Die Aufzeichnung des Vermessungswerkes hat in der Regel so zu geschehen, daß die ganze Fläche, über welche sich das Unternehmen erstreckt, auf einem Plane erscheint.

Ist dieses unthunlich, weil der Plan zu groß würde, so wird die Gemarkung in passende, durch Wege, Flüsse, Wälder u. s. w. begrenzte, möglichst große Abtheilungen zerlegt, wozu das Gutheißen der Kulturinspektion einzuholen ist.

Der Maßstab der Zeichnung soll in der Regel wie 1 : 1500 angenommen werden. Hält der Geometer einen anderen Maßstab für angemessen, so hat er hierüber die Entscheidung der Kulturinspektion einzuholen.

Zur Anfertigung des Situationsplanes ist ein kräftiges, dauerhaftes und gut geleimtes Handzeichenpapier zu verwenden, welches auf glatte gute Leinwand aufzuziehen ist.

Die bestehenden Eigenthumsgrenzen sind auf dem Situationsplan mit feinen Tuschlinien auszuziehen und die Kulturarten in der bei den Katastervermessungsarbeiten üblichen Weise zu koloriren. Die alten Grundstücke sind mit Tusch fortlaufend zu nummeriren.

Die Bandirung der Gewanngrenzen und die Einschreibung der Namen der Gewanne, sowie der Grundstücksbreiten im alten Besitzstand geschieht nur in den Aufnahmshandrissen und unterbleibt in dem Situationsplan. Dagegen sind in letzteren werthvolle Bäume einzuzeichnen.

Feststellung der Rechtsverhältnisse.

§ 13. Auf die Ermittelung der Eigenthumsrechte, Besitzansprüche, Eigenthumsbeschränkungen und sonstigen dinglichen Rechte ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Die Feststellung derselben geschieht folgendermaßen:

1. Nach Beendigung der Vermessung läßt der Bürgermeister auf Ansuchen des Geometers in der Gemeinde bekannt machen, daß jeder in dem zu bereinigenden Gemarkungstheile Begüterte innerhalb einer zu bezeichnenden Frist auf sein Eigenthum einen Zettel mit der Angabe seines Vor- und Zunamens, Standes und Gewerbes auszustecken habe. Sind Ausmärker betheiligt, so ist die Aufforderung auch an diese zu richten.

Die Mitglieder der Gemeindebehörde und der Vollzugskommission haben jeden Anlaß zu benützen, um die Betheiligten über die Wichtigkeit dieser Aufforderung zu belehren und sie zu bestimmen, daß sie rechtzeitig und richtig ihr Eigenthum kennzeichnen. Das Eigenthum des Ehemannes und der Ehefrau, der Kinder und der Eltern, des Vormundes und der Mündel, des Pächters und Verpächters, Nußnießung und Eigenthum darf nicht miteinander vermengt werden.

2. Ist die Aussteckung der Zettel erfolgt, so begibt sich der Geometer in Begleitung einer oder zweier Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus den feldkundigen Männern ausgewählt hat, auf das Feld und trägt die Namen der Eigenthümer in eine Besitzliste ein (§ 46 der Anweisung zur stückweisen Vermessung vom 9. August 1862). Mit Hilfe dieser, sowie des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer (Formular 1) stellt der Geometer das Verzeichniß der Grundstücke und deren Eigenthümer nach Formular 3 dieser Instruktion auf, indem er die Kolonnen 1a, 2, 4, 5 und 6 ausfüllt.

Urkundspersonen: Der Zuzug von Urkundspersonen durch den Geometer ist nur bei der Vermessung der Grundstücke und bei der Erhebung

der Namen der Eigenthümer gestattet. Zu der Auspfählung der neuen Grundstücke ist der Beizug von Urkundspersonen unstatthaft.

(Erl. Gr. M.-K. vom 27. Dezember 1875 Nr. 2703).

3. Zur Sicherstellung der Eigenthums- und sonstigen dinglichen Rechte hat sodann der Geometer eine Vergleichung mit dem Grundbuch vorzunehmen und die Spalten 3 und 7 des Grundstückverzeichnisses auszufüllen. Bei dieser Arbeit hat der Gemeinderath dem Geometer durch Mittheilung der bezüglichen Materialien aus der Gemeinderegistratur und durch sonstige Auskunftertheilung nach Möglichkeit Unterstützung zu leisten.

Stimmt ein Eintrag in dem Verzeichniß mit dem Inhalte des Grundbuches nicht überein, indem hier ein anderer als Eigenthümer eingeschrieben ist, so ist der in dem Verzeichniß Benannte oder sein gesetzlicher Vertreter mit seiner Erwerbsurkunde vorzuladen und zum Nachweis seines Rechtes aufzufordern. Ist dieser Nachweis geliefert, kann aber der Eintrag des Erwerbstitels nicht sofort geschehen, so ist in die Kolonne 3 eine 0 zu setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Grundstück im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen ist.

Der Gemeinderath hat dahin zu wirken, daß bei diesem Anlaß alle noch nicht zum Grundbuch gebrachten Erwerbstitel sofort eingetragen werden, oder daß, wo es an einer zum Eintrag geeigneten Urkunde fehlt, das in den §§ 823 ff. der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Aufgebotsverfahren eingeleitet wird.

In die Spalte 7 darf der Geometer nur dasjenige eintragen, was aus dem Grundbuche bezüglich auf Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Erb- und Grunddienstbarkeiten der Liegenschaft zu entnehmen ist; in dem Grundbuch nicht enthaltene Beurkundungen über dergleichen dingliche Rechtsverhältnisse darf er nur dann aufnehmen, wenn die beiderseitigen Interessenten sich hiermit urkundlich einverstanden erklärt haben. Letzterenfalls ist in Spalte 7 stets die Urkunde zu bezeichnen, durch welche das eingetragene Rechtsverhältniß bewiesen wird.

Von Besitzveränderungen im Laufe des Verfahrens, welche in das Grundbuch eingetragen wurden, hat der Gemeinderath schleunigst dem Geometer behufs Berichtigung der Tabellen Anzeige zu machen (vergl. auch § 24).

Bonitirung.

§ 14. Die Bonitirung hat den Zweck, den Werth der Grundstücke nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu ermitteln. Hierzu ist zunächst erforderlich:

1. die Aufstellung der Bodenklassen nebst der Bestimmung ihrer Werthe (der Klassenbildung),
2. die Einschätzung des Geländes in Klassen.

Klassenbildung.

§ 15. Zu diesem Zwecke hat die Vollzugskommission das Gelände zu begehen, in allen Flurtheilen den Boden durch Probelöcher zu untersuchen und nach dieser Besichtigung für die einzelnen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide u. s. w.) die Zahl der Bodenklassen, deren charakteristische Kennzeichen und Werth festzustellen.

Dabei wird zunächst in dem ganzen Gelände der beste und alsdann der schlechteste Boden ausgesucht, für jeden sein Ertragswerth pro Ar festgestellt und sein Fundort auf dem Situationsplan bezeichnet.

Sodann wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten bis zum schlechtesten Boden vorkommen.

Diese Untersuchung ergibt die Zahl und die Werthe der aufzustellenden Klassen.

Auch für die Mittelklassen werden, wie bei dem besten und schlechtesten Boden, die Ertragswerthe festgestellt und die Fundorte auf dem Situationsplan bezeichnet.

Schließlich sind an verschiedenen Stellen der Gemarkung einzelne Böden, welche nach Lage und Beschaffenheit eine deutliche Vorstellung von den ermittelten Bodenklassen geben, besonders vorzumerken und in den Plan einzuzeichnen, damit für die spezielle Einschätzung feste Anhaltspunkte gewonnen werden, auf welche von Zeit zu Zeit behufs der Kontrole zurückgegangen werden kann (Klassenmuster).

Hauptrücksichten für die Klassenbildung.

§ 16. Bei der Klassenbildung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. die Entstehungsart des Bodens (ob durch Anschwemmung oder Verwitterung, aus welchen Gesteinsarten u. s. w.);
2. Die Beschaffenheit der Ackerkrume
   a. nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Kalk, Humus u. s. w.),
   b. nach ihren Formbestandtheilen (feine Erde, Steine, Wurzelreste u. s. w.),
   c. nach ihrer Tiefgründigkeit;
3. die Beschaffenheit des Untergrundes;
4. die Lage des Bodens
   a. nach der Himmelsgegend,
   b. ob hoch oder tief,
   c. ob eben oder geneigt;
5. der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, ob trocken oder naß.

Verkehrswerth.

§ 17. Wenn die Vollzugskommission es für zweckmäßig hält, daß außer dem Ertragswerth auch der Verkehrswerth der Bodenklassen

festgestellt werde, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß man ermittelt, welches der Kaufpreis für das Ar Land der einzelnen Klassen ist, oder welcher Pachtpreis hierfür entrichtet wird und letzterenfalls, welchem Kapitalwerth die Pachtrente entspricht.

Anzahl der Klassen und deren Bezifferung.

§ 18. Die verschiedenen Klassen werden von der besten anfangend mit römischen Ziffern I., II., III. u. s. w. bezeichnet.

Sie sollen zur Vereinfachung der Einschätzung und Berechnung nicht allzu zahlreich sein; ihre Werthe sollen in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu einander stehen.

Einschätzung des Geländes in die Klassen.

§ 19. Nach vollendeter Klassenbildung wird das gesammte Gelände je nach seiner Beschaffenheit in die entsprechenden Klassen eingeschätzt.

Es wird hierbei weder auf Eigenthumsgrenzen, noch auf Regelmäßigkeit der Figur irgend welche Rücksicht genommen, sondern es wird ermittelt, wie weit die gleiche Bodenbeschaffenheit in zusammenhängender Fläche sich erstreckt.

Die Abgrenzung der verschiedenen Bodenklassen (die Klassengrenzen) wird auf dem Feld mit Pfählen bezeichnet und durch den Geometer sofort eingemessen und mit Bleistift in die Handrisse eingetragen.

Der Geometer hat das Ergebniß der Bonitirung eines jeden Tages am Ende der Tagesarbeit mit Zinnober scharf in die Handrisse einzuzeichnen und die letzteren nach Beendigung dieses Geschäftes gemeinsam mit der Vollzugskommission zu beurkunden.

Abänderungen, welche in Folge von Einsprachen der Grundbesitzer (§ 9 der Vollzugsverordnung) vorgenommen werden müssen, dürfen nicht radirt werden, sondern es sind die ungiltigen Linien zu durchstreichen.

Behandlung zweifelhafter Fälle.

§ 20. Wenn bei der Einschätzung des Geländes in die Klassen Zweifel entstehen, in welche Klasse der eine oder der andere Boden gestellt werden soll, so hat die Vollzugskommission die Vergleichung mit den Klassenmustern (§ 15) anzustellen und hiernach zu entscheiden.

Mancherlei Umstände können übrigens geeignet sein, trotz der Uebereinstimmung der Böden mit den Klassenmustern, die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Klasse zu veranlassen.

Die Einschätzung in eine niedrigere Klasse findet statt, wenn örtliche Einflüsse die Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Böden dauernd vermindern. Hierher können gehören: zeitweise Ueberschwemmungen, das Auftreten von Hungerquellen oder stauender Nässe; die häufige Wiederkehr von Pilzkrankheiten (Mehlthau u.

dergl.); häufige Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Frost und Dürre; die Lage an einem Waldrand oder an Baumpflanzungen, welche theils durch Beschattung, theils durch Baumwurzeln den Ackerfrüchten schaden, die Lage an der äußersten Grenze der Gemarkung, falls solche nur auf weitem Umweg zu erreichen ist, ebenso allzu große Nähe von Oekonomiegebäuden, in Folge welcher das Grundstück der Beschädigung durch Hausgeflügel besonders ausgesetzt ist; desgleichen auch solche Grunddienstbarkeiten, welche ein Hinderniß für die vollständige Benützung und Verbesserung der Böden abgeben.

Umgekehrt kann der Boden in eine höhere Klasse einzuschätzen sein, wenn durch bauliche Anlagen, wie Schutzdämme, Drainage, Abzugsgräben, Dohlen und Brücken, Bewässerungsanlagen oder durch ähnliche Arbeiten eine dauernde Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke stattgefunden hat.

Vorübergehende Werthserhöhung oder Werthverminderung.

§ 21. Verhältnisse, welche, wie z. B. das Vorhandensein von Obstbäumen, der Düngungszustand, die Ansaat, Vernachlässigung oder Beschädigungen u. dergl., den Werth eines Grundstückes nur vorübergehend erhöhen oder vermindern und deßhalb seiner Zeit gemäß Artikel 10 Ziffer 2 des Gesetzes eine Ausgleichung in Geld zur Folge haben (vergl. unten die §§ 39 und 41), dürfen auf die Klassenbildung und auf die Einschätzung des Geländes in die Klassen keinen Einfluß äußern. Das Vorhandensein solcher Verhältnisse ist schon im Laufe des Bonitirungsverfahrens festzustellen; die Abschätzung der Werthe aber kann bis zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bis dahin verschoben werden, wo sicher ist, ob das Grundstück den Eigenthümer wechselt; wo letzteres nicht der Fall ist, entfällt damit die Veranlassung der Abschätzung des Mehr- beziehungsweise Minderwerthes (vergl. §§ 27 und 43).

Feststellung der Besitzantheile der einzelnen Grundeigenthümer. Vermessungs- und Bonitirungs-Register.

§ 22. Nach geschehener Bonitirung werden die Bonitirungsgrenzen und Klassenziffern (§§ 18, 19) durch den Geometer mit Zinnober in den Situationsplan eingetragen. Hierauf werden die Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke, sowie die innerhalb derselben durch die Bonitirungsgrenzen gebildeten Abschnitte (Bonitirungsabschnitte) berechnet und das Ergebniß mit schwarzen Zahlen in das nach Formular 4 anzufertigende Vermessungs- und Bonitirungsregister eingetragen.

Auf Grund der Klassenwerthsbestimmung sind alsdann die Bonitirungswerthe der Grundstücksabschnitte, sowie durch Sum-

mirung diejenigen der ganzen Grundstücke zu bestimmen und mit rothen Ziffern unter die schwarzen Flächenmaßzahlen einzuschreiben.

Kontrole.

§ 23. Zur Kontrole wird die ganze in das Unternehmen fallende Fläche in schickliche Abtheilungen, am zweckmäßigsten nach den bestehenden Wegen, Gräben oder sonstigen festen Grenzen zerlegt. Diese Abtheilungen heißen Kontrolmassen.

Es ist sodann der Flächeninhalt jeder solchen Kontrolmasse zu berechnen und es ergibt sich die Kontrole über die gefertigten Berechnungen dadurch, daß der Flächeninhalt der Kontrolmasse übereinstimmen muß mit:

a. der Summe der in der Kontrolmasse befindlichen Grundstücksflächen;
b. der Summe aller in die Kontrolmasse fallenden Bonitirungsabschnitte:
c. der Gesammtfläche der einzelnen Bonitätsklassen innerhalb der Kontrolmasse;

Auch mit den berechneten Bonitirungswerthen ist die entsprechende Kontrolrechnung durchzuführen.

Um etwaige Verwechslungen in dem Uebertrag der Bonitirungsabschnitte in das Vermessungs- und Bonitirungsregister zu beseitigen, ist noch eine genaue Kontrolirung der Einträge des letzteren mit den Plänen vorzunehmen.

Das Vermessungs- und Bonitirungsregister wird von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission unterschrieben.

Besitzstandstabelle und Besitzstandsauszug.

§ 24. Aus dem Vermessungs- und Bonitirungsregister wird die Besitzstandstabelle (Formular 5) und hieraus für den einzelnen Eigenthümer der Besitzstandsauszug (Formular 6) aufgestellt.

In der Besitzstandstabelle werden alle Grundstücke der einzelnen, in alphabetischer Ordnung aufeinander folgenden Eigenthümer einschließlich der zu gemeinsamen Anlagen dienenden Geländeflächen zusammengestellt und sodann nach ihrem Flächengehalt und nach ihrem Geldwerth sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten summirt.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Grundstücke wird dabei auf Ziffer 1 von § 13 verwiesen. Hiernach sind die Eigenthumsrechte der Ehemänner, Kinder u. s. w. getrennt unter besonderen Nummern anzuführen; Errungenschaftsgut ist unter geeigneter Bezeichnung (in der Spalte „Bemerkungen") auf den Namen des Ehemannes zu schreiben. Sonstiges in Gemeinschaft stehendes Eigenthum ist unter einer besonderen Nummer in der Reihenfolge nach dem Namen eines der Miteigenthümer aufzuführen; die Namen

sämmtlicher Miteigenthümer sind in der Ueberschrift unter Beifügung ihrer Eigenthumsantheile anzugeben.

Der aus der Besitzstandstabelle zu fertigende Besitzstandsauszug für den einzelnen Eigenthümer weist nach, wie viel Fläche und Geldwerth derselbe zusammen und nach den einzelnen Klassen in das Unternehmen einwirft.

Die Besitzstandstabelle wird von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission unterzeichnet. Bei den Besitzstandsauszügen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und des Geometers.

Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

§ 25. Ueber die in § 21 erwähnten vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen ist ein Verzeichniß nach dem Formular 7 aufzustellen.

Für jeden Grundeigenthümer, auf dessen Gelände solche Verhältnisse vorkommen, wird der bezügliche Inhalt der vorgenannten Tabelle seinem Besitzstandsauszug am Schlusse angefügt.

Prüfung des Besitzstandswerkes und Offenlegung desselben.

§ 26. Nach Aufstellung der Besitzstandstabelle und der Besitzstandsauszüge ist das ganze Besitzstandswerk durch Vermittelung der Kulturinspektion an die Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen. Die bei der Prüfung sich ergebenden Bemängelungen sind ohne Verzug zu verbessern und alsdann die Besitzstandsauszüge den Betheiligten gegen Bescheinigung (§ 8) zustellen zu lassen. Hierauf hat die Vollzugskommission gemäß § 9 der Vollzugsverordnung

1. den Situationsplan,
2. die Protokolle der Vollzugskommission über die Aufstellung und Werthsbestimmung der Klassen, über die Einschätzung des Geländes in die Klassen und über die vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen,
3. das Vermessungs- und Bonitirungsregister,
4. die Besitzstandstabelle, und
5. das Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen auf dem Gemeindehause oder an einem andern passenden Ort mindestens acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Der Kulturinspektion ist hiervon Anzeige zu machen und dieselbe um die Festsetzung des Termines für die Besitzstandstagfahrt anzugehen.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission erläßt hierauf die Bekanntmachung über die Offenlegung der bezeichneten Arbeiten und die Einladung sämmtlicher Betheiligten zur Besitzstandstagfahrt durch öffentliche Verkündigung unter Beobachtung der in § 26 der Voll-

zugsverordnung für öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen gegebenen Vorschriften.

Dabei ist den Betheiligten zu eröffnen,

1. daß die Kommission auf Verlangen bereit ist, an Ort und Stelle das von ihr eingehaltene Verfahren zu erklären, und
2. daß etwaige Erinnerungen oder Beschwerden gegen die Besitzstandsaufnahme in der Tagfahrt vorzubringen sind.

Besitzstandstagfahrt und Beschwerdeerledigung.

§ 27. Die Tagfahrt wird durch den Vorstand der Kulturinspektion oder dessen Stellvertreter geleitet, welcher über die Verhandlungen ein Protokoll aufnimmt.

Den Erschienenen sind die bisherigen Arbeiten genau zu erläutern und alle gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Erinnerungen und Beschwerden gegen die Feststellung des Besitzstandes sind, wenn möglich, sofort zu erledigen. Kann dies nicht geschehen, so sind dieselben in der Tagfahrt protokollarisch aufzunehmen und späterhin unter Leitung des Inspektionsvorstandes beziehungsweise des Vertreters desselben zu prüfen und zu verbescheiden. Sofern es erforderlich erscheint oder von dem Beschwerdeführer verlangt wird, ist dieser zur Prüfung seiner Beschwerde einzuladen.

Die Bescheide der Vollzugskommission sammt deren Begründung sind in einem besonderen Protokoll, welches bei den Kommissionsakten verbleibt, aufzuzeichnen und den Beschwerdeführern entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich unter Beachtung der in § 8 enthaltenen Weisungen zu eröffnen. Dabei sind die Beschwerdeführer gemäß § 13 der Vollzugsverordnung zu belehren, daß sie wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes den Rekurs an die Oberdirektion ergreifen und daß sie ferner wegen erheblicher thatsächlicher Irrthümer oder wegen auffallender Benachtheiligung eine nochmalige Prüfung ihrer Beschwerde durch die Oberdirektion beantragen könnten, daß aber beide Rechtsmittel binnen vierzehn Tagen von der Eröffnung (Zustellung) des Kommissionsbescheides ab bei der Oberdirektion oder bei der Vollzugskommission einzulegen und zu begründen wären.

Bei Beschwerden über vorübergehende Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen, insbesondere über die Taxation von Obstbäumen, kann die Prüfung verschoben werden, bis durch die neue Zutheilung festgestellt ist, ob der Beschwerdeführer das betreffende Objekt abzugeben hat oder nicht (vergl. §§ 21 und 43).

Rekursbeschwerde und Antrag auf nochmalige Prüfung.

§ 28. Wird gegen den Bescheid der Kommission rechtzeitig eines der zulässigen Rechtsmittel (§ 27) bei der Vollzugskommission eingelegt,

so hat letztere alsbald nach Ablauf der Rekursfrist die eingekommene Beschwerde sammt allen auf dieselbe bezüglichen Akten an die Kulturinspektion behufs Vorlage an die Oberdirektion zu übermitteln.

Eine Unterbrechung der Arbeiten der Vollzugskommission findet nur dann statt, wenn dies von der Oberdirektion besonders angeordnet wird.

Wird die Entscheidung der Oberdirektion innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht angerufen, so wird bei der Fortsetzung der Arbeit vorerst keine Rücksicht auf die von der Vollzugskommission verworfenen Einwendungen genommen.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und der neuen Geländeeintheilung.

Feststellung des Wege- und Grabennetzes, sowie der sonstigen gemeinsamen Anlagen.

§ 29. Nach Erledigung der Verhandlungen über die Besitzstandsaufnahme ist das Wege- und Grabennetz nebst den etwaigen sonstigen gemeinsamen Anlagen nach den in der Abstimmungstagfahrt angenommenen und durch die Oberdirektion genehmigten Hauptgrundzügen (§§ 5 und 6 der Vollzugsverordnung) durch die Kommission unter Leitung der Kulturinspektion näher festzustellen und auf dem Felde abzustecken. Die hierfür etwa erforderlichen speziellen technischen Vorarbeiten (Aufnahmen, Nivellements ꝛc.) werden unter der Leitung der Kulturinspektion ausgeführt.

Die von der Kommission beschlossenen und von der Kulturinspektion gutgeheißenen Aenderungen am ursprünglich entworfenen Wege- und Grabennetz sind in dem Abstimmungshandriß mit Zinnober einzutragen, in einem über die Wegnetzberathung aufzunehmenden Protokoll zu beschreiben und nöthigenfalls zu begründen; hierbei ist namentlich nachzuweisen, ob dieselben nicht als solche Aenderungen anzusehen sind, welche gemäß Artikel 12 des Gesetzes der Abstimmung der Grundbesitzer unterstellt werden müssen (§ 31).

Der in dem Situationsplan (mit Blei) eingezeichnete Entwurf zur neuen Anlage von Wegen und Gräben mit Angabe der Richtung der neuen Grenzfurchen in den einzelnen Gewannen ist sodann sammt den speziellen Vorarbeiten und Akten durch Vermittelung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Breite der Feldwege.

§ 30. Bei der Anlage der Feldwege ist stets auf ein den Verhältnissen entsprechendes Breitenmaß abzuheben. Hauptfeldwege sollen in der Regel nicht unter 4,8 m, Gewannwege nicht unter 4,2 m Breite erhalten. Unter 3 m Breite ist kein Feldweg anzulegen, welcher zum Befahren mit Fuhrwerk benützt werden soll.

Abweichungen vom ursprünglichen Projekt.

§ 31. Glaubt die Vollzugskommission eine Abweichung von den in der Abstimmungstagfahrt festgestellten Hauptgrundzügen des Unternehmens beantragen zu müssen, so ist darüber durch Vermittelung der Kulturinspektion eine genaue Darstellung und Begründung der Oberdirektion zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob gemäß § 15 der Vollzugsverordnung eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer einzuleiten ist oder nicht, beziehungsweise ob an dem ursprünglichen Plane festgehalten werden soll.

Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen.

§ 32. Nach Genehmigung des Wege- und Grabennetzes (§ 29) werden diese gemeinsamen Anlagen sofort ausgesteint, aufgenommen und in den Situationsplan scharf gezeichnet.

Hierauf wird dasjenige Gelände nach Flächenmaß und Werth berechnet, welches für die genannten Anlagen erforderlich ist, und in das nach Formular 8 anzulegende Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen eingetragen.

§ 33. Theilungmasse.

§ 33. Nach Festsetzung des für die Wege und Gräben erforderlichen Geländes untersucht die Vollzugskommission zunächst, ob nicht außer diesem noch ein weiterer Geländeantheil aus der Gesammtmasse für unvorhergesehene Fälle (Unformen, Gewannecken ꝛc.) oder zur Verwendung als sogenannte Massestücke vorzubehalten ist. Was von dem Gesammtwerth der Masse nach Abzug des für die gemeinsamen Anlagen einschließlich der Massestücke erforderlichen Geländewerthes übrig bleibt, bildet die Theilungsmasse, welche unter die Grundeigenthümer nach Verhältniß ihres Anspruches zu vertheilen ist.

Die Theilungsmasse ist am Kopf des Formulars 9 (Anspruchsberechnung, § 34) nachzuweisen.

Anspruchsberechnung.

§ 34. Sodann wird unter Berücksichtigung der Gesammtmasse (Vermessungs- und Bonitirungsregister, Form. 4), sowie des Werthbetrages der gemeinsamen Anlagen (Verzeichniß derselben, Formular 8) und des durch die etwa schon vorhandenen und der Masse zu Eigenthum überlassenen Wege bereits gedeckten Theils dieses Erfordernisses der Abzug festgestellt, welcher an dem Gesammtwerth der Masse behufs Bestreitung des für die gemeinsamen Anlagen (einschließlich der Massestücke) nöthigen Geländes gemacht werden muß. Die Berechnung des Abzugs zu den gemeinsamen Anlagen hat nach dem am Kopf des Formulars 9 vorgeschriebenen Muster zu geschehen.

Ist auf diese Weise der prozentische Abzug für die Gesammtheit festgesetzt, so wird auf Grund der Besitzstandstabelle (Formu-

lar 5) für jeden einzelnen Eigenthümer sein verhältnißmäßiger Werthsantheil am Abzug für die gemeinsamen Anlagen, wie auch sein Anspruch an die Theilungsmasse berechnet und in die Anspruchsberechnung (Formular 9) eingetragen.

Das Ergebniß bildet für jeden Eigenthümer den Anspruch, für welchen derselbe bei dem Zutheilungsverfahren (dritter Abschnitt) in entsprechendem Gelände und, soweit erforderlich, in Geld zu befriedigen ist. In diesem Anspruch sind nur noch die Geldentschädigungen nicht enthalten, welche aus den vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen entspringen; diese sind in dem Verzeichniß Formular 7 besonders nachgewiesen.

Behandlung von Sonderinteressen.

§ 35. Wenn aus einzelnen gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken ein ganz besonderer Nutzen erwächst, so können zur Beschaffung des dazu nöthigen Geländes oder eines Theils desselben die betreffenden Grundstücke zu einem angemessenen Vorausbeitrag herangezogen werden. Ebenso kann hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen oder einzelnen Theilen desselben keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beizug der betreffenden Eigenthümer zu den gemeinsamen Anlagen nicht oder nur in vermindertem Maß stattfinden (Gesetz, Artikel 8). In Fällen dieser Art erleidet die Anspruchsberechnung eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Veränderung (vergl. § 40).

Die Vollzugskommission hat über solche Sonderbehandlung von Grundstücken auf Grund sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse zu beschließen und das über die bezüglichen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, worin die Sonderbehandlung zu begründen ist, wenn möglich zugleich mit dem Entwurf des Wege- und Grabennetzes (§ 29), anderen Falls in besonderer Vorlage an die Kulturinspektion einzusenden behufs Einholung der Genehmigung der Oberdirektion.

Dritter Abschnitt.

Zutheilung des Geländes an die Grundbesitzer und Festsetzung der Geldentschädigungen.

Hauptgrundsätze für die Zutheilung.

§ 36. Vor Beginn der Zutheilungsarbeiten hat die Vollzugskommission über die Hauptgrundzüge zu berathen und zu beschließen, nach welchen die Neueintheilung der Grundstücke erfolgen soll. Hiebei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Bei allen Betheiligten muß eine vollständige Ausgleichung des alten und neuen Besitzstandes — unter Berücksichtigung des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen — erfolgen. Dabei soll nach Vorschrift des Gesetzes (Artikel 9) für den Werth der abge-

gebenen Grundstücke, soweit irgend thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und möglichst gleicher Bodengüte geleistet werden, auch soll das neue Besitzthum thunlichst in gleicher Lage und in gleicher durchschnittlicher Entfernung vom Wohnsitz wie das frühere zugetheilt werden. In keinem Fall darf ein Betheiligter gegen seinen Willen zu einer Aenderung seines Wirthschaftsbetriebes veranlaßt werden.

2. Demnach ist eine thunlichste Uebereinstimmung zwischen dem alten und neuen Besitzstand insbesondere herbeizuführen:

a. bezüglich der Kulturart (Acker, Wiese ꝛc.),
b. bezüglich der Bodenart (Bonitätsklassen),
c. bezüglich der steilen oder ebenen, hohen oder tiefen, südlichen oder nördlichen Lage,
d. bezüglich der durchschnittlichen Entfernung vom Wohnsitz beziehungsweise Wirthschaftshof; Ausmärker aus Nachbargemarkungen sind auf ihren Wunsch, soweit dies ohne Benachtheiligung Anderer geschehen kann, an die betreffende Gemarkungsgrenze oder in deren Nähe zu verlegen.

3. Auch wenn eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens bildet, wird die Vollzugskommission die Betheiligten auf die Zweckmäßigkeit eines möglichst geschlossenen Grundbesitzes hinweisen und während des Geschäftsvollzuges auf eine thunlichste Zusammenlegung besonders kleiner und folgeweise unwirthschaftlicher Parzellen hinwirken.

4. Liegen bei einzelnen Grundstücken besondere Verhältnisse vor, welche dieselben den Eigenthümern überaus werthvoll erscheinen lassen, so daß eine Ausgleichung nur schwer gefunden werden könnte (z. B. beim Vorhandensein sehr hochwerthiger Obstbäume), so ist solchen Verhältnissen bei der Zutheilung Rechnung zu tragen und das den besonderen Werth bedingende Objekt dem Eigenthümer zu belassen, sofern dies ohne Benachtheiligung einer zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens geschehen kann.

5. Ueberhaupt sind die Wünsche der Betheiligten möglichst zu berücksichtigen, soweit dies nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Feldbereinigung zulässig erscheint. Solchen Anträgen, welche auf eine unnöthige und unwirthschaftliche Zerstückelung des Grundbesitzes gerichtet sind, ist entgegenzutreten.

Zutheilungsentwurf.

§ 37. Nach Feststellung der für die Zutheilung maßgebenden Grundzüge durch die Vollzugskommission und Bekanntgabe der bezüglichen Beschlüsse an den Geometer hat letzterer den Entwurf für die Zutheilung des Geländes an die Grundeigenthümer zu fertigen.

Zu diesem Behufe zerlegt derselbe zunächst, um eine bessere Uebersicht über das einzutheilende Gelände zu erlangen, die Ge-

sammtfläche unter Benützung der durch die neuen Wege und Gräben geschaffenen Gewanneintheilung in eine Anzahl Abtheilungen, welche in der Richtung der neuen Grundstücke abgegrenzt sind: Elemente. Diese werden mit fortlaufenden Nummern versehen und im Situationsplan blau eingezeichnet, hierauf nach Flächenmaß und Werth berechnet und in einem Verzeichniß unter Benützung des Formulars 4 zusammengestellt. Mit Hilfe der Elemente wird alsdann auf besonderem Plan der Zutheilungsentwurf bearbeitet, aus welchem die Aufeinanderfolge der neuen Grundstücke und deren annähernde Form und Lage muß ersehen werden können; die Eigenthümer sind bei den einzelnen Grundstücken einzuschreiben.

Der vom Geometer bearbeitete Zutheilungsentwurf ist von der Vollzugskommission eingehend zu prüfen und zu berathen; die für nothwendig befundenen Aenderungen hat der Geometer ohne Verzug vorzunehmen, überhaupt den Entwurf unter Aufwendung der größten Sorgfalt so zu gestalten, daß derselbe den Beschlüssen der Kommission in allen Theilen entspricht.

Sofern der Geometer glaubt, gegen die bezüglich der Zutheilung Seitens der Kommission an ihn ergehenden Weisungen Bedenken tragen zu müssen, hat er sich hierwegen an die Kulturinspektion zu wenden, welche in wichtigeren Fällen die Entscheidung der Oberdirektion einholt.

Die über den Zutheilungsentwurf gepflogenen Berathungen sind protokollarisch aufzuzeichnen; über die endgiltige Genehmigung des Entwurfes hat die Vollzugskommission förmlich zu beschließen.

Die eingehende und gründliche Prüfung des Zutheilungsentwurfes unter genauer Orientirung über alle in Betracht kommenden örtlichen, wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse wird bei der großen Wichtigkeit dieser Arbeit den Vollzugskommissionen besonders zur Pflicht gemacht.

Die Vollzugskommission kann auch beschließen, daß dem Geometer bei dem Entwurf der Zutheilung jeweils einer oder zwei der Sachverständigen zur Mitwirkung und Unterstützung beigegeben werden.

Graphische Zutheilung des neuen Besitzstandes. Zutheilungsregister und Zutheilungstabelle.

§ 38. Nach Maßgabe des von der Vollzugskommission genehmigten Zutheilungsentwurfes hat alsdann der Geometer auf dem Situationsplan die Zutheilung des neuen Besitzstandes geometrisch genau auszuführen. Die neuen Eigenthumsgrenzen sind hiebei mit scharfen kräftigen Tuschlinien, die Nummern der neuen Grundstücke mit rothen arabischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Grundstücke des neuen Besitzstandes werden nach der Nummernfolge des Planes in dem nach Formular 10 anzulegenden

Zutheilungsregister nach Flächenmaß und Werth — sowohl im Ganzen als nach den Bonitirungsabschnitten (§ 22) — dargestellt, wobei in gleicher Weise wie beim Vermessungs- und Bonitirungsregister (Formular 4) die Flächenzahlen schwarz, die darunter zu setzenden Werthziffern dagegen roth zu schreiben sind. Das Zutheilungsregister ist am Schluß zusammenzustellen und bezüglich der Endsummen auf die Uebereinstimmung mit dem Vermessungs- und Bonitirungsregister zu prüfen und zu beurkunden.

Aus dem Zutheilungsregister wird sodann mit Hilfe der Besitzstandstabelle (Formular 5) die Zutheilungstabelle (Formular 11) zusammengestellt, welche die sämmtlichen Eigenthümer in alphabetischer Ordnung — in genauer Uebereinstimmung mit der Besitzstandstabelle — mit ihren neuen Grundstücken nach Flächenmaß und Werth zu enthalten hat.

Zutheilungsregister und Zutheilungstabelle werden vom Geometer und den übrigen Mitgliedern der Vollzugskommission unterschrieben.

Geldentschädigungen.

§ 39. Geldentschädigungen können nach Artikel 10 des Gesetzes durch die Vollzugskommission festgesetzt werden;

1. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände; dies kommt namentlich bei solchen Grundstücken vor, deren Boden den Uebergang zweier benachbarten Klassen bildet, so daß keine der beiden Klassen ganz genau dem Werth des betreffenden Grundstückes entspricht;
2. wenn Grundstücke aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag der betreffenden Bodenklasse erwarten lassen, so insbesondere beim Vorhandensein von Obstbäumen oder besonderen Nutzpflanzen (Hopfen, Klee u. a. m.), bei Verschüttung eines Grundstückes mit Kies, Gerölle, bei Zerstörung der Grasnarbe durch Engerlinge u. s. w.; ferner wenn gedüngte Aecker gegen ungedüngte, gut gebaute gegen schlecht gehaltene Grundstücke, eingesäete gegen leere Grundstücke hingegeben werden;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatz mangelt.

Die Festsetzung der Höhe dieser Geldentschädigungen erfolgt nach billiger Erwägung des Vortheils oder Nachtheils, welcher aus der Abtretung oder Zutheilung von Gelände, bei dem die obigen Verhältnisse zutreffen, den Betheiligten erwächst.

Alle derartigen Geldausgleichungsbeträge werden in die Masse eingeworfen, beziehungsweise aus der Masse geleistet.

Die Abschätzung der vorübergehenden Werthserhöhungen oder

Werthsverminderungen ist, falls sie nicht schon im Lauf des Bonitirungsverfahrens stattgefunden hat (Schlußsatz von § 21), gelegentlich der Absteckung des neuen Standes für die Grundstücke, welche ihren Eigenthümer wechseln (§ 43), vorzunehmen.

Vorausbeiträge und Kostenminderung.

§ 40. Wenn einzelnen Betheiligten gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes Vorausbeiträge zu den Kosten des Unternehmens auferlegt werden sollen, oder wenn einzelne Betheiligte von dem Beizug zu den Kosten des Unternehmens ganz oder theilweise befreit werden sollen (vergl. § 35), so hat die Vollzugskommission über diese Verhältnisse vor der Vorlage des Werkes zur Prüfung zu beschließen und die desfallsigen Beschlüsse mit eingehender Begründung und unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke und Eigenthümer, sowie des Maßes der Vorausbeiträge und der Kostenminderung protokollarisch aufzuzeichnen. Anläßlich der Prüfung des Zutheilungswerks werden auch diese Beschlüsse durch die Oberdirektion geprüft (s. § 44).

Geldausgleichungstabelle.

§ 41. Die nach § 39 festgesetzten Geldentschädigungen, sowie die nach § 40 auferlegten Vorausbeiträge werden in der nach Formular 12 einzurichtenden Geldausgleichungstabelle zusammengestellt. In dieser sind diejenigen Eigenthümer, bei welchen Geldausgleichungen oder Vorausbeiträge eintreten, in alphabetischer Reihenfolge mit den gleichen Ordnungszahlen aufzuführen, unter welchen dieselben in der Besitzstandstabelle (Formular 5) und Zutheilungstabelle (Formular 11) erscheinen.

Die Geldausgleichungstabelle ist von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission zu unterschreiben.

Grunddienstbarkeiten.

§ 42. Sofern gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes neue Grunddienstbarkeiten auf ein Grundstück gelegt werden, so hat die Vollzugskommission die genaue Beschreibung derselben unter Bezeichnung sowohl des herrschenden als des dienenden Grundstückes protokollarisch aufzunehmen und die Grunddienstbarkeit in die Spalte 14 der Grundbuchnachweisung (Formular 14, vergl. § 53) einzutragen. Die zu übernehmenden Grunddienstbarkeiten sind in der Zutheilungstabelle (Spalte 5 von Formular 11) vorzumerken und die für deren Uebernahme etwa festgesetzten Geldentschädigungen in die Geldausgleichungstabelle (Formular 12) aufzunehmen.

§ 43. Auspfählung der neuen Grundstücke.

Nach Fertigstellung des Zutheilungsentwurfes (§§ 37, 38) werden die neuen Grundstücke auf dem Felde ausgepfählt.

Sofern die Betheiligten den neuen Stand vor der Schlußbestätigung antreten wollen und daher eine vorläufige Aussteinung

der neuen Grundstücke jetzt schon wünschen, so ist hierwegen nach § 20 der Vollzugsverordnung die Entschließung der Oberdirektion einzuholen; im Fall der Genehmigung der provisorischen Aussteinung sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß solche den neuen Besitzer nicht hindert, in der Schlußtagfahrt seine Erinnerungen und Beschwerden mit dem gleichen Erfolge geltend zu machen, als wären die Grundstücke nicht ausgesteint.

P. Vorläufige Aussteinung: Da die vorläufige Aussteinung bis zur Schlußbestätigung nach Art. 20 des Ges. und § 20 der V.V. nur als provisorische Maßregel gilt und erst mit der Schlußbestätigung volle Rechtswirksamkeit erlangt, so können diese Steinsatzkosten bei einem Eigenthumswechsel nur dem Eigenthümer angefordert werden, welcher zur Zeit der Schlußbestätigung noch im Besitz war, nicht aber dem Rechtsvorgänger desselben. (Erl. der Oberdirektion vom Oktbr. 1886 Nr. 16748).

Prüfung des Zutheilungswerkes.

§ 44. Nach Beendigung der vorstehend bezeichneten Arbeiten werden die Pläne, Tabellen und Akten einschließlich der Vorarbeiten und Kostenanschläge durch Vermittlung der Kulturinspektion der Oberdirektion zur Prüfung vorgelegt (§ 11 der Vollzugsverordnung).

Die Prüfung, welche von der Oberdirektion nach Umständen auch in früheren Stadien des Geschäftes angeordnet werden wird, zerfällt in die Stubenprüfung und in örtliche Prüfung; sie erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vermessung der alten und neuen Parzellen, auf die Genauigkeit der Flächenberechnungen, sowie darauf, ob die Arbeiten für die Besitzstands- und für die Zutheilungsberechnung nach den Vorschriften dieser Instruktion ausgeführt und die gemeinsamen Anlagen und neuen Grundstücke auf dem Feld richtig abgesteckt sind, endlich darauf, ob die Auferlegung von Vorausbeiträgen oder die Kostenminderung (Kostenbefreiung) einzelner Grundstücke den Verhältnissen entsprechend ist.

Der örtlichen Prüfung hat der Geometer anzuwohnen, die nöthige Beihilfe zu leisten und das von dem Revisionsgeometer über die Ergebnisse der Prüfung aufzunehmende Protokoll mitzuunterzeichnen.

Für alle bei der Prüfung sich herausstellenden Fehler der Vermessung und Berechnung der alten Parzellen, sowie der neuen Grundstücke ist der ausführende Geometer haftbar; er hat etwaige Fehler sofort ohne weitere Vergütung zu verbessern. Nöthigenfalls kann die Oberdirektion die Verbesserungsarbeiten auf Kosten des ausführenden Geometers durch einen andern vornehmen lassen.

Vierter Abschnitt.

Schlußverfahren.

Zutheilungsauszug.

§ 45. Nach beendigter Prüfung und allenfallsiger Berichtigung der

Zutheilungsarbeiten wird jedem Grundbesitzer gegen Empfangsbescheinigung (§ 8) ein aus den bestätigten (oder berichtigten) Zutheilungs- und Geldausgleichungstabellen und unter Berücksichtigung der Vorausbeiträge und Kostenminderungen nach dem Formular 13 gefertigter Auszug zugestellt, welcher dem Grundbesitzer den Nachweis darüber giebt, was er in das Unternehmen eingeworfen hat und was er aus demselben zurückerhält, sowie ob und in welchem Maß er bei den Kosten des Unternehmens besonders betheiligt ist.

Die Zutheilungsauszüge werden von dem Vorsitzenden und dem Geometer unterzeichnet.

Offenlegung des Zutheilungswerkes.

§ 46. Gleichzeitig hat die Vollzugskommission den ausgearbeiteten Plan über das Unternehmen sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Betheiligten an Gelände und Geldentschädigung, sowie über die etwa zu leistenden Vorausbeiträge und über die zugestandenen Kostenminderungen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehaus oder an einem anderen passenden Ort während mindestens 14 Tagen aufzulegen und an das Bezirksamt hiervon mit dem Ersuchen um Anordnung und Abhaltung der Tagfahrt für die Anbringung von Erinnerungen und Beschwerden (Schlußtagfahrt Artikel 11 Gesetz, § 12 der Vollzugsverordnung) Anzeige zu erstatten.

Schlußtagfahrt.

§ 47. In der Schlußtagfahrt haben der Vorstand der Kulturinspektion oder der sonstige Vertreter der Oberdirektion und die Vollzugskommission das bei der Neueintheilung und Zutheilung des Geländes und der Festsetzung von Geldentschädigungen, Vorausbeiträgen und Kostenminderungen eingeschlagene Verfahren ausführlich darzulegen.

Werden hierbei gegen die Art der Ausführung des Vereinigungsunternehmens Erinnerungen oder Beschwerden vorgebracht, so sind diese nach Vorschrift des § 27 von der Vollzugskommission unter Mitwirkung der Kulturinspektion zu prüfen und zu verbescheiden. Zu diesem Zweck werden, soweit es erforderlich ist, die Akten der Schlußtagfahrt der Vollzugskommission bis nach Erledigung der Beschwerden überlassen.

Werden die Einwendungen begründet gefunden, so muß geeignete Abhilfe, sei es durch Aenderung der Zutheilung, oder durch Zuerkennung einer Geldentschädigung oder auf sonst angemessene Weise getroffen werden. Wenn in Folge einer derartigen Aenderung am Zutheilungswerk neuerdings auch solche Eigenthümer betroffen werden, welche an der bezüglichen Beschwerde zuvor nicht betheiligt waren, so ist diesen der Bescheid der Vollzugskommission in gleicher Weise wie den Beschwerdeführern selbst zu eröffnen. Auch diesen nachträglich in Mitleidenschaft gezogenen Betheiligten stehen gegen

den Bescheid der Vollzugskommission die in § 13 der Vollzugsverordnung bezeichneten Rechtsmittel zu.

Findet die Kommission die Einwendungen nicht für begründet, so hat sie die betreffenden Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe gemäß § 27 abweislich zu verbescheiden.

Rekursbeschwerde und Antrag auf nochmalige Prüfung.

§ 48. Wird von einem Beschwerdeführer innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung des Bescheides der Vollzugskommission bei dieser der Rekurs an die Oberdirektion wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes eingebracht oder ein Antrag auf nochmalige Prüfung der Beschwerde gestellt (§ 13 der Vollzugsverordnung), so hat die Kommission nach Absatz 1 von § 28 zu verfahren.

Nachträge im Feldbereinigungswerk.

§ 49. Nach endgiltiger Erledigung der Beschwerden (§§ 13 u. 14 der Vollzugsverordnung), sind die durch dieselben etwa hervorgerufenen Aenderungen am Feldbereinigungswerk durch den Geometer nachzutragen. Hierbei dürfen jedoch keinerlei Korrekturen durch Radiren oder Abänderung von Zahlen in den Plänen und Tabellen vorgenommen werden, sondern es sind im Situationsplan die abzuändernden Linien und Ziffern zu durchstreichen, während in den Tabellen alle Aenderungen in der Form besonderer Nachträge vollzogen werden, auf welche am entsprechenden Ort zu verweisen ist.

Die Geldausgleichungstabelle ist nach Bewirkung der Nachträge abzuschließen und von dem Geometer und dem Vorsitzenden der Vollzugskommission zu beurkunden.

Hierauf legt die Vollzugskommission das Vereinigungswerk an die Kulturinspektion vor, welche sich davon überzeugen wird, ob alle in Folge der Beschwerdeerledigung eingetretenen Aenderungen — sei es in der Geländezutheilung oder in der Geldausgleichung — in dem Vereinigungswerk vollständig und vorschriftsgemäß nachgetragen sind; gegebenen Falls sind die erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu veranlassen.

Schlußbestätigung.

§ 50. Ist auf diese Weise das Feldbereinigungswerk vollständig geordnet, so beantragt die Kulturinspektion unter Vorlage des Werkes die Schlußbestätigung des Unternehmens (§ 17 der Vollzugsverordnung), indem sie zugleich den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem der Uebergang des Eigenthumsrechtes und der Rechte Dritter (Art. 20 des Gesetzes) nach Lage der Verhältnisse, beziehungsweise nach dem etwa hierüber gefaßten Kommissionsbeschluß stattfinden soll.

Gleichzeitig ertheilt die Oberdirektion auf die Geldausgleichungstabelle nach erfolgter Prüfung Dekreturermächtigung und über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

giebt dieselbe dem Gemeinderath zur Erhebung beziehungsweise Auszahlung der Geldausgleichungsbeträge.

Wegen der Wahrung der Rechte der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger auf Geldentschädigungen vergl. Ziffer 5 von § 53.

Ausführung und Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen.

§ 51. Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen hat unter Zugrundlegung der in der Abstimmungstagfahrt (§ 1) beschlossenen Hauptgrundzüge des Planes und im Einzelnen nach Maßgabe des von der Oberdirektion genehmigten Entwurfes (§ 29) durch die Vollzugskommission zu geschehen (Artikel 8 Ziffer 4 des Gesetzes). Beim Vollzug dieses Geschäftes hat sich die Vollzugskommission des sachverständigen Rathes und in schwierigeren Fällen der Beihilfe der Kulturinspektion zu bedienen. Bei solchen Arbeiten insbesondere, deren Vollzug technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, hat die Aufstellung der Vorarbeiten (Längen- und Querprofile, Erd- und Massenberechnungen, Entwürfe zu Dohlen, Brücken, Schleußen ꝛc., Kostenüberschläge ꝛc.), sowie die Vergebung der Arbeiten und die Ausführung derselben unter der speziellen Leitung der Kulturinspektion zu erfolgen.

Die Vollzugskommission hat ferner darauf hinzuwirken, daß über die künftige Unterhaltung dieser Anlagen, sowie darüber durch die zuständige Behörde Beschlüsse herbeigeführt werden, in wie weit einzelne Personen oder Körperschaften ꝛc., von welchen die denselben bisher vermöge besonderen Rechtstitels obgelegenen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung von Wegen, Brücken und dergleichen in Folge der Feldbereinigung nicht mehr erfüllt werden können, an der Unterhaltung der neuen Anlagen Theil nehmen.

P. Die geordnete Benützung und gute Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen wird in der Regel durch die Ueberweisung der letzteren an die Gemeinde zu Eigenthum am besten zu sichern sein.

Sonstige Obliegenheiten der Vollzugskommission bis zu deren Auflösung.

§ 52. Die Vollzugskommission hat dafür Sorge zu tragen, daß der Uebergang des neuen Eigenthums überall in einer geordneten Weise stattfindet und hat die dabei auftretenden Anstände zu beseitigen. Sie hat insbesondere auch dafür zu sorgen, daß bei der Verlegung oder sonstigen Veränderung von Pachtgrundstücken den Pächtern entsprechender Ersatz für ihre bisherigen Pachtlooſe zugewiesen wird; dabei sich ergebende Anstände hat sie unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 18 des Gesetzes zu heben; soweit irgend möglich ist hierbei darauf hinzuwirken, daß das Pachtverhältniß nicht gegen den Willen der Betheiligten vor Ablauf der vertragsmäßigen Pachtperiode aufgelöst wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In gleicher Weise ist bei Gemeinde-Almendgütern ꝛc. den Nutznießern der entsprechende Ersatz für die bisherigen Nutzungsflächen gemäß Artikel 18 des Gesetzes zuzuweisen.

Massestücke (§ 33) läßt die Vollzugskommission lastenfrei durch das Bürgermeisteramt öffentlich für die Masse versteigern, ebenso Obstbäume, welche von der Masse übernommen werden müssen, weil sie in die gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben) oder in Eigenthumsgrenzen fallen.

P. Bei Verkäufen von Masseliegenschaften, gleichwie bei käuflichen Erwerbungen von Grundstücken für die Masse ist Nachlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Kaufbriefgebühr in Anspruch zu nehmen. (Erl. Gr. O.D. vom 30. Januar 1879 Nr. 25648.)

Wegen der Obliegenheiten der Vollzugskommission bei Aufstellung der Grundbuchsnachweisungen und hinsichtlich des Rechnungswesens wird auf die §§ 53 und 60 verwiesen.

Aufstellung der Nachweisung zum Grund- und Pfandbuch.

§ 53. Nach erfolgter Vollzugsreiferklärung des Zutheilungswerkes ist dafür zu sorgen, daß die dem Grundbuche als Beilage anzuheftende Nachweisung über die eingetretenen Eigenthumsveränderungen gefertigt werde und im Grundbuche die vorgeschriebene Vormerkung (§ 18 der Vollzugsverordnung) geschehe, sowie daß hierauf auch eine Nachweisung zum Pfandbuche gefertigt und dieses, oder soweit Pfandrechte im Grundbuche eingetragen sind, auch das Grundbuch berichtigt werde (§ 19 der Vollzugsverordnung). Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Sobald nach ertheilter Vollzugsreiferklärung (§ 50) dem Geometer die erforderlichen Aktenstücke mit dem Auftrage, den Nachweis zum Grundbuch aufzustellen, zugegangen sind, hat er unverzüglich diese Arbeit zu vollziehen. Was dieser Nachweis enthält, ergiebt sich aus dem Formular 14. Dabei wird in Spalte 8 der Zähler des Bruches aus dem Werth des alten Grundstückes nach Abzug des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen gebildet und der Nenner aus dem vollen Werth des neuen Grundstückes; umgekehrt erfolgt die Bruchbildung in Spalte 15.

In ungetheilter Gemeinschaft befindliche Grundstücke werden in der Grundbuchnachweisung unter dem Miteigenthümer eingetragen, welcher der alphabetischen Ordnung nach zuerst erscheint; bei den Namen der anderen Miteigenthümer wird auf jenen Eigenthümer verwiesen.

Haben seit Feststellung des alten Besitzstandes Veränderungen im Eigenthume stattgefunden, welche zur Kenntniß der Vollzugskommission gebracht wurden, so können diese in dem Nachweise nur insoweit eine Berücksichtigung finden, als dies auch in der Zuthei-

lungstabelle geschehen ist, da der Nachweis zum Grundbuch nichts Anderes enthalten darf, als was die Besitzstands- und Zutheilungstabellen enthalten.

Falls Massegrundstücke erst nach erfolgter Schlußbestätigung des Unternehmens, wenn auch vor der Aufstellung des Nachweises, veräußert werden, so sind dieselben als der Masse gehörig in die Nachweisung einzutragen mit Vermerk von der nachträglich stattgehabten Weiterveräußerung in Spalte 14.

P. Behandlung von Geldentschädigungen: Da die Grundbuchnachweisnng einen bleibenden Bestandtheil des Grundbuches bilden soll, so ist nur die Aufnahme der dinglichen Rechtsverhältnisse in dieselbe vorgeschrieben. Doch empfiehlt es sich, auch größere Geldentschädigungen, wie dieselben besonders bei kleinen Vereinigungen und bei Weganlagen vorkommen (vgl. Anm. 3 zu Art. 1 und Anm. zu Art. 10 des Ges.), in dieselbe aufzunehmen, weil dadurch die Vergleichung darüber, wie die nicht in Gelände ausgeglichenen Theile des alten Grundstückes ersetzt worden sind, bedeutend erleichtert und damit auch die Richtigkeit der Prüfung der Nachweisung gesichert wird. Vergl. die Mustereinträge in Formular 14.

2. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat die Grundbuchsnachweisung auf ihre Uebereinstimmung mit der Besitzstands- und Zutheilungstabelle zu prüfen und zu beurkunden. Hierauf ist die Nachweisung mit den genannten Tabellen an die Kulturinspektion einzusenden, welche dieselbe an die Oberdirektion zur Prüfung vorlegt.

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der etwaigen Beanstandungen gehen die genannten Materialien an die Kulturinspektion zurück, welche die Grundbuchsnachweisung an das Amtsgericht, die übrigen Materialien aber an die Vollzugskommission übergiebt.

Das Amtsgericht prüft die Nachweisung in Bezug auf die darin vorgemerkten Rechtsverhältnisse und stellt dieselbe, wenn es gegen Form und Inhalt nichts zu erinnern findet, dem Gemeinderathe mit dem Auftrag zu, den in § 18 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Eintrag ins Grundbuch zu fertigen, die Nachweisung als Beilage zum Grundbuch zu nehmen und sofort nach Maßgabe des § 19 der Vollzugsverordnung für die Bereinigung des Pfandbuches zu sorgen.

Nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 6. April 1875 Nr. 3021 richtet sich die Gebühr des Gemeinderaths als Gewähr- und Pfandgericht für die Eintragung des Eigenthumsüberganges von Liegenschaften aus dem Rechtstitel der Feldbereinigung (§ 18 der V.V.) nach § 15^2 der Verordnung vom 30. November 1874 (Gesetzesblatt Nr. LVIII.); diejenige für die in dem Pfandbuche nach § 19 der V.V. zu machende Bemerkung einer in dem Unterpfandsrechte eingetretenen Aenderung nach § 15^4 der Verordnung vom 30. November 1874. „Obgleich dabei eine Mehrheit von Erwerbern betheiligt ist, kann die Ein-

tragung nach der ihr zukommenden rechtlichen Bedeutung (Artikel 20 und 21 des Ges.) doch nur als ein Geschäft betrachtet, die Gebühr des § 15^2 nur ein Mal — gemäß der Werthsumme der in das Unternehmen gefallenen Grundstücke — bewilligt werden."

Dagegen sind die nach § 19 V.V. in dem Pfandbuch zu machenden Bemerkungen einzelne unter sich verschiedene Beurkundungen der Pfandbehörden, für deren jede einzelne die in § 15^4 der Gemeindegebührenordnung bezeichnete Gebühr anzusetzen ist (Erlaß des Gr. Justizministeriums vom 30. Oktbr. 1883 Nr. 18095)

3. Der Gemeinderath trägt sofort, sofern auch er gegen den Inhalt des Nachweises keinen Einwand zu machen hat, anderenfalls er darüber an das Amtsgericht zu berichten hätte, unter Beziehung auf den eine Beilage des Grundbuchs bildenden Nachweis die durch den § 18 der Vollzugsverordnung vorgeschriebene Beurkundung in das Grundbuch ein (das Muster für diesen Eintrag siehe die Rückseite des Formulars 14).

Sollten Besitzveränderungen stattgefunden haben, welche in dem Nachweise noch nicht berücksichtigt werden konnten, so hat der Gemeinderath bei den betreffenden Einträgen derselben im Grundbuch auf die entsprechende Nummer des Nachweises zu verweisen; wurde jedoch die Besitzveränderung im Grundbuch nicht eingetragen, so ist dieselbe hier nicht weiter zu beachten.

4. Nach Fertigung der Grundbuchnachweisung ist unverzüglich durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung nach Formular 15 der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und sammt der Grundbuchnachweisung dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

In der Pfandbuchnachweisung sind diejenigen auf Grund von Ziffer 1 und 3 des Artikel 10 des Gesetzes zu erkennenden Geldentschädigungen aufzunehmen, welche nicht an sich ganz unbedeutend oder im Verhältniß zu dem Werth des verpfändeten Grundstückes unverhältnißmäßig gering sind; nicht aufzunehmen sind also z. B. Entschädigungen von 2 *M.* oder solche von 1 Prozent des Werthes des belasteten Grundstückes; ferner sind nicht aufzunehmen Entschädigungen, welche wegen nur vorübergehender Werthsverminderung Ziffer 2 von Artikel 10 Gesetz, zu entrichten sind (also nicht z. B. solche wegen Verlust von Kleesaat oder von einem Obstbaume, wohl aber solche wegen Unform).

Nach vollzogener Prüfung und Erledigung der hierbei zu Tage getretenen Beanstandungen sorgt das Amtsgericht dafür, daß die Nachweisung als Beilage zum Unterpfandsbuch genommen und daß in letzterem die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage bemerkt wird. Ferner ist

jedem Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgerichte unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden. Das Amtsgericht wird ferner bei der Grund- und Pfandbuchsvisitation prüfen, ob die in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmten Liegenschaften eingetretenen Aenderungen bei jedem Eintrag unter Hinweisung auf die Beilage bemerkt wurden.

P. Auf bestimmte Liegenschaften: nur die auf solchen haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte haben durch die Feldbereinigung eine Aenderung erlitten, indem sie jetzt auf dem, die alte, nicht mehr existirende Liegenschaft vertretenden neuen Grundstücke haften, während die Vorrechte auf unbestimmte Liegenschaften nach wie vor alle gegenwärtigen und künftigen, individuell nicht bestimmten Liegenschaften des Eigenthümers ergreifen.

5. Damit die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger ihre Rechte auf Geldentschädigungen nach Artikel 15 des Gesetzes und § 24 der Vollzugsverordnung mit Erfolg wahren können, hat die Vollzugskommission in den Fällen, wo die gemäß Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes dem Pfandschuldner (Eigenthümer) zuerkannte Geldentschädigung nach Absatz 2 von Ziffer 4 seiner Zeit in die Pfandbuchnachweisung aufzunehmen ist, den Gemeinderath als Pfandgericht rechtzeitig zu ersuchen, die in dem vorhergehenden Absatz bezeichnete Benachrichtigung an die zu dieser Geldentschädigung anspruchsberechtigten Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten so frühzeitig zu bewirken, daß die letzteren ihre Rechte vor der Auszahlung der Geldentschädigung wahren können. Mit der hiernach unter Beachtung der Vorschriften der §§ 15—17 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. August 1886, den Vollzug der Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. XXXVII), zu vollziehenden Benachrichtigung hat der Gemeinderath den Vorzugs- und Unterpfandsberechtigten zugleich zu eröffnen:

1. daß sie gemäß § 24 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend, darauf dringen können, daß die Geldentschädigung bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, hinterlegt werde;
2. daß ein bezüglicher Antrag bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu stellen und von diesem Vorhaben binnen acht Tagen von der Zustellung der gemeinderäthlichen Eröffnung ab der Vollzugskommission Nachricht zu geben ist, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung der Geldentschädigungen an die Grundeigenthümer erfolgen werde.

Den Kulturinspektionen wird die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschrift zur besonderen Pflicht gemacht.

P. Die durch Artikel 19 des Gesetzes, § 19 der Vollzugsverordnung, vorgeschriebene Eröffnung hat an jeden Gläubiger zu erfolgen, welcher mit einem noch nicht gestrichenen Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf bestimmte Liegenschaften zur Zeit der Feldbereinigung in dem Grundbuch oder Pfandbuch eingetragen ist. Eine noch so begründete Vermuthung, daß das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht durch Zahlung oder in anderer Weise erloschen sein könnte, berechtigt nicht, die Benachrichtigung des Gläubigers zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 enthaltenen Vorschriften für das Pfandgericht haben die Mitglieder desselben gegebenen Falls Schadenersatzklage des dadurch in Verlust gekommenen Gläubigers nach L.R.S. 1383 vergl. mit § 47 und 48 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher zu gewärtigen.

Auflösung der Vollzugskommission.

§ 54. Ist eine weitere Thätigkeit der Vollzugskommission nach dem Stand des Geschäftes nicht mehr erforderlich, so hat die Kulturinspektion den Antrag auf Auflösung derselben zu stellen. Die etwa nach Auflösung der Vollzugskommission noch einkommenden Anträge erledigt die Oberdirektion, soweit nicht der Gemeinderath oder das Bezirksamt zuständig ist.

Dritter Theil.

Feldbereinigungsunternehmungen mit Verlegung der Gemarkungsgrenze und gleichzeitige Vornahme von Feldbereinigungen auf anstoßenden Gemarkungen.

Feldbereinigung mit Verlegung der Gemarkungsgrenze.

§ 55. Kann eine Feldbereinigung nur in der Weise zweckmäßig ausgeführt werden, daß die Gemarkungsgrenze geändert wird, so sind die Hauptvorarbeiten wie für andere, auf eine Gemarkung beschränkt bleibende Bereinigungsgeschäfte zu fertigen; dabei ist jedoch in den Handriß sogleich die endgiltig anzustrebende Gemarkungsgrenze und die im Falle der Genehmigung derselben voraussichtlich zu bewirkende Geländeeintheilung einzutragen. Ist sodann die Ausführung des Unternehmens durch das Ergebniß der Abstimmungsverhandlung, an welcher nur die Grundeigenthümer der innerhalb der seitherigen Gemarkungsgrenze gelegenen Grundstücke sich zu betheiligen haben, gesichert, so hat die Vollzugskommission sofort die endgiltige Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erwirken.

Die Gemarkungsgrenzverlegung vollzieht sich nach dem Gesetz vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XXI) und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung vom 1. August 1854 § 8 ff. (Regierungsblatt Nr. XXV).

Bezüglich der Zuständigkeit ist zu beachten: Sofern auf keiner der in Betracht kommenden Gemarkungen die Katastervermessung schon beendigt ist, steht die Ertheilung der staatspolizeilichen Genehmigung zu der Grenzverlegung dem Bezirksamt oder dem Ministerium des Innern zu, je nachdem die Gemarkungsgrenze, soweit sie eine Abänderung erleiden soll, die Grenze des Amtsbezirkes nicht berührt oder aber zugleich Grenze des Amtsbezirkes ist; ist aber die Katastervermessung auf einer der in Betracht kommenden Gemarkungen schon beendigt, so ist die Ertheilung der staatspolizeilichen Genehmigung dem Großherzoglichen Staatsministerium vorbehalten (Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 1854 und § 13 Ziffer 16 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, Regierungsblatt 1864 Nr. XXXI).

Nach erfolgter staatspolizeilicher Genehmigung der Grenzverlegung ist sofort der erforderliche Eintrag in den Grund- und Unterpfandsbüchern (§§ 14 ff. der Verordnung vom 1. August 1854) zu veranstalten und nach Maßgabe desselben das Grundstücksverzeichniß (vergl. oben § 1) zu berichtigen, worauf die Vollzugskommission die neu zugetheilten Grundeigenthümer urkundlich über ihre Zustimmung zu dem Vereinigungsgeschäfte zu vernehmen und sodann die Akten der Oberdirektion vorzulegen hat.

Die letztere wird je nach dem Einflusse, welchen die Nichtbetheiligung der Ausgeschiedenen und die Erklärung der nachträglich Zugetheilten auf das Ergebniß der erstmaligen Abstimmung geübt haben würde, eine nochmalige Abstimmungsverhandlung anordnen oder nach Maßgabe des § 6 der Vollzugsverordnung Verfügung treffen.

Erweist es sich in Folge der Grenzverlegung als wünschenswerth, daß auch auf dem anstoßenden Gelände der Nachbargemarkung eine Vereinigung herbeigeführt werde, so ist letztere als ein für sich bestehendes Unternehmen zu behandeln; je nach dem Umfang desselben ist dabei nach Maßgabe der Artikel 1 ff. des Gesetzes zu verfahren oder der Weg gütlicher Vereinbarung zu beschreiten.

Gleichzeitige Vornahme von Feldbereinigungen auf gegenseitig anstoßenden Gemarkungen.

§ 56. Soll sich eine Feldbereinigung auf zwei oder mehrere Gemarkungen als ein Ganzes erstrecken, so ist das Unternehmen auf einer jeden Gemarkung ein für sich rechtlich abgegrenztes und demgemäß das Verfahren einzurichten; insbesondere sind die Anträge gesondert zu stellen, die Vorarbeiten für jede der betheiligten Gemarkungen anzufertigen und ist für jedes Unternehmen die vorgeschriebene Abstimmungstagfahrt abzuhalten. Die Vollzugskommissionen, für welche in einem solchen Fall zweckmäßig ein gemeinsamer

Vorsitzender und derselbe Geometer ernannt wird, können aber beschließen, gemeinsame Sitzungen zu halten und sich über die Ausführung gleich einem einzigen Unternehmen zu verständigen; Akten und Pläne sind für jede der betheiligten Gemarkungen getrennt zu halten, die Pläne können aber, soweit es zum Verständnisse oder zur Vereinfachung wünschenswerth ist, das ganze Unternehmen umfassen, müssen jedoch alsdann so vielfach ausgefertigt werden, als Gemarkungen betheiligt sind. In der Abstimmungstagfahrt kann durch die gesetzliche Mehrheit bestimmt werden, daß die Besitzstands- und die Schlußtagfahrt nur in einem der betheiligten Orte für die Betheiligten aller Gemarkungen stattfinde.

Soll zugleich die Gemarkungsgrenze zwischen den zu bereinigenden Gemarkungen verlegt werden, so ist die Grenzverlegung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vergl. § 55) durchzuführen, spätestens sobald die Zutheilung der neuen Grundstücke feststeht, also sobald die in der Schlußtagfahrt erhobenen Beschwerden erledigt sind, oder — sofern keine derartigen Beschwerden vorgebracht wurden, welche eine Veränderung in der Zutheilung solcher Grundstücke bedingen, die an der Grenzverlegung betheiligt sind — sofort nach der Schlußtagfahrt. Die Schlußbestätigung für die betheiligten Feldbereinigungsunternehmungen ist erst dann in Antrag zu bringen, wenn die Gemarkungsgrenzverlegung amtlich bestätigt ist. In das nach § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 1. August 1854 zu fertigende Verzeichniß sind nur diejenigen Grundstücke aufzunehmen, welche in Folge der mit der Feldbereinigung zusammentreffenden Gemarkungsgrenzverlegung thatsächlich von der einen Gemarkung in die andere übergehen, nicht aber auch solche, welche zwar ihre Lage zu dem alten Grenzzug ändern, in Folge der mit der Verlegung der Grenze gleichzeitig sich vollziehenden Verlegung der Grundstücke aber gleichwohl in der alten Gemarkung verbleiben; ebenso ist die in § 15 der Verordnung vom 1. August 1854 vorgeschriebene Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger sowie der Inhaber von Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten von der Gemarkungsgrenzverlegung nur bezüglich derjenigen Grundstücke zu vollziehen, welche bei Vergleichung des alten und neuen Planes die Gemarkung gewechselt haben, so daß eine derartige Benachrichtigung hinsichtlich derjenigen Grundstücke unterbleibt, welche durch die bloße Gemarkungsgrenzverlegung die Gemarkung gewechselt haben würden, nun aber in Folge der gleichzeitigen Bereinigung in der alten Gemarkung verbleiben (beziehungsweise zurückverlegt wurden); diese Benachrichtigung hat erst nach der Schlußbestätigung zu erfolgen.

P. Abs. 1 des § 56 zieht die Folgerung aus dem in den Anmerkungen 3 und 8b zu Art. 1 des Gesetzes erörterten Grundsatz der Beschränkung der Vereinigung auf den Umfang der Gemeindegemarkung. Die Bestimmung in Abs. 2 wird den Unzuträglichkeiten und Verwirrungen vorbeugen, welche früher

da und dort dadurch entstanden waren, daß die Schlußbestätigung beantragt und ertheilt wurde, ehe die Verlegung der Gemarkungsgrenzen rechtsgiltig abgeschlossen war: dadurch ging der Zusammenhang der alten Feldeintheilung und Gemarkungsbegrenzung mit dem durch die Gemarkungsgrenzänderung und die Feldbereinigung geschaffenen neuen Stand leicht verloren. Die Aenderung der Gemarkungsgrenze muß vor der Ertheilung der Schlußbestätigung geordnet werden, wenn die neue Zutheilung auch hinsichtlich der von einer Gemarkung in die andere übergehenden Grundstücke durch die Schlußbestätigung soll ohne Weiteres (Art. 21 des Ges.) wirksam werden können. — Uebrigens wird bei der gleichzeitigen Vereinigung zweier aneinander stoßender Gemarkungen die Verlegung der gemeinschaftlichen Gemarkungsgrenze in der Regel nicht im Sinne von Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 20. April 1854 vollzogen, so daß einzelne Grundstücke aus einer Gemarkung in die andere übergehen, sondern es wird hier fast immer jeder Eigenthümer mit seinem Geländeanspruch in der Gemarkung abgefunden, in welcher seine alten Grundstücke liegen und nur die Gemarkungsgrenze erhält einen neuen, dem genehmigten Wegnetz und der künftigen Gewanneintheilung folgenden Zug. Dem entsprechend hat der Geometer bei Aufstellung des in § 12 der V.O. vom 1. August 1854 vorgeschriebenen Verzeichnisses zu verfahren.

Vierter Theil.

Besondere Vorschriften für das Weganlageverfahren

Ermittelung des zu der Weganlage erforderlichen Geländes und der hierfür zu leistenden Entschädigungen.

§ 57. Sofern für ein auf die Veränderung beziehungsweise Neuanlegung von Feldwegen ohne jede Grundstücksverlegung beschränktes Unternehmen die Oberdirektion die Vereinigung der Besitzstandsaufnahme mit dem Zutheilungsverfahren gemäß § 9 der Vollzugsverordnung (Schlußsatz) gestattet hat, treten folgende Vereinfachungen des im zweiten Theil, erster bis dritter Abschnitt, vorgeschriebenen Verfahrens ein:

Die Vollzugskommission, beziehungsweise der als Mitglied derselben bestellte Geometer hat auf Grund des in der Abstimmungstagfahrt beschlossenen Planes unter Leitung der Kulturinspektion die neuen Weganlagen im Feld abzustecken und hiernach die an dem Unternehmen — durch Abgabe oder durch Annahme von Gelände oder blos durch Leistung eines Kostenbeitrages — betheiligt erscheinenden Grundstücke zu bezeichnen und deren Eigenthumsverhältnisse festzustellen. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist in den Spalten 1—8 des als Besitzstands- und als Zutheilungsregister (Formulare 4 und 10) dienenden Registers über Geländeentschädigungen (Formular 16) einzutragen. Sofern die Katastervermessung in der Gemarkung noch nicht stattgefunden hat und nicht andere zuverlässigere Aufnahmen vorhanden sind, kann die Spalte 7 rück-

sichtlich des Flächenmaßes nach den Steuerzetteln oder dem Grundbuch ausgefüllt werden, so daß die Vermessung und Planaufnahme sich auf das im folgenden Absatz zu behandelnde Gelände beschränkt.

Alsdann hat der Geometer das Gelände zu vermessen und aufzuzeichnen, welches von den einzelnen an dem Unternehmen betheiligten Grundstücken — zu den Weganlagen oder an andere Eigenthümer — abgetreten wird, sowie jenes, welches von etwa bereits bestehenden, nunmehr in Wegfall kommenden Wegen der landwirthschaftlichen Benützung zurückgegeben werden soll. Die Aufnahme der betreffenden Flächen hat in der Weise zu geschehen, daß die Inhalte derselben aus den bei der Aufnahme erhaltenen Meßzahlen berechnet werden können, dagegen ist die Zeichnung eines genaueren Planes nicht nöthig, sondern es wird als Situationsplan in der Regel der durch die Kulturinspektion zum Zweck der Aufstellung des Weganlageentwurfs gefertigte Handriß zu benützen sein.

Hierauf unterzieht die Vollzugskommission das abzutretende und das anzunehmende Gelände einer Werthabschätzung nach seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und, wo dies zweckmäßig erscheint, auch nach dem Verkehrswerth. Eine Klassenbildnng und Einschätzung des Geländes in die Klassen findet in der Regel nicht statt.

Auf Grund dieser Abschätzung berechnet der Geometer die für das abzutretende oder anzunehmende Gelände zu leistenden Entschädigungsbeträge für die einzelnen Grundstücke und trägt das Ergebniß der obigen Messungen und Berechnungen in die Spalten 9 und 10 des Registers ein.

In Spalte 11 wird das Flächenmaß im neuen Besitzstand eingetragen und in Spalte 12 etwaige durch die Vollzugskommission auferlegte dingliche Belastungen ꝛc.

Auf Grund des so aufgestellten Registers wird sodann die Tabelle über Geländeentschädigungen unter Benützung desselben Formulars (16) hergestellt, in welcher die betheiligten Eigenthümer in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind; die Spalte 2 bleibt dabei leer. Bei Unternehmungen, welche so klein sind, daß die Uebersichtlichkeit durch die Hinweglassung des Registers nicht gefährdet erscheint, kann alsbald zur Aufstellung der Tabelle über Geländeentschädigungen geschritten werden.

Sodann sind die den einzelnen Eigenthümern zu bewilligenden, beziehungsweise aufzulegenden Geldentschädigungen für das abzutretende oder anzunehmende Gelände in die Geldausgleichungstabelle (Formular 17) einzutragen, in welcher auch die übrigen, nach Vorschrift der §§ 21, 35 und 40 zu ermittelnden Vergütungen für vorübergehende Wertherhöhungen, Werthverminderungen, Vorausbeiträge und Kostenminderungen aufzuführen sind. In Spalte 5 dieses Formulars ist schließlich zusammen zu fassen, was jeder Eigenthümer in die Masse zu zahlen oder aus derselben zu empfangen hat.

Sofern die Betheiligten wegen des geringen Werthes des in die Weganlage fallenden Geländes wünschen, daß von der Vermessung und Planaufnahme für das abzutretende (bezw. anzunehmende) Gelände abgesehen werde, kann die Oberdirektion die Ermittelung des Werthes dieser Geländeparzellen durch bloße Abschätzung gestatten.

Prüfung und Schlußverfahren.

§ 58. Ist dergestalt festgestellt, was jeder Eigenthümer zu der Weganlage abzutreten oder an Gelände anzunehmen und dafür an Entschädigung, sowie für etwaige vorübergehende Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen zu empfangen, beziehungsweise zu vergüten hat und in welchem Maß derselbe an den Kosten des Unternehmens etwa besonders betheiligt ist, so sind sämmtliche Pläne, Tabellen und Akten, einschließlich der Vorarbeiten und Kostenüberschläge der Oberdirektion zur Prüfung vorzulegen, nach deren Beendigung das Schlußverfahren gemäß §§ 45 ff. stattzufinden hat.

Für die den einzelnen Güterbesitzern hierbei zuzustellenden Zutheilungsauszüge ist Formular 16 zu benützen; in dieselben sind aber auch die Geldentschädigungen aus der Tabelle Formular 12 aufzunehmen.

Nach vollständiger Erledigung der etwa erhobenen Beschwerden ist gemäß § 50 die Schlußbestätigung der Oberdirektion einzuholen.

Nachweisungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch.

§ 59. Die Aufstellung einer Nachweisung über die eingetretenen Eigenthumsveränderungen zum Grund- und zum Pfandbuch hat nur bezüglich solcher Grundstücke stattzufinden, deren Flächenmaß und Werth in Folge der Weganlage in einer im Verhältniß zum ursprünglichen Bestand erheblichen Weise verändert worden ist. Dies trifft im Allgemeinen bei allen denjenigen Grundstücken nicht zu, welche durch die neue Weganlage nur in der Richtung ihrer kürzeren Ausdehnung (an den Köpfen) berührt werden.

Für welche Grundstücke die Aufstellung der Nachweisungen zum Grundbuch und zum Pfandbuch nach Lage der Verhältnisse erforderlich wird, ist durch die Vollzugskommission mit Genehmigung der Kulturinspektion festzusetzen.

Zur Grundbuchnachweisung ist die Tabelle über Geländeentschädigungen Formular 16 zu verwenden mit Aenderung des Schildes nach Formular 14; die Nachweisung zum Unterpfandsbuch ist nach Formular 18 aufzustellen; wegen der Aufnahme von Geldentschädigungen in die Pfandbuchnachweisung und wegen der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger gelten die Vorschriften in Ziffer 4 und 5 von § 53.

Fünfter Theil.

Behandlung der Kosten.

Das Rechnungswesen.

§ 60. 1. Das gesammte Rechnungswesen ist nach der in Anlage 19 beiliegenden Rubrikenordnung,*) im Uebrigen nach den für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften zu führen. Falls nicht ein besonderer Rechner für das Feldbereinigungsunternehmen bestellt wird, ist die Rechnung als Anhang zur Gemeinderechnung zu führen, so daß der Gemeinderechner von Beginn des Unternehmens ab über alle auf dasselbe bezüglichen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassenbuch zu führen und mit jeder Gemeinderechnung eine Rechnung zu stellen hat. Wird ein besonderer Rechner aufgestellt, so ist unter allen Umständen alljährlich Rechnung zu stellen.

Das Bezirksamt unterzieht die Feldbereinigungsrechnungen gemäß den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen einer regelmäßigen Prüfung. Von Bemängelungen, welche sich auf die Erfüllung von in dieser Dienstinstruktion enthaltenen Vorschriften beziehen, ist der Kulturinspektion Kenntniß zu geben.

2. Der Gemeinderath darf keine Anweisung auf die Feldbereinigungskasse ertheilen, bevor die betreffenden Einnahme- beziehungsweise Ausgabe-Belege von der Oberdirektion geprüft und gutgeheißen sind; ausgenommen sind Taglohnzettel für Erdarbeiten und dergleichen besonders dringende Forderungen; diese können auf Weisung der Kulturinspektion zur Auszahlung angewiesen werden, sind aber mit der nächsten Kostenzusammenstellung (Ziffer 3) der Oberdirektion zur nachträglichen Ertheilung der Zahlungsermächtigung vorzulegen.

3. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat alle Einnahme- und Ausgabe-Belege, welche innerhalb eines Kalendervierteljahres erwachsen sind, nach dessen Ablauf zu sammeln und, mit Beglaubigung versehen, unter Anschluß einer die Namen der Forderungsberechtigten, Betreff und Betrag der Forderungen enthaltenden Kostenzusammenstellung an die Kulturinspektion zur Vorlage an die Oberdirektion einzusenden. Handelt es sich, von Taglöhnen und dergleichen abgesehen, um Zahlungen, welche nicht bis zum Ablauf des Vierteljahres verschoben werden können, so kann die Vorlage sofort, bezw. monatlich gemacht werden.

Bezüglich der Vorlage der Forderungszettel des Geometers und der übrigen Mitglieder der Vollzugskommission gelten die Vorschriften in § 61.

Bei Prüfung der Forderungszettel ist darauf zu sehen, daß in denselben der Gegenstand der Forderung genau und deutlich bezeichnet ist, derart, daß ein Zweifel hierüber nicht entstehen kann und daß die Einreihung der einzelnen Forderungsbeträge in die

*) Ist im Handbuch nicht zum Abdruck gebracht. — Vgl. Fußnote auf S. 450.

Rubrikenordnung (Formular 19) leicht möglich ist. Die Kosten für die Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen, sowie diejenigen für die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen sind gesondert auszuscheiden.

In der Kostenzusammenstellung hat der Vorsitzende jeweils die unter dieselben Paragraphen der Rubrikenordnung fallenden Zettel zusammenzufassen und den betreffenden Paragraphen anzuführen.

Die Kulturinspektion unterzieht die von dem Vorsitzenden vorgelegten Zettel nach Form und Inhalt einer Prüfung, läßt etwaige Mängel verbessern und legt sämmtliche Belege, nach einzelnen Unternehmungen gesondert, der Oberdirektion vor.

Die Oberdirektion läßt die Belege prüfen und gibt sie, wenn zu einer anderen Verfügung kein Grund vorliegt, mit Ermächtigung zur Anweisung an den Gemeinderath.

4. Bei der Versteigerung von Massestücken (§ 52 Absatz 3) ist das Steigerungsprotokoll den Rechnungsbelegen anzuschließen. Die Versteigerungsbedingungen setzt die Vollzugskommission fest, jedoch können Zahlungsziele nur mit Genehmigung des Gemeinderathes bedungen werden.

5. Sofort bei der Inangriffnahme einer Feldbereinigung muß die Frage des Rückersatzes des entstehenden Aufwandes Seitens der Gemeindebehörde sorgfältiger Erörterung unterzogen und die Aufbringung wie die Art und Frist der Abtragung des zu erwartenden Gesammtaufwandes — vorbehaltlich der nach beendigtem Unternehmen endgiltig zu treffenden Bestimmungen — wenigstens im Allgemeinen festgestellt werden. Dabei ist — sofern nicht ausnahmsweise die Kosten des Unternehmens ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollten — darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Unternehmen, deren Ausführung einen großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert, soweit thunlich, schon vor dem völligen Abschluß derselben ein entsprechender Theil der Kosten zum Wiedereinzug gelangt. Jedenfalls aber muß von Beginn des Unternehmens ab jährlich mindestens ein solcher Betrag auf die an dem Unternehmen betheiligten Eigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht, die Zinsen der von der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes aus eigenen Mitteln oder aus aufgenommenen Anlehen aufgewendeten Summen, sowie die etwa erwachsenen Verwaltungskosten zu decken.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Fassung der desfallsigen Beschlüsse und der hierbei einzuhaltenden Formen sind die in der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften über Sozialausgaben und über die Aufstellung der Schuldentilgungspläne enthaltenen Vorschriften maßgebend. Insbesondere ist die jährliche Umlage gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag in einem Anhang desselben auf Grund einer summarischen Darstellung des bereits

erwachsenen Aufwandes und des zur Zahlung der Zinsen und Verwaltungskosten im Voranschlagsjahr voraussichtlich erforderlichen Betrags nach Maßgabe des Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes festzustellen.

6. Nach Beendigung des ganzen Unternehmens einschließlich der Ausführung der gemeinsamen Anlagen ist vom Gemeinderath die Vertheilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Betheiligten und die Schlußabrechnung mit jedem derselben vorzunehmen.

Die Berechnung der Beiträge zu den Kosten des Unternehmens für die einzelnen Betheiligten erfolgt gemäß Artikel 23 des Gesetzes nach Verhältniß des aus der Zutheilungstabelle zu entnehmenden Bonitirungswerthes der neuen Grundstücke, bei Weganlagen jedoch, welche ohne Verlegung der Grundstücke ausgeführt wurden, unter Zugrundlegung des Steuerkapitals der Grundstücke. Sofern in der Abstimmungsverhandlung eine andere Art der Kostenumlegung beschlossen worden ist, ist die Berechnung der Beiträge dem entsprechend auszuführen. Bei der Kostenumlegung sind auch die von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Oberdirektion gefaßten Beschlüsse über vollständige oder theilweise Kostenbefreiungen (§§ 35 und 40) zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen, sowie diejenigen für Urkundspersonen zur Ermittelung des Eigenthums (Abtheilung B §§ 22 und 23 der Rubrikenordnung) sind von den Gesammtkosten auszuscheiden und gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1852 der Gemeinde zum Ersatz zuzuweisen.

Die Kosten für die Aussteinung der Eigenthumsgrenzen — Abtheilung B § 24 der Rubrikenordnung — werden behufs besonderer Vertheilung nach Maßgabe des Artikel 4 des obigen Gesetzes beziehungsweise des § 23 der Vermessungsanweisung vom 9. August 1862 gleichfalls von den obigen Kosten ausgeschieden.

P. Aussteinung der Eigenthumsgrenzen: Nach Erlaß Gr. O.D. vom 18. Febr. 1880 Nr. 3392 sind die Kosten der Auspfählung des alten Besitzstandes nicht zu den Aussteinungskosten zu rechnen.

Die Nachweisung über die Beiträge der Grundeigenthümer zu den Kosten der Feldbereinigung ist nach Form. 20 aufzustellen. Aus derselben ist für jeden Betheiligten ein Auszug zu fertigen, in welchem zugleich zu bemerken ist, in welcher Weise die Einhebung der Kosten beabsichtigt ist.

Die Nachweisung über die Beiträge zu den Kosten der Feldbereinigung ist vor Einhändigung der Auszüge an die Betheiligten durch den Gemeinderath der Kulturinspektion zuzustellen, welche an der Hand des Feldbereinigungswerkes und der Akten sich davon zu überzeugen hat, ob die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze überall eingehalten worden sind und sodann das gesammte Kostenvertheilungsoperat der Oberdirektion vorlegt zur Prüfung und

Ertheilung der Ermächtigung zur Beitragserhebung gemäß § 28 der Vollzugsverordnung.

Auch in dem Falle, wenn Seitens der zuständigen Organe beschlossen worden ist, die Kosten nicht auf einmal, sondern in jährlichen Ratenzahlungen rückzuerheben, hat gleichwohl die Schlußabrechnung und Kostenvertheilung sofort nach Beendigung des ganzen Unternehmens stattzufinden. Die in jedem Jahr der Tilgungsperiode zu erhebende Kostenrate nebst der zur Deckung der Zinsen und Verwaltungskosten nothwendigen Summe ist alljährlich auf die betheiligten Grundeigenthümer, das ist auf diejenigen, welche in dem Erhebungsjahr der Kostenrate die bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, unter Beachtung der für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze umzulegen. Die Feststellung der Umlage hat im Gemeindevoranschlag stattzufinden. Das Bezirksamt wird den Vollzug der Kostenerhebung überwachen.

7. Folgt der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke die Katastervermessung sofort nach, so sorgt die Oberdirektion gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt Nr. XV, dafür, daß der Gemeinde aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet wird, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Artikel 5 des genannten Gesetzes selbst zu tragen gehabt haben würde, sofern nicht die Gemeinde wegen dieses Ersatzanspruches dadurch befriedigt worden ist, daß dieses Betreffniß an dem Vertragspreis des Geometers (§§ 7 und 61) in Abzug gebracht wurde. Ist jedoch die Gemarkung zur Katastervermessung noch nicht vorgesehen, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, bei Beginn der Katastervermessung die der Gemeinde gebührende Vergütung bei der Oberdirektion geltend zu machen.

Gebühren.

§ 61. 1. Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat außer den nach § 28 der Vollzugsverordnung ihm zustehenden Gebühren und Reisekosten Ersatz der Auslagen für Schreibmaterialien, Porti und etwaige Schreibaushilfe anzusprechen.

Die Forderungszettel des Vorsitzenden sind der Kulturinspektion zur Prüfung und Beglaubigung einzureichen, welche dieselben behufs Anweisung auf die Staatskasse an Großherzogliche Oberdirektion vorlegt. Denselben ist jeweils ein Auszug aus dem nach Formular 21 aufgestellten Geschäftstagebuch anzuschließen.

2. Der Geometer erhält seine Belohnung nach Maßgabe des mit ihm abgeschlossenen Vertrages (§ 7), in welchem in der Regel ein Akkordpreis festgesetzt wird. Werden einzelne Arbeiten nach Tagesgebühren bezahlt, so gelten hierfür die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Forderungszettel des Geometers werden, so weit solche auf Tagesgebühren sich beziehen, monatlich dem Vorsitzenden der Vollzugskommission eingereicht, welcher dieselben prüft, beglaubigt und an die Kulturinspektion zur weiteren Veranlassung gemäß § 60 Ziffer 3 Absatz 5 und 6 vorlegt.

Ueber den Fortschritt der geometrischen Arbeiten legt der Geometer allmonatlich der Kulturinspektion einen Geschäftsbericht vor, auf Grund dessen die nach Maßgabe des Vertrages etwa zu gewährenden Abschlagszahlungen an dem vertragsmäßigen Guthaben durch die Oberdirektion festgesetzt werden.

P. Auch das Guthaben des Geometers wird vorschüßlich von der Staatskasse bezahlt, welche sich durch die Gemeinde Ersatz leisten läßt. Dem Geometer ist jede unmittelbare Erhebung aus der Gemeindekasse untersagt (Erlaß der M.K. vom 23. Mai 1871 Nr. 488).

Bezüglich der Gebühren der Geometer bestimmt die Landesherrl. V.O. vom 29. März 1883 (Ges. u. V.O.Bl. Nr. VIII):

Die nicht besoldeten Geometer erhalten:

für Zimmerarbeit täglich . . . . . 6 ℳ.
für Arbeiten auf dem Felde täglich 9 ℳ.

Die ganze Tagesgebühr darf nur für solche Geschäfte angerechnet werden, welche die Arbeitszeit eines ganzen Tages, zum mindesten aber von 8 Stunden in Anspruch nehmen. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil der Tagsgebühr zu berechnen, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauert, $^1/_4$ Tagsgebühr in Ansatz gebracht werden. Bei Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes — gleichviel im Zimmer oder auf dem Felde — wird die Zeit des Hin- und Herweges der Arbeitszeit zugeschlagen.

Muß, um an den Ort der Arbeit zu kommen, eine Fahrgelegenheit benützt werden, so dürfen nur die baaren Auslagen hiefür in Anrechnung gebracht werden. Soweit hierbei der Geometer sich der Eisenbahn oder eines Dampfschiffes bedienen kann, ist er zur Benutzung der II. Wagenklasse bezw. der I. Klasse des Schiffes berechtigt.

Ist die Benützung eines besonderen Gefährts ausnahmsweise nach den Umständen nothwendig, so hat sich der Geometer eines einspännigen Fuhrwerkes zu bedienen.

Muß bei einer Zimmerarbeit außerhalb des Wohnortes der Entfernung wegen auswärts über Mittag gezehrt werden, so hat der Geometer als Entschädigung dafür anzusprechen: 2 ℳ.

Muß bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldarbeiten, auswärts übernachtet werden, so darf für jede auswärts zugebrachte Nacht durch den Geometer eine Entschädigung angerechnet werden von 2 ℳ.

Bei auswärtigen Arbeiten, seien es Zimmer- oder Feldgeschäfte, darf für einen zwischen die Arbeitstage fallenden Sonntag oder Festtag, der auswärts zugebracht werden muß, die Gebühr für Zimmerarbeit einschließlich der Entschädigung für Zehrung und Uebernachten angerechnet werden.

Für mehrere auf einander folgende solche Tage findet aber eine Anrechnung nicht statt.

Wird für Leistungen eines Geometers ein bestimmter Preis vom Hektar oder eine Bauschsumme vertragsmäßig festgestellt, so treten an Stelle der oben bestimmten Gebühren die vereinbarten Sätze und Bedingungen.

3. Die übrigen Mitglieder der Vollzugskommission erhalten, sofern nicht aus besonderen Gründen von der Oberdirektion anderweitige Verfügung getroffen wird, Tagsgebühren und Ersatz etwaiger Reiseauslagen nach Maßgabe der §§ 1 und 4 der Verordnung vom 30. November 1874, die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 603 ff.).

Die Forderungszettel derselben sind nach Form. 22 aufzustellen; sie werden in geeigneten Zwischenräumen vom Vorsitzenden gesammelt, geprüft und mit Beglaubigung versehen der Kulturinspektion zur weiteren Veranlassung gemäß § 60 Ziffer 3 Absatz 5 und 6 vorgelegt.

Die Landesherrl. V.O. vom 30. Nov. 1874, Ges.V.Bl. S. 603 ff., betr. die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener, bestimmt:

§ 1.

Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten als Vergütung für den Zeitaufwand und Verpflegung eine Tagsgebühr.

In den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874 (Ges. u. V.Bl. Nr. XXVII) Anwendung findet, wird die Tagsgebühr bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, durch Ortsstatut festgesetzt.

In den übrigen Gemeinden und in den vorgenannten Städten bei Geschäften, welche für Andere als die Gemeinde verrichtet werden, beträgt die Tagsgebühr

I. für Geschäfte innerhalb der Gemarkung, sofern der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, weniger als 8 Kilometer von dem Gemeindehause entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ausschußmitglieder, Gemeinderechner, Oberbürgermeister, Beigeordnete, Stadträthe, Stadtverordnete), sowie für die höheren Gemeindediener (Förster, Waldmeister, Baumeister, Waagmeister und dergleichen)

1. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . . . 4 ℳ.
2. in anderen Gemeinden . . . . . 3 ℳ.

b. für das Gemeindedienstpersonal (Rathsdiener, Ortspolizeidiener, Tagwächter, Boten, Feldhüter und andere)

1. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . . . 2 ℳ.
2. in anderen Gemeinden . . . . . 1 ℳ. 50 ₰.

II. für Geschäfte außerhalb der Gemarkung oder wenn der Ort, wo das

Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung liegt, aber mindestens 8 Kilometer vom Gemeindehause entfernt ist:

a. für die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener
   1. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . . . 8 M.
   2. in anderen Gemeinden . . . . . 6 M.

b. für das Gemeindedienstpersonal
   1. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen . . . . . 2 M. 50 Pf.
   2. in anderen Gemeinden . . . . . 2 M.

Bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden die volle Tagsgebühr bezahlt.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagsgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwandes vertheilt.

§ 4.

Neben der Tagsgebühr haben die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkung oder wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung liegt, aber mindestens 8 Kilometer vom Gemeindehause entfernt ist, den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten anzusprechen, und zwar werden an Fahrkosten vergütet:

die Auslagen für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt.

Die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener in anderen Gemeinden und die Gemeindebedienſteten erhalten, wenn die Entfernung vom Wohnorte mehr als 8 Kilometer beträgt, die in § 4 der höchstlandesherrl. V.O. über die Gebühren der Zeugen u. s. w. vom 29. Oktober 1874 (Ges. u. V.Bl. Nr. XLVI) festgesetzten Reisegebühren.

In den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden (Ges. u. V Bl. Nr. XXVII) Anwendung findet, kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener für Dienstverrichtungen innerhalb der Gemarkung ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Rathhause den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten anzusprechen haben.

Sechster Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 62. Diese Dienstinstruktion tritt an die Stelle der Instruktion vom 20. April 1870 und der Nachtrags- und Ergänzungsinstruktionen vom 1. Juni 1875, vom 23. März 1880 (Feldweganlageverordnung), vom 22. Febr. 1882 und vom 20. Nov. 1884.

Dieselbe findet auf die in Gang befindlichen Unternehmungen für die noch nicht begonnenen Geschäftsabschnitte derselben ebenfalls

Anwendung; in Zweifelfällen ist die Entschließung der Oberdirektion einzuholen.

Anhang.

Gesetz,

den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betr.

(Regierungsblatt 1854 Nr. VIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Uebergang des Eigenthums an Grundstücken durch Kauf oder Tausch ist der Kaufaccise nicht unterworfen:

1. wenn er in Folge der durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 über stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums empfohlenen Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung der Feldeintheilung, Abschaffung überflüssiger und zweckmäßiger Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannenwege stattfindet;
2. wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benutztes oder ein anderes zur Benutzung als Ackerfeld und Wiese bestimmtes Grundstück, welches weniger als einen Viertelmorgen des allgemeinen Landmaßes enthält, vom Besitzer eines angrenzenden Grundstücks erworben und mit Letzterem vereinigt wird.

Art. 2. Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. 1 stattfindenden Eigenthums-Uebergangs ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr einer halben Mark vom Stück — § 7 a des Tarifs vom 21. Juni 1874 über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Gelände einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Kautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.*)

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Regenauer. Schunggart.

*) In der Fassung des Art. 6 des Ges. vom 21. Juni 1874, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung in Ges.V.Bl. v. 1874 Nr. XXVI.

Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1854 über Erlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden.

(Regierungsblatt 1854 Nr. XXII.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März d. J., den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, wird hiermit verordnet:

§ 1. Ist in einer Gemarkung in Folge der Zusammenlegung der Grundstücke, Verbesserung der Feldeintheilung, Abschaffung überflüssiger und zweckmäßigerer Anlegung nothwendiger Gemarkungs- und Gewannenwege ein Uebergang des Eigenthums an Grundstücken eingetreten, der nach Art. 1, Satz 1 des Gesetzes von der Kaufaccise frei bleiben und nach dem ersten Absatze des Art. 1 des Gesetzes nur einer ermäßigten Kauf- oder Tauschbriefgebühr unterworfen werden soll, so hat der Gemeinderath dem Bezirksamte ein von dem betreffenden Geometer unterschriftlich bestätigtes Verzeichniß der neuen Eigenthümer sammt Flächengehalt und Werthanschlag der von jedem erworbenen Grundstücke einzureichen.

Das Bezirksamt macht, falls es die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar findet, hierüber Vorlage an die Steuerdirektion, welche das Amtsgericht unter Zufertigung des Verzeichnisses ermächtigt, den Accisansatz zu unterlassen und nur die geminderte Kauf- und Tauschbriefgebühr anzusetzen.

§ 2. Will der Erwerber eines Grundstücks nach Art. 1, Satz 2 des Gesetzes die Befreiung von der Kaufaccise und nach Art. 2, Absatz 1 des Gesetzes die Ermäßigung der Kauf- oder Tauschbriefgebühr in Anspruch nehmen, so hat er dies bei der Gewährung des Grundstücks, für welches er die Accisfreiheit, beziehungsweise Gebührenermäßigung verlangt, dem Gewährgericht zu erklären.

Dieses hat bei Vorlage des betreffenden Grundbuchsauszuges an das Amtsgericht das Sachverhältniß, wodurch die Accisfreiheit begründet wird, darzulegen und das Amtsgericht alsdann die Accisfreiheit, beziehungsweise Kauf- oder Tauschbriefgebührenermäßigung, zu gestatten.

Wird die Vergünstigung verlangt, weil das Grundstück, das zur Zeit weder Acker noch Wiese ist, die Bestimmung hat, in eine oder die andere dieser Kulturarten umgewandelt zu werden, so muß dies vom Gewährgericht besonders bemerkt werden. Das Amtsgericht, welches über solche Fälle eine Vormerkung führen wird, hat dieselbe je am Jahresschluß an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks abzugeben, damit durch den Steuererheber, den Steuerperäquator oder in sonst geeigneter Weise erforscht wer-

den kann, ob das Gelände wirklich in Acker oder Wiese umgewandelt wurde. Ist diese Umwandlung nicht binnen Jahresfrist von der Erwerbung an eingetreten, so muß die schuldige Abgabe nachträglich in Ansatz gebracht werden und ist nach Befund der Umstände der Grundbesitzer wegen Unterschlagung der Abgabe zu verfolgen.

§ 3. Will die Begünstigung in Anspruch genommen werden, welche das Gesetz im Absatze 2 des Art. 2 in Aussicht stellt, so hat der Gemeinderath das die Gebührenminderung begründende Sachverhältniß und insbesondere, daß die Zusammenlegung sich über mehr als die Hälfte des gesammten landwirthschaftlichen Geländes der Gemarkung erstreckt, auf welchen Zeitpunkt sie zum Vollzug gekommen ist, auch für welche Grundbesitzer hiernach neue Unterpfands- und Kautionsurkunden ausgefertigt werden sollen, mit Hinweisung auf das nach § 1 vorgelegte Verzeichniß der neuen Eigenthümer und ihrer Erwerbungen dem Bezirksamte vorzutragen. Das Bezirksamt wird, wenn ihm das Ansuchen begründet erscheint, das Amtsgericht veranlassen, von der Steuerdirektion die Ermächtigung zur Anwendung des ermäßigten Gebührenansatzes einzuholen.

§ 4. Wo in den Fällen der §§ 1 und 3 die Befreiung von der Abgabe, beziehungsweise deren Ermäßigung, als begründet erkannt wird, findet weder beim Bezirksamte, noch bei der Steuerdirektion ein Sportelansatz statt.

§ 5. Die Amtsgerichte, wie die Steuerbehörden haben darauf zu sehen, daß jede mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes verhütet oder, wo eine solche gleichwohl wahrgenommen würde, gebührend geahndet wird.

Karlsruhe, den 18. April 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

vdt. L. Gerwig.

Anmerkung: 1. Die im Gesetz vom 3. März 1854 zugesicherte Befreiung von der Kaufaccise ist auch dann anzusprechen, wenn Feldbereinigungen nicht gelegentlich der Katastervermessung, sondern auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 vorgenommen werden und auch dann, wenn sie durch freiwillige Zustimmung aller Betheiligten zu Stande kommen. (V.O. der Steuerdirektion vom 2. Juli 1861 — St.V.Bl. von 1861 S. 31).

2. Nach V.O. der Steuerdirektion vom 24. Januar 1865 (St.V.Bl. von 1865 S. 11) ist die in Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zugestandene Accisfreiheit auch dann zu verwilligen, wenn der Nachweis der erfolgten Vereinigung erst nach der Gewährung des betr. Grundstücks, jedoch innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren erbracht und die Rückvergütung der bezahlten Kaufaccise in Anspruch genommen wird.

3. Nach V.O. der Steuerdirektion vom 26. Mai 1858 (St.V.Bl. von 1858 S. 37) sind, wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benütztes oder ein

anderes zur Benützung als Ackerfeld oder Wiese bestimmtes Grundstück, wenn auch einen Viertelmorgen (= 9 Ar) groß oder größer, gemeinschaftlich von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke erworben und mit diesen letzteren vereinigt wird, jene der Erwerber accisfrei zu belassen, welche weniger als einen Viertelmorgen von dem Grundstück erworben haben.

Abschnitt IV.

Das landwirthschaftliche Wasserrecht.

Vorbemerkung.

Wie oben (Seite 374) bereits bemerkt, soll in dem Handbuch nur der enige Theil des Wasserrechts Aufnahme finden, welcher für die landwirthschaftliche Wasserbenützung oder für den landwirthschaftlichen Wasserschutz von Bedeutung ist, mit Weglassung aller derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich nur auf industrielle Anlagen, auf den Flußbau im Allgemeinen u. s. w. beziehen.

Wegen der allgemeinen Begründung zu den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wird auf Schenkel, das bad. Wasserrecht, Karlsruhe 1877 verwiesen. Die in dem Handbuch zu den einzelnen Gesetzesparagraphen auf Grund der seitherigen Verwaltungspraxis gegebenen Erläuterungen sind ausnahmslos von dem Rechtsreferenten der Oberdirektion den Wasser- und Straßenbaues, Gr. Regierungsrath Dr. Pfaff bearbeitet worden.

1) Auszug aus dem Gesetz vom 25. August 1876,

die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, nebst dem Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1882.*)

Ges.V.Bl. 1876 Nr. XXXVI, 1882 Nr. XXIV.

I. Die Benützung der Gewässer im Allgemeinen.

Voraussetzungen der Benützung öffentlicher Gewässer.

Art. 1. Die schiff- oder floßbaren (öffentlichen)**) Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

Die Benützung der öffentlichen Gewässer vermittelst besonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenschaft des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung

---

*) Das Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1882 hat die Artikelfolge 59a—59f erhalten.

**) Oeffentliche Gewässer: Daß der Umstand, ob ein Fluß im Flußbauverband sich befindet oder nicht, bei der Frage nach der Concessionspflichtigkeit einer Wasserbenützung keine Rolle spielt, ist von der Oberdirection in mehreren Einzelfällen widerholt ausgesprochen worden. Vergl. auch den Erlaß Gr. Handelsministeriums vom 13. April 1878 Nr. 2808.

der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Maßgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten für öffentliche Gewässer ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich; dasselbe setzt auch die etwaigen Fahrgebühren fest.

Widerruf der Genehmigung bei öffentlichen Gewässern.

Art. 2. Die Genehmigung der Benützung öffentlicher Gewässer ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium*) ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, zu beschränken hat.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium vorbehalten.*)

1. Eine Folge des widerruflichen Charakters der Benützungen öffentlicher Gewässer ist es, daß der Eigenthümer einer Benützungsanlage auch zur Abänderung derselben, also z. B. zur Verlängerung des Wehres, falls aus flußbaulichen Gründen eine Erweiterung des Flußprofiles nöthig wird, verpflichtet ist. „Sobald die Bedürfnisse des Wasserschutzes, der Flußkorrektion „oder irgend eines anderen öffentlichen Interesses die Einstellung oder Abän„derung der Seitens eines Einzelnen an einem öffentlichen Gewässer stattfin„denden Wassernutzung verlangen, muß sich dieser Einzelne der Einstellung, „Beschränkung oder Abänderung ohne Ersatzanspruch unterwerfen." Erlaß Gr Oberdirection vom 2. November 1884 Nr. 18884).

2. Abgesehen von dem Fall des Abs. 2 und 3 ist die Frage des Widerrufes eine rein polizeiliche und es ist die Entscheidung über dieselbe nicht abhängig von der Erledigung eines von dem Besitzer der Benützungsanlage etwa zu erhebenden Entschädigungsbegehrens wegen vermeintlicher Benachtheiligung durch die Aenderung des Benützungsverhältnisses. „Der rein polizeiliche Cha„rakter der Frage ist dadurch zu wahren, daß entweder der Wehrbesitzer das „Recht der Flußbauverwaltung zur Tieferlegung des Wehres bedingungs„und vorbehaltlos anerkennt, oder daß durch ein Erkenntniß der Ver„waltungsbehörde ohne jeden Vorbehalt ausgesprochen wird, daß aus „Gründen des öffentlichen Interesses die Benützung des Wehres nur nach der bezeichneten Abänderung noch gestattet werde." Erlaß Gr. Oberdirektion vom 11. Januar 1884 Nr. 22651).

Begriff der öffentlichen Gewässer.

Art. 3. Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, beziehungs-

*) Jetzt Ministerium des Innern.

weise Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind.

Auch die Nebenarme eines schiff- oder floßbaren Gewässers sind Zugehörden des Staatseigenthums, wenn sie mindestens bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen.

Auch wenn schiff- und floßbare Gewässer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten sie ihre Eigenschaft als öffentliche Gewässer.

1. Zu den öffentlichen Gewässern gehören: der Bodensee, der Rhein, der Main, die Taubermündung bei Wertheim, der Neckar, die Enz, Nagold, Würm, die Kinzig mit ihren floßbaren Nebenbächen (Wolfbach, Schiltach, Kaltbrunner-, Reinerzauerbach, Harmersbach, Heubach und Nordrach 2c.) und die Wutach vom Einlauf der Haßlach ab.

2. Die Grenze der öffentlichen Gewässer (Normaluferlinie) ist nach Art. 4 des Ges. erforderlichen Falls zu bestimmen.

Strafandrohung.

Art. 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Gemeingebrauch der sonstigen fließenden Gewässer.

Art. 6. Der Gebrauch des Wassers der in L.-R.-S. 644 bezeichneten Gewässer zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, sowie das Schöpfen desselben zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ist Jedermann gestattet, soweit dieses ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geschehen kann.

Die Ausübung dieser Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Inhalt und Grenzen des nach L.-R.-S. 644 begründeten Benützungsrechts.

Art. 7. Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern umfaßt auch das Recht des Eisholens und der Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bett der Gewässer.

Die Ausübung dieser Rechte kann mit Rücksicht auf die Erhaltung eines regelmäßigen Wasserlaufs durch die Polizeibehörde geregelt werden.

Art. 8. Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist im Zweifel jeder derselben zur hälftigen Benützung des Was-

sers und des Betts sowohl zur Bewässerung als zu gewerblichen und andern erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung und für die Dauer dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen.

Die im L.-R.-S. 644 begründete Verpflichtung, dem Wasser da, wo es das Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verschaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird.

Art. 9. Die Benützung des fließenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Benützungsrechte, sowie das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden und daß es sämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser ziehen.

Insbesondere darf die Benützung des fließenden Wassers nicht in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, beziehungsweise fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Wassers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) stets in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt.

Wegen der Inanspruchnahme von Zwangsbefugnissen (Art. 10—22 des Gesetzes) vergl. die Anmerkung zu Art. 31 und zu Art. 36 (im II. Abschnitt S. 503 ff., wo diese Artikel zum Abdruck gebracht sind.)

Genehmigung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörden.

Art. 23. Neben der nach der Deutschen Gewerbeordnung zur Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke und zur Aenderung der Betriebstätte derselben erforderlichen und nach Artikel 1 dieses Gesetzes bezüglich der öffentlichen Gewässer vorgeschriebenen Genehmigung ist zur Benützung des fließenden Wassers und zur Herstellung von Anlagen an und im fließenden Wasser in folgenden Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen:

1. zu einer Wasserbenützung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers ändert;
2. zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Triebwerken und ihrer Zugehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle);
3. zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Bewässerungs-

und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird.

1. Das Verfahren bei der Genehmigung von Wasserbenützungen der in Art. 23 des Ges. bezeichneten Art richtet sich gemäß Art 24 nach den §§ 17—22, 26, 49, 50 und 147 der Gewerbeordnung (Vergl. V.V. §§ 1—12).

2. „Als eine wesentliche Aenderung einer Stauanlage im Sinne des Art. 23 ist auch die Beseitigung einer bestehenden Wehranlage zu betrachten und es bedarf somit hiezu der polizeilichen Genehmigung" (Erlaß Gr. M. des Innern vom 31. August 1882 Nr. 13893).

3. Art 27 des Ges. bestimmt, daß die Genehmigung zu einer Wasserbenützung der in Art. 23 Ziff. 1 bezeichneten Art im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich ist und daß im öffentlichen Interesse ausnahmsweise auch in anderen Fällen die Genehmigung zur Benützung des Wassers von nicht öffentlichen Flüssen (L.R.S. 644) an die Bedingung des Widerrufs geknüpft werden kann.

4. Im Uebrigen ist nach Art. 25 des Ges. „die Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers oder zur Errichtung und Aenderung von Anlagen an und in demselben zu versagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen:

1. wenn und so weit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, sei es durch Verstoß gegen die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sei es durch sonstige Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit, wozu namentlich auch die Schmälerung des für die häuslichen Zwecke oder für die Feuersicherheit einer Ortschaft nothwendigen Wasserbedarfs zu rechnen ist;
2. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen sonst erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde."

5. „Das über das Genehmigungsgesuch von der technischen Behörde zu erstattende Gutachten hat sich auf die Erörterung zu beschränken, ob die Anlage nach Maßgabe der vorgelegten Pläne ausgeführt werden kann oder ob und welche Veränderungen, Bedingungen und Auflagen dem Gesuchsteller im öffentlichen Interesse vorzuschreiben sind. Solche Veränderungen des Projektes, welche zwar technisch oder wirthschaftlich zweckmäßig erscheinen, durch das öffentliche Interesse aber nicht geboten sind, können dem Gesuchsteller nur empfohlen, in die Genehmigungsbedingungen aber nur dann aufgenommen werden, wenn der Gesuchsteller erklärt, daß er sein Projekt hiernach abändere." (Erl. Gr. Oberdirektion vom 28. Januar 1885 Nr. 2457).

6. Die Bestimmung des Art. 26 des Ges., daß solche, gegen das Genehmigungsgesuch vorgebrachte Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, der richterlichen Entscheidung vorzubehalten sind, soweit dieselben nicht während des Genehmigungsverfahrens

durch gütliche Vereinbarung sich erledigen lassen, entspricht dem Rechtsgrundsatz, daß das Wassergesetz so wenig als die Verwaltungsgenehmigung früher erworbene, dem Privatrecht angehörige Berechtigungen und Verpflichtungen aufheben kann. Nur die abweichenden älteren Gesetze und Verordnungen, also die Rechtsnormen sind aufgehoben, nicht aber auch die Rechte der Einzelnen und Korporationen, welche unter der Herrschaft der früheren Gesetze in giltiger Weise erworben sind und sich auf Verträge, Ersitzung ꝛc. gründen. Wenn solche Privatrechte mit dem öffentlichen Interesse oder mit gewissen Unternehmungen von überwiegendem Nutzen in Collision gerathen, so gibt das Wassergesetz durch die Zwangsbefugnisse (s. u. Anmerkung zu Art. 31 und 36) die Möglichkeit, solche Privatrechte gegen Entschädigung aufzuheben oder zu beschränken.

7. „Aus der Bestimmung des Artikel 26, daß die Verwaltungsbehörde ihre Entschließung über die Genehmigung beabsichtigter Anlagen unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen zu geben hat, folgt, daß sie nicht abzuwarten hat, bis die in letzterer Hinsicht etwa erhobenen civilrechtlichen Streitigkeiten zu Ende geführt sind und es ist daher das Begehren der Rekurrenten, daß die Entschließung der Verwaltungsbehörde über das vorliegende Genehmigungsgesuch ausgesetzt werden solle, bis der J.S. N. gegen X. schwebende Civilrechtsstreit seine endgiltige Erledigung gefunden haben würde, im Widerspruch mit dem Gesetz" (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 20. Sept. 1880 Nr. 7586.)

8. Zur Controle darüber, daß die Benützungsanlage stets in einer den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Weise gebraucht werde, hat Art. 28 des Gesetzes vorgeschrieben, daß für jede einer Genehmigung bedürfende Stauvorrichtung auf Kosten des Unternehmers das höchste zulässige Maß der Wasserspannung durch eine Eiche urkundlich festgestellt werde. Da das Gesetz die Anbringung einer Eiche als Regel vorschreibt, so bedarf es dieserhalb nicht erst einer besonderen Genehmigungsbedingung zur Auflegung jener Verpflichtung. Die Vollzugsvorschriften für die Stauhöhebezeichnung sind in der V.O. des vormaligen Gr. Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876 Ges. und V.Bl. 1876 S. 394 enthalten.

9. Ueber die Frage, ob die Mitwirkung des Bezirksamts bei Anbringung einer Eichmarke auch dann für erforderlich erachtet werden müsse, wenn die Stauhöhe durch richterliches Urtheil oder gerichtlich abgeschlossenen Vergleich festgesetzt wurde, hat sich das vormalige Gr. Handelsministerium unterm 20. Januar 1879 Nr. 464 ausgesprochen wie folgt: „Nach der ausdrücklichen Verfügung des Art. 28 W.-Ges. darf keine die Beschaffenheit der Eiche betreffende Handlung ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die technische Bezirksbehörde darf auch in den Fällen, wo die Stauhöhe durch einen privatrechtlichen Rechtstitel (Vertrag, gerichtlicher Vergleich, Urtheil) bestimmt ist, mit der Setzung der Eichmarke nicht eher vorgehen, als bis die Verwaltungsbehörde ihre Genehmigung hiezu ertheilt hat. Soweit es sich dabei nicht

gleichzeitig um die Errichtung oder wesentliche Aenderung eines Triebwerkes oder um eine der Genehmigung bedürftige Ent- oder Bewässerungsanlage handelt, und wo wegen des Vorliegens eines ausreichenden Rechtstitels eine besondere Festsetzung der Stauhöhe durch den Bezirksrath nach § 3 der V.O. vom 24. Dezember 1876 nicht erforderlich ist, wird diese Genehmigung einfach in der Weise ertheilt werden, daß die Inspection durch das Bezirksamt ersucht wird, den Eichpfahl nach Maßgabe des für die Stauhöhe entscheidenden Rechtstitels festzusetzen."

10. „Je nach dem der Setzung der Eichmarke zu Grund liegenden Rechtsverhältniß kann letztere in Abweichung von dem regelmäßigen Falle, in welchem sie das zulässige höchste Maß der Wasserspannung beurkundet, auch eine Minimalstauung bezeichnen, derart, daß durch dieselbe das für den ordnungsmäßigen Betrieb einer Benützungsanlage unter allen Umständen erforderliche Wasserquantum gesichert werden soll" (Erl. Großh. M. des Innern vom 27. August 1885 Nr. 15918).

11. Auch abgesehen von den Voraussetzungen des Art. 27 W.-Ges. kann eine ordnungsmäßig genehmigte Wasserbenützung nach Art. 29 des Gesetzes untersagt werden, wenn sie für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit sich bringt; die Untersagung ist aber an die Voraussetzung vorgängiger Entschädigung geknüpft, sofern letztere nicht nach dem Rechtstitel der Wasserbenützung ꝛc. ausgeschlossen ist.

Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über Wasserbenützung.

Art. 30. Durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften können vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Ansprüche, die auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Vertheilung und Benützung des Wassers, sowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden, und zwar:

a. für diejenigen natürlich fließenden Gewässer, welche von einer größeren Zahl Betheiligter, namentlich gleichzeitig von Wiesen- und Werkbesitzern, benützt werden;
b. für solche künstliche, mehreren Betheiligten dienende Leitungen (Kanäle), welche nicht im Eigenthum Einzelner stehen, sondern einer Mehrheit von Berechtigten oder der Gemeinde oder dem Staat gehören.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften werden an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Die Erlassung der Vorschrift ist keineswegs dadurch bedingt, daß das zur Genehmigung der Wässerungsanlage ergangene Erkenntniß dieserhalb einen besonderen Vorbehalt enthalte. (M. d. J. vom 8. Dez. 1883 Nr. 22493).

II. Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

Zwang zum Beitritt.

Art. 31. Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche sich weigern, dem Unternehmen beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1. die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und
2. durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird.

Allgemeine Begründung. Zur Erzielung des höchstmöglichen Vortheils aus der Wassernutzung insbesondere für land- und forstwirthschaftliche Zwecke hatte schon das Gesetz vom 13. Februar 1851 über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen den Unternehmern derartiger Einrichtungen eine Anzahl von Zwangsbefugnissen eingeräumt, einerseits gegen solche Eigenthümer, deren Grundstücke durch die Anlage verbessert werden sollen (§ 1) und anderseits gegen Dritte, deren Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte zum Zwecke der Ausführung des Unternehmens beschränkt oder aufgehoben werden müssen (§§ 3 u. 4). Das Wassergesetz hat den Kreis dieser Befugnisse erweitert. Die einzelnen hier einschlagenden Bestimmungen beruhen im Ganzen auf dem in Art. 9 des Gesetzes aufgestellten Grundsatz, daß jeder Benützungsberechtigte das Wasser nur in der Weise benützen darf, daß einerseits die an dem gleichen Wasserlauf bestehenden Benützungsrechte nicht beeinträchtigt werden, und daß andererseits den sämmtlichen übrigen Benutzungsberechtigten es ermöglicht bleibt, gleichfalls für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Nach Art. 31 können die Besitzer von Grundstücken, welche durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage verbessert werden sollen, den Beitritt von Grundbesitzern, deren Einbeziehung in das Unternehmen im Interesse der wirthschaftlich und technisch zweckmäßigen Ausführung desselben geboten ist, im Verwaltungswege erzwingen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Zwangsbefugnissen: überwiegender Nutzen des Unternehmens und Nothwendigkeit des Beizuges ist die Geltendmachung dieser Zwangsbefugniß von der Voraussetzung abhängig, daß die Eigenthümer von mindestens $^2/_3$ der in das Unternehmen fallenden Grundfläche (einschließlich der Nichtabstimmenden) sich für die Durchführung des Unternehmens erklären.

Falls es sich nur um die Instandhaltung einer schon bestehenden gemeinsamen Anlage handelt, so genügt nach Art. 59 des Gesetzes die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten, ja es kann bei einem über-

wiegenden Interesse der Landeskultur die Genossenschaftsbildung selbst gegen den Willen der Mehrheit der Betheiligten durch Verfügung des Ministeriums angeordnet werden.

Art. 32. Eigenthümer von Grundstücken, deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den Unternehmern unter der Voraussetzung der Art. 12 und 13 das Recht der Zwangsenteignung solcher Grundstücke ertheilt werden.

Vgl. Anm. zu Art. 36.

Antrag und Vorarbeiten.

Art. 33. Wer die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage auf Grund des Art. 31 in Vorschlag bringen will, seien es einzelne Grundeigenthümer, sei es eine Gemeinde oder Behörde, hat bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die zu verbessernde Grundfläche ganz oder zum größeren Theile liegt, einen Entwurf des ganzen Unternehmens einzureichen, welcher enthält:

1. eine Darstellung des Umfangs und Zweckes der Anlage mit einer Nachweisung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maßes, ihres beiläufigen Werthes und ihrer Benützungsart. Die Uebereinstimmung der Grundstücksnachweisung mit dem Grundbuche, beziehungsweise dem Lagerbuch oder dem thatsächlichen Zustande, ist durch die grund- beziehungsweise lagerbuchführende Behörde zu beglaubigen;
2. eine Situationszeichnung nebst den zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Plänen und Gefällvermessungen;
3. eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen mit den näheren Angaben
   a. über das Maß des Wasserbedarfs und die Art seiner Befriedigung, beziehungsweise (bei Entwässerungsanlagen) über das Maß und die Art der Wasserableitung;
   b. über die in Anspruch zu nehmenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte, sowie über die nothwendige Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten;
4. die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der nach Ziffer 3 b betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
5. eine Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile;
6. einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung mit der Angabe, wer

die Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt, sowie wenn von dem gesetzlichen Theilungsfuße (Art. 53) abgewichen werden soll, die Angabe der für die Vertheilung des Kostenaufwandes maßgebenden Grundsätze.

Befindet sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, so beauftragt das Handelsministerium*) ein Bezirksamt oder einen besonderen Commissär mit der Besorgung der einschlägigen Geschäfte.

V.V. §§ 29 u. 30.

Nach § 29 V.V. kann der Antrag nach Artikel 31 des Gesetzes von betheiligten Grundeigenthümern, von der Gemeindebehörde oder der technischen Staatsbehörde gestellt werden; „es kann aber nicht als zweckmäßig bezeichnet werden, die Antragstellung durch die Kulturinspektion zur Regel zu erheben; vielmehr wird ein solches Vorgehen nur für solche Fälle sich eignen, in welchen das Einbringen des Antrags von Seiten des Gemeinderaths und der betheiligten Eigenthümer aus irgend einem Grund Anständen begegnet". (Erl. Gr. Oberdirektion vom 4. Januar 1879 Nr. 21261.)

Verhandlung.

Art. 34. Das Bezirksamt (beziehungsweise der Commissär) veranlaßt zunächst die Prüfung und Begutachtung der Vorlage durch die technische Staatsbehörde, sofern nicht der Entwurf von letzterer ausgearbeitet ist, und ordnet nöthigenfalls die Vervollständigung oder Berichtigung der Vorlagen durch die Antragsteller an.

Wenn das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeiführen oder den Wasserbedarf einer Ortschaft wesentlich beeinträchtigen würde, ist der Antrag alsbald zurückzuweisen.

Andernfalls sind die Vorarbeiten mit dem erhobenen Gutachten an einem geeigneten Orte aufzulegen und werden sämmtliche Grundeigenthümer, deren Grundstücke in die zu verbessernde Fläche fallen, gegen Bescheinigung hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß ihnen während 14 Tagen die Einsicht der Vorarbeiten und des Gutachtens freistehe. Gleichzeitig werden dieselben zur Verhandlung und Beschlußfassung, sowie zur Wahl ihrer Vertreter für das weitere Verfahren auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt vorgeladen unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend, mit der Wahl der Vertreter einverstanden angesehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr werden gehört werden.

V.V. §§ 31—35.

1. Der frühere Absatz 4 des Artikels, wonach die Zustellung der mit einem Rechtsnachtheil vernüpften Ladungen durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hatte, ist durch das Gesetz vom 9. Dezember 1885 (Ges. u. V.Bl. 1885

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Nr. XXXV) aufgehoben. Jene Vorschrift bedingte nämlich nicht selten einen beträchtlichen Aufwand, welcher namentlich dort, wo die Zahl der an dem Unternehmen Betheiligten groß, der Besitz des Einzelnen gering und der sonstige Aufwand nicht sehr bedeutend war, als eine erhebliche Belastung des Unternehmens gefühlt wurde. Da eine Herabsetzung der Zustellungsgebühren nicht zulässig war, so lange die Gerichtsvollzieher mit diesen Zustellungen betraut waren, dafür aber, in Abweichung von den in Verwaltungssachen allgemein geltenden Vorschriften der Verordnung vom 22. September 1884 jene Zustellungen in wassergenossenschaftlichen Angelegenheiten durch den Gerichtsvollzieher besorgen zu lassen, ein besonderer Grund nicht vorlag, so erschien es zur Förderung der wassergenossenschaftlichen Unternehmungen geboten, den Absatz 4 des Art. 34 des Gesetzes aufzuheben.

2. Wo es nach den sonstigen Verhältnissen des Falles thunlich ist, wird zur Beschleunigung der Ausführung des Unternehmens das nach §§ 1—12 B.B. etwa zu pflegende Verfahren zweckmäßig mit dem durch die Art. 31—39 des Gesetzes §§ 29—44 B.B. bestimmten Verfahren verbunden.

Art. 35. In der Verhandlungstagfahrt wird die Frage, ob und nach welchem Plane das Unternehmen auszuführen und wie die Kosten zu vertheilen sind, unter Zuziehung der technischen Behörde ausführlich erörtert und die hierauf bezüglichen Erklärungen der betheiligten Grundeigenthümer zu Protokoll genommen.

Vor Allem ist auf eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zu Stande, erklären sich aber, einschließlich der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden, welche zum Voraus als dem beantragten Unternehmen zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens zwei Dritttheilen der betheiligten Grundfläche für die Ausführung des Unternehmens, so sind behufs Vorlage an die entscheidende Behörde die von den Widersprechenden erhobenen Einwendungen unter Zuzug der Techniker und erforderlichen Falls unter Anordnung weiterer Tagfahrten besonders zu erörtern und im Protokoll den Hauptpunkten nach niederzulegen.

Sobald eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, sind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in dem Verfahren bis zur Bildung der Genossenschaft vertreten und insbesondere auch gegenüber den in Anspruch genommenen Dritten zum Abschluß von Vergleichen ermächtigt sind.

Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche. Der Auftrag der Bevollmächtigten erlischt, sobald die Genossenschaftsorgane gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 6 Grundeigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt sind.

Einer der Bevollmächtigten und letzterenfalls einer der Grundeigenthümer ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen.

V.V. §§ 36—38.

1. Die Art der Kostenumlegung bildet einen der Hauptgrundzüge des Entwurfs und ist daher in Ziffer 6 von Artikel 33 als ein integrirender Bestandtheil der Vorarbeiten erklärt. Eine Abweichung von dem gesetzlichen Vertheilungsmaßstab (Art. 53) kann also in der Abstimmungsverhandlung nur dann beschlossen werden, wenn der Antrag hierauf schon in den Vorarbeiten enthalten und nach Artikel 34 offen gelegt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht war. (Vgl. Anm. 3 zu Art. 53.) Andernfalls würde in der Tagfahrt möglicherweise ein Maßstab für die Kostenvertheilung beschlossen werden können, welcher von denjenigen Eigenthümern als zu ihrem Nachtheil erfolgt angefochten werden könnte, die unter der Annahme, daß die Kosten nach dem gesetzlichen Umlagefuß würden vertheilt werden, in der Tagfahrt nicht erschienen und demgemäß als zustimmend behandelt worden sind. War ein von dem gesetzlichen Umlagefuß abweichender Kostenvertheilungsmaßstab nicht bei Einreichung der Vorarbeiten beantragt und mit den letzteren offengelegt und in der Tagfahrt durch die gesetzliche Mehrheit angenommen, so kann derselbe nur unter ausdrücklicher Zustimmung sämmtlicher Betheiligten beschlossen werden. (Vgl. Art. 53.)

2. Wenn von dem gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstab (Art. 53) abgewichen werden soll, so ist dies sowohl in der zur Abstimmung gebrachten Frage, als in dem Genehmigungsbescheid zum Ausdruck zu bringen. (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 9. Okt. 1879 Nr. 7031; vgl. § 53 V.V.)

Verfahren bei zwangsweiser Abtretung.

Art. 36. Falls zur Ausführung des Unternehmens die zwangsweise Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte oder die zwangsweise Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit erforderlich ist, sind die Verhandlungen nach Art. 12 zu pflegen.

Die Eröffnung dieser Verhandlung geschieht nach dem Ermessen der leitenden Behörde entweder gleichzeitig mit den nach Art. 34 und 35 zu pflegenden Verhandlungen, oder erst nachdem die Ausführung des Unternehmens durch gütliche Vereinbarung oder Zustimmung der gesetzlichen Mehrheit (Art. 35) der betheiligten Grundeigenthümer gesichert ist.

Auch bei dem Unternehmen unmittelbar betheiligte Grundeigenthümer müssen dabei als dritte Personen behandelt werden, soweit von ihnen bezüglich etwaiger nicht in das Unternehmen fallender Grundstücke eine Abtretung von Rechten oder die Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit verlangt wird.

V.V. §§ 18—27, 39.

1. Die Gestattung von Zwangsbefugnissen gegen das Grundeigenthum von Drittberechtigten zur Beförderung der Wasserbenützung war in

Italien schon im Mittelalter üblich; in Deutschland wurden dieselben erst im Laufe der letzten Jahrzehnte in Folge des intensiveren landwirthschaftlichen Betriebes, des gesteigerten Bedürfnisses der Industrie und der Gesammtentwicklung der wasserwirthschaftlichen Verhältnisse in die Gesetzgebung eingeführt und zwar zunächst zu Gunsten der Bewässerung und Entwässerung. (Vgl. §§ 3—5 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 und die Anmerkung zu Art. 31.) Die vorstehend angedeutete Entwickelung machte es mehr und mehr zur Nothwendigkeit, zur Förderung von landwirthschaftlichen ꝛc. Unternehmungen denselben die Benützung des noch nicht für andere Zwecke verwendeten Wassers möglichst zu erleichtern und dem Grundeigenthum über das Zwangsabtretungsgesetz (vom 28. August 1835) hinaus, nämlich nicht nur bei „öffentlichem Nutzen", sondern schon unter der Voraussetzung überwiegender Zweckmäßigkeit gewisse Einschränkungen oder Verpflichtungen aufzulegen. Ohne die gesetzliche Feststellung der letzteren würden wohl zahlreiche wirthschaftlich vortheilhafte Unternehmungen nicht zur Ausführung kommen und wenn auch der nächste Zweck des einzelnen Unternehmens die Förderung eines Sonderinteresses ist und sich mit dem öffentlichen Interesse nicht immer ohne Weiteres deckt, so würde doch für das letztere und damit für die ganze wirthschaftliche Entwickelung keineswegs gleichgiltig sein, wenn viele solcher Unternehmungen unterbleiben müßten, bei welchen im Einzelfalle der Nachweis schwer sein mag, daß das allgemeine Wohl die streitige Eigenthumsbeschränkung fordere. „Das öffentliche Interesse ist nicht davon „berührt, daß in einem einzelnen Fall Wasser über fremden Grund geleitet „wird, sowenig als die Gesundheit eines Menschen davon abhängt, daß er zu „einer gewissen Zeit oder in einer gewissen Menge diese oder jene Speise zu sich „nimmt, daß aber Wasserleitungen überhaupt auch zwangsweise über fremde „Grundstücke geführt werden dürfen, ist ebenso eine Forderung des öffentlichen „Interesses, des allgemeinen Besten, als es ein Gebot der Natur ist, daß der „Mensch überhaupt Speisen zu sich nimmt." (Ihering, Zweck im Recht I. S. 442).

2. Das Gesetz stellte die Zwangsbefugnisse unter den I. Abschnitt „Von der Benützung der Gewässer im Allgemeinen"; dieselben werden hier unter dem Abschnitt von den gemeinsamen landwirthschaftlichen Wasserbenützungsanlagen behandelt, weil sie von den letztern sowohl ihren Ausgang genommen haben, als auch bei denselben am häufigsten Anwendung finden.

3. Die einzelnen Zwangsbefugnisse sind in den Artikeln 10—22 des Gesetzes behandelt, welche lauten:

Art. 10. (Recht auf Anschluß der Stauanlagen.) Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenützung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benützung jenes Ufers soweit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich ist.

Gebäude und die dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücke sind diesem Anspruche nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Triebwerken, sofern ihre Benützung durch den Anschluß der Stauanlage beeinträchtigt würde.

Der Eigenthümer des für den Anschluß einer fremden Stauanlage in Anspruch genommenen Ufers kann verlangen:

1. entweder daß er für die ihm dadurch zugehenden Nachtheile zum Voraus entschädigt werde, oder
2. daß ihm zur Ausführung eines zulässigen eigenen Unternehmens die Mitbenützung der Stauanlage gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältniß der zugesprochenen Mitbenützung gestattet werde.

Letzterer Anspruch (2) kann auch später noch jederzeit geltend gemacht werden. In diesem Falle ist die für den Anschluß geleistete Entschädigung zurückzuvergüten. Auch hat der Ansprechende den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werkes zu tragen, die lediglich durch die von ihm später beanspruchte Mitbenützung erforderlich werden.

Art. 11. (Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen.) Wenn eine Wassernützung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist der letztere verpflichtet, die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung zu gestatten, sofern nicht durch die Mitbenützung die Ausübung des dem Dritten zustehenden Wasserbenützungsrechts erheblich erschwert wird.

Art. 12. (Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen). Ist zur Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1) die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder
2. die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweise eines aus dem Unternehmen erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und nach vorangegangener vollständiger Entschädigung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belastung mit Dienstbarkeiten entscheidet das Staatsministerium.

Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

Art. 13. Den in Art. 12 festgesetzten Verpflichtungen sind Gebäude und dazu gehörige Hof- und Gartengrundstücke, sowie schon bestehende Wasserbenützungsanlagen und die zum vortheilhaften Betrieb derselben gehörigen Bestandtheile nicht unterworfen, sofern die Geltendmachung der gedachten Verpflichtungen die Benützung dieser Gebäude, Grundstücke und Anlagen beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch Wasserbenützungsanlagen und deren Bestandtheile alsdann den gedachten Verpflichtungen, wenn dieselben im Verhältnisse zu der Gemeinnützlichkeit einer beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine sehr erheblich geringere Bedeutung haben.

Art. 14. (Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benützten Wassers). Läßt sich durch zeitweise Benützung des einer Bewässerungs- oder

Wasserwerksanlage kraft besonderen privatrechtlichen Titels zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein erheblicher Vortheil erzielen, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenützung zu unterwerfen.

Art. 15. Wenn bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinns und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein Wasserüberschuß erzielen läßt, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, behufs der Erzielung des Wasserüberschusses die erforderlichen Verbesserungen der Anlage auf Kosten des Unternehmers zu gestatten.

Art. 16. Die unter Art. 14 und 15 festgesetzten Befugnisse finden nur unter der Voraussetzung statt, daß

1. das Unternehmen, für welches der Anspruch erhoben wird, einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient, und
2. daß in den Fällen des Art. 15 für allen dem Besitzer der in Anspruch genommenen Anlage zugehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und den bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz geleistet, auch für etwa künftig eintretenden Schaden entsprechende Sicherheit gestellt werde.

Art. 17. Wenn ein zur Benützung des fließenden Wassers (L.R.S. 644) Berechtigter die ihm zustehende Benützung nicht ausübt, kann die Benützung des Wassers von Andern, welche im Wasserbereiche Grundstücke besitzen, für ein eigenes auf diesen Grundstücken bestehendes oder noch zu errichtendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

1. die bezweckte Benützung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur oder Industrie darbietet, und
2. daß dem Berechtigten volle Entschädigung geleistet werde.

Art. 20. Der in den Art. 14, 15 und 17 festgestellte Anspruch auf Wasserbenützung kann auch für Grundstücke erhoben werden, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen, sofern nur ein Recht auf die Leitung des Wassers besteht oder erworben wird.

Wird in den Fällen der Art. 14, 15 und 17 die Wasserbenützung von Mehreren in Anspruch genommen, so ist Demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirthschaftliche Bedeutung zukömmt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 21. (Sonstige Zwangsenteignung des Wassers und des Benützungsrechts am Wasser.) Wenn, abgesehen von den Fällen der Art. 12 und ff., die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzens beansprucht wird, finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrechte Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Art. 22. (Gestattung der Vorarbeiten). Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, auf seinen Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleistung geschehen zu lassen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundstücken behufs der Vorarbeiten bedarf der Unternehmer einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, insoweit der Grundbesitzer nicht seine Einwilligung zum Betreten ertheilt.

4. Zur Regelung des Verfahrens bestimmt Art. 18, daß „die nach Art. 14, 15 und 17 zu stellenden Anträge unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen an das Bezirksamt zu richten sind und daß in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten des Staatsministerium entscheidet.

5. Nach Art. 19 kann der Benützungsberechtigte den nach Art. 14, 15 und 17 gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen, oder ein neues Unternehmen zu errichten.

Die Verwaltungsbehörde hat demselben bei Mittheilung des Antrags auf Ueberlassung des Wasserüberschusses oder der Wasserbenützung von dieser Abwendungsbefugniß mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß diese Befugniß als versäumt gelte, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Genehmigung für das die eigene Benützung des beanspruchten Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beantragt oder besondere Umstände nachgewiesen werden, welche z. B. diese Ausnützung verhindern. Die Frist soll mindestens 6, höchstens 12 Monate von der Mittheilung des vorschriftsmäßig begründeten Ueberlassungsantrags an betragen.

Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnützung des Wassers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt wird.

Die durch Staatsministerialentschließung erfolgte Bestimmung der Benützungszeiten oder Zuerkennung des Wasserüberschusses oder des Wasserbenützungsrechts wird durch Entschließung des Staatsministeriums widerrufen, wenn der hiernach Berechtigte das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Zu Art. 12 ist zu bemerken, daß der Anspruch auf Mitbenützung einer Stauanlage keineswegs dadurch bedingt ist, daß der Mitbenützende die Anlage zu einem gleichen Zweck benützen müsse, z. B. ein Bewässerungswehr nur zur Bewässerung; der Zweck der Mitbenützung ist vielmehr gleichgiltig.

Verfahren zur Sicherung gegen Einsprachen Dritter.

Art. 37. Um das Unternehmen gegen spätere Einsprachen dritter, hinsichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Wasserbenützungsrechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen zu sichern, ist von der leitenden Behörde durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Verkündung in den betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und daß etwaige Einsprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von vier Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen sind, widrigenfalls die Einsprachen nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden könnten.

Den schon aus den Vorarbeiten und Verhandlungen bekannten Personen, von welchen Einsprachen zu erwarten sind, ist vorstehende Aufforderung gegen Bescheinigung besonders zuzustellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Frist von der Zustellung an laufe.

V.V. § 41.

Nach Art. 37 ist auch dann zu verfahren, wenn alle nach Art. 31 Betheiligten ausdrücklich zugestimmt haben.

Erleidet das Unternehmen in Folge von Einsprachen wesentliche Aenderungen, so ist nach Feststellung der letzteren die Offenlegung des Planes und die Bekanntmachung zu wiederholen.

Art. 38. Das Bezirksamt (beziehungsweise der Ministerialkommissiär) hat die von Dritten erhobenen Einsprachen unter Ladung der Einsprechenden, der Bevollmächtigten für das Unternehmen und der technischen Behörde zu erörtern und thunlichst auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Gründet sich die Einsprache darauf, daß das beabsichtigte Unternehmen für den Einsprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten, oder die Belastung mit Dienstbarkeiten zur Folge habe, so ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach Art. 12 zu verfahren.

Hinsichtlich streitiger Fragen des Privatrechts ist gemäß Art. 26 die Entscheidung des Richters vorzubehalten.

V.V. § 42. Vgl. Anm. 7 zu Art. 23 und die Bemerkungen zu Art. 36.

Genehmigung der Anlage.

Art. 39. Nach dem Abschluß der Verhandlungen ist auf Grund der vorgenommenen Erörterungen zu entscheiden, ob und unter wel-

chen Bedingungen zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Diese Entscheidung steht zu

1. wenn über den Beitritt der betheiligten Grundeigenthümer und über die Abtretung von Rechten Dritter, beziehungsweise die Belastung fremden Eigenthums eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer zu Stande gekommen ist, dem Bezirksrathe, beziehungsweise im Falle der Leitung durch einen Kommissär dem Handelsministerium;*)
2. wenn eine gütliche Vereinbarung über die gedachten Punkte, beziehungsweise einen derselben nicht zu Stande gekommen ist, dem Staatsministerium.

Das Staatsministerium entscheidet insbesondere,

a. ob und welche Grundeigenthümer gemäß Art. 31 zum Beitritt gezwungen werden können;
b. ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigenthums gemäß Art. 12 stattzugeben sei;
c. nach welchem Plane das Unternehmen ausgeführt werden soll;
d. eventuell welche Grundsätze für die Kostenvertheilung maßgebend sein sollen.

V.V. §§ 43 und 44.

1. Ueber beschlossene Abmachungen von dem gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstab vergl. Anm. 2 zu Art. 35.

2. Andere Einsprachen, als die unter Ziffer 1 des Art. bezeichneten kommen für die Zuständigkeit nicht in Betracht.

Förmlichkeiten der Zustimmung.

Art. 40. Die Zustimmung zur Theilnahme an einem Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen, beziehungsweise zur Abtretung von Rechten und Belastung mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines solchen Unternehmens ist nicht an die Förmlichkeiten gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt. Vormünder sind befugt, für ihre Schutzbefohlenen bei derartigen Fragen ohne Einholung weiterer Ermächtigung zu handeln.

V.V. § 40.

B. Bildung einer Genossenschaft.

Satzungen.

Art. 41. Die sämmtlichen Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke bilden von der Genehmigung des Unternehmens an eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Die Genossenschaft hat Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen.

V.V. § 46.

1. Ueber die Bedeutung und den Zweck der genossenschaftlichen Organisation und den Unterschied gegenüber Feldbereinigungsunternehmungen bemerkt die Großherzogl. Oberdirektion in dem Erlaß vom 26. März 1886 Nr. 3692: „Während bei der Ausführung von Unternehmungen zur Verbesserung der Feldeintheilung die Vollzugsleitung durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift der technischen Staatsbehörde übertragen ist, kommt der staatlichen Kulturbehörde eine gleiche Zuständigkeit bei der Ausführung oder Instandhaltung von genossenschaftlichen Wasserbenützungs- und Wasserschutzanlagen nach Art. 31 und 66 W.-Ges. und bei der Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten nicht zu; hier greift vielmehr die corporative Selbstverwaltung Platz und der Staatsbehörde steht im Allgemeinen nur ein durch das öffentliche Interesse bedingtes und hierauf beschränktes Aufsichtsrecht zu. Diese Verschiedenheit der Organisation und der Zuständigkeitsbestimmungen ist wohl begründet: im ersten Fall soll auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der betheiligten Güterbesitzer eine neue Gemarkungsordnung durchgeführt werden; wegen der dadurch bedingten Eigenthumsverlegungen und der dabei leicht möglichen empfindlichen Schädigung Einzelner durch etwaige eigennützige Bestrebungen der örtlichen Kommissionsmitglieder ist die fortgesetzte Controle der Beschlüsse der Kommission und der Vollzugsarbeiten durch die Staatsbehörde unumgänglich; dagegen ist zu einer dauernden genossenschaftlichen Organisation kein Anlaß. Anders bei der Ausführung von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Korrektionsunternehmungen durch wassergesetzliche Genossenschaften: Hier wird gerade deßhalb eine öffentlich rechtliche Genossenschaft, eine juristische Persönlichkeit geschaffen, damit die Gesammtheit der an dem Kulturunternehmen Betheiligten in der Lage sei, den Genossenschaftszweck dauernd zu erfüllen und damit der genossenschaftlichen Anlage ein sicherer Bestand, eine dauernde Zweckerfüllung für späterhin gewährleistet sei. Da die Gefahr der Schädigung Einzelner durch die Genossenschaftsorgane bezw. durch eigenartige Sonderbestrebungen der letzteren hier selten vorhanden sein wird, so kann den Selbstverwaltungsbefugnissen der Genossenschaft eine weitgehende Wirksamkeit eingeräumt werden, nur vorbehaltlich des im öffentlichen Interesse gebotenen staatlichen Aufsichtsrechtes."

2. Ueber den Zweck und den Nutzen der genossenschaftlichen Organisation vergl. Anm. 5 zu Art. 59.

3. „Die zum Erwerb von Rechten und zur Vertretung nach Außen erforderliche juristische Persönlichkeit der Genossenschaft kommt nur der Gesammtheit aller betheiligten Eigenthümer zu. Damit ist unvereinbar, daß aus den verschiedenen bei einer Anlage betheiligten Interessentengruppen mehrere selbstständige Genossenschaften geschaffen werden, welche nur einen gemeinsamen Vorstand und Rechner haben, im Uebrigen aber ihre Interessen gesondert verwalten. Sofern durch die Organisation solcher Untergenossenschaften ine billigere Kostenvertheilung erzielt werden soll, als wenn dem Genehmigungs-

bescheid lediglich das Maß des Flächengehaltes zu Grund gelegt wird, so kann diese Kostenausgleichung auf viel einfachere Weise dadurch erreicht werden, daß mit der Ertheilung der Staatsgenehmigung zugleich bestimmt wird, daß die Herstellungs- und Unterhaltungskosten von Anlagen, welche ausschließlich nur einem Theil der Genossenschafter von Nutzen sind, auch nur von den hieran betheiligten Eigenthümern nach Maßgabe des Flächengehaltes getragen werden müssen." (Erl. Gr. Oberdirektion vom 8. Februar 1878 Nr. 212).

Art. 42. Die Genossenschaftssatzungen müssen Bestimmungen enthalten über den Namen, Wohnsitz und die Organe der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Genossenschaft, über die Einladung zu den Genossenschaftsversammlungen, über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlagen, über das Rechnungswesen und die Aenderung der Satzungen.

V.V. §§ 46–48.

1. Mit Erlaß vom 31. März bezw. vom 9. August 1879 Nr. 2299/5627 hat das Gr. Handelsministerium auf Grund der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen aufgestellte Mustersatzungen*) mit der Veranlassung bekannt gegeben, solche bei Abfassung der Satzungen zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung dieser Mustersatzungen sollte keineswegs die Bedeutung haben, daß die für die neugebildeten Genossenschaften festzustellenden Satzungen sich unbedingt an das Muster anzuschließen hatten, vielmehr ist davon auszugehen, daß im einzelnen Fall die Vereinfachungen, Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, welche nach den konkreten Verhältnissen angemessen erscheinen. „Die Normalsatzungen sind nicht schlechthin, sondern nur insoweit verbindlich, als die Abänderung der Bestimmungen derselben dem in Art. 43 umschriebenen öffentlichen Interesse widersprechen würde. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei Abfassung von Genossenschaftsstatuten Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne jede Aenderung für jede Genossenschaft verwendbar wäre, überhaupt nicht gegeben werden." Erl. Gr. Oberdirektion vom 2. Dezember 1884 Nr. 19970). „Es soll aber nicht ohne ersichtlichen Grund von dem Inhalt, der Fassung und der Reihenfolge der Bestimmungen der Normalsatzungen abgewichen werden und es sollen Abänderungen nur da eintreten, wo solche nach den gegebenen Verhältnissen des einzelnen Falles wirklich sachgemäß und nothwendig erscheinen." (Erl. Gr. Oberdirektion vom 25. Februar 1880 Nr. 2702).

2. „Da eine Aenderung der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die durch die gesetzliche Mehrheit (Art. 31 und 35) bestimmten Kostenvertheilungsklassen an sich auch wieder nur durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen werden könnte, so wird es sich zur Vereinfachung des Verfahrens empfehlen, die Festsetzung der Gruppeneintheilung überhaupt oder doch die Abänderung der von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Eintheilung

*) Dieselben sind im Handbuch nicht zum Abdruck gebracht.

dem Genossenschaftsausschuß in den Satzungen vorzubehalten" (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 4. Dezember 1880 Nr. 9451 — vergl. übrigens Anm. 3 zu Art. 53.

Art. 43. Die Satzungen sind dem Handelsministerium*) zur Bestätigung vorzulegen.

Eine Aenderung der vorgelegten Satzungen oder die Versagung der Bestätigung soll durch das Handelsministerium*) nur stattfinden,

1. wenn die Satzungen im Widerspruche mit dem Gesetze oder gesetzmäßigen Verordnungen stehen,
2. wegen ungerechter Vertheilung von Rechten und Pflichten,
3. im Interesse der Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß der Genossenschaftsmitglieder über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Handelsministerium*) vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

V.V. § 49.

Das Eingreifen des Ministeriums ist auf die unter Ziffer 1—3 bezeichneten Fälle beschränkt. In Anwendung dieser Befugniß ist z. B. schon wiederholt eine Bestimmung als unzulässig aufgehoben worden, durch welche den Genossenschaftsorganen die Entscheidung in eigener Sache (so bei privatrechtlichen Streitigkeiten mit dem Rechner über die Auslegung des Dienstvertrages) unter Ausschluß des Rechtsweges vorbehalten war; die Beschränkung der Genossenschaftsmitglieder, sich in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ist als unstatthaft erklärt worden, weil dieselbe in Widerspruch stehe mit dem Geist des Gesetzes und mit Abs. 4 von § 37 V.V

Stimmrecht.

Art. 44. In so lange durch die Genossenschaftssatzungen die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß nicht geregelt sind, werden die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche gefaßt, wobei jedoch kein Genossenschaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe.

Eintritt und Austritt von Grundflächen.

Art. 45. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe hierdurch seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten kann und die Anlagen der Genossenschaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die be-

*) Jetzt Gr. Ministerium des Innern.

reits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft der entsprechende Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen.

Kann die Aufnahme eines solchen Grundstücks in den Genossenschaftsverband auf zweckmäßige Weise nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so sind auch die hierdurch erwachsenden Kosten von dem Beitretenden zu erlegen.

V.V. § 50.

Art. 46. Das Ausscheiden einzelner Grundstücke gegen den Willen der Genossenschaft ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück die bei der Anlage vorausgesetzte Bewässerung oder Entwässerung nicht erhält oder wenn sonst das Ausscheiden ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft geschehen kann.

V.V. § 50.

Art. 47. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke findet auf Verlangen der Genossenschaft statt, wenn die Ausscheidung für die Erreichung der Genossenschaftszwecke ein erhebliches Interesse hat und die ausscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt, oder mit einer besonderen Anlage zweckmäßig versehen werden können. Die Genossenschaft hat den in Folge der Ausscheidung erwachsenden Kostenaufwand zu tragen.

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

Einstellung auf Antrag einzelner Betheiligten.

Art. 48. Wird innerhalb acht Monaten von der Genehmigung an nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wird die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt, so hat auf den Antrag einzelner Mitglieder der Genossenschaft oder von Dritten, welche für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, das Bezirksamt, welches die Verhandlungen geleitet hat, und wenn die Leitung einem Ministerialkommissär übertragen war, das Handelsministerium*) die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Jedoch können in beiden Fällen einzelne Mitglieder der Genossenschaft eine neue Entschließung der Behörde, welche zur Genehmigung zuständig war, dahin erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen sei; in dieser Entschließung ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher zur Ausführung geschritten werden muß, widrigenfalls die Genossenschaft als aufgelöst gilt.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Auch die Unternehmer einer anderweiten Kulturanlage, deren Verwirklichung durch das Bestehen jener Genossenschaft gehindert ist, sind berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Frist mit ihren Vorbereitungsarbeiten zu beginnen.

V.V. § 61 vgl. mit § 44 Abs. 2.

Einstellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeschluß.

Art. 49. Eine Einstellung des Vollzuges oder eine wesentliche Aenderung des Planes des durch die gesetzliche Mehrheit beschlossenen und genehmigten Unternehmens findet statt, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche in einer besonderen Tagfahrt die Einstellung oder Abänderung beschließen. Die in dieser Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden werden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen.

Zur Beschlußfassung über die Einstellung oder wesentliche Abänderung hat das Bezirksamt, beziehungsweise der Ministerialkommissär die Tagfahrt anzuberaumen, sobald die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der betheiligten Grundfläche einen bezüglichen Antrag stellen.

Die Ausführung einer wesentlichen Abänderung eines genehmigten Plans ist im Uebrigen an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage überhaupt.

Die bis zum Einstellungs- oder Abänderungsbeschluß erwachsenen Kosten sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung oder Abänderung erklärt und sich nicht schon bei der Verhandlungstagfahrt gegen die Ausführung des beantragten Unternehmens ausgesprochen haben, ausgenommen diejenigen Kosten, welche auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet sind.

Wenn der Antrag auf Einstellung oder Abänderung verworfen wird, so sind die Kosten der besonderen Tagfahrt von den Antragstellern zu tragen.

V.V. § 62 und 63.

Ausführung der Anlage und Aufsicht der Staatsbehörde.

Art. 50. Die Ausführung des Unternehmens geschieht unter Leitung der von der Genossenschaft dazu bestellten Organe.

Soweit die Wahrung des öffentlichen Interesses, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit und die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage steht, wird die Ausführung und Instandhaltung eines genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die zuständigen Verwaltungs- und technischen Behörden beaufsichtigt.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

V.V. §§ 50, 52 und 70; Anmerkung 1 zu Art. 41.

Ordnung über Benützung der Anlage.

Art. 51. Ueber die Benützung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlage ist eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen, in welcher zu Gunsten der Genossenschaft Geldstrafen bis zu 150 Mark angedroht werden können.

Zur Ueberwachung dieser Vorschrift sind je nach Bedürfniß von der Genossenschaft besondere Bedienstete (Wiesenaufseher) anzustellen.

V.V. § 60.

1. „Wenn auch die nach Art. 41 erlassenen Satzungen gemäß Art. 42 Vorschriften enthalten über die genossenschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage, so wird doch dadurch ein wirksamer polizeilicher Schutz noch nicht erzielt, weil ein Einschreiten gegen Dritte (Nichtmitglieder) auf Grund der Genossenschaftssatzungen nicht möglich ist." (Erl. Gr. Oberdirektion Nr. 23456 vom 11. Dezember 1878).

2. „Von der Aufstellung eines Normale's für orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften nach Art. 51 (wie dies für die Satzungen nach Anmerkung zu Art. 42 geschehen) wurde Umgang genommen, weil bei der Verschiedenheit der hier bei den einzelnen Genossenschaften in Betracht kommenden Verhältnisse die Erlassung einer generellen Benützungsordnung weder thunlich noch zweckmäßig wäre; die polizeiliche Regelung der Benützung und Instandhaltung der Anlage ist unter Mitwirkung der Kulturinspektion den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend durchzuführen." (Erl. Großh. Handelsministeriums vom 7. Juni 1882 Nr. 8909.)

Waidverbot.

Art. 52. Wiesen, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden.

Auf den innerhalb einer gemeinschaftlichen Wässerungsanlage liegenden Wiesen dürfen auch einzelne Eigenthümer nicht waiden lassen, sofern dadurch die gemeinschaftlichen Einrichtungen beeinträchtigt würden.

Die Eigenthümer solcher Wiesen sind auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die Waidrechte Dritter abzulösen (Gesetz vom 31. Juli 1848, Reg.-Bl. Nr. LV.)*)

Kostenvertheilung.

Art. 53. Sämmtliche Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage (einschließlich des Umbaues und der Einsaat), sowie der Unterhaltung des Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmens

*) Art. 42 dieses Gesetzes ist aufgehoben durch das Gesetz vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betr. (Ges.V.Bl. 1884 Nr. XV). Siehe Seite 320 ff. oben.

werden, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter oder durch die gesetzliche Mehrheit (Art. 35 Absatz 2) derselben andere Grundsätze als maßgebend angenommen und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, nach dem Flächengehalte des zu verbessernden Grundeigenthums ausgeschlagen.

Wenn jedoch einzelne Genossen aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen Nutzen ziehen, so wird ihr Antheil an den Kosten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht; ebenso wird der Antheil derjenigen, welche nach besonderen Umständen einen verhältnißmäßig weit geringeren Nutzen ziehen, auf deren Verlangen entsprechend herabgesetzt.

Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen oder auf besondere Leistungen eines Genossenschaftsmitgliedes für die gemeinschaftliche Anlage kann auch einem Betheiligten Befreiung vom Kostenbeitrag und nach Umständen eine Geldvergütung gewährt werden.

Sofern zweckmäßig, sind die Grundstücke behufs der Kostenfestsetzung in Klassen einzutheilen.

V.V. §§ 53—57.

1. Wegen der Abänderung des gesetzlichen Kostenvertheilungsmaßstabes vergl. die Anmerkung zu Art. 35 und Anmerkung 1 zu Art. 39; wegen der Klasseneinschätzung Anmerkung 2 zu Art. 42.

2. Die Kosten werden unmittelbar bei den betheiligten Eigenthümern erhoben. Eine Vorschrift wie in Art. 23 des Feldbereinigungsgesetzes, wonach die Gemeinde zur vorschüßlichen Bestreitung der Kosten verpflichtet ist, wurde in das Wassergesetz nicht aufgenommen. Derselben würde die in der Anmerkung 1 zu Art. 41 erörterte genossenschaftliche Organisation und sodann die Erwägung entgegenstehen, daß die unter Art. 31 des Wassergesetzes fallenden Kulturunternehmungen sich vielfach über die Gemarkungen mehrerer Gemeinden erstrecken. „Unzulässig ist die Statutenbestimmung, daß der Aufwand für die genossenschaftlichen Anlagen vorschüßlich von der Gemeinde zu tragen sei; eine derartige Betheiligung der Gemeinde und ihrer Organe kann nur eintreten, wenn der Bürgerausschuß einen bezüglichen Beschluß gefaßt und derselbe die Genehmigung des Bezirksamtes gefunden hat. Es ist aber jedenfalls nicht angezeigt, die Gemeinde heranzuziehen, wenn es sich nicht um eine ganz kleine Anlage mit unbedeutendem Aufwand handelt." (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 9. Oktober 1879 Nr. 7031.)

3. „Sofern die Mitglieder durch die Gruppeneinschätzung in ihren Rechten verletzt sein sollten, steht es ihnen frei, ihre Beanstandungen gelegentlich der nach § 54 V.V. abzuhaltenden Kostenvertheilungstagfahrt zur Geltung zu bringen." (Erlaß Gr. Handelsministeriums vom 18. Dez. 1878 Nr. 8915.)

4. Ueber die Befugnisse der Staatsbehörden zur Einwirkung auf die Klasseneinschätzung hat sich die Oberdirektion mit Erlaß vom 23. Febr. 1886 Nr. 2909 folgendermaßen ausgesprochen: „Wenn auch die Umlegung der Kosten auf die genossenschaftlichen Grundstücke in die satzungsmäßigen Beitragsklassen nach den §§ 53 und 54 der V.V. zunächst und vorbehaltlich der jedem

Genossenschafter zustehenden Befugniß zur Geltendmachung von Einsprachen und Erinnerungen zur Zuständigkeit der Genossenschaftsorgane gehört, so beschränkt doch das Wassergesetz die Aufsichtsbefugnisse der Staatsbehörde keineswegs so weit, daß die letztere eine offenbar unbillige und parteiische Klasseneinschätzung und Kostenvertheilung überall da lediglich gutheißen müßte, wo die benachtheiligten Güterbesitzer mit ihren Abänderungsanträgen in der Minderheit bleiben oder auch wegen besonderer Verhältnisse eine Beanstandung in der Kostenvertheilungstagfahrt überhaupt nicht zu erheben wagen. Das Gesetz weist in den Artikeln 50 und 53 vgl. mit den §§ 53 und 54 der Vollzugsverordnung der Bezirkskulturbehörde und dem Bezirksamt die Prüfung und Genehmigung des Kostenvertheilungsplanes zu, ohne dabei zu unterscheiden, ob das Kostenvertheilungsoperat Seitens Betheiligter angefochten wird oder nicht; hiernach ist auch mangels solcher Beschwerden die Staatsaufsichtsbehörde in der Lage, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 2 von Art. 50 W.-Ges. die Genehmigung zu der beabsichtigten Kostenvertheilung zu versagen. Freilich wird ohne Antrag Betheiligter kraft der Aufsichtsbefugniß nur da gegen den Genossenschaftsausschuß einzuschreiten sein, wo nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Kulturinspektion mit offenkundiger, unzweifelhafter Parteilichkeit verfahren worden ist. Wo diese Voraussetzung auf die Einschätzung der einzelnen genossenschaftlichen Grundstücke in die satzungsmäßigen Beitragsklassen zutrifft, hat die Kulturinspektion ihre Beanstandungen dem Bezirksamt mitzutheilen, damit dieses den Genossenschaftsausschuß zu entsprechender Abänderung des Katasterentwurfes veranlasse. Verweigert der Ausschuß gleichwohl die Abänderung, so hat die Inspektion auf Ersuchen des Bezirksamtes eine entsprechendere Kostenvertheilung aufzustellen; der Genossenschaftsausschuß kann sodann durch das Bezirksamt genöthigt werden, diesen Kostenvertheilungsplan zur Offenlegung zu bringen und in der nach § 54 der Vollzugsverordnung zu pflegenden Tagfahrt zu Grund zu legen. Gegen fortgesetzte Renitenz des Ausschusses wäre durch § 16 der Satzungen ein Einschreiten ermöglicht. Uebrigens werden diese Schwierigkeiten sich nicht ergeben, wenn schon bei der Vorbereitung des Unternehmens die Abgrenzung des bei der Korrektion betheiligten Geländes nach Maßgabe der Vortheile in Beitragsklassen in die Pläne eingetragen wird. Für die Folge ist daher in allen Fällen, wo eine klassenweise Austheilung der Kosten zweckmäßig erscheint, schon bei Fertigung der nach Art. 33 bezw. Art. 66 W.-Ges. erforderlichen Vorarbeiten auf den Eintrag der Klasseneinschätzung im Plane Bedacht zu nehmen, damit die letztere bei den weiter zu pflegenden Verhandlungen mit erörtert bezw. mit beschlossen werden kann."

Abtretung statt Kostenzahlung.

Art. 54. Die durch Zwang zur Theilnahme herbeigezogenen Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes sofort zu bestreiten, können verlangen, daß die Genossenschaft die fraglichen zum Unternehmen erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung übernehme, sofern sie sich nicht mit der Genossenschaft

wegen eines dem auf sie fallenden Kostenantheil entsprechenden Darlehens vereinbaren.

Ueber das Vorhandensein der im Eingang bezeichneten Voraussetzung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Haftung für die Kosten.

Art. 55. Für den Beitrag zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmens ist gegenüber der Genossenschaft der jeweilige Eigenthümer des Grundstücks haftbar. Mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung eines Grundstücks aus der Genossenschaft und der ordnungsmäßigen Auflösung der Genossenschaft erlischt diese Haftbarkeit, jedoch vorbehaltlich der durch die bereits erfolgte Kostenumlegung entstandenen persönlichen Verpflichtung eines Eigenthümers.

V.V. § 57.

Unterpfandsrecht für die Kosten.

Art. 56. Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den einzeln betheiligten Grundstücken.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, aus welcher zu entnehmen sind:

1. die betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer,
2. der nach dem Vertheilungsakt oder nach dem vorläufigen Voranschlage festgestellte Betrag der auf das einzelne Grundstück fallenden Kosten.

V.V. § 58.

Auflösung.

Art. 57. Nach Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Auflösung der Genossenschaft eintreten, wenn sie sich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweist und die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche die Auflösung beschließen.

Die Auflösung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirksam, wo dieselbe von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund vorangegangener Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich verkündet wird.

V.V. § 64.

Sportel- und Stempelfreiheit.

Art. 58. Alle für den Zweck der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts stattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

D. Frühere Anlagen.

Art. 59. Auch die Eigenthümer einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage bilden eine Genossenschaft, wenn, einschließlich der Nichterschienenen und der Nichtabstimmenden, welche zum Voraus als dem Antrag zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung einer Genossenschaft beschließen und der Bezirksrath, beziehungsweise sofern die Anlage sich in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, das Handelsministerium*) den Beschluß genehmigt.

Liegt ein überwiegendes Interesse der Landeskultur vor, so kann das Handelsministerium*) auch von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter anordnen, daß die Eigenthümer einer solchen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine Genossenschaft zu bilden haben.

Auf diese Genossenschaften finden die Artikel 41—47, 50—53, 55—58 dieses Gesetzes Anwendung.

V.V. §§ 65—69.

1. Frühere Anlagen: „Nach dem Wortlaut des Artikel 59 ist es im Allgemeinen nicht ausgeschlossen, daß für bereits bestehende Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung Genossenschaften gebildet werden, deren nächste Zwecke neben der gemeinschaftlichen Unterhaltung und Benutzung der Anlagen die ist, die in Verfall gerathenen Einrichtungen derselben durch Wiederherstellungsarbeiten in Stand zu setzen. Sind die beabsichtigten Wiederherstellungsarbeiten aber der Art, daß dadurch thatsächlich eine Umgestaltung der seitherigen Anlagen bedingt ist, so ist nicht das Verfahren nach Artikel 59, sondern das für Neuerrichtung gemeinschaftlicher Anlagen nach Art. 31 ff. vorgeschriebenen Verfahren zur Anwendung zu bringen." (Erl. Gr. Handelsministeriums v. 28. April 1880 Nr. 3131.)

2. „Damit nicht mit Umgehung des Verfahrens nach Art. 31 ff. des Gesetzes die Grundeigenthümer in der leichteren Form des Artikel 59 zur Theilnahme an Neuherstellungen gemeinschaftlicher Anlagen gezwungen werden, erscheint es angemessen, daß die Kulturinspektionen, ehe sie die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 59 des Ges. anregen, jeweils zuvor hierüber Anzeige erstatten, damit gegebenen Falls von hier aus die Einschlagung des durch Art. 31 ff. angegebenen Weges angeordnet werden kann" (Erl. Großh. Oberdirektion vom 9. April 1880 Nr. 9774.)

3. „Mit der Anordnung der Genossenschaftsbildung von Amtswegen kann jedenfalls nicht eher vorgegangen werden, als bis den betheiligten Eigenthümern Gelegenheit gegeben war, auf Grund ausreichender Vorarbeiten sich über die durch die Genossenschaftsbildung zu erreichenden Zwecke eine sichere Ansicht zu bilden und ihre Willensmeinung bezüglich der Errichtung der Genossenschaft in der Abstimmungstagfahrt zu äußern" (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 7. Juni 1879 Nr. 3928.)

*) Jetzt Ministerium des Innern.

4. Bedeutung der wassergesetzlichen Organisation. Mitunter besteht für die aus früherer Zeit herrührenden Anlagen auch schon von Alters her eine gewisse Organisation der Benützungsberechtigten (Ausschuß, Runzvorstand, Wässerungsmeister ꝛc.). Beim Vorhandensein solcher Ordnungen hat die auf Grund von Art. 59 erfolgende Organisation keineswegs die Bedeutung der Aufhebung, des Erlöschens der bestehenden Gemeinschaft der Benützungsberechtigten unter gleichzeitiger Schaffung eines neuen berechtigten Subjekts, sondern die Gemeinschaft der Wiesenbesitzer erhält mit Beibehaltung ihrer materiellen Unterlage nur eine der jetzigen Gesetzgebung angepaßte Organisation; die bisher ganz dem Rechtsverhältniß der privatrechtlichen Gesellschaft unterstellte (vielfach Genossenschaft genannte) Wässerungsgemeinschaft erhält die Rechte einer juristischen Person und wird gleichzeitig unter den Schutz des öffentlichen Rechtes gestellt, sie wird mit einem andern Gewand bekleidet ohne jede Aenderung ihres Substrates. Der Anspruch auf Bezug des Wässerungswassers ꝛc. steht der Gemeinschaft, der Gesammtheit der Wässerungsberechtigten nach wie vor in dem früheren Umfang zu. Wie die Genossenschaft das ihr etwa nach älteren Privatrechtstiteln (frühere Verträge mit Werkbesitzern ꝛc.) zustehende Wasserquantum unter den einzelnen Wässerungsberechtigten vertheilen will, ist eine innere Angelegenheit derselben und berührte die außerhalb der Genossenschaft zur Benützung des Gewässers Berechtigten in keiner Weise. Von dieser Auffassung ist das Gr. Staatsministerium bei Abweisung einer gegen die Umbildung einer Wässerungsgenossenschaft nach Art. 59 von einem an der Wehranlage berechtigten Werkbesitzer erhobenen Einsprache ausgegangen. (Erlaß vom 21. Januar 1885 Nr. 34).

5. Die Nützlichkeit der wassergesetzlichen Organisation liegt auf der Hand: erst durch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit kommt die Gemeinschaft der Benützungsberechtigten in die Lage, durch ihre Organe mit voller Rechtswirksamkeit Eigenthum von Grundstücken und andere für die genossenschaftlichen Anlagen nothwendigen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und Klagen entgegenzutreten; erst nach der wassergesetzlichen Organisation kann die Genossenschaft ihre Forderungen an die Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben, das Unterpfandsrecht (des Artikel 56) wegen rückständiger Kosten geltend machen, Streitigkeiten über die aus dem genossenschaftlichen Verhältnisse erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen vor den Verwaltungsgerichten verfolgen, u. s. w. Dagegen ist bei nicht gesetzlich organisirten Genossenschaften die Legitimation des sogenannten Runzvorstandes, Wässerungsausschusses ꝛc. zur Prozeßführung vor den Gerichten in Einzelfällen sehr verschieden und mitunter geradezu dahin beantwortet worden, daß bei allen die Gemeinschaft berührenden Rechtshandlungen die Mitwirkung aller Mitglieder und zur Prozeßführung gegen Einzelne die Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich sei: damit wird der Bestand der vielfach sehr werthvollen Anlagen oft genug von dem ungewissen Ausgang langwieriger Civilprozesse abhängig. Letzteres ist um so bedenklicher, als in den hergebrachten Satzungen die Rechte und Pflichten des sogenannten Vorstandes gerade nicht immer in einer der Forderung der Billigkeit und dem

Interesse der gesammten Gemeinschaft entsprechenden Weise geordnet sind; auf Beschwerden, welche wegen willkürlicher Geschäftsführung und wegen Schädigung Einzelner in solchen Fällen bei der Staatsverwaltungsbehörde vorgebracht werden, vermag diese auf dem Verwaltungswege eine Abhilfe nicht zu schaffen, da sie keine Befugniß hat, in die inneren Angelegenheiten privatrechtlicher Gesellschaften von Staatsaufsichtswegen einzugreifen; erst beim Vorhandensein einer gesetzlichen Organisation kann die Staatsaufsichtsbehörde das Rechnungswesen der Genossenschaft beaufsichtigen und zum Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit auf der Amtsführung der Genossenschaftsorgane einwirken (Art. 50).

Auf Grund der während 5 Jahren gemachten Erfahrungen konnte sich 1882 eine amtliche Darstellung bei Vorlage des Entwurfes zum Ergänzungsgesetz (jetzt Art. 59 a ff.) dahin aussprechen, daß es durch Anwendung der Art. 31 ff. und 59 des Gesetzes gelungen sei, für eine Reihe älterer, gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, die Mangels einer genügenden Organisation der betheiligten Besitzer dem allmähligen Verfall entgegengingen, Genossenschaften zu gründen und eine geregelte Benützung und Instandhaltung wieder herzustellen und daß die genannten Gesetzesbestimmungen sich somit als ersprießlich bewährt hätten.

E. Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1882.

(Artikel 59a—59f).

Die allgemeine Begründung der Regierungsvorlage des Ergänzungsgesetzes ging davon aus, daß das Gesetz vom 25. August 1876 die Möglichkeit gewähre, sowohl zum Zwecke der Durchführung neuer gemeinschaftlicher Be- und Entwässerungsunternehmungen (Art. 31 ff.), als auch zur geordneten Benutzung und Instandhaltung älterer gemeinschaftlicher Anlagen (Art. 59) dieser Art Genossenschaften zu bilden, denen das Recht der juristischen Persönlichkeit zukömmt und welche mit einer festen Organisation und bestimmten öffentlich-rechtlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgerüstet sind. Bei Anwendung dieser Bestimmungen des Gesetzes habe sich aber gezeigt, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn das der Genossenschaftsbildung eröffnete Gebiet noch mehr erweitert werden könnte. „Es gibt nämlich im Lande eine Anzahl von Bächen, Kanälen und Gräben, welche vermittelst künstlicher Anlagen, insbesondere von größeren Einlaßwehren und Regulirungsbauten schon seit längerer Zeit, oft seit Jahrhunderten, für die über die Zwecke der Bewässerung hinausgehende gemeinschaftliche Benützung weiterer Interessentenkreise eingerichtet sind; es sind dies die fast in allen Landestheilen vorhandenen alten Mühlbäche und Wehre, Gewerbskanäle, welche meist in erster Linie zum Treiben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken bestimmt sind, außerdem aber auch zu anderen Gebrauchszwecken, und insbesondere zur Bewässerung und Entwässerung von Wiesen benützt werden. Nicht selten besteht für diese Gewässer eine aus früherer Zeit herrührende Organisation der Be-

nützungsberechtigten mit einem Vorsteher oder Ausschuß, die Bachgenossenschaft, Conkurrenzgenossenschaft ꝛc. mit dem Wehrmeister und Runzvorstand und dergl. Diese Organisation ist aber, auch wo sie äußerlich noch fortdauert, meist zur geordneten Regelung der gemeinschaftlichen Benützung und zur Instandhaltung der Anlagen nicht ausreichend; sie erstreckt sich oft nur auf einen Theil der Benützungsberechtigten, entweder die Werk- oder Wiesenbesitzer, es fehlen oft feste Uebungen und Vorschriften über die Mitgliedschaft, das Stimmrecht, die Wahlform und -Zeit; es mangelt den Gemeinschaftsorganen eine klare Befugniß, die durch das Bestehen der gemeinschaftlichen Anlagen bedingten Geschäfte für die betheiligten Besitzer auszuführen und die Kosten auf letztere umzuschlagen. Das Gesetz vom 15. August 1876 gibt zwar nach einer Richtung eine Handhabe zur Regelung dieser Verhältnisse, indem nach Artikel 30 für derartige Gewässer durch orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vertheilung und Benützung des Wassers sowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden können. Immerhin aber bleibt es fraglich, ob eine solche Polizeivorschrift auch so weit gehen kann, daß sie die Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Unterhaltung der der Gesammtheit dienenden künstlichen Anlagen, einem Organe der betheiligten Besitzer überträgt, und das letztere ermächtigt, die Kosten der für die Gesammtheit besorgten Arbeiten auf die Einzelnen auszuschlagen. Bei der Zweifelhaftigkeit dieser Frage und da in einer Anzahl von Fällen das Bedürfniß hervorgetreten ist, eine genossenschaftliche Leitung der durch die gemeinsame Benützung und Unterhaltung solcher Gewässer bedingten Angelegenheiten zu ermöglichen, erscheint es als angezeigt, daß im Wege einer Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 eine sichere Grundlage für die Bildung und Thätigkeit solcher Genossenschaften gelegt werde."

Auch die Kommission der II. Kammer anerkannte die Mängel des bestehenden Zustandes, bei welchem die Interessenten dieser für verschiedenartige Benützungszwecke begründeten Wassergemeinschaften bei entstehenden Streitigkeiten jeweils auf den Rechtsweg vor die Civilgerichte gewiesen seien, was schon Verlegenheiten aller Art zu Folge gehabt habe. Die Instandhaltung der gemeinsamen Anlagen werde Mangels eines mit den nöthigen Befugnissen ausgestatteten Vollzugsorganes häufig vernachlässigt und bei Zerstörung derselben durch Hochwasser die Wiederherstellung derselben zum schweren Nachtheil aller Betheiligten oft ungebührlich verschleppt, wenn nicht ganz unterlassen.

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und anderen Benützungsanstalten.

Art. 59a. Wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu andern als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder
b. neben solchen anderen Zwecken zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird, kann zur Besorgung der

durch die Benützung und Instandhaltung derselben veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleichfalls eine Genossenschaft gebildet werden.

Zur Bildung einer solchen Genossenschaft ist die Genehmigung des Bezirksraths, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern erforderlich.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn auf Grund eines durch die Verwaltungsbehörde zu pflegenden Vorverfahrens festgestellt ist,

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt, und
2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten (nach Artikel 59 c berechnet) für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

Ausnahmsweise kann, auch wo die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligter durch das Ministerium des Innern die Bildung einer solchen Genossenschaft angeordnet werden.

1. Die Bestimmung dieses Artikels soll dort Anwendung finden, wo an einem fließenden Gewässer künstliche Anlagen bereits hergestellt sind, welche gemeinschaftlich den Benützungszwecken von Triebwerken, sonstigen Benützungsanstalten oder der Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken dienen. Diese Anlage, in der Regel ein Stauwehr, kann entweder insofern eine gemeinschaftliche sein, daß sie in dem Miteigenthum der verschiedenen Interessenten steht oder aber sie steht nur in dem Eigenthum eines oder mehrerer Nutzungsberechtigten, die übrigen Interessenten aber sind zur Mitbenützung dieser Anstalt berechtigt und auch diesen letzteren Fall will das Gesetz in sich begreifen. Immer aber muß, wenn von der Bildung einer Genossenschaft die Rede sein soll, eine solche gemeinschaftliche Anlage schon vorhanden sein und es kann in den oben bezeichneten Fällen nicht etwa die Bildung einer Genossenschaft zu dem Zweck ins Werk gesetzt werden, um eine solche Anlage auf gemeinschaftliche Kosten erst herzustellen und zu diesem Behufe nach Analogie der Art. 31 ff. des Gesetzes auf die Minderheit einen Zwang auszuüben.

Es soll, wie der Commissionsbericht der II. Kammer bemerkt, indeß damit nicht gesagt sein, daß nur solche Genossenschaften sollen geschaffen werden können, wo beim Erscheinen dieses Gesetzes solche künstliche Anlagen bereits vorhanden sind, welche gemeinschaftlich den Benützungszwecken von Triebwerken und der Wiesenwässerung dienen. Es können solche gemeinschaftlichen Anlagen auch später noch geschaffen werden, sei es durch einen gemeinsamen Beschluß der verschiedenen Interessenten, sei es, daß durch Veränderung in den Besitzverhältnissen eine ursprünglich in dem Eigenthum und in der Benützung eines Einzelnen gestandene Anlage nun einer Mehrheit von Interessenten, sei es dem Eigenthume nach oder bezüglich der Berechtigung zur Mitbenützung, gemeinschaftlich wird.

2. Mit Rücksicht auf den öffentlich rechtlichen Charakter, den diese Genossenschaft als juristische Persönlichkeit durch die Ertheilung der Staatsgenehmigung erhält, ist diese Genehmigung auch dann erforderlich, wenn sämmtliche Interessenten die Bildung einer Genossenschaft beschließen, ein zwangsweiser Beizug einer Minderheit also nicht nöthig fällt; das Letztere findet dann statt, wenn wenigstens die Hälfte der Betheiligten für die Bildung einer Genossenschaft sich ausgesprochen hat. In letzterem Fall — wenn nicht alle Betheiligte für die Bildung der Genossenschaft sich ausgesprochen haben — gewinnt die Staatsgenehmigung dadurch eine weitere Bedeutung, daß zunächst durch ein Vorverfahren der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, daß ein überwiegendes Interesse der Landeskultur oder der Industrie die Genossenschaftsbildung erheischt und daß diesem höheren Interesse die Minorität sich unterordnen muß.

3. Gruppenweise Abstimmung. Sofern der Benützungszweck der gemeinschaftlichen Anlage über die Bewegung von Triebwerken hinausgeht, sind, wie die Regierungsbegründung bemerkt, erfahrungsgemäß in der Regel zwei Gruppen von Benützungsberechtigten zu unterscheiden, deren Interessen sich bis zu einem gewissen Grade gegenüber zu stehen pflegen, nämlich einerseits die Besitzer von Triebwerken und sonstigen Benützungsanstalten (Brunnen, Waschanstalten u. dgl.) und andererseits die an der Wässerung betheiligten Wiesenbesitzer. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der in diesen zwei Hauptgruppen zum Ausdruck kommenden Interessen und da es kaum angehen wird, von vornherein einen der Bedeutung dieser qualitativ unterschiedenen Interessen entsprechenden, allgemein anwendbaren Maßstab des beiderseitigen Stimmverhältnisses zu finden, wurde gesetzlich bestimmt, daß jede dieser Hauptgruppen gesondert abstimmen soll und daß in der Regel ein Mehrheitsbeschluß in jeder derselben zur Errichtung der Genossenschaft erforderlich ist. Ausnahmsweise soll es aber auch hier, wie schon nach Art. 59 des Gesetzes vom 25. August 1876, dem Ministerium zustehen, auch wo die Mehrheit einer oder sogar beider Gruppen der Bildung der Genossenschaft nicht zugestimmt hat, die Errichtung einer Genossenschaft anzuordnen.

4. Daß die Bildung einer solchen sogen. gemischten Genossenschaft durch das Ministerium von Amtswegen nur unter der Voraussetzung angeordnet werden kann, daß über diese Frage zuvor eine Abstimmung der Betheiligten stattgefunden hat, wurde von Gr. Ministerium des Innern ausdrücklich ausgesprochen unterm 6. Febr. 1883 Nr. 2339. (Vgl. Anm. 3 zu Art. 59.)

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Art. 59b. Auf die Bildung und die Thätigkeit der nach Art. 59a zu errichtenden Genossenschaften finden die Art. 41—47, 50—53, 55—58 mit den in den Art. 59c—59f bezeichneten Maßgaben sinngemäße Anwendung.

V.V. §§ 69a—l.

Da es sich nicht um die Neuerrichtung gemeinschaftlicher Unternehmungen handelt, sondern nur um die Vereinigung der Besitzer von bereits bestehenden

gemeinsamen Anlagen zu einer genossenschaftlichen Organisation, so bleiben die auf die Neuerrichtung solcher Anlagen bezüglichen Artikel des Titel I Abschnitt 2 des W.-Ges., insbesondere Art. 31—40, 48, 49, 54 außer Anwendung.

Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

Art. 59c. 1. Die in der Abstimmungstagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend gezählt.

2. Wo die gemeinschaftlichen Anlagen sowohl zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken, als zur Bewegung von Triebwerken und zu sonstigen Benützungszwecken dienen, haben einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung betheiligten Grundbesitzer und anderseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen, derart, daß zum Beschluß über die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten in jeder dieser zwei Gruppen erforderlich ist.

3. Bei der Abstimmung ist für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde zu legen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Sofern hierüber nicht eine gütliche Einigung aller Betheiligten zu erzielen ist, werden die für Bemessung der Vortheile maßgebenden Grundsätze in dem der Abstimmung vorausgehenden Verfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Sind durch bestehende Uebungen, polizeiliche Vorschriften, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel ausreichende Anhaltspunkte gegeben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen, so ist bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses hierauf thunlichst Rücksicht zu nehmen.

b. Bei der Abstimmung der an der Bewässerung oder Entwässerung betheiligten Grundbesitzer ist für das Stimmenverhältniß in der Regel die Größe der im Bereiche der gemeinschaftlichen Anlagen befindlichen Grundfläche maßgebend.

c. Im Uebrigen bleibt es der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, nach Einvernahme der Betheiligten und der technischen Behörde oder sonstiger geeigneter Sachverständiger bei der Bemessung der Vortheile, die Höhe des Gefälls, die Größe der Wassermenge, die Zeitdauer der Benützung, das Steuerkapital der einzelnen Benützungsanstalten oder sonstige nach den besonderen Verhältnissen maßgebende Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen.

1. Der in Ziffer 1 des Artikels aufgenommene Satz entspricht den Bestimmungen in Art. 34 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes.

2. Verhütung von Majorisirung: Durch die gruppenweise Abstimmung (Ziff. 2 vergl. mit Anm. 3 zu Art. 59a) wird verhindert, daß eine

Interessentengruppe die andere majorisire, falls z. B. nur wenige Werkbesitzer einer großen Anzahl von Wiesenbesitzern gegenüber stehen.

3. Größe der Vortheile als Grundlage des Stimmenverhältnisses: der für die Abstimmung bei Be- und Entwässerungsanlagen in Art. 31 und 59 aufgestellte einfache Grundsatz, daß sich das Stimmengewicht nach der Größe der den Einzelnen gehörigen Grundfläche bemesse, kann bei der Abstimmung über die Bildung von Genossenschaften, an welchen Besitzer von Triebwerken, Wäschereien, Färbereien und dergl. theilnehmen sollen, nicht angewendet werden. „Auch ist es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht thunlich, andere, unmittelbar anwendbare Grundsätze für die Bemessung des Stimmengewichtes im Gesetz festzustellen und konnte sich letzteres nur auf den überall zutreffenden, der Billigkeit entsprechenden Grundsatz beschränken, die Stimmengebung nach der Größe der Vortheile zu gestalten" (Kommissionsbericht der II. Kammer). Im Weiteren ist es zunächst den Betheiligten überlassen, sich in Anwendung dieses Maßstabes über die Regelung des Stimmverhältnisses gütlich zu einigen. Kommt eine solche gütliche Einigung aller Betheiligten (wobei eine Zuzählung der Nichtabstimmenden und Nichterscheinenden ausgeschlossen ist) nicht zu Stande, so soll die Verwaltungsbehörde in einem Vorverfahren nach Anhörung der Betheiligten und nach Erhebung eines technischen Gutachtens das Stimmenverhältniß festsetzen. Dabei sind der Verwaltungsbehörde durch das Gesetz in lit a. b und c von Ziffer 3 einige Anhaltspunkte für ihr Verfahren gegeben, ohne daß dadurch hinsichtlich der Anwendung und Kombination dieser Momente oder der Berücksichtigung sonstiger Verhältnisse eine Schranke gesetzt sein soll.

4. Nach der Landesherrl. V.O. vom 23. Juli 1882 (Ges. und V.Bl. 1882 Nr. XXIV) ist die gemäß Artikel 59 c Ziffer 3 des Ges. der Verwaltungsbehörde zukommende Befugniß zur Feststellung des Stimmverhältnisses durch den Bezirksrath und, sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, durch das Ministerium des Innern auszuüben.

Die Genossenschaftssatzungen.

Art. 59 d. 1. Die Abstimmung über die Satzungen richtet sich nach Art. 44 mit der Maßgabe, daß in dem durch Art. 59 c Ziffer 2 bezeichneten Falle in zwei Gruppen abzustimmen und daß für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile (Art. 59 c Ziffer 3) zu Grunde zu legen ist.

2. Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Ministerium des Innern vorerst auf die Dauer von 3 Jahren erlassen.

3. Durch die Genossenschaftssatzungen ist stets das Stimmenverhältniß zu regeln, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V.V. § 69 k.

1. In Anlehnung an Artikel 44 des W.-Ges. werden die Beschlüsse der Genossenschaft durch die Mehrheit der Erschienenen gefaßt, kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als die Hälfte aller Stimmen führen und bei Stimmengleichheit gibt die Mehrzahl der Köpfe den Ausschlag. Die Abstimmung geschieht im Uebrigen nach dem Stimmverhältniß, nach der Größe der Vortheile und bei den gemischten Genossenschaften (Werk- und Wiesenbesitzer) nach Gruppen. In dem letzteren Falle sind die oben erwähnten Grundsätze des Art. 44 auf jede einzelne Gruppe anzuwenden, so daß also ein Mitglied der einen Gruppe nicht mehr als die Hälfte der Stimmen führen darf, welche eben dieser Gruppe zufallen. (Begründung zum Reg.-Entw.)

2. Ziffer 3 fügt dem in Art. 42 bezeichneten obligatorischen Inhalt der Satzungen noch weiter die Regelung des Stimmverhältnisses der einzelnen Genossen bei. Die in dem Vorverfahren erfolgte Feststellung des Stimmverhältnisses nach der Größe der Vortheile hat zunächst nur den Zweck, die Grundlage für die Abstimmung über die Frage zu bilden, ob eine Genossenschaft gebildet werden solle. Ist die Genossenschaft einmal gebildet, so haben die Mitglieder derselben selbst ihre Satzungen zu beschließen und den wichtigsten Punkt derselben bildet die Feststellung des Stimmverhältnisses. Sind in dem Vorverfahren die richtigen Grundsätze dafür gefunden worden, so werden diese wohl auch in die Satzungen Aufnahme finden; immerhin sind jedoch die Mitglieder der Genossenschaft daran nicht gebunden, sondern können beliebige Aenderungen daran vornehmen. Da die Satzungen der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen (Art. 43 Wassergesetz), so liegt es diesem ob, zu prüfen, ob nicht durch die Feststellung des Stimmverhältnisses einzelne Genossen in ihren Rechten unbilligerweise verkürzt werden. (Ebenda.)

3. Die Bestimmung des Absatz 2, daß, wenn ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen nicht zu Stande komme, die Satzungen von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren erlassen werden sollen, ist nothwendig, wenn nicht in vielen Fällen die Bildung einer Genossenschaft illusorisch werden soll. Gerade bei der Gruppenabstimmung stehen sich die verschiedenen Interessen oft schroff gegenüber, und wird eine Einigung dadurch erschwert und vielfach unmöglich gemacht. (Ebenda).

4. Beibehaltung der Gruppeneintheilung in der constituirten Genossenschaft nicht nöthig: Nach der Regierungsbegründung ist es keineswegs die Absicht des Gesetzes, daß überall da, wo bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft und über die Feststellung der Satzungen eine Sonderung nach Gruppen stattgefunden hat, diese Gruppeneintheilung nunmehr auch in den Satzungen für alle während der Thätigkeit der Genossenschaft erforderlichen Abstimmungen der Genossenschaftsversammlung beibehalten werde. Vielmehr wird es sich in der Regel empfehlen, die Gruppensonderung bei den Abstimmungen der konstituirten Genossenschaft (über die Aufstellung des Voranschlages, über die Wahl der Genossenschaftsorgane ꝛc.) wegfallen zu lassen oder doch nur für besonders wichtige Fälle (z. B. Abän-

derung der Satzungen) beizubehalten. Auch wird es zweckmäßig sein, daß in den Fällen, wo auch in den Satzungen die Gruppeneintheilung aufgenommen wird, durch eine Bestimmung über den bei Meinungsverschiedenheiten zu gebenden Stichentscheid (welcher z. B. dem Bezirksamt, der Kulturinspection ꝛc. übertragen werden könnte) dafür gesorgt werde, daß über die nothwendig zu erledigenden Genossenschaftsangelegenheiten stets ein giltiger Beschluß zu erzielen ist.

Kostenvertheilung.

Art. 59 e. Die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten auf die Mitglieder der Genossenschaft zu vertheilen sind, können durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter festgestellt werden, wobei aber eine Zuzählung der Nichtabstimmenden (Art. 59 c Ziffer 1) nicht stattfindet.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sind die Kosten nach Maßgabe der Vortheile auszuschlagen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Die Festsetzung der für die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zu beobachtenden Grundsätze hat bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen. Späterhin kann eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden.

Bei dem oft sehr beträchtlichen Unterhaltungsaufwand der Benützungsanlagen der gemischten Genossenschaften wird die Kostenvertheilungsfrage vielfach den Angelpunkt bilden für die Bestrebungen für die Genossenschaftsbildung und gegen dieselbe. „Nach dem oben (Art. 59 c) Erörterten kann auch die im Art. 53 des W.-G. für die Kostenvertheilung gegebene Grundlage nicht beibehalten werden, es sind vielmehr die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze stets durch einen besonderen Beschluß, und zwar entweder schon bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft, oder doch bei der Berathung der Satzungen, festzusetzen. Dieser Beschluß bedarf natürlich der Genehmigung der Behörde, welche die Bildung der Genossenschaft zu genehmigen, bezw. die Satzungen zu bestätigen hat. Dabei hat diese Behörde darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Grundsätze über die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zur Anwendung gelangen. Nur wenn alle an der gemeinschaftlichen Anlage betheiligten Besitzer sich ausdrücklich über die Kostenvertheilungsgrundsätze einigen, greift eine solche behördliche Prüfung nicht mehr platz und sind die gütlich vereinbarten Grundsätze ohne Weiteres zu Grunde zu legen; natürlich ist aber auch in diesem Falle festzustellen, daß ein solcher einstimmiger Beschluß rechtsgiltig gefaßt wurde, wobei zu beachten ist, daß der Grundsatz wegen Zuzählung der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden hierbei keine Anwendung findet." (Begründung zum Reg.-Entwurf.)

Auflösung der Genossenschaft.

Art. 59f. Bei Berechnung der nach Art. 57 für die Auflösung der Genossenschaft erforderlichen Stimmenzahl von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten ist das in den Genossenschaftssatzungen festgesetzte Stimmenverhältniß (Art. 59d Ziffer 3) zu Grunde zu legen.

Finden die Abstimmungen der Genossenschaft gemäß den Satzungen nach Gruppen statt, so bedarf es zu einem rechtsgiltigen Auflösungsbeschluß der Zustimmung von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten in jeder Gruppe.

Art. 59f enthält nur eine durch die besonderen Verhältnisse dieser Genossenschaften bedingte Abänderung der Bestimmungen des Art. 57 über das Stimmengewicht; im Uebrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Auflösung von Genossenschaften.

F. Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.

Art. 60. Mit der Einrichtung einer Bewässerungs- und Entwässerungsanlage kann die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden, wenn die Eigenthümer der zu verbessernden Grundfläche sich darüber gütlich vereinbaren oder doch dieselben nach Maßgabe des Art. 1, beziehungsweise Art. 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1856*) (Reg.-Bl. S. 167 ff.) der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zustimmen.

Für jede dieser beiden Unternehmungen sind alsdann, unbeschadet der Gleichzeitigkeit des Verfahrens, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend: jedoch kann die nach Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 zu bestellende Vollzugsbehörde mit der Leitung der Geschäfte bei Ausführung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage betraut werden, in welchem Falle bis nach Ausführung des Unternehmens von einer Wahl von Bevollmächtigten (Art. 35) und von der Bildung der Genossenschaft Umgang zu nehmen ist.

III. Die Instandhaltung der Gewässer.

Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.

Art. 61. Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren

*) Jetzt Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1886, Ges.- und V.Bl. Nr. XXX.

Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet innerhalb ihrer Gemarkung:

1. das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen;

2. die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu unterhalten.

Diese Verpflichtung der Gemeinde begründet einen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht.

V.V. §§ 71, 72 und 74.

1. Den durch die Erfüllung der in Art. 61 bezeichneten Verpflichtung erwachsenden Aufwand bestreitet die Gemeinde in der Regel wie die anderen Gemeindeausgaben, sie ist aber nach Art. 63 auch berechtigt, denselben als Soziallast kraft Gemarkungsgenossenschaftsrechts von den Besitzern der durch die bezüglichen Arbeiten geschützten Grundstücke rückzuerheben.

2. Ferner kann die Gemeinde, wenn eine der in Art. 61 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen gereicht, diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag heranziehen. (Art. 62.)

3. Berechtigung der Gemeinde zur Vornahme von sonstigen Korrektionen ꝛc.: Daß die Gemeinde nach der ihr zukommenden Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung die Sorge für den Wasserschutz über den Umfang der ihr nach Art. 61 auferlegten Verpflichtung hinaus übernehmen könne und daß sie insbesondere berechtigt sei, umfassende Korrektionen der die Gemarkung berührenden Gewässer auszuführen, versumpfte Geländeflächen zu entwässern und ähnliche Meliorationsunternehmungen von Gemeindewegen zu bewirken, bedurfte Angesichts des § 97 Gem.-O. keiner besonderen Feststellung. Auch ist bei dgl. Arbeiten schon nach der Bestimmung der Gemeindeordnung die Umlegung des Aufwandes als Sozialausgabe zulässig. Für den häufig vorkommenden Fall, daß ein derartiges Unternehmen sich über mehrere Gemarkungen erstreckt und daher nur durch Zusammenwirken mehrerer Gemeinden ausgeführt werden kann (vergl. Anm. 1 zu Art. 53) ist, sofern diese Gemeinden demselben Kreisverband angehören, den ersteren in § 57 des Verwaltungsgesetzes die Möglichkeit geboten, behufs Besorgung der denselben gemeinsamen Schutz- bezw. Kulturmaßregeln zu einem Bezirksverband zusammenzutreten (Vergl. Dr. Schenkel, Bad. Wasserrecht S. 27.)

4. Flußbauverband: Für bestimmte wichtigere Gewässer (der Rhein unterhalb Basel, der Neckar, die Kinzig und die unteren Strecken der Wutach, Schlücht, Wiese, der Elz und Dreisam, der Rench und der unteren Murg) hat der Staat die nach Art. 61 der Gemarkungsgemeinde obliegende Verpflichtung übernommen, die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserlaufes und zum Schutz gegen Uferangriff und Ueberschwemmung erforderlichen Bauten nach Maßgabe

der im Staatsbudget für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel und unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu einem Theil des Kostenaufwandes zu besorgen. Die näheren Bestimmungen über die Beitragspflicht der betr. Gemeinden und über die sonstige Behandlung des Aufwandes, welcher sich durch die Unterhaltung der im Staatsflußbauverband befindlichen Flüsse (Flußstrecken) ergibt, sind in den Artikeln 68 bis 78 des Wassergesetzes enthalten.

5. Nothilfe: Außer der Verpflichtung zum ordentlichen Wasserschutz liegt der Gemeinde in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich zur Abwendung von Wassergefahr außerordentliche Vorkehrungen nothwendig werden, die durch die Verwaltungsbehörde erzwingbare Verbindlichkeit ob, durch Hand- und Spanndienste, sowie durch Lieferung von Material und Geschirr Hilfe gegen die Wasserbedrohung zu leisten. Diese auf einem Staatsnothrecht beruhende allgemeine staatsbürgerliche Verpflichtung ist in Art. 83 des Ges. dahin geordnet, daß bei eintretenden außerordentlich hohen Wasserständen der Flüsse im Fall der Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte der bedrohten Gemeinden (bezw. bei den im Verband befindlichen Flüssen: des Staates) die sämmtlichen benachbarten Orte zur Hilfeleistung verpflichtet sind, ohne Unterschied, ob sie selbst vom Wasser bedroht sind oder nicht. Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung dieser Nothhilfe sind in der Wasserwehrordnung vom 24. Dezbr. 1876 (Ges. und V.Bl. Nr. L) und in den zum Vollzug derselben ergangenen Verwaltungsmaßnahmen die erforderlichen Anordnungen getroffen. (Vergl. auch die Darstellung auf Seite 33 des Handbuchs.)

6. Nach Art. 87 des Ges. finden alle Bestimmungen über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen in gleichem Maße auch auf die Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

Beiziehung der Stauberechtigten zu den Kosten.

Art. 64. Die Stauberechtigten können für diejenigen Strecken, auf welche die Stauung auf- und abwärts eine Wirkung ausübt, zu einer Vorausleistung herangezogen werden, welche der durch die Stauung bewirkten Erschwerung der Räumungs- und Schutzarbeiten entspricht.

V.V. § 73.

1. Die Regelung des Umfanges der nach Art. 64 dem Stauberechtigten obliegenden Vorausleistung zum Flußbauaufwand ist nicht geeignet, den Inhalt einer beschränkenden, von Verwaltungswegen aufzuerlegenden Genehmigungsbedingung (Art. 25 d. Ges.) zu bilden: „Die Erschwerung der Räumung und Instandhaltung eines Gewässers ist eine unvermeidliche Folge jeder Stauanlage. Mit Rücksicht auf diese allgemeine Natur des fraglichen Nachtheiles ist in Art. 64 W.-Ges. zur Ausgleichung dieser Benachtheiligung der zur Räumung und Instandhaltung kraft öffentlichen Rechts Verpflichteten eine besondere Vorsorge dahin getroffen worden, daß die Stauberechtigten zu den Kosten der Unterhaltung der von der Stauung berührten Flußstrecken nach Maßgabe des durch die letzteren nothwendig gemachten Mehraufwandes mit einer Vorausleistung beigezogen werden können. Es wird mithin der flußbaupflichtigen Gemeinde (bezw. bei Flüssen im Verband: dem Staat) anheimgestellt, sein be-

zügliches Interesse bei oder jederzeit nach Errichtung der Stauanlage in ähnlicher Weise zu wahren, wie gemäß Art. 62 des Ges. eine baupflichtige Gemeinde ihre Nachbargemarkung zu einem Kostenbeitrag heranziehen kann. Dies kann aber nicht durch Festsetzung der Vorausleistung als einer Bedingung der Genehmigung geschehen, sondern sofern hierüber eine gütliche Vereinbarung mit dem Stauberechtigten nicht zu Stande kommt, kann die Festsetzung nur im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage erfolgen — Ziff. 15 des § 2 des Ges. vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege." (Erl. Gr. Oberdirektion vom 28. Januar 1885 Nr. 2457).

2. Darüber, daß Art. 64 auch für die im Flußbauverband befindlichen Flüsse gilt, vgl. die Anmerkung zu Art. 65

Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Anlagen und Leitungen.

Art. 65. Die Besitzer von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung oder Abhaltung eines fließenden Gewässers dienen, sind verpflichtet, dieselben in solchem Zustande zu erhalten, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Straßen- und Eisenbahnanlagen ob, soweit dieselben fließende Gewässer berühren.

V.V. § 75.

Die Artikel 64 und 65 gelten auch für die im Flußbauverband befindlichen Flußstrecken. Aus dem für die gegentheilige Meinung angezogenen Absatz 3 des Art. 69 folgt nur, daß für die nicht in den Flußbauverband aufgenommenen Flußstrecken die Bestimmungen des Art. 61 und nicht diejenigen der Art. 68 ff. gelten, nicht aber folgt, daß die allgemeinen Vorschriften der Art. 64 und 65 nicht auch auf die im Verband befindlichen Flüsse sich beziehen. Die gegentheilige Meinung würde zu der in dem Gesetze offenbar nicht gewollten Folge führen, daß die Staatskasse und die zum Flußbaubeitrag verpflichteten Gemeinden die Wehre an den im Verband befindlichen Flüssen aus ihren Mitteln zu unterhalten, während bei Ausscheidung des Flusses aus dem Verband und Zuweisung des Uferschutzes an die Gemarkungsgemeinden die Wehrbesitzer die in Art. 64 und 65 des Gesetzes geordnete Unterhaltungslast zu tragen hätten.

Bildung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Korrektion von Gewässern.

Art. 66. Sofern die Eigenthümer mehrerer im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke diese durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Wasserschäden schützen wollen, so findet gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche an der Ausführung des Unternehmens betheiligt sind, sich aber weigern, demselben beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1. die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und

2. durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erzielt wird.

Die Bestimmungen der Art. 33—50 und 53—58 dieses Gesetzes finden auf die gemeinschaftlichen Schutz- und Korrektionsanlagen analoge Anwendung.

V.V. § 66.

Aeltere Bestimmungen.

Art. 67. Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften, oder durch Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden für einzelne fließende Gewässer oder Strecken derselben in Beziehung auf die Pflicht zur Reinigung und Instandhaltung abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, so bleiben dieselben bis auf ausdrückliche anderweite Regelung in Kraft; ebenso Vereinbarungen, welche unter den Betheiligten über die Reinigung und Instandhaltung von Gewässern abgeschlossen worden sind.

Anderweitige Regelung: Eine solche kann insbesondere bei Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse, also z. B. dann beantragt werden, wenn die Stauanlage, auf welche die früheren Bestimmungen sich beziehen, eine erhebliche Construktionsänderung erleidet. Im Zweifel ist die frühere Vereinbarung ꝛc. nur auf die damals bestehende Anlage, nicht aber auch ohne Weiteres auf eine andere an Stelle eines zerstörten Wehres ꝛc. neu errichtete Anlage zu beziehen. (Vergl. Erlaß Gr. Oberdirektion vom 11. Juli 1884 Nr. 10731).

Art. 68—78. Die Artikel 68—78 handeln von der Instandhaltung der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer.

Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung.

Art. 79. Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entstehen zu lassen;
2. das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs;
3. die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundstücke zu gestatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben.

V.V. § 77.

Gestattung der Bauausführung ꝛc.

Art. 80. Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind ferner verflichtet, zu gestatten, daß die zum

Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist.

V.V. § 77.

Enteignung für Schutz- und Korrektionsbauten.

Art. 81. Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Korrektionen, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist, so können die Betheiligten hiezu nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes gezwungen werden, auch wenn einzelne oder Genossenschaften die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Korrektionen sind.

Stillstand der Wasserbenützungsanlagen.

Art. 82. Wird durch Maßregeln, welche die Reinigung oder Instandhaltung eines fließenden Gewässers zum Zwecke haben, der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten veranlaßt, so haben die Besitzer der letzteren, wenn die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig wurde, oder sich verzögert hat, einen Entschädigungsanspruch gegen dieselben.

V.V. § 77.

Art. 83. Dieser Artikel handelt von den Maßregeln im Nothstand — Siehe oben Seite 535.

Eigenthum an dem gewonnenen Lande.

Art. 84. Wenn durch Korrektionsarbeiten Anschwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fließenden Gewässers gebildet, oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt wurden, so geht das so gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der vorgenommenen Korrektion über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.

Wird eine Korrektion auf gemeinschaftliche Kosten Mehrerer ausgeführt, so werden die gewonnenen Anschwemmungen und Theile

des Flußbetts nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwands gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern gilt stets der Staat als Unternehmer der Korrektion.

Den Angrenzern steht gegenüber dem Unternehmer einer solchen Korrektion ein Anspruch darauf zu, daß ihnen das künstlich gewonnene Land, soweit dasselbe im Falle einer natürlich erfolgten Anschwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Ersatz des abzuschätzenden Werthes zu Eigenthum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Vollendung der Korrektion gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abschneidung seines Eigenthums von dem fließenden Gewässer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, so steht demselben ein auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anspruch auf Entschädigung zu. Dieser Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ihm trotz der im vorigen Absatze erwähnten Erwerbung ein solcher Nachtheil verbleibt.

Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes durch besondere Gesetze und Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse etwas anderes bestimmt ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln.

Art. 85. Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift geschehen, desgleichen auch mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums *) für einzelne Strecken floßbarer Gewässer.

Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft gestraft.

1. Die Wasserpolizeiordnung vom 24. Dez. 1876 — Ges.V.Bl. v. 1876 Nr. L, unten S. 591 — und ebenso die auf Grund von Art. 85 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Bestimmungen richten sich als absolute fluß- und sicherheits-

*) Jetzt Ministerium des Innern.

polizeiliche Vorschriften gegen Jedermann und insbesondere auch gegen den Eigenthümer der Ufergrundstücke, Vorländer ꝛc. (Vgl. Erl. Gr. Oberdirektion vom 22. Oktober 1884 Nr. 18528.)

2. Vgl. auch die Anmerkung 2 zu Art. 86.

Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft gestraft.

V.V § 78.

1. „Durch Art. 86 Abs. 2 ist die Möglichkeit gegeben, daß bestimmte nicht öffentliche Gewässer (oder einzelne Strecken derselben) wegen ihrer Bedeutung für die wirthschaftlichen Interessen weiterer Kreise, wegen der Größe ihrer Wasserführung und der Art der durch sie bedingten Gefahren hinsichtlich der Vornahme von Bauherstellungen den für öffentliche Gewässer geltenden polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich für eine Anzahl nicht öffentlicher Flüsse und größerer Bäche als ein Bedürfniß herausgestellt, daß auch solche im Wasserbereich vorzunehmende Bauten, welche nicht schon als Benützungsanlagen (Art. 23 Wassergesetz, § 16 Gew.O.) der vorgängigen Genehmigung unterliegen, wie Dämme, Ufermauern, Korrektionen, Ueberbrückungen u. s. f. unter Vorlage des Planes zur Kenntniß der technischen und Verwaltungsbehörde gebracht werden, damit die letztere unter Berücksichtigung der obwaltenden öffentlichen Interessen vor der Ausführung der Anlage über die Genehmigung derselben und die etwa dabei aufzuerlegenden Bedingungen beschließen kann. Nur auf diesem Wege ist der seither vielfach gefühlte Mißstand zu vermeiden, daß in und an solchen Gewässern bauliche Anlagen ausgeführt werden, welche ohne die erforderlichen technischen Kenntnisse erstellt, eine dauernde Störung der Abflußverhältnisse und schwer zu beseitigende Hindernisse einer geordneten Instandhaltung und zweckentsprechenden Korrektion mit sich bringen." (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 13. April 1878 Nr. 2808.)

2. „Die Bestimmungen in Art. 86 und Abs. 2 von Art. 85 stehen miteinander in innigster Verbindung; denn bevor man die in Art. 86 genannten Bauten bezüglich ihres Einflusses auf den Wasserablauf richtig zu beurtheilen vermag, ist es nothwendig, daß die in Art. 85 W.-Ges.

erwähnte Normalbreite bereits festgesetzt sei." (Großh. Oberdirektion Nr. 3690 vom 14. Februar 1878.)

3. Hochwassergebiet und Ueberschwemmungsgebiet. „Durch die Bestimmung in Art. 86 W.-Ges., wonach die Vornahme von Bauten oder die erhebliche Aenderung bestehender Bauten an die Voraussetzung einer polizeilichen Genehmigung geknüpft ist, bezw. durch eine polizeiliche Vorschrift geknüpft werden kann, soll die Verwaltungsbehörde in die Lage gesetzt werden, Aenderungen der Terrainoberfläche des Ufergebietes zu hindern, welche, wie Abgrabungen, Auffüllungen, erhöhte Wege, Stege, Mauern, Gebäude aller Art einen nachtheiligen Einfluß auf den Zustand des Flußbettes oder des Ufers an und auf den Wasserablauf äußern können, insbesondere also solche Herstellungen, welche das Wasser stauen, die Richtung der Strömung ändern und Angriffe derselben auf die Ufer veranlassen oder begünstigen. Es ist daher unter Ufer im Sinne von Art. 86 nicht lediglich der Uferrand, sondern auch das Ufergelände zu begreifen, soweit das Hochwasser über dasselbe seinen Abfluß nimmt und nehmen muß, wenn nicht nachtheilige Störungen entstehen sollen. Dieses Hochwassergebiet wird in der Regel eine verhältnißmäßig nicht sehr ausgedehnte Fläche einnehmen und es ist dasselbe wohl zu unterscheiden von dem Ueberschwemmungsgebiet, d. h. von der ganzen oft stundenweit ausgedehnten Fläche, über welche sich im ungünstigsten Fall bei Austritt des Gewässers die Ueberschwemmung erstrecken kann. Bei kleineren Gewässern wird zwar häufig, insbesondere im Gebirg, der für das Hochwasser erforderliche Fluthraum (das Hochwassergebiet) mit dem Ueberschwemmungsgebiet zusammenfallen; bei größeren Bächen und Flüssen und in der Niederung dagegen wird meistens das Hochwassergebiet eine kleinere Fläche als das Ueberschwemmungsgebiet umfassen. Die in Artikel 86 W.-Ges. gesetzte Beschränkung bezieht sich nur auf das engere Gebiet des unter den gewöhnlichen Hochwassern liegenden Ufergeländes; eine Ausdehnung des Erfordernisses der polizeilichen Genehmigung auf alle im Ueberschwemmungsgebiet vorzunehmenden Bauten ist durch den Zweck des Gesetzes nicht geboten und kann auch nicht durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift erfolgen." (Erl. Gr. Handelsministeriums vom 8. November 1878 Nr. 7859).

Verpflichtungen der Eigenthümer von abgesonderten Gemarkungen.

Art. 87. Alle Bestimmungen dieses Titels über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen finden in gleichem Maße auch auf die Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

IV. Zuständigkeit der Behörden.

Bezirksamt und technische Behörde.

Art. 88. Die Bezirksämter haben, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, erforderlichen Falls im Benehmen mit den technischen Behörden, die Benützung, Reinigung und Instandhaltung der fließenden Gewässer, beziehungsweise der dazu gehörigen Anlagen, zu überwachen und die im öffentlichen Interesse erforderlichen

Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zu treffen.

Hinsichtlich der öffentlichen Gewässer ist die Leitung und Aufsicht der technischen Behörde vorbehalten, soweit nicht den Verwaltungsbehörden durch Gesetz oder Verordnung gewisse Befugnisse ausdrücklich zugewiesen sind.

Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Art. 89. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde ist außer in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Entschließung zuständig:

1. wenn es sich um eine besondere der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers und zu Anlagen an und in demselben,
2. wenn es sich um die einer Gemarkungsgemeinde oder einem Gemarkungsinhaber obliegende Pflicht zur Ausführung von Reinigungs- und Schutzarbeiten an fließenden Gewässern handelt.

In dringenden Fällen ist das Bezirksamt auch hier zu den im öffentlichen Interesse augenblicklich nöthigen Anordnungen zuständig.

Art. 90 und 91.*) Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden:

über die Verpflichtung zu Leistungen bezüglich der Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufes und der Schutzmaßregeln gegen Uferangriffe, Ueberschwemmung und Versumpfung, soweit unter mehreren Betheiligten ein Streit über die Person des Verpflichteten oder den Umfang der Verpflichtung obwaltet, sowie über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse von Wassergenossenschaften, über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband, über die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben.

Bürgerliche Gerichte.

Art. 92. Rechtsstreitigkeiten über das Vorhandensein, den Umfang und die Grenzen des Rechts zur Benützung der im L.R.S. 644 bezeichneten fließenden Gewässer werden durch den bürgerlichen Richter entschieden; desgleichen Streitigkeiten über die den Nutzungsberechtigten und den Uferbesitzern obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht oder die Entscheidung ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist; vor den bürgerlichen Richter gehören insbesondere auch die Streitigkeiten über die in den Art. 10 und 11 dieses Gesetzes festgestellten Verpflichtungen.

*) In der Fassung des § 2 Ziffer 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege (Ges. u. V.Bl von 1884 Nr. XXI). Die früheren Art. 90 und 91 sind durch § 47 eben dieses Gesetzes aufgehoben worden.

Der Richter hat bei seiner Entscheidung die rechtsgiltig erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der bürgerliche Richter entscheidet ferner über alle auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Ansprüche auf Entschädigung, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt worden ist. Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen in Titel III bis VI des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

Art. 93. Wenn bezüglich eines Gewässers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Wasserlaufs zu erlassen ist und nach Lage der Verhältnisse die gemeinschaftliche Erlassung der Vorschrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewässers angezeigt erscheint, so wird zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weise ist bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften über Benützung und Instandhaltung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verfahren, welche sich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erstrecken.

2. Verordnung vom 24. Dezember 1876,

betr. das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer.*)

(G. u. V.Bl. 1876 Nr. L.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, wird im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien verordnet, was folgt:

I. Verfahren bei Genehmigung einer Wasserbenützung.

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsart und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Aenderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes),

*) Die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1882 (Ges.V.Bl. 1882 Nr. XXIV), die Bildung von Wassergenossenschaften betr., ist nach § 69 — als §§ 69a—69l — eingeschaltet.

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer
   a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung), Triebwerke und Zugehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziff. 2 des Gesetzes),
   b. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Aenderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsart des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Aenderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleußen, des Stauwehrs, der Leerläufe, Ueberfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Aenderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Aenderung der für denselben festgesetzten Benützungszeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

   a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
   b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
   c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
   d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit

Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niederſten Waſſerſtandes;

e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßſchleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen iſt;

f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, ſodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Waſſers wichtigen Beſtandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläſſe und dergleichen;

g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden ſollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Abſatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebſt ſämmtlichen Beilagen iſt in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. ſ. w. müſſen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum verſehen ſein. Die Pläne und ſonſtigen Zeichnungen ſind durch gehörig dazu befähigte Perſonen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältniſſe geeigneten Maßſtabe zu fertigen.

In der Regel iſt für den Situationsplan (§ 2 b.) und für die Längen in der Gefällvermeſſung (§ 2 c.) der Maßſtab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermeſſung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßſtab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 2 e. und f.) der Maßſtab von 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßſtab iſt jeweils auf dem Plan u. ſ. f. anzugeben; auch ſind alle wichtigeren Abmeſſungen noch beſonders an der betreffenden Stelle einzuſchreiben (zu cotiren).

Mindeſtens das eine Exemplar der Pläne und ſonſtigen Zeichnungen iſt behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

§ 4. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der techniſchen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern iſt, und eventuell den Unternehmer zur Verbeſſerung der formellen Mängel auf kürzeſtem Wege zu veranlaſſen.

Iſt gegen die Vollſtändigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, ſo iſt in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 17 der Deutſchen Gewerbeordnung zu erlaſſen:

a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Waſſertriebwerke (§§ 16 und 25 der Deutſchen Gewerbeordnung);

b. bei Benützung von öffentlichen (ſchiff- oder floßbaren) Gewäſſern mittelſt beſonderer Anlagen;

c. bei ſonſtiger Waſſerbenützung, welche nach Lage der Verhältniſſe vorausſichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbeſondere bei Errichtung und weſentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der

gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird (Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigten Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;

d. wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§ 5. Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art. des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundstücks und des Wasserlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll;

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem das bezügliche Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;

c. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offenliegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

§ 6. Das eine Exemplar des Antrags nebst Beilagen bleibt bei dem Bezirksamt, das andere ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und die Betheiligten gemäß §. 5 lit b. zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen aufzufordern; der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig vorgenommenen Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens beizufügen.

§ 7. Soll eine Wasserbenützungsanlage in der Nähe einer Landstraße oder eines Gemeindeweges, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist der Wasser- und Straßenbauinspektion bezw. der Bezirksforstei oder dem Eisenbahnamt durch Uebersendung eines Exemplars

des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsverkündigungsblattes oder in anderer Weise rechtzeitig von dem beabsichtigten Unternehmen Nachricht zu geben.

§ 8. In allen Fällen, also auch wo eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfindet, hat das Bezirksamt nach § 18 der Deutschen Gewerbeordnung und Artikel 25 und 26 des Gesetzes und zwar nöthigenfalls unter Vornahme weiterer Verhandlungen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen das beabsichtigte Unternehmen polizeilich zulässig ist. Diese Prüfung hat sich nach Artikel 24 des Gesetzes und § 18 der Gewerbeordnung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken.

Auch die auf Grund besonderer privat rechtlicher Titel (wie Vertrag letztwillige Verfügung, Ersitzung) vorgebrachten Einwendungen sind mit den Betheiligten zu erörtern.

Wenn immer thunlich, ist auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken; dieselbe ist alsdann im Protokoll vollständig niederzulegen und von den anwesenden Betheiligten unterzeichnen zu lassen.

Ueber die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ist ein Gutachten der betreffenden technischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger einzuholen.

§ 9. Nach Abschluß der Verhandlungen wird vom Bezirksrathe in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) und bei schwierigeren technischen Fragen auch die technische Behörde zu laden sind, der Bescheid über die polizeiliche Zulässigkeit des Unternehmens gegeben. Im Bescheid sind in gedrängter Fassung die Gründe, sowie die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wenn über die etwa geltend gemachten, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einsprachen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande gekommen ist, so sind dieselben nach § 19 der Gewerbeordnung ausdrücklich zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Neben den in Absatz 1 des Art. 27 des Gesetzes bezeichneten Punkten und dem Beschluß über die Kosten (§ 22 der Gewerbeordnung) ist in dem Genehmigungsbescheid geeigneten Falls auch aufzuführen, daß und in wie weit das Unternehmen an den Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung geknüpft werde (Absatz 2 und 3 des Art. 27 des Gesetzes). Insbesondere ist bei der Genehmigung zur Benützung von öffentlichen Gewässern mittelst besonderer Anlagen oder von fließenden Gewässern überhaupt zur Einleitung fremder Stoffe jeweils ausdrücklich zu bemerken, daß die Genehmigung im öffentlichen Interesse stets ohne Entschädigung widerruflich sei.

Wird von dem Unternehmer für die an einem öffentlichen Gewässer zu errichtende Anlage die Zusage einer Entschädigung nach Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes in Anspruch genommen, so ist diese Frage im Bescheide des Bezirksraths offen zu lassen und sind die Akten unter gutächtlicher Aeuße-

rung der Wasserbauinspektion und des Bezirksraths über den gedachten Punkt dem Handelsministerium*) zur Entschließung vorzulegen.

§ 10. Die Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller unter Anschluß eines vom Bezirksamt beglaubigten Exemplars der vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, in welchen auf den Genehmigungsbescheid unter Angabe des Datums ausdrücklich Bezug zu nehmen ist und die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen sind, gegen Bescheinigung zuzustellen. Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt erst, wenn der Genehmigungsbescheid vollzugsreif geworden ist.

Den Interessenten, welche gegen das Unternehmen Einsprache erhoben haben, ist von dem Bescheid entweder mündlich in der Sitzung des Bezirksrathes oder schriftlich gegen Bescheinigung Kenntniß zu geben.

Wenn bei Anlagen an öffentlichen oder im Staatsflußbauverbande befindlichen Gewässern der Bescheid entgegen dem Gutachten der Wasserbaubehörde ausgefallen ist, so ist der letzteren gleichzeitig eine Abschrift des Bescheides zu übermitteln.

Auch in sonstigen Fällen ist der technischen Behörde, sofern es zur technischen Beaufsichtigung der vorschriftgemäßen Errichtung und Instandhaltung der genehmigten Anlage erforderlich erscheint, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides nebst einem Exemplar der Pläne und Zeichnungen mitzutheilen.

Die erfolgte Genehmigung ist in den Fällen, wo eine öffentliche Bekanntmachung statthatte, im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Das eine Exemplar der Eingabe nebst Beilagen, in welchen die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen sind, bleibt bei den Akten des Bezirksamtes.

§ 11. Der Rekurs gegen den Bescheid des Bezirksrathes ist in der durch § 20 der Deutschen Gewerbeordnung festgestellten 14tägigen Frist, von Eröffnung des Bescheides an gerechnet, zu rechtfertigen, d. h. unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte bei dem Bezirksamte oder Handelsministerium*) anzuzeigen und auszuführen.

§ 12. Nach Ausführung der genehmigten Anlage hat der Unternehmer beim Bezirksamte davon Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt veranlaßt in der Regel die technische Staatsbehörde, zu untersuchen, ob die Ausführung der Genehmigungsurkunde und den genehmigten Plänen, Zeichnungen u. s. w. entspricht.

Nach Umständen kann auch schon während der Ausführung eine polizeiliche Ueberwachung zum Zwecke der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen eintreten.

Für die Anbringung der Eiche sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1876 über die Bezeichnung der Stauhöhe maßgebend.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

§ 13. Wer eine Ueberfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer errichten und betreiben oder die Einrichtungen einer bestehenden Ueberfahrtsanstalt wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung, bezw. auf Festsetzung der Fahrgebühren (Art. 1 Abs. 3 des Ges.) beim Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der zu verwendenden Fahrzeuge und der etwaigen Giervorrichtung, sowie ein Situationsplan nebst Gefällvermessungen und Querprofilen der Zufahrten oder Zugänge und der Anlanderampen (Fährestufen) nach den in §§ 2 und 3 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften anzuschließen.

Auch ist behufs Feststellung der etwaigen Fahrgebühren ein Anschlag des Aufwands für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anstalt, sowie eine Schätzung des durchschnittlichen Verkehrs an Personen und eventuell an Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

Sofern der Antrag nicht von der Gemeinde gestellt wurde, ist derselbe nebst Beilagen dem Gemeinderathe zur Aeußerung mitzutheilen, welche sich auch auf den Leumund und die Befähigung des Antragstellers zu erstrecken hat. Auf alle Fälle ist das Gutachten der Wasserbauinspektion einzuholen; wo zur Errichtung der Ueberfahrt Bauten oder besondere Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer hergestellt werden sollen, hat eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung einzutreten.

Nach Abschluß der Verhandlungen und Anhörung des Bezirksraths sind die Akten dem Handelsministerium*) zur Entschließung vorzulegen.

Wenn der Betrieb einer vor der Erlassung des Gesetzes errichteten oder einer auf Grund des Gesetzes rechtsgiltig genehmigten Ueberfahrtsanstalt an andere Personen übertragen werden soll, so ist dem Bezirksamt unter Vorlage eines Nachweises über die Befähigung des neuen Unternehmers Anzeige zu erstatten; im Falle gegen die Person des neuen Unternehmers Anstände bestehen, ist dem Handelsministerium*) Vorlage zu machen.

§ 14. Die Genehmigung zur Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern (Art. 1 Abs. 2 des Ges.) wird durch die Wasserbauinspektion ertheilt, an welche die bezüglichen Gesuche, in der Regel durch Vermittelung der Gemeindebehörde, zu richten sind.

Die Wasserbauinspektion bezeichnet bei Ertheilung der Genehmigung Ort und Stelle, Zeit und Umfang der gestatteten Entnahmen und läßt die Einhaltung der auferlegten Bedingungen durch das Aufsichtspersonal überwachen.

Die ertheilte Genehmigung zur Entnahme von Materialien aus öffentlichen Gewässern kann, auch wo ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht gemacht ist, im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen oder beschränkt werden.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, kann die Wasserbaubehörde auch zum Voraus durch eine allgemeine Anordnung gestatten, daß die gedachten Materialien, insbesondere Eis, an bestimmten Stellen eines öffentlichen Gewässers entnommen werden dürfen.

Der Wasserbaubehörde steht es zu, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde geeigneten Falls die Benützung öffentlicher Gewässer als Schlittschuhbahn zu regeln.

II. Verfahren bei Untersagung einer Wasserbenützung.

§ 15. Die gänzliche oder theilweise Untersagung einer Wasserbenützung nach Artikel 2, Artikel 27 Absatz 2 und 3 oder Artikel 29 des Gesetzes kann auf Veranlassung des Bezirksamtes oder auf den Antrag von anderen betheiligten Behörden oder von Privatbetheiligten ausgesprochen werden.

Wenn eine andere betheiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter die Untersagung beantragen will, so ist der Antrag in doppelter Ausfertigung bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich das Unterehmen ganz oder zum größten Theile befindet, einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich dessen die Untersagung beantragt wird,
b. eine detaillirte Aufführung der aus der fraglichen Wasserbenützung für das öffentliche Interesse, bezw. das Gemeinwohl sich ergebenden überwiegenden Nachtheile und Gefahren;
c. eine Darstellung, ob die fragliche Wasserbenützung nach ihrem Rechtstitel oder nach der polizeilichen Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung ohne Entschädigung widerruflich ist, beziehungsweise andernfalls, wer im Falle der Untersagung die Leistung der Entschädigung auf sich nimmt, wobei die Höhe der voraussichtlichen Entschädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen ist.

§ 16. Das Bezirksamt hat über die Frage der Untersagung mündliche Verhandlung unter Ladung des etwaigen Antragstellers, des Besitzers des Unternehmens und eines Vertreters des Gemeinderaths der betheiligten Gemeinde einzuleiten.

In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern, ob und in welchem Umfange die Wasserbenützung überwiegende Nachtheile und Gefahren für das öffentliche Interesse bezw. das Gemeinwohl mit sich bringt, ob denselben durch gänzliche oder theilweise Untersagung der Wasserbenützung, bezw. Widerruf der Genehmigung oder durch Anordnung sonstiger zur Beseitigung der Nachtheile und Gefahren geeigneter Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, ob die Untersagung bezw. der Widerruf ohne Entschädigung stattzufinden hat, bezw. welche Entschädigung für diesen Fall zu zahlen sei.

Ueber die technischen Fragen ist ein Gutachten der betreffenden tech-

nischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger einzuholen.

§ 17. Auf Grund der Verhandlungen entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung über den Antrag auf Untersagung einer Wasserbenützung. Die Untersagung darf nicht früher in Vollzug gesetzt werden, als bis von dem eventuell Entschädigungspflichtigen die Entschädigung oder genügende Sicherheit dafür geleistet oder rechtsgiltig nachgewiesen worden ist, daß nach dem Titel der Wasserbenützung im Falle des Widerrufs oder der Untersagung eine Entschädigung nicht zu leisten sei.

Ueber die Frage, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten sei, ist geeigneten Falls die Entscheidung des bürgerlichen Richters (Art. 92 des Ges.) vorzubehalten.

In dem Falle des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Ges. sind die Akten mit gutächtlicher Aeußerung der Wasserbaubehörde und des Bezirksrathes dem Handelsministerium*) zur Entschließung vorzulegen.

Hinsichtlich der Zustellung des Bescheides über den Untersagungsantrag und hinsichtlich des Rekurses sind die §§ 10 und 11 dieser Verordnung maßgebend.

III. Verfahren bei Geltendmachung von Zwangsbefugnissen.

§ 18. Wer eine Zwangsbefugniß nach Art. 12, 14, 15 oder 17 des Ges. geltend machen will, hat den bezüglichen Antrag nebst erläuternden Beilagen in mindestens doppelter Fertigung beim Bezirksamt einzureichen; die zur Erläuterung erforderlichen Pläne und sonstigen Zeichnungen sind nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Verordnung zu fertigen.

Wird die Zwangsbefugniß für eine Wasserbenützung in Anspruch genommen, welche nach § 1 dieser Verordnung der vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedarf, so ist der Antrag hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung, wenn immer thunlich, mit dem Antrag auf Gestattung der Zwangsbefugniß zu verbinden.

Die Staatsministerialentschließung, durch welche eine Zwangsbefugniß nach Art. 12, 14, 15 und 17 des Gesetzes für zulässig erklärt wird, ist stets im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen, geeigneten Falls gleichzeitig mit dem Genehmigungsbescheid (§ 10 dieser Verordnung); die nach § 50 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 vorgeschriebene Frist für die Klage auf Festsetzung der Entschädigung läuft von dieser öffentlichen Verkündigung an.

Auch wo das Unternehmen, für welches die Zwangsbefugniß erwirkt wurde, keiner polizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Polizeibehörde befugt, zu kontroliren, daß die Ausführung nach Maßgabe der Staatsministerialentschließung erfolge.

Hinsichtlich der Geltendmachung der einzelnen Zwangsbefugnisse sind außerdem die Bestimmungen der nächstfolgenden §§ 19—27 zu beachten.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

§ 19. Wer für eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes in Anspruch nehmen will, hat den bezüglichen Antrag bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Dem Antrage ist beizufügen:

a. eine eingehende Beschreibung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage unter Bezeichnung der in dieselbe fallenden Grundstücke nach Maaß, Benützungsart und beiläufigem Gesammtwerth und unter Angabe der Eigenthümer derselben;
b. eine ins Einzelne gehende Darstellung, bezüglich welcher Grundstücke und Wasserläufe die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderen Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wird, unter Angabe des Namens der in Anspruch genommenen Eigenthümer, bezw. Nutzeigenthümer, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten;
c. die Begründung, daß die Inanspruchnahme der unter b. aufgeführten Abtretungen und Belastungen für das Unternehmen nothwendig sei, d. h. daß ohne dieselben das Unternehmen nicht seinem Zwecke entsprechend ausgeführt oder benützt werden könne;
d. eine Darstellung des aus dem Unternehmen für die Landeskultur erwachsenden überwiegenden Nutzens;
e. die zur Erläuterung des Unternehmens und der gegen Dritte geltend gemachten Ansprüche erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen.

§ 20. Das Bezirksamt läßt nach Prüfung der formellen Vollständigkeit der Eingabe eine öffentliche Bekanntmachung nach den §§ 4—7 dieser Verordnung unter gleichzeitiger Offenlegung des Antrags nebst Beilagen ergehen und macht den in Anspruch genommenen Eigenthümern, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten von dem Antrag der erfolgten Offenlegung gegen Bescheinigung besondere Eröffnung.

Zugleich mit Eröffnung des Antrags oder nach Ablauf der Einsprachsfrist sind die Inanspruchgenommenen und der Antragsteller gegen Bescheinigung auf eine Tagfahrt zur Erörterung des Antrags zu laden; in dieser Tagfahrt sind unter Zuzug von Sachverständigen (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) alle Verhältnisse zu erörtern, welche für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretungen und Belastungen erheblich sind. Geeigneten Falls ist die Tagfahrt an Ort und Stelle unter Vornahme eines Augenscheins abzuhalten.

Das Bezirksamt hat thunlichst auf eine gütliche Vereinbarung sowohl hinsichtlich der Abtretungen und Belastungen, als hinsichtlich der Höhe der

Entschädigung hinzuwirken. Die mündlichen Erörterungen sind ihren Hauptpunkten nach zu Protokoll zu nehmen.

Außerdem hat das Bezirksamt zutreffenden Falls gemäß Art. 26 des Ges. und § 8 dieser Verordnung auch über die sonstigen, gegen die polizeiliche Zulässigkeit des Unternehmens innerhalb der Frist vorgebrachten Einwendungen zu verhandeln.

§ 21. Kommt eine gütliche Vereinbarung über die Frage, ob die in Anspruch genommene Abtretung oder Belastung zur Errichtung der Anlage nothwendig sei, nicht zu Stande, so ist ein Gutachten eines oder mehrer Sachverständigen (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) zu erheben, welches sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken hat:

a. ob aus der beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erwächst;
   ob die einzelnen beanspruchten Abtretungen und Belastungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig seien;
c. in welcher Weise und in welchem Umfange denselben stattzugeben sei, damit einerseits die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens, anderseits die thunlichste Schonung von Privatrechten gesichert sei;
d. geeigneten Falls, ob die Wasserbenützungsanlagen und ihre Bestandtheile, deren Abtretung oder Belastung mit einer Dienstbarkeit für das Unternehmen in Anspruch genommen wird, im Verhältnisse zur Gemeinnützlichkeit der beabsichtigten Anlage eine sehr erheblich geringere Bedeutung (Art. 13 des Ges.) haben.

§ 22. Nach Abschluß der Verhandlungen und Erstattung des Gutachtens ist geeigneten Falles gemäß § 8 und 9 dieser Verordnung der Bescheid des Bezirksrathes als Verwaltungsbehörde über die polizeiliche Zulässigkeit zu erwirken.

Sofern die Genehmigung ertheilt wird, hat sich der Bezirksrath über die Zulässigkeit des Antrages auf Abtretung oder Belastung fremden Eigenthums, bezw. fremder Benützungsrechte zu äußern, und werden die Akten (nachdem der Bescheid des Bezirksraths über die polizeiliche Genehmigung vollzugsreif geworden ist) dem Handelsministerium*) zur Erwirkung der Entschließung des Staatsministeriums vorgelegt.

Im Falle die Abtretung oder Belastung für ein Unternehmen beansprucht wird, welches gemäß Art. 31 folgend des Gesetzes unter zwangsweisem Beizug der Betheiligten errichtet werden soll, so ist von der Erwirkung eines Bescheides des Bezirksrathes Umgang zu nehmen; die Vorlage der Acten über die Abtretungsfrage erfolgt alsdann erst nach Abschluß der nach § 29 folgend dieser Verordnung zu pflegenden Verhandlungen.

§ 23. Der Antrag auf Erlassung einer Zeitbestimmung auf Grund des Art. 14 des Gesetzes ist bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Anlage ganz oder zum größten Theile liegt.

Dem Antrage ist beizufügen:

*) Jetzt Ministerium des Innern.

a. eine Beschreibung des Unternehmens des Antragstellers sammt einer Begründung, daß dasselbe einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie diene;
b. die Bezeichnung der in Anspruch genommenen Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage;
c. eine Darstellung, in welcher Weise die Benützungszeiten für die letztere zu bestimmen seien, unter Beifügung einer Begründung, daß durch die beanspruchte zeitweise Benützung für das Unternehmen des Antragstellers ein erheblicher Vortheil erzielt werden könne, ohne daß der Betrieb der in Anspruch genommenen Anlage dadurch nachhaltig beeinträchtigt werde;
d. die zur Erläuterung des Unternehmens und des erhobenen Anspruchs erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällsvermessungen.

§ 24. Der Antrag auf Gestattung der Verbesserung der Einrichtungen einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage nach Artikel 15 des Gesetzes ist bei dem in § 23 bezeichneten Bezirksamte einzureichen.

Demselben sind die unter a. und b. des § 23 bezeichneten Beschreibungen beizufügen, ferner

c. eine Darstellung, in welcher Weise durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinnes und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird;
d. eine Darstellung, wie sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für das Unternehmen des Antragstellers ein Wasserüberschuß erzielen läßt, unter Angabe der einzelnen vorzunehmenden Verbesserungen;
e. das Erbieten zum Ersatz der durch die Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und des etwa bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwands unter Veranschlagung der Ersatzsumme, eventuell zur Stellung einer dem künftig etwa eintretenden Schaden entsprechenden Sicherheit;
f. die zur Erläuterung erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen.

§ 25. Wer die Benützung des fließenden Wassers, welches vom Berechtigten nicht benützt wird, auf Grund des Art. 17 des Ges. in Anspruch nehmen will, hat bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die fragliche Wasserbenützung stattfinden soll, den Antrag auf Ueberlassung der Wasserbenützung einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten

a. eine Beschreibung des Unternehmens des Antragstellers, sammt einer Begründung, daß dasselbe einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie dient;
b. die Bezeichnung des in Anspruch genommenen, nicht benützten Wasserlaufs oder Gefälls unter Angabe des Namens der derzeit Benützungsberechtigten;

c. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen;

d. geeigneten Falls das Erbieten zur Leistung der nach Art. 17 Ziffer 2 des Gesetzes stattfinden Entschädigung.

§ 26. Das Bezirksamt theilt, sofern nicht eine formelle Vervollständigung des Antrags nöthig fällt (vergl. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung), die Doppelschrift des nach den §§ 23, 24 und 25 gestellten Antrags und das zweite Exemplar der Pläne, Zeichnungen u. s. w. den Eigenthümern oder Benützungsberechtigten, gegen welche der Anspruch geltend gemacht wird, gegen eine zu den Akten zu bringende Bescheinigung mit. Wo der Anspruch gegen eine Mehrzahl von Betheiligten erhoben wird, kann von Mittheilung der Zeichnungen, Pläne ꝛc. an die in Anspruch Genommenen Umgang genommenen werden; in diesem Falle sind diese Materialien unter gleichzeitiger Verständigung der Betheiligten zu deren Einsicht im Rathhause der Ortsgemarkung aufzulegen.

Bei Mittheilung des Antrags wird dem betreffenden Eigenthümer oder Benützungsberechtigten vom Bezirksamt eine Frist von mindestens 6, höchstens 12 Monaten gesetzt, innerhalb welcher er den erhobenen Anspruch dadurch abwenden kann, daß er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten; dabei ist demselben zu eröffnen, daß diese Abwendungsbefugniß als versäumt gelte, wenn er nicht innerhalb der gedachten Frist mindestens die Genehmigung für das die eigene Benützung des Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen nachgesucht oder besondere Umstände nachgewiesen habe, welche zur Zeit diese Ausnützung verhindern.

§ 27. Wenn der Eigenthümer oder Benützungsberechtigte, gegen welchen ein Anspruch nach Art. 14, 15 oder 17 des Gesetzes erhoben wird, von der Abwendungsbefugniß Gebrauch macht, so ist der Antragsteller hievon zu verständigen und erforderlichen Falls das weitere Verfahren (über das Vorliegen der die Unterlassung der Ausnützung rechtfertigenden besonderen Umstände, über die Genehmigung der eigenen Anlage u. s. f.) vorzunehmen.

Verzichtet der Inanspruchgenommene auf die Geltendmachung der Abwendungsbefugniß oder läßt derselbe die ihm gesetzte Frist verstreichen, so ist über die Zulässigkeit der beantragten Zwangsbefugniß, bezw. über die polizeiliche Genehmigung der beabsichtigten Wasserbenützung nach Analogie der Vorschriften in §§ 20—22 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zu verhandeln.

IV. Verfahren bei der ausnahmsweisen Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde (Artikel 30 des Gesetzes).

§ 28. Eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Rege-

lung der Wasserbenützung (Art. 30 des Gesetzes) soll nur, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, erlassen werden.

Bevor eine derartige Vorschrift erlassen wird, ist der Entwurf, welcher als solcher ausdrücklich zu bezeichnen ist, im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen und sind sämmtliche Betheiligte durch eine Verkündung in diesem Blatte und durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in den fraglichen Gemeinden auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt zur Berathung des Entwurfs in der hauptbetheiligten Gemeinde einzuladen, mit dem Anfügen, daß es ihnen freistehe, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf schon vorher beim Bürgermeisteramte oder (wenn eine bezirkspolizeiliche Vorschrift in Frage steht) beim Bezirksamte geltend zu machen.

Zugleich ist über den Entwurf das Gutachten der technischen Staatsbehörde (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) oder sonstiger geeigneter Sachverständiger einzuholen, sofern nicht die Ausarbeitung auf Grund eines solchen Gutachtens erfolgt ist.

In der Tagfahrt, welche durch den Bezirksbeamten zu leiten und zu welcher in allen wichtigeren Fällen die technische Staatsbehörde beizuziehen ist, wird der Entwurf der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift unter Beachtung aller erheblichen Einwendungen berathen.

Ueber die Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Einwendungen und Berathungsergebnisse zu enthalten hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Berathung wird die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift durch die zuständige Behörde (§ 23 des Polizeistrafgesetzbuches, Art. 93 des Gesetzes) erlassen.

V. Verfahren bei Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und Bildung von Genossenschaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

§ 29. Der Antrag auf Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage unter zwangsweisem Beizug der Betheiligten nach Art. 31 des Gesetzes kann von betheiligten Grundeigenthümern, von der Gemeindebehörde oder von der technischen Staatsbehörde (Bezirks-, bezw. Landeskulturbehörde) gestellt werden.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Fertigung der Vorarbeiten für derartige Anlagen erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, namentlich die etwa vorhandenen Pläne zum Gebrauche abzugeben, Auszüge und sonstige Mittheilungen aus den Gemeindeakten und Grundbüchern ꝛc. gegen die geordnete Gebühr zu beschaffen und den Antragstellern die Fertigung solcher Auszüge und Abschriften durch dazu geeignete Beauftragte zu gestatten, auch Gutsbesitzer zu bezeichnen, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen geben können.

§ 30. Hinsichtlich der Fertigung der Vorarbeiten sind neben den Vorschriften des Artikels 33 des Gesetzes noch folgende weitere Bestimmungen zu beachten:

Zu Ziffer 1 des Artikels 33 des Gesetzes: Die hier vorgeschriebene Nachweisung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maßes und ihrer Benützungsart ist nach Gemarkungen gesondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 1 aufzustellen.

Der Gemeinderath hat unter der Rubrik 10 des Formulars 1 „Bemerkungen" zu beglaubigen, daß die Grundstücknachweisung mit dem Grundbuch, beziehungsweise Lagerbuch, oder dem thatsächlichen Zustande übereinstimmt; bei diesem Anlaß ist Seitens des Gemeinderaths wo möglich dahin zu wirken, daß alle noch nicht zum Grundbuch gebrachten Erwerbstitel sofort eingetragen werden. Insbesondere sind die Eigenthumsrechte der Ehefrauen, Kinder u. s. w. getrennt unter besonderen Nummern aufzuführen; im Miteigenthum stehendes Gut ist unter einer besondern Nummer in der Reihenfolge nach dem Namen eines der Miteigenthümer aufzuführen und es sind die Namen sämmtlicher Miteigenthümer in dem Eintrag unter Beifügung ihrer Eigenthumsantheile anzugeben.

Der beiläufige Werth der Grundstücke (Artikel 33 Ziffer 1 des Gesetzes) ist nur für die gesammte zu verbessernde Fläche anzugeben; die Angabe für jedes einzelne Grundstück findet nur dann statt, wo sie zur Begründung des etwa vorgeschlagenen besonderen Kostenvertheilungsmaßstabes erforderlich ist.

Zu Ziffer 2. Hinsichtlich der Gefällvermessungen, Pläne und sonstigen Zeichnungen sind die Bestimmungen in §§ 2 und 3 dieser Verordnung zu beachten.

Zu Ziffer 3. Werden für das Unternehmen Abtretungen oder Belastungen nach Artikel 12 des Gesetzes in Anspruch genommen, so muß der Antrag den in § 19 dieser Verordnung aufgestellten Bestimmungen entsprechen. Wenn eine größere Zahl von Abtretungen oder Belastungen in Anspruch genommen wird, so ist ein Verzeichniß der bezüglichen Grundeigenthümer, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten nach Gemarkungen gesondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 2 aufzustellen, in welchem die etwa bereits erlangte Erklärung der betheiligten Dritten zu verzeichnen ist.

§ 31. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der Kulturbehörde, zu prüfen, ob die Vorlage formell vollständig ist und eventuell den Antragsteller zur Verbesserung der formellen Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Wenn sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, so ist dem Handelsministerium*) behufs Bestimmung des geschäftsleitenden Bezirksamtes, bezw. Kommissärs Vorlage zu machen (Art. 33 letzter Absatz des Gesetzes).

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Ist gegen die formelle Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern und ist zutreffenden Falls die Bezeichnung des geschäftsleitenden Bezirksamtes oder Kommissärs erfolgt, so ist die Prüfung und Begutachtung der Vorarbeiten durch die technische Staatsbehörde (Bezirkskulturbehörde) zu veranlassen, sofern nicht die Antragstellung durch die letztere erfolgt ist und in derselben nicht bereits die nachverzeichneten Punkte behandelt sind.

Die Prüfung und Begutachtung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

a. ob nicht durch das beantragte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährdet, namentlich die Gefahr einer Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeigeführt oder der Wasserbedarf einer Ortschaft wesentlich beeinträchtigt würde (Art. 34 Absatz 2 des Gesetzes);
b. ob durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird, und welche Vortheile im Einzelnen sich daraus ergeben;
c. auf welche Grundstücke das Unternehmen ausgedehnt werden muß, damit die Ausführung desselben in zweckmäßiger Weise bewirkt werden kann;
d. in wie weit zur Ausführung des Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte und die Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist;
e. welcher Aufwand für die erste Einrichtung und für die künftige Unterhaltung der Anlage erforderlich ist;
f. welche Grundsätze für die Vertheilung der Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung maßgebend sein sollen, wobei insbesondere die etwa beantragte Abweichung vom gesetzlichen Theilungsfuße (Art. 53 des Gesetzes), sowie eventuell die Frage zu begutachten ist, ob der Umbau und ob die erstmalige Einsaat durch die zu bildende Genossenschaft besorgt und bestritten werden soll, beziehungsweise ob und unter welchen Modalitäten dieselben den einzelnen Betheiligten zu überlassen seien.

§ 32. Die technische Behörde hat die zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen und zur Vermeidung von Weiterungen schon hier, soweit zweckmäßig und thunlich, die Betheiligten sowie die Vertreter der Gemeinde und sonstige Auskunftspersonen zu den Vorverhandlungen heranzuziehen. Geeigneten Falls kann auch schon in diesem Prüfungsverfahren die Vermittlung des Bezirksamts, beziehungsweise des Ministerialkommissärs in Anspruch genommen werden.

Das Ergebniß der technischen Prüfung ist in einem schriftlichen Gutachten zusammenzufassen; dabei sind in den Vorarbeiten und Verzeichnissen die Ergänzungen und Berichtigungen, welche sich im Prüfungsverfahren ergeben haben, einzeln zu bemerken.

Das Gutachten der Bezirkskulturbehörde ist einer Oberprüfung durch die Landeskulturbehörde zu unterziehen und eventuell nach Weisung der letzteren noch weiter zu ergänzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Abschluß der technischen Begutachtung ist den Antragstellern die Einsichtnahme derselben innerhalb bestimmter Frist anheimzugeben.

§ 33. Gelangt die technische Behörde zu dem Ergebniß, daß das beantragte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde (Art. 34 Absatz 2 des Gesetzes), so ist die Prüfung vorerst auf die zur Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse zu beschränken und das bezügliche Gutachten mit den Vorarbeiten an das zuständige Bezirksamt (bezw. den Ministerialkommissär) abzugeben.

Wenn die Antragsteller auf Eröffnung dieses Gutachtens nicht auf Verfolgung ihres Antrags verzichten oder sich nicht zu solchen Abänderungen desselben bereit erklären, welche nach dem Gutachten der technischen Behörde zur Beseitigung der für das öffentliche Interesse erwachsenden Gefährdung geeignet sind, so ist eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde über die Frage zu erwirken, ob die polizeiliche Genehmigung der Anlage zu versagen sei.

§ 34. Wenn kein Grund vorliegt, den Antrag wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses alsbald zurückzuweisen, auch nicht etwa Seitens sämmtlicher Antragsteller nach genommener Einsicht auf den gestellten Antrag verzichtet wird, so hat das Bezirksamt (bezw. der Ministerialkommissär) die Vorarbeiten und das Gutachten mindestens 14 Tage lang in dem Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem sonst geeigneten Lokal zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Zugleich sind sämmtliche Eigenthümer, deren Grundstücke in die zu verbessernde Fläche fallen, auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt, welche in der Regel in der hauptbetheiligten Gemeinde abgehalten werden soll, vorzuladen. Zu diesem Zweck hat der leitende Beamte für die Anfertigung einer Zustellungsliste nach Formular 3 zu sorgen; für jede Gemeinde sind die daselbst wohnenden Betheiligten in einer besondern Zustellungsliste zu verzeichnen; die Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften in der Regel unter Vermittlung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener, geeignetenfalls durch den Amtsdiener oder die Post.

Wenn die Zustellung durch den Ortsdiener an mehr als 50 in der gleichen Gemeinde wohnende Betheiligte zu erfolgen hat, kann das Bezirksamt, als die dem Ortsdiener zu gewährende Vergütung eine dessen Mühewaltung entsprechende Bauschsumme bestimmen, welche unter den Gesammtbetrag der nach der Gebührenordnung vom Amtsdiener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte des Gesammtbetrages und als der für fünfzig Zustellungen anzusprechende Betrag.

Die Gebührenforderung für die Zustellungen ist beim geschäftsleitenden Bezirksamt einzureichen, welches die Berichtigung durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten (Art. 33 Ziff. 6 des Gesetzes und § 56 der V.V.) veranlaßt.*)

*) Absatz 2, 3 u. 4 in der Fassung der V.O. vom 18. Dezember 1885, Ges.V.Bl. 1885 S. 407 in Folge Aufhebung des frühern Absatz 4 des Art. 34 des Wassergesetzes durch das Gesetz vom 9. Dezember 1885.

Die Vorladung hat zu enthalten:

a. Die kurze Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes;
b. die Angabe, wo und wie lange die Vorbereitungsarbeiten und das technische Gutachten aufliegen, mit der Aufforderung, von denselben Einsicht zu nehmen;
c. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend, mit der Wahl der Vertreter für das weitere Verfahren einverstanden angesehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr werden gehört werden.

Die Bescheinigung über die stattgehabte Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und des Gutachtens und über die an alle Betheiligten erfolgte Zustellung ist noch vor der Abstimmungstagfahrt zu den Akten zu bringen.

Ferner sind die Bezirkskulturbehörde und die sonst etwa bestellten Sachverständigen, sowie die Gemeindebehörde zur Tagfahrt einzuladen. Auch ist der Landeskulturinspektion behufs etwaiger Theilnahme an den Verhandlungen von der angesetzten Tagfahrt Kenntniß zu geben.

§ 35. Die Antragsteller sind zu der anberaumten Tagfahrt (§ 34) vorzuladen und zwar, wenn sie zu betheiligten Eigenthümern gehören, unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheils. Ist der Antrag von der Gemeindebehörde gestellt, so ergeht die Vorladung an den Gemeinderath mit der Auflage, sich in der Tagfahrt durch mindestens zwei aus seiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Falls beim Ausbleiben aller Antragsteller in der Tagfahrt Niemand von den erschienenen Betheiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben, und sind die Antragsteller unter Verfällung in die erwachsenen Kosten hiervon zu verständigen.

Falls auch nur ein Antragsteller in der Tagfahrt erscheint oder einer der sonst erschienenen Betheiligten seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt, so ist in die Verhandlung einzutreten.

§ 36. In der Verhandlungs- und Abstimmungstagfahrt sind den Erschienenen die Vorbereitungsarbeiten durch den Vorsitzenden und die technische Staatsbehörde genau zu erläutern. Die dagegen vorgebrachten Erinnerungen und Abänderungsvorschläge sind mit den anwesenden Betheiligten und Sachverständigen, nöthigenfalls unter Einsichtsnahme des Zustandes an Ort und Stelle, zu erörtern, wobei thunlichst alsbald festzustellen ist, wie weit dieselben bei Ausführung des Unternehmens berücksichtigt werden können.

Im Gange der Verhandlung ist stets darauf hinzuwirken, daß die erhobenen Anstände und Erinnerungen durch gütliche Vereinbarung geschlichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn diese Erörterungen nicht am gleichen Tage erledigt werden können, so ist die Fortsetzung der Tagfahrt an dem oder den darauffolgenden Tagen gestattet, ohne daß eine neue förmliche Vorladung der Betheiligten nach Artikel 34 des Gesetzes nöthig fällt; es ist aber den Anwesenden von der auf den nächstfolgenden Tag anberaumten Tagfahrt mündliche Eröffnung zu machen.

Wenn die Tagfahrt aus dem Grunde nicht bis zur Abstimmung weitergeführt werden kann, weil sich im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer, längere Zeit beanspruchender Erhebungen herausstellt, so ist bei Anberaumung der nächsten Abstimmungstagfahrt das im § 34 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§ 37. Nach Abschluß der Erörterungen ist über das beantragte Unternehmen mit den durch die technische Begutachtung und im Laufe der Verhandlung näher festgestellten Modifikationen abzustimmen.

Die Abstimmung hat darüber zu erfolgen, ob das beantragte Unternehmen auszuführen sei. Sie erfolgt auf die von dem Vorsitzenden zu formulirende Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Wenn im Antrag hinsichtlich der Kostenvertheilung Bestimmungen vorgeschlagen sind, welche von Artikel 53 des Gesetzes abweichen, so hat sich die Abstimmung auch auf die Frage der Kostenvertheilung zu erstrecken, also insbesondere darauf:

a. nach welchen Grundsätzen die Kosten umzulegen seien,
b. ob der Umbau,
c. ob die Einsaat von den einzelnen Betheiligten zu besorgen und zu bestreiten seien.

Die Abstimmung kann nur persönlich oder durch einen Spezialbevollmächtigten erfolgen. Abstimmungen, welche nach Abschluß der Tagfahrt abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so ist die Abstimmung über jeden derselben besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen, sowohl in einem weitern, als in einem engern Umfang zur Ausführung beantragt, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weitern Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engern abstimmen zu lassen.

§ 38. Ueber die Verhandlungen in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Erörterungen und Feststellungen zu enthalten hat.

In dasselbe sind insbesondere folgende Beurkundungen aufzunehmen:

a. die Bezugnahme auf die dem Protokoll anzuschließenden Beurkundungen über die Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und über die Vorladung der Betheiligten;
b. das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erörterungen;

c. das Ergebniß der Berathung über etwaige Modifikationen des Unternehmens und der Pläne;

d. die Fragestellung des Vorsitzenden, welche das Unternehmen deutlich zu benennen hat: z. B. Entwässerungsanlagen in den Gewannen N. N., im Uebrigen aber auf den Antrag, die Pläne und die in der Verhandlung erfolgten Feststellungen Bezug nehmen kann;

e. das Abstimmungsergebniß nebst einer Zusammenstellung der Zahl sämmtlicher betheiligten Eigenthümer,
nämlich der zustimmenden,
der dagegenstimmenden,
der nichtabstimmenden und abwesenden
jeweils unter Beifügung der Größe der betreffenden Grundfläche. Zur Beurkundung der Abstimmung kann die dem Protokoll anzuschließende Liste nach Formular 1 benutzt werden;

f. etwaige Bemerkungen in Hinsicht des Legitimationspunktes der zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der Eigenthümer, die Begründung der von der Minderheit vorgebrachten Einwendungen und die Widerlegung derselben;

g. sonstige Beschlüsse, also insbesondere über die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze, über die Behandlung des Umbaues und der Einsaat;

h. die Abstimmung über die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Betheiligten bis zur Bildung der Genossenschaft, welche Wahl nach Artikel 35 Absatz 3 ff. des Gesetzes durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche erfolgt. Dabei sind, sofern diese Wahl nicht einstimmig durch Akklamation erfolgt, die einzelnen abstimmenden Grundeigenthümer unter Angabe ihrer Grundfläche und der von ihnen getroffenen Wahl im Protokoll, ähnlich wie nach lit. e, aufzuführen;

i. die Beurkundung über Aufstellung des Zustellungsgewalthabers nach Artikel 35 Absatz 6 des Gesetzes.

§ 39. Ergiebt die Abstimmung nicht die gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen, so hat der Vorsitzende dieses Ergebniß den Anwesenden zu eröffnen und eine bezügliche Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zu erlassen. Die Vorarbeiten sind den Antragstellern auf Verlangen zurückzugeben; die übrigen Akten bleiben bei dem Bezirksamt.

Andernfalls sind, sofern für die Ausführung des Unternehmens gegenüber Dritten die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wird, durch das Bezirksamt, beziehungsweise den Kommissär die Verhandlungen mit den in Anspruch genommenen Eigenthümern, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten gemäß Art. 12 und 36 des Gesetzes und §§ 19—21 dieser Verordnung einzuleiten.

An Stelle der nach § 20 der Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung und Auflegung der Vorbereitungsarbeiten tritt alsdann die nach § 41 dieser Verordnung stattfindende Verkündung.

Wo nur wenige Rechte der Art in Anspruch genommen werden, können diese Verhandlungen, beziehungsweise die öffentliche Bekanntmachung, Vorladung und Verhandlungstagfahrt mit der nach Art. 34 und 35 des Gesetzes, beziehungsweise §§ 31 ff. dieser Verordnung zu pflegenden Verhandlung gleichzeitig vorgenommen werden. Es ist alsdann in der Verhandlungstagfahrt neben dem Protokoll über die Abstimmung ein besonderes Protokoll zur Beurkundung über die Abtretungsverhandlung aufzunehmen.

§ 40. Bei allen Abstimmungen und Erklärungen über die Theilnahme von Grundeigenthümern an einem Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen, beziehungsweise über die Abtretung von Rechten und Belastung mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines solchen Unternehmens gelten nach Art. 40 des Gesetzes hinsichtlich des Stimmrechts folgende Grundsätze.

Für Minderjährige, Entmündigte (L.R.S. 509) und im zweiten Grade Mundtodte (L.R.S. 513a) handeln deren Vormünder ohne einer weiteren Ermächtigung zu bedürfen. Gewaltsentlassene (L.R.S. 476 bis 478), Verbeistandete (L.R.S. 499) und im ersten Grade Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, beziehungsweise des Familienrathes.

Für Vermißte (L.R.S. 112 und 113) können die erforderlichen Erklärungen durch den Abwesenheitspfleger, für Verschollene im Falle des L.R.S. 124 durch den Ehegatten, sonst durch die eingewiesenen Erben (L.R.S. 120), für vorsichtsweise angetretene Erbschaften (L.R.S. 793) durch die Vorsichtserben, für ledige Erbschaften durch die Erbpfleger (L.R.S. 812), für Gantmassen durch den Massepfleger (C.P.O. § 732) ohne weitere Förmlichkeiten abgegeben werden.

Die Inhaber von Stammgütern (L.R.S. 577ca ff.) oder Lehen-, beziehungsweise Familiengütern (Gesetz vom 19. April 1856, Regierungsblatt Nr. XVI.) sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehensberechtigten nicht gebunden.

Ehefrauen können sich nur mit ehemännlicher oder gerichtlicher Ermächtigung verpflichten (L.R.S. 217 und 219).

Für Gemeinden und Stiftungen handeln die Gemeinderäthe, beziehungsweise die Stiftungsbehörden ohne einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zu bedürfen.

§ 41. Um das Unternehmen gegen Einsprachen dritter hinsichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Wasserbenützungsrechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen zu sichern, sind auf alle Fälle, nachdem das Ergebniß der Abstimmung für das Unternehmen ausgefallen ist, gemäß Artikel 37 des Gesetzes die in der Abstimmungstagfahrt festgestellten Vorarbeiten, Pläne u. s. f. im Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem sonst geeigneten Lokal 4 Wochen

lang zur Einsicht aufzulegen und ist zugleich in dem amtlichen Verkündigungsblatt unter kurzer Bezeichnung des Unternehmens bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und daß etwaige Einsprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von vier Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen seien, widrigenfalls die Einsprachen nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht werden könnten.

Bei Unternehmungen von größerer Bedeutung hat die Bekanntmachung zwei oder dreimal stattzufinden.

Die Aufforderung ist außerdem stets noch in den Gemeinden, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll, oder auf deren Gemarkung dasselbe voraussichtlich eine Einwirkung ausübt, in ortsüblicher Weise öffentlich zu verkünden.

Die vierwöchige Frist läuft stets vom Ablaufe des Tages an, an welchem das die erstmalige Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde; ein Exemplar des letztern ist zu den Akten zu nehmen.

Den schon aus den Vorarbeiten und Vorverhandlungen bekannten Personen oder Behörden, von welchen Einsprachen zu erwarten sind, ist vorstehende Aufforderung gegen Bescheinigung besonders zuzustellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Frist von der Zustellung laufe. Die Unterlassung dieser besonderen Zustellung begründet aber keinen Anspruch auf Wiederherstellung gegen den nach Absatz 1 angedrohten Rechtsnachtheil.

§ 42. Die Einsprachen können während der vierwöchentlichen Frist schriftlich oder mündlich beim Bezirksamte vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist hat das Bezirksamt (beziehungsweise der Kommissär) über die etwa erhobenen Einsprachen unter Ladung der Einsprechenden, der für das Unternehmen gewählten Bevollmächtigten, der technischen Behörde und etwaiger Auskunftspersonen, geeigneten Falls unter Vornahme eines Augenscheins, mündliche Verhandlung zu pflegen, bei welcher thunlichst auf gütliche Verständigung hinzuwirken ist. Das Ergebniß der Erörterung ist zu Protokoll niederzulegen.

Gründet sich die Einsprache auf die Behauptung, daß das beabsichtigte Unternehmen für den Einsprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten zur Folge habe, so ist über die Richtigkeit dieser Behauptung und über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belastung, sofern eine gütliche Verständigung nicht zu bewirken ist, das Gutachten der technischen Behörde gemäß § 21 dieser Verordnung zu erheben.

Einsprachen, welche sich auf Rechtstitel des Privatrechts stützen, sind gleichfalls entgegenzunehmen und unter den Betheiligten zu verhandeln

kommt aber eine gütliche Verständigung hierwegen nicht zu Stande, so ist gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Gesetzes die Entscheidung des Richters vorzubehalten.

Gründet sich die Einsprache darauf, daß für das Publikum oder die benachbarten Grundstücke und Anlagen durch das beabsichtigte Unternehmen erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeigeführt werden und ist in der mündlichen Verhandlung hierwegen unter den Betheiligten eine gütliche Verständigung nicht zu erzielen, so ist das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen, in der Regel der Bezirkskulturbehörde, darüber zu erheben, in wie weit die Einsprache begründet und durch welche Vorkehrungen derselben etwa Rechnung getragen werden könne.

§ 43. Wenn alle Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind, so sind sämmtliche Akten der Landeskulturbehörde zur Prüfung mitzutheilen; dieselbe ordnet die etwa vom technischen Gesichtspunkte weiter erforderlichen Ergänzungen an und erstattet eine gutächtliche Aeußerung über das Unternehmen und sämmtliche Modalitäten der Ausführung unter Berücksichtigung der bei der Abstimmungstagfahrt und den späteren Verhandlungen geltend gemachten Vorschläge und Einwendungen.

Die Landeskulturbehörde legt im Falle des Artikels 39 Ziffer 2 des Gesetzes sämmtliche Akten nebst ihrem Gutachten dem Handelsministerium *) zur Weiterbeförderung an das Staatsministerium vor.

Andernfalls (Artikel 39 Ziffer 1 des Gesetzes) werden die Akten mit dem Gutachten dem Bezirksamt, beziehungsweise dem Ministerialkommissär mitgetheilt behufs Herbeiführung eines Bescheids des Bezirksraths, beziehungsweise des Handelsministeriums.*)

Eine gütliche Vereinbarung im Sinne der Ziffer 1 des Artikels 39 des Gesetzes ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn sämmtliche Betheiligte ausdrücklich zugestimmt haben. Wenn einzelne Nichterschienene oder Nichtabstimmende als dem beantragten Unternehmen zustimmend der Mehrheit zugezählt werden, so gilt dies nicht als ausdrückliche Zustimmung; es kann somit in diesem Falle eine gütliche Vereinbarung nicht angenommen werden.

Für den Bescheid des Bezirksraths im Falle des Artikels 39 Ziffer 1 des Gesetzes ist § 9 dieser Verordnung maßgebend.

§ 44. Von dem Bescheid der zur Genehmigung nach Artikel 39 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zuständigen Behörde ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten, ferner denjenigen Personen, welche gemäß Artikel 12 oder 31 des Gesetzes zur Betheiligung am Unternehmen oder zur Abtretung von Rechten oder Belastung ihres Eigenthums zwangsweise herangezogen werden sollen, endlich Denjenigen, welche auf Grund des Artikels 37 des Gesetzes Einwendungen erhoben haben, gegen Bescheinigung Kenntniß zu geben. Auch ist die Bezirkskulturbehörde von dem Bescheid zu verständigen.

Die Bevollmächtigten sind zugleich mit der Eröffnung der Genehmigung auch auf die nach Artikel 48 des Gesetzes festgestellten Fristen für die Ausführung hinzuweisen.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Die erfolgte Genehmigung ist unter kurzer Bezeichnung der Art und des Umfanges des Unternehmens im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen mit dem Bemerken, daß die Eigenthümer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

Ueber die erfolgte Genehmigung ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten eine Urkunde auszustellen, welche das Unternehmen und dessen Umfang, sowie die Genehmigungsbedingungen bezeichnet und wegen der Art der Ausführung auf die Situationspläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen Bezug nimmt.

Sofern der Genehmigungsbescheid durch den Bezirksrath oder das Handelsministerium*) erlassen wurde (Art. 39 Ziffer 1 des Gesetzes), ist die Genehmigungsurkunde erst auszustellen, wenn der Bescheid vollzugsreif geworden (vergl. §§ 10 und 11 dieser Verordnung).

Die auf Grund des Genehmigungsbescheids definitiv festgestellten Pläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen sind mit einer auf das Datum des Genehmigungsbescheids bezugnehmenden Beglaubigung versehen den für das Unternehmen Bevollmächtigten zu übergeben, von welchen sie nach Ausführung des Unternehmens an die Bezirkskulturbehörde abzugeben sind.

§ 45. Soll mit der Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden (Artikel 60 des Gesetzes), so ist ein besonderer Antrag auf gleichzeitige Ausführung der Feldbereinigung unter Beifügung der nach § 4 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 zum Gesetz über die Feldbereinigung erforderlichen Vorarbeiten einzureichen.

Das Verfahren über die Ausführung der Feldbereinigung und über die Errichtung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, deren gesetzliche Voraussetzungen, namentlich was die Berechnung der Mehrheit betrifft, verschieden sind, soll zwar thunlichst getrennt gehalten werden; es sollen aber die Verhandlungen über die zwei verschiedenen Unternehmungen, insbesondere die Abstimmung, möglichst in der gleichen Tagfahrt vorgenommen werden.

Das Bezirksamt hat alsdann darauf zu achten, daß bei der Vorbereitung der Verhandlung, bei der Anberaumung der Tagfahrt und der Vorladung der Betheiligten sowohl die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856,**) als die des Gesetzes vom 25. August 1876 und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften eingehalten werden.

Für die Verhandlung und Abstimmung ist hinsichtlich jeder der zwei verschiedenen Unternehmungen ein besonderes Protokoll zu führen.

B. Bildung der Genossenschaft.

§ 46. Nachdem der Bescheid über die Genehmigung der Anlage ordnungsmäßig verkündet und vollzugsreif geworden ist, sind durch das Be-

*) Jetzt Ministerium des Innern.
**) bezw. vom 21. Mai 1886.

zirksamt sämmtliche Eigenthümer der durch die Anlage zu verbessernden Grundstücke gegen Bescheinigung zu einer Genossenschaftsversammlung behufs Feststellung der Satzungen und Wahl der Genossenschaftsorgane einzuladen. In der Einladung ist gemäß Artikel 44 des Gesetzes zu bemerken, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche werden gefaßt werden, jedoch so, daß kein Mitglied der Genossenschaft mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf.

Zu der Tagfahrt ist auch die Bezirkskulturbehörde einzuladen.

§ 47. Der Genossenschaftsversammlung ist ein Entwurf von Satzungen vorzulegen, welche Bestimmungen enthalten müssen:

a. über den Namen der Genossenschaft (z. B. Wiesenwässerungsgenossenschaft in N.);
b. über den Wohnsitz der Genossenschaft;
c. über die Organe der Genossenschaft (z. B. Genossenschaftsversammlung, Wiesenvorstand, Wiesenwässerungskommission, Verrechner) und deren Rechte und Pflichten;
d. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft;
e. über die Form der Einladung zu Genossenschaftsversammlungen;
f. über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage;
g. über das Rechnungswesen der Genossenschaft;
h. über die für Aenderungen der Satzungen erforderliche Stimmenzahl, sowie eventuell überhaupt über die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß.

Wenn einzelne Theile der Satzungen, insbesondere die Bestimmungen über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage erst nach Vollendung des Unternehmens definitiv festgestellt werden können, so sind diese Bestimmungen vorerst auszusetzen oder als provisorische aufzunehmen.

§ 48. In der Genossenschaftsversammlung ist der vorgelegte Entwurf der Satzungen zu berathen und über denselben unter Zugrundlegung des im Artikel 44 des Gesetzes bezeichneten Stimmenverhältniß abzustimmen.

Ueber die Abstimmung ist eine Beurkundung aufzunehmen, in welcher die in der Versammlung erschienenen Grundeigenthümer, der Flächengehalt ihrer in das Unternehmen fallenden Grundstücke und ihre Abstimmung anzugeben sind (vergl. Formular 1).

Nach Abschluß der Berathung und Abstimmung über die Satzungen sind die Genossenschaftsorgane zu wählen. An dieselben gehen alsdann sofort die Funktionen der seitherigen Bevollmächtigten über und sind denselben sämmtliche auf das Unternehmen bezügliche Aktenstücke auszuhändigen.

Ausnahmsweise, insbesondere wenn die Satzungen nur mit geringer Mehrheit zu Stande kommen, kann die Wahl der Genossenschaftsorgane bis nach Bestätigung der Satzungen durch das Handelsministerium*) aufgeschoben werden.

Von der jeweiligen Wahl der mit der Geschäftsleitung und Aufsicht

*) Jetzt Ministerium des Innern.

betrauten Genossenschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrath, Wiesenkommission und dergleichen) ist dem Bezirksamt und der Bezirkskulturbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 49. Das Bezirksamt erstattet nach Abhaltung der in § 48 bezeichneten Abstimmungstagfahrt und nach Anhörung der Bezirkskulturbehörde zum Zwecke der Bestätigung der Satzungen (Art. 43 des Gesetzes) Bericht an das Handelsministerium.*)

Wenn sich in der Abstimmungstagfahrt eine gesetzliche Mehrheit für den Entwurf der Satzungen nicht ergab, so werden die letztern vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirkskulturbehörde entworfen und dem Handelsministerium*) zur weitern Entschließung vorgelegt.

§ 50. Wer die Aufnahme eines Grundstücks in den Genossenschaftsverband nach Art. 45 des Gesetzes oder die Ausscheidung eines Grundstücks nach Art. 46 des Gesetzes beantragen will, hat den Antrag unter Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Benützungsart, Maßgröße und beiläufigem Werth und unter Beifügung einer Begründung beim Genossenschaftsorgane einzureichen.

Dem Antrage auf Aufnahme eines Grundstücks ist ein nach § 3 dieser Verordnung zu fertigender Situationsplan über das Grundstück und die durch den Eintritt in den Genossenschaftsverband erforderlichen Anlagen, sowie eventuell das Erbieten zum Ersatz der in Absatz 2 und 3 des Art. 45 des Gesetzes bezeichneten Kosten beizufügen.

Das Genossenschaftsorgan beschließt nach Maßgabe der Satzungen) geeigneten Falls nach Einholung des Gutachtens der Bezirkskulturbehörde, über den Antrag, wobei in erster Linie auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken ist.

Wird der Antrag abgewiesen, so kann der Antragsteller eine verwaltungsgerichtliche Klage nach Art. 90 Ziffer 1 des Gesetzes gegen die Genossenschaft erheben.

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

§ 51. Durch einen Beschluß des geschäftsleitenden Genossenschaftsorganes (Vorstand) kann der Bezirkskulturbehörde die Leitung der Ausführung einer genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage übertragen werden. Alsdann steht der Bezirkskulturbehörde die Bestellung des ausführenden Personals und die gesammte Leitung der Kulturarbeiten zu, vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen geltend zu machen.

Wenn die Leitung der Ausführung nicht der Bezirkskulturbehörde übertragen wird, so steht dieselbe dem geschäftsleitenden Genossenschaftsorgane (dem Genossenschaftsvorstand) zu, welches zu diesem Zwecke ein zur Ausführung des Unternehmens befähigtes Personal und je nach der Bedeutung des Unternehmens einen technisch gebildeten Geschäftsführer aufzustellen hat.

Auf alle Fälle sorgt der Genossenschaftsvorstand für die Bestreitung

*) Jetzt Ministerium des Innern.

der durch die Ausführung erwachsenden Kosten, indem derselbe für alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Anweisung an den Rechner erläßt.

Insbesondere hat der Genossenschaftsvorstand auch dafür zu sorgen, daß die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen für Abtretungen und Belastungen rechtzeitig bezahlt oder hinterlegt werden; auch sind durch denselben die etwaigen Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung zu führen.

Im Falle mit der Einrichtung der Anlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden wird (Art. 60 des Gesetzes), kann die Geschäftsleitung bei Ausführung der Anlage durch einen vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung den Vollzugsbehörden für die Feldbereinigung übertragen werden; alsdann tritt das Genossenschaftsorgan erst nach Vollendung der Anlage in Thätigkeit.

§ 52. Auch wo die Geschäftsleitung nicht der Bezirkskulturbehörde übertragen wird, hat die letztere der Genossenschaft bei Ausführung der Anlage mit Rath und sonstiger Förderung an die Hand zu gehen.

Zugleich hat die Bezirkskulturbehörde nach Art. 50 Absatz 2 des Gesetzes die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht bei derselben das öffentliche Interesse geschädigt oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt werde. Zu diesem Zwecke ist die Bezirkskulturbehörde vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen; dieselbe hat von Zeit zu Zeit vom Stande der Arbeiten Einsicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Interesse oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geschäftsleitenden Organs, wenn die Anstände nicht freiwillig gehoben werden, das Bezirksamt um Einschreiten zu ersuchen. Der Genossenschaftsvorstand hat der Bezirkskulturbehörde jederzeit Einsicht in den Gang des Geschäfts und alle darauf Bezug habenden Schriftstücke, Pläne u. dgl. zu gestatten.

Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten ist dem Bezirksamte und der Bezirkskulturbehörde Anzeige zu erstatten zum Zwecke der Prüfung, ob das Unternehmen nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids hergestellt ist. Geeigneten Falls hat diese ohne Verzug durch die Bezirkskulturbehörde vorzunehmende Prüfung in einer besonderen Tagfahrt unter Ladung der Betheiligten zu erfolgen.

Dem Bezirksamt ist über den Befund Seitens der Bezirkskulturbehörde Mittheilung zu machen.

§ 53. Sofern nicht im Genehmigungsbescheid oder durch ausdrückliche gütliche Vereinbarung sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder besondere für die Vertheilung der Kosten maßgebende Grundsätze aufgestellt wurden (vergl. Art. 33 Ziffer 6 und Art. 39 Ziffer 2 d des Gesetzes), sind für die Vertheilung der Kosten die in Art. 53 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Unter Zugrundlegung des durch den Genehmigungsbescheid, beziehungsweise durch gütliche Vereinbarung oder durch Art. 53 des Gesetzes ge-

gebenen Maßstabs werden die Kosten der Vorbereitung und Ausführung der Anlage alsbald nach Vollendung der Arbeiten durch das Genossenschaftsorgan auf die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft vertheilt.

Geeigneten Falls sind die Grundstücke behufs der Kostenfestsetzung in Klassen einzutheilen. Bei der Klassenbildung sind insbesondere zu Grunde zu legen: die Vortheile (Werthserhöhung), welche sich für die einzelnen Grundstücke aus dem Unternehmen ergeben; die besonderen Leistungen und Lasten, welche einzelnen Grundstücken für die gemeinschaftliche Anlage auferlegt werden.

Im Interesse der Vereinfachung ist die Zahl der Klassen thunlichst zu beschränken; die Abstufung des Beitragsmaßstabes für die Grundstücke der verschiedenen Klassen hat in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu erfolgen.

§ 54. Der vom Genossenschaftsorgane aufgestellte Entwurf der Kostenvertheilung ist im Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde mindestens 14 Tage lang aufzulegen; zugleich sind die Mitglieder der Genossenschaft unter Benachrichtigung von der erfolgten Auflegung in der durch die Satzungen vorgeschriebenen Form zu einer Genossenschaftstagfahrt einzuladen, um ihre etwaigen Einsprachen gegen die vorgeschlagene Kostenvertheilung, insbesondere die etwa auf Absatz 2 und 3 des Artikel 53 des Gesetzes gegründeten Ansprüche geltend zu machen.

Zur Theilnahme an der Kostenvertheilungstagfahrt ist auch die Bezirkskulturbehörde einzuladen und derselben zu diesem Zwecke die Einsicht des Kostenvertheilungsoperats vor der Tagfahrt zu ermöglichen.

Die Leitung der Verhandlungen in der Kostenvertheilungstagfahrt steht der Bezirkskulturbehörde zu.

In der Tagfahrt sind die vorgebrachten Abänderungsanträge und Erinnerungen mit den anwesenden Betheiligten und Sachverständigen zu erörtern und nach ihren Hauptpunkten zu Protokoll zu nehmen.

Auf Grund dieser Erörterungen stellt das Genossenschaftsorgan die Kostenvertheilung definitiv fest und legt dieselbe sammt dem Tagfahrtsprotokoll und dem sonst erforderlichen Materiale dem Bezirksamt zur Prüfung gemäß Art. 50 Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise zur Genehmigung vor.

Die vom Bezirksamt genehmigte Kostenvertheilung ist vollziehbar, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich darauf gründen, daß die Kostenvertheilung den durch den Genehmigungsbescheid beziehungsweise durch gütliche Vereinbarung aufgestellten oder nach Art. 53 des Gesetzes maßgebenden Grundsätzen nicht entspreche. (Art. 90 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 55. Wenn die Genossenschaft nicht durch Aufnahme eines Anlehens oder durch freiwillige Vorschüsse einzelner Mitglieder im Besitze der zur Ausführung der Anlage erforderlichen Mittel ist, so hat das Genossenschaftsorgan schon bei Beginn der Ausführung in der Regel unter Zugrundlegung des in § 53 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Maßstabs die

Kosten der Ausführung vorläufig auf die einzelnen Mitglieder umzulegen und für die Erhebung nach Maßgabe des mit dem Vorrücken der Arbeiten sich ergebenden Geldbedürfnisses zu sorgen, vorbehaltlich der endgiltigen Festsetzung nach Vollendung der Anlage.

Wenn der Maßstab für die Unterhaltungskosten nicht schon durch den Genehmigungsbescheid festgestellt ist, so ist derselbe gleichzeitig mit der Vertheilung der Vorbereitungs- und Herstellungskosten gemäß Art. 53 des Gesetzes durch das Genossenschaftsorgan zu regeln (§ 53 Absatz 2 ff. dieser Verordnung); die jeweilige Vertheilung der Unterhaltungskosten erfolgt durch Genossenschaftsbeschluß nach Maßgabe der Satzungen.

§ 56. Die Genossenschaft haftet für alle durch die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage entstehenden Kosten, soweit nicht bezüglich gewisser Kosten, z. B. der Vorbereitungsarbeiten, von einzelnen Betheiligten oder vom Staat, Kreis, oder von der Gemeinde die Bestreitung übernommen wird.

Die Genossenschaft haftet unter eben diesem Vorbehalt insbesondere auch für die Diäten, Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren der bei Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage mitwirkenden Bezirksbeamten, Sachverständigen, Gemeindebeamten, Auskunftspersonen und dergleichen. Die Diäten u. s. w. dieser Bediensteten richten sich nach Maßgabe der bestehenden Reglements; die Auskunftspersonen beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Wenn Kosten lediglich durch Verschulden Einzelner oder durch Verhandlungen über Anträge, welche nicht zur Annahme gelangten, entstanden sind, so sind für Zahlung derselben die im Verschulden befindlichen Einzelnen, beziehungsweise der antragstellende Theil haftbar. Insbesondere haftet der letztere für die Kosten der ergebnißlos gebliebenen Tagfahrt zur Abstimmung über eine beantragte Einstellung oder Abänderung (Art. 49 Absatz 5 des Gesetzes).

§ 57. Von dem Verrechner der Genossenschaft ist ein Genossenschaftskataster aufzustellen, in welchem die einzelnen betheiligten Grundstücke, deren Eigenthümer oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Kulturart der einzelnen Grundstücke und der für dieselben festgesetzte Beitragsmaßstab zu den Kosten der ersten Anlage sammt Vorbereitung und zu den Kosten der Unterhaltung anzugeben ist. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Eigenthumsänderungen ist dasselbe zu berichtigen.

Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Verrechner ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins, und zwar getrennt nach Beiträgen für die erste Anlage (sammt Vorbereitung) und für die regelmäßige Unterhaltung aufzunehmen sind.

Der Verrechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verrechner in ein Kassabuch einzutragen.

Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Termin die Rechnung abzuschließen und dieselbe durch Vermittlung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn die beitragspflichtigen Mitglieder der Genossenschaft der Zahlungsaufforderung des Verrechners keine Folge leisten, so ist das nach § 45 Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung*) vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§ 58. Sobald die auf jeden betheiligten Grundeigenthümmer fallenden Beiträge zu den Kosten der erstmaligen Anlage (nebst Vorbereitung) oder der regelmäßigen Unterhaltung auch nur im Voranschlage festgestellt sind, kann die Genossenschaft das ihr nach Art. 56 des Gesetzes gegenüber den einzelnen Genossen zustehende Unterpfandsrecht in das Pfandbuch eintragen lassen.

Zu diesem Zwecke ist von der Genossenschaft ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer, Grundstücke und der auf jedes Grundstück fallenden Anlage-, beziehungsweise Unterhaltungskosten aufzustellen; dasselbe ist von dem Vorstand der Genossenschaft zu unterzeichnen und vom Bezirksamt nach etwaiger Erhebung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestätigen.

§ 59. Wenn die Genossenschaft, sei es im gütlichen Wege, sei es durch Zwangsabtretung, Grundstücke, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechte erworben hat, so hat der Genossenschaftsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerbtitel auf den Namen der Genossenschaft in's Grundbuch eingetragen werde.

§ 60. Noch vor Beendigung der Ausführungsarbeiten ist durch die Genossenschaftsorgane der Entwurf einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift über die Benützung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage (Art. 51 des Gesetzes) aufzustellen, in einer Genossenschaftsversammlung zu berathen und durch die Bezirkskulturbehörde zu begutachten.

Unter Benützung dieses Entwurfs ist alsdann durch die zuständige Behörde die ortspolizeiliche Vorschrift oder, wenn sich die Anlage auf mehrere Gemarkungen erstreckt, die bezirkspolizeiliche Vorschrift nach Art. 51 des Gesetzes zu erlassen. Bei Anlagen, welche mehrere Bezirke berühren, ist nach Art. 93 des Gesetzes zu verfahren.

Je ein Exemplar der erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift ist der Bezirks- und der Landeskulturbehörde mitzutheilen.

§ 61. Der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft wegen Nichtbeginns oder wegen Einstellung der Ausführung (Art. 48 des Gesetzes) ist beim Bezirksamte zu stellen und der Genossenschaft mitzutheilen, um denselben in einer Genossenschaftsversammlung zu berathen.

*) Nunmehr ist die V.O. vom 27. Oktober 1884, betr. das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung (Ges.V.Bl. Nr. XL) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn hierauf die Genossenschaft oder einzelne Mitglieder derselben eine Verlängerung der Frist für die Ausführung beantragen, so ist dieser Antrag nach Erörterung mit den Betheiligten und Vernehmung der technischen Behörde durch den Bezirksrath zu verbescheiden, beziehungsweise falls die Anlage durch das Handelsministerium*) oder Staatsministerium genehmigt wurde, dem Handelsministerium*) zur Erwirkung der Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genossenschaft in Folge eines nach Art. 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gestellten Antrags aufgelöst (durch das Bezirksamt, beziehungsweise das Handelsministerium)*), so ist die erfolgte Auflösung durch das Bezirksamt im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 62. Wenn von mindestens der Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) die Einstellung des Vollzugs einer genehmigten Anlage beantragt wird (Art. 49 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt, beziehungsweise der Ministerialkommissär sämmtliche betheiligten Eigenthümer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Genossenschaftsvorstands zur Abstimmung über diesen Antrag vorzuladen und in der Vorladung zu bemerken, daß der Antrag auf Einstellung alsdann als angenommen gelte, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für die Einstellung aussprechen, wobei die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen werden. Vor Anberaumung der Tagfahrt ist die Liste der betheiligten Eigenthümer mit Rücksicht auf etwa eingetretene Aenderungen in den Eigenthumsverhältnissen richtig zu stellen.

Der Bezirkskulturbehörde ist von dem gestellten Antrag und der Abstimmungstagfahrt mit dem Anheimstellen der Theilnahme Kenntniß zu geben.

Ueber die Verhandlung in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen; bei der Vorladung und bei Aufnahme des Protokolls sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der §§ 34 und 38 dieser Verordnung zu beobachten.

Spricht sich die gesetzliche Mehrheit für die Einstellung des Vollzugs aus, so ist die Genossenschaft durch das Bezirksamt, beziehungsweise das Handelsministerium*) oder Staatsministerium für aufgelöst zu erklären und der Auflösungsbeschluß in dem amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 63. Bevor Tagfahrt zur Beschlußfassung über die von der Hälfte der betheiligten Eigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) beantragte wesentliche Abänderung des Planes eines genehmigten Unternehmens (Artikel 49 des Gesetzes) angeordnet wird, ist bei dem Bezirksamt, beziehungsweise dem Ministerialkommissär eine Darstellung des abzuändernden Unternehmens, welche im Anschluß an die Vorschriften des Art. 33 des Gesetzes und § 30 dieser Verordnung gefertigt ist und in welcher alle beantragten wesentlichen Abänderungen des genehmigten Planes unter Bezug auf die früheren Vorarbeiten einzeln und genau zu bezeichnen sind, einzureichen.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Wenn die beantragte Abänderung nicht als eine wesentliche erscheint, so hat das Bezirksamt den Antrag zur Erledigung in Form der genossenschaftlichen Beschlußfassung zu verweisen.

Für die Prüfung des Antrags auf wesentliche Abänderung und die hierwegen zu pflegenden Verhandlungen sind im Uebrigen Art. 34 des Gesetzes und die §§ 31 ff. dieser Verordnung maßgebend; die Vorladung zur Abstimmung über den Abänderungsantrag hat unter Hinweisung auf die in Art. 49 Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Rechtsfolge (vergl. § 62 Absatz 1 dieser Verordnung) stattzufinden.

Wenn die gesetzliche Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen sich für die Abänderung ausspricht und dieser Beschluß von der zuständigen Behörde (Bezirksrath oder Handelsministerium,*) beziehungsweise Staatsministerium) genehmigt wird, so ist die erfolgte Genehmigung der Abänderung unter Bezugnahme auf die frühere Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 64. Der Antrag auf Auflösung der für eine ausgeführte Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage bestehenden Genossenschaft (Art. 57 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, zu stellen.

Dem Antrage ist das Protokoll der Genossenschaftsversammlung beizulegen, nach welchem sich die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche für die Auflösung ausgesprochen haben; das Protokoll muß die Unterschriften sämmtlicher für die Auflösung stimmenden Genossen tragen; demselben ist ein Verzeichniß aller derzeitigen Mitglieder der Genossenschaft mit Angabe der einem jeden gehörigen Grundfläche beizulegen.

Wenn das Bezirksamt hinsichtlich des Genossenschaftsprotokolls formelle Anstände hat, so kann dasselbe eine Tagfahrt in der hauptbetheiligten Gemeinde behufs Abstimmung über den Auflösungsantrag anordnen.

Liegen keine Anstände gegen die Abstimmung vor oder sind dieselben beseitigt, so wird durch das Bezirksamt im Amtsverkündigungsblatt und durch ortsübliche Verkündigung in den betheiligten Gemeinden der von der Genossenschaft gefaßte Auflösungsbeschluß bekannt gemacht; zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Genossenschaft Forderungsansprüche haben, aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von 4 Wochen bis zu 3 Monaten beim Bezirksamt schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die Auflösung der Genossenschaft verfügt würde.

Werden innerhalb der gesetzten Frist Ansprüche angemeldet, so ist die Genossenschaft zu benachrichtigen und es darf die Auflösung nicht eher erfolgen, als bis nachgewiesen ist, daß die erhobenen Ansprüche getilgt oder nicht rechtsbeständig seien.

Die Auflösung der Genossenschaft wird durch diejenige Behörde ausgesprochen, welche seiner Zeit die Anlage genehmigt hat, und ist im amtlichen Verkündigungsblatt öffentlich zu verkünden.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

D. Frühere Anlagen.

§ 65. Wenn eine Anzahl von Grundeigenthümern, auf deren Grundstücke sich eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtete gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstreckt, nach Artikel 59 des Gesetzes die Bildung einer Genossenschaft beantragen wollen, so haben dieselben bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, den bezüglichen Antrag zu stellen, welchem, soweit zur Darlegung der Verhältnisse erforderlich, beizufügen ist:

a. ein Situationsplan über die ganze bestehende Anlage nebst den zur Erläuterung erforderlichen Gefällvermessungen;
b. ein Verzeichniß sämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer und ihrer Grundstücke unter Angabe des Maßes und der Benützungsart, aufgestellt nach Formular 1 (vergl. § 30 der V.O.);
c. eine Darstellung, daß die Anlage einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dient;
d. die Bezeichnung der Grundeigenthümer, welche sich bereits für Bildung der Genossenschaft erklärt haben;
e. eine Erklärung, wer die etwaigen Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt.

§ 66. Liegen gegen die formelle Vollständigkeit der Vorlage keine Bedenken vor, so übersendet das Bezirksamt dieselbe an die Bezirkskulturbehörde, welche zu prüfen hat, ob eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, die einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dient, vorliegt und ob sämmtliche in dem Antrag bezeichneten Grundstücke als in die Anlage fallend zu betrachten sind, beziehungsweise ob die gemeinschaftliche Anlage noch weitere Grundstücke umfaßt.

Wenn das Gutachten der technischen Behörde den Antrag nach der Richtung bemängelt, daß eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage von überwiegendem Nutzen für die Landeskultur nicht vorliege, oder daß ein Theil der im Antrag bezeichneten Grundstücke nicht zu der Anlage gehöre oder noch weitere Grundstücke in die Anlage fallen, so hat das Bezirksamt hierüber mit den Antragstellern unter Zuzug der technischen Behörde und geeigneten Falls unter Anberaumung einer Tagfahrt an Ort und Stelle Verhandlung zu pflegen und dabei thunlichst auf entsprechende Modifizirung des Antrags im Wege gütlicher Verständigung hinzuwirken.

Nach Abschluß der Verhandlungen hat das Bezirksamt durch einen den Antragstellern mündlich oder gegen Bescheinigung schriftlich zu eröffnenden Bescheid, vorbehaltlich des Rekurses, vorläufig festzustellen, ob eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mit überwiegen dem Nutzen für die Landeskultur bestehe und auf welche Grundstücke sich dieselbe erstrecke.

§ 67. Ergiebt die Prüfung durch die technische Behörde keine Anstände oder sind dieselben durch die Vorverhandlungen, beziehungsweise die Feststellung des Bezirksamtes erledigt, so sind sämmtliche Eigenthümer der

in die Anlage fallenden Grundstücke durch das Bezirksamt auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt gegen Bescheinigung zur Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft einzuladen. Zur Vorladung ist eine nach Formular 3 (§ 34 dieser Verordnung) gefertigte Zustellungsliste zu verwenden.

Die Vorladung hat zu enthalten:

a. die kurze Bezeichnung des gestellten Antrags;

b. die Angabe, daß derselbe nebst dem technischen Gutachten und dem Situationsplan ꝛc. 4 Wochen lang auf dem Geschäftszimmer des Bezirksamtes eingesehen werden kann;

c. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung der Genossenschaft beschließen und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als zum voraus dem Antrage zustimmend gezählt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der technischen Behörde und der Ladung der Antragsteller gelten die Bestimmungen des § 34 letzter Absatz und § 35 dieser Verordnung.

§ 68. In der Verhandlungstagfahrt ist der Antrag auf Bildung der Genossenschaft mit den erschienenen Betheiligten mündlich zu erörtern und nach Abschluß der Erörterungen über den Antrag abzustimmen, wobei die Bestimmungen der §§ 36—39 dieser Verordnung, namentlich auch über die Form des Abstimmungsprotokolls, soweit sie auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, beachtet werden müssen.

Im Falle die gesetzliche Mehrheit dem Antrage zustimmt, sind die Akten dem Bezirksrath, beziehungsweise sofern sich die Anlage in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, dem Handelsministerium*) zur Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung ist der bezügliche Bescheid im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen und wegen der Aufstellung von Satzungen, Wahl der Genossenschaftsorgane u. s. w. das Weitere einzuleiten.

§ 69. Die Verwaltungsbehörden, technischen Behörden und Gemeindebehörden werden gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes in den Fällen, wo es im überwiegenden Interesse der Landeskultur, namentlich zur Vermeidung störender Kollisionen der Benützungsberechtigten oder zur Ermöglichung allseitiger Benützung des Wassers geboten erscheint, durch Stellung geeigneter Anträge beim Handelsministerium*) von sich aus die Bildung von Genossenschaften durch die Eigenthümer bereits bestehender gemeinschaftlicher Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen anregen.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

DD. Verfahren bei der Bildung von Genossenschaften für gemeinschaftliche Anlagen, welche ausschließlich oder zum Theil anderen Zwecken, als der Be- oder Entwässerung dienen.*)

§ 69a. Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft nach Artikel 59a des Gesetzes ist schriftlich bei dem Bezirksamte einzubringen, in dessen Bezirk die gemeinschaftlichen Anlagen ganz oder zum größern Theil liegen. Der Antrag kann von Besitzern, welche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt sind, ausnahmsweise auch von der Gemeindebehörde oder der technischen Behörde gestellt werden.

Dem Antrage sind, soweit zur Darlegung der Verhältnisse erforderlich, beizufügen:

1. eine Beschreibung der gemeinschaftlichen Anlagen und ihrer Benützung durch die daran betheiligten Besitzer von Grundstücken, Wasserwerken und von sonstigen Benützungsanstalten, wenn thunlich mit der Angabe, in welcher Weise bisher die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgte und in welchem Verhältnisse die Kosten auf die einzelnen Betheiligten umgelegt wurden;
2. ein Situationsplan über die gemeinschaftlichen Anlagen und die daran betheiligten Grundstücke, Werke und sonstigen Benützungsanstalten, nebst den zur Erläuterung erforderlichen Gefällvermessungen;
3. ein Verzeichniß sämmtlicher Besitzer von Wasserwerken und sonstigen Benützungsanstalten, welche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt sind, zutreffenden Falls unter Angabe der Größe der Wasserkraft, nach Formular 4;
4. sofern die gemeinschaftlichen Anlagen auch zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken dienen, ein Verzeichniß sämmtlicher betheiligter Grundbesitzer und ihrer Grundstücke unter Angabe des Maßes und der Benützungsart, aufgestellt nach Formular 1 (§ 30 der Vollzugsverordnung), welchem zutreffenden Falls eine Angabe über die den einzelnen betheiligten Grundstücken, bezw. Grundstücksgruppen, zustehenden Wässerungszeiten beizufügen ist;
5. eine Darstellung, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt;
6. die Bezeichnung der betheiligten Besitzer, welche sich bereits für Bildung der Genossenschaft erklärt haben;
7. in der Regel ein Vorschlag über die Feststellung des Stimmenverhältnisses, das bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung und über die Genossenschaftssatzungen zu Grunde zu legen ist, und über den Maßstab, nach welchem die Kosten der genossenschaftlichen Thätigkeit, insbesondere der Aufwand für die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, vertheilt werden sollen;

*) Die nachstehenden Paragraphen (69a—69l) sind durch V.O. vom 24. Juli 1882, „die Bildung von Wassergenossenschaften betr." (Ges. u. V.Bl. Nr. XXIV) eingeschaltet worden.

8. eine Erklärung, wer die etwaigen Kosten der Vorbereitungsarbeiten (einschließlich der Vorverhandlungen) übernimmt.

§ 69b. Das Bezirksamt prüft zunächst im Benehmen mit der technischen Behörde:

1. ob die Vorlage formell vollständig sei;
2. ob in dem Antrage sämmtliche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer aufgeführt sind, beziehungsweise ob einzelne der Genannten als nicht betheiligt auszuscheiden, oder ob weitere Betheiligte vorhanden seien;
3. ob endlich ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur vorliege.

Etwaige Anstände hinsichtlich der formellen Vollständigkeit (Ziffer 1) sind auf kürzestem Wege im Benehmen mit den Antragstellern zu beseitigen.

Ergeben sich Bedenken nach den beiden anderen Richtungen (Ziffer 2 und 3), so hat das Bezirksamt hierüber mit den Antragstellern und denjenigen Besitzern, deren Betheiligung an den gemeinschaftlichen Anlagen in Frage gezogen ist, geeigneten Falls unter Zuzug der technischen Behörde und unter Anberaumung einer Tagfahrt an Ort und Stelle, Verhandlung zu pflegen und, sofern nicht im gütlichen Wege eine Uebereinstimmung über diese Punkte zu erzielen ist, durch einen den Antragstellern mündlich oder gegen Bescheinigung schriftlich zu eröffnenden Bescheid, vorbehaltlich des Rekurses, vorläufig festzustellen, welche Besitzer an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt und zum weitern Verfahren heranzuziehen seien, beziehungsweise ob ein die Einleitung des weitern Verfahrens rechtfertigendes überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur als vorliegend anzunehmen sei.

Sofern in Folge des Bescheides des Bezirksamts Abänderungen und Ergänzungen der gemäß § 69a Ziffer 2–4 vorgelegten Pläne und Verzeichnisse erforderlich werden, hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde das Geeignete zu veranlassen. Auch ist, wenn die Vorlagen noch nicht die gemäß § 30 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Beurkundungen enthalten, durch das Bezirksamt für deren Beibringung Sorge zu tragen.

§ 69c. Wenn keine Anstände der in § 69b bezeichneten Art vorliegen oder die etwa vorhandenen Anstände durch das bezeichnete Verfahren erledigt sind und sich ferner sämmtliche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligte Besitzer durch schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen und sich auch über die Regelung des bei der Abstimmung über die Genossenschaftssatzungen zu Grunde zu legenden Stimmenverhältnisses (Artikel 59d Ziffer 1 des Gesetzes) geeinigt haben, so ist gemäß Artikel 59a Absatz 2 des Gesetzes eine Entschließung des Bezirksrathes, beziehungsweise sofern die Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern über die Ertheilung der Genehmigung herbeizuführen.

Hat eine Einigung sämmtlicher betheiligter Besitzer nur über die Genossenschaftsbildung, nicht auch über das bei der Beschließung der Satzungen maßgebende Stimmenverhältniß stattgefunden, so sind zunächst noch in letzterer Hinsicht die nach § 69 d und 69 e vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen und es wird alsdann das für die Beschließung der Satzungen maßgebende Stimmenverhältniß gleichzeitig mit der Genehmigung der Genossenschaft durch die hiefür zuständige Behörde festgestellt.

§ 69 d. Sind zwar Anstände der in § 69 b bezeichneten Art nicht vorhanden, oder sind dieselben durch die Verhandlungen erledigt, ist aber eine ausdrückliche Zustimmung sämmtlicher Betheiligter zur Genossenschaftsbildung nicht erfolgt, so ist zunächst das bei der Abstimmung maßgebende Stimmenverhältniß festzustellen. Zu diesem Zwecke hat das Bezirksamt geeigneten Falls eine gütliche Einigung sämmtlicher Betheiligten über die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu versuchen.

Ist eine solche gütliche Einigung gescheitert, oder der Versuch derselben nach Lage der Sache als aussichtslos zu betrachten, so ist das Stimmenverhältniß unter Berücksichtigung der im Artikel 59 c Ziffer 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Gesichtspunkte durch den Bezirksrath, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, durch das Ministerium des Innern festzustellen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hat das Bezirksamt zu erheben:

1. ob, beziehungsweise welche Uebungen, polizeiliche Vorschriften, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel vorliegen, welche ausreichende Anhaltspunkte geben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen;
2. sofern die gemeinschaftlichen Anlagen auch zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken dienen, ist zutreffenden Falls zu erheben, ob nach den besonderen Verhältnissen neben der Größe der Grundfläche noch andere Gesichtspunkte, z. B. die Dauer der Wässerungszeit, in der Gruppe der Grundbesitzer zu beachten seien;
3. sofern die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gesichtspunkte zur Bemessung des Stimmenverhältnisses nicht ausreichen, ist zu erheben, ob und welche sonstigen Verhältnisse gemäß Artikel 59 c Ziffer 3 c des Gesetzes bei Bemessung des Stimmenverhältnisses in Rücksicht zu ziehen seien.

§ 69 e. Mit den nach § 69 d erforderlichen technischen Erhebungen und Begutachtungen sind in der Regel die zuständigen technischen Staatsbehörden zu betrauen. In besonderen Fällen können statt dessen auch sonstige geeignete Sachverständige zugezogen werden; vor Ernennung der sonstigen Sachverständigen sind die Antragsteller und diejenigen Betheiligten, welche im Laufe des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise die von denselben ernannten Vertreter, zu hören.

Nach Abschluß der Erhebungen ist den Antragstellern und den mit Einwendungen hervorgetretenen sonstigen Betheiligten, beziehungsweise den

Vertretern derselben, Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt der Erhebungen und der Gutachten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen rechtzeitig geltend zu machen. Hierauf ist die Entscheidung des Bezirksraths, als Verwaltungsbehörde, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken liegen, des Ministeriums des Innern wegen Feststellung des Stimmenverhältnisses herbeizuführen.

Die Eröffnung der von der Verwaltungsbehörde über die Feststellung des Stimmenverhältnisses erlassenen Entschließung ist mit der Vorladung zur Abstimmungstagfahrt zu verbinden. Ein besonderer Rekurs gegen diese Zwischenentschließung findet nicht statt; etwaige Beschwerden gegen die Feststellung des Stimmenverhältnisses sind vielmehr in Verbindung mit dem gegen den Genehmigungsbescheid zustehenden Rekurse vorzubringen.

§ 69f. Wenn das Stimmenverhältniß durch gütliche Einigung sämmtlicher Betheiligten oder durch Entschließung der Verwaltungsbehörde festgestellt ist, so sind sämmtliche Besitzer der an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Grundstücke, Wasserwerke und sonstigen Benützungsanstalten durch das Bezirksamt auf eine nicht vor vier Wochen anzuberaumende Tagfahrt gegen Bescheinigung zur Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft einzuladen. Zur Vorladung ist eine nach Formular 3 (§ 34 der Verordnung) gefertigte Zustellungsliste zu verwenden, in welcher aber in einer besonderen Rubrik das jedem einzelnen Betheiligten zukommende Stimmengewicht anzugeben ist.

Die Vorladung hat zu enthalten:

1. die kurze Bezeichnung des gestellten Antrages;
2. die Angabe, daß derselbe nebst den Plänen, Erhebungen, Gutachten und sonstigen Materialien vier Wochen lang auf dem Geschäftszimmer des Bezirksamtes oder in einem sonst geeigneten Lokale eingesehen werden kann;
3. eine kurze Angabe über das festgestellte Stimmenverhältniß, wobei insbesondere der Feststellungsbeschluß (beziehungsweise eventuell die gütliche Einigung) zu erwähnen und das Gesammtgewicht sämmtlicher Stimmen, sowie, wo eine Gruppeneintheilung (Artikel 59c Ziffer 2 des Gesetzes) statthat, das Gesammtgewicht der jeder Gruppe zukommenden Stimmen zu bezeichnen ist;
4. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer (beziehungsweise eventuell die Hälfte der in jeder Gruppe betheiligten Besitzer) nach dem festgestellten Stimmenverhältniß berechnet, die Bildung der Genossenschaft beschließt und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zum Voraus dem Antrag zustimmend gezählt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der technischen Behörde und der Ladung der Antragsteller gelten die Bestimmungen des § 34 letzter Absatz und § 35 der Verordnung.

§ 69g. In der Verhandlungstagfahrt ist der Antrag auf Bildung

der Genossenschaft mit den verschiedenen Betheiligten mündlich zu erörtern und nach Abschluß der Erörterungen über den Antrag abzustimmen, wobei die Bestimmungen der §§ 35 bis 39 der Verordnung, namentlich auch über die Form des Abstimmungsprotokolls, soweit sie auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, beachtet werden sollen. Findet eine Abstimmung nach Gruppen statt (Art. 59c Ziffer 2 des Gesetzes), so haben die einer Gruppe angehörigen Betheiligten getrennt abzustimmen und ist das Ergebniß der Abstimmung in jeder Gruppe in gesonderte Verzeichnisse, wozu die Listen nach Formular 1 und 4 benützt werden können, einzutragen.

Bei der Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Betheiligten bis zur Bildung der Genossenschaft (§ 38 lit. h der Verordnung) ist, sofern dieselbe nicht einstimmig durch Akklamation sämmtlicher anwesenden Betheiligten (oder bei Gruppeneintheilung durch Akklamation der sämmtlichen in jeder Gruppe Betheiligten) erfolgt, das gleiche Stimmenverhältniß, wie bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung, zu Grunde zu legen.

In der Regel sind drei Bevollmächtigte zu wählen. Im Falle der Gruppeneintheilung wird durch das Bezirksamt, unter thunlicher Berücksichtigung des jeder Gruppe zukommenden Stimmengewichts, festgesetzt, wie viel Bevollmächtigte durch die einer jeden Gruppe angehörigen Betheiligten zu wählen sind.

§ 69h. Im Falle mindestens die Hälfte der Betheiligten (Art. 59c des Gesetzes) dem Antrage zustimmt, sind die Akten dem Bezirksrathe, beziehungsweise, sofern sich die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, dem Ministerium des Innern zum Beschlusse über die Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Antrag auf Bildung der Genossenschaft nicht die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten, beziehungsweise der Hälfte der Besitzer in beiden Interessentengruppen, gefunden hat, so hat das Bezirksamt, sofern nach seiner Ansicht oder nach Ansicht der technischen Behörde die Genossenschaftsbildung durch ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur geboten ist, von Amtswegen, oder auf Antrag einzelner Betheiligter dem Ministerium des Innern wegen Anordnung der Genossenschaftsbildung (Artikel 59a letzter Absatz des Gesetzes) Vorlage zu machen.

§ 69i. Nachdem durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Bildung der Genossenschaft genehmigt, beziehungsweise angeordnet ist, sind die Antragsteller, die vorläufig gewählten Bevollmächtigten und diejenigen betheiligten Besitzer, welche sich gegen die Genossenschaftsbildung ausdrücklich ausgesprochen haben, von der Entschließung gegen Bescheinigung und unter Belehrung über die Rekursfrist schriftlich zu verständigen, und ist die erfolgte Genehmigung beziehungsweise Anordnung unter kurzer Bezeichnung der gemeinschaftlichen Anlagen im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen mit dem Bemerken, daß die an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

§ 69k. Hinsichtlich der Beschlußfassung über die Satzungen sind die Bestimmungen der §§ 46 bis 49 der Verordnung sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere folgende Abweichungen eintreten:

1. In der gemäß § 46 zu erlassenden Einladung ist zu bemerken, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen werden gefaßt werden, wobei das im Vorverfahren festgestellte Stimmenverhältniß zur Anwendung gelangt und beim Vorhandensein von Gruppen eine getrennte Abstimmung der einer Gruppe angehörigen Besitzer stattfindet.
2. Sofern nicht schon in Folge des gestellten Antrags bei der Beschlußfassung über die Bildung der Genossenschaft die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten zu vertheilen sind, festgestellt und von den zur Genehmigung der Genossenschaft zuständigen Behörden genehmigt wurden, und sofern in dieser Beziehung auch nicht eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligten (Artikel 59e Absatz 1 des Gesetzes) zu Stande kommt, ist in den Entwurf der Satzungen (§ 47 der Verordnung) stets auch eine Bestimmung über die Vertheilung der Kosten aufzunehmen.
3. Der Entwurf der Satzungen hat stets eine Bestimmung über das Stimmenverhältniß zu enthalten, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken (Artikel 59d Ziffer 3 des Gesetzes). Dabei kann das Stimmenverhältniß verschieden geregelt werden, je nachdem es sich um gewöhnliche Genossenschaftsbeschlüsse oder um die Abänderung der Satzungen handelt.
4. Zur Beurkundung bei der Abstimmung über die Satzungen ist das Formular 4 und, für die Gruppe der an der Be- oder Entwässerung betheiligten Besitzer, Formular 1 zu verwenden.

§ 69l. In den Fällen, wo die Feststellung des Stimmenverhältnisses, die Genehmigung der Anordnung der Genossenschaftsbildung oder die Erlassung von Satzungen, über welche ein Genossenschaftsbeschluß nicht zu Stande kam, durch das Ministerium des Innern zu erfolgen hat, ist in der Regel vor der Vorlage an das Ministerium die gutachtliche Aeußerung des Bezirksrathes, beziehungsweise der zuständigen Bezirksräthe, vom Bezirksamte einzuholen.

E. Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 70. Die Bezirkskulturbehörde führt ein Verzeichniß über sämmtliche in ihrem Kulturbezirk bestehenden genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und beaufsichtigt, soweit ein öffentliches Interesse, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit oder die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage steht, durch periodische Besich-

tigung die Instandhaltung der Anlagen, sowie überhaupt die Thätigkeit der Genossenschaft.

Nöthigenfalls stellt dieselbe beim Bezirksamt die erforderlichen Anträge auf Beseitigung der hervorgetretenen Mängel.

Dem Bezirksamte steht ebenfalls ein Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der Genossenschaft und die Instandhaltung der Anlage zu, soweit die in Artikel 50 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Punkte in Frage kommen. Insbesondere steht dem Bezirksamte die Befugniß zu, darüber zu wachen, daß die Genossenschaftsorgane statutengemäß gewählt und daß das Rechnungswesen ordnungsmäßig geführt werde.

Die Genossenschaftsorgane haben den mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörden jederzeit Einsicht in die auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Bücher, Schriftstücke, Pläne u. dgl. zu gestatten.

VI. Verfahren zur Durchführung der im Interesse der Instandhaltung der Gewässer bestehenden Verpflichtungen und Beschränkungen.

§ 71. Der Gemeinderath, beziehungsweise im Falle des Artikels 87 des Gesetzes der Gemarkungsinhaber, hat dafür zu sorgen, daß die nach Artikel 61 des Gesetzes der Gemeinde, beziehungsweise dem Gemarkungsinhaber obliegende Verpflichtung zur Reinigung der fließenden Gewässer und zur Herstellung und Unterhaltung der Schutzarbeiten, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt werde.

Bildet ein fließendes Gewässer die Grenze zweier Gemarkungen, so ist durch Benehmen der Betheiligten und nöthigenfalls durch Anordnung der Verwaltungsbehörde (Artikel 89 des Gesetzes) der Umfang der beiderseitigen Reinigungspflicht auf der fraglichen Strecke zu regeln, wobei als Maßstab zu Grunde zu legen ist, daß jeder betheiligten Gemeinde (bezw. jedem Gemarkungsinhaber) die Reinigung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Gewässers obliegt.

§ 72. Unter der Reinigung (Räumung) eines Gewässers sind alle Arbeiten begriffen, welche periodisch wiederkehrend erforderlich sind, um die Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs zu beseitigen und dem Gewässer die für letzteren erforderliche normale Tiefe und Weite zu erhalten; also insbesondere die Aushebung von Schlamm, Kies, Sand und sonstigen Anschwemmungen, die Wegräumung von Geröll, Steinen, Wasserpflanzen, versunkenen Baumstämmen, Ablagerungen und dergleichen; endlich auch die Beseitigung des Eises, soweit dasselbe den regelmäßigen Wasserablauf hindert.

Unter den in Ziffer 2 des Artikels 61 des Gesetzes bezeichneten Schutzarbeiten sind insbesondere begriffen: die Deckung der Ufer, die Herstellung von Vorländern und Schutzdämmen sammt Schleußen, Maßregeln und bauliche Vorkehrungen zur Verhütung von Auswaschungen und Auskolkungen im Bett und am Ufer des Wasserlaufs, sowie gegen Abrutschungen der Ufer und der Thalwände, die Beseitigung der eingetretenen Störungen des

Wasserablaufs, nach Umständen auch die zum Schutz der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen im öffentlichen Interesse gebotenen Korrektionen.

§ 73. In dem Falle des Artikels 62 des Gesetzes hat die Gemeinde (beziehungsweise der Gemarkungsinhaber), insolange eine Vereinbarung mit der zum Kostenbeitrag heranzuziehenden Nachbargemarkung nicht zu Stande kommt oder über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erfolgt ist, den Aufwand für die Reinigungs- und Schutzarbeiten vorsorglich zu bestreiten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs auf Grund der endgiltigen Regelung der Frage der Beitragspflicht.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des von den Stauberechtigten nach Artikel 64 des Gesetzes zu leistenden Vorausbeitrags.

Die Gemeinde kann anstatt des Beizugs der Nachbargemarkung zu einem Kostenbeitrag mit derselben ein jederzeit kündbares Abkommen treffen, wonach die letztere übernimmt, einen entsprechenden Theil der Reinigungs- und Schutzarbeiten vorschriftsgemäß selbst zu besorgen.

§ 74. Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde (Wasserbaubehörde oder Bezirkskulturbehörde) die Erfüllung der im Artikel 61 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen der Gemeinde, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse augenblicklich nothwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entscheidung des Bezirksraths (als Verwaltungsbehörde) nach Artikel 89 Ziffer 2 des Gesetzes herbei.

Geeigneten Falls ist eine nähere Regelung über die Vornahme der Reinigung und über die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu bewirken (Artikel 85 und 93 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Reinigung der Feldgräben sind die auf Grund des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen oder noch zu erlassenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

§ 75. Die Erfüllung der nach Artikel 65 des Gesetzes den Besitzern von künstlichen Leitungen und Anlagen, von Straßen und Eisenbahnen obliegenden Verpflichtungen wird, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, also insbesondere soweit im Falle der Nichterfüllung eine für die Allgemeinheit oder für eine größere Zahl von Betheiligten benachtheiligende Störung des Wasserablaufes, Ueberschwemmung, Versumpfung zu befürchten wäre, durch das Bezirksamt, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde (Wasserbaubehörde oder Bezirkskulturbehörde), überwacht.

Die fragliche Verpflichtung besteht sowohl hinsichtlich der Benützungsanlagen (Stauanlagen für Bewässerung und Triebwerke, Einrichtung des Wasserwerks, Schleußen, Zu- und Ableitungskanäle), als hinsichtlich der im Besitze Einzelner befindlichen Anlagen zur Abhaltung der fließenden Ge-

wässer (Uferdeckungen, Ufermauern, Dämme, Dammschleußen und dergl.); zu den Straßen sind auch die über ein fließendes Gewässer erbauten Brücken und Stege zu rechnen.

Die Verpflichtung der obengenannten Besitzer begreift insbesondere in sich: die Reinigung der Kanäle von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs (vergl. § 72 dieser Verordnung), die Instandhaltung der künstlichen Anlagen und die Anbringung derjenigen Vorrichtungen, welche zur Beseitigung von Gefährdungen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, z. B. von Fluthschleußen in Wehren, von Leerläufen bei Wasserwerken.

Weigern sich die Betheiligten, die ihnen obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so hat das Bezirksamt gemäß Artikel 88 des Gesetzes, beziehungsweise §§ 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuches zu verfahren, wobei geeigneten Falls zuvor die Aeußerung des Bezirksraths eingeholt werden kann (§ 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung).

Wenn durch den Zustand künstlicher Anlagen, ohne daß ein öffentliches Interesse in Frage steht, Privatrechte, insbesondere Eigenthums- oder Benützungsrechte Einzelner verletzt oder gefährdet werden, so bleibt den Betheiligten überlassen, durch Klage beim bürgerlichen Richter Abhilfe zu suchen, vorbehaltlich der durch besondere Bestimmungen des Gesetzes (insbesondere Artikel 5 und 24 des Gesetzes, beziehungsweise § 147 Ziffer 2 der Deutschen Gewerbeordnung, Artikel 28 und 30 des Gesetzes) für die Verwaltungsbehörde begründeten Zuständigkeit.

§ 76 Für das Verfahren bei Bildung und Auflösung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Korrektion von Gewässern (Artikel 66 des Gesetzes) und für die Aufsicht der Behörden über die Thätigkeit solcher Genossenschaften sind die Bestimmungen der §§ 29 ff. dieser Verordnung analog maßgebend.

Die Bezirks- und Landeskulturbehörden besorgen auch in den Fällen des Artikels 66 des Gesetzes die Funktionen der technischen Staatsbehörde, sofern die Genossenschaft neben der Instandhaltung und Korrektion des Gewässers auch die Zwecke der Bewässerung oder Entwässerung verfolgt oder sofern den Kulturbehörden im einzelnen Fall die fraglichen Funktionen durch das Handelsministerium*) übertragen werden. Andernfalls fungiren die Wasserbaubehörden (Inspektionen und Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) als technische Staatsbehörden.

§ 77. Weigern sich die Besitzer der an einem fließenden Gewässer liegenden Grundstücke, die in den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, Belastungen und Beschränkungen anzuerkennen, bezw. denselben nachzukommen, so hat, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere soweit es sich um Ermöglichung der von der Verwaltungsbehörde zu besorgenden oder zu erzwingenden Reinigungs- und Schutzarbeiten handelt, das Bezirksamt nach Benehmen mit der technischen Behörde, nöthi-

*) Jetzt Ministerium des Innern.

genfalls unter Anwendung der der Polizeibehörde gemäß § 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuchs zustehenden Befugnisse, für den Vollzug zu sorgen.

Das Betreten der Ufergrundstücke, die Lagerung und Fortschaffung des Aushubs hat so zu geschehen, daß die freie Verfügung der Ufereigenthümer über ihre Grundstücke thunlichst geschont und erheblichere Belästigungen in der Benützung derselben, soweit es ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Reinigungs- und Schutzarbeiten möglich ist, vermieden werden.

Sofern die Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, ist der Aushub thunlichst auf beiden Ufern zu lagern.

Wegen der Frage, ob und wie weit den Besitzern von Ufergrundstücken und Anlagen im Falle der Artikel 80 und 82 des Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, hat das Bezirksamt auf Anrufen der Betheiligten eine gütliche Vereinbarung zu versuchen und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Durch das Obwalten eines Streites über die Entschädigungsfrage darf die Vornahme der im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten nicht aufgehalten werden.

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Aenderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Aenderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrektionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 79. Rekurse gegen die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen ergehenden Verfügungen der Bezirksverwaltungs-Behörden werden durch das Handelsministerium entschieden, wobei ein vorgängiges Benehmen mit dem Ministerium des Innern stattzufinden hat, sofern bei dem Rekursfall allgemein polizeiliche Gesichtspunkte, namentlich die Interessen der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, oder die Verpflichtungen der Gemeinden zur Reinigung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln (Artikel 61 und 89 Ziffer 2 des Gesetzes) in Frage kommen.

§ 80. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an werden, soweit erforderlich, nach eingeholter höchster Staatsministerialermächtigung, außer Wirksamkeit gesetzt:

die Mühlenordnung vom 18. März 1822, und

die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840 über das Bauen in und an schiff- oder floßbaren Flüssen (Regierungsblatt S. 77).

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Hübsch.

Formular 1.

Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß

der in die Bewässerungs- (Entwässerungs-) Anlage fallenden Grundeigenthümer und Grundstücke.

1	2	3	4	5	6		7	8		9	10
Ordn.-Zahl	Namen und Beruf der Eigenthümer, Nutzeigenthümer ꝛc	Benützung (Kulturart)	Grundst.-Nr. nach dem Plan	Bd., Nr., Seite d. Grundbuchs	Maß der Grundstücke □M.	Zusammen □M.	Werth Nur ev. anzugeben, vgl. § 30 Abs. 4 der Verf.-O.	Ergebniß der Abstimmung (unter Angabe des Flächenmaßes) Ja	Nein	Abwesend oder Nichtabstimmend (unter Angabe des Flächenmaßes)	Bemerkungen

Formular 2.

Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß

der für das Unternehmen in Anspruch genommenen Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte, sowie Belastungen fremden Eigenthums.

1	2	3	4	5	6	7
Ordn.-Zahl	Namen und Beruf der Eigenthümer, Dienstbarkeits- oder Benützungsberechtigten	Grundst.-Nr. auf dem Plan	Art der in Anspruch genommenen Abtretung oder Belastung	Beiläufiger Werth derselb.	Erklärung der in Anspruch Genommenen	Bemerkungen

Formular 3.

Zustellungs-Liste

für die Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts . . . . . .
vom . . . . . 18 . . Nr. . . .
betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Ord.-Ziff.	Zuzustellen Wem?	Zugestellt Wem?	Zustellungstag	Gebühr ℳ

Unterschrift des Gerichtsboten:

Formular 4.

Verzeichniß

der an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer von Wasserwerken und sonstigen Benützungsanstalten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordn.-Zahl	Namen und Beruf des Besitzers	Bezeichnung des Wasserwerks oder der Benützungsanstalt	Nummer desselben nach dem Plan	Band Nr. Seite des Grundbuchs	Bei Wasserwerken die Größe der Wasserkraft nach Pferdestärke	Ergebniß der Abstimmung unter Angabe des dem Besitzer zukommenden Stimmengewichts - Ja	Ergebniß der Abstimmung unter Angabe des dem Besitzer zukommenden Stimmengewichts - Nein	Abwesend oder nicht abstimmend unter Angabe des dem Besitzer zukommenden Stimmengewichts	Bemerkungen

3. Wasserpolizeiordnung vom 24. September 1876.

Zum Schutze und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen wird auf Grund des Art. 85 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer und des § 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist untersagt,

1. ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß-, Bach- und Kanalläufe Schutt, Erde, Steine, sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, einzuführen, durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird;
2. an Wasserläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stegen mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern versehen ist;
3. das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen;
4. die Mühlbäche oder Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich geeignetenfalls vor Erlaß ihrer Entschließung mit der technischen Staatsbehörde in's Benehmen zu setzen.

§ 2. Stauwehre, welche in einem Fluß- Bach- oder Kanallauf neu errichtet oder einer Hauptreparatur oder einem Umbau unterworfen werden, müssen, wenn sie nicht durchaus aus beweglichen Schützen bestehen, nach Anordnung der technischen Behörde mit einem bei jedem Wasserstande zugänglichen, leicht zu öffnenden, bis zum Normalprofil des Wasserlaufs reichenden Fluthdurchlaß von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weite versehen werden.

Bei Eintritt von Hochwasser sind die Besitzer des Stauwehres verpflichtet, sämmtliche beweglichen Verschlüsse des Fluthdurchlasses zu öffnen.

Außerdem haben die Besitzer von Wasserwerken bei Eintritt von Hachwasser Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderer Gefahren den Fluthen möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen, also insbesondere die Leerläufe, Ueberfallwehre und erforderlichenfalls sämmtliche Schützen des Wasserwerks zu öffnen.

Auch abgesehen von den durch die besonderen Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Stauhöhe (Eiche), ist es untersagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stau-

anlagen und Wasserwerke das Wasser in einer Weise zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung größerer Flächen oder sonstige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der gesundheitlichen Verhältnisse herbeigeführt werden.

§ 3. Im Bereiche der Gewässer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreises, der Bezirke, der Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt, korrigirt oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art versehen sind, ist es untersagt, im Bette des Gewässers, am Ufer, auf den Ufergrundstücken, Vorländern, Dämmen und sonstigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Insbesondere ist untersagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2. das Durchstechen der Schutzdämme und Einlegen von Wässerungsdohlen in dieselben, die Anlage von Steigwegen an den Böschungen und von Ueberfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Gesträuch, das Einsetzen von Zäunen, Einfriedigungen u. dgl. auf Krone oder Böschungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
5. das Betreten der Faschinate und Zeilen;
6. das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung in Art. 1 Absatz 2 des Gesetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Böschungen und sonstige Uferbauanlagen;
8. das unbefugte Oeffnen, Schließen oder Verstellen der zu den Schutz- und Korrektionsanlagen gehörigen Schleußen.

Der Wasserbaubehörde, beziehungsweise für solche Wasserläufe und Anlagen, welche der technischen Aufsicht der Kulturbehörden unterstehen, der Bezirkskulturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise zur Vornahme der in Ziffer 1—8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für bestimmte Zeiten oder Strecken) oder speziell die Genehmigungen zu ertheilen.

§ 4. Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem bestimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden;

das auf den Schutzdämmen wachsende Gras ist regelmäßig abzumähen, auch ist für gute Unterhaltung der Grasnarbe Sorge zu tragen.

2. Entlang den beiderseitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuße an durch die Wasserbaubehörde nach den besonderen Verhältnissen auf 3—5 Meter bestimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen u. dgl. angebracht werden.
3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, soll entlang den beiderseitigen Dammfüßen ein Streifen von mindestens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Ueberfahrten über Schutzdämme müssen stets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böschungen solcher Dämme stets derart unterhalten werden, daß die Dammböschungen unversehrt bleiben.
5. Durch die Orts- und Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Wasserbaubehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen zur Verhütung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im Bereiche des Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft Von diesem Zeitpunkt werden die Verordnungen des Handelsministeriums vom 10. November 1864, den Flußbauschutz betreffend (Regierungsblatt Seite 818/19) und vom 29. Oktober 1868, die Wasserpolizei betreffend (Regierungsblatt Seite 936), außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

vdt. Hübsch.

Abschnitt V.

Die Wasserversorgung.

Das Bedürfniß einer Verbesserung in der Wasserversorgung d. h. in der Beschaffung, Sammlung, zeitlichen Aufbewahrung (Reservoirs) und Vertheilung des Wassers als Genußmittel zum Trinken, zum Kochen der Nahrungsmittel für die Menschen, zur Tränke der Hausthiere, dann als Reinigungsmittel zum Waschen und Baden, zum Reinigen der Wohnungen, öffentlichen Plätze, Straßen und Kanäle, ferner zu ähnlichen hauswirthschaftlichen Zwecken und zum Feuerlöschen hat sich seit geraumer Zeit nicht allein in den größeren und mittleren Städten des Landes, sondern auch in Landstädtchen und Dorfgemeinden mehr und mehr geltend gemacht. In den letzteren befinden sich vielfach die Quellenfassungen, Leitungen, Brunnen ꝛc. in ungenügendem, ja verwahrlostem Zustand

und eine große Anzahl Landgemeinden entbehrt überhaupt des Vortheils, zu allen Jahreszeiten über ein für den Bedarf des menschlichen und thierischen Haushalts ausreichendes Quantum an gutem Wasser verfügen zu können. Dieser Umstand und das wahrnehmbare Bestreben einer Anzahl Gemeinden, künstliche Wasserleitungen zur Ausführung zu bringen, ferner die Erwägung, daß eine Garantie für gute und solide Ausführung der in Rede stehenden Unternehmungen dann nicht immer gegeben ist, wenn sich zu deren Ausführung die Gemeinden lediglich der Privattechniker bedienen, hat im Jahre 1877 Veranlassung zur Prüfung der Frage gegeben, ob nicht eine Mitwirkung der technischen Staatsbehörden bei diesen wirthschaftlich wichtigen Unternehmungen angemessen erscheine, und, nachdem diese Frage bejaht worden war, zur Erlassung der nachstehend abgedruckten Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1878 geführt.

Nach dieser Verordnung ist es forthin eine Dienstaufgabe der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturbehörden, die Gemeindebehörden, Bezirksämter und sonstige Verwaltungsstellen in allen Wasserversorgungsangelegenheiten durch Begutachtung und sonstige Mitwirkung zu unterstützen; insbesondere können dieselben angewiesen werden, die Vorarbeiten entweder selbst vorzunehmen oder die von Privattechnikern herrührende Vorarbeiten zu begutachten, die Ausführung von Wasserversorgungsanlagen zu leiten und die von Privaten geleitete Ausführung zu beaufsichtigen (§ 6 und 7 der V.O.). Auch hat hinsichtlich aller von Gemeinden unternommenen Anlagen dieser Art, welche durch die technische Staatsbehörde entworfen oder gutgeheißen worden sind, die V.O. den Bezirksämtern die Befugniß eingeräumt, im Benehmen mit der technischen Behörde die Ausführung nach Maßgabe des Planes zu überwachen und letztere kann auch in den Fällen, wo die Ausführung nicht unter ihrer Leitung erfolgt, von den Ausführungsarbeiten jeder Zeit Einsicht nehmen. (§ 11).

In Folge des Vertrauens, welches sich die technischen Staatsbehörden durch wohlgelungene Ausführungen erworben, wird seit Jahren fast ausnahmslos bei allen Unternehmungen deren Mitwirkung in Anspruch genommen.

Jedes Wasser, welches für eine Trinkwasserversorgung Verwendung finden soll, wird zunächst in dem chemischen Laboratorium des Polytechnikums in Karlsruhe einer qualitativen chemischen Analyse und mikroskopischen Untersuchung unterzogen und es werden nur solche Wasser, welche allen sanitären Anforderungen als Trinkwasser genügen, bei Aufstellung der amtlichen Projekte berücksichtigt. Die für eine Wasserversorgung zu benützenden Quellen werden, sofern in quantitativer Beziehung noch keine Ergebnisse vorliegen, während einer längeren Dauer in den trockensten Zeiten regelmäßig gemessen und es wird erst dann zur Ausführung einer Anlage geschritten, wenn das Vorhandensein derjenigen Wassermenge, welche zur ausreichenden Versorgung einer Gemeinde nöthig erscheint, festgestellt ist.

Wegen der hinsichtlich der Bestreitung der Kosten der Wasserversorgungsanlagen getroffenen Bestimmungen siehe § 10 der V.O. und die Anm. S. 596 u. 598.

Seit Erlassung der V.O. vom 26. März 1878 bis Ende 1885 sind im

Ganzen 168 Wasserleitungen mit einem Kostenaufwand von 1720707 M. von den Wasser- und Straßenbauinspektionen und den Kulturinspektionen ausgeführt worden. Durch dieselben wurden 11921 Einwohner mit Wasser versorgt, es werden aus denselben 479 öffentliche laufende Brunnen, 284 öffentliche Ventilbrunnen und 2769 Hausbrunnen gespeist; Hydranten zu Feuerlöschaparaten sind 505 mit denselben verbunden.

Verordnung vom 26. März 1878,*)

das öffentliche Wasserversorgungswesen betr.

(Ges. u. V.Bl. von 1878 Nr. XII).

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird hinsichtlich der Vornahme von Vorarbeiten und der Mitwirkung der technischen Staatsstellen bei Herstellung von Wasserversorgungsanlagen verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

§ 1. Wenn die Besitzer von Grundstücken, auf welchen die Vornahme von Vorarbeiten für eine zum öffentlichen Nutzen herzustellende Wasserversorgungsanlage beabsichtigt ist, sich weigern, die Vorarbeiten daselbst geschehen zu lassen, so kann das Bezirksamt den Unternehmer der Wasserversorgungsanlage auf dessen Antrag gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer zur Vornahme der Vorarbeiten ermächtigen.

Dem Antrage auf Ermächtigung ist beizufügen:

a. eine Darstellung des beabsichtigten Unternehmens, in welcher namentlich zu begründen ist, daß dasselbe einen öffentlichen Nutzen gewährt (§ 1 und 2 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835);

b. eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, welche zum Zwecke der Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken beabsichtigt sind;

c. die Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen die Vorarbeiten geschehen sollen, unter Angabe der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer;

d. eine Begründung, warum die Vorarbeiten zweckmäßig auf den dafür in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen sind;

e. die beiläufige Schätzung des durch die Vornahme der Vorarbeiten auf den bezüglichen Grundstücken voraussichtlich entstehenden Schadens und die Angabe, in welcher Weise die Sicherheitsleistung für solchen geschehen soll.

Die Beschreibung der Vorarbeiten (lit b.), die Bezeichnung der Grundstücke (lit c.), sowie die dem Antrage etwa beigefügten

*) Erläuterungen zur V.O. finden sich S. 597 ff.

Pläne, Situationszeichnungen, Gefällvermessungen u. dgl. sind in doppelter Fertigung vorzulegen.

§ 2. Bevor das Bezirksamt über den Antrag beschließt, sind die Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören und ist, soweit zur Aufklärung der Verhältnisse nöthig, das Gutachten der technischen Behörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger über die in § 1 lit a, b, d und e bezeichneten Punkte einzuholen.

Wird die Ermächtigung zur Vornahme der Vorarbeiten ertheilt, so sind in dem bezüglichen Beschluß des Bezirksamtes die Vorarbeiten nach Art und Umfang genau zu bezeichnen und geeigneten Falls die zur Sicherung der Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen, Wasserläufe und dergleichen gebotenen Bedingungen festzustellen.

Dem Ermächtigungsbeschluß ist das eine Exemplar der nach dem letzten Absatz von § 1 in doppelter Fertigung vorzulegenden Beschreibung und Bezeichnung, beziehungsweise der etwa vorgelegten Pläne u. s. f. anzuschließen, nachdem dieselben zuvor unter Hinweisung auf den Ermächtigungsbeschluß mit amtlicher Beglaubigung versehen und die etwa beschlossenen Aenderungen darauf bemerkt worden sind.

§ 3. Auf Verlangen der betheiligten Besitzer oder geeigneten Falls von Amtswegen ist dem Unternehmer gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer durch das Bezirksamt die vorgängige Leistung einer Sicherheit für den Ersatz des voraussichtlich entstehenden Schadens aufzuerlegen.

Wenn über die Art der Sicherheitsleistung eine Verständigung nicht erzielt wird, bestimmt das Bezirksamt, welche Art von Sicherheit (insbesondere ob Bürgschaft, Hinterlegung, Pfandbestellung) als genügend zu betrachten sei.

§ 4. Wo die beabsichtigten Vorarbeiten nur eine unerhebliche Belästigung im bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks zur Folge haben (bloßes Betreten des Grundstücks zur Aufnahme von Plänen oder Gefällvermessungen, Einschlagen von Pfählen und dergleichen), ist das vorgängige Verfahren thunlichst abzukürzen und ein Gutachten Sachverständiger nur über die Punkte zu erheben, welche durch die mündliche Verhandlung und das sonstige dem Bezirksamt bekannte Material nicht aufgeklärt werden können.

§ 5. Wenn dagegen die beabsichtigten Vorarbeiten erhebliche Einwirkungen auf die Benützung und den Bestand der Grundstücke, der darauf befindlichen Anlagen und Wasserläufe auszuüben geeignet sind, namentlich wenn beabsichtigt ist, mittelst der Vorarbeiten nach zu erschließendem Wasser zu forschen und zu diesem Zwecke Gruben, Schachte, Stollen auf fremden Grundstücken anzulegen, so

ist vor Beschlußfassung über den Antrag ein eingehendes technisches Gutachten zu erheben, welches sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob das Unternehmen nach Lage der Verhältnisse einen öffentlichen Nutzen gewährt, welche Modalitäten und Oertlichkeiten für die Wassergewinnung hauptsächlich in Frage kommen, aus welchen Rücksichten es sich empfiehlt, die Vorarbeiten für Erschließung des erforderlichen Wassers auf den in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen, und welcher Schaden voraussichtlich für diese aus den beabsichtigten Arbeiten erwachsen wird.

Ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch die beabsichtigten Nachgrabungen und dergl. eine dauernde Aenderung oder Minderung von Wasserläufen entstehe, welche für gewerbliche oder wirthschaftliche Bedürfnisse bereits benützt werden, so ist die beantragte Ermächtigung zu Vorarbeiten der gedachten Art zu versagen.

II. Mitwirkung der technischen Staatsstellen.

§ 6. Es gehört zum Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturbehörden, die Gemeindebehörden, Bezirksämter und sonstige Verwaltungsstellen in allen technischen Fragen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen, durch Begutachtung und sonstige Mitwirkung zu unterstützen.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet jeweils im einzelnen Falle die Wasser- und Straßenbau- oder Kulturbehörde, beziehungsweise den technischen Beamten, welcher in der gedachten Weise mitzuwirken hat.

Die Bezirksämter haben überall, wo die Mitwirkung der technischen Behörde bei der Wasserversorgung von Gemeinden wünschenswerth erscheint, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um die Bezeichnung der zuständigen Behörde zu ersuchen.

§ 7. Im Einzelnen kann die technische Behörde namentlich damit betraut werden:

a. die Vorarbeiten für Wasserversorgungsanlagen vorzunehmen, die Pläne über Deckung des Wasserbedarfs und über Herstellung der Anlagen zur Fassung, Leitung und Vertheilung des Wassers zu entwerfen, die von Privattechnikern herrührenden Vorarbeiten und Pläne zu begutachten;

b. die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu leiten;

c. die von Privaten geleitete Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu beaufsichtigen;

d. über einzelne bei der öffentlichen Wasserversorgnng in Frage kommende Punkte Gutachten abzugeben.

§ 8. Die von den technischen Behörden entworfenen Pläne für öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind vor der Ausführung der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung hat die technische Behörde den von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gutgeheißenen Plan zu Grunde zu legen.

§ 9. Die Leitung der Ausführung einer Wasserversorgungsanlage durch die technische Behörde (§ 7 lit. b) erstreckt sich auf alle zur Herstellung der Anlage erforderlichen technischen Arbeiten.

Die Vornahme von Verwaltungshandlungen, wie Vergebung der Bauarbeiten und der Baumaterialien, Anweisung der Zahlungen, bleibt dem Unternehmer der Anlage (Gemeinde u. s. f.) überlassen; jedoch können auf den Wunsch des Unternehmers mit Genehmigung der Oberdirektion auch einzelne Verwaltungshandlungen durch die technische Behörde besorgt werden. Jedenfalls ist letztere befugt, soweit das Interesse der technischen Herstellung berührt ist, auch die Vornahme der Verwaltungshandlungen zu beaufsichtigen und die Gemeinden u. s. f. hierbei geeignet zu unterstützen.

§ 10. Die durch die Vorarbeiten und durch die Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde u. s. f.) zu tragen, soweit nicht einzelne Beträge auf die dafür bestimmten Positionen des Staatshaushalts übernommen werden.

Die durch die persönliche Mitwirkung der technischen Behörden und Beamten erwachsenden Kosten, nämlich Besoldung, Diäten und Reisekosten, werden von der Staatskasse bestritten.

III. Amtliche Aufsicht über Vorarbeiten und Ausführung.

§ 11. Sofern die Vornahme von Vorarbeiten für eine Wasserversorgungsanlage oder die Ausführung der letzteren, insbesondere wegen Geltendmachung von Zwangs- und Enteignungsbefugnissen, der staatlichen Genehmigung bedarf, ist das Bezirksamt befugt, die Vorarbeiten und die Ausführung, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Behörde zu überwachen und die zur Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auch steht dem Bezirksamte bezüglich aller von Gemeinden unternommenen Wasserversorgungsanlagen, welche durch die technische Behörde entworfen oder gutgeheißen wurden, die Befugniß zu, im Benehmen mit der technischen Behörde die Ausführung nach Maßgabe des gutgeheißenen Entwurfs zu überwachen.

Die technische Behörde ist zu diesem Zwecke befugt, auch in den Fällen, wo die Ausführung nicht unter ihrer Leitung erfolgt, von den Ausführungsarbeiten jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. März 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban. Vdt. Panther.

Anmerkungen: 1. Im Allgemeinen: Mit Erlaß des M. d. J. vom 8. April 1878 Nr. 5160 sind die Bezirksämter angewiesen worden, die Gemeindebehörden unter Hinweis auf die V.O. vom 26. März 1878 zu veranlassen, die für sie so vortheilhafte Unterstützung der technischen Staatsbehörden bei Durchführung der fraglichen Unternehmungen herbeizuführen. Sofern gegründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß die Gemeinden bei Ausführung solcher Anlagen nicht in genügender Weise durch Techniker unterstützt sind und hienach eine ökonomische Schädigung der Gemeinden zu befürchten wäre, sollen die Bezirksämter eine Prüfung des Unternehmens und des Vollzugs desselben durch die technische Staatsbehörde auch ohne besonderen hierauf gerichteten Antrag der Gemeinde eintreten lassen. Diese Prüfung soll immer da eintreten, wo das Unternehmen durch Aufnahme eines Kapitals seitens der Unternehmerin mittelbar der Genehmigung durch die Staatsbehörde unterliegt und nur unterbleiben, sofern der zur Bearbeitung der Anlage berufene Privattechniker die sichere Gewähr für eine gute Ausführung bietet oder Unternehmungen von solchen Gemeinden (größeren Städten) in Frage stehen, von welchen nach der Organisation ihrer Behörden und nach ihren sonstigen Verhältnissen die sorgsamste Prüfung und genaue Beaufsichtigung des Vollzugs zu erwarten ist. Wünsche wegen nachträglicher Abänderung eines von der technischen Behörde gutgeheißenen und durch Privattechniker zur Ausführung gelangenden Projekts sind von der Gemeinde der Aufsichtsbehörde ausdrücklich bekannt zu geben und hat letztere Veranlassung zu nehmen, die technische Staatsstelle über die beabsichtigten Aenderungen zu hören und sodann auch nach Maßgabe des Gutachtens derselben das Erforderliche zu veranlassen. Eine Abweichung von dem gutgeheißenen Projekt ohne diese ausdrückliche Feststellung ist unzulässig und hat die Staatsaufsichtsbehörde, sofern sie von einer solchen Kenntniß erhält, von der ihr zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

2. Zwang zur Ausführung von Wasserversorgungsanlagen: Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die Gemeinden schlechthin zur Herstellung einer Wasserversorgung verpflichtet, besteht nicht; insbesondere bietet § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 keine Handhabe zu einem solchen Vorgehen, da dieser Gesetzesstelle nicht die Absicht oder Tragweite beigemessen werden kann, es dürfe überall da, wo ein öffentliches Interesse vorliegt, von einer Gemeinde eine seitens der Staatsbehörde ihr angesonnene und von ihr abgelehnte Leistung zur Auflage gemacht werden. Bezüglich solcher Leistungen ist vielmehr wie überall, wo es sich um öffentlich rechtliche Verpflichtungen handelt, von dem in § 172a der Gemeindeordnung gesetzlich anerkannten Grundsatz auszugehen, daß solche nur dann und nur in dem Umfang erzwungen werden können, als ein Gesetz hierzu ausdrücklich oder sinngemäß die Ermächtigung ertheilt; die Erzwingung einer Wasserversorgungsanlage gegen den Willen der Gemeinde erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Anlage als eine Maßregel der Ortspolizei, insbesondere der Gesundheitspolizei sich darstellt, weil zur Fürsorge für die Ortspolizei und zur Tragung der durch sie veranlaßten Kosten die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist; auch in diesem Fall ist die Berechtigung

zur Ausübung eines staatlichen Zwangs an die Voraussetzung geknüpft, daß ein das Einschreiten der Polizeibehörde erheischender öffentlicher Nothstand in Frage steht m. a. W. daß das Vorhandensein nachtheiliger Einwirkungen des bestehenden Zustandes der Wasserversorgung auf den Gesundheitszustand des betr. Orts nachgewiesen ist. (Entschließung des M. d. J. vom 16. März 1886 Nr. 3273.)

3. Die von der Oberdirektion zur Mitwirkung berufenen technischen Staatsbehörden (§ 6 V.O.) sind den Bezirksämtern zur Kenntniß zu bringen; auch ist den letzteren von den Entschließungen der Oberdieektion über Gutheißung bearbeiteter Projekte (§ 8 der V.O.) Nachricht zu geben und die Vorarbeiten selbst, nachdem solche nach Maßgabe der etwaigen Weisung der O.D. ergänzt oder verbessert worden sind, den Bezirksämtern zur Einsicht und zur Veranlassung der nöthigen Eröffnungen an die Gemeindebehörden mitzutheilen (Erl. des M. d. J. vom 9. Juli 1879 Nr. 10062).

4. Kosten. Nach § 10 der V.O. sind der Regel nach die durch die Vorarbeiten und die Ausführung von Wasserversorgungsanlagen erwachsenden Kosten von dem Unternehmer der Anlage zu tragen, doch werden in allen Fällen die „durch die persönliche Mitwirkung der technischen Behörden und Beamten" erwachsenden Kosten, nämlich Besoldung, Diäten und Reisekosten von der Staatskasse bestritten. Unter „Beamten" ist nicht das niedere Aufsichtspersonal (Bauaufseher Straßenmeister), sondern das Ingenieurpersonal verstanden, aber auch der nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellte Theil des letzteren und es fällt daher auch der durch die Verwendung von Ingenieurpraktikanten erwachsende Aufwand der Staatskasse zur Last. (Erlaß des M. d. J. vom 29 November 1882).

Ausnahmsweise, nämlich in Fällen, wo die ökonomische Lage der betr. Gemeinden dies angemessen erscheinen läßt, werden die Kosten der Vorarbeiten auch ganz auf die Staatskasse übernommen und sehr armen Gemeinden gegenüber können selbst Staatszuschüsse zur Ausführung von Anlagen verwilligt werden.

5. Aufsicht auf ausgeführte Unternehmungen: Im Hinblick darauf, daß zur Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowohl in technischer als sanitärer Hinsicht eine zeitweilige Untersuchung der Anlagen durch die technischen Behörden angemessen erscheint, sind die Wasser- und Straßenbau- und Kulturinspektionen ermächtigt worden, wenn in einzelnen Fällen seitens der Bezirksämter, welche gemäß § 7 der V.O. vom 23. Juni 1874 betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Ges. und V.Bl. von 1874 Nr. XXVIII) der ordnungsmäßigen Instandhaltung der betr. Anlagen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, eine einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Untersuchung der unter Beizug der technischen Behörde ausgeführten Wasserleitungen durch diese Behörde gewünscht werden sollte, diesem Ersuchen Folge zu leisten. (Erlaß des M. d. J. vom 15. August 1883 Nr. 14910).

Anhang.

Abschnitt V.

Die Aufforstung kahler Flächen.

Es befinden sich im Großherzogthum auf dem Schwarzwald nicht unbeträchtliche Areale von Oedländereien und sonstigen Flächen (Reutberge ꝛc.), welche derzeit keine oder (durch deren Verwendung als Weideland) doch nur einen äußerst geringen Ertrag abwerfen und deren allmähliche Anpflanzung mit Wald nicht bloß für die Besitzer wirthschaftlich vortheilhaft, sondern auch dem öffentlichen Interesse dienlich wäre, indem dadurch der allmählichen Verschlechterung und Abschwemmung dieses meist hoch und steil gelegenen Geländes Einhalt gethan würde. Auch in einer Reihe von Gemarkungen des Muschelkalkgebietes der Oden wald- und Bauland gegend sind an steilen Abhängen und auf Höhenlagen, meist an der Grenze der Gemarkungen gelegene größere Flächen vorhanden, welche zur Zeit vielfach regelmäßiger landwirthschaftlicher Bestellung unterliegen, ohne indeß für die aufgewendete Arbeit ꝛc. in den erzielten geringen Erträgnissen entsprechenden Ersatz zu bieten und es würde daher auch hier vielfach eine Umwandlung dieser Flächen in Wald nützlich sich erweisen können, z. B. dadurch, daß durch Aufgeben der Landwirthschaft in jenen entlegensten, eine regelmäßige Düngung kaum je erfahrenden Gemarkungstheilen die Einführung einer um so pfleglicheren Wirthschaft auf dem übrig bleibenden rentableren Gelände veranlaßt werden könnte.

Die Bemühungen der Staats- und landw. Vereinsbehörden, die bäuerlichen Besitzer der vorerwähnten, zu einer Umwandlung in Waldland sich eignenden Flächen für Kulturmaßnahmen dieser Art zu gewinnen, gehen eine Anzahl Jahrzehnte zurück; insbesondere sind schon seit langer Zeit die staatlichen Forstbehörden angewiesen, nicht bloß den Privatwaldbesitzern, sondern auch den Eigenthümern von geringwerthigen Reutbergen, Weidfeldern und Oedungen bei der Kultivirung dieser Flächen mit Rath und That an die Hand zu gehen. In den letzten Jahren ist man, zum Theil veranlaßt durch einzelne besonders heftig verlaufende Hochwasserereignisse, in der Richtung dieser fürsorglichen Thätigkeit energischer vorgegangen, indem man eine Anzahl staatlicher Maßnahmen traf, von welchen man eine lebhaftere Einwirkung auf die betheiligten Kreise in Betreff der Kultivirung von Flächen der bezeichneten Beschaffenheit sich versprechen zu können glaubt. Dabei ist übrigens davon Umgang genommen worden, wie s. Z. zur Erwägung stand, jetzt schon gesetzliche Zwangsmittel behufs rascher Durchführung der Aufforstungsbestrebungen, etwa nach dem Vorbild des Preußischen Gesetzes vom 6. Juli 1875 über die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften in Aussicht zu nehmen, sondern man hat in Anlehnung an den seitherigen Weg der Belehrung und Aufmunterung im Wesentlichen auf folgende Anordnungen sich beschränkt:

1. Gewährung von Steuerfreiheit für neu angelegte Waldungen.

Schon das Gesetz vom 22. März 1854, betr. die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten, (R.B. von 1854 Nr. XII) hatte für Aufforstungen

eine steuerliche Begünstigung gewährt, indem nach Art. 11 dieses Gesetzes neue Waldanlagen 20 Jahre lang nicht mit dem vollen Waldsteuerkapital, sondern mit dem bisherigen Steuerkapital des betr. Geländes und, wenn dieses die Hälfte des Waldsteuerkapitals nicht erreicht, mit der Hälfte des letzteren zur Besteuerung heranzuziehen sind. Gelegentlich der landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 wurde im Interesse rascherer Förderung der Aufforstungen von Reutbergen, Oedland ꝛc. von beiden Kammern die Gewährung weitergehender Steuererleichterungen bei der Regierung beantragt und die letztere kam diesen Anträgen auf dem Landtag 1885/86 durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs nach. Das unterm 25. März 1886 verkündete Gesetz lautet:

Gesetz vom 25. März 1886.

Die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend.

(Ges. und V.Bl. von 1886 Nr. IX).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang von der Grundsteuer frei.

Auf Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1886 zur Ausführung gelangt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung und richtet sich daher deren Besteuerung auch fernerhin nach Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten beteffend.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. März 1886.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Nicolai.

2. Errichtung von Pflanzschulen.

Behufs Abgabe von Pflanzholz zu billigem Preis an die Interessenten sind aus staatlichen Mitteln auf Veranlassung des Ministeriums des Innern eine Anzahl, unter der Leitung der betr. Bezirksforsteien stehender Pflanzschulen errichtet worden, deren Ende 1885 zwölf und zwar in den Forstbezirken: Buchen, Mosbach, Ottenhöfen, Gengenbach, Wolfach, Triberg, Neustadt, Waldkirch und Blumberg bestanden haben, und deren Erweiterung bezw. Vermehrung in Anbetracht der steigenden Nachfrage nach jungen Waldpflanzen in Aussicht genommen ist. Der Abgabepreis bewegt sich durchschnittlich zwischen 6 bis 10 ℳ für das Tausend Pflanzhölzer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Geldliche Beihilfen zu Aufforstungen und Verleihung von Ehrendiplomen.

In der Budgetperiode 1884/85 sind erstmals größere Mittel (jährlich 10,000 ℳ) angefordert worden, um daraus neben dem durch den Betrieb der staatlichen Pflanzschulen erwachsenden Aufwand auch die Mittel zur Prämiirung besonders schwieriger und gelungener Kulturen, sowie zu Geldunterstützungen für solche zu gewinnen. Eine Prämiirung von bäuerlichen Besitzern und Gemeinden für seit dem Jahr 1880 ausgeführte größere Waldkulturen hat erstmals 1885 stattgefunden.

Geldunterstützungen für künftig auszuführende Kulturen sollen nach den neuerdings getroffenen Anordnungen in der Regel nur dann zugesichert werden, wenn förmliche Vereinbarungen zwischen den Bezirksforsteien und den betr. Gemeinden und Privaten abgeschlossen worden sind, denen zufolge sich die letzteren verpflichten, gewisse Flächen innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren aufzuforsten; ausnahmsweise kann auch den betheiligten Gemeinden und Grundbesitzern die Zusage gemacht werden, es werde denselben im Fall der Aufforstung bestimmter Flächen ein nach der Größe derselben bemessener Unterstützungsbeitrag aus der Staatskasse gewährt werden wobei aber die Zusage höchstens auf fünf Jahre erfolgen und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden soll, daß jährlich mindestens ein Hektar aufgeforstet wird.

Bei dem Abschluß von Vereinbarungen und bei der Zusage und der Auszahlung von Unterstützungen soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden;

a) In der Regel soll die Staatsunterstützung ein Drittel der Kultivirungskosten nicht überschreiten;

b) Die Vereinbarung bezw. die Zusage einer Unterstützung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß die fraglichen Flächen in einer angemessenen Frist aufgeforstet werden;

c) Die Wahl der zur Aufforstung zu verwendenden Holzart und des Kulturverfahrens unterliegt der Genehmigung der Gr. Bezirksforstei;

d) Das mit staatlicher Unterstützung aufzuforstende Gelände muß als Wald katastrirt und der den Besitzverhältnissen entsprechenden forstpolizeilichen Aufsicht bezw. Beförsterung unterworfen werden.

Zur Abschließung von Vereinbarungen und zur Ertheilung bindender Zusagen wegen der Gewährung von Staatsunterstützungen ist die Genehmigung der Domänendirektion erforderlich. Wenn aus besonderen Gründen höhere Unterstützungsbeiträge als 50 ℳ auf den Hektar zugesichert bezw. vereinbart werden, oder überhaupt wesentliche Abweichungen von obigen Grundsätzen stattfinden, so ist Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen (Erl. d. M. d. J. vom 23. Februar 1886 Nr. 1540.)

Neben den vorerwähnten geldlichen Beihilfen werden neuerdings in Anerkennung erfolgreich vorgenommener Waldkulturen auch Ehrendiplome durch das Ministerium des Innern verliehen.

Abschnitt VI.

Die Verbesserung der Hochweiden.

Da für die Bewohner des Schwarzwaldes die Viehzucht — neben den Einnahmen aus Wald — die wichtigste Erwerbsquelle bildet, so ist für den Nahrungsstand der einzelnen Gemeinden die Beschaffenheit der vorhandenen natürlichen Weiden von der allergrößten Bedeutung und sind deshalb schon seit Jahrzehnten die Bemühungen der Gr. Staats- und Gemeindebehörden darauf gerichtet gewesen, eine Verbesserung des Zustandes der durch schlechte Bewirthschaftung theilweise in ihrem Bestand sehr heruntergekommenen Weideflächen anzubahnen. Die meisten dieser Weiden sind Gemeindeeigenthum (sog. Almend-Weiden) und den bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung — Siehe oben Seite 52 — unterworfen. Die Vertheilung der Weiden zu Eigenthum ist nur in wenigen Fällen zur Ausführung gekommen und hat sich begreiflicherweise schlecht bewährt. Ueber die Bewirthschaftungsweise der gemeinsam benutzten Weiden ist im Allgemeinen folgendes zu bemerken: Viele Weideplätze leiden an Versumpfung, auf anderen könnte durch Entfernen von Gesteinen und Gestrüpp, ferner durch Vertheilung der Exkremente der Thiere ein reichlicheres Futtererträgniß erzielt werden; manche Weiden sind durch das sog. Schorben, d. h. dadurch allmählich in ihrem Ertragszustand sehr beeinträchtigt worden, daß die Weiden alternirend dem Anbau von Getreide gewidmet werden, ohne daß nachher für eine rasche Wiederberasung des aufgelockerten Bodens (durch Ausstreuen von Grassämereien) gesorgt wird, so daß nicht selten diese Berasung nur sehr spärlich oder gar nicht mehr sich einstellt und die vorhandene Erdschichte bei Regengüssen abgeschwemmt wird. Auf vielen Weiden fehlt es an Ställen zur Unterbringung der Thiere oder auch nur an hinreichenden schattigen oder gegen Stürme und Unwetter Schutz gewährenden Lagerplätzen. Vielfach findet ein viel zu frühzeitiges Austreiben des Weideviehs, sowie ein Uebersetztsein der Weiden mit Thieren statt, wie es überhaupt an einer guten und zweckentsprechenden Regelung des Weidebetriebs durch Erlassung entsprechender Weideordnungen in der Regel gebricht. Diese mißlichen Zustände sind besonders in dem Amtsbezirk Schönau zu Tage getreten und haben daher zunächst hier zur Ergreifung besonderer Maßnahmen Anlaß gegeben. Von diesen Maßnahmen sind namentlich die folgenden anzuführen:

I. Bildung einer Weidekommission, bestehend aus dem Landwirthschaftslehrer als Vorsitzenden und einer Anzahl Landwirthe des Bezirks, welche mit der Aufgabe betraut sind, die einzelnen Weiden des Bezirks zu begehen und die wahrgenommenen Uebelstände, sowie die nach Ansicht der Kommission zweckdienlichen Verbesserungsarbeiten dem Bezirksamt zur weiteren Anordung zur Kenntniß zu bringen. Die durch die Begehung erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.*)

*) Neuerdings sind umfassendere Erhebungen der Weideverhältnisse unter Zuziehung der Landeskultur- und der Forstbehörde in Aussicht genommen, um die nöthigen thatsächlichen Unterlagen für ein kräftigeres Einschreiten der Regierung zu gewinnen.

II. Aussetzung von Geldprämien an Hirten, welche sich eine Verbesserung der Weiden — durch Zusammenlesen von Steinen, Zertheilen des Düngers, Fassen von Quellen, Beseitigungen von Gestrüpp ꝛc. angelegen sein lassen;

III. Gewährung von Staatszuschüssen zur Errichtung von Viehställen auf den Hochweiden, namentlich zur Unterbringung des Jungviehs, wodurch dann gleichzeitig die dem Milchvieh vorzubehaltenden tiefer gelegenen Weiden entlastet werden können.

IV. Erlassung von Weideordnungen, zur Beseitigung wenigstens der ungeregeltsten Zustände im Betrieb der Weiden durch Festsetzung der Maximalzahl der auf die Weide zu verbringenden Thiere, der Zeit des Austriebs im Früh- und des Beginns der Stallfütterung im Spätjahr, Einführung von Weidegeldern u. dergl. mehr. In Anlehnung an ein von dem Bezirksamt Schönau ausgearbeitetes, vom Bezirksrath gutgeheißenes Musterstatut sind mittlerweile in einer Anzahl Gemeinden des Bezirks bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden. Jenes Musterstatut hat folgenden Wortlaut:

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Den Betrieb der Weiden in der Gemeinde N. N. betr.

Auf Grund des § 145 Ziffer 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird verfügt:

§ 1. Zur Ueberwachung des Weidebetriebs in der Gemeinde N. N. . . wird eine Weidekommission eingesetzt, welche besteht aus dem Bürgermeister (Stabhalter) als Vorsitzenden, zwei (einem) Mitgliedern des Gemeinde- (Verwaltungs-) Raths und zwei (einem) durch die Viehbesitzer der Gemeinde mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten weiteren Mitgliedern.

§ 2. Die Weidekommission bestimmt alljährlich unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und des Zustandes der Weiden den Zeitpunkt für Beginn und Schluß des Weideauftriebs. Ersterer soll nicht vor den 1. Mai fallen.

§ 3. Das Weideareal der Gemeinde wird durch die Weidekommission in bestimmte, möglichst gleich große Schläge eingetheilt. Jeder Schlag darf nicht länger als 8 Tage beweidet und es muß beim Uebergang von einem zum nächsten Schlage eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden. Ausnahmen können durch die Weidekommission aus dringenden Gründen festgesetzt werden.

§ 4. Die Weidekommission setzt ferner fest, wie viel Stück Groß- und Kleinvieh alljährlich auf die Weide getrieben werden dürfen, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß auf 1,5—2 Hektar Weidefläche nicht mehr als 1 Stück Groß- und 4 Stück Kleinvieh gerechnet werden dürfen.

§ 5. Die Weidekommission bestimmt ferner den Betrag des zu bezahlenden Weidgeldes in der Weise, daß für das erste Stück ein gewisser Betrag und für jedes folgende Stück das doppelte oder aber um einen bestimmten Prozentsatz mehr bezahlt wird. Dieses Weidgeld wird auch von fremdem Vieh, welches auf die Weide genommen wird, und zwar jeweils der höchste Satz erhoben.

§ 6. In jedem Jahre muß mindestens ein durch die Commission zu

bestimmender Theil der Weidefläche durch Abräumen der Steine, Anlage von Wasserabzugsgräben, Beseitigung von Heidekraut, Heidelbeerstauden, Rosenpfriem ꝛc. verbessert werden. Die Weidekommission ordnet diese Arbeiten im Einzelnen an und leitet dieselben.

§ 7. Das Vieh auf der Weide ist durch mindestens einen besonderen Hirten zu beaufsichtigen, welchem das nöthige Personal an Hirtenjungen ꝛc. beigegeben wird. Die Hirten sind verpflichtet, für eine entsprechende Vertheilung des Düngers auf der Weide durch Zerstreuen desselben zu sorgen.

§ 8. Wo die Heerde getrennt in Jung- und Stiervieh und Milchvieh (Kühe) ausgetrieben wird, ist dem ersteren stets die entferntere, dem Letzteren die nähergelegene Weide zuzuweisen, was durch die Weidekommission geschieht.

§ 9. Aus den Weidegeldern wird eine besondere Weidekasse gebildet, deren Verwaltung Sache der Weidekommission ist, und aus welcher die Verbesserungen der Weide (§ 6) und Prämien für solche Hirten, welche sich hiebei, sowie überhaupt durch sorgfältige Behandlung des Viehes wie der Weidefläche ausgezeichnet haben, geschöpft wird.

§ 10. Alle Holzhiebe, Rodungen und Schärfungen (Schorben) der Weide, bedürfen neben der bezirksforsteilichen Gutheißung (soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist) noch der Genehmigung der Weidekommission, welche das bleibende Interesse des Weideareals zu wahren hat.

§ 11. Wo auf den Weidefeldern Viehhütten sich befinden, ist das Milchvieh die Nacht über darin zu belassen und dort zu melken. Die Verwerthung der Milch ist Sache der Eigenthümer.

§ 12. Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 ℳ. bestraft.

V. Die Grundsätze, nach denen die Gemeindebehörden bei der Bewirthschaftung der Weiden verfahren sollen, hat das Bezirksamt Schönau in einem unterm 23. Februar Nr. 2786 an die Gemeinderäthe des Bezirks gerichteten Erlaß wie folgt näher auseinandergesetzt:

1. „Zu einer Verbesserung der Weidverhältnisse des Bezirks ist vor allem nöthig, daß der vorhandene Weidboden, soweit derselbe überhaupt verbesserungsfähig ist, durch Säubern von den obenaufliegen Steinen, Beseitigung der Unkräuter, durch Entsumpfung ꝛc. auch wirklich nutzbar gemacht und dann auf eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Weiden hingewirkt werde.

Dabei ist aber zu beachten:

a) Die erforderlichen Arbeiten sind in einer gewissen Ordnung und Reihenfolge, nach einem bestimmten Plane, der von der Gemeindebehörde für den ganzen Weidbezirk und für eine Reihe von Jahren aufgestellt wird, zur Ausführung zu bringen;

b) Sodann muß die Arbeit gründlich gethan werden, daß sie auch für längere Jahre ihre Wirkung äußert.

Insbesondere sind die zusammengelesenen Steine nicht in kleine lose Haufen zusammenzuwerfen, die nach kurzer Zeit wieder auseinandergestreut werden, sondern sie sind gründlich zu versorgen, indem Sümpfe oder Vertiefungen damit ausgefüllt oder an ertraglosen Stellen große Haufen gebildet werden, die aber derart zu verwahren sind, daß die Steine nicht mehr wegrollen können.

c. Die Ausrottung der schädlichen Pflanzen (Ginster, Farren-, Haidekraut ꝛc.) kann mit Erfolg geschehen:

aa) Durch Abmähen im Sommer vor der Blüthe während 3—4 Jahren hindurch;

bb) Durch Düngung überhaupt, insbesondere durch Pferchen mit Schafen;

cc) Durch Bewässerung der betreffenden Stellen, wo dies möglich ist. —

Die abgemähten Kräuter sind, wenn sie nicht als Streumittel oder Futter verwendet werden wollen, zu verbrennen und die Aschenbestandtheile als Dünger zu verstreuen;

d) die Gesträucher sollen nicht blos an der Erdoberfläche abgeschnitten werden, sondern, wenn der Boden weich ist, möglichst mit den Wurzeln ausgehoben werden. Die Holzabfälle, die nicht anderweitig verwendet werden wollen, sind gleichfalls zu verbrennen und ist die Asche als Dungmittel zu verwenden.

e) Die versumpften Stellen, die nicht nur keinen Ertrag abwerfen, sondern dem Vieh sogar gefährlich werden können, sind durch Ziehen entsprechender Entwässerungsgräben, Ausfüllen mit Steinen ꝛc. trocken zu legen.

f. Die vorhandenen Quellen sind zur Herstellung der erforderlichen Brunnen, dann aber auch zum Bewässern von trockenen Stellen des Weidfeldes zu verwenden.

In letzterer Hinsicht ist aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur alle Jahre die Wässerungsgräben geöffnet, sondern daß sie auch offengehalten werden und überhaupt das Wässern in entsprechender Weise ausgeführt wird.

g) Die sich auf der Weide ergebenden Dungstoffe sind möglichst wieder für dieselbe zu verwerthen. Dazu gehört:

aa) das Vertheilen der Fladen, welche, wenn sie auf den Stellen, wo sie von den Thieren abgesetzt werden, einfach liegen bleiben, nicht nur keinen Werth für die Düngung haben, sondern eher noch Schaden verursachen und überdies die Brutstätten von allerlei Ungeziefer bilden;

bb) das Sammeln des auf den Lagerplätzen fallenden, oft überreichlichen Düngers (was, wie die Arbeit sub aa, ganz gut durch die Hirten besorgt werden kann) und zeitweiliges Ausbreiten auf geeigneten Plätzen des Weidfeldes. —

2. (Handelt von der Weideordnung — siehe oben unter Ziffer 4.)

3. Von außerordentlicher Wichtigkeit für die Weiden ist die Auswahl tüchtiger Hirten, die, unbeschadet ihrer eigentlichen Aufgaben, viel zur Verbesserung der Weiden beizutragen vermögen, auch durch Zusicherung kleiner Extrabelohnungen Seitens der Gemeinden leicht zu größerer Thätigkeit angeeifert werden können.

4. Zur Bestreitung der Kosten der erforderlichen Weidfeldverbesserungen — aber nicht ausschließlich zur Bereicherung der Gemeindekassen — müßte in allen Gemeinden ein entsprechendes Weidgeld erhoben werden, durch dessen Festsetzung insbesondere auch dem übermäßigen Besatz der Weiden entgegengewirkt werden könnte.

Auch wäre, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen äußerst thunlich ist, die Bestimmung zu treffen, daß zur Instandhaltung und Verbesserung der Weiden jedes Jahr bestimmte Frohnden geleistet werden müssen.

5. Bezüglich des in verschiedenen Gemeinden üblichen Schorbens (Motterns ꝛc.) haben wir noch zu bemerken:

a. Das Schorben halten wir nur zulässig zum Zweck der Weideerneuerung, während solches, wenn zumeist die Fruchtgewinnung dadurch bezweckt wird, unbedingt verwerflich erscheint.

b) Immer muß dabei mit großer Vorsicht verfahren werden.

Durch unverständiges Schorben und Vornahme desselben an ungeeigneten Plätzen können, wie das in vielen Gemeinden zu konstatiren ist, Waidberge für immer ruinirt werden.

c) Vor allem ist daher darauf zu achten, daß nur an solchen Stellen geschorbt wird, wo der Boden nicht zu steinig und wo er tiefgründig ist. Auf der Sommerseite ist das Schorben thunlichst zu vermeiden.

d) Das Schorben soll nur in langen Zwischenräumen vorgenommen werden.

e) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die behufs Weiderneuerung zum Schorben vertheilte Fläche auch wirklich umgearbeitet und nicht, wie dies häufig vorkommt, ein Theil davon einfach liegen gelassen wird.

f) Dem Schorbenden ist jeweils zur Pflicht zu machen, die durch das Umarbeiten des Bodens obenaufkommenden größeren Steine auf kleine Häufchen zu legen, die dann nach beendigter Ernte von dem Schorbenden oder von der Gemeinde zu großen Haufen zusammengetragen werden sollten.

g) Schließlich muß behufs Erneuerung des Graswuchses Grassameneinwurf in die Schorbfelder empfohlen werden."

Fünfter Titel.

Die Beschränkungen der Theilbarkeit des Grund und Bodens.

Abschnitt I.

Geschichtlicher Rückblick. Die Bedeutung der Theilbarkeitsbeschränkungen im Allgemeinen.

1. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Wohlstandsverhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist die Art der Besitzvertheilung. Von einer günstigen Besitzvertheilung pflegt man da zu sprechen, wo die selbstständige bäuerliche Bevölkerung dem Besitz nach überwiegt und eine harmonische Mischung der kleinen, mittleren und größeren Betriebe vorhanden ist; eine ungünstige Besitzvertheilung ist dann anzunehmen, wenn jene Kleinwirthe, deren Besitzthum nicht hinreicht, die Familie zu beschäftigen und zu ernähren, in sehr erheblichem Umfang vertreten sind und zwar deshalb, weil die Unsicherheit der Lage derselben eine ruhige, gleichmäßige Wohlstandsbewegung nach oben verhindert und weil die Inhaber dieser kleinsten Betriebe im staatlichen Leben jenen Anforderungen im Allgemeinen nicht zu entsprechen vermögen, welche man an einen gesunden Bauernstand zu stellen pflegt und deren

Erfüllung gerade diese Klasse des Volkes zu einem so wichtigen Bestandtheil der Staatsgemeinschaft erhebt (Vergl. landw. Erhebungen von 1883 IV. Band S. 19). Die Besitzvertheilung selbst aber ist im Wesentlichen durch die Art des Erbganges bedingt und von der jeweiligen Gestaltung der Rechtsnormen über die Erbfolge in landwirthschaftlichen Anwesen wird daher der Entwickelungsgang der landwirthschaftlichen Bevölkerung eines Landes, ihr Gedeihen oder Nichtgedeihen, in namhafter Weise beeinflußt.

2. (Aeltere Vorschriften). In den meisten älteren Landrechten der Territorien, aus denen nachmals das Großherzogthum sich bildete, ist die Tendenz bemerkbar, gegenüber der in der Rheinebene, am Kaiserstuhl, der Pfalz und in Franken seit der Reception römischer Rechtsgrundsätze üblich gewordenen freien Theilbarkeit der Liegenschaften in Erbfällen das Zusammenhalten des Liegenschaftsbesitzes zu begünstigen. Beispielsweise verordnet das Landrecht der Fürstenthümer und Lande der Marggrafschaften Baden und Hachberg vom 19. Januar 1710 im VI. Theil XIV. Titel § 4 daß „diejenigen Güter, welche nicht füglich und ohne Schaden von einander mögen vertheilt werden, bei einander verbleiben, an ein Geld angeschlagen und einem Erben ganz und allein oder etlichen pro indiviso und in Gemeinschaft gelassen werden sollen." Und das auch für die oberen Landestheile geltende Durlacher Landrecht vom 17. Mai 1760 bestimmte in Theil 6, T. 14, § 4: „es soll 1. kein Acker oder Garten in kleinere Theile als Viertel zergliedert werden, es wäre dann, daß solcher aus besonders gutem Hanf- und Krautlande bestände und ganz nahe an den Ort anstieße, auch unter Miterben nicht ein jeder ein solch Stück bekommen könnte, in welchem Fall die Theilung bis auf ein halb Viertel gestattet wird; 2. in Garten, welcher einen Theil des Hausplatzes ausmacht, von diesem ohne vorherige Erlaubniß des fürstlichen Hofrathscollegii nicht getrennt werden. 3. Obiges ist auch bei Wiesen also zu beobachten, daß wofern solche gewässert werden, jeder Theil auf den Wassergraben stoßen, und kein Theilhaber durch seinen Antheil einen Wassergraben zu machen genöthigt sein soll. Sodann mag 4. bei den Weinbergen die Theilung bis auf halbe Viertel geschehen, jedoch darf 5. die Theilung aller vorbemerkten Gattungen Güter niemals anders, als der Länge nach, und keineswegs in die Quere geschehen."

Ebenso verfügte die Baden-Badische Verordnung vom 8. Jan. 1771: „Von eigenthümlichen Aeckern oder Wiesen soll der Morgen nie weiter als in vier Theile gebildet werden, es wäre denn, daß ein Nachbar dem anderen das anstoßende Stück Gut überlassen wollte, ohne daß dadurch eine weitere Scheidefurche veranlaßt würde, auch soll Verkaufung und Vertauschung geringerer Stücke nicht zugelassen werden." Aehnliche Grundsätze weisen die kurfürstlich Pfälzische Landesordnung vom 4. April 1582 und verschiedene in der Grafschaft Wertheim (unterm 20. Mai 1754 und 17. März 1756) gegen die Güterzerstückelung erlassenen Verordnungen auf.

Besonders bemerkenswerth sind sodann die für die Fürstenbergischen Lande ergangenen Verordnungen vom 12. Juli 1757, vom 24. März 1777 und vom 6. Februar 1783, wonach „ein ganzes Gewerb in jedem Oesche,

d. h. in jeder Flur 16 Jauchert Acker und 12 Mannsmad Wiesen alten Maßes (3 Jauchert), somit 60 Stück Feld enthalten müssen." Eigene Güter, die nicht zu geschlossenen Hofgütern gehören, sollten so vertheilt werden, daß ein Acker $^1/_2$, eine Wiese $^1/_4$ und ein Garten $^1/_8$ Jauchert groß bleibe, „damit", wie es in der Verordnung heißt, „gute und sittliche Hauswirthe und Hauswirthinnen auf die Gewerbe erlangt, die Erblehen, Grundzins- und eigenthümlich geschlossenen Hofgüter in bäuerlichen Ehren erhalten und sowohl das Interesse der Miterben und Schuldgläubiger, dann der Lehen- und Grundzinsherrn damit befördert, als auch die herrschaftliche und publica praestanda fleißiger entrichtet, der Kredit besser hergestellt und dem gemeinen Wesen durchgehends nützlicher gerathen werde."

3. Alle diese älteren Rechtsordnungen wurden mit Einführung des Landrechts hinfällig. Das letztere lehnt sich zwar, soweit es sich um die Eintheilung von Sachen handelt, der deutschrechtlichen Anschauung über den wesentlichen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen an, ruht aber, soweit dabei die Theilbarkeit der letztern und der Anspruch mehrerer zum Erbschaftserwerbe berufenen Personen in Frage kömmt, im Wesentlichen auf römisch-rechtlichen Grundsätzen, namentlich in Anerkennung des freien vollen Eigenthumsrechts mit all seinen daraus abzuleitenden Folgerungen und der rechtlichen Gleichstellung der Miterben. Während danach das Gesetz nach Eröffnung einer Erbschaft der Betheiligten, sofern alle großjährig, rechtsfähig und anwesend (oder gehörig vertreten sind) die Vertheilung des Nachlasses ihrer freien Vereinbarung überläßt, wobei sie insbesondere nicht gehindert sind, die Liegenschaften beliebig zu vertheilen (soweit das Gesetz selbst nicht wie in L.R.S. 827 a eine Schranke zieht), die Liegenschaften nach der Zahl der Erben in Loose zu verlegen oder jede Zusammenlegung von Theilen zu bestimmen und selbst den gesammten liegenschaftlichen Nachlaß einem der Erben zu übertragen und die andern geeignet abzufinden, oder sonst jegliche Theilung in Güte herbeizuführen, bringt es jene Grundsätze dann, wenn einer oder mehrere der Betheiligten minderjährig, mundlos oder abwesend sind, streng zur Anwendung. Liegen nämlich letztere Voraussetzungen vor, so muß nach L.R.S. 838 die Theilung gerichtlich, d. h. unter Beobachtung der Vorschriften der L.R.S. 819—836 geschehen. Nach diesen Vorschriften aber kann „jeder Miterbe seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen (L.R.S. 826), und Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden, (L.R.S. 827). Nach beendigter Schätzung und (soweit nöthig) stattgehabtem Verkauf, auch Erledigung der Einwerfungs-Frage „werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind" (L.R.S. 831), wobei allerdings „soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke vermieden", andererseits aber „jedem Loos, womöglich, gleichviel an beweglichen und unbeweglichen Gütern .... zugeschieden werden soll." (L.R.S. 832). In gleicher Weise wird die weitere Theilung eines Stammantheils vollzogen. (L.R.S. 836).

4. Hofgüter-Edikt von 1808. Wäre es bei diesen Vorschriften des Landrechts verblieben, so würde die Zerstückelung des Grundbesitzes wohl bald

auch in jenen Landestheilen um sich gegriffen haben, in denen nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage eine solche als schädlich für die ansäßige Bevölkerung und unvereinbar mit den thatsächlichen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs sich erweisen muß. Während nämlich der Grundsatz der freien Theilbarkeit im Großen und Ganzen ungünstige Wirkungen überall da nicht im Gefolge zu haben pflegt, wo wegen der Möglichkeit intensiver Bodenbestellung mittelst hochwerthiger Kulturpflanzen (Handelsgewächs, Rebbau) oder wegen der durch dichte Entwicklung der Industrie reichlich gebotenen Gelegenheit zu Nebenverdienst aller Art auch kleine Anwesen ihrem Inhaber eine auskömmliche Existenz bereiten, birgt die Auftheilung der mittleren und großen Bauerngüter in Anwesen kleinster Art (Zwergwirthschaften!) in allen jenen Gegenden große Gefahren in sich, in denen wegen der Ungunst des Klimas oder der schlechten Bodenbeschaffenheit oder aus sonstigen Gründen die Wirthschaftsweise naturgemäß dauernd eine mehr extensive, auf Körnerbau und Viehzucht gerichtete bleiben muß (wie namentlich in allen Waldbezirken und den hoch und rauh gelegenen Landestheilen) und wo deßhalb ein landw. Anwesen schon eine erhebliche Flächenausdehnung besitzen muß, wenn der Besitzer auf demselben einen standesmäßigen Unterhalt finden soll. Diesen thatsächlichen Verhältnissen trug das noch vor Einführung des Landrechts erlassene Edikt über den Vorzug vom untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitz- oder Vortheilgerechtigkeit genannt, vom 23. März 1808 (R.B. Nr. XI) Rechnung, indem es im Gegensatz zu den Grundsätzen des Landrechts die Untheilbarkeit gewisser Liegenschaften verordnete und durch die Zulassung eines (räumlich begrenzten) Vorzugs- oder Vortheilsrechts zu Gunsten eines der Kinder (des Anerben) für die Erhaltung der Anwesen in ungetheiltem Zustand bei Erbgängen auch für den Fall Sorge trug, daß ein solches Anwesen die Eigenschaft der gesetzlichen Untheilbarkeit nicht besitzen sollte. Dieses Edikt, dessen wesentlicher Inhalt in das Landrecht (L.R.S. 827—837 g) übergegangen ist, besteht auch heute noch in Recht. (Siehe Abschnitt II dieses Titels.)

5. Freiwillig geübtes Anerbenrecht. Der unbehinderten Wirkung der landrechtlichen Bestimmungen über die Erbfolge wird übrigens auch außerhalb des Geltungsbereichs des Edikts in einer großen Anzahl Gemeinden bis auf den heutigen Tag durch Sitte und Herkommen der bäuerlichen Bevölkerung der Boden entzogen. Vielfach hat sich nämlich die Uebung erhalten, daß die Anwesen zu Lebzeiten der Eltern oder eines Elterntheils an eines der Kinder nach freier Wahl zu einem festbestimmten Anschlag übergeben werden, entweder in der Form von Kauf- oder von Uebergabsverträgen (freiwillig geübtes Anerbenrecht im Gegensatz zu dem Zwangsanerbenrecht des Edikts von 1808). Während der Geltungsbereich des letzteren im Wesentlichen mit den Schwarzwalddistrikten zusammenfällt, ohne übrigens auf alle Gemeinden der letzteren Anwendung zu finden, herrscht jene Uebung vorwiegend im Odenwald und einem Theil der angrenzenden Bezirke, sowie im südlichen Hügellande, namentlich im Kreis Konstanz, d. h. in einem großen Theil jener Bezirke, wo schon durch ältere Verordnungen (siehe oben)

die Theilbarkeit der Anwesen beschränkt worden, oder wo die ungetheilte Vererbung der bäuerlichen Anwesen seit Altersher Folge der lehensrechtlichen Verhältnisse war. (Nach neuerlichen Erhebungen vornehmlich in den Bezirken Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, St. Blasien, Neustadt, Schönau, Oberkirch, in einem größeren Theil der Bezirke Villingen, Waldshut, Säckingen, Schopfheim, Wolfach, Heidelberg, Buchen, Eberbach, Tauberbischofsheim und in einem kleineren Theil der Bezirke Freiburg, Achern, Bühl, Lahr, Weinheim, Adelsheim, Wertheim.) Ein wesentlicher Unterschied in der durch diese Sitte bedingten Erbfolge gegenüber jener des Edikts ruht darin, daß, während nach den Bestimmungen des letzteren der Gutsübernehmer sich des Vortheils des „kindlichen Anschlags" erfreut, dort dem Anerben rechtlich eine solche Begünstigung nicht eingeräumt ist, wenn sie auch thatsächlich — durch die Art der Gestaltung des Uebergabsvertrags — ebensohäufig früher vorgekommen sein mag, wie umgekehrt in den beiden letzten Dezennien bei Uebergabsverträgen die Tendenz einer möglichst hohen Bewerthung der Anwesen im Interesse der miterbberechtigten Geschwister die Regel gebildet haben dürfte (landw. Erhebungen von 1883, IV. Band, S. 24 ff.). Die rechtlichen Normen über Vermögensübergaben sind gegeben in dem Edikt vom 25. September 1807 (R.B. v. 1807 Nr. XXXV.) und im Landrecht 1100aa ff. Von dem Recht der Vermögensübergabe, die meist mit einer Pfründreichung oder einem Leibgeding zur Sicherung des Unterhalts des Uebergebers belastet ist, bezw. wenn die Uebergabe das gesammte Vermögen umfaßt, mit einem Leibgeding belastet sein muß (L.R.S. 1100ac), wird übrigens auch in den unter den Geltungsbereich des Edikts fallenden Anwesen der Regel nach Gebrauch gemacht. Auch die Eheverträge (meist im Sinne der allgemeinen Gütergemeinschaft — L.R.S. 1526 — abgeschlossen) werden in obigen Gegenden vielfach benützt, um Stücktheilungen hintanzuhalten, indem bedungen wird, daß der Längstlebende das Gut um den gerichtlichen Anschlag zu übernehmen berechtigt sein soll gegen Ausgleichung der Erbantheile der Kinder in Geld.

6. Neuerliche Beschränkungen der Freitheilbarkeit. Die Wahrnehmung, daß die Zerstückelung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in den Gegenden außerhalb des Geltungsbereichs dieser beiden Arten bäuerlichen Erbgangs in nachtheiliger Weise um sich griff (naturale Theilung) ist Regel im Höhgau, Klettgau, in dem Vorhügelland des Schwarzwalds, in der Rheinebene, am Kaiserstuhl, in den Bergen nördlich von der Oos, im Pfinz- und Kraichgau und in einem Theil des Baulandes und fränkischen Hügellandes), indem die L.R.Zusätze 827a ff. über natürliche und gesetzliche Untheilbarkeit sich — abgesehen von der Erhaltung geschlossener Hofgüter — als unzureichend erwiesen, auch vielen Streit über thatsächliche und rechtliche Fragen veranlaßten, hatte in den fünfziger Jahren das Bestreben zur Folge, nach dem Vorbild anderer Staaten (Bayerisches Gesetz vom 21. Februar 1855, Hessisches Gesetz vom 11. September 1858 über die Errichtung landw. Erbgüter) eine Reform des Erbrechts im Geist des bäuerlichen Familien- und Standesbewußtseins anzubahnen, d. h. förmliche Bauernfideikommisse zu schaffen,

bei denen zur Untheilbarkeit der Güter noch deren Unveräußerlichkeit und anderweite Beschränkungen der Dispositionsfreiheit des Eigenthümers hinzutreten sollten. Der beßfallsige Entwurf über geschlossene Hofgüter, der kaum als eine glückliche Lösung der Frage betrachtet werden darf, da so weitgehenden Einschränkungen der Verfügungsfreiheit das moderne Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung widerstrebt, gelangte mit Recht nicht an die Kammern*) und man beschränkte sich darauf, in einem unterm 6. April 1854 erlassenen Gesetz über die Untheilbarkeit der Liegenschaften (R.B. Nr. XX) die Unzulässigkeit der Theilung der einzelnen Art von Grundeigenthum unter ein gewisses Maß zu verfügen, d. h. sog. Parzellenminimas festzusetzen. (Siehe unten Abschnitt III.)

7) Novelle zum Landrecht vom 26. April 1886. Neuerdings hat sich in Folge der durch die landw. Erhebungen von 1883 und eine umfassende Literatur gegebenen Anregungen die öffentliche Aufmerksamkeit den vorstehenden Fragen in erhöhtem Maße wieder zugewendet und es ist als nächste Folge dieser Anregungen das Gesetz vom 26. April 1886 über das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern und von Gütern gewaltsentlassener Minderjähriger (Ges.B.B. v. 1886, Nr. XIX) erlassen worden, welches die L.R.S.S. 459, 484, 827 und 832 einer Fassungsänderung wesentlich in der Richtung unterworfen hat, daß bei der Theilung eines Nachlasses auch dann, wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, eine Vereinbarung dahin getroffen werden kann, daß Liegenschaften, welche sich füglich nicht theilen lassen, nicht nothwendig versteigert werden müssen, sondern auch unter der Hand verkauft werden können, und daß ebenso bei der Bildung der Erblose von der Regel gleicher Vertheilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen und diese ganz oder theilweise einem oder mehreren Erben zugeschieden werden können (B.B. hiezu vom 26. April 1886 ebenda). Durch diese Novelle zum Landrecht wird daher erreicht, daß die Erben in den Fällen des L.R.S. 838 nicht unbedingt wie seither „genöthigt sind, den liegenschaftlichen Nachlaß zu zerstückeln, auch wenn sie lebhaft wünschen, ihn in eine Hand übergehen zu sehen und wenn sie noch so sehr überzeugt sind, daß die Zertheilung dem Gesammtinteresse der Familie ebensowohl, wie dem der Einzelnen widerstreitet". Die Novelle „beschränkt übrigens nicht die Eigenthumsrechte des Besitzers und verändert auch nicht die Erbrechte seiner Nachfolger; sie erweitert lediglich die Verfügungsgewalt der Erben in der Absicht, Vorschriften zu beseitigen, welche zur Gütervertheilung zwingen und das Streben der Bevölkerung, den Grundbesitz, soweit möglich, ungetheilt in der Familie zu erhalten, manchmal vereiteln" (Begründung zum Gesetzentwurf). Die Novelle ist daher von besonderer Bedeutung gerade für jene Landestheile, wo die Uebergabe der Güter im ungetheilten Zustand, dem wirthschaftlichen Bedürfniß der betr. Gegenden entsprechend, thatsächlich die herrschende Form des Erbgangs ist, in all' jenen

*) Siehe die Kritik des Entwurfs in dem Aufsatz des damaligen Reg.-Assessors Turban in dem Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung. Band II. S. 304 ff. v. 1856.

Fällen aber nicht zur Verwirklichung gelangen konnte, wo es zu Verfügungen des Erblassers unter Lebenden oder auf Todesfall nicht kam und mit Hingang desselben nicht alle Erben großjährig, rechtsfähig oder anwesend waren.

In den folgenden Abschnitten wird nur das Edikt vom 23. März 1808 und das Gesetz vom 6. April 1854 Gegenstand näherer Darstellung sein, da nur diese beiden Gesetze „dem Landwirthschaftsrecht im engeren Sinne" angehören, während die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften, als dem Gebiet des Zivilrechts angehörend, außerhalb des Rahmens dieses Handbuchs fallen, daher insbesondere auch von einer Darstellung der letzterwähnten Novelle zum Landrecht vom 26. April 1886 Umgang genommen werden muß.

Abschnitt II.

Untheilbarkeit der Hofgüter und Vortheilsrecht.

I. Landesherrliche Verordnung vom 23. März 1808,

Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit genannt.*)

(R. B. v. 1808 Nr. XI).

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden Herzog von Zähringen u. s. w.

Verschiedene Fälle lenken unsere Aufmerksamkeit auf das in vielen Orten unseres Großherzogthums obwaltende Vorzugsrecht, das einem unter mehreren Mit-Erben auf gewisse Liegenschaften, die sich in der Verlassenschaft befinden, unter dem Namen Besitzgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit zusteht, und vermöge dessen er diese in einem meistens mehr oder weniger unter dem wahren Werth bestimmten immer sehr willkürlichen Anschlag für sich voraus hinnimmt, oder wenn er davon keinen Gebrauch macht, sich dafür häufig einen Voraus in Geld als Ersatz jenes aus der Hand gelassenen Vortheils schöpfen läßt. Wir ersehen aus eben diesen Fällen, wie manche Unbilligkeiten hier und da aus diesem Gewohnheitsrecht hervorgehen, und wie sehr annebst es der Landeskultur in manchen seinen Ausflüssen nachnachtheilig werde. Wir säumen daher nicht, einstweilen vorläufig hierüber eine mit der künftig allgemeinen bürgerlichen Rechtsgesetzgebung Unserer Staaten vereinbarlichen Vorschrift zu geben, setzen und verordnen demnach:

1. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Liegenschaft und Fahrniß aus der Verlassenschaft in vorhandenen Erbstücken verlangen, jedoch bei Liegenschaften nur so weit sich solche füglich theilen lassen.

2. Als füglich nicht theilbar sind anzusehen: a) alle Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen, in Häusern, Höfen oder Gütern bestehend, bei denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder ver-

*) Erläuterungen zum Gesetz und der V.V. siehe unter Seite 620 ff.

jährte Ortssitte festgesetzt ist, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn der Lehnherr eines Bauernguts seine Einwilligung zu einer Theilung gibt, solche ohne daß es einer Einwilligung der etwa lehensberechtigten Erben bedürfe, statt finde, und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einschränkung, daß, wo das Lehengut für die Belebung der Industrie und die Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, von Oberpolizeiwegen nicht zwar eine unbeschränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerschlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann.

3. Untheilbar sind ferner b) geschlossene Hofgüter, jedoch auch mit der Einschränkung, daß allzugroße Hofgüter, durch Verordnung der Oberpolizei in einelne Höfe zerschlagen werden können, und daß auch ohne eine solche Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vorzugs-Berechtigten ein solcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, so oft Wohnung mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden für so viel Familien vorhanden, oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse herzustellen ist, woran auch die Zinsbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des Zinsherrn erfordert werden kann, so bald nur für die Bestellung eines Vorträgers gesorgt wird, der den ganzen Zins aus einer Hand als eigne Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zins die Vergütung so zu liefern haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Bloße Einzinsung kann jedoch zusammenzinsende Güter nicht zu geschlossenen machen, sondern dazu wird erfordert, daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesetz vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sei, und so auch jetzo wirklich unzertrennt besessen werde. Stücke, die einmal jetzt getrennt besessen werden, oder die nie dazu gehörig waren, und nur von dem nämlichen Inhaber jetzo daneben besessen werden, gehören nicht zum geschlossenen Hof und können in dessen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn sie nicht durch Oberpolizei-Verfügung aus Gründen der Landeskultur als einverleibt erklärt werden.

4. Untheilbar sind endlich c) alle landwirthschaftlichen Wohnungen (Haus, Scheuer, Stallung, Hof und Hausgarten unter dieser Benennung einbegriffen), die nicht für zwei Landwirthschaften mit Aufhebung aller Gemeinschaft eingetheilt werden können, und alle stadtwirthschaftlichen Gebäude, die nicht der Höhe nach, mithin so getheilt werden können, daß jeder seinen eigenen abgesonderten Antheil an Keller, Stockwerken und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wonach der Eine einen, der Andere den anderen Stock bekomme, und mithin im Dach, Keller und Stockmauer Gemeinschaften unvermeidlich entstehen, nirgends zugelassen werden soll.

5. Dergleichen untheilbare Liegenschaften müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, so bald nicht ein Miterbe einen gesetzlich berichtigten Vorzugsanspruch darauf hat.

6. Für ein gesetzlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt: a) Dasjenige, welches ein Erblasser durch gesetzmäßige Willensordnung unter Lebendigen oder von Todeswegen bestimmt hat. b) Dasjenige, welches die Miterben unter sich unmittelbar durch Benennung dessen, der es haben soll, oder mittelbar durch Vereinbarung auf Verloosung oder Versteigerung unter den Erben vertragsweise festsetzen. c) Dasjenige, welches ein giltiger Lehensvertrag festgesetzt hat; künftige dergleichen Verträge sind bei uneigentlichen oder Bauernlehen unzulässig; endlich d) Dasjenige, welches durch eine, über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Theil des Ortsbannrechts geworden, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längst in 5 Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehrern Theil der stimmfähigen Gemeindsglieder zur Beibehaltung gewünscht, und so der Provinzregierung zur Bestätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluß dieser Zeit es für verzichtet und verfallen anzusehen ist, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch Erbvergleich noch in Anwendung kommen kann.

7. In den ersten dreien der vorgenannten vier Fälle bestimmen die letzten Willens-Verordnungen oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, Besitz-Gerechtigkeit oder Vortheils-Gerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben soll. In dem letzten der vier Fälle findet sich die Ortssitte zwar nicht durchaus gleich, doch bei weitem die mehrsten Orte, welche in ihrem Ortsrechte diese Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngsten Sohn, oder wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieser Ortssitte bestimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. B. der älteste Sohn das Vorrecht hatte, in so fern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen lassen will.

8. Unter den genannten Vorzugserben ist jedoch nur der jüngste, nicht verschollene Sohn, und die älteste, noch unversorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Guts-Uebernahme vorhanden sind, zu verstehen; verschollene Söhne, auch wenn sie, nach einmal geschehener Besitznahme des Hofs durch einen andern Erben, zurückkämen, und versorgte Töchter, die nicht durch rechtmäßiges Ehegeding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheirathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzusprechen, der durch Ortssitte blos bestimmt wird. Es kommt jedoch dabei nicht darauf an, ob diese Kinder aus einer oder mehreren Ehen erzeugt sind, wenn sie nur leibliche Kinder des-

jenigen Elterntheils sind, von welchem das Eigenthum des Guts herrührt, an welchem das Vorzugserbe ausgeübt werden will.

9. Eine solche Ortssitte entscheidet nur für den Fall, wo der Erblasser nichts anderes verordnet hat, oder die Erben insgesammt eines Andern sich nicht verglichen, als welches einem und dem andern Theil frei bleibt.

10. Verordnen über das Vorzugsrecht kann nur jener Erblasser, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Gutes herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige Elterntheil, dessen das Haus oder der Hof Beibringen ist, dann aber wenn es Errungenschaft oder Gemeingut ist, und daher beiden angehört, müssen beide einverständlich verordnen, so lange sie zusammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Verordnungs-Befugniß über das Ganze, so lang, als es sich nicht wieder anderweit verheirathet, als womit alle Verordnungs-Befugniß über den Vorzug an einem solchen gemeinschaftlichen Gut aufhört.

11. Der Anschlag, in welchem der Vortheils-Berechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblassers, oder durch Erbvergleich gemacht ist, muß durch Schätzung des Waisengerichts oder der sonst jeden Orts dazu verordneten Personen, und zwar so bestimmt werden, daß der Preis, den es nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an diesem mittelst ernster Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehend-Theil als Erleichterung für den Guts-Uebernehmer abgezogen, und dadurch auf einen sogenannten kindlichen Anschlag gebracht, keineswegs aber einem größeren Abzug, unter welchem Namen er geschehe, nach einer willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags stattgegeben werde. Nach eben diesem Maßstab geschieht auch die Schätzung der lehenbaren Stücke, jedoch so, daß, nachdem angegeben ist, was das Gut, als Eigenthum verkauft, mit denen darauf haftenden Erblasten werth sein würde, alsdann von dieser Angabe ein Fünftheil wegen des Lehenverbandes zuerst, wiewohl blos zu Berechnung des Vortheilgeldes abgezogen, und nur von dem Ueberrest ein Zehntheil als Vortheilsbetrag abgerechnet werde.

12. Auf diesen kindlichen Anschlag muß der Guts-Uebernehmer sich auch eine verhältnißmäßige Ueberweisung von Schulden gefallen lassen, und nur derjenige Theil des Anschlags, der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, ist in die Erbtheilung einzuwerfen, und hängt es bei Ermangelung einer Vereinbarung von der Schätzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen Anschlagrestes geschehen solle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahrzieler und das nur bei großen

Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Verfallzeit auf dem Gut ein gesetzliches Unterpfandrecht haben und behalten.

13. Das Vorzugsrecht am untheilbaren Erbe setzt den Uebernehmer in dem Recht, an der Fahrniß seinen Theil gleich andern Erben in vorhandenen Stücken hinzunehmen, nicht zurück, wohl aber muß er in anderen vorhandenen theilbaren Liegenschaften zurückstehen, und kann daran keinen Theil verlangen, so lang nicht die anderen Erben in solchen dem Werth nach eben so viel an Liegenschaften voraus bezogen haben, als sein untheilbares Vorzugs-Erbstück ausgemacht hat, wenn dieses Stück ein Hofgut war. Wegen Haus sammt Hofraithe ist man jedoch nicht schuldig, in dem vorhandenen baubaren Lande, das zu vertheilen ist, um etwas zurückzustehen; der Anschlag solcher theilbaren Liegenschaften geschieht aber im laufenden Werth ohne Abzug eines Zehendtheils.

14. Dieses Vorzugsrecht fällt weg, wenn wegen Schulden und Lasten, die auf dem untheilbaren Gut haften, oder durch die Theilung darauf gelegt werden, außer diesen keiner der Erben die Mittel hat, es zu übernehmen und zu behaupten, ohne daß die Gläubiger in ihrer Sicherheit gefährdet oder mit ihrer Bezahlung auf gesetzwidrig lange Zeit hinausgeschoben werden müßten, indem in diesem Fall, wenn auch gleich übrigens die Erbschaft im Ganzen nicht gantmäßig wäre, das untheilbare Gut ordnungsmäßig zu Zahlung der Schulden veräußert werden muß. Ebenso hört es auf, wenn der Vorzugserbe aus andern Ursachen sich des Vortheils nicht bedienen und ein anderer der Miterben in solchen nicht einstehen will, als wo nachmals das Gut, gleich andern Erbstücken seiner Art, auf denen keine Besitzgerechtigkeit haftet, gesetzlich zu behandeln ist.

15. Das Vorzugsrecht geht von dem Berechtigten auf einen Andern über, wenn jener wegen Jugend, wegen eingeschränkten Geistes- oder Vermögens-Kräften, anderwärtiger Niederlassung, kurz, ohne sein Verschulden, von solchem keinen Gebrauch machen kann oder will, und Einer oder mehr Andere unter den Miterben da sind, welche es übernehmen können und wollen, die tauglich sind. Ueber die Tauglichkeit ermißt die Unterpolizeibehörde, so daß ein von dem Vortheilserben erwählter Uebernehmer aus den andern Erben von diesen als tauglich erkannt sein muß, damit der Abtritt giltig werden könne. Der Abtretende der Miterben hat die Erlaubniß, sich für diesen einem Andern überlassenen Vortheil ein Vortheilgeld (Abtrittsgeld, Abwech) zu bedingen, wie er mit demselben einig werden kann, doch daß solches im höchsten Fall nicht über den zwanzigsten Theil oder fünf Prozent des schuldenfreien Anschlagstheils ausmache, damit der Uebernehmer nicht allen Vortheil verliere, und ihm dadurch die Behauptung des Guts erschwert werde.

16. Das Vorzugsrecht geht schlechtweg und ohne Uebergang auf einen Andern, noch vielmehr ohne Uebertragsbefugniß und ohne

Vortheilgeld-Erhebung verloren, und hört mithin ganz auf, wenn der Vortheilberechtigte als Verschwender unter Besserungsversuche genommen, oder gar mundtodt gemacht ist, oder ein Verbrechen begangen hat, welches macht, daß er für einen untauglichen Hofbauer nach Ermessen der Ortspolizeibehörde geachtet werden müßte.

17. Wo einem unwürdigen Erben das Vortheilsrecht zusteht, auch die Beibehaltung des untheilbaren Gutes für ihn nützlich scheint, hingegen wegen ebenmäßiger Minderjährigkeit, Abwesenheit, Unlust oder anderer Ursachen es andern Miterben inzwischen nicht wohl übergeben werden kann, wohl aber sich die Gelegenheit ergebe, solches Gut durch lebtägliche Verschreibung des Genusses an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elterntheils dem Vortheilsberechtigten zu erhalten und seiner Erziehung auch dem Wohl der sämmtlichen Erben besser als durch einen Verkauf vorzusehen; da mag solche Verschreibung auf Verordnung des abgestorbenen Ehegatten oder auf pflegschaftlichen Antrag und obervormundschaftliche Genehmigung stattfinden.

18. Wenn übrigens der Fall zur Uebernahme des Guts und Ausübung des Vorzugsrechts bei Lebzeiten der Eltern durch Vermögens-Uebergabe oder Verpfändung eintreten soll, so muß alles dasjenige vorausgegangen und beobachtet sein, was unser Gesetz über beide Rechtsgeschäfte vom 15. September v. J. Regierungsblatt von 1807 Nr. 35 desfalls verordnet, dessen allgemeine Befolgung hiermit wiederholt eingeschärft wird. Hieran geschiehet unser Wille. Aus Großh. Geheimem Polizei-Departement.

Karlsruhe, den 23. März 1808.

II. Landrechtliche Vorschriften.

827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.

Die Parteien, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatsschreiber außergerichtlich vornehmen lassen.

827 c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsbrauch oder einzelne Rechtstitel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden.

827 d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben.

827 e. Der Vortheilerbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

827 f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Miterben um

ein Vortheilgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

827 g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

III. Verordnung vom 4. November 1837,

die Theilung geschlossener Hofgüter betr.

(Verkündigt in den Kreisanzeigeblättern.)

Damit in den Fällen, in welchen nach dem § 3 des Gesetzes vom 23. März 1808 ein geschlossenes Hofgut mit oberpolizeilicher Genehmigung getrennt werden soll, überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, sieht man sich zur Ertheilung nachstehender Vorschriften veranlaßt:

§ 1. Wenn mit oberpolizeilicher Bewilligung ein Theil eines geschlossenen Hofgutes von diesem getrennt und einem andern geschlossenen Hofgute einverleibt, oder als ein für sich bestehendes Gut umgetrieben werden soll, so wenden sich die Betheiligten wegen Erwirkung der hierzu erforderlichen oberpolizeilichen Erlaubniß an den Gemeinderath.

§ 2. Der Gemeinderath legt das Gesuch mit einem über das Gut zu fertigenden Handrisse, worauf der davon loszutrennende Theil besonders zu bezeichnen ist, dem Bezirksamt vor und berichtet dabei:

1. wie groß das Gut, wovon ein Theil getrennt werden soll, sei, namentlich welche Gebäude dazu gehören, wie viel Morgen Waldungen, wie viel Wiesen, Ackerfeld, Weide ꝛc. ꝛc.,
2. welchen Werth die Gebäude und die verschiedenen Arten der Grundstücke haben und mit welchem Anschlag jedes derselben im Steuerkataster eingetragen sei, auch welchen Brandversicherungsanschlag die Gebäude haben.
3. Dabei sind die einzelnen Stücke, welche vom Gut getrennt werden sollen, mit Maß und Anschlag besonders zu bemerken und ferner anzugeben,
4. ob die Gebäude, wenn sie abgetheilt oder getrennt werden sollen, in schicklicher Weise abzusondern seien und ob sie alsdann für die Wohnung beider Familien und für die beiderseitige Oekonomie vollständig hinreichen oder ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Theil andere Gebäude erwerbe oder erbaue und welche;
5. ob der Erwerber des loszutrennenden Theils für diesen Erwerb und für die etwa dazu noch erforderlichen Gebäude die Mittel besitze;
6. ob überhaupt jeder Theil des Gutes, sowohl der loszutrennende als der übrigbleibende zur Ernährung einer Familie hinreiche;
7. ob und in welchen Theilen das Gut nach einer Erhöhung der Kultur empfänglich sei, ob namentlich Weidfeld in Kultur gelegt oder Wald ausgestockt werden soll, auch ob das nur periodisch umgebrochene Ackerfeld sich nicht zu einem häufigeren Umbruch oder Anbau eigne;
8. ob die Betheiligten neben dem Landbau noch einen anderen und welchen Nahrungszweig besitzen und ob dieser weitere Nahrungszweig nach den

örtlichen Verhältnissen nicht blos als ein von zufälligen oder vorübergehenden Umständen abhängender, sondern als ein sicherer und dauernder zu betrachten sei.

Soll der loszutrennende Theil mit einem anderen geschlossenen Hofgute vereinigt werden, so sind die Fragen Nr. 4—7 nur von dem übrigbleibenden Theile des zu trennenden Guts zu beantworten. In allen Fällen hat aber der Gemeinderath sodann

9. noch die für und die gegen die Theilung sprechenden Gründe zusammenzustellen und daran einen bestimmten Antrag zu knüpfen.

§ 3. Nach etwa angeordneter Vervollständigung der Vorlage und der erforderlichen Nachweisungen übergiebt das Bezirksamt die Sache mit gutachtlichem Berichte an die Kreisregierung zur oberpolizeilichen Entscheidung.

§ 4. Wenn die Theilung gestattet werden soll, so ist erforderlich, daß

1. sowohl der loszutrennende als der übrigbleibende Theil nach seinen einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganzes bilde,
2. und nach seinem Umfange wie nach seiner Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zur Ernährung einer Familie vollständig hinreiche oder mittelst einer zu erwartenden Kulturerhöhung mit Wahrscheinlichkeit in einen zur Ernährung einer Familie vollständig hinreichenden Zustand werde gebracht werden,
3. und daß zugleich mit jedem Theile hinreichende Wohnungs- und Oekonomiegebäude verbunden sind oder verbunden werden.

Wo nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme erheischen, ist ferner erforderlich, daß

4. sowohl der loszutrennende als der übrigbleibende Theil durch dazu gehörige Waldungen oder Torfgründe für das Brennmaterial gedeckt sei.

§ 5. Wird der loszutrennende Theil mit einem anderen geschlossenen Hofgute vereinigt, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des § 4 nur hinsichtlich des übrigbleibenden Theiles vorhanden sind.

Der losgetrennte Theil bildet aber alsdann einen unzertrennlichen Bestandtheil des Hofgutes, mit dem er vereinigt wurde.

§ 6. Ist anzunehmen, daß der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie nicht ganz hinreichen werde, so wird die Theilung, sofern sie nicht gar zu sehr ins Kleine geht, gleichwohl bewilligt, wenn es an den erforderlichen Wohnungs- und Oekonomiegebäuden nicht fehlt und der Besitzer des für den Unterhalt einer Familie unzureichenden Gutstheiles zugleich daneben noch einen weiteren Nahrungszweig hat, welcher nach den örtlichen Verhältnissen als ein sicherer und dauernder zu betrachten ist und in Verbindung mit dem Betrieb des fraglichen Gutstheils den Unterhalt einer Familie vollständig begründet.

Eine gleiche Nachsicht kann auch aus anderen dringenden Gründen und namentlich da eintreten, wo auf dem loszutrennenden Theil eine den Wohlstand des Orts befördernde oder überhaupt im öffentlichen Interesse gelegene Niederlassung gegründet werden soll.

§ 7. Ehe die zur Veräußerung eines Theiles von einem geschlossenen

Hofgute oder zur Theilung desselben in Erbfällen oder aus anderen Veranlassungen erforderliche oberpolizeiliche Genehmigung erfolgt ist, wird die Veräußerung oder Theilung vom Gemeinderath nicht gewährt und nicht in das Grundbuch eingetragen.

Die oberpolizeiliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn ein einzelner Theil eines solchen Guts besonders verpfändet werden soll, es sei denn, daß in der Pfandverschreibung ausdrücklich angemerkt werde, daß die verpfändete Liegenschaft ein Theil eines geschlossenen Hofguts sei, der nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit dem übrigen Theile veräußert werden könne.

Karlsruhe, den 4. November 1837.

Ministerium des Innern.

Anmerkung: Als Taxe für die Gestattung der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts ist der Betrag von 50—200 M., für die Gestattung der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen der Betrag von 10 bis 30 M. zu entrichten. (§ 38 Ziffer 33 des Gesetzes vom 29. Juni 1864 bezw. 21. Juni 1874, die Stempeln, Sporteln und Taxen in Zivilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betr. (Ges. u. V.Bl. v. 1874 Nr. XXXVIII.)

IV. Bemerkungen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften.

1. Für und wider das Edikt*): Die Untheilbarkeit der „geschlossenen Hofgüter" und das „Vortheilsrecht" (Vorzugsrecht) haben im Lauf dieses Jahrhunderts zeitweise sehr verschiedenartige Beurtheilung erfahren und wiederholt hat sich eine auf völlige Beseitigung dieser Institution gerichtete Bewegung geltend gemacht. Schon im Jahre 1820 wurde die Frage der Aufhebung des Edikts erörtert, die Großh. Regierung nahm indeß einen ablehnenden Standpunkt ein. „So sehr diese Ortssitte (der Vortheilsberechtigung) bei ganzen Hofgütern dem Landbau nachtheilig werden kann, sobald sie an Orten, wo es nicht nöthig ist, oder mehr als die Umstände nothwendig machen, begünstigt wird, so wenig kann sie doch ohne Nachtheil der Landwirthschaft und der Bewohner der rauhen Waldgegenden, wo der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine große Masse Feldes beisammen sein muß, um ihren Mann zu nähren, ganz entbehrt werden." (Vortrag des M. d. J. an Gr. Staatsministerium vom 3. März 1820 Nr. 2539.) Als 1848 die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt in den Grundrechten die Untheilbarkeit des Grundbesitzes aufgehoben hatte, gingen 69 Petitionen aus sechs Schwarzwaldbezirken an diesen gesetzgebenden Körper ab, worin die Vorzüge des Hofgütersystems beleuchtet, die volkswirth-

*) Vergl. Schupp, das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Heidelberg 1870 und Emminghaus, die geschlossenen Hofgüter in Baden, Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift 1870 Band III; von neueren Schriften namentlich Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, Leipzig 1884, welch letzterer Autor im Gegensatz zu den beiden erstern warm für die Erhaltung eines Anerbenrechts auf dem Schwarzwald eintritt.

schaftlichen Nachtheile einer Aufhebung derselben betont und schließlich gebeten wurde, bei nochmaliger Revision der Grundrechte die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes den betr. Landesgesetzgebungen zu überlassen. Im Februar 1870 gelangte an die beiden Kammern eine Petition des landw. Bezirksvereins Gengenbach um Aufhebung des Edikts, welche indeß, da die Sache der Volksvertretung noch nicht hinreichend geklärt schien, dem Gr. Staatsministerium lediglich „zur Kenntnißnahme" überwiesen wurde. Abgesehen von einer Verhandlung der Frage im Landeskulturrath (1870), an welche eine Erhebung über das thatsächliche Vorkommen der geschlossenen Hofgüter und der Institution des Vortheilsrechts sich knüpfte, blieb dieselbe im Wesentlichen beruhen, bis die landw. Erhebungen des Jahres 1883, in denen die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Edikts aus wirthschaftlichen Gründen ausnahmslos behauptet war (IV. Band S. 24 ff.) Anlaß zu wiederholt eingehenden Erörterungen in den Kammern bildeten, welche beide dem Standpunkt der „Erhebungen" sich anschlossen, dabei übrigens neben nachträglicher Feststellung des Geltungsbereichs des Edikts eine Revision der einzelnen Bestimmungen für erforderlich erachteten. (Vergl. insbesondere den Bericht des Geh. Rath Schulze über das bäuerliche Erbrecht und denjenigen des Abg. v. Neubronn zu den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft, Landtag 1883/84.)

2. Untheilbarkeit: Die Untheilbarkeit besteht — nach Aufhebung bezw. Ablösung der bäuerlichen Lehenverhältnisse — nur mehr noch für die in Ziffer 3 des Edikts erwähnten „geschlossenen Hofgüter" und ist an die Voraussetzung geknüpft, daß „vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt von 1808 vorausgegangen, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen ist und so auch jetzt wirklich unzertrennt besessen werde." Die Untheilbarkeit ist aber keine absolute, sondern es können mit Staatsgenehmigung Theilungen der Hofgüter in einzelne Höfe, auch Abtrennung einzelner Theile stattfinden. (Ueber die Voraussetzungen der Theilung siehe § 4 ff. der V.O. des M. d. J. vom 4. Novbr. 1837 S. 618.) Abgesehen von den in der Untheilbarkeit liegenden Beschränkungen sind die Eigenthümer der Hofgüter in ihren Dispositionen über dieselben in keiner Weise behindert, insbesondere nicht in Ansehung des Verkaufs und der Verpfändung; die Hofgüter sind deßhalb von den „Fideikommissen" wesentlich verschieden. An die Untheilbarkeit schließt sich das Institut der Individualsuccession an, und es muß deßhalb, sofern nicht ein Miterbe ein gesetzlich berichtigtes Vorzugsrecht im Sinne von Art. 6 des Edikts hat, das Gut „durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden."

Welche Güter als „geschlossen" d. h. als untheilbar im Sinne des Edikts anzusehen sind, ist amtlich niemals festgestellt worden, doch spricht die Vermuthung dafür, daß überall, wo die Voraussetzungen für die Geltung eines Vortheilsrechts vorliegen im Sinne von Art. 6d des Edikts, auch diejenigen der Untheilbarkeit gegeben sind. Letztere Rechtsinstitution ist jedenfalls die wirthschaftlich wichtigere, wie denn schon in einem Ministerialerlaß

vom 19. Januar 1838 ausgeführt wird, daß es weniger von Bedeutung sei, ob in einer Gemeinde noch ein Vortheilsrecht gesetzlich bestehe, ob also das Gut zu versteigern oder einem der Kinder und welchem und zu welchem Anschlag zuzuweisen sei, „*insofern nur die Untheilbarkeit des Guts selbst nicht angefochten wird.*“ — Der Mangel eines authentischen Verzeichnisses der geschlossenen Hofgüter erweist sich für die Handhabung des Edikts selbstredend äußerst mißlich und es hat die daraus sich ergebende Unsicherheit des jetzigen Rechtszustandes, den Anträgen der beiden Kammern auf dem Landtag 1883/84 gemäß, regierungsseitig dazu Veranlassung gegeben, die Frage einer nachträglichen Feststellung der Hofgutsqualität im Weg der Gesetzgebung in Erwägung zu ziehen. Nach vorläufigen Erhebungen darf angenommen werden, daß das Institut der Untheilbarkeit (theilweise in Verbindung mit demjenigen des Vortheilsrechts) noch in folgenden Amtsbezirken als zu Recht bestehend anzusehen ist: in *Freiburg* (28 Gemeinden), *Neustadt* (6), *Waldkirch* (25), *Emmendingen* (6), *Staufen* (2), *Triberg* (15), *Offenburg* (3 bezw. 9), *Wolfach* (23), *Oberkirch* (14), *Achern* (2), d. h. in 10 Amtsbezirken mit etwa 120 Gemeinden.

3. *Verwaltungspraxis gegenüber Theilungsgesuchen:* a) Nach dem Gesetz ist die Theilung der geschlossenen Hofgüter nur in zwei Fällen gestattet: aa) dürfen „allzugroße Hofgüter“ *durch Verordnung der Oberpolizeibehörde* in einzelne Höfe zerschlagen; bb) können ebensolche Höfe durch *Anordnung der Eltern oder Einwilligung der Vortheilsberechtigten* in Halbe- oder Viertelsantheile abgetheilt werden, beides aber nur dann, *wenn die erforderlichen Wohnungen mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden vorhanden sind oder sich herstellen lassen.* Nachdem eine im Jahr 1836 angeordnete Erhebung über das Hofgüterwesen die Zweckmäßigkeit der Fortdauer des Instituts ergeben hatte, wurden durch V.O. des M. d. J. vom 4. November 1837 (verkündigt in den Kreisanzeigeblättern) über das bei Gesuchen um Theilung von Hofgütern und die bei Erledigung solcher Gesuche zu beachtenden Grundsätze nähere Vollzugsvorschriften erlassen. (Siehe oben S. 618.) Insoweit diese Vorschriften eine Theilung selbst dann gestatten, wenn der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie *nicht ganz hinreicht* (§ 6 der V.O.), haben sie unzweifelhaft der Vorschrift in Artikel 3 des Edikts eine mit dessen Wortlaut und ursprünglichen Absichten nicht ganz vereinbarliche erweiterte Auslegung gegeben, welche freilich durch die mittlerweile veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse — Erweiterung der Industrie auf dem Schwarzwald — und auch dadurch sachlich geboten sein mochte, daß geschlossene Hofgüter selbst in solchen Bezirken vorkommen, wo wegen der Möglichkeit *intensiver Kultur*, (wie z. B. in *Rebgemeinden* der Aemter *Offenburg* und *Oberkirch*) eine wirthschaftliche Nothwendigkeit zur unveränderten Erhaltung derselben nicht vorlag und die Abtrennung einzelner Stücke vom Hofgut, namentlich wenn sie ohnehin nicht räumlich mit letzteren zusammenhängen, (wie wiederum vielfach in Rebgemarkungen der Fall) aus verschiedenen Gründen als eine nützliche Maßregel sich darstellen konnte. Wo in Fällen der vor-

liegenden Art die staatliche Genehmigung zur Theilung auf das Edikt und bezw. auf die V.V. zu demselben sich nicht stützen konnte, erfolgte sie wiederholt in Anwendung des § 22 lit. u der Beilage F zum Organisationsedikt von 1809.

b) Versagung der Genehmigung: In nicht seltenen Fällen erfolgen Gesuche um Gestattung von Theilungen aus Gründen und Erwägungen rein spekulativer Art, um durch die Zerschlagung des Guts in kleine und kleinste Parzellen und deren Verkauf einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Liegen solche Absichten klar zu Tag und besteht gar der Plan, das Hofgut in die Hände gewerbsmäßiger Güterhändler zu bringen, so werden die Voraussetzungen des Edikts und der V.O. nicht als vorhanden anzunehmen und wird daher in solchen Fällen die polizeiliche Erlaubniß zu versagen sein. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß in Fällen dieser Art an die Zerschlagung der Hofgüter wirthschaftliche Nachtheile verschiedenster Art sich knüpfen, namentlich in der Richtung, daß der Verkauf der Gutsparzellen an kleine Leute regelmäßig zur Bewucherung und geldlichen Ausbeutung benützt zu werden pflegt. Auch wo solche Folgen der Gutszerschlagung nach Lage des Falls nicht zu gewärtigen stehen, liegt häufig die Gefahr vor, daß die von den Käufern zu übernehmenden Gebäulichkeiten in keinem richtigen Verhältniß mehr zu der erworbenen Theilfläche stehen und daß schon aus solchen Gründen ein wirthschaftliches Gedeihen der Theilkäufer ausgeschlossen ist. Dieser Punkt bedarf daher ebenfalls der sorgfältigsten Prüfung und wo die nähere Untersuchung der Verhältnisse den Eintritt jener Gefahr wahrscheinlich machen, wird daher ebenfalls die Untersagung der Theilung sich empfehlen. In einer Anzahl Fälle wurde in der Rekursinstanz ausgesprochen, daß, wenn die neuen Erwerber der loszutrennenden Theile nicht bereits bekannt sind (was in der Regel nicht der Fall ist, da eben erst nach der Theilungsgenehmigung mit der Parzellenversteigerung vorgegangen werden kann), die Voraussetzungen des Edikts und der V.V. nicht als gegeben zu erachten sind. Auch der Umstand, daß in einzelnen Orten die Besitzvertheilung bereits eine ungünstige ist durch Ueberwiegen der kleinen und kleinsten Anwesen, hat in neuerlichen Fällen zur Versagung der Theilungsgenehmigung geführt, weil bei der Zulassung der Theilung jener ungünstige Zustand der Besitzvertheilung eine weitere Verschlechterung erfahren mußte. In gleicher Weise ist dann verfahren worden, wenn zu befürchten ist, daß der Kauf einzelner Hofgutsbestandtheile (z. B. von Waldflächen) die dewastirliche Bewirthschaftung derselben zur Folge haben wird.

c. Nachstehend werden die Gründe zu zwei die Theilung versagenden Entscheidungen der Rekursinstanz mitgetheilt:

aa) „Da nach dem Edikt von 1808 und der V.O. des M. d. J. vom 4. November 1837 die Genehmigung zur Theilung stets nur unter der Voraussetzung ertheilt werden soll, daß die künftige wirthschaftliche Bestimmung der einzelnen abzutrennenden Stücke nachgewiesen und auf Grund dieser Nachweisung eine Prüfung über die Zulässigkeit der Abtrennung ermöglicht ist, so war es vollkommen gerechtfertigt, wenn der Bezirksrath Offenburg das Ge-

such des Moses W., denselben allgemein zur parzellenweisen Veräußerung des von ihm gekauften Hofguts zu ermächtigen, abweislich verbeschieden hat." (Min. d. Innern vom 21. März 1879 Nr. 2063.) — Der Bezirksrath war bei seiner abweislichen, in der höheren Instanz gebilligten Entscheidung in dem hier in Rede stehenden Fall u. A. von der Ansicht geleitet, daß „durch eine intensivere Bewirthschaftung, insbesondere in den Reborten, durch bessere Düngung der vorhandenen Güterkomplexe 2c. der Wohlstand der Landwirthe besser gefördert werden kann, als durch Ausdehnung der landw. Anwesen, insbesondere dann, wenn dies nur durch Kapitalaufnahme oder mit hoher Verzinsung des Kaufschillings geschehen kann." Auch die Erwägung war bestimmend, daß es „bei dem betreffenden, von einem Konsortium angekauften Hofgut lediglich um einen gewöhnlichen Fall der sogenannten Hofmetzgerei (mit in Aussicht stehender Bewucherung der Parzellenkäufer) sich handelt."

bb) „Zur Genehmigung einer Zerstückelung wird nach dem Edikt und der V.O. vom 4. November 1837 erfordert, daß entweder jeder Theil des Guts (der loszutrennende wie der übrig bleibende) einen selbständigen, eine Familie ernährenden Komplex darstelle, oder daß einzelne Theile desselben zur Arrondirung anderer Hofgüter losgetrennt werden sollen oder — falls dies nicht zutrifft —, daß die Existenz des Erwerbers durch einen anderen Nahrungszweig gesichert ist oder daß endlich die Zerstückelung des Gutes im öffentlichen Interesse liegt. Nach dem vorgelegten Plan sollen aus dem hier in Rede stehenden Gute 15 Parzellen gebildet werden, von denen diejenigen, welche das Wohnhaus umfaßt, mit 1 ha die größte ist, während die übrigen zwischen 12 bis 28 ar liegen. Da nun der Erwerber der größten Parzelle hierauf allein nicht zu existiren vermag, geschweige die Erwerber der kleineren Theile, da ferner eine Prüfung in der Beziehung, ob und welche der anderen bezeichneten Voraussetzungen der Theilung vorhanden sind, ganz ausgeschlossen ist, weil die neuen Erwerber gar nicht bekannt sind und überdies das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses der Theilung nicht gegeben ist, kann keine der zu einer Zerstückelung eines geschlossenen Hofguts erforderlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall als vorhanden anerkannt werden und wird deßhalb der Rekurs des W. M. gegen das Erkenntniß des Bezirksraths Offenburg vom 22. April d. J. verworfen." (Entscheidung des M. d. J. vom 30. Mai 1885 Nr. 10441.)

4. Zuständig zur Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter ist der Bezirksrath (§ 6 Ziffer 12 und letzter Satz der V.V. zum Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1864 — R.-Bl. Nr. XXXI); der Rekurs geht an das Ministerium des Innern (früher das Handelsministerium). Im Großen und Ganzen sind nur wenige Fälle an das Ministerium zur Entscheidung gelangt und wie sich aus Obigem ergiebt, keineswegs durchweg im Sinn der Gewährung der Theilungsgesuche entschieden worden.

5. Ueber die Frage, ob auch der Gemeinderath ein Rekursrecht habe, liegt folgende Entscheidung vor:

„Der Gemeinderath hat nach Maßgabe der V.O. vom 4. Novbr. 1837

bei Anträgen auf Ertheilung der Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter nur gutachtlich sich zu äußern, ist aber keineswegs als Partei oder Gegner des Antragstellers im Sinn des § 82 der Verfahrensordnung zu betrachten." (Erlaß des H.M. vom 23. Februar 1878 Nr. 1426 an Gr. Bez.-Amt Offenburg in Sachen des A. N. von Durlach um Erlaubniß zur Theilung seines Hofguts betr.)

6. Vortheilsrecht: a) Die gewöhnlichste Form der Bestellung eines Vortheilsrechts ist diejenige im Sinne des Art. 6a des Edikts, d. h. die Bestimmung des Gutsnachfolgers (Anerben) durch den Eigenthümer, wobei sich die Gutsübergabe meist zu Lebzeiten in der Form sog. Kindskäufe vollzieht. Außerdem kennt aber das Edikt auch ein Vortheilsrecht, welches kraft Gesetzes für den Fall besteht, „wo der Erblasser nichts anderes verordnet oder die Erben insgesammt eines Andern sich nicht verglichen haben" (Artikel 6d und Artikel 9 des Edikts), zu dessen Vorhandensein aber vorausgesetzt ist, daß es durch eine über 30 Jahre rückwärts (von 1808 an) ununterbrochen beobachtete Ortssitte eingeführt und daß es längstens in 5 Jahren nach Erlassung des Edikts aufgezeichnet und amtlich bestätigt worden ist. Wie in Betreff der Geschlossenheit (Untheilbarkeit), so ist nun auch in Beziehung des Vorhandenseins eines Vortheilsrechts das Geltungsgebiet des Edikts keineswegs klargestellt, da die „Feststellungen" und „Bestätigungen", wie sie in Artikel 6d vorgesehen sind, vielfach nur in mangelhafter Weise erfolgten, eine Individualfeststellung überhaupt nirgends, sondern nur eine solche nach Gemeindebezirken stattfand und ein amtliches Verzeichniß derjenigen Gemeinden, in welchen das Bestätigungsverfahren ordnungsmäßig durchgeführt wurde, nicht besteht. Neuere Erhebungen haben dargethan, daß selbst da, wo das Bestätigungsverfahren zum vorschriftsmäßigen Vollzug gelangte, seit langer Zeit das Vorzugsrecht als stillschweigend erloschen anzusehen ist und daß jetzt entweder die Stücktheilung der Liegenschaften bei Erbstücken Regel geworden, oder aber — die Mehrzahl der Fälle — daß die landw. Bevölkerung zwar die Erhaltung der Anwesen als ungetheiltes Ganze mittelst Uebergabsverträgen oder durch letztwillige Verfügungen sich angelegen sein läßt, ohne indeß ein Vorzugsrecht eines Kindes mit dem Recht auf „kindlichen Anschlag" (Artikel 11) oder auf ein Vortheilgeld im Fall des Nichtantritts des Guts (Artikel 15 des Edikts) noch anzuerkennen. Dieser — von den Gerichten unbeanstandet gelassene — Umbildungsprozeß scheint sich vielfach schon in den dreißiger Jahren vollzogen zu haben und die dem Edikt entgegenstehende Rechtsübung namentlich da überall zur Geltung gekommen zu sein, wo Vorzugsrecht (und Untheilbarkeit) als Ausfluß der Lehenseigenschaft der bäuerlichen Güter sich darstellten (Art. 2a des Edikts), so daß mit deren Allodifikation auch die rechtliche Grundlage der ehemaligen Beschränkungen hinwegfiel, wie namentlich in den Aemtern Ueberlingen, Konstanz, Pfullendorf, Meßkirch, Donaueschingen. b) Nach neuerlichen Erhebungen wird der verpflichtende Charakter der Vortheilsrechtsordnung, abgesehen von denjenigen Vortheilsrechten, die nur auf Wohnhäuser und Gärten beschränkt sind, anerkannt in den Amtsgerichtsbezirken Neustadt, Tri-

berg und in einzelnen Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Freiburg (23), Staufen (2), Waldkirch (2), Emmendingen (2), Ettenheim (2), Lahr (8), Offenburg (2). Diese Zusammenstellung im Zusammenhang mit jener am Schluß von Ziffer 2 bestätigt das oben Gesagte, daß Geschlossenheit (Untheilbarkeit) und Vortheilsrecht keineswegs immer zusammenfallen.

Nur auf Wohnhäuser und Gärten sind nach neuerlichen Erhebungen Vorzugsrechte beschränkt: im Amtsgerichtsbezirk Freiburg (16 Gemeinden), Müllheim (8), Emmendingen (20), Ettenheim (4), Kenzingen (3).

7. Gutsnachfolge: a) Das Gesetz bestimmt die Erbfolge nicht für alle Fälle obligatorisch, sondern überläßt deren Festsetzung zunächst der letzten Willensordnung der Eltern bezw. der Vereinbarung der Betheiligten (Artikel 7 des Edikts). Erst in Ermangelung solcher tritt die uralte Sitte als gesetzliche Regel ein, daß der Hof auf den jüngsten nicht verschollenen Sohn und, wenn Söhne nicht vorhanden sind, auf die älteste noch unversorgte Tochter übergeht (ebenda und Artikel 8). b) Ueber die Ursachen des Entstehens dieser Erbfolgeordnung (Minorat und Majorat) siehe u. a. Mayer in den Blättern für Justiz und Verwaltung 1842, II. Band, S. 571 ff. An dem Institut des Minorats bei den Söhnen mag die Absicht, die Entrichtung der bei einer Besitzveränderung entfallenden Gutsabgaben so lange als möglich hinauszuschieben und der Wunsch, dem überlebenden Ehegatten Gelegenheit zu verschaffen, sich zum zweiten Male zu verehelichen und noch geraume Zeit mit einem zweiten Ehegatten auf dem Gut forthausen zu können neben der Rücksicht darauf, überhaupt nicht zu allzu vorzeitigen Gutsübergaben gedrängt zu werden, den größten Antheil gehabt haben. c) Beim Verzicht auf das Vortheilsrecht hat der Vortheilserbe Anspruch auf eine Schadloshaltung, Vortheilsgeld, Abtrittsgeld (Artikel 15 des Edikts), es sei denn, daß er des Vortheilsrechts wegen Verschwendung, Entmündigung oder erwiesene Untauglichkeit verlustig geht (Artikel 16). Nur selten tritt übrigens der Fall einer Intestaterbfolge ein und gewöhnlich nur, wenn der Erblasser vom Tod überrascht wird. In den hiernach die Regel bildenden Fällen der Gutsübertragungen mittelst Uebergangsverträgen pflegen die Eltern das zur Uebernahme des Guts tauglichste Kind als Anerben zu bestimmen. Den tauglichsten Sohn bezeichnete als Vorzugserben schon die fürstl. fürstenbergische Höfeordnung von 1757.

8. Gutsanschlag: a) Das Gesetz verordnet, daß zur Bestimmung des Anschlags, um welchen der Vortheilserbe das Gut zu übernehmen hat, der „landläufige Preis, den es bei einem Verkauf zur Theilungszeit haben würde", ermittelt und von diesem vollen Preis ein Zehntel, in rauhen Berggegenden ein Achtel als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen werden und daß, „wo Eltern es verordnen", der Anschlag bis zu einem Viertel unter dem Verkaufswerth bleiben darf (Artikel 11 des Edikts; L.R.S. 827 d). b) In Wirklichkeit finden übrigens mannigfache Abweichungen von dem oben vorgeschriebenen Verfahren statt, theils weil bei der Seltenheit von Hofgutsverkäufen und den Schwankungen der Gutswerthe die Ermittelung „landläufiger

Preise" für die Zeit der Theilung oft unmöglich ist, theils weil die persönlichen Verhältnisse des Erblassers oder des Gutsübernehmers solche Abweichungen wünschenswerth oder nöthig erscheinen lassen. Die üblichen Abschätzungsarten sind: in einigen Bezirken (Offenburg und Achern) wird häufig die Ertragsfähigkeit des Guts als Maßstab benützt; in anderen (Boundorf) bestimmt sich der Preis in der Regel nach den Herauszahlungen, welche der Uebernehmer zu leisten hat und diese Herauszahlungen werden mit Rücksicht auf die Erträgnisse des Guts so bemessen, daß der Uebernehmer nicht übermäßig belastet ist; wieder in andern Bezirken (Oberkirch) sind die „ortsüblichen" Preise maßgebend, wobei in der Regel der frühere Uebergabspreis zur Grundlage dient, aber auch die Rentabilität des Betriebs in den letzten Jahren berücksichtigt wird; in andern Bezirken (Triberg) wird der „billige" Anschlag nach den vorhandenen Schulden und — soweit er nicht durch diese bedingt ist — nach den früheren Uebergabspreisen, nach dem Werth des stehenden Holzes, nach der Anzahl der Kinder bemessen. (Vergl. auch die landw. Erhebungen II. Band XX. S. 10 ff.) c) Während nun früherhin mit Recht beklagt wurde, daß die Uebernahmspreise zum Nachtheil der übrigen Geschwister zu niedrig bemessen seien (auffallende Beispiele in der zitirten Schrift von Schupp, sowie bei Mayer a. a. O. S. 599 ff.), haben sich unter dem Druck der ungünstigen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten die Fälle übermäßig hoher Bewerthung der Anwesen gemehrt, wodurch die Absicht des Edikts, die Hofgüter des Schwarzwalds und auf ihnen einen leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten, leicht in ihr Gegentheil verkehrt wird (landw. Erhebungen Band IV S. 24 ff.). Da, wo eine in Herkommen und Sitte begründete ungetheilte Vertheilung besteht, sind ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten. Ob übrigens eine richtigere Regelung der Gutsübernahmspreise durch gesetzlich aufzustellende Normativ-Bestimmungen über die Ermittelung des Reinertragswerths und genaue Fixirung des dem Anerben einzuräumenden Präcipuums sich erreichen läßt, dürfte fraglich erscheinen.

9. Sitzgerechtigkeit: Wenn die Uebergabe des untheilbaren Guts an einen der Erben unthunlich ist, kann durch letztwillige Verfügung des einen Ehegatten oder durch vormundschaftliche Anordnung dem überlebenden Ehegatten und selbst einem neuen Ehegatten des letztern das Recht eingeräumt werden, das Hofgut gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten und unter der Pflicht, für die Erziehung der erstehelichen Kinder zu sorgen, nutznießlich zu übernehmen, unbeschadet jedoch des nach dem Gesetz begründeten Vortheilsrechts (Art. 17 des Edikts). Ueber dieses Institut und die zulässige Form der „Vertrags-Einkleidung" ist durch Gr. Justizministerium unterm 3. März 1810 (R.B. Nr. XI) eine Rechtsbelehrung ergangen. Das in Rede stehende Rechtsinstitut ist auch jetzt noch nicht ganz außer Uebung gekommen.

Abschnitt III.

Die Beschränkungen der Parzellirungsfreiheit.

Gesetz vom 6. April 1854,

die gesetzliche Untheilbarkeit von Liegenschaften betreffend.

(Reg.Bl. 1854 Nr. XX.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

1. Allgemeines: Im Interesse der Landeskultur hat das Gesetz jene Beschränkungen bezüglich des Verkehrs mit Liegenschaften wieder eingeführt, welche bereits in älteren Verordnungen (siehe Seite 607) bestanden haben. Jede weitgehende Zerstückelung des Kulturlandes wirkt eben schädlich für den Einzelnen wie für die Gesammtheit schon durch Vermehrung der Arbeit, wenn sie auf mehreren unter sich getrennten Stücken verrichtet werden muß und dadurch veranlaßte Schmälerung des Reinertrags; aber auch dadurch, daß da, wo viele Grenzfurchen bestehen, viel Land ertraglos liegen bleibt und daß mit der großen Zahl der Grenzen auch die Grenzstreitigkeiten wachsen; endlich dadurch, daß eine weitgehende Zerstückelung die rationelle Bearbeitung des Ackerlandes mit dem Pflug ꝛc. ausschließt oder solche nur unter Benachtheiligungen der Anlieger zuläßt. Ein weiterer Nachtheil allzu weitgehender Zerstückelung liegt auch darin, daß sie leicht eine künstliche Steigerung der Bodennachfrage und in Folge hiervon eine ungesunde Preissteigerung der Grundstücke verbunden mit wachsender Schuldbelastung im Gefolge hat.

2) Waldungen, Reutfelder und Weiden müssen, wenn sie vortheilhaft benützt werden sollen, schon von beträchtlichem Umfang sein; weil ferner Reutfelder und Weiden nach Erschöpfung ihrer Bodenkraft nur etwa noch zu Wald umgewandelt werden können, wurde rücksichtlich ihrer Theilbarkeit dieselbe Beschränkung, wie rücksichtlich der Theilbarkeit der Waldungen, angenommen.

3. Hinsichtlich des Ackerlandes und der Wiesen machte sich bei der Berathung des Gesetzentwurfs in den Kammern die Ansicht geltend, daß das Flächenminimum besser auf einen halben Morgen festgesetzt worden wäre. „Die zweckmäßigste Größe der Grundstücke ist diejenige, bei welcher die wenigste Arbeitszersplitterung stattfindet; 1/4 Morgen beschäftigt aber keinen Pflüger während eines halben Tags und der Früchteertrag füllt keinen

Wagen, so wenig als der Heuertrag einer Wiese von dieser Größe; wo daher die einzelnen Aecker (wie in der Regel der Fall), zerstreut in einer Gemarkung herumliegen, kommt es häufig vor, daß zur Bestellung eines viertel Morgen Feldes ein halber Tag verwendet wird, da man durch das Hin- und Herfahren zu viel Zeit versäumt". . . . Gleichwohl glaubte man ein höheres Maß als 1/4 Morgen nicht in Aussicht nehmen zu dürfen, da „die Zerstückelung in vielen Landestheilen auf ein weit geringeres Maß ausgedehnt ist und daher schon sehr viel gewonnen wird, wenn man solche auf die Fläche von 1/4 Morgen beschränkt. Bei weiterer Beschränkung würde auch dem ärmeren sparsamen Landwirth die Erwerbung von Grundeigenthum zu sehr erschwert." (Aus den Kommissionsberichten der I. und II. Kammer.)

4. Wenn von zwei Besitzern das dazwischen liegende Grundstück eines dritten angekauft und unter ihnen getheilt wird, so verstößt in diesem Fall die Theilung, auch wenn der eine oder andere oder wenn jeder Theil weniger als 1/4 Morgen betragen sollte, nicht gegen die Vorschriften des Gesetzes (Erl. des M. d. J. v. 28. Juni 1856, Nr. 7985).

5. Für Garten- und Rebland ist von der gesetzlichen Einführung eines allgemeinen Parzellenminimums abgesehen worden, weil rationelle Garten- und Rebkultur auch auf verhältnißmäßig kleinen Parzellen noch am ehesten möglich ist (vgl. auch die Vorschrift in Art. 2 des Gesetzes).

6. Keine Anwendung findet das Gesetz, wenn die durch die Theilung entstandenen Geländeparzellen nach der Theilung nicht mehr zu land- oder forstwirthschaftlichen Zwecken, sondern zu anderen (industriellen oder Bauzwecken) verwendet werden, z. B. also als Bauplätze, zu Wegebauzwecken Verwendung finden sollen. Eine Theilung ist in solchen Fällen also zulässig, ohne daß es der Nachsichtsertheilung gemäß Art. 2 bedarf. Es folgt dies aus der Absicht des Gesetzes als eines Kulturgesetzes, das nur solche Theilungen zu verhindern bestimmt ist, bei denen die land- bezw. forstwirthschaftliche Kultur in Folge weitgehender Parzellirung gefährdet wäre.

7. Keine Anwendung findet ferner das Gesetz in solchen Fällen, in denen bei einer aus verschiedenen Kulturarten sich zusammensetzenden Parzelle (Wald und Wiese, Wald und Ackerland, Ackerland und Wiese) diese zufällige Verbindung gelöst, also z. B. das Waldstück von dem Ackerstück losgetrennt werden soll, da das Gesetz nur die Abtheilung von Kulturland bestimmter Beschaffenheit (Ackerland, Wiese, Wald 2c) in Stücken unter ein gewisses Maß im Interesse der Ermöglichung rationeller Kultur untersagt hat. Die Interessen der Landeskultur werden in Fällen der ersterwähnten Art auch nicht berührt werden, da durch eine solche Abtheilung in der Bewirthschaftungsweise eine nachtheilige Aenderung sich nicht ergeben kann. Häufig ist in solchen Fällen die Abtrennung geradezu als eine vortheilhafte zu erachten, beispielsweise dann, wenn das abzutrennende Acker-, Wald- oder Wiesenstück mit einem anstoßenden Grundstück gleicher Kulturart zu einer größeren Eigenthums- bezw. Bewirthschaftungsfläche vereinigt wird. (Erl. des M. d. J. v. 12. Oktober 1886, Nr. 19259 an die O.D.)

8. Steuererleichterung: Nach dem Gesetz vom 3. März 1854,

betr. den Nachlaß der Kaufaccise ꝛc. (R.B. v. 1854 Nr. VIII, siehe S. 493 ff.) ist „der Uebergang des Eigenthums von Grundstücken durch Kauf oder Tausch der Kaufaccise nicht unterworfen, wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benütztes oder ein anderes zur Benützung als Ackerfeld und Wiese bestimmtes Grundstück, welches weniger als einen Viertel Morgen des allgemeinen Landmaßes enthält, vom Besitzer eines angrenzenden Grundstücks erworben und mit letzterem vereinigt wird". Nach der V.O. des F.M. vom 18. April 1854 (R.B. v. 1854 Nr. XXII) hat der Erwerber des betr. Grundstücks, falls er die Befreiung von der Kaufaccise in Anspruch nimmt, dies bei der Gewährung des Grundstückes dem Gewährgericht zu erklären und letzteres bei Vorlage des betr. Grundbuchauszugs an das Amtsgericht das Sachverhältniß darzulegen. — Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den obenbezeichneten Fällen stattfindenden Eigenthumsübergangs ausgefertigt werden, ist eine ermäßigte Gebühr anzusetzen (Art. 2 des Ges. v. 3. März 1854).

Art. 2. Die Verwaltungsbehörde kann

a. auf den Antrag des Gemeinderathes (und Bürgerausschusses) für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Art. 1 auf ein größeres Maß erweitern;

b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;

c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

1. Das Theilbarkeitsminimum ist kein unbedingtes, es kann vielmehr in einzelnen geeignet erscheinenden Fällen von der Verwaltungsbehörde Nachsicht ertheilt werden. Letztere ist immer zu ertheilen, wenn zur Ausführung eines im öffentlichen Nutzen begründeten Unternehmens ein Theil einer Liegenschaft erforderlich wird.

2. Ueber das Verfahren zum Vollzug dieser Bestimmungen siehe die V.O. des M. d. J. vom 29. Juni 1854 unten.

Art. 3. Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Art. 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 ℳ weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

1. Ursprünglicher Betrag der Geldstrafe 100 Gulden.

2. Die angedrohte Strafe ist Disziplinarstrafe (Art. 11 Ziff. 1 Abs. 2 des Einf.Ges. v. 23. Dez. 1871 z. R.St.G.B. Ges.Bl. v. 1871 S. 437).

3. Analoge Bestimmung findet sich im Gesetz über Verbesserung der Feldeintheilung (Art. 25) hinsichtlich der Abtheilung von Liegenschaften, welche bei einem Feldbereinigungsunternehmen betheiligt waren. (Siehe Seite 434.)

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit und findet von da an auf alle Theilungen und Veräußerungen Anwendung, deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 5. Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Wechmar. Schunggart.

Verordnung vom 29. Juni 1854,

die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betr.

(Verkündigt in den Kreisverkündigungsblättern.)

§ 1. Die nach Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 der Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte werden den Bezirksämtern übertragen.

Nach § 6 Ziffer 5 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 ist der Bezirksrath zuständig.

§ 2. Erscheint es nach den besonderen Verhältnissen einer Gemarkung räthlich, daß das Verbot der Theilung von Liegenschaften auf ein größeres Maß als das durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. April bestimmte erweitert, oder daß eine Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festgesetzt wird, so hat der Gemeinderath hierüber Berathung zu pflegen und mit Rücksicht auf Art. 2 a und b des Gesetzes einen Beschluß zu fassen. Unterbleibt dies, so wird das Bezirksamt hiezu Veranlassung geben.

§ 3. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Grundstück als Wald, Reutfeld oder Weide, als Ackerfeld oder Wiese, als Garten oder Rebland zu betrachten oder zu behandeln sei, so ist diese Frage mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Lage des Grundstücks und auf die Benützungsweise der in der Nähe liegenden Grundstücke von ähnlicher Beschaffenheit nach erhobenem technischem Gutachten durch das Bezirksamt (Bezirksrath) zu entscheiden.

§ 4. Wird zur Ausführung eines im öffentlichen Nutzen begründeten Unternehmens ein Theil einer Liegenschaft erforderlich und bleibt ein kleineres Stück als das im Art. 1 des Gesetzes bestimmte kleinste Maß übrig, so hat das Bezirksamt (der Bezirksrath) die nach Art. 2 c des Gesetzes zulässige Nachsicht jedenfalls zu bewilligen.

§ 5. Die Amtsrevisorate (Amtsgerichte) haben darauf zu achten, daß über Theilung von Liegenschaften gegen die Bestimmungen des Gesetzes keine Verträge in öffentlicher Form ausgefertigt und keine Einträge in die Grundbücher bewirkt werden, auch die Bestrafung der Zuwiderhandelnden zu veranlassen.

§ 6. Die Großh. Aemter und Amtsrevisorate (Amtsgerichte) werden hiernach zum Vollzug des Gesetzes vom 6. April 1854 angewiesen und haben im Besonderen die untergebenen bezw. Rechts-

polizeibeamte auf die Strafbestimmung des Art. 3 des genannten Gesetzes aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1854.

Ministerium des Innern.

Anm. Durch § 3 der Dienstweisung vom 1. Dezember 1884 sind die Bezirksgeometer angewiesen, Theilungen von Liegenschaften, welche dem Gesetz vom 1. April 1854 widersprechen, nicht zu berücksichtigen und von etwaigen hiernach unzulässigen Einträgen im Grundbuch dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten.

Sechster Titel.

Die Landwirthschaftspolizei.

Abschnitt I.

Inhalt und gesetzliche Grundlage. Verfahren in Polizeistrafsachen.

1. **(Inhalt der Landwirthschaftspolizei.)** Die Landwirthschaftspolizei begreift alle diejenigen behördlichen Vorschriften und Anordnungen in sich, welche a) die Fernhaltung von Störungen des landwirthschaftlichen Betriebs durch schädliche und rechtswidrige Handlungen und b) die Bekämpfung von Schädlingen der landw. Hausthiere und der Pflanzenwelt zum Gegenstand haben. Die Landwirthschaftspolizei zerfällt demnach ihrem wesentlichen Inhalt nach in die eigentliche Feldpolizei (Aufrechthaltung der Ordnung in der Feldgemarkung), in die Veterinärpolizei (Verhütung und Bekämpfung der Thierkrankheiten) und in Landwirthschaftspolizei im engeren Sinne (Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und von Schädlingen der Pflanzenwelt).

Wie bereits in dem Vorwort bemerkt ist, wird in dem Handbuch von einer näheren Darstellung der Veterinärpolizei abgesehen; dagegen sollen als Anhang zu diesem Titel einige der Straßenpolizei angehörigen Vorschriften, durch welche das Interesse des landw. Gewerbes nahe berührt wird, mitgetheilt werden.

2. **(Aeltere Vorschriften.)** Wie oben (Seite 207) ausgeführt, sind schon im vorigen Jahrhundert viele Vorschriften, welche die Bekämpfung der schädlichen Thiere und Pflanzen zum Gegenstand haben, ergangen. Namentlich sind es neben den dort angeführten Sperlingen die Feldmäuse und die Raupen, welche zu behördlichen Anordnungen mehrfach Anlaß gaben und wobei deren Vertilgung meist im Frohnweg anbefohlen wurde; die wiederholt zur Auflage gemachte Ausrottung aller an Straßen und Wegen befindlichen „unnützen Hecken" steht mit jenen Bekämpfungsmaßregeln in engstem Zusammenhang. — Auf die Bestellung „tüchtiger und unverdächtiger Feldschützen, mit gleichbaldiger Dienstentlassung derer, so untüchtig oder selbst verdächtig sind", soll nach einer Verordnung vom 1. Mai 1772 besonders Bedacht genommen werden und Feldfrevel sind mit „scharfer Strafe" (hauptsäch-

lich Prügelstrafe, aber auch Gefängniß — „Spinnen im Thurm") bedroht. Auch sollen die Delinquenten „ohne Ansehung der Person in die Geige auf dem Lasterstein, unter Anhängung eines Stückes des Gestohlenen, und zwar zu einer Zeit gestellt werden, wo mehrere Leute solche Bestrafung wahrnehmen, namentlich zu derjenigen Stunde, wo die Kinder in oder aus der Schule gehen (Ebenda).

3. **(Neuere Gesetzgebung.)** Während nun früher die Behörden der Polizeiverwaltung ganz allgemein ein sehr weitgehendes Recht hatten, nach freiem Zweckmäßigkeitsermessen auf polizeilichem Gebiet Verordnungen und Verfügungen zu erlassen und auch die Androhung und den Vollzug von Polizeistrafen als eine in der Amtsgewalt der Polizeibehörde liegende, nicht vom Bestehen einer besonderen Strafdrohung abhängige Befugniß betrachtet wurde, so trat hierin mit Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 eine tiefgreifende Aenderung ein. Das Polizeistrafgesetz stellt den Grundsatz auf, daß auch wegen polizeilicher Vergehen und Uebertretungen Strafen nur auf Grund eines Gesetzes erkannt werden dürfen und im Zusammenhang damit bestimmt das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen, daß die polizeilich strafbaren Handlungen durch die Gerichte abzuurtheilen sind. Diese Grundsätze sind auch in den auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege inzwischen in Wirksamkeit getretenen Reichsgesetzen aufrecht erhalten geblieben. — Die Grundlage für die Maßnahmen der Landwirthschafts-(Feld-)Polizei ist theils in Spezialgesetzen (z. B. hinsichtlich der Bekämpfung der Thierseuchen, der Bekämpfung der Reblausgefahr), theils in einzelnen Bestimmungen des Reichs- und des badischen Polizeistrafgesetzbuchs gegeben, wobei in den bezüglichen Abschnitten für einen Theil der Fälle der Thatbestand mit der Strafe selbst genau normirt ist, während in anderen Fällen nur das Verhältniß, in Bezug auf welches Gebote oder Verbote unter Strafandrohung erlassen werden dürfen, unter Festsetzung des zulässigen Strafmaßes bestimmt, der eigentliche Inhalt des Ge- oder Verbots aber besonderer Feststellung vorbehalten ist. Durch das Polizeistrafgesetzbuch von 1863 und das Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großh. Baden betr., ist genau bestimmt, von welchen Behörden und in welcher Weise die im Gesetz vorbehaltenen, zur Ergänzung desselben nöthigen Anordnungen, welche den Gegenstand einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift oder eine Verordnung bilden können, zu erlassen sind. Die in dieser Beziehung maßgebenden Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs lauten:

§ 23. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:

a) von dem Bürgermeister,

b) in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.

2. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.

3. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths beziehungsweise Bezirksraths und sind der betreffenden höhern Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höhern Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.

4. Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 24. Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

§ 25. Die höhern Verwaltungsstellen sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

§ 26. Betheiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachten, können nach den Bestimmungen der Rekursordnung für Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen.

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

§ 27. Jede orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mit zutheilen, welche die Uebertretungen abzuurtheilen haben.

Die landesherrlichen Verordnungen sind durch das Regierungsblatt*) und die Verordnungen der Ministerien durch dieses oder durch das hiefür bestehende besondere Verordnungsblatt zu verkünden.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.**)

*) Jetzt Gesetz- und Verordnungsblatt.

**) Vergl. V.O. des M. d. J. vom 15. September 1864 (R.B. v. 1864 Nr. XLVII), wonach die Verkündung durch das Amtsblatt zu erfolgen hat.

Ferner bestimmt § 7 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863, daß „bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Bezirksraths giltig erlassen können."

4. **(Strafgesetzliche Vorschriften.)** Die feldpolizeilichen Vorschriften des Reichsstraf- und des badischen Polizeistrafgesetzbuchs als die Grundlage der im Gebiet der Landwirthschaftspolizei zu erlassenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sind nachstehend zusammengestellt:

a) Reichsstrafgesetzbuch § 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2. wir unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Conzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

b) Badisches Polizeistrafgesetzbuch: § 143. An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt;

2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Tödten und Feilhalten von Singvögeln oder von andern raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.

§ 144. Einfache (nicht erschwerte) Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Werth den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstähle, sondern als Feldfrevel mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Entwendung von einem angestellten Felhüter verübt wird, oder der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden, oder mehrere, in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Werth im Ganzen den Betrag von 2 Mark übersteigt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen.

§ 145. An Geld bis zu 20 Mark wird gestraft:

1. wer die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, oder

2. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,

3. wer sonstigen zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 145 a: An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den zum Schutz des Eigenthums und zur Abwehr auftretender Thierkrankheiten hinsichtlich der Wanderschafheerden durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.*)

5. **(Verfahren in Polizeistrafsachen.)** Die Ueberweisung der Polizeistrafrechtspflege an die Gerichte (siehe oben Seite 633) wurde im Ge-

*) In der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1884, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs betr., Ges. u. V.Bl. v. 1884 Nr. XV. Die hiezu ergangene Vollzugsverordnung ist unten (S. 639) abgedruckt.

setz vom 28. Mai 1864 nicht vollständig, sondern im Interesse einer raschen und den Angezeigten wenig belästigenden Abwandlung der Uebertretungen mit der Maßgabe durchgeführt, daß man die Erlassung eines bedingten Strafbefehls durch die Polizeibehörde gestattete bezw. die Erhebung der Anklage dieser Behörde übertrug und im Fall der freiwilligen Unterwerfung des Angeklagten unter die im Strafbefehl oder in der Polizeianklage beantragte Strafe letztere ohne weiteres Verfahren für vollzugsreif erklärt. Auch die am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getretene Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung hat ein besonderes Polizei-Strafverfahren zugelassen und es wurde demgemäß im badischen Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen vom 2. März 1879 unter Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1864 das Polizeistrafverfahren bei den Staatspolizei-Behörden und den Bürgermeistern neu geregelt und mit Verordnung des M. d. J. vom 11. Septbr. 1879 (Ges.V.Bl. 1879 Nr. XLI) die entsprechenden Vollzugsvorschriften ertheilt. Danach ist

a) die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen auf Uebertretungen beschränkt;

b) kann im Weg der Strafverfügung nur Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen und Einziehung der Strafe festgesetzt werden; in allen schwerer erachteten Fällen, in denen eine höhere Geldstrafe ausgesprochen werden soll, ist die Anzeige an den Amtsanwalt behufs Uebernahme der Verfolgung abzugeben;

c) hat das Bezirksamt, falls ein Verhaft nöthig erscheint, den Angezeigten dem Amtsgericht vorführen zu lassen und bei letzterem die Erlassung eines Haftbefehls zu erwirken.

d) Dem Beschuldigten ist die Möglichkeit gegeben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; daneben besteht ein Beschwerderecht gegen polizeiliche Strafverfügungen an die höhere Polizeibehörde (Landeskommissär bezw. Bezirksamt) als weiteres Rechtsmittel, so jedoch, daß die Ergreifung des einen Rechtsmittels den Verlust des andern nach sich zieht.

e) Im bürgermeisteramtlichen Strafverfahren kann in Städten von mehr als 3000 Einwohnern eine Geldstrafe nur bis zu 30 ℳ, in anderen Orten bis zu 10 ℳ erkannt und Haftstrafe darf von den Bürgermeistern nicht auf länger als 2 Tage ausgesprochen werden.

Die für das bürgermeisteramtliche Strafverfahren in Feldpolizeisachen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§ 130—135 des obenerwähnten Einführungsgesetzes, welche lauten:

§ 130. „An Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, kann derselbe wegen folgender Uebertretungen:

a) Strafgesetzbuch § 368 Z. 1, 2 und 4—9,

b) Bad. Polizeistrafgesetzbuch §§ 143, 144, 145,

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 ℳ und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 ℳ Geldstrafe nach Maßgabe des § 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken."

§ 131. „Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherren und Grundherren der Gemarkung sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, in sofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen."

§ 132. „Hält der Bürgermeister eine seine Befugnisse überschreitende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde zu machen."

§ 135. „Die Bezirkspolizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet, oder ihr eine dessen Befugnisse überschreitende Strafe verwirkt scheint.

Letzternfalls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Uebernahme der Sache durch die Bezirkspolizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbenützten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugsreif geworden ist."

Ferner bestimmt die obenerwähnte V.O. des M. d. J. vom 11. September 1879 in § 23 das Folgende:

§ 23. „Die Bürgermeister haben da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, auf die an sie gelangten Anzeigen wegen Uebertretungen, welche zu den in § 130 unter a bis e des Einführungsgesetzes bezeichneten gehören, nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung die für verwirkt erachtete Strafe festzusetzen.

Betrifft die Anzeige eine Uebertretung, zu deren Erledigung nach der Art der letzteren der Bürgermeister gesetzlich nicht zuständig ist, oder ist die angezeigte Uebertretung außerhalb der Gemarkung verübt, so ist sie ungesäumt dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Bürgermeister eine seine Befugniß übersteigende Strafe (2 Tage Haft oder 10 Mark und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern 30 Mark Geldstrafe) für verwirkt erachtet oder ihm gegen den Angezeigten eine Befugniß zur Strafverfügung (§ 131 des Einf.-Ges.) nicht zusteht."

Die Ordnung der Landwirthschaftspolizei im Einzelnen ist in den folgenden Abschnitten behandelt und zwar kommen zur Darstellung:

in Abschnitt II: Die Verhütung von Eigenthumsbeschädigungen durch Wanderschafheerden;
in Abschnitt III: die Feldpolizei- und Herbst-Ordnungen und die Feldhut;
in Abschnitt IV: die Vertilgung der Raupen und der Schutz nützlicher Vögel;
in Abschnitt V: die Bekämpfung der Reblausgefahr;
in Abschnitt VI: die Bekämpfung der sonstigen Rebschädlinge;
in Abschnitt VII: die Bekämpfung der Obstbaumschädlinge;

in Abschnitt VIII: die Bekämpfung von Schädlingen der Feld- und Wiesengewächse;
in Abschnitt IX: die polizeiliche Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel;
in Abschnitt X: Die Veterinärpolizei und die Schutzimpfung der Hausthiere.

Anhang:

in Abschnitt XI: Die straßenpolizeilichen Beschränkungen des Landwirthschaftsbetriebs.

Abschnitt II.

Die Verhütung von Eigenthumsbeschädigungen durch Wanderschafheerden.

Wanderschafheerden, welche von einem Ort und Bezirke in andere Orte und Bezirke getrieben werden, richten nicht selten an den anstoßenden Grundstücken erheblichen Schaden an, ohne daß seither immer eine Bestrafung des Schäfers und eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen möglich war, weil der Schaden erst zur Feststellung zu kommen pflegt, wenn der Schäfer die Gemarkung wieder verlassen hat, während über dessen Namen, sowie über Herkunft und Bestimmungsort der Heerde in der Regel nichts bekannt ist. Häufig wird von den Schäfern die Nachtzeit zum Treiben der Heerde benützt, um dieselbe desto ungescheuter auf den an die befahrene Straße angrenzenden Geländetheilen weiden lassen zu können. Hiezu kommt, daß Wanderschafheerden manchmal Träger seuchenartiger Krankheiten sind und letztere auf weithin in andere Gemarkungen verschleppen können. Die Erlassung von Vorschriften, welche bezwecken, die Wanderschafheerden unter polizeiliche Kontrole zu stellen und den Geschäftsbetrieb der Führer solcher Heerden gewissen, durch gemarkungs- und seuchenpolizeiliche Rücksichten bedingten Beschränkungen zu unterwerfen, ist daher als ein Bedürfniß erachtet und demgemäß mit Gesetz vom 17. April 1884 das Polizeistrafgesetzbuch entsprechend ergänzt worden. (Siehe oben Seite 636 und Fußnote.) Die hierzu ergangene Vollzugsverordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung vom 3. Oktober 1884.

Die Wanderschafheerden betreffend.

(Ges. und V.Bl. 1884 Nr. XXXVIII).

Auf Grund des § 145 a. des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. November 1884 ab verordnet:

§ 1. Die Anzahl der Schafe, welche zu einer Wanderheerde vereinigt werden, darf 200 nicht übersteigen.

§ 2. Der Führer einer Wanderschafheerde muß neben dem durch die Verordnung vom 12. Febr. 1883, betreffend die Beaufsichtigung des Viehverkehrs, vorgeschriebenen Gesundheitsschein mit einer von der

Polizeibehörde des Ortes der Ausfahrt ausgestellten Urkunde versehen sein, welche den Namen des Eigenthümers der Heerde und denjenigen des Schäfers, die Zahl der Schafe, Veranlassung und Ziel der Wanderung, sowie den Tag der Abfahrt nachzuweisen hat und in welche auch die Strafen einzutragen sind, welche gegen den Führer etwa erkannt werden.

Für die Ausstellung der Urkunde, welche unter Beobachtung des angeschlossenen Formulars zu erfolgen hat, ist eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.*)

§ 3. Eine von einer nichtbadischen Polizeibehörde ausgestellte Wanderurkunde wird für das Wandern mit einer Schafheerde in Baden nicht als giltig angesehen, vielmehr hat der Führer einer nach Baden einziehenden Wanderheerde in der ersten badischen Gemeinde, durch welche er kommt, bei der Ortspolizeibehörde die Ausstellung einer für das Inland giltigen Wanderurkunde nach Maßgabe des § 2 zu erwirken.

§ 4. Der Führer einer Wanderschafheerde ist verbunden, die Wanderurkunde allen Bediensteten der Landes- und Ortspolizei einschließlich der Feld- und Waldhüter, sowie der Straßenmeister und Straßenwarte auf Verlangen vorzuzeigen.

Ein Schäfer, welcher ohne Wanderurkunde betreten wird, kann von der betreffenden Bezirks- und Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall zu halten, bis er die Urkunde beigebracht hat.

§ 5. Der Führer, der seine Heerde zur Nachtzeit, d. h. im Winter in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, im Sommer in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, treiben will, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde, durch deren Gebiet die nächtliche Wanderung gehen soll, so zeitig anzuzeigen, daß seitens der Behörde für eine zuverlässige Begleitung während der Dauer der Nachtzeit gesorgt werden kann. Für die Kosten dieser Begleitung hat der Führer der Heerde aufzukommen.

Der Begleiter hat über die erfolgte Begleitung der Heerde bis zu dem ihm bezeichneten Punkt eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Ankunftsortes zurückbringen.

Die dem Begleiter auszuwerfende Belohnung ist von dem Führer der Heerde bei dem Bürgermeister, welcher die Begleitung anordnet und die Höhe der Belohnung bestimmt, zu hinterlegen und hat letzterer die Auszahlung zu bewirken, sobald ihm der Vollzug des Auftrags nachgewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Blattner.

---

*) Impressen zu Wanderurkunden können zu 10 Pfennig das Stück bei J. Lang in Tauberbischofsheim bezogen werden.

Wanderurkunde.

Bezirksamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Der Inhaber dieser Urkunde (Vor- und Zuname) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . .
ist mit der dem (Name und Wohnort des Besitzers der Heerde) . . . .
in . . . . . gehörigen, aus . . Stück Schafen bestehenden Heerde
von (Ort der Ausfahrt) . . . . . .
auf der Wanderung nach (Ort der Bestimmung) . . . . . .
begriffen.

. . . . . ., den ten 188

Bürgermeisteramt.
Unterschrift.
(Gemeindesiegel.)

Während der Wanderung wurden gegen den Führer der Heerde folgende Strafen erkannt:

. . . . . .
. . . . . .

Abschnitt III.

Die Feldpolizeiordnungen und die Feldhut.

I. Die Feldpolizeiordnungen.

Das Großherzogthum ermangelt eines für alle Landestheile giltigen Feldpolizeigesetzes; die im Interesse der Feldpolizei nöthigen Anordnungen sind auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Reichsstraf- und des badischen Polizeistrafgesetzbuchs im Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften für jeden Bezirk als sogen. Feldpolizei-Ordnungen erlassen worden, neben denen dann noch für bestimmte Gebiete der Feldpolizei da und dort, wo sich ein Bedürfniß hierzu ergab, besondere Bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften in Kraft bestehen. Solche Feldpolizeiordnungen sind schon auf Grund einer allgemeinen Anordnung des Ministeriums vom 12. Juli 1852 in vielen Amtsbezirken ergangen, mußten aber späterhin (im Jahr 1865 wegen Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs, im Jahr 1872 wegen Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs) einer wiederholten Revision unterzogen werden und sind, da sich bei derselben die Behörden des von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins auf Grund von Berathungen im Centralausschuß ausgearbeiteten Musterentwurfs beteiligten, ihrem wesentlichen Inhalt nach miteinander übereinstimmend. Eine letztmalige Revision erfolgte aus Anlaß der Einführung der neuen Justizgesetze in Folge der damit eingetretenen Aenderungen in Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und das Strafverfahren.

Nachstehend wird eine dieser Feldpolizeiordnungen, mit Weglassung der formellen Vorschriften über das bürgermeisteramtliche Strafverfahren, zum Abdruck gebracht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§ 52, 58 und 61 der Gemeinde-Ordnung und der §§ 130 bis 135 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§ 2. In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mitbesorgung und Ueberwachung der Feldhut unterziehen wollen, hiezu aufgestellt und verpflichtet werden.

Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwarte u. s. w., verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretungen von feldpolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen.

Die Gendarmerie wird das Feldhutpersonal überwachen und unterstützen.

§ 3. Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderath.

Nur körperlich rüstige und gut beleumundete Männer sind anzustellen; in erster Reihe sind Bewerber, die den Civilversorgungs- oder den Civilanstellungsschein besitzen, sodann solche, welche als Soldaten gut gedient haben, zu berücksichtigen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Entlassung des Feldhüters vom Dienste ist auszusprechen, wenn er sich unfähig oder unwürdig gezeigt hat; gegen dieselbe steht ihm das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§ 4. Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfang des Dienstes angemessenen Weise zu bestimmen und werden aus der Gemeinde-Kasse bezahlt.

§ 5. Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Instruktion handgelübdlich verpflichtet. Dabei ist denselben ein Exemplar der Feldpolizei-Ordnung zuzustellen.

§ 6. Jeder Feldhüter hat eine Dienstauszeichnung zu tragen und ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort eigenhändig einzutragen sind.

Am Ende jeder Woche ist das Tagebuch abzuschließen und dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

2. (§ 7 bis mit § 23 handeln von dem Strafverfahren.)*)

3. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Unkunde der feldpolizeilichen Vorschriften begründet weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit.

Ist jedoch dieselbe völlig entschuldbar, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 25. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, unterliegen allemal statt einer polizeilichen Bestrafung, der häuslichen Züchtigung

*) Vgl. S. 637 ff.

und dem Einschreiten der Ortsschulbehörde nach Maßgabe der Schulgesetze (§ 48 verglichen mit § 45 Abs. 2 der Schulordnung vom 23. April 1869).

Eltern, deren Kinder in Folge mangelnder Aufsicht oder Unterlassung der Abhaltung vom Frevel solchem in Aergerniß erregender Weise nachgehen, sind gemäß § 98 P.Str.G.B. beim Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

§ 26. Die auf polizeilich strafbare Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter, insbesondere haben die Eltern, Pfleger, die auf die That gesetzte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Feldfrevels gegeben haben.

Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Verübung von Feldfreveln abzuhalten unterläßt, wird auf Grund des § 361 Ziffer 9 R.Str.G.B. bestraft.

§ 27. Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Feldfrevels zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die auf den Frevel gesetzte Strafe ausgesprochen.

§ 28. Bei Ausmessung der Strafe ist insbesondere auf den Werth des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevlers Rücksicht zu nehmen.

Als Straferhöhungsgründe sind namentlich anzusehen:

1. Wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, an einem Frevelthätigungstag, oder an Sonn- und Feiertagen, oder
2. wenn er zu dem Zwecke verübt wurde, den gefrevelten Gegenstand zu veräußern;
3. wenn der Frevler in kurzen Zwischenräumen die nämliche oder verschiedene feldpolizeiliche Vorschriften übertreten hat;
4. wenn der Frevler seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsch angiebt, oder die gefrevelten Gegenstände oder verbotenen Werkzeuge abzugeben sich weigert, oder der gesetzmäßigen Aufforderung, zum Bürgermeister zu folgen, nicht Genüge leistet.

2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

Frevel durch Entwendung.

§ 29. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach § 9 dieser Feldpolizei-Ordnung nicht gerichtlich strafbar sind, werden als Feldfrevel mit Geld von 50 Pf. bis 50 Mark oder mit Haft bis 8 Tagen bestraft. § 144 Abs. 1 P.Str.G.B.*)

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in Feldern, Wiesen, Weinbergen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchten, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die an Bäumen, an Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter und über der Erde wachsenden Gemüsen, an Wurzeln, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Klee und sonstigen Futterkräutern, an Blumen, an Stroh, Streu, Laub, an Bandweiden.

*) Siehe S. 636.

Frevel durch Beschädigungen.

§ 30. Eine Beschädigung an fremden Gegenständen der Landwirthschaft in Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gärten und überhaupt an Gegenständen, welche unter Feldschutz stehen, macht sich schuldig und ist, sofern der vorsätzlich verursachte Schaden den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, wegen Feldfrevels zu bestrafen:

I. gemäß § 368 Ziff. 9 R.Str.G.B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen: wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf durch Warnungszeichen geschlossenem Wege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

II. nach § 145 Abs. 3 P.Str.G.B. mit Geld bis zu 20 Mark:

1. wer auf fremdem Grundstücke Feld- oder Gartenfrüchte oder sonstige Erzeugnisse des Bodens — siehe oben § 29 Abs. 2 — ohne die Absicht, sie zu entwenden, auf irgend eine Weise beschädigt oder zerstört oder hinwegbringt;
2. wer Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verletzt, verrückt oder verdirbt, und nicht alsbald hiervon dem Bürgermeister Anzeige macht; oder aber beim Pflügen, Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselben nicht alsbald wieder abräumt;
3. wer auf dem Felde befindliche Ackergeräthschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessung oder Orientirung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutz der Bäume dienende Bekleidungen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, Baumpfähle oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücken, Stege, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleußen, Stellfallen, Denkmäler, Ruhebänke, ohne die Absicht, die Gegenstände zu entwenden, in irgend einer Weise beschädigt oder zerstört;
4. wer durch unbefugtes Ansetzen oder Wenden und Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf den anstoßenden besamten oder bepflanzten Grundstücken, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugtes Oeffnen von Schleußen, oder Anlegung von Gräben, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt;
5. wer überackert oder überzäunt;
6. wer unbefugter Weise auf fremdem Eigenthum (auch auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Gänse, Enten oder Hühner weiden läßt;
7. wer Feldwege, Borde der Wege, Wehre oder Be- und Entwässerungsgräben, ganz oder zum Theil zerstört, oder durch Ueberwerfen mit Schutt, Steinen, durch Einhauen, durch Anlegung von Furten, beschädigt;
8. wer Vieh an fremde Bäume oder Zäune anbindet, ebenso wer Schafheerden unbefugt auf Feldwegen führt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 31. Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für gemeinschaftliche Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen werden nach § 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 bestraft.

Wo keine besondere Ordnung besteht, wird auf Grund des § 145 Ziff. 3 P.Str.G.B. bestraft:

1. wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abkehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke leitet;
2. wer die Gräben nicht zur Zeit öffnet und die erforderlichen Stellfallen nicht zur Zeit herstellt;
3. wer ohne die Zustimmung des unterhalb liegenden Nachbarn die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
4. wer die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
5. wer während der Zeit der Heu- und Oehmdernte Wasser auf Wiesen leitet;
6. wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, auf Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn in diesen Fällen kein Schaden angerichtet wird.

§ 32. Bestraft wird:

1. wer den von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benützung erlaubt ist, zuwiderhandelt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge zuwiderhandelt. § 368 Ziff. 1 R.Str.G.B.

§ 33. Bestraft wird:

1. wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder einbricht;
2. wer eigenmächtig fremde, im Freien zurückgelassene Ackergeräthschaften benutzt;
3. wer mit Steinen oder andern Dingen in fremde Bäume wirft;
4. wer Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt.

§ 34. Strafbar ist:

1. wer Tauben zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstsaat und während der Reps- und Getreide-Ernte ausfliegen, ebenso
2. wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde, auf Wiesen oder in Weinbergen herumlaufen läßt;
3. wer unbefugt über unbestellte oder abgeerntete oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, die nicht mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten nicht durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
4. wer nach Wegbringung der Ernte auf fremden Grundstücken ohne Einwilligung des Eigenthümers Aehren liest, Kartoffeln sammelt ꝛc. ꝛc. Die Einwilligung des Eigenthümers wird aber als ertheilt betrachtet, wenn kein Warnungszeichen auf dem Acker angebracht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35. Bestraft wird:

1. wer dem Verbote des Einfangens, Tödtens, Feilbietens der einheimischen Singvögel, desgleichen des Zerstörens ihrer Nester, des Ausnehmens ihrer Eier zuwiderhandelt; Verordnung vom 1. Oktober 1864 § 143, 2 P.Str.G.B.;
2. wer es auf die ergangene öffentliche Aufforderung unterläßt, die Obstbäume, Zierbäume, Gesträuche in Gärten, Weinbergen, auf Feldern und Wiesen in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar von Raupen und Raupennestern zu reinigen und dieselben zu vertilgen; dieselbe Verordnung vom 1. Oktober 1864, § 368, 2 P.Str.G.B.;
3. wer den Anordnungen der Ortspolizei zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlicher Insekten, ferner
4. zur Ausrottung von Schmarotzerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen, sowie
5. zur Vertilgung von Feldmäusen und sonstigem schädlichen Ungeziefer nicht Folge leistet.

§ 36. Bestraft wird:

1. wer die Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) nicht befolgt;
2. wer die Bäche und Feldgräben ohne nachweislichen Schaden durch Schuttausleerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
3. wer Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Dohlen anlegt.

§ 37. Bestraft wird:

1. wer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen u. s. w. versperrt;
3. wer ohne Feldgeschäfte zu verrichten, Feldwege mit schwer beladenen Wagen fährt;
4. wer das Straßenmaterial zu Furten über Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
5. wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist;
6. wer Räder rauh sperrt.

§ 38. Bestraft wird:

Wer beim Graben von Sand, Lehm, Letten oder Ziegelerde folgende Vorschriften nicht einhält:

a. Die Wände der Gruben müssen allerwärts mit Böschungen von wenigstens 45 cm (auf 36 cm Tiefe und 45 cm Breite) versehen sein und muß zum Schutz der anstoßenden Grundstücke ein Streifen Gelände von mindestens 90 cm Breite liegen bleiben.

b. Die Gruben müssen mit dem Vorrücken ihrer Erweiterung und spätestens binnen Jahresfrist nach vollendeter Ausbeutung wieder ausgefüllt werden.

§ 39. Die Uebertretungen der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§ 31 bis 38 werden nach § 145 P.Str.G.B. mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

In den Fällen des § 32_2. 34_1, 35_1 und $_2$ kann gemäß § 368 R.Str.-G.B. und § 143 P.Str.G.B. auf Geldstrafe bis zu 60 Mark oder auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen erkannt werden.

4. Dienstweisung für Feldhüter.

§ 1. Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Treue und Fleiß versehen, sich mit dem Inhalt der Feldpolizei-Ordnung bekannt machen, und weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevel begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehen und jeden Frevel, den er wahrnimmt, längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, den Thatbestand jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes in anderen Bezirken entdeckten Frevel zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen. Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Thäter nicht bekannt wäre.

§ 3. Eine Haussuchung, eine Durchsuchung von Personen und eine Beschlagnahme des Entwendeten darf der Feldhüter nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters und nur in folgenden Fällen vornehmen:

1. Im Falle der Verfolgung auf frischer That,
2. wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, sind dem Frevler abzunehmen und sogleich dem Bürgermeister zu überliefern.

§ 4. Es genügt im Allgemeinen, den Frevler in das Tagebuch einzuschreiben. Eine vorläufige Festnahme oder Vorführung vor den Bürgermeister hat nur wegen Verdachts der Flucht und nur in folgenden Fällen zu geschehen:

1. wenn der Frevler auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann,
2. wenn der Frevler ein Heimathsloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, über seine Person sich auszuweisen,
3. wenn derselbe ein Ausländer (Nichtdeutscher) ist und Zweifel bestehen, ob er auf Ladung jederzeit sich stellen wird,
4. wenn der Frevler unter Polizeiaufsicht steht. § 113 u. 127 Str.P.O.

§ 5. Dem Feldhutpersonal ist strengstens untersagt, selbst einen Frevel abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

§ 6. Der Feldhüter ist gehalten, im Dienst die vorgeschriebene Auszeichnung zu tragen; auch muß derselbe der Frevelthätigung jeweils persönlich anwohnen.

II. Herbstordnungen.

Der Grundsatz des sog. Freiherbstes ist nur in einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl Rebgemarkungen durchgeführt; in der Mehrzahl sind im Weg bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften sog. Herbstordnungen erlassen worden, inhaltlich deren ein Herbstzwang verfügt, d. h. der Beginn der Lesezeit für alle oder einzelne Traubensorten festgesetzt, das Lesen vor diesem Zeitpunkt verboten und von einem bestimmten Zeitpunkt — demjenigen der Traubenreife — im Interesse der Erleichterung der Rebhut die Schließung der Rebberge verfügt wird. Von letzterer Maßregel pflegt übrigens auch da, wo das System des Freiherbstes sich Geltung verschafft hat, insoweit Gebrauch gemacht zu werden, als der unbeschränkte Besuch der Reben nur bestimmten Personen (Eigenthümern der Reben und deren Stellvertretern) gestattet wird. Wo man zum System des Freiherbstes übergegangen ist, empfiehlt sich jedenfalls die Erlassung einer Vorschrift, wonach der Rebbesitzer, der mit der Weinlese beginnen will, sein Vorhaben eine gewisse Zeit vorher dem Bürgermeisteramte behufs Verständigung des Feldhutpersonals und weiterer Bekanntgabe anzuzeigen hat.

Nachstehend werden die Vorschriften, welche sich in der Mehrzahl der Herbstordnung finden, zusammengestellt:

Herbstordnung.

a) Alljährlich beim Beginn der Traubenreife werden durch einen Beschluß des Gemeinderaths die Rebberge für geschlossen erklärt und wird dies in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Vom Tage der Schließung an ist das Begehen der Weinberge bei Tag und Nacht, sowie das Befahren der Rebberge verboten.

b) So oft es nothwendig erscheint, werden zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten in den Rebbergen durch das Bürgermeisteramt besondere Erlaubnißtage bestimmt, was jeweils öffentlich verkündet wird. An diesen Tagen dürfen keine Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung erwachsener Personen die Rebberge begehen, ebenso keine Erwachsene, welche keine Reben besitzen oder keine Rebgeschäfte zu verrichten haben.

c) Wer außerdem die Rebberge begehen oder die Rebberge befahren will, ist gehalten, beim Bürgermeister besondere Erlaubniß einzuholen.

d) Das Bürgermeisteramt bestimmt nach Anhörung der Wünsche der Rebbergbesitzer und nach sorgfältiger Verlässigung über den Stand der Reben, wenn immer thunlich, im Einvernehmen mit den Bürgermeisterämtern der benachbarten Gemeinden, alljährlich den Beginn der Weinlese, welcher sodann in ortsüblicher Weise verkündet wird.

e) Zur Aufrechthaltung dieser Ordnung wird alljährlich die erforderliche Anzahl Rebhüter aufgestellt, welche etwaige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen haben.

f) Diese Rebhut dauert so lange fort, bis der Herbst vollständig beendet ist.

g) Das sog. Nachlesen in den Weinbergen ist verboten.

III. Besondere Feldpolizeivorschriften.

In einer Anzahl Feldpolizeiordnungen und bezw. in besonders erganze-

nen bezirkspolizeilichen Vorschriften sind Anordnungen getroffen worden, welche den Schutz der Feldfrüchte gegen das Hausgeflügel zum Gegenstand haben. In dieser Beziehung ist hervorzuheben:

1. Der Taubenausflug wird, nachdem die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1812 (R.B. Nr. XXI) nach Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs nicht mehr erneuert wurde, wozu wegen der im Allgemeinen nicht ausgedehnten Taubenhaltung im Land kein Anlaß vorlag, nunmehr auf Grund von § 143 P.St.G.B.*) verschiedentlich durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften beschränkt, meist in der Weise, daß er während der Herbst- und Frühjahrssaat und der Erntezeit, oder auch nur während der Ansaat des Hanfsamens und zur Zeit der Reps- und Hanfsamenernte verboten und den Besitzern die Auflage gemacht ist, die Tauben eine gewisse Anzahl Tage (in der Regel 3 Wochen) eingesperrt zu halten. Dabei kommt die Einschränkung vor, daß Besitzer solcher Taubengattungen, welche als Ziergeflügel gehalten werden und von denen bekannt ist, daß sie ihre Nahrung nicht auf den Feldern suchen, von dem Gebot des Einsperrens entbunden werden können.

2. Das Beweiden fremden Eigenthums durch Gänse, Enten, Hühner ist in einer Anzahl Bezirke gänzlich untersagt, bezw. das unbedingte Verbot des § 34 Ziffer 2 der Feldpolizeiordnung (siehe oben Seite 645) in Betreff des freien Herumlaufens von Vieh auf das Geflügel ausgedehnt, oder es ist doch bestimmt, daß das Laufenlassen der Gänse, Enten und Hühner während gewisser Zeiten des Jahres (in den Saatzeiten und vor der Ernte) zu untersagen und das Geflügel während dieser Zeit in Stall und Hof eingesperrt zu halten ist; dabei wird dem Feldhutpersonal die Befugniß eingeräumt, Geflügel, welches verbotswidrig herumläuft, oder auf fremdem Eigenthum weidend betroffen wird, in Verwahrsam zu nehmen, bis sie gegen Entrichtung eines vom Gemeinderath zu bestimmenden Entgelts abgeholt werden; und vereinzelt ist selbst das Abschießen des frei herumlaufenden Geflügels durch das Feldhutpersonal vorgesehen.

Von weiteren Vorschriften feldpolizeilicher Art sind zu erwähnen:

3. (Pflügen.) Vereinzelt sind die Feldpolizeiordnungen durch Vorschriften über die Art des Pflügens ergänzt, z. B. dahin, daß sich strafbar macht, wer seinen Acker zweimal nach der Mitte hin zusammenpflügt, ohne daß inzwischen ein Pflügen von der Mitte aus stattgefunden hat:

4. (Schutz der Feldwege.) Ebenso ist vereinzelt in Ergänzung der Feldpolizeiordnung derjenige mit Strafe bedroht, welcher ohne besondere Erlaubniß oder mit Nichtachtung besonderer Anordnung Feld-, Wiesen- oder Weinbergwege aushebt.

5. (Schutz von Streuländereien.) Zum Schutz der Streuländereien sind vereinzelt Bestimmungen ergangen, welche jede unbefugte Beschädigung der Streugewächse (Rohr, Schilf) und insbesondere verbieten: a) in bewachsenen Streuländern mit Nachen oder anderen Fahrzeugen unter Anwendung von

*) Bei der ursprünglichen Fassung des § 143 P.St.G.B. konnten solche Vorschriften nur im Weg der Verordnung erlassen werden oder es war zur Erlassung bezüglicher orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Ruderschlag herumzufahren; b) ebenda mit Stangen oder Rudern nach Fischen zu treiben oder durch Anwendung von Netzen oder sonstigen Fischgeräthschaften die Halme zu knicken.

IV. Die Organe der Feldpolizei.

Die Handhabung der Feldpolizei liegt nach Maßgabe der §§ 52, 58 und 61 der Gemeindeordnung und der §§ 130—135 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen dem Bürgermeister ob.

Zur Ueberwachung des Vollzugs der feldpolizeilichen Bestimmungen sind in jeder Gemeinde besondere Organe: die Feldhüter, bestellt, welche in der erforderlichen Anzahl vom Gemeinderath angestellt werden. Neben den Feldhütern sind übrigens auch die übrigen Gemeindebediensteten, Waldhüter, Polizeidiener, Straßenwarte u. a. verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Gendarmerie hat das Feldhutpersonal zu überwachen und zu unterstützen (siehe § 2 der oben abgedruckten Feldpolizeiordnung).

Da die Feldhut als Theil der Gemarkungspolizei gesetzliche Aufgabe der Gemeinde ist, so eignet sich der Aufwand nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zur Behandlung als Genossenschaftsaufwand (vgl. Wielandt, die badische Gemeindegesetzgebung, Heidelberg 1883, S. 227).

Die Feldhüter sind auf ihren Dienst handgelübdlich zu verpflichten (Erlaß des M. d. J. vom 19. September 1882, Nr. 14785) und haben ein Dienstzeichen zu tragen (Erlaß d. M. d. J. vom 1. März 1859. Z.V.B. v. 1859 S. 15).

In dem staatlichen Aufsichtsrecht ist es begründet, daß die Aufsichtsbehörde (Bezirksamt) die Entlassung eines Feldhüters (wegen erwiesener Unfähigkeit zum Dienst oder aus anderen die Entlassung rechtfertigenden Gründen) dem Gemeinderath aufgeben und dieselbe nöthigenfalls im Wege dienstpolizeilichen Einschreitens erzwingen kann.

Wegen Feldfrevel mittelst Entwendung, verübt durch Feldhüter, vergl. § 144 Abs. 2 P.St.G.B. oben Seite 636.

Die Pflichten der Feldhüter sind in besonderen Dienstweisungen geregelt, wobei auf den Abdruck auf Seite 647 verwiesen wird.

Abschnitt IV.

Die Vertilgung der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel.

Verordnung vom 1. Oktober 1864,

das Vertilgen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel betreffend.

(R.Bl. von 1864 Nr. LVI.)

Unter Aufhebung der beiden durch die ehemaligen Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Ministerialverordnungen vom 26. November 1839, die Vertilgung der Raupen und das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend, wird nach An-

hörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Hinweisung auf § 143 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur künftigen Nachachtung verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 1. Novbr. bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes als zulässig erscheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

§ 2. Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer, endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelherde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

§ 3. Wir*) behalten uns vor, von dem Verbote des § 2 Ausnahmen eintreten zu lassen, wo dringende Gründe solches erheischen.

§ 4. Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind gemäß § 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs ermächtigt, die Vorschriften des § 2 auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, der Thurmfalken und der Eulen mit Ausnahme des Uhus auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks, beziehungsweise der Gemarkung dies nöthig machen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handels-Ministerium.

Mathy. Zehr.

Erläuternde Bemerkungen über den Vollzug.

1. Einwirkung durch die Schule. Mit Rücksicht darauf, daß Verfehlungen gegen die Vorschriften in § 2 vielfach von der heranwachsenden Jugend begangen werden und daher Werth darauf zu legen ist, daß der Sinn für Schonung der nützlichen Vögel schon durch die Schule verbreitet werde, hat auf Veranlassung des Ministeriums die obere Schulbehörde durch Erlaß vom 15. Mai 1869 die Lehrer an den Volksschulen, an den unteren Klassen der höheren Bürgerschulen, Realgymnasien und Gelehrtenschulen angewiesen, den Schülern den Schutz der nützlichen Vögel dringend anzuempfehlen. Zu gleichem Zweck ist ein die Wichtigkeit des Schutzes nützlicher Vögel besprechender Aufsatz in einer größeren Anzahl Exemplaren an die betr. Schulen vertheilt worden.

*) Zuständig ist das Ministerium des Innern.

2. Aussetzung von Schußgeldern für schädliches Raubzeug: Mit Erlaß vom 7. Mai 1885 hat die Zentralstelle des landw. Vereins den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen das Aussetzen von Schußgeldern für Erlegung des den nützlichen Vögeln gefährlichen Raubzeugs anempfohlen.

3. Staarenfang. Die Wahrnehmung, daß an vielen Orten des Rheins in den Herbstmonaten jeweils massenhaft Staare gefangen, getödtet und auf den Markt gebracht werden, hat das ehemalige Handelsministerium mit Erlaß vom 4. Oktober 1869 Nr. 6085 angeordnet, daß das beim Rheinbau verwendete Aufsichtspersonal (Dammeister, Hüttenmeister, Faschinenleger) zur Mitaufsicht über die Befolgung der bestehenden Vorschriften beigezogen werde und es hat die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues demzufolge unterm 22. Januar 1870 (V.Bl der O.D. v. 1870 Nr. 1) entsprechende Weisungen an die Inspektion ergehen lassen. — Eine ähnliche Weisung ist sodann noch durch das Finanzministerium bezw. die dieser Behörde untergebenen Mittelstellen an das Waldhut- und Zollaufsichtspersonal ergangen.

4. Verbot des Fangens der sog. Krammetsvögel. Das ehemalige Handelsministerium hat unterm 15. Januar 1874 Folgendes bekannt gegeben:

Wie wir erfahren haben, besteht noch vielfach die Uebung, die sog. Krammetsvögel zu fangen, zu tödten und auf den Märkten zum Verkaufe feilzuhalten, und wird diesem Vorgehen seitens der Polizeibehörden aus dem Grunde nicht entgegengetreten, weil die Krammetsvögel für ein Jagdwild gehalten werden, dessen Fang und Verkauf gestattet sei. Diese Auffassung ist aber unhaltbar. Der Krammetsvogel im technischen Sinn des Wortes ist eine Drosselart, genannt turdus pilaris: Wachholderdrossel, und turdus viscivorus: Misteldrossel; außerdem werden in einem weiteren Sinne unter Krammetsvögeln noch eine Anzahl anderer Drosselarten, sowie Amseln, Spechte und sonstige nicht zum eigentlichen Jagdwild gehörige Vögel verstanden, welche gleichwohl, bestehender Uebung gemäß, gefangen und als Nahrungsmittel zum Verkaufe gebracht werden. Sowohl die unter der Bezeichnung Krammetsvögel begriffenen Drosselarten, wie auch die bei weitem meisten der übrigen unter jenem Namen zum Verkaufe ausgebotenen Vögel fallen unter die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1864, den Schutz nützlicher Vögel betreffend; es ist daher das Einfangen, Tödten und Feilbieten derselben bei Strafe verboten. Auf den Schutz der Wachholderdrossel und Misteldrossel (der eigentlichen Krammetsvögel) muß um so mehr Werth gelegt werden, als dieselben gerade zu den nützlichsten Vogelarten gehören und namentlich durch Vertilgung einer Masse von schädlichen Thierchen (sog. Erdmast) für die Kultur des Waldes sehr wichtig sind.

Die Gr. Bezirksämter werden beauftragt, geeigneten Orts auf die Unerlaubtheit des Tödtens und Feilbietens der Krammetsvögel hinzuweisen und gegen Zuwiderhandlungen strafend einzuschreiten, beziehungsweise die Bürgermeister zum Einschreiten zu veranlassen.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 schon das Legen von Schlingen zum Fange derartiger Vögel verboten ist — eine Fangart, welche gerade bei den Krammetsvögeln

nicht selten und zwar mit sehr schädlichem Erfolge angewandt wird — und daß dieses Verbot thatsächlich dem Verbote des Gebrauches von Schlingen überhaupt gleichsteht, da selbstverständlich die Wirksamkeit solcher Fangvorrichtungen nicht auf die von dem gesetzlichen Schutze ausgenommenen Vögel beschränkt werden kann.

Die Gr. Domänendirektion ist von hier aus veranlaßt worden, das Forstpersonal mit entsprechender Instruktion zur Beseitigung der Schlingen und zur Verhinderung des Fangens solcher Vögel, resp. zur Anzeige bei der Polizeibehörde zu versehen.

Karlruhe, den 15. Januar 1874.

Gr. Handelsministerium.

5. Ausnahmebewilligungen: Solche sind durch das Ministerium wiederholt ertheilt worden und zwar:

a) in Betreff der Staare, mit Rücksicht auf den großen Schaden, welchen diese Vögel zur Zeit der Kirschen- und Traubenreife bei massenhaftem Auftreten anrichten können, aber jeweils nur für bestimmte Zeit und mit Vorbehalten, welche den etwaigen Mißbrauch der Erlaubniß ausschließen (Beschränkung des Rechts des Abschießens auf das Feld- und Jagdhutpersonal oder an sonstige bestimmt bezeichnete zuverlässige Persönlichkeiten). Vereinzelt wurde aus ähnlichen Gründen die Erlaubniß zum Abschießen auch auf Amseln, Drosseln (Krammetsvögel) ausgedehnt.

b) In Betreff der Raben-, Mandel- und Saatkrähen in Fällen, wo nachweisbar beim Ueberhandnehmen dieser Thiere erheblicher Schaden auf den Feldern (namentlich auf Welschkornäckern und an jungen Saaten) festzustellen war.

c) In Betreff der Wasseramseln wegen des Schadens, den dieselben an Fischwassern, namentlich Forellenwassern anrichten.

d) Zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. zur Ergänzung zoologischer Sammlungen von Lehranstalten.

6. Ausdehnung des Schutzes auf andere Vögel: Von der Vorschrift des § 4 ist u. A. im Bezirk Konstanz betreffs der Lach- und Weihermöven (sog. Aleböcke) und im Bezirk Lahr betreffs der Mäusebussarde, Thurmfalken, Eulen mit Ausnahme der Uhus Gebrauch gemacht worden.

7. Schädliche Vögel: Als solche bezeichnet § 2 der V.V. zum Jagdgesetz vom 6. November 1886 (Ges. u. V.Bl. v. 1886 Nr. XLVII) die Adler, Falken, Habichte, Milane, Bussarde, Weihen, Uhu, Kolkraben, Elstern, Würger, Heher, Eisvögel, Reiher und Kormorane. Ob die Rabenkrähen überwiegend schädlich oder nützlich sind, ist bestritten. Erhebungen, ob nicht in Betreff der Krähen die geltenden Vorschriften einer Aenderung zu unterziehen sind, befinden sich dermalen in Gang.

Abschnitt V.

Die Bekämpfung der Reblausgefahr.

I. Art und Auftreten der Krankheit; die Bekämpfungsmittel im Allgemeinen.

„Der unter dem Namen Phylloxera vastatrix zu so trauriger Berühmt-

heit gelangte Parasit des Rebstocks, ein mikroskopisch kleines, mit ungemeiner Zähigkeit des Lebens und riesiger Vermehrungsfähigkeit ausgestattetes Insekt, scheint auf dem Wege der Einschleppung und zwar mittelst des Imports amerikanischer Reben nach Europa gelangt zu sein. Erstmals im Jahr 1868 in französischen Rebbezirken aufgefunden, ist das Insekt inzwischen zu einer furchtbaren Landplage und damit zum Gegenstand unausgesetzter wissenschaftlicher Studien und praktischer Experimente geworden, die sich eben so sehr mit der Natur, Lebensweise, den Entwicklungsstadien des Thieres, wie mit den Mitteln zur Bekämpfung desselben beschäftigten. Leider haben die Versuche der letzteren Art bis jetzt ein völlig befriedigendes Ergebniß nicht zu liefern vermocht; wohl aber scheint festzustehen, daß keine europäische Rebsorte auf die Dauer den Angriffen des Insektes zu widerstehen vermag, daß vielmehr die durch dasselbe veranlaßte Entziehung von Nahrungssäften und die fortschreitende Zerstörung der Ernährungsorgane nach und nach die Verkümmerung auch der gesundesten Reben herbeiführt und daß die letzteren meist schon im vierten Jahre, nachdem die Besitzergreifung durch die Phylloxera stattgefunden hat, dem Tode verfallen.

2. Gesetzliche Maßnahmen. Internationale Vereinbarungen. Zur Begegnung der Gefahren, welche der deutschen Rebkultur aus der Einschleppung und weiteren Verbreitung der Reblauskrankheit drohen, ist unterm 11. Februar 1873 eine Kaiserliche Verordnung erlassen worden, durch welche die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen über sämmtliche Grenzen des Zollgebietes bis auf Weiteres verboten wird. Die Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1879 dehnt dieses Verbot auf alle Weinstockstheile aus und gestattet die Einfuhr von Trauben nur dann, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind. Durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, wurde der Reichskanzler ermächtigt, Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebiets der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insektes anzuordnen. Endlich hat die Erwägung, daß nur von einem allgemeinen, gleichzeitigen und gleichmäßigen Vorgehen aller von der Reblauskrankheit bedrohten Staaten die Unterdrückung oder doch die möglichste Einschränkung der verheerenden Krankheit erwartet werden könne, unterm 17. September 1878 zu einem internationalen Uebereinkommen geführt. Dasselbe beruht im Wesentlichen auf den Beschlüssen eines im August 1877 zu Lausanne veranstalteten Kongresses und gibt über die in den einzelnen Ländern gegen das Uebel zu ergreifenden Vorkehrungen sowie über den internationalen Verkehr mit Reben, Rebbestandtheilen ꝛc. und anderen Pflanzen Direktiven, verpflichtet auch die vertragschließenden Staaten zu einem regelmäßigen Austausch der auf die Krankheit bezüglichen wissenswerthen Mittheilungen. Die hervorgetretene Revisionsbedürftigkeit einzelner Bestimmungen, namentlich in Betreff der zum Nachtheil des Gärtnereigewerbes sehr weitgehenden Erschwerungen des Pflanzenverkehrs von Land zu Land, haben später zu neuen Verhandlungen geführt, aus welchen die jetzt noch in Geltung befindliche internationale Uebereinkunft vom 3. November 1881 hervorgegangen ist.

Zur Ausführung der letztern und zur Feststellung der den Einzelregierungen aus der Konvention erwachsenden Verpflichtungen erging das Reichsgesetz vom 3. Juli 1883 nebst einer Anzahl Vollzugsverordnungen; den darin gemachten Auflagen war übrigens für Baden zu einem wesentlichen Theil, namentlich was die Organisation des Ueberwachungsdienstes und die im Fall des Auftretens der Krankheit der Regierung einzuräumenden Zwangsbefugnisse anlangt, schon vorher durch das Gesetz vom 16. April 1880 genügt worden.

3. Organisation des Aufsichtsdienstes. Die Ueberwachung der Rebberge hat in Baden ihre nähere Organisation durch die Verordnungen vom 16. April 1880 und 21. Juni 1882 erhalten. Danach ist als Kommissär für die obere Leitung dieses Dienstes wie als technisches Berathungsorgane für das Ministerium der Vorstand der agrikulturchemischen Versuchsstation bestellt; die örtliche Ueberwachung aber ist besonderen Kommissionen (Beobachtungskommissionen) anvertraut, an deren Spitze je für ihren Dienstbezirk die Landwirthschaftslehrer stehen, soweit nicht, wie dies für einzelne Rebbezirke geschehen ist, besondere Obmänner für diese Kommissionen bestellt wurden.

4. Dem auf dem Gebiet der Gesetzgebung sich bewegenden Vorgehen reihten sich ausgedehnte wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Experimente an, welche den Zweck haben, theils die Lebens- und Vermehrungsweise des Insekts und seiner natürlichen Feinde, theils den verschiedenen Grad der Widerstandsfähigkeit der einzelnen Reben und die Möglichkeit der Schaffung widerstandsfähiger Rebsorten, theils die Wirkung bestimmter Desinfektionsmittel näher festzustellen und zu erproben — Untersuchungen, die indeß noch nach keiner Richtung ein allseits befriedigendes Ergebniß geliefert haben.

Die auf vorwürfigem Gebiet ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vollzugsvorschriften sind nachstehend (unter II), die sonstigen Verwaltungsmaßnahmen unter III zur Darstellung gebracht.

II. Die Reblauskonvention und die zu ihrem Vollzug ergangenen Gesetze.

1. Internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881.

(Reichsgesetzblatt 1882 Nr. 18.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal, die Schweizerische Eidgenossenschaft*) haben, in Berücksichtigung der an den Hohen Schweizerischen Bundesrath seitens mehrerer der Hohen vertragschließenden Staaten gerichteten Beschwerden, welche die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Konvention vom siebenzehnten September Eintausend achthundertachtundsiebenzig bezwecken, gemäß den Vorschriften des Artikels sechs, beschlossen, die gedachte

*) Der Konvention sind nachträglich beigetreten: Belgien (R.G.Bl. 1882 S. 138), Luxemburg (R.G.Bl. 1882 S. 139), die Niederlande (R.G.Bl. 1884 S. 7), Serbien (R.G.Bl. 1884 S. 215).

Konvention einer Revision zu unterziehen, und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen 2c.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Indem die vertragschließenden Staaten von der internationalen Konvention vom 17. September 1878 zurücktreten, um eine neue zu schließen, verpflichten sie sich, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits gethan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;

2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsheerden als verdächtig erscheinenden Bezirke nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets;

3. Regelung des Versandts und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsheerden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;

4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln.

Art. 2. Wein, Trauben, Trestern, Traubenkerne, abgeschnittene Blumen und Erzeugnisse des Gemüsebaues, Samen und Früchte jeder Art werden zum freien Verkehr zugelassen.

Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben zum Verkehr zugelassen werden.

Trauben der Weinlese dürfen nur eingestampft und in gut verschlossenen Fässern in den Verkehr gelangen.

Trestern dürfen nur in gut verschlossenen Kisten oder Fässern in den Verkehr gelangen.

Jeder Staat behält das Recht, in den Grenzbezirken hinsichtlich der Erzeugnisse des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen.

Art. 3.*) Alle nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern

*) Nach Verordnung der k. k. österr.-ungar. Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. Januar 1885 Ziff. 724 werden jene Bodenerzeugnisse, deren Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn bisher nach Art. 3 dieser Konvention nur bedingungsweise gestattet war, ohne Rücksicht auf ihre Provenienz dann zur Durchfuhr zugelassen, wenn dieselbe unter zollamtlichem Kolloverschluß und unter Zollkontrole erfolgt. Die Verordnung trat mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Aemtern bekannt geworden.

stammen, werden zum internationalen Verkehr zugelassen, dürfen jedoch in einen der Vertragsstaaten nur über die hierfür zu bezeichnenden Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände sind fest, jedoch dergestalt zu verpacken, daß sie die nothwendigen Untersuchungen gestatten, und müssen mit einer Erklärung des Absenders und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a. daß sie von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Art. 4. Die Nachbarstaaten werden sich wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, schon gebrauchten Weinpfählen und Stützen in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, besonders verständigen.

Art. 5. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Immerhin können die Nachbarstaaten wegen Zulassung dieser Erzeugnisse in den Grenzbezirken, vorausgesetzt, daß dieselben nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren, sich besonders verständigen.

Art. 6. Rebpflänzlinge, Schnittlinge mit oder ohne Wurzeln und Rebholz dürfen in einen Vertragsstaat nur mit der ausdrücklichen Genehmigung und unter Aufsicht der Regierung desselben, nach vorgängiger wirksamer Desinfizirung, über die hierfür besonders bezeichneten Zollämter eingeführt werden.

Die genannten Gegenstände dürfen nur in hölzernen Kisten, welche mittelst Schrauben fest verschlossen, jedoch leicht zu durchsuchen sind, versendet werden. Die Verpackung ist gleichfalls zu desinfiziren.

Art. 7. Die zum internationalen Verkehr zugelassenen Sendungen, welcher Art sie immer seien, dürfen weder Theile noch Blätter von Reben enthalten.

Art. 8. Die bei einem Zollamt wegen Uebertretung der Art. 2, 3, 6 und 7 angehaltenen Gegenstände werden nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückgeschickt oder nach Wahl des Empfängers, falls er anwesend ist, durch Feuer vernichtet.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, werden nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer vernichtet.

Solchenfalls ist ein Protokoll aufzunehmen und der Regierung des Ursprungslandes zuzustellen.

Art. 9. Behufs Förderung des Zusammenwirkens verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, sich, mit der Ermächtigung zum Gebrauch für die von ihnen zu erlassenden und auszutauschenden Bekanntmachungen, regelmäßig einander mitzutheilen:

1. die von einem jeden derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;

2. die in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffenen Maßregeln;

3. die Art der Ausübung des im Innern und an den Grenzen wegen der Reblausgefahr eingerichteten Dienstes, sowie die Nachrichten über den Gang des Uebels;

4. jede Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin als verschont angesehenen Gebiete mit Angabe der Ausdehnung und, wenn möglich, der Ursachen der Einschleppung. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;

5. eine alljährlich anzufertigende, mit Maßstab versehene Karte zur Darstellung der angesteckten Bodenflächen und der wegen der Nähe von Ansteckungsherden verdächtigen Bezirke;

6. im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der gegenwärtigen Konvention entsprechend erklärt worden sind;

7. jede neue Ermittelung einer Ansteckung in Weinbau-, Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, thunlichst mit Angabe der von denselben innerhalb der letzten Jahre ausgeführten Pflanzensendungen. Diese Mittheilung wird stets unverzüglich erfolgen;

8. das Ergebniß wissenschaftlicher Forschungen, sowie der Erfahrungen und praktischen Verfahrungsmethoden, welche auf dem Gebiet der Reblauskrankheit gemacht, bezw. angewendet worden sind;

9. alle anderen Dokumente, welche von Interesse für den Weinbau sein können.

Art. 10. Die bei der gegenwärtigen Konvention betheiligten Staaten werden Nichtvertragsstaaten nicht günstiger behandeln, als die vertragschließenden Staaten selbst.

Art. 11. Erforderlichenfalls werden die vertragschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung und Fortschritte der Wissenschaft gebotenen Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Art. 12. Der Austausch der Ratifikationen erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, binnen 6 Monaten oder wenn thunlich, schon früher, zu Bern. Die Konvention tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 13. Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem Hohen Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung der gegenwärtigen Konvention beitreten oder von derselben zurücktreten. Der genannte Bundesrath übernimmt hinsichtlich der Ausführung der Art. 11 und 12 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern am 3. November Eintausendachthunderteinundachtzig.

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten, behufs Vollziehung der internationalen Reblaus-Konvention versammelt, erklären ihr Einverständniß über Sinn und Bedeutung der nachstehenden Erläuterungen und Zusätze:

Zu Art. 1 Nr. 1. Unter dem Ausdruck „Gewächshäuser" ist jede zur Vervielfältigung oder Erhaltung von Pflanzen dienende Anlage (Frühbeete, Gewächshäuser, Orangerien 2c.) zu verstehen.

Zu Art. 1 Nr. 2. Jeder Vertragsstaat wird die Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke je nach den besonderen Umständen des Falles festsetzen.

Zu Art. 1 Nr. 3. Die Konferenz lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die im Postwege erfolgenden Sendungen.

Zu Art. 2 Abs. 1. Die vertragschließenden Staaten erkennen, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schweiz, diesem Staate das Recht zu, für weinbautreibende Gegenden bestimmte Tafeltrauben zurückzuweisen, wogegen die Durchfuhr nicht gehindert werden darf.

Zu Art. 2 Abs. 3. Die Fässer müssen einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sein, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen.

Zu Art. 3 Abs. 2. Die Erklärung des Absenders, mit welcher die Sendungen anderer als Rebpflanzen zu versehen sind, muß:

1. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
2. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
3. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung keine Reben enthält;
4. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
5. die Unterschrift des Absenders tragen.

Zu Art. 3 Abs. 2a und d. Die Bescheinigung der zuständigen Behörde muß stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhen.

Zu Art. 6 Abs. 1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich ausländischer oder ihrer Herkunft nach verdächtiger Reben innerhalb der Grenzgebiete soviel wie möglich Vorsichtsmaßregeln zu Gunsten der Nachbarstaaten anwenden.

Zu Art. 6 Abs. 2. Die Wahl unter den durch die Wissenschaft als wirksam erkannten Desinfektionsmethoden wird jedem Staate überlassen.

Zu Art. 8 Abs. 1. Hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben ge-

hörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, wird jeder Staat seinen Zollämtern besondere Vorschriften ertheilen.

Zu Art. 9 Nr. 5. Ein oder mehrere einzeln stehende Weinstöcke, welche außerhalb einer zum Handel bestimmten Anlage und außerhalb einer weinbautreibenden Gegend sich befinden, sollen auf den ganzen Verwaltungsbezirk sich erstreckende Maßregeln nicht nach sich ziehen, wenn amtlich festgestellt worden ist, daß die im Art. 3 Abs. 2 lit. d vorgeschriebenen Vernichtungsmaßregeln streng ausgeführt worden sind.

Jeder Vertragsstaat wird in derartigen Fällen die Ausdehnung der diesen Punkt einschließenden verdächtigen Fläche festsetzen. Die Dauer der Sicherungsmaßregeln darf nicht weniger als 3 Jahre betragen.

Eine derartige Oertlichkeit soll womöglich unter Angabe des Namens auf der Reblauskarte durch einen Punkt bezeichnet werden; in jedem Falle muß eine Bemerkung die Bedeutung des Auftretens des Insekts oder die Ausdehnung der von den gedachten Maßregeln betroffenen Bodenfläche genau angeben.

So geschehen zu Bern am 3. November Eintausendachthunderteinundachtzig.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Seiten aller vertragschließenden Staaten ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

2. Reichsgesetz vom 6. März 1875.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

(Reichs-Gesetzbl. 1875, Nr. XIV).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen,

2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§ 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§ 3. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

3. Reichsgesetz vom 3. Juli 1883.

Betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

(Reichs-Gesetzbl. 1883. Nr. XIII).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch die von den Landesregierungen ermächtigten Organe. Die letzteren sind befugt, zum Zweck von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken.

Vergl. Art. 1 des bad. Gesetzes vom 16. April 1880, §§ 1 und 4 der Verordnung vom gleichen Tage, Verordnung vom 21. Juni 1882.

§ 2. Die Landesregierungen werden die Rebpflanzungen überwachen lassen.

Insbesondere sind diejengen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zu Gunsten derjenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

§ 3. Im Falle der Ermittelung des Insekts liegt den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Zu diesem Behufe können die Landesregierungen namentlich

1. verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;

2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdachte einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;

3. Die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung mit einander angeordnet werden; dieselben können auf Theile des Grundstücks beschränkt, aber auf

mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf größere Bezirke erstreckt werden.

§ 4. In den Weinbaugebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landesregierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Centralbehörden*) zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten 6 Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Reben zum Zwecke der Weinbereitung.

Vergl. Bad. V.V. vom 4. September 1883.

§ 5. Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblauskrankheit in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissär für Herstellung oder Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 6. Von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insekts begründenden Erscheinung innerhalb eines Bundesstaates wird die Regierung des letzteren, unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der ermittelten oder muthmaßlichen Ursache der Ansteckung, dem Reichskanzler stets unverweilt Mittheilung machen.

§ 7. Die Regierungen der Bundesstaaten, in welchen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, werden in einem dem Zweck entsprechenden Maßstabe eine Karte aufstellen und richtig erhalten, welche den Stand der Krankheit jederzeit ersichtlich macht.

*) In Baden das Großh. Ministerium des Innern.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen wird der Reichskanzler eine das ganze Reichsgebiet umfassende Karte herstellen lassen und die Grenzen der als angesteckt oder wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig zu betrachtenden Bodenflächen bestimmen.

Ebenso werden die Regierungen der Bundesstaaten dem Reichskanzler im Laufenden erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten mittheilen, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind.

§ 8. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 9. Die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen demjenigen Bundesstaate zur Last, in dessen Gebiete die infizirte Rebpflanzung belegen ist.

§ 10. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem diese Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen.

Vgl. Art. 7 und 8 des badischen Gesetzes vom 16. April 1880 und §§ 8—11 der Vollzugsverordnung hierzu vom gleichen Tage.

§ 11. Der Anspruch auf Entschädigung (§ 10) geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 8 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

4. Gesetz vom 16. April 1880.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

(Ges. und V.Bl. 1880, Nr. XVI)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Handelsministerium*) ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogthums Ermittelungen über das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

Art 2. Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium*) alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1. verbieten, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände als Pfähle, Zauntheile ꝛc. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;

2. über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;

3. die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;

4. die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

1. Nothwendigkeit repressiver Maßnahmen Alle bisher versuchten Mittel, die Reblauskrankheit zu beseitigen und deren Weiterverbreitung zu hindern, welche zugleich die Erhaltung der bedrohten Rebkultur selbst zur Aufgabe sich setzen, haben genügende Erfolge nicht aufzuweisen vermocht. Zwar hat sich in einzelnen Fällen das von Faucon vorgeschlagene Ueberstauungsverfahren zur Vertilgung der Insekten als ausreichend erwiesen, und es

*) Jetzt das Ministerium des Innern (s. a. Art. 2, 3, 5 und 10 dieses Gesetzes.

hat die vorgenommene, auf etwa 6—8 Wochen ausgedehnte Unterwasserſetzung den Reben ſelbſt keineswegs geſchadet. Das Verfahren iſt aber natürlich nur anwendbar auf ebenen Flächen und ſetzt weiterhin große, zur Verfügung ſtehende Waſſermaſſen voraus. Bei den in Baden der Regel nach vorherrſchenden Anbauverhältniſſen könnte daher von dieſem Mittel ein irgend umfangreicher Gebrauch nicht gemacht werden. Die Verſuche, durch beſondere Kulturmethoden, insbeſondere durch tiefe Bearbeitung des Bodens und Anwendung ſtarker und namentlich animaliſcher Düngung dem Uebel entgegenzuwirken, ſind inſofern ergebnißlos geblieben, als die Anwendung dieſes Mittels das Leben der ergriffenen Reben nur etwas länger als außerdem der Fall wäre, zu friſten, keineswegs aber das ſchließliche Abſterben zu verhindern vermochte. Aehnliches gilt von dem Verfahren der Einſandung, das zudem an vielen Orten ſchon wegen ſeiner Koſtſpieligkeit nicht anwendbar erſcheint. Das Ergebniß der Verhandlungen des in Lauſanne im Jahre 1877 ſtattgehabten Kongreſſes und die ſonſtigen ſeither gewonnenen Erfahrungen weiſen vielmehr im Weſentlichen auf diejenigen Maßnahmen, welche der § 2 zur Bekämpfung in Ausſicht nimmt, als die zuverläſſigſten hin, alſo: Vernichtung der Rebſtöcke des infizirten Grundſtücks und zwar nicht blos der kranken, ſondern auch eventuell der zur Zeit der Unterſuchung noch geſunden Rebſtöcke in einem beſtimmten Umkreis; Desinfektion des Bodens und Verhütung der Uebertragung der Krankheit auf andere Grundſtücke durch Erlaſſung gewiſſer Verkehrsverbote. Auch die gründlichſte Desinfektion des von Rebſtöcken entblößten Bodens bietet übrigens keine unbedingte Gewähr dafür, daß nicht einzelne Thiere am Leben erhalten geblieben ſind. Es empfiehlt ſich deßhalb, die Regierung in die Lage zu verſetzen, mit Rückſicht auf das bedrohte Intereſſe benachbarter Rebkulturen, verbieten zu können, daß vor Ablauf einer beſtimmten Friſt das infizirt geweſene Grundſtück zur Wiederanpflanzung mit Reben benützt werde. In einzelnen Fällen, in denen überhaupt nicht oder nur mit ſehr großem Koſtenaufwande ſämmtliche Rebwurzeln ſich entfernen laſſen — beiſpielsweiſe in felſigem, zerklüftetem Boden — wäre ſelbſt die Zulaſſung des Anbaues anderer Kulturgewächſe als Reben nicht ohne gewichtige Bedenken, weil die längere Zeit fortzuſetzende Ueberwachung der infizirt geweſenen Fläche bei vorhandener Vegetation ſehr erſchwert iſt und es ſomit der Aufmerkſamkeit der Ueberwachungsorgane entgehen könnte, wenn zurückgebliebene Rebwurzeltheile neu ausſchlagen. Sind durch die vorgenommene Vergiftung des Bodens nicht alle Inſekten getödtet worden, ſo könnte in ſolchen Fällen unbemerkt leicht ein abermaliger Infektionsherd ſich bilden. Es muß daher die Möglichkeit gegeben ſein, unter Umſtänden ſelbſt ein auf Gewächſe jeder Art ſich erſtreckendes Anbauverbot erlaſſen zu können. — Da nicht vorausgeſehen werden kann, ob in der Folge nicht noch andere als die im Entwurf vorgeſchlagenen Maßregeln als wirkſam ſich erweiſen werden, ſo war es angezeigt, für die der Regierung zuzuweiſenden Befugniſſe eine möglichſt allgemeine Faſſung zu wählen, wie dies im Eingang des Paragraphen geſchehen iſt. (Begründung zum Geſetzentwurf.)

2. Verkehrsſperre. Wie die Vorſicht es erheiſcht, daß, ſobald das Vorhandenſein eines größeren Infektionsheerdes feſtgeſtellt worden iſt, die vor-

zunehmende Vernichtung nicht auf die notorisch von der Seuche ergriffenen Reben beschränkt, sondern auf die anscheinend noch gesunden Reben in gewissem Umkreis ausgedehnt werde, weil eben das Insekt wegen seiner Kleinheit leicht unbemerkt bleibt, so genügt es auch nicht, die Verkehrssperre, welcher eventuell das verseuchte Grundstück zu unterwerfen ist, auf die Reben und Theile derselben zu beschränken, da konstatirt ist, daß auch an den Wurzeln von in der Nähe von Reben befindlichen Obstbäumen, Gesträuchern und Pflanzen Insekten und Eier der letzteren vorkommen, daß daher diese Bäume ꝛc. ebenfalls zu Trägern weiterer Verbreitung der Krankheit werden können. Das Verbot der Abgabe muß sich deßhalb auf Pflanzen und Pflanzentheile jeder Art erstrecken, wenn die beabsichtigte Wirkung der Sperre mit Sicherheit erreicht werden soll. Aus gleichen Gründen können Geräthschaften ꝛc., welche bei der Rebkultur Benützung finden, ferner Pfähle, Zauntheile u. s. w. leicht das Mittel der Weiterverbreitung werden. — Allerdings legt die Ausdehnung des Verbots auf „andere Pflanzen und Pflanzentheile" den Inhabern bestimmter Betriebszweige, nämlich den Besitzern von Rebschulen, Gärtnereien gewisse Belästigungen und unter Umständen selbst ökonomische Opfer auf, insofern das Verbot sie hindert, ihr Verkaufsgeschäft in regelmäßiger Weise fortzusetzen. Es haben aber gegenüber den bedrohten Interessen des Weinbaues diejenigen der vereinzelt vorkommenden Rebschulen ꝛc. doch nur eine untergeordnete Bedeutung zu beanspruchen. Sicher ist, daß gerade der von den Rebschulen aus betriebene Handel mit Setzlingen die Entstehung einer Anzahl von Infektionsheerden in Deutschland unmittelbar veranlaßt hat. Es konnte dies unter anderen konstatirt werden von den Rebschulen bei Erfurt, bei Bollweiler und bei Plantieres. Uebrigens wird selbstredend von der besprochenen Maßnahme nur immer insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Umstände im einzelnen Falle geboten erscheint. (Begründung zum Entwurf.)

Art. 3 Es bleibt dem Handelsministerium*) überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

Art. 4. Die nach Artikel 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen, sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

Art. 5. In dringenden Fällen können die in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Anordnungen auch von dem Bezirksamt oder von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen werden. Von solchen Anordnungen ist dem Handelsministerium*) unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung sofort zu befinden hat.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

Die hier vorgesehene Ausnahmebestimmung empfiehlt sich mit Rücksicht auf eine Anzahl möglicher Fälle, in denen, weil beispielsweise Reben aus einer als verseucht konstatirten Rebschule zum Versandt bereit liegen, die erst zu erwirkende Entschließung des Ministeriums zu spät eintreffen könnte.

Art. 6. Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde, der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Verpflichtung des § 6 findet ihren Vorgang in der Anzeigepflicht, welche in dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest — R.G.B. S. 105 — und in dem Badischen Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Entschädigung für die wegen Rotz ꝛc. getödteten Thiere — Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 8 — dem Besitzer von Vieh auferlegt ist. Da ein Rebstock, auch wenn er von dem Insekt ergriffen ist, doch noch einige Jahre lang einen Ertrag zu gewähren vermag, so liegt für manche Rebenbesitzer die Versuchung nahe, die wahrgenommene Krankheit zu verheimlichen um den Eintritt des durch die amtliche Vornahme der Vernichtung drohenden Schadens möglichst lange hinauszuziehen. Jene Versuchung wird mit der Wirksamkeit der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bei den einschneidenden sonstigen Maßregeln, welche auf Grund desselben erlassen werden können, an Stärke eher zu- als abnehmen. Die Statuirung eines Anzeigezwangs erscheint daher im Interesse der Sache gerechtfertigt und war im Weiteren die Unterlassung dieser Pflicht mit einem Vermögensnachtheil zu bedrohen, indem nach § 9 Derjenige, der wider besseres Wissen die Anzeige unterläßt, der in § 7 vorgesehenen Entschädigung verlustig wird. Daß die Unterlassung der Anzeigepflicht gemäß § 10 auch mit einer Strafe soll belegt werden können, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Androhung des Verlustes der Entschädigungsansprüche allein nicht geeignet erscheint, um den Gefahren, welche aus einer solchen Unterlassung erwachsen können, in völlig wirksamer Weise vorzubeugen, sowie im Hinblick darauf, daß der bloße Ausspruch dieses Verlustes für alle Fälle als eine gebührende Ahndung der begangenen Versäumniß nicht anzusehen wäre. Es kann vorkommen, daß die gesetzwidrige Nachlässigkeit eines Rebenbesitzers seinem Nachbar oder einer größeren Anzahl von Rebenbesitzern oder ganzen Gemarkungen außerordentlichen Schaden verursacht, während derjenige des Nachlässigen selbst ein ganz geringer ist. In ähnlicher Weise hat die Unterlassung der Anzeige vom Ausbruch der Rotzkrankheit ꝛc. neben dem in Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 angedrohten Entschädigungsverlust gemäß § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865 (R.Bl. S. 585) strafendes Einschreiten zur Folge. Von einer Ausdehnung der Anzeigepflicht auf andere Personen außer dem Besitzer der Reben wird dagegen Umgang zu nehmen sein. (Begründung zum Regierungsentwurf.)

Art. 7. Die Kosten, welche durch die auf Grund des Artikels 1 vorzunehmenden Ermittelungen oder durch die Vernichtung der Reb-

kulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Desgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse Demjenigen, dessen Reben von den in Artikel 2 Ziffer 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (Artikel 2 Absatz 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Rebkulturland, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirthschaftlicher Benützungsweise zukömmt, zu Grunde zu legen.

1. Die Frage, ob nicht unter den Besitzern von Reben für die Vergütung der Nachtheile, welche denselben aus dem Auftreten der Reblauskrankheit und aus den Anordnungen behufs deren Vertilgung erwachsen, eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit gebildet werden solle, von welcher demgemäß sowohl für die vernichteten gesunden, wie für die bereits erkrankten Reben und ebenso für den aus Betriebsstörungen sich ergebenden Schaden Ersatz zu leisten wäre, ist wegen der überaus großen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung einer solchen Einrichtung entgegenstellen und weil vorerst auch ein dringliches Bedürfniß nicht vorliegt, bis jetzt nicht weiter verfolgt worden.

2. Umfang der Ersatzleistung. Das Gesetz beschränkt sich darauf, den Inhabern von Rebkulturen Ersatz für den aus der Vernichtung gesunder Reben erwachsenen Schaden, sowie für denjenigen Schaden zuzusichern, welcher in Folge von während der Untersuchungen vorgekommenen Beschädigungen an gesunden Reben entstanden ist. Er adoptirt damit einen ähnlichen Grundsatz, wie das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren — Siehe unten im Titel 7, welches nach Art. 2 für die getödteten Thiere, sofern sie von einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen waren, eine Entschädigung bekanntlich nicht leistet. Es würde in der That nicht wohl als gerechtfertigt gelten können, die in Fällen der fraglichen Art aus Staatsmitteln zu verwilligende Schadloshaltung so weit auszudehnen, daß dieselbe von dem Betheiligten auch diejenigen Nachtheile abhalte, deren er auch ohne Einschreiten der Staatsgewalt in Folge unglücklichen Zufalls sich ausgesetzt sieht. — Desgleichen wird ein genügender Grund nicht vorliegen, eine Vergütung eintreten zu lassen für solche Nachtheile, die aus dem Verbot der Benützung des Grundstücks zur Rebkultur auf bestimmte Zeit sich ergeben. Denn abgesehen davon, daß es sich hier lediglich um den Mehrwerth des aus der Rebkultur zu ziehenden Nutzens handelt und ein solcher Mehrwerth in vielen Fällen nicht vorhanden, in den meisten Fällen aber sehr schwer zu ermitteln sein wird — kommt auch in Betracht, daß gerade da, wo die Rebkultur am Platze und anderen Benützungsarten vorzuziehen

ist, die Unterbrechung dieser Kultur als Mittel zur vollständigen Desinfektion wesentlich im Interesse des Besitzers liegt, von letzterem künftigen Schaden abwendet und demselben mittelbaren Nutzen bringt. — Etwas anders liegt die Sache dann, wenn zu einem völligen Anbauverbot geschritten werden muß. Wie oben (S. 665) bereits angedeutet wurde, wird die Veranlassung zu einem Vorgehen dieser Art zumeist dadurch gegeben sein, daß wegen der Beschaffenheit des zur Rebkultur benützten Bodens die von der Staatsbehörde vorzunehmenden Ausrodungsmaßregeln nicht in dem wünschenswerthen vollständigen Umfang vorgenommen werden können; oder daß mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kosten, welche bei einer Entfernung aller, vielleicht tief in Fels- und Geröllspalten hineinragender Wurzeltheile erwachsen werden, in manchen Fällen für angemessen zu erachten ist, solche Wurzeltheile im Boden zu belassen und mit einer Entseuchung des letzteren sich zu begnügen. Es würde unbillig sein, die besonderen Nachtheile, die durch ein aus solcher Veranlassung entspringendes Anbauverbot einzelnen Eigenthümern von Rebgrundstücken erwachsen, ohne jede Vergütung zu lassen. Da ferner aus dem Gesagten sich ergiebt, daß bei einem zu erlassenden Anbauverbot unter Umständen ein minder kostspieliges Ausrodungsverfahren statthaft und ausführbar erscheint, so wird die Gewährung einer Entschädigung auch vom Standpunkt der Staatskasse aus unbedenklich sein. Keinenfalls wird dieselbe aber so bemessen werden dürfen, daß derjenige Rebbesitzer, welchem gegenüber ein völliges Anbauverbot zur Anwendung kömmt, günstiger behandelt würde, als der Besitzer eines Grundstückes, das nur einem partiellen Anbauverbot unterliegt, auf Grund dessen nach dem Entwurf eine Entschädigungsforderung überhaupt nicht soll erhoben werden können. Die Schadloshaltung ist daher derart zu beschränken, daß bei der Bemessung der Vergütung nur jener Ertragswerth in Rücksicht zu ziehen ist, der sich aus der Benutzung des Grundstücks zu andern als Rebkulturzwecken ergiebt. (Begründung zum Regierungsentwurf.)

Art. 8. Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges festgestellt.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Ist die in Art. 6 vorgeschriebene Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden, so geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 10. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Handelsministerium beauftragt.*)

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. April 1880.

Friedrich.

Turban. Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

*) Jetzt Ministerium des Innern.

5. Verordnung vom 16. April 1880.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

(Ges. und V.Bl. 1880 Nr. XVI)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 16. April d. J., betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit wird verordnet was folgt:

§ 1. Das sachverständige Organ des Handelsministeriums*) in den auf die Reblauskrankheit bezüglichen Angelegenheiten ist die agrikultur-chemische Versuchsstation zu Karlsruhe.

Mit der Vornahme von Ermittelungen und Untersuchungen über das Vorhandensein der Reblaus sowie von Vertilgungs- und Entseuchungsmaßregeln werden die agrikultur-chemische Versuchsstation und die Landwirthschaftslehrer**) betraut.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Beamte oder sonstige sachverständige Persönlichkeiten zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

Die agrikultur-chemische Versuchsstation und die Landwirthschaftslehrer haben die Rebbau treibenden Kreise des Großherzogthums über die Natur und Gefährlichkeit des Insekts, sowie über die äußeren Anzeichen der Krankheit zu belehren. Auch sind die Landwirthschaftslehrer gehalten, gelegentlich der Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte durch geeignete Umfragen und Erkundigungen von dem Vorhandensein etwaiger Seuchenherde oder solcher verdächtiger Erscheinungen auf Rebgrundstücken, welche auf die Reblauskrankheit schließen lassen, sich Kenntniß zu verschaffen. Sie sollen auch darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzungen mit Blindhölzern, Wurzelreben oder Setzlingen irgend welcher Art, welche aus verseuchten Gegenden stammen, stattfinden, ohne daß diese Setzlinge vorher untersucht worden sind.

§ 3. Den Besitzern von Rebgrundstücken oder einzelnen Reben wird empfohlen, bei den auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen die an den Reben wahrgenommenen Krankheitserscheinungen möglichst genau zu beschreiben. Wurzeln oder Wurzeltheile sind in der Regel nicht mit einzusenden.

Die Gemeindebehörde des Orts oder die Bezirkspolizeibehörde, an welche die Anzeige gerichtet worden ist, hat letztere ungesäumt dem Landwirthschaftslehrer des betreffenden Kreises einzusenden.

Erachtet der Landwirthschaftslehrer Erhebungen an Ort und Stelle für erforderlich und findet er hierbei, daß der Verdacht einer Verseuchung des Grundstücks begründet ist, so erstattet er Bericht an das Handelsministerium*), welches sodann nach eingeholter gutächtlicher Aeußerung der agrikultur-chemischen Versuchsstation die

*) Jetzt das Ministerium des Innern (s. a. § 3 Abs. 3, § 5 (Satz 1), § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, und § 12 Abs. 1 dieser V.-O.).

**) Das in dieser Verordnung von den Landwirthschaftslehrern Gesagte gilt auch für die Bezirksobmänner für Rebbau.

weiter erforderlichen Anordnungen erlassen wird (§ 5). In dringenden Fällen hat sich der Landwirthschaftslehrer unmittelbar an die agrikultur-chemische Versuchsstation zu wenden, welche ihre Vorschläge unverweilt bei dem Ministerium einreichen wird.

§ 4.*) Beobachtungskommissionen, welche in den Rebbau treibenden Gegenden des Großherzogthums zu dem Zweck sich bilden, damit durch deren Mitglieder die Reben der einzelnen Beobachtungsbezirke von Zeit zu Zeit in Augenschein genommen und Krankheitserscheinungen alsbald nach ihrem Auftreten festgestellt werden können, haben die Ergebnisse ihrer Beobachtungen ebenfalls zunächst dem Landwirthschaftslehrer des Kreises mitzutheilen, sofern nicht in Folge ergangener Anfrage Seitens des Ministeriums oder der Versuchsstation eine unmittelbare Mittheilung an eine dieser Stellen zu richten ist.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Ansuchen über die Art des Aufsuchens Reblaus-verdächtiger oder verseuchter Reben unterrichtet.

Die Landwirthschaftslehrer haben an den Sitzungen der Kommissionen, soweit thunlich, Theil zu nehmen und deren Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen.

Wo solche Beobachtungskommissionen bestehen, kann die Anzeige (§ 3) statt an die Gemeinde- bezw. Bezirkspolizeibehörde, auch an den Vorstand der betreffenden Beobachtungskommission gerichtet werden, welcher sodann von dem Erfunde den Landwirthschaftslehrer in Kenntniß zu setzen hat.

§ 5. Den mit den Untersuchungen betrauten staatlichen Kommissären (§ 1) werden durch das Handelsministerium**) Legitimationskarten behändigt. Der Auftrag zur Vornahme von Untersuchungen schließt die Befugniß in sich, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu dem in Rede stehenden Grundstück in Anspruch zu nehmen, die mit Wurzelläusen behafteten Rebstöcke zu entwurzeln und sofort an Ort und Stelle zu vernichten. Hiebei ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß nicht durch Arbeitsgeräthe oder durch Bekleidungsstücke Wurzelläuse verschleppt werden. Aus demselben Grund sind bei der Arbeit alle Personen, die nicht bei derselben betheiligt sind, soviel als möglich fern zu halten.

Vor der Vornahme der Untersuchung ist der Besitzer des betreffenden Grundstückes oder dessen Vertreter in der Wirthschaft durch den mit der Untersuchung betrauten Kommissär in geeigneter Weise zu verständigen.

Von dem Ergebniß der Untersuchung ist dem Ministerium sofort Anzeige zu erstatten.

§ 6. Ist das Vorhandensein der Reblaus auf einem Grund-

*) Vergl. auch Verordnung vom 21. Juni 1882 S. 674.
**) Jetzt Ministerium des Innern.

stück festgestellt worden, so ist gleichzeitig mit der darüber an das Handelsministerium*) zu erstattenden Anzeige ein Antrag über die dienlich scheinenden Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln zu verbinden, insbesondere in der Richtung:

a. ob es sich empfiehlt, außer den verseuchten Reben auch eine Anzahl gesunder Rebstöcke in bestimmtem Umkreis der verseuchten Stelle zu entfernen;

b. in welcher Weise eine Entseuchung des Bodens ausgeführt werden soll;

c. auf wie lange Zeit und in welchem Umfange Verbote und beschränkende Vorschriften gemäß Artikel 2 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes zu erlassen sein werden.

Ferner sind, wenn immer thunlich, über folgende Punkte Angaben zu machen:

Traubensorte und Alter der erkrankten Reben;

Bezugsort der Reben;

ob muthmaßlich die Infektion durch in der Nachbarschaft befindliche amerikanische oder sonstige Reben veranlaßt worden ist;

seit welcher Zeit ein Zurückgehen oder Erkranken der Reben beobachtet wurde;

ob in den letzten Jahren Wurzelreben oder Blindhölzer von dem verseuchten Grundstück verkauft wurden und bejahendenfalls an wen?

In Ermangelung anderweiter Anhaltspunkte über die Art der Einschleppung der Krankheit sind die Erkundigungen auf den etwaigen Bezug von Trauben, Rebtheilen und von sonstigen lebenden Pflanzen auszudehnen.

§ 7. Ist Gefahr auf Verzug, so hat der mit der Untersuchung beauftragte Kommissär die Erlassung der in Artikel 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen bei dem Bezirksamt oder bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die genannten Stellen sind befugt, auch ohne solchen Antrag in dringlichen Fällen Anordnungen der bezeichneten Art zu erlassen.

Ueber die hiernach getroffenen Anordnungen ist jedenfalls unverzüglich an das Handelsministerium*) Anzeige zu erstatten.

§ 8. Bevor mit der Entwurzelung und Vernichtung gesunder Rebstöcke vorgegangen wird, hat behufs Feststellung der aus der Staatskasse nach Artikel 7 des Gesetzes zu leistenden Entschädigungen die in Artikel 8 des Gesetzes vorgesehene Abschätzung einzutreten.

Die Vornahme der Abschätzung wird durch das Handelsministerium*) veranlaßt und von dem Tag derselben dem mit den Vernichtungsarbeiten betrauten Kommissär Nachricht ertheilt, welcher der Abschätzung anzuwohnen hat.

§ 9. Eine Entschädigung hat stattzufinden:

1. wenn gesunde Reben bei der Vornahme der Entseuchungsmaßregeln vernichtet worden sind;

*) Jetzt Ministerium des Innern.

2. wenn gesunde Reben bei dem gleichen Anlaß beschädigt worden sind;

3. wenn die landwirthschaftliche Benützung eines durch kranke Reben verseuchten Grundstücks oder Grundstückstheils auf bestimmt Zeit untersagt wird.

Bei der Bemessung der Entschädigung in Fällen der Ziffer 1 ist auf den durch die Vernichtung der gesunden Reben dem Besitzer erwachsenden muthmaßlichen Ertragsausfall und auf die Kosten der Wiederbepflanzung, soweit diese eine gleiche Anlage wie die bestehende bezweckt, Rücksicht zu nehmen und aus diesen beiden Faktoren unter Berücksichtigung der auf den Roherträgnissen haftenden Lasten und Kosten (Düngung, Arbeitslöhne ꝛc.) die Entschädigungssumme zu berechnen.

Die Schadloshaltung in den Fällen der Ziffer 2 bemißt sich nach dem muthmaßlichen Minderertrag, den in Folge der erlittenen Beschädigung die Rebstöcke liefern werden.

Die im Fall eines völligen Anbauverbots (Ziffer 3) zu bewilligende Entschädigung richtet sich nach den während der Dauer des Anbauverbots zu erwartenden Reinerträgnissen, welche aus dem Grundstück oder Grundstückstheil gezogen werden können, wenn dasselbe nicht zum Rebbau, sondern zu andern, nach den Verhältnissen möglichen Kulturzwecken in landwirthschaftliche Benützung genommen würde.

§ 10. Die Abschätzung geschieht durch eine aus drei Personen bestehende Kommission, welche das Bezirksamt zu bestellen und auf die gewissenhafte, unparteiische Vornahme der Abschätzung zu beeidigen hat.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein mit eingehender Begründung der Anträge der Kommission versehenes Protokoll aufzunehmen und das letztere von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Inhalt ist dem Besitzer des betreffenden Grundstücks oder dessen Wirthschaftsvertreter zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges ist von dem Kommissär des Ministeriums zu bestätigen und das Protokoll sodann dem Bezirksamt einzusenden.

§ 11. Das Bezirksamt hat über die von der Kommission beantragten Entschädigungen, sowie über das den Mitgliedern der Kommission zu bewilligende Honorar (§ 8 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen, Parteien, Sachverständigen ꝛc. betr., Ges.- und V.Bl. S. 499) den Bezirksrath zu hören und hierauf die Akten dem Ministerium zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

§ 12. Wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der auf Grund des

Artikels 2 des Gesetzes zu erlassenden Anordnungen an die Betheiligten wird das Erforderliche jeweils durch das Handelsministerium veranlaßt werden.

In der Anlage*) wird eine für die Winzer bestimmte Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit zum Abdruck gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1880.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Ballweg.

6. Verordnung vom 21. Juni 1882.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen betreffend.

(Ges. u. V.Bl. von 1882 Nr. XX).

Im weiteren Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1880 und im Anschluß an die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom gleichen Tage wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Großherzoglichen Bezirksämter haben bei den Gemeindebehörden aller Rebbau treibenden Gemeinden des Großherzogthums dahin zu wirken, daß, soweit nicht bereits geschehen, die in § 4 der obigen Verordnung bezeichneten Beobachtungskommissionen gebildet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingerichtet werden.

Anmerkung: Mit Generalerlaß des M. d. J. vom 27. Juli 1882 Nr. 11907 ist ausgesprochen worden: Wenn in einer Gemarkung nur ganz wenige und unbedeutende Rebanlagen vorkommen, so kann von der Bildung einer Beobachtungskommission für die betreffende Gemeinde Umgang genommen werden. Erscheint eine Zusammenlegung mehrerer derartiger Gemarkungen zu einem einzigen Beobachtungsbezirk wegen zu großer räumlicher Entfernung der Rebanlagen nicht thunlich, so genügt es, wenn nach dem dortigen Vorschlage den Besitzern der einzelnen Rebanlagen die den Beobachtungskommissionen zukommenden Obliegenheiten auferlegt werden. In diesem Falle haben nicht die betreffenden Gemeinden, sondern die Rebbesitzer auf ihre Kosten sich mit Lupen zu versehen, wogegen die Anschaffung von Wurzelpräparaten unterbleiben kann, sofern der Besitzer in einer Nachbargemeinde von einem solchen Präparat Einsicht zu nehmen Gelegenheit findet.

Die betreffenden Besitzer sind jeweils zur Anwohnung bei den von den Landwirthschaftslehrern, den Bezirksobmännern oder dem Vorstande der agrikultur-chemischen Versuchsstation vorzunehmenden Besprechungen aufzufordern.

§ 2. Jede Beobachtungskommission soll aus mindestens drei

*) Nicht zum Abdruck gebracht

Seite 674: Anmerkung zu § 1 der V.V. v. 21. Juni 1882: Nach einem neuerlichen Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1887 Nr. 3910 ist der Aufsichtsdienst in Gemeinden mit geringem Rebbesitz wie folgt zu organisieren:

1) In Gemeinden, in deren Gemarkung weniger als 3 ha Reben sind, ist nur ein Vertrauensmann zu ernennen, welchem die Obliegenheiten der Beobachtungskommission zugewiesen werden.

2) Bei allen übrigen rebbautreibenden Gemeinden haben die Beobachtungskommissionen wie bisher aus wenigstens drei Mitgliedern zu bestehen; zu auswärtigen Versammlungen ist aber bei einem Bestand von 15 und weniger Hektar Reben je nur ein Mitglied, bei einem Bestand von 15 bis 30 ha Reben sind je zwei Mitglieder der Beobachtungskommission beizuziehen.

3) Bei Gemeinden mit mehr als 30 ha Reben bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1882 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitgliedern bestehen, welche vom Gemeinderath nach Anhörung der Rebbesitzer bestellt werden. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher den Verkehr mit den Gemeinde- und Staatsbehörden vermittelt.

Sobald eine Kommission gebildet ist, erstattet die Gemeindebehörde unter Namhaftmachung der Mitglieder an das Bezirksamt Anzeige, welch' letzteres die bezügliche Mittheilung an den Landwirthschaftslehrer des betreffenden Kreises gelangen läßt. Außerdem sind die Namen der Kommissionsmitglieder in ortsüblicher Weise durch die Gemeindebehörde bekannt zu geben.

Anmerkung: Nach Generalerlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1884 Nr. 2286 an die Aemter der rebbautreibenden Bezirke sind die Bürgermeister anzuweisen, alljährlich mit Beginn des Frühjahrs die Namen der Kommissionsmitglieder der gemäß § 2 der diesseitigen Verordnung vom 21. Juni 1882, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, gebildeten Beobachtungskommissionen in der Gemeinde bekannt zu geben und in dieser Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß die Kommissionsmitglieder zum Betreten der Rebgrundstücke jederzeit und ohne vorherige Erlaubniß ihrer Besitzer befugt sind.

§ 3 Jedes Kommissionsmitglied übernimmt einen bestimmten Theil der Gemarkung als Aufsichtsbezirk, dessen räumliche Ausdehnung in der Regel 25 ha nicht überschreiten soll. Unter Einhaltung letzterer Voraussetzung ist es für zulässig zu erachten, daß für mehrere, aneinandergrenzende Gemeinden die Bestellung einer gemeinsamen Kommission erfolgt; jedoch muß jede dieser Gemeinden mindestens mit einem Mitglied in der Kommission vertreten sein.

§ 4. Die Kommissionsmitglieder sollen in den Weinbergen, Gärten und Rebschulen des ihnen zugewiesenen Aufsichtsbezirks während der Monate Juni bis mit September den Wachsthums- und Gesundheitsverhältnissen der Reben ihre Aufmerksamkeit zuwenden und von jeder verdächtigen Erscheinung, die sie wahrnehmen, dem Landwirthschaftslehrer des Kreises entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde Anzeige erstatten (vergl. §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1880). Sie sollen bei neuen Rebanlagen und bei Nachpflanzungen sich darüber verlässigen, aus welchen Gegenden die angepflanzten Reben stammen, und falls dieselben mittelbar oder unmittelbar außerhalb des Großherzogthums bezogen sein sollten, ebenfalls Mittheilung hierüber an den Landwirthschaftslehrer gelangen lassen.

Einmal im Jahr sollen die Kommissionsmitglieder eine gemeinsame Begehung der Rebkulturen vornehmen.

§ 5. Die Einweisung der Mitglieder der Beobachtungskommissionen in ihren Dienst und die Belehrung über die ihnen obliegende Aufgabe erfolgt durch die Landwirthschaftslehrer auf Rech-

nung der Staatskasse. Jeder Kommission wird ein Wurzelpräparat und nebstdem jedem Mitglied eine Lupe auf Kosten der Gemeinde behändigt. Auch wird an die Kommissionsmitglieder ein Abdruck dieser Verordnung, sowie einer „Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit"*) unentgeltlich vertheilt.

§ 6. Jedes Kommissionsmitglied soll über das Ergebniß seiner Wahrnehmungen Aufzeichnungen machen, wozu sich bestimmter Formularien (siehe Anlage) zu bedienen ist, die in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Kommissionen unentgeltlich abgegeben werden.

Mindestens einmal im Jahr werden die Kommissionen, thunlich bezirksweise, von dem Landwirthschaftslehrer zu einer Besprechung über ihre Thätigkeit und über die dabei gemachten Wahrnehmungen zusammenberufen; über das Ergebniß derselben ist von Ersterem an die agrikultur-chemische Versuchsstation Karlsruhe zu berichten. Fällt die Besprechung aus, so senden die Kommissionsmitglieder ihre schriftlichen Aufzeichnungen durch Vermittelung ihres Vorstandes dem Landwirthschaftslehrer des Kreises ein, welcher sie unverweilt der agrikultur-chemischen Versuchsstation vorlegt.

Sämmtliche Berichte sollen bis Ende November erstattet sein.

§ 7. Zur Instruirung der Kommissionen und zum dienstlichen Verkehr mit denselben und mit der agrikultur-chemischen Versuchsstation können, soweit erforderlich, neben den Landwirthschaftslehrern auch andere Persönlichkeiten berufen werden.

In einer Anzahl Rebbezirke sind — in Anwendung dieser Bestimmung — sogen. Obmänner von Beobachtungskommissionen unter Behändigung von Legitimationskarten ernannt, und mit besonderer Instruktion (siehe Anlage II dieser V.O.) versehen worden.

§ 8. Die Mitglieder der Beobachtungskommissionen üben ihre Funktionen als Ehrenamt aus. Für Vornahme von Geschäften außerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts erhalten sie aus der Gemeindekasse Tagesgebühren und Reisekostenvergütung gleich den Gemeindebeamten.

§ 9. Die Bestimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung vom 16. April 1880 bleiben forthin in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Buch.

Anlage I zur V.O. vom 21. Juni 1882.

Fragen,

welche durch die Mitglieder der Beobachtungskommissionen zu beantworten sind.

1. Wann wurden die zur Beobachtung zugewiesenen Reben besichtigt?
2. Welche Beobachtungen wurden hiebei gemacht? insbesondere

*) Nicht abgedruckt.

a) Haben die Reben an einzelnen Stellen eine auffallend schwächere Entwickelung (kleine Ranken, Blätter und Trauben, kleine oder wenig Gabeln)?
b) Findet der Rückgang der Reben auf kreisförmigen Stellen statt?
c) Werden Reben gelb?
d) Bestehen sogen. Fehlstellen, wo in Folge des Schimmelns der Wurzeln oder durch andere Ursachen die Reben nicht mehr gedeihen?
e) Leidet das Rebfeld besonders im Untergrund an Nässe?

Wird eine der Fragen a bis e bejaht, so ist anzugeben, wann die Beobachtungen gemacht wurden und in welchem Gewann die betreffenden Reben liegen.

3. Wurden neue Reben angelegt?

In bejahendem Fall: Woher wurden die Wurzelreben oder die Schnittlinge bezogen?

4. Welche weitere Beobachtungen über wurzellausverdächtige Reben und über das Auftreten sonstiger Rebkrankheiten wurden gemacht, insbesondere über:

a) Traubenkrankheit (Mehlthau),
b) Falscher Mehlthau (Peronospora),
c) Schwarzbrenner (Pech),
d) Heu- und Sauerwurm,
e) Schildlaus,
f) Weinmilbe (Blattwanze),
g) Rebstecher (Blattwickler).

Anlage II zur V.O. vom 21. Juni 1882.

Instruktion

für Bezirksobmänner der Beobachtungskommissionen für Rebbau.

Die Bezirksobmänner haben folgende Aufgaben:

1. Sobald sie durch eine Beobachtungskommission oder in anderer Weise erfahren, daß sich in einem Rebfelde eine wurzellausverdächtige Stelle befindet, haben sie sich dahin zu begeben, um sich zu überzeugen, ob der Verdacht begründet ist. Werden Wurzelläuse oder Wurzelanschwellungen gefunden, oder erscheint es aus anderen Gründen wahrscheinlich, daß die Wurzellaus vorhanden ist, so ist hievon alsbald Mittheilung an die agrikultur-chemische Versuchsstation Karlsruhe zu machen.

2. Die Bezirksobmänner haben von Zeit zu Zeit, im Jahre mindestens einmal, die Beobachtungskommissionen in deren Gemeinden zusammenzuberufen, um mit ihnen die von den einzelnen Mitgliedern gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu besprechen. Sie sammeln im Monat November die Fragebogen der Mitglieder und schicken sie mit einem kurzen Bericht an die agrikultur-chemische Versuchsstation. — In diesem Bericht ist besonders mitzutheilen:

a) ob, wo und wie oft eingehendere Nachforschungen nach der Wurzellaus ausgeführt wurden.

b) ob und mit welchem Erfolg Mittel zur Bekämpfung der vorkommenden Rebkrankheiten angewandt wurden;

c) ob und welche andere, als die in den Fragebogen der Beobachtungskommissionen angegebenen Erscheinungen aufgetreten sind oder besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Reblaus gemacht wurden.

3. Gelangt es zu ihrer Kenntniß, daß Reben in Ortschaften oder im freien Felde so vernachlässigt sind, daß dadurch das Erkennen des Vorhandenseins der Wurzellaus erschwert oder der Verbreitung dieser oder anderer Rebkrankheiten Vorschub geleistet wird, so haben sie, nöthigenfalls unter Mithilfe des Bezirksamts, dahin zu wirken, daß die Reben sachgemäß behandelt oder entfernt werden.

7. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1873,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen.

(Reichs-Gesetzbl. 1873 Nr. V).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser ꝛc.) über sämmtliche Grenzen des Zollgebietes ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Das Reichskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrolle-Maßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

8. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1879,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks.

(Reichs-Gesetzbl. 1879 Nr. XXXIV).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43), findet fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile

des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebenblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ludwigslust, den 31. Oktober 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

9. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1883,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

(Reichs-Gesetzbl. 1883 Nr. XIII).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303), im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände, sowie die Ausfuhr von Rebblätter — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzel, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§ 2. Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs, ist verboten.

§ 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,

2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,

3. die Treſter in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

§ 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:

a. daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner widerholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;

II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben.

III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;

IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

V. die Unterschrift des Absenders tragen.

Seite 680: Anmerkung zu § 3 Ziffer 2 der kaiserlichen V.O. vom 4. Juli 1883: Nach einem Erlaß des Reichskanzlers vom 25. Februar 1887 Nr. 2567 I. kann die Einfuhr von Trauben der Weinlese in sogenannten Cisternen oder Kesselwaggons allgemein zugelassen werden, sofern die Trauben eingestampft und die Waggons derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkung: Der Herr Reichskanzler hat in einem Erlaß vom 8. März und vom 9. April 1884 verfügt, daß die nachbenannten Bodenerzeugnisse, nämlich Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Speisezwiebeln, Blumenzwiebeln, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffeln den Vorschriften in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. nicht unterworfen, vielmehr zum freien Verkehr zugelassen sind.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung im § 2 Ausnahmen zu gestatten;
2. für den Verkehr in Grenzbezirken
   a. von den Bestimmungen in § 1 und
   b. von den im § 6 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen.

Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;

c. hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;

3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

§ 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Anmerkung. 1. Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1885 Nr. 11713 sind im Vollzug des § 6 der vorstehenden Verordnung mit der Untersuchung eingehender Pflanzensendungen

auf das Vorhandensein der Reblaus in Basel, Waldshut, Erzingen, Schaffhausen und Konstanz besondere Sachverständige bestellt worden.

Die genannten Zollstellen wurden angewiesen, eine amtliche Untersuchung der eingehenden Pflanzensendungen durch die erwähnten Sachverständigen dann eintreten zu lassen, wenn diese aus Ländern bezw. Gegenden stammen, in welchen die Reblauskrankheit bis jetzt aufgetreten ist, also insbesondere aus Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich und den Schweizerischen Kantonen Neuenburg und Genf.

Da für die Eingangsstellen Basel, Schaffhausen und Erzingen die Sachverständigen nicht ortsansäßig sind und durch die Abgabe der Pflanzensendungen an dieselben Zeitversäumnisse entstehen können, so empfiehlt es sich laut obiger Bekanntmachung für die Absender, ihre Sendungen vorzugsweise über Konstanz oder Waldshut zu leiten.

2. Zurückweisung von Reben an der Grenze: Mit Erlaß vom 24. März 1885 hat die Zolldirektion die Frage, ob es zulässig sei, in Fällen der Einfuhr von Reben, Rebtheilen oder sonstigen dem Einfuhrverbot unterliegenden Gegenständen, welche von Reisenden mitgeführt werden, diese an der Grenze beanstandeten Gegenstände dem Reisenden unter Verweigerung der Einfuhr wieder auszufolgen, dahin beantwortet, daß nach § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, welche Vorschrift selbstverständlich nicht blos auf die Einfuhr im Wege des Versandts, sondern auch auf die Einfuhr durch Reisende sich erstreckt, dies nicht statthaft ist, daß vielmehr die betreffenden Gegenstände entweder, soferne der Reisende damit einverstanden ist, unter zollamtlicher Aufsicht auf Kosten des Reisenden geeignet verpacken zu lassen, und unter entsprechender Adresse nach dem Ort der Herkunft zurückzusenden, oder aber unter der Kontrolle der Zollstelle alsbald zu vernichten sind.

10. Verordnung vom 4. September 1883,

die Bildung von Weinbaubezirken und das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen etc. betreffend.

(Ges. und V.Bl. 1883 Nr. XVIII).

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 und der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 in obigem Betreff wird im Anschluß an die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 16. April 1880, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, und an die Verordnung vom 21. Juni 1882, betreffend die Errichtung von Beobachtungskommissionen, weiter verordnet, was folgt:

§ 1.*) Gemäß § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes werden im Großherzogthum sechs Weinbaubezirke gebildet.

*) In der Fassung der Nachtragsverordnung vom 13. September 1884 (Ges.V.Bl. 1884 S. 419).

Es werden zugetheilt die Gemeinden
im Kreise Mosbach dem ersten Weinbaubezirk,
in den Kreisen Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe dem zweiten Weinbaubezirk,
in den Kreisen Baden und Offenburg dem dritten Weinbaubezirk,
in den Kreisen Freiburg und Lörrach dem vierten Weinbaubezirk,
im Kreise Waldshut dem fünften Weinbaubezirk,
im Kreise Konstanz dem sechsten Weinbaubezirk.

Anmerkung: In einem Generalerlasse des Ministeriums des Innern vom gleichen Tage Nr. 16475 wurde sämmtlichen Gr. Bezirksämtern zu erkennen gegeben, daß die gemäß § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 gebildeten sechs Weinbaubezirke geographisch in sich abgeschlossene Bezirke darstellen, welche alle in dieselbe fallenden und nicht blos die rebbautreibenden Gemeinden in sich begreifen, und daß somit die Versendung bewurzelter Reben aus einem Weinbaubezirke in irgend eine, auch nicht rebbautreibende Gemeinde eines anderen Weinbaubezirks schlechthin unzulässig ist. Die Aemter wurden veranlaßt, die fragliche Nachtragsverordnung und den erläuternden Generalerlaß durch das Amtsverkündigungsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§ 2. Ueber Gesuche um Ausnahmen von dem Verbote der Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk (§ 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883) entscheidet das Ministerium des Innern.

Die Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirksamtes unter Anschluß eines Planes nebst Beschrieb der Rebschule, woraus Lage und Größe der letzteren, Art des Umtriebs derselben und Bezeichnung der gezogenenen Rebsorten zu ersehen ist, dem Ministerium vorzulegen.

Die Namen derjenigen Rebschulenbesitzer, zu deren Gunsten eine Ausnahme von dem Verbot der Versendung und der Einführung bewurzelter Reben in andere Weinbaubezirke zugelassen worden ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Die Besitzer von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche zur Kategorie der Rebe nicht gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten auszuführen beabsichtigen, haben jene Bodenflächen jährlich einmal durch einen amtlichen Sachverständigen einer Untersuchung darüber unterziehen zu lassen, ob diese Bodenflächen den in Artikel 3 der Reblauskonvention vom 3. November 1881 gestellten Anforderungen entsprechen.

Das Gesuch um Vornahme der Untersuchung ist bei dem Bezirksamt einzureichen; die Untersuchung erfolgt auf Veranlassung des

letzteren durch den Landwirthschaftslehrer des Kreises. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird von dem Bezirksamt eine Bescheinigung ausgefertigt und eine Doppelschrift derselben hierher vorgelegt.

Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt sportelfrei.

Die Kosten der Untersuchungen bleiben den Besitzern der Garten- ꝛc. Anlagen zu Last.

§ 4. Den in § 3 bezeichneten Sendungen in die Gebiete der bei der Reblauskonvention betheiligten Staaten muß neben der behördlichen Bescheinigung (§ 3) eine Erklärung des Absenders beigefügt sein, welche

a. bestätigt, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus der eigenen Gartenanlage stammt;

b. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angibt;

c. ausdrücklich bestätigt, das die Sendung Reben nicht enthält;

d. angiebt, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;

e. die Unterschrift des Absenders zu tragen hat.

§ 5. Für die behördliche Bescheinigung und die Erklärung des Absenders ist das in der Anlage abgedruckte Schema zu benützen.

Karlsruhe, den 4. September 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

B. V. d. Pr.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr. Vdt. Blattner.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete [1]) . . . . . .

erklärt hiermit,

a) daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung [2]) . . . . . .
bezeichnet mit [3]) . . . . . .
enthaltend [4]) . . . . . .
aus seiner eigenen Gartenanlage in [5]) . . . . . .
stammt;

b) daß die Sendung für [6]) . . . . . .
in [7]) . . . . . .
bestimmt ist;

c) daß die Sendung Reben nicht enthält;

d) daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen $\frac{\text{enthält}}{\text{nicht enthält}}$.

. . . . . ., den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

[1]) Name (Firma), Stand oder Gewerbe, Wohnort. [2]) Anzahl und Beschaffenheit der Kolli (Kisten, Körbe). [3]) Markirung und Nummer. [4]) Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.) [5]) Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet. [6]) und [7]) Name und Wohnort Desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

Seite 685. Anmerkung zur Bekanntmachung vom 12. Juli 1883: Den zur Abfertigung einzuführenden Gewächse ermächtigten Grenzzollstellen ist inzwischen noch das Hauptsteueramt Säckingen hinzugetreten und die Untersuchung der abzufertigenden Sendungen den für die Zollstellen Schaffhausen, Waldshut und Endingen bestellten Sachverständigen übertragen worden. (Vgl. auch Anmerkung auf Seite 681 des Handbuchs unten.)

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt:

a) daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von einer Bodenfläche des Herrn . . . . . in . . . . . stammt, welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,

(oder)

welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, das nach dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;

b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;

c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;

d) daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben,

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

. . . . . ., den . . ten . . . . .

(Siegel) und Unterschrift der Behörde.

11. Bekanntmachung vom 12. Juli 1883,

betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

(Reichs-Gesetzbl. 1883, Nr. XVI).

Auf Grund der Vorschriften im § 4 Ziffer 1 und im § 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153), bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

2c. 2c.

in Baden

Hauptzollamt zu Konstanz;

Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.*)

§ 2. Die Bestimmung im § 2 der Eingangs gedachten Ver-

*) Nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt 1884 Seite 64) auch über die Großh. badische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Waldshut und das Großh. badische Nebenzollamt I zu Erzingen.

ordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf Weiteres nicht Anwendung.

§ 3. Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter, oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

12. Bekanntmachung vom 23. Juli 1883,

betr. die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1883, S. 230).

Gemäß der Bestimmung im § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) hat die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von den betheiligten auswärtigen Staaten für die Einfuhr der in Rede stehenden Gegenstände zur Zeit bestimmten Zollämter veröffentlicht:

2c. 2c.

4. Schweiz.

Die Schweizerischen Zollbureaus zu Basel (Central- und Badischer Bahnhof), Waldshut (Großherzogthum Baden), Schaffhausen, Erzingen (Großherzogthum Baden), Thayngen, Singen (Großherzogthum Baden), Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margarethen, Buchs, Pruntrut, Verrières, Vallorbes und Genf (Bahnhof).

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

13. Bekanntmachung vom 24. August 1884,

betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.

(Reichs-Gesetzbl. 1884 Nr. XXV).

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Bundesregierung zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-

Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im § 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im § 1 Absatz 1 und im § 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. August 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

14. Verordnung vom 22. September 1885,

den Verkehr mit Pflanzen zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betreffend.

(Ges. und V.Bl. von 1885 Nr. XXXVII).

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verkehr mit Pflanzen an der badisch-schweizerischen Grenze getroffenen Vereinbarung wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vegetabilien außer der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Großherzogthums nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz eingeführt werden, ohne von den in Artikel 3 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzblatt für 1882 Nr. 18), beziehungsweise in § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 153) vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Großherzogthum gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte des Großherzogthums bestimmt sind.

§ 2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die zuständige Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus inficirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor
Eisenlohr.

Vdt. Kühn.

Anmerkung. Die allgemeinen Anordnungen über die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge u. s. w., wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883 und vom 4. Juni 1884 (siehe S. 685) enthalten sind, werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt, und es darf somit die Einfuhr der genannten Gegenstände auch in der Folge nur über die in den beiden Bekanntmachungen aufgeführten Zollstellen erfolgen. (Erlaß des M. d. J. vom 11. März 1886 Nr. 1213.)

III. **Besondere Verwaltungsmaßnahmen gegenüber der Reblausgefahr.**

1. Instruktionskurse. Zur Einweisung der Landwirthschaftslehrer ꝛc. in die ihnen als Vorsitzende der Beobachtungskommissionen (siehe oben S. 674) obliegende Aufgabe sind dieselben in besonderen Instruktionskursen mit der Natur des Insekts, mit den seitherigen Bekämpfungsmitteln, mit den Methoden der Aufsuchung u. a. m. eingehend unterrichtet worden. Auch wurden denselben Wurzellaus- und andere auf den Gegenstand Bezug habende Präparate zur Benützung bei der Instruktion der Mitglieder der Beobachtungskommissionen behändigt. Die Ausbildung einer größeren Anzahl Reblaus-Experten für den Fall des Auftretens von Infektionen ist in Aussicht genommen.

2. Regelmäßige Untersuchung der Rebschulen. Obwohl in Folge der Vorschrift in § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1883 und der bad. V.V. hierzu vom 4. September 1883 in Betreff der Bildung von Weinbaubezirken (S. 682) die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit durch den von Rebschulen aus betriebenen Handel mit Würzlingen wesentlich eingeschränkt ist, werden diese Anstalten doch alljährlich durch die Landwirthschaftslehrer und andere Sachverständige einer besonders eingehenden Untersuchung auf das etwaige Vorhandensein der Reblaus unterzogen.

3. Saatkultur und Propfversuche: Unter den Vorschlägen,

der drohenden Phylloxera-Gefahr zu begegnen, haben besondere Beachtung diejenigen gefunden, welche die Kultur widerstandsfähiger Reben amerikanischer Herkunft anstreben, indem man annimmt, daß diese — als Pfropfunterlagen für europäische Sorten dienend — dann, auch trotz des Vorhandenseins der Reblaus, die Fortsetzung der Rebkultur gestatten würden. In Frankreich, Spanien, Italien sind solche Kulturen bereits in mehr oder minder großem Umfang eingerichtet worden und aus ersterem Lande werden auch recht befriedigende Ergebnisse gemeldet. Bei den klimatischen Verhältnissen Deutschlands liegen leider die Verhältnisse für die Einführung einer solchen Pfropfkultur nicht besonders günstig. Das Pfropfen der Reben, soweit es in Deutschland unternommen wurde, hat bis jetzt vielfach negative Ergebnisse geliefert und eine Methode, die ohne großen Aufwand und mit der Gewähr des völligen Gelingens das Pfropfen ermöglicht, ist bis jetzt nicht ausfindig gemacht worden. Ohne daß die amerikanischen Reben umgepfropft werden, scheinen dieselben aber in unserem Klima zur Erzeugung von Weinen, die unserem Geschmack zusagen, nicht verwendbar zu sein. Es erscheint daher zur Zeit etwas fraglich, ob in größerem Umfang von dem in südlichen Ländern in Anwendung gebrachten obigen Verfahren bei uns in Deutschland mit Aussicht auf Erfolg wird Gebrauch gemacht werden können. Es ist auch daran zu erinnern, daß die Kosten der Rebkultur durch die Annahme dieser Erziehungsweise ganz namhaft gesteigert würden, wobei namentlich die Unmöglichkeit der Beibehaltung der seitherigen Verjüngungsweise der Reben mittelst Verlegens Erwähnung verdient. Nun sind aber die Ertragsverhältnisse unserer badischen Weinberge vielfach schon jetzt an der Grenze der Rentabilität angekommen (Taubergrund!) und es ist somit sehr zu befürchten, daß eine mit einer weiteren Steigerung der Kulturkosten verbundene Erziehungs- und Anbauweise der Reben bei unserer Bevölkerung keinen Anklang finden, daß letztere vielmehr vorziehen würde, alsdann lieber zur Kultur anderer Gewächse überzugehen. Aehnliche Schwierigkeiten, wie sie hinsichtlich der Umpfropfung amerikanischer Unterlagen hervortreten, bestehen übrigens in Betreff der Gewinnung dieser Unterlagen selbst. Der Bezug amerikanischer Würzlinge oder Schnittlinge ist durch Reichsverordnung mit Recht verboten, weil dieser Bezug die Gefahr unmittelbarster Einschleppung des Insekts in sich schlösse. In Frankreich, wo man sich darauf angewiesen sieht, mit dem Insekt, so gut es geht, einen modus vivendi herbeizuführen, nimmt man an der Einfuhr amerikanischer Würzlinge selbstredend keinen Anstand mehr. Bleibt für Deutschland daher nur der Weg der Saatkultur offen, so harren auch hier noch eine Anzahl wichtigster Punkte ihrer wissenschaftlichen und praktischen Lösung. Abgesehen davon, daß es überhaupt schwierig ist, bei der Verwirrung, die in der Nomenklatur der amerikanischen Reben gerade in Amerika selbst noch besteht, Samen bestimmt bezeichneter Sorten zu erhalten, so kennt man auch noch nicht hinreichend das zur Gewinnung keimfähiger Samen einzuschlagende Verfahren. Noch schwieriger ist es, reinen, d. h. nicht hybridisirten Samen zu erhalten; gerade hiervon aber dürfte das Gelingen der anzustellenden Kul-

turversuche wesentlich bedingt sein, da festzustehen scheint, daß hybridisirte Samen widerstandsfähige Unterlagen nicht liefern.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat das Ministerium wiederholt Samen solcher amerikanischen Rebsorten, welche als widerstandsfähig gelten, kommen und zur Aussaat bringen lassen und gleichzeitig angeordnet, daß mit den auf diesem Weg erhaltenen Reben theils Pfropfversuche angestellt, theils Kulturversuche in der Richtung unternommen werden, ob dieselben ohne Umpfropfung sich zur Erzeugung trinkbarer Weine eignen. Ergebnisse, welche einen sicheren Schluß auf die Verwerthung solcher Kulturen im Großen zulassen, liegen bis jetzt nicht vor.

Abschnitt VI.

Die Bekämpfung der sonstigen Rebenschädlinge.

1. Der Heu- und Sauerwurm, einbindiger Traubenwickler (tortrix ambiquella), zur Zeit unter allen dem Rebstock nachtheiligen Insekten wohl das schädlichste, ist bis jetzt nur vereinzelt zum Gegenstand polizeilicher Bekämpfung gemacht worden. Als Gründe der ablehnenden Haltung werden angegeben, daß die zur Vertilgung empfohlenen Maßregeln — Entfernung des abgestorbenen Rebholzes, sowie der alten Bänder der Weinstöcke aus den Weinbergen zu bestimmter Zeit im Frühjahr und deren sofortiges Verbrennen; Abschneiden der todten Spitzen der Schenkel und Verbrennen derselben; Entfernung aller alten und nicht benutzten Rebpfähle aus den Weinbergen; Abreiben der Rinde des Rebstocks behufs Vernichtung der darin befindlichen Puppen des Wurms; Vernichten der letzteren selber mittelst mechanischer oder chemischer Mittel — zeitraubend, kostspielig und doch nicht immer erfolgversprechend seien und daß eine Ueberwachung der Durchführung der etwa polizeilich getroffenen Anordnungen unthunlich sei. Einzelne der angeführten Bekämpfungsmittel werden übrigens vielfach auch ohne polizeilichen Zwang jetzt schon zur Anwendung gebracht. Eine für den Amtsbezirk Mosbach auf Grund von § 145 P.St.G.B. erlassene bezirkspolizeiliche Vorschrift schreibt vor:

„1. Die Eigenthümer bezw. Nutznießer oder Pächter von Weinbergen sind verpflichtet:

a vor dem 15. April jeden Jahres alles todte und abgestorbene Rebholz (z. B. Köpfe, Knorren, Astschenkel, Büglingsspitzen, Heiderspitzen) sorgfältig abzuschneiden, zu sammeln, nebst den alten Bändern der Weinstöcke, sowie allen alten nicht mehr brauchbaren Rebpfählen aus dem Bereiche der Weinberge zu entfernen und zu verbrennen;

b. die überzähligen Rebpfähle nur in ganz geschlossenen Räumen aufzubewahren;

c. die mit rissiger Rinde versehenen Theile des Rebstocks abzureiben

und dadurch die darunter befindlichen Puppen des Heu- und Sauerwurms zu zerquetschen;

d. auf Anordnung der Ortspolizeibehörde, welche das Bürgermeisteramt auf Antrag der Rebbeobachtungs-Kommission des Bezirks zu erlassen hat, während der Traubenblüthe den in den zusammengesponnenen Blüthen befindlichen Heuwurm durch Zerdrücken zu tödten.

2. Das Liegenlassen, Zerschneiden oder Zerhacken und Untergraben des alten Rebholzes im Weinberg ist verboten.

3. Uebertretungen werden auf Grund des § 145 Ziff. 1 P.St.G.B. mit Geld bis zu 20 Mark bestraft und kann im Unterlassungsfalle die Ausführung der nach § 1 und 2 vorgeschriebenen Arbeiten durch Dritte auf Kosten der Verpflichteten von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden."

In einer Anzahl Amtsbezirke hat man sich auf die vorstehend unter Ziff. 1 a bezeichnete Anordnung beschränkt, in den meisten aber überhaupt bis jetzt von der Anwendung polizeilichen Zwangs in Betreff der Bekämpfung dieses Schädlings abgesehen.

2. Die Rebschildlaus (coccus vitis), ferner die Traubenkrankheit auch Aescherich oder echter Mehlthau, (oidium Tukeri), der Schwarzbrenner (Spaceloma ampelinum de Bary), der sogen. falsche Mehlthau (peronospora viticola de Bary), der Rebwurzelpilz (Rhizomorpha necatrix R. Hart) bilden seit vielen Jahren den Gegenstand eingehender Untersuchungen der Versuchsanstalten und darauf sich gründender Belehrungen der Rebbevölkerung über die zweckmäßigste Art der Bekämpfung dieser Schädlinge; dagegen hat man aus den vorstehend unter 1) angeführten ähnlichen Gründen in den meisten Amtsbezirken die polizeiliche Erzwingung dieser Bekämpfungsmittel nicht für räthlich oder für durchführbar erachtet, obwohl klar zu Tage liegt, daß, wie bei anderen Pilzkrankheiten auch, nur ein gemeinsames Vorgehen aller Betheiligten zum Ziele führen kann, zu dem es eben ungeachtet unausgesetzter Belehrung der Betheiligten durch Wandervorträge, Flugschriften 2c. nur selten kommt. Dabei ist allerdings auch in Betracht zu ziehen, daß bei einzelnen der in Rede stehenden Krankheiten, so namentlich in Betreff des falschen Mehlthaus und des Rebwurzelpilzes, die Meinungen der Fachmänner über die Bekämpfungsweise noch auseineindergehen bezw. noch nicht feststehen.

Soviel bekannt, ist von oben bezeichneten Schädlingen bis jetzt nur das oidium (Traubenkrankheit) und auch dieses nur sehr vereinzelt (Amtsbezirk Freiburg) zum Gegenstand einer bezirkspolizeilichen Vorschrift gemacht worden, welche die Vertilgung des Pilzes mittelst Schwefelns anordnet, die Ueberwachung der durch die Ortspolizeibehörden anzuordnenden desfallsigen Arbeiten durch die Rebenbeobachtungskommission und Säumigen gegenüber außer Geldstrafen die Vornahme der Schwefelung von Amtswegen auf Kosten der Säumigen vorsieht.

Abschnitt VII.

Die Bekämpfung der Obstbaumschädlinge.

1. Die allgemeine Reinigung der Obstbäume von Raupennestern und die Vertilgung dieser und der Raupen ist durch die Verordnung vom 1. Oktober 1864 (Siehe oben S. 650) vorgeschrieben. Diese Vorschrift pflegt alljährlich durch bezirksamtliche Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht zu werden unter Beauftragung der Bürgermeisterämter, den pünktlichen Vollzug der Verordnung zu betreiben und im Nichtbefolgungsfall geeignet einzuschreiten. — Der Widerstand, den der Vollzug dieser Verordnung in einem Bezirk des Landes fand, ließ eine Durchsicht der Vorschriften dieser Verordnung räthlich erscheinen, wobei die Landwirthschaftslehrer des Landes und die Mitglieder des Centralausschusses des landwirthschaftlichen Vereins zur gutachtlichen Aeußerung veranlaßt wurden. Von der überwiegenden Mehrheit aller Einvernommenen wurde dabei die Nützlichkeit der bestehenden Vorschriften anerkannt, eine Aufhebung derselben daher für unthunlich erachtet, aber auch der von einzelnen Seiten befürworteten Verschärfung der Vorschriften nicht das Wort geredet. Daß die Verordnung im Allgemeinen nur mangelhaft zur Durchführung gelangt, was wiederum mit der dürftigen Qualifikation der meisten Feldhüter zusammenhängt, ist aus den gepflogenen Erörterungen ebenfalls zu entnehmen gewesen. — Eben deßhalb ist der Anstellung besonderer Gemeinde- oder Kreisbaumwarte besonderer Werth beizulegen, da von diesen Organen die strengere Ueberwachung der Vorschrift erwartet werden darf. —

Als besonders schädliche Raupen sind anzuführen die Raupe des Baumweißlings, des Goldafters, des Ringelspinners, des kleinen Frostspanners, des Apfelwicklers, der Apfelbaum-Gespinnstmotte; als weiter schädlich wären auch der Apfelblüthenstecher und der Borkenkäfer zu nennen.*) —

2. In neuerer Zeit ist den vorbezeichneten Schädlingen die Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.) hinzugetreten, ein kleines, in eine weiße flockige Masse eingehülltes, den Apfelbäumen sehr gefährliches Insekt, welches wahrscheinlich von England eingeschleppt wurde, allmählich das Rheinthal aufwärts gewandert und dessen Auftreten leider in den meisten Gegenden des Landes in bald mehr, bald minder stärkerem Grade nachgewiesen ist. Mit Erlaß des M. d. J. vom 28. Juli 1883 Nr 12126 wurde den Bezirksämtern folgendes eröffnet:

„Nach den an uns gelangten Berichten der Obstbauschule, sowie nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter hat die Blutlaus seit einigen Jahren in einzelnen Bezirken des Landes in höchst bedenklicher Weise sich verbreitet und steht nach der Ansicht Sachverständiger zu befürchten, daß wenn nicht in planmäßiger und einheitlicher Weise das gefährliche Insekt bekämpft

*) Ueber die Art der Vertilgung und die besten Vertilgungsmittel kann hier nicht näher eingegangen werden und wird in dieser Beziehung auf die Fachliteratur verwiesen.

wird, die Kultur der Apfelbäume in den betreffenden Bezirken ernstlich gefährdet ist. In den meistbedrohten Gegenden sind bereits von einzelnen Bezirksämtern, wie wir aus den bezüglichen Bekanntmachungen und Anordnungen in den Amtsverkündigungsblättern ersehen haben, entsprechende Verfügungen erlassen worden, es erscheint aber geboten, daß auch da, wo das Insekt bis jetzt nur in unerheblichem Umfang sich gezeigt hat, unverweilt Vertilgungsanordnungen erlassen werden, weil bei der außerordentlichen Fruchtbarkeit des Schädlings selbst kleine Insektionsherde nach kurzer Zeit einen bedeutenden Umfang gewinnen können. Wir veranlassen daher die Großh. Bezirksämter, überall, wo das Vorkommen der Blutlaus beobachtet wird, wegen der Vertilgung des Insekts die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und den Vollzug derselben zu überwachen. Sollten die Vorschriften der bestehenden Feldpolizeiordnungen sich nicht als ausreichend erweisen, um eine rasche und wirksame Bekämpfung durchzuführen, so wäre die Erlassung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften in Aussicht zu nehmen.

Zwei Abdrücke der von den Lehrern der Obstbauschule verfaßten Belehrung über die Blutlaus sind hier angeschlossen.*)

Die Obstbauschule und die Landwirthschaftslehrer sind angewiesen worden, den etwaigen Ersuchen der Bezirksämter um Mitwirkung bei der Durchführung der zu erlassenden Anordnungen zu entsprechen."

Diese Aufforderung zur energischen Bekämpfung der Blutlaus ist mit Generalerlaß vom 22. April 1886 Nr. 7580 erneuert worden. Um das zur Vertilgung des Insekts geeignete Gift der landw. Bevölkerung leicht und zu einem billigen Preis zugänglich zu machen, ist die Obstbauschule durch das M. d. J. ermächtigt, dasselbe im Großen herzustellen und zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Die Bekämpfung der Blutlaus läßt sich schon auf Grund der bestehenden Vorschriften der Feldpolizeiordnungen erzwingen. Doch ist in einzelnen Bezirken, um ein möglichst gleichmäßiges Bekämpfungsverfahren herbeizuführen, auch zur Erlassung besonderer bezirkspolizeilicher Vorschriften geschritten worden, welche meist folgende Bestimmungen aufweisen:

„a) In jeder Gemeinde sind die Besitzer von Apfelbäumen verpflichtet, im Spätjahr und zwar in der Zeit vom 1. Septbr. bis zum 1. Novbr. und jedenfalls vor dem etwaigen Anstreichen der Apfelbäume die Stämme und Aeste der letzteren auf vorherige Aufforderung der Ortspolizeibehörde sorgfältig zu reinigen und abzukratzen, sowie alle Wunden und Vertiefungen an denselben mit Neßler'schem Insektengift auszupinseln.

Die nähere Anleitung über den Vollzug dieser Arbeit ist in der jeder Gemeinde zugegangenen Anleitung der Großh. Obstbauschule enthalten, auf welche verwiesen wird.

b) Das hiezu erforderliche Gift in entsprechender Verdünnung haben die Eigenthümer zu beschaffen. Es wird übrigens der Kostenersparniß halber den Gemeindebehörden anempfohlen, die für die Gemeindeangehörigen

*) Die Belehrung ist nicht zum Abdruck gebracht.

erforderliche Menge des Insektengifts im Großen anzuschaffen und den Besitzern von Aepfelbäumen um den Selbstkostenpreis abzugeben.

c) Sofern die Gemeindebehörde, was ihr anheimgestellt wird, das Vertilgungsverfahren durch eigene Beauftragte an allen Apfelbäumen der Gemarkung vornehmen zu lassen und die Kosten dieser Maßregel auf die Besitzer umzulegen, oder aber nach eingeholter Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit Staatsgenehmigung auf die Gemeindekasse zu übernehmen beschließt, sind die Besitzer von Apfelbäumen verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und die Behandlung der Bäume durch die Beauftragten des Gemeinderaths zu gestatten.

d) Das Feldhut- und Baumwartpersonal der Gemeinde hat über das Vertilgungsverfahren die Aufsicht zu führen und ist verpflichtet, nach Ablauf der Vertilgungszeit Nachschau zu halten und diejenigen Besitzer, an deren Apfelbäumen noch Blutläuse betroffen werden, dem Bürgermeisteramte zur Bestrafung anzuzeigen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kreisbaumwart bei seinen Besuchen in der Gemeinde zu.

e) Erforderlichenfalls kann im Frühjahr durch die Ortspolizeibehörde eine abermalige Bekämpfung der Blutlaus in gleicher Weise vorgeschrieben werden. Dieselbe hat je nach den Witterungsverhältnissen im Februar bis Mai stattzufinden.

f) Unterlassung oder nicht genügender Vollzug der Vertilgungsmaßregeln wird mit Geld bis zu 20 ℳ. bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, vorstehende Vorschrift alsbald in ortsüblicher Weise (Anschlag an die Ortstafel und Schelle) öffentlich bekannt zu machen, ferner nach Eintritt der in § 1 bezeichneten Zeit die Aufforderung an die Apfelbaumbesitzer ihrer Gemeinden zu erlassen und die Ueberwachung der sachgemäßen und sorgfältigen Durchführung des Vertilgungsverfahrens anzuordnen.

Die Gemeinderäthe haben schon jetzt Berathung darüber zu pflegen, ob die Beschaffung des erforderlichen Insektengifts und die Durchführung der Maßregeln durch Beauftragte der Gemeinde einzutreten haben soll und haben im letzteren Falle zugleich, soweit nöthig, die Zustimmung der Gemeindeversammlung und die Staatsgenehmigung einzuholen.

Ueber das Geschehene ist bis zum 1. November l. J. eingehend zu berichten und zugleich anzugeben, ob und welche wahrnehmbaren Erfolge das Bekämpfungsverfahren aufzuweisen hatte."

3. Endlich hat auch das Ueberhandnehmen der Misteln an den Obstbäumen in einer Reihe Bezirke die Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften zur Folge gehabt, welche die Säuberung der Bäume von dieser Schmarotzerpflanze unter Strafandrohung anordnen.

Abschnitt VIII.

Die Bekämpfung von Schädlingen der Feld- und Wiesengewächse.

1. Die Vertilgung der Feldmäuse.

1. Die Vertilgung der Feldmäuse ist im Laufe dieses Jahrhunderts Gegenstand zahlreicher Belehrungen und polizeilicher Vorschriften gewesen, welch' letztere mit Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs zwar ihre Giltigkeit verloren, in der Gestalt bezirkspolizeilicher oder ortspolizeilicher Vorschriften aber später wieder auflebten. Untersagt war durch die Verordnung vom 16. Oktober 1818 (R.B. von 1818 Nr. XXIII), das Legen von Gift irgend welcher Art wegen der möglichen Gefahren für Menschen und Thiere; diese Verordnung ist zwar außer Kraft gesetzt, aber durch die V.O. des M. d. J. vom 25. November 1865 in § 7 das Verbot hinsichtlich des Legens von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen und auf Feldern aufrechterhalten worden. Der Gebrauch anderer giftiger Substanzen (z. B. das Legen von Phosphorpillen) ist dagegen zugelassen; wegen der in Betreff des Verkaufs von Giften überhaupt bestehenden Vorschriften vergl. die obige Verordnung in Verbindung mit § 367 Ziffer 3 und 5 R.St.G.B. und § 53 P.St.G.B.; ferner § 18 der Apotheker-Ordnung vom 29. Mai 1880 (Ges. u. V.O.Bl. von 1880 Nr. XX).

2. Eine allgemeine Anordnung in Betreff des von den Bezirksämtern gegenüber der Mäuseplage einzuhaltenden Verfahrens wurde mit Erlaß des ehemaligen Handelsministeriums vom 6. März 1873 Nr. 1595 gegeben, welcher im Wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

„Der überaus große Schaden, den das massenhafte Auftreten der Feldmäuse in allen Theilen des Großherzogthums der Landwirthschaft zufügt, hat dargethan, daß die bisher gegen die Mäuse, sei es von den einzelnen Grundbesitzern, sei es von den Gemeinden ergriffenen Mittel durchaus ungenügend waren, daß vielmehr nur dann ein Erfolg in der Bekämpfung dieses Uebels erwartet werden kann, wenn dieselbe von der Verwaltungsbehörde in die Hand genommen und nach gleichen leitenden Grundsätzen ausgeführt wird.

Wir haben uns daher nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins veranlaßt gesehen, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

a. Die Gemeinden und in besonderen Gemarkungen die Gemarkungsinhaber sind im öffentlichen Interesse aufzufordern, in allen Theilen der Gemarkung, also namentlich auch an den in derselben gelegenen Straßen- und Eisenbahndämmen die Vertilgung der Mäuse nach Maßgabe der ihnen von der Verwaltungsbehörde gegebenen Anleitungen vornehmen zu lassen. Nur durch ein gleichmäßiges Vorgehen in allen Gemarkungstheilen kann verhütet werden, daß die Mäuse, wenn auch durch die Anstrengungen einzelner Grundbesitzer vielleicht aus einzelnen Grundstücken oder Gewannen vertrieben, in andern sich festsetzen und von dort aus sich weiter verbreiten. Die Kosten der Vertilgung können nach Maßgabe der Vorschriften der

Gemeindeordnung als Genossenschafts- (Social-) Ausgabe behandelt werden. Der Vollzug der angeordneten Maßregel ist durch Erlassung bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften auf den Grund des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzes zu sichern.

b. Die Vertilgung der Mäuse hat nicht blos dann zu geschehen, wenn dieselben in größerer Anzahl auftreten, sondern regelmäßig in jedem Jahre. Wenn die Mäuse einmal massenhaft aufgetreten sind, dann ist es gewöhnlich zu spät, um sie mit Erfolg zu bekämpfen; wenn aber alljährlich gegen sie vorgegangen wird, können sie nie überhand nehmen, es wird in Folge dessen nie bedeutender Schaden entstehen, aber auch kein großer Kostenaufwand erforderlich werden. Da es jedoch vorkommen kann, daß in einzelnen Jahrgängen oder in einzelnen Gemarkungen ein Bedürfniß nicht vorliegt, Maßregeln gegen die Vertilgung der Mäuse zu ergreifen, so wird durch die zu erlassenden bezirkspolizeilichen Vorschriften der Bezirksrath oder in den ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinderath zu ermächtigen sein, auf Ansuchen von dem Vollzuge der vorgeschriebenen Maßregeln zu entbinden.

Die Bezirksämter haben den Vollzug ihrer Anordnungen (Ziffer a) durch die Bezirksräthe überwachen zu lassen."

3. Von besonderer Bedeutung gegenüber der in Rede stehenden Plage erweist sich der Schutz der natürlichen Feinde der Mäuse, wohin insbesondere der Mäusebussard, die Eulen und Käuzchen, die Krähen aller Art zu rechnen sind. Vgl. oben S. 651.

4. Die bestehenden sehr zahlreichen bezirkspolizeilichen Vorschriften über Mäusevertilgung enthalten in der Regel folgende Bestimmungen:

a) Alljährlich sofort mit Beginn des Frühjahres hat auf allen Gemarkungen behufs der Vertilgung der Feldmäuse ein gleichmäßiges zweckentsprechendes Vorgehen stattzufinden; erforderlichen Falls ordnet auch zu anderer Jahreszeit das Bezirksamt eine gleiche Maßregel an.

b) Die näheren Bestimmungen über die Zeit des Vorgehens, die Mittel der Vertilgung — Fallen stellen, Löcher bohren, Anwendung von Räucheröfen, von Gift ꝛc. — die Art und Weise des Vollzugs ꝛc. werden jeweils vom Großh. Bezirksamte getroffen und sind solche von den Bürgermeisterämtern alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen; diese haben auch den Vollzug zu überwachen und zu betreiben.

c) Soferne in einzelnen Jahrgängen, oder auf einzelnen Gemarkungen ein solch gemeinsames Vorgehen nicht nothwendig fällt, kann vom Bezirksamte hiervon entbunden werden

d) Den einzelnen Gemeinden bleibt überlassen, zu beschließen, ob die Ausführung der anzuordnenden Maßregeln ganz oder theilweise durch die Grundbesitzer, oder aber durch besonders hiezu aufzustellende Personen gegen Baarzahlung zu erfolgen habe. Wegen der durch die Vertilgungsmaßregeln den Gemeindekassen erwachsenden Kosten ist nach Maßgabe des § 76 der Gemeindeordnung zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Grundbesitzer, welche den Anordnungen nicht rechtzeitig und zweckentsprechend nachkommen, oder welche sich weigern, dieselben auf ihren Grundstücken vollziehen zu lassen, werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, überdies wird die Vornahme der ihnen zugewiesenen Arbeiten durch Dritte auf ihre Kosten von dem Bürgermeisteramte verfügt. —

In einzelnen bezirkspolizeilichen Vorschriften finden sich Bestimmungen für den Fall des Verwendens von Räuchermitteln dahingehend, daß die Grundbesitzer verpflichtet sind, am Tage vor dem Räuchern die etwa vorhandenen Mauslöcher zutreten zu lassen, in anderen ist angeordnet, daß die Gemeindebehörden benachbarter Gemarkungen von der Zeit und dem Plan der Vertilgung in Kenntniß gesetzt werden, damit nöthigenfalls ein gleichheitliches und gleichzeitiges Vertilgungsverfahren herbeigeführt werden kann.

5. Ueber die Anwendbarkeit bezirkspolizeilicher Vorschriften, welche die Vertilgung der Feldmäuse zum Gegenstand haben, gegenüber den Behörden der Eisenbahn- und Wegeverwaltung hat sich das Ministerium des Innern mit Generalerlaß vom 29. November 1886 Nr. 22147, der neben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auch den Kreisbehörden zugegangen ist, wie folgt ausgesprochen:

„Der Centralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins hat in seiner diesjährigen Frühjahrssitzung den Beschluß gefaßt, es sei bei der Großh. Regierung dahin zu wirken, daß in allen Fällen, wo von den Bezirksämtern eine allgemeine Vertilgung der Feldmäuse angeordnet werde, auch die Straßenverwaltungs-Behörden bezüglich des in Betracht kommenden Straßenareals und entsprechend der Größe desselben an den Kosten der Ausführung der erwähnten Anordnung sich betheiligen. Dieser Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, daß die Straßen- und Wegböschungen wegen ihrer meist trockenen und sonnigen Lage den Mäusen vornehmlich als Schlupfwinkel dienen, die sie insbesondere zur Regenzeit, sowie während des Winters aufsuchen, um sich zu günstigerer Zeit von da aus wieder über die Felder zu verbreiten, und daß daher, wenn der Mäuseplage erfolgreich gesteuert werden wolle, die Vertilgungsmaßregeln auch auf die Straßen- und Wegeböschungen auszudehnen seien. — Da der Geltungsbereich der behufs Vertilgung der Schädlinge erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften sich auf alles vorhandene Gelände erstreckt, das nach seiner Bewirthschaftung oder sonstigen Beschaffenheit den betr. Schädlingen zum Aufenthalt dient, und hiezu zweifelsohne auch die Böschungen der Straßen und Wege gehören und da eine Befreiung dieser letzteren von der rechtlichen Wirksamkeit der genannten Vorschriften weder im Gesetz begründet, noch durch besondere thatsächliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, wohl aber den mit der polizeilichen Anordnung beabsichtigten Erfolg vereiteln würde, veranlassen wir die Gr. Oberdirektion, die unterstehenden Bezirksbehörden anzuweisen, daß, falls irgendwo auf Grund des besonders starken Auftretens dieser Schädlinge ein gemeinsames Vorgehen zur Bekämpfung im geordneten Wege vorgeschrieben wird, dieselben sich eben-

falls an den bezüglichen Maßnahmen und Vorkehrungen rechtzeitig zu betheiligen haben, widrigenfalls die Durchführung der betreffenden Anordnungen auf Rechnung des betr. Etats durch die Polizeibehörde zu gewärtigen ist." — Eine ähnliche Eröffnung ist auch an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ergangen.

II. Die Vertilgung der Maikäfer.

1. Ein die Erlassung polizeilicher Anordnungen in diesem Betreff vorschreibender Generalerlaß des ehemaligen Handelsministeriums vom 23. April 1868 Nr. 2268 hat folgenden Wortlaut: „Dem drohenden Schaden in Maikäferflugjahren sollte jeweils durch Einsammeln und Tödten derselben thunlichst begegnet werden. Als zweckmäßigste Mittel werden empfohlen: a) daß die Gemeinden auf die Ablieferung gewisser Mengen Maikäfer angemessene Prämien aussetzen; b) zur Ueberwachung des Einsammlens und Tödtens Aufseher bestellen; c) das Anlegen künstlicher Brutstätten veranlassen (bestehend in der Vertheilung von frischem Kuhdünger auf die zu schützenden Flächen während der Flugzeit, in welchen sich später die Maikäferlarven ansammeln, die dann leicht vertilgt werden können). Die Bezirksämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden hierauf aufmerksam zu machen, unter Umständen darauf hinzuwirken, daß letztere gemäß § 6 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes zu solchen Maßregeln angehalten werden oder erforderlichen Falls von der den Bezirksbehörden durch § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen."

Aehnliche Generalverfügungen sind auch später ergangen und mit Erlaß des ehemaligen H.M. vom 12. März 1869 Nr. 1514 wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß zu den erforderlichen Arbeiten des Einsammelns wohl auch (in Anwendung der §§ 138—140 des Forstgesetzes) Forstfrevler verwendet werden können.

Es wird seither in Maikäferflugjahren im Sinne der vorstehenden Ministerialanordnungen verfahren, wobei sich die Aussetzung von Prämien durch die Gemeinden gut bewährt zu haben scheint. Zur Erlassung bezirkspolizeilicher Vorschriften in diesem Betreff ist es nur in seltenen Fällen gekommen.

2. Neben den künstlichen Vertilgungsmaßregeln wird der in vernünftigen Grenzen sich haltende Schutz der natürlichen Feinde der Maikäferlarven, d. i. der Maulwürfe und der Schutz der natürlichen Feinde der Maikäfer selber d. i. der Singvögel, Krähen ꝛc. in der Bekämpfung dieser Schädlinge sich wirksam erweisen.

III. Die Bekämpfung sonstiger Schädlinge.

1. Das Auftreten des zuerst in Nordamerika beobachteten, der Kartoffelpflanze verderblichen Coloradokäfers in Norddeutschland gab Veranlassung, vorsorglich alle Maßregeln zu ergreifen, die es ermöglichen, die Thatsache etwaiger Einschleppung dieses gefürchteten Insekts sofort festzustellen und dessen alsbaldige Unterdrückung herbeizuführen. Demgemäß wurde die Anfertigung einer bildlichen Darstellung des Insektes, sowie eine

Beschreibung desselben und eine kurze Geschichte seines Auftretens in Plakatform veranlaßt und dessen Versendung in jede Gemeinde des Landes vermittelt. Nebstdem wurden die Bezirksämter in mehrfachen Erlassen angewiesen, die Besitzer der Kartoffelfelder durch öffentliche Bekanntmachungen im Amtsverkündigungsblatt und durch sonstige geeignete Belehrungen zur Beobachtung ihrer Felder und zur sofortigen Anzeige verdächtiger Erscheinungen an die Orts-Polizeibehörde zu veranlassen und auf die ihren Feldern und der ganzen Umgegend drohende Gefahr aufmerksam zu machen, welche die Unterlassung der Beobachtung sowie die Verheimlichung etwa entdeckter Spuren des Käfers mit sich führen muß. Auch den Gendarmen, Orts-Polizeidienern und Feldhütern wurde in dieser Verfügung die Beobachtung der Kartoffelfelder zur Pflicht gemacht. Wird das Auftreten des Coloradokäfers bestätigt, so ist telegrophisch dem Ministerium Anzeige zu erstatten und gleichzeitig durch das Bezirksamt auf Grund des § 29 des Polizei-Strafgesetzbuchs, welcher der Bezirks- und der höheren Verwaltungsbehörde für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse das Recht der Erlassung vorübergehender Anordnungen unter Strafandrohung vorbehält, eine polizeiliche Vorschrift zu erlassen, durch welche unter Androhung einer Geldstrafe von 20—150 M. oder einer entsprechenden Haftstrafe den Eigenthümern, Nießbrauchern oder Pächtern eines Kartoffel-Grundstücks eine widerholte Absuchung desselben zur Pflicht zu machen, das unbefugte Betreten der von der Polizeibehörde abgesperrten Grundstücke zu verbieten, die Tödtung der von einem Grundstück abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen anzubefehlen und ihre Aufbewahrung in lebendem Zustand zu untersagen ist. Auch wurde für den Fall des Auftretens des Coloradokäfers auf die etwa zu ergreifenden Vernichtungsmaßregeln hingewiesen, etwa weiter nöthige Anordnungen aber sich vorbehalten. (Erlaß des ehemaligen H.M. vom 13. April 1878 Nr. 2811).

2. Zur Bekämpfung einzelner Unkräuter sind auf Grund von § 145 P.St.G.B. ebenfalls verschiedentlich orts- bezw. bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen worden. Wichtiger noch als das polizeiliche Einschreiten, nachdem das Uebel aufgetreten ist, bleibt die verhütende Thätigkeit durch Benutzung unkrautfreier Sämereien, also die Untersuchung gekaufter Sämereien durch die Samenprüfungsanstalt (siehe oben Seite 197) und bei selbstgezogenem Samen die Reinigung derselben mittelst geeigneter Maschinen. Zur Belehrung und Aufklärung der landwirthschaftl. Bevölkerung über die meist vorkommenden Unkräuter dient die Verbreitung populär gehaltener Flugschriften, wie solche wiederholt auf Veranlassung des Ministeriums zur Vertheilung gebracht worden sind. —

Ueber den Inhalt der polizeilichen Vorschriften ist zu bemerken:

a) In Betreff der Kleeseide (Cuscuta epithymum Murr und C. Trifolii Babington) sowie der Flachsseide (Cuscuta epilirum Weyhe) schreiben die bezirkspolizeilichen Vorschriften gewöhnlich vor, daß dieses Unkraut, wo es sich zeigt, durch Absicheln und tiefes Umhacken der ganzen überzoge-

nen Fläche und durch Verbrennen der mit den Wurzeln herausgenommenen Pflanzen, durch Aufstreuen von Salz oder Aufgießen einer Salzlösung ꝛc. zu vertilgen ist, ehe die Seide in's Blühen kommt, und daß Besitzer von Grundstücken, auf welchen Klee- oder Flachsseide blüht, Strafe und weiter zu gewärtigen haben, daß die nöthigen Arbeiten auf ihre Kosten von Amtswegen werden ausgeführt werden.

b) Die in Betreff des Kleewürgers (orobanche minor), dessen nachdrückliche Bekämpfung der Zentralausschuß des landw. Vereins in seiner 1885er Sitzung*) ausdrücklich angeregt hat, erlassene bezirkspolizeiliche Vorschriften weisen einen ähnlichen Inhalt auf, schreiben aber meist noch weiter vor, daß wenn sich diese Schmarotzerpflanze auf einem Kleefeld nach dem ersten Schnitt in solcher Menge zeigt, daß voraussichtlich mehr als die Hälfte des sonst zu erwartenden Ertrags des zweiten Schnitts ausfällt, der Besitzer auf die Aufforderung der Ortspolizeibehörde das Grundstück vor dem Blühen in dem von dieser bezeichneten Umfang umzuackern hat und daß auf vom Kleewürger befallenen Kleefeldern kein Kleesamen gewonnen werden darf.

c) Aehnliche Vorschriften wie die vorstehenden sind vereinzelt auch betreffs des Hanf- oder Tabakwürgers (orobanche ramosa L.) und vereinzelt auch in Betreff der Disteln und des Huflattigs erlassen worden.

d) Die Bekämpfung einer Anzahl anderer Schädlinge der Pflanzenwelt, namentlich soweit es sich um das Auftreten von Pilzen handelt (Staubbrand, Schmierbrand, Getreiderost, Kartoffelkrankheit u. a.) kann weniger auf dem Weg der polizeilichen Verordnung, als dem der Belehrung und Aufklärung erreicht werden. Aufgabe des Versuchsanstalten ist es, die Natur dieser kleinen Organismen näher zu erforschen, Versuche über die besten Mittel der Bekämpfung anzustellen und das Ergebniß dieser Untersuchungen bekannt zu machen. Neben den durch Pilze hervorgerufenen mannigfachen Krankheiten des Rebstocks (Siehe oben S. 691) hat auch widerholt der die Kartoffelkrankheiten hervorrufende Kartoffelpilz (phytoptora peronospora infestans) den Gegenstand solcher Untersuchungen gebildet, die indeß zu einem abschließenden Ergebniß bis jetzt nicht geführt haben.

Der den Getreiderost erzeugende Pilz stammt von den Sporen des auf Sauerdorn, Berberitze vorkommenden Rostes, welche nur auf Getreidepflanzen und Gras ihr Fortkommen finden. Zur Erlassung von die Ausrodung von Sauerdorn-Büschen gebietenden Vorschriften (wie solche z. B. in Preußen bestehen) ist es, so viel bekannt, bis jetzt noch nirgends in Baden gekommen.

Abschnitt IX.

Die polizeiliche Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel.

1. Bedeutung der Nahrungs- und Genußmittelpolizei vom landwirthschaftlichen Standpunkte.

Das auf vorwürfigem Gebiet in Ergänzung der reichsstrafgesetzlichen Vorschriften über den Betrug (§ 263 ff.) sowie über die vorsätzliche Her-

*) Landw. Wochenblatt von 1885 Nr. 21.

stellung giftiger oder gesundheitsgefährlicher Gebrauchsgegenstände (§ 324 ff.) erlassene Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.B. von 1879 Nr. XIV) bezweckt zwar zunächst den Schutz des Publikums gegen Verfälschungen und die daraus für Leben und Gesundheit sich ergebenden Gefahren, liegt aber auch im Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes, insofern der Absatz bestimmter Erzeugnisse des letzteren, namentlich soweit es sich um Wein, gebrannte Wasser, ferner um Butter, Schmalz, Honig handelt, durch die Ueberschwemmung des Markts mit verfälschten Genußmitteln dieser Art erheblich beeinträchtigt werden kann. Diese Beeinträchtigung zeigt sich theils darin, daß in Folge des durch die künstliche Herstellung dieser Genußmittel vermehrten Angebots der Absatz der Naturerzeugnisse überhaupt eingeengt wird, theils darin, daß die letzteren in Folge der Konkurrenz mit den billiger herzustellenden Kunstprodukten im Preise gedrückt werden und einen lohnenden Verdienst nicht mehr gewähren. Diese Erscheinung ist in besonderem Maß bei Weinen und gebrannten Wassern, neuerdings auch bei der Butter und den Erzeugnissen der Bienenhaltung in einem die betreffenden Produktionszweige in hohem Grade schädigenden Umfang zu Tage getreten und es ist deshalb das obige Gesetz, welches die Herstellung von verfälschten Nahrungs- und Genußmitteln und den Vertrieb derselben unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe stellt, als ein auch im Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes erlassenes anzusehen.

Die Wirkungen des Nahrungsmittelgesetzes auf landwirthschaftlichem Gebiet können insofern als günstige bezeichnet werden, als es gelungen ist, auf dem wichtigsten hier in Frage stehenden Gebiet, demjenigen der Weinerzeugung, in einer großen Anzahl Fälle gegen die fabrikmäßige Herstellung künstlicher Weine, sowie gegen die Vornahme von Weinverfälschungen das Strafverfahren mit Erfolg durchzuführen und als in Folge hiervon die Weinfabrikation ohne Zweifel eine erhebliche Einschränkung erfahren hat und in einzelnen Gegenden gänzlich eingegangen zu sein scheint. Auf der andern Seite hat freilich auch das Gesetz gerade auf diesem Gebiet eine gewisse Unsicherheit geschaffen, indem Mangels einer gesetzlichen Interpretation über die Begriffe, „Nachmachen“ und „Verfälschen“ zum Zweck „der Täuschung im Handel und Verkehr“ (§ 10 des Gesetzes) es zweifelhaft geblieben ist, wieweit gewisse, seit langer Zeit übliche, auch dem Publikum wohlbekannte Manipulationen, welche durch bestimmte Zusätze den Wein zu verbessern bestimmt sind, als statthaft erscheinen oder nicht. Nach der Absicht des Gesetzes freilich (Begründung zum Entwurf S. 20 ff.) sollte eine strafbare Handlung immer dann vorliegen, wenn das der Waare gegebene Aussehen, (die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein) ihrem Wesen nicht entspricht, wenn also das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, oder wenn der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder wenn eine Verschlechterung der Waare verheimlicht wird und es würde

demnach nicht bloß die künstliche Herstellung von Weinen, sondern auch die Verbesserung von Naturweinen mittelst der Methoden des Gallisirens, Chaptalisirens ꝛc. in allen Fällen strafbar sein, „soweit diese Weine beim Verkauf nicht mit einem unterscheidenden Namen belegt werden, welcher das Verfahren, nach dem der Wein behandelt wurde, klar erkennen läßt." Dieser strengen Auffassung haben sich auch die Gerichte einzelner Staatsgebiete angeschlossen, und es hat die bezügliche Auslegung des Reichsgesetzes dadurch eine weitere Verschärfung erfahren, daß das Reichsgericht inhaltlich einer gegebenen Entscheidung „eine Täuschung im Handel und Verkehr" auch dann als vorhanden annimmt, wenn der Fabrikant oder Produzent zwar seinen unmittelbaren Abnehmern den Kunstwein oder den verbesserten Wein unter dieser Bezeichnung verkauft, aber weiß, daß der von ihm verkaufte Wein von seinen Abnehmern den Konsumenten als ächter Wein (Naturwein) abgegeben wird. Zu jener strengen Handhabung des Gesetzes hat man sich aber nicht in allen deutschen Staaten bekannt, und es ist in Folge dessen der unerwünschte Zustand eingetreten, daß es in den ersterwähnten Gebietstheilen nach den ergangenen Strafurtheilen für die Weinproduzenten unter allen Umständen ein Wagniß bleibt, dem Naturprodukt irgend welche, selbst gesundheitlich unbedenkliche Zusätze zu geben, beispielsweise von Zuckerzusätzen zum Wein Gebrauch zu machen, während in anderen Gebietstheilen diese selben Manipulationen einer strafrechtlichen Verfolgung sich nicht ausgesetzt sehen. Diese Ungleichheit in der Anwendung des Gesetzes wird noch dadurch vermehrt, daß bei der Schwierigkeit, welcher die chemische Analyse des Weins auf gewisse Zusätze unterliegt, die gleichen Behandlungsweisen unter Umständen einer verschiedenen sachverständigen Beurtheilung unterliegen. Eine Revision des Gesetzes wird deßhalb seit längerer Zeit in den betheiligten Kreisen angestrebt, wobei freilich entgegengesetzte Strömungen sich geltend machen, von denen die eine die sogen. „Kunstweine" und die „verbesserten" Weine auf eine Linie gestellt zu sehen, also auch den Verkauf der letzteren nur unter einer die Verbesserung kennzeichnenden Bezeichnung gestattet wissen, während die andere Richtung den Zusatz bestimmter Substanzen (Zuckerlösungen in gewissem Verhältniß) unbeanstandet lassen und die Bestimmungen des Reichsgesetzes nur auf die eigentliche Weinfabrikation angewandt wissen will und eine dritte Richtung — unter Aufrechterhaltung der jetzigen Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes — durch besonderes Gesetz die Weinfabrikation (d. h. die Herstellung von weinähnlichen Getränken unter Verwendung von Säuren, Glycerin und ätherischen Substanzen) schlechthin verboten zu sehen wünscht, gleichviel unter welcher Bezeichnung diese Getränke in den Handel kommen.*) Im Interesse der Weinproduktion wie des Weinhandels muß eine baldige gesetzliche Klarstellung der in Rede stehenden Materie als hocherwünscht bezeichnet werden.

*) Vergl. den Antrag Buhl und Gen. in der vierten Reichstagssession 1881, Drucksache Nr. 116 und 171.

II. Die gesetzlichen Vorschriften.

Reichsgesetz vom 14. Mai 1879,*)

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend.

(Reichs-Gesetzbl. 1879 Nr. 14, S. 145 u. f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch kaiserliche Verordnung mit

*) Wegen einzelner Erläuterungen zu dem Gesetz siehe unten S. 706.

Zustimmung des Bundesrathes zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;

3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krnnkheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;

4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;

5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet, und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. in den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Anmerkungen zu vorstehendem Gesetz:

1. Ueber das bei Einleitung des Strafverfahrens im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren ist in einem Generalerlaß des M. d. J. v. 6. Juni 1883 Nr. 10561 u. A. bemerkt:

„Die Untersuchung einer Anzahl von Genußmitteln z. B. von Bier und Wein ist an sich so schwierig, daß sie nur solchen Chemikern anvertraut werden soll, welche ausreichende Erfahrungen gerade auf den in Rede stehenden Gebieten besitzen. In dieser Beziehung wird auf den in § 1 der Verordnung vom 28. Februar v. J. gemachten Vorbehalt verwiesen. Da ferner der Chemiker nur darüber Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wie die von ihm untersuchten Waaren chemisch zusammengesetzt sind, nicht aber auch darüber, ob die Waare in solcher Zusammensetzung gesundheitschädlich ist, oder ob sie „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr" (§ 10 des Gesetzes) verfälscht ist, so empfiehlt es sich, daß diese Fragen in allen irgend zweifelhaften Fällen nur nach Anhörung von ärztlichen bezw. von gewerblichen, mit den Gewohnheiten des betreffenden Industriezweiges vertrauten Sachverständigen zu Ungunsten eines Angeschuldigten entschieden werden dürfen."

2. Nach § 28 der Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte vom 1. Januar 1886 (Ges. u. V.Bl. v. 1886 Nr. II) sind die Bezirksärzte zur Mitwirkung bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln ꝛc. berufen, soweit es sich hiebei um den Schutz des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung handelt. Die in § 2 des Reichsgesetzes den Beamten der Polizei eingeräumten Befugnisse des Betretens von Räumlichkeiten, in denen Nahrungsmittel ꝛc. feilgehalten werden, und der Entnahme von Proben stehen auch den Bezirksärzten zu.

Die chemischen Untersuchungsanstalten der Gemeinden sind der Aufsicht des Bezirksarztes unterstellt.

3. (Weinfälschungen.) In den Materialien zur Begründung des Reichsgesetzes ist hinsichtlich der beim Wein vorkommenden Fälschungen folgendes bemerkt:

„a) Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

b) Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkauf mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt. — Die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.

c) Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem, seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.

d) Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.

e) Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.

f) Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefeliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten.

g) Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden, und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen ꝛc. hergestellt sind, dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht), nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden, in ähnlicher Weise, wie dieses bei Punsch

u. s. w. der Fall ist." — Selbstredend kann diesen Sätzen (a—g) die Bedeutung eines autoritativen Interpretationsmittels nicht beigemessen werden, wenn schon dieselben vielfach den richterlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind.

4. Ueber das Verfahren beim Erheben, Aufbewahren und Einsenden von Wein behufs Untersuchung durch den sachverständigen Chemiker ist folgende Instruktion erlassen worden:

a) Von jeder Probe ist mindestens 1 Flasche (3/4 Liter), möglichst vollgefüllt, zu erheben.

b) Die zu verwendenden Flaschen und Korke müssen durchaus rein sein; am geeignetsten sind neue Flaschen und Korke. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen das Vorhandensein von Unreinigkeiten nicht erkannt werden kann, sind nicht zu verwenden.

c) Jede Flasche ist mit einem anzuklebenden (nicht anzubindenden) Zettel zu versehen, auf welchem der Betreff und die Ordnungszahl des beizulegenden Verzeichnisses der Proben angegeben sind.

d) Die Proben sind, um jeder Veränderung derselben, welche unter Umständen in kurzer Zeit eintreten kann, vorzubeugen, so bald als möglich in das chemische Laboratorium zu schicken. Werden sie aus besonderen Gründen einige Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt, so sind die Flaschen in einen Keller zu bringen und stets liegend aufzubewahren.

e) Werden Weine in einem Geschäft entnommen, in welchem eine Verfälschung stattgefunden haben soll, so ist auch eine Flasche von demjenigen Wasser zu erheben, welches muthmaßlich zum Verfälschen der Weine verwendet worden ist.

f) Es ist in vielen Fällen nothwendig, daß zugleich mit dem Wein auch die Akten der Voruntersuchung dem Chemiker eingesandt werden.

5. Veräußerung eingezogenen gefälschten Weins. Der auf Grund von Straferkenntnissen eingezogene gefälschte Wein (Kunstwein) darf nur unter folgenden Voraussetzungen veräußert werden:

a) Der Käufer muß sich verpflichten, den Wein zur Branntweinbereitung zu verwenden und die schriftliche Erklärung abgeben, daß er nicht mit Wein handelt. Die Erfüllung jener Verbindlichkeit ist durch eine angemessene Konventionalstrafe zu sichern.

b) Der Wein muß vor dem Verkauf denaturirt werden.*) Die Wahl der Denaturirungsmethode wird nicht dem Käufer freigestellt werden können. — Quantitäten unter 20 Hektoliter können, wenn der Verkauf voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden ist, ohne Weiteres weggeschüttet werden." (Generalerlaß des M. d. J. vom 9. Januar 1882, Nr. 474/75.)

6. Verfälschung des Honigs. Im Hinblick darauf, daß den Bienenzüchtern des Landes durch den Verkauf von Honigsurrogaten, die unter dem Namen „Tafelhonig", „Schweizer Honig", „türkischer Honig", „Havannahonig", „Traubenbrusthonig" u. dgl. in den Handel kommen, erheb-

*) Ueber das bei der Denaturirung einzuhaltende Verfahren ist eine besondere Anweisung ergangen, welche hier nicht zum Abdruck gelangt.

liche Benachtheiligungen sich ergeben, sind die Gr. Bezirksämter mit Generalerlaß des M. d. J. vom 5. Mai 1886 Nr. 7574 veranlaßt worden, dem Verkehr mit Honig in geeigneter Weise ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und, sofern strafbare Fälle von Fälschungen bezw. Nachmachen zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere wenn Kunstprodukte unter dem Schein von Naturhonig in den Handel gebracht werden, entweder selbst auf Grund des § 367 Ziff. 7 R.St G.B. und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 strafend einzuschreiten, oder falls die Strafverfolgung außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden liegt, der Staatsanwaltschaft Mittheilung zugehen zu lassen.

2. Verordnung vom 28. Februar 1882,

den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr.

(Ges. und V.Bl. von 1882 Nr. VI).

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, wird verordnet:

I. Die technische Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken*) wird vorgenommen:

1. von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule in Karlsruhe,
2. von der agrikultur-chemischen Versuchsstation daselbst bezüglich des Weins und Branntweins,
3. von den durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bezeichneten öffentl. Untersuchungsanstalten der Gemeinden,
4. von den in gleicher Weise durch das Ministerium der Justiz oder des Innern namhaft gemachten Sachverständigen.

Die amtliche Untersuchung von Wein bleibt den zu 1. und 2. genannten Anstalten und den besonders hierzu ermächtigten Sachverständigen vorbehalten.

Einfachere Untersuchungen können vorläufig von dem Polizeipersonal vorgenommen werden.

II. Gemeinden, welche eine zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigte öffentliche Anstalt errichten wollen, haben dem Bezirksamt einzureichen:

1. die Bezeichnung des Vorstandes der Anstalt mit den Nachweisen seiner technischen Befähigung,
2. eine Beschreibung der für die Anstalt bestimmten Einrichtungen und Räumlichkeiten.
3. die Geschäftsordnung der Anstalt, in der insbesondere anzugeben ist, unter welchen Bedingungen dem Publikum die Benützung der Anstalt gewährt wird.

Dem Bezirksamt ist ferner jeder Wechsel in der Person des Vorstandes und jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen und

*) Wegen der Vornahme anderweiter Untersuchungen durch die Versuchsstation siehe das Statut derselben § 4 ff. Seite 196 ff.

der Geschäftsordnung anzuzeigen und am Jahresschlusse über die Thätigkeit der Anstalt, Zahl, hauptsächliches Ergebniß der Untersuchungen zu berichten. Die Berichte werden dem Ministerium des Innern vorgelegt, dessen Beaufsichtigung diese Anstalten unterstehen.

III. Für die von den Bezirksämtern angeordneten technischen Untersuchungen wird nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs durch die Amtskassen eine Gebühr erhoben:

1. von den aus Anlaß der Untersuchung Bestraften,

2. wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, von der Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, sofern nicht die Untersuchung durch die Anstalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde selbst bestellten Sachverständigen vorgenommen wurde.

3. Gebühren für die von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule ausgeführten Untersuchungen verbleiben der Amtskasse, solche für Untersuchungen, welche durch die Versuchsstation, durch Gemeindeanstalten oder durch von Gemeinden bestellte Sachverständige vorgenommen werden, sind der Versuchsstation bezw. der betreffenden Gemeinde von der Amtskasse, soweit sie von den Zahlungspflichtigen beigebracht wurden, zu verabfolgen. Andere Sachverständige erhalten die volle Gebühr nach Maßgabe des Tarifs aus der Amtskasse.

Die Bezirksämter theilen den Amtskassen behufs des Einzugs und der Auszahlung der Gebühr die Anstalt oder den Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, den Betrag der Gebühr, den Zahlungspflichtigen und den Empfangsberechtigten mit. In Fällen, in denen die Gebühr der Amtskasse verbleibt, sind die Akten nach Erledigung der Sache nebst Kostenverzeichniß dem Verwaltungshofe zur Dekreturertheilung vorzulegen.

4. Ist die von einer Gemeinde errichtete öffentliche Anstalt zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigt, so werden die Geldstrafen, welche wegen im Bezirke der Gemeinde verübter Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1878 erkannt werden, der Gemeinde zugewiesen.

Zu diesem Behufe haben die Behörden, welchen die Herbeiführung der Vollstreckung obliegt, der für den Einzug der Strafe zuständigen Amtskasse die empfangsberechtigte Gemeinde zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde von der Ueberweisung der Geldstrafe zu benachrichtigen. Konstatirgebühren von den an die Gemeinden abzuliefernden Beträgen finden nicht statt.

Die Amtskasse hat der Gemeinde den Betrag der Geldstrafen, soweit sie flüssig gemacht werden konnten, unter Abzug der nach der Verordnung vom 10. Dezember 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 653, den betreffenden Untererhebern zukommenden Heb- und Auszahlungsgebühr gegen Bescheinigung abzuliefern, sowie auch von der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen Nachricht zu geben.

5. In Bezug auf die rechnerische Behandlung der von den Amtskassen zu erhebenden und abzuliefernden Beträge werden von dem Verwaltungshofe die nöthigen Vollzugsvorschriften erlassen werden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

Großherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Gr. Min. des Innern.
Turban.
Vdt. Buch.

Verzeichniß

der für Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
		M.
1. Bier. Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Säure, Asche, Phosphorsäure	1 Liter	6
Prüfung auf fremde Bitterstoffe	5 "	10
2. Brod. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineralische Beimengungen, mikroskopische Untersuchung	250 Gramm	4
3. Butter. Bestimmung des Wasser- resp. Fettgehaltes, qualitative Prüfung auf fremde Fette	50 "	2
Bestimmung der Menge der fremden Fette	50 "	6
4. Butterschmalz. Prüfung auf fremde Fette, Bestimmung von deren Menge	50 "	6
5. Chokolade. Prüfung auf Mehl und mineralische Zusätze	50 "	3
Vollständige Analyse	100 "	10
6. Essig. Prüfung auf Gehalt und auf giftige Beimengungen	1/4 Liter	5
7. Fruchtsäfte. Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen	1/4 "	5
8. Gebrauchsgegenstände (Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaaren) und Genußmittel	1 Stück oder 1 Packet	5
Qualitative Prüfung auf Farbe oder Metalle		
Quantitative Bestimmung des schädlichen Stoffes	. . . .	10
9. Gewürze. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung von Asche und Sand	50 Gramm	3
Bestimmung des Extraktgehaltes	50 "	3
10. Hefe. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf Zusatz von Stärke oder Mineralsubstanzen, Prüfung auf Güte	50 "	4
11. Honig. Prüfung auf Reinheit	50 "	4
12. Käse. Prüfung auf fremde Beimengungen	50 "	3
13. Kaffee, Rohe Bohnen, Prüfung auf künstliche Färbung	100 "	3
Gebrannt, Prüfung auf Färbung und Zusatz von fremden Stoffen oder gebrauchtem Kaffee	100 "	5
14. Kaffeesurrogate. Prüfung auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung, Bestimmung des Gehaltes an Asche und Sand	1 Packet	5
15. Liköre, Branntwein, Konditorwaaren. Prüfung auf giftige Bestandtheile	1/4 Liter, einige Stücke	5

	Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
			ℳ
16	Mehl. Bestimmung, des Wassergehaltes, der wasserbindenden Kraft, des Gehaltes an Kleber und Asche, mikroskopische Prüfung	250 Gramm	5
17.	Milch. Bestimmung des spezifischen Gewichts, des Rahm- resp. Fettgehaltes, der Trockensubstanz . .	1/2 Liter	3
18.	Obstwein. Prüfung der Reinheit	1 Flasche	8
19.	Rahm. Prüfung auf fremde Beimengungen . .	1/8 Liter	2
20.	Schmalz. Prüfung auf gute Beschaffenheit, Bestimmung des Wassergehaltes	100 Gramm	4
21.	Senf. Prüfung auf Reinheit	50 "	3
22.	Speise-Oel. Prüfung auf gute Beschaffenheit .	100 "	4
23.	Stärke. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung des Gehalts an Wasser und Asche	50 Gramm	3
24.	Thee. Prüfung auf Färbung, fremde Zusätze und gebrauchten Thee	50 "	5
25.	Wasser. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser (Gesammtrückstand, Oxidirbarkeit, Salpetersäure, Ammoniak, Härte, mikroskopische Prüfung)	2 Flaschen	6
	Vollständige Analyse	6 Liter	20
26.	Wein. Prüfung von Traubenwein auf Reinheit (Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Färbung, freie Weinsäure, gebundene Schwefelsäure)	1 Flasche	8
	Bestimmung des Glycerins, Prüfung auf Stärkezucker	1 "	5
27.	Wurst. Prüfung auf einen Gehalt an Stärke .	1 Stück	1
28.	Zucker. Prüfung auf Reinheit	100 Gramm	3

3. Verordnung vom 17. Juni 1884,

den Verkehr mit Milch (Kuhmilch) betr.

(Ges. u. V Bl. von 1884 Nr. XXIII).

Auf Grund des § 87a Polizeistrafgesetzbuch und mit Bezug auf § 367 Ziffer 7 Strafgesetzbuch und auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffend, § 10 und ff. wird verordnet:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Milch (Kuhmilch), welche von kranken Thieren, von Thieren aus an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand oder an Diphtherie leidenden Beständen, oder welche von Thieren innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kalben gewonnen wird, sowie von bitterer, schleimiger, verdorbener, mit Wasser verdünnter, oder mit fremdartigen Substanzen versetzter Milch ist verboten.

Als kranke Thiere gelten insbesondere diejenigen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Perlsucht, Pocken, Rauschbrand, Tollwuth oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euter, jauchiger Gebärmutter-Entzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder an Vergiftungen leiden, oder mit giftigen oder starkwirkenden Mitteln behandelt werden.

§ 2. In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§ 3. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das gewerbemäßige Verkaufen oder Feilbieten von Milch, welche bei 15° Celsius ein das spezifische Gewicht des Wasser um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes Gewicht aufweist, beschränkt oder ganz untersagt werden.

Eine Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die minderwerthige Beschaffenheit der Milch in einer nach der Gewinnung der Milch vorgenommenen Veränderung ihren Grund nicht hat oder wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß die minderwerthige Beschaffenheit der Milch in 100 Gewichtstheilen wenigstens 10,9 Gewichtstheile Trockensubstanz sowie 2,4 Gewichtstheile Butterfett enthält.

§ 4. Zum Vollzuge bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften im Sinne des § 3 muß eine polzeiliche Milchkontrole eingerichtet sein, welche besteht

1. in der die Besichtigung und Ermittelung des spezifischen Gewichtes durch Polizeibeamte umfassenden Vorprüfung,
2. in der Prüfung der Milch durch eine örtliche chemische Untersuchungsanstalt, oder durch einen zu amtlichen Untersuchungen ermächtigten Chemiker,
3. in den auf Antrag des Beschuldigten vorzunehmenden Stallproben.

Das behufs der Kontrole einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der von dem Ministerium des Innern erlassenen Dienstweisung.

§ 5. Neben den in § 3 erwähnten Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit bei dem Verkehr mit Milch getroffen werden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Sauerbeck.

Anmerkungen: 1. Der Verkauf von entrahmter Milch ist als Verfälschung im Sinne § 10 und 11 des Gesetzes zu betrachten. „Wird aber Milch beim Feilhalten in einer Irrungen und Verwechslungen ausschließenden Weise als entrahmt bezeichnet, so ist der Verkauf nicht zu beanstanden, doch wird sich zur besseren Ueberwachung empfehlen, in die Marktordnungen die Vorschrift aufzunehmen, daß entrahmte Milch nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als solcher zum Verkauf auf den Markt gebracht werden darf." (Generalerlaß des M. d. J. vom 2. Juni 1881, Nr. 9066.)

2. Ueber das bei der polizeilichen Ueberwachung des Milchhandels gemäß vorstehender Verordnung einzuhaltende Verfahren ist durch das M. d. J. unterm 25. Oktober 1884 eine besondere Dienstweisung erlassen worden, von deren Abdruck hier abgesehen ist.

4. Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen etc. amerikanischen Ursprungs.

(R.Bl. von 1883 Nr. IV)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf Weiteres verboten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

Gegeben Berlin, den 6. März 1883.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Abschnitt X.

Die Veterinärpolizei und die Schutzimpfung der Hausthiere.

Veterinärwesen. Die Versicherungsveranstaltungen vermögen den Eintritt von Unfällen nicht zu verhüten, sie beseitigen lediglich die sich an letztere knüpfenden wirthschaftlichen Nachtheile, indem sie den Verlust auf eine Vielheit von Interessenten vertheilen und eben dadurch für den Einzelnen zu einem wenig empfindlichen gestalten. Wichtiger noch als die Versicherung gegen Verluste durch Krankheiten und Unfälle aller Art, welche die landw. Nutzthiere bedrohen, erscheinen daher jene Vorkehrungen, welche deren Eintritt vorzubeugen geeignet sind und die sich theils als ein Hinwirken auf bessere pflegliche Behandlung der Hausthiere durch die Besitzer derselben darstellen, theils und vorwiegend aber in der Schaffung einer die Verhütung und Heilung von Thierkrankheiten bezweckenden besonderen Organisation zu Tage treten, welche man mit dem Namen Veterinärwesen zu belegen pflegt. Die gute Ordnung des Veterinärwesens, welche neuerdings namentlich in der Sorge für die Fernhaltung und — falls der Eintritt gleichwohl erfolgt — in der energischen Unterdrückung der ansteckenden Krankheiten (Seuchen) zu Tage tritt, erfordert vor Allem tüchtige Vollzugsorgane und also die Schaffung eines den Anforderungen des Veterinärwesens vollkommen gewachsenen Standes von Thierärzten. Die Ordnung des Veterinärwesens, soweit die Bekämpfung von Thierseuchen in

Frage steht, ist der Gesetzgebung der Einzelstaaten entzogen und nach Inhalt von Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung auf das Reich übergegangen, welches sich dieser ihm obliegenden Aufgabe durch Erlassung einer Anzahl Gesetze (Reichsgesetze vom 7. April 1869 und 21. Mai 1878 betr. die Rinderpest; vom 28. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 25. Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen) und verschiedener Ausführungsvorschriften in gleichen Betreff unterzogen hat, neben denen übrigens eine Anzahl badischer Gesetze noch in Geltung sind (siehe unten Seite 731 ff.).*)

2) Schutzimpfungen. Eine wesentliche Erleichterung in der den Organen der Veterinärpolizei gestellten seuchenpolizeilichen Aufgaben würde geschaffen sein, wenn es gelingen würde, die landw. Nutzthiere durch das Mittel der Impfung gegen die Ansteckung von Seuchenkrankheiten widerstandsfähig (immun) zu machen. Versuche mit solchen Impfungen sind bis jetzt (in Anwendung des von dem französischen Gelehrten Pasteur angewendeten Verfahrens) bei Schweinen gegen die Rothlaufseuche und bei Rindvieh gegen Rausch- und Milzbrand, welche beide Seuchen in einzelnen Landestheilen der landw. Bevölkerung Jahr für Jahr großen Schaden zufügen, auf staatliche Kosten und unter der oberen Leitung des Ministeriums vorgenommen worden und zwar unter Umständen, welche den günstigen Erfolg der Schutzimpfung zu verbürgen scheinen. Falls letzteres durch weitere Versuche bestätigt werden sollte, so würde dies nicht bloß der Schweinezucht und Schweinehaltung wesentlich Vorschub leisten, da seither Mangels einer Gelegenheit zur Versicherung, alle durch Rothlauf entstandenen Verluste unvergütet der Wirthschaft zur Last blieben, sondern auch in der durch die Seuchenversicherungsgesetze von 1879 und 1880 (siehe Seite 731 ff.) geschaffenen Versicherungslast eine wesentliche Erleichterung herbeiführen, indem die Milz- und Rauschbrandfälle künftighin namhaft eingeengt zu werden vermöchten. Um dies zu erreichen, wäre freilich erforderlich, daß von der Schutzimpfung in den infizirten Gegenden von allen Thierbesitzern wirklich Gebrauch gemacht wird. In einem Nachbarstaat hat man dieses Ziel erreicht durch Erlassung eines Gesetzes, welches in Fällen von Milz- oder Rauschbrand die Leistung der Entschädigung an den verlustigen Besitzer in allen Fällen von der Vornahme der durch den Thierbesitzer zu veranlassenden Schutzimpfung abhängig macht. Eine Ergänzung der obigen Gesetze auf ähnlicher Grundlage wäre daher auch für Baden je nach dem entgültigen Ergebniß der eingeleiteten Schutzimpfungsversuche in's Auge zu fassen.

*) Eine Darstellung der im Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Gesetze und Vollzugsvorschriften unterbleibt, da über dieselben ein Handbuch bereits vorliegt. Vergl. Lydtin, das badische Veterinärwesen, Karlsruhe 1881.

Anhang zu Titel 6.

Abschnitt XI.

Die straßenpolizeilichen Beschränkungen des Landwirthschaftsbetriebs.

Wie für die Bewirthschaftung der Feldfluren die Erlassung besonderer polizeilicher Vorschriften (Feldpolizeiordnungen, siehe oben Seite 641 ff.) sich als nöthig erweist, durch welche, im Interesse der Gesammtheit der Grundbesitzer, den Einzelnen in der Ausübung des landwirthschaftlichen Betriebs gewisse Schranken gesetzt sind, so tritt dieselbe Nothwendigkeit in Ansehung der öffentlichen Wege zu Tag und es haben daher die desfalls erlassenen Polizeivorschriften den Zweck, durch Untersagung gewisser Benützungsweisen die Unbehindertheit, Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs für die Allgemeinheit sicher zu stellen. Die in dieser Beziehung geltenden Vorschriften sind auf Grund der im badischen Polizeistrafgesetzbuch und im Reichsstrafgesetzbuch gegebenen Strafbestimmungen in einer besonderen Straßenpolizei-Ordnung zusammengefaßt und nebst ersteren nachstehend zum Abdruck gebracht.

I. Auszug aus dem badischen Polizeistrafgesetzbuch.

Beschädigung des Straßenkörpers und seiner Zubehörden.

§ 120. An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3. ohne Erlaubniß der Straßenbehörde Furten über die Straßengräben anlegt,
4. Straßenborde zum Behufe des Uebersetzens mit Fuhren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5. Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. dergl. verunreinigt,
7. Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke u. dergl. an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Widerherstellung Sorge trägt.

Benützung gesperrter und verbotener Wege.

§ 121. An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zustän-

digen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln und sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

Vergl. § 22 Abs. 1 und § 23 der Straßenpolizeiordnung.

Verbotene Benützung der Gehwege und Ortsstraßen.

§ 122. Gleicher Strafe (§ 121) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.

Unterlassen des Sperrens.

§ 123. Ziff. 4. An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet.

Vergl. § 22 Abs. 1 und § 23 der Straßenpolizeiordnung.

Vernachlässigte Leitung des Fuhrwerks.

§ 123. Ziff. 5. An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

wer bei der Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist.

Verwendung scheuer oder sonst fehlerhafter Pferde.

§ 123. Ziff. 7. Wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Fahren und Aussetzen scheumachender Gegenstände.

§ 124. An Geld bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer rohe oder frisch gegerbte Thierhäute, desgleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt oder verdeckt zu haben,
2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

II. Auszug aus dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14. Tagen wird bestraft:

(Schnelles Fahren und Reiten in Städten oder Dörfern.)

Ziff. 2. Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

(Verhinderung des Vorbeifahrens.)

Ziff. 3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

(Fahren ohne Deichsel und ohne Geläute.)

Ziff. 4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

(Unvorsichtiges Stehenlassen und Führen von Thieren.)

Ziff. 5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

(Verkehrshinderndes Aufstellen, Hinlegen u. dgl. von Gegenständen.)

Ziff. 9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

(Uebertretungen sonstiger straßenpolizeilicher Vorschriften.)

Ziff. 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Unbefugtes Abgraben, Abpflügen, Graben von Erde, Steinen u. dgl.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

III. Straßenpolizei-Ordnung vom 12. Mai 1882.*)

(Ges. u. V.Bl. 1882 Nr. XI).

Zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen wird auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie des Artikel 3 Ziffer VI lit. e des badischen Einführungsgesetzes hiezu vom 24. Dezember 1871 und in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 120 bis 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie des § 366 Ziffer 2, 3, 4, 5, 8 und 9, § 367 Ziffer 12 und § 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 787) und vom 27. Juni 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295) verordnet, was folgt:

*) Mit den durch die Nachtragsverordnung vom 19. Dezember 1884 (Ges.V.Bl. von 1884 Nr. LI) bedingten Aenderungen.

Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren.

§ 1. Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr zu setzen.

Gebot des Schritt-Reitens- und -Fahrens.

§ 2. Auf Straßenstrecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten oder gefahren werden.

Fahren während der Schneebahn.

§ 3. Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schelle zu fahren.

Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

§ 4. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Beleuchtung solcher Gegenstände.

§ 5. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirthe ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.

§ 6.*) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeklötze, Faschinen, Stangen, Pflüge,**) vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

*) Fassung der V.O. vom 19. Dez. 1884 (Ges.V.Bl. S.647).
**) Siehe die Anmerkung am Schluß der V.O. S. 725.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.

§ 7. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.

§ 8. Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

Breite der Ladung.

§ 9. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegestrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

Schwere der Ladung.

§ 10. Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältniß stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10,000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung ertheilt werden kann.

Aneinanderhängen von Wagen.

§ 11. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Beiwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

Langholztransport.

§ 12. Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke.

§ 13. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen.

§ 14. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhangs statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen.

§ 15. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens.

§ 16. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken.

§ 17. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

Begegnung von Heerden und Reitern miteinander.

§ 18. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—15 vorgeschrieben ist.

Nachfahren und Nachreiten.

§ 19. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15, Absatz 2) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

Straßenlokomotiven und dergleichen.

§ 20. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfkutschen u. dgl.), dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden.

Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständniß mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu ertheilen.

Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebs mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bezw. Kreisbehörden ertheilt.

Oeffentliche Brücken und Plätze.

§ 21. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.

§ 22.*) Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksämter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichtsertheilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen den Kreisausschuß (bezw. den Sonderausschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Absatz 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach Obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverkündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde, (die Straßenbauinspektion bezw. der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

*) Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 647).

Zuständige Behörden bei Gemeindewegen.

§ 23. Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisausschuß (bezw. Sonderausschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergleiche § 22 Absatz 2) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften.

§ 24.*) Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindewege und Ortsstraßen gemäß § 34 Absatz 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortsetters erlassen werden.

Vor Erlassung derartiger bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften ist die Straßenbauinspektion und, sofern es sich um eine Kreisstraße oder um Landstraßen oder Gemeindewege handelt, welche vom Kreise zur Unterhaltung übernommen sind, der Kreisausschuß (bezw. Sonderausschuß) zu hören.

Die Anhörung der Straßenbauinspektion kann bei Ortsstraßen und Gemeindewegen, welche der regelmäßigen Aufsicht der technischen Staatsbehörde nicht unterstehen, unterlassen werden.

Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht.

§ 25*) Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuchs, dem § 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem § 367 Ziffer 12—15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen, sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachent-

*) Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 647).

sprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des Polizeistrafgesetzbuchs, um Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen, Kreisstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindeweg begangen wurden, zur Kenntniß des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

Schlußbestimmung.

§ 26. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Die in den Brückenordnungen (§ 154 des Polizeistrafgesetzbuchs) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Anmerkung. 1. Schleifen von Eggen. Unter den in § 6 aufgeführten, dem Verbot des Schleifens ausdrücklich unterworfenen Gegenständen sind die Eggen nicht erwähnt und zwar deshalb, weil den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit gegeben werden sollte, bezüglich dieser Geräthe namentlich in solchen Gegenden, wo wegen der besonderen Terraingestaltung bei den kleineren Landwirthen noch die Uebung besteht, die Eggen auf den öffentlichen Wegen zu schleifen, auch ohne ausdrückliche Gestattung einer Ausnahme (Abs. 2 des § 6) thunlichste Schonung bestehender Gewohnheiten der landwirthschaftlichen Bevölkerung eintreten zu lassen. (Generalerlaß des M. d. J. vom 31. Mai 1882 Nr. 8489.) Diese Rücksichtsnahme auf bestehende Uebungen und Bedürfnisse der Landwirthschaft hat in der auf Veranlassung des Mi-

nisteriums seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an die untergebenen technischen Staatsstellen erlassenen Weisung vom 19. Februar 1883 Nr. 5057 weiteren Ausdruck gefunden, in welcher u. A. bemerkt ist:

„Nach § 6 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 12. Mai 1882 ist das Schleifen von landwirthschaftlichen Geräthschaften, wie Pflüge und Eggen, welche vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn der Landstraßen angreifen, untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können jedoch für bestimmte Landstraßen oder Landstraßenstrecken gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße nicht zu befürchten sind, oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint. — Mit Rücksicht auf die derzeitige, im Allgemeinen ungünstige Lage der Landwirthschaft, erscheint es angemessen, in denjenigen Bezirken des Gebirgs- und Hügellandes, wo seither das Schleifen von Pflügen und Eggen auf einzelnen Landstraßen unter Berücksichtigung bestehender Gewohnheiten und Bedürfnisse zugelassen war, und wo die Beseitigung dieser Uebung nur mittelst Aufwendung an Kosten für entsprechende Abänderung der landwirthschaftlichen Geräthschaften thunlich wäre, für das Schleifen der letzteren Gegenstände auf allen oder einzelnen Landstraßen, die in der Verordnung vorgesehene ausnahmsweise Erlaubniß allgemein, unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, zu ertheilen. — Die Inspektionen werden deßhalb angewiesen, — insoferne ein diesbezüglicher Wunsch der Bevölkerung besteht, bezw. sich schon kundgegeben hat — im Benehmen mit den Großh. Bezirksämtern ꝛc. unter Berücksichtigung der gutächtlichen Aeußerungen der Bezirksräthe, für diejenigen Landstraßen und Landstraßenstrecken ihres Bezirks, für welche die oben berührten Verhältnisse zutreffend erscheinen, von der ihnen gemäß § 22 der Straßenpolizei-Ordnung zustehenden Dispensationsbefugniß Gebrauch zu machen. — Die bezüglichen Anordnungen, welche auch die nach § 6 letzter Absatz der Straßen-Polizei-Ordnung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen zu enthalten haben, sind durch die Amtsverkündigungsblätter allgemein bekannt zu machen. — Dabei setzen wir voraus, daß zur Vermeidung von unnöthigen Beschädigungen und daraus entstehender Vermehrung des Straßenunterhaltungsaufwandes, das Straßenpersonal zu einer sachgemäßen Aufsichtsführung angehalten und etwaigen Mißbräuchen der ertheilten Erlaubniß, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Bezirksämter, entgegengetreten wird.

Von jeder Erlaubnißertheilung ist unter Bezeichnung der bezüglichen Landstraßenstrecken und der angeordneten Vorsichtsmaßregeln, und desgleichen über etwaige aus der gestatteten Ausnahme sich ergebende Mißstände an die Oberdirektion Anzeige zu erstatten."

2. Ueberfahrten über Straßengräben. In Betreff der Gestattung von Ueberfahrten über Straßengräben hat die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterm 19. Juni 1882 unter Aufhebung der früher in Geltung gewesenen Vorschriften folgendes verordnet:

„Die Genehmigung zur Anlage von Ueberfahrten über die Seiten-

gräben der Landstraßen innerhalb und außerhalb Ortsetters wird, — sofern es sich dabei um keinerlei erhebliche Veränderungen des Straßenkörpers (Auffüllungen, Abgrabungen von Böschungen und dergleichen) handelt, — von den Inspektionen gegen Ausstellung eines Reverses ertheilt, worin die gewährte Erlaubniß ausdrücklich als eine jederzeit widerrufliche bloße Duldung zu bezeichnen ist und der bezügliche Grundeigenthümer für sich und seine Rechtsnachfolger sich verbindlich erklärt, die bauliche Anlage nach Vorschrift der Inspektion auszuführen, auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, für die zur Ermöglichung eines regelmäßigen Wasserablaufes erforderliche Reinhaltung Sorge zu tragen, für jeden aus der Herstellung oder Unterhaltung der Anlage der Bauverwaltung oder Dritten erwachsenden Schaden einzustehen und die Einrichtung ohne Anspruch auf Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen, sobald dies von der Straßenbauverwaltung im öffentlichen Interesse für geboten erachtet und verlangt wird. Außerdem sind die durch etwa obwaltende besondere Umstände im Interesse der Bauverwaltung erforderlichen Bedingungen, sowie die Berechtigung der letzteren in den Revers aufzunehmen, jederzeit selbst auf Kosten des Eigenthümers der Anlage das Nöthige vorkehren zu können, wenn derselbe sich in Erfüllung seiner Obliegenheiten säumig zeigen sollte. — Der Revers ist einfach auszufertigen und demselben nöthigenfalls eine Situationsskizze anzuschließen. — Von Festsetzung einer Recognitionsgebühr sowie von dem Eintrag in das Grundbuch ist in diesen Fällen abzusehen; dagegen hat der Gesuchsteller — soweit es sich um Privatpersonen handelt — seine Unterschrift durch das Bürgermeisteramt beglaubigen zu lassen und darf, bevor dies geschehen ist, mit der Herstellung der baulichen Anlage nicht begonnen werden. — Die Inspektionen werden angewiesen, die an sie gelangenden Gesuche eingehender Prüfung insbesondere auch in der Richtung, ob die Anlage nicht auch ohne Benützung des Straßeneigenthums zweckmäßig hergestellt werden kann, zu unterziehen und für die Einhaltung obiger Bestimmungen Sorge zu tragen. — Die Reverse dieser Art sind zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

Ein Verzeichniß der genehmigten Anlagen ist auf 1. Januar jeden Jahres an die Oberdirektion vorzulegen."

3. Ein Recht zur Anlage einer Ueberfahrt über den Seitengraben einer Landstraße auf das anstoßende Privatgelände kann nicht anerkannt werden, vielmehr bedarf diese Veranstaltung einer besonderen Erlaubniß der zuständigen Behörde; es folgt dies nicht nur aus § 30 und 37b des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, wonach die Benützung eines dem allgemeinen Gebrauch bestimmten Weges für die Sonderzwecke Einzelner von einer jeweiligen Einräumung abhängig erklärt ist, sondern auch aus der die Anlegung von Abfahrten aus öffentlichen Straßen ohne Bewilligung der Straßenbehörden allgemein verbietenden Vorschrift des § 120 Ziffer 7 des P.St.G.B. (§ 8 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.) Sofern die wegen Bewilligung einer solchen Ueber- bezw. Abfahrt zunächst anzugehende Straßenbehörde (§ 22 der Straßenpolizei-

ordnung) dieselbe zu ertheilen Anstand nimmt, ist gemäß § 2 Ziffer 1b der V.V. vom 15. Januar 1885 betr. das Straßengesetz (Ges. u. V.O.Bl. von 1885 Nr. II) der Bezirksrath zur Entscheidung über den streitigen Anspruch als zuständig zu erachten. (Erl. des M. d. J. an die O.D. vom 31. Dezbr. 1885 Nr. 23585.)

Siebenter Titel.

Die landwirthschaftliche Versicherung.

Je dichter die Bevölkerung eines Landes wird, je höheren Werth in Folge dessen der Grund und Boden erhält, und je größer eben deßhalb das wirthschaftliche Risiko der landwirthschaftlichen Berufsarbeit sich gestaltet, um so höhere Bedeutung gewinnen jene Veranstaltungen, welche bezwecken, die Erträgnisse des Grund und Bodens und die Erzeugnisse des landwirthschaftlichen Betriebs überhaupt von den zufälligen schädigenden Einflüssen der äußeren Natur (Verluste an den Hausthierbeständen durch Seuchen- und andere Krankheiten und Unfälle anderer Art, Verluste der landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch Feuer- und Hagelgefahr ꝛc.) möglichst unabhängig zu machen, um jene Stabilität der Wirthschaft sicher zu stellen, welche dem Gang derselben Stetigkeit und der Lage des Wirthschafters festen Halt gewährt. Werden die in Rede stehenden Schäden selbst in niederen und mittleren Kulturstufen nicht leicht empfunden und reichen deßhalb die gegen dieselben gerichteten Vorkehrungen theilweise in eine sehr frühe Zeit zurück (Viehladen und Kuhgilden des Mittelalters), so drücken jene unvorherzusehenden Zwischenfälle doch noch um Vieles schwerer auf den Höhepunkten der Kultur, wo in Folge hoher Bodenzinse, stets wachsenden Betriebsaufwandes und eines bis in die kleinsten Betriebe hinein sich erstreckenden namhaften Geldbedürfnisses — im Gegensatz zur Naturalwirthschaft früherer Zeiten, — jeder irgend erhebliche Ausfall in den erwarteten Erträgnissen das Wirthschafts-Budget sofort in bedenkliches Schwanken bringt. Das planmäßige Bekämpfen jener widrigen Einflüsse der äußeren Natur kennzeichnet daher recht eigentlich die Landwirthschaft vorgeschrittener Staatswesen und kommt einerseits in der Ergreifung vorbeugender Maßnahmen (Anlage von Schutzdämmen und Flußkorrektionen, Bekämpfung von Schädlingen aus der Thier- und Pflanzenwelt, Verhütung von Krankheiten der Thierbestände durch eine gute Ordnung des Veterinärwesens, Hinwirken auf eine bessere, feuersicherere Bauart der Wohn- und Wirthschaftsgebäude ꝛc.), anderseits in solchen Veranstaltungen zum Ausdruck, mittelst deren der trotz der ergriffenen Vorbeugemaßregeln dennoch eingetretene Schaden auf ein thunlichst kleines Maß herabgemindert (Repressivmaßregeln beim Ausbruch von Thierseuchen, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten ꝛc.) oder aber in seiner Wirkung für den oder die betreffenden Wirthschafter minder fühlbar gemacht wird. In den Rahmen der Vorkehrungen und Veranstaltungen der letzteren Art fällt die Versicherung, von welcher, soweit es sich um den landwirthschaftlichen Betrieb handelt,

vorwiegend die Versicherung der Thierbestände gegen Krankheiten und Unfälle, die Versicherung gegen Hagel- und diejenige gegen Feuerschaden in Betracht kommt.

Zur Erlassung eines zu wiederholten Malen auch im Deutschen Landwirthschaftsrath angeregten Reichsgesetzes über das Versicherungswesen ist es bis jetzt noch nicht gekommen.

Abschnitt I.

Die Viehversicherung.

1. Die Zwangsversicherung gegen Seuchenkrankheiten.

1. Vorbemerkung.

Vor dem Jahre 1879 mußten die Thierbesitzer den Schaden, welcher ihnen durch Verseuchung ihrer Thierbestände zuging, auf sich behalten; eine Ausnahme fand nur statt hinsichtlich der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts dieser Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, für welche den Besitzern aus der Staatskasse der gemeine Werth, d. h. der Werth ersetzt wurde, den die Thiere ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchszwecks, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden. (Art. 1 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1867, betr. die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren — R.Bl. von 1867 Nr. LIV — ersetzt durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, Bundesgesetzblatt von 1869 Nr. XI). Nach den bis zum Jahr 1879 geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde vielmehr — von den ebenerwähnten Fällen der Rinderpest abgesehen — eine Entschädigung im Fall der polizeilichen Tödtung nur dann gewährt, wenn das Thier von einer ihrer Art oder dem Grad nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit nicht befallen war (Art. 2 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1867), welcher Bestimmung die an sich wohlbegründete Erwägung zu Grunde lag, daß eine Entschädigung nur den Werth in sich begreifen kann, den ein Thier zur Zeit der Tödtung hat, und daß dieselbe deßhalb da entfallen muß, wo von einem Werth, wegen des Ergriffenseins von einer unheilbaren Krankheit, überhaupt nicht die Rede sein kann.

Die an jene gesetzliche Bestimmung sich knüpfenden Erfahrungen zeigten indeß, daß der Ausschluß der Entschädigung die wirksamere Bekämpfung der in Frage kommenden wichtigsten Seuchenkrankheiten, (Rotz, Lungenseuche, Milzbrand) sehr erheblich erschwert, weil eben der Besitzer verleitet wird, die Krankheit zu verheimlichen, um das polizeiliche Einschreiten, das zu einer Tödtung des Thiers ohne jede Vergütung führen kann, zu vermeiden. Bei der Schwierigkeit, die Seuchen sicher zu erkennen, kann aber dem Besitzer eine wissentliche Verheimlichung selten nachgewiesen und eine Bestrafung derselben in den wenigsten Fällen herbeigeführt werden. Solchen mißlichen Folgen zu begegnen, wurde deßhalb das Gesetz vom 8. Novbr. 1867 durch das spätere Gesetz vom 30. Januar 1879 (Ges.-

u. V.O.Bl. von 1879 Nr. III) dahin ergänzt bezw. abgeändert, daß für mit Rotz behaftete Pferde und für mit Lungenseuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh im Fall der Tödtung auf polizeiliche Anordnung bei Pferden drei Viertel, und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werths der Thiere vergütet wird. Der dadurch entstehende Aufwand soll aber nicht der Staatskasse zur Last fallen, sondern von der Gesammtheit der Besitzer der von der Seuche bedrohten Thiere aufgebracht werden. Die den Thierbesitzern auferlegten Beiträge haben also die Eigenschaft von Versicherungsbeiträgen und das Gesetz selbst hat hiernach — allerdings zunächst und in erster Reihe aus veterinärpolizeilichen Erwägungen — eine Zwangsversicherung der Viehbesitzer auf Gegenseitigkeit gegen bestimmte Seuchen mit einem das ganze Land umfassenden Versicherungsgebiet geschaffen. Der Milzbrand war in dem den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf nicht vorgesehen, dessen nachträgliche Einbeziehung erfolgte auf Antrag der ersten Kammer, wegen der großen Verheerungen, welche gerade auch diese Seuche anrichtet, und weil ohne die Aussicht auf Entschädigung die jedesmalige Anzeigeerstattung, welche zur raschen Tödtung und Unterdrückung des Seuchenherds führt, nicht zu erwarten ist.

Eine werthvolle Ergänzung fand das vorstehende Gesetz durch die Novelle vom 6. März 1880 (Ges. u. V.O.Bl. von 1880 Nr. X), inhaltlich dessen Entschädigung an den Besitzer auch schon dann zu leisten ist, wenn Rindvieh an Milzbrand umgestanden ist, sofern der Besitzer die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und im Fall dies den Umständen nach nicht möglich war, von dem Verenden des Thieres rechtzeitig erstattet hat. Die Gründe für dieses, aus der Initiative der II. Kammer hervorgegangene Gesetz liegen darin, daß bei dem raschen Verlauf des Milzbrandes das Ableben des Thiers häufig erfolgt, bevor die Polizeibehörde einschreiten kann, und daß auf diese Weise der Besitzer der Entschädigung verlustig geht, wiewohl er der Behörde rechtzeitig von der Erkrankung Kenntniß gegeben hat. Die neue Bestimmung, welche sich auch in dem Reichsgesetz über die Rinderpest findet, erscheint deßhalb als ein Mittel, in wirksamster Weise dazu beizutragen, die im veterinärpolizeilichen Interesse gelegene sorgfältige Erfüllung der Pflicht der Anzeige von Milzbrandfällen zu sichern, während der frühere Zustand leicht dazu verleiten konnte, daß die Milzbrandfälle überhaupt nicht mehr zur Anzeige kamen, indem die Besitzer es vorzogen, durch rechtzeitiges Schlachten des Viehs die Haut, wenn möglich, auch noch einen Theil des Fleisches zu verwerthen, womit natürlich weder den sanitären, noch den veterinärpolizeilichen Interessen gedient ist.

Die vorstehend erwähnten gesetzlichen und die dazu erlassenen Verordnungsvorschriften sind nachstehend zum Abdruck gebracht.

Noch ist hervorzuheben, daß sich im Jahre 1881 der Centralausschuß mit der Frage der Herbeiführung einer allgemeinen staatlichen Viehversicherungsanstalt mit Zwangsbeitritt zur Deckung

aller Verluste an Nutzthieren durch Krankheiten oder Unfälle beschäftigte, indessen ein Bedürfniß hiezu nicht anzuerkennen vermochte, wohl aber in seiner nächsten 1882er Tagung (auf Grund der inzwischen erhobenen Aeußerungen der Gauverbände) sich für Ausdehnung der Seuchenversicherungsgesetze von 1879 und 1880 auf weitere gemeinschädliche Rindviehkrankheiten, insbesondere Tuberkulose und Perlsucht, aussprach. Die hierauf veranlaßte nähere Prüfung ergab, daß mit der Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Tuberkulose des Rindes zu gleicher Zeit eine polizeiliche Bekämpfung der Seuche, mindestens aber im gesundheitspolizeilichen Interesse eine Beschlagnahmung des Fleisches tuberkuloser Thiere bis zu einer gewissen Grenze einzutreten habe, daß aber eine solche Maßregel in Baden allein, ohne die Mitwirkung der benachbarten Staaten, nicht durchführbar erscheine. Unter diesen Umständen wurde der Gegenstand vorerst nicht weiter verfolgt.*)

2) Gesetz,

die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend.

(Ges. u. V.Bl. 1879 Nr. III.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Für mit Rotz behaftete Pferde und für mit Lungenseuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe" der Thiere wird derjenige Werth verstanden, den dieselben vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1000 *M.* nicht überschreiten.

Wegen der allgem. Begründung des Gesetzes siehe oben.

2. Wegen des beim Ausbruch von Seuchen einzuhaltenden Verfahrens und wegen der Voraussetzungen, unter denen die Tödtung von Thieren erfolgt, ist auf die einschlägigen Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.G.B. von 1880 Nr. XVI), auf die hierzu vom

*) Vergl. hierüber und die Entwicklung der Viehversicherungsfrage in Baden überhaupt die eingehende Darstellung dieses Stoffs im Rechenschaftsbericht der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins für 1885 und das dem 1881er Centralausschuß unterbreitete Referat über eine Zwangsviehversicherung, erstattet durch den damaligen Medizinalrath Dr. Lydtin. (Landw. Wochenblatt 1881 Nr. XV.)

Bundesrath erlassene Instruktion (Ges. u. V.Bl. von 1881 Nr. VI) und die Vollzugsverordnung des M. d. J. vom 17. März 1881 Ges. u. V.Bl. 1881 Nr. VII zu verweisen, deren Abdruck, weil außerhalb des Rahmens des Handbuchs fallend — siehe Vorwort — unterbleibt.

3 Beim Vollzug des Gesetzes wird dem Milzbrand der sogen. Rauschbrand gleich geachtet (Generalerl. des M. d. J. vom 9. Febr. 1886 Nr. 2687).

4. Auf polizeiliche Anordnung: Nach § 57 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.G.B. von 1880 Nr. XVI) ist Entschädigung auch für die „nach der Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere" zu leisten und durch die badische Novelle vom 6. März 1880 (Siehe unten S. 736) hinsichtlich des Milzbrandes die Entschädigungspflicht noch weiter ausgedehnt worden. Dagegen kann für geschlachtete milzbrandkranke Thiere eine Entschädigung nicht gegeben werden, einmal weil das Schlachten milzbrandkranker, ja selbst die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken Thieren den Thierbesitzern überhaupt untersagt und vorkommendenfalls mit Strafe bedroht ist (§ 31, § 65 Ziff. 3 des Reichsseuchengesetzes), zum andern weil die Zusage einer Entschädigung auch für den Fall der Nothschlachtung dazu verleiten würde, in allen zweifelhaften Fällen zur Schlachtung zu schreiten, wodurch die Gefahr der Verbreitung der Seuche erheblich gesteigert würde. Unterbleibt die Schlachtung auf Anordnung des Bezirksthierarztes (weil das Vorhandensein des Milzbrandes von diesem angenommen wurde), erweist sich aber hinterher das Thier als nicht milzbrandkrank, so wird für den etwaigen durch die verfehlte polizeiliche Anordnung entstandenen Schaden (weil das Fleisch des verendeten Thieres ungenießbar geworden ist) der Bezirksthierarzt haftbar zu machen sein. (Vergl. Erlaß des M. d. J. vom 29. Dezember 1883 Nr. 23660 im landw. Wochenblatt von 1884 Nr. 2).

5. Höhe der Entschädigung: Die Entschädigung begreift nur einen Theil des gemeinen Werths in sich, weil es sachgemäß ist, daß der Thierbesitzer ebenfalls einen Theil des Verlustes trage und weil die Vergütung des vollen Werths die Gefahr nach sich zieht, daß seitens der Besitzer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, eine Seuche hintanzuhalten, nicht immer ergriffen werden. Eine Maximalgrenze für die Entschädigung bei Pferden (1000 ℳ.) ist gezogen worden, weil die weitaus überwiegende Anzahl Pferde im Lande zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken gehalten wird, die einen höheren Werth als 1000—1200 ℳ. selten haben und weil bei der gleichmäßigen Vertheilung der Versicherungslast (ohne Rücksicht auf den Werth der Thiere) die Besitzer von Luxuspferden ungebührlich bevorzugt wären. — Der Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 (R.B. von 1867 Nr. LIV) ist übrigens auch jetzt noch in Kraft und findet danach, wenn in Fällen polizeicher Tödtung das Thier hinterher nicht von einer seiner Art oder dem Grad nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war, Ersatz des vollen (des gemeinen) Werths statt.

6. Klagerecht: Auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anord-

nung getödtete oder gefallene Thiere (sowie für vernichtete Sachen) entscheidet in erster und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (§ 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege Ges. u. V.Bl. von 1884 Nr. XXI). Die Entscheidung selbst, gegen welche nach vorstehender Bestimmung Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath (Ziffer 16 der V.O. vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., Ges. u. V.Bl. von 1884 Nr. XXXII).

Art. 2. Diese Vergütung wird aus der Staatskasse vorgeschossen.

Der hiedurch erwachsende Aufwand für getödtete Pferde wird jährlich durch Beiträge sämmtlicher Pferdebesitzer des Großherzogthums nach der Zahl ihrer Pferde gedeckt. Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für getödtetes Rindvieh von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Die für Feststellung der Vergütung und für thierärztliche Verrichtungen sich ergebenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

1. Kosten der Abschätzung: Die Kosten der Abschätzung fallen der Staatskasse auch dann zur Last, wenn bei der Sektion des Thieres sich eine andere Todesursache als die in der Anzeige angegebene (Rotz, Lungenseuche, Milzbrand) ergibt, es sei denn, daß die Abschätzungsverhandlungen in Folge einer irrigen, dem Verschulden des betr. Thierbesitzers zuzurechnenden Anzeige vorgenommen wurden, in welchem Fall der Besitzer in die Kosten zu verfällen ist (Erl. des M. d. J. vom 23. März 1881 Nr. 4800 an Gr. Bezirksamt Mannheim).

2. Wegen der Schätzer, deren Vereidigung u. s. w. siehe § 3 der V.V. vom 12. März 1881 unten und die daselbst gegebenen Anmerkungen.

Art. 3. Als geringster Beitrag werden 10 ₰ für das Pferd, 5 ₰ für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Als höchster jährlicher Beitrag dürfen nicht mehr als 50 ₰ für ein Pferd und 25 ₰ für ein Stück Rindvieh erhoben werden.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb acht Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

1. Bei der Vertheilung der Versicherungslast ist davon Umgang genommen worden, eine Abstufung der Beiträge nach dem Werth der Thiere oder nach der Häufigkeit des Auftretens der Seuche in den einzelnen Landestheilen eintreten zu lassen, wobei — abgesehen von der Geringfügigkeit

der Beiträge — in ersterer Beziehung die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Herstellung eines Katasters, in letzterer Beziehung die Erwägung maßgebend war, daß die Zahl der Seuchenfälle und damit die Größe der Gefahr der Ansteckung für größere Bezirke sich ausgleicht und die Abgrenzung einzelner mehr gefährdeter von anderern minder gefährdeten Bezirken wegen der Zufälligkeit in der Verbreitung von Seuchen überhaupt schwer durchführbar wäre.

Als Beiträge kamen zur Erhebung:

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
auf das Pferd	34	34	11	11	14	10	25
auf das Rind	5	—	5	5	5	6	7.

2. Ueber die Verpflichtung der Besitzer zu Beiträgen zu den Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder für gefallene Thiere entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsgericht in erster, der Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz (§ 2 Ziffer 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege, Ges. u. V.Bl. von 1884 Nr. XXI).

Art. 4. Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, die mit Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand behaftet in das badische Staatsgebiet eingeführt wurden oder bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten der Rotz oder die Lungenseuche festgestellt wird. Auf Verlangen muß der Besitzer zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nachweisen, daß das getödtete Thier sich während der drei letzten Monate vor Feststellung der Krankheit in dem badischen Staatsgebiet befunden hat.

Diese Bestimmung hat durch § 61 Ziffer 2 und 3 des Reichsseuchengesetzes eine Aenderung erfahren; die reichsgesetzliche Vorschrift lautet: „Keine Entschädigung wird geleistet: 2. für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 zuwider (weil an einer übertragbaren Seuche leidend) mit der Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind; 3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat."

Art. 5. Auf die Thierbestände des badischen Staates und der Militärverwaltung hat dieses Gesetz keinen Bezug.

1. Durch § 61 Ziffer 1 des Reichsseuchengesetzes ausgedehnt auf „Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten und zu den landesherrlichen Gestüten gehören."

2. Auf die im Privateigenthum der Offiziere befindlichen Pferde findet das Gesetz ebenfalls Anwendung. (Vergl. § 3 der nachstehend abgedruckten V.O. vom 16. August 1879).

Art. 6. Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren

Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird keinerlei Entschädigung geleistet.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht.

1. Erweitert durch § 63 des Reichsseuchengesetzes, welcher lautet: „Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere gehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert; 2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand beim Erwerb des Thieres Kenntniß hatte; 3. im Fall des § 25 (d. h. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden und die in diesem Fall zulässige Tödtung angeordnet worden ist) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt."

2. Anzeigepflicht: Die Unterlassung der Anzeige oder die Verzögerung derselben (§ 63 des Reichsseuchengesetzes — siehe vorstehend Ziffer 1) hat neben dem Verlust der Entschädigung auch Bestrafung mit Geld (10—150 ℳ) oder mit Haft nicht unter einer Woche zur Folge (§ 65 des Reichsseuchengesetzes). — Da der Aufwand für die Tödtung getödteter Thiere zum größten Theil durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh gedeckt werden muß, so liegt es in deren Interesse, auch verdächtige Erscheinungen bei den Thieren dritter Personen und Fälle der Verheimlichung von Erkrankungen der Thiere zur Kenntniß der Behörde (Ortspolizeibehörde, § 3 der V.O. vom 17. März 1881 betr. den Vollzug des Reichsseuchengesetzes — Ges. u. V.Bl. von 1881 Nr. VII)*) zu bringen, um dadurch die Verbreitung der Seuche und das Anwachsen der Entschädigungssumme und der Jahresbeiträge zu verhüten.

Art. 7. Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgiltig festgestellt.

Der Werth der Theile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

*) Die V.O. ist im Handbuch nicht zum Abdruck gebracht.

Die Worte „obere" vor Verwaltungsbehörde und „endgiltig" vor „festgestellt" wurden gestrichen durch § 47 des mehrfach citirten Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8. Mit Vollzug gegenwärtigen Gesetzes ist das Ministerium des Innern und, soweit es sich um eine Mitwirkung der Steuerbehörden handelt, auch das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Januar 1879.

Friedrich.

Stösser.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

3) Gesetz,

die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend.

(Ges. u. V.Bl. Nr. X).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, finden auch Anwendung, wenn Rindvieh an Milzbrand fällt, der Besitzer aber die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung und im Falle dies den Umständen nach nicht möglich war, von dem Verenden des Thieres rechtzeitig erstattet hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1880.

Friedrich.

Stösser.

Auf seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

4) Verordnung vom 12. März 1881,

die Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen betr.

(Ges. u. V.Bl. für das Großherzogthum Baden Nr. VII).

Zum Vollzug der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 (§ 57—64), sowie der badischen Gesetze vom 8. November 1867, vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Behufs Ermittelung der dem Besitzer zu gewährenden Entschädigung läßt das Bezirksamt die Schätzung der Thiere vornehmen, welche

1. auf polizeiliche Anordnung aus Anlaß einer Seuche getödtet werden oder nach der Anordnung der Seuche erliegen,
2. nach rechtzeitiger Anzeige an Milzbrand oder Rinderpest gefallen sind.

Die Abschätzung fällt weg bezüglich der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde oder Katzen, der dem Reiche oder den Einzelstaaten gehörenden Thiere, des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist.

Erscheint ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet, weil die Thiere — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand oder Rinderpest — mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet sind (Reichsseuchengesetz § 62, 1) oder weil die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2, § 4 des Reichs-Gesetzes über Rinderpest, des § 61 Ziffer 2, 3, § 63 des Reichsseuchengesetzes vorliegen, so ist dem Besitzer zu eröffnen, daß nur auf seinen Antrag und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten die Schätzung vorgenommen werde.

§ 2. Die Schätzung ist vor der Tödtung, bezw. sogleich nach dem Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden.

§ 3. Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je drei zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezisksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden.

Vereidigung: a) Zur Vermeidung von Kosten sollen die Schätzer zwar nicht erst im einzelnen Fall, aber doch soweit thunlich nur gelegentlich eidlich verpflichtet werden. Für den Gang zur Verpflichtung haben dieselben nur Ganggebühren nach Maßgabe des § 4 der V.O. vom 29. Oktbr. 1874 (Ges. u. V.Bl. von 1874 Nr. XLVI) anzusprechen (Generalerlaß des M. d. J. vom 23. April 1881 Nr. 6687). b) Die Schätzer, welche mit Beginn eines jeden Kalenderjahres von dem Bezirksrath zu bezeichnen sind, sollen nur einmal als solche eidlich verpflichtet werden; eine Wiederholung der Verpflichtung im Fall einer abermaligen Aufnahme derselben Person in die Schätzerliste findet nicht statt (Erlaß des M. d. J. vom 6. Dezember 1881 Nr. 20123.)

§ 4. Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§ 5. Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen

Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth des zu tödtenden Thieres zu bestimmen geeignet sind.

§ 6. Gegenstand der Abschätzung ist in allen Fällen der gemeine Werth des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Wuth, auch den Werth derjenigen Teile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§ 7. Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth des Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§ 8. Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die zur Tödtung bestimmten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand mit dem darnach bemessenen Werth bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

§ 9. Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen war und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzten Frage bei Rinderpest, Rotz, Milzbrand und Lungenseuche weg.

Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer der Thiere zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

§ 10. Sobald die Thiere vorschriftsgemäß getödtet und beseitigt sind, hat der Bezirksthierarzt das Protokoll über Schätzung und Obduktion dem Bezirksamte vorzulegen.

Da das Protokoll von dem Bezirksthierarzt aufzunehmen ist, so kann in den Fällen, in denen die Niederschrift des Protokolls von einer anderen Person z. B. dem Rathschreiber besorgt wird, eine Vergütung hiefür zu Lasten der Staats- oder Gemeindekasse nicht beansprucht werden (Erlaß des M. d. J. vom 26. April 1884 Nr. 7392 an Gr. B.A. Wertheim).

§ 11. Der Bezirksrath beschließt, ob und in welchem Betrag

dem Besitzer Entschädigung zu leisten sei. War das getödtete oder gefallene Thier mit Rotz, Milzbrand oder Lungenseuche behaftet, so hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, daß der Staatskasse Ersatz auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 zu leisten ist.

Der Bezirksrath bestimmt endlich die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§ 9 der Verordnung vom 29. Mai 1874). Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 12. Nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshofe zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

§ 13. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf die Ermittelung der Entschädigung für die behufs Bekämpfung der Rinderpest vernichteten Sachen.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. April laufenden Jahres an Stelle der Verordnung vom 3. Februar 1879.

Karlsruhe, den 12. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Buch.

5) Verordnung vom 16. August 1879,

die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

(Ges. u. V.Bl. 1879 Nr. XXXIX.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. Januar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 8, „die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend", wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium bezüglich der Erhebung der von den Pferde- und Rindviehbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Zählungslisten über den Rindvieh- und Pferdebestand, welche nach Anordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an 8 Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beträge maßgebend sei, welche von den Rindvieh- und Pferdebesitzern zur Deckung der Vergütungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auslegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbe-

haltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, endgiltig das Bezirksamt.

§ 2. Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Pferde- und Rindviehbesitzer nach Formular I. anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor.

Von dem Gemeinderathe werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§ 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Untererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular I) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§ 3. In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§ 4. Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular I (§ 2 Schlußsatz und § 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5, in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage dem Bezirksamte wieder zurückgibt (§ 7).

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

§ 5. Zu dem durch die Umlage auf die Viehbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Pferde und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der auf Grund des Gesetzes vom 30. Januar 1879 im abgelaufenen Jahre vorschüßlich geleisteten Vergütungen,
2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen den Untererhebern bezahlten Hebgebühren und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;
3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;
4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§ 6. Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach § 16 Seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres,

II. den Betrag der nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin evident zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I und II fortlaufend zusammengestellt, wie folgt:

	für Pferde:		für Rindvieh:	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879 . .	93,642	58	216,150	36
2. Umlage für 1880	80,401	30	205,046	20
3. Verbliebene Restschuld	13,241	28	11,104	16
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880 . .	56,150	40	181,260	70
Ziffer 3 und 4 zusammen	69,391	68	192,364	86
5. Umlage für 1881	69,350	20	193,656	80
6. Verbliebene Restschuld	41	48	8	06

7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziff. I und II) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§ 7. Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Pferde und Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§ 8. Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen, ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, um wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen.

§ 9. Die Amtskasse verlässigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergibt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Untererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Untererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme.

§ 10. Der Untererheber hat längstens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ortsliste jedem Umlagepflichtigen über den Betrag der ihn treffenden Umlage einen besonderen Forderungszettel nach Formular II. zuzustellen.

§ 11. Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§ 12. Kann ein Umlagebetrag auch durch die Fahrnißpfändung nicht flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Gantausbruch gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Untererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls ꝛc. hievon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Untererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

§ 13. Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen und sobald alle Einträge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird sowohl der Abgang (Spalte 9) als auch die dem Untererheber zukommende Hebgebühr (§ 17) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern.

§ 14. Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den nach Abzug der Hebgebühr verbliebenen ganzen übrigen Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Die den einzelnen Untererhebern zukommenden Hebgebühren werden, wie im Formular III ersichtlich, innerhalb Falz der Einnahme vorgemerkt.

Sobald sämmtliche Untererheber die von ihnen erhobenen Umlagen abgeliefert haben, werden ihre Hebgebühren in der Rechnung summirt und mit ihrer Summe ebenfalls in das Hat der Einnahme gestellt; zur Ausgleichung aber werden sie gleichzeitig im Soll und Hat der Ausgabe vorgetragen und zwar auf dem Pferde- oder Rindviehkonto mit dem einen

*) Nicht zum Abdruck gebracht.

jeden desselben treffenden Antheile. Wie dieser Antheil festzustellen beziehungsweise wie der Gesammtbetrag der abgezogenen Hebgebühr auf die beiden Konti zu vertheilen ist, darüber wird noch besondere Verfügung ergehen.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§ 15. In der Amtskasserechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme (unmittelbar nach Pos. 11).

„Ersatz der Entschädigungen für getödtete Thiere"

und in der Ausgabe (unmittelbar nach Pos. 53)

„Entschädigung für getödtete Thiere auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:

A. für rotzkranke Pferde,

B. für an Lungenseuche oder Milzbrand erkranktes Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

§ 16. Am Jahresschlusse fertigt die Amtskasse eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgabsrubriken (Position 53½) A und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a) der Betrag der bezahlten Entschädigungen,

b) die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge,

c) die Summe der unter jeder aufgerechneten Hebgebühren,

d) die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird spätestens Mitte Januar jeden Jahres dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§ 6) als Grundlage zu dienen.

§ 17. Die Untererheber erhalten als Belohnung für ihre Bemühung beim Einzuge der Umlagen eine Hebgebühr, deren Festsetzung weiterer Verfügung vorbehalten bleibt.

Karlsruhe, den 16. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser. vdt. Blattner.

Anmerkung: Die Belohnung der Untererheber ist auf 3 Pfennig von jedem Eintrag in die Ortsliste festgesetzt, wobei indeß die Untererheber die Impressen zu den Forderungszetteln selbst zu stellen haben. Der durch die Belohnung der Untererheber erwachsende Aufwand ist, wenn Beiträge von den Pferde- und Rindviehbesitzern zu erheben sind, den Ersteren zu einem Fünftel, den Letzteren zu vier Fünfteln in Anrechnung zu bringen (Erlaß d. M. d. J. vom 11. Juni 1880, Nr. 8749, und vom 30. Septbr. 1882, Nr. 15493 vom Gr. Verwaltungshof). Werden in einem Jahr nur von den Pferde- (oder nur von den Rindvieh-) Besitzern Beiträge erhoben, so bleiben diesen die Hebgebühren ausschließlich zur Last (Erlaß d. M. d. J. v. 11. Mai 1882, Nr. 7319, an Gr. Verwaltungshof).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular I.

Bezirksamt: Durlach. Ort: Singen.

Ortsliste

der Pferde- und Rindviehbesitzer mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1879 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) ist als Umlage für das Jahr 1880 zu erheben:

für jedes Pferd . . . 24 Pfennig,
„ „ Stück Rindvieh 12 „

1	2	3	4	5	6		7	8		9		10		11
Ord. Zahl	Besitzer		Stückzahl		Schuldigkeit		Zahlung			Abgang		Summe von Spalte 8 u. 9		Bemerkungen
	Name	Stand	Pferde jeden Alters	Rindvieh inkl. Milchkühe	ℳ	₰	Tag	Betrag ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	Gg. Abele	Landwirth	—	4	—	48	1880 2. März	—	48	—	—	—	48	Abgangsermächtigung liegt bei.
2.	J. Bauer II.	„	2	10	1	68	3. „	1	68	—	—	1	68	
3.	Conr. Daub	Fuhrmann	6	—	1	44	10. April 15. „	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Pet. Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	J. Karman u. s. w.	Fuhrmann	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	
		Zusammen	76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	
							Hievon geht ab die Hebgebühr mit					2	80	
							Der Restbetrag von					67	28	

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a) baar mit . . . . . 66,68 ℳ.
b) als Abgang mit . . . . . 0,60 „
Zusammen obige 67,28 „

Singen, den 3. Mai 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Formular II.

Nach dem Gesetz vom 30. Januar 1879 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1880 (Staatsanzeiger Seite 16) schuldet:
Jakob Bauer II von Singen an Umlagen für das Jahr 1880

für 2 Pferde . . . . . 0,48 ℳ.
„ 10 Stück Rindvieh . . . . 1,20 „
zusammen 1,68 ℳ.

welcher Betrag binnen 8 Tagen an den Unterzeichneten zu bezahlen ist.

Singen, den 18. Februar 1880.

Der Untererheber:
(Unterschrift.)

Obiger Betrag mit einer Mark und 68 Pfennig wurde heute bezahlt.
Singen, den 25. Februar 1880.

Untererheber: (Unterschrift desselben.)

Anmerkung: 1. Dem Zahlungspflichtigen ist gestattet, von dem Umlageregister Einsicht zu nehmen.

2. Gegenwärtiger Forderungszettel ist bei der Zahlung mitzubringen.

II. Die Versicherung der Pferde.

1. Soweit nicht für die Versicherung der Pferde durch die bestehende Seuchengesetzgebung (siehe oben S. 729 ff.) Vorsorge getroffen ist, dienen diesem Bedürfniß die bestehenden Versicherungsanstalten. Zu diesen zählen 1. die auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit errichtete Badische Pferdeversicherungsanstalt mit dem Sitz in Karlsruhe, 2. einzelne Orts-Pferdeversicherungsvereine (z. Zeit 7); 3. die im Großherzogthum thätigen außerbadischen Versicherungsgesellschaften, deren Geschäftsbetrieb an das Erforderniß einer besonderen Zulassung und an besondere gewerbepolizeiliche Beschränkungen nicht gebunden ist.

Die Thätigkeit der unter 1 und 2 aufgeführten Versicherungsanstalten wird gerühmt, dagegen unterliegt diejenige der auswärtigen Gesellschaften meist abfälliger Beurtheilung, was theils in der Höhe der Prämie, theils und zumeist in den Umständlichkeiten und Schwierigkeiten, die mit der Erhebung von Entschädigungsansprüchen verknüpft zu sein pflegen, seine Erklärung findet. Das unsolide Gebahren einzelner dieser auswärtigen Gesellschaften ist auch in den landständischen Verhandlungen wiederholt gekennzeichnet worden und die landwirthschaftliche Interessenvertretung hat aus verschiedenen Anlässen sich genöthigt gesehen, den Pferdebesitzern in der Benützung der auswärtigen Gesellschaften die größte Vorsicht anzuempfehlen.

2. Die badische Pferdeversicherungs-Anstalt zu Karlsruhe hat sich zu Ende des Jahres 1882 einer Reorganisation unterzogen und ihren Geschäftsbetrieb an der Hand eines neuen, von der Generalversammlung der Mitglieder am 8. Januar 1883 genehmigten Statuts unter frisch gewähltem Verwaltungsrath und unter einem neuen Direktor wieder aufgenommen.

Der Ausarbeitung des neuen Statuts mit allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden die bisher im Vieh-Versicherungswesen gemachten Erfahrungen zu Grunde gelegt; dasselbe weist demgemäß wesentliche Verbesserungen gegenüber von solchen anderer Anstalten auf und gibt bei Vermeidung aller Härten dem Versicherungsnehmer bedeutende Vortheile an die Hand.

Während nach den alten Statuten die Mitglieder sammtverbindlich für alle Verpflichtungen der Anstalt waren, haftet jetzt das einzelne Mitglied nur nach Verhältniß seines Versicherungskapitals für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Die Kündigungsfrist ist aufgehoben und steht es dem einzelnen Mitgliede frei, mit Ablauf der in erstmaligem Vertrag festgesetzten Zeit die Versicherung zu verlängern oder fallen zu lassen. Der

ordentliche Gerichtsstand der Mitglieder ist wieder hergestellt. Die Verpflichtungen der Mitglieder sind kurz und genau präcisirt.

Es ist dafür gesorgt, daß der Versicherte im Wechsel mit seinen Pferden nicht behindert sei, ebenso daß er bei ganzem oder theilweisem Verkauf seines Bestandes die Versicherung auf den neuen Besitzer mit übertragen lassen kann.

Der Prämientarif ist genau nach Gefahrenklassen abgestuft, so daß jeder Versicherte nur diejenige Prämie bezahlt, welche seinem Risiko angemessen ist.

Die Prämie beträgt im Allgemeinen:

a) für Lohn- und Lastfuhrpferde 5 bis 7 %.
b) für Pferde für den landwirthschaftlichen Gebrauch $3^2/_3$ bis $4^2/_3$ %.
c) für Pferde für gewerbliche Dienstleistungen, Fabrikdienst, Reit- und Kutschpferde und Beschäler je nach Risiko und Fütterungsart 4 bis 6 %.

Der Maximalwerth eines versicherten Pferdes beträgt 1200 ℳ.

Die Anstalt leistet nicht nur Entschädigung für den Verlust beim „Umstehen" eines versicherten Pferdes, sondern auch dann, wenn ein Pferd wegen Unbrauchbarkeit, entstanden durch Unfälle, oder wegen unheilbarer Krankheiten getödtet werden muß. Außerdem wird Entschädigung geleistet für Pferde, welche außerhalb des Gehöfts vom Blitz getroffen werden.

Der Entschädigungsbetrag für ein Pferd beträgt 80 und bezw. 60 % des versicherten Werthes ohne weitere Abzüge.

Das neue Statut verfehlte seinen Einfluß auf die Pferdebesitzer nicht. Bereits Ende des Jahres 1883 zählte die Anstalt 2759 Mitglieder, welche 4751 Pferde mit 2,415,000 ℳ. versichert hatten. Dieser Versicherungsbestand erhöhte sich bis Ende des Jahres 1885 auf:

2889 Mitglieder mit 5088, im Werthe von 2,666,883 (Durchschnittswerth von je 524 ℳ.) versicherten Pferden.

Die geleisteten Entschädigungen betrugen:

pro 1883 ℳ. 75,247 für 209 Pferde (Durchschnitt ℳ. 360)
„ 1884 „ 76,246 „ 203 „ („ „ 375)
„ 1885 „ 77,615 „ 214 „ („ „ 364)

oder 70 bezw. 63,7, bezw. 65 % der jeweils vereinnahmten Jahresprämie. — Die erzielte Jahresprämie pro 1885 betrug ℳ. 118,266 (oder 4,4 % der Versicherungssumme), wovon für die Risikenreserve pro 1886 ℳ. 11 956.49 ℳ. erübrigt wurde.

III. Die Rindviehversicherung; Viehversicherungsvereine.

1. Bei der Versicherung des Rindviehs gegen Unfälle macht sich in noch höherem Grad als bei der Pferdeversicherung eine nach vielfältigen Erfahrungen auch keineswegs unbegründete Abneigung gegen die im Großherzogthum thätigen Versicherungs- (Aktien- oder Gegenseitigkeits-) Gesellschaften geltend und es werden, soweit überhaupt im Land Versicherungsveranstaltungen Platz greifen, diese auf dem Weg örtlich organisirter, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsvereine zu befriedigen versucht. Diese Versicherungsweise besteht theils in der seit Jahrhunderten geübten einfachen, freilich das Bedürfniß nur unvollkommen be-

friedigenden Form, daß die Rindviehbesitzer das Gewicht und den Werth des Fleisches eines verloren gegangenen Thieres durch eine gewählte Ortskommission schätzen lassen und die gefundene Entschädigungssumme auf die Viehbesitzer nach der Zahl der von diesen gehaltenen Rindviehstücken (seltener nach dem Werth derselben) umlegen, wobei gewöhnlich 50 bis 60 % des wirklichen Verlustes zum Ersatz kommt und die Beitragspflichtigen, falls das Fleisch genießbar ist, denjenigen Gewichtstheil desselben übernehmen, für welchen sie Umlagen bezahlen. Theils aber bestehen förmliche Ortsversicherungsvereine mit einem den Umfang der Pflichten und Rechte der Mitglieder regelnden Statut, wobei gewöhnlich bestimmt ist, daß jeder Versicherte mit dem ganzen Rindvieh-Bestande eintreten muß, daß 80 bis 85 % des gemeinen Werths des verloren gegangenen Thiers ersetzt werden und daß Verluste durch Seuchen, Feuer und Wasser, sowie solche, welche durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden, von der Entschädigung ausgeschlossen sind, ferner daß die an die Verlustigen zu zahlende Entschädigung unter die betheiligten Mitglieder (meist unter Zugrundelegung der Zahl der gefallenen Thierstücke) ausgeschlagen, oder daß zum Voraus oder nachträglich bestimmte Prämien erhoben werden, endlich daß aus den Ueberschüssen oder den Aufnahmegeldern, wo solche eingeführt sind, ein Reservefond zu bilden ist.*)

2. Gegen die gefährlichsten Seuchen (Lungenseuche, Milzbrand) ist durch die Seuchenversicherungsgesetze vom Jahr 1879 und 1880 (Seite 731 ff.) Vorsorge getroffen. Da aber der Viehstand, abgesehen von Unfällen, (Körperverletzungen ꝛc.), welche zu Nothschlachtungen Anlaß geben, von einer Anzahl Krankheiten mit häufig tödtlichem Ausgang (namentlich Krankheiten der Verdauungsorgane, solche in Folge von schweren Geburten ꝛc.) gar nicht selten heimgesucht wird, so ist auch nach Erlaß obiger Gesetze den Ortsversicherungsvereinen ein weiter Spielraum für ersprießliche Thätigkeit eröffnet; ja es hat die Ausscheidung der Seuchenkrankheiten aus dem Rahmen der privaten Versicherungsthätigkeit die Ortsviehversicherungsvereine geradezu erst lebensfähig gemacht und es bildet daher die Ausbreitung dieser Vereine seit Jahren ein Gegenstand besonders rühriger Fürsorge der mit der Pflege der Landwirthschaft betrauten staatlichen und Vereinsorgane. Die Gründe, welche vielfach der Errichtung von solchen Versicherungsvereinen entgegenstehen, liegen theils in den mißlichen Erfahrungen, welche sich an einzelne, übelverwaltete Vereine früherer Zeit knüpfen, theils in der Besorgniß der größeren Landwirthe, welche ihren Viehstand pfleglicher behandeln als die kleinen Leute, daß das Risiko der Versicherung zum großen Theil auf sie entfalle, theils in der weiteren Befürchtung, daß die Aussicht auf Schadloshaltung im Fall des Verlustes die Thierbesitzer sorgloser in der Behandlung des Viehs mache und daß statutenwidrige Verfehlungen schwer zu ermitteln, Mißbräuche also nicht zu verhüten seien. Wenn auch diese Bedenken nicht ganz ohne Grund sind, so zeigt doch der gute Bestand einer großen

*) Vergl. Lydtin, Mittheilung über das badische Veterinärwesen, Karlsruhe bei Braun 1882.

Anzahl seit längerer Zeit wirkender Vereine, daß durch eine vorsichtige Fassung der Statuten in Verbindung mit einer strengen, unparteiisch und vorurtheilslos verfahrenden Verwaltung Mißbräuchen begegnet und eine für alle Thierbesitzer wohlthätige Wirksamkeit erzielt werden kann.*)

3. Musterstatuten für Orts-Viehversicherungsvereine sind bereits im Jahr 1871 durch die Zentralstelle des landw. Vereins hinausgegeben worden. Neuerdings sind solche Musterstatuten von dem Großh. Landeskommissär in Konstanz den Bezirksämtern seines Dienstbezirks in zweierlei Entwürfen zur Benützung bei Errichtung von Vereinen der in Rede stehenden Art zugegangen, von denen das eine, welches durch thunlichste Einfachheit der Verwaltung sich ausgezeichnet und daher besonders empfehlenswerth erscheint, nachstehend zum Abdruck gebracht wird.

Musterstatut.

Entwurf von Satzungen für einen Ortsviehversicherungsverein (mit einfacher Gestaltung der Organisation.)

Zweck.

§ 1. Der auf Gegenseitigkeit gegründete Verein hat den Zweck, seine Mitglieder, wenn deren Viehstand von Krankheiten oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen betroffen wird, nach Maßgabe dieser Satzungen zu entschädigen.

Mitgliedschaft.

Erwerb. § 2. Bei der Vereinsgründung kann jeder in der Gemeinde ansäßige Viehbesitzer Mitglied des Vereins werden, der durch Unterzeichnung der Satzungen seinen sofortigen Beitritt erklärt. Ueber die Aufnahme später Eintretender, welche für jedes Stück des Besitzstandes an Vieh *M.* 1 Entrittsgeld zu zahlen haben, entscheidet der Verwaltungsrath.

Austritt. § 3. Der freiwillige Austritt kann, abgesehen vom Wegzug, nur auf den 31. Dezember (Schluß des Rechnungsjahres) erfolgen. Demselben muß eine schriftliche dreimonatliche Kündigung beim Verwaltungsrath vorausgehen. Bei Todesfällen sind die Erben berechtigt, Mitglieder des Vereins zu bleiben, haben jedoch innerhalb 4 Wochen dem Verwaltungsrath Anzeige zu machen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 4. Gegenstand der Versicherung ist Rindvieh im Alter von 6 Monaten und darüber. Jedes Mitglied muß dabei mit seinem ganzen Rindviehbestand eintreten.

Ausgeschlossen vom Eintritt in die Versicherung ist:

1. Sichtbar krankes oder elendes Vieh.
2. Stall- und Halbvieh im Sinne des L.R.S. 1800 ff.
3. Vieh der Händler.

---

*) Ueber die Entwickelung der Ortsviehversicherungsvereinsthätigkeit vergl. die Ausführungen im Rechenschaftsbericht der Zentralstelle des landw. Vereins für 1885 Seite 22 ff.; ferner die Schrift von Funk, Ueber Orts-Viehversicherungsvereine im Großherzogthum Baden; Karlsruhe 1873.

4. Ohne Währschäft gekauftes Vieh innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung.

5. Vieh von Besitzern, welche dasselbe kundbar schlecht füttern oder gröblich mißhandeln.

Aufnahme des Viehstandes.

§ 5. Die Aufnahme des Rindviehstandes geschieht alljährlich zweimal durch den Verwaltungsrath; einmal bei der regelmäßigen Viehzählung, zum anderen im Laufe des Monat Juni. Diese Aufnahmen sind jeweils für die nächsten 6 Monate für die Verrechnung und Festsetzung der von jedem Vereinsmitglied zu beziehenden resp. zu bezahlenden Fleischmenge maßgebend ohne Rücksicht auf die inzwischen etwa im Viehstand eingetretenen Veränderungen.

Veränderungen im Viehstand.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vermehrung oder Verminderung seines Viehstandes binnen 2 Tagen dem Verwaltungsrath anzuzeigen. Das neu angekaufte Vieh gilt vom Tag der Anmeldung an als versichert, sofern nicht überhaupt die Versicherung nach § 4 ausgeschlossen ist.

Krankheit und Unglücksfall beim Viehstand.

Anzeigepflicht. § 7. Jedes Mitglied ist bei Verlust des Entschädigungsanspruchs verpflichtet, alsbald dem Verwaltungsrath Anzeige zu machen, sofern ein versichertes Thier von Krankheit oder Unglücksfall betroffen wird.

Thierärztliche Behandlung. § 8. Beschließt der Verwaltungsrath, das Thier in thierärztliche Behandlung nehmen zu lassen, so hat diese durch einen geprüften Thierarzt zu geschehen. Der Eigenthümer, welcher die Kurkosten zu tragen hat, muß den Anordnungen des Thierarztes gewissenhaft Folge leisten und bei der Pflege des Thieres alle Sorgfalt aufwenden.

Entschädigung

a) bei genießbarem Fleisch. § 9. Bei Schlachtung wird das für genießbar erklärte Fleisch in Gegenwart zweier Mitglieder des Verwaltungsraths abgewogen und auf Grund der in der Aufnahmeliste verzeichneten Stückzahl festgestellt, wie viele kg auf ein Stück Rindvieh fallen. Darnach wird das Fleisch zu folgenden Preisen per $^1/_2$ kg ausgewogen:

a. Ochsenfleisch und Fleisch von trächtigen Kühen und Kalbinnen und zwar 4 Wochen vor und nach dem Kalben zu 6 ₰

b) anderes Kuh- und Rindfleisch 10 ₰

unter dem Metzgerpreis in N. N. (Ort des Vereins)

Dieser Erlös wird von dem Rechner dem Beschädigten nach Abzug des Metzgerlohnes zugestellt. Haut, Unschlitt, Eingeweide, Kutteln ꝛc. gehören dem Beschädigten.

b) bei ungenießbarem Fleisch. § 10. Ungenießbares Fleisch wird abgewogen und mit den gleichen Preisen wie vorstehend von den Mitgliedern vergütet.

Säumigkeit.

§ 11. Wer das Fleisch innerhalb der in ortsüblicher Weise bekannt gegebenen Frist nicht abholt, verliert den Anspruch auf dasselbe, hat aber den Antheil an Geld sofort zu entrichten.

Die Säumigen werden durch den Ortsdiener, welcher eine Gebühr von 10 ₰ anzusprechen hat, an ihre Verbindlichkeit gemahnt.

Wegfall der Entschädigung.

§ 12. Jede Entschädigung ist durch die Erfüllung der Statuten Seitens des betheiligten Mitgliedes bedingt, fällt aber jedenfalls fort:

1. wenn der Verlust durch Krieg, Aufruhr, Ueberschwemmung, Explosion oder Feuer enstanden ist;
2. in den Fällen, in welchen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bezw. den bad. Gesetzen vom 8. November 1867, 30. Januar 1879 und 6. März 1880, sowie nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, die Rinderpest betr. Entschädigung gewährt wird;
3. wenn der Verlust nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Mißhandlung Seitens der Versicherten oder der Personen, denen sie die Thiere anvertraut haben, verursacht wurde;
4. wenn die Anzeige von der Erkrankung oder dem Unfall eines Stückes Vieh nicht sofort gemacht oder ganz unterlassen wird, die thierärztlichen Weisungen nicht beachtet werden, oder wenn ein Stück Vieh umsteht, ohne daß die thierärztliche Hilfe oder deren Anrufung nachgewiesen werden kann. Dabei bleiben die Fälle ausgenommen, in welchen der Tod in Folge Erkrankung oder Unfall plötzlich erfolgte.

Reservefond.

§ 13. Zur Gründung eines Reservefonds und Bestreitung der Vereinskosten ist jedes Mitglied verpflichtet, alljährlich für jedes in die Versicherung aufgenommene Stück Rindvieh 20 ₰ zu bezahlen. Außerdem fallen dem Reservefonds die Eintrittsgelder nach § 2 zu.

Ueber Verwendung des Reservefonds hat und zwar nur zu Zwecken des Vereins die Generalversammlung zu beschließen.

Verwaltungsrath.

§ 14. Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstand, einem Rechner und drei Mitgliedern, welche auf drei Jahre durch die Generalversammlung durch Zuruf oder geheime Wahl, je nach Beschluß derselben, gewählt werden. Bei Erledigung einer Stelle im Laufe des Jahres erfolgt die Ersatzwahl durch die Mitglieder des Verwaltungsraths. Die Bezahlung des Rechners wird (nach Prozenten der Einnahmen) von der Generalversammlung festgesetzt.

Generalversammlung.

§ 15. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Dezember statt. Dabei wird die Rechnung abgelegt und der Verwaltungsrath neu gewählt.

Außerdem kann die Generalversammlung berufen werden:

1. auf Anordnung des Verwaltungsraths,

2. auf Antrag von mindestens 15 Vereinsmitgliedern.

Zu allen Generalversammlungen müssen die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung persönlich gegen Bescheinigung und mittelst Bekanntmachung durch die Schelle oder Anschlag an die Gemeindetafel eingeladen werden.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Schiedsgericht.

§ 16. Streitigkeiten, welche über Auslegung oder Handhabung dieser Satzungen entstehen, sind von einem Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem der Verwaltungsrath und das betheiligte Mitglied je ein Mitglied ernennt. Die beiden ernannten Schiedsrichter erwählen einen dritten Schiedsrichter als Obmann.

Können sich dieselben über einen solchen nicht einigen, so ernennt denselben der Gemeinderath.

Auflösung.

§ 17. Der Verein löst sich auf, wenn die Zahl der versicherten Thiere unter 50 herabgeht oder die Generalversammlung, in welcher $^3/_4$ der Mitglieder vertreten sein müssen, die Auflösung beschließt.

Das noch vorhandene Vermögen wird alsdann der politischen Gemeinde überwiesen, welche den Ertrag desselben zu Zwecken des Vereins verwenden darf, dagegen den Kapitalstock an einen neu sich bildenden Viehversicherungsverein verabfolgen muß.

Abschnitt II.

Die Hagelversicherung.

1. Die Bestrebungen nach einer Verstaatlichung der Hagelversicherung.

1. Im Großherzogthum muß jdermalen das Bedürfniß der Hagelversicherung ausschließlich bei auswärtigen Aktien- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaften befriedigt werden; als solche kommen zur Zeit in Betracht: die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft (Aktiengesellschaft) und die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft (Gegenseitigkeits-Gesellschaft). Letztere hat hauptsächlich in Folge der Bemühungen der Centralstelle des landw. Vereins seit einigen Jahren ihren Geschäftskreis auf Baden ausgedehnt. Andere Gesellschaften wie z. B. die Vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft haben sich nahezu ganz aus dem Großherzogthum zurückgezogen und es machen sich mit aus diesem Grund seit einigen Jahren Bestrebungen geltend, welche in Anlehnung an den Vorgang eines Nachbarlandes auf die Herbeiführung einer staatlichen Organisation der Hagelversicherung abzielen. Ungeachtet nämlich Baden in einzelnen Gebietstheilen ziemlich hagelgefährdet ist (Siehe Seite 10), wird doch von der Hagelversicherung nur ein sehr unbedeutender Gebrauch gemacht, indem die Zahl der durchschnittlich im Jahr abgeschlossenen Ver-

sicherungsverträge sich kaum über 1200 erhebt. Die Gründe für diese bedauerliche Erscheinung wurzeln sicherlich zum Theil in gewissen Vorurtheilen und falschen Sparsamkeitsrücksichten, denen man auch in anderen Zweigen der Versicherung begegnet; zum größeren Theil werden sie aber wohl nicht mit Unrecht auf die Höhe der Prämien in hagelgefährdeten Bezirken zurückzuführen sein.

2. Die landw. Interessenvertretung in Baden hat sich seit Jahrzehnten bemüht, in den vorbezeichneten Verhältnissen eine Besserung herbeizuführen; insbesondere hat sie sich ein Hinwirken auf Erlangung günstigerer Versicherungsbedingungen und koulanter Behandlung der Versicherten im Fall eingetretenen Schadens sich und zwar nicht ohne Erfolg (Siehe unten unter Ziffer 3) angelegen sein lassen. Die Wahrnehmung indessen, daß das im Weg der Verhandlung mit den Gesellschaften thatsächlich Erreichte dem als nöthig Erkannten nicht entspreche, führte, nachdem schon in der Zentralausschußsitzung vom 26. November 1866 die Frage der Errichtung einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang besprochen worden war, im Jahr 1881 — auf der VIII. Wanderversammlung badischer Landwirthe — zur abermaligen Erörterung dieses Projekts und es hat das letztere in der Folge den Zentralausschuß des landw. Vereins wiederholt und eingehend beschäftigt.*) in letzter Zeit namentlich in der Richtung der Schaffung einer badischen Hagelhilfskasse, nachdem für die Verwirklichung einer Reichshagelversicherung Aussichten sich nicht zu ergeben schienen. Ebenso wurde im Anschluß an den im Jahr 1873 von den badischen Vertretern gestellten Antrag: „der deutsche Landwirthschaftsrath wolle beschließen, daß eine Kommission ernannt werde, welche das Hagelversicherungswesen in Deutschland einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und je nach Umständen Vorschläge zur Organisation einer allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Anstalt unter Kontrole und Aufsicht der landwirthschaftlichen Vereine zu machen habe", die Hagelversicherungsfrage auch in dieser Körperschaft im letzten Jahrzehnt zum Gegenstand wiederholter eingehender Berathungen und Beschlüsse gemacht, von welchen diejenigen, welche sich auf die Herbeiführung staatlicher Organisation der Hagelversicherung beziehen, in Verbindung mit den bezüglichen Beschlüssen des badischen Zentralausschusses unten mitgetheilt sind. Auch die badischen Kammern widmeten in Folge der landw. Erhebungen von 1883 der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit, und aus dem Schooß der ersten Kammer ging eine Resolution hervor, inhaltlich deren die Gr. Regierung ersucht wurde, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit auf dem Gebiet der Hagelversicherung zur Herstellung eines befriedigenden Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden können.

3. Die erwähnten Beschlüsse des Central-Ausschusses des landw. Vereins im obigen Betreff lauten:

*) Vergl. die eingehende Darstellung im landw. Wochenblatt von 1885, Nr. 44 ff.

a) vom Jahr 1883: „Die Errichtung einer Reichshagelversicherungsanstalt mit Beitrittszwang ist anzustreben; die badischen Vertreter im deutschen Landwirthschaftsrath werden beauftragt, in dieser Richtung vorzugehen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Bevor die Ausführung dieser Anstalt möglich wird, soll der landw. Verein durch Ueberwachung und Beaufsichtigung der Privatgesellschaften und durch Belehrung wirken."

b) Vom Jahr 1886: „Es ist eine Kommission einzusetzen, welche die Grundzüge einer auf dem Grundsatz des Beitrittszwangs beruhenden Hagelhilfskasse zu entwerfen hat, und es ist das Präsidium zu beauftragen, nach erfolgter Vernehmung der landw. Bezirksvereine, thunlichst dem nächsten Centralausschuß Vorlage zu machen."

4. Der deutsche Landwirthschaftsrath verhielt sich dem badischen Antrag gegenüber (siehe oben unter a) ablehnend, die von ihm in der Sache gefaßten Beschlüsse haben im Wesentlichen folgenden Wortlaut:

a) 1884: „Es ist zur Zeit der von der Centralstelle des landw. Vereins in Baden gestellte Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Hagel-Versicherungs-Anstalt für das deutsche Reich abzulehnen."

b) 1886: „Es sind in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungs-Institute dem landw. Bedürfniß nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungs-Anstalten mit gegenseitiger Schadenübertragung ins Leben zu rufen."

In welcher Richtung sich auf Grund der vorstehend mitgetheilten Beschlüsse der landw. Interessenvertretungskörper sich die Reform des Hagelversicherungswesens entwickeln wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

II. Die Verbesserung der Hagelstatistik.

Von der Erwägung geleitet, daß die im Hagelversicherungswesen hervorgetretenen Mängel theilweise auch in der Mangelhaftigkeit der hagelstatistischen Erhebungen wurzeln, und daß bei einer etwaigen anderweiten (staatlichen) Ordnung des Hagelversicherungswesens der Besitz einer guten Hagelstatistik werthvolle Dienste leisten werde, hat der deutsche Landwirthschaftsrath seinen Vorstand in wiederholten Beschlüssen beauftragt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Aufstellung einer Hagelstatistik für das deutsche Reich herbeizuführen. In Baden werden zwar schon seit längerer Zeit hagelstatistische Aufnahmen veranstaltet, es ist aber deren Verbesserungsbedürftigkeit schon bei verschiedenen Anlässen zu Tage getreten und es hat, um eine größere Zuverlässigkeit der betr. Aufnahmen herbeizuführen, das Ministerium des Innern mit Generalerlaß vom 7. Juni 1886 Nr. 10301 die Vornahme sog. Hagel-Kontrolschätzungen veranlaßt. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„An sämmtliche Großh. Bezirksämter!

Seit Ende der Sechziger Jahre erfolgen regelmäßig Aufnahmen über den Umfang der im Lande aufgetretenen Hagelwetter und gelangen in den statistischen Jahrbüchern zur Veröffentlichung. Die Nachweise über die von den Hagelwettern betroffenen Flächen und über die Größe des Schadens

gründen sich auf die Angaben der Bürgermeisterämter. In sachverständigen Kreisen wird indeß vielfach bezweifelt, ob diese Angaben als hinreichend zutreffend angesehen werden können. . . . .

Die bei der jetzigen Art der Hagelschadensaufnahme vorkommenden Mängel beruhen im Wesentlichen darin, daß der Schätzung des Schadens nicht immer die nöthige genaue örtliche Prüfung auf dem Feld vorhergeht, daß sie mitunter zu einer Zeit stattfindet, wo ein abschließendes Urtheil über die Höhe des Schadens noch nicht möglich ist, daß Fehlmengen der Ernte dem Hagelschlag zur Last gesetzt werden, welche auf andere ungünstige Einflüsse (Trockenheit, Mäusefraß ꝛc.) zurückzuführen sind, und daß der Schaden immer nur in Geld ausgedrückt wird.

Die Vornahme einer richtigen Bemessung eingetretener Hagelschäden ist eine ebenso schwierige wie zeitraubende Aufgabe, und es würde ein zu weitgehendes Verlangen sein, die Mitwirkung der Gemeindebehörden zur Herstellung einer den strengsten Anforderungen an Genauigkeit entsprechenden Hagelstatistik in Anspruch zu nehmen. Man wird sich daher, um eine Verbesserung des jetzigen Verfahrens herbeizuführen, darauf zu beschränken haben, neben den von den Bürgermeisterämtern zu erhebenden Angaben, in einzelnen der von Hagel betroffenen Gemeinden — also stichprobenweise — zur Vornahme besonderer Schätzungen durch solche Persönlichkeiten zu schreiten, welche für diese Arbeit in hervorragendem Maß befähigt erscheinen. Solche Schätzungen werden ein Mittel abgeben, die Richtigkeit der bürgermeisteramtlichen Angaben einigermaßen prüfen und würdigen zu können, man wird wohl auch durch die regelmäßige Vornahme solcher Schätzungen allmählich zu richtigeren Grundsätzen über die zweckmäßigste Art der Schadensaufnahme gelangen, und es wird endlich zu erwarten sein, daß die Bürgermeisterämter in der Voraussicht einer nachträglichen sachverständigen Kontrole der von ihnen gemachten Angaben in Zukunft mehr Sorgfalt auf die Arbeit verwenden, als dies bisher im Allgemeinen der Fall gewesen sein wird. . . . Demgemäß ordnen wir nach Anhörung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins an, daß die Bezirksämter bei vorkommenden, mit größeren Schäden verbundenen Hagelwettern in einer oder zwei Gemeinden eine Kontrolschätzung veranlassen, zu welchem Behuf das Bezirksamt von sich aus oder nach Anhörung des Bezirksraths etwa drei zur Uebernahme der betreffenden Funktion gewillte und vereigenschaftete Persönlichkeiten für den Bezirk zu bestellen hat, welche vorkommendenfalls mit der Kontrolschätzung betraut werden sollen. Die Anordnung der Kontrolschätzung hat zu erfolgen, sobald der möglichst zu beschleunigende gemeinderäthliche Schadensbericht eingelaufen ist. In der Regel wird die Kontrolschätzung für eine oder die andere besonders schwer geschädigte Gemeinde anzuordnen sein, doch können mitunter auch leichter betroffene Gemeinden hiezu ausersehen werden. — Eine Verwendung des Schätzers in der Gemarkung seines Wohnsitzes wird zu vermeiden sein, wie anderseits darauf Rücksicht genommen werden sollte, daß die einem Schätzer zugetheilte Gemeinde nicht zu weit von seinem Wohnort

entfernt ist. — Den Kontrolschätzern wird neben Ersatz etwaiger Reisekosten ein Tagegeld von acht Mark ausgeworfen, das auf besonderen Antrag des Amts in den geeigneten Fällen auf zehn Mark erhöht werden kann."

Anmerkung: 1. Für die Vornahme der Kontrolschätzung ist eine besondere Instruktion erlassen worden, von deren Abdruck hier Umgang genommen wird.

2. Hand in Hand mit den Bemühungen, die Hagelstatistik sorgfältiger zu gestalten, gehen im Benehmen mit den Nachbarstaaten solche, deren Zweck es ist, die Hagelerscheinungen selber wissenschaftlich zu ergründen und hierdurch in die Ursachen, welche die Verschiedenheit der Hagelgefahr in einzelnen Gegenden bedingen, einen besseren Einblick zu gewinnen. Die Aufstellung eines gemeinsamen Beobachtungsprogramms hierfür ist in Vorbereitung begriffen.

III. Die Anbahnung günstigerer Versicherungsbedingungen.

1. Die seit einer langen Reihe von Jahren seitens der Zentralstelle des landw. Vereins mit den Vertretern von Hagelversicherungs-Gesellschaften gepflogenen Verhandlungen wegen Herbeiführung günstigerer Versicherungsbedingungen sind nicht ohne Erfolg geblieben; auch die seitens des deutschen Landwirthschaftsraths in der gleichen Richtung sich bewegenden Bemühungen haben in manchen Beziehungen eine Wendung zum Besseren herbeigeführt.

Von besonderem Gewichte ist der im Februar 1883 vom deutschen Landwirthschaftsrath gefaßte Beschluß, wonach den deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zur Berücksichtigung bei der Bearbeitung neuer Versicherungs-Bedingungen bestimmte Punkte empfohlen wurden. Der wesentliche Inhalt derselben ist (vergl. Bad. landw. Wochen-Bl. 1883 Nr. 17 S. 138) der folgende:

a) Von Jahr zu Jahr fortlaufende und mehrjährige Versicherungen gegen Hagelschaden entsprechen dem Interesse der Landwirthschaft mehr, als die nur für die Dauer eines Erntejahres abgeschlossenen und mit Ende desselben von selbst aufhörenden Versicherungen.

b) Für die von Jahr zu Jahr fortlaufenden Versicherungen ist gegenseitiges Kündigungsrecht frühestens 1. Januar vorzubehalten.

c) Derselbe gegenseitige Kündigungstermin unter den gleichen Voraussetzungen ist auch für die mehrjährigen Versicherungen in dem Falle offen zu erhalten, wenn eine ersatzfähige Beschädigung stattgefunden hat. Außerdem sollen die mehrjährigen Versicherungen am Ende des Zeitraumes, für welchen sie abgeschlossen werden, entweder von selbst aufhören, oder von da an, wenn eine Kündigung bedungen ist, aber nicht stattgefunden hat je für ein weiteres Jahr fortlaufen.

d) Außerdem muß das Kündigungsrecht den einjährig fortlaufend und den mehrjährig Versicherten vorbehalten werden,

aa) im Falle direkter oder indirekter Erhöhung der Prämien oder Veränderung der Versicherungsbedingungen bei allen Gesellschaften;

bb) bei Gegenseitigkeitsgesellschaften außerdem noch im Falle der Abänderung der Statuten.

e) Den Versicherten mit einjährig fortlaufender oder mit mehrjähriger Dauer ihrer Versicherung ist ein Deklarationstermin zur Einreichung der neuen Versicherung je im Folgejahr, wo eine solche überhaupt verlangt wird, zu geben. Bis zum Ablauf dieses Deklarationstermins leistet die Gesellschaft auch ohne neue Deklaration Schadenersatz ohne Strafabzug im Falle Hagelschadens auf Grund der vorjährigen Versicherung.

f) Rückzahlung von Prämienrabatten soll nur im Falle vertragswidriger Lösung der Versicherungen verlangt werden, nicht aber in Fällen, in welchen zum Voraus die Kündigung gegenseitig freigestellt worden ist.

g) Die Versicherungsbedingungen sollen klar und deutlich abgefaßt, und stets den Policen, bezw. den Verlängerungsscheinen ihrem vollen Inhalt nach vorgedruckt, der Versicherte auch nur zur Einhaltung solcher auf seinem Versicherungsdokument enthaltenen Bedingungen verpflichtet sein; auch dürfen die Versicherungsbedingungen nirgends den Bestimmungen des Statuts widersprechen. —

Schon wenige Jahre später konnte die Mehrzahl dieser Punkte der deutsche Landwirthschaftsrath als durch die Verhandlungen seiner Kommission für erledigt erklären. Als unerledigt sind z. Z. nur die folgenden Punkte zu betrachten.

Zu b) Späterlegung der Kündigungstermine (auf 1. Januar womöglich) für fortlaufende und mehrjährige Versicherungen und Veröffentlichung eines Statuts der Gesellschaften vier Wochen vor dem Kündigungstermine.

Zu c) Offenhaltung desselben Kündigungstermins für mehrjährige Versicherungen im Falle ersatzfähiger Beschädigung.

Zu d) Gewährung des Kündigungsrechts für die einjährig fortlaufend und die mehrjährig Versicherten im Falle direkter oder indirekter Erhöhung der Prämien oder Veränderung der Versicherungsbedingungen vier Wochen nach erfolgter Benachrichtigung durch eingeschriebenen Brief oder auf sonstige zuverlässige Weise; während

Punkt d bb) unter der Voraussetzung für erledigt erklärt wurde, daß die Gegenseitigkeits-Gesellschaften sich dahin einigen, eine Statuten- oder Bedingungsänderung, welche von der Generalversammlung beschlossen wird, erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn durch einen zwischen dem Beschluß und der rechtskräftigen Wirkung der Aenderung gelegenen Kündigungstermin dem Versicherten die Möglichkeit gewährt sei, sich der Wirkung der Aenderung durch Austritt zu entziehen.

2. Besonders bemerkenswerth sind die Zugeständnisse, zu welchen sich die Magdeburger Hagelversicherungsanstalt für die in Baden abgeschlossenen Verträge der Centralstelle des landw. Vereins gegenüber im Jahr 1881 herbeigelassen hat und inhaltlich derer (vergl. Bekanntmachung der Zentralstelle des landw. Vereins vom 22. April 1881, landw. Wochenblatt Nr. 17 und Beilage zu dieser Nummer) die genannte Gesellschaft insbesondere

a) sich bereit erklärt, zur Regulirung eines jeden Hagelschadens einen der Vertrauensmänner zuzuziehen, welche von Seiten des betr. landw. Bezirksvereins dazu erwählt sind;

b) sich verpflichtet, ihre Akten über die in Baden stattgehabten Hagelschadens-Regulirungen der Centralstelle des landw. Vereins zur Einsicht vorzulegen.

c) Weiter wurde bestimmt, daß wenn der Antrag eines Mitgliedes des landwirthschaftlichen Vereins, welches nicht schon ohnedies durch einen früher abgeschlossenen mehrjährigen Vertrag verpflichtet ist, bei der Magdeburger Gesellschaft zu versichern, durch Vermittelung der Direktion eines landwirthschaftlichen Bezirksvereins bei derselben eingeht, ohne daß ihr Agent bei Aufnahme desselben mitgewirkt hat, sie folgende pekuniäre Vortheile zu gewähren hat:

aa) 6% Provision von der wirklich vereinnahmten Netto-Prämie. Es bleibt jedem Bezirksverein überlassen, ob er diese Provision dem betreffenden Versicherten zu Gute kommen lassen oder anderweitig darüber disponiren will.

bb) Sie verpflichtet sich ferner, nie höhere Nebenkosten als insgesammt 1 ℳ und das entstehende Porto für jede Police zu berechnen.

4. Diesen Zugeständnissen reihten sich im Jahr 1883 solche zu Gunsten der Mitglieder landw. Konsumvereine an, welche das Verbandspräsidium dieser Vereine herbeizuführen sich bestrebte und die vorwiegend in folgenden Beziehungen Vortheile bieten:

a) Wenn ein Mitglied des Konsumvereins, welches nicht schon ohnedies auf Grund eines früher durch Vermittelung eines Agenten der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags verpflichtet ist, bei derselben zu versichern, seinen Versicherungsantrag durch Vermittelung des Konsumvereins bei der Generalagentur Karlsruhe einreicht, so wird die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft dem Konsumverein folgende Provision vergüten:

aa) Sechs Prozent der Netto-Prämie der betreffenden Versicherungen.

bb) Nach Schluß jeder Hagelversicherungssaison von demjenigen Netto-Prämienbetrag, welcher im Laufe derselben seitens des Konsumvereins mehr an die Generalagentur Karlsruhe vergütet worden ist, als im Jahr zuvor: drei Prozent extra.

b) Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft verpflichtet sich für jedes Versicherungsdokument, von welchem der Konsumverein Provision zu beanspruchen hat, keine höheren Nebenkosten als 1 ℳ und das entstehende Porto zu berechnen, sowie bei einjährigen Versicherungen die Vereinigung der Versicherungen mehrerer Mitglieder bis zur Anzahl von vier auf einem Antrag, resp. durch eine Police zu gestatten.

c) Wenn mehrjährige oder fortlaufende Versicherungen abgeschlossen werden, so sind in Bezug auf Prämienentrichtung (Rabattgewährung, Stundung) weitere Vergünstigungen eingeräumt.

d) Die Versicherung tritt in Kraft am andern Tag Mittags 12 Uhr, nachdem der vollständig ausgefertigte und vom Antragsteller unterfertigte Antrag in den Besitz der Generalagentur Karlsruhe gelangt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Prämie bezahlt ist oder nicht.

5. In der von dem landw. Konsumverein seinerseits zu über-

nehmenden Verpflichtung, die Prämien für die einzelnen Mitglieder einzuzahlen, liegt ein besonderer Vortheil für letztern, weil hierdurch die Möglichkeit, daß wegen nicht oder nicht rechtzeitig seitens des Versicherten bezahlter Prämie die Versicherung als ungiltig bezeichnet und in Folge dessen für den etwa eingetretenen Hagelschaden kein Ersatz geleistet wird, ausgeschlossen ist. Indem die Konsumvereine sich zum Vermittler der Zahlung zwischen den Versicherern und der Gesellschaft machen, haben sie es in der Hand, ersteren in der Art der Abtragung der Prämienschuldigkeit an den Verein Zahlungserleichterungen zu gewähren, welche dem Einzelnen das Eingehen eines Versicherungsvertrags wesentlich erleichtern. In Folge der Einräumung unter Ziffer d aber ist möglich gemacht, einem etwaigen Hinfälligwerden der Entschädigungspflicht der Gesellschaft in Folge verspäteten Abschlusses der Versicherung thunlichst vorzubeugen.

IV. Nachlaß der Grundsteuer bei Hagelschäden und Veranstaltung von Sammlungen.

Edikt vom 1. Juli 1817,

die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs etc. betreffend.

(Reg.Bl. von 1817 Nr. XXIX.)

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns unterthänigst vortragen lassen, daß die bei Steuernachlaßgesuchen wegen Hagelschlag und andern außerordentlichen Unglücksfällen vorgeschriebenen Untersuchungen mit einem Kostenaufwande verknüpft sind, der nicht selten in dem auffallendsten Mißverhältniß zu dem beabsichtigten Zwecke steht; und

in Erwägung, daß es dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen zusagen dürfte, in der Bestimmung und Vertheilung der Nachlaßsumme mit weniger Genauigkeit, als bisher zu Werke zu gehen, und den hierdurch erspart werdenden Kostenbetrag beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Wenn die Ernte durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt wird, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, so wird auf Anstehen der Gemeinde ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß bewilligt werden.

Art. 2. Der Schaden soll nicht, wie bisher, stückweise, sondern nur summarisch abgeschätzt und angegeben werden:

a) wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $^1/_3$ und darüber, aber unter $^2/_3$, und wie viel zu $^2/_3$ und darüber beschädigt worden sind;

b) wie sich die Morgenzahl der Güter jeder dieser Abtheilungen in den verschiedenen Classen vertheilt.

Art. 3. Die Nachlaßsumme wird von Unserm Finanzmini-

sterio bestimmt, auf Antrag des betreffenden Kreisdirectorii.*) Die Steuer von den über 1/3 und unter 2/3 beschädigten Distrikte wird zu drei Achtel, von den zu 2/3 und darüber beschädigten Fluren aber zu drei Quart nachgelassen.

Art. 4. Die Nachlaßsumme, nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, muß als Unterstützung an diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen vertheilt werden, welche darum bitten, und im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens. Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden Schaden fällt, so sollen nur 4 kr. per Gulden vertheilt, das Ueberschießende aber dem Ortsalmosen zugewiesen werden.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug Unseres Willens erforderlichen Vorschriften zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen.

Gegeben Carlsruhe, den 1. Juli 1817.

Carl.

von Davans.

Auf höchsten Befehl seiner Königl. Hoheit:

Behrnauer.

Anmerkung: 1. a) Zum Vollzuge des vorstehenden Edikts sind durch die V.O. des F.M. vom 8. Juli 1817, theilweise abgeändert durch die spätere V.O. vom 17. Februar 1877 (Beilage zum R.B. von 1817, Nr. XXIX und Ges. u. Vbl. von 1877 Nr. VI), nähere Ausführungsvorschriften erlassen worden, welche das Verfahren bei der Abschätzung des Schadens und die Art der Vertheilung des Steuernachlasses unter die Beschädigten regeln und über die Kosten der Abschätzung des Schadens Bestimmung treffen. b) Nach § 1 der ersterwähnten V.O. hat der Bürgermeister, wenn sich durch Hagelschlag ꝛc. ein Schaden ereignet hat, der nach Art. 1 des Edikts einen Steuernachlaß begründet, der Obereinnehmerei sogleich Anzeige zu erstatten, welche Anzeige ausdrücklich enthalten muß, ob der Schaden den im Gesetz bezeichneten Umfang erreicht. Die Bezirksämter sind angewiesen, gleichzeitig mit der Anordnung der statistischen Erhebungen über die Größe der Hagelschäden die Gemeindebehörden auf die Vorschrift der alsbaldigen Anzeigeerstattung an die Bezirkssteuerbehörde hinzuweisen (Erl. des M. d. J. vom 30. Januar 1883, Nr. 1829).

2. Nach dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 betr. die Besteuerung des Tabaks (R.G. von 1879, Nr. XXVII) wird die von den Organen der Steuerverwaltung für die Zwecke der Steuerkontrole ermittelte Menge der voraussichtlichen Ernte an Tabak entsprechend herabgesetzt, wenn vor der amtlichen Vorwiegung Unglücksfälle (Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Mißwachs ꝛc.) eingetreten sind, durch welche erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks eine Minderung erfahren haben. Von jedem derartigen Unglücksfall ist spätestens am vierten Tag nach dessen Eintreten, jedenfalls aber vollendeter Ernte,

*) Jetzt durch die Steuerdirektion.

der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabakpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten (§ 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. März 1880).

3. Veranstaltung von Sammlungen für Hagelbeschädigte. a) Nach der V.O. des M. d. J. vom 8. Mai 1818 (V.B. v. 1818, Nr. X) soll in Hagelschadensfällen, sofern nach dem Gesetz ein Steuernachlaß begründet ist, auch „die Erhebung einer Kollekte" gestattet werden und zwar in Reborten immer, in anderen Orten dann, wenn die Felder nicht mehr mit anderen Gewächsen gebaut werden können. b) Hinsichtlich der Veranstaltung von Sammlungen bestimmt § 62 des P.St.Gb.: „Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird an Geld bis zu 50 *M.* bestraft. — Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist das Polizeigericht berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubniß für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären." c) Nach der landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1864, betreffend die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten (Ges. u. Vbl. von 1864 Nr. XLIX) sind in Bezug auf Veranstaltung von Sammlungen die Zuständigkeiten wie folgt geordnet worden: Es ist zuständig aa) das Ministerium des Innern zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken; bb) die Landeskommissäre zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise; cc) die Bezirksämter zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke.

Abschnitt III.

Die Feuerversicherung.

1. Die Versicherung von Gebäuden und Fahrnissen gegen Feuerschaden zählt nicht zu den spezifisch landwirthschaftlichen Versicherungsarten, wie die in den vorigen Abschnitten behandelten, weßhalb eine eingehende Darstellung dieses im Uebrigen allein durch eine ausführliche Gesetzgebung geregelten Versicherungszweigs unterbleibt. Für die Gebäudeversicherung besteht die auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Staatsversicherungs-Anstalt, deren Rechtsverhältnisse das Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. von 1852, Nr. XIV) mit dem Ergänzungsgesetz vom 29. Juni 1874 (Ges.- u. Vbl. v.

1874, Nr. XXXVII) und die Vollzugsverordnung vom 18. Februar 1885 (Ges.- u. Vbl. von 1885, Nr. IX) geordnet hat. Für die Versicherung von Fahrnissen ist das Gesetz vom 30. Juli 1840 (R.B. v. 1840 Nr. XXVIII) und eine größere Anzahl hiezu ergangener Vollzugsverordnungen maßgebend.*)

2. In Unterscheidung von den übrigen Versicherungszweigen, bedürfen die Feuerversicherungsanstalten für ihre Geschäfte im Großherzogthum der staatlichen Konzession und unterliegen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebs einer eingehenden Kontrolle durch die zuständige Verwaltungsbehörde Die Erlaubniß zur Zulassung des Geschäftsbetriebs, über welche das Ministerium des Innern beschließt, pflegt an bestimmte Bedingungen geknüpft zu werden, welche die Sicherung der einheimischen Versicherten gegenüber der Gesellschaft in Fällen von Rechtsstreitigkeiten bezwecken (Leistung einer Kaution, jetzt nur noch gegenüber nichtdeutschen Gesellschaften; Bestellung eines Generalagenten; Auferlegung der Verpflichtung, den Geschäftsbetrieb genau nach den geltenden Gesetzesvorschriften einzurichten); sie wird aber auch von dem Nachweis einer gesunden ökonomischen Finanzirung der Gesellschaft abhängig gemacht.

3. Es ist wohl nur eine Folge dieser der Regierung eingeräumten Aufsichtsbefugnisse, daß im Gebiet der Mobiliarversicherung, welche in den Händen privater Versicherungsgesellschaften sich befindet, Uebelstände wie die auf dem Gebiet der Vieh- und Hagelversicherung zu beklagenden nur in minderem Maß hervorgetreten sind, worauf auch das fortwährende Steigen der Mobiliarversicherung hinweist. Uebrigens sind im Lauf des letzten Jahrzehntes in Folge des Eintretens der landwirthschaftlichen Interessenvertretung in Baden wie desjenigen des deutschen Landwirthschaftsraths eine Anzahl erheblicher Zugeständnisse seitens der betr. Gesellschaften gemacht worden. Die Forderungen der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, wie sie im Jahr 1876 formulirt worden, umfaßten im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Volle Freizügigkeit mit den versicherten Gegenständen innerhalb der Gebäude ein und desselben Gehöftes.

2. Wegfallen des mitunter Seitens der Gesellschaften oder ihrer Vertreter vorgekommenen Handelns mit den Brandbeschädigten zum Zweck der Herabminderung des Entschädigungsanspruches.

3. Abschätzung des Brandschadens nicht ausschließlich durch den mit den örtlichen Verhältnissen meistens ganz unbekannten Beamten der Gesellschaft, sondern unter Zuziehung ortskundiger Vertrauensmänner.

4. Zulassung summarischer Versicherung nach Gattungen (Feldfrüchte, lebendes und todtes Inventar).

5. Wegfall des Abzuges für Dreschерlohn.

6. Anzeigepflicht für den Versicherten im Falle einer Vermehrung der

*) Eine Darstellung des Feuerversicherungswesens in Baden gibt der Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1880 und 1881 S. 47 ff.

Feuersgefahr nur dann, wenn er davon erwiesenermaßen Kenntniß hat; Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens der Gesellschaften in solchen Fällen wie auch nach Brandfällen und bei Besitzwechseln.

7. Wegfall der „Selbstversicherung" oder wenigstens Beschränkung derselben auf Fälle, wo der Werth der vorhandenen Gegenstände zur Zeit des Brandes die Versicherungssumme übersteigt.

8. Wegfall der besonderen Bedingungen aus den Policen.

9. Verpflichtung der Gesellschaften, den Versicherten durch Zahlungsaufforderung an die Zahlung innerhalb einer gewissen Frist zu erinnern.

4. In den mit dem Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften getroffenen Vereinbarungen haben die vorstehenden Forderungen im Wesentlichen Aufnahme gefunden (vgl. Nr. 14 des landw. Wochenblattes von 1884, woselbst die einzelnen Vereinbarungspunkte zum Abdruck gebracht sind). Von besonderem Werth ist weiterhin, daß es der landw. Zentralstelle gelungen ist, mit den namhafteren Feuerversicherungsgesellschaften (Deutscher Phönix, Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Kolonia", Westdeutsche Versicherungsaktienbank in Essen, Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau, Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft, North-British and Mercantile Feuerversicherungsgesellschaft, Berlinische Feuerversicherungsanstalt, Vaterländische Feuerversicherungsaktiengesellschaft, Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen) ein Uebereinkommen dahin zu treffen, daß von dem landw. Verein ernannte Vertrauensmänner zu den Brandschadensverhandlungen bei Landwirthen zugezogen werden. Außerdem haben die genannten Gesellschaften sich verbindlich gemacht, der landw. Zentralstelle, sowie erforderlichenfalls auch der Direktion des betr. landw. Bezirksvereins, die Akten über stattgehabte Regulirungen zur Einsichtsnahme auf Verlangen vorzulegen.

Damit ist ein Weg angebahnt, um einerseits die Interessen der versicherten Landwirthe in wirksamer Weise wahrzunehmen, anderseits aber auch den Regulirungsbeamten der Gesellschaften ihre oft schwierige Aufgabe der Schadensfeststellung zu erleichtern und etwaige unbegründete Klagen und Beschwerden über das Geschäftsgebahren der Gesellschaften auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Achter Titel.

Der landwirthschaftliche Kredit und die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

Vorbemerkung.

Den landwirthschaftlichen Kredit bezeichnet man als Realkredit, wenn die von dem Schuldner zu gebende Sicherheit in der Bestellung eines Unterpfands von Liegenschaften (Hypothekarkredit) oder der Bestellung eines

Faustpfands (Lombardkredit) besteht; als Personalkredit, wenn das Darlehen ohne die Hingabe eines solchen Pfandes erfolgt. Diejenige Form des Realkredits, welche sich in der Hingabe eines Faustpfandes äußert (Verpfändung von Waaren, Werthpapieren ꝛc.) spielt zur Zeit in der landwirthschaftlichen Bevölkerung noch eine sehr geringe Rolle; der Realkredit fällt daher, soweit es sich um den landwirthschaftlichen Kredit handelt, im Wesentlichen mit dem Hypothekarkredit zusammen. Bei dem Personalkredit pflegt seitens der Kreditinstitute ziemlich regelmäßig Bürgschaftsstellung verlangt, doch von letzterer zuweilen dann Umgang genommen zu werden, wenn die Schuld wechselmäßig eingegangen wird.

Wenn das aufzunehmende Darlehen dem Besitzerwerb von Liegenschaften (Grundstücken oder Gebäuden) im Wege des Kaufs oder der Erbschaftsübernahme dient, so spricht man von Besitzkredit; wenn es der dauernden und nachhaltigen Verbesserung von Grundstücken gewidmet wird, von Meliorationskredit; wenn es zum Ankauf von Betriebsmitteln der Wirthschaft (Vieh, Geräthe, Düngemittel ꝛc.) Verwendung finden soll, von Mobiliar- oder Betriebskredit. Der Besitz- und der Meliorationskredit fällt in der Regel mit dem Hypothekar-(Real-)kredit, letzterer (der Betriebskredit) meist mit dem Personalkredit zusammen. Doch kommt es auch vor, daß die Schulden des Besitzkredits nicht immer in der Form hypothekarischer Darleihen aufgenommen werden und ebenso, daß Schulden des Betriebskredits manchmal als unterpfändlich gesicherte Darlehen sich darstellen, letzteres z. B. dann, wenn der Personalkredit bereits in hohem Maß geschwächt erscheint (Nothkredit). In der nachfolgenden Darstellung ist unter dem Ausdruck „Realkredit" der unterpfändlich gesicherte (meist Besitz- und Meliorations-) Kredit, unter „Personalkredit" der wechselmäßig oder auf einfachen Schuldschein mit oder ohne Bürgschaftsstellung eingegangene Kredit (meist zur Befriedigung laufender Wirthschaftsbedürfnisse dienend) verstanden.

Abschnitt I.

Der Realkredit.

1. Allgemeine Erfordernisse; die Realkreditanstalten.

1. (Unkündbarkeit des Realkredits.) Es liegt im Wesen des landwirthschaftlichen Realkredits, daß dem Schuldner mit einer nur vorübergehenden Benützung des aufgenommenen Schuldkapitals nicht gedient ist. Mag es sich um die Inanspruchnahme des Besitzkredits (Kauf, Erbesübernahme) oder um diejenige des Meliorationskredits, veranlaßt durch Bodenverbesserungen, handeln, in allen drei Fällen reichen die Erträgnisse eines oder mehrerer Jahre nicht hin, um eine Tilgung der Hypotheke herbeizuführen. In diesen Fällen geht nämlich „nicht der ganze Werth eines Schuldkapitals, sondern nur der Werth einer laufenden Nutzung desselben in den Werth der während einer einzelnen Betriebsperiode erwirthschafteten Produkte über und es kann daher aus dem einzelnen Jahreserträgniß wohl ein Jahreszins für das Leihkapital,

daneben aber doch nur eine Quote für Rückerstattung des Kapitals selbst entnommen werden." Hier zeigt sich eben der wesentliche Unterschied, der zwischen der Schuldaufnahme zur Deckung laufender Wirthschaftsbedürfnisse (Saatgut, Düngemittel, Futtermittel ꝛc.) und zwischen jenen Schuldaufnahmen besteht, die durch den Besitzerwerb selbst oder durch Verbesserungen der Bodensubstanz veranlaßt sind. Während dort die alsbaldige Rückzahlung der Darleihen aus den Wirthschaftserträgnissen der laufenden oder doch der nächsten Wirthschaftsperiode regelmäßig unschwer ermöglicht ist und für die hieher gehörigen Darleihen daher kurze Frist bei jederzeitiger Kündigung Bedingungen sind, die der Grundbesitz ohne besonderes Risiko eingehen kann, so hat die Kündigung einer Hypothek im Gegensatz hiezu die Wirkung, daß zur Befriedigung des Gläubigers entweder ein Theil des Guts verkauft werden muß, in welchem Fall der ursprüngliche Zweck des hypothekarischen Darleihens wieder verloren geht, oder daß er zur Aufnahme einer anderen Schuld schreiten muß, was im günstigsten Fall mit Kosten, vielfach aber mit anderen Nachtheilen verknüpft sein wird. Ist nämlich die Kündigung geschehen, weil der Zinsfuß im Allgemeinen eine steigende Tendenz zeigt, so wird der Schuldner beim Eingehen eines neuen Schuldverhältnisses unter allen Umständen zur Verwilligung eines höheren Zinsfußes sich verstehen müssen. Dieselbe Folge muß aber auch dann eintreten, wenn die Kündigung im Hinblick auf die ungünstigeren Konjunkturen, unter denen zeitweise der betreffende Wirthschafter arbeitet, erfolgte, weil nun der neue Gläubiger eine Risikoprämie sich ausbedingen wird, auch wenn jene Konjunkturen nur vorübergehender Art sind. Findet aber der Schuldner einen anderen Gläubiger überhaupt nicht, so ist er der Gefahr des Zwangsverkaufs entweder des ganzen oder eines Theils des Besitzes preisgegeben. Nur die Möglichkeit, hypothekarische Darleihen unkündbar zu erhalten, enthebt daher den Grundbesitz der aus den Schwankungen des Zinsfußes und aus augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachtheile und gewährt ihm diejenige Sicherheit, welche die Vorbedingung nachhaltiger Wirthschaft und gesunder Betriebsverhältnisse ist. In den wissenschaftlichen Erörterungen der Fachliteratur sowohl, wie in den landwirthschaftlichen Körperschaften (Deutscher Landwirthschaftsrath, Zentralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins) und ebenso in sonstigen mit der Erörterung sozialer Fragen sich beschäftigenden Versammlungen und Vereinen (Verein für Sozialpolitik) wird daher seit Jahren in der Einführung der Unkündbarkeit hypothekarischer Darlehen ein besonders wichtiger Schritt behufs Herbeiführung gesunderer Zustände der landwirthschaftlichen Verhältnisse erblickt.

2. (Tilgung in kleinen Raten, Annuitätensystem.) Das wesentlichste Ziel jeder Reform des landwirthschaftlichen Kreditwesens muß auf die Fernhaltung steigender Belastung des Grundbesitzes gerichtet sein. Wäre die Schuld blos unkündbar, also ohne die gleichzeitige Verpflichtung der allmählichen Abtragung eingegangen, so müßte wegen der bei Besitzwechseln oder aus anderen Gründen (Unglücksfälle, Meliorationen ꝛc.) häufig gar nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Schuld allmählich für viele Anwesen ein geradezu kritischer Zustand sich ergeben, bei dem

die Erhaltung des Guts im Besitz des Schuldners oftmals in Frage gestellt wäre. Hand in Hand mit der Unkündbarkeit hat daher die allmähliche Amortisation desselben zu gehen und zwar so, daß thunlich die mit dem Besitzesantritt übernommene Schuld längstens innerhalb des Zeitraums, während dessen Jemand voraussichtlich im Besitz eines Guts zu sein pflegt (25 bis 40 Jahre), getilgt ist und somit das Anwesen dem Gutsnachfolger (Erben) thunlich schuldenfrei übergeben werden kann. Das System der annuitätenweisen Tilgung und zwar thunlichst im Sinn der Zwangsamortisation ist wohlthätig für den Besitzer, weil es ihn nöthigt, die Ertragsüberschüsse in erster Reihe zur Tilgung bestehender Schuldigkeiten zu verwenden, statt daß dieselben, wie jetzt so häufig geschieht, sofort wieder in manchmal recht fragwürdigen Erweiterungen des Besitzes oder in kostspieligen Bauten u. dgl. festgelegt werden; indem dieses System eine stetige, wenn auch nur langsame Entlastung der Anwesen herbeiführt, erhält es den Kredit des Grundbesitzers aufrecht; es sichert in erhöhtem Grad die Zukunft seiner Familie und gibt die denkbar beste Gewähr dafür, daß das Gut seiner Familie erhalten bleibt.

3. Oeffentliche Organisation. Während in anderen Ländern neben und in Konkurrenz mit den privaten Realkreditanstalten auch solche sich befinden, welche auf öffentlich rechtlicher Grundlage organisirt und des Charakters der Erwerbstendenz völlig entkleidet sind (wie die preußischen Landschaften, die staatlichen Realkreditinstitute in Oldenburg, Hannover ꝛc.), wird in Baden der Real- (wie der Personal-)Kredit ausschließlich durch private Geldinstitute bezw. geldausleihende Privatpersonen befriedigt. Die Inanspruchnahme der letzteren (der Privatpersonen) ist immer noch eine keineswegs seltene, offenbar aber am wenigsten empfehlenswerth, weil, abgesehen von der häufigen Unreellität der betreffenden Geldverleiher, das Privatkapital aus naheliegenden Gründen auf einen unkündbaren Kredit sich nicht einlassen kann und ebensowenig auf die Abtragung in kleineren Raten, deren Einzug und Wiederanlegung für den Empfänger mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der private Realkredit kann daher als Regel nur ein kündbarer und kurzfristiger sein; der Grundbesitz wird dadurch in steter Abhängigkeit vom Privatkapital und in einem lästigen Zustand der Unsicherheit erhalten. Von den im Lande bestehenden Instituten für Realkredit sind die Sparkassen gemäß ihrer Organisation gehindert, einen größeren Theil ihrer (jederzeitiger Rückforderung unterliegenden) Bestände in unkündbaren Annuitäten festzulegen; bei ihnen wie den anderen Anstalten zur Befriedigung des Realkredits (rheinische Hypothekenbank, allgem. Versorgungsanstalt, kirchliche, Stiftungs- und andere gemeinnützige Fonds ꝛc.) ist ferner zu beachten, daß sie beim Ausleihen von Kapitalien darauf zu sehen haben, ihre Darleihen zu einem möglichst hohen Zinsfuß anzubringen und daß sie daher nur zögernd sich bereit finden werden, von selbst eine Ermäßigung des Zinsfußes auch dann eintreten zu lassen, wenn nach der Lage des Geldmarktes hiezu alle Veranlassung vorhanden wäre.*) Die Erwägung, daß nur solche Organisationen den Forderungen des kreditbedürftigen Grundbesitzes

*) Die rheinische Hypothekenbank hat ebenso wie eine Anzahl Sparkassen in jüngster Zeit allerdings anerkennenswerthe Erleichterungen in ihren Kreditgewährungen eintreten lassen.

voll zu genügen vermögen, bei welchen der Gesichtspunkt des Erwerbs gänzlich zurückgedrängt ist und die eben deshalb in der Lage sind, dem Grundbesitz alle jene Erleichterungen und Vergünstigungen zu gewähren, die mit der Forderung der Sicherheit des Instituts nur irgend verträglich sich erweisen, hat im Anschluß an die landw. Erhebungen von 1883 das Verlangen nach Einführung einer staatlichen Realkreditanstalt im Gefolge gehabt, welchem indeß bei der ablehnenden Stellung der II. Kammer der Landstände (in den Landtagen 1883/84 und 1885/86) seitens der Regierung eine Folge nicht gegeben wurde.

Die Errichtung einer lediglich dem Meliorationskredit dienenden Landeskulturrentenanstalt hat sich nach eingehenden Erhebungen, welche hierwegen im Jahr 1879 angestellt wurden, als ein Bedürfniß nicht erwiesen.

Ueber die dermalen vorwiegend zur Befriedigung des landwirthschaftl. Realkredits dienenden Institute — die Sparkassen und die rheinische Hypothekenbank — ist nachstehend das in Bezug auf Darlehensgewährung Bemerkenswertheste zusammengestellt.

4. (Pfandrechtsgesetzgebung.) Von erheblichem Einfluß auf die Verhältnisse des landw. Realkredits ist auch das geltende Unterpfandsrecht. Das in Baden zu Recht bestehende (französische) Pfandrecht erfüllt aber in verschiedener Hinsicht die an die Pfandrechtsgesetzgebung zu stellenden Anforderungen nicht, indem es mit seinen stillschweigenden, gesetzlichen und Generalhypotheken mit den Hauptforderungen einer guten Pfandrechtsordnung: der Publizität, der Spezialität und Priorität sich in Widerspruch setzt. Auch die Einrichtung der Grund- und Pfandbücher weist vielfache Mängel auf; insbesondere wird durch die lediglich chronologische Reihenfolge der Einträge in diesen Büchern der rasche Einblick in die Verpfändungsverhältnisse sehr erschwert. Eine Umgestaltung des Pfandrechts im Sinne obiger Grundsätze und in Verbindung damit die Schaffung einer rationellen, auf dem Realfoliensystem aufgebauten Grundbuchsführung, in welcher die seitherigen Grund- und Unterpfandsbücher verschmolzen erscheinen, wäre für den landwirthschaftlichen Realkredit in Baden von der allergrößten Bedeutung, wird aber vermuthlich erst mit Einführung des neuen deutschen Zivilgesetzbuchs zur Verwirklichung gelangen. Eine Darstellung des Pfand- und Grundbuchwesens liegt außerhalb des Rahmens dieses Handbuchs.*)

II. Die Sparkassen als Realkreditanstalten.

1. In weitaus den meisten Fällen pflegt das Realkreditbedürfniß der Landwirthschaft bei den bestehenden Sparkassen (Gemeinde- und sonstigen Sparkassen) befriedigt zu werden (Betrag der unterpfändlich gedeckten Sparkassendarleihen im Jahr 1883 rund 107 000 000 ℳ, wozu dann noch 20 000 000 ℳ für Erwerb an Liegenschaftskaufschillingen kommen). In den Sparkassen besitzt der Schuldner in der Regel nachsichtige und loyale Gläubiger und die gegenüber anderen Instituten des Realkredits räumlich begrenzte Wirksamkeit derselben ermöglicht den Vorständen derselben, mit den Schuldnern in ein gewisses persönliches Verhältniß zu treten, das ebensowohl für die Coulanz in der Kre-

*) Es sei auf das Handbuch von Reutti, die „Grund- und Pfandbuchsordnung in Baden", Tauberbischofsheim 1886 bei Lang, verwiesen.

ditgewährung, wie bei etwaigen Prolongationen und Fristerstreckungen vielfach wohlthätig sich erweisen kann. Auch hat sich den landw. Erhebungen von 1883 entnehmen lassen, daß mit der Verdichtung des Sparkassenwesens die Kreditoperationen der bäuerlichen Bevölkerung an Reellität der Darlehensbedingungen ganz wesentlich gewonnen haben und daß namentlich wucherische Geldgeschäfte seit den letzten Dezennien in der Abnahme begriffen sind, weil jene Kreditinstitute den gewerbsmäßigen unreellen Geldverleihern den Boden ihrer Thätigkeit allmählich entzogen. Besonders hat auch der von den Sparkassen betriebene Aufkauf von Kaufschillingsforderungen und Forderungen aus Konkursen (Gantrödeln) günstig gewirkt, weil die Schuldner nun einen loyalen, nachsichtigen Gläubiger erhalten, während ehedem der Aufkauf solcher Forderungen fast ausschließlich durch nicht immer reelle und häufig rücksichtslose Privatleute zu erfolgen pflegte. Immerhin vermögen auch die Sparkassen den an ein landw. Realkreditinstitut zu stellenden Anforderungen nicht völlig zu genügen, wobei auf das Obengesagte (S. 765) verwiesen wird.

2. Grundsätze der Grundstücksbeleihung. Den Gemeindesparkassen sind durch das Gesetz vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr., hinsichtlich der Anlage der Sparkassebestände bestimmte, durch das Interesse der Spareinleger gebotene Schranken gezogen und ist insbesondere hinsichtlich der hypothekarischen Darleihen in § 14 Ziff. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, daß Darlehen nur gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften gegeben werden dürfen, daß der Werth der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken soll, daß übrigens ausnahmsweise für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden kann. Außerdem ist für zulässig erklärt (§ 14 Ziff. 4): der Erwerb von „Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, solange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind. Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden."

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

1. Die Höhe des Zinsfußes für hypothekarische Darlehen steht in Wechselwirkung mit der Höhe des Sparkassen-Einlagezinsfußes und beträgt in der Regel $^1/_2$ % mehr als letzterer.

2. Die hypothekarischen Darlehen werden meist auf unbestimmte Zeit, aber unter dem Vorbehalte der Kündigung gegeben und Terminzahlungen regelmäßig nicht ausbedungen. Nur bei Kaufschillingsforderungen pflegen 3—6 Termine ausbedungen zu werden.

3. Kapitalabzahlungen können meist ohne vorherige Kündigung in einem gewissen Minimalbetrag (20—50 ℳ) gemacht werden, wobei dann der Zins nur bis zum Zahltag berechnet zu werden pflegt. Einzelne Sparkassen

dagegen bedingen für jede Abzahlung, oder doch für größere Abzahlungen (500 bis 1000 ℳ und mehr), vierteljährige Kündigung.

4. Provisionen für den Abschluß des Darleihvertrags pflegen nicht berechnet zu werden; auch im Fall der Prolongation von Kaufschillingsterminen ist die Berechnung einer Provision nur bei einer kleinen Anzahl von Sparkassen Regel. Dagegen werden beim Erwerb von Kaufschillingsforderungen den Zedenten Provisionen berechnet, welche sich zwischen 1 und 4% der Forderungen bewegen.

5. Hinsichtlich der Zinszahlung ist zu bemerken: a. die Zinszahlung ist der Regel nach eine halbjährige; bei einzelnen Sparkassen ist auch eine vierteljährige Zinszahlung (aber nur bei größeren Schuldbeträgen) zugelassen; auch Theilzahlungen am Zins sind vielfach gestattet. b. für rückständige Zinszahlungen wird meist Verzugszins (5%) berechnet, allerdings in der Regel erst dann, wenn der Schuldner längere Zeit im Rückstande ist (6 Wochen bis 3 Monate). c. bei einzelnen Kassen wird, wenn innerhalb längerer Zeit nach Verfall (3 Monate) der Zins nicht bezahlt wird, der Zinsfuß für das ganze abgelaufene Jahr und für die ganze Schuld um einen gewissen Prozentsatz (meist $^1/_2$ %) erhöht. d. Vereinzelt besteht die milde Uebung, daß der letztjährig verfallene Zins bis zur Ernte oder zum Herbst stillschweigend gestundet und nur der zweijährige Zinsrückstand gerichtlich betrieben wird.

III. Die rheinische Hypothekenbank.

1. Die rheinische Hypothekenbank verfolgt nach § 3 ihres Statuts als Zweck „die Pflege des Boden- und Kommunalkredits in Deutschland, zunächst in Baden und den angrenzenden deutschen Ländern." Diejenigen Paragraphen des Statuts der Bank, welche von den Geschäften derselben und von den auszugebenden Pfandbriefen handeln, sind nachstehend zum Abdruck gebracht:

Geschäfte der rheinischen Hypothekenbank.

§ 5. Die Bank gewährt auf städtische und ländliche Liegenschaften hypothekarische Darlehen, deren Rückzahlung entweder in ungetrennter Summe, oder in Raten, oder in Annuitäten bedungen werden kann.

§ 6. Sie beleiht und erwirbt Hypothekenforderungen, welche auf Liegenschaften und Gebäude radicirt sind.

§ 7. Sie erwirbt und escomptirt für eigene Rechnung fällige und in Terminen oder nach Kündigung zahlbare Güterkaufschillinge.

§ 8. Sie emittirt auf Grund der genannten Geschäfte und bis zum Belauf der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe, welche entweder kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen sind.

§ 9. Sie gewährt auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehen an Provinzen, Gemeinden, landwirthschaftliche Verbände, Genossenschaften und andere Korporationen, und emittirt auf Grund dieser Geschäfte Obligationen.*)

*) Auf Grund solcher Darlehen werden besondere Obligationen, sog. Kommunalobligationen, emittirt.

§ 10. Sie kauft die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen an und gewährt Vorschüsse auf dieselben.

§ 11. Insoweit es ohne Beeinträchtigung des eben bezeichneten regelmäßigen Wirkungskreises der Gesellschaft geschehen kann, ist diese noch zu folgenden Geschäften berechtigt:

1. Sie vermittelt kommissionsweise den Erwerb und die Beschaffung von hypothekarischen Darlehen.

2. Sie löst Hypothekenforderungen für Rechnung der Schuldner gegen statutenmäßige Sicherstellung ein.

3. Sie versichert hypothekarische Forderungen gegen eine vom Gläubiger zu leistende Prämie.

4. Sie übernimmt kommissionsweise den Inkasso von Hypothekenforderungen und Güterkaufschillingen.

5. Sie übernimmt Gelder gegen Verzinsung, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft zu liefern.

6. Sie übernimmt Depositengelder.

7. Sie darf disponible Kassenbestände vorübergehend verwenden zum Erwerb und zur Beleihung von deutschen Staatspapieren, sowie zum Ankauf und zur Beleihung von Pfandbriefen und Schulverschreibungen der Gesellschaft und zur Discontirung von Wechseln.

Die Gebühren- oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt das vom Aufsichtsrath festzusetzende Reglement.

Statutarische Bestimmungen über die Pfandbriefe.

§ 19. Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Pfandbriefe aus.

Sie lauten auf Namen oder auf den Inhaber und werden von einem Direktor und einem Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet.

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinscoupons beigefügt. Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 20. Die Pfandbriefe sind entweder seitens der Inhaber kündbar, oder lauten unkündbar seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

§ 21. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, wird stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt.

§ 22. Für den Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe wird ein gleicher Betrag guter hypothekarischer Forderungen als Faustpfand hinterlegt.

Die hierfür nach badischem Rechte und gemäß den Vereinbarungen mit der Großherzoglich Badischen Regierung zu erfüllenden Formalitäten sind in dem Reglement und den Pfandbrief-Formularen angegeben.

§ 23. Zurückgezahlte Pfandbriefe werden in Gegenwart eines Direktors, eines Mitglieds des Aufsichtsraths und eines Notars als „ungültig" abgestempelt. Hierüber wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

§ 24. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen werden gesichert:

1. Durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrags guter hypothekarischer Forderungen als Faustpfand.

2. Durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefond.

§ 25. Gehen Pfandbriefe (Obligationen) oder Zinscoupons verloren, so ist hiervon sofort Anzeige bei der Gesellschaft zu machen. Im Uebrigen sind die hierfür bestehenden Landesgesetze maßgebend. —

2. Verhältniß der Bank zur Staatsregierung: Eine Aufsicht auf die Geschäftsführung der Bank durch staatliche Organe findet nicht statt; dagegen bedarf dieselbe zur Ausgabe ihrer Pfandbriefe gemäß dem Gesetz vom 5. Juni 1860, betr. die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (R.Bl. 1860 Nr. XXX) die staatliche Genehmigung, welche nach erfolgtem Benehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen vom Ministerium des Innern ertheilt wird. Durch diese Genehmigung wird von Seiten des Staats eine Gewährleistung des Schuldverhältnisses zwischen der Bank und den Pfandbriefinhabern selbstredend nicht übernommen.

3. Darlehensbedingungen für ländliche Hypotheken insbesondere. Die rheinische Hypothekenbank hat die Bedingungen, unter denen sie auf landwirthschaftliche Grundstücke und Anwesen hypothekarische Darlehen gibt, neuerdings (Frühjahr 1886) bekannt gegeben. Dieselben lauten:

I. Der Zinsfuß für ländliche Darlehen wird bis auf weiteres auf 4% ermäßigt.

II. Unter ländlichen Darlehen sind solche verstanden, bei welchen entweder der Gesammtversatz oder doch drei Viertel des Versatzes aus fruchttragenden Grundstücken besteht. Wohn- oder Oekonomiegebäulichkeiten werden also nur in soweit berücksichtigt, als dieselben höchstens ein Viertel des Gesammtversatzes ausmachen, ausgenommen von solchen Orten, wo die Gebäude einen selbstständigen Beleihungswerth haben. Eine Taxation, welche bis an die Grenze der Feuerversicherungssummme oder sogar über diese hinausgeht, kann nicht als richtig anerkannt werden.

III. Was die Beleihung fruchttragender Grundstücke betrifft, so ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Jeder Parzelle ist außer der Taxation auch der Grundsteueranschlag beizufügen.

2. Soweit die Grundstücke in den letzten 5 Jahren durch Kauf erworben worden sind, ist der Kaufpreis anzugeben.

3. Wenn die Grundstücke durch Uebergabe oder im Theilungsverfahren erworben worden sind, ist der Erwerbspreis mitzutheilen.

4. Bei dem Erwerb durch Uebergabe ist anzugeben, ob die Eltern und Geschwister bei der Errichtung der Hypothek mitzuwirken bereit sind.

IV. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so wird das Darlehen — die

Prüfung der Richtigkeit der Taxation vorbehalten — zu 4% unter folgenden weiteren Begünstigungen gewährt:

1. Es wird weder eine Provision, noch irgend welche Verwaltungsgebühr berechnet.

2. Der Darlehenssuchende ist berechtigt, zu bestimmen, ob er die Zinsen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen will. Die einmal getroffene Wahl ist aber alsdann für die Zinszahlung maßgebend.

3. Der Darlehenssuchende kann den Termin der Zinszahlung wählen, also beispielsweise für jährliche Zinszahlung bestimmen, ob er zu Martini oder Weihnachten zahlen will. Der einmal bestimmte Termin ist aber dann auch einzuhalten.

4. Die Rückzahlung des ganzen Darlehens oder die Zahlung von Raten kann jeweils auf die Zeitpunkte der Zinszahlung erfolgen.

5. Unter den gleichen Begünstigungen, insbesondere also auch mit dem Rechte der Kündigung für den Schuldner, werden Annuitätendarlehen gewährt. Bei diesen hat die Tilgungsquote mindestens $^1/_2$ % zu betragen.

6. Wenn ein Annuitätendarlehen gewählt wird, so tilgt sich, halbjährliche Zinszahlung vorausgesetzt, das Darlehen

bei einer Ges.-Zahlung von				$4^1/_2$%	in ca.	55	Jahren	und	Rest,
"	"	"	"	5%	"	"	$40^1/_2$	"	"	"
"	"	"	"	6%	"	"	$27^1/_2$	"	"	"
"	"	"	"	7%	"	"	21	"	"	"
"	"	"	"	8%	"	"	$17^1/_2$	"	"	"
"	"	"	"	9%	"	"	$14^1/_2$	"	"	"
"	"	"	"	10%	"	"	$12^1/_2$	"	"	"

Abschnitt II.

Der landwirthschaftliche Personal- (Betriebs-) Kredit.*)

Während der zu Zwecken des Besitzerwerbs dienende Realkredit seiner Natur nach ein langfristiger sein muß und am zweckmäßigsten unkündbar und mit dem Vorbehalt annuitätenweiser Abzahlung der Schuld eingegangen wird, kann der für die Bedürfnisse des laufenden Wirthschaftsbetriebs in Anspruch genommene Kredit (meist als Personalkredit, seltener als Faustpfand- oder Lombardkredit in die Erscheinung tretend) ein mit verhältnißmäßig kurzen Fristen kündbarer Kredit sein. Im Allgemeinen pflegen die Inhaber bäuerlicher Wirthschaften theils aus Gründen, die mit den Verhältnissen des Kleinbetriebs selbst zusammenhängen, theils wegen der Gewohnheit, Betriebsüberschüsse alsbald wieder in Grund und Boden anzulegen, mit Betriebskapital, d. h. mit den für eine gute und erfolgreiche Bewirthschaftung des Bodens nöthigen Summen (zur Anschaffung des Viehs, der Ackerwerkzeuge, der Sämereien, der Düng-

*) Vgl. Märklin, die ländlichen Darlehenskassen-Vereine, Karlsruhe bei Braun 1880, welcher Schrift einzelne der unten folgenden Ausführungen entnommen sind.

mittel, der sonstigen Vorräthe) nur sehr ungenügend ausgestattet zu sein und es sind dieselben daher ziemlich ausnahmslos zu einer ständigen Inanspruchnahme ihres Personalkredits veranlaßt. Die naheliegende Gefahr, daß in Fällen rasch auftretenden Geldbedarfs die Landwirthe unsoliden Geschäftsleuten sich zuwenden und alsdann wucherischer Ausbeutung anheimfallen, läßt die Sorge für eine gute Organisation des Personalkredits als eine besonders wichtige Aufgabe der mit der Pflege der landw. Interessen betrauten Organe erscheinen. Dermalen dienen, neben einer großen Anzahl privater Geldverleiher mit theilweise anrüchigem Geschäftscharakter, vorwiegend folgende Anstalten dem Personalkreditbedürfniß der landw. Bevölkerung: 1. die Sparkassen, 2. die Vorschußkassen, 3. die ländlichen Kreditvereine (örtliche Darlehenskassen), welchen Anstalten neuerdings in einigen Gemeinden auch 4) sog. Viehleihkassen hinzugetreten sind. Ueber diese Anstalten ist zu bemerken:

A. Die Sparkassen als Anstalten des Personalkredits.

Für die Sparkassen, welche zur Zeit von den vorhandenen Geldanstalten wohl am meisten zur Befriedigung des landw. Personalkredits in Anspruch genommen werden (Betrag der auf Schuldschein gegebenen Darlehen 1883 rund 14,000,000 ℳ.) sind die für Darlehen dieser Art und für Lombarddarlehen zu beachtenden Grundsätze in dem Sparkassengesetz vom 9. April 1880 (Ges.- u. V.Bl. von 1880, Nr. XV) des Näheren und zwar dahin geordnet worden § 14 Ziff. 6:

a) daß bei Faustpfanddarlehen Sicherung durch solche Forderungen zu verlangen ist, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;

b) daß Darlehen auf Schuldschein durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner zu sichern und nur auf bestimmte, keinesfalls drei Jahre übersteigende Zeit zu gewähren sind;

c) daß mehr als ein Viertel der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkasse zu Anlagen der vorbezeichneten Art (einschließlich von Liegenschaftskaufschillingen) nicht verwendet werden darf (§ 14 des Gesetzes).

Ueber die Darlehensbedingungen im Einzelnen für Darlehen des Personalkredits ist erläuternd zu bemerken:

1. Das Gesetz hat die Darlehensgewährung auf Schuldscheine gegen Bürgschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und zwar: a) in Bezug auf die Bestellung der Sicherheit; b) in Bezug auf den Höchstbetrag, den das einzelne Darleihen satzungsgemäß nicht übersteigen soll; c) auf die Zeitdauer, für welche ein solches Darlehensverhältniß längstens bestehen muß; d) in Bezug auf die Gesammtsumme, welche satzungsgemäß bezw. nach dem Gesetz in solchen Forderungen angelegt werden darf. Es haben aber inhaltlich eines Generalerlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1880 Nr. 16269 die unter a bis c bezeichneten Punkte „bei denjenigen Darleihen außer Betracht zu bleiben, welche etwa vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes auf bestimmte Zeit unkündbar hingegeben worden sind, da es nicht die Absicht des Gesetzes ist

rückwirkend in derartige Privatverhältnisse einzugreifen. Dagegen ist hinsichtlich solcher Darlehen auf Schuldschein, welche auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt der Kündigung hingegeben worden sind, die Bestimmung des § 14 Ziffer 6 des Gesetzes, soweit nöthig, unter Anwendung des Kündigungsrechts zur Durchführung zu bringen. Auch diese Maßregel ist jedoch nur unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht und Schonung nach und nach innerhalb der hiezu auf Grund des § 19 des Gesetzes zu bestimmenden Uebergangsfrist zu vollziehen. Insbesondere verlangt das Gesetz nicht etwa, daß nunmehr alle von Sparkassen auf Schuldschein hingegebenen Darlehen, welche bereits drei Jahre bestehen, sofort gekündet und eingezogen werden. Es entspricht vielmehr der Absicht des Gesetzes, wie dieselbe in § 19 zum Ausdruck gelangt ist, daß derartige auf unbestimmte Zeit gegebene Darlehen zunächst in solche auf bestimmte Zeit im Sinne des § 14 Ziffer 6 des Gesetzes übergeführt werden . . . und daß für diese Umwandlung eine nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Sparkasse zu bestimmende Frist bewilligt wird, bei deren Bemessung neben dem Umfang der durch die Maßregel der Sparkassenverwaltung zugehenden Geschäfte, insbesondere deren Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse derjenigen Kreise, denen die betr. Schuldner und Bürgen vorzugsweise angehören, zu berücksichtigen ist."

2. „Es ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß nach Rückzahlung eines Handschriftdarlehens, dessen Zeitdauer abgelaufen ist, der nämliche Schuldner von der Sparkasse abermals ein Darlehen auf Handschrift auf bestimmte Zeit erhält. Nur muß dieses Darlehen in Wirklichkeit ein neues, nicht lediglich eine Verlängerung des alten, d. h. es muß eine rechtsgiltige Tilgung der alten Schuld und eine völlige Entlastung der seitherigen Bürgen vorhergegangen sein und auf Grund genauer Prüfung der nunmehr vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse ein neuer Darlehensvertrag abgeschlossen werden." Ziffer 6 des vorerwähnten Ministerialerlasses vom 20. Oktober 1880.)

3. Durch den in § 14 Ziffer 6 gebrauchten Ausdruck „auf bestimmte Zeit" wollte nur vorgeschrieben werden, daß die Dauer des hier in Frage stehenden Schuldverhältnisses eine bestimmte, auch in den Schuldurkunden zu erwähnende Zeit nicht übersteigen dürfe, daß aber der gleichzeitige Vorbehalt des Rechts früherer Kündigung nicht ausgeschlossen ist (Ebenda).

4. Der Zinsfuß für Darlehen des Personalkredits ist meist um $^1/_2$ % höher als der für hypothekarische Darlehen.

5. In Betreff der Darlehensbedinngungen im Einzelnen gelten im Wesentlichen ähnliche Grundsätze, wie die oben für hypothekarische Darleihen mitgetheilten (siehe Seite 766 ff.)

B. Die Vorschußkassen.

Die Vorschußkassen (Vorschußvereine) stellen sich als genossenschaftliche Vereinigungen dar, welche auf der Solidarhaft der Mitglieder beruhen und deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (B.G.B. v. 1868 Nr. XXIV) geordnet sind. Dieselben — obwohl ihrer ganzen Organisation nach mehr auf die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe

berechnet — werden dennoch auch seitens der landwirthschaftlichen Bevölkerung zur Entnahme von Darlehen stark in Anspruch genommen (Ende 1885: Zahl der Vorschußvereine 106, Betrag der Darlehen in Wechseln und Schuldscheinen rund 21,000,000 ℳ, von welcher Summe ein namhafter Prozentsatz auch auf landwirthschaftliche Darlehen entfallen wird). Ueber die Einrichtung dieser Vereine ist Folgendes zu erwähnen:

1. Der Zweck der Institute ist, den Mitgliedern die zu ihrem gewerblichen Betriebe nothwendigen Geldmittel zu beschaffen und etwa verfügbare Gelder zinsbringend anzulegen. Die hiezu erforderlichen Kapitalien werden unter solidarischer Haftbarkeit der Vereinsmitglieder beschafft, durch Anleihen von fremden Geldern, durch Einlagen einzelner Mitglieder, durch die von sämmtlichen Mitgliedern auf ihre Stammantheile monatlich einzuzahlenden Beträge, durch Eintrittsgelder neuer Mitglieder und durch den anzusammelnden Reservefond. Mitglied kann in der Regel jeder unbescholtene rechtsfähige Mensch sein, ohne Rücksicht auf Wohnsitz ꝛc. Darleihen werden nur an Mitglieder gegeben, der Zinsfuß bewegt sich meist zwischen 6—8 %, die Provision zwischen ½—½ %. Das Darlehen suchende Mitglied muß seine Beiträge regelmäßig bezahlt haben, es darf mit früheren Vorschüssen nicht im Rückstande sein und muß durch seine persönlichen Verhältnisse, durch Bürgschaft oder Unterpfand genügende Sicherheit leisten. — Der Reingewinn des Geschäftes wird an die Mitglieder nach Höhe der von Jedem auf seinen Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen als Dividende vertheilt, abzüglich von fünf bis mehr Prozent, welche dem Reservefond zugewiesen werden, bis dieser eine bestimmte Höhe erreicht hat.

2. Der Geschäftsbezirk der Schulze'schen Vereine ist meistens örtlich nicht fest begrenzt; dies gewährt den Vereinen eine freiere, raschere Beweglichkeit, während anderseits den einzelnen Mitgliedern der Einblick in die Verwaltung, für deren Resultat sie doch solidarisch haften, erschwert ist, und anderseits eine zuverlässige Kontrole über die Kreditfähigkeit der Mitglieder kaum ausgeübt werden kann.

3. Die Vereine geben kurzen Kredit (¼ Jahr), der allerdings verlängert werden kann und sehr häufig verlängert wird; der ganze Geschäftsbetrieb ist kaufmännisch, bankmäßig, ihr Sitz also hauptsächlich in größeren oder kleineren Städten; rascher, wiederholter, möglichst hoher Umschlag ist Hauptgrundsatz.

4. Sowenig nun die Bedeutung dieser Vorschußbanken für Gewerbe und Handel verkannt werden kann, dem sie ein kräftiger Rückhalt geworden sind, so vermögen sie doch das Kreditbedürfniß der landw. Bevölkerung nicht in gleichem Maße zu befriedigen und zwar nicht bloß deßhalb, weil der letzteren mit einem nur auf drei Monate sich beschränkenden Kredit nicht gedient ist, da im landw. Gewerbe der Umschlag mindestens ein volles Jahr, meist aber mehr, in Anspruch nimmt, sondern auch deßhalb, weil der übliche Zinsfuß der Vorschußkassen, der durch die bei den häufigen Prolongationen beanspruchte Provision sich noch erhöht, die Darlehen dieser Kassen viel zu theuer gestaltet. Hiezu kommt noch, daß ihre Benützung wegen der mehr oder minder großen Entlegenheit des Sitzes der Kassen von dem Wohnort des Darleih-

nehmers mit Zeitverlusten und Kosten verknüpft ist und daß wegen der Unbekanntschaft der Kassenvorstände mit den persönlichen Verhältnissen der Kreditbedürftigen und ihrer Bürgen häufig Weiterungen entstehen, welche für den Schuldner mißlich sind und in zahlreichen Fällen denselben dem zugänglicheren und rascher bedienenden Privatgeldverleiher in die Arme führen.

Nicht ganz mit Unrecht wird ferner darauf hingewiesen, daß durch das Hinwirken auf die Ansammlung großer Geschäftsantheile in Verbindung mit dem Dividendensystem die Vorschußkassen dem ursprünglichen Charakter einer auf Gemeinsinn begründeten Einrichtung leicht entfremdet, auf die Bahnen bedenklicher Spekulationsthätigkeit hingelenkt und der Gewinnsucht des vermöglichen Theils der Mitglieder dienstbar gemacht werden können, was denn auch thatsächlich nicht selten beobachtet worden ist.

Erwägungen der vorstehenden Art haben zu der Ansicht geführt, daß wie dem Realkredit-, so auch dem Personalkreditbedürfniß der landw. Bevölkerung am besten solche Institute entsprechen, die von einer eigentlichen Erwerbstendenz frei sich halten, den spezifischen landwirthschaftlichen Betriebsverhältnissen in Bezug auf Ausleihfristen und Rückzahlungsbedingungen thunlichst Rechnung tragen und die zugleich derart organisirt sind, daß sie dem Kreditsuchenden örtlich möglichst nahe gerückt sind. Diesen Anforderungen genügen am vollkommensten die oben unter Ziffer 3 erwähnten ländlichen Kreditvereine (Darlehenskassenvereine), über welche der folgende Abschnitt nähere Darstellung bringt.

Ueber die oben weiter erwähnten Viehleihkassen siehe Abschnitt IV.

Abschnitt III.

Die landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften (insbesondere ländliche Kredit- und Darlehenskassenvereine.

1. Wesen, Einrichtung und Bedeutung der ländlichen Kreditvereine.

I. Die ländlichen Kreditvereine im Allgemeinen haben mit den Vorschußkassen gemeinsam, daß sie auf der Solidarhaft sämmtlicher Vereinsmitglieder beruhen, dem Genossenschaftsgesetze sich unterstellen, ihre Angelegenheiten selbstständig durch Hauptversammlung, Verwaltungsrath und Vorstand verwalten, Darlehen nur an Vereinsmitglieder gegen Hypothek, Bürgschaft oder sonstige genügende Sicherheit geben, über welche letztere, sowie über die Kreditwürdigkeit des Darlehenssuchenden der Vorstand, bezw. der Verwaltungsrath, nach sorgfältiger Prüfung entscheidet. Sie unterscheiden sich dagegen von den Vorschußkassen vornehmlich in folgenden Beziehungen:

a) sie pflegen ihren Wirkungskreis auf die politische Gemeinde zu beschränken;

b) sie gewähren für die Geschäftsantheile, deren Höhe auf eine mäßige, den Durchschnittsverhältnissen der Mitglieder entsprechende Summe festgestellt wird und deren jedes Mitglied nur einen erwerben darf, keine Dividende,

sondern, sofern die Geschäftsüberschüsse nach Dotirung des Reservefonds dies gestatten, eine Verzinsung, deren Höhe den vom Verein in dem betr. Geschäftsjahr für aufgenommene Anlehen durchschnittlich bezahlten Zinsfuß nicht übersteigen darf;

c) sie können eben deßhalb Zins und Provisionen möglichst niedrig bemessen und wahren dadurch den gemeinnützigen Charakter der Anstalt;

d) sie geben Darlehen auch auf längere Zeit und mit im Voraus bestimmten Ratenzahlungen;

e) sie lassen eine Vertheilung des Reservefonds bei Auflösung der Kasse nicht zu, bestimmen dieselben vielmehr von vorneherein für gemeinnützige Zwecke (was übrigens auch bei den Schulze-Delitz'schen Vereinen vorkömmt);

f) sie sind nicht selten mit Sparkassen verbunden und da ohnedies durch ihr Bestehen Gelegenheit zur sicheren Anlage privater Geldmittel gegeben ist, ohne daß damit besondere Kosten und Umständlichkeiten verknüpft wären, so wirken sie auch dadurch günstig, daß bei ihrem Vorhandensein an Stelle der unvortheilhaften Gewohnheit der Landleute, baare Geldbestände längere Zeit zinslos aufzubewahren, sehr bald die Neigung tritt, auch kleine Summen den Kassen als verzinsliches Depositum anzuvertrauen.

II. Aeußere Organisation. Die Organisation der ländlichen Kreditvereine ist demnach im Wesentlichen die folgende*):

1. Der Geschäftskreis eines ländlichen Kreditvereins ist grundsätzlich ein örtlich beschränkter und erstreckt sich in der Regel nicht weiter als den Umfang einer Gemeinde höchstens eines Kirchspieles. Hieran soll thunlich festgehalten werden:

a. damit die Betheiligten die Kasse jederzeit und mit Leichtigkeit erreichen können, besonders auch wegen etwaiger Geldanlagen und der Beförderung der Spareinlagen;

b) der Sicherheit halber. Die in einem kleinen Bezirke beisammen wohnenden Leute kennen sich ihren Besitz- und Wirthschaftsverhältnissen, ihren persönlichen und Charaktereigenschaften nach so genau unter einander, daß Irrungen bei der Beurtheilung der Leistungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit der Vorschußbegehrenden kaum möglich sind. Dadurch vermindert sich das Risiko der Kasse und erweitert sich die Möglichkeit der Hilfeleistung durch dieselbe;

c) mit Rücksicht auf die leichtere Ueberwachung der Verwendung der erhaltenen Vorschüsse, sowie der Veränderungen, welche in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Mitglieder, insbesondere der Schuldner, sich vollziehen können;

d) damit den Mitgliedern der Besuch der Vereinsversammlungen, die Theilnahme an den Beschlüssen derselben, überhaupt die Kontrole der Vereinsgeschäfte und ihres Umfanges leicht möglich ist, was schon im Hinblick auf die Solidarhaft der Mitglieder höchst nothwendig erscheint; also zur Ermöglichung einer einfachen, wohlfeilen, durchsichtigen und leicht kontrolirbaren Verwaltung.

*) Siehe die Schrift von Märklin a. a. O. S. 23 ff.

(Bei richtiger Einrichtung und Verwaltung sind die ländlichen Kreditvereine sehr geeignet, sich zu bäuerlichen Bildungsstätten zu gestalten; die Organe des landwirthschaftlichen Vereins, die Landwirthschaftslehrer, tüchtige Landwirthe, Beamte, Geistliche, Lehrer, haben in der Errichtung und Erhaltung ländlicher Kreditvereine ein reiches, bei entsprechender Ausdauer aber sicherlich auch dankbares Feld gemeinnütziger Thätigkeit.)

2. Die Mitglieder des Darlehenskassenvereins haften für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. — Diese Solidarhaft ist die unentbehrliche Grundlage des Kredites der Vereine; bei tüchtiger Verwaltung, welche durch die Beschränkung des Geschäftskreises der betreffenden Vereine wesentlich erleichtert wird, gehört die Gefahr eines etwaigen Vermögensnachtheils durch die Solidarhaft zu den größten Unwahrscheinlichkeiten.*)

3. Der ländliche Kreditverein treibt keine anderen Geschäfte, als Darlehen an seine Mitglieder zu geben, nicht etwa in unbegrenzter Höhe, sondern in zweckmäßiger Beschränkung nach Zweck und Leistungsfähigkeit, dabei nur gegen genügende Sicherheit durch Bürgschaft oder Unterpfand — Die Hauptversammlung beschließt, bis zu welchem Höchstbetrag im Ganzen und Einzelnen Darleihen gegeben werden dürfen.

4. Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen wird auf die besonderen Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes Rücksicht genommen. Bei größeren Darlehen werden in der Regel Theilzahlungen, mittelst welchen Kapital und Zins auf zum Voraus bestimmte Zeiten und in bestimmten Summen zu tilgen ist, festgesetzt, um auf diese Weise dem Schuldner die Abtragung zu erleichtern.

*) Die Frage, ob bei den Genossenschaften neben der unbeschränkten Solidarhaft auch eine beschränkte zuzulassen, d. h. die Haft für jedes Mitglied auf eine bestimmte Summe zu begrenzen sei, ist in neuerer Zeit vielfach erörtert worden, ohne daß indeß ein abschließendes Ergebniß bis jetzt erzielt worden wäre. Für die ländlichen Kreditvereine dürfte übrigens die Beibehaltung der unbeschränkten Solidarhaft als der nothwendigen Unterlage ihrer Kreditwürdigkeit nach außen und wegen der günstigen Rückwirkung derselben auf eine vorsichtige und solide Geschäftsführung räthlich erscheinen. Die beim Zusammensturz einzelner Vorschußkassen im Gefolge der unbeschränkten Solidarhaft aufgetretenen Mißstände würden sich wohl auch schon dadurch beseitigen lassen, daß die im geltenden Recht dem Gläubiger zugestandene Befugniß, seine im Fall der Liquidation ꝛc. erlittenen Ausfälle gegen einzelne Genossenschafter geltend machen zu können, beseitigt wird (vgl. den unterm 20. März 1881 im Reichstag eingebrachten Initiativantrag von Schulze-Delitzsch). Bei den Verhandlungen über die Revision des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868: die privatrechtliche Stellung der Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften im deutschen Landwirthschaftsrath (Tagung Frühjahr 1882) hat derselbe seine Stellungnahme zu der vorliegenden Frage wie folgt kundgegeben: „Die baldige Revision dieses Gesetzes ist ein dringendes Bedürfniß. Dabei ist a) die bisherige unbeschränkte Solidarhaft beizubehalten; b) neben derselben eine beschränkte Solidarhaft zuzulassen; c) für Liquidation und Konkurs das Zwangsumlageverfahren in der Weise einzuführen, daß das Recht der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter einzeln in Anspruch zu nehmen, in Wegfall kömmt.

Dabei ist ihm aber unbenommen, auch auf einmal oder in größeren Posten die Rückzahlung zu machen, wie auch der Verein seinerseits sich alsbaldige Betreibung der ganzen Schuld vorbehält, falls Umstände eintreten sollten, welche das Darlehen als gefährdet erscheinen lassen.

5. Die zu den Darlehen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die Geldeinlagen der Mitglieder, sowie nöthigenfalls durch weitere Anleihen (auch Spareinlagen). Entsprechend billiger Zinsfuß und lange Kündigungs- bezw. Rückzahlungsfristen (vgl. 4) sind für die vom Verein aufzunehmenden Anleihen stets im Auge zu behalten. — Die Höhe, bis zu welcher Anleihen aufgenommen werden dürfen, wird durch die Generalversammlung festgesetzt. — Die Erfahrung hat gezeigt, daß den meisten ländlichen Kreditvereinen mehr Geld zu Gebote steht, als sie in der Regel brauchen. Neu entstehende Vereine haben, bis der Werth und die Sicherheit, welche sie den Gläubigern bieten, bekannt sind, mitunter anfänglich einige Schwierigkeit, dies ändert sich aber meist sehr bald und es werden den Vereinen dann Gelder genug zu 4 % angeboten, mit 3—4 monatlicher Kündigungsfrist. Für Kapitalien mit 6—9monatlicher Kündigung wird der Zinsfuß etwas ($^1/_2$—1 %) erhöht, um dadurch einen Theil der Vereinsanlehen auf längere Kündigung zu erhalten und die Vereinsthätigkeit möglichst sicher zu stellen. Ein Uebelstand, mit dem die Vereine mehr oder weniger zu kämpfen haben, besteht einerseits in dem zeitweisen Ueberangebot von Kapital und dem Anhäufen von Beständen, die im Geschäft nicht sogleich Verwendung finden können, anderseits im öfteren Mangel an Kapital (besonders im Anfange der Existenz des Vereins). In Folge dessen hat sich die Nothwendigkeit, für die Vereine eine Geldausgleichungsstelle zu beschaffen, mehr und mehr herausgestellt (siehe unten).

6. Für jedes Darlehen wird eine kleine Provision einbehalten, welche von der Generalversammlung festzusetzen ist und sich je nach den Umständen zwischen 1—$1^1/_2$ % bewegt.

7. Gegen entsprechende Sicherheitsleistung kann den Vereinsmitgliedern Kredit auf laufende Rechnung eröffnet werden.

8. Von der Bildung von Stammantheilen wird in der Regel Umgang genommen und demnach kommen auch keine Dividenden zur Vertheilung. Wo Stammantheile gebildet werden, dürfen dieselben keinen höheren Zins (Dividende) genießen, als derselbe für die vom Verein aufgenommenen fremden Kapitalien durchschnittlich beträgt. In allen Fällen werden aus den Geschäftsüberschüssen zunächst die Verwaltungskosten gedeckt und dem Reservefond der satzungsmäßige Beitrag überwiesen. Erst dann kommt die Verzinsung der Stammantheile, wo solche vorhanden sind; wo solche nicht bestehen, fließt der ganze Reingewinn in den Reservefond, ebenso geschieht dies mit dem Ueberschuß, der nach satzungsmäßiger Ausstattung des Reservefonds und Verzinsung der gebildeten Stammantheile noch verfügbar bleibt. — Der Reservefond soll möglichst gekräftigt werden; er dient dazu, dem Verein nach und nach ein eigenes Betriebskapital zu verschaffen und im Falle etwaiger Verluste die Mitglieder vor Rückgriff auf sie zu schützen. — Je höher der Reservefond anwächst, um so mehr kann der Verein den Zinsfuß für die von ihm gewährten Darlehen erniedrigen und die

Ausleihfristen für seine Mitglieder verlängern, ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen.

9. Um die Rechtswohlthaten des deutschen Genossenschaftsgesetzes zu genießen, läßt der Kreditverein sich in das Genossenschaftsregister eintragen; dadurch werden auch die Verwaltungsgeschäfte vereinfacht und der Verkehr mit den Vereinsgläubigern erleichtert.

10. Die Verwaltung ist einfach und das Rechnungswesen leicht zu übersehen. Sie wird geführt durch den Vorstand und den Kassier, beaufsichtigt durch den Verwaltungsrath und die Hauptversammlung. — Die Verwaltungskosten sind gering; in der Regel erhält nur der Kassier eine Bezahlung. — Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch schriftliche Anweisung des Vorstehers belegt sein; letzterer stützt sich auf den Vorstandsbeschluß, der im Protokollbuch nachgewiesen wird. — Der Vorsteher notirt alle Anweisungen in seinem Kassenkontrolregister, aus dem daher die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe jederzeit ersichtlich ist. — Bei einer Geschäfts- und Kassenrevision wird zunächst das Kontrolregister mit dem Protokollbuch verglichen und darnach seine Richtigkeit festgestellt. Sodann wird das Kassenbuch in Einnahme und Ausgabe verglichen und die Belege nachgesehen; hierbei muß überall Uebereinstimmung sich ergeben. Zu allen diesen Anweisungen, Registern, Büchern ꝛc. bedient man sich gedruckter Formulare, was dem Vorsteher und Kassier die Arbeit sehr erleichtert und zugleich eine größere Sicherheit und Richtigkeit der Geschäftsführung gewährleistet.

III. Gesetzliche Vorschriften. Die rechtlichen Verhältnisse der ländlichen Kreditvereine sind geregelt durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (abgedruckt in der Beilage zum Ges. u. V.Bl. v. 1870 S. 38 ff.) und die nachstehend abgedruckte badische V.O. vom 4. Mai 1870; von dem Abdruck des erstern Gesetzes wird abgesehen.

Verordnung*) vom 4. Mai 1870,

den Vollzug des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.**)**

(Ges. und V.Bl. 1870 Nr. XXXV)

Zum Vollzug des § 72 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Genossenschaftsregister bildet die dritte Abtheilung des Handelsregisters (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes; § 7 der die Führung der Handelsregister betreffenden Verordnung vom 3. Oktober 1862, Regierungsblatt Nr. L) und wird von den mit der Besorgung des letzteren betrauten Beamten der Amtsgerichte geführt.

---

*) In der durch die V.O. vom 3. Dezbr. 1870 (Ges. u. V.Bl. Nr. LXXIV) modificirten Fassung.

**) Der Abdruck beschränkt sich auf diejenigen Paragraphen, deren Inhalt für die Genossenschaftsvorstände von Bedeutung ist mit Weglassung der über die formelle Führung der Genossenschaftsregister ertheilten Vorschriften.

Es hat den Zweck, die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Genossenschaften (§§ 1 und 2 des Gesetzes), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 2. In das Genossenschaftsregister werden die Firmen und die nach gesetzlicher Vorschrift des Eintrags bedürftigen Rechtsverhältnisse derjenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eingetragen, welche gewillt sind, sich unter das Gesetz vom 4. Juli 1868 zu stellen und zu diesem Behufe ihren Gesellschaftsvertrag einreichen.

Außerdem darf Nichts eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, auf Anmeldung.

Die Gerichte, welche die Register führen, haben die Betheiligten in den Fällen des § 66 des Gesetzes durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die gebotenen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften erfüllt werden.

Unterläßt eine eingetragene Genossenschaft die Anmeldung der Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung (§ 7 des Gesetzes), so ist gleichfalls nach Maßgabe des § 66 des Gesetzes einzuschreiten.

§ 3 u. 4 enthalten formale Vorschriften über die Registerführung.

§ 5. Die §§ 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13 Absatz 3, 14, 17 der Verordnung vom 3. Oktober 1862 sind auch auf das Genossenschaftsregister anwendbar.

Bezüglich der den Mitgliederstand betreffenden Listen und Anzeigen (§ 25 des Gesetzes) ist die persönliche Uebergabe oder die Einreihung in beglaubigter Form (Art. 18 des bad. Einf.Ges. zum Handelsgesetzbuch) nicht erforderlich.*)

In der nach § 25 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige muß der Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, und — behufs der Erleichterung ihres Auffindens in dem Mitgliederverzeichnisse (§ 4 des Gesetzes) — Quartal und Jahr des Eintritts derselben angegeben sein.

Bei der nach § 12 der Verordnung vom 3. Oktober 1862 vorzunehmenden Prüfung ist insbesondere zu erwägen, ob der Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht gegen gebietende oder verbietende Vorschriften des Gesetzes verstößt.

§ 6. Die Anmeldung der Genossenschaft geht von dem Vorstande derselben aus.

Sie muß die Legitimation des Vorstandes nach den durch Ziffer 7 des § 3 des Gesetzes bestimmten Formen nachweisen und mit Vorlage des schriftlichen, gemäß § 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages, sowie eines alphabetisch geordneten Verzeichnisses der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder verbunden sein.

Das letztere Verzeichniß ist nach dem beiliegenden Muster B einzurichten.

§ 7. In das Register wird nicht der ganze Inhalt des Gesellschaftsvertrages, sondern ein Auszug eingetragen, welcher

1. das Datum des Vertrages,

*) In der Fassung der V.O. vom 7. Juni 1884 (Ges. u. V.Bl. Nr. XX).

2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft, sowie die Orte, wo sie etwaige Zweigniederlassungen hat,
3. den Gegenstand des Unternehmens,
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
5. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind,
6. die etwaigen Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt, und für die Genossenschaft zeichnet, enthält.

Der Gesellschaftsvertrag ist unter Anschluß einer Abschrift oder eines Abdrucks im Original einzureichen; das Original wird dem Vorstande zurückgegeben, die Abschrift oder der Abdruck aber, nach vom Gerichte beigesetzter Beglaubigung sammt dem Nachweise der Legitimation des Vorstandes und dem Mitgliederverzeichnisse zu dem Beilagenbande genommen.

§ 9. Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses, welcher gemäß § 6 des Gesetzes in zweifacher Abschrift einzureichen ist.

Der Beschluß wird nach Maßgabe der vorstehenden §§ 7 und 8 in das Register eingetrgen, die eine Abschrift zu dem Beilagenbande genommen, die andere dem Vorstande nach darauf bemerkter Bescheinigung des Eintrags zurückgegeben.

§ 10. In die 4. Spalte des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1. die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft,
2. die Auflösung der Genossenschaft, und wenn dieselbe in Folge der Eröffnung der Gant über die Genossenschaft eingetreten ist, die Eröffnung der Gant. Die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Genossenschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird;
3. die nach der Auflösung kraft Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (§§ 40 und 41 des Gesetzes.)

§ 11. Der Eintrag der in § 10 bezeichneten Thatsachen erfolgt, — vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatze dieses Paragraphen — auf Anmeldung des Vorstandes und auf Grund des etwaigen, nach Maßgabe des § 9 dieser Verordnung vorzulegenden und zu behandelnden Beschlusses der Generalversammlung.

Vom Aufsichtsrathe interimistisch ernannte Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern (§ 28 des Gesetzes) werden gleichfalls von dem gesammten Vorstande, also von den neubestellten und von den verbliebenen Mitgliedern, angemeldet. Geht die interimistische, von dem Aufsichtsrathe angeordnete, Stellvertretung in Folge des Wiedereintritts des verhindert gewesenen Vorstandsmitgliedes, oder in Folge einer in der Generalversammlung vorgenommenen Neuwahl

zu Ende, so ist die Anzeige hiervon ebenfalls von dem gesammten jeweiligen Vorstande, also unter Mitwirkung des Neugewählten, zu machen.

Bezüglich eines jeden Vorstandsmitgliedes ist die Legitimation nachzuweisen.

Vor der Eintragung eines Vorstandsmitglieds oder eines Liquidators haben die Betreffenden ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen, oder es ist die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (§§ 18 und 41 des Gesetzes).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (§§ 21 und 44 des Gesetzes).

Im Falle der Ganteröffnung oder eines nach § 35 des Gesetzes ergangenen Auflösungsbeschlusses nimmt das Gericht Vormerkung in dem Beilagenbande, besorgt von Amtswegen den Registereintrag (§ 35 Absatz 3, § 37 des Gesetzes) und macht dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk sich eine Zweigniederlassung befindet, Mittheilung.

§ 12. Wird der Sitz der Genossenschaft in einen andern Gerichtsbezirk verlegt oder eine eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies auf Anmeldung in der letzten Spalte einzutragen.

Ist die Verlegung des Sitzes nach einem Orte außerhalb des Gerichtsbezirkes eingetragen, und besteht in letzterem auch keine Zweigniederlassung, so ist die Registerführung bezüglich dieser Genossenschaft erledigt.

§ 15. Nach Artikel 13 des Handelsgesetzbuches, in Verbindung mit § 8 des Gesetzes, ist jede Eintragung ihrem ganzen Inhalte nach bekannt zu machen, sofern nicht im einzelnen Falle ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Bezüglich der Bekanntmachung des Auszuges aus dem Gesellschaftsvertrage und aus den Abänderungsbeschlüssen wird auf §§ 4 und 6 des Gesetzes verwiesen.

Die Bekanntmachung des Eintrags über die gegen eine Genossenschaft eröffnete Gant hat zu unterbleiben.

Die Veröffentlichungen sind nach erfolgtem Eintrage ohne Verzug zu erlassen; sie erfolgen, gleich der in § 4 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Bekanntmachung, in den nach Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch verordneten Blättern, und finden unabhängig von den Bekanntmachungen statt, die von der Genossenschaft ausgehen (§ 3 Absatz 11 des Gesetzes).

Karlsruhe, den 4. Mai 1870.

Großherzogliches Justizministerium.

Obkircher. Vdt. von Buol.

Verzeichniß der Genossenschaften — Muster B (§ 6).

1	2	3	4
O.-Z.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort	Tag des Ausscheidens.

Anmerkung zu § 15. Die Einträge in die Handelsregister sind den seitherigen Anordnungen zufolge in der Karlsruher Zeitung, dem Amtsverkündigungsblatt des betr. Amtsgerichtsbezirks, sowie in dem Zentralhandelsregister für das deutsche Reich (Beilage zum deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger) und auf Antrag der Betheiligten in den weiter von ihnen bezeichneten in- oder ausländischen Blättern bekannt zu machen.

IV. Statutarische Vorschriften. Für die ländlichen Kreditvereine ist s. Z. ein Musterstatut ausgearbeitet worden, welches auf Ansuchen des Verbandspräsidiums von dem Großh. Ministerium der Justiz einer Prüfung unterzogen wurde, die ergab, daß dasselbe alle von dem Genossenschaftsgesetz erforderten Angaben enthält und daß seine Bestimmungen den gebietenden oder verbietenden Vorschriften dieses Gesetzes nirgends zuwiderlauten. Hievon sind die Großh. Amtsgerichte mit Justiz-Ministerialerlaß vom 24. April 1884 Nr. 7119 in Kenntniß gesetzt worden.*)

V. Einige, in Bezug auf die Geschäftsführung der ländlichen Kreditvereine ergangene amtliche Anordnungen werden nachstehend mitgetheilt:

1. Die gleichzeitige Betheiligung eines Kassenmitgliedes an einer andern Darlehnskasse ist in § 3 des Normalstatuts für unzulässig erklärt. In einem Erlaß vom 24. März 1883 Nr. 5562 hat das Ministerium des Innern auf ergangene Anfrage in Uebereinstimmung mit dem Verbandspräsidium eine Abweichung von dieser Vorschrift nicht als angemessen bezeichnet, weil sonst den Kassenvorständen eine sichere Kontrole über die Kreditfähigkeit und über die geldgeschäftlichen Operationen der einzelnen Kassenmitglieder unmöglich gemacht ist. „Die Zulassung einer solch mehrfachen Mitgliedschaft in Verbindung mit einer planmäßig betriebenen wechselseitigen Bürgschaftsleistung der Betreffenden hat vielfach die hauptsächliche Veranlassung zu schweren Schäden gegeben, welche einzelne gewerbliche Kreditgenossenschaften erlitten haben. Auch kann ein praktisches Bedürfniß zu solch mehrfacher Mitgliedschaft nicht anerkannt werden, da diejenigen Landwirthe, deren Personalkreditbedürfniß so groß ist, daß der ländliche Kreditverein dasselbe innerhalb der ihm gezogenen Grenzen nicht befriedigen kann, sich in der Regel nicht als Mitglieder einer solchen Genossenschaft eignen, vielmehr auf eine anderweite Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses hingewiesen sein werden."

2. Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeinderechner gleichzeitig Rechnungs- und Kassenführer von Kreditgenossenschaften sein können und über die der staatlichen Aufsichtsbehörde in solchen Fällen zustehenden Aufsichtsrechte hat das Ministerium des Innern mit Generalerlaß vom 31. Juli 1885 Nr. 14542 sich wie folgt ausgesprochen:

„Durch die Art, wie ein Gemeindebeamter eine ihm von Privaten — Einzelnen, Vereinen oder Genossenschaften — übertragene Geschäftsführung besorgt, kann wie überhaupt durch seine Haltung im Privatleben, seine Stellung als Gemeindebeamter beeinträchtigt und möglicher Weise unhaltbar gemacht werden. Es ist deßhalb nicht ausgeschlossen, daß je nach den Umständen die Staatsaufsichtsbehörde auch die Geschäftsführung eines Gemeindebeamten in Besorgung einer solchen privaten Funktion in den Kreis ihrer disziplinären Würdigung auf Grund von Gemeindeordnung § 26 zieht. Ein derartiger Fall gehört aber immerhin zu den Ausnahmen und setzt voraus, daß

*) Das Musterstatut kann von dem Präsidium des Verbandes der ländlichen Kreditvereine bezogen werden. Ein Abdruck ist an dieser Stelle unterlassen.

die etwaigen Unregelmäßigkeiten in der privaten Geschäftsführung grobe und zunächst von den Betheiligten selbst als solche festgestellt seien. — Was in solchen Fällen, in welchen ein Gemeinderechner zugleich eine andere Verrechnung führt und zwar eine solche privater Art — hier die eines ländlichen Kreditvereins — die Kassenstürze betrifft, so bezieht sich zwar hierauf die Bestimmung des § 7 der Gemeinderechnungs-Anweisung nicht unmittelbar. Wohl aber muß auch in einem solchen Falle von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Kassensturz nur dann ein zuverlässiges Ergebniß liefern kann, wenn er auf alle einer und derselben Person anvertrauten Kassen sich erstreckt. Daher ist Seitens der Staatsaufsichtsbehörde zu verlangen, daß in solchen Fällen, in welchen ein Gemeinderechner um die nach § 2 der Gemeinderechnungs-Anweisung erforderliche Erlaubniß zur Besorgung irgend einer der Staatsaufsicht nicht unterstehenden Verrechnung nachsucht, von der Gemeindebehörde die Ertheilung dieser Erlaubniß stets an die Bedingung geknüpft wird, daß der dem Gemeinderechner in dieser Eigenschaft vorgesetzten Behörde vorbehalten bleibt, gleichzeitig mit dem Sturze der Gemeindekasse auch die Kasse dieser Nebenverrechnung zu stürzen. Auch die Fortdauer bereits ertheilter Ermächtigung zur Führung einer Nebenverrechnung ist von dieser Bedingung abhängig zu machen. Sollte im einzelnen Fall das verlangte Zugeständniß verweigert werden, so wäre die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß zur Führung des Nebendienstes Seitens der Gemeindebehörde zu versagen oder zurückzuziehen bezw. Seitens der Staatsaufsichtsbehörde zu beanstanden."

V. Ueber die Entwickelung der ländlichen Kreditvereine, soweit sie dem Verbande angehören, gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:*)

Jahr	Zahl der Verbds.-Vereine	Mitglieder-Zahl	Einnahmen rund	Ausgaben rund	Gesammt-Umsatz	Aktiva rund	Passiva rund
			ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
1873	2	95	34000	32000	66000	26500	26000
1874	4	225	164700	156800	321500	97400	97100
1875	4	342	313100	306600	619700	181900	179000
1876	5	484	439500	397200	836700	238400	245700
1877	5	576	458500	450700	909200	349800	345600
1878	5	628	468500	461100	929600	389900	386700
1879	In diesem Jahre wurde keine Statistik erhoben.						
1880	36	3027	1436200	1395000	2831200	921000	895000
1881	40	3783	1876200	1814400	3690600	1433200	1398500
1882	28	3307	2211500	2159400	4370900	1548700	1511300
1883	35	4246	2520300	2382100	4902400	1984300	1960600
1884	48	5537	3092300	2980000	6072300	2573300	2541200
1885	54	6901	3634500	3509400	7143900	3325500	3283800

Der Reservefond der Vereine beträgt Ende 1885 . . . 81300 ℳ.

Die einbezahlten Geschäftsantheile betragen Ende 1885 228700 ℳ.

Die im Jahr 1881/82 nöthig gewordene Gründung eines badischen Verbandes an Stelle des südwestdeutschen, dem die badischen Vereine vorher angehörten, veranlaßte, daß einige badischen Vereine zeitweilig außerhalb des Verbandes standen. (Vergl. oben das Jahr 1882.

*) Eine ausführliche Genossenschaftsstatistik bringt alljährlich das landwirthschaftl. Wochenblatt, desgleichen das statistische Jahrbuch in Abtheilung VI.

II. Die Verbandsorganisation der ländl. Kreditvereine.

I. In dem Maße, als die ländlichen Kreditvereine an Zahl und Geschäftsumfang zunahmen, stellte sich mehr und mehr das Bedürfniß heraus, die einzelnen Genossenschaften in nähere Beziehung zu einander zu bringen, für eine fortgesetzte sachverständige Berathung derselben hinsichtlich ihrer Verwaltung und Geschäftsführung zu sorgen, sowie auch zur thunlichsten Vermeidung einerseits von augenblicklichen Geldverlegenheiten, andererseits von Zinsverlusten an müßigliegenden Geldern eine gemeinsame Geldausgleichestelle zu beschaffen. — Diese Erwägungen hatten zunächst dazu geführt, daß eine Anzahl badischer ländlicher Kreditvereine dem hessischen landw. Kreditvereinsverbande beitrat, der sich in Folge dessen als südwestdeutscher Verband konstituirte und nach einiger Zeit in besondere Unterverbände (Baden, Hessen, Nassau) gliederte, denen bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Sorge für die Revision, ꝛc. ꝛc. zur selbstständigen Erledigung zugewiesen waren. — Als gemeinsame Geldausgleichstelle diente auf Grund einer mit ihr getroffenen Vereinbarung die landwirthschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M. — Als aber dieses Verhältniß später sich löste, schritt man, von der Erwägung geleitet, daß der Mangel einer verbandsmäßigen Organisation und einer Geldausgleichstelle für die Entwickelung des landw. Kreditgenossenschaftswesens störend und nachtheilig sein müsse, zu der Gründung eines eigenen badischen Verbands, der am 1. Januar 1884 mit zunächst 36 Vereinen in's Leben trat und als Geldausgleichstelle sich der Filiale der Rheinischen Kreditbank in Karlsruhe bedient.

II. (Verbandsrevision). Als eine der wesentlichsten Aufgaben hat der Verband die regelmäßige Vornahme von Revisionen der Geschäftsgebahrung und der Rechnungen der einzelnen Vereine erachtet und es ist deshalb die Verpflichtung der Vereine, sich einer solchen Revision zu unterwerfen, ausdrückliche statutarische Verbandsbestimmung (§ 4 des Statuts siehe — unten unter IV). Im Hinblick auf die große moralische Mitverantwortlichkeit, welche der Verband, für das Gedeihen der ihm angehörenden Vereine trägt, wurde von dem Verbandspräsidium die Anordnung getroffen, daß bei solchen Vereinen, welche dem Verbande beizutreten wünschen, nachdem sie schon einige Jahre gewirthschaftet haben, zunächst eine Prüfung und nöthigenfalls bessere Ordnung ihrer Verhältnisse einzutreten hat, bevor die Aufnahme erfolgt und daß jeder neu aufgenommene Verein sofort einem Verbandsrevisor zugewiesen wird, der ihn in allen die Rechnungsführung betreffenden Fragen beräth, während er sich in den sonstigen Angelegenheiten, wo er Rath und Auskunft bedarf, an den Verbandsvorstand wenden kann, dem auch die Berichte der Verbandsrevisoren regelmäßig vorzulegen sind. Für die Verbandsrevisoren ist s. Z. eine eigene Dienstweisung erlassen worden.

III. Sonstige Vortheile der Verbands-Organisation. Durch Abschluß von Vereinbarungen mit der allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe und der Militärversicherungsanstalt daselbst hat der Verband den Mitgliedern der ihm zugehörigen Vereine für den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen beachtenswerthe Vergünstigungen und

für die Vermittelungen solcher Vertragsabschlüsse der Verbandskasse selbst die Auszahlung bestimmter Vergütungssätze gesichert.

Ueber die Stellung des Ministeriums zum Verband siehe unter III dieses Abschnitts. S. 791 ff.

IV. Nachstehend wird das Verbandsstatut zum Abdruck gebracht.

Statut für den Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden.*)

Name.

§ 1. Die landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden (Kreditvereine, Spar- und Vorschußvereine, Spar- und Kreditkassen, Darlehenskassenvereine), welche zunächst bezwecken, das Kreditbedürfniß der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung zu befriedigen, bilden eine Vereinigung unter dem Namen:

Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden.

Aufgabe.

§ 2. Aufgabe des Verbandes ist:

1. Besprechung, Ausbildung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen dieser Genossenschaften.
2. Förderung des Gemeinsinns und Bekämpfung des Wuchers.
3. Bewirkung möglichster Vervollkommnung der Einrichtungen in den einzelnen Verbandsgenossenschaften.
4. Anregung zur Bildung und zum Anschlusse neuer landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften.
5. Beschaffung einer Geldausgleichungsstelle für die Vereine, in welche dieselben Ueberschüsse gegen jederzeitige Rückforderung verzinslich abführen, und von welcher sie jederzeit im Bedürfnißfalle zu billigem Zinsfuß Geld erhalten können.

Competenz.

§ 3. Die Selbstständigkeit der einzelnen Genossenschaften in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Theilnahme am Verbande nicht beschränkt. Insbesondere begründet die letztere keine gegenseitige Haftbarkeit und Verbindlichkeit der Vereine unter einander.

§ 4 Die dem Verband angehörigen Genossenschaften sind jedoch in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich einer regelmäßigen Revision durch vom Verbande angestellte und von letzterem bezahlte Revisoren zu unterziehen.

Den Verbandsgenossenschaften werden die sie angehenden Protokolle über den Revisionsbefund vom Präsidenten zugeschickt und sind dieselben, insbesondere deren Vorstände, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß etwa vorhandene Mängel und Mißstände, welche die Revision ergeben hat, längstens binnen Jahresfrist beseitigt werden.

Dem Verbandspräsidenten oder dessen Beauftragten steht das Recht zu, den Generalversammlungen anzuwohnen und sich an den betreffenden Verhandlungen jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, zu betheiligen.

*) In der auf der Verbandsversammlung am 15. März 1887 beschlossenen Fassung.

Der Vorstand hat auf Verlangen des Verbandspräsidenten binnen 4 Wochen die Generalversammlung zu berufen.

Verbandsorgane.

§ 5. Die Verbandsorgane sind:

a. Der Verbandstag.
b. Der Ausschuß.
c. Der Präsident.
d. Der Kassier.

Delegirtenversammlung.

§ 6. Der Verband wird in oberster Instanz durch den Verbandstag vertreten, zu welchem jede Verbandsgenossenschaft auf hundert Mitglieder oder weniger zwei, auf jedes weitere hundert oder den Ueberschuß von fünfzig je einen weiteren stimmberechtigten Delegirten mit schriftlicher Vollmacht abzuordnen hat.

Alle anderen Mitglieder der Verbandsgenossenschaften haben das Recht, den Delegirtenversammlungen beizuwohnen und an den Berathungen, jedoch nicht an der Abstimmung, theilzunehmen.

Der Verbandspräsident und dessen Stellvertreter sind ebenfalls stimmberechtigt, auch wenn sie nicht als Delegirte anwesend sind.

§ 7. Die Abgeordneten treten in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald der Ausschuß dieses für nöthig hält oder ein Viertheil der Vereine darauf antragen.

Ausschuß.

§ 8. Der Ausschuß besteht aus soviel Mitgliedern, als der Verbandstag bestimmt. Er wird von dem Verbandstag auf drei Jahre gewählt und ernennt aus seiner Mitte auf die gleiche Zeit den Verbandspräsidenten und zwei Vicepräsidenten.

§ 9. Der Ausschuß hat das Berathungsmaterial für den Verbandstag vorzubereiten, letzteren durch den Präsidenten berufen zu lassen, das Geschäftliche des Verbandes zu erledigen, insoweit dies nicht dem Präsidenten übertragen ist, insbesondere die Ordnung für die Geldausgleichungsgeschäfte festzustellen, die Kreditanträge der Vereine zu begutachten, die laufenden Ausgaben zu beschließen und über diejenigen Gegenstände zu berathen und Beschluß zu fassen, deren Erledigung ihm von der Delegirtenversammlung oder vom Verbandspräsidenten zugewiesen wird.

§ 10. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen, sowie für andere außerhalb ihres Wohnorts im Interesse des Verbandes zu erledigende Geschäfte Vergütung der Reisekosten, sowie Tagegebühren aus der Verbandskasse, deren Höhe der Verbandstag bestimmt.

Verbandspräsident.

§ 11. Der Präsident, in dessen Verhinderung der erste bezw. der zweite

Vicepräsident, beruft den Ausschuß, sowie im Namen desselben den Verbandstag, führt in beiden den Vorsitz und ernennt den Schriftführer.

Der Präsident hat die laufenden Geschäfte des Verbandes, sowie die Korrespondenzen zu führen, die Verbandsrevisoren zu ernennen, den Verband nach außen zu vertreten, sowie das Interesse desselben und der Verbandsvereine in jeder Beziehung zu wahren. Dem Präsidenten kann vom Ausschusse eine Vergütung für Bureauaufwand und Bureauhilfe ausgeworfen werden.

Rechenschaftsbericht.

§ 12. In der ordentlichen Sitzung des Verbandstags hat der Präsident den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen, zu welchem Behufe die Vereinsvorstände verpflichtet sind, dem Präsidenten auf Erfordern das ihre Vereine betreffende Material zur Verfügung zu stellen.

Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 13. Der Kassier wird vom Ausschusse auf Vorschlag des Präsidenten ernannt und besorgt das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands nach den allgemeinen Regeln über Rechnungsführung. Die Anweisungen stellt der Präsident aus.

Am Jahresschluß stellt der Kassier Rechnung, die dem Ausschusse zur Prüfung übergeben und mit dessen Bemerkungen dem Verbandstag vorgelegt wird. Letzterer kann die Entschließung über Decharge-Ertheilung oder Verweigerung einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen.

Dem Kassier kann vom Ausschusse eine Vergütung ausgeworfen werden.

§ 14. Zur Deckung der Verbandskosten einschließlich der Kosten für die Revision haben die Verbandsvereine, insoweit die betreffenden Mittel nicht durch andere Einnahmen beschafft werden, an die Verbandskasse einen jährlichen Beitrag von 15 ℳ und außerdem im Bedarfsfalle eine nach ihrer Brutto-Einnahme (Einnahme an Zinsen, Provision, Eintrittsgeldern und Geschäftsantheilen) vom Verbandsausschuß jeweils festzusetzende jährliche Umlage zu entrichten, welche jedoch 1 % derselben nicht übersteigen soll.

Beschlußfähigkeit und Abstimmungen.

§ 15. Die Beschlüsse in den Ausschuß- und Verbandstagen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben; bei Wahlen mittelst Stimmzettel oder Akklamation, wenn in der Versammlung gegen letztere Wahlart kein Widerspruch erhoben wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Loos.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald ein Drittheil der Mitglieder oder mehr anwesend, der Verbandstag, sobald ein Viertheil der Verbandsvereine ordnungsmäßig vertreten sind.

Beitritt, Austritt, Ausschuß, Satzungenabänderung, Auflösung.

§ 16. Beitritt zum Verband und Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung geschehen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verbandspräsident unter Mitwirkung des Ausschusses. Ebenso hat derselbe über den Ausschluß solcher Vereine aus dem Verbande zu beschließen, welche den Bestimmungen

der Verbandssatzungen nicht nachkommen. Austretende oder ausgeschlossene Vereine bleiben beitragspflichtig bis zum Schluß des nächsten Rechnungsjahres, haben aber an das etwa vorhandene Verbandsvermögen keinen Anspruch.

§ 17. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, falls zwei Dritttheile der sämmtlichen Verbandsvereine in einem hiezu abzuhaltenden Verbandstag sich durch eigene Vertretung dafür erklären.

Der Antrag auf Auflösung muß, sofern er nicht vom Verbandsausschuß ausgeht, von mindestens zehn Verbandsvereinen unterstützt sein und dem Ausschuß zu Handen des Präsidenten schriftlich mitgetheilt werden. Der Präsident hat ihn sodann den Verbandsvereinen mindestens 4 Wochen vor dem darüber zu haltenden Verbandstag mitzutheilen.

§ 18. Anträge auf Abänderung der Satzungen können nur zur Abstimmung gelangen, nachdem sie mindestens 8 Tage vorher den sämmtlichen Verbandsvereinen vom Ausschuß mitgetheilt sind. Abänderungsanträge, welche nicht vom Ausschuß oder vom Präsidenten ausgehen, müssen von mindestens fünf Verbandsvereinen unterstützt sein und dem Ausschuß zu Handen des Präsidenten schriftlich eingereicht werden, welcher sodann bis zum nächsten Verbandstag das Erforderliche zu veranlassen hat.

Anlage zum Verbandsstatut.

Geschäfts-Vereinbarung zwischen dem Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden und der Filiale der Rheinischen Kreditbank zu Karlsruhe.

§ 1. Die Filiale der Rheinischen Kreditbank zu Karlsruhe übernimmt die Funktion als Geldausgleichstelle für die dem Verbande angehörenden landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften mit der Maßgabe, daß die Bank den als Einleger oder Anleiher mit ihr in Verbindung tretenden Verbandsvereinen gegenüber verpflichtet, bezw. berechtigt ist.

§ 2. Der Verbandsausschuß gibt durch den Verbandspräsidenten der Bank die erforderlichen Nachweise über die Kreditfähigkeit der einzelnen Vereine, woraufhin der Bankvorstand die Höhe des jedem Verein zu gewährenden Kredites bestimmt. Jeder Verein ist nur für den von ihm in Anspruch genommenen Kredit haftbar. Eine Solidarhaft der Vereine ist ausgeschlossen.

§ 3. Der Verbandsausschuß ist auf Erfordern der Bank verpflichtet, jederzeit durch einen Sachverständigen den Geschäftsgang der bei der Bank im Vorschuß befindlichen Vereine zu prüfen und wird das Resultat jeweils dem Bankvorstand mittheilen.

§ 4. Jedem dem Verband angehörenden Verein wird ein Konto in den ordnungsmäßigen Büchern der Bank eröffnet. Außerdem wird die Bank ein besonderes Register über die Umsätze der Verbandsvereine mit der Bank führen, in welch' letzteres den Mitgliedern des Verbandsausschusses Einsicht jederzeit gestattet ist.

§ 5. Die von einem Verbandsverein eingezahlten Geldbeträge werden demselben vom Tag nach der bei der Bank eingetroffenen Zahlung verzinst.

Entnimmt ein Verein Geld aus den Beständen der Ausgleichskasse, so hat er solches vom Tage der Absendung zu verzinsen, insoweit die Summe sein eigenes Guthaben überschreitet. Der Zinsfuß für die Einlagen wird jeweils nach Maßgabe des Geldstandes der Ausgleichskasse von dem Verbandspräsidenten im Einvernehmen mit der Bankverwaltung bestimmt und im Verbandsorgan „Landwirthschaftliches Wochenblatt" bekannt gemacht.

§ 6. Ist durch die Geldentnahme der Vereine die Ausgleichskasse erschöpft, so ist die Bank verpflichtet, das weiter erforderliche Geld aus eigenen Mitteln bis zu dem gewährten Kredit vorzuschießen. Solche Vorschüsse werden der Bank zu einem zu vereinbarenden Zinsfuß so lange und in so weit verzinst, als sie nicht durch Zufluß neuer Vereinsgelder in die Ausgleichskasse gedeckt erscheinen.

§ 7. Jeder Verein, welcher Geld aus der Ausgleichskasse entnommen hat, ist verpflichtet, mit der Kasse im Laufe des Semesters mindestens einen doppelten Umschlag (des als Darlehen entnommenen Betrags) zu machen. Jedenfalls ist der Bank die Provision vom doppelten Betrage der höchsten Summe des während des Semesters benützten Kredites zu vergüten.

§ 8. Die Bank gibt nach Schluß jeden Kalender-Halbjahres jedem Verein unter Einsendung eines Auszuges Mittheilung über den Stand seines Kontos, welche nach Richtigbefund durch Unterzeichnung der üblichen Formulare von den betreffenden Vereinen anzuerkennen ist. Reklamationen sind längstens innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Rechnungsauszuges bei der Bank geltend zu machen. Nach Schluß jeden Kalender-Halbjahres gibt die Bank ebenfalls vermittelst eines Buchauszuges dem Verbandsausschuß zu Handen des Verbandspräsidenten Nachweis über die Geschäfte mit den Verbandsvereinen im abgelaufenen Halbjahre.

§ 9. Die Bank erhält für ihre Mühewaltung eine halbjährliche Provision von $^1/_{10}$ % des Umschlages der Vereine mit der Bank (d. h. der größeren Seite im Conto-Corrent, exkl. der Saldi vom vorhergehenden Halbjahr), außerdem trägt jeder Verein die für ihn erwachsenden Portoauslagen.

§ 10. Den aus den Geldgeschäften mit den Vereinen erwachsenden Gewinn (Ueberschuß der Zinsen der von den Vereinen entnommenen Beträge über die für Einlagen an die Vereine zu zahlenden Zinsen) stellt die Bank dem Verbandsausschuß zur Verfügung.

§ 11. Der Verbandsausschuß wird den Vereinen empfehlen, ihre übrigen Bankgeschäfte, wie An- und Verkauf von Werthpapieren, Wechseln u. s. w. bei Vorkommen und wenn dazu die Vermittlung eines Bankiers oder Bankinstituts benutzt wird, ebenfalls der Rheinischen Kreditbank zuzuweisen. Die Bank wird für derartige Geschäfte neben ihren Auslagen nur $^1/_8$% Provision für sich berechnen.

§ 12. Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 1884 in Kraft und ist vorläufig bis zum Schluß des Jahres 1884 giltig. Wird von keiner Seite wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf des Zieles gekündigt, so läuft die Ver-

einbarung stillschweigend für ein weiteres Kalenderjahr und so fort, bis die einvierteljährige Kündigung erfolgt.

Karlsruhe, den 4. November 1884.

Filiale der Rheinischen Kreditbank. Das Verbandspräsidium.

III. Stellung der Staatsbehörden zu den ländlichen Kreditvereinen.

1. Auf Grund einer im Oktober 1880 durch das Ministerium des Innern gepflogenen kommissarischen Berathung, welcher die Vertreter der Zentralstelle des landw. Vereins und sämmtliche Landwirthschaftslehrer des Landes anwohnten, hat obige Behörde die Gesichtspunkte, welche die staatlichen Organe für Landwirthschaftspflege bei der Errichtung von ländlichen Kreditvereinen im Auge zu behalten haben, in einem Erlaß vom 29. Oktober 1880 Nr. 8394 bekannt gegeben. Dieser an die Landwirthschaftslehrer ergangene Ministerial-Erlaß lautet:

„Die günstige Wirkung der ländlichen Darlehenskassen auf die Kreditverhältnisse der kleinen und mittleren Landwirthe kann nach dem Ergebniß der Berathung nicht in Abrede gestellt werden und muß sonach die Förderung der Bestrebungen, welche eine Ausdehnung solcher Kreditinstitute zum Gegenstand haben, als ein besonders beachtenswerthes Ziel der Thätigkeit der Herren Landwirthschaftslehrer erscheinen. In welcher Weise und in welchem Umfang dabei vorzugehen ist, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, läßt sich allgemein nicht wohl sagen, da die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen zu verschiedenartig liegen. Wo jetzt schon ein verhältnißmäßig dichtes Netz von Kreditanstalten in Form von Vorschußbanken, Sparkassen und anderen Instituten ähnlicher Art besteht und wo diese Anstalten in ihrer Geschäftsgebahrung auf die spezifischen Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Personal- und Realkredits dermalen bereits gebührende Rücksicht nehmen, wie dies beispielsweise bei einer Anzahl Vorschußbanken im Kreis Konstanz der Fall sein soll, wird natürlich zur Gründung weiterer Kreditinstitute in Form ländlicher Darlehenskassen ein Bedürfniß viel weniger vorliegen, als da, wo den Landwirthen — sei es durch die Entlegenheit der betreffenden Anstalt oder durch die minder günstigen Bedingungen in Bezug auf Darlehensdauer und Verzinsung — die Befriedigung des Kreditbedürfnisses nachweislich erschwert ist und diese Erschwerung daher häufig zum Abschluß von verhängnißvollen Geldgeschäften mit unreellen, den Kreditsuchenden sich aufdrängenden Privatpersonen Anlaß gibt. Im Uebrigen ist bei den Anregungen zur Errichtung von ländlichen Darlehenskassen im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

Die Gründung einer Darlehenskasse ist nur da in Angriff zu nehmen, wo zur Leitung des Unternehmens die erforderliche Anzahl sachverständiger, zuverlässiger Männer vorhanden ist, die durch ihren Vermögensbesitz und ihre Charaktereigenschaften die Bürgschaft geben, daß sie der Verwaltung der Kasse in einer dem gemeinnützigen Charakter derselben entsprechenden Weise auch wirklich sich unterziehen werden. Die Wirksamkeit der Kassen ist in der Regel

auf den Bezirk einer politischen Gemeinde zu beschränken; ihrer inneren Einrichtung sind die Musterstatuten zu Grunde zu legen, welche in der Märklinschen Schrift*) abgedruckt sich finden. Die Errichtung von Kassen ohne Geschäftsantheile ist unter Hinweis auf die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu widerrathen und vielmehr von vornherein darauf hinzuwirken, daß Geschäftsantheile gebildet werden, allerdings jeweils nur in mäßigem Umfang und mit dem Vorbehalt fester Verzinsung derselben, damit nicht der in der Vertheilung einer Dividende liegende Anreiz zu gewagten Geschäftsmanipulationen Veranlassung gibt, die den Bestand der Kassen gefährden können. Bei der Einrichtung der Rechnungen haben die Herren Landwirthschaftslehrer den Kassenrechnern behülflich zu sein und überhaupt den leitenden Organen derselben jederzeit mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es empfiehlt sich, wenn — namentlich bei jungen Kassen — dann und wann den letzteren ein Besuch abgestattet, mit den Vorständen die Geschäftsführung durchgesprochen und die Führung der Rechnung einer prüfenden Einsicht unterzogen wird. Aus den hiernach erwachsenden Aufgaben ergibt sich im Zusammenhang mit den anderen, den Landwirthschaftslehrern obliegenden Dienstpflichten von selbst, in welchem Maß und Umfang auf das Zustandekommen von Darlehenskassen zweckmäßiger Weise hingewirkt werden kann, ohne daß die in den ersten Jahren nicht zu entbehrende ständige Beaufsichtigung derselben vernachlässigt wird.

Den Anschluß der ländlichen Darlehenskassen an den Verband ländlicher Kreditgenossenschaften erachten wir für zweckmäßig und wohlthätig und ist daher dieser Anschluß jeweils sofort bei der Errichtung der Kassen in Anregung zu bringen.

Wie bekannt, wird es als ein schwacher Punkt in der Organisation der ländlichen Darlehenskassen bezeichnet, daß sie in der Regel die ihnen benöthigten Gelder nur auf verhältnißmäßig kurze Frist geliehen bekommen, diese Gelder aber auf lange Fristen wieder ausleihen. Wenn dieser nicht zu läugnende innere Widerspruch nach den seitherigen Wahrnehmungen auch nirgends noch zu einer Krisis geführt hat, so muß er doch ernstliche Veranlassung sein, mit doppelter Vorsicht und Aufmerksamkeit bei den geldlichen Manipulationen zu verfahren. Insbesondere wird den Kassen anzuempfehlen sein, daß sie sich bestreben, die nöthigen Geldsummen womöglich von Mitgliedern selbst zu erhalten, bei denen unzeitige Kündigungen weniger zu befürchten sind, und daß sie dieselben jeweils nur in verhältnißmäßig kleinen Beträgen aufnehmen, deren Rückzahlung leichter sich bewerkstelligen läßt. Es sind dies Geschäftsgrundsätze, die bei den am Unterrhein und in Hessen bestehenden Kassen längst sich eingebürgert haben und deren Befolgung wohl zumeist der ungestörte geschäftliche Erfolg zuzuschreiben ist.

2. Die Errichtung eines badischen Verbands ländlicher Kreditvereine hat dem Ministerium des Innern unterm 5. Januar 1885 Nr. 113 zu folgendem Erlaß an die Landwirthschaftslehrer Veranlassung gegeben:

*) Vergl. die Fußnote auf Seite 771.

„An sämmtliche Herren Landwirthschaftslehrer.

Wie den Herren Landwirthschaftslehrern bekannt ist, haben sich die seiner Zeit im südwestdeutschen Verband befindlichen badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Lauf des Jahres 1883 zu einem besonderen badischen Verbande vereinigt. Die Bedeutung dieser Organisation liegt, neben der Ermöglichung wirksamster Vertretung der gemeinsamen Interessen der Genossenschaften, einestheils in der durch den Verband geschaffenen Einrichtung einer Geldausgleichungsstelle, in welche die einzelnen ländlichen Kreditvereine Ueberschüsse gegen jederzeitige Rückforderung verzinslich abführen und von welcher sie ebenso im Bedürfnißfalle jederzeit zu mäßigem Zinsfuß Geld erhalten können; anderntheils in der statutarischen Verbandsbestimmung, wonach die dem Verband angehörigen Kreditvereine einer regelmäßigen Revision durch vom Verband angestellte und von letzterem bezahlte Revisoren sich zu unterziehen verpflichten. Ein in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gebrachter Vorfall, wonach ein ländlicher Kreditverein durch bedauerliche Unordnungen, welche in der Rechnungsführung eingerissen waren, in eine kritische Lage gekommen ist, veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit der Herren Landwirthschaftslehrer gerade auf die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Revision der Rechnungen der Kreditvereine und, da diese Revision nach den seither gemachten Wahrnehmungen bei den außerhalb des Verbands stehenden Vereinen nicht durchweg gewährleistet ist, auf die Wichtigkeit des Anschlusses aller Kreditvereine an den Verband neuerdings wieder hinzulenken. Die Verbandsprüfung ist nicht nur für den Vereinsrechner von größtem Werth, da sie ermöglicht, Fehler und Irrthümer rechtzeitig zu entdecken und zu berichtigen, ehe nachtheilige Folgen daraus entstehen, sie liegt auch im Interesse der Vorstände der Kreditvereine, welchen die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt, da erstere nach § 27 des Genossenschaftsgesetzes, sofern sie den ihnen statutengemäß zugewiesenen Verpflichtungen zuwiderhandeln, persönlich und solidarisch für den dadurch entstehenden Schaden haften. Die sachverständige Berathung der ländlichen Kreditvereine, welche das Institut der Verbandsrevision den Verbandsmitgliedern gewährt, ist besonders für die jungen Vereine, deren Leiter dem Kassen- und Rechnungswesen noch fremd gegenüberstehen, kaum zu entbehren, aus den oben angeführten Gründen aber auch für die älteren Vereine ein werthvolles Mittel, das Rechnungswesen in ständiger Ordnung und damit den Verein selbst dauernd lebensfähig zu erhalten. Die da und dort gegen den Eintritt in den Verband geltend gemachten Bedenken, daß die durch die Verbandsrevision erwachsenden Kosten die Mittel, namentlich der kleineren Vereine mit geringem Geldumsatz, in allzu empfindlicher Weise in Anspruch nehmen, sind, da es sich um ein nothwendiges Requisit der Vereinsverwaltung handelt, an sich hinfällig, dermalen aber schon deshalb bedeutungslos, da eine Staatsunterstützung, welche wir dem Verband zur Verfügung gestellt haben, die Möglichkeit gewährt, kleine und zur Zeit noch wenig leistungsfähige Vereine von der Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Revision zu entbinden.

Hiernach erhalten sie den Auftrag, bei denjenigen ländlichen Kreditvereinen Ihres Dienstbezirkes, welche dermalen noch außerhalb des Verbandes stehen, auf den alsbaldigen Eintritt in denselben hinzuwirken, neu sich bildenden Vereinen gegenüber aber schon bei der Festsetzung der Vereinsstatuten auf den Anschluß an den Verband Bedacht zu nehmen." (Von diesem Erlaß erhielten auch die Bezirksämter mit der Veranlassung Kenntniß, gegebenenfalls auf den Anschluß bestehender ländlicher Kreditvereine an den badischen Verband ebenfalls hinzuwirken.)

3. Staatszuschuß. In Anerkennung der ersprießlichen Thätigkeit des Verbands wird demselben durch das Ministerium des Innern zur Bestreitung der Kosten der Verbandsrevision ein jährlicher Staatszuschuß von 800 ℳ geleistet."

4. Kostenwesen. Behufs Herbeiführung einer thunlichen Herabminderung der mit der Errichtung von ländlichen Kreditgenossenschaften, insbesondere mit dem Registereintrag verbundenen Kosten hat das Gr. Ministerium der Justiz mit Erlaß vom 26. Sept. 1884 Nr. 16091 den Amtsgerichten folgende Instruktion zugehen lassen:

„An die großh. Amtsgerichte.

Das Zusammentreten zu Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom 4 Juli 1868 wird nicht selten durch die Höhe der mit deren Gründung verbundenen Kosten erschwert; insbesondere werden hiedurch die landwirthschaftlichen Konsumvereine und die ländlichen Kreditvereine, deren Verbreitung durchaus im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gelegen ist und welche darum jede irgendmögliche Förderung verdienen, in ihrer Entwicklung behindert.

Um so mehr erscheint es geboten, dahin zu wirken, daß die bei Gründung solcher Genossenschaften entstehenden Kosten auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. In Folge mehrfach gemachter Wahrnehmungen sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Großh. Amtsgerichte auf diese ihnen zufallende Aufgabe besonders hinzuweisen.

Ihre Erfüllung wird sich in der Fürsorge zu bethätigen haben, einerseits daß der Termin für die Anmeldung zum Zwecke des Registereintrags umsichtig vorbereitet, hiedurch die Erledigung der Anmeldung in einem einzigen Termin ermöglicht und den Vorstandsmitgliedern der mit einem mehrmaligen Erscheinen vor Gericht verbundene höhere Zeit- und Kostenaufwand erspart wird, anderseits daß für die Eintragung und für deren Veröffentlichung nicht höhere als die durch die bestehenden Vorschriften nothwendig bedingten Kosten zum Ansatz kommen. In letzterer Hinsicht wird insbesondere darauf hingewiesen, daß alle Eintragungen in das Genossenschaftsregister kostenfrei zu erfolgen haben (§ 69 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868) und daß die auszugsweise Veröffentlichung in Ermangelung weitergehender Anträge der Betheiligten auf die in den alljährlichen diesseitigen Bekanntmachungen (vgl. z. B. pro 1884 die Bekanntmachung im Staatsanzeiger von 1883 S. 421) bezeichneten Blätter

zu beschränken ist (Art. 27 des bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch und § 15 der Vollzugsverordnung zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Mai 1870), somit auch nicht mittels derjenigen Blätter, in welche inhaltlich des Statuts die von der Genossenschaft selbst ausgehenden Bekanntmachungen aufzunehmen sind (vgl. § 3 Ziff. 11 des Gesetzes), zu geschehen hat.

Den Großh. Amtsgerichten wird angelegentlich empfohlen, diesem Gegenstande die der hohen Wichtigkeit der davon berührten Interessen entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf eine sorgfältige Handhabung der in den beregten Beziehungen bestehenden Vorschriften stetshin Bedacht zu nehmen."

5. Besteuerung der Kreditvereine. Die Heranziehung der ländlichen Kreditvereine zur Einkommensteuer findet nach Maßgabe von Art. 5 letzter Absatz des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Ges.- u. V.Bl. v. 1884 Nr. XXVIII) nur für den Fall eines bankähnlichen Betriebs statt, d. h. diese Heranziehung wird, da ein bankähnlicher Betrieb bei diesen Betrieben im Allgemeinen nicht Platz greift, als Regel zu unterbleiben haben, wonach auch bei der ersten Veranlagung zur Einkommensteuer seitens der Steuerkommissäre bezw. Schatzungsräthe meistens verfahren worden ist."

Abschnitt IV.

Viehleih-Kassen.

Das Kreditbedürfniß namentlich der kleinen Landwirthe pflegt am dringlichsten in den oft unvorherzusehenden Fällen der Ergänzung des Viehstandes einzutreten und viele Angehörige der landw. Bevölkerung verfallen deshalb auch zumeist aus Anlaß von Viehkäufen, die sie nicht baar zu bestreiten in der Lage waren, dem gewerbsmäßigen Wucher. Der Wunsch, hier eine Abhilfe eintreten zu lassen, hat in einer bis jetzt allerdings nur kleinen Anzahl von Gemeinden zur Errichtung von Viehleihkassen geführt, die überall da, wo örtlich organisirte Kreditvereine nicht bestehen, sicherlich recht gut zu wirken vermögen. Und zwar sind diese Kassen, um sie auf eine möglichst einfache rechtliche Grundlage zu stellen, als Gemeindeanstalten in's Leben gerufen worden, woraus sich ergibt, daß die Gemeindeorgane zur Führung der Geschäfte nach Maßgabe der durch das Gemeindegesetz vorgeschriebenen Formen und Zuständigkeiten kraft Gesetzes berufen sind und daß für die Befugnisse der Staatsbehörde die Gemeindeordnung maßgebend ist; daß Kassen- und Rechnungswesen einen Bestandtheil des Gemeinderechnungswesens bildet, daß die Aktiva und Passiva der Kasse Forderungen bezw. Schulden der Gemeinde sind, endlich daß Kapitalaufnahmen zu Zwecken der Kasse neben der Zustimmung der Gemeinde, der Staatsgenehmigung bedürfen.

Nachstehend wird das Statut einer auf dieser Grundlage errichteten Viehleihkasse zum Abdruck gebracht:

§ 1. Die Viehleihkasse N. N. hat den Zweck, denjenigen Gemeindeangehörigen, welche die zur Anschaffung des benöthigten Viehes erforderlichen Baarmittel nicht besitzen, solche durch Gewährung von Vorschüssen zu verschaffen.

Ausnahmsweise können diese Vorschüsse auch zur Anschaffung von landwirthschaftlichen Geräthschaften gegeben werden.

§ 2. Die Viehleihkasse ist eine Gemeindeanstalt und hat ihren Sitz in N. N.

§ 3. Dieselbe schöpft ihre Mittel

a. aus den für die Kasse aufgenommenen Kapitalien,

b. aus den Zinsen der gewährten Vorschüsse.

§ 4. Zur Benützung der Anstalt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Einwohner der Gemeinde N. N. berechtigt, welche daselbst entweder Bürgerrecht, oder Heimathrecht besitzen, oder schon seit wenigstens 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz dort genommen haben und im Uebrigen diesen Satzungen zu genügen vermögen.

§ 5. Die Vorschüsse geschehen in der Form von Darlehen gegen Sicherheitsleistung für Kapital und Zinsen.

§ 6. Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a. durch Bürgschaft,

b. durch Faustpfand oder

c. durch Unterpfand in Liegenschaften.

§ 7. Ist der Schuldner verheirathet, so hat immer auch die Ehefrau unter Verzichtleistung auf ihr gesetzliches Unterpfandsrecht die sammtverbindliche Haftbarkeit für Kapital und Zinsen mit zu übernehmen.

§ 8. Zur Sicherheitsleistung durch Bürgschaft sind in der Regel zwei gute Bürgen und Selbstschuldner erforderlich. Bei kleineren Schuldbeträgen oder sehr guten Kreditverhältnissen der Bürgen kann schon ein einziger genügen.

§ 9. Zur faustpfändlichen Sicherung können nur solche Forderungen angenommen werden, welche nach dem Sparkassengesetz als gesicherte Kapitalanlagen gelten (§ 14 Z. 1—3 des Gesetzes vom 9. April 1880).

§ 10. Bei Versicherung durch Unterpfandsbestellung soll der Werth der versetzten Liegenschaften das Kapital wenigstens doppelt decken.

§ 11. Kein Vorschuß darf den Betrag von . . . . . ℳ. übersteigen. Wer noch mit einem früheren im Rückstand ist, kann einen neuen über den Gesammtbetrag von . . . . . ℳ. hinaus nicht erhalten.

§. 12. Die Vorschüsse sind vom Tage des Empfangs an zu verzinsen.

Der Zinsfuß wird jeweils allgemein für sämmtliche Darlehen auf einen bestimmten Betrag festgesetzt, wobei es für so lange sein Bewenden behält, bis eine anderweite Festsetzung erfolgt.

Höher als auf 6 Prozent kann jedoch der Zinsfuß nicht festgesetzt werden.

§ 13. Für die Dauer der Vorschußgewährung, sowie für die Termine und Größe der Abschlagszahlungen sind zunächst die jeweiligen Darlehensbedingungen maßgebend. Es sind hierbei aber folgende Bedingungen festzuhalten:

a. Jeder Vorschuß soll in längstens 3 Jahren sammt Zins wieder rückbezahlt werden.

b. Abschlagszahlungen sind jeder Zeit zulässig, jedoch nicht in Beträgen von weniger als 10 ℳ. Die Verzinsung der abschläglich bezahlten Beträge hört aber, wenn nicht eine vierwöchentliche Kündigung vorausge-

gangen ist, erst mit dem letzten des auf die Zahlung folgenden nächsten Kalendermonats auf.

§ 14. Der reine Ueberschuß der Viehleihkasse ist zunächst zur Vermehrung des bereits vorhandenen Grundvermögens (Reservefond) zu verwenden, bis derselbe den Betrag von . . . . . ℳ erreicht haben wird.

§ 15. Die Verwaltung der Viehleihkasse obliegt dem Gemeinderath. Derselbe beschließt insbesondere über

1. die Gewährung von Vorschüssen und die hiebei jeweils zu treffenden Bestimmungen (§§ 5—11, § 13);
2. die Aufnahme von Passivkapitalien (§ 3a);
3. die Festsetzung des Zinsfußes für die Vorschüsse (§ 12 Absatz 2);
4. die Einlassung in Rechtsstreite;
5. die Anlage von unverwendeten Kassenbeständen (§ 19);
6. die Ernennung des Rechners und die Bestimmung des Gehalts desselben;
7. die Vorprüfung der Rechnung;
8. die Gewährung von Zahlungsfristen;
9. die Abänderung der Satzungen;
10. die Aufhebung der Anstalt.

§ 16. Für die bezüglichen Beschlußfassungen des Gemeinderaths sind in formeller Hinsicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 52, 54 und 56) maßgebend. Jedoch ist für die Angelegenheiten der Viehleihkasse ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 17. Bei folgenden Gegenständen bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Zustimmung der Gemeinde, bezw. des Bürgerausschusses:

1. bei Aufnahme von Passivkapitalien zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung;
2. bei Ernennung des Rechners und die Bestimmung des Gehalts desselben;
3. bei Abänderung der Satzungen;
4. bei Auflösung der Anstalt.

In den Fällen Ziffer 1, 3 und 4 ist außerdem Staatsgenehmigung erforderlich.

§ 18. Die Besorgung der Kassenführung und des Rechnungswesens ist dem Rechner übertragen.

Das nach L.R.S. 2121 der Gemeinde am Vermögen des Rechners zustehende Pfandrecht ist sofort nach dem Diensteintritt desselben in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Außerdem kann die Stellung einer Kaution in einem vom Gemeinderath zu bestimmenden Betrage verlangt werden.

Der Rechner wird vom Bezirksamt eidlich verpflichtet.

§ 19. Unverwendete Kassenbestände sollen vorübergehend nach Anordnung des Gemeinderaths bei einer Sparkasse oder sonst in gesicherter Weise angelegt werden.

§ 20. Die Verwaltung der Viehleihkasse unterliegt der Staatsaufsicht. Die Rechnung ist wie die Gemeinderechnung staatlich abzuhören.

§ 21. Für die Form der Kasse- und Rechnungsführung finden die im Gemeinderechnungswesen geltenden Bestimmungen rechtsähnliche Anwendung.

Die Rechnungsperiode ist dreijährig. Die Rechnung ist nach erfolgter Vorprüfung durch den Gemeinderath (§ 15 Ziffer 7) dem Bürgerausschuß zu verkünden.

Abschnitt V.

Die landwirthschaftlichen Konsumvereine.

1. Wesen, Einrichtung und Bedeutung der landwirthschaftl. Konsumvereine.

1. Die Genossenschaftsbewegung, welche zunächst zur Errichtung von Vereinen zur Befriedigung des bäuerlichen Mobiliarkredits führte (siehe Abschnitt III Seite 775) hat weiterhin die Bildung sog. landwirthschaftlicher Konsumvereine im Gefolge gehabt. Auch diese Schöpfungen beruhen auf dem Kreditbedürfniß der landwirthschaftlichen Bevölkerung, verfolgen aber dabei die weitere wichtige Aufgabe, deren Angehörige durch gemeinsamen Bezug der verschiedenen Bedarfsartikel des landw. Betriebs — Saatgut, Kraftfutter-Dungmittel ꝛc. — von dem Zwischenhandel unabhängig zu machen und ihnen bei billigerem Einkaufspreis gleichwohl eine gute und tadellose Waare zu liefern. Diese landwirthschaftlichen Konsumvereine, welche sich meist ebenfalls (wie die ländlichen Kreditvereine) unter das Genossenschaftsgesetz stellen und deren Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins unter einander solidarisch haften, unterscheiden sich von den städtischen Konsumvereinen sehr wesentlich dadurch, daß sie ihre Bezüge nur auf vorhergegangene Bestellung der Mitglieder veranstalten, also keine Vorräthe auf Lager halten, und daß ebendeßhalb die Verwaltung des Vereins einschließlich der Rechnungs- und Kassenführung eine denkbar einfache ist. Eine Ausdehnung der Thätigkeit der landw. Konsumvereine auf sog. Haushaltungsartikel ist zwar statutengemäß meist vorgesehen, doch in minderem Grad ein Bedürfniß und wegen des großen Risikos, welches sich an den Bezug dieser Art von Waaren knüpft und der komplizirten Verwaltung halber auch bis jetzt nur ausnahmsweise beliebt worden, wo sie nach Lage der Verhältnisse als besonderes Bedürfniß erschien.

Dagegen haben entsprechend dem Normalstatut für ländl. Konsumvereine einzelne Vereine mit Erfolg eine Erweiterung ihrer Thätigkeit dahin eintreten lassen, daß sie auch den gemeinsamen Verkauf von Erzeugnissen des landw. Betriebs (Getreide, Kartoffeln, Obst ꝛc.), ferner die gemeinsame Verwerthung der Milch durch Verkauf der Naturmilch und Verarbeitung der verbliebenen Restmengen auf Butter und Käse zur Vereinsaufgabe erklärten und sich zu eigentlichen Verkaufs- und Produktivgenossenschaften erweiterten.*)

---

*) In Waldshut hat sich Ende 1885 eine Obst- und Gemüseverwerthungsgenossenschaft (ebenfalls als eingetragene Genossenschaft) gebildet, welche im Besitz eines Trockenapparates, eines Dampfkessels zum Dämpfen

In der Vermittlung von Vertragsabschlüssen im Gebiet der Hagelversicherung (siehe oben 757) und der Lebensversicherung (ähnlich wie seitens der ländlichen Kreditvereine geschieht — Siehe Seite 785 unten), wobei denselben seitens der betr. Gesellschaften werthvolle pekuniäre Zugeständnisse ge-

der Gemüse, verschiedener Schäl- und Gemüseschneidemaschinen ist und als Genossenschaftsaufgabe sich das Hinwirken auf intensiv betriebenen Obst- und Gemüsebau und die bestmögliche Verwerthung des erzielten Obstes und Gemüses durch Dörren gesetzt hat. In dem Statut ist über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Aufbringung der zum Betrieb der Genossenschaft erforderlichen Mittel, die Antheilnahme der Mitglieder am Gewinne ꝛc. ff. bestimmt:

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a) bei den Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung zu stimmen;

b) die Verwerthung der von ihnen nach Maßgabe der Lieferungsordnung eingelieferten Roherzeugnisse zu verlangen, sowie

c) nach Maßgabe des § 27 vom Geschäftsgewinn Dividende zu beanspruchen.

§ 7. Verpflichtet sind die Mitglieder:

a) zur Bildung eines Geschäftsantheils die in § 24 festgesetzten Einlagen zu machen.

Später eintretende Mitglieder zahlen außer dieser Einlage zum Geschäftsantheil ein Eintrittsgeld, welches von der Generalversammlung festgesetzt wird. Dasselbe fließt in den Reservefond und wird dem ausscheidenden Mitglied nicht zurückerstattet;

b) den Bestimmungen des Statuts und der Lieferungs-Ordnung, welche einen wesentlichen Bestandtheil dieses Statuts bildet, streng nachzukommen, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Geschäft, weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie zu betheiligen, insofern die Genossenschaft es nicht ausnahmsweise durch vorgängigen Beschluß der Generalversammlung ausdrücklich gestattet;

c) für Erfüllung sämmtlicher vom Verein ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insoweit das Genossenschaftsvermögen an Reserven und Geschäftsantheilen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es gleichgiltig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt oder erst während der Mitgliedschaft derselben entstanden sind.

Geschäftsantheile.

§ 24. Der Höchstbetrag der Geschäftsantheile, deren jedes Mitglied nur einen erwerben kann, ist Hundert Mark. Darauf sind beim Eintritt mindestens ein Zehntel baar einzuzahlen, während der Rest durch Innehaltung und Zuschreibung der auf das Mitglied entfallenden Dividende oder durch weitere Einzahlungen nach Beschluß der Generalversammlung aufgebracht wird.

Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein besonderes Buch, worin der Zugang vermerkt wird.

Während der Mitgliedschaft darf Niemand über seinen Geschäftsantheil verfügen, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Verein gegenüber, welchem der Geschäftsantheil zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers gegen die Genossenschaft haftet, durchaus unverbindlich.

Reservefond.

§ 25. Zur Deckung etwaiger Verluste, insofern sie nicht aus den Erträgnissen des Rechnungsjahres gedeckt werden, dient das Genossenschaftsvermögen als Reservefond.

macht worden sind, und in der etwaigen vorschüßlichen Auslegung der Prämienbetreffnisse, ergibt sich für die Konsumvereine ein weiteres Feld ersprießlicher Thätigkeit.

2. Die Bedeutung der landwirthschaftlichen Konsumvereine liegt übrigens nicht bloß darin, daß die im Weg des gemeinsamen Bezugs beschafften Waaren wesentlich billiger zu stehen kommen als im Detaileinkauf, auch nicht blos in der Sicherheit des Empfangs einer guten Qualitätswaare und in den andern vorbezeichneten Vortheilen, sondern vor Allem auch darin, daß die Konsumvereine überhaupt in vielen Fällen die erste Veranlassung werden, daß man zum Bezug einzelner wichtiger Bedarfsartikel, namentlich an Kraftfutter und künstlichen Düngemitteln in erheblichem Umfang übergeht. Die Konsumvereine wirken, wie die Erfahrungen gezeigt haben, recht eigentlich erzieherisch auf die bäuerliche Bevölkerung; durch sie und in ihnen vollzieht sich vielfach ein erheblicher Fortschritt in der Technik des Betriebs.

3. (Staatliche Förderung). Das Hinwirken auf eine möglichste Verdichtung des Netzes der landwirthschaftlichen Konsumvereine, die Mitwirkung bei deren Errichtung und die etwa erforderliche sachverständige Berathung der Vereine ist den Landwirthschaftslehrern zur besonderen Dienstpflicht gemacht.

4. (Vereinigung von Konsumvereinen mit ländlichen Kreditvereinen.) Eine Vereinigung eines landw. Konsumvereins mit einem ländlichen Kreditverein verbietet sich — ganz abgesehen von der Frage der gesetzlichen Statthaftigkeit eines solchen Vorgehens — schon aus Gründen der guten Ordnung und der Durchsichtigkeit der Geschäftsergebnisse, welche erheischen, daß Verwaltung und Rechnungsführung eine getrennte sei. Dagegen steht dem nichts im Weg, daß Mitglieder eines Kreditvereins auch gleichzeitig Mitglieder eines landw. Konsumvereins sind und daß die bei einem Verein bestellten Vorstandsmitglieder als solche auch bei einem anderen funktioniren (Generalerlaß des Ministeriums des Innern an die Landwirthschaftslehrer vom 29. Dezember 1883 Nr. 23647).

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder, durch die nach der Lieferungsordnung einzuziehenden Strafgelder und durch Ueberweisung eines durch § 27 bestimmten Antheils am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von $^1/_3$ des Betriebskapitals an eigenem und fremdem Gelde gebracht werden.

Sowohl bei vorkommenden Geschäftsverlusten während des Geschäftsbetriebes, als auch bei der Auflösung und Liquidation des Vereins, wird der Reservefond zunächst in Angriff genommen.

Vertheilung von Gewinn und Verlust.

§ 27. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem in § 25, Abs. 2 festgesetzten Betrag angelangt ist, mindens fünf Prozent.

Der Ueberschuß wird unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer bei Beginn des Geschäftsjahres angesammelten Geschäftsantheile als Dividende vertheilt.

§ 28. Ergibt sich eine Unterbilanz, so werden zunächst der Reservefond und nach Erschöpfung desselben alsdann die Geschäftsantheile zur Deckung in Anspruch genommen. Die Vertheilung des Verlustes auf die Geschäftsantheile geschieht im Verhältniß der angesammelten Beträge auf dieselben, während ein alsdann noch zu deckender Betrag auf alle Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen ausgeschlagen wird.

5. (Lokalisirung der Vereinsthätigkeit). Aus Anlaß der Errichtung eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Konsumvereins hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. Novbr. 1884 Nr. 21085 ausgesprochen, daß wie bei den Darlehenskassenvereinen, so auch bei den landw. Konsumvereinen an dem Grundsatz der Lokalisirung der Vereinsthätigkeit festzuhalten ist.

„Gerade bei den landwirthschaftlichen Konsumvereinen ist eine lokale Verwaltung für um so wünschenswerther zu erachten, als auch nahegelegene Gemarkungen keineswegs immer die gleichen Verhältnisse aufweisen und schon bei einem mehrere Gemeinden umfassenden Vereine der spezifischen Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse (z. B. beim Bezug von Saatgut oder von künstlichen Düngmitteln) nicht in demselben Maße, wie durch eine lokale Verwaltung, Rechnung getragen werden kann. Die Annahme, daß kleine landwirthschaftliche Konsumvereine leistungsunfähig seien, findet in den Erfahrungen keine Stütze und beruht auf einer Verkennung der wirklichen Verhältnisse, da durch die Zugehörigkeit zum Verband, der alle Bezüge für sämmtliche Vereine vermittelt, auch der kleinste Verein die Vortheile des Großbezugs, und zwar nicht nur hinsichtlich des Preises, sondern auch hinsichtlich der Verladung ꝛc., genießt; dagegen bietet sich im Fall der Lokalisierung der Vereine neben den oben bezeichneten auch der weitere Vortheil, daß jeder Verein dem Lieferanten nur für das von ihm bestellte Quantum und nicht auch für dasjenige haftet, welches in die Nachbarorte kommt. Die Erwägung, daß nachträgliche Abzweigungen jederzeit möglich seien, sobald sich das Bedürfniß hiezu ergebe, erscheint nicht zutreffend. Denn wenn bei eingetragenen Genossenschaften schon einfache Statutenänderungen mit Umständen und Kosten verknüpft sind, so muß dies selbstredend in erhöhtem Maß der Fall sein, wenn es sich um so durchgreifende Aenderungen, wie das Ausscheiden ganzer Orte, handelt, wo selbst eine förmliche Liquidation kaum zu vermeiden sein wird."

6) Besteuerung der landw. Konsumvereine. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Ges.- u. V.Bl. v. 1884 Nr. XXVIII) sind nur Konsumvereine mit offenem Laden einkommensteuerpflichtig, die landwirthschaftlichen Konsumvereine also, welche ein Ladengeschäft nicht unterhalten, als steuerfrei zu behandeln.

7) Mustersatzungen. Seitens des Verbandspräsidiums sind Mustersatzungen für landw. Konsumvereine ausgearbeitet worden, welche, wie eine amtliche Prüfung ergeben hat, allen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen.*)

8) Ueber die Entwicklung der Thätigkeit der landwirtschaftl. Konsumvereine giebt nachstehende Uebersicht**) Aufschluß.

*) Ein Abdruck dieses Musterstatuts, welches von dem genannten Präsidium oder der Zentralstelle des landw. Vereins zu beziehen ist, unterbleibt an dieser Stelle.

**) Einen eingehenden Nachweis über die Thätigkeit der Konsumvereine liefern die Rechenschaftsberichte des Verbandspräsidiums.

Geschäftsthätigkeit der landw. Konsumvereine. Bezogene Waaren.

Jahr	Zahl der Vereine	Mitglieder-Zahl	Hilfsdünger		Sämereien		Kraftfutter		Steinkohlen		Salz		Sonstiges		Gesammtumsatz der Vereine incl. verkaufte Produkte rund
			Ztr.	ℳ.	Ztr.	ℳ.	Ztr.	ℳ.	Ztr.	ℳ.	Ztr.	ℳ	Ztr.	ℳ.	ℳ.
1882	3	115	keine Statistik erhoben, die Bezüge sind zum Theil im Jahre 1883 mit verzeichnet.												
1883	11	474	1082	7500	40	1500	4400	19000	12000	10000	—	—	—	600	80000
1884	69	2651	10800	36900	960	12300	7900	34000	26000	16000	4000	14000	—	2000	333000
1885	124	5103	15300	70900	1450	25300	11200	57000	33000	35500	6200	12200	—	4000	740000
1886	156	7100	30470	91860	484	18435	8669	33130	38000	40900	2310	3400	—	2300	1200000

Der Reservefond der Vereine beträgt Ende 1885 rund 2400 ℳ.
Die Stammantheile " " " " " 8000 ℳ.
Das Verbandsvermögen 1886 5800 ℳ.

II. Verbandsorganisation.

1. Aehnlich wie bei den ländlichen Kreditvereinen machte sich auch bei den Konsumvereinen alsbald das Bedürfniß geltend, an eine größere Vereinigung gleichartiger Genossenschaften sich anzuschließen und es führte dies noch im Lauf des Jahres 1882 zur Errichtung eines badischen Konsumvereinsbands, dessen Vorstandschaft den einzelnen Vereinen nicht nur als berathendes sachverständiges Organ dient, sondern auch sämmtliche Waarenbezüge der einzelnen Vereine auf Verlangen vermittelt. Es ist Vorschrift der Waarenankaufsordnung des Verbands, daß die am meisten in Betracht kommenden Verbrauchsgegenstände (Kraftfuttermittel, Sämereien, Kohlen ꝛc.) in der Regel nur durch die Vermittlung des Verbands bezogen werden sollen. Es liegt dies im Interesse der Einzelvereine, deren Vorständen doch meist die nöthige eingehende Kenntniß der Preisvorgänge auf dem einschlägigen Waarenmarkt abgeht, noch mehr aber empfiehlt es sich deßhalb, weil erst bei den Massenbezügen der im Verband vereinigten Einzelvereine günstige Ankaufsbedingungen und eine entschiedene und dauernde Einwirkung auf Preis und Qualität der zu beschaffenden Waaren sich erzielen lassen.

Im Jahr 1883 trat der Verband der in diesem Jahr in Hamburg gegründeten „Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften" als Mitglied bei. Als Aufgaben dieser Vereinigung sind die jährliche Erhebung einer Genossenschaftsstatistik, die Aufstellung von Preislisten über die wichtigsten Einkaufs- und Verkaufsartikel, die Einrichtung einer Angebot- und Nachfragestelle für solche Artikel u. a. m. in Aussicht genommen.

2. Die Satzungen des Verbands der badischen landw. Konsumvereine werden nachstehend zum Abdruck gebracht.

Satzungen für den Verband der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine.

Firma.

§ 1. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine im Großherzogthum Baden bilden eine Vereinigung unter dem Namen „Verband der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine".

Aufgabe.

§ 2. Aufgabe des Verbandes ist:

1. Besprechung, Ausbildung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen und mit dem Genossenschaftswesen verwandter Gegenstände.
2. Bewirkung möglichster Vervollkommnung der Einrichtungen in den einzelnen Verbandsgenossenschaften.
3. Anregung zur Bildung und zum Anschlusse neuer landwirthschaftlicher Konsumvereine.
4. Ermittlung guter Waarenbezugsquellen.
5. Gemeinschaftlicher Ankauf landwirthschaftlicher Betriebsmaterialien.
6. Vermittlung des Verkaufs der landwirthschaftlichen Produkte und Fabrikate der Vereinsmitglieder.
7. Veranstaltung von Märkten und Ausstellungen für die in 5 und 6 bezeichneten Zwecke.

8. Vermittlung der Kontrole über die Güte der von den Vereinen bezogenen Waaren.

Zuständigkeit.

§ 3. Die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Theilnahme am Verbande nicht berührt. Insbesondere begründet diese Theilnahme keinerlei gegenseitige Haftbarkeit der Vereine untereinander. Jedoch ist jeder Verein, welcher dem Verband angehört oder beitritt, verpflichtet, seinen Bedarf an solchen Waaren, welche nach Beschluß der Delegirtenversammlung nur durch Vermittlung des Verbandes angekauft und bezogen werden sollen, auch durch den letzteren zu beziehen.

Wenn ein Verein dem Sinne dieser Bestimmung zuwider handelt, so steht es dem Ausschusse zu, denselben aus dem Verbande auszuschließen.

Verbandsorgane.

§ 4. Die Verbandsorgane sind:

a) Die Delegirtenversammlung.
b) Der Ausschuß.
c) Die Kommissionen.
d) Der Präsident.
e) Der ständige Sekretär.
f) Der Rechner.

Delegirtenversammlung.

§ 5. Der Verband wird in oberster Instanz vertreten durch die Delegirtenversammlung, zu welcher jede Verbandsgenossenschaft je zwei stimmführende Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht abzuordnen hat.

Erscheint nur ein Delegirter, so führt derselbe zwei Stimmen. Auch können die oder der Delegirte eines Vereins andere Vereine zugleich vertreten und für dieselben stimmen, mehr wie drei Vereine können jedoch die oder der Delegirte eines Vereins nicht vertreten. Der Präsident oder dessen Stellvertreter sind ebenfalls stimmberechtigt, auch wenn sie nicht als Delegirte anwesend sind. Alle anderen Mitglieder der Verbandsgenossenschaften haben das Recht, den Delegirtenversammlungen beizuwohnen und an den Berathungen, jedoch nicht an der Abstimmung, theilzunehmen.

§ 6. Die Delegirten treten im Monat Dezember zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald der Ausschuß dieses für nöthig hält oder zwölf Vereine darauf antragen.

Ausschuß.

§ 7. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des ständigen Sekretärs, und wird, mit Ausnahme des letzteren, von der Delegirtenversammlung auf drei Jahre gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte auf die gleiche Zeit den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

§ 8. Der Ausschuß hat mit dem Präsidenten das Berathungsmaterial für die Delegirtenversammlung vorzubereiten, letztere durch den Präsidenten berufen zu lassen, das Geschäftliche des Verbandes zu erledigen, insoweit dies-

nicht dem Präsidenten übertragen ist, insbesondere Geschäftsabschlüsse zu vollziehen oder in seinem Auftrage vollziehen zu lassen, die Ordnung für die Abwicklung der Kauf- und Verkaufsgeschäfte durch den Verband festzustellen, die laufenden Ausgaben zu beschließen, Hilfspersonal anzustellen und über diejenigen Gegenstände zu berathen und Beschluß zu fassen, deren Erledigung ihm von der Delegirtenversammlung zugewiesen wird.

§ 9. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Theilnahme an den Ausschuß- und Kommissionssitzungen, sowie für andere außerhalb ihres Wohnorts zu erledigende Geschäfte im Interesse des Verbandes, z. B. Beiwohnung bei Verbandsmärkten, bei Vereinsversammlungen 2c. Vergütung des Reiseaufwands, sowie Diäten, deren Höhe die Delegirtenversammlung bestimmt.

Kommissionen.

§ 10. Der Ausschuß kann nach Erforderniß für einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige aus seiner Mitte und aus den Mitgliedern der Verbandsvereine vorübergehende oder ständige Kommissionen bestellen und denselben seine Befugnisse übertragen. Ausgeschlossen ist dies hinsichtlich der Beschlußfassung über Ausgaben des Verbands.

Verbandspräsident.

§ 11. Der Präsident beruft den Ausschuß, sowie im Namen desselben die Delegirtenversammlung und führt in beiden den Vorsitz.

Der Präsident bildet mit dem ständigen Sekretär das Zentralbureau und hat mit dessen Unterstützung die laufenden Geschäfte des Verbands, sowie die Korrespondenz mit den Vereinen zu führen, alle wichtigen Nachrichten denselben mitzutheilen, Erkundigungen über gute Waarenbezugsquellen einzuziehen und das Resultat zu verwerthen, den Verband nach außen zu vertreten, sowie das Interesse desselben und der Verbandsvereine in jeder Beziehung zu wahren. Dem Präsidenten wird vom Ausschusse eine Vergütung für Bureauaufwand ausgeworfen.

Rechenschaftsbericht.

§ 12. In der ordentlichen Sitzung der Delegirtenversammlung hat der Präsident den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen, zu welchem Behufe die Vereinsvorstände verpflichtet sind, dem Präsidenten auf Erfordern das ihre Vereine betreffende Material zur Verfügung zu stellen.

Verbandssekretär.

§ 13. Der ständige Sekretär wird vom Ausschusse ernannt und erhält Remuneration. Derselbe hat den Präsidenten bei Vollzug der im § 11 bezeichneten Geschäfte zu unterstützen, die ihm vom Präsidenten innerhalb seiner Befugniß zur selbstständigen Besorgung überwiesenen Gegenstände Namens des Zentralbureaus zu erledigen.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 14. Der Rechner wird vom Ausschusse ernannt und besorgt das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands nach den allgemeinen Regeln über Rechnungsführung. Die Anweisungen stellt der Präsident aus.

Am Jahresschluß legt der Rechner Rechnung, die dem Ausschusse zur

Prüfung übergeben und mit dessen Bemerkungen der Delegirtenversammlung vorgelegt wird. Letztere kann die Entschließung über Decharge-Ertheilung oder Verweigerung einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen.

Dem Rechner wird vom Ausschusse eine Vergütung ausgeworfen.

§ 15. Die Beschlußfassung über die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Hebung der Verbandsunkosten steht der Delegirtenversammlung zu. Eine Abänderung des zuletzt beschlossenen Modus der Kostenaufbringung kann nur dann geschehen, wenn wenigstens drei Viertheil der Verbandsvereine in der betreffenden Delegirtenversammlung vertreten sind.

Beschlußfähigkeit, Abstimmung.

§ 16. Die Beschlüsse in den Ausschuß und Delegirtenversammlungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben; bei Wahlen mittelst Stimmzettel oder Akklamation, wenn die Delegirtenversammlung die letztere Wahlart gutheißt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Loos.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald 5 Mitglieder anwesend, die Delegirtenversammlung, sobald 10 Vereine durch eigene Mitglieder ordnungsmäßig vertreten sind.

Letztere Bestimmung bezüglich der Delegirtenversammlung tritt in Kraft, sobald dem Verband mehr als 15 Vereine angehören.

Beitritt, Austritt und Auflösung.

§ 17. Austretende oder ausgeschlossene Vereine haben an das etwa vorhandene Vereinsvermögen keinen Anspruch und bleiben beitragspflichtig bis zum Schlusse des Rechnungsjahres.

Dem Verbande können in der Regel nur solche Konsumvereine angehören, deren Wirkungskreis auf eine Gemeinde (Kirchspiel) beschränkt ist.

Ausnahmen können vom Ausschuß mit Zustimmung des Präsidenten gestattet werden. —

3) Nachstehend wird die Waarenankaufsordnung für die Konsumvereine zum Abdruck gebracht.

Waaren-Ankaufs-Ordnung.

(Vom Februar 1883.)

I. Gegenstände des Ankaufs.

§ 1. Bis auf Weiteres werden jährlich vom Verbande für die Vereine auf vorherige Bestellung die folgenden Waaren angekauft:

1. Steinkohlen;
2. Piasavawaaren (Besen und Viehkardätschen);
3. Hilfsdünger;
4. Kraftfuttermittel:
   a) Palmkuchen,
   b) Palmmehl,
   c) Reismehl,
   d) Kleie,
5. Saatgetreide,
6. Sämereien.

Die einzelnen Sorten, welche angekauft werden sollen, werden den Vereinen jeweils durch besondere Ausschreiben des Centralbureaus bekannt gegeben.

Bei eintretendem Bedürfniß können auch noch andere Waaren angekauft werden.

II. Bestellungen.

§ 2. Der Ankauf der Waaren erfolgt nur auf die von den Vereinen festbestellte Qualität. Neben dem wird, falls der Lieferant sich darauf einläßt, im Vertrage jeweils noch ein weiteres Quantum für neu zutretende Vereine sowie für Nachbestellungen reservirt. Zu Nachbestellungen sind nur solche Vereine berechtigt, welche eine Hauptbestellung gemacht haben. Die Nachbestellungen sind lediglich bis zu dem im Vertrage bestimmten Bruchtheil der Hauptbestellung zulässig und zu berücksichtigen.

§ 3. Die Vereine werden jeweils 14 Tage bis 4 Wochen vor Beginn der Verhandlungen zum Abschlusse eines neuen Lieferungsvertrags durch besondere Ausschreiben zur Einreichung ihrer Bestellungen aufgefordert.

Die Bestellungen sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung immer bis zum festgesetzten Termine auf vorgeschriebene Bestellschein-Formulare an das Centralbureau in Karlsruhe einzureichen. Für jede Waare ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Formulare werden den Vereinen in der nöthigen Zahl zugestellt. Bei weiterem Bedarf sind solche beim Zentralbureau anzufordern.

Dem Zentralbureau ist auf ergangene Aufforderung auch dann Nachricht zu geben, wenn der Verein in der betreffenden Waare augenblicklich keinen Bedarf hat.

§ 4. In den Bestellscheinen sind die gewünschten Lieferungstermine anzugeben. Zur Vermeidung allzu großer Anhäufung auf einzelne Tage und um den Lieferanten den nothwendigen Spielraum zu gewähren, sind jedoch nicht bestimmte Kalendertage zu wählen, sondern die Lieferzeit auf Anfang, Mitte oder Ende des betreffenden Monats festzusetzen, worunter verstanden wird: der 1.—10., der 11.—20., der 21.—30. dieses Monats. Bei Kohlen wird dringend empfohlen, die Lieferzeit thunlichst in die Monate Juni bis einschließlich August zu legen.

III. Ankauf.

§ 5. Der Ankauf geschieht in der Regel im Submissionswege, und zwar durch öffentliche Ausschreibung oder Eröffnung beschränkter Konkurrenz; letzteres nach Ermessen des Verbandspräsidiums.

Ebenso ist der Zuschlag in der Regel Demjenigen zu ertheilen, der die sämmtlichen vom Verband gestellten Bedingungen erfüllt und das niederste Gebot einlegt.

Von dieser Regel soll nur ausnahmsweise und im Bedürfnißfalle abgegangen werden.

§ 6. Der Ankauf durch die Verbandsorgane geschieht im Auftrage der bestellenden Vereine. Der Verband hat die rechtliche Stellung des Beauftragten und handelt im Namen der Vereine. Nach Vertragsabschluß erhalten die Vereine Bescheinigung vom Lieferungsunternehmer, wodurch der Vertrag auch als zwischen beiden direkt abgeschlossen zu betrachten ist.

IV. Probeentnahme.

§ 8. Wenn im Vertrage die Untersuchung der Waare auf der agrikulturchemischen Versuchsstation oder der Samenprüfungs-Anstalt zu Karlsruhe vorgesehen ist, so muß solche unerläßlich stattfinden, da die Aufstellung und Regulirung der Rechnung davon abhängig ist. Versäumt ein Verein die Untersuchung, so entgehen ihm wesentliche Vortheile der Vertragsbedingungen. Die Probe ist nach bestem Wissen und Gewissen durch die Vorstände oder ihre Beauftragten unter Zuziehung von Zeugen vertragsmäßig zu entnehmen und in genügender Menge mit Begleitschreiben, wozu den Vereinen vom Zentralbureau auf Verlangen Formulare zugestellt werden, an die betreffende Untersuchungsanstalt in guter Verpackung ganz frei einzusenden*). Gleichzeitig sind auch noch eine oder mehrere Reserveproben zu entnehmen und versiegelt aufzubewahren.

V. Zahlung.

§ 9. Mit der Regulirung der Rechnungen ist der Verband nicht befaßt. Die Zahlung hat direkt vom empfangenden Vereine an den Lieferungsunternehmer zu erfolgen.

VI. Streitigkeiten.

§ 10. Bei Lieferungsverzögerungen oder sonstigen Vertragswidrigkeiten, überhaupt bei allen Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Vereine und dem Lieferungsunternehmer hat der Verein sich zunächst an den letzteren zu halten und sich mit ihm auseinander zu setzen. Erst wenn dies keinen Erfolg hat, kann der Verein die Vermittlung des Präsidiums anrufen, welches dann selbstverständlich die Rechte der Vereine und des Verbandes zu wahren hat.

VII. Verbandskosten.

§ 11. Zur Deckung der Verbandskosten wird beim Abschlusse jedes Lieferungsvertrags von dem Lieferungsunternehmer die Zahlung einer Provision an die Verbandskasse bedungen von je nach Bedarf bis zu 2 Prozent des Kaufwerths der Waaren.

Abschnitt VI.

Die Bekämpfung des Wuchers.

1. Die Formen des Wuchers. Zinsbeschränkungen und Beschränkungen der Wechselfähigkeit.

1. (Die Formen des Wuchers.) Der notorische Mangel an Betriebskapital einerseits, das in vielen Fällen plötzlich und unerwartet eintretende Geldbedürfniß (in Folge von Mißwachs oder von Unfällen im Stall ꝛc.) anderseits wird in Verbindung mit einer gewissen wirthschaftlichen Unselbstständigkeit oder Unerfahrenheit eines großen Theils der landwirthschaftlichen Bevölkerung in einer leider nicht seltenen Anzahl von Fällen immer wieder die Veranlassung, daß Angehörige des landwirthschaftlichen Standes dem gewerbsmäßigen Wucher anheimfallen. Der Wucher tritt dabei als Darlehens-, als Vieh- und Güterwucher und zwar meist derart in die Erscheinung, daß diese verschiedenen Wucherformen demselben Schuldner gegenüber gleichzeitig zur Anwendung kommen.

*) Vgl. § 6 des Statuts der Versuchsstation Seite 197.

Der Viehwucher zeigt sich theils darin, daß den Landwirthen geringwerthiges Vieh zu einem übermäßig hohen Preis aufgedrängt wird, theils in der Nöthigung zum Abschluß von unvortheilhaften Viehverstellungsverträgen, theils darin, daß die Abhängigkeit, in welche ein Viehhandelsgeschäft den Landwirth von dem Händler gebracht hat, von letzterem durch Drohungen aller Art (z. B. der Rücknahme des Viehs, der sofortigen Einklagung des schuldigen Kaufpreises ꝛc.) dazu mißbraucht wird, den Schuldner zur Uebernahme weiterer unvortheilhafter Geschäfte (Viehverkäufe, Viehtausche, Landan- und Verkäufe ꝛc.) zu nöthigen.

Der Darlehenswucher (Geld- und Kreditwucher) verschmäht zwar seit Erlassung des Reichsgesetzes über den Wucher vom 24. Mai 1880 (siehe unten unter II) die Ausbedingung hoher Zinsen, versucht dagegen die Ausbeutung des Schuldners durch Berechnung hoher Provisionen und Stundungsgebühren, ferner durch starke Vorwegabzüge an der Darlehenssumme, auf welche der Schuldschein oder der Wechsel lautet, endlich auch dadurch herbeizuführen, daß durch Bedrohungen und moralische Einschüchterungen verschiedener Art der Schuldner bei den periodischen Abrechnungen zur Anerkenntniß immer höherer Schuldbeträge genöthigt wird, zu welcher Anerkenntniß übrigens häufig auch die betrügerische Aufstellung der Abrechnungen, d. h. die Unterlassung der Verrechnung der thatsächlich geleisteten Abzahlungen, die mehrfache Buchung von Ausgaben ꝛc. das Mittel abgeben muß.

Der Grundstückswucher sucht das wirthschaftlich nicht immer berechtigte Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung nach neuem Landerwerb sich nutzbar zu machen, indem er bei Versteigerungen durch künstliche Mittel (kostenlose Verabreichung von Getränken ꝛc.), die Kauflustigen zu übermäßigen Angeboten zu verführen trachtet, und die auf diese Weise zu Stande gekommenen Schuldverhältnisse hinwiederum zu Erpressungen aller Art (ähnlich den vorerwähnten) mißbraucht. Aber auch in der Form tritt der Grundstückswucher auf, daß Schuldnern Grundstücke gegen ihren Willen zu übermäßigen Preisen aufgedrungen, oder daß dieselben genöthigt werden, Grundstücke weit unter ihrem wirklichen Werth an den Gläubiger abzulassen.

In Verbindung mit den vorbezeichneten wuchermäßigen Manipulationen wird häufig noch eine Art Waarenwucher betrieben, indem von dem Schuldner naturelle Abschlagszahlungen (in Form von Erzeugnissen des Feldes und des Stalls) erhoben, demselben aber entweder gar nicht, oder nur zu einem weit unter ihrem wirklichen Werth stehenden Anschlag gutgeschrieben, oder daß umgekehrt dem Schuldner Waaren oft entbehrlichster Art und schlechtester Qualität zu einem ihren Werth weit übersteigenden Anschlag aufgenöthigt werden.

In allen Fällen pflegt bei diesen Wuchergeschäften darauf geachtet zu werden, das Schuldverhältniß allmählich zu einem recht verworrenen, für den Schuldner undurchsichtigen zu gestalten und die völlige Heimzahlung der Schuld zu hintertreiben. Auch setzen sich Schuldverhältnisse dieser Art oft Jahre lang fort und entziehen sich vielfach bis zum endlichen Zusammenbruch der

öffentlichen Kenntniß, indem falscher Stolz, Scham, auch der Wunsch, mit dem Gläubiger sich nicht zu überwerfen, den Mund des bedrängten Schuldners verschließen.

2. (Zinsbeschränkungen.) Gesetzliche Bestimmungen, welche bei Schuldverhältnissen die Ausbedingung von Zinsen über ein gewisses Maß als unstatthaft und strafbar erklären, haben im Großherzogthum zu keiner Zeit bestanden. Doch war bestimmt (L.R.S. 1907 c), daß höher bedungene Zinsen als sechs vom hundert kein Pfandrecht genießen, und daß wo sie bei einem solchen Anlehen bedungen sich finden, richterliche Hilfe dazu anders nicht als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Zinsfuß stattfinden kann; ferner daß, wer ohne Vertrag höhere als gesetzliche und mit Vertrag höhere als bedungene Zinsen nimmt, alles zu viel Empfangene mit Zins zurückgeben oder vom Kapital sich abrechnen lassen muß, und daß er außerdem nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden darf, die nicht unter dem Betrag eines Jahreszinses und nicht über fünf derselben sein darf, (L.R.S. 1907 f.) Diese letztere Strafbestimmung, welche sich also nicht gegen das vertragsmäßige Ausbedingen hoher Zinsen kehrt, ist bereits durch § 5 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 (R.B. Nr. IX) zum badischen Strafgesetzbuch und die andere vorerwähnte Bestimmung ebenso wie die Landrechtssätze 1907 d und 1907 e sind durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 betr. die vertragsmäßigen Zinsen (Bundesgesetzblatt vom 14. November 1867 Nr. XI) aufgehoben worden. Das letztere bestimmt in § 1, daß „die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung unterliegen," und daß alle entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften aufgehoben sind.

Da gesetzliche Zinsschranken da, wo sie bestanden haben oder noch bestehen, erfahrungsgemäß niemals von Erfolg begleitet waren, so ist bei den seitherigen Erwägungen über die seitens der staatlichen Gesetzgebung gegen den Wucher zu treffenden Vorkehrungen die Wiedereinführung solcher Schranken mit der Wirkung, daß jede Ueberschreitung des gesetzlich für Vertragszinsen festgestellten Höchstbetrags als Wucher zu behandeln sei, seitens der gesetzgebenden Faktoren abgelehnt worden. „Man erkannte (Begründung zum Entwurf des Reichsgesetzes betr. den Wucher), daß bei der Verschiedenheit der Fälle, in welcher Kredit beansprucht wird, je nach den persönlichen Verhältnissen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, je nach dem Gewinn, welcher dem Einen in Aussicht steht, dem Andern entgeht, je nach Zweck, Ort und Zeit der Hingabe, je nach der Sicherheit der Rückgabe u. s. w., sich der Werth für die Beschaffung und Benützung des Geldes nicht durch einen und denselben Zinssatz feststellen lasse. Man überzeugte sich, daß das Gesetz, wenn es die Geldgewährung zu einem höheren Zinssatz verbietet, ohne sie zu dem erlaubten Satz

verschaffen zu können, den gesunden Verkehr schädigt und wucherische Ausschreitungen wo nicht fördert, so doch keineswegs hindert. Man hat die Wuchergesetze abgeschafft, weil sie sich als ungerecht, unwirksam und schädlich erwiesen hatten. Im Interesse nicht der Kapitalisten, sondern der Kapitalsbedürftigen ist das (obenerwähnte) Reichs-Gesetz vom 14. Novbr. 1867 ergangen."

3. (Beschränkung der Wechselfähigkeit.) Ebenso hat die Gesetzgebung eine Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit bis jetzt nicht eintreten lassen. „Allerdings läßt sich ein praktisches Bedürfniß für die Wechselfähigkeit einzelner Personen oder Berufsklassen bezweifeln. Ob diese aber durch Entziehung der Wechselfähigkeit gegen wucherische Ausbeutung geschützt werden würden, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls stehen dem Vorschlag, die Wechselfähigkeit in positiver Weise zu beschränken, gewichtige Bedenken entgegen. Der Wechsel hat längst aufgehört, ein wesentlich kaufmännisches Kredit- und Zahlungsmittel zu sein, ebenso wie die Kaufmannschaft kein abgeschlossener Stand geblieben ist. Nicht bloß die großen Grundbesitzer, sondern auch die anderen (mittleren und kleineren) können für ihren Geschäftsbetrieb die Wechselfähigkeit nicht entbehren. Es ist zwar richtig, daß die allgemeine Wechselfähigkeit wucherlicher Ausbeutung Vorschub leisten kann; es trifft dies aber ebenso bezüglich solcher Personen zu, deren Zulassung zur Wechselfähigkeit nicht in Zweifel gezogen werden darf. Die Beseitigung dieses Uebelstandes kann daher wirksam nur durch eine, überhaupt den Mißbrauch von Wechseln bei Wuchergeschäften treffenden Strafbestimmung erzielt werden Das Gebiet des Strafrechts ist es, auf welchem gegen die wucherlichen Ausschreitungen Abhilfe gesucht werden kann und muß." (Ebenda.)

II. Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers.

1. Allgemeine Begründung.*) Bei der der Gesetzgebung gestellten Aufgabe, den Thatbestand des strafbaren Wuchers zu konstatiren, lag es nahe, nur diejenigen Wucherfälle für strafbar zu erklären, in denen die Eingehung durch eine Täuschung des Schuldners über die Tragweite der von ihm zugesagten Vermögensvortheile bewirkt worden ist, so daß die zu erlassende neue Strafvorschrift als eine Ergänzung oder Erweiterung der Strafbestimmungen über den Betrug sich darzustellen gehabt hätte. „Es ist aber offenbar, daß mit dieser Beschränkung zahlreiche Fälle, in denen das strafbare Moment des Wuchers unzweifelhaft vorhanden ist, ungeahndet bliebe. Denn gerade in der offenkundigen Ausbeutung der Nothlage, die jede Täuschung des Schuldners verschmäht, in dem Druck, welchen der Gläubiger in gewinnsüchtiger Absicht auf den in der Nothlage befindlichen und durch sie zu jedem Opfer genöthigten Schuldner ausübt, in dem Mißbrauch der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, welcher den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen läßt, liegt das charakteristische Moment des strafbaren Wuchers. — Auf die Höhe des Zinssatzes allein, welche sich

*) Unter Benützung der Materialien des Reichstags, 4. Legislaturperiode, III. Session 1880.

der Gläubiger bedingt, kommt es dabei nicht an; auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als einen Wucherer, der eine Anzahl Prozent mehr fordert, als der übliche Zinsfuß beträgt. Nach dem Rechtsgefühl des Volkes ist vielmehr Wucherer nur derjenige, der die Noth, den Leichtsinn oder die Geschäftsunerfahrenheit der Schuldner zur Erzielung eines übermäßigen Gewinnes ausbeutet. In dieser Handlungsweise erblickt das Volk das Moment, welches dem Gebahren des Gläubigers den schimpflichen Charakter aufdrückt, in ihr liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, in ihr daher auch die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten. Das geltende Strafrecht aber leidet an einer Lücke. So weit auch im Strafgesetzbuch der Thatbestand des Betrugs gefaßt ist, so fehlt es doch bei der wucherlichen Ausbeutung oft an einer Widerrechtlichkeit des giltig bedungenen Gewinnes, oft an der Erregung eines Irrthums, und ebensowenig reicht der Thatbestand der Erpressung und der verwandten Delikte aus."

Dem Einwand, daß durch ein Wuchergesetz die wucherliche Ausbeutung doch nicht völlig beseitigt werden könne, hat man bei Erlassung des Wuchergesetzes eine Bedeutung nicht beizulegen vermocht. Entscheidend war vielmehr, daß die Gesetzgebung eine Handlungsweise, welche das Volksurtheil für verwerflich und verbrecherisch hält, nicht als erlaubt bestehen lassen darf, ohne das Rechtsbewußtsein im Volk zu schädigen. Uebrigens war die Meinung, daß schon die Existenz des Gesetzes dazu beitragen wird, Manche, welche Ehrgefühl und vor dem Gesetz Achtung oder Furcht haben, von wucherlichen Geschäften fernzuhalten.

2) Thatbestand des Wuchers. Das im Anschluß an die Vorschläge der Reichstagskommission von der Reichsregierung vorgelegte und vom Reichstag angenommene Gesetz über den Wucher knüpft an die §§ 301 und 302 des Reichsstrafgesetzbuchs an, welche bewährte Bestimmungen über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige enthalten. Als Erfordernisse des Thatbestands hat das Gesetz aufgestellt: die gewinnsüchtige Ausnützung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen in solcher Weise, daß die erzielten Vortheile nicht bloß den nach Orts-, Zeit- und Kreditverhältnissen für derartige Geschäfte allgemein üblichen Zinsfuß erheblich überschreiten, sondern auch in Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falls ein offenbares Mißverhältniß zu der Leistung ergeben. Es ist bei dieser vorsichtigen, die Erfordernisse des wucherlichen Thatbestands sowohl in subjektiver wie objektiver Weise feststellenden Fassung die Gefahr, daß das Gesetz auch lauteren Kredit treffe und daß ein Gläubiger, trotz guten Glaubens von der Zulässigkeit des Geschäfts, einer strafgerichtlichen Verantwortung als Wucherer ausgesetzt ist, wohl als ausgeschlossen und der Thatbestand des strafbaren Wuchers als hinreichend erkennbar zu erachten.

3) (Strafmaß). Die hohen Strafen, welche das Gesetz androht, rechtfertigen sich im Hinblick auf die sittliche Verwerflichkeit des Wuchers und die mit ihr verbundene wirthschaftliche Gefährdung des Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft; eben deßhalb ist neben Geld- und Gefängnißstrafe auch die Möglichkeit der Aberkennung der Ehrenrechte vorgesehen worden.

4) Zivilrechtliche Folgen. Das Gesetz hat weiterhin auch die zivilrechtlichen Folgen des Wucherdelikts geregelt und zwar dahin, daß, sobald die Voraussetzungen für den Thatbestand des Wuchers vorhanden sind, das Rechtsgeschäft kraft Gesetzes ungültig ist und daß demgemäß dem Schuldner ein Rückforderungsrecht und zwar nicht bloß für die übermäßigen, sondern für die sämmtlichen von ihm bezahlten Zinsen und sonstigen Vermögensvortheile zusteht. Dabei besteht die Pflicht des Gläubigers zur Rückzahlung selbst für den Fall, daß er die Forderung aus dem Wuchergeschäft einem Dritten übertragen hat, d. h. der Schuldner kann auf Grund der Rückgewährspflicht seines ehemaligen Gläubigers von diesem sowohl die Befreiung von der ihm seitens des Dritten drohenden Forderung, als die Erstattung der an letzteren aus dem Wuchergeschäft bezahlten Beträge beanspruchen. — Dem Gläubiger anderseits verbleibt zwar das Recht der Rückforderung des von ihm gegebenen Darlehens und es wird ihm auch die für die ursprüngliche Forderung zugesicherte und bestellte Sicherheit belassen; dagegen hat er, als der unredliche Theil, keinen Anspruch auf gesetzliche Zinsen für das entlehnte Kapital.

5) Beschränkung auf Geldkreditgeschäfte. Im Uebrigen hat das Gesetz den Thatbestand des Wuchers auf Geldkreditgeschäfte beschränkt. Die gesetzgebenden Faktoren hatten zwar anerkannt, daß auch außerhalb dieser eine wucherliche Ausbeutung des Schuldners stattfinden könne, indeß ein besonders dringendes Bedürfniß zu einer Ausdehnung des Gesetzes auf solche andere Fälle (z. B. des Viehwuchers, des Waarenwuchers) nicht als vorhanden angenommen.

6) Aeltere badische Vorschriften. Noch sei bemerkt, daß das badische Strafgesetzbuch vom Jahr 1845 ähnliche Strafbestimmungen gegen den Wucher enthalten hat, welche erst mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs außer Wirksamkeit traten. Die betr. Vorschriften lauteten:

§ 533. „Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft:

1. Wenn er die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützt und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ;

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so verkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte und nach dem Grad seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;

3. wenn er einem Minderjährigen ꝛc. bei Verträgen der bezeichneten Art einen merklichen Vermögensnachtheil zufügt."

§ 534. „Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrag des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinns ansteigen kann und beim Rückfall überdies zugleich in eine Kreisgefängnißstrafe."

7) Nachstehend wird das Reichsgesetz über den Wucher zum Abdruck gebracht.

Gesetz vom 24. Mai 1880,

den Wucher betreffend.

(Reichs-Gesetz-Blatt 1880 Nr. 10.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt:

§ 302 a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302 c. Dieselben Strafen (§ 302 a, § 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert, oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§ 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend

Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der § 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302 a, 302 b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§ 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302 c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Die Verhütung des Wuchers.

So wenig auch der günstige Einfluß zu bezweifeln ist, welcher an das Reichsgesetz über den Wucher, dessen vorstehend Erwähnung geschah, sich geknüpft hat, so erscheint dieser gesetzgeberische Akt doch keineswegs als ausreichend, um die Unkrautpflanze des Wuchers völlig zu unterdrücken. Hand in Hand mit der repressiven Wirksamkeit des Strafgesetzes müssen vielmehr Veranstaltungen gehen, welche den Wucher allmälig unmöglich machen, indem sie die Quellen verstopfen, aus denen er neue Nahrung zu schöpfen pflegt. Und zwar ist in dieser Beziehung vornehmlich auf Folgendes abzuheben:

1. Eine keineswegs seltene Ursache des Vorkommens wucherlicher Geschäfte liegt theils in dem Mangel an Bildung und geschäftlicher Erfahrung, vermöge dessen der kleine Mann die Tragweite des einzugehenden Geschäfts nicht immer klar übersieht, theils in gewissen bäuerlichen Untugenden, vor Allem in dem durch falschen Stolz veranlaßten Heimlichthun in Geldangelegenheiten, vermöge dessen das öffentliche Kreditinstitut gemieden und die Dienste des verschwiegenen, allen Wünschen entgegenkommenden und meist zugleich der Eitelkeit des Bauern Rechnung tragenden „Handelsmanns" mit besonderer Vorliebe in Anspruch genommen werden. Eine Besserung in diesen Beziehungen kann nur allmälig durch Hebung der bäuerlichen Intelligenz unter dem Einfluß tüchtiger Schulbildung, wie sie der Unterricht in der Volksschule, der Fortbildungsunterricht und der Unterricht in den landwirthschaftlichen Anstalten vermitteln, sowie von der belehrenden Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine erhofft werden.

2. Von einer „Kreditnoth" in dem Sinn, daß der landwirthschaftlichen Bevölkerung die Gelegenheit zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses und namentlich des Personalkreditbedürfnisses unter annehmbaren Bedingungen fehle, kann angesichts des dichten Netzes von Sparkassen, welches das ganze Land überspannt, füglich nicht die Rede sein. Wohl aber darf gesagt werden, daß selbst diese Institute insofern nicht völlig dem vorhandenen Bedürfniß genügen, als sie dem Kreditbedürftigen räumlich nicht nahe genug gerückt sind und als die in Folge hievon bei jedem Darlehensbegehren unvermeidlich sich einstellenden Umständlichkeiten (Reise zur Sparkasse, Nothwendigkeit häufiger weitläufiger Erhebungen wegen der Unbekanntschaft des Kassenvorstandes mit den persönlichen Verhältnissen des Darlehensbegehrers und seiner Bürgen ꝛc.), namentlich in dringenden Fällen augenblicklichen Geldbedarfs zur Anspruchnahme des privaten Geldverleihers führen, weil von diesem rasche Hilfe eher erwartet wird. Es ist der wesentliche Vorzug der örtlich organisirten Kreditgenossenschaften, daß sie jederzeit und ohne größeren Aufwand an Zeit und Geld dem Kreditbedürftigen zur Verfügung stehen und daß die persönliche Bekanntschaft des Genossenschaftsvorstands mit dessen Verhältnissen in allen Fällen eine glattere und raschere Abwicklung des Darleihgeschäfts ermöglicht. Vielfache Erfahrungen bestätigen es, daß schon nach kurzer Wirksamkeit solcher örtlichen Kreditgenossenschaften die wucherlichen Geschäfte in Abnahme begriffen sind und geordnete Kreditverhältnisse wieder Platz greifen. In der Grün-

dung solcher Kreditgenossenschaften, über deren Einrichtungen oben (Seite 775) das Nähere mitgetheilt ist, ist daher ein besonders wirksames Mittel zur Bekämpfung und weiterhin zur Verhütung wucherischer Geschäfte gegeben.

3. In einer großen Anzahl Fälle läßt sich die Bewucherung der bäuerlichen Bevölkerung auf die Inanspruchnahme des Zwischenhandels zur Ergänzung des Viehstandes und zur Beschaffung sonstiger Bedarfsgegenstände zurückführen, weil hierdurch mit Handelsleuten nicht immer lauteren Charakters Geschäftsverbindungen angeknüpft werden, bei denen in rascher Folge die Verbindlichkeiten sich häufen, denen der Schuldner, je länger sie währen, immer weniger gerecht zu werden vermag. Alles, was die Einschränkung des entbehrlichen Zwischenhandels herbeizuführen geeignet ist, kann daher auch für die Verhütung wucherischer Geschäfte ersprießliche Dienste leisten. Die Erschwerung des gewerbsmäßigen Viehhandels durch polizeiliche Anordnungen der oben (Seite 358 u. 365) dargelegten Art, die Veranstaltung von Viehmärkten behufs Zurückdrängung des durch den hausirenden Händler vermittelten Ein- und Verkaufs im Stall, die Ermöglichung sofortiger Baarzahlung durch das Bestehen örtlicher Kreditgenossenschaften oder besonderer Viehleihkassen, endlich die Bewirkung des Bezugs der wichtigsten Bedarfsgegenstände des landw. Betriebs (Sämereien, künstliche Düngemittel, Kraftfuttermittel ꝛc.) ebenfalls auf dem genossenschaftlichen Weg der Konsumvereine erweisen sich daher als Veranstaltungen, die neben den anderweiten, durch sie veranlaßten Vortheilen auch bei der Bekämpfung des Wuchers heilsame Dienste zu leisten vermögen, wobei wegen der Besonderheiten dieser Veranstaltungen auf die obigen Darlegungen (Seite 367; 775; 795; 798) zu verweisen ist.

4. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß Alles, was den gleichmäßigen Gang der Wirthschaft und die Berechnungen über den voraussichtlichen Eingang von Einnahmen stört, die Wirthschaft namentlich des betriebskapitalarmen Bauern sofort ins Wanken bringt, und daß Nichts so sehr und so häufig als plötzlich und unvermuthet eintretende Geldklemme dazu verleitet, der Hilfe des Wucherers, weil sie meist am raschesten zu erreichen ist, sich zu versichern. Die mannigfachen Unfälle, welche die Ernte oder den Viehstand bedrohen (Brand- und Hagelschaden, Viehseuchen ꝛc.) können daher zu ebenso vielen Ursachen des Eingehens wucherischer Geschäfte immer dann werden, wenn gegen diese Unfälle der Inhaber des landw. Betriebs nicht die nöthige Deckung in entsprechenden Versicherungsanstalten zu finden weiß. Eine gute Ordnung der landwirthschaftlichen Versicherung in ihren verschiedenen Verzweigungen der Hagel-, Vieh- und Feuerversicherung (Seite 728 ff.) gewinnt daher auch unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Bekämpfung des Wuchers große Bedeutung.

Neunter Titel.

Die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

Abschnitt I.

Der landwirthschaftliche Verein und die Interessenvertretung der Landwirthschaft.

1. Geschichtliche Entwicklung und Wirksamkeit des Vereins.

Die Gründung des landwirthschaftlichen Vereins fällt in das Jahr 1819, in welchem sich in Ettlingen eine „landwirthschaftliche Gesellschaft" bildete, welche als ihre Aufgabe vornehmlich die Sammlung, Prüfung und Verbreitung von wichtigen Neuerungen auf dem Gebiet der Landwirthschaft ins Auge faßte und deren Statuten unterm 11. August 1819 die Allerhöchste Genehmigung erhielten. Der Wunsch, eine allgemeinere Betheiligung der landw. Bevölkerung an den Zielen der Gesellschaft herbeizuführen, welch' letztere — schon der erschwerten Aufnahmsbedingungen halber — auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Mitgliedern beschränkt geblieben war, führte, nach verschiedenen Uebergangsstadien, im Jahr 1825 zu einer Reorganisation, inhaltlich deren ein das ganze Land umspannender Zentralverein mit Zweigabtheilungen für die einzelnen Kreise des Landes geschaffen und der Verein unter den besonderen Schutz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gestellt wurde. Die Förderung der Vereinszwecke erstrebte man durch Herausgabe landwirthschaftlicher Hefte, Bebauung von Versuchsfeldern und Vertheilung zweckmäßiger neuer Gewächse und Sämereien. Auch diese Organisation, die, wie ein Zeitgenosse bemerkt, einen „allzu bureaukratischen Zug mit strenger Zentralisation" an sich trug, befriedigte auf die Dauer schon deßhalb nicht, weil in den Kreisvereinen den lokalen Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen werden konnte, und es kam deßhalb im Jahr 1838 zu einer abermaligen Organisationsänderung, welche als leitende Behörde eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Zentralstelle, ferner vier Kreisstellen und an Stelle der seitherigen Kreisvereine nunmehr die Bildung von Bezirksvereinen und Ortsvereinen vorsah, deren Verkehr mit der Zentralstelle die Kreisstellen zu vermitteln hatten. Die Schaffung besonderer Bezirksvereine hatte einen für die Ausdehnung des Vereins und dessen Wirksamkeit entschieden förderlichen Einfluß; als minder vortheilhaft erwies sich die Einfügung der Kreisstellen in die Vereinsorganisation, weil hierdurch ein schleppender Geschäftsgang veranlaßt und die Zentralstelle den Bezirksvereinen „entfremdet" wurde. In der neuen, in das Jahr 1852 fallenden Organisation wurden daher die Kreisstellen beseitigt, den Bezirksvereinen eine größere Freiheit der Bewegung eingeräumt, und gleichzeitig die Zentralstelle in eine eigentliche Staatsstelle umgewandelt (landesherrliche Verordnung vom 21. Oktober 1852, R.B. von 1852 Nr. XLVII). Auch sahen die neuen Statuten eine Gesammtvertretung des Vereins durch Schaffung eines „Ausschusses"

vor, der für den Fall der Statutenänderungen und bei besonders wichtigen Fragen einzuberufen war. Unter dieser neuen Organisation gestaltete sich denn auch das Vereinsleben in befriedigender Weise, die Mitgliederzahl nahm ständig zu und war Ende 1861 auf beiläufig 13000 angewachsen.

Anfangs der Sechziger Jahre machte sich in einzelnen Landestheilen das Bestreben geltend, dem landwirthschaftlichen Vereine eine größere Selbstständigkeit zu geben: „die Zentralstelle als Staatsorgan sei eine künstliche Spitze, nicht ein Organ, welches aus der Grundlage eines freien Vereinslebens herausgewachsen sei; nur mit Annahme des Grundsatzes der freien Repräsentation, durch eine Organisation, welche die Mitglieder ihre Interessen selbstständig leiten und vertreten läßt, könne der Verein seine großen Aufgaben mit Erfolg lösen". Die Großh. Regierung erwies sich diesen Bestrebungen gegenüber entgegenkommend und arbeitete, nachdem die den Verein auf eine selbstständige Grundlage stellende anderweite Organisation in einer Ausschußversammlung des Jahres 1862 im Wesentlichen festgestellt worden war, einem unterm 26. Juni 1863 ergangenen Allerhöchsten Auftrag gemäß, einen neuen Statutenentwurf für den Verein aus, der, neben der Gruppirung der Bezirksvereine zu Gauverbänden, eine Gesammtvertretung des Vereins in einem alljährlich einzuberufenden „Zentralausschuß" sowie eine unabhängig von der Regierung durch Wahl des Zentralausschusses selber zusammengesetzte „Zentralstelle" vorsah, und welcher Entwurf mit unwesentlichen Abänderungen von dem unterm 25. April 1864 einberufenen Gesammtausschuß gutgeheißen wurde. Im Vollzug dieser Beschlüsse erging unterm 29. Juli 1864 eine landesherrliche Verordnung (R.B. von 1864 Nr. XXXVII), durch welche die staatliche Zentralstelle für die Landwirthschaft aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen wurde, daß die dieser Stelle anvertraut gewesenen Geschäfte künftighin das Handelsministerium (jetzt das Ministerium des Innern) zu übernehmen habe.*)

Seit dem Jahr 1864 sind organisatorische Aenderungen im landw. Verein und in dessen Verhältniß zur Großh. Regierung nicht eingetreten. Einzelne statutarische Aenderungen wurden in den Jahren 1875 und 1881 beschlossen.

Zur Befriedigung seiner Vereinszwecke wurde dem landw. Verein eine Staatsdotation ausgeworfen, welche auch heute noch fortgewährt wird und dermalen 28,000 Mark beträgt.

Mit der Entwicklung der Landwirthschaft in Baden ist die Geschichte des landw. Vereins aufs engste verflochten und an den allmählichen Fortschritten, welche im Lauf dieses Jahrhunderts in Technik und Oekonomie des landwirthschaftlichen Betriebs sich vollzogen, hat dieser Verein einen wesentlichen Antheil. Er ist ein unentbehrliches Organ für die Ueber-

*) Eine ausführliche Darstellung über die geschichtliche Entwicklung des landw. Vereins gibt die Schrift von Funk, das landwirthschaftliche Vereinswesen in Baden, Karlsruhe 1869 bei Braun.

führung der staatlicherseits ergriffenen Maßnahmen in das praktische Leben und die mit der Pflege der Landwirthschaft betrauten Staatsbehörden haben daher an der ersprießlichen Weiterentwicklung des landwirthschaftlichen Vereinswesens ein hervorragendes Interesse.

Der dermalige Mitgliederstand beträgt 20000; das Budget der Zentralstelle weist für 1885 in Einnahme und Ausgabe den Betrag von 54660 Mark nach; von letzteren entfallen auf das Vereinsorgan (das landwirthschaftliche Wochenblatt) 23000 Mark, auf Gauunternehmungen (namentlich zu Prämien für Rindvieh und Schweine) 8800 Mark, auf Molkereiwesen 1200 Mark, auf Förderung sonstiger Betriebszweige rund 800 Mark; der restliche Theil der Ausgaben wird durch die allgemeinen Verwaltungsausgaben und die Interessenvertretung beim deutschen Landwirthschaftsrath in Anspruch genommen.

Ueber die Thätigkeit der der Zentralstelle unterstellten landwirthschaftlichen Bezirksvereine wird alljährlich von der Zentralstelle ein „Generalbericht" veröffentlicht; dem jährlich zusammentretenden „Zentralausschuß" wird ein gedruckter „Rechenschaftsbericht" behändigt. Den Sitzungen des Zentralausschusses wohnen regelmäßig Vertreter der Regierung an.

II. Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden

nach den Bestimmungen des Gesammtausschusses vom 25. und 26. April 1864 und den Abänderungen vom 15. Februar 1875 und 10. Januar 1881.

I. Zweck und Gliederung des Vereins.

§ 1. Der landwirthschaftliche Verein im Großherzogthum Baden ist eine — unter dem besonderen Schutze Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs stehende — Gesellschaft freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft für den Zweck, die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Gewerbe in dem Großherzogthum nach allen ihren Richtungen zu verbessern.

§ 2. Der landwirthschaftliche Verein theilt sich in Bezirksvereine, die zu Gauverbänden zusammentreten. Die Leitung der gemeinschaftlichen Vereinsangelegenheiten ist einer vom Vereine gewählten Zentralstelle (§ 20) übertragen.

§ 3. Wer Mitglied des Vereins werden will, tritt einem bestimmten Bezirksvereine bei und wird durch die Aufnahme in einen solchen zugleich Mitglied des Gesammtvereins.

II. Von den Bezirksvereinen.

a. Bildung.

§ 4. Zur Bildung eines Bezirksvereines sind wenigstens zwanzig, und zu dessen Fortbestand wenigstens fünfzehn Vereinsmitglieder erforderlich.

b. Eintritt, Austritt und Verpflichtung der Mitglieder.

§ 5. Jedermann, der einen unbescholtenen Ruf genießt, kann Mitglied des Vereins sein.

§ 6. Wer aufgenommen zu werden wünscht, meldet sich bei einem Mitgliede der Direktion des betreffenden Bezirksvereins, welche über die Aufnahme beschließt.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht durch das Präsidium (§ 25 k).

§ 7. Der Aufgenommene verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und den festgesetzten jährlichen Geldbeitrag (§ 14 d) an den Bezirksverein zu entrichten.

§ 8. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit nach Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gestattet. Wer die Eigenschaft verliert, die der § 5 verlangt, oder den festgesetzten Geldbeitrag (§ 7) nicht entrichtet, kann durch die Direktion des Bezirksvereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Jedes aus dem Verein ausgeschlossene Mitglied hat sein Diplom zurückzugeben, ebenso jedes freiwillig austretende Mitglied; in Ermangelung des Diploms hat das letztere seinen Austritt aus dem Verein schriftlich der Direktion des Bezirksvereins anzuzeigen.

§ 9. Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag für das Rechnungsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, noch vollständig zu entrichten.

Wer nur von einem Bezirksvereine zu einem andern übertritt, ist für die Zeit, für welche er in dem verlassenen Bezirke den Beitrag bezahlt hat, in dem neuen Bezirke beitragsfrei.

c. Wirksamkeit und Organe des Bezirksvereins.

§ 10. Jeder Bezirksverein ist in allen jenen Beziehungen, welche nicht zur Zuständigkeit der Gauverbands- (§ 18) oder Zentralorgane (§ 21, 25 und 27) gehören, in seiner freien Wirksamkeit nicht beschränkt.

§ 11. Die Organe des Bezirksvereins sind: die Direktion, die Bezirksversammlungen, die Vertreter zum Ausschuß des Gauverbands (Gauausschuß § 18) und das Mitglied zum Ausschuß des Gesammtvereins (Gesammtausschuß § 29).

1. Direktion des Bezirksvereins.

§ 12. Die Direktion des Bezirksvereins wird gebildet durch einen Vorstand, einen Ersatzmann für denselben, einen Schriftführer und Rechner und wenigstens fünf weitere Mitglieder.

Sie steht mit der Zentralstelle in unmittelbarer Verbindung.

Sämmtliche Direktionsmitglieder werden alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 13. Zum Wirkungskreis der Direktion gehört:

a. die Leitung der Geschäfte des Bezirksvereins;
b. die Berufung der Bezirksversammlung;
c. die Veranstaltung von Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände an geeigneten Orten des Bezirks;
d. der Vollzug der Beschlüsse des Gauausschusses, der Zentralstelle und des Gesammtausschusses;
e. Führung der Mitgliederlisten und des Inventars, Stellung der Rechnung, Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Bezirksversammlung

über die Wirksamkeit des Vereins und über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen, Vorlage eines Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr;

f. der geschäftliche Verkehr mit den Staatsbehörden, insbesondere die Erstattung von Gutachten an die oberste landwirthschaftliche Staatsbehörde.

2. Bezirksversammlung.

§ 14. Von der Bezirksversammlung, zu welcher alle Mitglieder des Bezirksvereins einzuladen sind, werden verhandelt:

a. die Wahl eines Mitglieds für den Gesammtausschuß (§ 29) und dessen Stellvertreters;

b. die Wahl zweier Mitglieder für den Gauausschuß (§ 18) und deren Stellvertreter, wovon dem Vorort (§ 19) und der Zentralstelle Anzeige zu erstatten ist;

c. die Wahl der Direktionsmitglieder des Bezirksvereins;

d. die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder für den Bezirksverein: derselbe darf nicht weniger als einen Gulden (1 Mk. 70 Pf.) für das Jahr betragen;

e. die Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes der Direktion über die Wirksamkeit des Bezirksvereins im verflossenen, Genehmigung des Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr;

f. wichtigere Vorschläge und Anträge, welche den Bezirksverein, den Gauverband und den Gesammtverein berühren.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Bezirksvereins.

In jedem Jahr sollen wenigstens zwei Bezirksversammlungen stattfinden.

Auf Antrag von wenigstens ein Zehntel der Mitglieder muß eine Bezirksversammlung abgehalten werden.

§ 15. Mit der Bezirksversammlung sollen in der Regel allgemeine Besprechungen über landwirthschaftliche Gegenstände verbunden werden, zu welchen Jedermann Zutritt hat.

§ 16. Vor der Berufung einer Bezirksversammlung mit landwirthschaftlicher Besprechung wird die Direktion der Zentralstelle, sowie der obersten landwirthschaftlichen Staatsbehörde Anzeige machen, damit diese geeigneten Falls Mitglieder oder andere Sachverständige dazu abordnen können.

III. **Von den Gauverbänden.**

§ 17. Gauverbände werden gebildet durch den Zusammentritt mehrerer Bezirksvereine. Veränderungen in der Eintheilung bedürfen der Genehmigung der Zentralstelle.*)

§ 18. Das Organ des Gauverbandes ist der Gauausschuß. Er besteht aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbande zu-

*) Die dermalige Gruppirung der Bezirksvereine zu Gauverbänden ist aus der Anlage ersichtlich.

getheilten Bezirksvereine und zwei von denselben auf je zwei Jahre gewählten Mitgliedern. (§ 14 b.)

Demselben liegt die Wahl eines Bevollmächtigten zum Zentralausschuß (§ 26), sowie dessen Stellvertreters ob.

Dem Gauausschuß liegt ferner ob: die Pflege gemeinschaftlicher Interessen und die Besorgung jener Angelegenheiten, welche ihm von den einzelnen den Gauverband bildenden Bezirksvereinen übertragen werden.

§ 19. Der Gauausschuß tritt jedes Jahr, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge abwechselnd, in einem der den Gauverband bildenden Vereinsbezirke zusammen.

Die Direktion des Vereins, in dessen Bezirk der Gauausschuß zusammenkommt (der Vorort), hat den letzteren zu berufen und der Zentralstelle, sowie der obersten landwirthschaftlichen Staatsbehörde von der Zusammenkunft Nachricht zu geben.

Der Vorstand des Vororts führt den Vorsitz. Mit dem Zusammentritt des Gauausschusses sollen landwirthschaftliche Besprechungen u. s. w. verbunden werden.

IV. Von der Zentralstelle.

a. Bildung.

§ 20. Das Zentralorgan des Gesammtvereins ist die Zentralstelle. Sie besteht aus dem Präsidium und dem Zentralausschuß.

b. Wirksamkeit im Allgemeinen.

§ 21. Der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins liegt die Leitung der gemeinschaftlichen Vereinsangelegenheiten ob (§ 2), namentlich:

a. die Genehmigung der Aufnahme von neugebildeten landwirthschaftlichen Vereinen in den Gesammtverein;
b. die Genehmigung von Veränderungen in der Gau-Verbandseintheilung (§ 17);
c. die Prüfung und Verbescheidung der Rechnungen der Bezirksvereine nach ihrer Auswahl;
d. die Prüfung der Wahlen der Vertreter zum Gauausschuß (§ 18), sowie der Bevollmächtigten zum Zentralausschuß (§ 27);
e. die Feststellung des jährlichen Voranschlags für den Gesammtverein und des Kostenbeitrags der Bezirksvereine;
f. die Veröffentlichung der Rechnungs-Nachweisungen des Gesammtvereins;
g. die Vermittlung der Anträge auf theilweise Abänderung der Satzungen (§ 31);
h. die Einberufung des Gesammtausschusses;
i. die Erstattung von Gutachten an die oberste landwirthschaftliche Staatsbehörde;
k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

c. Von dem Präsidium insbesondere.

§ 22. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und dem Generalsekretär.

§ 23. Die Wahl des Präsidenten und dessen Stellvertreters geschieht durch den Zentralausschuß auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 24. Der Generalsekretär wird aus der Zahl der von dem Zentralausschuß vorgeschlagenen Persönlichkeiten von dem Präsidenten auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 25. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter unter Beihilfe des Generalsekretärs liegt ob:

a. die Wahrung und Förderung der Interessen des landwirthschaftlichen Vereins nach allen Richtungen, seine Vertretung nach außen und gegenüber den Staatsbehörden, sowie ähnlichen Vereinen und Anstalten anderer Länder;
b. die Leitung aller Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche und zusammenhängende Wirksamkeit der Bezirksvereine oder mehrerer Gauverbände geboten ist oder ersprießlich sein kann;
c. die Oberaufsicht über gemeinnützige Anstalten des Vereins;
d. die Einberufung des Zentralausschusses;
e. der Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit in der Zentralstelle, im Zentralausschuß nach Maßgabe des § 27, sowie im Gesammtausschuß;
f. Vorlage des jährlichen Haupt-Rechenschaftsberichts an den Zentralausschuß;
g. Voranschlag und Nachweis über die Verwendung der zu Zwecken des Gesammtvereins bestimmten Mittel;
h. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Zentralstelle und Besorgung der laufenden Geschäfte derselben;
i. Herausgabe einer landwirthschaftlichen Zeitschrift;
k. die Ausfertigung der Diplome (§ 6).

§ 26. Dem Präsidium (§ 22) liegt die Vertretung des Vereins im Deutschen Landwirthschaftsrath ob. Die Stellvertreter werden vom Zentralausschuß gewählt.

d. Von dem Zentralausschuß insbesondere.

§ 27. Der Zentralausschuß besteht aus je einem auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Bevollmächtigten der Gauausschüsse und wird jährlich zur Hälfte erneuert (§ 18).

Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

Derselbe wird alljährlich wenigstens einmal zusammentreten. Den Vorsitz führt der Präsident des Vereins oder dessen Stellvertreter, mit Ausnahme der Fälle a. und e. des § 28, in welchen der Zentralausschuß den Vorsitzenden selbst wählt.

§ 28. Dem Zentralausschuß liegt ob:

a. die Wahl des Präsidenten (§ 23);
b. die Wahl des Stellvertreters für denselben (§ 23);
c. der Vorschlag zur Bestellung des Generalsekretärs (§ 24);
d. die Prüfung des Voranschlags und der Rechnung des Gesammtvereins, sowie die Verbescheidung der letzteren;

e. die Prüfung der von dem Präsidium nach § 25 h vorgenommenen Maßregeln;

f. die Wahl der Stellvertreter zum Deutschen Landwirthschaftsrath.

V. Von dem Gesammtausschuß.

§ 29. Der Gesammtausschuß besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvereine (§ 14 a).

Derselbe berathet und beschließt:

a. über Gesammterneuerung der Satzungen;

b. über etwa ihm von dem Vorstand vorgelegte andere Angelegenheiten.

Die Einberufung geschieht durch den Vorstand in dem durch § 31 festgesetzten Falle; sie geschieht ferner, wenn eine Angelegenheit nach der Ansicht der Zentralstelle von solcher Wichtigkeit ist, daß zur Berathung und Beschlußfassung die Mitwirkung des Gesammtausschusses erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Bei der an die Bezirksvereine ergehenden Einladung müssen die Punkte einzeln bezeichnet werden, welche zur Berathung kommen sollen, und nur über diese zum Voraus bezeichneten Gegenstände können vom Gesammtausschuß giltige Beschlüsse gefaßt werden.

VI. Von den Wahlen.

§ 30. Alle in den Satzungen vorgeschriebenen Wahlen finden mittelst geheimer Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

VII. Von der Aenderung der Satzungen.

§ 31. Wenn der Zentralausschuß oder mindestens ein Zehntheil der Bezirksvereine eine Aenderung einzelner Satzungsbestimmungen beantragt, so muß dieser Antrag den übrigen Bezirksvereinen zur Beschlußfassung mitgetheilt werden. Tritt die Mehrheit der letzteren dem Antrag bei, so hat die Zentralstelle die Abänderung vorzunehmen.

Wird ein Antrag auf eine Gesammterneuerung der Satzungen gestellt und gewinnt derselbe die Unterstützung der Mehrheit der Bezirksvereine, so muß der Gesammtausschuß einberufen werden.

Anlage zu § 17.

Gruppierung der landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Gauverbänden, nach dem Stande im Jahr 1880.

I. Gauverband (Seegau): Ueberlingen, Salem, Meersburg.

II. Gauverband (Höhgau): Konstanz, Engen, Radolfzell, Stockach.

III. Gauverband Meßkirch, Stetten a. k. M., Pfullendorf.

IV. Gauverband (Baar- und Schwarzwaldgau): Bonndorf, Donaueschingen, Neustadt, Villingen.

V. Gauverband (Alb- und Klettgau): Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.

VI. Gauverband (Markgräfler Gau): Kandern, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Gauverband (Breisgau): Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldkirch.
VIII. Gauverband (Gutach-Kinzigau): Gengenbach, Triberg, Wolfach.
IX. Gauverband (Ortenau): Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg.
X. Gauverband (Oosgau): Achern, Baden, Bühl, Gernsbach, Rastatt.
XI. Gauverband (Pfinzgau): Bruchsal, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Bretten.
XII. Gauverband (Pfalzgau): Eppingen, Neckarbischofsheim, Sinsheim, Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Philippsburg, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch.
XIII. Gauverband (Odenwaldgau): Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach.
XIV. Gauverband (Taubergau): Boxberg, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

III. Die Wanderversammlung badischer Landwirthe und Gutsbesitzer.

Im Jahr 1860, anläßlich der im Fluß befindlichen Frage über die neue Organisation des landw. Vereins, wurde auch der Gedanke der Gründung eines Landesvereins für die größeren Grundbesitzer zur Pflege der allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen angeregt*) und fünf Jahre später im Sinn dieser Anregungen die „Wanderversammlung badischer Landwirthe und Gutsbesitzer" geschaffen. Mit diesem Schritt war nicht beabsichtigt, „zu dem landw. Verein in Gegensatz zu treten"; man war vielmehr von dem Wunsch geleitet, für die wissenschaftliche Behandlung wichtiger Fragen der Technik und Landwirthschaftspolitik, für deren Erörterung man die landw. Bezirksvereine minder geeignet erachtete, ein besonderes Organ zu schaffen, und man war der Ansicht, daß diese Neuschöpfung gerade auch dem landw. Vereinsleben selber von Nutzen sein werde. Die unterm 24. Mai 1867 revidirten Statuten sprachen die dauernde Zusammengehörigkeit der Vereinsmitglieder zur Förderung ihrer Interessen als wichtigstes Ziel des Vereins aus und sahen als Organ desselben vor: die Wanderversammlung mit wechselndem Präsidium; einen Ausschuß zur Vermittlung des Verkehrs unter den Vereinsmitgliedern und zur Berathung und Verarbeitung des jeweils vorliegenden Materials; endlich ein Direktorium als leitendes und vollziehendes Organ.

Die Verhandlungen der „Wanderversammlung" haben wiederholt zur Klarstellung wichtiger Tagesfragen beigetragen und das aus den Berathungen der landwirthschaftlichen Vereine hervorgegangene Material häufig in werthvoller Weise ergänzt. In den letzten Jahren ist ein regelmäßiger Zusammentritt der „Wanderversammlung" nicht mehr erfolgt.

*) Vergl. v. Steinberg, das landwirthschaftliche Vereinswesen in Baden 1860.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Der Landeskulturrath.

Gewissermaßen in Ergänzung der der Regierung in den vorbenannten Vereinigungen zur Verfügung stehenden sachverständigen Körperschaften ward im Jahr 1868 ein besonderes technisches Collegium als Berathungsorgan des Ministeriums in landwirthschaftlichen Fragen, der „Landeskulturrath" geschaffen. Die unterm 9. Oktober 1868 deßfalls ergangene höchstlandesherrliche Verordnung (R.B. von 1868 Nr. LXI) bestimmte als Mitglieder dieses Collegiums die mit der Bearbeitung landwirthschaftlicher Angelegenheiten betrauten Räthe im Ministerium, die Präsidenten und den Generalsekretär der Zentralstelle und die vom Ministerium „aus dem Kreis der Gelehrten und praktischen Landwirthe von höherer Bildung und anerkanntem Rufe" berufenen weiteren Persönlichkeiten. Als Aufgabe des Landeskulturraths bezeichnete die Verordnung neben der Abfassung von Berichten über die Zustände der Landwirthschaft in den einzelnen Landestheilen „die Berathung und Begutachtung von Fragen der landw. Technik und die unaufgeforderte Einbringung von Vorschlägen oder Anträgen im Interesse der Landeskultur". Die Mitglieder des Landeskulturraths sollen auch außerhalb der Sitzungen in bleibender Verbindung mit dem Ministerium stehen und können von letzterem mit einzelnen Aufträgen versehen werden. Ihre Funktion üben die Mitglieder als Ehrenamt aus. — Eine unterm 24. April 1869 (Ges.- u. V.O.Bl. v. 1869 Nr. VIII) erlassene Ministerialverordnung gab eine Anzahl Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die den einzelnen Mitgliedern zuzutheilenden Bezirke des Landes und die von ihnen zu erstattenden Berichte, und betonte die Wichtigkeit des Zusammenwirkens derselben mit den landw. Vereinen.

In den letzten Jahren ist, weil das durch die Berathungen der anderen Interessenvertretungskörper gelieferte Material dem Ministerium in der Regel genügend und ausreichend für die weitere Behandlung erschien, eine Einberufung des Landeskulturraths nicht mehr erfolgt.

Abschnitt II.

Vereine zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierhaltung.*)

1. Der Landespferdezuchtverein.

Ein Verband badischer Pferdezüchter wurde alsbald nach Aufhebung des Landesgestüts ins Leben gerufen, kam aber mangels von Mitteln zur Durchführung bestimmter gemeinsamer Aufgaben zu keinem rechten Gedeihen. In einer im Jahr 1886 ausgearbeiteten Ministerialdenkschrift wurde die Frage der Errichtung eines Landespferdezuchtvereins auf's Neue angeregt, dabei auf die gedeihliche Wirksamkeit solcher Vereine in den Nachbar-

*) Mit Rücksicht auf den dem Herausgeber noch zur Verfügung stehenden Raum im Handbuch muß sich die Darstellung der in Rede stehenden Vereine auf die wichtigsten Angaben beschränken und kann insbesondere ein Abdruck der Statuten der einzelnen Vereine nicht stattfinden.

ländern verwiesen und einem solchen Verein die Aufgabe gestellt, die Regierung in allen wichtigen, die Pferdezucht betreffenden Fragen zu berathen, während man gleichzeitig von der Vereinsorganisation eine regere, selbstthätigere Mitwirkung der Pferdezüchter bei der allgemeinen Pflege der Landespferdezucht erhoffte. Die im Juni einberufene Konferenz von Pferdezüchtern sprach sich für alsbaldige Verwirklichung dieses Vorschlags aus, (Siehe oben Seite 259) und es erfolgte im September desselben Jahres in Karlsruhe die Konstituirung des Vereins, welcher inzwischen eine große Anzahl Mitglieder in allen Theilen der pferdezuchttreibenden Gegenden gewonnen hat.

(Statuten.) Zweck und Aufgabe des Vereins ist in § 1 und § 2 der Statuten wie folgt bezeichnet:

„§ 1. Der Landespferdezuchtverein verfolgt den Zweck, Pferdezüchter und Freunde der Pferdezucht in der Thätigkeit für die Förderung der Hauspferdezucht in Baden zu vereinigen und die Großherzogliche Regierung in der Pflege dieses landwirthschaftlichen Betriebszweiges zu unterstützen.

Derselbe erstreckt seine Thätigkeit über sämmtliche pferdezüchtende Bezirke des Großherzogthums."

„§ 2. Als Aufgaben und Ziele, denen der Verein nachstrebt, sind hauptsächlich ins Auge zu fassen:

1. Die Verbesserung des weiblichen Zuchtmaterials durch Ankauf von geeigneten Stutfohlen, Abgabe derselben an tüchtige Züchter und Mitwirkung zur Beschaffung eines geeigneten männlichen Zuchtmaterials.
2. Die Unterstützung von Veranstaltungen zur Besserung der Aufzucht, insbesondere von Fohlenweiden, Dressuranstalten u. s. w.
3. Die Veranstaltung von Leistungsproben von im Inlande gezüchteten oder daselbst zur Zucht verwendeten Pferden.
4. Die Förderung des Absatzes von Fohlen und Pferden durch geeignete Vorkehrungen bei Pferde- und Fohlenmärkten.
5. Die Verbreitung der Kenntnisse in der Pferdehaltung, in der Pferdezucht und im Pferdehandel.
6. Die Herbeiführung einer Versicherung des männlichen Zuchtmaterials.
7. Die Berathung der Großherzoglichen Regierung in Pferdezucht-Angelegenheiten."

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. Pferdezüchtern, ferner aus Freunden des Vereins und Ehrenmitgliedern. Er gliedert sich in Bezirksverbände, an deren Spitze ein Obmann steht; die Obmänner bilden den Zentralausschuß, der jährlich einmal zur Berathung des Budgets, Prüfung der Rechnung und zur Erörterung allgemeiner Fragen zusammentritt. Der aus je zwei Vertretern der Bezirksverbände sich zusammensetzende Gesammtausschuß wird nur ausnahmsweise einberufen, z. B. wenn es sich um Gesammterneuerung der Satzungen, Auflösung des Vereins ꝛc. handelt.

Die Leitung des Vereins liegt in der Hand eines Vorstands, dessen Wahl von dem Zentralausschuß alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung vorgenommen wird.

Zu den Sitzungen des Vorstands, Zentral- und Gesammtausschusses kann die Regierung Vertreter entsenden.

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind auf 2 M. festgesetzt.

II. Vereine zur Hebung der Rindviehzucht (Viehzuchtgenossenschaften).

Wie oben (Seite 299) ausgeführt ist, haben sich seit 1884 in verschiedenen Theilen des Landes Viehzuchtgenossenschaften gebildet, welche die Veredlung der heimischen Viehschläge, namentlich durch Kreuzung mit Thieren der Fleckviehrasse, und die Hebung der Absatzverhältnisse der Nachzucht anstreben, und die zur Sicherung des Vereinszwecks die Führung von Stammregistern für die einzelnen Zuchtfamilien vorschreiben, aus denen die Abstammung und die Nachkommenschaft der Zuchtthiere und deren Beschaffenheit ersehen werden kann. Solche Genossenschaften bestehen zur Zeit für die Bezirke Meßkirch, Pfullendorf, Engen, Stockach, Donaueschingen, Emmendingen; weitere sind in der Bildung begriffen.

Die Statuten sehen in der Regel die Bildung von Ortsvereinen vor, an deren Spitze ein Obmann steht; letztere treten alljährlich einmal zu einer Generalversammlung zusammen. An der Spitze der Genossenschaft steht ein von der Generalversammlung gewählter Verbandsausschuß, der aus dem Vorstand, Schriftführer und Rechner und drei Schiedsmännern sich zusammensetzt. Letztere bilden zugleich die Schaukommission, welche die besondere Aufgabe hat, die zum Eintrag in das Stammregister angemeldeten Thiere zu mustern und zu entscheiden, ob dieselben eintragsfähig sind, ferner eingetragene Thiere wieder zu streichen und die Einträge in das Stammregister zu bewirken.

Die Beiträge der Mitglieder sind meist niedrig bemessen.

Die Statuten (oder besondere Instruktionen) legen den Mitgliedern bestimmte Pflichten in Betreff der Paarung der zum Register eingetragenen Thiere und der Pflege und Haltung der Nachzucht auf und schreiben die Lösung von Sprungscheinen und die Erstattung von Anzeigen vor, falls Kälber aus eingetragenen Mutterthieren gefallen sind. Weitere Instruktionen bestehen für die Obmänner und Mitglieder der Schaukommission.

Zu den Kosten der erstmaligen Einrichtung der Genossenschaften, namentlich soweit sie durch die Vormusterung der angemeldeten Thiere erwachsen, werden in der Regel Beiträge aus der Staatskasse geleistet.

III. Die Geflügelzuchtvereine.

Die Hebung der Geflügelzucht im Lande*) streben eine Anzahl Vereine an, unter denen zu erwähnen sind:

1. Der unter dem Protektorat Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs stehende badische Verein für Geflügelzucht mit dem Sitz in Karlsruhe, welcher im Jahr 1874 ins Leben trat. Dieser Verein,

*) Siehe auch die Darstellung im Handbuch Seite 354.

der auch die Behandlung und die Zucht der Zimmervögel und den Schutz der einheimischen und nützlichen Vögel als Vereinsaufgabe sich setzt, sucht letzterer namentlich durch folgende Veranstaltungen gerecht zu werden (§ 2 der Statuten):

a. durch Herausgabe einer Zeitschrift;
b. durch Wanderlehrthätigkeit;
c. durch Vermittlung von Bezugs- und Absatzquellen für Bruteier und Geflügel reiner und besserer Rassen;
d. durch Unterstützung der Mitglieder im Züchten von Geflügel reiner Rassen und in planmäßigen Kreuzungen.

Ein weiteres Mittel der Belehrung und Anregung ist in den vom Verein veranstalteten Geflügelausstellungen gegeben.

Als Verwaltungsorgane des Vereins sehen die Statuten einen Vorstand, einen Ausschuß und die Generalversammlung vor. Die Mitgliederbeiträge sind z. Z. auf 4 Mark festgesetzt.

Der Verein zählte im Jahr 1886 306 Mitglieder; seine Einnahmen und Ausgaben bewegen sich zwischen 1700 und 1800 Mark; das Vereinsvermögen beziffert sich auf 2500 Mark und wird vorwiegend durch die reichhaltige Bibliothek repräsentirt.

Staatliche Zuwendungen werden dem Verein dadurch zu Theil, daß einige Landwirthschaftslehrer des Landes ermächtigt sind, auf Ansuchen des Vereins Wandervorträge auf Kosten der Staatskasse abzuhalten und daß dem Verein wiederholt Zuschüsse, namentlich für Veranstaltung von Ausstellungen, geleistet wurden.

Die dem Ministerium unterstellten Landwirthschaftslehrer sind mit Generalerlaß vom 30. April 1874 Nr. 3302 angewiesen worden, die landw. Bevölkerung bei den sich bietenden Gelegenheiten auf eine rationell betriebene Geflügelzucht und auf die Wirksamkeit des Geflügelzuchtvereins auf diesem Gebiet empfehlend hinzuweisen.

Ganz ähnliche Ziele erstrebt 2) der oberbadische Geflügel- und Vogelzuchtverein mit dem Sitz in Lörrach. Die §§ 1 und 2 der Statuten lauten:

§ 1. Zweck. Der Oberbadische Geflügel- und Vogelzuchtverein für den Kreis Lörrach, mit dem Sitze in Lörrach, verfolgt nachstehende Zwecke:

a. Hebung der Nutz-Geflügelzucht (Hühner, Enten, Gänse, Tauben ꝛc.), sowie der gangbarsten Singvögel, (namentlich Kanarienvögel).
b. Belehrung über Zucht und Pflege derselben.
c. Schutz der einheimischen nützlichen Vögel.

§ 2. Mittel. Zur Erreichung dieser Zwecke sollen dienen:

a. Vermittlung des Bezuges von Bruteiern, Geflügel und Vögeln besserer Racen für die Mitglieder und, soweit der Vorrath reicht, für Nichtmitglieder.
b. Abhaltung von Versammlungen und Besprechungen.
c. Haltung von Zeitschriften und einschlägigen Werken.
d. Ausstellungen, verbunden mit Preisvertheilung.

e. Unterstützung der Züchtung edlen Geflügels und Singvögel reiner Race in (Privat-) Zuchtstationen.

f. Vertheilung, bezw. Verloosung von angekauftem Geflügel und Singvögeln unter die Mitglieder.

Als Verwaltungsorgane des Vereins sehen die Statuten einen Vorstand und die Hauptversammlung vor.

Die Mitgliederbeiträge sind auf 4 ℳ. 50 festgesetzt. Die dermalige Mitgliederzahl (Ende 1886) beläuft sich auf rund 100.

Der Verein vertheilt unter seinen Mitglieder die wöchentlich einmal erscheinende deutsche Geflügelzeitung mit Kanarienzeitung.

3. Der Verein für Geflügelzucht in Mannheim, im Jahr 1875 ins Leben getreten, mit dermalen 305 Mitgliedern, einem Vereinsvermögen von 2000 ℳ. und einem Vereinsbudget, das in Ausgaben und Einnahmen eine Höhe von rund 3500 ℳ. erreicht. Derselbe veranstaltet von Zeit zu Zeit größere Ausstellungen und vereinigt seine Mitglieder zu regelmäßigen Versammlungen mit belehrenden Vorträgen.

Als besonders gepflegte Vereinszwecke werden bezeichnet: Zucht der Hühner, Tauben und Zimmervögel, Vogelschutz, Verbesserung der Hühnerzucht auf dem Land durch alljährliche unentgeltliche Abgabe von Bruteiern und Ausstellung der damit erzielten Produkte.

Die Mitgliederbeiträge sind zur Zeit auf 6 ℳ. festgesetzt.

4. Der Geflügelzüchter-Verein Pforzheim erstrebt Aehnliches wie die vorgenannten Vereine und ist insbesondere auch bemüht, neben der Pflege der Sing- und Schmuckvögelzucht die Geflügelzucht auf dem Lande zu heben, was er durch Gratisvorlesungen, Abgabe von Bruteiern, auch an Nichtmitglieder, zu erreichen sucht.

Der Mitgliederbeitrag beträgt monatlich 30 Pfg., das Eintrittsgeld 1 ℳ. 50. Die Mitgliederzahl Ende 1886 war 170. Das baare Vereinsvermögen beziffert sich auf 500 ℳ. neben einem Inventarvermögen (Bibliothek, Käfige ꝛc.) im Werth von 700 ℳ.

IV. Der Landesbienenzuchtverein.

Der Landesbienenzuchtverein*) besteht seit 1857 und verfolgt statutenmäßig (§ 2 der Statuten) die Aufgabe, die Bienenzucht durch Hinwirken auf Verbreitung besserer Bienenwohnungen mit beweglichem Wabenbau und besserer Bienengeräthschaften, durch Veranstaltung von Ausstellungen mit Verloosungen, endlich durch Belehrung in Wort und Schrift nach allen Richtungen hin zu verbessern. Der Verein gliedert sich in Bezirksvereine; als Verwaltungsorgane fungiren der Vorstand und ein Ausschuß und die alljährlich einzuberufende Generalversammlung. Der Verein verfügt über einige Wanderlehrer und gibt eine Zeitschrift („Die Biene und ihre Zucht") heraus.

Bezirksvereine bestanden 1886 58.

Die Mitgliederzahl belief sich in demselben Zeitpunkt auf 2357. Der Vereinsbeitrag ist auf 2 ℳ. festgesetzt.

*) Siehe auch die Darstellung Seite 355.

Das Vereinsbudget für 1886/87 weist in Einnahme und Ausgabe eine Summe von rund 5000 ℳ. auf; die Vereinsmittel werden vorwiegend durch die Vereinszeitschrift, durch Wandervorträge, Prämiirungen und Abgabe von Fachschriften an neu eintretende Mitglieder in Anspruch genommen. — Das Vereinsvermögen beläuft sich auf rund 5500 ℳ.

Zur Ermöglichung der Beschickung der Wanderversammlungen der Deutsch-Oesterreichischen Bienenzüchter erhält der Verein alljährlich einen Staatsbeitrag; auch zur Bestreitung der Kosten von Ausstellungen sind dem Vereine bezw. einzelnen Bezirksvereinen wiederholt Beiträge aus der Staatskasse angewiesen worden.

Abschnitt III.

Vereine zur Förderung des Feld- und Gartenbaues.

1. Der Landesgartenbauverein.

Der unter dem Protektorat Sr. K. H. des Großherzogs stehende, im Jahr 1867 errichtete Landesgartenbauverein hat zum Zweck (§ 1 der Statuten) „die Förderung des Gartenbaus in allen seinen Zweigen, der Zimmerkultur und der bildenden Gartenkunst" und erstrebt diese Zwecke durch Vertheilung einer Fachschrift, durch Verbreitung allgemeiner wissenschaftlicher und fachlicher Werke und Zeitschriften, durch Nachweis reeller Bezugsquellen für erprobte Sämereien, Pflanzen und Neuheiten, durch Ausstellungen und Wanderlehrthätigkeit.

Der Verein besteht aus den Mitgliedern der zu ihm gehörigen Ortsvereine und den keinem Ortsverein angehörigen Mitgliedern. Verwaltungsorgane sind ein Vorstand, ein mindestens alle 2 Jahre einmal zusammentretender Ausschuß und die Generalversammlung. Die Ortsvereine haben von jedem Mitglied an die Kasse des Hauptvereins statutenmäßig 2 ℳ. abzuliefern; die keinem Ortsverein angehörenden Mitglieder zahlen 4 ℳ.; neuerdings sind diese Beiträge auf 1 ℳ. 50 und bezw. 3 ℳ. ermäßigt worden.

Ortsvereine bestanden Ende 1886 in Mosbach, Rappenau, Eppingen, Sinsheim, Neckargemünd, Käferthal, Schwetzingen, Philippsburg, Bruchsal, Bretten, Karlsruhe, Gernsbach, Lahr, Müllheim, Waldshut mit insgesammt 1130 Mitgliedern. Die Zahl der keinem Ortsverein angehörigen Mitglieder belief sich auf den gleichen Zeitpunkt auf 70.

Das Vereinsbudget wies 1885 in Einnahmen und Ausgaben den Betrag von rund 3800 ℳ. auf; die Vereinsmittel werden zum größeren Theil durch das Vereinsorgan („Mittheilungen des L.G.V."), und weiterhin durch Beihilfe zu Ausstellungen, Zuerkennung von Preisen, Vertheilung von anbauwürdigen Sämereien oder Zuweisung von Beiträgen zu diesem Zweck, durch Wandervorträge u. a. m. in Anspruch genommen. Seit einigen Jahren verwendet der Landesgartenbauverein einen Theil seiner Mittel auch für die Hebung und Ausbreitung der Beerenobstkultur. Im

Jahr 1885 rief er eine Gärtnerfortbildungsschule ins Leben, deren Sitz in Karlsruhe ist, und in der der Unterricht (auf Gemüse- und Obstbau, Blumenzucht, Pflanzenkrankheiten, gärtnerische Betriebslehre und Pflanzenwesen sich erstreckend) während 5 Wintermonaten an 2 bis 3 Abenden in der Woche ertheilt wird.

In Anbetracht des gemeinnützigen Wirkens des Vereins erhält derselbe einen jährlichen Staatsbeitrag, der in den letzten Jahren zwischen 800 und 1000 ℳ. sich bewegt hat.

Anmerkung: Neben dem Landesgartenbauverein bestehen in einer Anzahl Städte des Landes (Heidelberg, Mannheim, Pforzheim, Baden, Freiburg ꝛc.) örtlich organisirte Gartenbauvereine, die sich die Hebung des Gartenbaues ähnlich wie die zum Landesverein gehörigen Ortsvereine durch Abhaltung von Monatsversammlungen mit Vorträgen und Pflanzenverloosungen, sowie durch Veranstaltung von Pflanzenausstellungen angelegen sein lassen.

II. Der oberbadische Weinbauverein.

Der oberbadische Weinbauverein mit dem Sitz in Müllheim und von Waldshut bis Kenzingen einschließlich des Kaiserstuhls seine Thätigkeit entfaltend, (seit 1874), hat sich als Aufgabe gesetzt (§ 1 des Statuts), auf dem Weg der Selbsthilfe den Weinbau und den Handel mit natürlichen Weinen zu fördern und die Interessen der dem Verein angehörigen Weinproduzenten, namentlich gegenüber der Weinfabrikation, thunlichst zu wahren. Demgemäß verpflichtet der Verein seine Mitglieder, weder selbst fabrizirte Weine zu verkaufen, noch wissentlich fabrizirte Weine behufs weiteren Vertriebs anzukaufen und Zuwiderhandlungen anderer Vereinsmitglieder gegen diese Vorschriften zur Anzeige zu bringen. Im Sinn der Statuten gilt: a. als natürlicher Wein „diejenige Flüssigkeit, welche durch Auskeltern von Trauben in landesüblicher Weise gewonnen und von allen die Substanz des Weins nach Menge und Güte wesentlich verändernden Stoffen und Flüssigkeiten frei und reingehalten worden ist; b. als fabrizirter Wein „diejenige Flüssigkeit, welche entweder durch Benützung von Trauben oder der von denselben herrührenden Bestandtheile behufs Vermehrung der Weinmenge hergestellt oder lediglich auf künstlichem Wege gewonnen worden ist."

Die allgemeine Förderung des Weinbaus erstrebt der Verein durch Prämiirung von guten Rebanlagen, Belehrungen, Weinmusterungen mit Prämiirung, wobei die Weine nach Lage und Satz in 8 Klassen konkurriren. Die jährlichen Herbsterträgnisse im Bezirk des Vereins werden alljährlich festgestellt und veröffentlicht. Unter seinen Mitgliedern läßt der Verein eine Zeitschrift („Der Weinbau") zirkuliren.

Organe des Vereins sind der Ausschuß, die Vereinsversammlung und besondere Vertrauensmänner, welche in einzelnen Orten des Vereinsbezirks aufgestellt werden.

Der Ausschuß des Vereins bringt zweimal jährlich die Namen und Firmen aller Vereinsmitglieder zur Veröffentlichung und läßt solchen, welche

beim Ankauf von Weinen im Vereinsbezirk die Unterstützung des Vereins wünschen, diese kostenlos zu Theil werden.

Der Vereinsbeitrag schwankt je nach der Größe des Rebbesitzes der Mitglieder zwischen 1 und 3 ℳ. Die Zahl der Mitglieder im Jahr 1886 belief sich auf 373.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Weinbauvereins und führt 70 Prozent seiner Einnahmen dorthin ab, wofür er 33 Stimmen in der Generalversammlung dieses Vereins hat und 40 Exemplare der Zeitschrift: „Der Weinbau" zum Mitglied-Vorzugspreise bezieht.

Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben betrugen rund 700 ℳ.

Die durch die Theilnahme des Vereinssekretärs an den Versammlungen des deutschen Weinbauvereins entstehenden Kosten werden gewöhnlich auf die Staatskasse übernommen.

III. Vereine zur Hebung des Tabakbaues.

Wie in dem Titel: Pflanzenbau (S. 228) bemerkt, haben sich in einzelnen tabakbautreibenden Orten Vereine gebildet, welche die Hebung und Förderung des Tabakbaus anstreben, insbesondere durch Hinwirken auf Erzeugung eines gut verbrennlichen Tabaks oder überhaupt solcher Tabake, die einen ausgesprochenen Charakter an sich tragen und zu einem bestimmten Fabrikationszweck angeboten werden können (Cigarren-Deck, Umblatt, Rollendeck, Schwergut, Schneidegut ꝛc.) Die Vereine verpflichten zu dem Behuf ihre Mitglieder a. auf allen oder einzelnen Tabaksgrundstücken nur bestimmte Dünger (Pferde- und Rindviehmist, Malzkeime, künstliche Dünger ohne Chlorgehalt ꝛc.) zu bringen und schädlich wirkende Düngemittel (Pfuhl, Latrine ꝛc.) von denselben fernzuhalten; b) die erzielten Tabake gut zu behandeln und Proben alljährlich zur Ausstellung zu bringen, „damit Tabakhändler und Fabrikanten sich überzeugen können, wie die Mitglieder bemüht sind, den heutigen Anforderungen entsprechende Tabake zu produziren".

Abschnitt IV.

Sonstige Vereine.

Außer den vorerwähnten Vereinen bestehen noch Vereine zur Versicherung von Pferden oder Rindvieh, sowie Vereine zur Befriedigung des Personal-Kredit-Bedürfnisses ihrer Mitglieder und solche zur Vermittlung des Bezugs von Bedarfsartikeln des landw. Betriebs und des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse. Diese Vereine sind bereits in den Titeln: „Die landwirthschaftliche Versicherung" u. „der landw. Kredit" (Seite 745ff.; 775ff.; 798ff.;) zur Darstellung gebracht worden, auf welche Ausführungen hier zu verweisen ist.

Anhang zum Handbuch.

I. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Gebiet des landwirthschaftlichen Verwaltungsrechts.

1. Auszug aus dem Gesetz vom 14. Juni 1884,

die Verwaltungsrechtspflege betr.

(Ges.- u. V.O.Bl. von 1884 Nr. XXI.)

§ 1. Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofs, unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 2. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden folgende Streitigkeiten des öffentlichen Rechts:

* * *

15. über die Verpflichtungen zu Leistungen bezüglich der Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln gegen Uferangriffe, Ueberschwemmung und Versumpfung, soweit unter mehreren Betheiligten ein Streit über die Person des Verpflichteten oder den Umfang der Verpflichtung obwaltet, sowie über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse von Wassergenossenschaften, über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband, über die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben;

18. über die in § 19 des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betr., erwähnten Rechtsstreitigkeiten;

19. über die Verpflichtung der Besitzer von Pferden oder Rindvieh zu Beiträgen zu den Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder für gefallene Thiere.

§ 3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869, 23. Juni 1880, der Gesetze vom 8. November 1867, 30. Januar 1879, 6. März 1880;

28. über Anträge auf Befreiung von Grundstücken bei der Zusammenlegung, Verlegung von Grundstücken, Anlage, Verlegung, Abschaffung von Feldwegen (Art. 2, 4 des Feldbereinigungsgesetzes vom 3. Mai 1856);

Der Antrag muß vor der Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens gestellt werden;

29. über Einwendungen gegen die Art der Ausführung der in Ziffer 28 bezeichneten Unternehmungen, sofern die Einwendungen sich auf eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes stützen;

30. über die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Tragung der Kosten in den Fällen des Artikels 23 Abs. 5 und 6 des Feldbereinigungsgesetzes.

§ 4. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

1) gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen.

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1) weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;

2) weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Thätigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

Die Klage ist ausgeschlossen:

3) gegen polizeiliche Verfügungen behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

4) gegen die die Benützung der Gewässer betr. Verfügungen,

5) gegen Verfügungen der Bezirksämter in dem zum Vollzug einer polizeilichen Verfügung stattfindenden Zwangsverfahren, es sei denn, die Klage werde darauf gestützt, daß der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urtheil nicht übereinstimme oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei.

2) Auszug aus der ldh. Verord. v. 5. August 1884.

Die Verwaltungsrechtspflege betr.

(Ges.- u. V.Bl. von 1884 Nr. XXXII.)

Die Entscheidung, gegen welche gemäß §§ 3 und 4 des Gesetze svom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt

16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869, 23. Juni 1880, der Gesetze vom 8. November 1867, 30. Januar 1879, 6. März 1880 der Bezirksrath;

28. über die auf Feldbereinigung, Feldweganlage ꝛc. bezüglichen Streitfälle die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

3. Auszug aus der ldh. Verordnung v. 29. Mai 1886,

Verbesserung der Feldeintheilung betr.

(Ges.- u. V.O.Bl. 1886 Nr. XXXI.)

§ 14. Gegen die Entscheidung der Oberdirektion auf den wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes erhobenen Rekurs findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt. (Art. 11 des Gesetzes.)

II. Nachweis

der im Budget des großh. bad. Ministeriums des Innern für 1886 u. 1887 bewilligten Mittel für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

1.	Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	jährl.	28,000 ℳ.
2.	Für die agrikulturchemische Versuchsstation	„	12,750 „
3.	Für einzelne Zweige des landw. Betriebs	„	23,400 „
4.	Für Förderung der Pferdezucht und für die Unterrichtsertheilung im Hufbeschlag . .	„	81,000 „
5.	Für Förderung der Rindviehzucht . . .	„	70,000 „
6.	Für landwirthsch. Winterschulen und Wanderlehrer	„	45,344 „
7.	Für Unterricht im Wiesenbau	„	3,474 „
8.	Für die landwirthsch. Lehranstalt auf der Hochburg	„	21,076 „
9.	Für Förderung des Obstbaues	„	10,216 „
10.	Für Landeskultur und Feldbereinigungen*)	„	35,723 „
	Summe regelmäßig wiederkehrender Ausgaben		330,983 ℳ.
	„ für beide Jahre		661,960 „

B. Außerordentlicher Etat.

1.	Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen — für beide Jahre zusammen		10,000 ℳ
2.	Beihilfe zur Torfsteingewinnung		10,000 „
3.	Für Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten .		6,000 „
	Summa des außerordentlichen Etats		26,000 ℳ
	Im Ganzen für 1886/87		687,960 ℳ

*) Ohne den durch das Personal der Landeskultur veranlaßten Staatsaufwand im ungefähren Betrag von 77000 ℳ.

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

Ablösung der Erb- u. Schupflehen 55 ff.; — der Faselviehlast 27, 286 ff.; — der Frohnden 31 ff.; — der Weiderechte 35 ff.; — der Zinsen und Gülten 21 ff.; — der Zehnten 25 ff.
Ackerbaugesellschaften 204.
Ackerbauschulen 145.
Agrargesetzgebung 15.
Agrikulturchemische Versuchsstation 148, 195 ff.
Almendgut, dessen Vertheilung 52.
Anbaustatistik 6.
Anbauverhältnisse 6.
Anbauversuche 209 u. 210; — mit Tabak 227.
Anerbenrecht 609.
Anschlag bei Hofgütern 615, 616, 626.
Annuitätendarleihen 764, 777.
Aufforstungen 599; — Prämien für solche 601.
Aufhebung der Leibeigenschaft 19; — der Frohnden 55; — der Patrimonialgerichtsbarkeit 58, siehe auch Ablösung.
Aufsichtsräthe der landw. Winterschulen 166.
Aufwand, öffentlicher für landwirthschaftliche Zwecke 838.
Ausästen der Bäume an Wegen ꝛc. 223.
Ausfuhr von Reben ꝛc. 679 ff.
Aussteinung der Eigenthums-, Gewann- u. Gemarkungsgrenzen 79, 85 ff. 90 ff.; — Kosten der Aussteinung 80, 114/115, 135 ff.; — Behandlung der Kosten in den Gemeinderechnungen 141; Aussteinung von landw. Grundstücken 91; — Beaufsichtigung der A. 98.
Ausstellung landw. Lehrmittel 202.
Ausstellungen für Obst 217. — für Tabak 228. — für Pferde 261, 272. — für Rindvieh 308, 367. — im Molkereiwesen 311.
Bannrechte, Bannpflichten 24, 34.
Bauernlehen 55.
Baulasten, auf Zehntbezug haftend 26, 27.
Baumpflanzungen an Wegen 219; Beihilfe zu B. 215 u. 218; Duldung von solchen bei Feldbereinigungsunternehmungen 421.
Baumschulen 215.
Bauten an Gewässern 540.
Beerenobstkultur 218, 832; — Besteuerung des Beerweins 219.
Behördenorganisation, Ueberblick 13 ff.; — der Katastervermessung 63 ff.; — der Landeskultur 375; — im Bereich der Thierzucht 239, 255.
Beschälordnungen, ältere 235.
Beschälwesen, siehe Pferdezucht.
Beobachtungskommissionen gegen Reblausgefahr 671, 674; Instruktion für B. 677.
Besitzgerechtigkeit 612, 625, 627.
Besitzveränderungs-Abgaben, deren Aufhebung 22, 25.
Besitzvertheilung 3.
Besthaupt, siehe Sterbfall.
Bewässerungsanlagen 499, 503 ff., 586 ff.; — in Verbindung mit Triebwerken 526 ff., 576 ff.; — in Verbindung mit Feldbereinigungen 400 u. 533.
Bezirksbaumschulen 215.
Bezirksgeometer 64; — B. als Lagerbuchsbeamte 123.
Bezirksrebschulen 212.
Bezirksrebwarte 211.
Bezirksthierärzte 239 ff.; — deren

Bestellung 240; — Dienstprüfung 242; — Gebühren 244.
Bienenzucht 355.
Bienenzuchtverein 355, 831.
Blutlaus 692.
Blutzehnten 28.
Botanischer Garten 210.
Budgetmittel für landw. Zwecke 838.
Chaptalisiren des Weins 707.
Darlehnskassenvereine siehe Kreditvereine.
Darlehnswucher 809.
Dörrapparate für Obst und Gemüse 217.
Domaniallehen 34.
Dreieckspunkte, deren Erhaltung 85, 88, 97 ff.
Drittelspflichten 17, 22, 23, 24.
Düngemittel, Untersuchung 196 ff.; — civilrechtliche Haftbarkeit der Händler 210.
Eberfaselordnungen 313.
Edelreiser, unentgeltliche Abgabe 215.
Eggen, Schleifen von Eggen auf Straßen 719 u. 725.
Eichmarken 501.
Eigenthumsgrenzen, deren Ausfteinung 79, 85 ff., 90 ff.; — Kosten der Aussteinung 135.
Einfuhrverbot von Reben 678 ff.; — von Schweinen 714.
Entwässerungsanlagen siehe Bewässerungsanlagen.
Erbdienstbarkeiten bei Feldbereinigungsunternehmungen 420.
Erbpflichten, Erbpflichtigkeit 21, 24.
Erbrente 22.
Erb- u. Schupflehen 18, 55 ff.
Erbzinse, Ablösung 22.
Ernteftatiftik 6.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 und badische V.V. 779.
Farren, Haltung derselben 284, 289.
Farrenmärkte 367.
Farrenordnung 289.
Farrenschau, -kommission 292; — im Amtsbez. Triberg 296; — Kosten der Farrenschau 297.
Fasel, siehe Zuchtfarren.
Faselviehlast, deren Ablösung, 27, 286 ff.
Feldbereinigung 79, 82; Gesetz über F. 386; V.V. hiezu 436; Dienstinstruktion 450; seitherige praktische Erfolge 391; Kostspieligkeit kleiner Unternehmungen 395/396; F. in Verbindung mit Be- oder Entwässerungsanlagen 400 u. 533; Bedenken gegen bloße Wegeanlagen ohne Verlegung 413; Werth gütlicher Unternehmungen 432; Kosten u. Rechnungswesen 486.
Feldeintheilung sieh Feldbereinigung.
Felderfysteme 9.
Feldfrevel 642 ff.
Feldhut 647, 650.
Feldmesser, Ausbildung, Prüfung, Gebühren u. Beaufsichtigung 73 ff.
Feldmäuse 695; Mitwirkung der Eisenbahn- und Straßenbehörden bei der Vertilgung 697.
Feldpolizei 632 ff., 635; Feldpolizeiordnungen 641; Organe derf. 650.
Feldwege, Unterhaltungspflicht in bereinigten Gemarkungen 399; — Schutz derselben 649.
Feudalrechte, deren Aufhebung 24.
Feuerversicherung 761.
Fischereirechte, Aufhebung 25.
Flachsseide 699.
Flechtweide 229.
Fleischbeschauer, Dienstweisung für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen 362.
Flurkarten, siehe Gemarkungskarten.
Flußbaufrohnden 32.
Flußbauverband 534.
Fohlenmärkte 261.
Fohlenprämiirung 268.
Fohlenweiden 273.
Fortbildungsschulen, Verhältniß zu den Winterschulen 165.
Fortführung der Vermessungs-Arbeiten 99; Kosten der Fortführung 102, 138.
Frevel, siehe Feldfrevel.
Frohnden, 19, 24, 31 ff.
Fuhrwerksverkehr auf Straßen, 716 ff.
Futtermittel, Untersuchung 196 ff., 210; civilrechtliche Haftbarkeit der Händler 210.
Gallisiren des Weins 707.
Gänseweide, Verbot der 649
Gartenbauschule 146.
Gartenbauvereine 852.
Gauausstellungen 309.
Gauverbände 822.
Geflügelhaltung 354.
Geflügelzuchtvereine 829.
Geldausgleichestelle für ländl. Kreditvereine 778, 789.

Gemarkungsgrenzen, deren Aussteinung 79, 85 ff. 90 ff.; siehe auch Aussteinung; — deren Verlegung 87, 94 ff.; — bei Feldbereinigungen 480; — Kosten 137.
Gemarkungskarten 84; 99 ff.; 103 ff.
Gemeindeeigenthum, gemeinsame Benützung und Vertheilung 52 ff.
Gemeindefrohnden, 31, 33, siehe auch Frohnden.
Gemeinheiten, deren Auftheilung 52.
Genossenschaften, 775 ff., siehe auch unter Kreditvereine und Konsumvereine: Wassergenossenschaften 513 ff.; — G. von Besitzern von Triebwerken und anderen Benützungsanstalten 526 ff., 576 ff.
Genußmittelpolizei 700.
Geometer, Ausbildung u. Prüfung 63, 67 ff.; — Gebührenwesen 71 ff.; — Beaufsichtigung 73.
Gerichtsbarkeit, grundherrliche 58.
Geschäftsantheile b. Kreditvereinen 792
Geschlossene Hofgüter, Untheilbarkeit derselben ꝛc. 608, 612, 617, ff., 620 ff. siehe auch Hofgüteredikt.
Gestütswesen in älterer Zeit 235; siehe auch Pferdezucht.
Gesundheitszeugniß für Vieh 359, 363.
Gewährleistung bei Thierkäufen 368.
Gewässer, öffentliche 496, 498.
Gewanngrenzen, deren Aussteinung 79, 85 ff., 90 ff.; siehe auch Aussteinung.
Gift, Anwendung von Gift bei Vertilgung von Schädlingen 693, 695.
Grenzbegehungen 98; — Kosten 139.
Grenzmarken, Grenzsteine, deren Beschaffenheit 92 ff.; Beaufsichtigung 98; Kosten der Versteinung 135.
Grenzsteine, siehe Grenzmarken.
Grenzstreitigkeiten 79; — bei Aufstellung der Lagerbücher 131.
Grenzverlegungen 87, 94; — Kosten 137.
Grenzverkehr in Betreff von Reben, Pflanzen ꝛc. mit der Schweiz 686 ff.
Grundentlastung 15, 17 ff.
Grundpflichtigkeiten 34.
Grundstückswucher 809.
Gülten, deren Aufhebung 21.
Gutsanschlag bei Hofgütern 615, 616, 626.
Haft, siehe Solidarhaft.
Hagelschäden 9, 10; — Steuernachlaß 758 ff.
Hagelstatistik 753.
Hagelversicherung 751.
Handelsgewächsbau 7.
Handelsregister, Einträge der Genossenschaften in dasselbe 779 ff.; Veröffentlichung der Einträge 782.
Handlohnzahlungen 18, 22, 24.
Hanfwürger 700.
Haushaltungsschulen 147. 172 ff, 311.
Hausirhandel mit Vieh 356.
Heerdrecht, Heerdgeld, Ablösung 25.
Hengstkörung 276 ff.
Herbstordnungen 648.
Herrenfrohnden 31, 32 ff.
Heuwurm 690.
Hochburger Lehranstalt 146, 149.
Hochwassergebiet, Beachtung desselben bei Vornahme von Bauten 541.
Hochweiden, Verbesserung derselben 603.
Hofgüteredikt 608, 612; V.V. zum Edikt 618; Verwaltungspraxis gegenüber Theilungsgesuchen 622; Majorat und Minorat 616; siehe auch Untheilbarkeit.
Honig, Verfälschungen 355; 708.
Honigzehnt 28.
Hufbeschlag, Ausübung desselben 185 ff.
Hufbeschlagschulen 147, 183, 190 ff.
Hufschmiede, Erforderniß des Prüfungsnachweises 186.
Hypothekenbank, rheinische 768.
Hypothekengesetzgebung 766.
Jagdrechte, deren Aufhebung 25.
Impfung, Schutzimpfung der Hausthiere, 714.
Instandhaltung der Gewässer 533.
Instruktionskurse für Reblauskrankheit 688.
Interessenvertretung landw. 818.
Kanon bei Erblehen 56.
Katasterpersonal 63 ff. 67.
Katasterpläne, s. Gemarkungskarten.
Katastervermessung, siehe Vermessung.
Kaufaccise, Nachlaß derselben, 493.
Kindlicher Anschlag bei Hofgütern 615, 616, 626.
Kirchenbauedikt 26.
Kleebau 205.
Kleeseide 699.
Kleewürger 700.
Kompetenzen auf Zehntbezug lastend 29.
Konsumvereine 798; Vereinigung mit Kreditvereinen 800; Lokalisirung

der Vereinsthätigkeit 801; Besteuerung 801; Statistik 802; Verbandsorganisation 803; Waaren-Ankaufsordnung 806.
Koloradokäfer 698.
Körung der Hengste 276.
Kraftfuttermittel, Untersuchung 196 ff.; civilrechtliche Haftbarkeit der Händler 210.
Krammetsvögel, Fangverbot 652.
Kredit, landw. 762 ff.
Kreditbank rheinische, als Geldausgleichstelle 789.
Kreditnoth 816.
Kreditvereine 775; gesetzliche Vorschriften 779; Geldausgleichungsstelle 778 und 789; Veröffentlichung der Einträge im Handelsregister 782; Stellung von Gemeindebeamten zu den Vereinen 783; Statistik 784; Verbandsorganisation 785; Stellung der Staats-Behörden zu den K.-V. 791; Staatszuschuß 794; Kostenwesen 794; Besteuerung 795.
Kulturaufseher 384.
Kulturbehörden, Organisation 65; 375.
Kulturgehilfen, deren Ausbildung 177.
Kulturingenieure, Ausbildung, Wirkungskreis, Zuständigkeit 381; streitige Fälle der Zuständigkeit 383.
Kulturinspektionen 379.
Kulturunternehmungen, staatliche Zuschüsse zu solchen 385.
Kulturversuche mit amerikanischen Reben 688.
Kulturversuche, siehe Anbauversuche.
Kurse für Reblauskrankheit 688.
Lagerbücher, Aufstellung und Fortführung 83, 119 ff.; — Kosten der Aufstellung 83, 120, 134; — Aufsicht 131; — Gebührenwesen 134; — Ersatzleistung der Gemeinden 139.
Lagerbuchsbeamte 123.
Landesgartenbauverein 832.
Landesgestüt 237.
Landesgrenzwesen 80.
Landeskulturbehörden 65; Organisation 375.
Landeskulturrath 827.
Landeskulturrentenbank 766.
Landesmaß 78.
Landespferdezuchtverein 259, 827.
Landesvermessung, siehe Vermessung.
Landwirthschaftslehrer (Wanderlehrer) 148, 171 ff. 202.
Landwirthschaftlicher Verein, Geschichte 818; Satzungen 820.
Landwirthschaftspolizei 632 ff.; in älterer Zeit 208.
Lebensversicherung für Mitglieder von ländlichen Kreditvereinen 785; von Konsumvereinen 799.
Lehen, eigentliche 57.
Leibeigenschaft 18, 19 ff.
Leibeigenschaftsabgaben 21.
Lungenseuche, Anspruch auf Entschädigung 731 ff.
Maikäfer 698.
Majorat bei Hofgütern 626.
Märkte für Stuten und Fohlen 261.
Mäuse 695.
Mehlthau, falscher 691.
Meliorationskredit 763.
Meßstock, Meßverfahren bei der staatl. Prämiirung 307.
Milchkontrole 712.
Milzbrand, Anspruch auf Entschädigung 731 ff., 736.
Minorat bei Hofgütern 626.
Mobiliar- (Betriebs)kredit 763.
Molkereigenossenschaften, staatliche Förderung 311.
Molkereiwesen 311.
Mündelgüter 611.
Nahrungsmittelpolizei 700.
Neckarschlag 238.
Neubruchzehnt 24, 28.
Nothfrohnden 33.
Nothhilfe 535.
Nothwegrechte 421.
Nutznießer, Wahrung ihrer Rechte bei Feldbereinigungen 422.
Nutznießer, Rechte gegenüber gemeinen Schafweiden 339.
Oberbadischer Weinbauverein 833.
Obstbau, Statistik 8; Pflege in älterer Zeit 205; Pflege in neuerer Zeit 213 ff.; insbesondere Obstbauprämien 215; Beihilfe zu Baumschulen und Baumanlagen 215, 218; Unterrichtsertheilung an Lehrer 214; Baumpflanzungen an Wegen 219.
Obstbaukurse, auf der Hochburg 156; — in der Obstbauschule 161, 214.
Obstbaumschädlinge 692.
Obstbauschule 146, 159.
Oeffentliche Gewässer 496, 498.

Organisation, siehe Behördenorganisation.
Ortsviehversicherungsvereine 748.

Parzellirungsfreiheit, Beschränkungen derselben 434, 628.
Patrimonialgerichtsbarkeit 58.
Personalkredit 771 ff.; Befriedigung durch Sparkassen 772; durch Vorschußkassen 773; durch ländliche Kreditvereine 775.
Petiotisiren des Weins 707.
Pfandrechtsgesetzgebung 766.
Pfarrkompetenzen, siehe Kompetenzen.
Pferdemärkte 261, deren Beaufsichtigung 365 ff.
Pferdeversicherung 745.
Pferdeversicherungsanstalt, badische 745.
Pferdezucht, Ueberblick der Pferdezuchtpflege 250; Beihilfe aus Staatsmitteln 251; Anschaffung und Verstellung der Zuchthengste 252, 263; Unterhaltung der Zuchthengste 254; Prämiirung 268; Fohlenweiden 273; Körung der Hengste 276 ff.
Pferdezuchtkommissionen 248, 255.
Pferdezuchtverein 259, 267, 827.
Pflanzenbau, geschichtlicher Rückblick 203; Förderung im Allgem. 208 ff.
Pflanzenphysiologische Versuchsanstalt 148, 198 ff., 211.
Pflanzschulen 600.
Pflügen, feldpolizeiliche Regelung 649.
Phylloxera v. siehe Reblausgefahr.
Pilze, Wurzelpilz 691; sonstige Pilze 700.
Polizeistrafverfahren in Feldpolizeisachen 636.
Polygonarvermessung 63.
Prämien, siehe Staatsprämien.
Pfropfversuche mit amerikanischen Reben 689.

Räuchermittel zur Bekämpfung von Schädlingen 697.
Raupen, Vertilgung 650, 692.
Realkredit, 763 ff.
Reallasten 17, 21.
Rebbau 7.
Reblausgefahr, Gesetze und Verordnungen 653 ff.
Reblausübereinkunft 655.
Rebschildlaus 691.
Rebschulen 212, regelmäßige Untersuchung 688.
Rebwarte 212.
Rebwurzelpilz 691.
Reinigung der Gewässer 533.
Revision der ländlichen Kreditvereine 785.
Rheinische Kreditbank als Geldausgleichstelle 789.
Rheinische Hypothekenbank 768.
Rindviehmärkte, deren Beaufsichtigung 365 ff.; — Förderung des Marktverkehrs 367.
Rindviehzucht, Viehschläge 283, Haltung der Zuchtfarren 284; Ablösung der Faselviehlast 286; Farrenordnung 289 ff.; Farrenordnung im Amtsbezirk Triberg 296; Viehzuchtgenossenschaften 299; Prämiirung 299; Viehausstellungen 308; Molkereiwesen 311.
Rotz, Anspruch auf Entschädigung, 731 ff.

Saatkultur mit amerikanischen Reben 688.
Samenkontrole 198 ff., civilrechtliche Haftbarkeit der Händler 210.
Samenprüfungsanstalt 148, 198 ff., 211.
Sämereien, Untersuchung derselben 198 ff., civilrechtliche Haftbarkeit der Händler 210.
Satzungen für Wassergenossenschaften 515.
Sauerwurm 690.
Schädlinge der Pflanzenwelt 207; — der Reben 690; — der Obstbäume 692.
Schafhaltung, Pflege in älterer Zeit 238; — in neuerer Zeit 316; Gesetz über gemeine Schafweiden 317 ff.
Schafheerden, wandernde 639.
Schafweidegerechtigkeit, deren Ausübung 47.
Schafweiden, Gesetz über gemeine Schafweiden 317 ff.; Fortdauer älterer Weiden 342.
Schullehrerkompetenzen, siehe Kompetenzen.
Schupflehen 18, 55 ff.
Schutzimpfung der Hausthiere 714.
Schwarzbrenner 691.
Schwarzwaldweiden, Verbesserung 603.
Schwefeln der Reben 691.
Schweine, Einfuhrverbot 714.
Schweinehaltung, Pflege in älterer

Zeit 238; — in neuerer Zeit 312; Eberfaselordnungen 313.
Seidenzucht 204. 238.
Seuchen, Thierseuchen 729 ff.; Versicherung g. Seuchenschäden 729.
Sicherheit des Grundeigenthums 61.
Sicherung des Wasserablaufs 533 ff., 539.
Sitzgerechtigkeit 627.
Solidarhaft, Beschränkung derselben für Kreditgenossenschaften 777.
Sparkassen als Kreditinstitute 765; — für Realkredit 766 ff.; — für Personalkredit 772 ff.
Spatzen, Sperlinge, Vertilgung 207.
Sperre, Verkehrssperre beim Auftreten der Reblauskrankheit 665;
Staarenfang, verboten 652.
Staatsaufwand für Landwirthschaft 838.
Staatsfürsorge im Allgemeinen 15.
Staatsfrohnden 31.
Staatsprämien für Hufschmiede 193; — im Gebiet des Obstbaus 216; — der Pferdezucht 262, 268; — der Rindviehzucht 299 ff., 308 ff.; siehe auch 367; — für Aufforstungen 601.
Stallschau bei der Farrenschau 293.
Statistik 143.
Stauhöhe, Festsetzung 501.
Steinsetzer 97, 104 ff.; — deren Gebühren 113 ff.
Sterbfall, Besthaupt, Beseitigung dieser Abgaben 25.
Steuerfreiheiten für aufgeforstetes Gelände 599.
Steuernachlaß wegen Hagelschäden 758 ff.
Straßenbäume 219.
Straßengräben, Ueberfahrten über solche 726 ff.
Straßenpolizei 716 ff.
Streuländereien, Schutz derselben 649.
Streulaub 230; Abgabe aus Waldungen 231 ff.
Streurechte 50, 51.
Streusurrogate 234.
Stuten, siehe Pferdezucht.
Stutenankauf 260.
Stutenprämiirung 268.
Tabakbau, 226, Verkauf des Tabaks 228 ff.
Tabakbauvereine 228, 834.
Tabakwürger 700.
Taubenflug, Verbot 649.
Theilbarkeit des Grund u. Bodens 606.
Theilbarkeitsbeschränkungen 434, 606 ff., 628 ff.
Theilung von Liegenschaften bei Feldbereinigungen 434.
Theilungsverfahren bei landw. Anwesen in Erbfällen 611.
Thierärzte 239 ff., 249, Gebühren 244 ff.
Thierhaltung 12.
— Pflege in älterer Zeit 235. Organe der Thierzuchtpflege 239 ff.
Thierseuchen 729 ff.
Torfstreu 234.
Traubenkrankheit 691.
Triangulirung 62.
Trinkwasserversorgungen 591.
Triebwege für gemeine Schafweiden 335.
Ueberfahrten über Straßengräben 726.
Ueberschwemmungsgebiet, Beachtung desselben bei Vornahme von Bauten 541.
Unfreiheit, Zustände der U. 17.
Unkräuter, Bekämpfung 699.
Unkündbarkeit des Kredits 763.
Unterricht im Obstbau 156, 159, 214; — im Weinbau 157, 181; im Molkereiwesen 311.
Unterrichtswesen 144 ff.
Untheilbarkeit der Hofgüter 608, 612, 617 ff., 620 ff.; — von sonstigen Liegenschaften 628 ff.
Untheilbarkeit der Liegenschaften bei Feldbereinigungen 434.
Urkundspersonen bei der Grenzfeststellung 81.
Verband ländlicher Kredit-Vereine 785, 793; — für landw. Konsumvereine 803.
Verbandsrevision für ländl. Kreditvereine 785.
Verbesserung der Feldeintheilung, siehe Feldbereinigung.
Verkaufsgenossenschaften 798.
Verlegung von Gemarkungsgrenzen bei Feldbereinigungen 480, siehe auch unter Gemarkungsgrenzen.
Vermarkung siehe Vermessung.
Vermessung, stückweise, 60 ff., 77 ff.; — Organisation 65 ff.; — Kosten 80, 133, 137 ff., 140 ff.; — Beaufsichtigung der V. 76; — der

Waldungen 78, 115 ff.; — in Verbindung mit Feldbereinigungen 82.
Verpachtung der gem. Schafweide 336.
Versicherung gegen Reblauskrankheit 668; — der Hausthiere gegen Seuchen 729 ff.; — der Pferde 745 ff.; — des Rindviehs 746 ff.; — gegen Hagel 751; — gegen Feuer 760.
Versuchsstationen 148, 195 ff.
Verwaltungsgerichte, Zuständigkeit 835.
Veterinärpolizei 714.
Viehausstellungen 308.
Viehhandel 356; Beaufsichtigung des Viehverkehrs 358 ff.
Viehheerden, wandernde 359 ff.
Viehleihkassen 795.
Viehmärkte 356, 364; deren Beaufsichtigung 365 ff.
Viehschläge 284.
Viehverkehr auf der Eisenbahn 363, 368.
Viehversicherung 746, gegen Seuchen 729, Ortsvereine 748.
Viehwucher 809.
Viehzucht, siehe Rindviehzucht.
Viehzuchtgenossenschaften 299, 829.
Vögel, nützliche u. schädliche 650, 653.
Volksschullehrer, Unterricht im Obstbau 214.
Vorschußkassen 773.
Vortheilsgerechtigkeit 612, 625.
Vorzugsrecht bei Hofgütern 614, 625.
Waarenankaufs-Ordnung für Konsumvereine 806.
Währschaftsabgaben, deren Ablösung 22.
Währschaftsrecht 368.
Waldstreu 230.
Waldungen, deren Vermessung 78, 115.
Waldweiderechte 50 ff.
Wandergewerbescheine für Viehhausirhändler 357.
Wanderlehrer 148, 171 ff., 202.
Wanderschafheerden 639.
Wanderurkunde f. Schafheerden 641.
Wanderversammlung badischer Landwirthe 826.
Wasserleitungen 591.
Wasserpolizeiordnung 589.
Wasserrecht, landw. 496; Vollzugs-V. 543.
Wasserversorgungen 377, 591.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben 811.
Wegeanlagen zur Verbesserung der Feldeintheilung 483.
Wegegerechtigkeiten bei Feldbereinigungsunternehmungen 420.
Weiden, Fohlenweiden 273.
Weiden, Gesetz über gem. Weiden 317 ff.; Fortdauer älterer Schafweiden 343.
Weiden, siehe auch Hochweiden.
Weidebezirke bei gem. Schafweiden 327.
Weidedienstbarkeiten 35.
Weidepflanzungen 229.
Weiderechte, deren Ablösung 35 ff., 317; — in Waldungen 50 ff.; — richterl. Entscheidungen 53 ff.
Weidverbote auf Wässerwiesen 519; siehe auch S. 325.
Weinbau 7, Pflege in älterer Zeit 204; Pflege in neuerer Zeit 212; Weinbau im Tauberthal 181 ff.; Weinmärkte 212.
Weinbaubezirke 682.
Weinbaukurse, auf der Hochburg 157; — in Meersburg 181 ff.
Weinbauverein 833.
Weinfabrikation 213, 701 ff., 707; Einziehung gefälschten Weins 708.
Weinmärkte 212.
Weinverfälschungen 701 ff., 707; — Einziehung gefälschten Weins 708.
Wiesenbauschüler, Ausbildung 176 ff.
Wiesenbauschule 147; 176 ff.
Winterschulen, landw. 147, 164.
Wucher 808, Zinsbeschränkungen 810, Beschränkungen der Wechselfähigkeit 811; strafrechtliche Bekämpfung 811; Wuchergesetz 814; Verhütung des Wuchers 816.
Wurzelpilz des Rebstocks 691.
Zehnten, Ablösung 25 ff.
Zehntschuldentilgungskasse 29.
Zentralausschuß 824.
Zentralstelle des landw. Vereins 823.
Ziegenhaltung 354.
Zinsbeschränkungen 810.
Zinsen u. Gülten, deren Aufhebung 21.
Zuchtfarren, Haltung ders. 284, 289.
Zuchthengste, siehe Pferdezucht.
Zuchtviehgenossenschaften 299.
Zuchtviehmärkte 367.
Zwangsversicherung gegen Reblauskrankheit 668; — gegen Seuchenkrankheiten 729.